



Allgemeines

Landrecht

für die

Preussischen Staaten

in Verbindung

mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden

Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten.

Unter Benutzung der Acten

und mit

Genehmigung Eines Hohen Justizministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Erster Theil, Zweiter Band.

Berlin, 1837.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

Allgemeines
Landrecht
für die
Preussischen Staaten.

In Verbindung

mit den

ergänzenden Verordnungen

herausgegeben

von

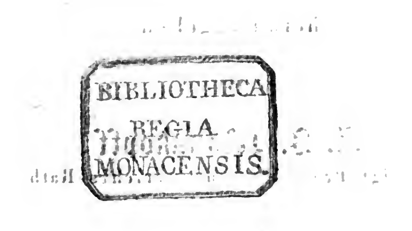
A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Zweiter Band

enthaltend

Theil I. Tit. 12 – 23.

Berlin, 1837.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS



Zwölfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen.

§. 1.

Ueber alles, was der freien Veräusserung eines Menschen unterworfen ist, kann derselbe auch auf den Todesfall nach Gutbefinden verfügen.

§. 2. Dergleichen Verfügungen können sowohl durch einseitige Willenserklärungen, als durch Verträge getroffen werden.

Erster Abschnitt.

Von Testamenten und Codicillen.

I. Begriffe und Grundsätze.

§. 3. Jede einseitige Willenserklärung, wodurch Jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird, heisst ein Testament.

§. 4. Jede Erklärung eines Testators, woraus erhellet, dass er, nach seinem Tode, den Inbegriff seines Nachlasses einer oder mehreren Personen zuwenden wolle, ist für eine Erbeseinsetzung zu achten.

§. 5. Einseitige Willenserklärungen, durch welche Jemand nur über einzelne und bestimmte Stücke, Summen, Rechte, oder Pflichten, auf den Todesfall verordnet, führen den Namen der Codicille.

§. 6. Einzelne bestimmte in einem Testamente oder Codicille Jemanden hinterlassene Sachen oder Summen, werden Legate oder Vermächtnisse genannt.

§. 7. Codicille sind auch ohne Testament gültig.

§. 8. Was zu einer rechtsbeständigen Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zu einem rechtsgültigen Testamente oder Codicille erfordert. (Tit. 4.)

II. Von der persönlichen Fähigkeit, letztwillige Verordnungen zu errichten.

§. 9. So weit Jemand unter Lebendigen über sein Vermögen zu verfügen fähig und berechtigt ist, so weit kann er in der Regel auch auf den Todesfall Verfügungen treffen.

C. O. v. 10. April 1806, betr. die Befugniß der aus säkularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen über ihr Vermögen zu disponiren. (s. zu II. 11. §. 1206.)

§. 10. Der Befugniss dazu kann er sich nur durch einen rechtsgültig geschlossenen Erbvertrag begeben.

§. 11. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Erblassers muss nach dem Zeitpunkte, wo er seinen letzten Willen errichtet hat, beurtheilt werden.

§. 12. War zu dieser Zeit der Erblasser, wegen eines natürlichen Mangels, seinen letzten Willen zu erklären unfähig, so bleibt die Verordnung ungültig, wenn auch dieser Mangel in der Folge gehoben worden.

§. 13. Stand ihm aber nur das Verbot eines positiven Gesetzes, welches sich nicht auf einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung bezieht, dabei entgegen: so wird die Verordnung gültig, wenn das Hinderniss in der Folge hinweggefallen ist.

§. 14. In so fern die Unfähigkeit zu testiren, als die Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, erstreckt sich dieselbe auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen zurück.

§. 15. Nur so weit, als ein Verbrecher sein Vermögen verwirkt hat, ist er von der Befugniss, Testamente und Codicille zu errichten, ausgeschlossen.

§. 16. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne dass dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erfordert wird.

§. 17. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich, zum gerichtlichen Protokolle zu errichten befugt.

§. 18. So weit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmässigen Alters nicht entgegen steht, bedürfen dieselben, auch in Ansehung des nicht freien Vermögens, keiner Einwilligung des Vaters.

§. 19. Bei Frauenspersonen ist, auch an Orten, wo sie keine Verträge ohne Geschlechtsvormund schliessen können, die Zuziehung eines solchen Curators bei ihren letzten Willensverordnungen nicht nothwendig.

§. 20. Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen. (§. 145.)

§. 21. Personen aber, die wegen Wahn- oder Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten, unfähig.

§. 22. Haben dergleichen Personen, innerhalb Eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft, eine aussergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlass gemacht: so muss derjenige, welcher daraus einen nach den Gesetzen ihm nicht zukommmenden Vortheil fordert, nachweisen, dass der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen sei.

§. 23. Der Einwand, dass Jemand zur Errichtung seines Testaments durch Gewalt und Drohungen gezwungen, oder durch Irrthum, Betrug, in der Trunkenheit, oder in heftigen Leidenschaften verleitet worden, findet gegen gerichtlich aufgenommene Verordnungen nicht Statt.

§. 24. Kann jedoch ausgemittelt werden, dass der Richter um einen

solchen Mangel bei der Willenserklärung des Testators gewusst, und dieselbe dennoch von ihm an- oder aufgenommen habe; so ist die ganze Handlung von Anfang an nichtig, der Richter aber, wegen vorsätzlich verletzter Amtspflicht, nach näherer Bestimmung der Criminalgesetze verantwortlich.

§. 25. Wie weit und unter welchen Umständen aussergerichtliche oder privilegirte letztwillige Verordnungen wegen eines solchen Mangels angefochten werden können, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Willenserklärungen überhaupt zu beurtheilen. (Tit. 4. §. 31-51.)

§. 26. Tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen.

§. 27. Personen, welche für Verschwender erklärt worden, können während der Vormundschaft, zum Nachtheile ihrer gesetzlichen Erben, nur über die Hälfte ihres Nachlasses gültig verordnen.

§. 28. Auch alsdann, wenn ein Verschwender bloss unter diesen gesetzlichen Erben testirt, kann er keinem derselben mehr, als die Hälfte desjenigen, was ihm nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zukommen würde, entziehen.

§. 29. Hat ein Verschwender, diesem zuwider, über seinen ganzen Nachlass, oder wegen des gesetzlichen Erbantheils eines seiner Verwandten verfügt; so gilt die Verordnung nur so weit, als er nach vorstehenden Bestimmungen zu verfügen berechtigt war; und im Uebrigen treten die Regeln der Intestaterbfolge ein.

§. 30. Testamente und Codicille, welche ein Verschwender während der Vormundschaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundschaft vor dem Tode des Testators wieder aufgehoben worden.

§. 31. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Verschwender zwar noch unter der Vormundschaft verstirbt, aber weder Ehegatten, noch Verwandten innerhalb des sechsten Grades, mit Inbegriff desselben, hinterlässt.

§. 32. Das vor angeordneter Vormundschaft gemachte Testament eines nachher gerichtlich erklärten Verschwenders, ist nach der gegenwärtigen Vorschrift nur in so fern zu beurtheilen, als es erst nach geschehenem Antrage auf die Prodigalitätserklärung errichtet worden.

§. 33. Haben die Verwandten eines solchen Menschen, noch vor der gerichtlich nachgesuchten Prodigalitätserklärung, denselben desfalls verwarnen, und über diese Warnung ein Notariatsinstrument aufnehmen lassen: so wird schon von diesem Zeitpunkte an, wenn in der Folge die Prodigalitätserklärung wirklich erkannt worden, die Befugniss desselben zum Testiren nach obigen Bestimmungen (§. 27. 28.) eingeschränkt.

§. 34. Auch ein Verschwender kann die sowohl vor als während der Vormundschaft gemachten letztwilligen Verordnungen widerrufen. (§. 563. sqq.)

§. 35. Personen, die Ehebruch oder Blutschande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlassen, wenn entweder um dieses verbotenen Umgangs willen

eine Ehe getrennt, oder der Erblasser sonst des Ehebruchs, oder der Blutschande mit der begünstigten Person, gerichtlich überführt worden.

Verordnung v. 28. Febr. 1811, betr. die letztwilligen Verordnungen solcher Personen, welche nach erhaltener Dispensation auf den Grund der C. O. v. 15. März 1803 sich geehelicht haben.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. haben durch Unsre C. O. vom 15. März 1803. festgesetzt, daß von dem Verbote des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 25., nach welchem Personen, die wegen Ehebruchs geschieden sind, diejenigen nicht heirathen dürfen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben, in gewissen besondern Fällen Dispensation ertheilt werden könne.

Da nun hierbei über die Anwendung der Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 35., welche den Ehebrechern untersagt, durch letztwillige Verordnung einander etwas zu hinterlassen, Zweifel entstanden sind; so finden Wir Uns bewogen, hiermit ausdrücklich zu erklären und zu verordnen:

daß Personen, welche nach vorgängiger, auf den Grund Unserer C. O. vom 15. März 1803. ertheilten Dispensation sich geehelichet haben, befugt sein sollen, für einander letztwillig zu verfügen. G. S. S. 156.

III. Von der persönlichen Fähigkeit, aus letztwilligen Verordnungen zu erwerben.

§. 36. Wer im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtigt ist, dem können auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden.

§. 37. Wie weit Kirchen, Klöster, und Ordensleute in Ansehung der Fähigkeit, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, eingeschränkt sind, und welchen Einschränkungen eine Hausfrau in Ansehung solcher Erwerbungen von ihrem Ehemanne unterworfen sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 11. Abschn. 4. 12. 18. Th. 2. Tit. 1. Abschn. 9.)

§. 38. In wie fern Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Kranken- und Armenanstalten und andere milde Stiftungen, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben fähig sind, ist nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen. (Tit. 11. §. 1073. 1074. 1075. Th. 2. Tit. 12.)

§. 39. So weit Corporationen und Gesellschaften überhaupt Vermögen erwerben können, so weit können ihnen auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden. (Th. 2. Tit. 6.)

Gesetz v. 13. Mai 1833, über Schenkungen und Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. G. S. S. 49. (s. zu II. 11. §. 197. sqq.)

§. 40. So weit hiesige Einwohner zur Erwerbung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in fremden Staaten, nach den Gesetzen derselben, für unfähig geachtet werden; so weit sind auch dortige Einwohner, von hiesigen Unterthanen, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben nicht fähig.

§. 41. Wer vermöge seines Standes gewisse Sachen oder Güter zu besitzen an sich nicht fähig ist, dem können solche dennoch in einem Testamente oder Codicille zugewendet werden.

§. 42. Ein solcher Erbe oder Legatarius muss aber binnen Jahresfrist, nach dem Tode des Erblassers, sich entweder die Fähigkeit zum Besitze verschaffen, oder sein aus der letztwilligen Verordnung erlangtes Recht einem andern Fähigen abtreten.

§. 43. Bei Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder Legatarii muss auf die Zeit des Erbanfalls gesehen werden.

IV. Was und wie in einem Testamente oder Codicille verordnet werden könne.

§. 44. Der Erblasser kann in seinem Testamente einen oder mehrere Erben zu seinem Nachlasse nach Gutbefinden ernennen.

§. 45. Er kann auch nur über einen Theil seines Nachlasses verordnen, und es in Ansehung des Ueberrestes bei der gesetzlichen Erbfolge lassen.

§. 46. Auch ohne Benennung irgend eines Erben kann er über einzelne Theile oder Stücke seines Nachlasses verfügen.

§. 47. Er kann die Person des Erben oder Legatarii durch blosse Beziehung auf einen andern Aufsatz bezeichnen.

§. 48. Ein solcher Aufsatz muss aber dem Testamente selbst, allenfalls besonders versiegelt, beigelegt werden.

§. 49. Der Willkühr eines Dritten kann die Ernennung eines Erben oder Legatarii nicht überlassen werden.

Von Substitutionen.

§. 50. Der Erblasser kann in seinem Testamente, ausser dem ersten Erben, auch den, welcher in bestimmten Fällen an dessen Stelle treten soll, ernennen.

§. 51. Setzt er fest, wie es gehalten werden solle, wenn der erst eingesetzte Erbe oder Legatarius den ihm zugedachten Vortheil nicht annehmen könnte oder wollte, so wird dieses eine gemeine Substitution genannt.

§. 52. Wenn gleich die im Testamente enthaltene gemeine Substitution nur auf den Fall gerichtet ist, dass der erst eingesetzte Erbe nicht Erbe sein könnte, so ist doch darunter auch der Fall, wenn er nicht Erbe sein wollte, und umgekehrt, zu verstehen.

§. 53. Eine fideicommissarische Substitution ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden, die Erbschaft, oder das Vermächtniss, in den bestimmten Fällen, oder unter den angegebenen Bedingungen, einem Andern zu überliefern.

§. 54. Wie und worüber Familien-Fideicommisse und Stiftungen gültig errichtet werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 4.)

§. 55. In Fällen, wo nach den Gesetzen kein Familien-Fideicommiss Statt findet, gilt eine fideicommissarische Substitution nur zum Besten des ersten und zweiten Substituten.

1) **Declaration** v. 19. Febr. 1812, betr. die Aufhebung fideikommissarischer Substitutionen durch Familienschlüsse.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. finden Uns veranlaßt, zur nähern Bestimmung des §. IX. des Edikts vom 9. October 1807. hierdurch festzusetzen, daß die daselbst gegebene Vorschrift, nach welcher jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann, auf diejenigen fideikommissarischen Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen, nicht angewendet, jede andere fideikommissarische Substitution hingegen, welche über die erste Geschlechtsfolge hinausgehet, der Aufhebung durch Familienschlüsse ohne alle Rücksicht unterworfen sein soll. G. S. S. 13.

2) **Rescript** v. 16. Januar 1813, betr. die Aufhebung fideikommissarischer Substitutionen.

Auf Veranlassung einer, von der N. N., wegen der Aufhebung des in dem Testamente des verstorbenen N. N. zum Besten des Sohnes und Ehemannes der Supplikantin angeordneten Fideicommisses, unter dem 23. Dezember v. J. anderweit

eingereichten Vorstellung, hat der Chef der Justiz sich die anliegend zurückerfolgenden Acten brevi manu aus der Registratur des Königl. Kammergerichts vorlegen lassen. Es ist darauf von dem Kurmärkischen Pupillen Collegio darüber gutachtlicher Bericht erfordert worden, ob nicht der Supplicantin, wenn gleich der Antrag derselben auf gänzliche Aufhebung des Fideicommisses nicht Statt finde, doch in so weit geholfen werden könne, daß zur Bestreitung der Einquartirungs- und anderer ungewöhnlichen Lasten ein Theil des Fideicommiß-Capitals derselben unter der Bedingung der successiven Wiedererstattung, wofür allenfalls die Zinsen des Ganzen haften mußten, ausgeantwortet werden.

Dabei wird dem Königl. Kammergerichte bemerklich gemacht, daß nach der Declaration vom 19. Februar v. J. Seite 13. der G. S. nur diejenigen fideicommissarischen Substitutionen, welche bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen, nicht aufgehoben werden können, und daß also die beabsichtigte Aufhebung des Fideicommisses aus diesem Grunde, nicht aber aus dem in dem Decrete vom 10. Dezember v. J. angeführten, daß das Edict vom 9. October 1807 nicht von fideicommissarischen Substitutionen rede, die sich nicht über den dritten Grad hinaus erstreckten, unstatthaft ist.

v. K. J. B. 2. S. 23.

§. 56. Wer einer substituirten Person substituirt worden, ist, wenn diese den ihr zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, auch dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario für substituirt zu achten.

§. 57. Wenn der eingesetzte Erbe oder einer von mehrern Substituirten stirbt, oder sonst abgeht, ehe die Erbschaft oder das Vermächtniss wirklich auf ihn verfällt worden; so wird er bei der Bestimmung, wie weit die Substitutionen gelten (§. 55.) nicht mit gerechnet.

§. 58. Unter der fideicommissarischen Substitution wird allemal die gemeine; unter der gemeinen aber nicht zugleich die fideicommissarische Substitution verstanden.

§. 59. Wenn es zweifelhaft ist: ob der Erblasser eine gemeine oder eine fideicommissarische Substitution verordnet habe, so wird nur jene vermuthet.

§. 60. Die Pupillarsubstitution (Th. 2. Tit. 2. Abschn. 7.) kann zwar als eine gemeine, aber die gemeine, nicht als eine Pupillarsubstitution gelten.

Von Bedingung, Zweck etc.

§. 61. Der Erblasser kann das dem Erben oder Legatario zugedachte Recht durch Beifügung einer Bedingung, Bestimmung eines Zwecks, oder Auferlegung einer gewissen Pflicht einschränken.

§. 62. Was von bedingten Willenserklärungen überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch bei letztwilligen Verordnungen. (Tit. 4. §. 99. sqq.)

§. 63. Was nach den Gesetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden darf; das wird, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beigefügt angesehen. (Tit. 4. §. 6-13. §. 136. sqq.)

Bericht v. 6. Juni 1804 nebst C. O. v. 12. dess. Mon., daß der Uebertritt von der jüdischen zur christlichen Religion den dem Uebertretenden mittelst Testaments angedroheten Verlust des Rechts auf ein Fideikommiß nicht zur Folge hat.

Immediat-Bericht des Chefs der Justiz.

Der Justizkommissarius rc. hat im Auftrage einiger Erben des verstorbenen Schutzjuden rc. Ew. Königl. Majestät in der anbei allerunterthänigst zurückgehenden Eingabe vom 9. d. M. den 9. Artikel des Testaments des letztern abschriftlich eingereicht, in welchem unter andern verordnet ist:

daß den ernannten Fiduciarien frei stehen solle, einen zur Succession kommenden bereits aufzunehmenden Fiduciarium, wenn derselbe die mosaischen Gesetze oder gar die Religion seiner Väter verlassen sollte, auf eine Zeitlang, und wenn derselbe sich binnen 2 Jahren nicht gebessert habe, vom Fideicommisse gänzlich auszuschließen.

Der ꝛc. nimmt aus dieser Disposition des Erblassers in seiner gedachten Vorstellung und dem derselben beigefügten Promemoria, welche ich Ew. Königl. Majestät anliegend gleichfalls allerunterthänigst zurück überreiche, die Besorgniß her, daß beim Eintritt eines solchen Falles, welcher theils durch den Uebertritt der geschiedenen Ehefrau des ꝛc. zur christlichen Religion schon vorhanden sei, theils annoch eintreten werde, die Fiduciarien sich für berechtigt halten dürften, solche gegen die Uebertreter derselben zur Wirklichkeit zu bringen. Das einzige Mittel, seine Constituenten dagegen sowohl, als gegen den ihnen daraus entstehenden Schaden durchaus sicher zu stellen, glaubt er nur in Ew Königl. Majestät Allerhöchsten unmittelbaren Entscheidung darüber zu finden,

ob ein Nutznießer oder Anwarter des ꝛc. Fideicommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergehe, deshalb von demselben ausgeschlossen werden könne oder nicht.

Er bittet daher allergehorsamst um die Ertheilung derselben und hat in dem erwähnten Promemoria die Gründe entwickelt, aus welchen er dafür hält, daß solche nicht anders als verneinend ausfallen dürfte. Ew. Königl. Majestät mir ertheilten Allerhöchsten Befehl zufolge nehme ich keinen Anstand, darüber den erforderten Bericht allergehorsamst hiermit zu erstatten, und bemerke zu dem Ende zuvörderst, wie es der gebetenen Allerhöchsten Entscheidung mir um deshalb nicht zu bedürfen scheint, weil die Frage, welche dadurch außer Streit gesetzt werden soll, bereits durch die Landesgesetze meines Erachtens klar und deutlich entschieden ist. Zur Unterstützung dieser Behauptung gehe ich zuförderst

1) davon aus, daß der verstorbene ꝛc. in seinem Testamente nicht etwa den Verlust an der Nutznießung des von ihm gestifteten Fideicommisses beim Uebertritt des einen oder des andern der Percipienten zur christlichen Religion bestimmt vorschreibt, sondern vielmehr die Entscheidung darüber der Willkühr der Fiduciarien anheim stellet. Es ist also gegenwärtig die Rede von einer, in künftig etwa vorkommenden Fällen erst zu erwartenden Entscheidung dieser Fiduciarien, und dies vorausgesetzt, scheint es keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit der letztern nur nach den Landesgesetzen erfolgen könne, und daß in so fern diese solche einschränken, oder in so fern sie zum Nachtheil des zur christlichen Religion übergetretenen Nutznießers ausfallen sollte, für ungültig zu erklären, die ernannten Schiedsrichter sich danach zu achten schuldig sind, und im entgegengesetzten Falle dem Ausspruch derselben keine verbindliche Kraft bewilligt werden dürfe. Es schreibt aber

2) das A. L. R. im 11. Titel des 2. Theils und dessen 1. und 2. §§. ganz bestimmt vor:

daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein können, und jedem Einwohner eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse;

es verordnet ferner im 8. Tit. des 1. Th. § 9. und 136.,

daß Gewissensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden, und daß dasjenige, was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung sein, niemanden als eine Bedingung auferlegt werden könne,

und es wird endlich im 12. Tit. des angeführten Theils in Verbindung mit dieser letztern Vorschrift §. 63. bestimmt festgesetzt:

daß alles, was nach den Gesetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden dürfe, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beigefügt angesehen werden solle.

Hiernach ist es denn also

3) klar, daß die ꝛc. Fiduciarien, in so fern sie bei dem Uebertritt eines oder des andern derselben zur christlichen Religion, ihn dessen ohngeachtet vom Fideicommiß ausschließen wollten, diese ihre Entscheidung offenbar den angeführten Landesgesetzen zuwider laufen, mithin null und nichtig und ohne rechtsgültige Wirkung für den von ihnen Ausgeschlossenen sein würde.

Der einzige Zweifel dagegen könnte

4) nur darin gesucht und gefunden werden, daß das Testament des verstorbenen ꝛc., worauf sich die jetzt in Frage kommende Befugniß der Fiduciarien gründet, schon den 23. October 1774. errichtet ist.

Meines Erachtens wird nun zwar derselbe dadurch, daß dem oben angeführten zufolge jetzt erst eine Entscheidung erfolgen soll und eben deshalb nur nach den Landesgesetzen erfolgen kann, hinlänglich widerlegt. Allein die Interessenten können ihn auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen, ohne deshalb für ihre Gerechtsame etwas fürchten zu dürfen; denn in den gemeinen, zu Zeit des errichteten Testaments bestandenen Rechten, ist die Frage:

ob ein Testator befugt sei, den Abfall von der väterlichen Religion an einen Verlust zeitlicher Güter zu knüpfen,

durch kein Gesetz bestimmt entschieden, sondern nur die Rechtslehrer streiten darüber, von welchen einige die bejahende, andere die verneinende Meinung behaupten. Bei einem in dieser Beziehung entstehenden Rechtsstreite würde man also zum Behuf der Entscheidung desselben immer auf die Vorschrift des §. 9. des Publications-Patents vom 5. Februar 1794. zurückkommen müssen, nach welcher,

wenn die auf den streitigen Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind, derjenigen Meinung der Vorzug gegeben werden soll, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt;

und es würde also darnach die Entscheidung zum Vortheil der zur christlichen Religion übergetretenen Fideicommiß-Interessenten keinen Augenblick zweifelhaft sein können.

Eben aus diesem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung der gemeinen Rechte rührte es her, daß der Prozeß der Geschwister ꝛc. wider die Gebrüder ꝛc., dessen der ꝛc. in seinem Promemoria erwähnt, im Jahre 1786 in der Revisionsinstanz, mit Aufhebung der beiden, die erstern begünstigenden Erkenntnisse des Kammergerichts, vom Ober-Tribunale zum Vortheil der letztern entschieden wurde. Eben so wenig haben

5) die Fideicommiß-Interessenten von der in dem Promemoria des ꝛc. angeführten C. O. vom 20. October 1786, theils in Hinsicht auf die Disposition des §. 2. des angeführten Publications-Patents, theils um deshalb zu fürchten, weil die, die erstere erläuternde und näher bestimmende Allerhöchste C. O. vom 4. September d. J. ausdrücklich festsetzt:

daß von nun an in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu entrichtenden, so wie in den noch nicht publicirten Testamenten und andern letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder andern Vortheils verbundene Bedingung, wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdischen Religion beharren, oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geschehen und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung gebunden sei, verabfolgt und gelassen werden solle.

Am wenigsten kann denselben aber endlich, wie der ꝛc. in seinem Promemoria gleichwohl befürchtet,

6) ein Vortheil daraus erwachsen, daß nach dem Inhalte des ꝛc. Testaments

alle Streitigkeiten zwischen den Fiduciarien, welche die Auslegung und Ausübung desselben, das Fideicommiß und überhaupt den Nachlaß betreffen, schlechterdings nicht vor Gericht gebracht werden dürfen, sondern lediglich nach Mehrheit der Stimmen der Fiduciarien selbst, mit Zuziehung eines sogenannten Schiedsrichters jüdischer Nation abgemacht und entschieden werden müssen.

Denn, wie groß auch immer die Macht des Testatoris in Uebertragung der Befugniß zur Auslegung seines letzten Willens sein mag, niemals kann sie sich dahin erstrecken, eine Bestimmung oder eine Entscheidung derselben, welche dem klaren Buchstaben des Gesetzes zuwider läuft, dergestalt gültig zu machen, daß davon kein Recurs an die vorgesetzte gerichtliche Behörde statt finde. Was endlich die erwähnten Schiedsrichter jüdischer Nation betrifft, welche dabei zugezogen werden sollen, so würde der Ausspruch derselben, in so fern er gegen ein klar entscheidendes Landesgesetz gerichtet wäre, nach näherer Bestimmung der A. G. O. im §. 172. des 2. Tit. 1. Th. ge-

radezu nichtig sein, und den ausgeschlossenen Fideicommiß-Interessenten stände zufolge des §. 174. frei, sich nach eröffnetem Ausspruche sofort an den ordentlichen Richter zu wenden.

Aus diesen Gründen stelle ich demnach Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim, ob der rc. auf sein Gesuch dahin zu bescheiden sein dürfte:

daß, da der in Frage seiende Fall in den Gesetzen zum Vortheil seiner Constituenten bestimmt entschieden sei, es der Abfassung und Promulgation des speciellen, diese Frage für seine Constituenten entscheidenden Gesetzes nicht bedürfe. Berlin, den 6. Juni 1804. v. Goldbeck.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Euren Bericht vom 6. d. M. über die anbei zurückgehende Eingabe des Justizkommissarius rc., worin derselbe im Auftrage einiger Erben des verstorbenen rc. und in Bezug auf den 9. Artikel des Testaments des letzteren darauf anträgt, daß Ich selbst eine allgemeine gesetzliche Entscheidung darüber geben möge, ob ein Nutznießer oder Anwarter des rc. Fideicommisses, wenn er jetzt zur christlichen Religion übergeht, dieserhalb vom rc. Fideicommisse ausgeschlossen werden könne, oder ob ihm die Nutzung und Anwartschaft dieses Fideicommisses dennoch nach wie vor gelassen werden müsse? gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich aus den von Euch angezeigten Gründen mit Euch darin völlig einverstanden bin, daß es der erbetenen Entscheidung um deshalb nicht bedarf, weil die Frage, welche dadurch außer Streit gesetzt werden soll, bereits durch die Landesgesetze klar und deutlich entschieden ist. Ich genehmige daher nicht nur, daß Ihr den rc. dahin bescheidet, daß, da der in Frage seiende Fall in den Gesetzen zum Vortheil seiner Constituenten bestimmt entschieden sei, es der Abfassung und Promulgation des speciellen, diese Frage für seine Constituenten entscheidenden Gesetzes nicht bedürfe, sondern trage Euch auch auf, den betreffenden Gerichtshöfen, um sich künftig in vorkommenden Fällen danach zu achten, davon Kenntniß zu geben, indem Ich es Euch überlasse, in Gemäßheit dessen das weiter Erforderliche zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König. Charlottenburg den 12. Juni 1804. Friedrich Wilhelm.

Neues Archiv B. 4. S. 86.

§. 64. Bedingungen, die ganz unverständlich gefasst, oder zwar überhaupt vorbehalten, aber worin sie bestehen sollen, nicht ausgedrückt worden, sind den unmöglichen gleich zu achten.

§. 65. Wie weit ein Erblasser in der freien Befugniss über seinen Nachlass zu verordnen, durch die Rechte dererjenigen, denen die Gesetze einen Pflichttheil anweisen, eingeschränkt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 7. Tit. 2. Abschn. 5. 6.)

V. Form der Testamente und Codicille, 1) gerichtliche.

§. 66. Jedes Testament oder Codicill muss in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokolle erklärt werden.

§. 67. Kann oder will der Testator nicht selbst an ordentlicher Gerichtsstelle erscheinen, so steht es ihm frei, das Gericht um die Auf- und Abnahme der Disposition an dem Orte, wo er selbst sich aufhält, zu ersuchen.

§. 68. Dies Gesuch soll in der Regel entweder schriftlich, unter eigenhändiger Unterschrift des Testators oder durch zwei von ihm abgeordnete Personen, bei dem Richter angebracht werden.

§. 69. Diese Abgeordnete bedürfen weder einer besondern schriftlichen Vollmacht, noch sind bei den Personen derselben besondere Eigenschaften erforderlich.

§. 70. Auch entsteht bloss daraus, dass bei dem Ansuchen um die schriftliche Deputation obige Vorschrift (§. 68.) nicht genau beobachtet

worden, noch keine Ungültigkeit der letztwilligen Verordnung selbst.

§. 71. Vielmehr ist es hinreichend, wenn der Richter auch auf andere Art, oder aus dem Munde des Testators selbst, von dem freien Entschlusse desselben, sein Testament oder Codicill errichten zu wollen, sich überzeugt hat, sobald nur das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

Welches Gericht ein Testament an- oder aufnehmen könne.

§. 72. Jedes gehörig besetzte Gericht ist, innerhalb seines Gerichtssprengels, auch von solchen Personen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtigt.

Anh. §. 29. *Unter Gerichtssprengel sind die physischen Gränzen der Stadt, des Orts oder Districts zu verstehen, innerhalb deren dem Richter, welcher das Testament aufnimmt, daselbst die Jurisdiction, wenn auch nicht über alle darin befindliche Personen oder Sachen, zusteht.*

1) **Rescript** v. 9. März 1795, betr. die Bedeutung des Worts „Gerichtssprengel".

Der Gegenstand Eurer Anfrage v. 22. v. M. scheint nicht zweifelhaft zu sein. Der §. 78. entscheidet deutlich, daß von den beiden von Euch vorgetragenen Meinungen der erstern der Vorzug gebühre, und unter dem Worte: Gerichtssprengel in §. 72. die physischen Grenzen der Stadt, des Orts, oder Distrikts, innerhalb dessen dem das Testament aufnehmenden Richter eine Jurisdiction (wenn auch nicht über alle darin befindliche Personen oder Sachen) zukommt, gemeint sind. Hiernach hat also das Stadtgericht zu Stargardt keinen Grund zu einer Beschwerde über das dortige Koloniegericht; sondern würde nur, wenn das Haus, in welchem die Testamentsaufnahme geschehen, der deutschen Jurisdiction unterworfen ist, wegen der für den Actum ihm zukommenden Gebühren, an seinen Jurisdictionarium oder dessen Erben sich halten können.
N. C. C. T. X. S. 1859. Nr. 7. des Nachtrags 1798.

2) **Rescript** v. 22. Mai 1818, betr. die Unstatthaftigkeit der Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außer dem Gerichtssprengel.

Das Königl. O. L. Ger. zu Naumburg erhält hierneben eine Beschwerde des Land- und Stadtgerichts zu Halle vom 10. d. M. über das dortige Patrimonial-Kreisgericht, wegen der von letzterem vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Eingesessenen des Land- und Stadtgerichts.

Wenn es gegründet ist, wie sich auch nach allgemeinen Prinzipien annehmen läßt, daß das Kreisgericht zu Halle in Halle selbst keine Jurisdiction hat, so hat dasselbe auch dort, nach dem Begriffe des A. L. R. §. 29. des Anhangs, keinen Gerichtssprengel, selbst wenn die Gerichtsstube des Gerichts am Orte ist. Es darf daher, nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 60. und Th. I. Tit. 12. §. 70., von den Gerichts-Eingesessenen des Land- und Stadtgerichts zu Halle in Halle keine außergerichtliche Geschäfte besorgen, und das Königl. O. L. Ger. hat das gedachte Kreis-Gericht deshalb auf jene Vorschriften zurückzuführen.

Indem diese Verfügung dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Schwarz in Halle bekannt gemacht worden ist, hat derselbe zugleich den Auftrag erhalten, die Veranstaltung zu treffen, daß es den Gerichts Eingesessenen möglich gemacht werde, bei dem Land- und Stadtgerichte eben so schnell abgefertiget zu werden, als bei dem Kreisgerichte, wenn sie Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen haben, weil aus der Beschwerde selbst zu ersehen ist, daß die schnellere Abfertigung der Grund ist, warum diese Eingesessenen sich vorzugsweise an das Kreisgericht wenden. v. K. J. B. 11. S. 220.

3) **Rescript** v. 4. Febr. 1822, betr. den Begriff des Gerichtssprengels in Bezug auf die Befugniß zur Aufnahme eines Testaments.

Das Königl. Kammergericht erhält in der Anlage s. l. remiss. die Beschwerde des v. Z.schen Patrimonialgerichts nebst Beilagen über die Verfügung vom 10. Dezember v. J. Der Justizminister kann sich mit letzterer nicht einverstanden erklären, und hält die Beschwerde für gegründet.

Der Ausdruck Gerichtssprengel, dessen sich der §. 72. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. bedient, gab zu Zweifeln Veranlassung, welche die Anfrage der ehemaligen Pommerschen Regierung und das Rescript vom 9. März 1795. zur Folge hatten (Stengels Beitr. B. II. S. 236) aus welchen der §. 29. des Anhangs entnommen worden ist, und nach welchem es bei der Beurtheilung der Befugnisse des Richters, welcher ein Testament aufnimmt, in Ansehung des Gerichtssprengels nur auf die physischen Grenzen der Stadt, des Orts oder Distrikts ankommt, innerhalb welcher dem Richter die Jurisdiction zusteht.

Nach diesem Grundsatz ist seitdem immer verfahren worden. Das Stadtgericht hiesiger Residenz ist befugt in jedem auch seiner Jurisdiction nicht unterworfenen Hause und von Personen, welche nicht zu seiner Jurisdiction gehören, Testamente in der Stadt aufzunehmen und dieselbe bei sich verwahrlich niederzulegen, und macht von dieser Befugniß täglich Gebrauch; wobei ihm überdies §. 78. l. c. zur Seite steht.

Der von Z.sche Patrimonialrichter würde daher nur dann die Grenzen seiner Jurisdiction überschritten haben, wenn die Hälften des Vorwerks D. scharf abgeschnitten wären, so daß die Grenze sich genau angeben ließe, innerhalb welcher alles dem von Z. und außerhalb derselben alles dem von B. gehörte. Daß dies aber nicht der Fall sei geht aus der Resolution vom 10. Dezember klar hervor, indem darin erwähnt wird, daß das Haus des P., welches der B.schen Jurisdiction unterworfen ist, von den von Z.schen Jurisdictions-Eingesessenen enklaviert werde, und daraus folgt, daß der von Z.sche Patrimonialrichter seine Befugnisse nicht überschritten habe.

Das Königl. Kammergericht hat daher die Sache in nochmalige Erwägung zu ziehen und bei etwanigen Bedenken gegen die hier ausgesprochenen Grundsätze zu berichten, im entgegengesetzten Falle aber anderweitig in der Sache zu verfügen und Abschrift der Resolution einzusenden.

Gen. Akt. des Justizm. A. L. R. Nr. 13. Vol. II. S. 168.

4) **Verordnung** v. 18. Mai 1813, wegen Aufhebung der Vorschrift §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justizreglements für den Magistrat zu Breslau.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Finden Uns bewogen, den §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justiz-Reglements für den Magistrat der Stadt Breslau vom 1. November 1787, worin festgesetzt ist:

> daß alle von der Breslauschen Bürgerschaft errichtete Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit, nach der in dem 5ten Artikel der Breslauschen Statuten enthaltenen Vorschrift bei dem Magistrat gerichtlich niedergelegt werden müssen,

ausdrücklich, wie hiermit geschiehet, aufzuheben und außer Kraft zu setzen und dagegen zu verordnen, daß die Bürger und Einwohner der Stadt Breslau die unbeschränkte Freiheit haben sollen, ihre letztwilligen Verordnungen vor jedem gehörig besetzten Gerichte nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 72 und folg., mit voller Gültigkeit zu errichten oder bei demselben niederzulegen.

G. S. S. 71.

5) **Rescript** v. 22. Novbr. 1809, wegen der bei den Militairgerichten deponirten Testamente.

Da das Recht, Testamente und actus voluntariae jurisdictionis aufzunehmen, als ein Theil der Civil-Jurisdiction, den Militairgerichten nach der jetzigen Verfassung nicht mehr zustehet, so sind die sämmtlichen Gouvernements- und Brigade-Generale zu verfügen veranlasset worden, daß die bei den Gouvernements- und übrigen Militairgerichten deponirten Testamente der Offiziere und aller eximirten Personen des Unterstaabes, so wie aller den Obergerichten unterworfenen Testatoren, nebst den dazu gehörigen Verhandlungen an das O. L. Ger. der Provinz, die der Soldaten und nicht eximirten Personen aber an die Gerichte des Garnisonorts gegen Empfangschein mit einem Verzeichnisse abgeliefert werden. Indem Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich, die Testamente der Eurer Jurisdiction unmittelbar unterworfenen Militairpersonen bei Euch ad Depositum zu nehmen, und wegen der Testamente der Soldaten und nicht eximirten Personen das Nöthige an die Untergerichte Euers Departements zu erlassen. Mathis B. 8. S. 509. 1r. Abschn.

6) **C. O.** v. 24. April 1812, betr. einige Punkte der Militairverfassung (Befugniß der Militairgerichte zur Aufnahme von Testamenten).

Auf Ihren durch die jetzt vorseiende Organisation der Brigade-Gerichte veranlaßten Bericht vom 8. d. M. genehmige ich hierdurch, daß bei den mobil gemachten Truppen von der Zeit ihrer Mobilmachung, bis zur Zeit ihrer Demobilisirung förmliche Testamente vor einem kommandirten Kriegsgerichte aufgenommen werden können, wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften, von den privilegirten militairischen Testamenten sein Bewenden behält:

daß die Brigade- und übrigen Auditeure der mobil gemachten Truppen die Befugniß haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.

G. S. S. 129.

7) **C. O.** v. 19. Juli 1834, betr. den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen gehörigen diesseitigen Unterthanen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Juni über den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie über die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze, setze ich, mit Bestätigung der sich hierauf beziehenden Verfügungen des Militair-Justizdepartements vom 26. Juni und vom 25. September 1816, Folgendes fest:

1. Die zu den Garnisonen der Bundesfestung Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten, die sich daselbst mit Meiner Erlaubniß aufhaltenden, auf Inaktivitätsgehalt oder Pension stehenden Offiziere, Letztere so lange sie in Kriminal- oder Injuriensachen den Militair-Gerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Hausstande gehörig zu betrachten und Dienstboten mit ihren Ehefrauen und Kindern, insofern diese Angehörigen und Dienstboten Preußische Unterthanen sind, endlich die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolgt ist, als worüber im Zweifel die Gouvernements-Gerichte zu entscheiden haben, in den Bundesfestungen aufhalten; stehen in allen ihren zivilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernements-Gerichte, welchen in allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiction übertragen worden ist, und welche sich hierbei lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. und den dazu ergangenen späteren gesetzlichen Bestimmungen zu achten haben. Ebenso wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, von den Gouvernements-Gerichten nicht nur die Untersuchung geführt, sondern auch nach dem §. 19. der Cr. O. und der Verordnung vom 11. März 1818. in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Rthlr. oder vierwöchentliches Gefängniß beträgt, gegen diejenigen Individuen, welche nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchungssachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, erkannt.

2. Das O. L. Ger. in Hamm wird fortfahren, in denen hierdurch den Gouvernements-Gerichten delegirten Sachen, die Aufsicht über die Gouvernements-Gerichte zu führen, und in den Prozessen, worin dieselben erkannt haben, sofern es die Gesetze überhaupt verstatten, in zweiter Instanz zu erkennen. Es ist berechtigt, wenn der Auditeur des Gouvernements-Gerichts bei einer gerichtlichen Angelegenheit persönlich betheiligt ist, oder rekusirt wird. und wenn es sich von einem Gehalts-Abzugs-Verfahren, bei dem mehrere Gläubiger konkuriren, handelt, diese Sachen an sich zu ziehen und darin, so wie in dem am Schlusse der vorigen Paragraphen gedachten Falle in erster Instanz selbst zu erkennen. Von diesen Erkenntnissen erster Instanz ist der Instanzenzug derselbe, wie von allen übrigen Erkenntnissen erster Instanz des gedachten O. L. Ger.

3. Bei Aufnahme der gerichtlichen Erklärungen und Verträge soll in Mainz der bei der Inspection der Besatzung angestellte Auditeur und in Luxemburg der Actuar den Auditeur des Gouvernements-Gerichts in Verhinderungsfällen vertreten; bei Testaments-Aufnahmen aber sollen im Nothfalle die §§. 194 und 200. des Tit. XII. Th. 1. des A. L. R. zur Anwendung kommen. Diese Vorschrift findet auch auf frühere Handlungen Anwendung; es sollen dieselben gültig sein, wenn deren Aufnahme durch die hier benannten Personen und unter Beobachtung der in den bezogenen Gesetzstellen ertheilten Anweisungen erfolgt ist. — §. 17. der Einleitung zum A. L. R. Die Verhandlungen sind übrigens nach erfolgter Aufnahme an das O. L. Ger. zu Hamm zu senden, um dem Befunde nach die weitere gesetzliche Verfügung zu treffen.

4. Es wird nachgegeben, daß die im ersten Paragraphen genannten Personen mit den Einwohnern gedachter Städte und fremden Unterthanen, so weit es gültigerweise geschehen kann, mündlich unter Privat-Unterschrift, oder vor einem dortigen Notar, Verträge abschließen können, und wird in diesen Fällen die Gültigkeit derselben, hinsichtlich ihrer Form, in Gemäßheit des §. 111 Tit. V. Th. 1. des A. L. R. auch von den diesseitigen Gerichten nach den dortigen Landesgesetzen beurtheilt.

5. Die Einwirkung der Gouvernements-Gerichte auf die Nachlaß-Regulirungen und auf das Vormundschaftswesen beschränkt sich auf die zur Sicherstellung, Inventarisation, und etwanigen Versilberung des Nachlasses und zum Besten der Pflegebefohlenen nothwendigen ersten Einleitungen, worauf die Akten dem O. L. Ger. zu Hamm einzureichen sind, um sie an das Gericht abzugeben, welches nach den Gesetzen competent ist, den Nachlaß zu reguliren und die obervormundschaftliche Aufsicht zu führen, oder wenn kein solches vorhanden ist, diese Geschäfte selbst zu übernehmen.

6. Das O. L. Ger. zu Hamm und die Gouvernements-Gerichte verwalten die Justiz nach den Vorschriften der allgemeinen Preußischen Gesetzgebung, mit Berücksichtigung der Personal- und Realstatute nach §§. 23 und 32. der Einleitung zum A. L. R. Mit der zu 4. gedachten Ausnahme hinsichtlich der Form der Verträge mit Fremden, erkennen sie hinsichtlich ihrer Auslegung und rechtlichen Folgen nach den Grundsätzen des Preußischen Rechts, wenn diese Verträge auch mit Fremden, nach den Formen ausländischer Gesetze geschlossen worden, und die aus den, nach den Preußischen oder fremden Formen während ihres Aufenthalts in den Bundesfestungen von den im ersten Paragraphen bezeichneten Personen geschlossenen Verträgen, erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen, erleiden durch die später erfolgte Versetzung derselben, oder durch ihren freiwilligen Umzug in das Preußische Staatsgebiet keine Veränderungen, sollten auch die Allgemeinen Preußischen Gesetze an dem Orte, wo sie ihr neues Domizil nehmen, noch nicht eingeführt sein. G. S. S. 132.

§. 73. Nimmt der Richter eine solche Disposition in einem fremden Gerichtsbezirke auf, so verliert dieselbe zwar dadurch nichts an ihrer Gültigkeit;

§. 74. Der Richter aber, welcher die Gränzen seiner Jurisdiction überschritten hat, muss dem Richter des Orts oder Bezirks die erhobenen Gebühren herausgeben, und eben so viel dem Fiskus zur Strafe entrichten.

§. 75. Doch fällt sowohl die Rückgabe als die Strafe weg, wenn der ordentliche Richter des Orts oder Bezirks Intestaterbe des Testators ist; oder dieser ihn zum Testamentserben ernennen will; oder wenn er mit dem Testator in offenbarer Feindschaft lebt; oder wenn sonst zwischen ihm und dem Testator besondere persönliche Verhältnisse bestehen, welche den Letztern, sich seines Amts zu bedienen, abhalten;

§. 76. Ferner alsdann, wenn der ordentliche Richter in der Wohnung des Testators zur Auf- oder Abnehmung des Testaments zu erscheinen sich weigert; (§. 203. 204.)

§. 77. Ingleichen alsdann, wenn die Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo der Testator sich aufhält, streitig ist;

§. 78. Auch alsdann, wenn an Einem Orte mehrere Gerichtsbarkeiten befindlich sind, obgleich das Haus, in welchem der Testator wohnt, nur unter einer derselben gelegen ist;

§. 79. Ueberhaupt aber alsdann, wenn der Richter, welcher in schleunigen Fällen ein Testament ausser seinem Gerichtssprengel aufgenommen hat, innerhalb Acht Tagen nachher dem ordentlichen Richter davon Nachricht giebt, und diesem das Testament, nebst den Verhandlungen darüber, zur Aufbewahrung zusendet.

§. 80. In den §. 78. 79. bestimmten Fällen bleiben dem ordentlichen Gerichte, wegen der für die Handlung ihm zukommenden Gebühren, seine Rechte gegen den Testator oder die Erben vorbehalten.

§. 81. Obergerichte sind zur Aufnehmung der Testamente innerhalb ihres Gerichtssprengels befugt, wenn gleich der Ort, oder das Haus, wo der Testator sich befindet, einer Untergerichtsbarkeit zunächst unterworfen ist.

Wie das Gericht besetzt sein müsse.

§. 82. Ein Gericht ist gehörig besetzt, wenn dasselbe wenigstens aus Einer zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson und einem vereideten Protokollführer besteht.

1) s. Anh. zur A. G. O. §. 421.

2) **Rescript** v. 8. Mai 1815, betr. die Gültigkeit des, einem mit dem Testator verwandten Richter übergebenen Testaments.

Auf die mittelst Berichts vom 21. v. M. geschehene Anfrage:

ob es auf die Gültigkeit eines schriftlich und versiegelt übergebenen Testaments Einfluß habe, wenn der Richter, dem solches übergeben worden, mit dem Testator dergestalt verwandt oder verschwägert ist, daß er sich wegen dieses Verhältnisses nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 143. und Th. III. Tit. 3. §. 13. aller Einmischungen in eine Rechtssache enthalten soll?

wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß, da das Collegium selbst die Sache für zweifelhaft hält, und daher über den in dem Bericht angezeigten Fall künftig wohl Streitigkeiten erregt werden könnten, es für rathsam zu achten ist, den Testator, wenn er noch lebt, von einem andern gehörig besetzten Gerichte nochmals persönlich über die beabsichtigte Testamentifaction vernehmen zu lassen, und dadurch allen ferneren Einwendungen gegen die Gültigkeit des in Frage stehenden Testaments vorzubeugen.

Das Collegium hat deshalb das Erforderliche zu verfügen, und wird übrigens von dessen Anzeige in Gemäßheit des §. 2. des ersten Anhangs zum A. L. R. zum Behuf der Legislation dienlicher Gebrauch gemacht werden.

v. K. J. B. 5. S. 3.

§. 83. Doch kann die Stelle des Protokollführers auch von Zwei vereideten Schöppen vertreten werden.

§. 84. Wo beständige Gerichtsschöppen vorhanden sind, müssen nur diese; andere hingegen, die bloss zu dieser Handlung vereidet worden, können nur in schleunigen und dringenden Fällen zugelassen werden.

§. 85. Der Actuarius oder Gerichtsschreiber kann die Stelle des Richters niemals, auch nicht, wenn er dazu allgemeinen oder besondern Auftrag von dem Richter erhalten hat, vertreten.

§. 86. Eben so (§. 82. 83.) muss auch die Deputation besetzt sein,

durch welche ein Testament oder Codicill von dem Testator in seiner Wohnung, oder sonstigem Aufenthaltsorte, auf- oder abgenommen werden soll.

§. 87. Meldet sich der Testator persönlich an gewöhnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts: so sind die alsdann gegenwärtigen Personen, sobald sie nur ein gehörig besetztes Gericht ausmachen, (§. 82. 83.), die Handlung gültig vorzunehmen befugt.

§. 88. Soll aber die Handlung durch eine Deputation, es sei an ordentlicher Gerichtsstelle, oder in der Wohnung oder dem Aufenthaltsorte des Testators, vorgenommen werden, so muss der Vorgesetzte des Gerichts, oder der dessen Stelle vertritt, die Mitglieder dieser Deputation ernennen.

§. 89. Einzelne Mitglieder oder Subalternen können also, ohne dergleichen besondern Auftrag, zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens sich nicht gebrauchen lassen.

§. 90. Der Vorgesetzte eines Gerichts kann vor demselben, wenn es nur, auch ausser ihm, gehörig besetzt ist, gültig testiren; ingleichen die Deputation zur Auf- oder Abnahme seines eigenen Testaments selbst gültig ernennen.

§. 91. Auch der Inhaber einer Patrimonialgerichtsbarkeit kann vor den von ihm bestellten Gerichten, oder vor einer aus diesen Gerichten von ihm selbst ernannten Deputation, gültig testiren.

Anh. §. 30. *Testamente, welche bei einem Patrimonialgerichte unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse niedergelegt werden, verlieren, ohne Unterschied der Person des Deponenten, an ihrer Gültigkeit nichts, wenn sie auf Verlangen desselben an das Obergericht der Provinz zur Asservation eingesendet werden.*

1) **Rescript** v. 30. Octbr. 1797, wegen Zulässigkeit der Einreichung der von Patrimonialgerichten aufgenommenen Testamente an das Obergericht. v. R. IV. S. 339. (aufgenommen in §. 30. des Anh.)

2) **Rescript** v. 15. Febr. 1832, daß auch ein Untergericht ein von einem andern Untergericht aufgenommenes Codicill zur Verwahrung annehmen könne.

Der Justiziarius A. beschwert sich in der abschriftlich beigefügten Vorstellung vom 21. Dezember v. J. über die von dem Fürstenthumsgerichte zu B. unter Beistimmung des Königl. O. L. Ger. verweigerte Annahme des von einem Untergerichte aufgenommenen Codicills der verwittweten N. N.

Wenn gleich der Justizminister die Sorgfalt nicht verkennt, womit der Gegenstand in der diesfalls erlassenen Bescheidung des Königl. O. L. Ger. vom 6. Dezember v. J. erwogen ist, so kann derselbe doch in der Materie selbst der Ansicht:

„daß ein Untergericht von einem andern Untergerichte ein, von diesem unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten aufgenommenes und verschlossenes Codicill zur gerichtlichen Asservation nicht annehmen dürfe,"

keinesweges beipflichten.

Denn in dem §. 33. des Anhangs zum A. L. R. ist ausdrücklich festgesetzt:

„Wenn das über die Errichtung oder Uebergabe des letzten Willens aufgenommene Protokoll vorschriftsmäßig abgefaßt, geschlossen und unterschrieben, auch die Identität des Aufsatzes gar nicht zweifelhaft ist: so soll der letzte Wille allein deswegen, weil das Gerichtssiegel nicht beigefügt, oder die Zeit, wo er dem Richter übergeben wurde, darauf nicht vermerkt worden ist, oder weil der Richter sonst bei der darauf folgenden Aufbewahrung einen Fehler begangen hat, nicht für ungültig geachtet werden."

Es ergeben ferner die dieser Disposition zum Grunde liegenden Motive, wie die Gesetzgebung dafür gehalten hat:

„es erhelle schon aus den parallelen Stellen in der A. G. O. Th. 2. Tit. 4. §. 5 und 6., daß es überall nur auf Beobachtung der Erfordernisse eines vollkommen glaubwürdigen und durchaus vollständigen Protokolls ankomme, mithin aus solchen Unterlassungen, welche niemals zu irgend einem Zweifel über die Gewißheit des Willens auch nur scheinbar Anlaß geben könnten, keine Nullität herzuleiten sei.“

conf. Reskr. vom 26. Februar 1798, Stengels Beitr. B. 7. S. 252.

Hiernach läßt sich kein zureichender Grund absehen, warum von einem Untergerichte nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände im Allgemeinen sowohl, als auch insbesondere im vorliegenden Falle,

wo die Testatrizin aus speciellen und rücksichtswerthen Ursachen darauf angetragen hat,

die Annahme des in Rede stehenden Codicills von dem Fürstenthumsgericht zu B. abgelehnt werden könnte.

Die in dem §. 30. des Anhanges zum A. L. R. enthaltene Bestimmung:

daß Testamente, welche bei einem Patrimonialgerichte niedergelegt worden, nichts von ihrer Gültigkeit verlieren, wenn sie an das Obergericht der Provinz zur Asservation gesendet werden,

dient der oben ausgeführten Ansicht zum besondern Stützpunkt, und kann nicht, wie das Königl. O. L. Ger. annimmt, als Ausnahme von der Regel, sondern sie muß vielmehr als eine Bestätigung des in dem §. 33. des Anhangs ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes betrachtet werden.

Das Königl. O. L. Ger. wird demgemäß angewiesen, an das Fürstenthumsgericht zu B. auf den Grund des gegenwärtigen Reskriptes das Erforderliche zu verfügen, und sich in ähnlichen Fällen darnach zu achten, auch den Justitiarius A. zu B. davon in Kenntniß zu setzen. v. K. J. B. 39. S. 136.

§. 92. Zu einem gehörig besetzten Kriegsgerichte wird, in Friedenszeiten, der Chef oder Commandeur, oder ein von diesen dazu commandirter Offizier, nebst dem Auditeur erfordert.

C. O. v. 24. April 1812, betr. die Befugniß der Militairgerichte zur Aufnahme von Testamenten. (s. zu §. 72 h. t..)

Von Testamenten vor Dorfgerichten.

§. 93. Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen bestehen, können, unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Testamente und Codicille gültig an- und aufnehmen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge vorhanden ist, dass die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann.

§. 94. Der Mangel eines ordentlichen Gerichtsschreibers kann in einem solchen Falle auch durch einen Justizcommissarius, oder auch durch einen blossen Notarius, oder durch den Prediger ersetzt werden.

§. 95. Dergleichen Testament oder Codicill müssen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust einhändigen, welcher sie über den eigentlichen Hergang der Sache, auf ihre Pflicht, umständlich vernehmen, und das Protokoll darüber, nebst der Disposition selbst, in dem gerichtlichen Deposito verwahren muss.

§. 96. Ist der Testator alsdann noch am Leben, und zu einer gültigen Willensäusserung noch fähig: so muss der Gerichtshalter ihm das mit den Gerichten über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll vorlegen, und die Richtigkeit des darin enthaltenen Hergangs der Sache von ihm genehmigen lassen.

§. 97. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschrift (§. 96.) bewirkt jedoch für sich allein noch keine Nichtigkeit der letztwilligen Ver-

ordnung selbst; sondern macht nur den Gerichtshalter, welcher sie aus grobem oder mässigem Versehen verabsäumt hat, wegen der Kosten eines daraus entstehenden Prozesses verantwortlich. (§. 158. sqq.)

Rescript der Oberamtsregierung zu Breslau v. 22. Febr. 1805 und des Justizministers v. 27. März ejd. betr. die Testamente vor Dorfgerichten.

Auf Eure Anfragen mittelst Berichts vom 24. Dezember v. J., die Auf- und Annahme der Testamente durch die Dorfgerichte betreffend, lassen Wir Euch hiermit bescheiden, daß

ad 1) im §. 93. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. benachbarte Dorfgerichte zur An- und Aufnahme eines Testaments nicht ausgeschlossen sind, zu ihrer Requisition aber eine gegründete Veranlassung, als ein unbesetztes Dorfgericht am Wohnorte des Testators und dabei die Gefahr im Verzuge bei Herbeiholung des ordentlichen Gerichtshalters, die §. 93. vorausgesetzt wird, obwalten müsse.

ad 2) bereits im §. 94. des angezogenen Titels bestimmt sei, wie der Mangel eines ordentlichen Gerichtsschreibers ersetzt werden könne, und falls auch die genannten Personen fehlen sollten, der Gerichtsschreiber eines benachbarten Dorfgerichts zugezogen werden könne.

ad 3) es nothwendig sei, daß der Schulze und die Gerichtsmänner des Lesens und Schreibens kundig seien, wenn sich das Dorfgericht zur An- und Aufnahme eines Testaments qualifiziren soll.

ad 4) sich die Anfrage, ob der Schulze und ein Gerichtsmann bei der An- und Aufnahme eines Testaments fehlen können, aus der Disposition des §. 93., nach welchem die daselbst benannten 4 Personen vorhanden sein müssen, erledige.

ad 5) eine Deputation des Dorfgerichts zur Ueberbringung des Testaments an den Gerichtshalter nicht nachgelassen sei, derselbe aber darauf halten müsse, daß ihm das Testament von sämmtlichen §. 93. benannten Gerichtspersonen eingehändigt werde, und daher

ad 6) es nicht hinreiche, wenn solches bloß von dem Schulzen und dem Gerichtsschreiber überbracht wird, und

ad 7) unter dem Protokoll, so dem Testatori nach dem §. 96. vorzulesen ist, dasjenige Protokoll verstanden werde, welches der Gerichtsschreiber mit den Gerichtspersonen, die ihm das Testament überbringen, über den Hergang der Sache abgehalten hat. Breslau, den 22. Februar 1805.

An das Noldauer Gerichtsamt.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Indem Wir Euch die Eurem Berichte vom 22. Januar c. beigeschlossene Original-Eingabe des Noldauer Justiciarii zu Namslau vom 24. Dezember pr. die An- und Aufnahme der Testamente durch die Dorfgerichte betreffend, mit ihrer Beilage remittiren, ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß die von Euch auf die Anfragen entworfene Bescheidung außer den von Euch in derselben angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorzüglich

ad 1) den Vorschriften des A. L. R. Tit. 12. §. 73 und 79., die
ad 2) den Vorschriften desselben im angeführten Tit. §. 94., die
ad 3 und 4) den Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 82. und der A. G. O. Th. 2. Tit. 2. §. 8.
ad 5 und 6) der Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 95., endlich die
ad 7) der in Eurer Resolution an das Noldauer Gerichtsamt genannten Vorschrift des A. L. R. völlig angemessen ist, und Ihr daher die Bescheidung danach abzufassen habt. Berlin, den 27. März 1805.

Neues Archiv B. 4. S. 2.

§. 98. Ausser dem Nothfalle (§. 93.) müssen auch Testamente und Codicille gemeiner Landleute durch den Gerichtshalter, mit Zuziehung des vereideten Protokollführers, oder Zweier vereideter Schöppen, an- und aufgenommen werden.

§. 99. Was vorstehend von Testamenten vor Dorfgerichten verordnet ist, (§. 93-98.) gilt auch von Testamenten, welche in kleinen Städten, wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhan-

den ist, in Abwesenheit derselben von dem Polizei-Magistrate, mit Zuziehung des Stadtsecretarii, oder einer der §. 94. benannten Personen, aufgenommen worden.

1) **C. O.** v. 21. Januar 1833, betr. die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 7. d. M. ersehen, daß bei den Gerichten über die Anwendung des §. 99. Tit. 12. Th. I. des A. L. R., betreffend die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten, Zweifel entstanden sind. Zur Erledigung derselben verordne Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß in Städten, wo der Richter nicht am Orte wohnt, oder wo nur eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, in Abwesenheit derselben, Testamente rechtsgültig von einer aus dem Burgemeister oder dessen Stellvertreter und zwei Magistratsmitgliedern bestehenden Deputation an- und aufgenommen werden dürfen, und daß es außer dem geleisteten Amtseide der Mitglieder dieser Deputation, keiner besondern Vereidigung derselben zu Amtsverrichtungen dieser Art bedarf. Die Stelle des einen Magistratsmitgliedes kann durch den Stadtsecretair, einen vereideten Gerichtsschreiber, oder eine der §. 94. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. genannten Personen vertreten werden. G. S. S. 13.

2) **Rescript** v. 31. März 1833, betr. die Nichtanwendung der Allerh. C. O. v. 21. Januar 1833 an Orten, wo keine Magistratsverfassung besteht.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 19. d. M. hiermit eröffnet, daß die, in Betreff der Errichtung von Testamenten vor den Magisträten unter dem 21. Januar d. J. ergangene Allerhöchste C. O. allerdings eine Magistratsverfassung, das heißt

einen Bürgermeister und zwei Magistratsmitglieder

voraussetzt, und wo diese Verfassung nicht besteht, auch keine Anwendung findet. Gen. Act. des Justizm. T. Nr. 13. Vol. I. fol. 189.

3) **Rescript** v. 10. Juni 1833, betr. die Abgabe der von Magisträten aufgenommenen Testamente an das betreffende Gericht.

Die Allerhöchste C. O. vom 21. Januar d. J. über die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten, hat, wie ihr Inhalt deutlich ergiebt, lediglich die über die Anwendung des §. 99. Tit. 12. Th. II. des A. L. R., besonders seit Einführung der Städte-Ordnung entstandenen Zweifel beseitigen wollen, ob bei solchen Testaments-An- oder Aufnahmen die Anwesenheit des ganzen Magistrats-Collegiums, oder nur eine Deputation desselben erforderlich sei. Nirgends ist darin auch nur entfernt angedeutet:

daß bei dergleichen Testamenten die in den §§. 95—97. des A. L. R. a. a. O. angeordnete nachträgliche Mitwirkung des Richters fortfallen solle;

und insbesondere läßt sich dies daraus nicht herleiten, daß die gedachte Ordre, die von Seiten der Magistrats-Deputation erfolgte An- oder Aufnahme eines Testaments eine

„rechtsgültig erfolgte"

nennt, da auch der §. 93. des A. L. R. a. a. O., auf welchen in dem §. 99. Bezug genommen wird, von der Gültigkeit der von Dorfgerichten an- und aufgenommenen Testamente spricht, und dennoch unzweifelhaft bei solchen Testamenten die in den §. 95—97. a. a. O. vorgeschriebene nachträgliche Einwirkung des Richters noch hinzutreten muß.

Die Magisträte müssen daher auch ferner noch die vor ihren Deputirten an- oder aufgenommenen Testamente, und zwar, wie es der §. 95. a. a. O. fordert, „ohne Zeitverlust", dem Richter einhändigen, welcher seiner Seits nach wie vor verpflichtet bleibt, die in diesem und den folgenden Paragraphen ihm vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen.

Eine besondere Strafe gegen den Vorstand oder die Mitglieder eines Magistrats, der sich bei Ablieferung solcher Testamente an den Richter säumig zeigt, hat das Gesetz nicht angeordnet; es können daher in dieser Beziehung nur die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die straf- und civilrechtlichen Folgen der den Beamten zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten zur Anwendung kommen.

Dies wird dem Königl. O. L. Ger. auf den Bericht vom 24. v. M. bei Rück-

sendung des eingereichten Berichts des Land- und Stadtgerichts zu Graudenz vom 10. v. M. zur weitern Bescheidung des letztern hiermit eröffnet.

v. K. J. B. 41. S. 427.

4) **C. O.** v. 6. Novbr. 1834, betr. das Verfahren bei Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen im Großherzogthum Posen.

Zur Erleichterung der Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen im Großherzogthume Posen, setze Ich nach Ihren Anträgen für diejenigen Städte des Großherzogthums, welchen die Städteordnung vom 17. März 1831 bis jetzt noch nicht verliehen ist, das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften §. 99. Tit. XII. Th. I. des A. L. R. und Meiner Order vom 21. Januar 1833. dahin fest: daß die Deputation zur Auf- und Annahme des letzten Willens, aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und aus zwei Rathmännern zu bilden sind, wobei in Stelle des einen Rathmannes außer den in Meiner Order vom 21. Januar 1833 und in §. 94. Tit. XII. Th. I. des A. L. R. bezeichneten Person auch ein Mitglied des Stadtraths oder ein zur interimistischen Verwaltung einer vacanten katholischen Pfarrstelle von der geistlichen Behörde abgeordneter Kommendarius, zugezogen werden kann. Sämmtliche Mitglieder einer solchen Deputation müssen des Lesens und Schreibens der Deutschen Sprache kundig sein, ist der Testator nur der Polnischen Sprache mächtig und muß daher nach §.152. der Verordnung vom 9 Februar 1817 das Protokoll in Polnischer Sprache aufgenommen und demselben in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Juni d. J. Art. IX. eine Deutsche Uebersetzung beigefügt werden; so kommt es bei der Anwendung der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. XII. §. 125-132. darauf an, ob alle, oder doch wenigstens zwei Mitglieder der Deputation der Polnischen Sprache kundig sind, in welchem Falle die Deputation selbst das Protokoll in Polnischer und Deutscher Sprache aufzunehmen hat. Ist dagegen nur Ein Mitglied der Polnischen Sprache kundig, so bedarf es der Zuziehung Eines vereideten Dollmetschers und, wenn kein Mitglied Polnisch versteht, müssen zwei vereidete Dollmetscher zugezogen werden. G. S. S. 181.

Von gerichtlich übergebenen,

§. 100. Einem jeden Testator steht frei, sein Testament oder Codicill den Gerichten versiegelt zu übergeben. (§. 66.)

§. 101. Ein dergleichen Aufsatz muss aber von ihm selbst eigenhändig ge- oder wenigstens unterschrieben sein.

Rescript v. 23. Juni 1812, betr. die Gültigkeit eines mit jüdischer Schrift unterzeichneten Testaments.

Dem Königl. O. L. Ger. zu Stettin wird auf die mittelst Berichts vom 15. d. M. gethane Anfrage,

ob ein mit jüdischen Schriftzügen unterzeichnetes Testament als rechtsgültig anzunehmen sei,

Folgendes eröffnet: das Edict vom 1. März d. J. verpflichtet die Juden, bei ihren Namensunterschriften sich keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen, und macht von der Beobachtung dieser Vorschrift die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger abhängig.

Dem Stadtgerichte zu Stargard hat daher in dem zu der gedachten Anfrage Veranlassung gebenden besonderen Falle allerdings obgelegen, der Ehefrau des M. J., welche das von ihr niedergelegte Testament geständlich in jüdischer Sprache unterschrieben hat, das erwähnte Edict vorzuhalten und sie auf die Folgen der unterlassenen Beobachtung desselben aufmerksam zu machen. Insofern solches noch nicht geschehen ist, muß es daher nachgeholet und die Testatrix dadurch veranlasset werden, ihre Namensunterschrift dem Edicte gemäß zu berichtigen. Wenn dieselbe aber sich dessen weigert, so ist es genug, daß ihre Weigerung zum Protokolle vermerkt werde, und verstehet es sich von selbst, daß das Stadtgericht, welches hiernach der A. G. O. Th. II. Tit. 2. §§. 31—33. gemäß, das Seinige gethan hat, für die Folgen nicht weiter verantwortlich ist. v. K. J. B. 1. S. 67.

§. 102. Ob dieses nothwendige Erforderniss wirklich beobachtet worden, darüber muss der Richter den Testator ausdrücklich vernehmen.

§. 103. Ausser diesem und dem, was unter §. 145. sqq. verordnet wird, muss der Richter aller Fragen über den Inhalt des Testaments sich enthalten, vielmehr dasselbe nur in Gegenwart des Testators überschreiben; dem Siegel, mit welchem das Testament auswendig verschlossen ist, das Gerichtssiegel beifügen, über die Handlung selbst ein vollständiges Protokoll aufnehmen; und dieses Protokoll von dem Testator mit unterzeichnen lassen.

von mündlich aufgenommenen Testamenten.

§. 104. Will der Testator seine Verordnung mündlich zum Protokoll erklären, so muss der Richter alles beobachten, was nach Vorschrift der Prozessordnung zu einem gerichtlichen Protokolle erfordert wird.

§. 105. Das Protokoll muss der Testator mit unterzeichnen; der Richter aber muss dasselbe in seiner Gegenwart mit dem Gerichtssiegel versiegeln und überschreiben.

§. 106. Es hängt von dem Willen des Testators ab, dem Gerichtssiegel noch sein eigenes oder ein andres selbstgewähltes Petschaft beizufügen.

§. 107. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codicill offen und unversiegelt, so muss er vernommen werden: ob ein solcher Aufsatz nur bei einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden solle.

§. 108. Will der Testator, dass ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten solle, so darf der Richter blos nachsehen: ob derselbe von dem Testator unterschrieben sei; und muss, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift fördersamst bewerkstelligen lassen.

§. 109. Sodann muss er die Erklärung des Testators, dass dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen.

Rescript v. 9. August 1803 nebst Bericht, betr. die unterlassene Attestirung des Anerkenntnisses eines vom Testator offen übergebenen Testaments.

Es ereignet sich in einer bei uns schwebenden Vormundschaftssache bei einem auf dem Lande von dem Justitiario im Jahre 1797. übernommenen Testament, der Fall, daß obwohl dasselbe nach dem Uebernahme-Protokoll offen übergeben, doch unter dem Testament selbst nicht nach §. 109. Tit. 12. Th. I. des A. L. R., das Anerkenntniß desselben von dem Testator für seine letzte Willensmeinung von dem Justitiario verzeichnet worden, wenn gleich das Uebernahme-Protokoll dieses Anerkenntniß und die Recognition der Unterschrift und Siegel unter dem offen übergebenen Testament, so wie auch dieses besagt, daß das Testament in des Testators Gegenwart couvertirt, und mit seinem und dem Gerichtssiegel verschlossen und überschrieben worden. Es scheint in der beobachteten Formalität hinreichende Gewißheit darüber, daß das gedachtermaßen couvertirte und so auch bei der Publication vorgefundene Testament die ächte Willensmeinung des Testators enthalte, zu liegen, und haben Ew. Königl. Majestät auch schon in einigen andern Fällen die Requisita des A. L. R. quoad formam der Testamente zu deren Gültigkeit nicht wesentlich nothwendig, und dahin jenes zu declariren befunden.

In Rücksicht auf den §. 139. a. a. O. des A. L. R. würde die Verabsäumung des Attests unter dem offen übergebenen Testament, eine Nullität desselben nach sich ziehen, und haben wir von Amtswegen Ursach dermalen darauf zu reflectiren, weil das Testament für die minorennen Kinder des Testators, deren er aus zwei Ehen hat, nicht vortheilhaft, dessen Wittwe aber darin vorzüglich begünstigt ist. Wir sind indessen nach obiger Ausführung zweifelhaft,

Ob wir wörtlich nach dem A. L. R. den bemerkten Verstoß des Justitiarii in diesem Testaments-Fall, als dessen Nullität begründend ansehen, und hiernach auf die Intestat-Succession über den Nachlaß des Testatoris dringen können.

Wir sind nicht ermächtigt, darüber zu decidiren, können auch dem Interesse unserer Minorennen nichts vergeben und halten es nicht minder für unsere Pflicht,

ihnen einen unnützen Prozeß zu ersparen, bitten daher Ew. Königl. Majestät unterthänigst, uns über gedachten Zweifel allergnädigst zu belehren.

Glogau, den 25. Juni 1802.

R e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach dem von Euch eingesandten Annahme-Protokoll der N. N. letztwilligen Verordnung vom 13. Novbr. 1797. alle wesentliche Erfordernisse einer Testaments-Uebergabe nach dem §. 100. u. f. Th. I. Tit. 12. des A. L. R. und dem genehmigten Concluso der Gesetz-Commission vom 13. Februar 1798. beobachtet sind, kein Schein eines Zweifels wider die Identität vorhanden ist, und der Umstand, daß die Versiegelung von Seiten des Testators nur erst in Gegenwart des Gerichts geschehen, die Glaubwürdigkeit des Actus nicht verringern kann, wenn gleich die nochmalige Beglaubigung nach dem §. 109. nicht erfolgt ist: so autorisiren Wir Euch hierdurch, Namens Eurer Curanden dieses Testament als zu Recht beständig anzuerkennen.

Berlin, den 9. August 1802. Neues Archiv B. 3. S. 2.

§. 110. Hierauf muss der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt, überschrieben, und mit Aufnehmung des Protokolls über die Handlung, nach Vorschrift des §. 103., weiter verfahren werden.

§. 111. Erklärt aber der Testator, dass der offen übergebene Aufsatz einen blossen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, so ist derselbe nach erfolgter Aufnahme des mündlichen Testaments, von keinem fernern Gebrauche.

§. 112. Jedes gerichtlich aufgenommene oder übergebene Testament und Codicill muss, mehrerer Sicherheit wegen, in dem Deposito des Gerichts aufbewahrt, und dem Testator ein Recognitionsschein über die erfolgte Niederlegung ausgefertigt werden.

Was bei Testamenten der Blinden, Gelähmten und

§. 113. Blinde, des Lesens und Schreibens unerfahrne, ingleichen solche Personen, welche an den Händen gelähmt, oder deren beraubt sind, können nur mündlich zum Protokolle testiren.

§. 114. Doch steht es ihnen frei, einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens, nach Maasgabe §. 108., offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, auch was derselbe dabei erklärt hat, in einem dem Aufsatze beizufügenden, und mit ihm zu versiegelnden Protokolle bemerken muss.

des Schreibens unerfahrnen Personen zu beobachten,

§. 115. In allen Fällen, wo der Testator das Protokoll über die Erklärung seines letzten Willens, oder dessen Uebergebung, es sei aus welcher Ursache es wolle, nicht selbst unterschreiben kann, muss das Handzeichen desselben durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden.

1) **Rescript** v. 3 Juli 1816, daß bei einem wechselseitigen Testament, auch wenn beide Testatoren nicht schreiben können, doch nur zwei Zeugen zuzuziehen sind.

Dem Königl. Stadtgericht wird auf die mittelst Berichts vom 25. d. M. gethane Anfrage:

ob, wenn bei einem wechselseitigen Testamente beide Testatoren nicht schreiben können, zwei oder vier Instrumentszeugen zugezogen werden müssen?

hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß keine Veranlassung vorhanden ist, in diesem Falle vier Zeugen zuzuziehen, da dies nirgends vorgeschrieben ist, sich auch aus allgemeinen Vorschriften über die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht rechtfertigen läßt. v. K. J. B. 8. S. 5.

2) **Rescript** v. 21. Octbr. 1825, betr. die fortdauernde Nothwendigkeit der Zuziehung zweier Unterschriftszeugen bei Aufnahme eines Testaments.

Die Allerhöchste C. O. vom 20. Juni 1816, deren Anwendung der Gegenstand Ihrer Eingabe vom 13. d. M. ist, bezieht sich nur auf diejenigen gerichtlichen Verhandlungen, bei denen es gesetzlich der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf. In Hinsicht der Testamente und der übrigen im §. 421. des Anhangs zur A. G. O. gedachten gerichtlichen Verhandlungen, bei denen ohnehin die Zuziehung des Protokollführers zur gehörigen Besetzung des Gerichts nach §. 82. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. erforderlich ist, bleibt es bei den speciell vorgeschriebenen Förmlichkeiten, nach welchen gemäß §. 115. a. a. O. außer den beiden Gerichtspersonen, zwei glaubwürdige Männer die Handzeichen des, des Schreibens unerfahrnen Testators oder Paciscenten attestiren müssen.

Gen. Act. des Justizm. T. No. 13. Vol. I. fol. 44.

§. 116. Diese Zuziehung und Unterschrift zweier Zeugen ist auch alsdann erforderlich und hinreichend, wenn der Testator auch nur ein blosses Handzeichen beizufügen nicht im Stande wäre.

§. 117. Die in allen dergleichen Fällen zuzuziehenden Testamentszeugen müssen überhaupt die Eigenschaften gültiger Instrumentszeugen besitzen.

§. 118. Insonderheit muss ihnen keiner derjenigen Mängel entgegenstehen, wegen welcher Jemand zur Ablegung eines jeden Zeugnisses überhaupt, nach Vorschrift der Prozessordnung, unfähig ist.

§. 119. Wer selbst in einem Testamente oder Codicille zum Erben eingesetzt, oder mit einem Vermächtnisse darin bedacht worden, der kann bei diesem Testamente oder Codicille als Zeuge nicht gebraucht werden.

§. 120. Wer in den eignen Privatangelegenheiten des Richters, wegen naher Verwandtschaft oder persönlicher Verbindung mit selbigem, ein Zeugniss für ihn abzulegen nach den Gesetzen unfähig sein würde; den darf der Richter bei einem von ihm auf- oder abgenommenen Testamente als Zeugen nicht zuziehen.

§. 121. Andere Erfordernisse, welche die Gesetze bei einem zulässigen oder gültigen Beweiszeugen vorschreiben, sind bei einem blossen Testamentszeugen nicht nothwendig.

§. 122. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Zeugen von dem Testator oder Richter gewählt worden; und es ist genug, dass sie nur alsdann gegenwärtig sind, wenn der Testator sein Handzeichen beifügt, oder im Falle er dazu nicht im Stande wäre, auch nur im Allgemeinen erklärt: dass ihm das Protokoll vorgelesen worden sei, und er den Inhalt desselben genehmige.

ingleichen der Tauben und Stummen,

§. 123. Tauben, ingleichen Stummen, die an sich testiren können: (§. 26.) müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt, und wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

1) **Rescript** v. 24. Juni 1802 nebst Bericht, betr. das Verfahren bei Aufnahme eines Testaments von einem Tauben.

Ein Einwohner einer in hiesiger Provinz gelegenen Stadt hat in einem Alter von etwa 20 bis 30 Jahren nach und nach sein Gehör verloren, und ist jetzt völlig taub. Er hat sonst die unter Leuten geringeren Standes gewöhnliche Kenntniß von Geschäften, den völligen Gebrauch der Sprache und die Fähigkeit, seinen Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit mündlich zu äußern, so wie von der andern Seite man sich ihm durch Zeichen oder einzelne deutlich geschriebene Worte leicht verständlich machen kann. Dahingegen kann derselbe weder schreiben noch Geschriebenes im Zusammenhange lesen.

Dieser Mensch will bei dem Gerichte, dessen Eingesessener er ist, eine letzt-

willige Disposition vortragen, und das Gericht hat über die bei einem solchen Geschäfte zu beobachtende Form bei uns angefragt.

Tauben Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen, (A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 26.) es müssen ihnen aber die an sie zu richtende Fragen schriftlich vorgelegt, und von ihnen beantwortet werden. (A. L. R. a. a. O. §. 123.)

Was geschehen soll, wenn der Taube nicht Geschriebenes lesen kann, und ihm also die an ihn zu richtenden Fragen ohne Erfolg schriftlich würden vorgelegt werden, bestimmt das Gesetz nicht.

Es scheint uns aber unbedenklich zu sein,

daß alsdann die Zeichensprache in der Art substituirt werde, wie solches bei Aufnahme der Verträge taubstummer Personen in der A. G. O. Th. 2. Tit. 3. §. 7. vorgeschrieben ist:

daß nemlich zwei von denjenigen Personen, die mit solchem Testirer täglich oder doch oft zusammenkommen und Umgang pflegen, bei der vorzunehmenden Handlung aber kein solches eigenes Interesse haben, welches ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen könnte, von dem Gericht bei Aufnahme oder Annahme des letzten Willens zugezogen werden;

daß diese darüber,

ob und woher sie wissen, daß derselbe durch Zeichen hinlänglich verständigt werden könne, an Eides Statt und mit dem Bedeuten, daß sie sich zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben auf Erfordern bereit halten müssen, vernommen werden;

daß das Gericht die Richtigkeit solcher Angaben sorgfältig prüfe, sich davon durch wiederholte Proben so vollständig als möglich überzeuge, und die diesfalsigen Verhandlungen umständlich zum Protokoll niederschreibe;

daß das Gericht alsdann durch diese Dollmetscher, bald durch einen, bald durch den andern, die dem Testirer zu thuenden Fragen vorlege, und dann der Antwort des letztern gewärtige;

daß es am Schlusse des Protokolls den Inhalt desselben so weit es die vorzunehmen gewesene Handlung selbst betrifft, dem Testirer auf gleiche Art nochmals vorhalte und dessen Erklärung eben so gewärtige; und endlich

daß das Protokoll auch von diesen Dollmetschern mit unterzeichnet werde.

Denn diese Form, welche die Gesetze für hinlänglich gehalten haben, die Ueberzeugung von der Gewißheit der Willenserklärung taubstummer Personen bei Abschließung von Verträgen zu geben, muß auch unstreitig hinlänglich sein, die Gewißheit des Willens eines bloß des Gehörs beraubten Testirers, bei Errichtung letztwilliger Verordnungen zu verschaffen, so wie sie aber auch auf der andern Seite dazu erforderlich ist, um diese Gewißheit zu erhalten.

Uebrigens wird sich wohl von selbst verstehen,

daß obgedachte Dollmetscher, wenn sie die im A. L. R. a. a. O. §. 115. u. f. erforderlichen Eigenschaften haben, zugleich zur Beglaubigung des Protokolls über die Auf- und Annahme des letzten Willens in dem Falle gebraucht werden können, wenn der Taube zugleich des Schreibens unerfahren ist, und also die Fälle des §. 115. und 116. a. a. O. eintreten, folglich es in solchem Falle, außer jenen Dollmetschern, nicht noch zu solcher Beglaubigung der Zuziehung zwei anderer glaubwürdiger Männer bedürfe.

Ew. Königl. Majestät bitten wir nun allerunterthänigst, es zu bestimmen und festzusetzen:

ob in dem Falle, wenn eine, zur Errichtung letztwilliger Verordnungen sonst fähige, aber taub gewordene und des Schreibens unerfahrne Person in Gerichten ihr Testament oder Codicill übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklären will, dabei die von uns vorgeschlagene Form, oder welche andere beobachtet werden solle. Magdeburg, den 10. Juni 1802.

Rescript.

Wir finden das in Eurem Bericht vom 10. d. M. vorgeschlagene Verfahren bei Aufnehmung des Testaments eines Tauben, der vollkommen fertig sprechen kann, jedoch nicht im Stande ist, Geschriebenes im Zusammenhange zu lesen, völlig angemessen und habt Ihr daher das Untergericht, welches dieserhalb bei Euch angefragt hat, diesem gemäß zu bescheiden, zugleich aber dasselbe anzuweisen, den Versuch zu machen, ob es möglich sei, sich dem Tauben, der wahrscheinlich Gedrucktes lesen kann, durch eine dem Druck ähnliche Schrift verständ-

lich zu machen, welchenfalls dieses Mittel der zweifelhaften Zeichensprache vorzuziehen sein würde.

Uebrigens ist es keinem Bedenken unterworfen, daß, wenn Behufs der Zeichensprache bei Aufnahme des Testaments schon zwei Zeugen adhibiret werden, nicht noch außerdem wegen Mangels der Unterschrift des Testators, zwei andere Zeugen zugezogen werden dürfen, vielmehr kann die Verhandlung vor den Gerichtspersonen und den der Zeichensprache des Testators kundigen beiden Dollmetschern gültig erfolgen. Berlin, den 24. Juni 1802. Neues Archiv B. 3. S. 5.

2) **Rescript** v. 10. Mai 1806, wegen Anwendung der Zeichensprache bei Aufnahme von Testamenten taubstummer Personen.

Auf den über die Anfrage der Kreis-Justiz-Commission zu Gnesen, wegen der Aufnahme der Testaments des zum Sprechen unfähigen und des Schreibens unkundigen dasigen Bürgers ꝛc. unter dem 14. v. M. erstatteten Bericht, ertheilen wir Euch hierdurch zur Resolution:

daß die Bestimmung der A. G. O. Th. 2. Tit. 3. §. 7., nach welcher die Zeichensprache bei Verträgen der Taubstummen angewendet werden soll, auch bei Testamenten dergestalt angewendet werden kann, daß durch dieses Verständigungsmittel Stumme, welche nicht schreiben können, zur Errichtung eines Testaments fähig werden;

weshalb Wir Euch übrigens auf das unter dem 10. Juni 1802. an die Regierung zu Magdeburg erlassene Reskript verweisen.

N. C. C. T. XII. S. 345. Nr. 60. de 1806 und Neues Archiv B. 4. S. 250.

derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind.

§. 124. Schriftliche Aufsätze eines letzten Willens kann der Testator in jeder ihm bekannten Sprache abfassen.

§. 125. Wenn aber der Testator, bei der Uebergabe eines solchen Aufsatzes, sich dem Gerichte nicht verständlich machen kann, so müssen zwei vereidete Dollmetscher, oder zwei beider Sprachen kundige, eidlich zu verpflichtende, Zeugen, mit zugezogen werden.

§. 126. Will Jemand, dessen Sprache der Richter nicht versteht, mündlich zum Protokolle testiren: so muss seine Erklärung in seiner eigenen Sprache, in Gegenwart des Richters, durch zwei vereidete Dollmetscher oder Zeugen aufgenommen, und von diesen in die dem Richter bekannte Sprache übersetzt werden.

1) **Rescript** v. 25. Septbr. 1795, betr. die Testamente der Wenden.

Auf Eure Anfrage vom 31. August c, die Testamente der Wenden betreffend, treten Wir Eurem Sentiment darin völlig bei, daß, da die Erhaltung oder wohl gar die Verbreitung der Wendischen Sprache keinesweges Aufmunterung verdienet, von Seiten der Staatsverwaltung und Gesetzgebung nichts geschehen müsse, was derselben den bisher nicht gehabten Charakter einer Schriftsprache beilegen könnte. Wir approbiren daher Euren Antrag, daß die Testamente und Codicille der Wenden gar nicht in Wendischer, sondern bloß in Deutscher Sprache niederzuschreiben; daß aber bei Aufnehmung solcher letztwilligen Dispositionen der Wendische Prediger, und noch außer demselben ein dieser Sprache mächtiger Schulze oder Gerichtsmann zuzuziehen, beide auf ihren geleisteten Amtseid zu verweisen; durch sie der Wille des Testatoris zu vernehmen, und dem Richter bloß mündlich zu übersetzen; sodann dieser Wille von dem Richter Deutsch niederzuschreiben; die Verlesung oder Vorhaltung aber durch den Prediger in Wendischer Sprache zu verrichten, und wie alles dies geschehen, in dem Protokoll registriret, auch dies Protokoll von dem Prediger und dem zweiten zugezogenen Sprachkundigen mit unterzeichnet werde. Dem Prediger ist übrigens für diese Bemühung 16 Gr bis 1 Rthlr. aus dem Vermögen oder Nachlasse des Testatoris zuzubilligen. Hiernach habt Ihr das Justizamt Cottbus zu instruiren; aber auch dafür zu sorgen, daß das Nöthige deshalb in dem Provinzial-Gesetzbuche inserirt werde. N. C. C. T. IX. S. 2621. No. 55. de 1795.

2) s. Anh. zur A. G. O. §. 422.

§. 127. Das, was in beiden Sprachen niedergeschrieben worden, ist alsdann einzusiegeln und aufzubewahren.

Anh. §. 31. *Die unterlassene zwiefache Niederschreibung des Testaments sowohl in Deutscher, als in der Muttersprache des Testators, kann jedoch keine Nullität begründen.*

Rescript v. 12. Novbr. 1798, betr. die Förmlichkeiten bei Aufnahme von Testamenten solcher Personen, die der deutschen Sprache nicht kundig sind. v. N. V. S. 237. (aufgen. in §. 31 und §. 32 des Anh.)

§. 128. Ist der letzte Wille des Erblassers in seiner Sprache niedergeschrieben, und von ihm unterzeichnet, so behält derselbe seine Rechtskraft, wenn gleich der Testator vor vollendeter Uebersetzung gestorben wäre.

§. 129. Ist die Sprache des Testators einer von beiden zur Auf- oder Abnahme des Testaments erforderlichen Gerichtspersonen bekannt, so ist die Zuziehung nur eines Dollmetschers oder Zeugen hinreichend.

Rescript v. 11. Juni 1824, betr. die Zahl der Dollmetscher und Zeugen bei Aufnahme von Testamenten, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage im Bericht vom 28. v. M., wegen der Zahl der Dollmetscher und Zeugen bei der Aufnahme der Testamente derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind,
eröffnet, daß nach der Ansicht des Justiz-Ministers sedes materiae im §. 129. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. ist. Der §. 38. Tit. 2. Th. II. der A. G. O. hat sich bloß auf diese gesetzliche Bestimmung beziehen, nicht aber eine andere, hiervon abweichende Anordnung treffen wollen. v. K. J. B. 23. S. 184.

Anh. §. 32. *Die Versicherung der Gerichtspersonen, dass sie der Sprache des Testators völlig mächtig sind, ist hinreichend, um dies für gewiss zu halten.*

§. 130. Unter Dollmetschern werden hier solche Leute verstanden, welche bei irgend einem Gerichte, oder einer andern öffentlichen Anstalt, zum Uebersetzen aus einer in die andere Sprache förmlich angestellt und verpflichtet sind; folglich in einzelnen Fällen einer besondern Vereidung nicht bedürfen.

§. 131. Die Dollmetscher oder Zeugen, welche bei dem Testamente eines der Sprache des Richters unkundigen Testators zugezogen werden, müssen mit den §. 117-120. bestimmten Erfordernissen gültiger Testamentszeugen versehen sein.

§. 132. Auf die Gültigkeit der Handlung hat es keinen Einfluss: ob die Vereidung vor- oder nachher geschehen ist.

Bei Testamenten, worin dem Richter etwas verlassen wird.

§. 133. In einem schriftlich und versiegelt übergebenen Testamente können dem Richter, so wie jeder andern bei der Handlung der Abnahme mitwirkenden Person, Erbschaften, und Vermächtnisse gültig zugewendet werden, ohne dass es weiter einer besondern Form bedarf.

§. 134. Soll aber in einem mündlichen Testamente der Richter selbst zum Erben ernannt werden: so darf sich derselbe mit dessen Aufnehmung gar nicht befassen; sondern er muss den Testator damit an irgend ein anderes Gericht verweisen.

§. 135. Soll nur eine der übrigen bei der Handlung von Amtswegen mitwirkenden Personen zum Erben eingesetzt werden, so muss der Richter dieselbe davon sofort entfernen, und ihre Stelle nach den obigen Vorschriften (§. 83. 84.) durch andere ersetzen.

§. 136. Soll in einem solchen mündlichen Testamente dem Richter

oder einer der übrigen bei der Handlung mitwirkenden Personen nur ein Vermächtniss ausgesetzt werden, so muss der Testator, dass solches wirklich seine Absicht sei, entweder bei der Unterschrift, oder am Rande, bei der gehörigen Stelle, eigenhändig bezeugen.

§. 137. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muss dieser Vermerk von zwei glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

§. 138. Sind diese Vorschriften (§. 136. 137.) verabsäumt worden, so ist zwar nicht das ganze Testament, wohl aber das Vermächtniss unkräftig.

Folgen der verabsäumten gesetzlichen Form.

§. 139. Die vorstehend §. 66-138. bestimmte Form eines Testaments ist, wo nicht bei einer oder der andern Vorschrift die Ausnahme sogleich beigefügt worden, zur Gültigkeit eines gerichtlichen Testaments oder Codicills dergestalt nothwendig, dass, wenn sie verabsäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen kann.

Anh. §. 33. *Wenn das über die Errichtung oder Uebergabe des letzten Willens aufgenommene Protokoll, vorschriftsmässig abgefasst, geschlossen und unterschrieben, auch die Identität des Aufsatzes gar nicht zweifelhaft ist, so soll der letzte Wille, allein deswegen, weil das Gerichtssiegel nicht beigefügt, oder die Zeit, wo er dem Richter übergeben würde, darauf nicht vermerkt worden ist, oder weil der Richter sonst bei der darauf folgenden Aufbewahrung einen Fehler begangen hat, nicht für ungültig geachtet werden.*

Rescript v. 26. Febr. 1798 nebst Entscheidung der Gesetzcommission v. 13. ejd., betr. die Unterlassung der Versiegelung eines Testaments mit dem Gerichtssiegel und Ueberschreibung desselben in Gegenwart des Testators.

Entscheidung der Gesetzkommission.

Auf die Anfrage der Breslauischen Oberamts-Regierung, über die Anwendung des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 103. in Ansehung der Gültigkeit eines Testaments, ist von der Gesetzkommission dahin concludirt worden:

daß, wenn über die Annahme eines gerichtlich niedergelegten, mit dem Petschaft des Testators verschlossenen Testaments, ein von dem Testator mit unterschriebenes Protokoll aufgenommen worden, es der Gültigkeit desselben nicht schade, wenn auch nicht von dem Richter in Gegenwart des Testators das Gerichtssiegel dem Petschaft des Testators beigedruckt worden, auch sich aus dem über die Annahme des Testaments aufgenommenen Protokoll nicht abnehmen läßt, ob die auf dem Testament befindliche Ueberschreibung in Gegenwart des Testators von dem Richter auf das Testament geschrieben worden.

Berlin, am 13. Februar 1798.

Rescript.

Unsere Gesetzkommission hat, Eurem Petito vom 5. Januar d. J. gemäß, unter dem 13. d. M. ein Conclusum

über die Anwendung des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 103., in Ansehung der Gültigkeit eines Testaments,

abgefaßt. Wir lassen Euch solches hierbei originaliter zur Nachachtung in dem vorliegenden und in künftigen gleichen Fällen um so mehr zufertigen, da aus der Parallelstelle in der A. G. O. Th. II. Tit. 5. §. 5. 6. deutlich erhellet, daß es nur auf Beobachtung der Erfordernisse eines vollkommen glaubwürdigen und durchaus vollständigen Protokolls ankommt, mithin aus solchen Unterlassungen, welche niemals zu irgend einem Zweifel über die Gewißheit des Willens auch nur scheinbaren Anlaß geben können, keine Nullität herzuleiten ist rc.

Berlin, am 26. Februar 1798. Stengels Beitr. B. 7. S. 246—254.

§. 140. Der Richter, welcher sich dabei eines groben oder mässigen Verschens schuldig gemacht hat, muss denjenigen, welchen in dem Testamente oder Codicille ein Erbtheil oder Vermächtniss zugedacht war, wegen des durch seine Schuld entstehenden Verlustes gerecht werden.

Anweisung für den Richter wegen Vermeidung künftiger Prozesse.

§. 141. Aber auch ausserdem muss der Richter mit gehöriger Sorgfalt und Vorsicht verfahren, damit Prozesse über letzte Willenserklärungen möglichst vermieden werden.

§. 142. Ist derjenige, welcher sich zur Aufnehmung oder Niederlegung eines letzten Willens meldet, dem Richter von Person nicht hinlänglich bekannt, so muss Letzterer vor allen Dingen sich zu überzeugen suchen, dass der Testirende derjenige wirklich sei, für den er sich ausgiebt.

§. 143. Dass, und wie solches geschehen sei, muss, gleich allen übrigen zur Sache gehörigen Vorfällen, im Protokolle umständlich bemerkt werden.

§. 144. Kann der Richter von der angegebenen Qualität des Testators keine Gewissheit erlangen, so ist es genug, wenn dieses, und für wen derselbe sich ausgegeben, auch was er etwa zu seiner Legitimation beigebracht hat, in dem Protokolle bestimmt angezeigt worden.

§. 145. Ferner muss der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen: ob der Testator sich in Ansehung seiner Geisteskräfte in einem solchen Zustande befinde, dass er seinen Willen gültig äussern könne.

§. 146. Auch davon muss der Befund in dem Protokolle bemerkt werden.

§. 147. Ist dem Richter bekannt, dass der Testator zuweilen an Abwesenheiten des Verstandes leide (§. 20.), so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpunkte, wo er sein Testament aufnehmen lässt, oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei.

§. 148. Findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehen.

§. 149. Leidet die Sache keinen Aufschub; so muss der Richter zwar die Handlung vornehmen, zugleich aber alle Umstände, welche ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäusserung zweifelhaft machen, in dem Protokolle mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken.

§. 150. Muss, wegen vorkommender Zwischenfälle, die Handlung der Testaments-Auf- oder Abnahme unterbrochen, und zu einer andern Zeit fortgesetzt werden; so muss der Richter den Anlass der Unterbrechung, so wie die Zeit, wenn sie abgebrochen, und wenn sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokolle genau niederschreiben.

§. 151. Auch darauf muss der Richter von Amtswegen Rücksicht nehmen: ob und in wie weit der Testator über sein Vermögen letztwillig zu verfügen berechtigt, oder was er in einem oder dem andern Falle zu beobachten schuldig sei.

§. 152. Besonders muss er bei Personen unter Achtzehn Jahren, ingleichen bei solchen, wo wegen hohen Alters, Krankheit oder Mangels

an Unterricht und Erziehung, geschwächte Verstandeskräfte zu besorgen sind, sich durch schickliche Fragen, soviel als möglich, zu überzeugen suchen, dass dieselben nicht durch List und Ueberredung zu der getroffenen Disposition verleitet worden.

§. 153. Bei mündlichen Testamenten muss der Richter allen Zweideutigkeiten, in Bestimmung der Erben und deren Substitution; des Erbtheils, welchen jeder erhalten soll; der Bedingungen, welche der Testator festsetzt; und was sonst zu Zweifeln Anlass geben könnte, durch fleissiges Nachfragen, und wiederholtes Erinnern, möglichst vorzubeugen bemüht sein.

§. 154. Blos neugieriger Fragen aber, und noch vielmehr solcher, wodurch Jemand, der nicht zu den nothwendigen Erben, welchen ein Pflichttheil zukömmt, gehört, dem Testator zur Bedenkung im Testamente oder Codicille an die Hand gegeben wird, muss der Richter sich gänzlich enthalten.

§. 155. Auch muss er im Protokolle, bei Hauptumständen, keine Correcturen noch Rasuren vornehmen, sondern die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen am Schlusse des Protokolls, oder in einer am Rande beizufügenden Registratur bemerken, und dergleichen Registratur von dem Testator, oder den Zeugen, besonders mit unterschreiben lassen.

§. 156. In wesentlichen Stellen muss er sich aller Abkürzungen enthalten, auch die vorkommenden Summen mit Buchstaben ausschreiben.

§. 157. Bei schriftlichen versiegelt übergebenen Testamenten, muss der Richter in dem Protokolle über die Abnahme bemerken, mit wie viel Siegeln das Testament versehen, und wie es überschrieben sei.

§. 158. Wenn der Richter durch Vernachlässigung dieser Vorschriften (§. 142-157.) zu Prozessen, die sonst nicht enstanden wären, Anlass giebt: so muss er die Kosten derselben aus eigenen Mitteln tragen.

§. 159. Dergleichen Vernachlässigungen, so wie der unterlassene Gebrauch des Stempelpapiers, ziehen also zwar die gesetzmässigen Strafen, aber noch nicht die Ungültigkeit des Testaments oder Codicills selbst nach sich.

§. 160. Uebrigens muss der Richter sowohl über die Handlung der Auf- oder Abnahme selbst, als besonders über das, was ihm bei dieser Gelegenheit von dem Inhalte der Verordnung bekannt geworden ist, ein gewissenhaftes Stillschweigen, auf seinen Amtseid, beobachten.

2) Von aussergerichtlichen Verordnungen.

§. 161. Legate, welche den zwanzigsten Theil des Nachlasses wahrscheinlich oder nach der Versicherung des Erblassers, nicht übersteigen, können durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille, ohne gerichtliche Uebergabe verordnet werden.

§. 162. Zur Gültigkeit einer solchen Disposition ist jedoch die Beifügung des Jahres und Tages, wo sie errichtet worden, nothwendig.

Anh. §. 34. *Auch vertritt es die Stelle der eigenhändigen Schrift, wenn das Codicill von einem Justizcommissarius unter Zuziehung eines Zeugen aufgenommen worden ist.*

Rescript v. 16. Febr. 1801, betr. die Gültigkeit eines vor einem Justizcommissarius und einem Zeugen errichteten Codicills. v. R. VI. S. 551. (aufgen. in §. 34. des Anh.)

§. 163. Hat der Erblasser in seinem Testamente ausdrücklich verordnet, dass keine schriftliche Aufsätze, welche sich in dem Nachlasse finden möchten, gültig sein sollen, so hat es dabei sein Bewenden; auch wenn diese in dem gerichtlichen Testamente enthaltene Erklärung in dem aussergerichtlichen Codicille widerrufen wäre.

Anh. §. 35. *Behält sich der Erblasser in seinem rechtsbeständigen Testamente die Befugniss vor, dasselbe durch aussergerichtliche Aufsätze zu ergänzen oder abzuändern, und es finden sich dergleichen im Nachlasse, so haben sie mit dem Testamente selbst gleiche Kraft.*

Ob dergleichen Codicille ausser der eigenhändigen Unterschrift des Testators noch mit andern Erfordernissen versehen sein müssen, hängt von den Bestimmungen ab, welche das Testament des Erblassers dieserhalb enthält.

Rescript v. 3. Novbr. 1800 nebst Gutachten der Gesetzcommission, betr. die Kraft der nicht gerichtlich niedergelegten Codicille.

Gutachten der Gesetzkommission.

Ew. Königl. Majestät haben, durch die Anfrage des Breslauischen Pupillen-Collegii in der N. N.schen Verlassenschaftssache veranlaßt, per rescriptum vom vom 6. August d. J. unsern Bericht darüber zu erfordern geruhet:

„ob überhaupt Codicille, welche nicht gerichtlich deponirt worden, deren „Gültigkeit aber der Testator in seinem gerichtlich deponirten Testamente „verordnet hat, auch außer den, den 20sten Theil des Nachlasses nicht über„steigenden Legaten, ihrem ganzen Inhalte nach für gültig zu achten?"

Der N. N. hatte nämlich in seinem im Jahre 1792 beim Magistrat zu N. deponirten Testament seine Tochter zweiter Ehe seinen Töchtern erster Ehe in allem gleich gesetzt. Er hatte sich aber darin ausdrücklich vorbehalten, daß wenn nach seinem Tode unter seinen Schriften sich ein Codicill oder Beizettel von seiner Hand oder mit seiner Unterschrift und Siegel finden würde, solcher eben so vollkommen gültig sein müsse, als wenn er diesem Testamente von Wort zu Wort einverleibt wäre. Dergleichen Codicill sub dato resp. den 30. August und 6. September 1799 hat sich nun in seinem Nachlasse, folglich nicht gerichtlich deponirt vorgefunden, und weil er dadurch seiner Tochter zweiter Ehe die ihr im Testament bestimmten Vortheile sehr gemindert hat, so ist dadurch die obige Anfrage von Seiten des Pupillen-Collegii motiviret worden, von welchem die Membra, welche die Gültigkeit des Codicilles behaupten, sich auf das reservatum Testatoris in dem vor Publication des A. L. R. errichteten gerichtlichen Testament beziehen, die verneinenden Mitglieder aber sich auf das A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 66. berufen, welches die Deposition der Testamente oder Codicille bei den Gerichten vorschreibt.

Der Gerichtsgebrauch billiget die affirmative Meinung.

Nonnunquam, sagt Stryk in Usu moderno ff. Lib. 29. Tit. 7. §. 3. solent testatores hanc clausulam testamento adjicere:

wollen auch, daß dasjenige, was wir durch ein oder mehrere Codicille, auch eingelegte Zettel, väterliche Annotation, verordnen werden, so stark und gültig sein solle, als wenn es hierin mit ausgedrückten Worten gegründet wäre,

cujus clausulae haec est utilitas, ut valeant tales Codicilli, etiam sine omnibus testibus, et ex testamento suam subsistentiam recipiant, vi relationis ad testamentum factae.

Hiernach ist auch stets erkannt worden, wie die im vierten Bande der Beiträge zur juristischen Literatur S. 52. allegirten vielen Präjudicate beweisen.

Gleichfalls hat man sich auch in Schlesien darnach gerichtet. Dafür bürgt:

1) die Breslauische Oberamts-Currende vom 22. Mai 1758. S. 713. des 6ten Bandes der Schlesischen Gesetze, wenn darin gesagt wird:

hätte aber der Testator bei einem andern Gericht, das sein ordentliches Forum nicht gewesen, sein Testament niedergelegt, und verließe zu solchem einen Nachzettel unter seiner Verlassenschaft: so soll alsdann

auch dieser bei dem Gericht, wo das Testament, dessen Theil er ist, a testatore niedergelegt worden, ad publicandum überreicht werden.

2) das Breslauische rathhäusliche Justiz=Reglement §. 9. Abschnitt III. Tit. 3., worin es nach dem Extract des Stadtgerichts in einer beim Ober=Tribunal abgeurtelten Sache heißt:

wenn ein Testament publicirt werden soll, und die Interessenten sich melden, sind dieselben vor allen Dingen zu befragen, ob kein Codicill vorhanden, welches sie sonst zur Publication mitbringen müssen.

Es kann also nur davon Frage sein, ob das A. L. R. die Theorie geändert habe: daß Codicille, denen ein Testator im gerichtlichen Testament mit diesem gleiche Kraft beigeleget, sie aber gerichtlich nicht deponirt, sondern sie in seinem Privatbeschluß verwahret hat, gleich dem gerichtlich errichteten Testament für gültig zu achten?

Dies ist zweifelhaft, in so fern von gerichtlichen nach dem 1sten Juni 1794 errichteten Testamenten und noch spätern Nachzetteln die Rede ist, nicht aber, wenn das spätere Codicill sich auf ein vor dem 1. Juni 1794 errichtetes Testament beziehet. Denn in diesem Fall ist das Publications=Patent vom 5. Febr. 1794. §. 12. anwendbar, worin verordnet wird:

daß alle Testamente, welche vor dem 1. Juni 1794 errichtet worden, nach den Vorschriften der älteren Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators später erfolgte.

Daher ist auch von dem Geheimen Ober=Tribunal in der N. N. Testamentssache das spätere Codicill vom 4. Dezember 1797 unter Abänderung der vorigen Erkenntnisse für gültig erkannt worden, weil, wenn man dem Codicill seine Kräfte aus dem unterm 12. Februar 1790 gerichtlich errichteten Testament der Wittwe N. N. hätte entziehen wollen, das gedachte Testament durchgehends nicht nach den ältern Vorschriften würde beurtheilet worden sein.

Aber bedenklicher finden wir die Frage:

ob im Sinn des A. L. R. die nach dem ersten Juni 1794. gerichtlich errichteten Testamente die darauf Bezug nehmenden darin vorbehaltenen außergerichtlichen Codicille bei Kraft erhalten?

Es scheint, wie Ew. Königl. Majestät auch in dem allergnädigsten Rescript bereits bemerkt haben, als ob das A. L. R. hierüber nichts entscheide. Denn wenn dasselbe Th. I. Tit. 12. §. 66. und §. 100. verordnet,

daß jedes Testament oder Codicill vom Testator selbst gerichtlich übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden müsse,

so ist hier von codicillis per se subsistentibus die Rede, und auf diese scheint nur der §. 139. zu passen, welcher das, was circa formam der Testamente oder Codicille §. 66—138, verordnet worden, sub poena nullitatis erfordert.

Der §. 163. disponirt:

„Hat der Erblasser in seinem Testament ausdrücklich verordnet, daß keine „schriftlichen Aufsätze, welche sich in dem Nachlaß finden möchten, gültig „sein sollen, so hat es dabei sein Bewenden, auch wenn diese in dem ge„richtlichen Testament enthaltene Erklärung in dem außergerichtlichen Co„dicill widerrufen wäre."

Aus dem Gegensatz würde man schließen können,

daß dem Testator also doch frei stehen müsse, in seinem Testament Codicillen und außergerichtlichen Aufsätzen Kraft zu verleihen, wenn nicht die vorherigen Paragraphen die Kraft der außergerichtlichen Verordnungen bei Vermächtnissen wieder einschränkte, sobald sie den 20sten Theil des Nachlasses übersteigen. Nach §. 171. des angeführten Titels sind aber Theilungs-Vorschriften in außergerichtlichen Aufsätzen wieder gültig, wenn sie der Erblasser in seinem Testament sich ausdrücklich vorbehalten hat. Es würde z. B. eine Theilungs=Vorschrift sein, wenn ein Testator, nachdem er vorher im Testament zwei Erben zu gleichen Theilen eingesetzet, in dem außergerichtlichen Aufsatz aber verordnet hätte, daß einer von beiden das Gut N. N. pro certo pretio erhalten solle, welches unter dessen wahrem Werth ist. Ein solcher Aufsatz unterscheidet sich ja von einem außergerichtlichen Codicill im Wesentlichen gar nicht.

Unsers Ermessens ist es nie rathsam, ohne Noth von alten Gesetzen, Verfassungen und Einrichtungen abzuweichen, wobei sich der Staat bisher wohl befunden hat, und da de lege ferenda die Rede ist, so würden wir der unvorschreiblichen Meinung sein:

daß alle Codicille und Nachzettel, welche nicht gerichtlich deponiret worden, deren Gültigkeit aber der Testator in seinem gerichtlich deponirten Testament, es mag solches vor oder nach dem 1. Juni 1794 errichtet sein, verordnet hat, auch außer den, den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigenden Legaten, ihrem ganzen Inhalte nach für gültig zu achten, wenn sie nur von dem Testator eigenhändig ge- und unterschrieben sind.

Berlin, den 23. October 1800.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die Gesetzkommission über Eure unterm 11. Februar d. J. gemachte Anfrage:

ob überhaupt Codicille, welche nicht gerichtlich deponirt worden, deren Gültigkeit aber der Testator in seinem gerichtlich deponirten Testamente verordnet hat, auch außer den, den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigenden Legaten, ihrem ganzen Inhalt nach für gültig zu achten?

das erforderte Gutachten nunmehro erstattet hat; so lassen Wir Euch solches loco resolutionis hierneben zufertigen, und Euch dabei zu erkennen geben, wie Wir den Antrag der Gesetzkommission mit dem Zusatz genehmiget haben, daß die Entscheidung der Frage: ob das Codicill oder der Nachzettel, außer der eigenhändigen Unterschrift des Testatoris, von demselben nach dessen ganzen Inhalte eigenhändig geschrieben sein müsse, davon abhängig bleibt; ob im Testamente disponirt worden, daß zur Gültigkeit des Codicills oder des Nachzettels dieses Requisitum erforderlich sein solle, wie denn überhaupt in Ansehung solcher Codicille oder Nachzettel, wenn sie gültig sein sollen, alle im Testament wegen derselben vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sein müssen.

Berlin, den 3. November 1800. Neues Archiv B. 1. S. 402.

§. 164. Behauptet der Erbe, dass die in einem aussergerichtlichen Codicille bestimmten Vermächtnisse den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen, so ist er dieses durch ein vollständiges Verzeichniss des ganzen Nachlasses darzuthun schuldig.

§. 165. Alsdann gelten dergleichen aussergerichtliche Vermächtnisse, zusammengenommen, nur so weit, als sie diesen zwanzigsten Theil nicht übersteigen.

§. 166. Nach diesem Verhältnisse muss also jedes einzelne Legat heruntergesetzt werden.

§. 167. Auch wenn mehrere dergleichen aussergerichtliche Codicille vorhanden sind, müssen bei der Bestimmung: wie weit sie gültig sind, die in allen ausgesetzte Vermächtnisse zusammengenommen werden.

§. 168. Hingegen kommen dabei die in dem gerichtlichen Testamente enthaltenen Legate nicht in Anschlag.

§. 169. Auch Verordnungen wegen des Begräbnisses, wegen Bevormundung der Kinder, und andrer dergleichen das Vermögen nicht betreffenden Punkte, können in solchen aussergerichtlichen Aufsätzen gültig getroffen werden.

§. 170. Wie weit ein Erblasser unter seinen gesetzlichen Erben in absteigender Linie die Art und Grundsätze der Theilung durch aussergerichtliche Aufsätze bestimmen könne, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Th. 2. Tit. 2. Absch. 5.)

§. 171. In andern Fällen sind dergleichen in bloss aussergerichtlichen Aufsätzen enthaltene Theilungs-Vorschriften nur alsdann gültig, wenn es der Erblasser in seinem Testamente sich ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 172. Vermächtnisse, deren Entrichtung der Erblasser dem gegenwärtigen Erben mündlich aufgetragen hat, verpflichten denselben, wenn der Auftrag erwiesen werden kann, bis auf den zwanzigsten Theil seiner Erbportion.

§. 173. Ist ein solcher Auftrag nur Einem unter mehrern Erben, jedoch dergestalt geschehen, dass das Vermächtniss aus dem ganzen Nachlasse entrichtet werden soll: so werden dadurch auch diejenigen Miterben, welche dabei nicht zugegen waren, dennoch so weit, als das Vermächtniss den zwanzigsten Theil des ganzen Nachlasses nicht übersteigt, verpflichtet.

§. 174. Dagegen hat der einem gegenwärtigen Erben geschehene Auftrag des Vermächtnisses einer bestimmten Sache, welche im Testamente einem abwesenden Miterben beschieden worden, gegen den Letztern keine verbindliche Kraft.

3) Von privilegirten Testamenten, a) solchen, die dem Landesherrn übergeben worden,

§. 175. Eine letztwillige Verordnung, welche der Landesherr selbst aus den Händen des Testators angenommen hat, ist gültig, sobald die geschehene persönliche Uebergabe glaubhaft bezeugt ist.

§. 176. Bei Personen, welche zu der Familie des Landesherrn gehören, ist es genug, wenn dieselben ihre Disposition dem Haupte der Familie auch nur schriftlich eingereicht haben, und dieselbe dem Cabinetsarchive, oder einem Gerichte, zur fernern Aufbewahrung zugefertigt worden ist.

Gesetz v. 3. April 1823, über die Testamente der Preuß. Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen.

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel über die Vorschriften, welche Unsere Gesandten und das Gesandtschaftspersonal bei Testamenten, welche sie während ihres Aufenthalts im Auslande errichten, zu beobachten haben, und um hierbei eine einfache und zuverlässige Form zuzulassen, setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths hierdurch fest:

§. 1. Die letztwilligen Verordnungen Unserer Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträger, und aller zur Gesandtschaft gehörigen Personen, welche im Staatsdienst stehen, sollen auch ferner, wie bisher, in ihrer äußeren Form alsdann gültig sein, wenn sie die Gesetze des Orts, wo sie errichtet werden, erfüllen.

§. 2. Die im vorigen §. genannten Personen sind jedoch auch befugt, frei von den Gesetzen des Orts, nach folgenden Vorschriften rechtsbeständig zu testiren:

Eine dergleichen letztwillige Verordnung muß eigenhändig vom Testator geund unterschrieben, auch datirt sein. Hiernächst muß sie von demselben mittelst eines mit Vermerk des Tages und Jahres, eigenhändig geschriebenen Annahmegesuchs Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt, und durch dasselbe, nebst dem Annahmegesuch, bei dem Kammergericht niedergelegt werden, welches darüber den gewöhnlichen Depositionsschein auszufertigen hat.

Die Gültigkeit einer solchen privilegirten Willensverordnung fängt von dem Zeitpunkt an, wo dieselbe der Post oder demjenigen Curier oder auch Reisenden übergeben worden ist, durch welchen zugleich die Einsendung der gesandtschaftlichen Berichte bewirkt wird.

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit des Testaments dergestalt nothwendig, daß, wenn eine von ihnen verabsäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen kann.

§. 4. Die Befugniß, nach Vorschrift des §. 2. zu testiren, steht weder den Ehefrauen und Kindern der §. 1. genannten Beamten, noch überhaupt solchen zur Gesandtschaft gehörigen Personen zu, die nicht im Staatsdienste sich befinden.

§. 5. Ein nach den Bestimmungen des §. 2. errichtetes Testament behält seine Gültigkeit bis auf ein Jahr nach der auf geschehene Rückberufung erfolgten Rückkehr des Testators in Unsere Staaten.

§. 6. Die Fähigkeit zu testiren, und die Rechtsbeständigkeit des Inhalts der Testamente, soll auch in den Fällen des §. 1 und 2, nach den §§. 38 und 39. der Einleitung zum A. L. R. beurtheilt werden. G. S. S. 40.

b) von militairischen Testamenten.

§. 177. Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichtete letztwillige Verordnungen sind von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frei.

Anh. §. 36. *Was* §. 183—187. *von schriftlichen militairischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder ob derselbe in Kantonirungs- oder Winterquartieren errichtet worden. Die Vorschriften des* §. 188—191. *bleiben mithin ausser Anwendung.*

Publicandum v. 14. März 1797, s. zum Publ. Patent.

§. 178. Doch findet dies Privilegium bei Landtruppen nur von der Zeit Anwendung, wo dieselben aus ihren Standquartieren ins Feld rücken, oder in ihren Standquartieren vom Feinde berennt werden; so wie bei Seediensten von der Zeit an, da das Schiff bestiegen worden.

§. 179. Dagegen dauert dasselbe bis zum Ende des Krieges, und wird weder durch das Einrücken in Festungen oder Winterquartiere, noch durch einen geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen.

§. 180. Alle Personen, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegesdienste thun, haben sich dieses Privilegii zu erfreuen.

§. 181. Auch Freiwillige, die sich unter die Befehle des commandirenden Offiziers begeben haben, sind dessen genussbar.

§. 182. Nicht weniger wird dasselbe den Kriegsgefangenen, und denen, die als Geissel von dem Feinde in Verhaft genommen worden, beigelegt.

§. 183. Zur Gültigkeit eines schriftlich aufgesetzten Testaments ist es hinreichend, wenn es, von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben, in seinem Feldnachlasse vorgefunden worden.

Auszug aus der C. O. v. 11. Juli 1833, betr. die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente. G. S. S. 289.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militairpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feld-Kriegskassen aufbewahrt werden können; indem Ich noch bestimme: daß solchen in der Feld-Kriegskasse deponirten militairischen Testamenten mit den in dem Feldnachlasse der Militairpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183. Th. 1. Tit. 12. des A. L. R. gleiche Gültigkeit beizulegen ist.

§. 184. Auf die äussere Form, in welcher ein solcher Aufsatz abgefasst worden, kommt dabei gar nichts an; sondern es ist genug, wenn nur daraus der Wille des Testators, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, hinlänglich zu entnehmen ist.

§. 185. Hat der Testator den Aufsatz bloss unterschrieben, so ist die Mitunterschrift auch nur Eines Zeugen hinreichend: sobald das Testament im Lager vor dem Feinde, oder in einer wirklich belagerten Festung errichtet worden.

§. 186. Dieser Zeuge muss die Eigenschaften eines glaubwürdigen Testamentszeugen haben, und es ist genug, wenn derselbe seine Unter-

schrift anerkennt, auch dass ihm der Aufsatz von dem Testator selbst zur Unterzeichnung vorgelegt worden, eidlich erhärtet. (§. 117.118.119.)

§. 187. Ist der Zeuge nicht mehr vorhanden, oder sonst seine Hand anzuerkennen nicht mehr fähig, so muss die Richtigkeit, sowohl seiner, als der Unterschrift des Testators, durch das Anerkenntniss der gesetzlichen Erben, oder auf andere Art ausgemittelt werden.

§. 188. Ausser dem Falle einer gegenwärtigen Kriegsgefahr (§. 185.) muss ein von dem Testator bloss unterschriebener Aufsatz, von demselben einem seiner vorgesetzten Officiers, oder dem Auditeur, in Gegenwart zweier Zeugen übergeben werden.

§. 189. Dieser muss auf dem Testamente die Zeit der geschehenen Uebergabe bemerken, und den Vermerk von den Zeugen mit unterschreiben lassen.

§. 190. Das solchergestalt überschriebene Testament muss der Vorgesetzte oder Auditeur so lange aufbewahren, bis er Gelegenheit findet, dasselbe einem ordentlich besetzten Kriegs- oder anderm Gericht zur Verwahrung einzuliefern.

§. 191. Es schadet aber der Gültigkeit des Testaments nicht, wenn auch diese Ablieferung erst nach dem Tode des Testators erfolgt.

§. 192. Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig wenn sie während eines Treffens, Sturms, oder andern Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor Zwei glaubwürdigen Zeugen (§. 117. 118. 119. welche den Inhalt derselben eidlich bekundigen können, erklärt worden

Anh. §. 37. *Gleiche Gültigkeit hat die mündliche Verordnung wenn sie vor einem Oberoffizier erklärt worden ist.*

Publicandum v. 14. März 1797, s. zum Publ. Patent.

§. 193. Doch gelten dergleichen bloss mündliche Testamente nur in sofern, als der Testator noch in demselben Treffen, Sturm oder Gefechte, oder vor Heilung einer darin erhaltenen Wunde, sein Leben wirklich verloren hat.

Anh. §. 38. *Bei dergleichen mündlichen Verordnungen soll es wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.*

Publicandum v. 14. März 1797, s. zum Publ. Pat.

§. 194. Ausser diesen Umständen (§. 192. 193.) ist ein mündliches militairisches Testament oder Codicill nur alsdann gültig, wenn es vor einem der dem Testator vorgesetzten Offiziere, oder vor dem Auditeur, in Gegenwart Zweier Zeugen errichtet, ein schriftlicher Vermerk darüber aufgenommen, und dieser Vermerk von dem Offizier oder Auditeur und den Zeugen unterschrieben worden.

C. O. v. 19. Juli 1834, betr. den Gerichtsstand der zu den Garnisonen der Bundesfestungen gehörigen Personen. § 3. s. zu §. 72. Anh. §. 29. h. t.

§. 195. Von einem solchen Vermerke gilt eben das, was von einem schriftlichen militairischen Testamente in dem Falle des §. 188-191 verordnet ist.

§. 196. Ein gültiges militairisches Testament behält (ausser dem §. 192. 193. bemerkten Falle) auch nach dem Kriege, jedoch nur auf Ein Jahr nach wiederhergestelltem Frieden, seine Kraft.

§. 197. Militairische Testamente der Deserteurs verlieren durch das Verbrechen der Desertion ihre Gültigkeit und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

c) Von andern privilegirten Testamenten.

§. 198. Das Privilegium, militairisch zu testiren, wird auch auf Personen des Civilstandes ausgedehnt, in sofern sie, wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegsgefahr, sich des richterlichen Amts zu bedienen verhindert werden.

§. 199. Dies Privilegium nimmt von der Zeit seinen Anfang,[1] da der Ort, oder die Gegend, wegen der ausgebrochenen Krankheiten gesperrt, oder wegen der obwaltenden Kriegsgefahr die Gerichte des Orts geschlossen worden.

§. 200. Die Stelle des Richters oder Offiziers kann solchen Falls eine einzelne auch nicht deputirte Gerichtsperson, ingleichen der Prediger, oder Kaplan, oder der Arzt des Orts, wo der Testator sich befindet, oder auch ein Justizkommissarius oder Notarius vertreten.

(s. zu §. 194. dies. Titels.)

§. 201. Dergleichen Testamente gelten auf Ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre, oder nach wiederhergestelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geschäfte.

§. 202. Ausser dem Falle, wo wegen ausgebrochener ansteckender Krankheiten, der Staat eine Sperre des Orts oder der Gegend veranlasst hat, kann der Umstand, dass der Testator selbst mit einer solchen Krankheit befallen gewesen, die Verabsäumung der gesetzlichen Förmlichkeiten nicht entschuldigen.

§. 203. Dagegen können aber auch die Gerichte in der Regel sich nicht entziehen, von solchen Kranken ihre letztwilligen Verordnungen in ihren Wohnungen, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmittel, auf- oder anzunehmen.

§. 204. Doch kann, wenn dem Richter aus der vorzunehmenden Handlung eine offenbare und augenscheinliche Lebensgefahr bevorsteht, derselbe sich dieser Gefahr zu unterziehen nicht gezwungen werden. (§. 76:)

§. 205. Wer auf einem Schiffe wirklich in See sich befindet, kann sein Testament auf militairische Art errichten.

§. 206. Der Vorgesetzte des Schiffs vertritt dabei die Stelle des Offiziers.

§. 207. Ein solches Testament gilt aber nur, wenn der Testator wirklich auf der See, ehe das Schiff einen Hafen erreicht, oder zwar erst nach dem Einlaufen, jedoch so kurz darnach verstirbt, dass er vor einem ordentlich besetzten Gerichte seine Verordnung nicht hat wiederholen oder bestätigen können.

1) **C. O.** v. 12. Juli 1831, betr. die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den, wegen ansteckender Krankheit gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.

Auf den Bericht des Justizministeriums vom 9. d. M. bestimme Ich hierdurch:

1) daß die in dem A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 199., wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift, auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krank-

heiten abgesperrt, und die Bewohner sich des richterlichen Amts zu bedi
dadurch verhindert sind.

2) Daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen
stellten Aerzten, Polizeibeamten, stellvertretenden Offizieren und Schutzcom
sions-Vorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in
der Art nachzulassen, wie solches, unter Beobachtung der im §. 194.
vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist.

3) Daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den wegen
gebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Straßen befi
und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt außer Communication gesetzt
keine Kontumazial-Bestimmung, auch keinerlei Präklusion wegen versäum
Fristen erlassen werden darf. G. S. S. 1

2) **C. O.** v. 8. Octbr. 1831, betr. die Nichtanwendung des §. 192. h. t. auf die letzt
ligen Verfügungen der §. 198. benannten Personen des Civilstandes.

Aus dem Berichte des Justizministerii vom 27. v. M. habe Ich den Zwe
eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. XII. Th. I. des
L. R. ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet,
die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Perso
des Civilstandes, denen im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, we
sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit o
durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amts zu bedien
nicht auf die im §. 192. den activen Militairpersonen erlaubte Form einer le
willigen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes
den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, blos mündlich vor zween Zeugen ihr
letzten Willen gültig zu erklären. Das Justizministerium hat den anfragend
Gerichtshof hiernach zu belehren und diesen Befehl durch die G. S. bekan
zu machen. G. S. S. 22

3) **C. O.** v. 19. Juli 1832, betr. die Anwendbarkeit der Bestimmungen des A. L.
über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in der Provinz Ne
Vorpommern.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche sich bei den Gerichten in der Provi
Neu-Vorpommern über die Auslegung der dort noch geltenden gemeinrechtl
chen Vorschriften, in Bezug auf den Umfang des Privilegiums der zur Ze
ansteckender Krankheiten gemachten Testamente, gebildet haben, setze Ich, au
Ihren Bericht vom 22. Mai d. J., hierdurch fest:

daß mit Aufhebung der Bestimmungen des gemeinen Rechts, die Vor
schriften des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §§. 177. 183-187. incl., 194. 19
bis und mit 202., imgleichen §. 241. unter den Modificationen, die Ich
in Meiner Order vom 12. Juli v. J. für die äußere Form der bei an
steckenden Krankheiten privilegirten Testamente vorgeschrieben habe, in der
Provinz Neu-Vorpommern zur Anwendung zu bringen sind, ohne daß
hierdurch an den Festsetzungen des gemeinen Rechts über den Inhalt letz
ter Willensverfügungen etwas abgeändert werden soll. G. S. S. 179.

VI. Publication der Testamente und Codicille.

§. 208. Kein Testament oder Codicill soll eher, als nach erfolgtem Ableben des Testators publicirt werden.

§. 209. Ist die Publication aus Irrthum oder Versehen früher erfolgt, so verliert zwar die letztwillige Verordnung bloss dadurch noch nicht ihre Gültigkeit.

§. 210. Der Richter muss aber dem Testator einen solchen Verstoss, sobald er dessen inne wird, von Amtswegen bekannt machen, und ihm überlassen, seine ferneren Maassregeln zu nehmen.

§. 211. Findet der Testator eine andere Verordnung zu errichten nöthig, so muss der Richter, welcher aus einem groben oder mässi-

gen Versehen die Publication zu früh veranlasst hat, die Kosten einer solchen anderweitigen Verordnung, mit Vorbehalt des Regresses an den, welcher ihn zu dem Irrthume verleitet hat, tragen.

§. 212. Ist das Ableben des Testators nicht notorisch, so muss der, welcher die Publication nachsucht, oder sonst den Besitz der Erbschaft verlangt, dasselbe nachweisen. (Tit. 1. §. 34. sqq.)

§. 213. Nach bekannt gewordenem oder nachgewiesenem Ableben des Erblassers können die Verwandten desselben, oder wer sonst ein wahrscheinliches Interesse bei der Sache anzugeben vermag, auf die Publication antragen.

§. 214. Hauptsächlich aber kommt diese Befugniss denjenigen zu, welche den Schein über die geschehene gerichtliche Niederlegung in Händen haben. (§. 112.)

§. 215. Ist dieser Schein unter den Schriften des Verstorbenen nicht zu finden, so kann derselbe, nach dem Ermessen des Richters, ohne ferneren Aufenthalt für erloschen erklärt, und zur Publication geschritten werden.

§. 216. Wenn binnen Sechs Wochen, nach dem notorischen Ableben des Erblassers, Niemand die Eröffnung des Testaments oder Codicills nachgesucht hat, so muss der Richter damit von Amtswegen verfahren.

1) **Rescript** v. 27. Juli 1818, betr. die Untersagung der Eröffnung eines letzten Willens.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die in dem Bericht vom 16. d. M. gestellte Frage:

ob es einem Testator erlaubt sei, die Eröffnung des errichteten letzten Willens auf länger, als die im A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 216. bestimmte Zeit zu untersagen?

zum Bescheide ertheilt, daß die Bestimmungen eines Erblassers hinsichtlich des Zeitpunkts der Publication seines Testaments dem Gericht in der Regel zur Richtschnur dienen müssen. Die Nothwendigkeit, dieses Prinzip festzuhalten, dringt sich ganz besonders in dem Falle auf, wo ein testamentum reciprocum vorhanden ist, und ein überlebender Ehegatte existirt. Der §. 216. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. setzt stets stillschweigend voraus, daß ein Verbot der Publication, oder eine nähere Zeitbestimmung hinsichtlich der letzteren, nicht gegeben sei. Die Zulässigkeit eines solchen Verbots liegt in den Vorschriften des §. 229. l. a. und eben diese Gesetzstelle enthält zugleich die Bedingung, unter welcher eine Ausnahme davon gemacht, und dem Richter die Einsicht des Testaments gestattet werden kann.

Das Stempel-Interesse wird durch die Anfertigung und Einreichung eines Nachlaß-Inventarii vollkommen gedeckt, und da in dem vorliegenden Falle die überlebende Ehefrau des verstorbenen Pfarrers N. N. sich bereits hierzu erboten hat, und von keinem Dritten, aus sonstigen gesetzlichen Gründen auf die Publication des Testaments qu. angetragen ist; so hat das Königl. O. L. Ger. seinerseits nicht darauf zu bestehen. v. K. J. B. 12. S. 5.

2) **Rescript** v. 30. August 1824, betr. die Zeit der Publikation eines wechselseitigen Testaments.

Das Königl. O. L. Ger. erhält hierneben die Beschwerde des Justizkommissarius von T. vom 10. d. M.

Die Verfügungen des Kollegii vom 25. Novbr. 1823 und 9. v. M., gegen welche dieselbe gerichtet ist, und wonach das wechselseitige Testament der August T schen Eheleute, obgleich das Absterben der Ehegattin bescheinigt ist, erst dann erfolgen kann, wenn dasjenige des Ehemannes nachgewiesen sein wird, erscheinen in der That befremdend, da ein wechselseitiges Testament, sofern der verstorbene Ehegatte nicht ausdrücklich die Publication desselben bei Lebzeiten des Ueberlebenden verboten hat, von welchem Falle das Rescript vom 27. Juli 1818

handelt, nach dem Tode des Erstverstorbenen eröffnet werden muß. Das Königl. O. L. Ger. hat daher die Beschwerde nochmals zu prüfen und derselben entweder abzuhelfen, oder seine Gegengründe anzuzeigen.

Gen. Act. des Justizm. T. 13. Vol. I. fol. 27.

3) **Rescript** v. 11. Novbr. 1833, betr. das Verfahren zur Verhütung, daß Testamente nicht ganz oder zu lange uneröffnet bleiben.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 216.

daß Testamente sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators von Amtswegen eröffnet werden sollen,

geht in vielen Fällen nicht in Erfüllung, weil den Beamten der Gerichte, welche die Testamente zu verwahren haben, das erfolgte Ableben der Testatoren nicht bekannt wird.

Um zu verhüten:

daß Testamente, deren Publication nicht in Antrag gebracht worden, nicht uneröffnet, und die Bestimmungen der Testatoren unerfüllt bleiben;

daß sich die Zahl der Testamente, welche nach 56jähriger Niederlegung, — der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 218. zufolge — eröffnet werden müssen, — anhäufen,

und daß Streitigkeiten aus einer zu späten Eröffnung von Testamenten entstehen,

wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Verzeichnisse der bei einem Gerichte niedergelegten Testamente müssen alle Jahre wenigstens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob sich darunter Testamente notorisch verstorbener Personen vorfinden.

Wie diese Revision zu veranlassen ist, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Präsidiums des Gerichts überlassen.

Es dürfte am zweckmäßigsten sein:

a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens übertragen ist, oder dem Registratur-Beamten in der Testaments- und Verlassenschafts-Registratur ein Duplicat der Testamentenliste zuzustellen, um darauf bei der Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabelle, oder bei der Einleitung der Nachlaßsachen Rücksicht nehmen zu können.

b) eine Vergleichung seiner Liste mit der Testamenten-Liste des Collegiums alle Jahr zu veranstalten, und

c) auf jeder Todesanzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu lassen, ob ein Testament des Verstorbenen im Testamenten-Archiv aufbewahrt wird, oder nicht.

2) Wenn in einem Testamente, dessen Publication veranlaßt ist, sich bemerkt findet, daß der Erblasser bereits früher ein Testament gerichtlich niedergelegt hat, so hat der Richter, — welcher nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 238. die Ausfertigung des Testaments und dessen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat — dem Gerichte, bei welchem sich das frühere Testament niedergelegt befindet, von Amtswegen von der Existenz und Publication des spätern Testaments Anzeige zu machen, damit die Publication des ältern Testaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das spätere Testament das frühere widerrufen worden, nach Vorschrift des §. 39. des Anhangs zum A. L. R. unterbleibe.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. O. L. Ger. — nicht all in selbst zu achten, sondern auch die dem Collegium untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen; von dem Präsidium aber ist im Jahresberichte jedesmal anzuzeigen: ob die Revision der Testamentsverzeichnisse im Laufe eines Jahres erfolgt ist.

v. K. J. B. 42. S. 284.

§. 217. Es können also, nach Verlaufe dieser Frist, die gesetzlichen Erben die Publication des Testaments durch ihren Widerspruch nicht aufhalten.

Anh. §. 39. *Finden sich nach dem Tode des Erblassers zwei gerichtlich deponirte Testamente, und ist in dem letzten das erste gänzlich aufgehoben, so muss das ältere binnen der Frist uneröffnet liegen bleiben, binnen welcher das später deponirte noch als nichtig angefochten werden kann.*

Rescript v. 8. Novbr. 1798, betr. die Publication früherer, durch spätere Verordnungen aufgehobener Testamente.

Ein bei dem Berlinischen Magistrat niedergelegtes Testament war durch ein späteres zu Dessau errichtetes, nach einer bei Gelegenheit des letztern besonders abgegebenen gerichtlichen Erklärung des Testators, aufgehoben worden. Als der Berlinische Magistrat durch die nach dem Tode des Testators erfolgte Requisition des Magistrats zu Dessau von diesem Umstande Nachricht erhalten hatte, fragte derselbe unterm 25. October 1798 beim Kammergericht darüber an:

ob mit der Publication des hieselbst niedergelegten ältern Testaments verfahren, oder ob dasselbe versiegelt den Intestat-Erben des Testators durch Requisition des Magistrats zu Dessau ausgehändigt werden solle?

Hierauf wurde der Magistrat zu Berlin unterm 8. Novbr. 1798. vom Kammergericht dahin beschieden:

daß das hieselbst deponirte Testament uneröffnet liegen bleiben und bei demselben die von dem Magistrat zu Dessau erhaltene Nachricht verwahrt werden müsse, indem das spätere Testament noch binnen 30 Jahren als nichtig angefochten werden könne. Stengels Beitr. B. 14. S. 291.

§. 218. Sind seit der geschehenen Niederlegung des Testaments Sechs und Funfzig Jahre verflossen, und ist während dieser Zeit weder die Publication von Jemanden nachgesucht, noch dem Richter sonst von dem Leben oder dem Tode des Testators etwas Zuverlässiges bekannt geworden: so muss der Richter das Dasein eines solchen Testaments durch einmaliges Einrücken in die Zeitungen der Provinz öffentlich bekannt machen, und die Interessenten zur Nachsuchung der Publication auffordern.

§. 219. Meldet sich binnen Sechs Monaten Niemand, der ein Recht, auf die Publication anzutragen, nachweisen könnte; so muss der Richter das Testament für sich eröffnen, und nachsehen: ob darin Vermächtnisse zu milden Stiftungen enthalten sind.

§. 220. Finden sich solche Vermächtnisse: so muss der Richter den Vorstehern der damit bedachten milden Stiftung davon Nachricht geben, und ihnen überlassen, nach dem Leben oder Tode des Testators nähere Erkundigung einzuziehen, und nach Befund der Umstände die förmliche Publication nachzusuchen.

§. 221. Wenn diese Benachrichtigung geschehen ist, so wie in dem Falle, wenn keine dergleichen Vermächtnisse sich finden, muss der Richter dem Testamente ein Protokoll über die ganze Verhandlung beilegen, dasselbe anderweitig mit dem Gerichtssiegel versiegeln, und es in seinem Archive ferner aufbewahren.

§. 222. Ueber den andern Inhalt eines solchen nicht förmlich publicirten Testaments muss der Richter das genaueste Stillschweigen auf seinen Amtseid beobachten.

Rescript v. 19. Juni 1834, betr. die Kosten der gerichtlichen Bekanntmachungen wegen Eröffnung der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente.

Es ist von Seiten des Justizministers

wegen gebührenfreier Insertion der gerichtlichen Bekanntmachungen, betreffend die Eröffnung der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente in die Intelligenzblätter,

mit dem Herrn Generalpostmeister und dem Herrn General der Infanterie, Geheimen Staatsminister Grafen v. Lottum Rücksprache genommen worden. Im Einverständnisse mit denselben wird hierdurch bestimmt: daß die Gerichtsbehörden zwar verpflichtet sind, die bei den Bekanntmachungen über die in den Depositorien derselben befindlichen uneröffneten Testamente betheiligten Personen zu ermitteln, und von diesen, so wie von den sich meldenden Interessenten, oder aus dem etwa vorhandenen Nachlasse des Testators, die ihnen von den Intelli-

genz-Comtoirs angezeigten Insertionsgebühren pro rata einzuziehen, daß aber die Intelligenz-Comtoirs dagegen die Insertionskosten für dergleichen Bekanntmachungen so lange zu stunden haben, bis deren Einziehung von den betreffenden Interessenten pro rata möglich und erfolgt ist. v. K. J. B. 43. S. 567.

§. 223. Zu einer jeden Testaments-Publication, sie geschehe von Amtswegen, oder auf den Antrag eines Interessenten, muss der Richter die ihm bekannten am Orte befindlichen Intestaterben mit vorladen.

§. 224. Sind die Intestaterben dem Richter nicht bekannt, oder sind dieselben am Orte nicht gegenwärtig; so muss ihnen zu der Handlung der Publication ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 225. Vor erfolgender Eröffnung des Testaments müssen die Siegel, so wie nachher die Unterschrift des Testators, den sich meldenden Interessenten, oder deren Stellvertreter, vorgezeigt, und wie solches geschehen, im Publicationsprotokolle vermerkt werden.

Rescript v. 17. Mai 1806, daß der Richter bei Publication eines Testaments auf die Mängel desselben die Interessenten nicht aufmerksam zu machen habe.

Auf Euern, betreffend das Testament des verstorbenen Amtsrathes N. N. auf N. N. unterm 29. April c. erstatteten Bericht und die darin enthaltene Anfrage über Eure Befugniß, die ausgeschlossenen Intestat-Erben mit den Mängeln eines Testaments, worüber ihre Agnition erfordert wird, bekannt zu machen, lassen Wir Euch hiermit zum Bescheid ertheilen, daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, um bei der zu erfordernden Agnition der Intestat-Erben sie zugleich mit den gerügten Fehlern des Testamentes bekannt zu machen, und sie dadurch gleichsam zu einem deshalb zu entamirenden Rechtsstreit über die Gültigkeit desselben aufzufordern, zumal bei dem N N schen Testament die gerügten Mängel nicht von der Beschaffenheit zu sein scheinen, daß daraus die Nullität desselben sich unwidersprechlich ergiebt.

Die Gesetze verlangen auch eine solche Belehrung nur in solchen Fällen, wo dadurch einem künftigen Prozesse vorgebeugt werden kann, welches in dem vorliegenden Falle gerade das umgekehrte Verhältniß sein würde, oder bereits wirklich schwebenden Prozessen, in Gefolge der Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 9. §. 11. rc., welches gleichfalls in der Natur dieses, von dem in der Anfrage enthaltenen durchaus verschiedenen, Falles nicht ist.

In allen andern Fällen muß es lediglich bei der Regel, nach welcher jeder Interessent seine Gerechtsame, und was er deshalb zu thun und zu lassen hat, beurtheilen und sich deshalb berathen muß, verbleiben, wonach denn auch im gegenwärtigen Falle die weitere Verfügung zu treffen ist.

N. C. C. T. XII. S. 347. Nr. 63. de 1806. und Mathis B. 9. S. 470. 2r. Abschn.

§. 226. Die Urschrift des eröffneten Testaments oder Codicills bleibt, der Regel nach, in der Verwahrung des Gerichts. (§. 237.)

§. 227. Jeder, welcher ein gegründetes Interesse bei der Sache nachweisen kann, ist berechtigt, beglaubte Abschriften davon zu fordern.

Rescript v. 3. Decbr. 1832, daß mit dem Testamente zugleich auch das Annahmeprotocoll ausgefertigt werden muß.

Aus einer vom Königl. Pupillen-Collegium daselbst, eingereichten Abschrift der von dem Königl. O. L. Ger. erfolgten Ausfertigung des Testaments der zu C. verstorbenen Wittwe v. B. hat der Justizminister ersehen, daß das Königl. O. L. Ger. nur das von der Erblasserin übergebene Testament und das Publications-Protokoll vom 29. Sept. d. J., nicht aber die Verhandlung über die Annahme des Testaments, hat ausfertigen lassen. Diese Auslassung kann der Justizminister nicht billigen. Die Ausfertigung eines Testaments muß alle Verhandlungen enthalten, welche dazu gehören, die Gültigkeit des Testaments zu übersehen. Hierzu wird das Annahmeprotokoll wesentlich erfordert. Das Königl. O. L. Ger. hat künftig dasselbe immer in die Ausfertigung aufnehmen zu lassen. v. K. J. B. 40. S. 416.

§. 228. Auch die im Testamente ganz oder zum Theil übergangenen gesetzlichen Erben können verlangen, dass ihnen das Original unter gerichtlicher Aufsicht vorgelegt werde.

§. 229. Wenn über das Testament Prozess entsteht, und der instruirende Richter die Einsicht des Originals zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig findet: so kann selbst ein Verbot des Testators die Vorzeigung des Originals an den Vorgesetzten des Gerichts, und an den instruirenden Deputirten, nicht hindern.

§. 230. Allen, welchen in einem Testamente oder Codicille ein Erbrecht oder Vermächtniss beigelegt ist, muss der Richter, wenn sie sich bei der Publication nicht schon gemeldet haben, von Amtswegen, auf Kosten des Nachlasses, davon Nachricht geben.

1) **Rescript** v. 10. Decbr. 1801, betr. die Publikation und Bekanntmachung wechselseitiger Testamente.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unserm ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 30. v. M. lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß in allen Fällen, wenn ein wechselseitiges Testament zweier Ehegatten nach dem Tode des einen publicirt wird, den darin bekannten Erben und Legatarien von dessen Inhalt sofort, ohne Unterschied, ob die Erbeseinsetzung oder das Vermächtniß von dem verstorbenen, oder von dem überlebenden Ehegatten herkömmt, auf die im A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 230. u. f. vorgeschriebene Weise Nachricht ertheilt werden muß, und bedarf es in der Regel keiner fernern besondern Aufbewahrung eines solchen Testaments, da dasselbe nach erfolgter Publication doch nicht weiter geheim gehalten werden könnte. Wenn jedoch der überlebende Ehegatte aus besondern Gründen verlangt, daß die letztwillige Verordnung nach geschehener Publication anderweitig wieder bis zu seinem Ableben versiegelt deponirt werde, so kann demselben hierunter zwar gewillfahrt werden, es muß aber auch in diesem Fall vorher allemal die vorschriftsmäßige Bekanntmachung des Inhalts an sämmtliche darin benannte Erben und Legatarien erfolgen. Neues Archiv B. 3. S. 11.

2) s. Anh. zur A. G. O. §. 430.

3) **Rescript** v. 12. Novbr. 1819, betr. die Ausfertigung des Testaments für mehrere Erben gemeinschaftlich.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 230.

daß Allen, welchen in einem Testamente oder Codicille ein Erbrecht oder Vermächtniß beigelegt ist, der Richter von Amtswegen auf Kosten des Nachlasses davon Nachricht geben soll.

ist nicht so zu deuten, daß jeder Erbe, selbst gegen seinen Willen, eine Ausfertigung des Testaments annehmen müsse.

Dem Königl. O. L. Ger. zu Frankfurt wird daher auf die urschriftlich beikommende Vorstellung der N. Nschen Erben zu N. vom 4. d. M. zu erkennen gegeben, daß, wenn die bei der Publication des Testaments gegenwärtigen Erben erklärt haben, sämmtlich nur eine Ausfertigung des Testaments zu verlangen, ihnen auch nur diese eine Ausfertigung hätte zugestellt werden sollen. Sobald diesemnach die nicht erbetene Ausfertigungen des Testaments zurückgereicht werden, hat das Collegium die Niederschlagung der dafür angesetzten Kosten zu veranlassen.

v. K. J. B. 14. S. 172.

§. 231. Abwesenden ist diese Nachricht über die Post, und ihrem Aufenthalte nach Unbekannten, durch einmalige Kundmachung in den Zeitungen der Provinz zu eröffnen.

§. 232. Steht der Interessent, welchem die Bekanntmachung geschehen soll, unter Vormundschaft; so muss dieselbe an das vormundschaftliche Gericht ergehen.

§. 233. Statt der nach §. 230. 231. 232. durch den Richter von Amtswegen zu bewirkenden Bekanntmachung steht demselben auch frei, den Abwesenden oder ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten einen Bevollmächtigten von Amtswegen zuzugeben, welcher die erforderlichen nähern Nachrichten einziehe, und die Bekanntmachung besorge.

§. 234. Dieser Bevollmächtigte muss binnen Sechs Wochen nach erhaltenem Auftrage dem Richter anzeigen: wie er diesen Auftrag befolgt habe.

§. 235. Dem Richter steht frei, die Bekanntmachung auch dem eingesetzten Erben zu überlassen.

§. 236. Er muss aber alsdann von Amtwegen darauf sehen, dass der Erbe zu den Acten nachweise: dass und wie er dem übernommenen Auftrage Genüge geleistet habe.

§. 237. In allen Fällen, wo der Richter, bei welchem das Testament niedergelegt und publicirt worden, nicht der ordentliche Richter des Erblassers ist, muss ersterer dem letztern das Original nebst dem Publicationsprotokolle, mit Zurückbehaltung beglaubter Abschriften davon, sogleich nach der Publication, von Amtswegen einsenden.

1) **Rescript** v. 13. April 1821, betr. die Ausfertigung des Testaments, wenn der publicirende Richter nicht der ordentliche Richter ist.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte wird auf dessen Eingabe vom 7. v. M. zur Resolution ertheilet: daß die von dem O. L. Ger. daselbst angenommene Meinung, daß der, das Testament publicirende Richter, wenn er nicht der ordentliche ist, und daher dem letzteren das Original-Testament nach näherer Vorschrift des §. 237. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. übersenden muß, sich mit Ertheilung der Ausfertigungen, auch selbst auf Verlangen der Interessenten gar nicht zu befassen, sondern dies dem ordentlichen Richter zu überlassen habe, auf richtiger Interpretation der Gesetze beruhet und zu befolgen ist. So wird auch überall verfahren, und die vom Königl. Land- und Stadtgerichte dagegen angeführten Zweifel werden durch die Verfügung des O. L. Ger. vom 15. Dezember v. J. beseitiget.

v. K. J. B. 17. S. 12.

2) **Rescript** v. 25. August 1823, betr. die Einreichung des Original-Annahme-Protokolls mit dem Testamente an den ordentlichen Richter.

Auf die Anfrage des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 8. d. M. wird demselben eröffnet, daß die Meinung des O. L. Ger., nach welchem

die Original-Annahme Verhandlungen über letztwillige Verordnungen mit dem Original-Testamente und dem Publications-Protocolle dem ordentlichen Richter eingesendet werden müssen,

die richtige und von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu befolgen ist.

v. K. J. B. 22. S. 85.

3) **Rescript** v. 28. Octbr. 1833, betr. die Aufbewahrung und Ausfertigung der von Ausländern im Inlande errichteten Testamente.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die im Berichte vom 5. d. M. gemachte Anfrage in der Nachlaßangelegenheit des Großherzoglich Hessischen wirklichen Geh. Raths und außerordentlichen Gesandten, Freiherrn v. S., zum Bescheide ertheilt, daß die Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 237., wonach Testamente, welche nicht bei dem persönlichen Richter des Testators deponirt sind, nach erfolgter Publication dem gedachten Richter zur fernern Aufbewahrung und Ausfertigung zugesandt werden müssen, keine Anwendung auf den Fall findet, wenn der ordentliche Gerichtsstand des Testators im Auslande sich befindet. In diesem Falle muß das Testament, wenn der Fremde, der es in hiesigen Landen errichtet, keinen eximirten Gerichtsstand gehabt hat, bei dem Richter, bei welchem es niedergelegt ist, verbleiben. Hat derselbe aber, mit Rücksicht auf die Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 26., zu den Eximirten gehört, so muß das Testament, wenn es bei einem Untergerichte niedergelegt worden ist, unter Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift des Testaments, so wie des Annahme- und Publikations-Protokolls, an das Obergericht des Departements gesandt werden. Dieses hat, wegen dessen Ausfertigung und Aufbewahrung die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Hiernach muß das Testament des Großherzoglich Hessischen Gesandten, Freiherrn v. S., bei dem Königl. O. L. Ger. ausgefertigt und ferner aufbewahrt werden.

v. K. J. B. 42. S. 286.

§. 238. Dieser ordentliche Richter muss alsdann, wegen der weitern Bekanntmachung an die Interessenten, das Erforderliche nach Vorschrift §. 230-236. besorgen.

Anh. §. 40. *Unter dem Ausdrucke: der ordentliche Richter ist der persönliche Gerichtsstand des Erblassers während seiner Lebenszeit zu verstehen. Das Original des bei der Behörde einer Militairperson deponirten Testaments, kann daher von den Civilgerichten nicht verlangt werden.*

Rescript v. 18. Juni 1798. v. R. V. S. 135, aufgen. in §. 40. des Anh..

§. 239. Von allen Testamenten, worin einer Kirche oder andern milden Stiftung eine Erbschaft oder ein Vermächtniss angewiesen wird, müssen die solches publicirenden Untergerichte dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz eine Abschrift einreichen.

1) **Rescript** v. 26. August 1833 nebst Bericht, daß es der Einreichung von Testamenten, welche Legate für milde Stiftungen enthalten, von den Untergerichten an das Landes-Justizkollegium nicht mehr bedarf.

Nach der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 239. wurden bisher die bei den Untergerichten unsers Departements publicirten Testamente, welche Erbschaften und Vermächtnisse für Kirchen und andere milde Stiftungen enthalten, in Abschrift uns eingesandt; diese in solchen, eben so in hier publicirten Testamenten enthaltenen Legate wurden sodann von uns der vorgesetzten Behörde der betreffenden Anstalt bekannt gemacht, und es erfolgte bei Legaten für Kirchen und Pfarreien und andere geistliche Stiftungen die Mittheilung an die bischöfliche Behörde, resp. an das Consistorium, bei Legaten für Armenstiftungen an die Regierung; wir überließen es diesen Behörden, in den erforderlichen Fällen die Königl. Genehmigung zu extrahiren, setzten nur zur etwanigen Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses jederzeit die Regierung von einem solchen der Genehmigung bedürfenden Legate in Kenntniß.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1833, betreffend die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, ist nun ein Zweifel über die fernere Anwendbarkeit dieses Verfahrens entstanden. Die Mehrzahl des Collegii ist nämlich der Ansicht, daß es nach diesem Gesetze der Einsendung der Testamente, welche Legate an milde Stiftungen enthalten, Seitens der Untergerichte an das O. L. Ger. ferner nicht bedürfe, vielmehr jederzeit der persönliche Richter des Erblassers den Verwaltern oder unmittelbaren Vorstehern solcher Stiftungen, nämlich bei Legaten für Kirchen, Arme und Pfarreien den Kirchen, resp. Armen-Vorständen und Pfarrern, derartige Vermächtnisse bekannt machen müsse, und diesen Verwaltern das Weitere wegen Mittheilung an ihre Vorgesetzten lediglich zu überlassen sei.

Diese Ansicht, nach welcher das bisherige Verfahren wegen Bekanntmachung solcher Legate durch das neuere Gesetz aufgehoben, gründet sich darin, daß im Eingange des Gesetzes die Aufhebung aller, diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften (mithin der Bestimmung des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 239.) ausgesprochen, sodann im §. 1. den Vorstehern, und wie es heißt im §. 10. den Verwaltern, es zur Pflicht gemacht ist, die letztwilligen Zuwendungen ihren vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Dagegen sind einige Mitglieder des Collegii der Meinung, es habe durch das mehrerwähnte Gesetz unser bisheriges Verfahren wegen der Art der Bekanntmachung solcher Vermächtnisse keine Aenderung erlitten, vielmehr enthalte dasselbe zunächst Bestimmungen für die Fälle, in welchen es bei derartigen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen der landesherrlichen Genehmigung bedarf, und wegen des alsdann eintretenden Verfahrens.

Ew. Excellenz dürfen wir bei dieser Verschiedenheit der Ansichten um nähere Bescheidung gehorsamst bitten. Münster, den 7. Aug. 1833.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage im Berichte vom 7. d. M. hiermit eröffnet, daß es in Folge des Gesetzes v. 13. Mai d. J. der im §. 239. Tit 12. Th. I. des A. L. R. angeordneten Einsendung solcher Testamente, welche Legate für milde Stiftungen enthalten, an das Königl. O. L. Ger. ferner nicht bedarf.

Berlin, den 26. Aug. 1833. v. K. J. B. 42. S. 84.

2) vergl. Gesetz v. 13. Mai 1833 zu II. 11. §. 197 sqq.

§. 240. Militairische Testamente müssen diejenigen, denen sie anvertraut worden, oder denen sie nach dem Tode des Erblassers in die Hände kommen, den Kriegsgerichten sofort abliefern, welche sie, mit den bei dieser Gelegenheit ihnen etwa bekannt gewordenen Nachrichten über den Hergang bei Errichtung des Testaments den Civilgerichten zur Publication und weitern Verfügung zusenden.

Anh. §. 41. *Militairische Testamente müssen diejenigen, denen sie anvertraut worden, oder denen sie nach dem Tode des Erblassers in die Hände kommen, den Kriegsgerichten sofort abliefern. Die Kriegsgerichte müssen dergleichen schriftliche militairische Testamente selbst publiciren, und so weit es den bei ihnen befindlichen militairischen Nachlass des Testators betrifft, sogleich vollstrecken, alsdann aber die Abschrift des Testaments den Civilgerichten, zur weitern Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses, in beglaubter Form zusenden.*

Publicandum v. 14. März 1797, s. zum Publ. Patent.

§. 241. Andere privilegirte Testamente, ingleichen aussergerichtliche Dispositionen, müssen von dem, in dessen Händen sie sind, sogleich nach dem Ableben des Testators, den ordentlichen Gerichten desselben zur Publication eingeliefert werden.

VII. Wirkungen gehörig errichteter und publicirter Testamente und Codicille.

§. 242. Aus einem gültigen Testamente erwirbt der eingesetzte Erbe das Recht, nach Publication desselben die Erbschaft anzutreten, und in Besitz zu nehmen. (Tit. 9. §.367. sqq.)

A. In Ansehung der Erbeseinsetzung. Besitz der Erbschaft.

§. 243. Wer auf den Grund eines Erbrechts, es sei aus einem Testamente, oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge, zum Besitze einer Erbschaft redlicher Weise gelangt ist, der muss dabei so lange geschützt werden, bis die Unrichtigkeit seines Besitztitels, und das bessere Recht des Erbschaftsprätendenten ausgemittelt sind.

1) **Rescript** v. 18. April 1797, betr. die Berichtigung des Besitztitels auf Grund eines Testaments.

Mit Eurem Berichte vom 8. April d. J. haben Wir die Anfrage des Stadtgerichts zu Danzig wegen Berichtigung des tituli possessionis auf den Grund eines Testaments erhalten. Wenn man erwägt, daß die H. O. nicht der Ort ist, wo die Lehre von der Erbes-Einsetzung und den Unterscheidungen zwischen einem Erben und Legatario zu erörtern war, vielmehr dieselbe dabei die Theorie des römischen, so wie nunmehr die des A. L. R. voraussetzt; demnächst aber, daß der ganze Geist der H. O. dahin gehe, dem Richter die Prüfung der äußern Form und die Erfordernisse einer letztwilligen Disposition, die wirklich in seinen Mächten steht, nicht aber eine ex officio anzustellende Inquisition in die Materialien zur Pflicht zu machen; so werden sich die aufgeworfenen Zweifel, und zwar mehrentheils so, wie es von Euch vorgeschlagen worden, erledigen. Es hat also ad 1. kein Bedenken, daß

1) wenn jemand in einem der Form nach gültigen Testamente entweder zum alleinigen Erben, oder zwar nur zum Erben in certa quota eingesetzt, ihm jedoch auf sein Erbtheil das Immobile ausdrücklich angewiesen worden, die Berichtigung des tituli possessionis für ihn bloß auf den Grund des Testaments erfolgen kann, dagegen aber
2) wenn er zwar Erbe genannt, ihm aber bloß das Immobile beschieden ist, er nur pro legatario zu achten, und also nach §. 66. der H. O. zu verfahren.

Ad 2. leidet es wiederum keinen Zweifel, daß wenn der Erblasser die Person seines Erben im Testamente dergestalt benannt, daß die Intention, demselben seinen Nachlaß, mit Ausschließung der übrigen etwa vorhandenen Intestaterben, zuwenden zu wollen, klar ist, für diesen benannten Erben die Eintragung des tituli possessionis auf den Grund des der Form nach richtigen Testaments geschehen muß, ohne sich daran zu kehren: ob von andern übergangenen Notherben etwas constirt oder nicht, da nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 244. den in einem förmlichen gerichtlichen Testamente eingesetzten Erben der Besitz der Erbschaft eingeräumt werden soll, wenn auch sein Erbrecht noch bestritten wird, und es übrigens die Sache der übergangenen Notherben ist, sich bis zum Austrag der Sache durch die loco allegato §. 246 und 247. vorgeschriebenen Mittel, und in Ansehung des Immobilie durch Protestations-Eintragungen zu prospiziren; wobei es allenfalls ad judicium judicis nobile gerechnet werden kann, solchen übergangenen Notherben, deren Existenz ihm nicht bloß ex privata scientia, sondern aliunde ex actis bekannt ist, von der geschehenen Eintragung des tituli possessionis ex officio Nachricht zu geben.

Ad 3. versteht es sich von selbst, daß, wenn die Person des Erben im Testamente nicht genannt ist, die bloße Production des Testaments zur Eintragung des tituli auf ein bestimmtes Individuum nicht hinreicht, sondern dieses sich noch erst bei dem Richter der Erbschaft auf die in andern Gesetzen vorgeschriebene Art legitimiren, und wenn es dies gethan, mit dem Testamente zugleich ein gerichtliches Attest super facta legitimatione bei dem Hypothekenbuche produciren muß. Stengels Beitr. B. 5. S. 101.

2) **Rescript** v. 8. Januar und 26. Febr. 1836, nebst Bericht des Kammergerichts, daß Notherben, deren Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt ist, als Miteigenthümer des Nachlasses nicht angesehen werden und der Berichtigung des Besitztitels des Nachlaßgrundstücks auf die übrigen im Testamente eingesetzten Erben nicht widersprechen können.

Dem Königl. Kammergericht wird beigehend die von der Wittwe B. und dem Schwerdtfegermeister A. H. B. in der Nachlaßsache des Schwerdtfegermeisters J. A. W. B. angebrachte Beschwerde vom 29. v. M. nebst den Anlagen mit dem Eröffnen urschriftlich zugefertigt, daß der Verfügung des Collegiums vom 17. v. M die Vorschrift des §. 164. des Anhangs zum A. L. R. (zu §. 574. Tit. 18. Th. II.) entgegensteht. In dem letztern ist der Grundsatz aufgestellt:

„daß, wenn der Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt worden, es der Eintragung des Miteigenthums des auf den Pflichttheil beschränkten Notherben im Hypothekenbuche nicht bedürfe."

Dieser Fall liegt hier vor.

Ein Prozeß zwischen den Pflichttheils-Erben und den übrigen Erben könnte nach Lage der Sache nur entstehen, wenn die ausgesetzte Summe geringer sein sollte, als der gesetzliche Pflichttheil betragen würde, und es könnte der Klageantrag immer nur auf die Ergänzung des Pflichttheils, also auf Nachzahlung einer gewissen Summe, gerichtet werden.

Jeder auf eine gewisse Summe angewiesene Erbe ist aber nur Gläubiger der übrigen Erben, niemals Miteigenthümer irgend eines Nachlaß-Objects. Auch Mehransprüche des Pflichttheils-Erben können den Richter nicht verhindern, dem in einem förmlichen gerichtlichen Testament unbeschränkt eingesetzten Erben den Nachlaß zu übergeben (§. 244. Tit. 12. Th. I. A. L. R.) und den Besitztitel der Nachlaßgrundstücke auf seinen Namen zu übertragen (Rescript vom 18. April 1797. Anh. zur Instruction für die Gerichte im Herzogthum Sachsen, wegen Bearbeitung des Hypothekenwesens §. 29.)

Dem Pflichttheils-Erben kann nur überlassen werden, sich bis zum Austrage der Sache durch die §§. 246. 247. Tit. 12. Th. I. A. L. R. vorgeschriebenen Mittel, und in Ansehung der Immobilien durch Protestations-Eintragung nach Höhe der in Anspruch genommenen Geldsumme vorzusehen. Der Richter aber hat kein Recht, zur Sicherstellung eines solchen Pflichttheils-Erben Eintragungen von Amtswegen vorzunehmen.

Das Königl. Kammergericht hat nach diesen Grundsätzen das hiesige Stadtgericht anzuweisen und den Bittsteller zu bescheiden oder über die Gegengründe zu berichten. Berlin, den 8. Januar 1836.

Ew. Excellenz haben in dem hohen Rescripte vom 8. d. M., auf die Beschwerde der beiden B.schen Testaments-Erben, uns angewiesen: das Stadtgericht hieselbst zur Eintragung des Besitztitels des Erbhauses für die Wittwe zu veranlassen, und

dabei die Gründe vorausgeschickt, aus welchen sich die Unhaltbarkeit der bisherigen Weigerung des Stadtgerichts und unserer Verfügung, welche die Weigerung gebilligt, ergäben, uns jedoch freigestellt, über die etwanigen Gegengründe zu berichten. Von dieser Erlaubniß sehen wir uns veranlaßt Gebrauch zu machen.

Das hohe Rescript gehet davon aus, daß jeder auf eine gewisse Summe angewiesene Erbe nur als Gläubiger der übrigen Erben, aber nicht als Miteigenthümer anzusehen sei. Dies scheint sich auf die Vorschrift des §. 263. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. zu beziehen, allein diese Bestimmung — wenn man sie im Zusammenhange mit der Reihe der Paragraphen, unter welchen sie sich befindet, und im Vergleiche mit den Regeln vom Pflichttheil §. 391. Tit. 2. Th. II. A. L. R. betrachtet — dürfte nicht auf Noth-Erben, die auf den Pflichttheil in eine Geldsumme gesetzt sind, Anwendung finden. Sie bleiben nach §. 392. a. a. O. immer Miterben, deren Antheil vom Erblasser mit Bedingungen und Einschränkungen nicht belastet werden darf, §. 298. ib. — Ein solcher Pflichttheilserbe hat daher für seinen Theil gleiche Rechte mit seinen Miterben rücksichtlich des Besitzes des Nachlasses, so lange der noch streitige Betrag des Pflichttheils noch nicht festgestellt und angewiesen ist. Im vorliegenden Falle wird aber noch über den Betrag des Pflichttheils gestritten, den die Enkel für bedeutender halten, als er im Testamente angegeben ist. Sie sind daher immer noch als Miteigenthümer einer noch ungetheilten Erbschaft anzusehen und als solche nach §. 10. 115. Tit. 17. Th. I. A. L. R. befugt, ihren Miterben ausschließliche Bestimmungen über Erbschaftsgegenstände, namentlich über Grundstücke, deren Besitz oder Benutzung, zu untersagen.

Dergleichen Disposition würde aber den Miterben durch unbeschränkte Eintragung ihres Besitztitels, jener Vorschrift zuwider, gestattet werden. Die Pflichttheilsberechtigten sind im vorliegenden Falle die Enkel des Erblassers, welchen schon nach dem römischen Rechte die legitima als ein Erbtheil, als portio portionis ab intestato, gebührt, Nov. 115. Cap. 3. 4. 5.

> Sancimus igitur non licere penitus patri vel matri, avo vel aviae etc. suum filium vel filiam vel caeteros liberos praeterire aut exheraedes in suo testamento facere, necsi per quamlibet donationem etc. eis dederit legibus debitam portionem etc.

und haben, gleich den übrigen Intestat- oder Testaments-Erben, ein Miteigenthum an der noch ungetheilten Erbschaft; sie brauchen sich demnach

> die Ausantwortung des Nachlasses an die eingesetzten Universalerben zu deren unbedingter Disposition, — welches aus der Eintragung des Besitztitels für letztere folgen würde, — so lange sie das Testament noch nicht unbedingt anerkannt haben, nicht gefallen zu lassen.

Die dagegen aus dem §. 164. des Anhangs zum A. L. R. hergenommenen Gründe scheinen auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dieser Paragraph spricht, — wie dessen Hinweisung auf den §. 574. seqq. des A. L. R. Th. II. Tit. 18. ergiebt, — lediglich von der Art der Ausmittelung des Betrags des Pflichttheils in dem Falle, wenn der Pflichttheil mit oder ohne Bestimmung einer gewissen Summe verschrieben ist; im ersteren, hier vorliegenden, Falle soll der Berechnung nur die Taxe des Grundstücks zum Grunde gelegt werden, — und in diesem Wege hat das Stadtgericht auch die Sache, zur Beseitigung der Differenz unter den Erben, eingeleitet, — im letztern Falle soll der Betrag durch Subhastation ermittelt werden. Das Miteigenthum der Pflichttheils-Berechtigten an der gesammten Erbschaft wird ihnen durch das Gesetz aber bis zur erfolgten Auseinandersetzung keinesweges abgesprochen.

Auch aus der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 242.

> Aus einem gültigen Testamente erwirbt der eingesetzte Erbe das Recht, nach Publication desselben die Erbschaft anzutreten und in Besitz zu nehmen,

kann die Wittwe, welche zur Universalerbin eingesetzt ist, ein Recht zur Eintragung des Besitztitels, ohne Vorbehalt der Rechte der Pflichttheils-Erben, nicht prätendiren. Das Testament ist in Beziehung auf die letzteren nicht eher für gültig anzunehmen, als bis der Notherbe im Pflichttheil die Bedingungen desselben anerkannt hat. Ein solches Anerkenntniß ist aber, nach dem eigenen Eingeständnisse der Beschwerdeführer, noch nicht erfolgt, und die Berechtigung der Universalerbin zur Besitznahme der Erbschaft, vermittelst Berichtigung

des tituli possessionis für sie, daher noch nicht eingetreten; die Pflichttheils-Erben können daher dagegen protestiren.

Das hohe Rescript vom 8. d. M. will ihnen zur Sicherung ihres Erbtheils zwar die Nachsuchung der Eintragung einer Protestation (nach §. 246. und 247. Tit. 12. Th. I. A. L. R.) gestatten; allein abgesehen davon, daß die Erbprätendenten nach §. 242. a. a. O. hierauf nur in dem Falle reducirt werden, wenn ihnen ihr Erbrecht — wie hier nicht vorliegt — bestritten wird, so würden sie selbst diese Sicherheitsmaaßregel nach §. 247. a. a. O. nur ergreifen können, wenn sie causas arresti begründeten.

Als Miterben und Miteigenthümer des noch ungetheilten Nachlasses, welche das Testament noch nicht einmal unbedingt anerkannt haben, stehen ihnen aber bessere Rechte zur Seite, die sie nicht erst durch Begründung eines Arrestschlages zu verfolgen brauchen, und welche in der Befugniß bestehen: den andern Erben die ausschließliche Disposition über die Nachlaßgegenstände zu untersagen; hierin würden sie aber augenscheinlich gefährdet, wenn der Besitztitel eines Nachlaßgrundstücks ohne Vorbehalt auf ihre Miterben eingetragen werden sollte. Sie würden dadurch nach den Worten des mehrgedachten hohen Rescripts vom 8. Januar c. nur als Gläubiger des Nachlasses, also nicht einmal nach den Vorrechten eines Legatarii behandelt werden, welchem schon:

A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 290.

wegen seiner Ansprüche

> das Recht, Sicherheitsbestellung in dem Nachlasse, auch ohne Einwilligung der Erben zu fordern, und in deren Vermögen das in der Concurs-Ordnung bestimmte Vorrecht

zusteht.

Im vorliegenden Falle behaupten Enkel, durch die ihnen ausgesetzte Geldsumme im Pflichttheil verkürzt zu sein; die Ermittelung des gesetzlichen Betrages ist im Gange; so lange die Auseinandersetzung noch nicht erfolgt und sie aus dem Nachlasse noch nicht abgefunden sind, haben sie gleiche Besitz- und Eigenthums-Rechte an die gesammte Erbschaft mit ihren übrigen Miterben, und dürfen sich daher nicht gefallen lassen, daß den letzteren durch Einräumung einer ausschließlichen Disposition über einzelne Nachlaßgegenstände, vermittelst unbedingter Besitztitel-Berichtigung von Grundstücken, ein vorzüglicheres Recht vor ihnen eingeräumt werde.

Aus diesen Gründen tragen wir daher, unter Rückreichung der Beschwerdeschrift vom 29. v. M. nebst ihren Beilagen, bei Ew. Excellenz ehrerbietigst dahin an:

> die in der vorliegenden Sache von dem hiesigen Stadtgerichte geschehene und von uns gebilligte Verweigerung der Besitztitel-Berichtigung für die Wittwe B. hochgeneigtest aufrecht zu erhalten. Berlin, 25. Januar 1836.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 25. v. M.

> die Beschwerde der Wittwe B. und des Schwerdtfegermeisters A. H. B. in der Nachlaßsache des Schwerdtfegermeisters J. A. W. B. betreffend,

bei Rücksendung der Anlagen hierdurch eröffnet, daß der in dem Berichte des Kollegiums enthaltenen Ausführung Folgendes entgegensteht:

1) Der §. 117. Tit. 17. Th. I. A. L. R. legt nur demjenigen Erben das Miteigenthum am ganzen Nachlasse bei,

> dessen Antheil nicht an sich (sondern im Verhältniß zum Ganzen) bestimmt ist;

denn nur ein solcher Erbe ist auf Theilung anzutragen berechtigt ist. — Erben, welche auf eine bestimmte Sache oder Summe angesetzt sind, sollen nach §. 263. Tit. 12. a. a. O. in Beziehung auf die übrigen Erben nur als Legatarien angesehen werden, mithin bloß einen Anspruch auf die angewiesene Sache oder Summe, nicht aber auf irgend einen aliquoten Theil des ganzen Nachlasses haben.

2) Der Zweifel, ob die §§. 263. sq. ebendas. auch auf Pflichttheils-Erben anwendbar seien, erledigt sich durch §. 164. des Anhangs zum A. L. R. Dieser §. handelt von der Art der Ausmittelung des Pflichttheils und beantwortet die Frage:

> inwiefern der Pflichttheils-Erbe berechtigt sei, vor der Theilung ein etwaniges Miteigenthum an Nachlaß-Grundstücken im Hypothekenbuche vermerken zu lassen!

Er legt dieses Recht nur den im Pflichttheil eingesetzten Erben bei, denen der Pflichttheil, ohne Bestimmung einer gewissen Summe, verschrieben ist, die also einen aliquoten Theil, ⅔, ½ oder ⅓ ihrer Intestat-Portion, zu fordern haben.

Es steht endlich

3) diese Bestimmung mit den Vorschriften des A. L. R. im 5ten Abschnitt des 2ten Titels II. Theils ganz überein, wonach dem im Pflichttheil verletzten Kinde nur die Klage auf Ergänzung desselben zusteht (A. L. R. II. 2. §. 432—436.), woraus von selbst folgt, daß der Pflichttheils-Erbe das Testament, seinem ganzen Inhalte nach, gegen sich gelten lassen muß und nur die Geldsumme von dem Testaments-Erben fordern darf, die zur Ergänzung seines Pflichttheils erforderlich ist. Wenn auch diese Vorschrift in einem suspendirten Titel sich befindet, so stimmt sie doch für den vorliegenden Fall, in welchem der Pflichttheils-Erbe zwar im Testamente eingesetzt, nach seiner Behauptung aber verkürzt worden, mit dem Römischen Rechte vollkommen überein. (L. 30. Cod. de inoff. test. III. 28.)

Daß übrigens

4) der auf eine bestimmte Summe eingesetzte Erbe als Legatar nach Vorschrift des §. 290. Tit. 12. Th. I. A. L. R. berechtigt ist, auf Sicherheitsbestellung anzutragen, versteht sich von selbst. Das Rescript vom 8. Januar d. J. stellt nur den Grundsatz auf, daß der Richter erst diesen Antrag abwarten muß und nicht von Amtswegen dieses Recht zu berücksichtigen habe, und daß er deshalb das Gesuch des Erben um Eintragung seines Besitztitels bei den ererbten Grundstücken nicht zurückweisen darf.

Mit Rücksicht auf vorstehende Gründe wird daher das Königl. Kammergericht angewiesen, nach Inhalt des Rescripts vom 8. v. M. zu verfahren.

Berlin, den 26. Februar 1836. v. K. J. B. 47. S. 284.

§. 244. Ist noch Niemand im Besitze der Erbschaft, so muss der Richter denselben dem in einem förmlichen gerichtlichen Testamente eingesetzten Erben, wenn auch sein Erbrecht noch bestritten wird, bis zum Austrage des Streits einräumen.

§. 245. Kommen mehrere dergleichen Testamente zum Vorscheine, so kann der in dem spätern eingesetzte Erbe den Besitz der Erbschaft vorzüglich fordern.

§. 246. Findet der Richter den Anspruch desjenigen, welcher das Recht des eingesetzten Erben bestreitet, einigermassen bescheinigt, so kann er verfügen, dass vor der Uebergabe an den eingesetzten Erben, auf Kosten des unterliegenden Theils, ein gerichtliches Inventarium über den Nachlass aufgenommen werde.

§. 247. Auf anderweitige Sicherheitsmaassregeln ist der Erbschaftsprätendent nur unter eben den Umständen, unter welchen ein Arrestschlag nach Vorschrift der Prozessordnung zulässig ist, anzutragen berechtigt.

§. 248. Wer einzelne Stücke oder Inbegriffe von Sachen aus der Verlassenschaft fordert, hat das Recht, sich an den Besitzer der Erbschaft zu halten.

§. 249. Wer in einem militairischen oder andern privilegirten Testamente zum Erben eingesetzt worden, hat wegen Besitznehmung der Erbschaft in der Regel gleiche Rechte. (§. 242. sqq.)

§. 250. So lange aber die Richtigkeit der Hand- oder Unterschrift des Testators, oder der übrigen bei der Disposition mitwirkenden Personen, noch nicht anerkannt, oder bewiesen ist; und so lange in dem Falle des §. 192. die Zeugen ihre Angabe noch nicht eidlich bestärkt haben, kann der in einem solchen Testamente ernannte Erbe auf den Besitz des Nachlasses keinen Anspruch machen.

§. 251. Vielmehr muss ein solcher Nachlass in der Regel, so lange bis entschieden ist, ob ein privilegirtes Testament wirklich vorhanden sei, unter gerichtlicher Verwahrung und Verwaltung bleiben.

§. 252. Doch kann der Richter, wenn die Richtigkeit des angeblichen privilegirten Testaments einigermassen bescheinigt ist, die Erbschaft dem eingesetzten Erben gegen annehmliche Sicherheitsbestellung verabfolgen lassen.

§. 253. In beiden Fällen aber (§. 251. 252.) muss ein gerichtliches Inventarium über den Nachlass aufgenommen werden.

Ausschliessung der gesetzlichen Erben.

§. 254. Hat Jemand einer oder mehrern Personen seinen Nachlass dergestalt beschieden, dass die Absicht, ihnen den ganzen Inbegriff desselben allein zuwenden zu wollen, daraus erhellet; so sind die gesetzlichen Erben für gänzlich ausgeschlossen zu achten.

§. 255. Wenn also auch im Verfolg der Verordnung, bei einer unter den eingesetzten Erben regulirten Theilung, ein oder anderes zum Nachlasse gehöriges Stück oder Antheil übergangen worden, so können dennoch die Intestaterben darauf keinen Anspruch machen. (§. 264. sqq.).

§. 256. Hat aber der Erblasser nicht über das Erbrecht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Stücke, Summen, oder Antheile seines Nachlasses verordnet; so gelangt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben, und diesen fällt alles zum Nachlasse Gehörende, so weit darüber nicht verfügt ist, anheim.

§. 257. Es ändert darunter nichts, wenn auch der Testator diejenigen, welchen er dergleichen bestimmte Theile, Stücke, oder Summen zuwendet, Erben genannt hat.

§. 258. Vielmehr sind dieselben, im Verhältnisse gegen den Intestaterben, immer nur als Legatarii zu betrachten.

Rescript v. 24. Januar 1836, daß die auf eine bestimmte Summe oder Sache eingesetzten Erben nur als Legatarien zu betrachten sind.

Dem Königl. O. L. Ger. wird bei abschriftlicher Zufertigung der Beschwerde des Kaufmanns B. zu O. vom 6. d. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister dieselbe für begründet erachten muß.

Erbe ist derjenige, welchem der Inbegriff der Rechte und Pflichten eines Verstorbenen entweder ganz oder zu einem in Beziehung auf das Ganze bestimmten (aliquoten) Theile vermöge letztwilliger Verordnung des Erblassers oder gesetzlicher Vorschrift zufällt; Legatarius dagegen derjenige, welchem in einem Testamente oder Kodicille eine oder mehrere bestimmte Sachen oder Summen hinterlassen werden (§. 350. Tit. 9.; §§. 4. und 6. Tit. 12. Th. I. A. L. R.)

Diese das Wesentliche des erbschaftlichen Rechtsverhältnisses begründenden Begriffe kann kein Testator ändern. Es muß daher derjenige, welchem in einem Testamente oder Codicille bestimmte Summen oder Sachen hinterlassen worden, unter allen Umständen für einen Legatarius angesehen werden, wenn ihn auch der Testator einen „Erben" genannt haben sollte. Diese sich von selbst ergebende Folgerung ist auch im A. L. R. ausdrücklich anerkannt.

Der §. 256. Tit. 12. Th. I. bestimmt, daß — wenn der Erblasser nicht über das Erbrecht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Stücke, Summen oder Antheile seines Nachlasses verordnet hat, — das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben gelangt, und die §§. 257 und 258. fahren wörtlich fort:

„Es ändert darunter nichts, wenn auch der Testator diejenigen, welchen er dergleichen bestimmte Theile, Stücke oder Summen zuwendet, Erben genannt hat;"

„Vielmehr sind dieselben, im Verhältniß gegen den Intestaterben, immer nur als Legatarii zu betrachten,"

und in Beziehung auf die Rechte mehrerer eingesetzter Erben verordnen §§. 262 und 263. ebendaß.

„Ist einem der Miterben vor den übrigen eine bestimmte Sache oder Summe vorausbeschieden worden; so wird er, in Ansehung dessen, als ein Legatarius angesehen;"

„Eben so wird derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheile ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben als ein bloßer Legatarius betrachtet."

Danach müssen die vier Kinder des verstorbenen Bauers S., deren Erbtheil in dem am 13. Dezember 1828 errichteten Testamente §. 3. für ein jedes Kind auf 400 Thaler festgesetzt ist, als bloße Legatarien angesehen werden, und nur die Wittwe des Erblassers, welcher nach §. I. des Testaments das ausschließliche Eigenthum des gesammten Nachlasses zufallen soll, kann für seine Erbin gelten, wenn gleich der Testator auch die Ersteren Erben genannt, und den Worten des Testaments nach zu solchen eingesetzt hat.

Nur dem Erben gebührt aber die Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses und dessen Vertretung gegen die darauf gemachten Ansprüche (§§. 352. ff. 298. f. Tit. 12. Th. 1. des A. L. R.), und es hat somit auch kein Bedenken, daß im vorliegenden Falle die Wittwe S. die zum Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes gehörenden ausstehenden Forderungen allein und ohne Zuziehung der Legatarien zu erheben und darüber eine rechtsgültige und löschungsfähige Quittung auszustellen befugt ist.

Das Königl. O. L. Ger. meint zwar, daß — da nach §. 263. Tit. 12. Th. I. derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheile ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben als ein Legatarius betrachtet werden soll — das Rechtsverhältniß zwischen dem Nachlaßschuldner und dem auf eine bestimmte Summe eingesetzten Erben nicht geändert werde. Dieser Schluß ist jedoch unrichtig.

Es folgt, wie oben dargethan ist, aus den allgemeinen Grundsätzen, daß der auf eine bestimmte Sache oder Summe Angewiesene, wenn gleich Erbe genannt, doch nur ein Legatarius ist. Der Zusatz im §. 263.

„im Verhältnisse gegen die übrigen Erben"

hat daher nothwendig einen andern Sinn, als den ihm das Königl. O. L. Ger. beilegt, und dieser Sinn ergiebt sich klar, wenn man erwägt, „daß der auf eine bestimmte Summe oder Sache Angewiesene mit dem Erbschaftsschuldner in gar keinem Rechtsverhältnisse steht," es müßte ihm denn grade diese Forderung an den Erbschaftsschuldner angewiesen sein, was hier nicht der Fall ist; „daß es folglich bloß darauf ankam, das Rechtsverhältniß zwischen einem sogenannten auf eine bestimmte Sache oder Summe angewiesenen Erben (Legatarius) gegen die eigentlichen Erben, sie seien Testaments- oder die gesetzlichen Erben, deutlich auszusprechen." Dies und nichts weiter ist im §. 263. erfolgt und grade dadurch wird es außer allem Zweifel gestellt, daß ein solcher Legatar sich keine der Befugnisse anzumaßen hat, die dem wirklichen Erben zustehen, daß ihm also die Einziehung der Erbschafts-Activa und die Ausstellung der Quittung darüber ganz und gar nichts angeht.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher die Gerichts-Commission zu Osterburg zur Löschung der von dem Beschwerdeführer bezahlten Post, falls nicht andere rechtliche Bedenken entgegenstehen, anzuweisen, zu welchem Zweck demselben die hier eingereichte Quittung vom 23. November v. J. in der Anlage zugefertigt wird. Berlin, den 24. Januar 1836. v. K. J. B. 47. S. 281.

§. 259. Ist Jemand nur von einer gewissen Zeit an, oder nur bis zu einer gewissen Zeit zum Erben eingesetzt worden, so wird dergleichen Verordnung als eine fideicommissarische Substitution betrachtet. (§. 53.)

§. 260. Im ersten Falle ist der Testaments-, so wie im letztern der gesetzliche Erbe, für substituirt zu achten.

Rechte mehrerer eingesetzter Erben.

§. 261. Sind, ohne nähere Bestimmung, mehrere Personen zu Erben eingesetzt worden, so erwerben sie die Erbschaft zu gleichen Theilen.

Rescript v. 12. Mai 1823 nebst Bericht, betr. die Succession eines Ehegatten ex testamento mit Rücksicht auf das märkische Provinzialrecht.

Bericht des Königl. Churmärkischen Pupillen-Collegiums.

Ew. Excellenz haben uns mittelst geehrten Rescr. v. 3. März c. den Bericht des hiesigen Vormundschafts-Collegii vom 13. Febr. cj.

zur gutachtlichen Aeußerung über die darin enthaltenen Anfragen

zuzufertigen geruhet, und wir bemerken gehorsamst unter Zurückreichung der Original-Beilage zur Genügung dieses hohen Auftrages,

daß wir in Ansehung des speciellen Falles, welcher zu dem Berichte Veranlassung gegeben hat, kein Bedenken tragen, der Meinung der Majorität im vormundschaftlichen Collegio beizutreten, für welche auch Ew. Excellenz sich bereits auszusprechen geruhet haben,

obschon wir die für diese Meinung aufgestellten allgemeinen Grundsätze:

1) daß in der Mark der überlebende Ehegatte, wenn er in einem Testamente mit den Descendenten des Verstorbenen zum Erben ernannt, und der Collation seines Vermögens nicht gedacht ist, zu derselben nicht verpflichtet sei, und

2) daß, wenn der überlebende Ehegatte im Testamente mit den Descendenten oder andern Erben des Verstorbenen ohne Quoten-Bestimmung eingesetzt ist, er nicht die Hälfte des Nachlasses, sondern nach §. 261. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. gleichen Antheil an demselben mit den übrigen Erben bekomme,

keinesweges für richtig halten. Es scheinen uns diese beiden Grundsätze nicht allein der Ansicht, welche unserm Provinzialrechte zum Grunde liegt, sondern auch insbesondere dem allgemeinen Rechtsprincipe zuwider zu sein, wonach die gesetzlichen Bestimmungen in der Intestat-Succession als Grundregel und Basis der Erbfolge betrachtet werden müssen, welche auch bei der Existenz eines Testaments, so weit der Testator das Gesetz nicht aufhebt, bestehen bleiben, und welche daher allemal die Norm bei Vertheilung des Nachlasses da abgeben müssen, wo in der letztwilligen Verordnung nur Intestat-Erben ohne Bestimmung ihrer Erbportionen in quanto oder quoto eingesetzt sind cf. Lauterbach Collegium pract. Lib. 28. Tit. 2. §. 14. In dieser Hinsicht ist es nach der Praxis auch allgemein angenommen,

daß, wenn ein überlebender Ehegatte in der Mark im Testamente mit andern Intestat-Erben des Erblassers ohne Quoten-Bestimmung eingesetzt ist, die §. 261. l. c. für den Willen des Testators aufgestellte Präsumtion nicht Platz greift, die Vertheilung vielmehr, wie in der Intestat-Erbfolge, nach der Joachimica geschieht,

Präjudikat im Mathis, B. 3. pag. 303. sq.

Paalzow's Handbuch B. 2. pag. 105.

Merkel's Commentar ad §. 261. Tit. 12. Th. I. des A. L. R.

und hieraus folgt auch wieder von selbst:

daß man in solchem Falle bei der Concurrenz des Ehegatten mit Descendenten annehmen müsse, der Testator habe die Einwerfung des Vermögens des überlebenden Ehegatten, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt;

denn die Erbfolge unter Eheleuten in der Mark beruhet, wie dies sehr allgemein angenommen ist,

Behmeri Jus nov. controv. P. I. Obs. XX.

Hymmens Beiträge, P. II. p. 149.

auf der Idee einer Gütergemeinschaft zur Zeit des Todes des Erblassers, es ist mithin die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, welche der Ueberlebende erhält, nicht eigentlich als Erbtheil, sondern als das eigenthümliche Vermögen des Ueberlebenden zu betrachten, welches ihm eben deshalb vom Testator gar nicht entzogen oder geschmälert werden kann. Wenn also ein verheiratheter Testator auf den Todesfall verordnet, so muß man auch präsumiren,

daß er sich seinen Nachlaß so, wie er am Todestage constituirt ist, gedacht habe,

mithin im Mangel einer näheren Bestimmung immer annehmen,

daß der überlebende Ehegatte auch sein Vermögen bei der Theilung einwerfen solle.

Daß diesem hiebei eine Wahl nach der Joachimi'schen Constitution freigelassen ist, kann diese Ansicht nicht ändern, weil dem Ueberlebenden hierdurch bloß

ein Mittel gegeben worden, Nachtheile abzuwenden, welche ihm aus der immer als Regel bestehenden gesetzlichen Fiction der Gütergemeinschaft erwachsen könnten.

Für diese unsere Meinung glauben wir hinreichende Gründe auch in den Provinzialgesetzen selbst, der Joachimica und dem Erbschafts-Edicte, zu finden, und wir dürfen in dieser Hinsicht nur auf dasjenige Bezug nehmen, was von der Minorität der Mitglieder des Vormundschafts-Gerichts aus jenen Gesetzen, und insbesondere aus dem §. 8. der zweiten Abtheilung des Erbschafts-Edictes abgeleitet und ausgeführt worden. Den aus diesem letztgedachten Paragraphen von der Minderzahl des Collegii deducirten Grundsatz,

> daß es einer ganz ausdrücklichen Erlassung der Collation bedürfe, wenn die Einwerfung des Vermögens vom Ueberlebenden nicht für nöthig gehalten werden solle,

können wir indessen in dieser Ausdehnung auch nicht für richtig halten. Der §. 8. handelt nämlich nur von der den gemeinen Rechten schon bekannten, zwischen Descendenten eines Erblassers Statt habenden eigentlichen Collation,

> welche gegenseitig zwischen dem Ehegatten, den das Gesetz hier wie ein Kind des Prädefuncti betrachtet, und des letzteren Descendenten angeordnet wird.

Diese Collation, sagt das allegirte Gesetz, soll eintreten,

> gleichviel ob ex testamento oder ab intestato geerbt wird,

und es ist hier gewiß nur deshalb des Testamentes erwähnt, weil bekanntlich früher nach Römischen Rechte die Prätorische, in den Pandekten allein vorkommende und auf Gleichstellung des Sui mit dem Emancipato beruhende Collation bei der Existenz eines Testamentes wegfiel, und erst Justinian bei dem ganz neuen Institute der Collation, welches sich in der Folge gebildet hatte, durch die im Berichte des Vormundschafts-Collegii extrahirte Novelle XVIII. Cap. 6. jenen Unterschied aufhob, und die Collation, auch wenn ex testamento geerbt wurde, verordnete:

> „nisi expressim — (scil. Testator) — designaverit ipse se velle, non fieri collationem."

Was von dieser, Gleichheit unter den Erben bezweckenden, Collation gilt, kann unseres Erachtens aber nicht, wie die Minderzahl der Mitglieder des Vormundschafts-Gerichts annimmt, auf die Einwerfung des Vermögens des überlebenden Ehegatten gleichmäßig angewendet werden, da dieses letztere eigenthümliche Institut, von dem §. 2 und 7. verordnet ist, auf einem ganz andern Fundamente beruht, und weder der Begriff noch der Ausdruck „Collation", wie das Gesetz §. 8. in fine selbst andeutet, auf dasselbe paßt.

Wir glauben deshalb durch die allegirten Gesetze die Bestimmung,

> daß eine Einwerfung Statt haben müsse, wenn sie nicht ganz ausdrücklich erlassen worden,

nicht rechtfertigen zu können, würden vielmehr einen auch anderweit in dieser Hinsicht deutlich ausgesprochenen Willen des Testators zur Ausschließung der Einwerfung für genügend halten, und tragen eben deshalb kein Bedenken, in Gemäßheit der letztwilligen Disposition des Kaufmanns Grabow,

> wonach seine Ehefrau die Hälfte seines eigenthümlichen Vermögens erhalten, und die andere Hälfte seinem Kinde zufallen soll,

die hinterbliebene Wittwe von Einwerfung ihres Vermögens zu dispensiren, da der Erblasser unseres Erachtens durch den Ausdruck: „sein eigenthümliches Vermögen", welches dem gemeinschaftlichen entgegengesetzt ist, seine Absicht,

> daß nicht eingeworfen werden solle,

sehr klar an den Tag gelegt, auch durch diese Disposition weder die Wittwe noch sein Kind im Pflichttheile verletzt hat. Hiernach müssen wir über die Ew. Excellenz zur Vorbescheidung gestellten beiden Fragen unsere rechtliche Meinung dahin gehorsamst aussprechen:

1) daß die Collation des eigenen Vermögens des durch ein Testament zum Erben eingesetzten, mit den Descendenten des Erblassers concurrirenden überlebenden Ehegatten allemal Statt haben müsse, wenn eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators nicht deutlich zu erkennen gegeben ist, und daß diese Einwerfung mithin keinesweges wegfalle, wenn sie nicht ausdrücklich verordnet worden;

2) daß der ohne Bestimmung seiner Quote eingesetzte Ehegatte, er mag mit

Descendenten oder andern Erben zur Erbschaft gelangen, nicht gleichen Theil mit den übrigen Erben, sondern die Hälfte des Vermögens erhalte.

Berlin, den 25. April 1823. Das Churmärkische Pupillen-Collegium.

Resolution des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Das Königl. Vormundschafts-Gericht erhält in der abschriftlichen Anlage den, über dessen beide Anfragen im Berichte vom 13. Februar c., die Kaufmann Grabowsche Testamentssache betreffend, von dem Churmärkschen Pupillen-Collegium erforderten gutachtlichen Bericht vom 25. v. M., um sich darnach bei vorkommenden Fällen, und bei dem speciell zur Sprache gebrachten, zu achten. Es versteht sich von selbst, daß dadurch der Rechtsweg nicht beschränkt wird, wenn in diesem oder in einem ähnlichen Falle von den Interessenten derselbe sollte ergriffen werden.

Berlin, den 12. Mai 1823. v. K. J. B. 21. S. 335.

§. 262. Ist einem der Miterben vor den übrigen eine bestimmte Sache oder Summe vorausbeschieden worden, so wird er, in Ansehung dessen, als ein Legatarius angesehen.

§. 263. Eben so wird derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheile ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben, als ein blosser Legatarius betrachtet.

§. 264. Hat der Testator, durch eine unter seinen eingesetzten Erben regulirte Theilung, den Nachlass nicht völlig erschöpft, so fällt das übrige sämmtlichen wirklich eingesetzten Miterben anheim. (§. 254. 255.)

§. 265. Wenn die mehrern Erben in gewisse nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmte Theile oder Quoten eingesetzt sind: erwerben sie einen solchen Anfall nach Verhältniss dieser Erbtheile.

§. 266. Wenn aber der Erblasser, ohne Bestimmung von Erbquoten, den ganzen Nachlass, bis auf einen solchen Ueberrest, unter die mehrern Erben vertheilt hat, so haben dieselben an diesen Ueberrest gleichen Anspruch.

§. 267. Erben, die bloss als Legatarii zu betrachten sind, (§. 263.) bleiben von der Theilnehmung an einem solchen Anfalle ausgeschlossen.

§. 268. Hat der Testator einem oder etlichen von den eingesetzten mehrern Erben ihre Erbportionen ausdrücklich angewiesen; andern aber keinen dergleichen Antheil bestimmt: so erhalten Letztere den Ueberrest, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, zu gleichen Theilen.

§. 269. Hat der Testator die Masse durch Bestimmung von Erbquoten dergestalt erschöpft, dass für den oder diejenigen, deren Antheil unbestimmt geblieben ist, nichts mehr übrig sein würde: so müssen die andern Miterben, dem oder denselben, nach Verhältniss ihrer Antheile, so viel abgeben, als erforderlich ist, sie demjenigen gleich zu setzen, dem im Testamente der kleinste Antheil beschieden worden.

§. 270. Sind die Erbquoten der übrigen Erben gleich gross bestimmt, so müssen sie an den, dessen Antheil unbestimmt geblieben ist, so viel abgeben, dass er mit jedem von ihnen gleich viel erhalte.

§. 271. Prälegate (§. 262.), welche einem oder dem andern der übrigen Erben ausgesetzt sind, kommen bei der Ausgleichung gar nicht in Anschlag.

§. 272. Hat der Erbe, dessen Erbtheil in dem Falle des §. 269. unbestimmt geblieben ist, einen Pflichttheil zu fordern, so muss ihm dieser, ohne Rücksicht: ob er mehr oder weniger, als der Erbtheil des am mindesten begünstigten Miterben beträgt, ergänzt werden.

§. 273. Ist in dem Falle des §. 269. dem ohne nähere Bestimmung eingesetzten Erben eine Sache oder Summe aus dem Nachlasse, als ein Prälegat, beschieden, so erhält er dennoch seinen Antheil nach eben dieser Bestimmung, ohne Anrechnung des Prälegats.

§. 274. Uebrigens finden die Vorschriften des §. 269-273. Anwendung, wenn gleich der Testator einen solchen Erben ausdrücklich nur in den Ueberrest eingesetzt, oder alle Abzüge von den Antheilen der übrigen Miterben ausdrücklich verboten hätte.

§. 275. Wenn aber der Testator einigen nicht in gewissen Quoten eingesetzten Erben so viel einzelne Stücken oder Summen angewiesen hat, dass der Nachlass dadurch ganz erschöpft wird, und für die andern Miterben nichts übrig bleibt: so können Letztere von ihren mit einzelnen Stücken oder Summen bedachten Miterben keine Abgabe verlangen.

§. 276. Vielmehr findet in einem solchen Falle eben das Statt, was verordnet ist, wenn der Nachlass durch Vermächtnisse erschöpft worden.

Folgen der Entsagung sämmtlicher Testamentserben.

§. 277. Ist nur ein Erbe ernannt worden, und kann oder will derselbe nicht Erbe sein: so fällt in Ermangelung eines Substituten, der ganze Nachlass an die Intestaterben.

§. 278. Ein Gleiches geschieht, wenn zwar mehrere Erben eingesetzt sind, diese aber insgesammt die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, und kein auf diesen Fall ernannter Substitut vorhanden ist.

§. 279. In beiden Fällen (§. 277. 278.) treten die Intestat- nur an die Stelle der eingesetzten Erben, und müssen, gleich diesen, den Verordnungen des Erblassers in Ansehung der Vermächtnisse und sonst Genüge leisten.

§. 280. Nur wenn die Verordnung des Erblassers eine bloss auf die Person des eingesetzten Erben sich beziehende Handlung betrifft, kann der an seine Stelle tretende gesetzliche Erbe weder zu dieser Handlung, noch zu einer dafür zu leistenden Vergütung angehalten werden.

Recht des Zuwachses.

§. 281. Wenn hingegen von mehrern ernannten Miterben nur einer oder der andere nicht Erbe sein kann oder will, so wächst der solchergestalt erledigte Erbtheil, in Ermangelung eines Substituten, den übrigen Erben zu.

§. 282. Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältnisse, nach welchem der Hauptnachlass, vermöge des Testaments, oder vermöge der Gesetze, unter die Miterben zu vertheilen ist. (§. 261. sqq.)

§. 283. Erben, die nur als Legatarii betrachtet werden müssen, haben an dergleichen Zuwachse keinen Antheil. (§. 256. 257. 258. 262. 263.)

§. 284. Sachen und Rechte, welche mehrern Erben zusammen auf ihre Erbportionen ungetheilt angewiesen worden, fallen, beim Abgange des einen dieser Mitgenossen, nur den andern, mit Ausschliessung der übrigen Erben, anheim.

§. 285. Hat der Testator den Zuwachs ausdrücklich verboten, so fällt die erledigte Erbportion jedesmal an die Intestaterben.

§. 286. Derjenige, dem die Gesetze einen solchen Zuwachs anweisen, kann denselben, wenn er seinen eigenen Erbtheil behalten will, nicht ablehnen.

§. 287. Er darf aber denjenigen, welchen aus solchem Zuwachse Vermächtnisse beschieden sind, nicht weiter gerecht werden, als der angefallene Erbtheil selbst hinreicht.

B. In Ansehung der Vermächtnisse überhaupt.

§. 288. Das Eigenthum der in einem Testamente Jemanden zum Legate ausgesetzten Sachen und Rechte geht, in der Regel, mit dem Todestage des Erblassers auf den Legatarium über. (§. 377. sqq.)

§. 289. Für Vermächtnisse, die nach baarem Gelde zu bestimmen sind, haften sämmtliche Miterben gemeinschaftlich, wenn nicht der Erblasser die Entrichtung des Legats nur Einem unter denselben ausdrücklich aufgelegt hat.

§. 290. Wegen solcher Geldvermächtnisse hat der Legatarius aus dem gesammten Nachlasse, so viel davon nach Abzug der Schulden übrig bleibt, das Recht, Sicherheitsbestellung in dem Nachlasse, auch ohne besondere Einwilligung des Erben, zu fordern; so wie das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht in dem Vermögen des Erben selbst.

§. 291. Gleiche Rechte kommen demjenigen, dem einzelne bestimmte Sachen zum Vermächtnisse beschieden worden, in Ansehung des Werths derselben zu, so weit dieser von den Erben vertreten werden muss.

§. 292. Wenn die Erben, vor erfolgter Berichtigung sämmtlicher ihnen gemeinschaftlich aufgelegter Vermächtnisse, den Nachlass theilen, so verbleiben den Legatariis eben die Rechte gegen jeden einzelnen Miterben, welche in einem gleichen Falle den Erbschaftsgläubigern beigelegt sind. (Tit. 17. Abschn. 2.)

§. 293. Ist der Legatarius mit der weitern Abgabe eines Vermächtnisses an einen Dritten belastet worden, so steht er gegen denselben in dem Verhältnisse eines Erben.

§. 294. In Ermangelung näherer von dem Erblasser festgesetzter Bestimmungen, kann der Legatarius die Uebergabe oder Auszahlung des Vermächtnisses gleich nach dem Ablaufe der gesetzmässigen Deliberationsfrist fordern. (Tit. 9. §. 383. sqq.)

§. 295. Nur, wenn über die Gültigkeit des letzten Willens gestritten wird, ist der Legatarius das Ende des Prozesses abzuwarten schuldig.

§. 296. Auch kann der Erbe, welcher nur mit Vorbehalt die Erbschaft angetreten hat, das Legat so lange zurückhalten, bis rechtlich ausgemittelt worden: ob der Nachlass zur Tilgung der Schulden und Vermächtnisse hinreiche.

§. 297. Dagegen ist der Legatarius so gut, wie der Erbschaftsgläubiger, berechtigt, darauf zu dringen, dass der Erbe das Inventarium vorlege, und die Eröffnung des Liquidationsprozesses nachsuche.

§. 298. Die Vertheidigung des Nachlasses gegen die daran gemachten Ansprüche kommt zwar hauptsächlich dem Erben zu, und was gegen diesen erkannt worden, das müssen die Legatarii auch gegen sich gelten lassen.

§. 299. Doch steht den Legatariis frei, sich bei den die Masse betreffenden Prozessen, so weit sie ein wirkliches Interesse nachweisen können, zu melden; und gegen die der Masse nachtheiligen Erkenntnisse die gesetzmässigen Rechtsmittel, allenfalls auch ohne Beitritt des Erben, jedoch auf ihre Kosten, zu verfolgen.

§. 300. Was die Erbschaftsgläubiger im Wege des Vergleichs, oder

der Behandlung, von ihren Forderungen nachlassen; das kommt der Masse, und nicht bloss dem Erben für seine Person, zu gute.

Wenn bestimmte Sachen oder Rechte vermacht worden.

§. 301. Wenn zum Vermächtnisse ausgesetzte bestimmte Sachen oder Rechte von einem Erbschaftsgläubiger in Anspruch genommen werden: so muss der Erbe dem Legatario davon Nachricht geben: und dieser ist sodann schuldig, die Führung eines solchen Prozesses auf seine Kosten zu übernehmen.

§. 302. Sind in einem Testamente gewisse jährlich, oder sonst zu einer bestimmten Zeit, wiederkehrende Hebungen zum Vermächtnisse beschieden: so wird die Zeit der zu leistenden Abgabe von dem Todestage des Erblassers an gerechnet.

§. 303. Ist aber Jemanden der Gebrauch oder Genuss eines Grundstücks, Gebäudes, oder andern bestimmten Sache vermacht, so kann er denselben nur von Ablauf der gesetzmässigen Ueberlegungsfrist fordern.

§. 304. Von vermachten Geldzinsen, Zehenten, und andern dergleichen festen Hebungen, gebühren dem Legatario nur die nach dem Tode des Erblassers fälligen Termine.

§. 305. Die vermachte Sache muss dem Legatario in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des Erbanfalls befunden hat, mit allen nachher hinzugekommenen An- und Zuwüchsen übergeben werden.

§. 306. Bis zur Uebergabe muss der Erbe die Sache zum Vortheile des Legatarii verwahren und verwalten.

§. 307. Doch darf er demselben von den Früchten und Nutzungen für die Zwischenzeit, von dem Tode des Erblassers bis zum Antritt der Erbschaft, nur so viel gewähren, als er selbst davon erhalten hat.

§. 308. Auch für die Zeiten seiner Verwaltung vertritt der Erbe nur ein grobes Versehen.

§. 309. Zögert er jedoch mit der Verabfolgung des Legats, über die gesetzmässige Frist, (§. 294. sqq.) ohne Grund, so treffen ihn alle rechtliche Folgen des Verzugs.

§. 310. Auch ist der Erbe, welcher sich einer solchen ungebührlichen Zögerung schuldig macht, von diesem Zeitpunkte an für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 311. Eigenmächtiger Weise darf kein Legatarius den Besitz der vermachten Sache sich anmassen.

§. 312. Die Uebergabe oder Verabfolgung des Legats muss, wenn eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators nicht erhellet, auf Kosten des Legatarii erfolgen.

§. 313. Hat der Erbe die vermachte Sache veräussert, so muss er dem Legatario das ganze Interesse vergüten.

§. 314. In wie fern der Legatarius die Sache selbst von dem dritten Besitzer zurückfordern, und wegen desjenigen, was er diesem erstatten muss, an den Erben sich halten könne, ist nach den Regeln von der Verfolgung des Eigenthums zu beurtheilen. (Tit. 15.)

§. 315. Ist die vermachte Sache zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr in dem Nachlasse vorhanden, so verliert das Vermächtniss seine Wirkung.

§. 316. Dagegen schadet es der Gültigkeit des Vermächtnisses nicht, wenn der Testator die vermachte Sache zwar veräussert, noch vor sei-

nem Ableben aber dieselbe wieder zurückerhalten hat, und sie also in dem Nachlasse wirklich vorhanden ist.

§. 317. Ist die vermachte Sache, der Materie nach, wenn gleich unter veränderter Form, in dem Nachlasse noch vorhanden, so besteht das Legat.

§. 318. Hat der Testator der Materie der vermachten Sache, ohne weitern Zusatz, oder Verbindung mit einer andern, bloss eine veränderte Gestalt gegeben, so erhält der Legatarius, statt der vermachten, die veränderte Sache.

§. 319. Hat aber der Testator, bei Veränderung der Form, zugleich die Materie vermehrt, oder mit einer andern vermengt, vermischt, oder sonst verbunden, so muss der Legatarius mit dem Ersatze des gemeinen Werths der Materie der ihm vermachten Sache sich begnügen.

§. 320. Wenn erhellet, dass die Veränderung der Form ohne Vorwissen und Genehmigung des Testators erfolgt sei, so hat der Legatarius in dem Falle des §. 318. die Wahl: ob er die veränderte Sache nehmen, oder den gemeinen Werth der ihm vermachten Sache selbst, so wie sie zur Zeit der Veränderung beschaffen war, fordern wolle.

§. 321. In dem Falle des §. 319. hingegen kann der Legatarius nur auf diesen Werth der vermachten Sache selbst, vor der Veränderung, Anspruch machen.

§. 322. Hat der Testator das für die veräusserte Sache gelösete Geld bis zu seinem Tode besonders aufbewahrt, so muss dasselbe dem Legatario, statt der vermachten Sache, verabfolgt werden; es wäre denn, dass der Erbe eine entgegenstehende Willensäusserung des Testators nachzuweisen vermöchte.

§. 323. Hat der Erblasser die vermachte Sache dem Legatario schon selbst übergeben, so hat Letzterer deshalb an den Nachlass weiter keinen Anspruch.

§. 324. Hat jedoch der Erblasser die Sache dem Legatario durch einen lästigen Vertrag zugeeignet, und demselben das, was er dagegen zu leisten hatte, ganz oder zum Theil bis an seinen Tod nachgesehen; so wird, wenn nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators klar erhellet, ein solcher Rückstand, vermöge des Legats, für erlassen geachtet.

§. 325. Der Legatarius muss die vermachte Sache mit allen bei dem Ableben des Erblassers darauf haftenden Lasten übernehmen, wenn nicht der Testator ein Anderes ausdrücklich verordnet hat.

§. 326. Ist also die Sache verpfändet, oder mit eingetragenen Hypotheken belastet, so muss der Legatarius diese Lasten ohne Beitrag oder Zuthun des Erben ablösen.

§. 327. Ist die Sache mit mehrern zugleich verpfändet, so ist der Legatarius nur schuldig, einen Theil des Pfandschillings, nach Verhältniss des Werths der Sache, zu bezahlen; und kann dagegen den Erben anhalten, dass er die Sache von dem Pfandrechte befreie.

Von Geldvermächtnissen.

§. 328. Besteht das Vermächtniss in einer bestimmten Geldsumme, so muss der Erbe dieselbe dem Legatorio, von Ablauf der Ueberlegungsfrist an, landüblich verzinsen.

§. 329. Von diesem Zinsenlaufe kann sich der Erbe nur durch gerichtliche Niederlegung der vermachten Summe, so weit dergleichen

Niederlegung nach den Gesetzen Statt findet, (Tit. 16. Abschn. 3.) befreien.

§. 330. Die Frist zur Uebergabe oder Bezahlung der vermachten Sache oder Summe ist nur zu Gunsten des Erben bestimmt, welcher daher die Uebergabe oder Zahlung auch früher leisten kann.

§. 331. Fällt dem Erben in Bezahlung des Vermächtnisses eine schuldbare Zögerung zur Last, so treffen auch ihn die gesetzmässigen Verzugszinsen.

Wie weit Legatarii zu den Erbschaftslasten beitragen müssen.

§. 332. Ausser dem Falle des §. 325. ist der Legatarius die Lasten der Erbschaftsmasse übertragen zu helfen nicht schuldig.

§. 333. Der Erbe kann also bloss aus dem Grunde, dass nach Berichtigung der Schulden und Vermächtnisse für ihn kein Erbtheil übrig bleibe, den Legatariis keine Abzüge machen.

§. 334. Reicht aber der Nachlass zu Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils, oder Berichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zu, so müssen die Legatarii, nach Verhältniss der ihnen geschehenen Zuwendungen, dazu mit beitragen, oder Abzug leiden.

§. 335. Auch die von Todeswegen gemachten Schenkungen sind diesem Beitrage und Abzuge unterworfen.

§. 336. Der Werth einer vermachten Sache, nach dessen Verhältniss beigetragen werden soll, muss mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalls, wenn die Parteien sich nicht vereinigen können, gerichtlich abgeschätzt werden.

§. 337. Wenn einer von beiden Theilen mit der Taxe nicht zufrieden ist, so kann er auf gerichtlichen Verkauf antragen.

§. 338. Dem Legatario, welcher den Beitrag nicht leisten will, steht es frei, sich des Vermächtnisses, auch wenn er dasselbe bereits erhalten hat, wieder zu entschlagen.

§. 339. Will er hiernach die Sache zurückgeben, so muss er zugleich die während seines Besitzes gezogenen Nutzungen dem Nachlasse erstatten.

§. 340. Von den Nutzungen kann er jedoch die auf deren Hebung; ingleichen die auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten abziehen.

§. 341. Uebrigens wird er, wegen der Verbesserungen, Verschlimmerungen, und sonst, einem redlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 342. Hat der Legatarius, ehe ihm der Beitrag zu den Erbschaftslasten von der vermachten Sache abgefordert worden, dieselbe redlicherweise verkauft, so darf er nur nach Verhältniss des gelöseten Kaufwerths beitragen.

§. 343. In allen andern Fällen, wo der Legatarius die vermachte Sache veräussert hat, und also dieselbe um des Beitrags sich zu entschlagen, nicht mehr zurückgeben kann, wird auf den Werth der Sache zur Zeit des Erbanfalls, Rücksicht genommen.

§. 344. Doch kommen dem Legatario Verschlimmerungen, welche die Sache erweislich in seinem Besitze ohne sein grobes Versehen erlitten hat, so wie ein ohne dergleichen Versehen erfolgter gänzlicher Untergang der Sache, zu statten.

§. 345. Die Schulden und übrigen Erbschaftslasten müssen aus der Substanz des Nachlasses, und der dazu gehörenden Vermögensstücke berichtigt werden.

§. 346. Legatarii also, denen nur ein Niessbrauch, oder gewisse jährliche, oder sonst zu gewissen Zeiten fällige Hebungen beschieden sind, tragen zu diesen Lasten nur in so weit mit bei, als nach dem Verhältnisse, wie der Hauptstuhl, aus dem sie diese Hebungen zu erwarten haben, durch den davon zu entrichtenden Beitrag geschwächt wird, auch ihr Genuss, oder ihre Hebung, einen Abfall erleiden müssen.

§. 347. Damit bestimmt werden könne: um wie viel die jährlichen Hebungen solcher Legatarien sich vermindern, müssen dieselben zuvörderst zu Capital angeschlagen werden.

§. 348. Mit wie viel Prozent sie zu Capital zu rechnen sind, muss nach dem Alter und der wahrscheinlichen Lebensdauer der Legatarii, mit Rücksicht auf die bei der nächsten inländischen Wittwenverpflegungs-, Leibrenten- oder Tontinen-Anstalt angenommenen Grundsätze bestimmt werden.

§. 349. Nach dem Verhältnisse nun, wie von einem solchen angenommenen Capitale zur Uebertragung der Erbschaftslasten abgegeben werden müsste; nach eben diesem Verhältnisse mindert sich die jährliche Hebung des Legatarii.

§. 350. Wenn also, zum Beispiele, von einem jährlichen Vierzig Thaler betragenden Legate, das Capital nach den Regeln des §. 348. Fünfhundert Thaler ausmachen würde, und von den Legaten zu den übrigen Erbschaftslasten Funfzig Prozent beigetragen werden müssen, so muss dieser Legatarius mit Zwanzig Thalern jährlicher Hebung sich begnügen.

§. 351. In dem Verhältnisse, wie der Vortheil des Hauptlegatarii durch den Beitrag zu den Erbschaftslasten geschmälert wird, vermindert sich auch der Vortheil desjenigen, welchem dieser, nach dem Willen des Erblassers, ein Vermächtniss zu entrichten schuldig ist.

Was Rechtens sei, wenn der Nachlass durch Vermächtnisse erschöpft wird.

§. 352. Nach vorstehenden Grundsätzen müssen sämmtliche Legatarii, im Verhältnisse des auf sie kommenden Vortheils, die übrigen Lasten der Erbschaft auch alsdann tragen, wenn der ganze Nachlass durch einzelne Vermächtnisse erschöpft ist.

§. 353. Dem Testaments- oder Intestaterben verbleibt jedoch die Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses, nach den in der Prozessordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 354. Einem solchen Erben müssen sämmtliche auf die Conservation und Verwaltung des Nachlasses, ingleichen auf die Regulirung des Geschäfts mit den Schuldnern und Legatariis verwendete Kosten erstattet werden.

§. 355. Auch hat er für seine Bemühungen und Versäumnisse eine billige Vergütung zu fordern.

§. 356. Können über diese die Interessenten sich in Güte nicht vereinigen, so muss sie der Richter nach eben den Grundsätzen, wie das Salarium eines Verlassenschafts- oder Concurscurators bestimmt wird, festsetzen.

§. 357. Zu diesen Schadloshaltungen des Erben (§. 354-356.) tragen die Legatarii in eben dem Verhältnisse bei, wie zu den übrigen Erbschaftslasten.

§. 358. Dergleichen Schadloshaltungen kann jedoch der Erbe nur in so fern fordern, als dieselben dasjenige, was ihm zum Erbtheile übrig bleibt, übersteigen.

§. 359. Will der Erbe sich mit dem Geschäfte der Erbschaftsregulirung nicht selbst befassen, so steht ihm frei, die gerichtliche Bestellung eines Verlassenschaftscurators, auf Kosten der Masse, seinem Erbrechte unbeschadet, nachzusuchen.

§. 360. Auch in diesem Falle kommt also ein Zuwachs der Erbschaft, welcher in der Folge sich ereignet, demjenigen, welcher das ihm angefallene Erbrecht wirklich übernommen hat, zu gute.

§. 361. Von einem solchen Zuwachse aber müssen zuvörderst den Legatariis die vorhin gemachten Abzüge, jedoch ohne Zinsen, ergänzt werden.

§. 362. Will weder der Testaments-, noch der nächste Intestaterbe, aus Besorgniss der Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Berichtigung der Erbschaftslasten und Vermächtnisse, das ihm angefallene Erbrecht übernehmen; so muss der Richter die nächstfolgenden gesetzlichen Erben in der Ordnung, wie in Ermangelung der näheren das Erbrecht auf sie verfällt wird, dazu auffordern.

§. 363. Sobald aber dieser zunächst an der Succession stehende Intestaterbe, seiner Person oder seinem Aufenthalte nach, unbekannt oder zweifelhaft ist, muss der Richter über den Nachlass Concurs eröffnen.

§. 364. Bleibt alsdann, nach Abzug der Schulden und Vermächtnisse, ingleichen sämmtlicher Kosten, noch etwas übrig, so fällt dasselbe dem nächsten Intestaterben, der das Erbrecht nicht abgelehnt hat, anheim.

§. 365. Wer dies sei, muss alsdann, wenn die Person oder der Aufenthalt desselben unbekannt ist, durch Edictalcitation ausgemittelt werden.

Vom Rechte des Zuwachses bei Legaten.

§. 366. Ein Vermächtniss, welches der Legatarius nicht annehmen kann oder will, fällt, in Ermangelung eines dazu von dem Testator ernannten Substituten, an die Erbschaftsmasse zurück.

§. 367. War jedoch der ausfallende Legatarius mit Vermächtnissen an Andere belastet, so muss der Erbe diese letztern berichtigen, oder das angefallene Legat dem fernern Legatario, welchem der Ausgefallene etwas leisten sollte, überlassen.

§. 368. War ein Vermächtniss mehrern Personen zugleich und ungetheilt beschieden, so wächst der ausfallende Antheil des einen, in Ermangelung eines Substituten, den übrigen Mitgenossen zu.

§. 369. Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältnisse, nach welchem der Testator die Quoten eines jeden Legatarii an dem ganzen Vermächtnisse bestimmt hat.

§. 370. Ist dergleichen Verhältniss von dem Erblasser nicht angegeben, so erwerben die Mitgenossen den Zuwachs zu gleichen Theilen.

§. 371. Uebrigens gilt, wegen des Zuwachses bei Vermächtnissen, eben das, was wegen des Zuwachses bei den Erbtheilen verordnet ist. (§. 281. seqq.)

§. 372. Doch fallen, wenn der Testator den Zuwachs unter den Legatarien verboten hat, die erledigten Vermächtnisse nicht an den Intestat-, sondern an den Testamentserben.

Von besondern Arten der Vermächtnisse: a) Künftige Sachen.

§. 373. Hat der Testator Jemanden ausdrücklich eine künftige Sache vermacht, so muss ihm der Erbe diese Sache, sobald sie zur Wirklichkeit kommt, gewähren.

b) Eigene Sache des Erben.

§. 374. Auch das besondere Eigenthum des eingesetzten Erben kann der Testator einem Dritten vermachen.

§. 375. Bei einem solchen Vermächtnisse kommt es darauf nicht an: ob der Testator gewusst hat, dass die Sache dem Erben gehöre.

§. 376. Gehört die Sache einem von mehrern Miterben, und das Vermächtniss ist nicht ausdrücklich diesem allein auferlegt, so muss ihm der gemeine Werth der Sache aus der Erbschaftsmasse ersetzt werden.

c) Fremde Sache.

§. 377. Hat der Testator Jemanden eine fremde Sache ausdrücklich vermacht, so muss der Erbe, dieselbe dem Legatario zu verschaffen, sich möglichst angelegen sein lassen.

§. 378. Will der dritte Besitzer der vermachten Sache dieselbe dem Legatario gar nicht, oder nur gegen unverhältnissmässige Bedingungen überlassen, so muss der Erbe dem Legatario den durch Sachverständige ausgemittelten ausserordentlichen Werth vergüten.

§. 379. Hat der Legatarius die ihm als fremd vermachte Sache durch einen lästigen Vertrag, vor oder nach dem Tode des Erblassers, bereits an sich gebracht, so muss der Erbe ihm das vergüten, was er selbst dafür gegeben hat.

§. 380. Hat aber der Legatarius durch einen wohlthätigen Vertrag, oder sonst unentgeldlich, das Eigenthum der Sache erworben, so bleibt das Vermächtniss ohne Wirkung.

§. 381. War der Legatarius, zur Zeit des errichteten Legats, selbst Eigenthümer der ihm vermachten Sache, so ist das Vermächtniss ohne Wirkung, wenn nicht aus der Fassung der Disposition erhellet, dass und welchen besondern Vortheil der Testator dadurch dem Legatario hat zuwenden wollen.

§. 382. Uebrigens kommt es in diesem Falle nicht darauf an: ob der Legatarius bei dem Ableben des Testators die vermachte Sache noch wirklich besitzt, oder ob er sie in der Zwischenzeit veräussert hat.

§. 383. Im zweifelhaften Falle wird niemals vermuthet, dass der Testator eine fremde Sache habe vermachen wollen.

§. 384. Wenn er also eine Sache, die wirklich eine fremde war, als seine eigene vermacht, so ist das Vermächtniss ohne Wirkung.

§. 385. Kommt dem Testator nur ein gewisses Recht, oder ein Anspruch auf die Sache zu, so wird im zweifelhaften Falle, nur dieses Recht, oder dieser Anspruch, für vermacht angenommen.

d) Sachen die nicht im Verkehre sind.

§. 386. Werden Sachen vermacht, die vom Verkehre gänzlich ausgeschlossen sind, so ist ein solches Vermächtniss unkräftig.

e) Handlungen.

§. 387. Hat der Testator den Erben mit gewissen Handlungen zu Gunsten des Legatarii belastet, so ist der Erbe zur Leistung dieser Handlungen so weit verbunden, als er sich dazu durch Verträge hat verpflichten können. (Tit. 5. §. 33. sqq.)

f) Vermächtnisse der Wahl.

§. 388. Hat der Testator eine aus mehrern Sachen dergestalt vermacht, dass nothwendig eine Wahl Statt finden muss, so gebühret diese Wahl dem Erben, in so fern nicht aus der Fassung der Disposition klar erhellet, dass sie der Legatarius haben solle.

§. 389. Ein Gleiches findet auch alsdann Statt, wenn zwar nur eine bestimmte Sache vermacht worden; in dem Nachlasse aber mehrere Sachen von dieser Art vorhanden sind, und nicht deutlich ist, welche derselben der Testator gemeint habe.

§. 390. Lautet die Verordnung des Testators dahin, das der Erbe dem Legatario eine von mehrern Sachen geben solle, so bezeichnet solches eine dem Erben überlassene Wahl.

§. 391. Hat aber der Testator verordnet, dass der Legatarius eine von mehrern Sachen nehmen solle, so wird dadurch angedeutet, dass dem Legatario die Wahl zukomme.

§. 392. In allen Fällen, wo der Erbe wählt, ist er nur eine nach den Umständen des Legatarii für ihn brauchbare Sache zu geben verbunden.

§. 393. Ist aber die Wahl dem Legatario ohne Einschränkung überlassen, so kann dieser auch das Beste wählen.

§. 394. Haben mehrere Erben oder Legatarien unter Sachen von gleicher Art eine Wahl vorzunehmen, so entscheidet das Loos, in welcher Ordnung sie wählen sollen.

§. 395. Hat der Testator einem Dritten die Bestimmung, welches Stück der Legatarius haben soll, überlassen, so kann dieser, so wie der Legatarius selbst, (§. 393.) auch das Beste aussuchen.

§. 396. Kann oder will der Dritte nicht wählen, so gebührt zwar die Wahl dem Legatario; dieser muss sich aber alsdann mit einer für ihn brauchbaren Sache von mittlerem Werthe begnügen.

§. 397. In allen Fällen, wo der Erbe wählt, ist derselbe dem Legatario zur Gewährsleistung für die gegebene Sache, wie bei Verträgen verpflichtet.

§. 398. Hat aber der Legatarius gewählt, so haftet der Erbe, ausser dem Falle eines mit untergelaufenen Betrugs, nicht für die fehlerhafte Beschaffenheit der Sache.

§. 399. Der Erbe muss jedoch in allen Fällen, wo der Legatarius die Wahl hat, demselben sämmtliche im Nachlasse befindliche Stücke, unter welchen er wählen könnte, treulich angeben, und auf Verlangen vorzeigen.

§. 400. Hat er dieses nicht gethan, so ist der Legatarius an seine erste Wahl nicht gebunden, sondern kann von neuem wählen.

g) Vermachte Gattung.

§. 401. Der welchem eine gewisse Gattung von Sachen, ohne Bestimmung der Qualität und Quantität, vermacht worden, erhält alle Stücke, welche sich von derselben Gattung, zur Zeit des Todes, im Nachlasse befunden haben.

§. 402. Doch bleiben Stücke davon ausgenommen, die als Pertinenzstücke oder Inventarien eines Landguts oder Gebäudes anzusehen sind; sobald der Wille des Testators, dass der Legatarius auch diese haben solle, nicht klar erhellet.

§. 403. Hat der Testator Jemanden ein Stück von einer gewissen Gattung ohne weitere Bestimmung vermacht, und es findet sich derglei-

chen im Nachlasse nicht, so muss der Erbe dem Legatario ein solches Stück anschaffen.

§. 404. Die unbestimmt gebliebene Qualität einer solchen dem Legatario zugedachten Sache, muss nach dem Stande und der Nothdurft des Empfängers bestimmt werden.

§. 405. Wenn Jemanden eine bestimmte Sache vermacht worden, so sind unter einem solchen Legate, in Ermangelung näherer Vorschriften, auch die gesetzlichen Pertinenzstücke, so weit dieselben bei dem Ableben des Testators vorhanden waren, mit begriffen. (Tit. 2. §. 42. sqq.)

h) Vermächtniss einer bestimmten Sache.

§. 406. Derjenige also, dem eine solche Sache vermacht worden, geht in Ansehung der gesetzlichen Pertinenzstücke demjenigen vor, welchem die Gattung von Sachen, zu welcher diese Pertinenzstücke an und für sich gehören, beschieden ist.

§. 407. Zu vermachten flüssigen Sachen gehören auch die Gefässe, in welchen sie verkauft oder verführt zu werden pflegen.

i) Vermächtnisse einer Schuldverschreibung.

§. 408. Ist Jemanden eine bestimmte Schuldforderung vermacht worden, so gebührt ihm das Capital, nebst allen nach dem Tode des Erblassers fälligen Zinsen.

§. 409. Ist die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend, so trifft der Verlust den Legatarium.

§. 410. Ist die Schuld getilgt, so kann auch der Legatarius nichts fordern.

§. 411. Wird aber die Schuld nur durch Gegenforderungen aufgehoben, die nach dem Zeitpunkte, da das Legat ausgesetzt worden, entstanden sind, und worüber sich der Erblasser mit dem Schuldner nicht berechnet hatte, so kann der Legatarius den Betrag des Hauptstuhls aus der Masse fordern.

§. 412. Hat der Schuldner die Schuld zwar bezahlt, der Testator aber das von ihm empfangene Geld bis an seinen Tod besonders aufbewahrt, so gehört dasselbe, wenn nicht eine andere Absicht des Testators dabei klar erhellet, dem Legatario.

§. 413. Eben das gilt, wenn der Testator das für die vermachte Schuld eingegangene Geld sogleich in eben derselben oder einer mindern Summe wieder ausgeliehen hat.

§. 414. Ist Jemanden alles, was in einem gewissen Behältnisse sich befindet, vermacht worden: so werden darunter die Schuldforderungen, worüber die Instrumente darin verwahrt sind, nicht mit begriffen; sobald in dem Behältnisse noch andere Sachen sich finden, auf welche das Legat gedeutet werden kann.

§. 415. Wohl aber sind unter einem solchen Vermächtnisse Banknoten, Pfandbriefe oder Aktien und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere mit verstanden, wofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators klar erhellet.

§. 416. Hat der Testator nur die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausstehenden Capitale angewiesen; so muss der Erbe diese Zahlung leisten, wenn gleich das Capital von dem Testator nachher eingezogen worden.

§. 417. Ist aber die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend; so ist das Vermächtniss ohne Wirkung.

§. 418. Kommt jedoch der Schuldner zu bessern Vermögensumständen; so tritt das Vermächtniss, so weit alsdann noch Zahlung von dem Schuldner erhalten werden kann, wiederum in seine Kraft.

§. 419. Ist ein Vermächtniss auf gewisse jährliche Einkünfte angewiesen, so kann der Legatarius nicht mehr fordern, als die Einkünfte wirklich betragen.

§. 420. Doch müssen die Ausfälle eines Jahres aus den Ueberschüssen, welche in den nächstfolgenden Drei Jahren sich ereignen, so weit diese dazu hinreichen, vergütet werden.

k) Vermächtniss des Gebrauchs oder Niessbrauchs.

§. 421. Ist Jemanden der Gebrauch oder Genuss einer Sache vermacht worden, und dem Vermächtnisse keine Bestimmung einer gewissen Zeit beigefügt: so behält der Legatarius den Vortheil auf Lebenslang; und derjenige, welchem die Substanz als Erben, oder vermöge eines andern Vermächtnisses zufällt, kann auf den Mitgebrauch oder Mitgenuss keinen Anspruch machen.

§. 422. Wie weit der Erbe oder Legatarius der Substanz deshalb Caution fordern könne, ist nach den im Titel vom Niessbrauche vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. 21. Abschn. 1.)

§. 423. Ist aber der Gebrauch oder Genuss einer Corporation, Gemeine oder andern moralischen Person, ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert das Vermächtniss nur Funfzig Jahre.

§. 424. Hingegen laufen die einer moralischen Person beschiedenen jährlichen oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Hebungen, so weit als das Legat an sich gültig ist, im Mangel einer nähern Bestimmung, so lange fort, als die moralische Person noch vorhanden ist.

l) Vermächtniss einer Passivschuld des Legatarii.

§. 425. Vermacht der Erblasser seinem Schuldner das, was dieser ihm selbst schuldig ist, so ist die Schuld, nebst allen vor und nach Errichtung des Testaments angeschwollenen Zinsen, für erlassen zu achten.

§. 426. Doch ist dergleichen Erlass auf Forderungen, die erst nach dem errichteten Legate entstanden sind, nicht zu ziehen, sobald nicht, dass auch dieses der Wille des Erblassers gewesen sei, klar erhellet.

§. 427. Für einen Erlass der Schuld ist es anzusehen, wenn der Testator verordnet hat, dass dem Schuldner seine Verschreibung oder sein Pfand zurückgegeben werden solle.

§. 428. Dem Vermächtnisse einer Schuld ist es gleich zu achten, wenn Aeltern, zu Gunsten eines oder des andern ihrer Kinder, das Einwerfen desjenigen, was dasselbe an sich nach den Gesetzen sich anrechnen lassen müsste, erlassen.

§. 429. Findet sich bei dem Ableben des Testators, dass der Legatarius demselben nichts schuldig sei, so ist das Vermächtniss ohne Wirkung.

m) Vermächtniss einer Passivschuld des Erblassers.

§. 430. Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger das, was dieser von ihm zu fordern hatte, so ist dergleichen Verordnung als ein Anerkenntniss der Schuld anzusehen.

§. 431. Doch muss, wenn ein solches Vermächtniss von Wirkung sein soll, die anerkannte Schuld durch Angebung der Summe, oder Be-

zeichnung des über die Schuld sprechenden Instruments, gehörig bestimmt sein.

§. 432. Ist eine Summe bestimmt, so muss dieselbe dem Legatario bezahlt werden, wenn auch sonst kein Rechtsgrund, aus welchem sie der Erblasser schuldig geworden, ausgemittelt werden könnte.

§. 433. Kann aber erwiesen werden, dass der Erblasser dieselbe Schuld, die er seinem Gläubiger vermacht hat, nach errichtetem Legate bezahlt habe, so hat das Vermächtniss weiter keine Wirkung.

§. 434. Uebrigens wird durch ein solches Vermächtniss (§. 430.) eine bedingte Schuld in eine unbedingte verwandelt.

§. 435. Auch erlangt der Gläubiger durch ein solches Vermächtniss die den Legatarien §. 290. beigelegten Rechte.

§. 436. Dagegen wird durch das Vermächtniss einer Schuld der Termin, wann sie zahlbar ist, zum Nachtheile des Erben nicht geändert.

§. 437. Die dem Erben geschehene Auflage, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, ist noch für kein Vermächtniss einer Schuld zu achten.

§. 438. In so fern jedoch der Erblasser, bei dieser Auflage, die Summen oder Data der Schulden bestimmt angegeben hat, gilt dergleichen Aeusserung als ein Anerkenntniss.

§. 439. Daraus, dass der Erblasser dem Gläubiger eine dessen Schuldforderung gleiche Summe vermacht, folgt noch nicht, dass er bloss seine Schuld hat tilgen wollen.

§. 440. Vielmehr muss die vermachte Summe berichtiget, und überdies die Schuld bezahlt werden, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet ist.

n) Vermachte Alimente.

§. 441. Sind Jemanden, der sich selbst nicht verpflegen kann, Alimente vermacht, so müssen ihm dieselben, so lange er sich in diesem Zustande befindet, gereicht werden.

§. 442. Sind also einem Kinde Alimente ohne weitere Bestimmung vermacht, so dauert die Verbindlichkeit des Erben so lange, als der Legatarius sich selbst seinen Unterhalt nicht erwerben kann.

§. 443. Der im Testamente nicht näher bestimmte Unterhalt muss, wenn der Erblasser den Legatarium schon vorhin verpflegt hatte, nach der Art, wie dieses geschehen ist, und nach der Lebensart, wozu der Erblasser den Legatarium hat vorbereiten wollen, festgesetzt werden.

§. 444. Ausserdem ist auf den Stand des Legatarii, welchen derselbe zur Zeit des errichteten Testaments hatte, Rücksicht zu nehmen.

§. 445. Wenn vorstehende Regeln nicht ein Anderes an die Hand geben, so sind unter vermachten Alimenten weder die Kosten der Ausstattung, noch des Studirens, wohl aber diejenigen, welche die Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks erfordern, mit begriffen.

§. 446. Ist der Legatarius von adlicher Geburt, und den Kriegsdiensten gewidmet, so ist unter dem vermachten Unterhalte auch die Anschaffung der erstern Offiziers-Equipage zu verstehen.

o) Vermachte Ausstattung.

§. 447. Hat Jemand einer Frauensperson eine Aussteuer, oder Ausstattung, ohne weitere Bestimmung vermacht, so muss dieselbe, ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Auszustattenden, so bestimmt

werden, wie sie eine Person von dem Stande des Legatarii, nach gesetzlichen Bestimmungen würde fordern können.

§. 448. Ist der Legatarius von höherem Stande als der Erblasser, so muss er sich mit der niedrigsten Art der Aussteuer, die er nach seinem Stande verlangen kann, begnügen.

§. 449. Hat der Testator einem seiner Kinder die erhaltene Aussteuer oder Ausstattung zum Voraus vermacht, so ist ein solches Vermächtniss nach den Vorschriften §. 425. sqq. zu beurtheilen.

Von der Münzsorte bei Legaten.

§. 450. Legate, bei welchen keine Münzsorte bestimmt worden, sind in Silbercourant, so wie dasselbe zur Zeit der gerichtlich aufgenommenen oder übergebenen letztwilligen Verordnung gangbar war, zu entrichten.

§. 451. Ist das Legat in einem an sich gültigen aussergerichtlichen Aufsatze enthalten, so wird bei Bestimmung der Münzsorte auf das Datum des Aufsatzes Rücksicht genommen.

Vermächtnisse von Sachen, die der Legatarius nicht besitzen kann.

§. 452. Ist Jemanden eine Sache vermacht worden, zu deren Besitz derselbe, vermöge seines Standes unfähig ist: so muss ihm der Erbe so viel Recht daran einräumen, als er nach den Gesetzen erlangen kann.

§. 453. Ist also einem Nichtbesitzfähigen ein adliches Gut vermacht worden, so muss der Erbe demselben während der §. 42. bestimmten Frist den Naturalbesitz und Genuss des Guts überlassen.

§. 454. Auch muss der Erbe denjenigen Handlungen sich unterziehen, ohne welche der Legatarius das Gut an einen Besitzfähigen nicht übertragen kann.

§. 455. Ist die Sache so beschaffen, dass der Legatarius gar kein Recht an dieselbe erlangen kann; so hat der Erbe die Wahl, dieselbe für den gemeinen Werth zu behalten, oder sie für Rechnung des Legatarii an einen Fähigen gerichtlich verkaufen zu lassen.

§. 456. Ist die Sache von dem Verkehre ganz ausgeschlossen; so hat es bei der Vorschrift des §. 366. 367. sein Bewenden.

Vermächtnisse, die als Strafe verordnet sind.

§. 457. Verordnungen eines Testators, wodurch er dem Erben oder Legatario gewisse Nachtheile auflegt; wenn sie seinen letzten Willen anfechten, oder demselben zuwider handeln würden, sind niemals auf den Fall auszudehnen, wenn bloss die Gewissheit und Richtigkeit des letzten Willens von ihnen bezweifelt wird.

C. In Ansehung der Substitutionen, 1) der gemeinen,

§. 458. Wer einem Erben oder Legatario durch gemeine Substitution nachgesetzt worden, hat, so weit der Testator nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet, mit demjenigen, welchem er nachgesetzt ist, gleiche Rechte und Pflichten.

§. 459. Der Substitut geht in demjenigen, worin er substituirt worden, nicht nur den Intestat-, sondern auch den im Testamente ernannten Miterben vor.

§. 460. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Substituten wird nach dem Zeitpunkte, wo der Substitutionsfall eintritt, beurtheilt.

§. 461. Ist der Erbe oder Legatarius mit seinem Substituten zugleich umgekommen, so können die Erben des Letzteren aus der Substitution keinen Anspruch machen. (Tit. 1. §. 39.)

§. 462. Hat aber der Substitut den Testator überlebt, und ist erst innerhalb der gesetzmässigen Ueberlegungsfrist des eingesetzten Erben verstorben; so geht das Recht aus der Substitution auf seinen Erben über. (Tit. 9. §. 383.)

§. 463. Die gemeine Substitution verliert ihre Wirkung, so bald der erste Erbe oder Legatarius die Erbschaft oder das Vermächtniss auf eine rechtsbeständige Art übernommen hat.

§. 464. Kommt jedoch derselbe auf eine oder die andere Art in den Fall, dass er sein erworbenes Recht wieder aufgeben kann oder muss; so tritt auch der Substitut wieder in seine vorigen Rechte.

§. 465. Wenn der eingesetzte Erbe vor dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist stirbt, so kommt den Erben die Vorschrift des neunten Titels §. 397. auch gegen den Substituten zu statten.

2) der fideicommissarischen.

§. 466. Bei der fideicommissarischen Substitution hat der eingesetzte Erbe oder Legatarius so lange, bis der Substitutionsfall eintritt, alle Rechte und Pflichten eines Niessbrauchers. (Tit. 21. Abschn. 1.)

Vergl. die Zusätze zu §. 55. dies. Titels.

§. 467. Bei eintretendem Substitutionsfalle müssen der Erbe oder Legatarius, oder deren Erben, alles, was sie, vermöge der Erbeseinsetzung oder des Legats, an Sachen oder Rechten aus dem Nachlasse erworben haben, in dem Stande, in welchem es sich zur Zeit der Uebernehmung befunden hat, dem Substituten oder dessen Erben, ohne den geringsten Abzug, nach eben den Vorschriften, die zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer festgesetzt sind, herausgeben.

§. 468. Hat der Testator verordnet, dass die fideicommissarische Substitution nur auf das, was bei eintretendem Falle noch vorhanden sein würde, sich erstrecken solle, so kann der eingesetzte Erbe über die mit der Substitution belegte Substanz zwar unter Lebendigen, aber nicht von Todeswegen verfügen.

§. 469. Auch unter Lebendigen kann er durch Schenkungen, die auf einer blossen Freigebigkeit beruhen, das Recht des Substituten nicht vereiteln.

§. 470. Der Substitut ist berechtigt, die Vorlegung eines gerichtlichen, oder eines eidlich zu bestärkenden Privatinventarii, über die ihm bestimmten Sachen zu fordern.

§. 471. Hat der Testator dem Substituten, auf dergleichen Vorlegung anzutragen, ausdrücklich verboten, so ist anzunehmen, dass er denselben nur auf das, was bei dem Ableben des Eingesetzten noch vorhanden sein wird, habe substituiren wollen.

§. 472. Uebrigens finden wegen der Befugnisse des Substituten, Cautionsbestellung zu fordern, und wegen der Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Haupterben oder Legatario, bei eintretendem Substitutionsfalle, die zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

Rescript v. 16. Mai 1834, betr. die Frage: ob die Substitution auf dasjenige, was nach dem Tode des instituirten Erben noch vorhanden sein werde, den Erben von der Vorlegung eines Inventarii befreie.

Nach dem Inhalte des von Ihnen unterm 13. d. M. abschriftlich eingereichten Testaments des Tapezier S. hat derselbe in Beziehung auf sein Mobiliarvermögen bestimmt: daß solches gleichfalls seiner Ehefrau zum uneingeschränkten

Besitz, Genuß und Verwaltung auf ihre Lebenszeit verbleiben; das Eigenthum aller hierzu gehörigen Effecten aber nach ihrem Tode auf seine Tochter fallen solle, ohne daß diese jedoch berechtigt sei, dieserhalb Sicherstellung von seiner Frau zu verlangen, indem sie nur auf diejenigen Nachlaß-Effecten Anspruch machen dürfe, welche nach dem Tode seiner Ehefrau noch vorhanden sein werden.

Das A. L. R. verordnet nun im §. 471. Tit. 12. Th. I.

„Hat der Testator dem Substituten auf dergleichen Vorlegung anzutragen ausdrücklich verboten, so ist anzunehmen, daß er denselben nur auf das, was bei dem Ableben des Eingesetzten noch vorhanden sein wird, habe substituiren wollen.“

Das Stadtgericht und das Kammergericht sind der Meinung, daß die Frage: ob diese Regel nicht auch umgekehrt werden müsse, und ob nicht, sowie das Verbot eines Privat-Inventariums die Beschränkung des Substituten auf das, was bei dem Ableben des Eingesetzten noch vorhanden sein wird, enthalte, auch eine dergleichen ausdrückliche Substitution die Befreiung des eingesetzten Erben von der Vorlegung eines gerichtlichen oder eidlich zu bestärkenden Inventariums begründe, so zweifelhaft sei, daß wenigstens der mit einer solchen Substitution eingesetzte Erbe **nicht im Wege eines bloßen Mandats** nach Vorschrift des §. 7. Tit. 46. der Proz. Ordn. zur Offenlegung eines Inventariums über das Mobiliarvermögen angehalten werden könne.

Dieser Ansicht tritt der Justizminister bei, und muß es Ihrer Mandantin, der verehelichten Bäckermeister K. überlassen, die Verbindlichkeit der eingesetzten Erbin zur Offenlegung des Mobiliarnachlasses im Wege des Prozesses feststellen zu lassen. Gen. Act. des Justizm. A. L. R. No. 19. Vol. II. fol. 97.

§. 473. In so fern die Verlassenschaft zur Tilgung sämmtlicher Schulden nicht hinreicht, müssen auch die aus der verschuldeten Erbschaft bestellten Fideicommisse, nach näherer Bestimmung, §. 345. seqq. dazu mit angewendet werden.

§. 474. Auch die einzelnen Vermächtnisse müssen erst entrichtet werden, ehe der, welcher dem Erben fideicommissarisch substituirt worden, etwas fordern kann.

§. 475. Hat der Erblasser aus seinem Nachlasse ein Familienfideicommiss bestellt; so muss der Fideicommissfolger die einzelnen Vermächtnisse, so weit die übrige Erbschaft nicht hinreicht, entrichten.

§. 476. Doch können die Legatarii nicht an die Substanz, sondern nur an die Nutzungen des Fideicommisses sich halten.

§. 477. Wie weit der Pflichttheil mit Fideicommissen belastet werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 2. Abschn. 5.)

D) Von bedingten Erbeseinsetzungen und Vermächtnissen,

§. 478. Ist Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesetzt, so bleibt, wenn nicht der Testator ein anderes vorgeschrieben hat, der Intestaterbe so lange, bis die Bedingung eintritt, im Besitze und Genusse des Nachlasses.

von aufschiebenden Bedingungen,

§. 479. Ist der Intestaterbe seiner Person oder Aufenthalte nach unbekannt, so muss der Nachlass bis dahin, für dessen Rechnung, durch einen Curator, unter gerichtlicher Aufsicht, verwaltet werden.

§. 480. Zwischen dem Intestaterben, oder dessen Curator, und dem bedingt eingesetzten Testamentserben findet alsdann eben das Verhältniss Statt, wie zwischen dem eingesetzten und dem fideicommissarisch nachgesetzten Erben. (§. 466. seqq.)

§. 481. Doch kann der bedingt eingesetzte Erbe in keinem Falle Caution fordern, wenn es bloss von ihm abhängt, die Bedingung zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 482. Ist ein Vermächtniss unter einer aufschiebenden Bedingung

verlassen, so finden eben diese Vorschriften zwischen dem Erben und Legatario Anwendung.

§. 483. Das Eigenthum der vermachten Sache geht also in diesem Falle, so wie das Recht, Früchte oder Nutzungen davon zu fordern, erst mit dem Tage, wo die Bedingung erfüllt wird, auf den Legatarium über.

§. 484. Doch kann der Legatarius auch alsdann Verzinsung, oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen, nur von der Zeit an verlangen, wo er dem Erben die Erfüllung der Bedingung gemeldet, und sie nöthigen Falls gehörig nachgewiesen hat.

§. 485. So weit überhaupt ein unter Bedingung eingeräumtes Recht auf die Erben des Berechtigten übergehen kann; so weit findet ein Gleiches zu Gunsten der Erben des bedingungsweise eingesetzten Erben oder Legatarii Statt. (Tit. 4. §. 162. 163.)

§. 486. Was vorstehend von der aufschiebenden Bedingung verordnet ist, (§. 478-485.) gilt auch alsdann, wenn Jemanden eine Erbschaft oder Vermächtniss, nur von einem gewissen Tage an, beschieden worden.

§. 487. Doch findet in diesem Falle die Verzinsung oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen von diesem Tage an, ohne weiteres Anmelden des Erben oder Legatarii, Statt. (§. 484.)

§. 488. Wenn Jemanden etwas zur Aussteuer oder Ausstattung vermacht worden, so ist ein solcher Beisatz eher für die Bestimmung eines Zweckes, als für eine aufschiebende Bedingung zu achten.

von auflösenden,

§. 489. Ist eine Erbschaft oder ein Vermächtniss unter einer auflösenden Bedingung verlassen, so steht der Erbe oder Legatarius gegen den, welchem bei dem Eintritte der Bedingung die Erbschaft oder das Vermächtniss, nach der Verordnung des Testators, oder nach den Gesetzen anheim fällt, in eben dem Verhältnisse, wie der eingesetzte Erbe oder Legatarius gegen den fideicommissarischen Substituten. (§. 466. sqq.)

von mehrern Bedingungen.

§. 490. Hat der Erblasser unter verschiedenen aufgelegten Bedingungen eine zu wählen, ohne weitere Bestimmung, frei gelassen; so steht die Wahl bei demjenigen, welcher mit der Bedingung beschwert worden.

Erfüllung der Bedingungen.

§. 491. Ist die der Verordnung beigefügte Einschränkung für eine wirkliche Bedingung zu achten; dergestalt, dass das Recht des Erben oder Legatarii von dem Ereignisse, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden: so muss dieselbe schlechterdings erfüllt werden. (Tit. 4. §. 100.)

§. 492. Es hängt von einem solchen Erben oder Legatario nicht ab, nur einen Theil, oder nur einige von mehrern ihm zusammen aufgelegten Bedingungen zu erfüllen, und dagegen auch nur einen Theil des ihm zugedachten Vortheils zu verlangen.

§. 493. Ist aber der dem Erben oder Legatario zugedachte Vortheil vor, oder (bei einer auflösenden Bedingung) während der Zeit seines Besitzes, durch Zufall, ohne sein auch nur geringes Versehen vermindert worden: so kann derselbe eine verhältnissmässige Minderung der ihm aufgelegten Lasten fordern.

§. 494. Können jedoch dergleichen Lasten zu Gelde nicht angeschla-

gen werden, und bestehen sie auch nicht in gewissen zur bestimmten Zeit zu wiederholenden Prästationen, so muss selbst in einem solchen Falle (§. 493.) die Bedingung vollständig erfüllt werden.

§. 495. Hängt die Erfüllung der Bedingung von demjenigen ab, welcher damit beschwert worden ist; und hat der Erblasser keine Frist dazu bestimmt: so können diejenigen, welchen daran gelegen ist, auf richterliche Bestimmung einer verhältnissmässigen Frist antragen.

§. 496. So lange dieses nicht geschehen ist, kann der bedingt eingesetzte Erbe oder Legatarius noch innerhalb Dreissig Jahren, vom Tode des Erblassers an, die Bedingung erfüllen und sich dadurch den zugedachten Vortheil verschaffen.

§. 497. Wem der Vortheil zufalle, wenn die Bedingung, unter welcher derselbe dem Erben oder Legatario zugedacht worden, nicht eintrifft, ist nach den Grundsätzen vom Zuwachse zu beurtheilen. (§. 281-287. §. 366-372.)

Von Bedingungen, die Mehrern aufgelegt sind.

§. 498. Ist Mehrern zusammengenommen eine Bedingung aufgelegt worden, welche von einem derselben, nach der aus der Verordnung und den Umständen erhellenden Absicht des Erblassers, vollständig erfüllt werden kann: so kommt die von einem unter ihnen geleistete Erfüllung den übrigen zu statten.

§. 499. Soll die Erfüllung von allen geleistet werden, und das Vermächtniss ist dem ganzen Inbegriffe der Legatarien zugedacht; so wächst der Antheil der Nichterfüllenden den übrigen zu.

§. 500. Hat aber der Testator den Antheil eines jeden an dem Legate ausdrücklich bestimmt, so fällt die Portion des Nichterfüllenden in den Nachlass zurück.

Von schon erfüllten Bedingungen,

§. 501. Ist die Bedingung schon bei dem Leben des Erblassers, oder vor der Publication seines Testaments eingetroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 502. Besteht jedoch die Bedingung in einer Handlung des Erben oder Legatarii, welche von ihm wiederholt werden kann; so ist derselbe zu dieser Wiederholung verpflichtet.

§. 503. Wenn aber aus dieser Wiederholung entweder an sich, oder in Beziehung auf die aus der Verordnung oder den Umständen sich ergebende Absicht des Testators, kein Nutzen zu erwarten ist, so hat es bei den Vorschriften des vierten Titels §. 133-135. sein Bewenden.

von unmöglichen Bedingungen.

§. 504. Nach eben diesen Vorschriften §. 126. sqq. ist auch die Wirkung der einer Erbeseinsetzung oder einem Vermächtnisse beigefügten unmöglichen Bedingung zu beurtheilen.

§. 505. War die Erfüllung der Bedingung an sich zwar möglich; aber dem Erben oder Legatario noch bei der Lebenszeit des Erblassers unmöglich; und dieses dem Erblasser bekannt geworden; so wird, wenn er in seiner Verordnung nichts geändert hat, die Bedingung für erlassen geachtet.

§. 506. Ist die eingetretene Unmöglichkeit dem Erblasser unbekannt geblieben, oder gar erst nach dessen Ableben entstanden, so wird die Erbeseinsetzung oder das Vermächtniss entkräftet.

§. 507. Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll,

zur Bedingung gemacht, so findet die Vorschrift Tit. 4. §. 112. 113. Anwendung.

Vom Zwecke.

§. 508. Erhellet aus der Fassung der letztwilligen Verordnung, oder aus den Umständen, dass der Erblasser bei demjenigen, was er dem Legatario, oder dem Erben aufgelegt, den eigenen Vortheil desselben zur Absicht gehabt habe: so ist eine solche Bestimmung nur für einen Zweck zu achten. (Tit. 4. §. 152. sqq.)

§. 509. Auch der Endzweck, zu welchem Jemanden ein Vortheil zugedacht worden, muss in der Regel von demselben erfüllt werden.

§. 510. Kommt der Erbe oder Legatarius zu dieser Erfüllung durch eigenes Verschulden ausser Stand: so verliert er den ihm zugedachten Vortheil.

§. 511. Wird die Erfüllung des Zwecks ohne Schuld des Erben oder Legatarii unmöglich: so muss der Vortheil zu einer andern Bestimmung, welche der aus der Verordnung oder aus den Umständen sich ergebenden Absicht des Testators am nächsten kommt, verwendet werden.

§. 512. Kann auch dieses nach den Umständen nicht geschehen: so behält der Erbe oder Legatarius dennoch den ihm zugedachten Vortheil;

§. 513. Es wäre denn, dass aus der Verordnung oder den Umständen klar erhellete, dass der Erblasser dem Erben oder Legatario den Vortheil gar nicht zugewendet haben würde, wenn er die Nichterfüllung des bestimmten Zwecks vorausgesehen hätte.

Von Bedingungen oder Zwecken zum Besten des gemeinen Wesens.

§. 514. In allen Fällen, wo der Erblasser, bei Hinzufügung einer Bedingung, oder eines Zwecks, die Beförderung des gemeinen Bestens unmittelbar zum Augenmerke gehabt hat, ist der Staat auf deren Erfüllung zu dringen berechtigt.

§. 515. Macht derjenige, welchem bei unterbleibender Erfüllung das Erbtheil oder Vermächtniss zufallen würde, sich eines Verständnisses mit dem Belasteten zur Vereitelung der gemeinnützigen Absicht schuldig: so hat der Staat das Recht, für deren Erfüllung aus der dazu bestimmten Sache oder Summe selbst zu sorgen.

Von unbestimmten Bedingungen.

§. 516. Sind nicht bestimmte Handlungen zu thun oder zu lassen anbefohlen worden: so können die nach Art einer Bedingung abgefassten allgemeinen Ermahnungen zur Tugend, Ordnung, Sparsamkeit u. s. w. den Erben oder Legatarium nur in seinem Gewissen verbinden.

§. 517. Hat aber der Erblasser das Betragen des Erben oder Legatarii der Aufsicht gewisser Personen unterworfen; und von diesen wird ein dem Willen des Testators offenbar zuwider laufendes Betragen des Begünstigten dem Richter angezeigt und nachgewiesen: so geht, nach einer fruchtlos erfolgten gerichtlichen Warnung, die Erbschaft oder das Vermächtniss verloren.

§. 518. Falsche Benennungen oder Bezeichnungen machen die Verfügung des Erblassers nicht ungültig, wenn nur sonst die wahre Absicht desselben deutlich erhellet.

VIII. Auslegungsregeln.

§. 519. Ueberhaupt sind letztwillige Verordnungen im zweifelhaften Falle so zu deuten, wie sie nach den Vorschriften der Gesetze am besten bestehen können.

§. 520. Auch muss im zweifelhaften Falle die Auslegung zum Vortheile des eingesetzten Erben gemacht werden.

§. 521. So weit aber die gesetzliche Erbfolge durch die letztwillige Verordnung nicht aufgehoben worden, wird, nach den Regeln der erstern, die in letzterer fehlende Bestimmung ergänzt.

§. 522. Hat der Testator, ohne weitere Bestimmung, seinen Verwandten etwas zugedacht, so fällt dasselbe denjenigen, welche zur Zeit seines Ablebens zu seiner gesetzlichen Erbfolge die nächsten oder gleich nahe sind, ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts, anheim.

§. 523. Hat er zum Besten oder Flor seiner Familie etwas ausgesetzt: so ist, bei Adlichen, zu vermuthen, dass die Zuwendung nur seiner männlichen Nachkommenschaft zu gute kommen solle.

§. 524. War aber der Testator nicht von Adel: so kommt der Vortheil auch seiner Nachkommenschaft von der weiblichen Seite zu statten.

§. 525. Dass und wie in beständigen Familien-Fideicommissen die Successionsordnung gesetzmässig bestimmt werden müsse, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. 2. Tit. 4. Abschn. 4.)

§. 526. Unter dem Ausdrucke: Kinder, werden, wenn derselbe in einer letztwilligen Verordnung gebraucht worden, in der Regel auch die an deren Stelle tretenden fernern Descendenten, in so fern denselben nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Vermögen ihrer unmittelbaren Aeltern zukommen würde, mit begriffen; es mag nun von des Erblassers eigenen, oder von den Kindern des Erben oder Legatarii die Rede sein. (Tit. 11. §. 1145. 1146. 1147.)

§. 527. Hat der Erblasser den Kindern eines Andern, ohne weitere Bestimmung, etwas vermacht, so gebührt dasselbe denjenigen, welche zur Zeit des Erbanfalls geboren, oder im Mutterleibe vorhanden waren.

§. 528. Auch in diesem Falle treten die weitern Abkömmlinge solcher Kinder, die vor dem Erblasser verstorben sind, in Beziehung auf das Vermächtniss, so weit an die Stelle ihrer Aeltern; als sie dazu bei dem Nachlasse ihrer eigenen Grossältern, oder weitern Ascendenten berechtigt sein würden.

§. 529. Doch gilt auch dieses nur von solchen weitern Abkömmlingen, welche bei dem Tode des Testators schon geboren, oder im Mutterleibe vorhanden sind.

§. 530. Hat der Erblasser den Kindern eines Dritten einen gewissen Genuss bestimmt, welcher ganz oder zum Theil erst in künftigen Zeiten fällig wird, so nehmen auch die nachgebornen Kinder daran Theil.

§. 531. Erhellet aus der Disposition, oder kann sonst hinlänglich erwiesen werden, dass es der Wille des Testators gewesen sei, durch ein Legat zugleich die Kinder des Legatarii zu bedenken; so treten, wenn auch der Legatarius vor dem Testator gestorben ist, die Kinder desselben, so weit sie seine Erben geworden sind, an seine Stelle.

§. 532. Hat der Erblasser etwas für eine gewisse Familie auf künftige Zeiten bestimmt: so ist dergleichen Verordnung der Errichtung eines Familien-Fideicommisses gleich zu achten.

§. 533. Wie weit eine solche Verordnung gelten könne, ist nach den gesetzlichen Vorschriften von Fideicommissen und fideicommissarischen Substitutionen zu beurtheilen. (Th. 2. Tit. 4. Abschn. 3.)

§. 534. Ein ohne weitere Bestimmung gegebenes Verbot des Ver-

kaufs enthält eine Willenserklärung des Erblassers, dass die Sache bei der Familie des Erben oder Legatarii bleiben solle.

§. 535. Unter dem Verbote des Verkaufs ist jede andere Veräusserung und Verpfändung begriffen.

§. 536. Sind Jemanden mehrere Personen, die ihn auch ohne Testament beerben würden, ohne weitere Bestimmung substituirt worden; so ist die Verordnung unter den Substituirten nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu deuten.

§. 537. Diese Erbfolge wird, bei obwaltender Verschiedenheit, nach den Gesetzen desjenigen Gerichtsstandes, welchem ein jeder, dem substituirt worden, für seine Person unterworfen war, beurtheilt.

§. 538. Hat Jemand seinen Kindern, welche zur Zeit des errichteten Testaments keine Nachkommenschaft hatten, substituirt; so ist anzunehmen, dass die Substitution erloschen sei, wenn das eingesetzte Kind erbfähige Nachkommen erhalten und hinterlassen hat.

§. 539. Ausser diesem Falle muss bei der Frage: wann eine fideicommissarische Substitution eintrete oder erlösche, der Inhalt der letztwilligen Verordnung, so weit die Gesetze nicht entgegen stehen, genau befolgt werden.

§. 540. Ist es zweifelhaft, wen der Testator durch eine nicht genau bestimmte Ernennung zum Erben oder Legatario berufen habe, so hat unter Mehrern derjenige den Vorzug, welcher mit dem Erblasser in näherer Verbindung und Bekanntschaft gestanden hat.

§. 541. Familienverbindungen gehen in einem solchen Falle blossen Amts- oder freundschaftlichen Verhältnissen vor.

§. 542. Ist das Verhältniss vollkommen gleich, so muss die Erbschaft oder das Vermächtniss unter diejenigen, auf welche die Beziehung gedeutet werden kann, gleich getheilt werden.

§. 543. Ist eine untheilbare Sache vermacht, so entsteht in dem §. 542. bemerkten Falle unter den Personen, welche mit gleichem Rechte darauf Anspruch machen können, ein gemeinschaftliches Eigenthum. (Tit. 17. Abschn. 1.)

§. 544. Ist einer von mehrern Erben oder Legatarien, ohne nähere Bestimmung, mit einem weitern Vermächtnisse, oder einer Abgabe belastet: so muss dergleichen weiteres Vermächtniss, im zweifelhaften Falle, von demjenigen geleistet werden, welcher die Gattung von Sachen, zu der das vermachte Stück gehört, überkommen hat.

§. 545. Kann hiernach die Sache nicht entschieden werden: so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines solchen weitern Vermächtnisses, unter denen, auf welche der Wille des Erblassers gedeutet werden kann, denjenigen, der vor den übrigen am meisten begünstigt ist.

§. 546. Ist die Person des Legatarii bloss durch sein Verhältniss gegen den Erblasser bezeichnet; so kann nur der, welcher zur Zeit des Todes in einem solchen Verhältnisse mit dem Erblasser gestanden hat, das Legat von dem Erben fordern;

§. 547. Es wäre denn, dass aus dem Inhalte der Verordnung, oder sonst aus den Umständen erhellete, dass der Testator nicht bloss auf dies Verhältniss, sondern zugleich auf persönliche Zuneigung, bei Aussetzung des Legats, Rücksicht genommen habe.

§. 548. Was an Officianten, Gesinde oder Hausgenossen des Testa-

tors, ohne weitern Beisatz, vermacht worden, gebührt also der Regel nach denjenigen, welche sich bei dem Ableben des Erblassers in seinem Hause oder Dienste befunden haben.

§. 549. Ist jedoch zur Zeit des Todes Niemand, welcher in dem angegebenen Verhältnisse mit dem Erblasser steht, vorhanden; so kann der, welcher zur Zeit des errichteten Testaments darin gestanden hat, auf das Vermächtniss Anspruch machen.

§. 550. Wenn eine verheirathete oder verlobte Person ihrem Ehegatten oder Verlobten, ohne weitern Beisatz, etwas vermacht; so hat derjenige, welcher erst nach errichtetem Testamente in eine solche Verbindung mit dem Erblasser getreten ist, auf das Vermächtniss keinen Anspruch.

§. 551. Wenn eine noch unverheirathete oder unverlobte Person ihrem Ehegatten oder Verlobten etwas vermacht hat; so ist darunter diejenige Person zu verstehen, welche mit dem Testator zur Zeit seines Ablebens solchergestalt verbunden ist.

§. 552. Eben dieselben Auslegungsregeln (§. 550. 551.) finden Statt, wenn dem Ehegatten oder Verlobten eines Dritten, ohne weitere Bestimmung, etwas vermacht worden.

§. 553. Es ist also auch in diesem Falle darauf zu sehen: ob der Dritte zur Zeit des errichteten Testaments im ehelichen oder verlobten Stande sich befunden habe.

§. 554. Wenn es streitig ist, was unter der von dem Erblasser bestimmten Qualität oder Quantität einer Sache gemeint sei; so muss das Gutachten der Sachverständigen den Ausschlag geben.

§. 555. Kann aber erwiesen werden, dass der Erblasser mit der im Testamente gebrauchten Benennung eine gewisse Art von Sachen zu bezeichnen gewohnt gewesen: so geht diese Auslegung dem Urtheile der Sachverständigen vor.

§. 556. Uebrigens finden die bei Willenserklärungen gegebenen Auslegungsregeln auch bei letztwilligen Dispositionen, theils überhaupt, theils als Richtschnur für die Sachverständigen, in dem Falle des §. 554. Anwendung. (Tit. 4. §. 65. sqq.)

IX. Von Testamentsexecutoren.

§. 557. Hat der Erblasser Jemanden die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen: so ist derselbe als ein Bevollmächtigter des Erblassers, und die letztwillige Verordnung selbst als seine Vollmacht und Instruction anzusehen. (Tit. 13. Abschn. 1.)

1) **Rescript** v. 19. April 1806, betr. die Nichtverpflichtung eines Gerichts, die ihm im Testament übertragene Vollziehung eines letzten Willens zu übernehmen.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. In dem, wegen der Euch aufgetragenen Vollziehungen der Familien-Fideicommisse und Testamente, unterm 13. d. M. von Euch erstatteten Berichte wird aus den angeführten Gründen ganz richtig von Euch geurtheilt, daß Euch frei stehen müsse, bei den unter Eurer Gerichtsbarkeit belegenen Familienstiftungen und bei letztwilligen Verordnungen, in welchen die Erblasser inallgemeinen Ausdrücken Euch die Vollziehung ihres letzten Willens aufgetragen, diesen Auftrag mit Ausschließung derjenigen Verfügungen, welche nach den Gesetzen von Amtswegen erlassen werden müssen, gänzlich abzulehnen, insofern eine solche Verordnung nicht etwa Stiftungen ad pios usus oder andere gemeinnützige Zwecke enthält, als in welchem Falle Ihr Euch dem gegebenen Auftrage unterziehen, im Falle einigen Bedenkens aber vorher anfragen könnet.

Es wird Euch daher überlassen hiernach in vorkommenden einzelnen Fällen das Weitere zu verfügen.

Gen. Act. des Justizm. Kammergerichts Dept. No. 19. fol. 5.

2) **Rescript** v. 4. Octbr. 1833, betr. die Funktionen eines Testaments-Exekutors.

Euer Hochgeboren wird in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 9. August d. J. der in der Nachlaßregulirungssache Ihres verstorbenen Herrn Bruders erstattete Bericht des Königl. Pupillen-Collegiums zu Breslau vom 20. v. M. hierneben abschriftlich mit dem Bemerken übersandt, daß der Justizminister die erhobene Beschwerde für begründet nicht erachten kann.

Schon in dem Begriff eines Testaments-Executors liegt es, daß sich dessen Amt höchstens auf die Verwaltung des Nachlasses nicht aber auf die durch die Theilung in das ausschließliche Eigenthum und daher auch in die Verwaltung der einzelnen Erben übergegangenen Antheile erstreckt, weil sein Amt sonst in das eines Kurators der Erben übergehen würde.

Der §. 157. des Anhangs zum A. L. R. setzt nichts anderes fest, wie dies in der Verfügung des Königl. Pupillen-Collegiums vom 20. Juli d. J. richtig ausgeführt ist. Jedes Bedenken hierüber wird durch das Rescript vom 25. Januar 1796. (Edictensammlung B. 10. No. 5. S. 55.), welches dem §. 157. des Anhangs zum Grunde liegt, beseitigt, da wie der Eingang dieses Rescripts ergiebt, dasselbe überhaupt nur von den Functionen des Executors und der Einwirkung des Vormundschaftsgerichts handelt,

bei der Verwaltung des Nachlasses so lange er ungetheilt ist.

Da nun im vorliegenden Falle die Theilung, soweit sie zulässig und ausführbar war, erfolgt ist, und das Königl. Pupillen-Collegium in den Verfügungen vom 23. März und 20sten Juli d. J. auch nur die Deposition der, den Kuranden angewiesenen Gelder, Activen und Prätiosen verlangt, und sich damit einverstanden erklärt, daß in Rücksicht der von der Theilung noch ausgesetzt gebliebenen Nachlaßgegenstände, und soweit sonst noch besondere Anordnungen des Testators zur Ausführung zu bringen sind, Euer Hochgeboren Offizium als Testaments-Executor noch fortdauert: so ist Ihren Befugnissen überall nicht zu nahe getreten, und muß es bei jenen Verfügungen des Königl. Pupillen-Collegiums verbleiben.

Gen. Act. des Justizm. A. L. R. No. 19. Vol. II. fol. 48. a.

§. 558. Ist mit dieser Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Theil verbunden; so ist der Vollzieher in so weit als ein Verwalter fremder Güter zu betrachten. (Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 559. Er ist also zwar schuldig, bei dieser Verwaltung auf das Interesse und die Verfügungen des Erben Rücksicht zu nehmen;

§. 560. So wenig aber, als der Erbe selbst etwas gegen den Willen des Erblassers verfügen kann: so wenig ist der Vollzieher befugt, in solche Verfügungen des Erben zu willigen.

§. 561. Wenn über den Sinn einer Verordnung des Erblassers zwischen dem Testamentsvollzieher und dem Erben gestritten wird; so gebührt, im zweifelhaften Falle, der Meinung des Erstern der Vorzug.

§. 562. So weit der Vollzieher, als Verwalter fremder Güter angesehen wird, ist er auch zur Rechnungslegung verpflichtet.

1) **Rescript** v. 25. Januar 1796, betr. die Befugnisse der Testamentsexecutoren, wenn Minnorenne bei dem Nachlasse concurriren. v. R. III. S. 246. s. Anh. §. 157 zu II. 18. §. 421.

2) **Rescript** v. 19. Mai 1804, betr. die Ernennung und Qualifikation von Testamentsexekutoren und Bestellung von Vormündern in einem Testamente.

Auf Eure durch den Vortrag des Inhalts eines zum Protokoll aufgenommenen Testaments veranlaßte Anfrage vom 3. d. M. lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß

ad 1. vorausgesetzt, daß der Erblasser der Pflegebefohlenen den Vormund von den §§. 422 bis 678. Th. 2. Tit. 18. des A. L. R. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration, durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen gerichtlich aufgenommenen oder niederge-

legten Testament befreiet habe, die Ernennung des Vormundes selbst, sowohl vor- als nachher, nach Maaßgabe des §. 176 und 177. des angeführten Titels, durch eine Erklärung unter den Lebendigen, oder durch eine letztwillige Verordnung dergestalt geschehen könne, daß es in beiden Fällen keiner Feierlichkeit bedürfe, sondern hinreichend sei, wenn nur von der Gewißheit der Willensmeinung des Ernennenden hinlänglich constirt; weil der angeführte §. 681. in den Worten: „einen von ihm ernannten Vormund,“ die Ernennung desselben von den, mit der Befreiung desselben von den erwähnten Einschränkungen gesetzlich verknüpften Förmlichkeiten unabhängig macht, und im §. 682. bloß von der Befreiung selbst die Rede ist;

ad 2. kein Erblasser für befugt geachtet werden könne, dieses letztere an seine Person gebundene Recht dem Pupillen-Collegio oder den bereits ernannten Vormündern dergestalt zu übertragen, daß es in ihrer Macht stehe, andere Vormünder zu ernennen und solche von den §. 422 bis 678. des angeführten Titels bemerkten Einschränkungen zu befreien;

ad 3. das zur Ernennung desjenigen, welchem der Erblasser die Vollziehung seines letzten Willens aufträgt, gleichfalls wie ad 1. es hinreichend sei, wenn von der Gewißheit der Willensmeinung des Ernennenden hinlänglich constirt, indem das A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 557 bis 562. besondere Förmlichkeiten deshalb nicht erfordert; daß dagegen aber

ad 4. Personen weiblichen Geschlechts zu Testaments Executoren nicht ernannt werden können, da derjenige, welchem der Erblasser die Vollziehung seines letzten Willens aufträgt, zufolge des angeführten §. 557. als Bevollmächtigter desselben angesehen werden muß, mit einem Bevollmächtigten aber, welchem die zu Schließung gültiger Verträge erforderlichen Eigenschaften mangeln, ein Dritter zufolge des §. 32. Tit. 13. Th. 1. des A. L. R., sich einzulassen nicht schuldig ist, und wenn gleich unverheirathete Frauenspersonen nach Maaßgabe des §. 23. Tit. 5. Th. 1. A. L. R., in so fern die Provinzial-Gesetze keine Ausnahme machen, bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet werden, dennoch sowohl diese Ausnahme, als einige andere gesetzliche Modificationen und Einschränkungen jener ihnen verliehenen Befugniß, denselben bei der Annahme und Ausübung eines solchen Auftrages und der damit verbundenen Pflichten im Wege stehen würden.

Neues Archiv B. 3. S. 262. u. Mathis B. 2. S. 10. 2r Abschnitt.

X. Wie Testamente aufgehoben und widerrufen werden.

§. 563. So weit jede Willenserklärung durch Handlungen vernichtet, oder durch Zufälle vereitelt wird; verliert auch ein Testament oder Codicill seine rechtliche Wirkung.

Vom Widerrufe.

§. 564. Jede einseitige letztwillige Verordnung kann von dem Testator, bis zu seinem Ableben, nach Gefallen, ganz oder zum Theil widerrufen und abgeändert werden.

durch Zurücknahme,

§. 565. Wenn der Testator ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Codicill zurücknimmt, so verliert dasselbe seine Gültigkeit.

Anh. §. 42. *Verlangt der Verschwender die Zurückgabe seines vor der Prodigalitätserklärung niedergelegten Testaments; so ist diesem Gesuche zu willfahren.*

Rescript v. 2. Septbr. 1793. v. R. II. S. 474, aufgen. in §. 42. des Anh.

§. 566. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn gleich der zurückgenommene Aufsatz noch unentsiegelt, oder sonst unverändert, in dem Nachlasse vorgefunden wird.

§. 567. Soll ein zurückgenommenes Testament oder Codicill anderweitig gerichtlich übergeben werden; so ist dabei alles das zu beobachten, was bei der Uebergabe eines Testaments oder Codicills überhaupt vorgeschrieben worden.

§. 568. Wenn ein und eben dasselbe Testament bei mehrern Gerichten niedergelegt worden; und bei einem derselben, ohne Zurücknahme, bis zum Absterben des Testators aufbewahrt geblieben ist: so bleibt dasselbe bei Kräften; wenn gleich die bei den übrigen Gerichten niedergelegten Exemplare zurückgenommen wären.

§. 569. Durch die blosse Zurückforderung wird die nicht wirklich zurückgenommene Disposition noch nicht entkräftet.

§. 570. Hat der Testator bei der Zurückforderung seinen Willen, die Disposition aufzuheben oder abzuändern, ausdrücklich erklärt; so ist die Gültigkeit und Wirkung einer solchen Erklärung nach den wegen des ausdrücklichen Widerrufs vorgeschriebenen Regeln zu beurtheilen. (§. 587. sqq.)

§ 571. Ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Codicill soll nur dem Testator selbst, oder einem von ihm dazu gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden.

1) **Rescript** v. 1. März 1802, betr. die Uebersendung eines zurückzugebenden Testaments durch die Post.

Da die Kreis-Justiz-Commissionen autorisirt sind, im Namen der Regierung Testamente anzunehmen, und solche demnächst an diese zur weitern Aufbewahrung einzusenden, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß dergleichen Testamente, wenn sie hiernächst zurückgenommen werden, auf den Antrag des Testatoris an die Kreis-Justiz-Commission zurückgesandt, und demselben durch diese wieder ausgehändigt werden können. Die Gefahr, daß die Testamente auf der Post verloren gehen könnten, ist hier nicht größer, als bei deren Annahme; es steht auch die Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 571. und der A. G. O. Th. 2. Tit. 4. §. 9. diesem Verfahren, welches auf der besondern Verfassung der Kreis-Justiz Commissionen beruht, nicht entgegen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Wirkungen der Zurücknahme, bei nicht früher ausdrücklich erklärter Absicht der Aufhebung, erst dann eintreten, wenn die Kreis-Justiz-Commission das Testament ausgehändigt hat. Wir ertheilen Euch solches auf den Bericht vom 15. Februar d. J. hiermit zum Bescheid, und sind rc.

Neues Archiv B. 2. S. 382.

2) s. Anh. zur A. G. O. §. 429.

durch Errichtung eines neuen Testaments,

§. 572. Wird ein neues Testament übergeben, und darin die im vorigen enthaltene Erbeseinsetzung abgeändert; so verliert das frühere Testament seine Gültigkeit.

§. 573. Es fallen daher auch die in dem frühern Testamente ausgesetzten Vermächtnisse weg; in so fern dieselben nicht in dem spätern ausdrücklich wiederholt und bestätigt sind.

§. 574. Hat aber der Testator in dem spätern Testamente deutlich erklärt, dass auch die Erbeseinsetzung des frühern bei Kräften bleiben, und also der später eingesetzte Erbe nur zugleich mit dem früher benannten sein Erbe sein solle: so bestehen auch die Legate aus dem frühern Testamente: in so fern selbige durch das spätere nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

§. 575. Einer solchen ausdrücklichen Aufhebung ist es gleich zu achten, wenn der Testator eben dieselbe bestimmte Sache, welche er in dem frühern Testamente einem Legatario vermacht hat, in dem spätern einem Andern zuwendet.

§. 576. So weit durch ein späteres Testament das frühere nach obiger Vorschrift seine Gültigkeit ganz verliert (§. 572.), kann es den Le-

gatarien aus dem frühern Testamente nicht zu statten kommen, wenn gleich in selbigem die sogenannte Codicillarclausel beigefügt wäre.

§. 577. Hat der Testator in dem spätern Testamente selbst, oder bei dessen gerichtlicher Uebergabe, ausdrücklich erklärt, dass er die Erbeseinsetzung bloss um desswillen geändert habe, weil der in dem frühern ernannte Erbe gestorben sei; und es findet sich, dass dabei ein Irrthum zum Grunde gelegen: so ist das spätere Testament ungültig.

§. 578. Ist in diesem Falle das frühere Testament in gerichtlicher Verwahrung zurückgeblieben, so behält dasselbe seine völlige Gültigkeit.

§. 579. Die in dem spätern Testamente enthaltenen Verordnungen gelten also nur in so weit, als dadurch Verordnungen des frühern Testaments, ausser der Erbeseinsetzung, aufgehoben werden.

§. 580. Ausser diesem Falle (§. 577. 578.) kommt das frühere Testament, welches durch ein späteres aufgehoben worden, wenn auch dieses letztere nicht bestehen kann, dennoch nicht wieder zu Kräften, sondern es findet die gesetzliche Erbfolge Statt.

§. 581. Wenn aber bei dem spätern Testamente nicht einmal die Erfordernisse eines gültigen Widerrufs anzutreffen sind, so behält das frühere seine Gültigkeit.

§. 582. Ist das spätere Testament zurückgenommen, das frühere hingegen in gerichtlicher Verwahrung aufbehalten worden; so bleibt letzteres, wenn es nicht sonst auf eine rechtsbeständige Art widerrufen ist, gültig.

§. 583. Durch spätere Codicille, wodurch blosse Vermächtnisse bestimmt worden, werden frühere in der Regel nicht aufgehoben.

§. 584. Es müssen also die in beiderlei Codicillen ausgesetzten Legate entrichtet werden, in so fern nicht die spätere Disposition die frühere ausdrücklich aufhebt, oder sonst von der Art ist, dass die frühere damit unmöglich bestehen kann. (§. 575.)

§. 585. Wenn ein Testament und Codicill zugleich übergeben worden, so wird, wenn nicht aus den beigefügten Datis ein Anderes erhellet, angenommen, dass das Codicill später, als das Testament errichtet sei.

§. 586. Wenn in dem spätern Codicille einer in der frühern Disposition schon bedachten Person ein Legat angewiesen wird, so ist im zweifelhaften Falle, und wenn nicht aus der Fassung der spätern Disposition ein Anderes erhellet, der Legatarius nur das spätere Vermächtniss zu fordern befugt.

durch ausdrücklichen Widerruf,

§. 587. In der Regel kann jemand nur auf eben die Art, wie er testiren kann, auch die einmal errichtete Disposition widerrufen.

Rescript v. 12. Decbr. 1825, nebst Bericht v. 18. August ejd., betr. die Form des Widerrufs eines Testaments.

Auf Euer Excellenz hohe Verfügung vom 11. d. M. betreffend die Beschwerde des Lieutenants M. in der Hypothekensache von C. verfehlen wir nicht unter Wiedereinreichung der Eingabe desselben vom 29. v. M. ganz gehorsamst folgendes anzuzeigen:

die factischen Anführungen des Bittstellers sind in der Wahrheit begründet. Wir haben es aber um deshalb für unzulässig gehalten, den Besitztitel von den genannten Gütern für ihn auf den Grund des wechselseitigen Testaments vom 5. Juni 1816. zu berichtigen, da die verstorbene Ehefrau des Bittstellers dasselbe

durch das Testament vom 8. Mai 1824. welches an keinen äußerlichen Mängeln leidet, widerrufen hat. Zwar hat sie diesen Widerruf am 4. October 1824. gerichtlich wieder aufgehoben, jedoch das Testament vom 8. Mai 1824. nicht zurückgenommen, und wir haben daher die Erklärung vom 4. October 1824. zur Aufhebung dieses Testaments mit Hinsicht auf den §. 587. Th. I. Tit. 12. des A. L. R. nicht für zureichend gehalten, da die folgenden Paragraphen es uns nicht zweifelhaft erscheinen lassen, daß in der Regel die Aufhebung eines gültigen nicht zurückgenommenen Testaments ebenfalls nur durch ein in gehöriger Form gefaßtes Testament und nicht durch eine bloße gerichtliche Erklärung bewirkt werden kann. Cöslin, den 18. August 1825. Das O. L. Ger.

Die Verfügung auf Ihre gegen das O. L. Ger. in Cöslin gerichtete Beschwerde vom 29. Juli d. J.

betreffend die Verweigerung der Hypothekenbehörde auf den Grund des ersten von ihrer verstorbenen Ehefrau errichteten, durch ein zweites widerrufenen und durch einen gerichtlichen Widerruf wieder hergestellten Testaments den Besitztitel der von der Erblasserin besessenen Grundstücke auf Ihren Namen zu berichtigen

ist durch einen vom gedachten O. L. Ger. geforderten Bericht und durch eine sehr sorgfältige Erwägung der sehr zweifelhaften Rechtsfrage, welche dabei zum Grunde liegt, aufgehalten worden.

Erst jetzt konnte Ihnen daher bekannt gemacht werden, daß die gewünschte Verfügung an das O. L. Ger. von dem Justizminister nicht erlassen, und das obwaltende Bedenken der Hypothekenbehörde nicht für unerheblich angesehen werden kann.

Haben sich auch die in dem zweiten Testament begünstigten Intestaterben bisher nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, so darf doch der Hypothekenrichter, die Bedenken welche daraus entstehen, daß bei dem gerichtlichen Widerruf die bei Testamenten vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist, und daß hieraus Ansprüche der Intestaterben, sei es nun auf dem Grunde des zweiten Testaments oder ohne alle Hinsicht auf die testamentarische Verfügung der Verstorbenen begründet werden können, nicht übersehen, und es scheint daß Sie nur durch Cession der nächsten Intestaterben, oder deren rechtskräftige Verurtheilung im Falle des Widerspruchs zu Ihrem Zwecke gelangen können.

Gen. Act. des Justizm. T. 13. Vol. I. fol. 45 und 83.

§. 588. Doch kann unter eben den Umständen, und mit eben den Erfordernissen, wie Jemand eine privilegirte Disposition errichten kann, auch eine vorher förmlich und gerichtlich errichtete Verordnung widerrufen werden.

§. 589. Dagegen kann ein unter gesetzmässigen Erfordernissen einmal errichtetes privilegirtes Testament unter Umständen, wo das Privilegium nicht mehr Anwendung findet, nur mit Beobachtung der Erfordernisse eines förmlichen gerichtlichen Testaments widerrufen werden.

§. 590. Die Wirkungen eines unter privilegirten Umständen geschehenen Widerrufs dauern nur so lange, als die Gültigkeit eines unter gleichen Umständen errichteten Testaments dauern würde.

§. 591. Ist aber das frühere Testament zurückgenommen worden: so bleiben die Wirkungen dieser Zurücknahme stehen, wenn geich der ausdrückliche Widerruf, wegen Mangels der gehörigen Erfordernisse, wegen des Zeitverlaufs, oder sonst, an sich unkräftig wäre.

§. 592. Wenn hingegen der Widerruf an sich mit den gehörigen Erfordernissen versehen ist: so schadet es der Kraft desselben nichts, wenn gleich das widerrufene Testament selbst nicht zurückgenommen worden.

insonderheit bei Vermächtnissen,

§. 593. Zum Widerrufe blosser in einer gerichtlichen Disposition errichteter Vermächtnisse ist die vor einem Notario und zweien Zeugen abgegebene Erklärung des Testators hinreichend.

§. 594. Ein bloss aussergerichtlicher Widerruf des Testators kann nur alsdann für hinreichend geachtet werden, wenn derselbe in einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Aufsatze erklärt ist.

§. 595. Ist der den Widerruf enthaltende aussergerichtliche Aufsatz von dem Erblasser bloss unterzeichnet: so darf darauf nur alsdann Rücksicht genommen werden, wenn zugleich der Bewegungsgrund des Widerrufs angegeben ist, und dieser der Wahrheit gemäss befunden wird.

durch Wegstreichen, Auslöschen u. s. w. bei aussergerichtlichen Verordnungen,

§. 596. Wenn in aussergerichtlichen Dispositionen ein Vermächtniss ganz, oder auch nur der Name des Legatarii, die Sache, oder das Quantum, welche vermacht worden, weggestrichen, ausgelöscht, oder sonst unleserlich gemacht sind: so ist das Legat für aufgehoben zu achten.

§. 597. Auch kann der Inhalt solcher aussergerichtlichen Verordnungen durch blosse entgegengesetzte Willenserklärungen widerrufen werden; sobald über dergleichen Erklärung des Erblassers nur ein in gewöhnlichen Fällen hinreichender Beweis geführt werden kann.

§. 598. Blosse Vermuthungen, dass der Testator seinen letzten Willen haben ändern wollen, verdienen keine Rücksicht.

wegen des dem Erblasser verursachten Lebensverlustes,

§. 599. Hat der Erbe oder Legatarius, durch Vorsatz oder grobes Versehen, den Tod des Testators verursacht: so wird derselbe, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, des ihm zugedachten Vortheils verlustig.

§. 600. Doch findet das Gegentheil Statt, wenn ausgemittelt werden kann, dass der Erblasser dem Erben oder Legatario das Versehen, wodurch der Unglücksfall entstanden ist, verziehen habe.

wegen nachgeborner Kinder,

§. 601. Wie es zu halten sei, wenn bei dem Ableben des Testators Kinder vorhanden sind, auf welche in dem errichteten Testamente keine Rücksicht genommen worden, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. 2. Tit. 2. Abschn. 5.)

durch Untergang oder Verlust des Testaments oder Codicills.

§. 602. Geht ein Testament oder Codicill durch Zufall verloren; so ist die Ausmittelung des Inhalts durch Beweis zulässig;

§. 603. Doch wird dazu ein vollständiger Beweis erfordert, welcher durch einen Erfüllungseid nicht ergänzt werden kann.

§. 604. Ist die Disposition durch ein grobes oder mässiges Versehen der Gerichte verloren gegangen, so müssen diese nicht nur die Kosten der Ausmittelung tragen, sondern auch, nach Verhältniss ihrer erwiesenen Nachlässigkeit, bestraft, oder ihres Amtes entsetzt werden.

Strafe desjenigen, welcher Jemanden an Errichtung eines Testaments,

§. 605. Wer einen Andern an Errichtung seines Testaments erweislich verhindert hat, geht aller Vortheile verlustig, die er vermöge der gesetzlichen Erbfolge, oder eines vorhin errichteten Testaments sonst erhalten hätte.

oder an dessen Uebergabe, oder

§. 606. Wer zur Beförderung seines eigenen Vortheils, oder zur Kränkung der Rechte eines Dritten, die gerichtliche Uebergabe eines

schon gefertigten Testaments verhindert, muss denen, welche darin bedacht waren, für die entgehenden Vortheile gerecht werden.

an dessen Widerrufe hindert,

§. 607. Wer Jemanden an dem Widerrufe seines errichteten Testaments hindert, verliert alle darin ihm verschafften Vortheile, und muss noch ausserdem denjenigen, zu dessen Besten der Widerruf gereicht haben würde, vollständig entschädigen.

oder ein Testament verheimlicht.

§. 608. Wer ein Testament, oder andere letztwillige Disposition verheimlicht, der verliert nicht nur alle ihm darin zugedachten Vortheile; sondern er muss auch den Betrag desjenigen Vortheils, den er sich durch die Verheimlichung zu verschaffen gedachte, dem Fiscus zur Strafe entrichten.

Strafe desjenigen, der durch Gewalt oder Betrug ein Testament bewirkt hat.

§. 609. In Fällen, wo nach Vorschrift §. 23. 24. 25. ein Testament wegen verübten Zwangs, oder betrüglicher Verleitung für ungültig erklärt werden muss, wird derjenige, welcher einer solchen unerlaubten Handlung sich schuldig gemacht hat, seines gesetzlichen Erbrechts ebenfalls verlustig.

§. 610. Hat er kein gesetzliches Erbrecht, so muss er, nach Bewandniss der Umstände, an Gelde, oder am Leibe, nachdrücklich bestraft werden.

XI. Verstärkung der letztwilligen Verordnung durch Anerkenntniss.

§. 611. Der Erbe und Legatarius, welcher eine letztwillige Verordnung einmal anerkannt hat, kann deren Gültigkeit nicht weiter anfechten.

§. 612. Einem ausdrücklichen Anerkenntnisse ist es gleich zu achten, wenn der Erbe Vermächtnisse aus dem Testamente ohne Vorbehalt bezahlt, oder wenn der Legatarius ein solches Vermächtniss ohne Vorbehalt angenommen hat.

§. 613. Doch muss dem Legatario sowohl, als dem Erben, rechtliches Gehör verstattet werden, wenn sie nachweisen können, dass die Gründe, aus welchen sie die Verordnung anfechten wollen, erst nach dem Anerkenntnisse zu ihrer Wissenschaft gelangt sind.

Rescript v. 17. Mai und 17. August 1830, daß eine an sich ungültige letztwillige Disposition durch Anerkenntniß der Intestaterben rechtsgültig werde.

In Veranlassung der von dem Major von R. hierselbst unterm 25. Januar c. eingereichten, orig. nebst Anlagen beifolgenden Vorstellung hat der Justizminister den Bericht des Kurmärkischen Pupillen-Kollegii und die Rittmeister von B.schen Vormundschaftsakten erfordert, und hieraus des Näheren ersehen, worauf die zwischen dem Kollegio und der vormundschaftlichen Behörde Hinsichts der von B.schen Nachlaßregulirung obwaltende Differenz sich gründet.

Der Justizminister kann nach Erwägung aller Umstände der vom Kollegium in den Verfügungen vom 21. Septbr. und 23. Novbr. pr. aufgestellten Ansicht nicht beitreten, ist vielmehr in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften — §. 611 bis 613. Thl. I. Tit. 12. des A. L. R., §. 70. Tit. 2. der H. O. (conf. hierbei auch §. 250. l. c. des A. L. R.) und § 438. Thl. II. Tit. 2. ibid. — der Meinung, daß eine jede an sich ungültige, letztwillige Verordnung vollkommene Rechtsgültigkeit erlange, wenn sie von den sämmtlichen Erbinteressenten ausdrücklich als gültig anerkannt wird. Sofern daher das Kollegium keinen Zweifel hegt, daß die im Atteste des Pupillen-Kollegii vom 27. Oktbr. pr. genannten drei Töchter des Rittmeisters von B., dessen alleinige Intestaterben sind, so scheint es auch keinem weiteren gegründeten Bedenken zu unterliegen, daß die in dem außergerichtlichen Kodizille vom 29. Juli 1818 enthaltene, an sich nach

§. 379. Thl. II. Tit. 2. des A. L. R. allerdings ungültige Disposition dadurch ihre Rechtsgültigkeit erlangt hat, daß dieselbe von den im allegirten Atteste bezeichneten Intestaterben resp. von deren Kurator unter obervormundschaftlicher Genehmigung in den Verhandlungen vom 21. Oktbr. und 18. Dezbr. 1824. überall als rechtsgültig und verbindlich anerkannt worden ist. Berlin den 17. Mai 1830.

Die von dem Königl. Kammergerichte in dem Berichte vom 17. Juni c. die Hypothekensache der Rittergüter B. und N. betr.
mit Bezug auf die Bestimmungen des Rescr. vom 17. Mai d. J. bemerklich gemachten Zweifelsgründe sind bei Erlassung des letzteren bereits erwogen worden, es kann hierin aber eine Wiederlegung der durch die gedachte Verfügung ausgesprochenen Ansicht nicht gefunden werden.

Die zu deren Begründung allegirten Gesetzvorschriften (welche von dem Anerkenntnisse eines Testaments sprechen) handeln keinesweges, wie das Kollegium annehmen will, nur von dem Falle, wenn in einem formell gültigen Testamente Bestimmungen enthalten sind, die dem Gesetze nicht entsprechen, sondern es sind diese Vorschriften namentlich die der §§. 611—613. Thl. I. Tit. 12 des A. L. R. ganz allgemein ergangen, und es müssen dieselben daher auf alle Fälle angewendet werden, in denen ein Erbe oder ein Legatar die Gültigkeit des von ihm anerkannten Testaments hätte anfechten können; es mag nun die Ungültigkeit des anerkannten Testaments in der Unfähigkeit des Testators zu testiren, oder in dem Mangel der Form, oder in dem Inhalte des Testaments (Verletzung des Pflichttheils), oder in einer zweiten letztwilligen Verordnung, welche die erste ganz oder zum Theil aufheben würde, ihren Grund haben; es mag den anerkennenden Erben oder Legatarien ein Erbrecht nach den Gesetzen, oder aus einem anderen Testamente oder Erbvertrage zustehen; es mag in dem anerkannten Testamente der Anerkennende als Erbe oder Legatar eingesetzt sein oder nicht.

Wenn also die gesetzlichen Erben ausgemittelt sind, und diese insgesammt eine vorgefundene letztwillige Verordnung ihres Erblassers anerkennen, oder wenn letzteres von den in einer anderen letztwilligen Verordnung eingesetzten Erben und Legatarien geschieht; so erhält die anerkannte Verordnung dadurch vollkommene Gültigkeit (vorausgesetzt freilich, daß die Verfügungen des Testaments nicht einem Verbotsgesetze zuwiderlaufen, oder zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staats bedürfen), indem alsdann Niemand vorhanden ist, der ein Recht hätte, die Gültigkeit des anerkannten Testaments anzufechten; daß der Richter dasselbe ex officio angreifen dürfte läßt sich durch keine gesetzliche Vorschrift rechtfertigen; es verordnet vielmehr ganz im Einklange mit dem nur gedachten allgemeinen Grundsatze des vom Justizministerio unter dem 17. Mai 1810 ergangenen Rescr. (Mathis jurist. Monatsschr. Th. IX. S. 470.) ausdrücklich, daß der Richter die Intestaterben, von welchen er die Agnition eines Testaments fordert, nicht mit den etwanigen Fehlern desselben bekannt machen dürfe, sondern daß es denselben überlassen bleiben müsse, sich deshalb selber zu berathen.

In Erwägung dieser Gründe ist überall keine Veranlassung vorhanden von der durch das Rescr. vom 17. Mai c. ausgesprochenen Ansicht zurückzutreten, und kann das Kollegium daher nur auf dasselbe verwiesen werden.

Berlin den 17. August 1830.

Gen. Act. des Justizm. T. No. 13. Vol. I. fol. 121 und 123.

XII. Von wechselseitigen Testamenten.

§. 614. Wechselseitige Testamente, wodurch Einer den Andern, in Rücksicht der von diesem geschehenen Erbeseinsetzung, zu seinem Erben ernennt, können nur unter Eheleuten errichtet werden.

§. 615. Die nähern Bestimmungen wegen solcher Testamente sind gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 7.)

Rescript v. 10. Decbr. 1801, betr. die Publication und Bekanntmachung wechselseitiger Testamente. s. zu §. 230. h. t.

§. 616. Wenn zwei Personen einander in verschiedenen Instrumenten zu Erben einsetzen, ohne dass die eine der Einsetzungen auf die andere sich bezieht: so ist jede dieser Verordnungen als ein für sich bestehendes Testament anzusehen.

Zweiter Abschnitt.

Von Erbverträgen.

§. 617. Auch durch Erbverträge kann ein Contrahent dem andern, oder beide einander wechselseitig, Rechte auf ihren künftigen Nachlass einräumen.

Persönliche Erfordernisse.

§. 618. Wer Erbverträge schliessen will, muss mit den Eigenschaften versehen sein, welche sowohl zur Errichtung eines Testaments, als zur Abschliessung eines Vertrags, erforderlich sind.

§. 619. Ermangeln dem Versprechenden die zum gültigen Contrahiren erforderlichen Eigenschaften, so gilt der Erbvertrag auch nicht als eine einseitige letztwillige Verordnung, wenn gleich zu dieser letztern der Contrahent an sich nach den Gesetzen fähig wäre.

Gegenstände.

§. 620. Nur solche Sachen und Rechte, worüber Jemand durch einen letzten Willen zu verfügen berechtigt ist, kann er Andern durch Erbverträge zuwenden.

Form.

§. 621. Erbverträge müssen, wie Testamente, gerichtlich abgeschlossen, oder von beiden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden.

§. 622. Die privilegirte Form von Testamenten findet bei Erbverträgen nicht Statt.

§. 623. Auch bei der Aufbewahrung, Eröffnung und Zurückgabe der Erbverträge, muss der Richter alles das beobachten, was bei den Testamenten vorgeschrieben ist.

Anh. §. 43. *Auch dadurch, dass der Erbvertrag unversiegelt den Gerichten übergeben wird, wird die Versiegelung und überhaupt die bei den Testamenten vorgeschriebene Form nicht ausgeschlossen.*

1) **Rescript** v. 27. Decbr. 1796, wegen Aufnahme und Versiegelung der Erbverträge.

Ihr habt in Eurem Berichte vom 19. d. M. angefragt:
ob bei Erbverträgen, die von Eheleuten in stehender Ehe errichtet, und offen einer Deputation übergeben werden, die Versiegelung ex officio verfügt werden müsse?

Ihr werdet zuvörderst in Ansehung dieses Gegenstandes darauf aufmerksam gemacht, daß, nach klarer Vorschrift Unsers A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 441., Erbverträge unter Eheleuten, wenn sie auch in stehender Ehe errichtet werden, dennoch von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Vollziehung dispensiret sind, und also vor einem Justiz-Commissario und Notario gültig vollzogen werden können, sobald die Ehefrau dadurch an ihrem Successionsrechte ex lege nichts verlieret. In andern Fällen aber, wo das Gesetz die gerichtliche Vollziehung eines Erbvertrags zur Gültigkeit desselben erfordert, und wo die Partheien den Weg der gerichtlichen Vollziehung auch freiwillig wählen, muß allerdings der Erbvertrag, nachdem er von dem Gerichte oder einer Deputation desselben gehörig aufgenommen und von den Partheien vollzogen worden, versiegelt niedergelegt werden, weil Unser A. L. R. die Versiegelung bei Testamenten erfordert, in dem §. 623. Tit. 12. Part. I. in Ansehung der Form der Erbverträge auf die Vorschrift bei den Testamenten verwiesen wird, ratio legis, weil nämlich den Disponenten in der Regel daran gelegen ist, daß ihre letztwilligen Verordnungen vor ihrem Tode nicht allgemein bekannt werden möchten, bei solchen Erbverträgen eben so gut wie bei Testamenten zutrifft, daraus, daß solche Paciscenten sich den Vortrag ihres geschlossenen Erbvertrages in versammeltem Gerichte gefallen lassen, noch nicht folget, daß sie die gesetzlichen Vorschriften, welche außerdem zur Sicherung solcher letztwilligen Dispositionen gegen alle weitere Copalirung gegeben

sind, bei der übrigen nicht beobachtet wissen wollten, übrigens aber in der Natur eines Erbvertrages nichts lieget, womit es nicht bestehen könnte, daß ein solcher Vertrag, der seine Wirkungen erst nach dem Tode des einen Contrahenten äußern soll, bis dahin versiegelt bei dem Gerichte niedergelegt werde.

N. C. C. T. X. S. 1499. No. 3. des Nachtrags 1797.

2) s. Anh. zur A. G. O. §. 431.

3) **Rescript** v. 1. Mai 1835, daß die Ausfertigung der Erbverträge vor den ordentlichen Richter des Verstorbenen, die Ausfertigung der Eheverträge vor den Richter, vor welchem sie geschlossen worden, gehört.

Auf die Anfrage vom 7. v. M. wird dem Königl. Stadtgericht eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des O. L. Ger. zu Halberstadt dahin beipflichtet,

daß die Ausfertigung des zwischen dem zu Quedlinburg verstorbenen Auditeur S. und der verwittweten Amtmann H. unterm 26. Mai 1832 geschlossenen Vertrages nicht von Seiten des genannten Kollegiums, sondern durch das Königl. Stadtgericht erfolgen muß.

Der §. 15. Th. II. Tit. 4. der A. G. O. bestimmt:

daß bei Erbverträgen wegen deren Aufnehmung, gerichtlicher Niederlegung und Aufbewahrung die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 621—623., übrigens aber die im nämlichen Titel für Testamente ertheilten Anweisungen, mit den aus der Natur eines Vertrages und der dabei stattfindenden Mitwirkung zweier Kontrahenten von selbst fließenden Maaßgaben, Anwendung finden sollen.

Unter den in Beziehung genommenen Vorschriften verweiset der §. 11. Th. II. Tit. 4. der A. G. O. wegen der nach erfolgter Publikation der Testamente durch den Richter von Amtswegen zu verfügenden Bekanntmachungen, also auch wegen der damit verbundenen Ausfertigungen, auf die Bestimmungen der §§. 230—239. Th. I. Tit. 12. des A. L. R. Von diesen aber verordnen die §§. 237. und 238. in Verbindung mit dem §. 40. des Anhanges zum A. L. R.,

daß in allen Fällen, wo der Richter, bei welchem das Testament niedergelegt und publicirt worden, nicht derjenige ist, bei welchem der Erblasser während seiner Lebenszeit seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, der erstere dem letztgedachten ordentlichen Richter des Testators das Original-Testament sogleich nach dessen Publikation zur weiteren gesetzlichen Bekanntmachung an die Interessenten übersenden soll.

Hiernach ist es zwar unbedenklich:

daß auch die Ausfertigung von bloßen Erbverträgen durch den letzten persönlichen Richter des Erblassers geschehen muß.

Es kann jedoch diese Regel auf den vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht angewendet werden:

Der Vertrag vom 26. Mai 1832 ist zwischen Brautleuten ausdrücklich mit Hinsicht auf das einzugehende Ehebündniß geschlossen, und es ist darin außer den Bestimmungen über die Erbfolge verabredet worden,

daß die verwittwete H. während der von den Contrahenten beabsichtigten Ehe die Disposition über ihr eigenthümliches Vermögen behalten solle.

Es darf daher jenes Uebereinkommen keinesweges als ein reiner Erbvertrag nach den über solche Verträge gegebenen Vorschriften beurtheilt werden, sondern es paßt dasselbe seiner gemischten Natur nach ganz unter die im Schlußsatz des allegirten §. 15. in Bezug genommenen Bestimmung des §. 10. No. 5. Th. II. Tit. 1. der A. G. O., welche vorschreibt,

daß Eheberedungen und Verträge, welche vor vollzogener Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insbesondere der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung und Nießbrauch geschlossen werden, auch dann, wenn darin Verabredungen über die künftige Erbfolge unter den Eheleuten getroffen worden, in Rücksicht auf die Form nicht als Erb- sondern als Eheverträge angesehen werden sollen.

Auf das Formelle nun bezieht sich, wie auch das unmittelbare Anschließen des §. 431. des Anhangs zur A. G. O. an den oben citirten §. 15. beweiset, offenbar die streitige Frage:

von welchem Richter die Ausfertigung des in Rede stehenden Vertrages erfolgen muß?

es giebt daher bei deren Entscheidung nach dem Vorstehenden die für reine Erbverträge ausnahmsweise geltende Bestimmung,

„daß die Ausfertigung durch den letzten persönlichen Richter des Erblassers bewirkt werden soll,“

keine Norm ab; vielmehr verbleibt es bei der aus dem §. 49. Th. II. Tit. 2. der A. G. O. sich ergebenden allgemeinen Regel,

„wonach Verträge von demjenigen Richter ausgefertigt werden müssen, vor „welchem sie geschlossen worden sind.“

Demgemäß hat das Königl. Stadtgericht mit der Ausfertigung des Contrakts vom 26. Mai 1832 ungesäumt zu verfahren, in künftig vorkommenden Fällen aber sich nach den in dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen zu achten.

v. K. J. B. 45. S. 417.

Wirkungen, während des Lebens der Contrahenten.

§. 624. Durch blosse Erbverträge wird die Befugniss der Contrahenten, über ihr Vermögen unter Lebendigen zu verfügen, nicht eingeschränkt.

§. 625. Doch kann der Vertragserbe Schenkungen, welche der Erblasser wegen Uebermaasses zu widerrufen berechtigt gewesen wäre, innerhalb der gesetzmässigen Frist zurücknehmen, wenn gleich der Erblasser sich dieses Widerrufs ausdrücklich begeben hätte. (Tit. 11. §. 1094.)

§. 626. Wenn Jemand durch unbesonnene Ausgaben die Substanz seines Vermögens dergestalt vermindert, dass er nach den Gesetzen für einen Verschwender zu achten ist: so kann derjenige, welchem ein Recht auf seinen Nachlass durch Erbvertrag eingeräumt worden, auf Prodigalitätserklärung wider ihn antragen.

In wie fern letztwillige Verordnungen dagegen Statt finden.

§. 627. Letztwillige Verordnungen finden gegen den Inhalt eines Erbvertrags nicht Statt.

§. 628. Doch kann der Erblasser Vermächtnisse bis auf den zwanzigsten Theil seines Nachlasses errichten, wenn er nicht auch dieser Befugniss sich im Vertrage ausdrücklich begeben hat.

§. 629. Ist der Erbvertrag nur über einen bestimmten Theil des Nachlasses errichtet: so fällt das übrige Vermögen dem ernannten Testaments-, oder in dessen Ermangelung dem gesetzlichen Erben anheim.

§. 630. Ist in dem Erbvertrage die letztwillige Verfügung über eine gewisse Sache oder Summe vorbehalten: so finden deshalb, wenn keine Verfügung getroffen ist, die Verordnungen des Eilften Titels §. 1087. 1088. Anwendung.

Erbrecht.

§. 631. Aus einem wechselseitigen Erbvertrage erlangt nur der Ueberlebende ein Erbrecht; und die Erben oder Nachkommen des Erstverstorbenen haben in so weit auf den künftigen Nachlass des Ueberlebenden keinen Anspruch.

§. 632. Ist aber in dem Vertrage die Erbfolgeordnung nicht bloss zwischen den Contrahenten, sondern auch in Ansehung ihrer Erben oder Nachkommen bestimmt: so ist eine solche Verordnung, in so fern sie das eigene Vermögen der Contrahenten betrifft, nach den Regeln der Fideicommisse und fideicommissarischen Substitutionen zu beurtheilen. (Th. 2. Tit. 4. Abschn. 3.)

§. 633. Fortwährende Successionsordnungen, welche die Nachkommen auch in Ansehung ihres eigenen Vermögens verpflichten sollen, können nicht durch blosse Erbverträge, sondern nur durch Familienschlüsse gültig errichtet werden. (Th. 2. Tit. 4. §. 7. sqq.)

Widerruf.

§. 634. Gerichtliche auf den Todesfall eingegangene Erbverträge können einseitig nur so, wie Verträge unter Lebendigen widerrufen werden.

§. 635. Haben beide Theile sich die Befugniss, von dem Erbvertrage nach Gutfinden abzugehen, vorbehalten, so wird das Geschäft nur als ein Testament angesehen.

§. 636. Von dem Widerrufe eines solchen Erbvertrags gilt eben das, was von dem Widerrufe eines Testaments verordnet ist. (§. 587. sqq.)

§. 637. So bald der eine Theil einen solchen Erbvergleich widerruft, verliert derselbe auch in Ansehung des andern seine Kraft.

§. 638. Hat jedoch der andere weder seines Orts ausdrücklich widerrufen, noch sonst letztwillig verordnet, so bestehen diejenigen Vermächtnisse, welche von ihm im Erbvertrage andern Personen, als solchen, die mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind, ausgesetzt worden.

§. 639. Hat nur ein Theil die Befugniss zum Widerrufe sich vorbehalten: so wird dadurch der andere, ein Gleiches zu thun noch nicht berechtigt.

§. 640. So bald aber der erste widerrufen hat, findet in Ansehung des zweiten die Vorschrift des §. 637. 638. ebenfalls Anwendung.

Entsagung des Erbrechts.

§. 641. Bei Erbverträgen kann der überlebende Theil eben so, wie der Testamentserbe, sich der Verlassenschaft gültig entschlagen.

§. 642. Er kann aber alsdann auch seines gesetzlichen Erbrechts sich nicht bedienen. (Tit. 9. §. 401.)

§. 643. Ist in dem Vertrage selbst der Befugniss, die Erbschaft auszuschlagen, ausdrücklich entsagt worden: so hat es zwar dabei sein Bewenden;

§. 644. Doch kann auch ein solcher Vertragserbe zum Antritte der Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii verpflichtet werden.

Vom Rechte des Zuwachses.

§. 645. Auch bei der Erbfolge aus Verträgen findet das Recht des Zuwachses Statt.

Wirkung der Erbverträge in Ansehung eines Dritten.

§. 646. Uebrigens gelten Erbverträge nur unter den Contrahenten als Verträge; in Ansehung eines Dritten aber, dem darin etwas zugedacht worden, und der dem Vertrage nicht mit Bewilligung der Hauptcontrahenten ausdrücklich beigetreten ist, haben sie nur die Kraft einseitiger letztwilliger Verfügungen. (Tit. 5. §. 75. 76. 77.)

Aufhebung derselben.

§. 647. So weit Testamente wegen nicht eintreffender Bedingungen, wegen des von dem Erben verursachten Todes des Erblassers, oder wegen Dazwischenkunft ehelicher Kinder, so wie überhaupt durch Zufall entkräftet, oder vereitelt werden; so weit werden unter eben den Umständen auch Erbverträge rückgängig. (§. 478-518. §. 599. 600. 601. 563.)

Erbverträge zwischen Eheleuten.

§. 648. Was bei Erbverträgen zwischen Eheleuten Rechtens sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 7.)

Entsagungsverträge.

§. 649. Verträge, wodurch einer künftigen bestimmten Erbschaft entsagt, oder die Theilung einer solchen Erbschaft im Voraus angeordnet wird, gelten nur unter denjenigen, welche zu einer solchen Erbschaft als gesetzliche Miterben berufen sind.

§. 650. Zu Gunsten eines Fremden gelten dergleichen Verträge nur alsdann, wenn derjenige, über dessen Nachlass verfügt werden soll, dem Vertrage als Mitcontrahent ausdrücklich beitritt.

§. 651. Im letztern Falle ist aber auch dieser künftige Erblasser an einen solchen Vertrag, wie an seinen eigenen Erbvertrag, gebunden, und darf, demselben zuwider, so wenig durch Testamente, als durch spätere Erbverträge etwas verfügen.

§. 652. Es begreift also eine dergleichen gültige Entsagung des gesetzlichen Erbrechts auch die des Erbrechts aus einer letztwilligen Verordnung, so wie umgekehrt unter sich.

§. 653. Wenn der, über dessen künftige Erbschaft ein solcher Vertrag (§. 649.) geschlossen wird, eine verbindliche Willenserklärung abzugeben unfähig ist, so kann zwar der Vertrag, auch ohne seinen Beitritt, gültig geschlossen werden;

§. 654. Alsdann ist aber die gerichtliche Aufnehmung und Abschliessung desselben zu seiner Gültigkeit nothwendig.

§. 655. Auf Familienverträge, in so fern dieselben sonst gültig geschlossen worden, findet die Vorschrift des §. 650. nicht Anwendung, wenn gleich darin auch Entsagungen künftiger Erbanfälle enthalten wären.

§. 656. Verträge, wodurch Aeltern ihr Vermögen schon bei Lebzeiten ihren Kindern abtreten, sind bloss als Verträge unter Lebendigen anzusehen.

Dreizehnter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

§. 1. Sachen und Rechte können auch durch Handlungen eines Dritten erworben werden.

§. 2. Wie weit überhaupt Jemand aus Verträgen, die zwischen Andern zu seinem Vortheile geschlossen worden, ein Recht erlange, ist im Fünften Titel §. 74. sqq. vorgeschrieben.

§. 3. In wie fern ein Ehegatte durch den Andern; Väter durch die in ihrer Gewalt befindlichen Kinder; Dienstherrschaften durch ihr Gesinde, Pflegebefohlne durch ihre Vormünder; und Kaufleute durch ihre Handlungsbedienten erwerben; ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 5. Tit. 2. Abschn. 2. Tit. 5. Tit. 8. Abschn. 7. Tit. 18. Abschn. 5.)

§. 4. Ausser diesen Fällen wird, wenn durch Handlungen eines Dritten Jemanden Sachen und Rechte erworben werden sollen, in der Regel ein ausdrücklicher Auftrag dessen, welcher dadurch erwerben soll, erfordert.

Erster Abschnitt.

Von Vollmachtsaufträgen.

Begriff.

§. 5. Die Willenserklärung, wodurch Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt.

§. 6. Wird der Auftrag angenommen, so ist unter beiden Theilen ein Vertrag vorhanden.

Wie der Vollmachtsvertrag geschlossen werde.

§. 7. Wo nach den Gesetzen kein schriftlicher Contract erforderlich ist; da ist der Vollmachtsvertrag für geschlossen zu achten, wenn der Eine den mündlichen Auftrag des Andern auch nur stillschweigend annimmt. (Tit. 5. §. 81. 82.)

§. 8. Doch kann auch in solchen Fällen, wo es unter den handelnden Personen selbst eines schriftlichen Vertrags nicht bedarf, ein Dritter, welcher mit dem Bevollmächtigten sich eingelassen hat, auf Erfüllung des mit selbigem geschlossenen Vertrags gegen den Machtgeber nicht klagen, wenn der Bevollmächtigte nicht durch einen schriftlichen Auftrag desselben legitimirt gewesen ist.

§. 9. Wohl aber kann er sich an den Bevollmächtigten halten, und von diesem sowohl Schadloshaltung, als Abtretung seiner Rechte an den Machtgeber fordern.

Rescript v. 16. Decbr. 1793 nebst Entscheidung der Gesetzcommission, betr. die Wirkungen eines mündlichen Vollmachts-Auftrags.

Auf Eure Anfrage vom 12. v. M., über die rechtlichen Wirkungen eines mündlich geschehenen Vollmacht-Auftrages, lassen Wir Euch das von der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum hierneben in Originali zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zufertigen. ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 16. December 1793.

Beilage zu vorstehendem Rescript.

Auf die Anfrage des Ober-Appellationssenats des Cammergerichts: ob ein Mandatarius, der ein mündlich mit dem Mandanten verabredetes Geschäft erfüllet hat, von dem letzten verlangen könne, daß er ihn wegen eines in Gefolge dieses Auftrages mit einem dritten geschlossenen Contract mit diesem außer Verbindlichkeit setze und ihn entschädigen müsse; hat die Gesetzcommission dahin concludiret:

> daß ein Mandatarius, der ein ihm mündlich aufgetragenes Geschäft erfüllet hat, von dem Mandanten verlangen könne, daß er ihn wegen des in Gefolge des Auftrages mit dem dritten geschlossenen Contracts mit diesem außer Verbindung setze, und ihn entschädigen müsse.

Berlin, dem 3. December 1793. N. C. C. T. IX. No. 93. de 1793. S. 1841—1842.

§. 10. Der Machtgeber kann, auch in diesem Falle, gegen den Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte in seinem Namen gehandelt hat, klagen.

§. 11. In Fällen, wo die Gesetze überhaupt einen schriftlichen Vertrag erfordern, vertreten die Ertheilung einer schriftlichen Vollmacht von der einen, und deren auch nur stillschweigend geschehene Annahme von der andern Seite, die Stelle desselben.

§. 12. So lange aber ein Abwesender, dem eine Vollmacht zugeschickt worden, sich über die Annahme derselben noch nicht erklärt, oder doch davon noch keinen Gebrauch gemacht hat, ist der Vertrag noch nicht für geschlossen zu achten.

Wer Vollmachtsaufträge zu übernehmen schuldig sei.

§. 13. Personen, welche zu Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt worden, können dieselben nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, die sie sogleich anzuzeigen schuldig sind, ablehnen.

§. 14. Verzögern sie ihre Antwort, so wird die Vollmacht für angenommen geachtet, und sie werden dem Machtgeber eben so verhaftet, als wenn sie zur Uebernehmung des Auftrags sich ausdrücklich erklärt hätten.

§. 15. Auch diejenigen, welche aus Uebernehmung gewisser Arten von Aufträgen, gegen Belohnung, ein Gewerbe machen, sind, wenn sie dergleichen an sie ergehenden Auftrag ablehnen wollen, dem Machtgeber davon sofort Anzeige zu machen verbunden.

§. 16. Unterlassen sie dieses, so findet auch gegen sie die Vorschrift des §. 14. Anwendung.

§. 17. Die Fristen, binnen welcher dergleichen Personen (§. 13. 15.) über die Ablehnung eines ihnen geschehenen Auftrags sich erklären müssen, sind nach den Tit. 5. §. 90. sqq. gegebenen Regeln zu bestimmen.

Was der Gegenstand eines Vollmachtsauftrages sein könne.

§. 18. Alle Privatgeschäfte, die Jemand selbst vorzunehmen berechtigt ist, können von ihm in der Regel auch einem Andern übertragen werden.

§. 19. In wie fern, bei Civil- und Criminalprozessen, die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte Statt finde, ist in der Prozess- und Criminalordnung bestimmt.

C. O. v. 29. Mai 1835, daß die in Prozessen den Partheien zugeordneten Stellvertreter keiner Vollmacht bedürfen.

Zur Beseitigung der bei der Anwendung des §. 20. Tit. 3. Th. I. und des §. 21. Tit. 3. Th. III. der A. G. O. entstandenen Zweifel, erkläre ich auf Ihren Bericht vom 16. d. M. nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage, daß in Prozessen nur die von den Partheien selbst gewählten, nicht aber die auf ihren Antrag oder von Amtswegen durch das Gericht ihnen zugeordneten Stellvertreter, wenn sie auch zur Zahl der Justizcommissarien gehören, sich durch eine besondere Vollmacht zu legitimiren haben. v. K. J. B. 45. S. 430.

Welche Aufträge nicht übernommen werden sollen.

§. 20. Was Rechtens sei, wenn unerlaubte Geschäfte Andern aufgetragen worden, ist im Sechsten Titel §. 51. sqq. vorgeschrieben.

§. 21. Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem Vortheile des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen, noch behalten.

§. 22. Eben so wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegen läuft, annehmen.

§. 23. Personen, welche nach §. 13. zu Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt sind, müssen in dem Falle des §. 22. den ersten Auftrag, den sie einmal übernommen haben, behalten.

§. 24. Andern steht es frei, nach gehörig erfolgter Aufkündigung des frühern Auftrages, den spätern zu übernehmen.

§. 25. Behält in den Fällen des §. 21. 22. der Bevollmächtigte den Auftrag, ohne die Beschaffenheit der Sache seinem Machtgeber zur gehörigen Zeit (§. 17.) treulich anzuzeigen: so haftet er demselben für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 26. Ueberdies kommt in dem Falle des §. 21. alles, was der Bevollmächtigte gethan hat, so weit es vortheilhaft ist, lediglich dem Machtgeber zu gute.

§. 27. In dem Falle des §. 22. sind die Handlungen des Bevollmächtigten zum Vortheile dessen, für welchen er das Geschäft wirklich besorgt hat, gültig, wenn nicht derselbe sich eines Verständnisses mit dem Bevollmächtigten, zur Verkürzung der Andern, schuldig gemacht hat.

§. 28. In beiden Fällen, §. 21. 22. steht das unerlaubte Verhalten des Bevollmächtigten, in Uebernehmung solcher Aufträge, dem Dritten, welcher sich redlicher Weise mit ihm eingelassen hat, in Ansehung des Machtgebers nicht entgegen.

Personen, welche Aufträge machen und übernehmen können.

§. 29. Nur so weit sich Jemand überhaupt verbindlich machen kann, wird er durch Ertheilung oder Annahme eines Auftrages verpflichtet.

Rescript v. 28. Novbr. 1825, daß auch Frauenzimmer Vollmachten übernehmen können.

Aus dem Berichte vom 8. d. M. ist ersehen worden, zu welcher Anfrage das Königl. O. L. Ger. sich

in Betreff der Befugniß der Frauenzimmer, Vollmachts-Aufträge anzunehmen,

veranlaßt gefunden hat. Da im Allgemeinen kein Grund vorhanden, warum Frauenspersonen Geschäfte, welche sie für sich in eignen Angelegenheiten besorgen können, für Andere zu übernehmen, nicht berechtiget sein sollten, und das A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 23. unverheiratheten Frauenspersonen bei Eingehung von Verträgen den Mannspersonen gleich setzt, von diesem Grundsatze aber in Beziehung auf den Vollmachtsvertrag in Ansehung der Personen weiblichen Geschlechts nicht allein keine gesetzliche Ausnahme vorhanden, sondern vielmehr dieselben nach ausdrücklicher Bestimmung des A. L. R. Th. I. Tit. 1. §§. 119 bis 124. in Fällen, worin ein Mandat präsumirt wird, auf den Grund einer vermutheten Vollmacht, Geschäfte für andere zu besorgen, berechtiget sind, so ist das Königl. O. L. Ger. mit Recht der Meinung, daß unverheirathete Frauenzimmer und Ehefrauen, letztere jedoch unter Genehmigung ihrer Ehemänner, Vollmachten annehmen und als Bevollmächtigte überhaupt und namentlich auch zur Erhebung von Geldern aus Depositorien zugelassen werden können.

v. K. J. B. 26. S. 381.

§. 30. Wer sich selbst zu verbinden unfähig ist, kann dennoch durch gehörige Ausrichtung eines aufgetragenen Geschäfts, Rechte gegen seinen Machtgeber erwerben.

§. 31. Rechte, die einem gewissen Stande oder Gewerbe eigen sind, können Andern nicht aufgetragen, noch von denselben übernommen werden.

§. 32. Mit einem Bevollmächtigten, welchem die zu Schliessung gültiger Verträge erforderlichen Eigenschaften ermangeln, ist ein Dritter sich einzulassen nicht schuldig.

§. 33. Hat er es aber gethan, so ist das von dem Bevollmächtigten seiner Vollmacht gemäss abgeschlossene Geschäft, sowohl für den Machtgeber, als für den Dritten, der Regel nach verbindlich.

§. 34. Stand jedoch dem Bevollmächtigten bei Uebernehmung eines solchen Geschäfts ein Verbotsgesetz entgegen, so ist das Geschäft nichtig.

§. 35. Ist aus dem Mangel der Erfordernisse bei dem Bevollmächtigten dem Machtgeber, oder einem Dritten, welcher mit demselben sich eingelassen hat, ein Schade entstanden: so muss die Befugniss des Beschädigten, Ersatz aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern,

nach dem im Fünften Titel §. 31. sqq. vorgeschriebenen Regeln beurtheilt werden.

§. 36. In Fällen, wo der Dritte Schadloshaltung aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern berechtigt ist, muss bei dem Unvermögen des Letztern derjenige, welcher wissentlich einen Unfähigen zum Bevollmächtigten bestellt hat, dem Beschädigten haften.

Wirkungen des Vollmachtsvertrags.

§. 37. Wer einen Auftrag angenommen hat, ist ihn in der Regel selbst auszurichten verbunden.

I. Rechte zwischen dem Machtgeber und Bevollmächtigten.

§. 38. Ueberträgt er das Geschäft, ohne Einwilligung des Machtgebers, einem Andern: so muss er für die Handlungen und Versehen desselben, wie für seine eigenen, haften.

a) Von der Befugniss, zu substituiren.

§. 39. Hat aber der Machtgeber dem Bevollmächtigten die Wahl eines Substituten ausdrücklich gestattet, so haftet der Bevollmächtigte bloss für ein bei dieser Auswahl begangenes grobes oder mässiges Versehen.

§. 40. Uebrigens finden alsdann zwischen dem Machtgeber und Substituten eben die Rechte und Pflichten Statt, wie zwischen Ersterem und dem unmittelbaren Bevollmächtigten.

§. 41. Geschäfte eines öffentlichen Amts soll Niemand eigenmächtig einem Andern an seiner Statt auftragen.

§. 42. Ist es dennoch geschehen; so sind die Handlungen des Substituten nichtig, und er sowohl, als sein Machtgeber haften, einer für beide und beide für einen, wegen alles daraus entstandenen Schadens.

§. 43. War jedoch der Substitut zur Verrichtung von Amtshandlungen dieser Art an sich qualificirt; so wird zwar dadurch, dass der, welchem das Geschäft eigentlich oblag, ihn dazu eigenmächtig substituirt hat, die Handlung selbst noch nicht ungültig.

§. 44. Derjenige aber, welcher sich eine solche eigenmächtige Substitution angemaasst hat, soll, nach Bewandniss der Umstände, mit verhältnissmässiger Geld- oder Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 45. Auch von dieser Strafe bleibt ein Beamter frei, welcher durch Krankheit oder andern Zufall, die Geschäfte seines Amts zu verwalten, auf eine Zeitlang ausser Stand gesetzt worden, und auf so lange, bis von seinem Vorgesetzten, wegen einstweiliger Versehung desselben, Anstalten getroffen worden, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Andern, welche zu Geschäften von gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, aufgetragen hat.

§. 46. Ist ein aufgetragenes Geschäft von der Art, dass der Bevollmächtigte selbiges ohne Beihülfe anderer Personen nicht vollziehen kann; so haftet er für seine Gehülfen nur so weit, als ihm ein mässiges Versehen bei der Auswahl, oder bei der Aufsicht über sie, zur Last fällt.

§. 47. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Bevollmächtigte, bei eintretenden persönlichen Verhinderungen, zur Besorgung eines Geschäfts, welches keinen Verzug leidet, sich anderer Personen bedient hat.

§. 48. Wer aber ohne Noth sich fremder Beihülfe zu einem ihm aufgetragenen Geschäfte bedient, haftet für allen durch solche Gehülfen verursachten Schaden.

b) Von der Pflicht des Bevollmächtigten, die Vorschrift des Machtgebers genau zu befolgen.

§. 49. Von der, zur Ausrichtung des Geschäfts ertheilten bestimmten Vorschrift des Machtgebers, darf der Bevollmächtigte aus eigner Macht nicht abgehen.

§. 50. Ist dieses geschehen, so haftet er dem Machtgeber für allen daraus entstandenen Schaden.

§. 51. Hat der Bevollmächtigte, der Abweichung ungeachtet, das Geschäft selbst zum Nutzen des Machtgebers ausgerichtet, und dieser will den Vortheil daraus sich zueignen: so muss er auch die Abweichung genehmigen.

§. 52. Bei übertretener Vorschrift gilt die Vermuthung, dass der sich ergebende Schade durch die geschehene Abweichung verursacht worden.

§. 53. Einschränkungen und Ausdehnungen der Vollmacht, welche nach der Natur des Geschäfts, oder der bekannten Absicht des Machtgebers, nothwendig sind, können nicht als unerlaubte Abweichungen von der gegebenen Vorschrift angesehen werden.

c) Von dem Grade des Versehens, für welches der Bevollmächtigte haften muss.

§. 54. Für den Ausgang des Geschäfts haftet der Bevollmächtigte nur in so weit, als er bei der Uebernehmung oder Ausrichtung desselben ein Versehen begangen hat.

§. 55. In der Regel ist der Bevollmächtigte, bei Vollziehung des Auftrags, zu demjenigen Grade des Fleisses und der Aufmerksamkeit, welchen er in seinen eigenen Geschäften derselben Art anzuwenden pflegt, verpflichtet.

§. 56. Kann hiernach der Grad seiner Verantwortlichkeit nicht ausgemittelt werden; oder hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen: so muss jedes mässige Versehen überhaupt von ihm vertreten werden.

§. 57. Hat er den Auftrag als Kunst- oder Sachverständiger übernommen: so haftet er auch für ein geringes Versehen.

§. 58. Doch ist der Kunstverständige, welcher einen Auftrag ohne Vergeltung übernommen hat, nur für ein mässiges Versehen zu haften schuldig.

§. 59. In allen Fällen, wo die Ausführung des Geschäfts durch Zufall verhindert, oder aufgehalten wird, muss der Bevollmächtigte seinen Machtgeber davon zeitig benachrichtigen.

§. 60. Ueberhaupt muss er, während des Laufs des Geschäfts, dem Machtgeber über die jedesmalige Lage desselben, auf Erfordern, treulich Auskunft geben.

d) Von der Rechenschaft, zu welcher der Bevollmächtigte dem Machtgeber verpflichtet ist.

§. 61. Nach vollendetem Geschäfte ist er demselben über dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen verpflichtet.

§. 62. Alle Vortheile, welche aus dergleichen aufgetragenem Geschäfte entstehen, kommen, so weit nicht ein Anderes verabredet worden, dem Machtgeber allein zu statten.

§. 63. Der Bevollmächtigte darf also den erhaltenen Auftrag nicht dazu gebrauchen, sich ohne Einwilligung des Machtgebers eigene Vortheile dadurch zu verschaffen.

§. 64. Dagegen kann der Bevollmächtigte, bloss bei Gelegenheit des Auftrags, Geschäfte, die mit demselben in keiner Verbindung stehen, zu seinem eigenen Vortheile verhandeln und ausführen.

e) Pflichten des Machtgebers gegen den Bevollmächtigten wegen der Schadloshaltung.

§. 65. Der Machtgeber muss den Bevollmächtigten für allen bei dem Geschäfte gemachten Aufwand, in so fern derselbe nöthig oder nützlich gewesen, entschädigen.

§. 66. Die bei einem Geschäfte gewöhnlichen Ausgaben werden als nützlich angesehen.

§. 67. Ausgaben, welche der Machtgeber ausdrücklich untersagt hat, dürfen ihm nur in so fern angerechnet werden, als sie eine wirkliche Verwendung in seinen Nutzen enthalten, und er sich den dadurch bewirkten Vortheil zueignen will.

§. 68. Nöthige und nützliche Ausgaben, welche die Person des Bevollmächtigten angehen, sind nach seiner, und nicht nach der Qualität des Machtgebers zu beurtheilen.

§. 69. Auch bei rückgängig gewordenem Auftrage, oder fehlgeschlagener Ausrichtung, ist der Bevollmächtigte den Ersatz der zweckmässig verwendeten Kosten zu fordern befugt.

In wie fern der Bevollmächtigte Zinsen, oder

§. 70. Wo die Gesetze nicht ein Anderes verordnen, ist der Bevollmächtigte, noch vor Beendigung des Geschäfts, Vorschuss oder Vergütung der bereits gehabten Auslagen zu fordern berechtigt.

§. 71. Hat er keinen Vorschuss gefordert, so kann er von dem Betrage der gehabten Auslagen landübliche Zinsen nur von dem Tage an fordern, wo er dem Machtgeber die mit den erforderlichen Belägen versehene Berechnung darüber zugestellt hat.

§. 72. Hat jedoch der Bevollmächtigte Capitalszahlungen für den Machtgeber geleistet; so muss ihm der Vorschuss schon von der Zeit der geschehenen Verwendung an landüblich verzinset werden.

§. 73. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Machtgeber den ihm abgeforderten Vorschuss nicht zur gehörigen Zeit angeschafft hat, oder wenn der Bevollmächtigte vor Vollziehung des Geschäfts, nach den Umständen des Falles, den nöthigen Vorschuss von dem Machtgeber nicht einziehen konnte.

Belohnungen fordern könne.

§. 74. Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdann fordern, wenn die Gesetze selbst einen Preis dafür bestimmen, oder die Ausrichtung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört.

§ 75. Wenn Geschäfte, zu welchen eine bestimmte Klasse von Personen bestimmt ist, von andern, welche zu dieser Klasse nicht gehören, auf eine an sich erlaubte Art gegen eine vorbedungene Belohnung übernommen werden: so darf doch auch eine solche Belohnung die den Personen der andern Klasse vorgeschriebene Taxe niemals übersteigen.

§. 76. Bei Verschaffung von Darlehnen darf also der Bevollmächtigte, wenn er auch kein eigentlicher Mäkler ist, sich dennoch eine das gesetzmässige Mäklerlohn übersteigende Belohnung niemals vorbedingen.

Rescript v. 19. Febr. 1808, betr. die Bestrafung derjenigen, welche sich bei Darlehns-verschaffungen mehr als das gesetzliche Mäklerlohn haben zahlen lassen. s. zu II. 20. §. 1286.

§. 77. Bei Geschäften, wo kein gesetzlicher Maassstab der Belohnung vorhanden ist, hängt die Bestimmung derselben lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab.

§. 78. Ist für ein solches Geschäft eine Belohnung in unbestimmten Ausdrücken versprochen worden: so muss, bei ermangelndem Einverständnisse der Parteien, die Belohnung nach richterlichem Ermessen bestimmt werden.

§. 79. Bei diesem Ermessen muss der Richter auf die für ähnliche Fälle vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, auf die Beschaffenheit der handelnden Personen, und auf die zur Ausrichtung des Geschäfts erforderlich gewesene Zeit und Mühwaltung, vernünftige Rücksicht nehmen.

Von zufälligem Schaden, welchen der Bevollmächtigte leidet.

§. 80. Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts treffen, ist der Machtgeber nur in so fern zu vergüten schuldig, als er dazu auch nur durch ein geringes Versehen Anlass gegeben hat.

§. 81. Doch muss der bloss zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können.

Pflicht des Machtgebers, den Bevollmächtigten von den gegen Andere übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.

§. 82. Der Machtgeber ist schuldig, den Bevollmächtigten von allen Verbindlichkeiten, welche derselbe bei Ausrichtung des Geschäfts gegen Andere übernommen hat, zu befreien.

§. 83. Der Bevollmächtigte hat dieserhalb, so wie wegen seiner Auslagen und zu fordernder Belohnungen, ein Zurückbehaltungsrecht in Ansehung derjenigen Sachen, die vermöge des Auftrags, für den Machtgeber in seine Hände gekommen sind. (Tit. 20. Abschn. 2.)

§. 84. Dagegen hat, wenn der Bevollmächtigte dergleichen Sachen verzehrt, veräussert, oder sonst abhänden gebracht hat, bei einem über sein Vermögen entstehenden Concurse, der Machtgeber das Vorrecht der Sechsten Klasse in Ansehung des Werths derselben.

II. Rechte zwischen dem Machtgeber und einem Dritten a) überhaupt,

§. 85. Was der Bevollmächtigte, zufolge des erhaltenen Auftrags, mit einem Dritten verhandelt, verpflichtet den Machtgeber eben so, als ob die Verhandlung mit ihm selbst vollzogen wäre.

b) besonders, wenn Jemand mit dem Bevollmächtigten und ein Anderer mit dem Machtgeber selbst gehandelt hat.

§. 86. Hat Jemand mit dem Bevollmächtigten, auf dem Grunde der noch nicht widerrufenen Vollmacht desselben, und ein Andrer mit dem Machtgeber selbst, über einen und eben denselben bestimmten Gegenstand Verhandlungen geschlossen, welche mit einander nicht bestehen können: so gilt in der Regel diejenige, welche früher zu Stande gekommen ist.

§. 87. Entsteht jedoch aus dem Zurückgehen der spätern Verhandlung ein wirklicher Schade für den, welcher sich redlicher Weise darauf eingelassen hat: so muss der Machtgeber denselben allemal vertreten.

§. 88. Hat der Machtgeber den Bevollmächtigten von den Unterhandlungen, in die er selbst über das Geschäft mit einem Andern getreten ist, nicht benachrichtigt: so gilt die Verhandlung des Bevollmächtigten, wenn sie auch später, als die des Machtgebers, abgeschlossen wäre.

§. 89. In diesem Falle aber muss der Machtgeber demjenigen, mit welchem er selbst ohne Vorbehalt abgeschlossen hat, nicht nur für den aus dem Rückgange des Geschäfts erwachsenden Schaden, sondern auch für den entgehenden Vortheil haften.

c) wenn der Bevollmächtigte die Gränzen seines Auftrags überschritten hat.

§. 90. So weit der Bevollmächtigte die Gränzen seines Auftrags überschreitet, wird der Machtgeber durch seine Handlungen dem Dritten in der Regel nicht verpflichtet. (§. 51. 67.)

§. 91. Derjenige, welcher mit dem Bevollmächtigten zu unterhandeln in Begriff steht, hat das Recht, die Vorzeigung der Vollmacht zu fordern.

§. 92. Bezieht sich die Vollmacht auf eine besondere Instruction: so findet in Ansehung dieser ein Gleiches Statt.

§. 93. Ist einer besondern Instruction in der Vollmacht nicht erwähnt, oder deren Vorzeigung verboten: so ist die Sache zwischen dem Machtgeber und dem Dritten bloss nach dem Inhalte der Vollmacht zu beurtheilen.

§. 94. Bei streitigen Rechtsangelegenheiten ist der Bevollmächtigte seine Instruction dem Gegentheile vorzuzeigen niemals verpflichtet.

§. 95. Auch der Richter ist die Vorzeigung einer zum Vergleiche erhaltenen Instruction zu verlangen nicht befugt.

§. 96. Hat der Dritte, mit welchem der Bevollmächtigte handelt, die Vorschriften §. 91. 92. vernachlässigt; so kann er sich, wegen eines gegen die Anweisung des Machtgebers vollzogenen Geschäfts, nur an den Bevollmächtigten halten.

§. 97. Hat aber der Bevollmächtigte nur eine ihm ertheilte besondere Instruction, deren in der Vollmacht nicht erwähnt, oder deren Vorzeigung verboten worden, überschritten: so hat es bei der Vorschrift des §. 93. sein Bewenden.

d) Von Specialvollmachten.

§. 98. Wer zu einem gewissen Geschäfte, ohne ausdrücklich beigefügte Einschränkungen, oder Beziehung auf eine besondere Instruction bevollmächtigt ist, verpflichtet den Machtgeber durch alle zur Vollziehung desselben unternommene Handlungen, in so fern nicht die Gesetze eine Spezialvollmacht dazu erfordern.

§. 99. Eine Specialvollmacht ist erforderlich: 1) wenn Eide erlassen, oder für geschworen angenommen werden sollen;

Anh. §. 44. *Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Eid der Parthei oder einem Zeugen erlassen werden soll.*

Gutachten der Gesetzcommission v. 28. Octbr. und Rescript v. 3. Novbr. 1800. v. R. VI. S. 341, aufgen. in §. 44. des Anh.

§. 100. Ferner 2) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers ableisten soll:

§. 101. 3) Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden soll;

§. 102. 4) Wenn über streitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich wirklich abgeschlossen werden soll;

Rescript v. 30. Septbr. 1833, betr. die Ausstellung der zum Abschluß eines Vergleichs genügenden Vollmachten.

Dem Königl. Stadtgericht wird auf den in Sachen des Kaufmanns B. wider den Kaufmann K. unterm 13 August d. J. erstatteten Bericht, bei Rücksendung der eingereichten Spezialvollmacht des B. folgendes eröffnet:

Die Eigenthümlichkeit der Spezialvollmacht besteht darin, daß die Befugnisse, welche durch dieselbe dem Bevollmächtigten ertheilt werden sollen, speziell und ausdrücklich in der Vollmacht bezeichnet werden müssen. Zum Abschluße eines Vergleichs bedarf es einer Spezialvollmacht. Allerdings ist es hinlänglich, wenn in der Vollmacht bloß die Befugniß zum Vergleichs-Abschluß im Allgemeinen ausgedrückt wird, ohne daß die Vollmacht die speziellen Bedingungen des Vergleichs enthält, noch einer besonderen Instruktion erwähnt. In diesem Falle ist der Mandatar gegen den Richter und den Dritten hinlänglich legitimirt, wenn er auch die ihm vom Machtgeber ertheilte besondere Instruktion überschritten hat. Der letztere wird durch die Handlungen des Mandatars verpflichtet, und hat wegen des durch Ueberschreitungen der Vollmacht ihm zugefügten Nachtheils bloß den Regreß gegen diesen. Will sich der Machtgeber hiergegen schützen, so bleibt ihm nichts übrig, als die besonderen Beschränkungen entweder in die Vollmacht aufzunehmen, oder doch in derselben auf eine besondere Instruktion zu verweisen. Dies gestattet das Gesetz ausdrücklich (A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 91. 92. ff.) Der Machtgeber wird alsdann — §. 96. a. a. O. — durch die Handlungen des Bevollmächtigten, soweit er die Instruktion überschritten hat, nicht verpflichtet, und es folgt hieraus von selbst, daß auch der Richter, von welchem der Vergleich auf Grund einer dergleichen bedingten Vollmacht abgeschlossen werden soll, in Gefolge jener gesetzlichen Bestimmungen und des §. 24. Tit. 2 Th. II. der A. G. O. zu prüfen hat, ob der Mandatar zu den abgegebenen Erklärungen durch die Vollmacht legitimirt ist.

Es muß mithin bei der Verfügung des Kammergerichts vom 29. Juli d. J. verbleiben. Gen. Act. des Justizm. V. No. 17. Vol. I. fol. 163.

§. 103. 5) Wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten, oder Verzicht darauf geleistet werden soll;

Rescript v. 19. Octbr. 1809, daß ein Spezialbevollmächtigter, welcher zur Einziehung einer Forderung bevollmächtigt, solche zu cediren nicht befugt sei.

Es ist zwar auf Eure Veranlassung unter dem 26. April 1806 an Euch rescribirt worden:

daß derjenige, welcher eine Special-Vollmacht zum Empfang der Gelder erhält, auch dadurch qualificirt sey, statt der ihm specialiter aufgetragenen Einziehung des Activi, dasselbe zu cediren.

Allein Mißbräuche, welche von diesem Rescripte gemacht worden sind, haben den Chef der Justiz bewogen, die Sache reiflich in Erwägung zu ziehen, und dabei hat sich gefunden, daß jene Entscheidung mit den Grundsätzen des Rechts nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist. Bei der Cession läßt der Cedent nicht nur seinen bisherigen Schuldner aus der Schuldverbindung, in welcher er mit demselben stand, sondern er übernimmt auch die Verbindlichkeit eines Verkäufers gegen den Cessionarius. Nach dem A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 420. seqq. muß der Cedent für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit, und in vielen Fällen sogar für die Sicherheit der abgetretenen Forderung haften. Zwar sind in den §§. 442 und 443. auch Fälle der nothwendigen Cession bestimmt, und im §. 444. festgesetzt worden, daß alsdann weder die Richtigkeit noch die Sicherheit, den Fall des Betrugs ausgenommen, vertreten werden darf; aber was auf den Fall der nothwendigen Cession bestimmt worden, tritt bei einer freiwilligen Cession nicht ein. Bei Hypothekenschulden ist zwar die Gefahr des Cedenten geringer, weil in der Regel die Sicherheit derselben nicht vertreten werden darf; aber selbst bei der Richtigkeit der Schuldforderung kommt der Anhang 53. zum A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 511. in Betrachtung; auch ist der Cedent gegen den Einwand, daß das Instrument falsch sey, nicht geschützt. Es ist aber auch schon genug, daß das A. L. R. zur Cession eine Specialvollmacht erfordert, und daß Quittung und Cession ihrer Gattung nach ganz verschiedene Geschäfte sind. Ihr müsset daher zur Cession hypothekarischer und anderer Forderungen jederzeit eine besondere Specialvollmacht erfordern, und Euch im Falle der Cession mit der Vollmacht zur Quittung und Verzichtleistung nicht begnügen; hiernach auch das hiesige Stadtgericht anweisen. Mathis B. 8. S. 368. 2r Abschnitt.

§. 104. In so fern jedoch Verzichtleistungen unter allgemeinen Vollmachten gewisser Art, vermöge besonderer Gesetze, mit begriffen sind, oder in dem Laufe des dem Bevollmächtigten aufgetragenen Geschäfts mit vorzukommen pflegen, ist dazu eine Spezialvollmacht nicht erforderlich.

§. 105. 6) Wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder, (Prozesskosten allein ausgenommen,) für den Machtgeber in Empfang nehmen, und darüber quittiren soll;

§. 106. 7) Wenn im Namen des Machtgebers Grundstücke veräussert oder angekauft werden sollen;

§. 107. 8) Wenn im Namen des Gutsbesitzers die Eintragung auf ein Grundstück, oder im Namen des Gläubigers die Löschung eingetragener Gerechtsame im Hypothekenbuche, bewilligt werden soll.

§. 108. Doch ist derjenige, welcher die Zahlung einer eingetragenen Post in Empfang zu nehmen gehörig bevollmächtigt war, eben dadurch auch befugt, in die Löschung dieser Post nach erhaltener Zahlung zu willigen.

§. 109. 9) Auch zu Schenkungen aller Art, im Namen des Machtgebers, ist eine Spezialvollmacht nothwendig.

Form derselben.

§. 110. Spezialvollmachten müssen von dem Machtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben: oder doch erst, nachdem der Vollmachtsauftrag von einem Andern aufgesetzt worden, von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichnet sein.

§. 111. Ist der Machtgeber unfähig zu schreiben; so muss die Specialvollmacht nach den allgemeinen im Titel von Verträgen enthaltenen Vorschriften ausgestellt werden. (Tit. 5. §. 172. sqq.)

§. 112. Blosse Blanquets, auf welchen nur der Name des Machtgebers, ohne Bestimmung des Geschäfts, wozu der Auftrag gegeben worden, sich befindet, sind zu Handlungen, die eine Spezialvollmacht erfordern, niemals hinreichend.

§. 113. Wer aber ein Blanquet, ohne Bemerkung des Geschäfts, zu welchem dasselbe bestimmt ist, aus den Händen giebt, kann gegen eine über die Namensunterschrift gesetzte Vollmacht, wenn sie gleich erst nach der Unterzeichnung darüber geschrieben worden, sich nicht entschuldigen.

Schreiben des Justizministers v. 29. Septbr. 1835, betr. die Frage: ob Vollmachten mit Offenlassung des Namens von den Gerichten aufgenommen werden dürfen.

Die in dem geehrten Schreiben Eines Königl. Hochlöblichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. d. M.

betreffend die Einziehung des in den Händen des Kaufmanns W. zu Z. in Frankreich sich befindenden mütterlichen Erbtheils der zu K. im Kreise Inowraclaw verstorbenen Ehefrau des Kolonisten S. Catharine geb. G.

enthaltene Frage:

ob Vollmachten mit Offenlassung des Namens des Bevollmächtigten von den Gerichten aufgenommen werden dürfen,

kann nach der richtigen Ansicht des Land- und Stadtgerichts zu Inowraclaw nur verneinend beantwortet werden.

Bei künftig vorkommenden ähnlichen Fällen wird der beabsichtigte Zweck dadurch am besten erreicht werden können, wenn für den Gesandten selbst, oder denjenigen Beamten der Königl. Gesandtschaft, welcher von Einem Königl. Hochl. Ministerium zur Uebernahme des Auftrags vorgeschlagen werden sollte, eine gerichtliche Vollmacht mit der Befugniß ausgestellt wird, einen anderen an seine Stelle substituiren zu dürfen.

Dadurch wird die Wahl des Substituten in die Hand des Gesandten oder desjenigen gelegt, welchem Ein Königl. Hochl. Ministerium dieses Geschäft anzuvertrauen angemessen findet. Gen. Act. des Justizm. V. No. 17. Vol. II. fol. 76.

§. 114. In aussergerichtlichen Handlungen ist es die Sache des Dritten, welcher mit dem Bevollmächtigten sich einlassen will, wie er von der Richtigkeit der vorgezeigten Spezialvollmacht sich zu überzeugen gedenke.

§. 115. Wenn aber auf den Grund einer solchen Vollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden soll: so muss der Richter eine gerichtlich oder vor einem Justizkommissario und Notario ausgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern.

1) **Rescript** v. 27. Octbr. 1828, betr. die Frage: ob die bloße gerichtliche oder notarielle Anerkennung der Unterschrift einer Vollmacht genüge.

Auf den Bericht vom 14. d. M., die Form der Vollmachten zu dem Familienschluße der Grafen zu St. betreffend, wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegii, welche Vollmachten, die bloß in Ansehung der Unterschrift gerichtlich oder vor einem Notarius anerkannt sind, für genügend annehmen, um somehr beitritt, als schon die bloße Anerkennung der Unterschriften nach §. 77. Tit. 7. Th. III. der A. G. O. die Wirkung hat, daß ein solches Instrument nicht eidlich diffitirt werden kann, ferner selbst der Aussteller eines bloßen Blankets nach §. 113. Tit. 13. Th. I. des A. L. R. eine über die Namensunterschrift gesetzte Vollmacht als gültig anerkennen muß, und das Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarungen vom 23. April 1821. §. 1. gleichfalls dafür spricht, daß auch die bloße Rekognition von Unterschriften vom Richter für die Gewißheit der Vertragsschließungen als genügend angesehen werden muß. Das Königl. O. L. Ger. hat daher die gegen die Gültigkeit der Vollmachten in der obenerwähnten Sache aufgestellte Erinnerung aufzugeben. Gen. Act. des Justizm. V. No. 17. Vol. I. fol. 100.

2) **Rescript** v. 10. Juni 1836, betr. die Form einer von einer Ehefrau auf ihren Ehemann ausgestellten Vollmacht.

Der Lieutenant und Gutsbesitzer G. zu Danzig hat sich in der anliegend beigefügten Original-Vorstellung vom 24. v. M. darüber beschwert, daß das Königl. O. L. Ger. in der Prozeßsache seiner Ehefrau wider den Banquier L. die von ihm eingereichte notarielle Vollmacht seiner Ehefrau nicht für genügend erachtet, vielmehr die Beibringung einer gerichtlichen Vollmacht zum Zwecke des von ihm, als Bevollmächtigten seiner Ehefrau, mit dem rc. L. unterm 20. Febr. d. J. gerichtlich abgeschlossenen Vergleichs, verlangt hat.

Die Richtigkeit des Vertrages vorausgesetzt, kann der Justizminister der von dem Kollegium in der Verf. vom 10. März d. J. ausgesprochenen Ansicht nicht beipflichten. Es kommt hier nicht auf das Verhältniß der Klägerin, verehelichten rc. G., zu ihrem bevollmächtigten Ehemann, den Beschwerdeführer, an; sondern auf den Vergleich, den dieser als der Bevollmächtigte derselben mit dem Verklagten rc. L. abgeschlossen hat. Dieser Vergleich liegt allein dem Kollegium zur Bestätigung vor.

Wenn auch angenommen wird:

daß die §§. 198. 200. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. auf alle Verträge zu beziehen seien, welche Ehegatten in stehender Ehe schließen;

so genügt doch nach Vorschrift des §. 115. Tit. 13. Th. I. des A. L. R. im Verhältniß der Ehefrau, welche durch ihren Ehemann mit einem Dritten kontrahirt, eine notarielle Vollmacht. Sollte auch die Ehefrau bei etwanigen Ansprüchen aus dem Vollmachts-Kontrakte ihrem Manne die mangelhafte Form der Vollmacht mit Bestand Rechtens entgegen setzen können, so würde nichts desto weniger der auf Grund der Vollmacht geschlossene Vergleich doch von keinem der beiden sich vergleichenden Theile angegriffen werden können.

Hiernach hat das Kollegium von seinem Verlangen abzustehen, und den Vergleich vom 20. Febr. d. J., falls sonst keine Hindernisse entgegen stehen, zu bestätigen. Gen. Act. des Justizm. V. No. 17. Vol. II. fol. 117.

3) **Rescript** v. 26. Febr. 1836, betr. die Form der von Dorfgemeinden auszustellenden Vollmachten.

Auf Ihre Anfrage vom 16. d. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß die Vorschrift des §. 40. Tit. 3. Th. I. der A. G. O. im §. 15. Tit. 3. Th. II. ausdrücklich auch auf nicht prozessualische Angelegenheiten anwendbar erklärt worden.

Hiernach müssen auch die Vollmachten der Dorfgemeinden in gerichtlichen nicht prozessualischen Angelegenheiten gerichtlich aufgenommen werden.

Gen. Act. des Justizm. V. No. 17. Vol. II. fol. 104.

Anh. §. 45. *Einer attestirten Specialvollmacht bedarf es nicht, wenn Collegia und Institute, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, dieselbe in dieser Eigenschaft ausgestellt, und mit dem Amtssiegel bedrückt haben.*

1) **Rescript** v. 28. Septbr. 1795, betr. die Specialvollmachten öffentlicher Institute. v. R. III. S. 150, aufgen. in §. 45. des Anh.

2) **A. G. O.** Anh. §. 46. ist bestimmt:

In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Spezial-Vollmacht von der Versammlung der Stadtverordneten bedürfen, soll ein von dem Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß: „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung die Bevollmächtigten bevollmächtigt seien," die Stelle der Vollmacht vertreten.

3) **Schreiben** des Justizministers v. 6. Decbr. 1833, betr. die von Kirchengemeinden und von dem Kirchenvorstande auszustellenden Vollmachten.

Euer Excellenz bemerken in dem sehr geehrten Schreiben vom 22. v. M.
betr. die gerichtliche Aufnahme der Vollmachten für die in den Fällen des §. 159. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. von einer Kirchengemeine zu wählenden Repräsentanten,
daß darüber:
ob eine Vollmacht von einer Gemeine oder von deren Vorstehern auszustellen sei
keine gesetzliche Vorschrift bestehe.

Nach meiner Ansicht ist jedoch eine solche Lücke im Gesetze nicht vorhanden.

Der §. 658. Tit. 11. bestimmt zum Beispiel
daß die Prozeßvollmachten der Kirchengemeinden, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchen-Kollegio, oder in deren Ermangelung von dem Pfarrer mit unterschrieben werden müssen.

Die Vermiethung und Verpachtung der Grundstücke kann nach §. 668. von den Vorstehern unter Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Kollegii, erfolgen,
auf gleiche Weise können
die Miethen oder Pachtgelder eingezogen werden.

Auch zur Aufkündigung und Empfangnahme der aufgekündigten Kirchenkapitalien sind unter den, §§. 629—633. angegebenen Modifikationen die Kirchenvorsteher mit Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Kollegiums oder des Inspektors oder Erzpriesters befugt.

Es versteht sich daher, daß sie unter Beobachtung der nämlichen Formen auch zum Zwecke der Vermiethung, Verpachtung, Empfangnahme der Pacht- und Miethsgelder, zur Aufkündigung der Kirchencapitalien und deren Empfangnahme, Bevollmächtigte bestellen können, ohne daß es der Konkurrenz der ganzen Kirchengemeinde bedarf.

Dagegen sind die Kirchenvorsteher zur Aufnahme von Kirchenkapitalien nur unter Genehmigung des Patrons oder des Kirchen-Kollegii, oder in beider Ermangelung der Gemeinde oder deren Repräsentanten authorisirt. §. 645. a. a. O.

Zur Veräußerung der Grundstücke erfordert der §. 647. in allen Fällen die Einwilligung der Gemeinde, oder der durch sie bestellten Repräsentanten.

In gleicher Art sind noch andere specielle Vorschriften für andere Fälle ertheilt. Weil aber nicht für alle specielle Fälle Verfügung im Gesetz getroffen werden kann; so ist im §. 159. Tit. 11. allgemein angeordnet:

daß in außerordentlichen Fällen und Begebenheiten von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit Instruktion versehen werden sollen.

Eine Lüke im Gesetz ist mithin in dieser Beziehung nicht vorhanden. In welchen Fällen es einer Spezialvollmacht bedarf, darüber sind ebenfalls die erforderlichen Bestimmungen in den Gesetzen ertheilt: §§. 99 bis 109.

Hiervon abzugehen ist zur Zeit nicht das geringste Bedürfniß nachgewiesen.

In allen Fällen nun, da auf Grund einer Spezialvollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden muß, muß der Richter eine gerichtliche oder vor einem Notar ausgestellte oder anerkannte Vollmacht erfordern.

Der §. 45. des Anhangs enthält bloß für den Fall eine Ausnahme

wenn Kollegia und Institute, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, dieselbe in dieser Eigenschaft ausstellen und mit dem Amtssiegel versehen.

Daß nun in den Fällen, da eine Kirchengemeinde selbst die Spezialvollmacht ausgestellt hat, dieselbe nicht als ein Kollegium und Institut erachtet werden kann, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, ist unzweifelhaft.

Der Umstand, daß die Wahl der Repräsentanten unter Direktion der Kirchenvorsteher geschieht — A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 142. — kann ebenfalls keinen Unterschied machen. Die Kirchenvorsteher sind keine Beamte, welche öffentlichen Glauben verdienen, und wären sie es auch, so wäre doch eine Kirchengemeinde immer kein solches Kollegium oder Institut, von welchem §. 45. des Anh. allein spricht.

In Fällen aber, da die Kirchengemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten bestellen soll, werden diese von der Gemeinde selbst gewählt, nicht von den Vorstehern, welche bloß die Gemeinde zu berufen und bei der Berathung den Vorsitz zu führen haben.

In den Fällen, da die Spezialvollmacht der Kirchenvorsteher ohne Konkurrenz der Kirchengemeinde, sei es unter Zuziehung des Patrons oder des Kirchen-Kollegiums genügt, sind diese auch immer nur als Privatpersonen zu betrachten, auf welche der §. 45. des Anh. z. A. L. R. nicht anwendbar ist.

Gen. Act. des Justizm. V. No. 17. Vol. I. fol. 175.

§. 116. Wenn Sachen oder Gelder durch einen Bevollmächtigten bei Gerichten erhoben werden sollen: so ist dazu eine gerichtliche Vollmacht nothwendig.

§. 117. Ist der Empfänger ein Ausländer, so kann auch eine von einem gerichtlich beglaubigten Notario attestirte Vollmacht angenommen werden.

Rescript v. 18. April 1823, betr. die volle Wirksamkeit der in den Rheinprovinzen vor Notarien ausgestellten Special-Vollmachten.

Der von dem Königl. Stadtgericht im Bericht vom 21. v. M.,

die Ausantwortung des dem N. N. an der NNschen Nachlaßmasse zustehenden Erbantheils betreffend,

vorgetragenen Meinung der Majorität des Collegiums:

„daß eine in den Rheinprovinzen coram notario et testibus ausgestellte und beglaubigte Special-Vollmacht zur Erhebung von Sachen und Geldern bei hiesigen Gerichten und Depositorien hinreichend sei,“

tritt der Justiz-Minister um so mehr bei, da sich aus den Materialien zum A. L. R. ergiebt, daß der einzige Gesetzesgrund, welcher dem §. 117. Tit. 13. des I. Thls. des A. L. R. veranlaßt hat, darin besteht:

daß in manchen auswärtigen Ländern schlechterdings keine andere Vollmachten als coram notario et testibus ausgestellt werden.

Dieser Grund tritt aber auch in Absicht der einländischen Notarien in den Rheinprovinzen, wo das Französische Recht gilt, ein.

Es verstehet sich von selbst, daß die Unterschrift des Notarius von dem competenten Landgerichts-Präsidenten attestirt sein muß. v. K. J. B. 21. S. 274.

Anh. §. 46. *Die von den Preussischen Gesandten und Residenten an auswärtigen Höfen attestirten Vollmachten, sind den gerichtlichen gleich zu achten.*

1) **Rescript** v. 17. Novbr. 1800. v. N. VI. S. 357, aufgen. in §. 46. des Anh.

2) **Rescript** v. 30. Mai 1823, betr. die gesandtschaftliche Beglaubigung ausgestellter Vollmachten.

Ew. Excellenz bitte ich aus dem beigehenden abschriftlichen Berichte vom 22. v. M. die Beschwerde geneigtest näher ersehen zu wollen, welche die Königl. Gesandtschaft zu Paris über das Königl. Stadtgericht zu N.N. deshalb geführt hat, daß es eine von der Gesandtschaft attestirte Vollmacht nicht für ausreichend gehalten, vielmehr gefordert hat, daß die Vollmacht von einem Notario aufgenommen, und außerdem die Identität des Ausstellers durch die Gesandtschaft attestirt sein müsse. Diese Beschwerde dürfte meines Erachtens als gegründet anzusehen sein. Denn da es in manchen Staaten eine gerichtliche Aufnahme der Vollmachten nicht giebt, sondern die Vollmachts-Ausfertigungen zum Notariatsgeschäfte gehören, so rührt es ohne Zweifel daher, daß nach §. 117. Tit. 13. Th. I. des A. L. R. Ausländer in Fällen, wo sonst eine gerichtlich aufgenommene Vollmacht verlangt wird, eine mit dem Atteste eines gerichtlich-beglaubigten Notarii versehene Vollmacht beibringen dürfen.

Wenn nun ferner im §. 46. des Anhanges zum A. L. R. verordnet ist,

daß die von den Preußischen Gesandten und Residenten an auswärtigen Höfen attestirten Vollmachten den gerichtlichen gleich zu achten sind;

so kann dies doch im Vergleich mit obigem §. 117. nichts anders heißen als: das Attest, was nach §. 117. von einem gerichtlich beglaubigten Notar beigefügt sein müßte, kann auch durch ein Attest der Gesandtschaft ersetzt werden. Mithin kann bei einer solchen, von der Gesandtschaft attestirten Vollmacht nicht noch von einer vorhergegangenen Aufnahme derselben durch einen Notarius die Rede sein.

Etwas ganz anderes ist die bloße Legalisation eines Actenstücks. Eine von einem fremden Notario attestirte Vollmacht kann allerdings, wenn es darauf ankömmt, zu bescheinigen:

daß das qu. Attest wirklich von demjenigen Notar oder der Behörde ausgestellt ist, von welcher es, der Signatur nach, herrühren soll; daß diese Behörde zur Ausstellung befugt ist, und es mithin mit dem Actenstücke seine völlige Richtigkeit hat,

in dieser Art durch ein Attest der Gesandtschaft legalisirt sein.

Die Entscheidung einer in Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Preußischen Justiz Verfassung rc. B. 12. unter No. XIV. Seite 273 seq. mitgetheilten Anfrage der Ostpreußischen Regierung läßt über die aufgestellte Ansicht keinen Zweifel übrig, indem das dort angegebene Rescript des Justiz-Departements festgesetzt hat:

daß das von der Preußischen Gesandtschaft am 21. Juli 1800 zu London aufgenommene Protocoll die Stelle einer von dem N. zur Erhebung der demselben gehörigen in deposito befindlichen Gelder seiner Schwester ertheilten Special-Vollmacht allerdings vertreten könne, und sie zum Empfange dieser Gelder legitimire.

Wahrscheinlich ist bei Zusammentragung des Anhanges zum A. L. R. der §. 46. aus jenem Rescript hervorgegangen. Es scheint auch die im §. 46. getroffene Bestimmung sehr zum Vortheil der Inländer, die sich im Auslande befinden, zu gereichen; nur dürfte sie auf Königl Unterthanen ausdrücklich zu beschränken, und dies den Gesandtschaften zu eröffnen sein.

Ebenmäßig dürften die Gesandtschaften noch mit einer Instruction über die Form solcher, die Aufnahme einer gerichtlichen Verhandlung vertretenden Atteste zu versehen, und sie anzuweisen sein, diese Atteste dahin zu fassen:

daß N. N., persönlich bekannt und dispositionsfähig, vor der Gesandtschaft erschienen, den Inhalt obiger Vollmacht in Gegenwart der Gesandtschaft genehmigt, und selbige unterzeichnet habe.

Von der Vollmacht und dem Atteste könnten die Gesandtschaften beglaubigte Abschrift zu den Acten zurückbehalten.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, sich über diese Ansichten geneigtest gegen mich äußern zu wollen. Berlin, den 18. Mai 1823. Graf v. Bernstorff.

Die Königl. Gesandtschaft zu Paris hat sich nach dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. d. M. darüber beschwert, daß das Stadtgericht zu N.N. die von ihr bewirkte Bescheinigung der von dem Grafen N. N. auf den Justiz-Commissionsrath N.N. ausgestellten Vollmacht nicht für zureichend erachte. Der Chef der Justiz theilt die in

der Anlage entwickelte Ansicht über die Anwendbarkeit des §. 46. des Anhanges zum A. L. R. auf den vorliegenden Fall, und trägt dem Königl. O. L. Ger. auf, darnach das Stadtgericht zu rectificiren, auch in vorkommenden Fällen sich selbst nach derselben zu achten. Berlin, den 30. Mai 1823. v. K. J. B. 21. S. 270.

3) **C. O.** v. 11. Novbr. 1829, betr. die Befugniß der Consuln und Consularagenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen.

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 31. v. M. Meinen Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern die Befugniß ertheilen, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten Meiner Unterthanen aufzunehmen und zu attestiren. G. S. de 1830. S. 2.

e) Von Generalvollmachten.

§. 118. Auch derjenige, welchem die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen worden, verpflichtet denselben durch Handlungen, die eine Spezialvollmacht erfordern, nur so fern, als dieselben in seiner Generalvollmacht ausgedrückt sind.

1) **Rescript** v. 30. April 1819, betr. die Form einer Generalvollmacht, welche auch zu den Angelegenheiten, welche eine Specialvollmacht erfordern, ermächtigen soll.

Da das A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 118. und die A. G. O. Th. II. Tit. 3. § 15. vorschreiben, daß diejenigen Angelegenheiten, zu welchen eine Spezial-Vollmacht erfordert wird, in einer General-Vollmacht ausgedrückt sein sollen, falls letztere den Mandatarius berechtigen soll diese Handlungen gültig vorzunehmen: so kann darunter eine bloße allgemeine Bezugnahme auf das A. L. R. l. c. §. 99-109. und die A. G. O. Th. 2. Tit. 3. § 15. nicht verstanden werden, und der Justizminister kann daher der Entscheidung des O. L. Ger. zu Breslau in Beziehung auf die Form der von der verehelichten Hauptmann v. S. auf Sie auszustellenden Vollmacht, seinen Beifall nicht versagen; welches Ihnen auf Ihre Anfrage vom 16. d. M., deren Anlagen hierbei zurück erfolgen, zum Bescheide eröffnet wird.
Gen. Act. des Justizm. A. L. R. No. 13. Vol. I. fol. 291.

2) **Rescript** v. 22. Novbr. 1833, betr. die Befugnisse eines Generalbevollmächtigten, namentlich zum Abschlusse eines Ablösungs-Rezesses.

Die Gesetze unterscheiden zwischen Spezialvollmacht, welche zu einem gewissen Geschäfte und auf die zu dessen Vollführung unternommenen Handlungen ausgestellt ist, und Generalvollmacht, durch welche die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen worden.
(§§. 98. 118. Tit. 13. Th. I. A. L. R.)
Allerdings ist es erforderlich, daß in der Generalvollmacht diejenigen Handlungen, wobei die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, wenn der bestellte Mandatarius dazu berechtigt sein soll, gehörig ausgedrückt sind.
(§. 118. a. a. O — §. 32. Tit. 3. Th. I. §. 15. Tit. 3. Th. II. A. G. O.)
Gleichwie es aber hinreicht, wenn in der Spezialvollmacht bloß die Befugniß zu dem in Rede stehenden Geschäfte im Allgemeinen ausgedrückt wird, ohne daß die Vollmacht die speziellen Bedingungen, unter welchen das Geschäft abgeschlossen werden soll, enthält, noch einer besonderen Instruktion erwähnt, eben so ist dies bei der Generalvollmacht hinlänglich. In einem solchen Falle ist der Mandatar gegen die Behörde und den Dritten vollkommen legitimirt, wenn er auch die ihm vom Machtgeber ertheilte besondere Instruktion überschritten hat. Der letztere wird durch die Handlungen des Mandatars verpflichtet, und hat wegen des durch Ueberschreitungen der Vollmacht ihm zugefügten Nachtheils bloß den Regreß gegen diesen. Will sich der Machtgeber hiergegen schützen, so bleibt ihm nichts übrig, als die besonderen Beschränkungen entweder in die Vollmacht aufzunehmen oder doch in derselben auf eine besondere Instruktion zu verweisen. Dies gestattet das Gesetz ausdrücklich (§§. 91. 92. seq. Tit. 13. Th. I. A. L. R.).

Der Machtgeber wird alsdann — §. 96. a. a. O. — durch die Handlungen des Bevollmächtigten, soweit er die Instruktion überschritten hat, nicht verpflichtet, und es folgt hieraus von selbst, daß auch die Behörde, vor welcher das Geschäft auf Grund einer dergleichen bedingten Vollmacht abgeschlossen werden soll, in Gefolge jener gesetzlichen Bestimmungen und des §. 24. Tit. 2. Th. II.

der A. G. O. zu prüfen hat, ob der Mandatar zu den abgegebenen Erklärungen durch die Vollmacht legitimirt ist.

Die Generalvollmacht, welche der Graf von B. am 8. Juni d. J. gerichtlich auf den Justizkommissarius M. ausgestellt hat, giebt dem letzteren nicht nur die Befugniß, Namens des Machtgebers Vergleiche einzugehen, Kauf- Tausch- und Verträge jeder anderen Art abzuschließen, sondern auch alle sonst nöthig werdenden Erklärungen in Hypothekensachen und insbesondere auf die Herrschaft K. abzugeben.

Wenn nun auch die Ablösung der Hütung, worauf der Rezeß vom 26. Novbr. v. J. sich bezieht, in die rechtliche Kathegorie eines Vergleichs nicht gebracht werden kann, weil dieser immer streitige Rechte voraussetzt (§. 405. Tit. 16. Th. I. A. L. R.), so liegt darin doch ein Tausch- oder anderer lästiger Vertrag, zu dessen Abschließung der Mandatarius ermächtigt ist, ohne daß es nach dem Vorhergesagten der Erwähnung der desfallsigen Bedingungen in der Vollmacht bedurfte.

Gen. Act. des Justizm. V. No. 17. Vol. I. fol. 169.

f) Von vermutheten Vollmachten.

§. 119. Anverwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute, Geschwister, und Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, müssen in Fällen, die keinen Aufschub leiden, zur Besorgung der Angelegenheiten solcher Personen, mit denen sie in einer dergleichen Verbindung stehen, auch ohne ausdrückliche Vollmacht zugelassen werden.

Rescript v. 24. Januar 1834, betr. das mandatum präsumtum der Stiefkinder.

Die Stiefverbindung muß in dem gesetzlichen Sinne des §. 43. Tit. 1. Th. I. des A. L. R. als eine Schwägerschaft erachtet werden. Daraus, daß der §. 44. a. a. O. die Stiefverbindung besonders erwähnt, folgt nicht das Gegentheil, sondern nur, daß das Gesetz diese besondere Art der Schwägerschaft auch mit einem besonderen Namen zu bezeichnen, deshalb für nöthig befunden, weil dieselbe eigenthümlichen Rechtsbestimmungen unterworfen ist, welche von den anderen Arten der Schwägerschaft nicht gelten. Nach allgemeiner logischer Regel muß indessen dasjenige, was ohne Beschränkung als von der Gattung gültig festgestellt worden, auch von den einzelnen Arten gelten. Deshalb sind auch Stiefeltern und Stiefsöhne als Schwäger im gesetzlichen Sinne, für solche Personen zu erachten, welchen im §. 119. Tit. 13. Th. I. des A. L. R. eine vermuthete Vollmacht beigelegt ist. Auch der Grund des Gesetzes spricht für die Auslegung. Der Gesetzgeber nimmt an, daß das in diesem §. bezeichnete, durch Verwandschaft oder Heirath begründete nahe Verhältniß, die Befugniß zur Besorgung der Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden ertheile und nicht weniger die Pflicht zu einer solchen Geschäftsführung auflege.

Das Verhältniß der Ehefrau zu dem Sohne ihres Ehemannes ist nun jedenfalls ein näheres als dasjenige zu dessen Bruder. Wenn im §. 119. außer den Schwägern und Schwägerinnen auch besonders der Schwiegereltern und Schwiegerkinder Erwähnung geschieht, auf welche der gesetzliche Begriff der Schwägerschaft ebenfalls anwendbar ist, so läßt sich hieraus nur eine Ausstellung gegen die Präzision des Gesetzes entnehmen, nicht aber die Folgerung herleiten, daß der Ausdruck Schwägerschaft hier nicht im gesetzlichen, sondern im eigenen Sinne des gewöhnlichen Lebens gebraucht sei. Unter dieser Voraussetzung muß auch der Stiefsohn der verehelichten H. nach §. 25. Tit. 3. der Prozeß Ordnung als deren Bevollmächtigter zugelassen werden, wie dies ebenfalls in den dem unterm 25. Mai 1832. auf Veranlassung einer Beschwerde des Holzhändlers D. über das Patrimonialgericht Tempelhof an das Königl. Kammergericht erlassenen Rescripte angewiesen worden ist.

Gen. Act. des Justizm. V. No. 17. Vol. I. fol. 179.

§. 120. Eine gleiche vermuthete Vollmacht haben Miteigenthümer gemeinschaftlicher Sachen oder Rechte, ingleichen Mitgenossen eines Prozesses, in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit für sich.

§. 121. Eben das gilt von Herrschaften und Obrigkeiten in Angelegenheiten ihrer Gutsunterthanen.

§. 122. Ferner von Verwaltern, Buchhaltern, und Hausoffizianten, in Ansehung der von ihren Prinzipalen oder Dienstherrschaften ihnen anvertrauten Geschäfte.

§. 123. Aber auch alle diese Personen (§. 119 bis 122.) sind zu Handlungen, wozu die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, ohne dergleichen Vollmacht nicht berechtigt.

§. 124. Derjenige, welcher auf den Grund einer vermutheten Vollmacht, Geschäfte für einen Andern besorgt, ist schuldig, demselben davon ohne Zeitverlust Nachricht zu geben, und seine Genehmigung darüber einzuholen.

§. 125. Derjenige, welcher mit einem solchen vermutheten Bevollmächtigten etwas verhandelt, hat das Recht, denselben zu dieser Benachrichtigung anzuhalten; oder auch selbst den, dessen Geschäfte verhandelt worden, zur Erklärung darüber unmittelbar aufzufordern.

§. 126. Letzterer muss, sobald ihm die Nachricht auf eine oder die andere Art zugekommen ist, über die Billigung oder Missbilligung des Geschäfts innerhalb der im Fünften Titel §. 90. sqq. bestimmten Fristen sich erklären.

§. 127. Verabsäumt er diese Fristen, so wird er ohne fernere Widerrede für einwilligend angenommen.

§. 128. Erklärt er aber seine Missbilligung zur rechten Zeit, so kann der Dritte, wegen des aus dem Zurückgehen des Geschäfts ihm erwachsenden wirklichen Schadens, nur an den vermutheten Bevollmächtigten sich halten.

g) Von stillschweigend ertheilten Vollmachten.

§. 129. Dass Jemanden ein fremder Schuldschein anvertraut worden, beweiset noch nicht, dass derselbe zur Einhebung der darin verschriebenen Summe berechtigt sei.

§. 130. Hingegen ist der, welchem die Quittung über eine zu bezahlende Summe anvertraut worden, zum Empfange der Zahlung selbst für bevollmächtigt zu achten.

§. 131. Der, welchem der Verkauf einer beweglichen Sache aufgetragen worden, ist zum Empfange des Kaufgeldes so weit berechtigt, als der Machtgeber ihn in den Stand gesetzt hat, die Sache dem Käufer zu übergeben.

§. 132. Nur alsdann darf der Käufer an den Bevollmächtigten nicht zahlen, wenn Einschränkungen deshalb in der Vollmacht enthalten sind; oder wenn der entgegengesetzte Wille des Machtgebers auch auf andere Art dem Käufer bekannt geworden ist.

§. 133. Die Vollmacht aber zum Verkaufe einer unbeweglichen Sache enthält noch nicht die Vollmacht, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

§. 134. In keinem Falle wird vermuthet, dass der Bevollmächtigte zum Verkaufe Credit über das Kaufgeld zu geben berechtigt sei.

§. 135. Wenn also in dem Falle des §. 133. der Machtgeber sich nicht erklärt hat, wie er es mit der Zahlung des Kaufgeldes wolle gehalten wissen, so muss zuvörderst die Erklärung desselben eingeholt werden.

§. 136. Will entweder der Bevollmächtigte, oder der Käufer, dieses nicht abwarten: so ist der Letztere die Zahlung in das gerichtliche Depositum, auf Kosten des Machtgebers, zu leisten schuldig und berechtigt.

§. 137. In allen Fällen, wo der Bevollmächtigte ohne ausdrückliche

Erlaubniss des Machtgebers das Kaufgeld creditirt hat, ist Letzterer an den Vertrag nicht gebunden, sondern kann die Sache zurückfordern.

§. 138. Ist diese bei dem Käufer nicht mehr vorhanden, so kann der Machtgeber den bedungenen Werth gegen den Käufer sofort einklagen.

§. 139. Wenn aber das Geschäft von der Art gewesen ist, dass diejenigen, welche dergleichen Gewerbe treiben, dabei Credit zu geben gewohnt sind: so muss der Machtgeber den von dem Bevollmächtigten ertheilten Credit, ausser den §. 132. bestimmten Fällen, wider sich gelten lassen.

§. 140. Ist Jemand bevollmächtigt, ein Darlehn aufzunehmen, so muss die darüber ertheilte Vollmacht dem Gläubiger ausgehändigt werden.

§. 141. Enthält aber die Vollmacht mehrere Aufträge; oder ist das Darlehnsgeschäft bei dem Auftrage nur als Mittel zum Zwecke anzusehen: so ist es genug, wenn dem Gläubiger nur eine beglaubte Abschrift der Vollmacht zugestellt wird.

b) Von der Verpflichtung des Machtgebers durch hinzukommende Genehmigung.

§. 142. Auch Handlungen, welche der Bevollmächtigte gegen die Vorschrift des Machtgebers vollzogen hat, werden durch des Letztern nachher erfolgte Genehmigung gültig.

§. 143. Auch durch nachherige Handlungen des Machtgebers kann eine solche Genehmigung erklärt werden. (Tit. 5. §. 185 - 191.)

§. 144. Wenn also der Machtgeber weiss, dass der Bevollmächtigte die Gränzen seines Auftrags überschritten habe, und sich dennoch den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil zueignet; oder die aus der eigenmächtigen Handlung des Bevollmächtigten folgenden Leistungen übernimmt: so wird dieses einer ausdrücklichen Genehmigung gleich geachtet.

§. 145. Sobald der Machtgeber von dem Bevollmächtigten, oder dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, Nachricht erhält, das Ersterer die Gränzen seines Auftrags überschritten habe; ist er schuldig, innerhalb der Tit. 5. §. 90. sqq. bestimmten Fristen, über dessen Billigung oder Missbilligung sich zu erklären.

§. 146. Unterlässt er dieses, so bleibt er dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, für allen aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 147. Wenn Jemand gegen einen Dritten schriftlich erklärt, dass er einem Andern ein gewisses Geschäft aufgetragen habe; so muss er die Handlungen dieses Andern, welche derselbe mit dem Dritten in Gemässheit der schriftlichen Erklärung vorgenommen hat, genehmigen; wenn er gleich dem Andern keine wirkliche Vollmacht ertheilt hätte.

§. 148. Ist die Erklärung gegen den Dritten nur mündlich geschehen: so ist zwar der Erklärende nicht schuldig, die zwischen diesem Dritten und dem angeblich Bevollmächtigten vorgenommenen Verhandlungen und geschlossenen Verträge selbst zu genehmigen;

§. 149. Hat aber der Dritte dem angeblichen Bevollmächtigten auf den Grund eines solchen Vertrags etwas gegeben, oder geleistet: so haftet der Erklärende dafür eben so, als wenn er es selbst auf den Grund eines mündlichen Vertrags erhalten hätte. (Tit. 5. §. 155. sqq.)

III. Verhältnisse zwischen dem Bevollmächtigten und dem Dritten, welcher Verhandlungen mit ihm vornimmt.

§. 150. Wer mit einem Bevollmächtigten weiter, als es die Gränzen

seiner Vollmacht gestatten, wissentlich sich einlässt, hat, bei erfolgender Missbilligung des Machtgebers, nur das Recht, das ganze Geschäft wieder aufzurufen, und das, was er darauf schon gegeben oder geleistet hat, von dem Bevollmächtigten wieder zurückzufordern.

§. 151. Schadloshaltung hingegen kann er auch von dem Bevollmächtigten nicht verlangen, in so fern sich dieser nicht ausdrücklich und schriftlich dazu verpflichtet hat, oder von dessen Seite ein Betrug untergelaufen ist.

§. 152. Wie weit ein Machtgeber für den durch den Bevollmächtigten, bei Vollführung des Auftrags angerichteten Schaden haften müsse, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 6. §. 50-53.)

§. 153. Wer mit einem Bevollmächtigten contrahirt hat, muss sich wegen Erfüllung des Vertrags in der Regel an den Machtgeber halten.

§. 154. Hat der Bevollmächtigte bloss in seinem eigenen Namen contrahirt, so kann der Andere nur von ihm die Erfüllung fordern.

§. 155. Ausnahmen und nähere Bestimmungen bei kaufmännischen Geschäften sind im Kaufmannsrechte festgesetzt.

§. 156. Hat Jemand, der zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt ist, dergleichen Geschäfte in seinem eigenen Namen abgeschlossen; es ergiebt sich aber aus den zur Zeit des Contracts schon vorhandenen, und dem Andern bekannt gewesenen Umständen, dass der Gegenstand der Verhandlung wirklich Amtsangelegenheiten gewesen sind; so hat der Andere die Wahl: ob er sich an seinen Mitcontrahenten, oder an die Kasse oder Anstalt, welcher derselbe vorgesetzt ist, halten wolle.

§. 157. Der Bevollmächtigte kann, in Abwesenheit des Machtgebers, zu Handlungen, wozu ihn sein Auftrag berechtigt, durch den Richter angehalten werden.

§. 158. Doch kann der Machtgeber durch den Einwand, dass der Dritte den Bevollmächtigten zu seiner Pflicht anzuhalten unterlassen habe, sich von seiner eigenen Verbindlichkeit nicht befreien.

Wie Vollmachtsverträge aufgehoben werden, 1) durch Aufkündigung und Widerruf.

§. 159. In der Regel ist sowohl der Machtgeber seinen Auftrag zu widerrufen, als der Bevollmächtigte die Ausführung des übernommenen Geschäfts dem Machtgeber aufzukündigen berechtigt.

§. 160. Es ist nicht nothwendig, dass der Widerruf oder die Aufkündigung unter Gegenwärtigen schriftlich geschehe.

§. 161. Wohl aber muss derjenige, welcher von dem Vertrage abgeht, dem Andern die ertheilte schriftliche Vollmacht wieder abfordern, oder zurückgeben.

§. 162. Befindet sich diese Vollmacht bei den gerichtlichen Acten, so muss die Aufhebung des Vertrags von demjenigen, welcher davon zuerst abgeht, dem Richter angezeigt werden.

§. 163. Der Machtgeber, welcher vor vollendetem Geschäfte die Vollmacht widerruft, ist schuldig, dem Bevollmächtigten nicht nur wegen des bereits gemachten Aufwands, sondern auch wegen des dabei auf andere Art erlittenen wirklichen Schadens gerecht zu werden.

§. 164. Sobald dem Bevollmächtigten der Widerruf des Machtgebers bekannt geworden; ist derselbe verpflichtet, dem Machtgeber selbst, oder demjenigen, welchen dieser zu seinem Nachfolger ernannt, und ihm angezeigt hat, über die noch unvollendeten Geschäfte treulich Aus-

kunft zu geben, und alles, was zu deren Fortsetzung gehört, auszuantworten.

§. 165. Er ist nicht schuldig, sich mit fernerer Fortsetzung dieser Geschäfte auf irgend eine Art zu befassen.

§. 166. In so fern aber, als die Fortsetzung angefangener Handlungen keinen Aufschub leidet, und der Machtgeber darüber nicht besonders verfügt hat; ist der gewesene Bevollmächtigte befugt, dieselben so weit zu besorgen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist.

§. 167. Ist dem Bevollmächtigten die Verhandlung des Geschäfts mit einer gewissen bestimmten Person aufgetragen; oder ist dem Machtgeber sonst bekannt, mit wem der Bevollmächtigte sich in Unterhandlungen darüber eingelassen habe: so ist der Machtgeber schuldig, wenn er die Vollmacht widerruft, diesen Dritten davon zu benachrichtigen.

§. 168. Hat er dieses nicht gethan, so muss er die von dem Bevollmächtigten auf den Grund der Vollmacht geschlossenen Verhandlungen wider sich gelten lassen; wenn auch der Abschluss derselben erst nach dem Widerrufe, welcher aber dem Dritten nicht bekannt geworden, erfolgt wäre.

§. 169. Ist dem Machtgeber daraus Schaden entstanden, so muss er sich deswegen an den Bevollmächtigten halten.

§. 170. Ausser diesem Falle (§. 167.) und wenn dem Machtgeber nicht bekannt ist, mit wem der Bevollmächtigte in Verhandlungen über das Geschäft sich eingelassen habe, sind die Unternehmungen des Letztern, deren er sich nach erhaltenem Widerrufe anmaasst, für den Machtgeber unverbindlich.

§. 171. Hat der Bevollmächtigte dergleichen Verhandlungen, unter Verschweigung des erhaltenen Widerrufs, mit einem Dritten abgeschlossen; so muss dieser, wegen des aus der Ungültigkeit des Geschäfts erwachsenden Schadens, an den Bevollmächtigten sich halten.

§. 172. Der Bevollmächtigte, welcher die ihm übertragene Vollmacht aufkündigt, ist schuldig, die angefangenen Geschäfte entweder selbst, oder durch seinen Substituten (§. 38. sqq.) so lange fortzusetzen, bis der Machtgeber dazu andere Vorkehrungen treffen kann.

§. 173. Dagegen ist aber auch der Machtgeber zu Treffung solcher Vorkehrungen, sobald die Aufkündigung zu seiner Wissenschaft gelangt ist, ohne Zeitverlust verbunden.

§. 174. Von dem Zeitpunkte an, wo der Machtgeber, auch nur aus mässigem Versehen, eine Saumseligkeit in Treffung anderweitiger Vorkehrungen begangen hat, kann er von dem gewesenen Bevollmächtigten, welcher das Geschäft nicht weiter fortgesetzt hat, keine Vertretung mehr fordern.

§. 175. Hat der Bevollmächtigte nach diesem Zeitpunkte das Geschäft selbst, oder durch seinen Substituten, weiter fortgesetzt, ohne seine geschehene Aufkündigung ausdrücklich zurückzunehmen; so ist die Sache nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 176. Hat der Auftrag ein gerichtliches Geschäft betroffen, so muss der Bevollmächtigte, welcher denselben aufkündigt, zu gleicher Zeit dem Richter davon Anzeige machen.

§. 177. Der Richter muss alsdann, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, eine Zeit bestimmen, während welcher der gewesene Bevollmächtigte das Geschäft noch fortzusetzen schuldig sein soll, und den Machtgeber davon benachrichtigen.

§. 178. Lässt dieser den bestimmten Zeitraum ohne Vorkehrung anderweitiger Anstalten verstreichen; so findet die Vorschrift des §. 174. wider ihn Anwendung.

§. 179. In aussergerichtlichen Angelegenheiten steht dem Bevollmächtigten frei, die Aufkündigung ebenfalls gerichtlich zu thun, und sie dem Machtgeber, jedoch auf seine eigene Kosten, gerichtlich bekannt machen zu lassen.

§. 180. Ist dem Machtgeber dabei nach dem Antrage des Bevollmächtigten eine gewisse Frist zu Treffung anderweitiger Vorkehrungen bestimmt worden: so hat der Machtgeber, wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist, die Vermuthung eines schuldbaren Verzugs wider sich.

Widerruf der Substitution.

§. 181. Der Widerruf der Vollmacht erstreckt sich auch auf die von dem Bevollmächtigten geschehene Substitution.

§. 182. Ist aber der Substitut von dem Machtgeber selbst ernannt worden: so folgt aus dem Widerrufe der Hauptvollmacht der Widerruf der Substitution nur alsdann, wenn die Absicht des Machtgebers, von dem Geschäfte gänzlich abzustehen, erhellet.

§. 183. Der Bevollmächtigte kann einen von ihm willkührlich bestellten Substituten nach Gutfinden ändern.

§. 184. Ein Substitut aber, der von dem Machtgeber selbst ernannt worden, kann ohne Genehmigung des Machtgebers von dem Bevollmächtigten, ausser dem Nothfalle, nicht geändert werden.

Stillschweigender Widerruf.

§. 185. Sobald die Fortsetzung des Geschäfts mit den fernern Verfügungen des Machtgebers nicht bestehen kann, ist der Auftrag für stillschweigend widerrufen anzusehen.

2) Durch den Tod.

§. 186. Durch den Tod eines der beiden Contrahenten werden in der Regel alle Aufträge geendigt, welche nicht mit auf die Erben ausdrücklich gerichtet sind.

§. 187. Doch müssen die Erben des Bevollmächtigten nicht nur den Machtgeber von dem erfolgten Todesfalle sofort benachrichtigen: sondern auch die angefangenen Geschäfte in der Zwischenzeit, bis von dem Machtgeber anderweitige Vorkehrungen getroffen werden können, so weit fortsetzen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist.

§. 188. Zu letzterem ist der Bevollmächtigte selbst verpflichtet, wenn durch den Tod des Machtgebers sein Auftrag gehoben worden.

§. 189. Wenn der Machtgeber, oder dessen Erben, in Vorkehrung anderweitiger Anstalten sich einer Saumseligkeit schuldig machen, so finden die Vorschriften §. 174. Anwendung.

§. 190. Die Regel, dass durch den Tod des Machtgebers der Vollmachtsvertrag aufgehoben werde, leidet eine Ausnahme, wenn das Geschäft von der Natur ist, dass es erst nach dem Tode des Machtgebers ausgeführt werden kann.

§. 191. Bei kaufmännischen Geschäften waltet die Vermuthung ob;

dass der, welchem sie anvertraut worden, dieselben auch nach dem Tode des Machtgebers fortsetzen solle.

§. 192. Auch in Prozessangelegenheiten wird die Vollmacht durch den Tod des Machtgebers nicht aufgehoben.

§. 193. Eben so wenig wird durch den Tod des Bevollmächtigten eine Substitution entkräftet, die von dem Machtgeber selbst, oder von dem Hauptbevollmächtigten, vermöge der ihm dazu ausdrücklich ertheilten Befugniss, geschehen ist.

§. 194. In allen Fällen, wo nach aufgehobener Hauptvollmacht die Substitution fortdauert, ist der Substitut befugt und schuldig, das Geschäft als Hauptbevollmächtigter so lange fortzusetzen, bis der Machtgeber anderweitige Verfügungen getroffen hat.

§. 195. Aufträge, welche Jemanden von Amtswegen ertheilt worden, behalten auch nach dem Tode des Machtgebers ihre Kraft.

3) Durch eingetretene Unfähigkeit.

§. 196. Was wegen Aufhebung des Vertrags durch den Tod des einen oder andern Contrahenten verordnet ist, gilt auch in dem Falle, wenn einer derselben seinen eigenen Geschäften vorzustehen unfähig wird.

4) Durch entstandenen Concurs.

§. 197. So bald ein Kaufmann in Concurs verfällt; oder nicht mehr zahlen zu können öffentlich erklärt: sind die ihm gegebenen Aufträge für widerrufen zu achten.

§. 198. Die gerichtlich bestellten Curatoren einer Masse müssen dem Committenten davon unverzüglich Nachricht geben, und bis dieser weitere Verfügungen treffen kann, das Geschäft nur so weit besorgen, als zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist.

§. 199. Verfällt der Machtgeber in Concurs, so muss der Bevollmächtigte das Geschäft, so weit es ohne offenbaren Nachtheil der Masse möglich ist, so lange in Anstand lassen, bis er von den Curatoren weitere Anweisung erhält.

§. 200. Ein Geschäft, welches mit einem Dritten abgeschlossen worden, ehe derselbe von dem Tode oder von der eingetretenen Unfähigkeit des Machtgebers Wissenschaft erlangt hat, bleibt gültig, wenn auch der Bevollmächtigte selbst davon bereits unterrichtet gewesen wäre.

Von mehrern Bevollmächtigten.

§. 201. Wenn mehrere Bevollmächtigte Ein Geschäft gemeinschaftlich übernommen haben: so wird ein Jeder derselben dem Machtgeber, zur Vollziehung, auf das Ganze verpflichtet.

§. 202. Ist aber der Auftrag von der Art, dass jeder der Uebernehmer nach seinem Gewerbe nur einen bestimmten Theil des Geschäfts ausrichten kann: so wird nicht vermuthet, dass sie sich gemeinschaftlich zur Ausführung des Ganzen haben verpflichten wollen.

§. 203. Hat einer von mehrern Bevollmächtigten den Auftrag allein gehörig ausgerichtet: so befreit er auch die übrigen von der übernommenen Verbindlichkeit.

§. 204. Von seinen Mitgenossen, deren Geschäfte solchergestalt von ihm nützlich besorgt worden, ist er Vergütung des gemachten Aufwandes zu fordern berechtigt.

§. 205. Der, durch dessen Schuld bei dem Geschäfte ein Schade entstanden ist, muss seinen Mitgenossen, so weit diese dem Machtgeber dafür haften müssen, gerecht werden.

§. 206. Die Handlungen Eines von mehrern zu Einem Geschäfte bestellten Bevollmächtigten sind allemal gültig, wenn es darauf ankommt, dem Machtgeber Recht und Vortheile zu erwerben.

§. 207. Dagegen wird der Machtgeber durch einseitige Handlungen Eines der mehrern Bevollmächtigten wider seinen Willen nicht verpflichtet;

§. 208. Es wäre denn, nach dem Inhalte der Vollmacht, die Absicht des Machtgebers gewesen, die Ausrichtung des Geschäfts den mehrern Bevollmächtigten entweder zugleich, oder auch jedem von ihnen allein (sammt oder sonders) zu übertragen.

§. 209. In dem Falle des §. 202. verpflichtet jeder der mehrern Bevollmächtigten, für sich allein, den Machtgeber in dem ihm aufgetragenen Theile des Geschäfts.

Von mehrern Machtgebern.

§. 210. Der Bevollmächtigte, welcher von mehrern zugleich einen Auftrag erhalten hat, ist denselben auch nur gemeinschaftlich Rede und Antwort zu geben schuldig. (Tit. 5. §. 450-453.)

§. 211. Die mehrern Machtgeber sind, in Ansehung ihrer Verpflichtung gegen den Bevollmächtigten, als Mitschuldner anzusehen. (Tit. 5. §. 424. sqq.)

§. 212. Erhält er von den mehrern Machtgebern zur Fortsetzung des Geschäfts widersprechende Anweisungen: so muss er in untheilbaren Sachen diejenige befolgen, welche sämmtlichen Interessenten am wenigsten nachtheilig ist.

§. 213. Doch bleibt der Bevollmächtigte ausser Verantwortung, wenn er, im zweifelhaften Falle, diejenige Anweisung befolgt, nach welcher die Sache in dem bisherigen Stande erhalten wird.

§. 214. Die Aufkündigung der Vollmacht muss von dem Bevollmächtigten an sämmtliche Machtgeber geschehen.

§. 215. Der Widerruf Eines Machtgebers hebt so wenig, als der Tod desselben, die Vollmacht auf.

§. 216. Welche Wirkung es unter den Machtgebern selbst habe, wenn einer von ihnen stirbt, oder die Vollmacht widerrufen will, ist nach den Regeln vom gemeinsamen Eigenthume zu beurtheilen. (Tit. 17.)

Vom Rathe und von der Empfehlung.

§. 217. Ein einem Andern in desselben eigenen Angelegenheiten ertheilter Auftrag ist nur für einen Rath oder für eine Empfehlung zu achten.

§. 218. In der Regel wird nur der, welcher wissentlich einen nachtheiligen Rath oder eine schädliche Empfehlung ertheilt, für den widrigen Erfolg verantwortlich.

§. 219. Ein Sachverständiger aber haftet, wenn er in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft Rath ertheilt, für ein grobes Versehen.

§. 220. Aber auch ein mässiges Versehen muss er vertreten, wenn er seinen Rath gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilt hat.

§. 221. Der, welcher kein Sachverständiger ist, haftet bei einem, in andern Angelegenheiten, gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilten Rath, ebenfalls für ein mässiges Versehen.

§. 222. Welche Empfehlungen die Wirkung einer Bürgschaft nach sich ziehen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 14. Abschn. 3.)

§. 223. Eben so ist wegen der kaufmännischen Empfehlungen das Nähere im Kaufmannsrechte vorgeschrieben. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 6.)

Vom Befehle.

§. 224. Aufträge, welchen Jemand auf den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, in den Privatangelegenheiten desselben sich unterzieht, werden zwar in der Regel nach den Gesetzen von Vollmachtsaufträgen beurtheilt;

§. 225. Es muss daher auch der Untergebene, welcher im Namen seines Vorgesetzten ein Geschäft mit einem Dritten verhandeln will, sich dazu durch einen schriftlichen Befehl des Vorgesetzten legitimiren.

§. 226. Eines solchen schriftlichen Befehls aber bedarf es nicht, wenn das Geschäft zu denjenigen Obliegenheiten gehört, zu welchen der Untergebene dem Vorgesetzten, vermöge ihres in den Gesetzen bestimmten Verhältnisses, verpflichtet ist.

§. 227. Nähere Vorschriften wegen der Befehle zu unerlaubten Handlungen sind im Sechsten Titel §. 45-46. enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.

Grundsätze.

§. 228. In der Regel ist Niemand befugt, sich in die Geschäfte eines Andern, ohne dessen Auftrag oder ein anderes besonders durch ausdrückliche Gesetze ihm beigelegtes Recht, zu mischen.

C. O. v. 29. Mai 1835, daß die in Prozessen den Partheien zugeordneten Stellvertreter keiner Vollmacht bedürfen. (s. zu §. 19. dies. Titels.)

§. 229. Wer dies thut, macht sich sowohl dem Eigenthümer als dem Dritten, welcher sich mit ihm eingelassen hat, verantwortlich.

§. 230. Doch darf sich niemand die Vortheile fremder Sachen oder Handlungen ohne besonderes Recht zueignen, und sich also mit dem Schaden des Andern bereichern.

Rechte desjenigen, der die Geschäfte eines Andern ohne desselben Auftrag nützlich besorgt.

§. 231. Wer also aus dem ohne Vollmacht von einem Andern besorgten Geschäfte einen wirklichen Vortheil geniesst, muss den Andern, so weit als dieser Vortheil hinreicht, schadlos halten.

§. 232. Für bereichert wird derjenige geachtet, dessen Vermögen durch den Aufwand eines Andern, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt, oder verbessert worden.

§. 233. Wenn der Andere durch solche Handlungen nur das, wozu er ohnehin verpflichtet war, geleistet hat: so wird der, zu dessen Nutzen die Verwendung geschehen ist, dadurch noch nicht für bereichert angesehen.

Wenn die Besorgung zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens geschehen ist.

§. 234. Wer die Geschäfte eines Andern zur Abwendung eines nach vernünftigen und wahrscheinlichen Gründen bevorstehenden Schadens besorgt, ist berechtigt, zu erwarten, dass der Eigenthümer solches genehmigen werde.

§. 235. Auch wenn die Genehmigung nicht erfolgt, haftet dennoch

der Eigenthümer für die zur Verhütung des Schadens nützlich aufgewendeten Kosten.

§. 236. Dies findet selbst alsdann Statt, wenn die Sache nachher, ohne Schuld des Besorgers, dennoch verloren gegangen ist.

§. 237. Ein solcher Uebernehmer fremder Geschäfte, welcher sie bloss zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, haftet dabei nur für ein grobes Versehen.

Wenn sie zur Beförderung eines Vortheils geschieht.

§. 238. Wer aber die Geschäfte eines Andern, bloss um dessen Vortheil zu befördern, ohne Auftrag übernimmt, muss sich um die Genehmigung desselben bewerben.

§. 239. Erfolgt diese Genehmigung ausdrücklich und ohne Einschränkung: so entstehen zwischen beiden eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten.

§. 240. So weit der, dessen Geschäfte besorgt worden, die Genehmigung versagt, muss er sich auch des aus der Besorgung entstandenen Vortheils begeben.

§. 241. Hat er sich den Vortheil einmal zugeeignet, ungeachtet er weiss, dass derselbe aus der ohne seinen Auftrag geschehenen Besorgung entstanden sei; so muss er dem Besorger, jedoch nur so weit, als der Vortheil hinreicht, wegen Schadens und Kosten gerecht werden.

§. 242. Entschlägt sich der, dessen Geschäfte ohne seinen Auftrag besorgt worden, des Vortheils: so muss der Besorger die Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand setzen, und den Eigenthümer entschädigen.

§. 243. Kann die Sache nicht mehr in den vorigen Stand gesetzt werden, und wird der Nachtheil von dem Vortheile, welcher dem Eigenthümer durch die Besorgung des Geschäfts zuwächst, offenbar überwogen: so muss der Eigenthümer sich beides zugleich gefallen lassen.

§. 244. Ist aber das Uebergewicht des Vortheils nicht klar: so kann der Eigenthümer verlangen, dass der Besorger das ganze Geschäft für eigene Rechnung übernehme, und ihn deshalb entschädige.

§. 245. Wer sich fremden Geschäften nur in der Absicht, den Vortheil des Eigenthümers dadurch zu befördern, ohne Auftrag unterzieht, muss dabei schon ein geringes Versehen vertreten.

§. 246. In obigen Vorschriften macht es keinen Unterschied: ob derjenige, dessen Geschäft ohne seinen Auftrag besorgt worden, abwesend oder gegenwärtig gewesen ist.

§. 247. War demjenigen, dessen Geschäfte ohne seinen Auftrag besorgt wurden, solches schon vor oder während der Besorgung bekannt; und hat er dieser Besorgung vor Vollendung des Geschäfts, sogleich nach erlangter Wissenschaft, nicht widersprochen, so muss er das Geschäft selbst genehmigen.

§. 248. Doch haftet er dem Besorger nur so weit, als sein Vortheil wirklich befördert worden.

Von Besorgung der Geschäfte eines Andern gegen dessen Willen.

§. 249. Wer die Geschäfte des Andern gegen dessen ausdrückliches Verbot übernommen hat; der kränkt die Rechte des Andern, und muss allen auch nur zufälligen Schaden, in so fern, derselbe, ohne seine Einmischung, nicht entstanden sein würde vergüten.

§. 250. Auch haftet er dem Eigenthümer für den Gewinn, welcher

diesem durch seine eigenmächtige Einmischung in das Geschäft entgangen ist.

§. 251. Will aber der Eigenthümer den Vortheil, welcher aus dem gegen sein Verbot besorgten Geschäfte entstanden ist, sich zueignen: so findet auch in diesem Falle die Vorschrift §. 241. Anwendung.

§. 252. In allen Fällen, wo Jemand weiss, dass der abwesende oder sonst verhinderte Eigenthümer die Besorgung seiner Geschäfte einem Andern übertragen habe, und einen solchen Bevollmächtigten an der Ausrichtung dieses Auftrags durch seine Einmischung verhindert; macht er sich nicht bloss für den wirklichen Schaden, sondern auch für den entgangenen Gewinn verantwortlich.

Auseinandersetzung zwischen dem Besorger und dem Eigenthümer.

§. 253. Wer nach obigen Grundsätzen, wegen der Einmischung in fremde Geschäfte, einem Andern zur Schadloshaltung verhaftet wird, ist allemal befugt, den demselben verschafften Vortheil in Gegenrechnung zu bringen.

§. 254. Wer, nach eben diesen Grundsätzen, für die ohne Auftrag übernommene Besorgung fremder Geschäfte Vergütung zu fordern berechtigt ist, muss sich darauf den Vortheil, der ihm selbst durch eben diese Besorgung entstanden ist, abrechnen lassen.

§. 255. Die auf ein solches Geschäft verwendeten Kosten werden unter beiden Interessenten, nach Verhältniss des einem Jeden daraus erwachsenen Nutzens, vertheilt.

§. 256. Jeder, welcher fremde Geschäfte besorgt hat, muss von seinen Handlungen, Einnahmen und Abgaben, genaue Rechenschaft ablegen.

Wie lange die Verbindlichkeit des Besorgers daure.

§. 257. Wer einmal ein fremdes Geschäft ohne Vorwissen des Eigenthümers übernommen hat, muss dasselbe bis zur gänzlichen Vollendung fortsetzen: wenn nicht der Eigenthümer, auf erhaltene Nachricht, andere Verfügungen zu treffen für gut findet.

Von gemeinschaftlicher Besorgung fremder und eigener Geschäfte zugleich.

§. 258. Wer fremde Geschäfte nur zugleich mit seinen eigenen, und nur bei Gelegenheit der letztern besorgt hat, wird dennoch, in Ansehung des fremden Geschäfts, nach vorstehenden Grundsätzen beurtheilt.

§. 259. Wenn aber das fremde Geschäft mit dem eignen in einer solchen Verbindung stand, dass eines ohne das andere nicht besorgt werden konnte: so muss das Verhältniss zwischen dem Besorger und dem Eigenthümer, nach den Regeln einer ohne Vertrag entstandenen Gesellschaft bestimmt werden. (Tit. 17. Abschn. 1.)

§. 260. Aber auch in diesem Falle haftet derjenige, dessen Geschäfte besorgt worden, nicht weiter, als der dadurch ihm zugewachsene Vortheil reicht.

§. 261. Ein Irrthum des Handelnden in der Person dessen, für welchen er ein Geschäft übernommen zu haben glaubt, ändert nichts in Beziehung auf das Geschäft selbst, und dessen rechtliche Folgen.

Dritter Abschnitt.

Von nützlichen Verwendungen.

Grundsätze.

§. 262. Derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines Andern verwendet worden, ist dasselbe entweder in Natur zurück, oder für den Werth Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 263. Ist die gegebene Sache in dem Vermögen des Andern noch wirklich vorhanden, so muss der Geber sich mit dem Zurückempfange derselben, so wie sie ist, begnügen.

§. 264. Ist die Sache nicht mehr vorhanden, so haftet der Andere für den Werth, nur so weit, als derselbe in seinen Nutzen wirklich verwendet ist.

Was nützliche Verwendungen sind.

§. 265. Was Jemand, der über sein Vermögen frei verfügen kann, an Gelde oder Geldeswerth übernommen hat, ist, ohne fernern Beweis, für nützlich verwendet zu achten.

§. 266. Kann aber erwiesen werden, dass das Uebernommene durch einen Zufall verloren gegangen, ehe der Uebernehmer davon wirklich Nutzen gezogen hat: so ist keine Verbindlichkeit zum Ersatze aus der blossen Uebernehmung vorhanden.

§. 267. Hat der, in dessen Nutzen etwas verwendet sein soll, die Sache nicht selbst übernommen: oder ist er ein solcher, den die Gesetze in der Fähigkeit, über sein Vermögen zu verfügen, einschränken; so muss, wenn für die nicht mehr vorhandene Sache Ersatz gefordert wird, die wirklich geschehene Verwendung nachgewiesen werden.

§. 268. Das, womit nöthige oder nützliche Ausgaben für einen Andern bestritten werden, ist für verwendet in den Nutzen desselben zu achten.

§. 269. Ausgaben, zu welchen Jemand durch die Gesetze verpflichtet wird, sind nothwendig.

§. 270. Eben dafür sind diejenigen, welche nicht ohne Gefahr eines grössern Uebels vermieden werden konnten, zu achten.

§. 271. Doch sind Ausgaben der letztern Art, wenn sie für einen Unfähigen gemacht worden, nur alsdann für eine nützliche Verwendung zu halten, wenn die Gefahr so dringend war, dass der Unfähige nicht Zeit genug hatte, den zu dem Geschäfte sonst erforderlichen Consens derjenigen, unter deren Aufsicht er steht, einzuholen.

§. 272. Was den Werth einer Sache, oder sonst die Vermögensumstände eines Menschen wirklich verbessert, ist demselben nützlich.

Rechte die aus der nützlichen Verwendung entstehen.

§. 273. In der Regel ist es hinreichend, die Verbindlichkeit zum Ersatze zu begründen, dass die Verbesserung durch die geschehene Verwendung einmal bewerkstelligt worden; wenn sie gleich in der Folge wieder verloren gegangen ist.

§. 274. Ein Unfähiger kann aber zum Ersatze nur in so fern angehalten werden, als er sich, zur Zeit des gerügten Anspruchs, noch im Besitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils befindet.

§. 275. Ist die verbesserte Sache, nach der Verwendung in das Eigenthum eines Dritten durch einen lästigen Vertrag übergegangen: so ist dieser demjenigen, aus dessen Vermögen die Verwendung geschehen war, nicht verhaftet.

§. 276. Hat aber der Dritte das Eigenthum der Sache unentgeltlich überkommen, so haftet er für die Verwendung so weit, als damals der dadurch bewerkstelligte Vortheil noch wirklich vorhanden war.

§. 277. Alles, was vorstehend von nützlichen Verwendungen verordnet ist, gilt nur in dem Falle, wenn kein rechtlicher Vertrag unter den Parteien vorhanden ist.

§. 278. Was bei einem in der Form mangelhaften Vertrage Rechtens sei, ist im Fünften Titel bestimmt. (Tit. 5. §. 156. sqq.)

§. 279. Wer aus dem Vermögen des Andern etwas an Gelde oder Geldes Werth durch Betrug an sich gebracht hat, ist jederzeit zur vollständigen Schadloshaltung verbunden. (Tit. 6.)

§. 280. Was in der deutlich erklärten, oder nach Vorschrift der Gesetze zu vermuthenden Absicht, wohlthätig oder freigebig zu sein, Jemanden gegeben oder geleistet worden; kann unter dem Vorwande der geschehenen Bereicherung desselben nicht zurück, noch Ersatz oder Vergütung dafür gefordert werden. (Tit. 11. Abschn. 9.)

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 1. Das Eigenthum der Sachen und Rechte wird durch den Besitz derselben, und durch alle die Mittel erhalten, welche die Gesetze zur Erhaltung der Besitzrechte an die Hand geben. (Tit. 7. §. 137. sqq.)

§. 2. Auch dadurch, dass ein Anderer die Sache im Namen des Eigenthümers in seiner Gewahrsam hat, wird für Letztern das Eigenthum derselben erhalten. (Abschn. 1. 2.)

§. 3. Die Rechte eines solchen Inhabers, der im Namen eines Andern besitzt, gegen einen Dritten, sind nach den Vorschriften der Gesetze (Tit. 7. l. c.) und gegen den Eigenthümer hauptsächlich nach dem unter ihnen obwaltenden Vertrage zu bestimmen.

§. 4. Auch gegen künftige Beeinträchtigungen hat der Eigenthümer sich des Schutzes der Gesetze, durch die darin zu deren Abwendung angegebenen Mittel, zu erfreuen. (Abschn. 3. 4. 5.)

§. 5. Derjenige, welchem der künftige Anfall einer Sache oder eines Rechts durch Gesetze oder Willenserklärungen versichert ist, hat zur Erhaltung dieses seines Anfallsrechts eben die Mittel, welche die Gesetze einem jeden Eigenthümer an die Hand geben.

§. 6. Die Erhaltung des Eigenthums der Sache selbst aber muss er in der Regel dem zeitigen Eigenthümer überlassen.

§. 7. Wenn jedoch dieser die gesetzmässigen Mittel selbst vorzukehren verhindert wird, oder sie vernachlässigt: so ist der Anfallsberechtigte zu deren Anwendung in so weit befugt, als es nöthig ist, um eine Vereitelung oder Verdunkelung des ihm versicherten Anfalls abzuwenden.

§. 8. Nähere Bestimmungen hierüber sind bei den verschiedenen Arten der Anfallsrechte festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Vom Verwahrungsvertrage.

Begriff.

§. 9. Wenn eine Sache Jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, dass er sie aufbehalten, und künftig zurückgeben solle; so ist unter den Parteien ein Verwahrungsvertrag vorhanden.

Form.

§. 10. Zur Gültigkeit dieses Geschäfts bedarf es keines schriftlichen Contracts, sondern es sind auch andere Beweismittel von dem, was vorgegangen ist, hinreichend.

Pflichten des Verwahrers bei der Aufbewahrung.

§. 11. In allen Fällen ist der Uebernehmer nur verpflichtet, die ihm anvertraute Sache mit eben dem Fleisse zu verwahren, als er bei seinen eigenen Sachen von gleicher Art zu thun pflegt.

§. 12. Kann hiernach der Grad seiner Verantwortlichkeit nicht abgemessen werden; und ist die Art der Verwahrung seinem Gutbefinden lediglich überlassen worden: so haftet er nur für ein grobes Versehen.

§. 13. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Art, wie die Verwahrung geschehen solle, im Vertrage oder sonst, von dem Niederleger selbst bestimmt war, und der Verwahrer darin keine eigenmächtige Veränderung vorgenommen hat.

§. 14. Hat er aber dergleichen Veränderung eigenmächtig und ohne Noth vorgenommen; so haftet er für allen daraus entstandenen Schaden.

§. 15. In jedem Nothfalle ist der Verwahrer Ort und Art der Verwahrung, wenn sie gleich im Vertrage bestimmt sind, zu verändern nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet.

§. 16. Doch muss er dem Niederleger, in so fern dessen Aufenthalt ihm bekannt ist, von einer solchen Veränderung ohne Zeitverlust Nachricht geben, und dessen weitere Verfügung abwarten.

§. 17. In allen Fällen, wo die Verwahrung gegen Entgeld übernommen worden, muss der Verwahrer für ein mässiges Versehen haften.

§. 18. Ein Gleiches findet Statt, wenn sich Jemand zur Verwahrung einer Sache aus eigener Bewegung, ohne Noth, und ohne alle vorhergegangene Aufforderung des Niederlegers angeboten hat.

§. 19. Hat Jemand eine Sache unter dem Vorwande, sie zu verwahren, unredlicher Weise in Besitz genommen: so haftet er auch wegen zufälligen Verlustes und Schadens, gleich jedem unredlichen Besitzer. (Tit. 7. §. 240. 241. 242.)

§. 20. Der Verwahrer ist, bei entstehender Gefahr des Verlustes, seine eigene Sache der ihm anvertraueten vorzuziehen berechtigt.

§. 21. Hat er aber zur Rettung der fremden Sache seine eigene aufgeopfert, oder einer Beschädigung ausgesetzt: so kann er dafür Ersatz oder Vergütung fordern.

§. 22. War der Schade, welcher aus dem Verluste der geretteten Sache entstanden sein würde, unwiederbringlich; dergestalt, dass die Sache ganz verloren gegangen, oder unbrauchbar geworden sein würde: so kann der Verwahrer bis auf den ganzen Werth dieser Sache Vergütung verlangen.

§. 23. Konnte aber der durch die Rettung verhütete Schade durch Verwendung minderer Kosten wieder hergestellt werden; so dienen nur diese Kosten zum Maassstabe der dem Verwahrer zu leistenden Vergütung.

Pflichten des Verwahrers bei der Zurücklieferung.

§. 24. Ohne Einwilligung des Niederlegers, oder ohne richterlichen Befehl, darf der Verwahrer die ihm anvertraute Sache keinem Andern ausantworten.

§. 25. Thut er es dennoch, so haftet er für die Sache und deren Werth so lange, bis der Niederleger sein Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hat.

§. 26. Ist Jemanden eine Sache versiegelt oder verschlossen zur Verwahrung übergeben worden: so muss er sie in eben dem Zustande zurückliefern.

§. 27. Wird bei der Zurückgabe das Schloss oder Siegel unverletzt gefunden; so haftet der Verwahrer für den Inhalt des Behältnisses und die darin befindlichen Stücke nur alsdann, wenn er des Betrugs oder eines groben Versehens überführt wird.

§. 28. Ist aber das Schloss oder Siegel eröffnet oder verletzt: so hat der Verwahrer die Vermuthung, dass die Oeffnung oder Verletzung durch sein Zuthun geschehen sei, wider sich.

§. 29. Er bleibt also für allen an der Sache erweislich entstandenen Schaden oder Verlust verantwortlich.

§. 30. Hat er die verschlossen oder versiegelt niedergelegten Sachen nach einem Verzeichnisse übernommen: so kann der Niederleger, in Ansehung des Werths der fehlenden Sachen, bei Ermangelung anderer Beweismittel, zur eidlichen Bestärkung zugelassen werden.

§. 31. Hat der Niederleger dem Verwahrer die Beschaffenheit der in dem versiegelten oder verschlossenen Behältnisse befindlichen Sachen, bei der Niederlegung, auch nur überhaupt angezeigt: so ist, wenn die Wahrheit auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann, der Eid des Niederlegers auch über die Anzahl dieser Stücke zulässig.

§. 32. Doch muss alsdann der Niederleger wenigstens so viel bescheinigen: dass er um die Zeit der geschehenen Niederlegung Sachen von dieser Art wirklich besessen habe; und es muss nach seinem Stande, Gewerbe oder Vermögen, und nach den übrigen ausgemittelten Umständen wahrscheinlich sein, dass er die angegebene Quantität solcher Sachen besessen haben könne.

§. 33. Obige gegen den Verwahrer streitende Vermuthung (§. 28.) fällt weg: wenn der Verwahrer einen Zufall, durch welchen das Schloss oder Siegel verletzt worden, oder doch Umstände, unter welchen dergleichen Verletzungen, ohne sein Zuthun, wahrscheinlich haben erfolgen können, nachweiset.

§. 34. Doch muss der Verwahrer, welcher sich mit dieser Einrede schützen will, dergleichen Vorfall dem gegenwärtigen Niederleger, oder in dessen Abwesenheit den Gerichten, sofort anzeigen.

§. 35. Ueberhaupt muss jeder Verwahrer, in dessen Besitz die niedergelegte Sache beschädigt wird, oder verloren geht, dem Niederleger davon längstens binnen drei Tagen, nach bemerktem Schaden oder Verlust, Nachricht geben; damit der Niederleger allenfalls auf rechtliche Untersuchung des Hergangs der Sache, und der dabei vorkommenden Umstände, sofort antragen könne.

§. 36. Unterlässt er dieses, und beruft sich erst zur Zeit der Rückforderung auf die Beschädigung oder den Verlust der Sache, so muss er nachweisen: dass dieselben durch einen blossen unabwendbaren Zufall, ohne ein auch nur geringes Versehen von seiner Seite, entstanden sind.

§. 37. Er muss ferner diesen Nachweis vollständig führen, und kann,

zu dessen Ergänzung, zu einem nothwendigen Eide nicht gelassen werden.

§. 38. Ist zur Zeit des bemerkten Schadens oder Verlustes der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt, oder ausserhalb der Königlichen Staaten; so muss der Verwahrer die §. 35. vorgeschriebene Anzeige bei den Gerichten des Orts thun.

§. 39. Diese müssen den Vorfall summarisch und so weit untersuchen, als nöthig ist, die Verdunkelung der Wahrheit durch die Länge des Zeitverlaufs zu verhüten.

§. 40. Bei der Ausmittelung des zu ersetzenden Werths der verloren gegangenen Sache finden, nach dem Grade des Vorsatzes oder Versehens, welchen der Verwahrer zu vertreten hat, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 41. Die Sache muss dem Niederleger mit ihren Zuwüchsen, und aus ihr selbst entstandenen Verbesserungen, zurückgegeben werden.

§. 42. Dagegen hat der Verwahrer das Recht, die zur Erhaltung der Sache verwendeten Kosten, ingleichen den Ersatz der ihm auch nur durch ein geringes Versehen des Niederlegers verursachten Schäden zu fordern.

§. 43. Ist die Niederlegung wegen Feuers-, Wassers-, Krieges- oder einer andern dringenden Gefahr geschehen: so haftet der Niederleger, wegen der dem Verwahrer entstandenen Beschädigung, nur für ein mässiges Versehen.

§. 44. Verbesserungen vorzunehmen, ist der Verwahrer weder schuldig, noch berechtigt.

§. 45. Hat er es gleichwohl gethan; so ist er nach den Regeln des vorigen Titels (§. 238. sqq.) zu beurtheilen.

Wie lange die Pflicht zur Aufbewahrung dauere.

§. 46. In der Regel muss der Empfänger die Sache so lange verwahren, als im Vertrage bestimmt ist, oder es die bekannte Absicht des Niederlegers erfordert.

§. 47. Wird aber der Verwahrer ausser Stand gesetzt, die Sache mit Sicherheit, oder ohne seinen eigenen Nachtheil, fernerhin zu behalten: so kann er fordern, dass der Niederleger ihn davon befreie.

§. 48. Hat er die Verwahrung gegen Entgeld übernommen: so ist er nur wegen solcher veränderter Umstände, die zur Zeit des geschlossenen Vertrags vernünftiger Weise nicht vorausgesehen werden konnten, denselben aufzukündigen berechtigt.

§. 49. Aber auch in diesem Falle muss der Verwahrer die Kosten, welche dem Niederleger durch die zur anderweitigen Aufbewahrung der Sache nothwendigen Anstalten verursacht worden, auf die vorbedungene Belohnung sich abrechnen lassen.

§. 50. Macht der Niederleger, innerhalb der gesetzmässigen Fristen (Tit. 5. §. 90. sqq.), zu Befreiung des Verwahrers von der Sache nicht die nöthigen Anstalten: so hat Letzterer das Recht, die Sache auf dessen Kosten gerichtlich niederzulegen.

§. 51. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt, oder ausserhalb der Königlichen Lande befindlich ist.

§. 52. Ist die Sache von der Beschaffenheit, dass sie nicht in das gerichtliche Depositum genommen werden kann; so ist der Verwahrer dieselbe der gerichtlichen Aufsicht zu übergeben berechtigt.

§. 53. Der Richter muss sodann einen Aufseher auf Kosten des Niederlegers bestellen; und die Sache ist fernerweit nach den Regeln von gerichtlichen Sequestrationen zu beurtheilen. (§. 92. sqq.)

§. 54. Der Niederleger kann die bloss in Verwahrung gegebene Sache von dem Uebernehmer zu allen Zeiten zurückfordern.

§. 55. Eine im Contracte enthaltene Zeitbestimmung wird, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, bloss zu Gunsten des Niederlegers beigefügt zu sein geachtet.

In wie fern Unfähige durch Verwahrungsverträge verpflichtet werden.

§. 56. Auch derjenige, welcher sonst aus Verträgen nicht belangt werden kann, ist dennoch die seiner Verwahrung anvertraute Sache zurückzugeben rechtlich verpflichtet.

§. 57. Doch kann der Niederleger, wenn die Sache selbst nicht mehr vorhanden ist, deren Werth von einem solchen Verwahrer nur in so weit zurückfordern, als derselbe sich eines Betrugs schuldig gemacht hat, oder die Sache wirklich in seinen Nutzen verwendet ist.

§. 58. Wenn wegen Feuers-, Wassers-, Kriegs- oder anderer dringender Gefahr einer auch sonst zum Contrahiren unfähigen Person etwas in Verwahrung gegeben worden: so haftet auch sie für den Ersatz des Werths, wenn sie die Sache selbst verzehrt, oder veräussert hat.

Von mehrern Verwahrern oder Erben.

§. 59. Ist die niedergelegte Sache Mehrern gemeinschaftlich anvertrauet worden; so haften alle für einen, und einer für alle.

§. 60. Eine gleiche Verbindlichkeit findet auch bei mehrern Erben des Verwahrers Statt.

§. 61. Doch muss der Niederleger sich zuerst und hauptsächlich an denjenigen Miterben halten, welcher die Sache aus dem Nachlasse in seine Gewahrsam übernommen hat.

§. 62. Haben die Erben eine niedergelegte Sache in der Meinung, dass sie zum Nachlasse gehöre, redlicher Weise veräussert: so darf dennoch der Niederleger mit dem dafür gelöseten Kaufpreise sich nicht begnügen; sondern es bleibt ihm der Nachweis, dass die Sache zur Zeit der Niederlegung mehr werth gewesen sei, vorbehalten.

Von mehrern Niederlegern.

§. 63. Ist eine Sache von Mehrern gemeinschaftlich niedergelegt worden; oder durch Erbgangsrecht an mehrere Erben gediehen: so muss derjenige unter denselben, welcher sie zurückfordert, Vollmacht von den übrigen beibringen.

§. 64. Hat aber der Verwahrer einen schriftlichen Empfangschein an den Erblasser ausgestellt; so ist er befugt, die Sache an den zurückzugeben, der sich nur überhaupt als Miterbe legitimirt, und den Empfangschein in Händen hat.

§. 65. Wenn auch die Sache theilbar wäre; so ist dennoch der Verwahrer mit einzelnen Interessenten über die Rückgabe sich einzulassen nicht schuldig.

§. 66. Doch kann jeder einzelne Interessent die gerichtliche Niederlegung der ganzen Sache verlangen.

Rechte im Concurse.

§. 67. Die dem Niederleger in Ansehung der Sache selbst, oder ihres Werths, in dem Vermögen des Verwahrers bei entstehendem Concurse zukommenden Vorrechte, sind in der Concursordnung bestimmt.

Zurückhaltung.

§. 68. Bei erforderter Zurückgabe der Sache kommt es nicht darauf an: ob der Niederleger wirklicher Eigenthümer, oder nur blosser Inhaber gewesen ist.

§. 69. Der Verwahrer kann also unter dem Vorwande, dass einem Andern ein besseres Recht auf die Sache zustehe, dieselbe dem Niederleger nicht vorenthalten.

§. 70. Wenn Jemand den Niederleger eines unredlichen Besitzes der Sache beschuldigt, und ein gerichtliches Verbot der Verabfolgung an den Niederleger ausbringt: so ist der Verwahrer verbunden, die Sache den Gerichten zur Untersuchung und weitern Verfügung zu übergeben.

§. 71. Ein Gleiches findet Statt, wenn dem Niederleger die Verwaltung seines Vermögens gerichtlich benommen worden.

Folgen der widerrechtlichen Zurückhaltung.

§. 72. Wenn der Verwahrer die Rückgabe der Sache ohne gesetzmässige Ursache verzögert; so hat er von diesem Augenblicke an alle Verbindlichkeiten eines unredlichen Besitzers, und haftet dem Niederleger sowohl für entstandenen Schaden, als entgangenen Vortheil.

Ort der Rücklieferung.

§. 73. Die Sache muss in der Regel da, wo sie niedergelegt worden, zurückgegeben und genommen werden.

§. 74. Ist eine nothwendige Veränderung des Orts erfolgt; so kann der Niederleger die Sache da, wo sie alsdann befindlich ist, abzuholen sich nicht entbrechen.

§. 75. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Verwahrer den Ort seines Aufenthalts verändert, und die Sache mehrerer Sicherheit wegen, unter Beobachtung der Vorschrift §. 16. mit sich genommen hat.

Rechte des Verwahrers gegen den Niederleger wegen Bemühungen und Kosten.

§. 76. So weit ein Bevollmächtigter für Auslagen und Bemühungen Vergütung fordern kann, ist auch der Verwahrer dazu berechtigt.

§. 77. Wegen dieser Forderungen gebühret ihm auf die niedergelegte Sache, unter den übrigen gesetzmässigen Erfordernissen, das Zurückbehaltungsrecht. (Tit. 20. Abschn. 2.)

§. 78. Dagegen kann er sich, wegen anderer Forderungen an den Niederleger, dieses Rechts nicht bedienen.

§. 79. Hat er jedoch erst nach geschehener Niederlegung ein auf die Sache ihm selbst zustehendes Eigenthumsrecht in Erfahrung gebracht; und würde er daran, bei Zurückgebung der Sache an den Niederleger, Gefahr laufen; so ist er befugt, wenn diese Angaben einigermassen bescheinigt werden können, die Sache in gerichtliche Verwahrung abzuliefern.

Vom erlaubten und unerlaubten Gebrauche in Verwahrung gegebener Sachen.

§. 80. Der Verwahrer darf die ihm anvertrauete Sache weder selbst nutzen, noch sie einem Andern zum Gebrauche verstatten.

§. 81. Doch ist unter dem verbotenen Gebrauche dasjenige nicht zu verstehen, was zur Erhaltung der Substanz nothwendig geschehen muss.

§. 82. Auch verändert es die Natur des Contracts noch nicht, wenn der Niederleger dem Verwahrer, unter besondern Umständen, einen unschädlichen Gebrauch der Sache ausdrücklich gestattet hat.

§. 83. So bald aber der Verwahrer sich dieser Erlaubniss zu bedie-

nen anfängt; so geht das Geschäft, bei verbrauchbaren Sachen in einen Darlehns-, und bei andern in einen Leih- oder Miethvertrag über.

§. 84. Wenn baare Gelder, geldgleiche Papiere, oder andere verbrauchbare Sachen Jemanden, welcher in der Befugniss, Darlehnsverträge zu schliessen, durch die Gesetze eingeschränkt ist, mit der Erlaubniss, sich derselben bedienen zu dürfen, anvertrauet worden: so ist das Geschäft, wenn gleich demselben der Name eines Verwahrungsvertrags beigelegt worden, dennoch, sobald der Empfänger von dieser Erlaubniss Gebrauch macht, für ein zur Vereitelung der Gesetze geschlossenes Darlehn zu achten.

§. 85. Wer die niedergelegte Sache ohne des Andern Willen nutzt, muss allen davon gezogenen Vortheil herausgeben, und selbst für den Zufall haften, durch welchen die Sache bei Gelegenheit des Gebrauchs, beschädigt oder verloren worden.

§. 86. Hat der Verwahrer durch den Gebrauch die Gestalt der Sache verändert, oder dieselbe verschlimmert: so kann der Niederleger, statt der Entschädigung, die Sache dem Verwahrer überlassen, und dagegen den Ersatz des höchsten Werths, welchen sie zur Zeit der Niederlegung oder der Rückforderung gehabt hat, nach seiner Wahl verlangen.

§. 87. Hat der Verwahrer die bei ihm niedergelegten Baarschaften, oder andere verbrauchbare Sachen, ohne Erlaubniss genutzt: so muss er, von dem Zeitpunkte der Niederlegung an, die höchsten Zinsen, welche der Niederleger nach seinem Stande fordern kann, entrichten.

§. 88. Uebrigens ist in einem solchen Falle der Verwahrer in Ansehung der Münzsorten, und sonst, nach den Regeln des Darlehnsvertrages zu beurtheilen.

§. 89. Wie derjenige zu bestrafen sei, welcher eine ihm anvertraute Sache veruntreuet oder missbraucht, ist im Criminalrechte vorgeschrieben. (Th. 2. Tit. 20. Abschn. 15.)

Verwahrung unbeweglicher Sachen.

§. 90. In Fällen, wo eine unbewegliche Sache Jemanden zur Obhut anvertraut worden, finden obige Gesetze gleichfalls Anwendung.

§. 91. Kann die Obhut ohne Verwaltung nicht Statt finden; so wird die Sache nach den Regeln des folgenden Abschnitts beurtheilt.

Gerichtliche Verwahrung.

§. 92. Wenn das Eigenthum oder gewisse Rechte auf eine Sache streitig sind: so kann dieselbe, bis zum Austrage des Streits, zur Sicherheit des obsiegenden Theils, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 93. Dies findet hauptsächlich Statt, wenn selbst der Besitz der Sache streitig ist, und der Richter, nach den Tit. 7. §. 155-160. ertheilten Vorschriften, keine hinreichende Gründe findet, den Besitz, bis zum Austrage der Sache, einem oder dem andern Theile einzuräumen.

§. 94. Ist aber ein Theil im unstreitigen Besitze: so kann die streitige Sache wider seinen Willen nur alsdann in gerichtliche Verwahrung genommen werden, wenn der Anspruch des andern wenigstens so weit, als es die Gesetze zu einem Arrestschlage erfordern, bescheinigt ist, und wahrscheinliche Gründe zur Besorgniss eines unwiederbringlichen Verlustes oder Schadens für ihn vorhanden sind.

§. 95. Nähere Bestimmungen, wenn dergleichen gerichtliche Verwahrung nothwendig und zulässig sei, sind nach Unterschied der Fälle und Geschäfte in den Gesetzen enthalten.

§. 96. Bewegliche Sachen müssen in der Regel im gerichtlichen Deposito aufbewahrt werden.

§. 97. Die Pflichten und Rechte des Richters, wegen solcher gerichtlich niedergelegten Sachen, sind in der Deposital-Ordnung bestimmt.

§. 98. Können dergleichen Sachen, ihrer Beschaffenheit nach, im gerichtlichen Deposito nicht untergebracht werden: so muss der Richter dieselben an einem dazu schicklichen und sichern Orte aufbewahren lassen.

§. 99. Dabei muss ein Aufseher bestellt werden, welcher Acht darauf habe, dass die Sache nicht abhanden gebracht werde, und der für die Pflege der Sache, so weit es zu deren Erhaltung nothwendig ist, sorge.

§. 100. Der Richter haftet in solchen Fällen (§. 98-99.) nur für ein mässiges Versehen in der Auswahl des Verwahrungsorts und des Aufsehers, und letzterer muss, je nachdem er eine Belohnung erhält oder nicht, ein mässiges oder grobes Versehen vertreten.

§. 101. Ist die Sache, welche gerichtlich aufbewahrt werden soll, der Gefahr des Verderbens unterworfen: so müssen die Interessenten wegen der damit zu treffenden Anstalten vernommen werden.

§. 102. Können sich die Interessenten darüber nicht vereinigen; so muss der Richter, nach dem Gutachten eines oder zweier von ihm zuzuziehenden Sachverständigen, durch ein Decret bestimmen: ob und wie die Sache ferner aufbewahrt, oder ob sie öffentlich versteigert, und das Geld, bis zum Austrage des Streits, in das Depositum genommen werden solle.

Von Sequestrationen.

§. 103. Sollen lebendige bewegliche Sachen in gerichtliche Verwahrung genommen werden; so ist darüber ein Sequester zu bestellen.

§. 104. Auch bei unbeweglichen gerichtlich zu verwahrenden Sachen, findet die gerichtliche Sequestration Statt.

§. 105. Die Pflichten eines gerichtlich bestellten Sequesters sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 106. Der Richter haftet für ein mässiges Versehen in der Auswahl des Sequesters, und in der Aufsicht über denselben.

§. 107. Auch Personen, in Ansehung deren gewisse Rechte streitig sind, können in gerichtliche Aufsicht genommen werden, wenn erhebliche Gründe zur Besorgniss vorwalten, dass sie selbst, oder diejenigen, unter deren Gewalt oder Aufsicht sie stehen, durch ihre Handlungen die Ansprüche des Klägers vereiteln möchten.

§. 108. Die Rechte und Pflichten, des über solche Personen bestellten Aufsehers bestimmen sich nach dem Endzwecke, dergleichen Handlungen zu verhüten.

Zweiter Abschnitt.

Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.

Grundsatz.

§. 109. Der Verwalter fremder Güter ist, so weit es dabei auf deren Erhaltung und Aufbewahrung ankommt, nach den Grundsätzen des vorigen Abschnitts zu beurtheilen; so weit aber von ihm fremde Geschäfte besorgt werden, als ein Bevollmächtigter anzusehen.

Allgemeine Obliegenheiten eines Verwalters.

§. 110. Er ist auf die Erhaltung und ordentliche Administration der

Sache, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichst vortheilhafte Benutzung derselben, Bedacht zu nehmen verpflichtet.

§. 111. Ohne erhebliche Ursachen ist er von der bisherigen Art des Betriebs des ihm aufgetragenen Geschäfts abzuweichen nicht befugt.

§. 112. Thut er dieses eigenmächtig, so wird er auch für ein geringes Versehen verantwortlich.

§. 113. Zu Unternehmungen, die einen ausserordentlichen und ungewöhnlichen Aufwand erfordern, muss er die Billigung des Eigenthümers abwarten.

§. 114. Erfordert die Nothwendigkeit, oder der offenbare Nutzen des Eigenthümers, eine Ausnahme von dieser Regel; so muss der Verwalter seinem Prinzipale sogleich Anzeige davon machen, und sein Verfahren rechtfertigen.

§. 115. Missbilligt der Prinzipal den Aufwand; so finden, je nachdem bloss von Abwendung eines Schadens, oder Verschaffung eines Vortheils die Rede war, die Vorschriften der Gesetze, wegen Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag, Anwendung. (Tit. 13. §. 234 sqq.)

Verantwortlichkeit des Verwalters.

§. 116. Der Verwalter wird verantwortlich, wenn er die ihm anvertrauten Güter vernachlässigt, die ausbleibenden Einnahmen beizutreiben verabsäumt, oder die Administrationskosten auf eine unvortheilhafte Art vermehrt.

§. 117. Auch haftet er für den Schaden aus verabsäumter Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben, und anderer die Sache betreffenden gewöhnlichen, oder von dem Prinzipale ihm angewiesenen Ausgaben, in so fern er zu deren Bestreitung hinlängliche Einnahmen gehabt hat.

Rechte und Pflichten des Verwalters bei den durch seine Hände gehenden Geldern.

§. 118. Die in Händen habenden baaren Bestände darf der Verwalter nicht für sich selbst gebrauchen, noch sonst in seinen Nutzen verwenden, wenn es auch mit völliger Sicherheit des Prinzipals geschehen könnte.

§. 119. Vielmehr muss er dieselben, so weit sie zu den §. 117. bemerkten Ausgaben nicht erforderlich sind, zur weitern Verfügung des Prinzipals aufbewahren, und dabei alle Pflichten eines Verwahrers fremder Sachen beobachten.

§. 120. Verwechselungen der Münzsorten kann er ohne Genehmigung des Prinzipals nur so weit vornehmen, als es zu den Ausgaben nothwendig ist.

Wegen der Befugniss zu substituiren.

§. 121. Der Verwalter ist seine Geschäfte einem Andern eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 122. Dagegen kann er sich bei Ausrichtung einzelner Geschäfte fremder Hülfe bedienen. (Tit. 13. §. 46. 47. 48.)

In gerichtlichen Angelegenheiten.

§. 123. Zu gerichtlichen Klagen und deren Beantwortung ist der allgemeine Auftrag einer Verwaltung in der Regel nicht hinreichend.

§. 124. Davon sind die Fälle ausgenommen, wo die Gesetze auch einen blossen Inhaber zur Klage wegen entnommener oder gestörter Gewahrsam zulassen. (Tit. 7. §. 141-154. §. 162. sqq.)

§. 125. In andern die Sache betreffenden Rechtsangelegenheiten hat

der Verwalter die Vermuthung der Vollmacht für sich. (Tit. 13. §. 119. sqq.)

Wegen Creditnehmens und Gebens.

§. 126. Baare Darlehne im Namen des Prinzipals aufzunehmen, ist der Verwalter ohne dessen besondere Vollmacht nicht berechtigt.

§. 127. Credit für gelieferte Sachen oder Arbeiten kann demselben nur so weit gegeben werden, als es im Laufe der von ihm betriebenen Geschäfte gewöhnlich ist, oder ohne dergleichen Credit das Geschäft selbst nicht gehörig betrieben werden kann.

§. 128. Nur unter gleichen Umständen ist der Verwalter Andern Credit zu geben berechtigt.

Wegen andrer für den Principal geschlossenen Verträge.

§. 129. Wie weit übrigens der Verwalter durch seine Verträge den Principal einem Dritten verpflichte, ist nach den Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 130. Sind diese Vorschriften beobachtet, so macht es keinen Unterschied, wenn gleich der Verwalter den Vertrag auf seinen eigenen Namen geschlossen hätte, sobald nur aus den Umständen klar ist, dass er in seiner Eigenschaft als Verwalter gehandelt habe.

§. 131. Doch kann der Verwalter durch Verträge über künftige Lieferungen und Prästationen den Principal, ohne dessen besondere Einwilligung, nur in so weit verpflichten, als die Schliessung solcher Verträge aus seinem Auftrage nothwendig folgt; oder bei Verwaltungen von der ihm aufgetragenen Art im ordinairen Gange der Geschäfte gewöhnlich ist.

Von Unfähigen, welche Verwaltungen übernehmen.

§. 132. Ist Jemand zum Verwalter bestellt, welcher für seine Person sich nicht verpflichten kann: so verpflichtet er dennoch den Principal durch seine, vermöge des Auftrags, unternommenen Handlungen. (Tit. 13. §. 30-36.)

Rechnungslegung.

§. 133. Dem Verwalter muss alles, was seinen Händen anvertraut werden soll, nach einem schriftlichen Verzeichnisse übergeben werden.

§. 134. Ist dies nicht geschehen, so muss der Principal nachweisen, dass mehr übergeben worden, als von dem Empfänger anerkannt wird.

§. 135. Der Verwalter fremder Güter ist verpflichtet, von allen dahin einschlagenden Geschäften genaue Rechenschaft abzulegen.

§. 136. Alle Einnahmen und Ausgaben muss er in die dazu bestimmten Bücher ohne Zeitverlust eintragen, und mit bündigen Belägen rechtfertigen.

§. 137. Unterlässt er dieses, so gilt seine Angabe nur so weit, als er deren Richtigkeit nachweisen kann.

§. 138. Auch haftet er in diesem Falle für die sämmtlichen aus der Untersuchung dieser Richtigkeit entstehenden Kosten.

§. 139. Ein Verwalter muss in der Regel seine Rechnung, nebst den erforderlichen Belägen, sogleich nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres dem Principale einreichen, und auf deren Abnehmung antragen.

§. 140. Hat er die Rechnung nicht zur gehörigen Zeit eingereicht, so ist er schuldig, die jedesmaligen Cassenbestände, so weit sie nicht zum fernern nützlichen Betriebe des Geschäfts erforderlich gewesen, von Sechs Wochen an, nach dem Jahresschlusse, landüblich zu verzinsen.

§. 141. Auch trägt er von dergleichen Cassenbeständen alle Gefahr.

§. 142. Von seinen Vorschüssen kann er für die Zeit, wo er mit der Abgabe der Rechnung säumig gewesen, keine Zinsen fordern, wenn er auch sonst nach rechtlichen Grundsätzen dazu befugt gewesen wäre. (Tit. 13. §. 70-73.)

§. 143. Ist der Prinzipal mit Abnahme der Rechnung säumig: so fallen ihm die daraus entstehenden Verdunkelungen der Geschäfte zur Last.

§. 144. Der Verwalter ist alsdann berechtigt, die gerichtliche Abnahme der Rechnung auf Kosten des säumigen Principals zu fordern.

Quittung.

§. 145. Nach erfolgter Abnahme und Berichtigung der Rechnung kann der Verwalter Quittung darüber fordern.

§. 146. Doch wird derselbe durch dergleichen Quittung von der Vertretung unredlicher Handlungen oder später entdeckter Rechnungsfehler, wenn gleich denselben in der Quittung ausdrücklich entsagt worden, nicht befreit.

§. 147. Dagegen kann aber auch der Verwalter, wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers, von dem Principale Vergütung fordern.

§. 148. Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 149. Noch weniger befreiet die Quittung den Verwalter von den Ansprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre.

§. 150. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von Zehn Jahren unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden.

§. 151. Nur wegen offenbar im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betrugs, kann der Principal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch nehmen.

§. 152. Die §. 150. bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Ansehung des Verwalters selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schlussrechnung, die letzte oder Generalquittung erhalten hat, ihren Anfang.

§. 153. Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präscription, in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Specialquittung.

Was Rechtens ist, wenn die Abnahme der Rechnung verzögert, oder

§. 154. Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung des Principals innerhalb Fünf Jahre nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt geachtet.

§. 155. Es finden also gegen solche Rechnung, nach Ablauf der fünfjährigen Frist von dem Tage der geschehenen Einreichung, nur diejenigen Ausstellungen Statt, die auch gegen eine quittirte Rechnung zulässig sind. (§. 146. 148.)

§. 156. Nach andern Zehn Jahren vom Ablaufe der §. 154. bestimmten Frist, findet auch bei einer solchen Rechnung die Vorschrift §. 150. 151. Anwendung.

wenn die Rechnungslegung erlassen worden.

§. 157. Hat der Principal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen, so kann er gegen die Verwaltung desselben nur solche Ausstellungen, die auf einen begangenen Betrug hinauslaufen, anbringen.

§. 158. Einer ausdrücklichen Erlassung ist es gleich zu achten, wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern durch Fünf Jahre vernachlässigt hat.

§. 159. Doch erstreckt sich eine solche stillschweigende Erlassung immer nur auf die einzelnen Jahresrechnungen, bei welchen der Fünfjährige Zeitraum, von dem Tage an, wo sie hätten gelegt werden sollen, verlaufen ist.

Ausantwortung der Rechnungsbücher und Schriften.

§. 160. Nach erhaltener Quittung muss der Verwalter dem Principale alle Bücher und Schriften, welche mit der Administration in Verbindung stehen, ausantworten.

§. 161. Dagegen kann der Principal sich nicht entbrechen, diese Bücher und Schriften dem gewesenen Verwalter auf jedesmaliges Verlangen, jedoch nur innerhalb der §. 150. bestimmten zehnjährigen Frist, vorzulegen.

Einnahme-Reste.

§. 162. Einnahme-Rest darf der Principal nur so weit anerkennen, als der Verwalter Credit zu geben berechtigt gewesen ist.

§. 163. Alle andere dergleichen Reste muss der Verwalter aus eigenen Mitteln entrichten, und sich dagegen an die Restanten halten.

Caution.

§. 164. Hat der Verwalter Caution bestellt, so haftet dieselbe bis nach völlig abgenommener und quittirter Rechnung.

Zurückbehaltungsrecht.

§. 165. Der Verwalter hat das Zurückbehaltungsrecht auf die verwaltete Sache nur wegen der darin verwendeten Vorschüsse und Kosten, ingleichen wegen seiner vorbedungenen und nicht erhaltenen Besoldung. (Tit. 20. Abschn. 2.)

Von Verwaltungen ohne Auftrag.

§. 166. Wer ohne Auftrag des Eigenthümers sich der Verwaltung fremder Sachen anmasst, der ist nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des Zweiten Abschnitts im vorhergehenden Dreizehnten Titel, zu beurtheilen.

§. 167. Eben so ist der von dem Eigenthümer wirklich bestellte Verwalter, so weit er die durch den Auftrag des Principals, und durch die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts ihm vorgeschriebenen Gränzen überschreitet, nur für einen solchen, der sich fremder Geschäfte ohne Auftrag angemasst hat, anzusehen.

Von Handlungsfaktoren.

§. 168. Die besondern Bestimmungen wegen der Handlungsfactoren, als Verwalter fremder Sachen und Geschäfte, sind im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 7.)

Von Verwaltung öffentlicher Cassen und Anstalten.

§. 169. Auch die Verhältnisse derjenigen, welche die Güter des Fis-

cus, öffentlicher Corporationen, Communen, Kirchen und Stiftungen zu verwalten haben, sind gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 6. 11. 14.)

§. 170. Wenn Personen oder Collegia, denen die Verwaltung eines ganzen Inbegriffs von Rechten oder Gütern des Fiscus, oder einer öffentlichen Corporation zukommt, die Besorgung gewisser dahin einschlagender Geschäfte einem Andern als ein beständiges Amt übertragen: so wird derselbe dem Fiscus oder der Corporation unmittelbar, ebenso, wie der Hauptadministrator, verpflichtet.

§. 171. Dagegen findet zwischen dem Fiscus oder der Corporation, und demjenigen, welcher bloss zur Besorgung eines einzelnen Geschäfts derselben bestellt worden, nur eben das Verhältniss, wie zwischen einem Privatmachtgeber und Bevollmächtigten oder Verwalter, Statt.

Wiedereinsetzung des Fiskus und andrer Corporationen gegen die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Administratoren.

§. 172. Weder der Fiscus, noch andere Corporationen, können gegen solche Handlungen ihrer Bevollmächtigten und Verwalter, welche dieselben, vermöge ihres Amts oder Auftrags, und innerhalb der Gränzen desselben vorgenommen haben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern.

§. 173. Auch wird durch die Nachlässigkeit der Bevollmächtigten oder Verwalter des Fiscus, oder anderer mit ihm gleich privilegirter Corporationen, der Ablauf der Verjährung so wenig gehindert, als deren rechtliche Wirkung aufgehoben. (Tit. 9. §. 629. sqq.)

§. 174. Nur bei Prozessen kommt diesen moralischen Personen, wenn die Bevollmächtigten oder Verwalter derselben die gesetzmässigen oder die von dem Richter bestimmten Fristen verabsäumen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb vier Jahren zu statten.

§. 175. Dieser vierjährige Zeitraum wird von dem Tage an gerechnet, wo die verabsäumte Frist zu Ende gegangen ist.

§. 176. Die Wirkungen dieser Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und das dabei zu beobachtende Verfahren, sind in der Prozessordnung vorgeschrieben.

§. 177. Vorstehende Verordnungen (§. 174. 175. 176.) finden auch alsdann Anwendung, wenn ausser Prozessen, die Gesetze die Befugniss zur Ausübung eines gewissen Rechts, oder Entgegensetzung eines Einwands, an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden, und dabei wegen dieser moralischen Personen keine besondere Ausnahme gemacht haben.

Dritter Abschnitt.

Von Cautionen und Bürgschaften.

Zweck der Cautionen.

§. 178. Durch Caution kann sich Jemand der künftigen Erfüllung der Verbindlichkeit eines Andern versichern, oder die Besorgniss künftiger Beeinträchtigungen in seinem gegenwärtigen Eigenthume und Besitze abwenden.

Befugniss sie zu fordern.

§. 179. Die Befugniss, Caution zu fordern, kann Jemand durch Willenserklärungen, oder auch unmittelbar aus dem Gesetze erlangen.

Gesetzliche Cautionen.

§. 180. Die Fälle, wo Jemand vermöge des Gesetzes Caution zu fordern berechtigt ist, sind bei Bestimmung der Rechte selbst, welche dadurch versichert werden sollen, in diesem Landrechte, und in der Prozessordnung festgesetzt.

§. 181. Wer nur gegen Caution zur Ueberlieferung einer Sache schuldig ist, kann diese Sache so lange, bis die Caution berichtigt worden, zurückhalten, ohne dass ihm die rechtlichen Folgen des Verzugs zur Last fallen.

§. 182. Hat er die Sache vor bestellter Caution abgeliefert: so folgt daraus noch keine Entsagung des Rechts, die Caution nachzufordern.

§. 183. Wen das Gesetz zur Cautionsforderung berechtigt, der ist nicht schuldig, sich mit einem blossen Angelöbnisse des Andern zu begnügen.

§. 184. Caution durch den Eid findet nur alsdann Statt, wenn sie auf andere Art nicht bestellt werden kann.

§. 185. In welchen Fällen, statt des Cautionseides, mit persönlichem Verhafte dessen, der die Sicherheit bestellen soll, verfahren werden könne, ist in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 186. In der Regel muss die gesetzliche Caution von dem dazu Verpflichteten durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden.

§. 187. Die Art und Höhe einer solchen Caution ist nach Verhältniss der Wichtigkeit des zu versichernden Rechts, oder des von dem Andern zu besorgenden Schadens, durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

§. 188. Der, welcher eine solche Caution zu fordern hat, ist, wenn sie durch Verpfändung bestellt werden soll, dieselbe nur in so weit für hinreichend anzunehmen schuldig, als sie bei Landgütern innerhalb der ersten Zweidrittel, bei städtischen Grundstücken aher, innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden kann.

§. 189. Nur die mit einer solchen Sicherheit im Hypothekenbuche eingetragenen Activforderungen ist der Cautionsberechtigte als hinlängliche Versicherung anzunehmen verbunden.

C. O. v. 3. Mai 1821, betr. die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820. G. S. No. 577. für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist; so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Kreditmassen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respektiven Erb-Interessenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden können.

Ebenso sollen künftig als Amtskaution überall Staats-Schuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher stattgefundene Unterschied:

ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird,

fortfallen. G. S. S. 46.

§. 190. Soll die Caution durch Einlegung beweglicher Pfänder bestellt werden, so ist auf Dreiviertel des abgeschätzten Werths derselben Rücksicht zu nehmen.

§. 191. Soll die Caution durch Bürgen bestellt werden, so ist der Berechtigte nur mit solchen Bürgen, die mit Grundstücken angesessen sind, sich einzulassen verpflichtet.

§. 192. Die Annehmlichkeit dieser Bürgen selbst ist darnach zu beurtheilen, wie sie die von ihnen zu leistende Caution nach der Bestimmung des §. 188. auf ihre Grundstücke versichern können.

§. 193. Auch kann dem Cautionsberechtigten ein Bürge, welcher innerhalb der Königlichen Lande nicht belangt, noch zur Zahlung angehalten werden kann, niemals aufgedrungen werden.

§. 194. Von vorstehenden Regeln (§. 188 bis 192.) abzuweichen, und statt der Realcaution einen blossen Cautionseid anzunehmen, ist dem Richter nur alsdann erlaubt, wenn keine Realcaution aufgebracht werden kann, und zwei im guten Rufe stehende, mit den Umständen des Verpflichteten oder des Bürgen wohl bekannte Standesgenossen, denselben für hinlänglich sicher erklären.

§. 195. Derjenige, welchem eine gesetzliche Caution bestellt worden, kann sich daran, sobald der Fall eintritt, gegen den er dadurch gedeckt werden sollte, wegen alles dabei durch den Cautionsverpflichteten verursachten Schadens halten.

§. 196. Die gesetzliche Caution dauert so lange, als die Besorgniss, dass der Verpflichtete seinen Obliegenheiten nicht nachleben werde, nicht gehoben ist.

Von der Caution aus Verträgen.

§. 197. Auch durch Verträge kann sich Jemand Sicherheitsbestellung für seine Sachen oder Rechte durch Bürgen oder Pfänder verschaffen.

§. 198. Sobald die Art der Cautionsbestellung im Gesetze, durch richterlichen Ausspruch, oder durch Vertrag bestimmt ist, können zwar Pfänder statt Bürgen, nicht aber Bürgen statt Pfänder, wider den Willen des Berechtigten gegeben werden.

§. 199. Wie die Cautionsbestellung durch Pfandverträge geschehen könne, wird bei den Rechten auf fremdes Eigenthum näher bestimmt werden. (Tit 20. Abschn. 1.)

Von eigentlichen Bürgschaften.

§. 200. Wird die Sicherheit dadurch verschafft, dass ein Dritter gegen den Berechtigten, zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten, auf den Fall, wenn dieser denselben nicht nachleben würde, sich verbindet; so ist ein Bürgschaftsvertrag vorhanden.

§. 201. Wer sich solchergestalt für einen Andern verpflichtet, wird Bürge; und derjenige, welcher sich zur Schadloshaltung des Bürgen anheischig macht, wird Rückbürge genannt.

Erfordernisse einer verbindlichen Bürgschaft.

§. 202. Zu einer verbindlichen Bürgschaft wird in der Regel die ausdrückliche Erklärung, für die Verpflichtungen eines Dritten haften zu wollen, erfordert.

C. O. v. 2. Febr. 1815, daß niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für Kassenbediente machen soll.

Es tritt jetzt zum öftern der Fall ein, daß diejenigen, welche für Verwalter von Kassen oder anderem Staats-Vermögen Kaution geleistet haben, bei entstandenen Defekten, diese Kaution nicht anders, als mit ihrem gänzlichen Ruin, verlieren können, und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defekt-Summen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für einen Kassenbedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf; indem man sich nur in diesem Falle ohne Härte gegen den Bürgen an die bestellte Kaution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Caventen ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Kautionsleistung versichert, daß der Betrag der Kaution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Kaution Verzicht leiste. G. S. S. 9.

§. 203. Diese Erklärung muss, ohne Unterschied des Gegenstandes, schriftlich, oder zum gerichtlichen Protokolle abgegeben werden.

§. 204. Sobald der Bürge die Uebernehmung der Bürgschaft solchergestalt ohne Bedingung oder Vorbehalt erklärt hat, haftet er dem Berechtigten, auch ohne dessen ausdrückliche Annahme.

§. 205. Ist aber die Bürgschaft nur bedingungsweise, oder unter einem Vorbehalte übernommen worden, so gelangt sie nicht eher zur Wirksamkeit, als bis der Berechtigte sich darüber erklärt hat.

Stillschweigende Bürgschaften.

§. 206. Wer den Schuldschein eines Andern mit unterschreibt, wird, wenn das Instrument kein Wechsel ist, im zweifelhaften Falle nur für einen Zeugen geachtet.

§. 207. Die blosse Empfehlung, dass der Creditsuchende ein ehrlicher Mann, und bei gutem Vermögen sei, zieht die aus der Bürgschaft entstehenden Verbindlichkeiten in der Regel nicht nach sich.

§. 208. Was aber unter Kaufleuten bei Empfehlungen Rechtens sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 7.)

§. 209. Auch Andere, welche nicht Kaufleute sind, machen sich durch dergleichen allgemeine Empfehlung (§. 207.) als Bürgen verantwortlich, wenn sie dem Empfohlenen dergleichen unrichtiges Zeugniss wider besseres Wissen, oder aus grobem Versehen, in bestimmten Ausdrücken schriftlich ertheilt haben.

§. 210. Noch mehr haftet derjenige, der mit einem Andern, in der Absicht, ihm Credit zu verschaffen, verstellte Verträge schliesst, oder andere simulirte Handlungen vornimmt.

Anh. §. 47. *Wer durch Errichtung simulirter Kauf- Tausch- Pacht- Mieths- Erbzins- oder anderer Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Werths beilegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden, mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältnisse des daher entstandenen grössern oder geringern Gewinns oder Schadens mit den im Criminalrechte bestimmten Strafen belegt werden.*

Verordnung v. 20. Febr. 1802, wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf- Tausch- und Pachtverträge.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. haben durch das Publicandum vom 29. Mai 1797 bereits für das Herzogthum Schlesien diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche erforderlich gewesen, um diejenigen, welche Grundstücke kaufen oder Geld darauf leihen wollen, gegen die Besorgniß zu sichern, bei Beurtheilung des Werths der Grundstücke durch simulirte Kauf- und Tausch-Contracte getäuscht zu werden. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß diese schädlichen Simulationen auch in andern Provinzen hin und wieder üblich geworden, und sich nicht blos auf Kauf- und Tausch-Verträge, sondern auch auf Pacht-, Mieths- und andere die Nutzungen der Grundstücke betreffende Contracte erstreckt haben.

Seine Königl. Majestät finden daher für nöthig, das oben gedachte Publicandum näher zu bestimmen und zur allgemeinen Befolgung in Höchst Dero gesammten Staaten, Nachstehendes hierdurch zu verordnen und festzusetzen:

1. Jeder, welcher ein Landgut oder ein anderes Grundstück kaufen oder ein Darlehn darauf geben will, wird zuvörderst erinnert, daß der in dem Hypothekenbuch eingetragene Werth, von der Behörde, welche das Hypothekenbuch führt, keinesweges vertreten wird, sondern es vielmehr lediglich seine Sache bleibt, sich von dessen Richtigkeit durch zulässige Nachfragen und Erkundigungen zu überzeugen.

2. Um jedoch die Mittel, wodurch diese Ueberzeugung bewirkt werden kann, zu erleichtern, sollen künftig in den Hypothekenscheinen nicht, wie an einigen Orten geschehen, nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die frühern, so weit sie aus dem Hypothekenbuch hervorgehen, aufgeführt werden. Außerdem muß die von dem Landgute oder anderm Grundstücke vorhandene ritterschaftliche oder gerichtliche Taxe, und zwar in letzterm Falle mit Benennung des Gerichts, welches die Abschätzung bewirkt hat, in den Hypothekenscheinen vermerkt werden.

3. Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Erbzins-, oder anderer ähnlicher Verträge einem Grundstücke den Schein eines höheren Werthes beilegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen, zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden mehr oder weniger gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniß des daher entstandenen größern oder geringern Gewinnes oder Schadens, mit den in dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1259-1268. bestimmten Strafen belegt werden.

4. Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch dergleichen Scheinverträge andere verleitet hat, ihm einen höhern Credit zu bewilligen, und es entsteht demnächst über sein Vermögen Concurs, wobei solche hintergangene Gläubiger Verlust leiden, so soll derselbe niemals zur Cessio bonorum verstattet, sondern nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1458-1472, und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände, als ein muthwilliger und fahrlässiger Banqueroutier bestraft werden.

5. Gleiche Strafen, wie die Contrahenten selbst (§. 3.) haben auch alle diejenigen verwirkt, welche an den mehrgedachten simulirten Verträgen als Mittelspersonen auf irgend eine Weise wissentlich Theil nehmen, und überdies sind dieselben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Haupt-Contrahenten, einer für alle und alle für einen, zur Entschädigung verpflichtet.

6. Weder die Gerichte, noch die Justiz-Commissarien und Notarien, imgleichen die patentirten Mäkler und Agenten sollen sich bei Aufnehmung der Contracte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen lassen; vielmehr müssen sie, wenn sie wegen einer solchen Simulation erheblichen Verdacht haben, und die Contrahenten sich durch Vorhaltungen von ihrem strafbaren Vorhaben nicht abbringen lassen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Außerdem müssen diejenigen Gerichtspersonen, welche bei Ausübung ihres richterlichen Amtes von solchen Simulationen glaubhafte Kenntniß erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit nach Beschaffenheit des obwaltenden Verdachts und der sonst eintretenden Umstände die Untersuchung wegen der unternommenen Simulation

veranlaßt und bis zu deren Erledigung die Eintragung solcher verdächtigen Contracte in die Hypothekenbücher nicht gestattet werde.

7. Gerichtspersonen, Notarien, Mäkler und Agenten, welche wissentlich simulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterstützen und begünstigen, sollen außer der §. 5. bestimmten Strafe ihres Amtes entsetzt, wenn sie aber die ihnen §. 6. auferlegten Pflichten aus Fahrlässigkeit verabsäumen, nach Verhältniß des Grades der verschuldeten Fahrlässigkeit nach Anleitung des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 334-336, bestraft werden. N. C. C. T. XI. S. 767. No. 14. de 1802

§. 211. Doch erstreckt sich in beiden Fällen (§. 209. 210.) die Verhaftung nur so weit, als der Creditgebende aus der Empfehlung oder Simulation, Bewegungsgründe, sich mit dem Schuldner einzulassen, vernünftiger Weise hat entnehmen können.

§. 212. Wer aber betrüglicher Weise Jemanden zum Creditgeben verleitet hat, ist demselben für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 213. Wer schriftlich erklärt, dass Jemanden auf seine Gefahr Credit gegeben werden könne, wird als Bürge verhaftet.

§. 214. Ein Gleiches gilt von einer mündlichen Erklärung, wenn die Summe des zu gebenden Credits auf Funfzig Thaler oder weniger eingeschränkt war.

§. 215. Wer Jemanden den Auftrag macht, auf seine eigene Rechnung einem Andern Geld oder Waare zu creditiren, der haftet als Hauptschuldner.

§. 216. Zwischen demjenigen, der einen solchen Auftrag giebt, und dem, welcher ihn befolgt, entstehen eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten.

§. 217. Auch erwirbt der Auftragende gegen den, welchem der Credit gegeben worden, alle die Rechte, die einem Machtgeber durch die Handlungen seines Bevollmächtigten erworben werden.

§. 218. Ist in der Erklärung, oder dem Auftrage, (§. 213. 215.) die Summe des zu gebenden Credits nicht bestimmt, so haftet der Erklärende oder Auftragende für alles, was auf Credit gegeben worden, in so fern nicht der Creditgebende sich mit dem Schuldner eines Verständnisses, zum offenbaren Missbrauche des von ersterm in letztern gesetzten Vertrauens, schuldig gemacht hat.

Wer Bürgschaften übernehmen könne.

§. 219. Nur diejenigen, welche gültige Darlehnsverträge zu schliessen fähig sind, können ausdrücklich oder stillschweigend Bürgschaften übernehmen.

§. 220. Wie weit Ehefrauen für ihre Männer, oder für Andere sich verbürgen können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 5.)

Verordnung v. 30. August 1833, betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizeiordnung enthaltenen Vorschriften wegen der Bürgschaften der Frauen für ihre Männer. G. S. S. 96. (s. zu II. 18. §. 39.)

Von Bürgschaften der Weiber.

§. 221. Den Wittwen und ledigen Frauenspersonen müssen, bei Uebernehmung einer Bürgschaft, die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben vor Gericht erklärt werden.

Anh. §. 48. *Der Erklärung bedarf es in dem Falle nicht, wenn die Bürgin zum Protokolle erklärt hat, dass sie mit den rechtlichen Folgen einer übernommenen Bürgschaft bekannt sei.*

Rescript v. 29. Septbr. 1800, betr. die Certioration bei Bürgschaften der Frauenspersonen, welche die Folgen der Bürgschaft kennen.

Die von Euch in dem Berichte vom 17. September d. J. angenommene Deutung des §. 221. Tit. 14. Th. I. des A. L. R. von der Gültigkeit der Bürgschaft einer Frauensperson ist sehr richtig; indem es völlig gleich ist, ob eine Frauensperson gerichtlich certiorirt ist, oder durch eignen Vortrag vor Gericht angezeigtermaßen bewiesen hat, daß es keiner Certioration bedürfe.

Neues Archiv B. 1. S. 361. und Stengels Beitr. B. 12. S. 279.

§. 222. Dass und wie die Verwarnung geschehen sei, muss in dem Bürgschaftsinstrumente selbst, oder unter demselben verzeichnet werden.

§. 223. Ist kein besonderes Bürgschaftsinstrument ausgestellt, sondern die Verbürgung in dem Hauptinstrumente enthalten, so ist der Vermerk der Verwarnung in oder unter dem letztern erforderlich.

§. 224. Die Erklärung muss in verständlichen Ausdrücken geschehen: so dass die Bürgin dadurch einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgschaft erhalten könne.

§. 225. Die Stelle dieser von dem Richter zu machenden Erklärung vertritt es nicht, wenn gleich in dem Instrumente die rechtlichen Folgen der Bürgschaft ausgedrückt sind, und die Bürgin gerichtlich erklärt hat, dass sie das Instrument selbst gelesen habe oder dass ihr dasselbe vorgelesen worden.

§. 226. Wenn diese Vorschriften (§. 221.-225.) nicht beobachtet worden, so bleibt die Bürgschaft einer Frauensperson ohne rechtliche Wirkung.

§. 227. Hat der Richter, vor welchem das Geschäft vollzogen worden, die Verwarnung unterlassen, oder dabei die Vorschriften §. 222-225. verabsäumt, so haftet derselbe dem Berechtigten für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 228. Die vorgeschriebene Verwarnung ist in allen Fällen nothwendig, wo eine Frauensperson die Verbindlichkeit eines Andern auf den Fall, wenn er sie nicht selbst erfüllte, übernehmen soll.

§. 229. Ueberhaupt muss diese Verwarnung bei allen Geschäften erfolgen, wo die Frauensperson auf den Fall, wenn ein Anderer seine Verbindlichkeit nicht erfüllte, zu Gunsten des Berechtigten, gewisse Nachtheile übernimmt, oder gewissen Vortheilen entsagt.

§. 230. Die Verwarnung muss also hinzukommen, wenn eine Frauensperson, deren Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen sind, der ihr aus der Eintragung zukommenden Priorität, es sei zu Gunsten ihres Mannes, oder eines Dritten, entsagt.

1) **Rescript** v. 9. Febr. 1802, betr. die Belehrung einer Verzicht leistenden Ehefrau.

Auf Eure Anfrage vom 2. dieses gereicht Euch hiermit zum Bescheid: daß es der bei Bürgschaften vorgeschriebenen Belehrung nicht bedarf, wenn eine Ehefrau auf das ihr in den Grundstücken ihres Ehemannes bestellte Hypotheken-Recht gänzlich Verzicht leistet, und solches nicht ausdrücklich zu Gunsten eines Dritten geschiehet, indem das A. L. R. dieses nach der von Euch allegirten Stelle, Th. 1. Tit. 14. §. 231. nicht erfordert, und überhaupt die das bürgerliche Verkehr einschränkende und Nullitäts-Klagen veranlassende gesetzliche Vorschriften keine ausdehnende Erklärung verstatten. Neues Archiv B. 2. S. 307.

2) **Rescript** v. 21. April 1823, daß zu einer Partialcession mit Einräumung der Priorität von einer Frau die Certioration nicht erforderlich sei.

Das Königl. Stadtgericht zu Bauerwitz scheint zufolge der Auseinandersetzung in der Anfrage vom 6. Oct. v. J.

betreffend die von der verehlichten N. N. ihrem Cessionar eingeräumte Priorität

des cedirten Antheils eines Capitals vor dem Rest, den sie behält, und die in Antrag gekommene Vermerkung dieser Priorität im Hypothekenbuche, selbst der Meinung zu sein, daß im Allgemeinen eine solche Prioritäts-Einräumung von Seiten einer Frauensperson nicht zu den im A. L. R. Th. I. Tit. 14. §§. 229 und 230. vorausgesetzten Fällen zu rechnen, und diese Meinung muß allerdings für die richtige angenommen werden. Eine Cession gehört unbezweifelt zu den Geschäften, die eine Frauensperson auch ohne vorhergegangene, bei Bürgschaften vorgeschriebene Belehrung mit rechtlicher Wirkung eingehen kann. Wenn aber nur ein Theil eines Capitals cedirt wird, so gehört es zu den Bestimmungen der Cession, ob der abgetretene und der der Cedentin bleibende Antheil gleiche Rechte haben, oder, ob dem einen oder dem andern Antheile am Capitale ein Vorzugsrecht zukommen soll, so daß die theilweise darauf eingehenden Summen dem einen oder dem andern Theilhaber vorzüglich zukommen sollen. Es ist also diese Bestimmung als ein Theil des Cessionsgeschäfts, nicht als ein besonderes Geschäft zu betrachten. Gehet die Bestimmung dahin, daß der Cessionar den vorzüglichen Antheil erhält, so ist es von Seiten der Cedentin eine Veräußerung dieses Theils, zur Erhaltung der bei dieser Veräußerung beabsichtigten Vortheile, ohne daß dabei die Begünstigung dessen, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden, besonders beabsichtigt wird. Der Cessionar erhält unmittelbar mit dem ihm abgetretenen Antheile das Vorzugsrecht, und wenn auch nach der Fassung der Cession die Prioritäts-Einräumung als eine von ersterer abgesonderte Handlung erscheint, so ändert doch diese Form nichts im Wesentlichen des Geschäfts. Es ist also dieser Fall offenbar verschieden von den in dem oben erwähnten §. vorausgesetzten Fällen. Aus den Verhandlungen, die dem Circular vom 29. Nov. 1790 an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien

Edictensammlung von 1790. Nro. 70.

vorausgegangen, ergiebt sich auch, daß damals das mit der Abtretung eines Antheils an einem Capital übergehende Vorzugsrecht nicht zur Erörterung gekommen, vielmehr bei diesen Erörterungen immer der Fall vorausgesetzt worden, daß die Prioritäts-Einräumung ein abgesondertes Geschäft ist, das in Beziehung auf einem nur zufällig mit dieser Prioritäts-Einräumung in Verbindung kommenden Anspruch eines Dritten abgeschlossen wird.

Aus dieser Circular-Verordnung scheint aber die Bestimmung des angeführten §. 230. lediglich genommen worden zu sein. Es kann hiernach eine ausdehnende Erklärung dieses §. um so weniger für zulässig angenommen werden, als überhaupt die Vorschriften, betreffend die Bürgschaften der Weiber, keine ausdehnende Erklärung verstatten.

Neues Archiv B. II. pag. 310.

Die bei einer Cession vorkommenden Bestimmungen über die Valuta sind noch unbezweifelter, als die Prioritäts-Einräumung, lediglich als ein Theil des Cessionsgeschäfts anzusehen, und da es nach der Bestimmung des Th. I. Tit 11. §. 390. des A. L. R. lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien abhängt, was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden soll, so folgt auch daraus, daß dadurch, daß von dem Cessionar nicht vollständige Valuta geleistet wird, in der Natur und in dem Wesen des Geschäfts nichts geändert wird, dieses Umstandes ungeachtet also immer nur die Vorschriften von Abtretung der Rechte im Allgemeinen, nicht die Vorschriften von Bürgschaften der Weiber, in Anwendung kommen können.

Der einer Frauensperson, die den vorzüglichen Antheil an einem ihr zustehenden Capitale abtritt, ohne Valuta dafür vollständig vergütet zu erhalten, daraus erwachsende Verlust, kann um so weniger eine andere Ansicht begründen, als dieser Verlust lediglich als ein solcher zu betrachten, den die Cedentin an dem von ihr veräußerten Eigenthume leidet. Denn z. E. in dem von dem Königl. Stadtgericht angezeigten Falle verliert die Cedentin, wenn wirklich die von ihr abgetretenen vorzüglichen 800 Rthlr. vollen Werth haben, und sie diesen nicht erhalten hat, das weniger Erhaltene nur an diesen abgetretenen 800 Rthlrn. Auf die ihr bleibenden 200 Rthlr. hat das ganze Geschäft gar keinen Einfluß. Können diese letztern 200 Rthlr. vom Schuldner nicht beigetrieben werden, so ist dieses ein von dem eingegangenen Cessionsgeschäft ganz unabhängiger Verlust.

Das von dem Königl. Stadtgericht in dem angezeigten Falle aus dem Umstande, daß die Cedentin Valuta nicht vollständig erhalten, gegen die in Antrag gekommene Vermerkung der Prioritäts-Einräumung genommene Bedenken kann also nicht für erheblich geachtet werden. Es ist überdies

1. nur eine Vermuthung, daß die Cedentin Valuta nicht vollständig erhalten,
2. wenn auch statt dieser Vermuthung es feststände, daß Valuta nicht vollständig bezahlt worden, und wenn es auch für möglich angenommen werden könnte, daß bei einem künftigen Rechtsstreite über das eingegangene Geschäft der erkennende Richter die Bestimmungen von Bürgschaften der Weiber für anwendbar halten möchte: so ist doch immer kein hinlänglicher Grund vorhanden, von Amtswegen Bedenklichkeiten gegen die Form des eingegangenen Geschäfts zu erregen, und eine Berichtigung der Form vor der Vermerkung der eingeräumten Priorität im Hypothekenbuche zu verlangen, da durch diese Vermerkung keinem der Contrahenten ein neues Recht beigelegt, oder an den wirklich ihm zustehenden Rechten etwas entzogen wird.
3. Selbst nach der Ansicht des Königl. Stadtgerichts kann die rechtliche Wirkung des von der verehlichten N. N. eingegangenen Geschäfts in der vorliegenden Form nicht bezweifelt werden, in Ansehung der Summe, für welche wirklich vollständige Valuta geleistet worden, und die Bestimmungen des A. L. R. Th. I Tit. 14. §§. 240—242. begründen diese Ansicht in jedem Falle. Es kann also die Vermerkung in Ansehung der eben bemerkten Summe durchaus nicht verweigert werden. Die zu Feststellung dieser Summe erforderlichen Recherchen von Amtswegen anzustellen, würde aber durchaus unzulässig sein, und der Cedentin von Amtswegen die Einwendung vorzubehalten, die sie aus der bei Eingehung des Geschäfts angeblich nicht gehörig beobachteten Form, in so weit als sie Valuta nicht vollständig erhalten, vielleicht würde nehmen können, ist auch nicht zulässig. Es bleibt also nichts übrig, als, dem wiederholten Verlangen des Cessionars zufolge, die Vermerkung der Prioritäts-Einräumung im Hypothekenbuche zu verfügen, und dadurch der Anweisung des O. L. Ger. zu genügen.

Das Königl. Stadtgericht hatte zwar, wie sich aus seiner Anfrage ergiebt, früher auch das Bedenken, daß die Cedentin diesen Vermerk nicht ausdrücklich bewilligt; scheint aber selbst dasselbe aufgegeben zu haben, und der Cessionar, der Stadtgerichts-Assessor N. N., hat dasselbe in seiner an das O. L. Ger. gerichteten Vorstellung auch schon hinlänglich beseitigt, weshalb nicht erforderlich, hier weiter darauf einzugehen. v. K. J. B. 21. S. 245.

3) **Rescript** v. 20. Febr. 1824, daß zu einem Postlokations-Konsense einer Frauensperson die Certioration nicht erforderlich sei.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf Veranlassung einer, von dem Geheimen-Legationsrathe N. N. in der von N. N.schen Verpfandbriefungssache eingereichten Vorstellung hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister bei dem Postlocations-Consense der ältern in N. N. befindlichen Tochter des N. N. kein rechtliches Bedenken findet. Denn wenn auch keine Certioration vorgenommen worden ist, wie sie der §. 230. Tit. 14. Th. I. des A. L. R. vorschreibt, so ist doch keinesweges anzunehmen, daß gegen die in N. N. gültige Form verstoßen worden sei, um so weniger, als die gedachte Gesetzstelle ganz von dem gemeinen Rechte abweicht, welches nur Intercessionen der Weiber in der Regel für ungültig erklärt, worunter Consense der in Rede stehenden Art gar nicht zu rechnen sind. Es bedarf daher auch keines Attestes des Niederländischen Justiz-Ministers, wovon die Postlocation abhängig gemacht worden ist. v. K. J. B. 23. S. 49.

4) **Rescript** v. 16. Decbr. 1831, daß eine Certioration nicht erforderlich, wenn die Inhaberin einer für sich selbst auf ihrem Grundstücke eingetragenen Forderung die Priorität cedirt.

In der originaliter beikommenden anderweitigen Eingabe vom 1. d. M. beschwert sich der Buchhändler N. über die Verfügung des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 6. August c., durch welche seine am 29. Juli c. in der Hypothekensache von N. beim Collegio angebrachte Beschwerde über das Landgericht zu Bromberg wegen Zurückweisung seines Antrags auf Eintragung der Prioritätseinräumung der verehlichten N. N. für ungegründet erachtet ist. Da das Documentum ex quo, der Cessions-Act vom 4. November v. J. nicht mehr vorliegt, so läßt sich nicht vollständig beurtheilen, welche Bewandniß es mit der Prioritätseinräumung vor der für die Cessionaria auf ihren eignen Gütern eingetragenen Forderung hat. Es kommt jedoch auf die Aufklärung dieses factischen Verhältnisses nicht an; der Fall, da für den Eigenthümer eines Grundstücks eine Forderung eingetragen ist, ist leicht denkbar, und ein solches Verhältniß voraus-

gesetzt, hält das Justiz-Ministerium für den Fall, da die Eigenthümerin als Inhaberin der für sie eingetragenen Forderung wegen derselben die Priorität einem andern Gläubiger einräumt, die §§. 229. 230. Tit. 14. Th. I. des A. L. R. **nicht** für anwendbar. Der §. 230. ist nur eine Folgerung aus §. 229., wie das „also" im Eingange ergiebt. Der §. 229. setzt aber voraus, daß ein Frauenzimmer gewissen Vortheilen entsagt, wenn ein **Anderer** seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Es müssen also für die Fälle der §§. 229 und 230. immer 3 Personen concurriren;

a) derjenige, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht,
b) die erklärende Frauensperson,
c) ein Dritter, welcher eine Verbindlichkeit zu erfüllen verpflichtet ist, indem die Frauensperson, eben für den Fall, da diese dritte Person die Verbindlichkeit nicht erfüllt, gewisse Nachtheile übernimmt, oder Vortheilen entsagt.

Für den Fall aber, da ein Frauenzimmer eine Schuld contrahirt, wie hier durch Schuldigbleiben der Valuta cessionis, diese Schuld auf ihre Güter eintragen läßt und dem Gläubiger die Priorität für eine Forderung einräumt, welche für sie selbst auf ihren Gütern eingetragen ist, so concurrirt keine dritte Person. Sie selbst ist die **Verpflichtete**. Von der Priorität kann nur die Rede sein, wenn sie selbst als Schuldnerin die Zahlung nicht leistet.

Jedenfalls ist vom Landgerichte zu Bromberg darin nicht angemessen verfahren, daß es die Eintragung anders vorgenommen hat, als sie in Antrag gebracht worden ist. Falls das Landgericht Bedenken trug, die Eintragung mit der Prioritäts-Einräumung zu veranlassen, mußte es zuvor dem Bittsteller eröffnen, daß die Eintragung in dieser Art nicht erfolgen könne, daß sie aber Rubr. III. Nr. 8. ohne die Prioritäts-Einräumung der Schuldnerin, falls er es wünsche, sofort erfolgen solle.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht hat daher nicht nur das Landgericht zu Bromberg dieserhalb zu rectificiren, sondern dasselbe auch, sofern das Sachverhältniß richtig vorgetragen ist, anzuweisen, falls der Eintragung der Priorität keine andere Bedenken, als das aus den §§. 229 und 230. Tit. 14. Th. I. des A. L. R. entnommene, entgegenstehen, dieselbe zu bewirken.

v. K. J. B. 38. S. 289.

§. 231. Dagegen ist, wenn eine Frau auf ein ihr zustehendes Recht überhaupt gänzliche Verzicht leistet, ein solches Geschäft nach den Regeln von Bürgschaften nicht zu beurtheilen.

§. 232. Wenn eine Manns- und Frauensperson sich in Einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben: so vermuthen die Gesetze, dass die Mannsperson Hauptschuldner, die Frauensperson aber nur Bürge sei.

1) **Rescript** v. 12. April 1830, betr. die Nothwendigkeit der Certioration, wenn eine Ehefrau in demselben Instrumente, mit ihrem Ehemanne als Bürgen, sich selbst als Hauptschuldnerin verpflichtet.

Auf Ihre Anfrage in der Vorstellung vom 2. d. M.

ob auch in dem Falle, da eine Frauensperson und eine Mannsperson sich in ein und demselben Instrumente dergestalt ausdrücklich verpflichten, daß die Ehefrau als Hauptschuldnerin, der Ehemann aber als Bürge haften solle, eine gerichtliche Certioration erfolgen müsse?

wird Ihnen hiermit eröffnet, daß auch in diesem von Ihnen angegebenen Falle die Ehefrau nach ergangenen Präjudicaten nur dann verpflichtet wird, wenn die in den §§. 232-234. Tit. 14. Th. I. des A. L. R. vorgeschriebene Certioration gerichtlich erfolgt ist. Denn auch in diesem Falle tritt die zweite Voraussetzung des §. 232. l. c. ein, daß nämlich in einem Instrumente eine Frauensperson und eine Mannsperson sich als **Mitschuldner** verpflichtet haben, indem auch der Bürge als ein Mitschuldner, nämlich als ein subsidiarisch verpflichteter Mitschuldner, erachtet werden muß. In dem von Ihnen angeführten Falle tritt dies um so mehr ein, da der Ehemann sogar die Bürgschaft als Selbstschuldner übernommen hat. Der Richter muß daher, wenn er auch Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Grundsätze hegt, ex officio auf Beobachtung der gesetzlich sichersten Form dringen, falls auf den Grund einer dergleichen nicht gerichtlichen

Schuldverschreibung eine Eintragung erfolgen soll, widrigenfalls er sich einem Regresse aussetzt. v. K. J. B. 35. S. 269.

2) **Rescript** v. 22. März 1833, betr. die Verhaftung einer Frauensperson als Bürgin, wenn sich dieselbe mit einer Mannsperson ohne Certioration als Selbstschuldnerin verpflichtet hat.

Auf den über die Beschwerde des Lieutenants von B. am 5. d. M. erstatteten Bericht, in Sachen wider den vormaligen Kreis-Justizrath S. wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß wenn auch der Antrag des rc. von B. auf Leistung eines Vorschusses aus dem Gehalt des rc. S. oder aus der Depositalkasse rc. unzulässig ist, doch seine Beschwerde wegen Abweisung der gegen die Ehefrau des rc. S. beabsichtigten Klage begründet erscheint.

Denn A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 232. gestattet die Klage aus einer Mitverpflichtung der Frau, als aus einer Bürgschaft, allerdings, und ist es auch richtig, daß die Meinung: daß die Verpflichtung als Bürge wegen mangelnder Certioration unzulässig sei, von mehreren Gerichtshöfen angenommen wird, so ist dieselbe, wenn nicht offenbar irrig, doch jedenfalls so zweifelhaft, daß sie sich nicht zu einer Entscheidung per decretum eignet.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher, wenn der rc. von B. die Klage gegen den rc. S. erneuert, dieselbe zuzulassen und darin salv. remed. zu erkennen.

Gen. Act. des Justim. B. No. 37. Fol. 23.

Anmerk. Vergl. die Judikate in S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S. 271 und B. III. S. 249.

§. 233. Soll dieser rechtlichen Vermuthung entsagt werden: so ist dazu eine eben dergleichen Verwarnung, wie bei einer übernommenen Bürgschaft selbst, nothwendig.

§. 234. Mit dem Einwande der unterbliebenen Verwarnung kann die Bürgschaft leistende Frauensperson gegen Jeden, zu dessen Sicherheit sie die Bürgschaft übernommen hat, ohne Unterschied seiner eigenen persönlichen Qualität, sich schützen.

§. 235. Auch kommt dieser Einwand den Erben der Bürgin, ohne Unterschied ihrer eigenen Qualität zu statten.

§. 236. Hat aber die Erblasserin in einer rechtsgültigen letztwilligen Verordnung die Bezahlung der verbürgten Schuld dem Erben oder einem Legatario aufgetragen, so gilt dergleichen Erklärung als ein Vermächtniss.

§. 237. Auch wenn die Bürgschaft leistende Frauensperson den Hauptschuldner beerbt hat, ist sie dem Berechtigten nicht als Bürge, sondern nur als Erbe, verhaftet.

§. 238. Das Unterbleiben der vorgeschriebenen Verwarnung wird dadurch nicht gerechtfertigt, dass einer Frauensperson die Folgen und Wirkungen der Bürgschaft in vorhergegangenen Fällen gehörig erklärt worden.

§. 239. Wie weit eine Frauensperson, die eigene Handlung treibt, sich gleich einer Mannsperson verbürgen könne, ist im Kaufmannsrechte bestimmt. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 7.)

§. 240. Nach Höhe desjenigen, was eine Frauensperson für die übernommene Bürgschaft an Belohnungen und Vortheilen, die einer Schätzung nach Gelde fähig sind, wirklich erhalten hat, ist sie dem Gläubiger allemal verhaftet.

§. 241. So weit durch das Hauptgeschäft der Frauensperson Vortheile, zu welchen sie ausserdem kein Recht hatte, zugewendet worden, wird dieselbe durch die für dieses Hauptgeschäft übernommene Bürgschaft verpflichtet.

§. 242. In beiden Fällen (§. 240. 241.) kommt es nicht darauf an,

wenn auch die Bürgin zu der Zeit, da sie in Anspruch genommen wird, sich in dem Besitze dieser Belohnungen oder Vortheile nicht mehr befinden sollte.

§. 243. Die aus einer unkräftigen Bürgschaft bereits geleistete Zahlung kann eine Frauensperson unter diesem Vorwande nicht zurückfordern.

§. 244. Dagegen erhält die unkräftig übernommene Bürgschaft durch eine gleichfalls ohne gesetzmässige Verwarnung erfolgte Wiederholung derselben keine mehrere Gültigkeit.

Wer als Bürge angenommen werden müsse.

§. 245. Einen Bürgen, dessen hinlängliche Sicherheit für die Forderung nicht nachgewiesen werden kann, ist der Berechtigte wider seinen Willen anzunehmen nicht schuldig.

§. 246. Die Annehmlichkeit eines Bürgen ist, bei darüber entstehendem Streite, nach den bei den gesetzlichen Cautionsleistungen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 247. Hat aber Jemand einen Bürgen als tauglich einmal angenommen, so kann er die Bestellung einer andern Sicherheit nicht mehr fordern.

§. 248. Verändern sich jedoch die Umstände des Bürgen zur offenbaren Gefährdung des Gläubigers, so kann letzterer auf bessere Sicherheitsbestellung antragen.

Bei welchen Geschäften Bürgschaften Statt finden.

§. 249. Die Bürgschaft findet in Ansehung aller erlaubten Verbindlichkeiten Statt, welche durch andere Personen geleistet, oder auf eine gewisse Summe in Anschlag gebracht werden können.

§. 250. Auch für den Nachtheil, welcher aus den unerlaubten Handlungen eines Andern, oder aus der Vernachlässigung seiner Pflichten entstehen könnte, kann Bürgschaft geleistet und gefordert werden.

§. 251. So weit aber die Forderung des Gläubigers an den Hauptschuldner ganz ungültig ist, so weit ist auch die dafür geleistete Bürgschaft unverbindlich.

§. 252. Besonders findet für einen in den Gesetzen ausdrücklich gemissbilligten Vertrag keine Bürgschaft Statt.

§. 253. Hat der Bürge den Gläubiger durch unwahre Versicherungen verleitet, sich auf einen solchen Vertrag einzulassen; so haftet er demselben für allen daraus entstandenen Schaden als Hauptschuldner.

§. 254. Entsteht die Ungültigkeit des Hauptvertrages bloss aus der persönlichen Eigenschaft des Verpflichteten: so haftet der Bürge, dem Gläubiger ebenfalls als Hauptschuldner.

§. 255. Der Einwand der Unwissenheit von dieser Qualität des Verpflichteten kann einem solchen Bürgen nicht zu statten kommen.

§. 256. Auch der, welcher für die von einer Frau unkräftig geleistete Bürgschaft eine weitere Bürgschaft gegen den Gläubiger übernommen hat, haftet dem Gläubiger eben so, als wenn er ihm die Bürgschaft unmittelbar geleistet hätte.

I. Rechte und Pflichten zwischen dem Bürgen und dem Berechtigten.

§. 257. Der Bürge haftet für den Hauptverpflichteten, so weit dieser seiner Verbindlichkeit gegen den Berechtigten keine Genüge leistet.

Worauf die Verbindlichkeit des Bürgen sich erstreckt.

§. 258. Die Verbindlichkeit des Bürgen kann aber über den Gegen

stand, auf welchen die Bürgschaft ausdrücklich gerichtet worden, nicht ausgedehnt werden.

§. 259. Dass sich der Bürge über die Capitalssumme, auch für Zinsen, Früchte, Schäden, Kosten und Conventionalstrafen verpflichtet habe, wird nicht vermuthet.

§. 260. Doch haftet der, welcher für ein zinsbares Capital Bürgschaft leistet, auch für die rückständig gebliebenen Zinsen des letzten Jahres.

§. 261. Wer nicht für das Capital, sondern nur für die Zinsen sich verbürget hat, wird von der Bürgschaft ganz oder zum Theil frei, wenn das Capital bei dem Hauptschuldner ganz oder zum Theil verloren geht.

§. 262. Doch haftet er für die Zinsen, welche bis zur Zeit des über den Hauptschuldner eröffneten Concurses rückständig geblieben sind; in so fern dem Gläubiger in deren Beitreibung keine schuldbare Versäumniss zur Last fällt.

§. 263. Eine solche bloss für die Zinsen geleistete Bürgschaft tritt, wenn sie einmal erloschen ist, nicht wieder in ihre Wirksamkeit, wenn gleich der Hauptschuldner zu bessern Vermögensumständen gelangt.

§. 264. Hat aber in dem Falle des §. 261. der Bürge die Bürgschaft für die Zinsen auf eine in sich, oder durch eine gewisse Begebenheit, welche nothwendig eintreffen muss, bestimmte Zeit übernommen: so haftet er für diese ganze Zeit; wenn auch das Capital früher verloren ginge.

§. 265. Wer für die Rückgabe einer Sache sich verbürgt, haftet auch für die mit der Sache zurückzugebenden An- und Zuwüchse.

§. 266. Wer für das, was ein Anderer überhaupt, oder aus einem gewissen Geschäfte schuldig geworden, sich verbürgt, der haftet dennoch nur für das, was der Berechtigte zur Zeit der vollzogenen Bürgschaft von dem Verpflichteten wirklich zu fordern hatte.

§. 267. Doch sind auch solche Verbindlichkeiten, bei welchen nur der Termin zu deren Leistung noch nicht eingetreten war, mit darunter begriffen.

§. 268. Wer für allen aus einem Geschäfte entstehenden Schaden sich verbürgt hat, der haftet nicht für den entgangenen Gewinn.

§. 269. Wer aber für alles zu haften versprochen hat, was der Verpflichtete aus einem gewissen Geschäfte zu zahlen schuldig werden möchte, muss alle aus dem Geschäfte entstehenden Verbindlichkeiten, nebst Zinsen, Früchten, Kosten, Schäden, und entgangenem Gewinne übernehmen.

§. 270. Eine dergleichen uneingeschränkte Vertretung findet auch alsdann Statt, wenn sich der Bürge ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet hat.

§. 271. Wer dafür, dass ein Dritter ein für ihn ohne seinen Auftrag vorgenommenes Geschäft genehmigen werde, sich verbürgt, und diese Genehmigung nicht herbeischaffen kann, haftet dem, welchem er die Bürgschaft geleistet hat, für allen aus dem Rückgange des Geschäfts entstehenden Schaden.

§. 272. Für den entgangenen Vortheil aber haftet er nur alsdann, wenn er sich dazu ausdrücklich verpflichtet, oder die Bürgschaft nach §. 269. ohne alle Einschränkung übernommen hat.

Besonders von Amtscautionen.

§. 273. Wer für Jemanden eine Amtscaution bestellt hat, darf nur für die durch denselben entstehenden Defecte haften.

f. zu §. 202. dieses Titels.

§. 274. Für die Zinsen dieser Defecte, ingleichen für die Kosten der Untersuchung, haftet er nur in so fern, als er sich dafür ausdrücklich mit verbürgt, oder nach §. 269. eine uneingeschränkte Bürgschaft übernommen hat.

§. 275. Wenn aber auch der Bürge für Zinsen und Kosten selbst nicht verhaftet wäre: so kann doch der Berechtigte dieserhalb an das Vermögen des Hauptverpflichteten, vorzüglich vor dem Bürgen, sich halten.

§. 276. Für die verwirkte Geldstrafe haftet der Bürge nur alsdann, wenn er es ausdrücklich mit übernommen hat.

In wie fern der Bürge zu etwas Mehrerem oder stärker als der Hauptschuldner verpflichtet sein könne.

§. 277. Zu etwas Mehrerem, als der Hauptverpflichtete selbst zu leisten hat, kann der Bürge niemals angehalten werden.

§. 278. Wohl aber kann sich der Bürge zu einer bessern Sicherheit, als der Hauptschuldner, verpflichten.

§. 279. Auch kann der Bürge, welcher für eine ihrem Betrage nach unbestimmte Forderung Caution geleistet hat, mit dem Berechtigten, über eine dafür auf den künftigen Vertretungsfall zu entrichtende bestimmte Summe, im Voraus sich einigen.

§. 280. Aber auch alsdann ist der Bürge, bei entstehendem Vertretungsfalle, die verabredete Summe nur in so fern zu bezahlen verbunden: als ein minderer Betrag der Hauptforderung nicht ausgemittelt werden kann.

§. 281. Was der Gläubiger um deswillen, weil er dem Schuldner, wegen der im Gesetze bestimmten persönlichen Verhältnisse, eine Competenz lassen muss, von demselben nicht erhalten kann, ist er auch von dem Bürgen zu fordern nicht berechtigt.

§. 282. Ausserdem aber haftet der Bürge für den Ausfall, welchen der Gläubiger bei dem Hauptschuldner, wegen einer demselben aus andern gesetzlichen Gründen zukommenden Competenz erleidet.

Wenn der Berechtigte sich an den Bürgen halten könne,

§. 283. In der Regel kann der Gläubiger an den Bürgen sich nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung seines Rechts gegen den Hauptschuldner, erwiesen hat, dass dieser seine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande sei.

bei Personalforderungen.

§. 284. Ist jedoch der Hauptschuldner zu der Zeit, da der Bürge belangt wird, auf das Anhalten anderer Gläubiger zum Arrest gebracht; oder bei einer von solchen Gläubigern wider ihn veranlassten Auspfändung, kein Gegenstand der Execution bei demselben vorgefunden worden; so kann der Bürge, welcher für eine blosse Personalforderung sich verpflichtet hat, den Einwand, dass der Schuldner zuerst belangt werden müsse, nicht entgegensetzen.

§. 285. Eben so ist, wenn der Gläubiger die Execution wegen einer solchen Personalforderung gegen den Hauptschuldner wirklich nachgesucht hat, der Bericht des Executors, dass kein Gegenstand der Execu-

tion vorgefunden worden, zum Nachweise von dem Zahlungsunvermögen des Hauptschuldners hinreichend.

§. 286. Sind aber bei der Execution gegen den Hauptschuldner Sachen ausgepfändet, oder in gerichtlichen Beschlag genommen worden: so muss der Gläubiger, deren öffentlichen Verkauf abwarten, ehe er den Bürgen in Anspruch nehmen kann.

§. 287. Besitzt der Hauptschuldner noch Activforderungen, welche liquid, und von einem in guten Vermögensumständen stehenden Schuldner zu zahlen, auch innerhalb Dreier Monate fällig sind: so muss der Gläubiger, vor Belangung des Bürgen, den Zahlungstermin abwarten.

§. 288. Auf den Eingang solcher Activforderungen aber, deren Richtigkeit oder Sicherheit noch zweifelhaft ist, oder deren Verfalltag später eintritt, kann der Gläubiger, mit Belangung des Bürgen zu warten, nicht angehalten werden.

§. 289. Besitzt der Hauptschuldner Grundstücke, so muss auch der Personalgläubiger Sequestration oder Immission in dieselben nachsuchen, ehe er den Bürgen belangen kann.

§. 290. Hat aber der Gläubiger binnen Drei Monaten, nach verfügter Sequestration oder Immission, auch dadurch seine Befriedigung nicht erhalten können: so ist er, den fernern Erfolg dieses Executionsmittels abzuwarten, nicht schuldig.

§. 291. Kann, nach Beschaffenheit des Grundstücks und seines Ertrags, überzeugend nachgewiesen werden, dass der Gläubiger, wegen anderer darauf haftenden oder sonst der seinigen vorgehenden Forderungen, aus den Einkünften desselben, innerhalb der dreimonatlichen Frist, nicht bezahlt werden könne: so ist er dieses Executionsmittel vor Belangung des Bürgen zu ergreifen nicht schuldig.

bei Realforderungen.

§. 292. Ist aber die Schuld, für welche die Bürgschaft geleistet worden, eine Realschuld: so muss der Gläubiger erst alle gesetzmässigen Grade der Realexecution durchgehen, ehe er den Bürgen belangen kann.

§. 293. Er muss also den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes, und die Vertheilung des Kaufgeldes abwarten.

§. 294. Wenn sich jedoch aus Vergleichung des für das Pfand gelöseten Kaufgeldes, mit den darauf haftenden liquiden und der Forderung des Gläubigers unstreitig vorhergehenden Schulden, sofort ergiebt, dass der Gläubiger aus dem Kaufgelde nicht bezahlt werden könne: so ist er die Vertheilung desselben abzuwarten nicht schuldig.

§. 295. Wenn gleich der Realgläubiger aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden kann: so ist er dennoch die Execution in das übrige Vermögen des Hauptschuldners, vor Belangung des Bürgen, nachzusuchen verpflichtet.

bei Wechselforderungen.

§. 296. Wer für eine Wechselschuld sich verbürgt hat, kann belangt werden, sobald die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann.

Fälle, wenn sich der Gläubiger sofort an den Bürgen halten kann.

§. 297. Der Gläubiger kann, mit gänzlicher Uebergehung des Hauptschuldners, sich sofort an den Bürgen halten, wenn sich dieser ausdrück-

lich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, dass der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, gehörig entsagt hat; (§. 307.sqq.)

§. 298. Ferner alsdann, wenn der Hauptschuldner nicht mehr in Königlichen Landen belangt werden kann;

§. 299. Auch alsdann, wenn der Hauptschuldner durch richterliches Erkenntniss zu einem längern als einjährigen Indulte verstattet worden;

§. 300. Endlich alsdann, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners Concurs eröffnet wird.

§. 301. Doch muss in diesem letzten Falle der Gläubiger seine Forderung, und die dafür ihm geleistete Bürgschaft, dem Richter spätestens im Liquidationstermine anzeigen.

§. 302. In der Regel muss der Gläubiger seine Forderung, bei dem Concurse des Hauptschuldners, so lange verfolgen, bis der Bürge zu seiner Befriedigung rechtskräftig verurtheilt worden.

§. 303. Hat er aber schon vor eröffnetem Concurse ein rechtskräftiges Urtel gegen den Bürgen erstritten: so ist er nicht schuldig, sich in den Concurs einzulassen, sondern kann den fernern Betrieb der Sache dem Bürgen anheim geben.

§. 304. Hat der Gläubiger seine Forderung bei dem Concurse gar nicht angezeigt, und sich also damit präcludiren lassen: so wird er seines Rechts gegen den Bürgen verlustig.

§. 305. Kann er jedoch vollständig nachweisen, dass die Forderung, wenn sie auch angemeldet worden wäre, dennoch leer ausgegangen sein würde; so kann der Bürge sich mit vorstehendem Einwande nicht schützen.

§. 306. Der Einwand, dass der Hauptschuldner nach der fruchtlosen Execution wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt sei, kann den Bürgen von der ungesäumten Befriedigung des Gläubigers nicht befreien.

§. 307. Dem Einwande, dass der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, kann der Bürge gültig entsagen.

§. 308. Geschieht dergleichen Entsagung von einer sich verbürgenden Frauensperson: so muss derselben darüber auf eben die Art, wie bei der Bürgschaft selbst, besondere Bedeutung und Verwarnung geschehen, und wie dieses geschehen sei, eben so in oder unter dem Haupt- oder Bürgschaftsinstrumente vermerkt werden. (§. 221. sqq.)

§. 309. In allen Fällen, wo die Bürgschaft nicht für die Forderung selbst, sondern ausdrücklich nur für den dem Gläubiger aus dem Geschäfte entstehenden Schaden geleistet wird, ist die im Instrumente geschehene Entsagung des Einwands ohne Wirkung.

Welcher Einwendungen der Bürge sich gegen den Gläubiger bedienen könne.

§. 310. Die Rechte und Einwendungen des Hauptschuldners, welche die Forderung selbst betreffen, kommen auch dem Bürgen gegen den Gläubiger zu statten.

§. 311. Hat jedoch der Gläubiger, bei Belangung des Hauptschuldners, den Bürgen mit vorladen lassen: so steht das gegen den erstern ergangene Urtel auch dem letztern entgegen.

§. 312. Der Bürge kann alsdann nur über solche Einwendungen, welche die Gültigkeit der von ihm geleisteten Bürgschaft betreffen, rechtliches Gehör fordern.

§. 313. Hat der Bürge sich für das, wozu der Hauptschuldner rechts-

kräftig verurtheilt werden möchte, verbürgt: so kann er den Inhalt eines solchen gegen den Hauptschuldner ergangenen Urtels nicht ferner anfechten.

§. 314. Nur Einwendungen, welche auch der Hauptschuldner noch in der Execution selbst entgegen setzen könnte, bleiben alsdann auch dem Bürgen noch offen.

§. 315. Wie weit der Bürge von den gesetzmässigen Rechtsmitteln gegen ein Erkenntniss, welche der Hauptschuldner nicht eingewendet hat, Gebrauch machen könne, bestimmt die Prozessordnung.

Befreiung des Bürgen von seiner Verbindlichkeit.

§. 316. Hat Jemand für eine Forderung, die an einem gewissen Termine zahlbar ist, ohne für die Dauer der Bürgschaft selbst eine gewisse Zeit zu bestimmen, sich verpflichtet; so ist er befugt, nach Ablauf des Zahlungstermins, den Gläubiger dahin anzuhalten, dass er die Schuld einklage oder ihn der fernern Bürgschaft entlasse.

§. 317. Hat aber der Bürge sich dieses Rechts nicht bedient, so wird er dadurch, dass der Gläubiger dem Hauptschuldner Nachsicht gegeben hat, von seiner Verbindlichkeit noch nicht frei.

§. 318. Hat sich Jemand, ohne die Dauer der Bürgschaft zu bestimmen, für eine Forderung, die erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar, oder sonst an keinem gewissen Termine fällig ist, verpflichtet: so dauert seine Verbindlichkeit so lange, als das Recht des Gläubigers gegen den Hauptschuldner.

§. 319. Doch kann ein solcher Bürge gegen den Gläubiger, auf Belangung des Hauptschuldners, oder Entlassung von der Bürgschaft, unter eben den Umständen antragen, unter welchen er den Hauptschuldner zu seiner Befreiung davon anzuhalten berechtigt ist. (§. 356. sqq.)

§. 320. Hat Jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für ein Darlehn übernommen; so erlöscht dieselbe, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht spätestens am Dritten Tage nach Ablauf dieser Zeit belangt, oder die Klage nicht fortgesetzt hat.

§. 321. Wohnt jedoch der Gläubiger ausserhalb des Orts, wo das Gericht, bei welchem die Klage angestellt werden soll, seinen Sitz hat: so kommt ihm, ausser dieser dreitägigen Frist, auch noch diejenige zu statten, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten erforderlich ist, ehe die Klageanmeldung bei dem Gerichte eintreffen kann.

§. 322. Hat Jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für eine Verbindlichkeit übernommen, welche, wie die Amtspflicht, ihrer Natur nach fortwährend, oder deren Erfüllung sonst an keinen gewissen Tag gebunden ist: so endigt sich die Verpflichtung des Bürgen mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit.

§. 323. Nach dem Ablaufe dieser Zeit ist der Bürge befugt, den Berechtigten aufzufordern, dass er ihn entweder der Bürgschaft entlasse, oder gegen den Verpflichteten rechtlich ausführe: dass und was ihm dieser in Ansehung des Vergangenen zu leisten oder zu erstatten habe.

§. 324. Zögert der Berechtigte damit, so kann der Bürge auf richterliche Bestimmung eines den Umständen angemessenen Zeitraums antragen, binnen welchem der Berechtigte seine Ansprüche an den Verpflichteten gerichtlich ausführen, oder gewärtigen müsse, dass der Bürge seiner Bürgschaft für entlassen geachtet werde.

§. 325. Ist der Bürge entlassen, so darf er Leistungen oder Defekte

des Hauptverpflichteten, wenn auch dieselben aus den Zeiten, für welche die Bürgschaft geleistet war, herrühren, nicht vertreten.

§. 326. So lange aber der Bürge noch nicht entlassen ist, haftet er für alle aus der Zeit seiner Bürgschaft sich herschreibenden Leistungen und Defekte.

§. 327. Gegen diese Verhaftung kommt es ihm nicht zu statten, wenn gleich der Hauptverpflichtete quittirt worden wäre; in so fern nur der Berechtigte, auch nach ertheilter Quittung, Ausstellungen zu machen befugt ist. (§. 146. sqq.)

Wie weit Verhandlungen zwischen dem Gläubiger und Hauptschuldner dem Bürgen schaden, oder zu statten kommen.

§. 328. Hat der Gläubiger bei Verfolgung der Execution gegen den Hauptschuldner ein grobes Versehen begangen, so fällt ihm der daraus entstehende Schade zur Last.

§. 329. Haben der Gläubiger und Hauptschuldner zum Nachtheile des Bürgen ein geheimes Verständniss unterhalten: so ist jeder von ihnen dem Bürgen zur vollen Entschädigung verpflichtet.

§. 330. Durch die zwischen dem Gläubiger und Hauptschuldner nach vollzogener Bürgschaft errichteten Verträge kann die Verbindlichkeit des Bürgen, ohne dessen Einwilligung, nicht erschwert werden.

§. 331. Auch kann der Gläubiger, während der Bürgschaft, der ihm, noch ausser selbiger, von dem Hauptschuldner bestellten Sicherheit, ohne Genehmigung des Bürgen sich nicht begeben.

§. 332. Thut er es dennoch, so wird er seines Rechts an den Bürgen verlustig.

§. 333. So weit jedoch der Gläubiger überzeugend nachweisen kann, dass der Bürge durch Aufgebung der anderweitigen Sicherheit nicht verkürzt worden sei, ist er sich ferner an den Bürgen zu halten wohl befugt.

Wie weit Rechte und Pflichten aus der Bürgschaft auf die Erben übergehen.

§. 334. Die aus der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und Bürgen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die Erben von beiden Seiten über.

§. 335. Auch bei Amtscautionen, und andern dergleichen Bürgschaften, welche für die Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet worden, haften die Erben des Bürgen, selbst wenn der Fall der Vertretung erst nach dem Tode des Erblassers zur Wirklichkeit gelangt wäre.

§. 336. Ist aber die Verbindlichkeit des Bürgen, vermöge des Vertrags, nur auf seine Lebenszeit eingeschränkt: so finden zwar die Vorschriften §. 320-327. Anwendung;

§. 337. Doch läuft die §. 320. bestimmte Frist nur von dem Tage an, wo das Ableben des Bürgen zur Wissenschaft des Gläubigers gelangt ist.

II. Rechte zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner.

§. 338. Der Bürge tritt, so weit er den Gläubiger befriedigt hat, in alle Rechte desselben gegen den Hauptschuldner, ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Cession bedarf.

§. 339. Doch muss der Gläubiger, auf Verlangen des Bürgen, auch zu Ertheilung einer solchen ausdrücklichen Cession auf dasjenige, was er von dem Bürgen wirklich erhalten hat, angehalten werden.

§. 340. Hat aber der Bürge, durch Vergleich oder Erlass, den Gläubiger mit einer geringern Summe, als die Forderung desselben wirklich

beträgt, abgefunden: so kann er, ohne ausdrückliche freiwillige Cession des Gläubigers, auf ein Mehreres, als er selbst gegeben hat, sich an den Hauptschuldner nicht halten.

§. 341. Wer für einen Andern wider dessen Willen Bürgschaft geleistet hat, ist lediglich nach den Regeln des vorigen Titels §. 249-252. zu beurtheilen.

Pflicht des in Anspruch genommenen Bürgen wegen Zuziehung des Hauptschuldners.

§. 342. Wird der Bürge von dem Gläubiger zuerst in Anspruch genommen: so muss er dem Hauptschuldner davon unverzüglich Nachricht geben, und dessen schriftliche Einwilligung in die Bezahlung der geforderten Summe verlangen.

§. 343. Kann er diese Einwilligung nicht erhalten; so muss er es auf den Prozess ankommen lassen.

§. 344. Wird die Klage von dem Gläubiger wider den Bürgen wirklich angestellt; so muss letzterer den Hauptschuldner zu dem Prozesse gerichtlich mit vorladen lassen.

§. 345. Ist dies geschehen, und der Hauptschuldner hat sich nicht gemeldet; so ist der Bürge die Sache durch die Instanzen fortzusetzen nicht schuldig.

§. 346. Vielmehr muss der Hauptschuldner das zwischen dem Gläubiger und Bürgen, zum Nachtheile des letztern ergangene Erkenntniss, zu dessen Vortheile auch wider sich gelten lassen.

§. 347. Meldet sich aber der Hauptschuldner bei dem Prozesse: so ist er, auf Verlangen des Bürgen, schuldig, denselben allein zu übernehmen: und der Bürge ist ihn nur in so weit fortzusetzen gehalten, als er darin seine eigenen Einwendungen gegen die Verbindlichkeit aus der Bürgschaft ausführen will.

§. 348. Das alsdann gegen den Hauptschuldner rechtskräftig ergangene Urtel gilt auch gegen den Bürgen, zum Vortheile des Gläubigers, in so fern er gegen diesen dergleichen zuvor gedachte Einwendungen nicht hat ausführen können; so wie zum Vortheile des Bürgen gegen den Hauptschuldner, wenn er an diesen seinen Regress nehmen will.

§. 349. Hat aber der Bürge, mit Vernachlässigung obstehender Vorschriften §. 342-348. den Gläubiger befriedigt: so muss er alle Einwendungen, welche der Hauptschuldner diesem entgegensetzen könnte, auch wider sich gelten lassen.

§. 350. Wegen des Falles, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner zuerst belangt hat, und in wie fern das gegen diesen ergangene Urtel auch wider den Bürgen gelte, hat es bei den Vorschriften §. 310-315. sein Bewenden.

Pflicht des Hauptschuldners gegen den Bürgen zum Ersatze der Schäden, Zinsen und Kosten.

§. 351. Der Hauptschuldner ist dem Bürgen auch wegen der aus der Bürgschaft entstandenen Schäden und Kosten zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 352. So weit aber der Schade durch die eigene Schuld oder unnützen Umzüge des Bürgen verursacht worden, ist der Hauptschuldner denselben zu vergüten nicht gehalten.

§. 353. Doch ist der Hauptschuldner auch Verzögerungszinsen, welche der Bürge dem Gläubiger hat entrichten müssen, zu erstatten schuldig.

§. 354. Der Bürge kann nicht nur für das Capital, sondern auch für

alle Zinsen, welche er dem Gläubiger hat bezahlen müssen, von dem Hauptschuldner gesetzmässige Verzugszinsen fordern.

§. 355. Hat der Bürge ein zinsbares Capital für den Hauptschuldner bezahlt: so tritt er gegen ihn, auch wegen der fernern fortlaufenden Zinsen, in die Rechte des Gläubigers.

Pflicht des Schuldners den Bürgen von der Bürgschaft zu befreien.

§. 356. Nach verflossener Zahlungszeit kann der Bürge auf Befreiung von der Bürgschaft gegen den Hauptschuldner klagen.

§. 357. Auch vor Ablauf der Zahlungsfrist ist der Bürge berechtigt, auf Befreiung von der Bürgschaft, oder auf Sicherheitsbestellung anzutragen: wenn der Schuldner zu verschwenden anfängt, oder sonst in Verfall seines Vermögens geräth;

§. 358. Ferner alsdann, wenn der Schuldner Anstalt macht, die Königlichen Lande dergestalt zu verlassen, dass er darin nicht ferner belangt werden könnte.

§. 359. Wer für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Zeitbestimmung, und ohne Vergeltung Bürgschaft geleistet hat, kann dieselbe nach Ablauf Eines Jahres aufkündigen.

§. 360. Der Hauptverpflichtete muss alsdann, wenn ihm nicht aus Nebenverträgen, oder sonst, besondere Rechte, die Fortsetzung der Bürgschaft zu verlangen, zukommen, den Bürgen vor Ablauf des zweiten Jahres von der Bürgschaft befreien.

§. 361. Diese Befreiung zu bewerkstelligen, kann der Bürge den Hauptverpflichteten durch diejenigen gesetzmässigen Zwangsmittel anhalten, die überhaupt nach Vorschrift der Prozessordnung statt finden, wenn Jemand zu einer ihm rechtskräftig auferlegten Handlung durch Execution genöthigt werden soll.

§. 362. Zum Nachtheile des Berechtigten aber, gegen welchen die Aufkündigung nicht vorbedungen worden, findet sie in der Regel, und ausser den Fällen (§. 357. 358.) nicht eher Statt, als bis demselben eine andere annehmliche Sicherheit bestellt ist. (§. 318. 319.)

Von Prämien bei Bürgschaften.

§. 363. Der Bürge kann sich für die übernommene Bürgschaft eine Belohnung vorbedingen.

§. 364. Die Festsetzung derselben hängt in der Regel von der Verabredung der Parteien lediglich ab.

§. 365. Bei Darlehnen, oder andern creditirten Geldern, darf die vorbedungene Belohnung Ein Procent von der verbürgten Summe in der Regel nicht übersteigen.

§. 366. Auch wenn mehrere Bürgen gemeinschaftlich für eine solche Schuld sich verbürgt haben, können sie, zusammen genommen, nur Ein Procent zur Belohnung sich vorbedingen.

§. 367. Dagegen ist, wenn die Bürgschaft mehrere Jahre dauert, die Bestimmung der Prämie auf Ein Procent für jedes Jahr zulässig.

§. 368. Wegen einer Belohnung des Rückbürgen, für die übernommene Vertretung des Hauptbürgen, finden eben diese Vorschriften Anwendung.

§. 369. Wer eine Caution für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Zeitbestimmung, gegen Vergeltung übernommen hat, ist zu einer nicht vorbedungenen Aufkündigung gegen den Hauptschuldner nur in den Fällen des §. 357. 358. berechtigt.

§. 370. Muss der Bürge baares Geld zur Sicherheit des Gläubigers niederlegen: so kann er ausser der vorbedungenen Belohnung, auch die Vergütung der landüblichen Zinsen fordern.

§. 371. Doch kommen dem Schuldner diejenigen Zinsen zu gute, welche das niedergelegte Geld bei dessen Austhuung aus dem gerichtlichen Deposito getragen hat.

§. 372. Sind geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende, Papiere statt baaren Geldes niedergelegt worden: so ist der Schuldner dem Bürgen den Unterschied zwischen den Zinsen dieser Papiere, und den landüblichen Zinsen, zu vergüten gehalten.

III. Mit mehreren Mitbürgen.

§. 373. Das Verhältniss mehrerer Mitbürgen, sowohl gegen den Gläubiger und Schuldner, als unter sich, ist hauptsächlich nach dem Inhalte des errichteten Vertrages zu beurtheilen.

§. 374. So weit aber, als dieser nichts bestimmt, finden auf solche Mitbürgen, die sich für Einen Hauptschuldner gemeinschaftlich verpflichten, die Vorschriften von Correal-Verbindlichkeiten Anwendung. (Tit. 5. §. 424. sqq.)

§. 375. Wer nur für einen Theil der Schuld, oder überhaupt nur für seinen Antheil sich als Bürge verpflichtet hat, der darf seinen Mitbürgen in keinem Falle vertreten.

§. 376. Wer für einen unfähigen Bürgen gegen den Gläubiger sich verpflichtet, der haftet letzterem als Hauptbürge.

§. 377. Wer für einen unfähigen Bürgen die Vertretung gegen seine Mitbürgen übernimmt, der wird in Ansehung dieser selbst als Mitbürge angesehen.

§. 378. Wenn mehrere Personen, ein Jeder besonders, die Bürgschaft für Eine Verbindlichkeit übernehmen: so hat der Gläubiger die Wahl, einen Jeden derselben, nach Höhe der geleisteten Bürgschaft, ganz, oder auf einen Theil der Schuld, so lange in Anspruch zu nehmen, bis er wegen seiner ganzen Forderung befriedigt ist.

§. 379. Dagegen findet in Ansehung solcher Bürgen unter sich, so wie keine gemeinsame Verbindlichkeit, also auch keine gegenseitige Vertretung Statt.

IV. Von Rückbürgen.

§. 380. Der Rückbürge ist schuldig, dem Hauptbürgen alle aus der Bürgschaft entstandene Schäden und Kosten zu vergüten.

§. 381. Doch ist der Hauptbürge verbunden, sich zuerst an den Hauptverpflichteten zu halten, und wenn er diesen in Anspruch nimmt, dem Rückbürgen davon Nachricht zu geben.

§. 382. Eben so muss der Hauptbürge, wenn er von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, den Rückbürgen zum Prozesse mit vorladen lassen.

§. 383. Der Rückbürge tritt, so weit er den Hauptbürgen befriedigt hat, auch ohne Cession, in alle Rechte desselben gegen den Verpflichteten.

§. 384. Der Rückbürge hat, wegen der Befreiung von der Bürgschaft, eben die Rechte gegen den Hauptbürgen, welche diesem gegen den Gläubiger, und gegen den Hauptverpflichteten zukommen.

V. Ende der Bürgschaft.

§. 385. Sobald die Verbindlichkeit, wofür die Bürgschaft bestellt worden, aufhört, fällt auch die Pflicht des Bürgen hinweg.

§. 386. Ist durch einen, ohne Zuziehung des Bürgen, zwischen dem Berechtigten und Hauptverpflichteten getroffenen Vergleich, die Verbindlichkeit des Letztern auf einen mindern Betrag heruntergesetzt worden: so kommt dieses auch dem Bürgen zu statten.

§. 387. So weit aber, wegen Nichterfüllung des Vergleichs, die ursprüngliche Verbindlichkeit des Hauptschuldners wieder eintritt, wird auch der Bürge für den ursprünglichen Vertrag wieder verhaftet. (Tit. 16. §. 445. sqq.)

§. 388. Uebrigens werden die aus der Bürgschaft entstehenden Pflichten auf eben die Art, wie andere Verbindlichkeiten, aufgehoben. (Tit. 16.)

§. 389. Wenn der Gläubiger den ersten Bürgen seiner Verbindlichkeit entlässt: so kommt dieses auch dem zweiten, welcher für diesen sich verpflichtet hat, zu statten.

§. 390. Dagegen werden durch die Entlassung Eines von mehreren Mitbürgen, die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen, sowohl gegen den Entlassenen, als unter sich nicht geändert.

§. 391. Die Verjährung, welche den Hauptschuldner von seiner Verbindlichkeit befreiet, hebt auch die Verbindlichkeit des Bürgen auf.

§. 392. Alles, was die Verjährung gegen den Hauptschuldner hemmt, unterbricht sie auch gegen den Bürgen.

§. 393. Hat der Bürge sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, dass der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, gültig entsagt, so kann er sich mit einer bloss in Ansehung des Hauptschuldners abgelaufenen Verjährung gegen den Gläubiger nicht schützen.

§. 394. Auch wird das Recht des Gläubigers gegen den Bürgen, und eines Mitbürgen gegen den andern nicht verjährt, so lange die Verbindlichkeit des Hauptschuldners noch nicht erloschen ist.

§. 395. Entsteht Concurs über das Vermögen des Bürgen, so muss der Gläubiger, auch wenn der Fall der Vertretung noch nicht vorhanden wäre, sein eventuelles Recht darauf bei dem Richter des Concurses dennoch anzeigen.

§. 396. Unterlässt er dieses, so kann er sich an die zum Concurse gezogene Masse auch in der Folge nicht halten.

§. 397. Gelangt der Bürge nachher wiederum zu bessern Vermögensumständen: so bleiben zwar dem Gläubiger seine Rechte gegen denselben, gleich andern im Concurse ausgeschlossenen oder leer ausgegangenen Gläubigern, vorbehalten;

§. 398. War aber der Fall der Vertretung zur Zeit des entstandenen Concurses schon wirklich vorhanden, so kommt dem Bürgen die Rechtswohlthat der Competenz gegen den Gläubiger unter eben den Umständen zu statten, unter welchen ein Schuldner sich deren gegen seine ältern Gläubiger bedienen kann.

VI. Von Expromissionen,

§. 399. Wenn Jemand eine fremde Schuld statt des ersten Schuldners übernimmt (Expromission): so fällt alle Verbindung zwischen Letzterm und dem Gläubiger hinweg.

§. 400. Zu dergleichen Uebernehmung aber wird allemal ein schriftlicher Vertrag, und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers erfordert.

§. 401. Ist es nach der Fassung des Instruments, und nach den Um-

ständen zweifelhaft: ob die Parteien eine Expromission, oder nur eine Bürgschaft haben vollziehen wollen; so wird letzteres vermuthet.

§. 402. Ist derjenige, welcher die fremde Schuld übernommen hat, selbst Darlehnsverträge zu schliessen unfähig, und dieses dem Gläubiger nicht bekannt gewesen: so bleibt die Verbindlichkeit des ersten Schuldners bei Kräften.

§. 403. Hat aber der Gläubiger die Unfähigkeit des ihm vorgeschlagenen neuen Schuldners gewusst; oder doch, bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, wissen können: und denselben gleichwohl, mit Entlassung des vorigen Schuldners angenommen: so kann er sich in der Regel auch an letzteren nicht ferner halten. (§. 409.)

§. 404. In wie fern der befreiete Schuldner dem Uebernehmer seiner Verbindlichkeit verpflichtet werde, ist nach dem Inhalte des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages oder vorgefallenen Geschäfts zu beurtheilen.

§. 405. Dass der Uebernehmer sich des Rechts, Vergütung von dem befreieten Schuldner zu fordern, habe begeben wollen, wird in der Regel nicht vermuthet.

§. 406. Hat der Uebernehmer den ersten Schuldner, ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, von seiner Verbindlichkeit befreiet, so wird die Sache zwischen ihnen nach den Regeln des Zweiten Abschnitts im vorigen Titel beurtheilt.

besonders der Frauenspersonen.

§. 407. Soll eine Frauensperson die Schuld eines Andern durch Expromission übernehmen: so kann dieses gültiger Weise nur gerichtlich geschehen.

§. 408. Auch eine gerichtliche Expromission kann die Frauensperson unter eben den Umständen, und binnen eben der Zeit widerrufen, als ein Geschenkgeber eine auch gerichtlich vollzogene Schenkung wegen Uebermaasses zurücknehmen kann. (Tit. 11. §. 1091. sqq.)

§. 409. So weit die Expromission der Frauensperson nach obigen Regeln (§. 407. 408.) ungültig ist, oder widerrufen wird, kann der Gläubiger an den vorigen Schuldner, welchen er bloss in Rücksicht dieser Expromission entlassen hat, sich wieder halten.

§. 410. So weit die Frauensperson für die Expromission von dem befreieten Schuldner Vergütung erhalten hat, ist ihre Expromission, gleich jeder andern, gültig und wirksam.

§. 411. Hat die Frauensperson für den ersten Schuldner wirklich Zahlung geleistet: so kann sie dieselbe von dem Gläubiger, unter dem Vorwande, dass ihre Expromission ungültig oder widerruflich gewesen, nicht zurückfordern.

§. 412. Gegen den befreieten Schuldner aber, dessen Verbindlichkeit sie ohne Vergütung übernommen hat, bleiben ihr ihre Rechte, entweder nach dem Zweiten Abschnitte des vorigen Titels, oder nach den Regeln vom Widerrufe der Schenkungen, vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von Pfändungen.

Begriff.

§. 413. Pfändung heisst die eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Ersatz eines zugefügten

Schadens zu versichern, oder künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden.

Wenn Pfändungen zulässig sind.

§. 414. Pfändungen sind, als eine Art der Privatgewalt, nur alsdann zulässig, wenn ohne dieselben der Zweck der Sicherstellung wegen eines schon erlittenen Schadens, oder der Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen, durch richterliche Hülfe nicht erlangt werden kann.

§. 415. Sie finden also nur Statt, wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher, oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann.

§. 416. Ferner alsdann, wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich des Beweises der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern.

Rescript v. 26. Novbr. 1800, betr. die Zulässigkeit der Pfändung.

Aus Eurem von dem General-Directorio mitgetheilten Antwortschreiben an die dortige Immediat-Forst- und Bau-Commission vom 5. Juli d. J., betreffend die Streitigkeit zwischen der Stadt N. und dem Forstamte N. wegen einiger von dem letzteren in der Neumühlschen Heide abgepfändeten Häupter-Vieh, haben Wir ersehen, daß, indem Ihr den §. 414. des 14. Tit. des A. L. R. angewendet und die Pfändung bekannter Defraudanten für unrechtmäßig erklärt, Ihr dabei auf den §. 416. nicht die gebührende Rücksicht genommen, nach welcher auch bekannte Contravenienten gepfändet werden können, wenn man sich dadurch den Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens versichern will. Dies ist zwar in diesem §. nur dann gestattet, wenn kein anderes Mittel vorhanden ist, diesen Beweis zu führen; allein an anderen Beweismitteln ermangelt es gewöhnlich, und das A. L. R. beläßt es auch in dergleichen Forst-Polizeisachen bei demjenigen, was in den speciellen Provinzialgesetzen verordnet ist. Da nun die Chur- und Neumärkische Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 im 5. Tit. in Ansehung der erlaubten Pfändungen zwischen bekannten und unbekannten Defraudanten keinen Unterschied macht, so konnte in gedachten Falle nur dieses Gesetz als entscheidend angesehen werden. Wenn nun gleich der damalige Vorfall bereits abgemacht ist, so haben wir dennoch nöthig gefunden, Euch hierauf zu Eurer künftigen Direction um so mehr aufmerksam zu machen, als es sowohl zum besseren Beweise, wie auch zu sicherem Schutz des Eigenthums erforderlich ist, das Recht der Pfändung nicht zu sehr einzuschränken.

Neues Archiv B. 1. S. 457. und Stengels Beitr. B. 12. S. 280.

§. 417. Wegen bloss verwirkter Strafen kann eine Privatperson nur alsdann zur Pfändung schreiten, wenn sie ein besonderes Interesse dabei hat, dass durch Vollstreckung der Strafe ihr Recht gegen künftige Beeinträchtigungen gesichert werde.

§. 418. Gegen Posten, Staffetten und Couriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

Wo gepfändet werden könne.

§. 420. Ausserhalb der Gränzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht: so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Gränzen einer Feldflur hinaus: so bestimmen

die Gränzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

Wie, und

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reissende Hunde gebraucht werden.

was gepfändet werden könne.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh, und andere bewegliche Sachen, ein erlaubter Gegenstand der Pfändung.

§. 425. Aber auch von diesen muss nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem ungefähren Ueberschlage zu decken, oder sich des Beweises der unternommenen Beeinträchtigung zu versichern.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen; so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigen Falls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 428. Wegen blossen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern findet unter Nachbarn keine Pfändung Statt.

§. 429. Ganze Heerden zu pfänden ist nur alsdann erlaubt, wenn einzelne Stücke davon nicht gepfändet werden können, oder wenn durch Pfändung solcher einzelnen Stücke der gesetzmässige Zweck der Pfändung gar nicht zu erreichen stünde.

§. 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelliget werden kann.

Pflichten des Pfändenden nach geschehener Pfändung.

§. 431. Der Pfänder muss die geschehene Pfändung den Gerichten des Orts sofort anzeigen, und die gepfändeten Stücke denselben zur Verwahrung abliefern.

Rescript v. 24. Decbr. 1816, betr. das Verfahren bei Pfändungen.

Auf den Bericht der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission vom 26. v. M., wegen des Verfahrens bei Pfändungen, ist der Justiz-Minister mit dem Herrn Minister des Innern in Communication getreten, und es wird nach dem darauf eingegangenen, in Abschrift anliegenden Antwortschreiben, vom 14. d. M., der Antrag des Collegii:

> die Orts-Bürgermeister zu autorisiren, bei vorfallenden Pfändungen die Pfänder anzunehmen, den Schaden abzuschätzen, und demnächst die aufgenommenen Verhandlungen an die betreffenden Gerichte einzusenden, auch die Parteien dahin zu verweisen,

hierdurch genehmigt, wonach das Weitere zu verfügen ist. v. K. J. B. 8. S. 243.

§. 432. Ist der Gerichtshalter nicht gegenwärtig, so mag die Ablieferung auch nur an die Dorfgerichte gültig geschehen.

Pflichten der Gerichte bei geschehenen Pfändungen.

§. 433. Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung unternommen worden: so müssen die Gerichte den Schaden sofort untersuchen und abschätzen.

§. 434. Haben die Gerichte des Orts, wo die Pfändung geschehen ist,

oder die ganze Gemeine ein Interesse bei der Sache: so muss der Gerichtshalter benachbarte unparteiische Gerichte zuziehen.

§. 435. Zu dieser Abschätzung muss der Gepfändete vorgeladen werden, wenn derselbe gegenwärtig, oder dergestalt in der Nähe ist, dass er binnen vier und zwanzig Stunden erscheinen könnte.

§. 436. Hat aber der Gepfändete sich entfernt; oder erscheint derselbe auf die ergangene Vorladung nicht: so kann die Abschätzung auch ohne ihn vorgenommen werden.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 438. Hat der Beschädiger, auch innerhalb Dreier Tage nach der Abschätzung, sich nicht gemeldet, so kann mit gerichtlicher Versteigerung des Pfandes verfahren werden.

Rechte des Pfändenden aus einer gehörig geschehenen Pfändung.

§. 439. Von dem gelöseten Kaufgelde kann der Pfänder den Ersatz des Schadens, alle gerichtliche und aussergerichtliche, durch die Pfändung verursachte Kosten, und das in den Provinzialgesetzen näher bestimmte Pfandgeld fordern.

1) **Verordnung** v. 1. Mai 1803, wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten für Ost- und Westpreußen.

2) **Verordnung** v. 8. April 1806 desselben Inhalts für die Mark und Pommern.

3) **Rescript** v. 9. Mai 1823, betr. das Pfandgeld in Preußen.
(ad 1-3 s. zu I. 6. §. 74. B. I. S. 200-204.)

4) **Rescript** v. 5. Novbr. 1824, betr. das Pfandgeld beim Holzdiebstahl.

Das Land- und Stadtgericht zu Wollin frägt in dem abschriftlich anliegenden Berichte vom 30. v. M. bei uns an, ob bei jedem Holzdiebstahl Pfandgeld zum Ansatz komme, oder nur alsdann, wenn die Pfändung auf frischer That erfolgt sei?

Das Gesetz wegen Untersuchungen und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 bestimmt im §. 1. in Ansehung des Pfandgeldes beim einfachen Holzdiebstahl, daß es zu erlegen sei, wo es observanzmäßig hergebracht ist. Da nun sowohl die Forst-Ordnung für Pommern vom 24. Decbr. 1777. Tit. 14. §. 42. als die Verordnung wegen Bestrafung der Forstverbrechen vom 22. Juni 1800 in fine bestimmt, daß bei dem Holzdiebstahl, außer der Strafe, auch Pfandgeld erlegt werden soll; so wird es kein Bedenken haben, daß das Pfandgeld in Pommern beim Holzdiebstahl gesetzlich und observanzmäßig ist. Nur fragt es sich, wenn und wo gepfändet werden kann? Die Forst-Ordnung bestimmt hierüber nichts, und wir sind daher der Meinung, daß auf das A. L. R. Th. I. Tit. 14. Abschn. 4. zu recurriren sei, und nach §. 419 und 420. die Pfändung nur auf frischer That und in der Forst, wo der Holzdiebstahl verübt ist, erfolgen, mithin der Forstbediente den Beschädiger mit der Pfändung nicht verfolgen, und noch weniger demselben, wenn die Pfändung nicht auf frischer That erfolgt, Pfandgeld abfordern könne. Im Fall eine Königl. Regierung hiermit einverstanden ist, ersuchen wir Wohldieselbe ergebenst, die Domainen-Forstbedienten danach anzuweisen, und werden wir die Resolution an das Land- und Stadtgericht in Wollin bis zum Eingange Ihrer Antwort aussetzen. Stettin, den 14. April 1824.

Königl. Preußisches O. L. Ger. von Pommern.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den, wegen des Pfandgeldes bei Holzdiebstählen unter dem 10. Junius d. J. erstatteten Bericht, bei Zurücksendung des damit eingereichten Schreibens der dortigen Regierung vom 20. Mai d. J., hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister sich für die, in diesem Berichte und in dem an die gedachte Regierung von dem Collegio unter dem 14. April d. J. erlassenen Schreiben ausgesprochenen Meinung erklärt, und der Herr Finanz-Minister die Regierung angewiesen hat, nach dieser Ansicht zu verfahren.

Berlin, den 5. November 1824. v. K. J. B. 25. S. 130.

§. 440. Wenn der Schade von Mehreren verursacht, und nur einer oder etliche gepfändet worden: so kann dennoch der Pfänder seine Entschädigung für das Ganze aus dem gelöseten Kaufgelde nehmen.

§. 441. Bei Vieh kann das Pfandgeld nicht von der ganzen Heerde, sondern nur von den gepfändeten Stücken gefordert werden.

§. 442. Ist also in dem Falle des §. 429. oder sonst eine ganze Heerde angehalten, oder eingetrieben worden; so müssen die Gerichte des Orts, und in Abwesenheit des Justiziarii, die Dorfgerichte sofort bestimmen: wie viel Stücke davon, nach dem Grundsatze §. 425., bis zum Austrage der Sache zurückbehalten werden sollen.

§. 443. Nur diese Stücke sind als gepfändet anzusehen, und nur von diesen kann Pfandgeld gefordert werden.

§. 444. Das Pfandgeld verbleibt dem Pfänder, wenn bloss wegen Störung gepfändet worden; oder derselbe sich damit statt des Schadensersatzes begnügen will.

§. 445. Fordert aber der Pfänder besondern Schadensersatz: so muss er die Hälfte des Pfandgeldes der gemeinen Casse des Orts überlassen.

Recht des Gepfändeten.

§. 446. Widerspricht der Gepfändete der Rechtmässigkeit der Pfändung, und dem Verkaufe der Pfandstücke: so muss ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 447. Zu dieser rechtlichen Erörterung gehört es auch, wenn der Gepfändete behauptet, dass der wirklich vorgefallene Schade durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden entstanden sei.

§. 448. Sobald der Gepfändete auf rechtliches Gehör anträgt, müssen ihm die Gerichte die gepfändeten Stücke, mit Vorbehalt der Rechte des Pfänders, abfolgen lassen.

§. 449. Steht jedoch der Gepfändete unter einer andern Gerichtsbarkeit; oder ist er nicht für hinlänglich sicher zu achten: so kann er die Verabfolgung der Pfänder nur gegen Bestellung einer annehmlichen Caution für alles das, was der Beschädigte nach §. 439. zu fordern hat, verlangen.

§. 450. So oft die Verabfolgung der Pfänder vor ausgemachter Sache geschieht, muss der Gepfändete dieselben aus der gerichtlichen Verwahrung abholen.

Von Pfändungen, die bloss zum Schutze gegen Störungen geschehen.

§. 451. Ist die Pfändung bloss in der Absicht, sich gegen Beeinträchtigungen eines vermeintlichen Rechts zu schützen, vorgenommen worden: so kann der Pfänder nur das Pfandgeld und den Ersatz der Kosten fordern.

§. 452. Der Richter des Orts muss also die Parteien nur summarisch vernehmen, und die Pfandstücke dem Eigenthümer, jedoch in dem Falle des §. 449. gegen Caution, abfolgen lassen.

§. 453. Auch muss dem Pfändenden, auf sein Verlangen, eine Recognition über die erfolgte Pfändung, und die nur mit Vorbehalt seines Rechts geschehene Rückgabe der Pfänder, auf Kosten des Gepfändeten ausgefertigt werden.

§. 454. Das Erkenntniss über die Rechtmässigkeit der Pfändung, und was dem anhängig ist, bleibt in diesem Falle bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache ausgesetzt.

§. 455. Die Klage über die Beeinträchtigung muss bei dem ordentli-

chen Gerichtsstande, wohin die Sache auch ohne Rücksicht auf die geschehene Pfändung gehören würde, angestellt werden.

§. 456. Ist aber der Gepfändete ein Ausländer; so muss er Caution bestellen, dass er vor den Gerichten des Orts sich einlassen, und was erkannt werden wird, gehörig befolgen wolle.

§. 457. Weigert er sich dessen, so soll das Pfand gerichtlich verkauft, Pfandgeld und Kosten davon bestritten, der Ueberrest in das gerichtliche Depositum genommen, und dem Pfänder nach §. 453. Recognition ertheilt werden.

Excesse bei Pfändungen.

§. 458. Einer gesetzmässig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muss das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muss dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Casse des Orts anheim.

§. 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt, oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmässiger Weise gepfändet hat, muss das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern, und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniss der Umstände, die gesetzmässigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Th. 2. Tit. 20. Abschn. 4. 12.)

§. 464. Ist die unrechtmässige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen: so dient der Betrag des im Falle der Rechtmässigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes, zum Maasstaabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder einer Gegenpfändung, aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrechte, sich anmaasst, wird nach den Vorschriften §. 462-464. beurtheilt.

Fünfter Abschnitt.

Von Protestationen.

§. 466. In allen Fällen, wo die Pfändung nach den Gesetzen nicht Statt findet, oder der Berechtigte sich dieses Mittels nicht bedienen will, kann er sein Recht durch eine gerichtliche Protestation gegen alle nachtheilige Folgen verwahren.

§. 467. Er muss aber zugleich dafür sorgen, dass die eingelegte Protestation dem Gegentheile durch die Gerichte bekannt gemacht werde.

§. 468. Von Protestationen zur Unterbrechung der Verjährung; zur Verhütung der für ein Realrecht auf ein Grundstück durch die Anträge und Verfügungen eines Dritten bei dem Hypothekenbuche zu besorgenden Nachtheils; ingleichen von Wechselprotestationen, ist das Erfor-

derliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. 9. §. 603. Tit. 20. §. 415. Th. 2. Tit. 8. Abschn. 8.)

§. 469. Blosse Vorbehalte bei Zahlungen und andern dergleichen Handlungen, wodurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet wird, sind nicht nach den Regeln von Protestationen zu beurtheilen; sondern ihre Wirkung ist nach der Natur der Handlung selbst, welcher sie beigefügt werden, zu bestimmen.

Funfzehnter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

Wer vindiciren könne.

§. 1. Der wahre Eigenthümer hat das Recht, seine Sache, die seiner Gewahrsam ohne seinen Willen entnommen ist, oder vorenthalten wird, von jedem Inhaber und Besitzer zurückzufordern.

§. 2. Wie weit dieses Rückforderungsrecht auch einem Besitzer gegen andere Inhaber und Besitzer, und selbst gegen den Eigenthümer, zukomme, ist im Siebenten Titel bestimmt. (Tit. 7. §. 162. sqq.)

§. 3. Auch der Eigenthümer eines Rechts kann dieses sein Eigenthum gegen jeden Anmaasser desselben verfolgen.

§. 4. In wie fern der Besitzer eines Rechts diesen seinen Besitz gegen einen Andern, der sich eben dasselbe Recht anmaasset, verfolgen könne, ist nach gleichen Regeln, wie bei dem Besitze körperlicher Sachen, zu beurtheilen.

§. 5. Der Umfang des Rechts selbst aber, und in wie fern die darunter begriffenen Befugnisse nur gegen gewisse Personen, oder auf gewisse Sachen, und gegen jeden Besitzer derselben ausgeübt werden können, ist nach der Natur und Beschaffenheit des Rechts zu beurtheilen. (Tit. 2. §. 131. sqq.)

§. 6. Kinder können die zu ihrem Vermögen gehörenden, von dem Vater veräusserten Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn die Veräusserung mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, auch bei noch fortdauernder väterlicher Gewalt zurückfordern.

§. 7. Eine gleiche Befugniss steht auch der Ehefrau, in Ansehung der zum vorbehaltenen Vermögen gehörenden Stücke, ingleichen wegen der eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn sie der Mann gegen die Vorschrift der Gesetze einseitig veräussert hat, noch während der Ehe zu. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 5.)

§. 8. Erben können ihre eigenen von dem Erblasser veräusserten Sachen zurückfordern.

§. 9. Sie müssen aber dem Beklagten, nach den Kräften der Erbschaftsmasse, eben so gerecht werden, als der Erblasser dazu, wenn die Vindication noch bei seiner Lebenszeit erfolgt wäre, verpflichtet gewesen sein würde.

§. 10. Sind sie Erben ohne Vorbehalt geworden, so können sie auch ihre eigenen, von dem Erblasser veräusserten Sachen nicht vindiciren.

Gegen wen die Vindication Statt finde.

§. 11. Das Recht der Rückforderung findet nur gegen den wirklichen Besitzer oder Inhaber der Sache Statt; in so fern letzterer sich nicht

durch Benennung dessen, für den er besitzt, von dem Anspruche befreiet. (Tit. 7. §. 165 sqq.)

§. 12. Wer sich zum Schaden des Klägers für den Besitzer der Sache fälschlich ausgegeben hat, haftet demselben für das ganze Interesse.

§. 13. Der Kläger ist also zwar schuldig, wegen der Sache selbst an den wahren Besitzer, in so fern dieselbe gegen diesen noch vindicirt werden kann, sich zu halten.

§. 14. Wenn aber auch dieses geschieht, so bleibt ihm dennoch der sich angebende falsche Besitzer, wegen alles aus dieser falschen Angabe erwachsenden Schadens, und entgehenden Gewinns, verantwortlich.

§. 15. Eben diese Vorschriften finden auch gegen denjenigen Statt, der eine Sache unredlicher Weise an sich gebracht, und sie hiernächst weiter veräussert hat.

§. 16. Derjenige, welcher die in Anspruch genommene Sache, nach eingehändigter Vorladung weiter veräussert, wird in so fern einem unredlichen Besitzer gleich geachtet.

Wirkungen der Vindication gegen einen unredlichen oder unrechtfertigen Besitzer.

§. 17. Wer eine fremde Sache unredlicher Weise an sich gebracht hat, muss sie dem dazu besser berechtigten Rückforderer unentgeldlich herausgeben.

§. 18. Ein Gleiches findet gegen Jeden Statt, welcher die Sache von einer verdächtigen Person an sich gebracht hat.

§. 19. Für verdächtig sind diejenigen anzusehen, welche mit Sachen derselben Art, von welcher die Rede ist, nicht zu handeln, oder dergleichen nach ihrem Stande und Lebensart nicht zu besitzen pflegen.

Anh. §. 49. *Diejenigen Verkäufer eines Pferdes sind für verdächtig zu halten, welche ausser den öffentlichen Märkten Pferde zum Verkauf feil bieten, ohne als Rosstäuscher oder angesessene Leute bekannt zu sein, oder sich als solche zu legitimiren, und dem Käufer ihre Legitimation zuzustellen.*

Entnommen aus dem Rescr. v. 27. Novbr. 1797. v. R. IV. S. 379.

Anh. §. 50. *Niemand soll sich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten ohne Beisein des Feldwebels oder Wachmeisters in Kaufgeschäfte einlassen, es wäre denn, dass der Soldat die ausdrückliche Erlaubniss, gewisse Fabrikate öffentlich feil bieten zu können, schriftlich erhalten hätte, und sich deshalb gegen den Käufer legitimiren könnte; widrigenfalls ein solcher Käufer es sich selbst beizumessen hat, wenn er nicht nur die gekaufte Sache zu jeder Zeit unentgeldlich herausgeben muss, sondern ihn auch noch überdies, falls sie etwa gestohlen sein sollte, die in den Gesetzen auf den unvorsichtigen Ankauf gestohlner Sachen geordnete Strafe treffen wird.*

1) **Verordnung** v. 18. März 1811, betr. die Freiheit der Unteroffiziere und Soldaten über ihr Vermögen zu disponiren, §. 6, wodurch die Bestimmung des §. 50 des Anh. auf Armatur- und Montirungsstücke beschränkt ist. (s. zu II. 10. §. 27.)

2) **Verordnung** v. 5. Mai 1809, betr. das Verbot des Ankaufs von Gegenständen gewöhnlicher Schiffsladung von Schiffern. (s. zu II. 20. §. 1231 sqq.)

§. 20. Was der unredliche Besitzer, oder der demselben gleich zu achten ist, wegen der Nutzungen, Schäden und Kosten, dem Rückfor-

derer zu vertreten habe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 7. §. 222. sqq.)

§. 21. Wer eine Sache von einem solchen, von dem er weiss, oder muthmaasset, dass er darüber zu verfügen nicht berechtigt sei, an sich bringt, in der Absicht, dieselbe dem rechtmässigen Eigenthümer oder Besitzer zu erhalten: der ist nach den Regeln des zweiten Abschnitts im Dreizehnten Titel zu beurtheilen.

§. 22. Wer aber mit diesem Einwande gegen die rechtlichen Folgen einer unrechtfertigen Erwerbung sich schützen will; der muss nachweisen, dass er seine Absicht, die Sache für den Eigenthümer zu erhalten, bei, oder sogleich nach der Erwerbung, deutlich an den Tag gelegt habe.

§. 23. Was wegen der Sachen, welche der Feind erbeutet, und nachher an Andere überlassen hat, Rechtens sei, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. 9. §. 199. 200.)

gegen einen redlichen Besitzer.

§. 24. Wer die entfremdete Sache zwar redlicher Weise, aber unentgeldlich an sich gebracht hat, muss sie gleichergestalt unentgeldlich dem rechtmässigen Eigenthümer oder Besitzer verabfolgen.

§. 25. Wer die dem rechtmässigen Eigenthümer oder Besitzer abhanden gekommene Sache von einer unverdächtigen Person, durch einen lästigen Vertrag, an sich gebracht hat, muss dieselbe zwar ebenfalls zurückgeben;

§. 26. Er kann jedoch dagegen die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, fordern.

§. 27. Die Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers in Ansehung der auf seine Besitzzeit treffenden Ausgaben, Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen, sind im Titel vom Besitze bestimmt. (Tit. 7. §. 189. sqq.)

§. 28. Hat der redliche Erwerber einer fremden Sache selbige redlicher Weise hinwiederum veräussert: so ist er dem Eigenthümer, wenn dieser auf andere Art nicht vollständig entschädigt werden kann, den bei der Veräusserung gezogenen Vortheil zu verabfolgen gehalten.

§. 29. Bei Berechnung dieses Vortheils muss dem gewesenen redlichen Besitzer alles, was er während seiner Besitzzeit anderwärts her, als aus der Sache selbst, zu deren Erhaltung oder Verbesserung verwendet hat, zu gute gerechnet werden.

§. 30. Auch findet dergleichen Anspruch an den gewesenen Besitzer der Regel nach nur innerhalb Eines Jahres, nach der von ihm geschehenen Veräusserung, Statt.

§. 31. Kann der Beklagte nachweisen, dass er den bei der Veräusserung gezogenen Vortheil durch Zufall wieder verloren habe: so ist er auch innerhalb dieser Jahresfrist von dessen Herausgebung an den Kläger frei.

§. 32. Dagegen ist der Kläger, auch nach Ablauf der Frist, die Herausgabe des Vortheils zu fordern berechtigt, wenn er nachweisen kann, dass der Beklagte sich noch wirklich im Besitze desselben befinde.

Von der Angabe und Nachweisung des Besitztitels.

§. 33. In welchen Fällen derjenige, der wegen einer in seinem Besitze befindlichen Sache angesprochen wird, zur Angabe seines Besitztitels gehalten sei, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. 7. §. 180. sqq.)

§. 34. Sobald der Kläger nachgewiesen hat, dass die in Anspruch ge-

nommene Sache seinem rechtmässigen Besitze ohne seinen Willen entkommen sei, ist der Beklagte in allen Fällen schuldig, seinen Besitztitel, und den, von welchem er denselben erhalten hat, anzugeben.

§. 35. Bei Erben eines solchen in Anspruch genommenen Besitzers ist es genug, wenn sie nachweisen, dass die streitige Sache in dem Nachlasse befindlich gewesen sei.

§. 36. Wegen der in öffentlichen Versteigerungen, in Kaufläden, oder auf Messen und Märkten erkauften Sachen, finden überhaupt die Vorschriften des §. 42. 43. 44. Anwendung.

§. 37. Wer in den nicht ausgenommenen Fällen seinen Vormann und Besitztitel nicht angeben kann, muss die Sache unentgeldlich zurückgeben.

§. 38. Dagegen ist dieser Umstand allein noch nicht hinreichend, ihn zu den übrigen Vertretungen eines unredlichen Besitzers, wegen der Nutzungen, Schäden und sonst, zu verpflichten.

§. 39. Wer aber auf gerichtliches Befragen die Angabe seines Vormannes oder Besitztitels beharrlich verweigert, ohne Umstände nachweisen zu können, die es wahrscheinlich machen, dass ihm beides wirklich unbekannt oder entfallen sei; der ist in allem Betrachte für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 40. Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, der den Besitz der Sache dem Richter freventlich abgeleugnet hat.

§. 41. Wer den Besitz einer gestohlnen oder verlornen Sache verheimlicht, der begründet die Vermuthung wider sich, dass er sie unredlicher Weise an sich gebracht habe.

Was für Sachen nicht vindicirt werden können.

§. 42. Sachen die von dem Fisco, oder bei öffentlichen Versteigerungen erkauft worden, sind keiner Vindication unterworfen.

§. 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft worden.

§. 44. Wer ausserdem eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art unter obrigkeitlicher Erlaubniss öffentlich feil haben, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besitzers zu.

§. 45. Baares cursirendes Geld kann gegen einen redlichen Besitzer nicht zurückgefordert werden, wenn selbiges auch noch unvermischt und unversehrt in dem Beutel oder anderem Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte.

§. 46. Hat jedoch der gegenwärtige Besitzer des Geldes, welches unter obigen Umständen noch von allem andern Gelde mit Gewissheit unterschieden werden kann, dasselbe unentgeltlich überkommen; so muss er es dem Eigenthümer herausgeben.

§. 47. Obige Vorschriften (§. 45. 46.) gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Urkunden, so lange dieselben nicht ausser Cours gesetzt worden.

1) **Rescript** v. 2. März 1795, betr. die Bestimmung, welche Bank-Obligationen als billets au porteur anzusehen sind.

Da Unser Hauptbancodirectorium nöthig gefunden hat, mit der äußern Form der Bancoobligationen eine Veränderung dergestalt zu treffen, daß dieselben gewissermaaßen au Porteur gestellt, und jeder, sonst unverdächtige Präsentant ohne

weitere Legitimation für den rechtmäßigen Inhaber geachtet werden soll: so ist jedoch mit demselben die Verabredung getroffen worden, diese Veränderung auf solche Gelder, die aus gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositis, oder von piis corporibus, welche unter öffentlicher Autorität administriret werden, bei der Banco belegt werden, nicht zu extendiren, vielmehr es in Ansehung dieser Art von Obligationen bei der bisherigen Form, so wie überhaupt bei der bisherigen Verfassung, überall zu belassen. Damit aber auch die Bancocomtoirs bei Prüfung der Legitimation der Präsentanten der auf solche Personas morales lautenden Obligationen nicht in Verlegenheit, und wie sich schon ereignet hat, in die Gefahr gerathen mögen, wegen einer an den unrichtigen Inhaber und falschen Präsentanten geleisteten Zahlung in gerichtliche Weiterungen verwickelt, und wohl gar zu doppelten Zahlungen angehalten zu werden, so wollen wir hierdurch festsetzen:

I. daß, so wie es in Ansehung Unserer Landescollegiorum und anderer größerer ein formirtes Collegium ausmachender Gerichte und Vormundschaftsämter bei der bisherigen Form und Einrichtung der Quittungen verbleibet, also bei den kleinern Gerichten, und zwar
   1) bei den Magisträten der kleinern Städte die Quittungen über einzuziehende Bancoobligationen von dem Magistratscollegio ausgestellt, und mit dem Stadtsiegel bekräftiget seyn;
   2) bei Domainenjustizämtern diese Quittungen von dem Domainen- und Justizbeamten, imgleichen von dem Actuario unterzeichnet, und ebenfalls das Amtssiegel beigedruckt;
   3) bei Privat- und andern einzelnen Patrimonialgerichten die Quittungen von dem Justitiario mit Beifügung des Gerichtssiegels ausgestellt werden müssen.

Ohne eine in dieser Form ausgestellte Quittung wird künftig von Unsern Bancomtoirs keine Zahlung geleistet werden.

II. Wenn die Gerichte und Vormundschaftsämter eine Bancoobligation mit ihrer vorschriftsmäßigen Unterschrift quittiret, jemanden aus ihrer Mitte, einem Vormunde, oder einem andern, von dem nicht mit Gewißheit constiret, daß er dem Bancocomtoir von Person hinlänglich bekannt sei, zur Eincassirung anvertrauet haben; so muß davon zugleich dem gehörigen Bancocomtoir in einem mit der vorschriftsmäßigen Unterschrift und Besiegelung versehenen Schreiben, unter bestimmter Benennung des autorisirten Empfängers Nachricht gegeben werden.

III. Alle Gerichte, besonders aber die kleinern Magisträte und Patrimonialgerichtsobrigkeiten, werden ernstlich erinnert, die Vorschriften der Depositalordnung, wegen sicherer und sorgfältiger Aufbewahrung der Bancoobligationen unter depositalmäßigem Beschlusse, so wie die allgemeinen Verordnungen, wegen aufmerksamer guter Verwahrung der Gerichtssiegel, auf das sorgfältigste zu beobachten, allermaßen wenn in der Folge eine zum Deposito gehörende Obligation aus dem Depositalkasten anders, als durch gewaltsamen Einbruch gestohlen, oder sonst abhänden gebracht worden, und dergleichen Obligation unter Nachmachung falscher Unterschriften und Siegel, oder unter Mißbrauchung des nicht gehörig verwahrten Siegels, bei Unserer Banco präsentirt und von dieser honorirt werden sollte, die Gerichtsobrigkeiten und Gerichtsbediente, welche sich einer Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, den Depositalinteressenten für den daraus entstehenden Schaden principaliter gerecht werden sollen.

Hiernach habt Ihr euch sowohl selbst in vorkommenden Fällen allergehorsamst zu achten, als auch die unter Euch stehenden Behörden zu instruiren.

N. C. C. T. IX. S. 2497. No 13 de 1795.

2) **Gesetz** v. 17. Juni 1833, wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. G. S. S. 75. (s. zu I. 11. §. 737. B. 1. S. 426.)

§. 48. Ausser Cours sind solche Papiere gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente selbst vermerkt hat:

§. 49. Ingleichen alsdann, wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art, durch einen den Regeln des Insti-

tuts gemässen Vermerk erklärt ist: dass sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48.) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein auf das Instrument selbst gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und das Papier wieder in Cours gesetzt werden.

§. 51. Die §. 49. beschriebenen Vermerke hingegen kann nur dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, wieder aufheben.

1) **Rescript** v. 29. März 1806, betr. das Verfahren bei Wiedercoursgebung außer Cours gesetzter Pfandbriefe.

Die Pommersche General-Landschafts-Direction wird nächstens das abschriftlich anliegende Publicandum, das Verfahren bei der Wiedercoursgebung außer Umlauf gesetzter Pfandbriefe betreffend, durch dessen Insertion in die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen. Indem Wir Euch, davon hiermit benachrichtigen, befehlen Wir Euch zugleich, Euch den darin enthaltenen, den Vorschriften des A. L. R. Th. 1. Tit. 15. §. 48. seq. gemäßen Bestimmungen nicht nur selbst zu conformiren, sondern auch Eure Unterbehörden dazu anzuweisen.

An das Cammergericht.

Bekanntmachung.

Es erscheinen sehr oft Pommersche Pfandbriefe, welche durch eine Bemerkung außer Cours und nachher von einer unbekannten Hand, mit bloßer Namensunterschrift, ohne Weiteres wieder in Cours gesetzt worden.

Da nun dies gerade gegen die gesetzliche Declaration vom 23. Mai 1785, wegen Vindication der Billets au porteur, so wie gegen das A. L. R. Th. 1. Tit. 15. §. 48. und folgende, anstößt, auch für das Publicum Gefahr befürchten läßt; so hält die General-Direction der verbundenen Pommerschen Landschaft es für Pflicht, Nachstehendes bekannt zu machen:

Es bleibt jedem Eigenthümer eines Pfandbriefes frei, sein Eigenthum an selbigen dadurch sicher zu stellen, daß er dies auf eine, in die Augen fallende Art auf dem Pfandbriefe bemerke und diesen dadurch außer Umlauf setze, wie dies die Gesetze nachgeben.

Soll aber der Pfandbrief wieder in eine andere Hand übergehen, mithin den freien Umlauf wieder erhalten, so ist Nachstehendes nothwendig:

1) Ist ein Pfandbrief von einem der höchsten und höhern Landes-Collegien selbst außer Cours gesetzt, und wird von dem ihn außer Cours setzenden höchsten und höhern Collegio,

   mit Beifügung des Dati, des in schwarzer Farbe beigedruckten öffentlichen Siegels und unter der gewöhnlichen Unterschrift des Collegii

   wieder die Beschränkungs-Bemerkung gehoben, mithin der freie Umlauf dem Pfandbriefe wieder beigelegt; so werden die landschaftlichen Collegia einen so qualificirten Pfandbrief zu allen ihm in dem Allerhöchst bestätigten Reglement zugeeigneten Vorzügen geeignet achten.

2) Ein ganz Gleiches wird Statt finden, wenn Regimentsgerichte, Magisträte, Amts-, Stifts-, und Patrimonialgerichte Pfandbriefe, die sie, **das wohl zu merken**, selbst außer Cours gesetzt haben, die Coursbeschränkung heben und den Pfandbrief in den freien Umlauf wieder zurücksetzen. Es muß aber jedesmal

   mit Beifügung des Dati, des in schwarzer Farbe beigedruckten öffentlichen Siegels und der gewöhnlichen Unterschrift mit Benennung der Eigenschaft der unterschriebenen Behörde,

   geschehen.

3) Pfandbriefe, welche von Unterbehörden, die nur einzelne Directionen oder Administrationen haben, desgleichen von Corporationen, die nicht gerichtliche Kraft zugleich mit haben, wenn sie auch mit einem Amts- oder öffentlichen Siegel versehen sind, und von Privatis durch Bezeichnung ihres Eigenthums, oder sonstigen Rechts an den Pfandbrief, außer Umlauf gesetzt worden, können nur dadurch dem Pfandbriefe den freien Umlauf gültig wieder verschaffen,

   daß sie von einem **bekannten** Gerichte, nach vorgängiger **gerichtli-**

chen Untersuchung, ein gerichtliches Zeugniß verschaffen, daß die Beschränkung von dem wahren Besitzer, der den Umlauf beschränkt hat, wieder gehoben und der Pfandbrief in den freien Umlauf wieder zurückgegeben worden; und dieses Zeugniß muß von dem Gerichte,

mit Beifügung des Dati, des schwarz beigedruckten Gerichtssiegels, und der völligen Unterschrift des Gerichts versehen seyn.

4) Die landschaftlichen Departements-Directiones setzen die in ihren Departements ausgefertigten Pfandbriefe, und die General-Direction die in der Provinz ausgefertigten Pfandbriefe in Umlauf, indem sie durch eine Bemerkung auf denselben,

unter Beifügung des Dati, des in schwarz gedruckten Stempels, und der gewöhnlichen Unterschrift,

die Aufhebung der Beschränkung und Herstellung des freien Umlaufs bezeichnen.

Alle außer Umlauf gesetzt gewesene, und nicht auf vorstehende Art in freien Umlauf zurückgegebene Pfandbriefe, kann und wird die Landschaft weder zum Umlauf noch zum Zahlungsempfang, noch zur Löschung im Register, geeignet und fähig achten.

N.C.C. T. XII. S. 113. Nr. 32. de 1806. u. Mathis B. 2. S. 487. 2r Absch.

2) **Rescript** v. 14. Septbr. 1821, denselben Gegenstand betr.

In dem urschriftlich beiliegenden Bericht vom 6. d. M. trägt die Kur- und Neumärkische Ritterschafts-Direction darauf an:

1) sie zu autorisiren, die von ihr durch einen Vermerk außer Cours gesetzten, dem Pfandbriefs-Institut eigenthümlich zugehörigen, oder aber aus irgend einem Grunde bei ihr deponirten Pfandbriefe, ohne vorherige Umschreibung in andere Pfandbriefe, wieder in den Cours, unter Unterschrift ihrer Firma und Beifügung ihres Amtssiegels in Schwärze, setzen zu dürfen;

2) es zu bewirken und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß auch Hinsichts der von anderen öffentlichen Behörden und Privatpersonen außer Cours zu setzenden Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe, die ältere Vorschrift von 1785 in dieser Beziehung aufgehoben werde, und in deren Stelle das Rescript an die Pommersche General-Landschafts-Direction vom 29. Mai 1806 trete.

Dem Ministerio des Innern scheint es unbedenklich, ohne weitere Königl. Sanction zu erklären, daß das eben gedachte Rescript nicht blos für die Pommersche, sondern auch für alle andere Pfandbriefe Anwendung finde. Denn in Ansehung der Pommerschen Pfandbriefe hat in dieser Beziehung nie ein besonderes Verhältniß obgewaltet.

Das Publicandum vom 29. März 1806 enthält eigentlich nichts weiter, als eine Republication der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 15. §. 48 seqq.; und da die Declaration vom 23. Mai 1785 kein Provinzialgesetz, sondern ein Allgemeines gewesen: so scheint dieselbe bereits durch das A. L. R. derogirt zu sein.

Es dürfte daher keinem Bedenken unterliegen, daß die Haupt-Ritterschafts-Direction in der Art, wie sie zu 1. angetragen hat, zu autorisiren sei.

Uebrigens glaubt das Ministerium des Innern kaum, daß, wie die ꝛc. Direction zu 2. gebeten hat, eine besondere Bekanntmachung dieserhalb nöthig sein dürfte, da vielmehr die, im Vorstehenden geäußerte diesseitige Meinung sich bereits aus den Gesetzen von selbst folgern läßt. Allenfalls könnte ein Abdruck des zu erlassenden Rescripts in den v. Kamptzschen Jahrbüchern veranlaßt werden, und würde dies für den Zweck wohl hinreichend sein.

Ew. Excellenz ersucht das Ministerium des Innern ganz ergebenst, demselben Hochdero erleuchtete Meinung darüber geneigtest zukommen zu lassen.

Berlin, den 21. Juni 1821.

Aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Herrn Ministers des Innern, vom 21. Juni c. wird dem Königl. Kammergericht mit mehrerem nachrichtlich zu ersehen gegeben, zu welchen Anträgen, die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direction,

wegen Wieder-Coursgebung der außer Cours gesetzten Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe,

veranlaßt worden ist. Der Chef der Justiz hat sich mit der von dem Herrn Minister des Innern geäußerten Ansicht völlig einverstanden erklärt, und Letzterer darauf

die gedachte Ritterschafts-Direction beschieden, sich nach den in dem Schreiben concertirten Grundsätzen zu achten. Berlin, den 14. Septbr. 1821.

v. K. J. B. 18. S. 9.

3) **Gesetz** v. 16. Juni 1835, wegen Außer- und Wiederincourssetzung der auf jeden Inhaber lautenden Papiere.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei den unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papieren durch die nach §§. 47 und 48. Tit. 15. Th. I. des A. L. R. zulässigen Außercurssetzungen für die Institute herbeigeführt werden, denen die Zinsenzahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie wie folgt:

§. 1. Vermerke, wodurch auf jeden Inhaber lautende unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere von Privatpersonen bisher außer Kurs gesetzt worden sind, oder künftig außer Kurs gesetzt werden, sollen für das Institut, welchem die Zinsenzahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft haben.

In Ansehung der Wirkung derselben gegen andere Besitzer verbleibt es bei den Vorschriften des A. L. R. Th. 1. Tit. 15. §. 47. u. ff.

§. 2. Wird der Verlust eines außer Kurs gesetzten Papiers von demjenigen, zu dessen Vortheil dasselbe außer Kurs gesetzt worden, dem Institute angezeigt und enthält diese Anzeige außer der Bezeichnung des Papiers nach Buchstaben, Nummer und Geldbetrag, bei Pfandbriefen auch mit Benennung des Gutes, zugleich den Inhalt des Vermerks, so soll das Institut das Papier, wenn es von einem späteren Inhaber vorgelegt wird, anhalten, und den Anzeigenden hiervon benachrichtigen, welchem die weitere Verfolgung seines Rechts gegen den Präsentanten überlassen bleibt.

Das Institut ist befugt, das Papier zum gerichtlichen Depositum abzugeben.

§. 3. Eben so soll auch dasjenige Papier, (sei es mit oder ohne Vermerk) angehalten werden, worauf ein Gericht aus irgend einem Grunde bei dem Institut Beschlag gelegt hat. In diesem Fall geschieht die Benachrichtigung und Ablieferung an das Beschlag legende Gericht.

§. 4. Wenn bei Pfandbriefen, welche mit einem Privatvermerke (§. 1.) versehen sind, das Institut die amtliche Versicherung ertheilt, daß bis zur erfolgten Einlösung des Papiers weder eine Anzeige des Verlustes noch eine Beschlagnahme geschehen ist, so soll die Löschung des der Hypothekenbehörde eingereichten Pfandbriefes auf den Antrag des Instituts ohne Weiteres erfolgen. Auch die Eintragung eines umgefertigten Pfandbriefes soll erfolgen, wenn das Institut darauf anträgt und die Versicherung ertheilt, daß bis zur Einreichung des Papiers weder eine Anzeige des Verlustes, noch eine Beschlagnahme geschehen ist.

§. 5. In Ansehung der Außercurssetzungen, welche durch die Institute selbst oder durch eine andere öffentliche Behörde geschehen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6. Eben so bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Pflichten, welche die Institute schon wegen der bloßen Anzeige des Verlustes eines Papiers, ohne Rücksicht auf einen in demselben angebrachten Vermerk, zu beobachten haben

§. 7. Bei Papieren, wozu besondere Zinscoupons ausgefertigt werden, wird selbst durch die mit einer für das Institut bindenden Kraft erfolgte Außercurssetzung die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Koupons nicht gehindert; die Ausreichung neuer Coupons aber unterbleibt, sobald eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme geschehen ist.

§. 8. Bei Papieren, wozu keine Coupons, sondern abgesonderte Zinsen-Recognitionen, Zinsenscheine oder dergleichen ausgefertigt werden, müssen diese Recognitionen oder Scheine ꝛc. in dem Fall der §§. 2 und 3. von dem Insti-

tut angehalten werden, eben so, wie dies mit den Papieren selbst sein würde, zu denen sie gehören. Bis zur Anzeige oder Beschlagnahme aber erfolgt die Zahlung der Zinsen an jeden Präsentanten.

§. 9. Bei Papieren, wozu weder Coupons (§. 7.) noch Zinsen-Recognitionen (§. 8.) ausgefertigt werden, erfolgt die Zinsenzahlung an jeden Präsentanten, so lange nicht eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme Statt gefunden hat. G. S. S. 133.

4) **Rescript** v. 19. April 1836 nebst Anlage, betr. die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten vormals Königl. Sächsischen Steuer-Creditkassenscheine.

Dem Königl. O. L. Ger. wird anliegend eine Abschrift

1) des Schreibens des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Februar d. J., betreffend das Verfahren, wenn außerkursgesetzte dreiprozentige vormals Königl. Sächsiche Steuer-Kredit-Kassenscheine von der Großherzoglich Weimarschen Behörde wieder in Kurs gesetzt werden sollen.

2) des Auszuges aus dem Großherzoglich Weimarschen Gesetze zur Sicherstellung des Eigenthums an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden, und

3) des Auszuges aus dem Schreiben des Großherzoglich Weimarschen Staatsministeriums vom 5. Februar d. J. über den zu 1. bezeichneten Gegenstand,

zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Berlin, den 19. April 1836.

Bei Gelegenheit der Einlösung eines von Preußen übernommenen und demnächst durch die Convention vom 1. Mai 1826 dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Gouvernement überwiesenen dreiprozentigen vormals Königl. Sächsischen Steuer-Kredit-Kassenscheins, welcher früher von der Königl. Regierung zu Merseburg außer Cours und unter Beobachtung der diesseits vorgeschriebenen Form wieder in Cours gesetzt worden war, kam es zur Sprache, wie eine Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Verordnung vom 19. April 1833, welche im Auszuge ganz ergebenst beigefügt worden ist, die ausdrückliche Vorschrift enthalte, daß derjenige, welcher ein Staatspapier außer Cours gesetzt habe und solches wieder in Cours setzen wolle, „solches vor einem Großherzoglichen Gerichte zu Protocoll erklären" müsse.

Da die Königl. Regierung zu Merseburg weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten eine solche Erklärung vor einer der im §. 32. des gedachten Gesetzes namhaft gemachten Weimarschen Behörde abgeben konnte und wollte, das Großherzogliche Landschafts-Collegium, mit welchem darüber communicirt wurde, aber nur in diesem Falle den bei der Verloosung herausgekommenen Schein einlösen wollte, so trat das unterzeichnete Ministerium in Folge einer Eingabe des Besitzers dieses Scheines dieserhalb mit dem Großherzogl. Sächsischen Staats-Ministerium in Communication.

Aus dem im Auszuge ganz ergebenst beigefügten Antwortschreiben des Letzteren wolle Eine Königl. Hochlöbl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gefälligst ersehen, in welcher Art man Weimarischer Seits bereit ist, die aus der gedachten Verordnung für diesseitige Behörden entspringende Inconvenienz zu beseitigen.

Indem das unterzeichnete Ministerium Wohlderselben gefälligem Ermessen ganz ergebenst anheimstellt, ob die in Rede stehende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministerii den betreffenden Behörden zur Nachachtung mitzutheilen, und was zu diesem Ende etwa zu verfügen sein möchte, bemerkt dasselbe noch, daß die Königl. Regierung zu Merseburg, welche wohl am meisten in den Fall kommen dürfte, von dieser Erklärung Gebrauch zu machen, bereits unter dem heutigen dato davon in Kenntniß gesetzt worden ist.

Berlin, den 23. Februar 1836. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Gesetz zur Sicherstellung des Eigenthums an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthums Weimar vom 19. April 1833.

(Auszug.)

§. 30. Kapitalverschreibungen und Zinsleisten, auf denen unter der Erklärung:

„Wird außer Kurs gesetzt"

irgend ein Inhaber mit Unterzeichnung seines Wohnortes, des Tages und Jahres, auch seines ganzen Namens bekundet erscheint, verlieren dadurch alle Gültigkeit für jeden anderen nicht besonders legitimirten (§. 31.) Inhaber, sie sind alsdann ohne weitere Frage darüber, von wem jene Bekundung herrührt, gleich Schuldurkunden auf einen genannten Gläubiger zu betrachten, und fallen nicht unter die Bestimmung des §. 1.

§. 31. Will jedoch der benannte Inhaber oder dessen zur Sache legitimirter Nachfolger eine solche Staatsschuld-Urkunde wieder in Kurs setzen und ihr die Gültigkeit für jeden Inhaber wieder verleihen, so muß er dieses gerichtlich zu Protokoll erklären, und wenn er dem Gerichte nicht persönlich bekannt ist, durch zwei demselben persönlich und als glaubhaft wohlbekannte Zeugen seine Identität recognosciren lassen, damit die Justizbehörde mit ihrer gewöhnlichen Unterschrift, mit Beifügung des Tages und Jahres, auch mit Beidrückung des hierzu verliehenen besonderen Stempels, auf dem Documente beurkunde:

„Wieder in Kurs gesetzt."

§. 32. Zu der in dem §. 31. gedachten gerichtlichen Handlung sind Unsere beiden Landes-Regierungen allhier und zu Eisenach, sodann die Justiz-Aemter zu Allstedt, Buttstedt, Geisa, Ilmenau, Jena, Kaltennordheim, Neustadt an der Orla, Ostheim, Vacha, Vieselbach und Weida ausschließlich befugt.

§. 33. Die Staatskasse honorirt keine Staatsschuld-Urkunde, worauf sich die §. 30. gedachte Erklärung der Außercurssetzung befindet, wenn nicht zuvor die Urkunde auf die §. 31. geordnete Weise wieder in Kurs gesetzt worden ist.

Weimar, den 19. April 1833.

(Auszug.)

Was nun die Anwendung des diesseitigen Gesetzes vom 19. April 1833 zur Sicherstellung des Eigenthums an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthums im Allgemeinen betrifft, so bemerken wir zunächst, daß alle vor dem 1. October 1833 stattgefundene Außer- und Wiederinkurssetzungen vormaliger Königl. Sächsischer Staatspapiere, mit Ausnahme der unter der Herrschaft des Preußischen Landrechts vorgenommenen, als gar nicht vorhanden betrachtet werden, und das Großherzogliche Landschafts-Collegium solche Documente ohne Weiteres dem jedesmaligen Besitzer honorirt. Außer diesen Fällen und wo überhaupt die Außerkurssetzungen als gesetzlich gültig zu betrachten sind, muß die Wiederinkurssetzung unerläßlich von einer der dazu in dem §. 32. des Gesetzes ausschließlich autorisirten Großherzoglichen Behörden geschehen, indem die Worte des Gesetzes dies ganz bestimmt aussprechen, und eine Abänderung desselben anders als im verfassungsmäßigen Wege nicht statt finden kann. Indeß haben selbst Privatpersonen, wenn sie außer Kurs gesetzte Papiere wieder in Kurs setzen wollen, nicht unumgänglich nöthig, ihre desfalsigen Erklärungen, Legitimationen ꝛc. entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gerade vor der Behörde abzugeben, welche nach §. 32. zu der Beurkundung der Inkurssetzung ermächtiget ist, sondern es genügt allenfalls, wenn diese Erklärung ꝛc. nur überhaupt vor irgend einem Gericht gehörig abgegeben und nur der Behörde, welcher die vorschriftsmäßige Beurkundung auf dem Staatspapiere gesetzlich zugewiesen ist, urschriftlich oder in beglaubigter Form mitgetheilt wird, womit nach Maaßgabe des concreten Falles die Handlung der Inkurssetzung bedingt ist. Um so weniger aber bedarf es, wenn die Außerkurssetzung von öffentlichen Behörden geschah, der Bestellung besonderer Bevollmächtigter, wie Ew. Excellenz in Dero geehrtesten Schreiben voraussetzen. Erklärt eine solche Behörde unter Amtshand und Siegel, daß sie eine von ihr außer Kurs gesetzte Urkunde dieser Art wieder in Kurs gesetzt wissen wolle, so verdient eine solche Erklärung, selbst von einer bloßen Administrativ-Behörde gegeben, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vollkommene Glaubwürdigkeit und bedarf nicht erst eines gerichtlichen Anerkenntnisses, ist auch von den im §. 32. aufgeführten Großherzoglichen Behörden stets für hinreichend geachtet worden, um auf den Grund derselben die Widerinkurssetzung auf dem Staatspapiere selbst zu beurkunden. Uebrigens sind diese Behörden, um der Königl. Preußischen Staatsregierung auch bei diesem Anlaß einen Beweis freundnachbarlicher Geneigtheit zu geben, angewiesen worden, in den Fällen, wo Königl. Preußische Behörden bis zu dem Erscheinen des fraglichen Gesetzes vom 19. April 1833

diesseitige, vormals Königl. Sächsische Staatspapiere außer Kurs gesetzt haben, die Wiederinkurssetzung sportelfrei vorzunehmen.

Weimar, den 5. Februar 1836.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Department der auswärtigen Angelegenheiten.

v. K. J. B. 47. S. 506-511.

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes eines solchen Instruments, ist noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher dasselbe vor oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

§. 53. Nur alsdann ist der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beizulegen, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, dass dieser davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wissenschaft gehabt hat.

1) Die vorstehenden §§. 47-53 haben auch in denjenigen Landestheilen Gesetzeskraft, in denen das A. L. R. noch nicht gilt, nach §. 23 der Verordnung v. 16. Juli 1819. (s. sub 2.)

2) In Betreff des Verfahrens in Ansehung des Aufgebots und der Amortisation der auf jeden Inhaber lautenden Documente, namentlich der Pfandbriefe, der Obligationen der Bank, der Seehandlung und anderer öffentlicher Anstalten, und der Staatspapiere, vergl. A. G. O. Th. I. Tit. 5. §. 115., Anh. §. 385 und 386, und §. 120 sqq. und Anh. §. 388, sowie die zur Ergänzung dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen:

a) Verordnung v. 16. Juni 1819, wegen Erläuterung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Amortisation der Staatspapiere, namentlich der Staats-Schuldscheine, der Zinscoupons zu denselben und der Sächsischen Central-Steuer-Obligationen. G. S. S. 157.

b) Gesetz v. 7. Juni 1821, wegen der Amortisation sächsischer Kammercredit-Kassenscheine und Steuercredit-Kassen-Obligationen. G. S. S. 96 und

c) C. O. v. 22. Octbr. 1825 und **Verordnung** v. 3. Mai 1828 zur Erläuterung und Ergänzung ad a und b gedachter Verordnungen. G. S. de 1825 S. 229 und de 1828 S. 61.

§. 54. Der Eigenthümer verliert sein Recht auf eine unbewegliche Sache, wenn er nach gesetzmässig ergangener Edictalcitation, dasselbe nicht gehörig anmeldet und nachweiset.

§. 55. Wie weit durch das Aufgebot gefundener Sachen das Recht des Eigenthümers, zum Besten des Finders, und der Armenkasse verloren geht, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. 9. §. 31. sqq.)

§. 56. Die einmal gegen den Eigenthümer verjährte Sache kann derselbe nicht zurückfordern.

Sechszehnter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 1. Das Eigenthum einer Sache geht durch deren physische Veränderung nur in den Fällen verloren, welche die Gesetze ausdrücklich bestimmen. (Tit. 9. §. 275. sqq.)

§. 2. Der gänzliche Untergang einer Sache hat von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte zur Folge.

§. 3. Entsteht jedoch aus der untergegangenen Sache eine andere, so gehen alle Rechte, die auf jener hafteten, auch auf diese in so weit über, als sie darauf ausgeübt werden können.

§. 4. Findet die Ausübung des vorigen Rechts auf der neu entstandenen Sache, ihrer Natur nach, nicht Statt: so muss dennoch derjenige, welcher aus der neuen Sache Vortheil ziehen will, den Berechtigten verhältnissmässig entschädigen.

§. 5. Ist durch physische, nicht aus Willkühr eines Menschen veranlasste Ereignisse, eine Sache nur in so weit verändert, dass die darauf haftenden Rechte unter obwaltenden Umständen nicht ausgeübt werden können: so ruhet das Recht bis nach gehobenem Hindernisse.

§. 6. Durch eben die Handlungen und Begebenheiten, wodurch das Eigenthum von Sachen und Rechten auf Andere übergeht, verliert auch der bisherige Eigenthümer seine diesfälligen Befugnisse.

§. 7. Rechte erlöschen durch Verjährung, richterliches Erkenntniss, und durch solche Handlungen und Begebenheiten, wodurch die Obliegenheit des Verpflichteten getilgt worden.

§. 8. Mit Erlöschung einer Hauptverbindlichkeit werden auch die daraus fliessenden, oder zu deren Verstärkung und Sicherheit übernommenen Nebenverbindlichkeiten, in so fern sie nicht durch Gesetze, oder ausdrückliche Verabredungen vorbehalten sind, aufgehoben.

§. 9. Die gewissen Klassen der Verbindlichkeiten eigenthümlichen Arten ihrer Auflösung, sind in den Gesetzen, bei den dahin einschlagenden Materien, besonders bestimmt.

§. 10. Ueberhaupt aber werden alle Verbindlichkeiten durch deren Erfüllung aufgehoben.

Erster Abschnitt.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

Wie erfüllt werden muss.

§. 11. Eine andere Sache oder Handlung, als zu welcher der Verpflichtete eigentlich verbunden war, kann von Seiten des Berechtigten weder gefordert, noch demselben aufgedrängt werden.

Was Rechtens, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung bei Verbindlichkeiten aus Willenserklärungen; bei Verbindlichkeiten unmittelbar aus dem Gesetze.

§. 12. Was Rechtens sei, wenn die Erfüllung einer aus Willenserklärungen entstandenen Verbindlichkeit dem Verpflichteten auch nur durch ein geringes Versehen unmöglich geworden, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 5. §. 360-367. Tit. 11. §. 880. sqq. Tit. 12. §. 310. 313. u. s. w.)

§. 13. Ist die Erfüllung einer unmittelbar aus dem Gesetze entspringenden Verbindlichkeit dem Verpflichteten, auch nur durch ein geringes Versehen, unmöglich geworden, so muss er den Berechtigten schadlos halten.

§. 14. Ist die Unmöglichkeit ohne sein Verschulden entstanden: so haftet er dem Berechtigten nur so weit, als er aus der unterbleibenden Erfüllung mit dessen Schaden Vortheil ziehen würde.

Zeit der Erfüllung.

§. 15. Ein Jeder ist schuldig, seine Verbindlichkeiten auch zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

Zögerung und deren rechtliche Folgen.

§. 16. Wer dieses unterlässt, muss die Folgen seiner Zögerung gegen den Berechtigten vertreten.

§. 17. Ob diese Vertretung sich bloss auf den unmittelbaren Schaden einschränkt: oder auch den mittelbaren, und den entgangenen Gewinn unter sich begreife, ist nach der Natur des vorgewalteten Geschäfts, und nach den allgemeinen Grundsätzen des Sechsten Titels zu beurtheilen.

§. 18. Was bei der verzögerten Uebergabe einer Sache zu leisten sei, ist, wenn die Gesetze nicht besondere Bestimmungen bei gewissen Geschäften vorschreiben, nach den im Siebenten Titel bestimmten Verpflichtungen eines unredlichen Besitzers zu entscheiden. (Tit. 7. §. 223. sqq.)

§. 19. Von den rechtlichen Folgen der Zögerung bei zu leistenden Zahlungen wird im zweiten Abschnitte dieses Titels gehandelt. (§,64.sqq.)

§. 20. Wo die Zeit der Erfüllung weder durch Willenserklärungen, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch besondere Gesetze bestimmt ist, da muss der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auffordern.

§. 21. So lange dergleichen Aufforderung zur Wissenschaft des Verpflichteten nicht gelangt ist, kann in diesen Fällen dem letztern keine Zögerung beigemessen werden.

§. 22. Niemand kann dem Andern eine Zögerung beimessen, so lange er selbst von seiner Seite seiner Schuldigkeit noch keine Genüge geleistet hat.

§. 23. Muss, nach der Natur des Geschäfts, die Verbindlichkeit erst von der einen Seite erfüllt werden, ehe der Andere die gegenseitige Pflicht zu leisten schuldig ist: so kann Letzterer dem Ersteren eine Zögerung nur in so fern zur Last legen, als er seines Orts seine Obliegenheit zu erfüllen bereit und im Stande war.

§. 24. Bei wechselseitigen Zögerungen trägt derjenige, welcher sich derselben zuerst schuldig gemacht hat, die rechtlichen Folgen davon nur bis zu dem Zeitpunkte, wo der Verzug des Zweiten angefangen hat.

§. 25. Kann dieser Zeitpunkt nicht ausgemittelt werden: so wird nur auf die rechtlichen Folgen der spätern Zögerung Rücksicht genommen.

§. 26. So weit die Unmöglichkeit das gänzliche Unterbleiben der Erfüllung entschuldigt; so weit kommt sie auch dem zu statten, der seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit erfüllen kann.

Ort der Erfüllung.

§. 27. Wenn weder Willenserklärungen, noch die Natur des Geschäfts, noch besondere Gesetze, den Ort der Erfüllung näher bestimmen: so muss dieselbe da, wo der Verpflichtete sich aufhält, geleistet und angenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zahlung.

Begriff.

§. 28. Geschieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld, oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere, so wird solches eine Zahlung genannt.

§. 29. Der, welcher eine Zahlung für seine eigene Rechnung zu fordern befugt ist, heisst der Gläubiger.

Wem gültig gezahlt werden könne.

§. 30. Nur dem Gläubiger, oder demjenigen, welchem das Recht desselben oder dessen Ausübung übertragen ist, kann gültig gezahlt werden.

§. 31. Ist in dem Vertrage oder Instrumente, aus welchem die durch Zahlung zu tilgende Verbindlichkeit entspringt, Jemand ausser dem Gläubiger benannt, welchem die Zahlung gültig solle geleistet werden können: so hat der Schuldner die Wahl, an welchen er zahlen wolle.

§. 32. Diese Wahl kann ihm von dem Gläubiger nicht anders, als gegen vollständige Entschädigung, beschränkt werden.

§. 33. In eben den Fällen aber, wo wegen veränderter Umstände der Rücktritt von einem Vertrage überhaupt Statt findet, kann auch der Gläubiger diese dem Schuldner gelassene Wahl widerrufen. (Tit. 5. §. 377. sqq.)

§. 34. Auch durch richterliche Verfügung kann der Schuldner das Recht und die Pflicht einem Dritten, statt des Gläubigers, Zahlung zu leisten, überkommen.

§. 35. Es darf aber durch dergleichen Verfügung die Verbindlichkeit des Schuldners auf keine Weise härter oder lästiger gemacht werden.

§. 36. So weit Jemand in der Verwaltung seines Vermögens durch Gesetze oder richterliches Erkenntniss eingeschränkt ist, kann ihm keine gültige Zahlung geleistet werden.

§. 37. Wie weit einem Ehemanne für seine Frau; einem Vater für seine Kinder; einem Bevollmächtigten für seinen Machtgeber; einem Verwalter für seinen Prinzipal; den Vorstehern der Corporationen; den Administratoren des Fiscus; und den Vormündern für ihre Pflegebefohlnen, gültig gezahlt werden könne: ist nach den die Befugniss dieser Personen näher bestimmenden besondern Gesetzen zu beurtheilen. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 5. 6. Tit. 2. Abschn. 3. Tit. 6. Tit. 14. Tit. 18. Abschn. 5. Th. 1. Tit. 13. Abschn. 1. Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 38. So weit Jemand durch rechtsbeständige Willenserklärungen in der Verwaltung seines Vermögens eingeschränkt ist, so weit können ihm auch keine gültigen Zahlungen geleistet werden.

§. 39. Doch steht dieser Grund der Ungültigkeit einer geleisteten Zahlung nur dem entgegen, welcher die dem Gläubiger gemachte Einschränkung gewusst hat, oder sie, nach gesetzlichen Vorschriften, hätte wissen können und sollen. (Tit. 4. §. 31. sqq.)

Wer gültig Zahlung leisten könne.

§. 40. Aus der Unfähigkeit, gültige Zahlungen anzunehmen, folgt noch nicht die Unfähigkeit, dergleichen zu leisten.

§. 41. Vielmehr ist jede auch von einem Unfähigen geleistete Zahlung, zum Vortheile des Zahlenden, in so weit gültig, als er sich dadurch von einer Verbindlichkeit befreit hat.

§. 42. Wie weit aber die von einem solchen Unfähigen geleistete Zahlung auch zum Vortheile des Empfängers gültig sei, oder zurückgefordert werden könne, wird unten bestimmt. (§. 166. sqq.)

§. 43. Wer die Schuld eines Andern mit oder ohne Auftrag bezahlt, befreit zwar denselben von seiner Verbindlichkeit;

§. 44. So weit aber das Gezahlte nach den unten folgenden Vorschrif-

ten zurückgefordert werden kann, tritt auch die Verbindlichkeit des vorigen Schuldners wieder ein. (§. 72. 73.)

§. 45. Die Rechte des Zahlenden gegen den Schuldner sind, je nachdem er die Zahlung mit oder ohne Auftrag oder wider den Willen desselben geleistet hat, nach den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts im Dreizehnten Titel zu beurtheilen.

§. 46. Ueberhaupt tritt in der Regel der Zahlende gegen den Schuldner, auch ohne ausdrückliche Cession, in die Rechte des bezahlten Gläubigers.

§. 47. In so fern aber der bezahlten Forderung nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnen; kann der Zahlende sich dieser Vorrechte gegen einen Dritten, ohne ausdrückliche Cession, in der Regel, und wenn nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, nicht bedienen.

1) **Publicandum** v. 16. März 1808, betr. das jus subintrandi in Concursen, wegen solcher Forderungen, welche mit Vorrechten versehen sind.

Die Rechtsfrage:

ob die den Staatsbehörden wegen den öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben im Vermögen des Schuldners gesetzlich zustehenden Vorrechte ohne ausdrückliche Cession auf den übergehen, der statt des unvermögenden Schuldners jene Behörden befriedigt hat,

ist zwar schon durch die Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 161. bejahend entschieden. Da aber solche in Rücksicht der Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 16. §. 47. für zweifelhaft erachtet worden ist, so ist durch die Immediatverfügung v. 5. d. M. dieselbe dahin declarirt worden:

daß dem allegirten §. der Prozeß Ordnung der vorangeführte §. des A. L. R. nicht entgegen stehe, und daß also im Concurse über das Vermögen des Schuldners das Jus subintrandi auch in Absicht solcher Forderungen statt finde, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnen.

Indem Wir diese allerhöchste Declaration in Gemäßheit des Hofrescripts vom 8. hujus zu Jedermanns Wissenschaft bringen, so befehlen Wir zugleich sämmtlichen Magistraten und Untergerichten Unsers Districts, sich bei Aburtheilung und Entscheidung obiger Rechtsfrage auf das Genaueste nach dieser allerhöchsten Declaration zu achten. Mathis B. 6. S. 1. 1r Abschnitt.

2) s. Anh. zur A. G. O. §. 331.

§. 48. Eben so erlangt der Zahlende, auf eine für die Forderung durch Bürgen oder Pfand bestellte Sicherheit, die Rechte des Gläubigers in der Regel nur durch die ausdrückliche Cession desselben.

§. 49. Unter eben den Umständen, wo der Gläubiger von seinem Schuldner selbst Zahlung anzunehmen verbunden sein würde, kann er die Annahme derselben von einem Dritten, welcher statt des Schuldners zahlen will, und in der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt ist, nicht verweigern.

§. 50. So weit der Gläubiger dergleichen Zahlung von einem Dritten anzunehmen schuldig ist, so weit ist er auch demselben seine Rechte an den Schuldner abzutreten verpflichtet. (Tit. 11. §. 442. 443. 444.)

§. 51. Wenn aber beide, der Gläubiger und Schuldner, der von einem Dritten angebotenen Zahlung widersprechen: so kann dieselbe dem Erstern nicht aufgedrängt werden.

Wo die Zahlung geleistet werden müsse.

§. 52. Zahlungen die sich nicht auf Verträge gründen, ist der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leisten verpflichtet.

§. 53. Dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Kassen, und an diesel-

ben, müssen, ausser dem Falle eines Darlehns auf der Kasse in Empfang genommen, und in die Kasse geleistet werden.

Wann gezahlt werden müsse.

§. 54. Zu der durch Willenserklärungen oder Gesetze bestimmten Zeit muss der Schuldner Zahlung leisten.

§. 55. Doch ist der Gläubiger, Wechselzahlungen ausgenommen, nicht eher, als nach gänzlichem Ablaufe des bestimmten Tages, auf die Zahlung zu klagen berechtigt.

§. 56. Vor der bestimmten Zeit ist der Gläubiger die Zahlung anzunehmen nicht schuldig.

Von abschläglichen und Stückzahlungen.

§. 57. Noch weniger kann ihm eine bloss abschlägliche Zahlung aufgedrungen werden.

Verordnung v. 8. Febr. 1811, betr. die Partial-Kündigung und Partialcession einer Forderung. f. zu I. 11. §. 399.

§. 58. Daraus allein, dass der Gläubiger einen Theil der Zahlung angenommen hat, folgt noch keine stillschweigende Verlängerung der Zahlungsfrist in Ansehung des Ueberrestes.

§. 59. In Fällen, wo ein Gläubiger nach den Gesetzen sich unter mehrern Schuldnern an jeden nur für seinen Antheil halten kann, ist er auch von Jedem die Zahlung seines Antheils anzunehmen verbunden.

§. 60. In welchen Fällen der Richter einen Gläubiger zur Annahme abschläglicher Zahlungen anhalten könne, bestimmt die Prozessordnung.

Vom Vorausbezahlen bei Alimenten.

§. 61. Alimente, sie mögen aus einem Vertrage oder letzten Willenserklärung, oder vermöge des Gesetzes zu entrichten sein, müssen allemal vorausbezahlt werden.

§. 62. Wenn der Termin, auf wie lange die Vorausbezahlung jedesmal geschehen solle, anderwärts nicht bestimmt ist: so muss ein Vierteljahr vorausbezahlt werden.

§. 63. Hat der zu Verpflegende den Anfang des Zeitraums, auf welchen er die Vorausbezahlung zu fordern hat, erlebt, und sind die Alimente selbst auf ein Geldquantum bestimmt: so muss der Antheil dieses ganzen Zeitraums entrichtet werden; wenn auch der Empfänger vor dessen Ablaufe verstorben wäre.

Folgen der Zögerung bei Zahlungen.

§. 64. Wer in Bezahlung einer schuldigen Geldsumme säumig ist, muss Verzögerungszinsen entrichten.

§. 65. Was wegen dieser bei Darlehnen verordnet ist, gilt auch bei andern verzögerten Zahlungen, wo nicht die Gesetze besondere Bestimmungen vorschreiben. (Tit. 11. §. 827-834. §. 111. 116. 227. Tit. 12. §. 328. sqq.)

1) **Rescript** v. 19. Septbr. und 15. Octbr. 1801, betr. die Verbindlichkeit der Seehandlung zur Zahlung von Verzugszinsen.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß Ihr die Seehandlungs-Societät in dem gegen den Schiffer Haase geführten Prozeß verurtheilt habt, von dem dem Kläger zu bezahlenden Frachtlohn auch Verzugszinsen zu entrichten.

Da nun die Seehandlungs-Societät, als eine fiskalische Station, nach klarer Vorschrift des Circularis vom 18. November 1799, nur dann Zinsen zu bezahlen schuldig ist, wenn solche einem Gläubiger derselben ausdrücklich versprochen worden; so wollen Wir Euch hierdurch erinnern, die gesetzliche Verordnung in künftigen Fällen nicht außer Acht zu lassen. Berlin, am 19. September 1801.

Bericht des Kammergerichts.

In Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 19. d. M., betreffend die Beschwerde der Seehandlungs Societät, daß sie in dem gegen den Schiffer Haase, geführten Prozeß verurtheilt worden, von dem dem Kläger zu bezahlenden Frachtlohn auch Verzugszinsen zu entrichten, verfehlen wir nicht, folgendes allerunterthänigst zu bemerken:

> Nach §. 401. Tit. 50. der A. G. O. hat sich die Societät gegen andere Kaufleute, es betreffe Waaren, Geld oder Wechsel, ihrer fiskalischen Vorzugsrechte gleich der Bank begeben. Daß alles, was auf die Schiffahrt der Seehandlung Bezug hat, nach eben diesen Grundsätzen von dem fiskalischen Vorzugsrechte befreit seyn solle, haben wir für unbedenklich, und dem eignen Interesse der Seehandlungs-Societät angemessen gefunden.

Dies vorausgesetzt, kann auch die Verbindlichkeit, Zinsen zu bezahlen, und dem Schiffer so wie dem Kaufmann zu vergüten, nicht bezweifelt werden; und wenn gleich diese Vorschrift nur bei der Location im Concurse vorkommt, so ist doch die Vorschrift in Bezug auf die allgemeine Entsagung generell. Sollten wir hierin irren, so müssen wir allerunterthänigst um nähere Declaration wegen dieses Zweifels bitten, damit auch dem Tribunal davon Nachricht gegeben werden könne. Berlin, am 24. September 1801.

Rescript.

Aus Eurem Berichte vom 24. v. M. haben Wir ersehen, wodurch Ihr es zu rechtfertigen gedenkt, daß die Seehandlungs-Societät in dem gegen den Schiffer Haase geführten Prozeß verurtheilt worden, von dem an den Kläger zu bezahlenden Frachtlohn auch Verzugszinsen zu entrichten.

Die Folgerung, welche Ihr hierbei aus der Disposition des §. 401. Tit. 50. Th. I. der A. G. O. herleitet:

> daß nämlich die Seehandlungs-Societät, weil sie sich der fiskalischen Rechte in ihrem kaufmännischen Verkehr gegen andere Kaufleute begeben hat, von denselben auch gegen Schiffer, mit welchen sie durch ihre Schiffahrt in Verbindung getreten, keinen Gebrauch machen könne,

kann jedoch in doppelter Hinsicht nicht statt finden, indem theils in der allegirten Gesetzstelle ausdrücklich festgesetzt worden, daß der Societät gegen andere Privatpersonen, welche nicht Kaufleute sind (also auch gegen Schiffer), ihre fiskalischen Rechte in Ansehung des mit denselben eingegangenen Verkehrs, nach ihrem ganzen Umfange vorbehalten bleiben sollten; theils aber, weil jene Verzichtleistung, wie der Eingang des angeführten Lobi zu erkennen giebt, überhaupt nur auf die fiskalischen Vorzugsrechte im Concurse gerichtet ist, und daher, da Renunciationes stricte zu interpretiren sind, auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden kann; zumal die Seehandlungs-Societät in dem Euch communicirten Schreiben vom 12. v. M. gegen deren Anwendung auf die dem Fiscus zustehenden Vorrechte in Ansehung der Zinszahlung ausdrücklich protestiret hat.

Es hat demnach überall bei der Verfügung vom 19. v. M. sein Bewenden, und habt Ihr Euch hiernach in vorkommenden Fällen gebührlich zu achten. Berlin, am 15. Oktober 1801.

Stengels Beitr. B. 14. S. 222—226. und Paalzows Handbuch Th. 1. S. 121.

2) **Gesetz** v. 7. Juli 1833, über das Recht und die Verpflichtung des Fiscus in Ansehung der Zinsen. s. zu I. 11. §. 827.

3) **Verordnung** v. 2. Juni 1827, wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrecht bestimmten Zinssatzes, und **C. O.** v. 3. Febr. 1833, wegen Anwendung dieser Verordnung im Lauenburg-Bütowschen Kreise. s. zu I. 11. §. 841.

4) **Rescript** v. 1. Mai 1820, betr. die Verjährung der Verzugszinsen. s. zu I. 11. §. 849.

§. 66. Wer aus einer unerlaubten Handlung zur Entschädigung verpflichtet ist, muss den nach Gelde festgesetzten Betrag derselben, von dem Tage des ergangenen Urtels an, verzinsen.

§. 67. **In allen Fällen, wo durch Gesetz oder Willenserklärungen ein Zahlungstag bestimmt ist; nimmt der Lauf der Zögerungszinsen von diesem Tage seinen Anfang.**

§. 68. Eben das findet bei bedingten Zahlungen Statt, so bald die Bedingung eingetreten, und dieses dem Schuldner bekannt geworden ist.

§. 69. In beiden Fällen macht es keine Aenderung, wenn auch der Gläubiger sich um die Zahlung nicht gemeldet, sondern stillschweigend Nachsicht gegeben hat.

§. 70. Hat aber der Gläubiger die Zahlungsfrist ausdrücklich verlängert, und sich wegen der Zinsen nichts vorbedungen: so können letztere bis zum Ablaufe der Nachfrist nicht gefordert werden.

Was als Zahlung angenommen werden müsse.

§. 71. Wenn weder ein Zahlungstag bestimmt, noch eine aussergerichtliche Aufforderung nachgewiesen ist: so laufen die Zögerungszinsen erst vom Tage der dem Schuldner geschehenen Behändigung der Klage des Gläubigers.

§. 72. Gelder oder geldgleiche Papiere, von welchen der Gläubiger weiss, dass der Schuldner darüber nicht verfügen könne, ist er von demselben in Zahlung anzunehmen nicht befugt.

§. 73. Hat er es dennoch gethan, so wird er dem Eigenthümer der Gelder oder Papiere zur Entschädigung verhaftet; er behält aber auch, so weit er diese leisten muss, sein voriges Recht gegen den Schuldner.

Münzsorte.

§. 74. Wenn es zweifelhaft ist, in welchen Münzsorten eine Zahlung zu leisten sei, so muss in der Regel auf den Zeitpunkt gesehen werden, wo das Recht des Gläubigers, aus welchem er die Zahlung fordert, zuerst entstanden ist.

§. 75. Nur bei Schadensersetzungen und andern Verbindlichkeiten, die nicht von Anfang an auf baare Geldzahlung gerichtet waren, sondern erst in der Folge, durch Vertrag oder richterliches Erkenntniss, auf eine Geldsumme gesetzt werden, ist, im Mangel näherer Bestimmungen, auf die Zeit des geschlossenen Vertrages, oder des publicirten Urtels, Rücksicht zu nehmen.

§. 76. Jede Zahlung muss, wenn nicht besondere Verabredungen oder Gesetze auf Gold oder Scheidemünze vorhanden sind, in dem zur Zahlungszeit gangbaren Preussischen Silber-Courant geleistet und angenommen werden.

§. 77. Zahlungen unter Zehn Thalern müssen, im Mangel näherer Bestimmungen, ganz in Scheidemünze, und unter Dreissig Thalern halb in Courant, halb in Scheidemünze angenommen werden.

1) **Declaration** v. 27. Septbr. 1808, betr. die durch die Reduction der Scheidemünzen entstandenen Differenzien.

Es sind bei der in jeder Provinz des Preußischen Staats durch ein besonderes Publicandum erfolgten Reduktion der Scheidemünze, über den Sinn und die Anwendung des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 790. 791. und Tit. 16. §. 74. auf die in Scheidemünze zu leistenden Verbindlichkeiten, welche vor dem, in jedem Publicando bestimmten, oder sonst auf den Tag des Publicandi anzunehmenden Reduktions-Termin, contrahirt worden, Zweifel entstanden. Um diesen zu begegnen, wird nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission hiermit verordnet.

§. 1. Alle Zahlungen aus Geschäften vor der Münz-Reduktion, welche nach den Gesetzen oder den besonderen Verabredungen der Partheien in Scheidemünze geschehen sollen, sind in derselben, nach dem durch die Reduktion heruntergesetzten Werthe zu leisten. Wer also z. B. vor der Reduction 100 Rthlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 24 gute Groschen geborgt hat, muß 100 Rthlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 36 gute Groschen, zurückzahlen.

§. 2. Da aber hiebei vorausgesetzt wird, daß zur Zeit der contrahirten Verbindlichkeit, der coursmäßige Werth der Scheidemünze gegen Courant in keiner so erheblichen Differenz gestanden, die auf den Werth der Waare einen Einfluß hat, welches jedoch geschieht, sobald das Agio Zehn von Hundert beträgt: so muß dem Schuldner eine solche oder höhere Differenz dergestalt zu Statten kommen, daß nur in diesem Falle der coursmäßige Werth der Scheidemünze, wie solcher zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit beschaffen war, völlig vergütet wird. Wer also 100 Rthlr. in Scheidemünze zu einer Zeit geborgt hat, da sie coursmäßig 20 prCt. verlor, ist 80 Rthlr. in reducirtem Werthe zu bezahlen schuldig. Damit jedoch über den jedesmaligen Cours kein weitläuftiger Streit entstehe: so soll in der Chur- und Neumark der Cours von Berlin; in Pommern der Cours von Stettin; in Westpreußen der Cours von Elbing; in Ostpreußen der Cours von Königsberg, und in Schlesien der Cours von Breslau zum Grunde gelegt werden, und zwar ist überall der Durchschnitt der Course von 15 zu 15 Tagen zur Norm anzunehmen.

§. 3. Für bereits ohne Vorbehalt abgemachte Geschäfte darf aus der gegenwärtigen Declaration kein Grund zur Zurück- oder Nachforderung hergenommen werden. Mathis B. 7. S. 18. 1r Absch.

(Anmerkung: Die Ausmittelung des in vorstehender Declaration in Bezug genommenen Courses in Berlin findet sich abgedruckt in Matthis Monathsschrift B. VII. S. 87.)

2) **Edict** v. 13. Decbr. 1811, wegen Umprägung der Scheidemünze in Courant.

Die allgemeinen und gegründeten Beschwerden Unserer Unterthanen über den Nachtheil, der ihnen aus dem Verhältniße der jetzigen Scheidemünze zu dem Courant erwächst, haben Uns bewogen, Maaßregeln zu treffen, um das Uebel gänzlich zu heben.

Wir haben daher nach gepflogener Berathung mit bewährten Männern, aus dem Stande der Gutsbesitzer sowohl, als aus dem Handelsstande, beschlossen:

1. Sämmtliche noch coursirende und schon bisher auf zwei Drittel ihres Nominalwerthes reduzirte Scheidemünze soll, sobald als möglich eingeschmolzen, affinirt und in vollwichtiges Courant umgewandelt werden, damit sie demnächst ganz aus dem Umlaufe verschwinde.

2. Vom 15. Januar 1812 an sollen mindestens für sechszigtausend Thaler Realwerth Scheidemünze wöchentlich affinirt, und in Courant nach dem Münzfuß von 1764 umgeprägt, auch damit so lange ununterbrochen fortgefahren werden, bis die jetzt umlaufende Scheidemünze umgeprägt ist, oder wenigstens keine mehr zum Umprägen eingeliefert wird; wonächst Wir einen Termin bestimmen werden, binnen welchem die etwa vorhandenen Reste solcher Münze noch in Unsern Kassen und im gemeinen Verkehr, nach dessen Umlauf aber bloß als Metall in Unserer Münze angenommen werden sollen.

3. Damit Unsere Unterthanen jetzt gleich die beabsichtigten Vortheile genießen, und während der Operation der Schmelzung und Umprägung, durch das Schwanken des Courses der Scheidemünze, und durch den Wucher nicht leiden; so erklären Wir sie hiermit, bis sie eingeschmolzen sein wird, für ein gesetzliches Surrogat des Courants, und fixiren Wir, auf die Zeit, den Cours folgendermassen:

Ein Reichsthaler Courant ist gleich und kann bezahlt werden in Nominal- oder ehemaliger sogenannter schlechter Münze: in den Marken und Pommern mit Zweiundvierzig Groschenstücken, in Preußen und Schlesien mit Zweiundfunfzig und Ein halben Silbergroschen oder Dittchensstücken. In reduzirter oder sogenannter guter Münze (Münz-Courant): in den Marken und Pommern mit Achtundzwanzig Groschen, in Preußen und Schlesien mit Fünfunddreißig Silbergroschen oder Düttchen;

Hundert Thaler Courant können demnach bezahlt werden: in Nominal- oder sogenannter schlechter Münze mit Einhundert Fünfundsiebenzig Thalern, in reduzirter oder sogenannter guter Münze mit Einhundert Sechszehn und zwei Drittel Thalern.

4. Einem Jeden, der eine Zahlung an eine Königliche Kasse zu leisten schuldig ist, steht, von Publication dieses Edicts an, frei, den Theil, den er in klingendem Silbergelde zu entrichten hat, nach Belieben in Courant oder in Scheidemünze nach obigem Cours von 175 zu zahlen; jedoch kann bei Entrichtung der Abgaben die Scheidemünze nicht mehr zum Theile nach der vorigen Reduktion, sondern fernerhin nie anders als nach der neuen Reduktion, das ist, zu 42 Groschenstücken oder 52½ Silbergroschen oder Düttchenstücken angenommen werden.

5. Mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleute ist auch jeder Privatmann, der eine Courantsumme einzuziehen hat, verbunden, statt derselben Scheidemünze zu obigem Cours von 175 für 100 Rthlr. Courant anzunehmen. Der Gläubiger kann jedoch die Verifikation der Münze verlangen.

6. Alle von Publication dieses Edikts an zu schließenden Kauf- und Verkauf-, Mieths-, Lohn- und andere Verträge können nur (wenn es nicht in Golde geschieht) in Courant oder, als Surrogat desselben, in Scheidemünze nach obigem Cours geschlossen worden. Blos in Rücksicht der vor der Publication des gegenwärtigen Edikts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, soll es, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, bei der Zahlung der reduzirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben.

7. Einem Jeden, der seine Scheidemünze will umprägen lassen, steht frei, sie in die Münze zu liefern, und wird ihm für 175 Nominal-Thaler in Böhmen, Groschen oder in anderer Scheidemünze, 100 Thaler klingend Courant nach dem Münzfuße von 1764 ohne irgend einen Abzug gezahlt werden. Sollte bei der Münze bereits die für die nächste Woche bestimmte Scheidemünze zum Affiniren eingegangen sein, so hängt es lediglich von dem Einbringer ab, ob er seine Scheidemünze vorläufig zurücknehmen, oder sie in der Münze laßen will; in welchem Falle ihm ein Conto eröffnet und ihm ein Schein gegeben wird, worin bemerkt ist, an welchem Tage ihm nach der ihn treffenden Reihe das Courantgeld ausgezahlt werden soll.

8. Da die Münz-Offizianten sich nur mit Quantitäten von wenigstens 1000 Rthlr. Münze befassen können, so werden Handelshäuser in den Hauptstädten der Monarchie unvorzüglich damit beauftragt werden, die kleinern Quantitäten von Ein bis zu Eintausend Thalern zum Einschmelzen und Umprägen in Courant bei der Hauptmünze zu befördern.

9. Das Einbringen der Preußischen Scheidemünze steht zwar einem Jeden frei, die Münze muß jedoch bei dem Verifikations-Bureau geprüft, und die notorisch falschen Stücke müssen ausgestoßen werden.

10. Die Exportation der Scheidemünze sowohl, als des Courants und des Silbers in Barren nach dem Auslande, ist während dieser Operation verboten, und findet lediglich nur auf Pässe Unsers Staatskanzlers statt. Wer auf heimlicher Exportation ertappt wird, den trifft die Konfiskation; die Denuncianten, so wie diejenigen, die dergleichen Münze anhalten, erhalten die Hälfte zur Belohnung. Auf den gehörig bescheinigten Durchfuhrhandel, so wie auf das kleine Grenzverkehr, findet das Verbot keine Anwendung.

11. Wenn durch die gegenwärtige Operation aller Unterschied zwischen Courant und Scheidemünze aufhören soll, und alle Geldverträge nur in Gold oder Courant statt finden können; so ist auch in Zukunft weiter keine Scheidemünze nöthig, als soviel zum Ausgleichen des kleinsten Courantgeldes erforderlich ist. Eine solche Ausgleichungs-Münze werden wir sobald als möglich, jedoch schlechterdings nur so viel prägen lassen, als zum Ausgleichen unentbehrlich ist. Diese Ausgleichungs-Münze darf nie als Zahlungsmittel statt Courant gebraucht werden.

12. Damit nie besorgt werde, daß davon je ein Ueberfluß entstehe, der die nämlichen Nachtheile erzeuge, welche die jetzige Scheidemünze hervorgebracht hat, so bestimmen Wir hiermit als festes Gesetz, daß Niemand genöthigt werden könne, unter welchem Vorwande es auch sei, eine Summe, die durch ein

Courantstück ausgedrückt werden kann, in einer Ausgleichungs-Münze anzunehmen, wogegen Unsere Kassen alle neue Ausgleichungs-Münze künftig statt Courant auf Verlangen anzunehmen verpflichtet sind.

13. Zur Erleichterung der Rechnungen, und um eine ganz gleiche Münze in Unsern Staaten einzuführen, wollen Wir künftighin, wie es bereits in Schlesien und in Preußen der Fall ist, den Thaler statt in 24 in 30 gleiche Theile, und dagegen den dreißigsten Theil des Thalers in 10 Pfennige zertheilen, so daß der Thaler aus Dreihundert Pfennigen bestehe. Wir werden daher für das Erste, Pfennigstücke zu 300 auf den Thaler; 2 Pfennigstücke zu 150 auf den Thaler, und 5 Pfennigstücke zu Sechszig auf den Thaler, Behufs der Ausgleichung, sauber in Kupfer ausprägen lassen.

14. Wir werden Sorge dafür tragen, daß in allen Kassen ein kleiner Bestand der neuen Ausgleichungs-Münze vorhanden sei, der auf Verlangen gegen Courant ausgewechselt werden kann. Bis die jetzige Scheidemünze in Courant umgeprägt sein wird, kann sie nebst der neuen, jedoch nur nach obigem Maaßstabe circuliren, und soll das Publikum aus kleinen Vergleichungs-Tabellen das Verhältniß der neuen Ausgleichungs-Münze zu der jetzt noch coursirenden alten Scheidemünze ersehen. G. S. S. 373.

3) **Declaration** des §. 6. des vorstehenden Edicts v. 20. Febr. 1812.

Da wegen der Auslegung der in dem Edikte vom 13. December 1811 in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, §. 6. enthaltenen Bestimmung:

daß in Rücksicht der, vor der Publikation des Edikts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, es bei der Zahlung der reducirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben solle.

Zweifel entstanden sind; so deklarire Ich, auf Ihren Antrag, diese Bestimmung dahin: daß bei allen im §. 6. des gedachten Edikts erwähnten, vor der Publikation desselben geschlossenen Verträgen, welche auf eine gänzliche oder theilweise Zahlungs-Verbindlichkeit in Münze gerichtet sind, die Zahlung in Münze nur bis zum 31. März des gegenwärtigen Jahres nach dem Fuße von 36 Groschen oder 45 Böhmen auf den Thaler gerechnet, statt finden kann; die nach diesem Tage fällig werdenden Zahlungen aber in der Maaße zu leisten sind, daß der Thaler mit 42 Groschen-Stücken, oder 52½ Silbergroschen, oder Düttchenstücken berichtigt werden muß. G. S. S. 9.

4) **Rescript** v. 7. April 1812, betr. die Verbindlichkeit, Scheidemünze anzunehmen.

Dem Königl. O. L. Ger. von Westpreußen wird auf die mittelst Berichts vom 4. v. M. in Beziehung auf das Edikt vom 13. Dezbr. v. J. wegen Einschmelzung der Scheidemünze, gemachte Anfragen, in Betreff der Anfrage

ad 1., was unter temporairen Verpflichtungen im Sinne des Edicts vom 13. Dezbr. pr. §. 6. eigentlich zu verstehen sei, und bei welchen Zahlungen also die Scheidemünze nach dem vorigen Cours, nämlich mit ⅞ des Nominalwerths, angenommen werden müssen? zum Bescheide ertheilt, daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, dem Ausdruck: temporaire Verpflichtungen, — einen andern Sinn beizulegen, als derselbe nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche hat. Darnach sind, wie das Königl. O. L. Ger. selbst richtig anführt, temporaire Verpflichtungen ein Gegensatz von den fortdauernden. Sie erledigen sich durch eine, ein- oder mehrmalige Erfüllung der Verpflichtung, welche auf eine bestimmte Zeit, oder auf eine bestimmte Zahl von Leistungen beschränkt ist. Die Zeit- und Zahlbestimmung kann jedoch im Vertrage von einem erst zu erwartenden Ereigniß abhängig gemacht sein, ohne daß dadurch die Verpflichtung für eine fortdauernde anzunehmen ist, insofern nach Verschiedenheit der möglichen Fälle nicht ein besonderer Grund vorhanden ist, dieses anzunehmen.

Aus dem in dem §. 6. des Edicts vom 13. Dezbr. pr. befindlichen Nachsatz: — so lange der Vertrag währet, — und aus der, diesen §. näher bestimmenden C. O. vom 20. Februar c. ergiebt sich deutlich, daß die Bestim-

mung dieses §. nur auf temporaire durch einen Vertrag eingegangene Verpflichtungen Anwendung findet, und auch nur die rechtlichen Folgen der in reducirter Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen zu leistenden Zahlungen bestimmt hat.

Anlangend die Frage

ad 2., nach welchem Cours die in Scheidemünze zu leistende Zahlung in dem Falle zu berechnen sei, wenn die Verbindlichkeit nicht auf einem Vertrage beruhet, oder der Vertrag nicht ausdrücklich auf Scheidemünze lautet?

so ist der Unterschied, den das Königl. O. L. Ger. zwischen einer Reduction und einer Feststellung des Courses, nach welchem die Scheidemünze als Surrogat des Courants angenommen werden müsse, bei Anwendung des Edicts aufstellt, weder nach den Worten des Edicts noch überhaupt begründet, da die Festsetzung des Verhältnisses der Münze zum Courant die Reduction zur Folge hat. Wenn davon ausgegangen wird, daß durch das Edict vom 13. Dezbr. pr. eine Reduction erfolgt ist, so ergiebt sich daraus, daß in allen Fällen, auf welche die Bestimmung des §. 6. wegen der in der reducirten Münze von 36 Groschen durch Verträge eingegangenen temporairen Verpflichtungen, nicht Anwendung findet, die Festsetzungen des A. L. R. und der Declaration desselben vom 27. Septbr. 1808 eintreten. Die vorkommenden Fälle werden hiernach sich ohne Schwierigkeit entscheiden lassen. Bei Beantwortung der Frage

ad 3., nach welchem Course die Scheidemünze bei der Zurückzahlung solcher Darlehen, die schon vor dem Ausbruch des Krieges in Scheidemünze gegeben worden, zu berechnen sei?

finden gleichfalls die Bestimmungen des A. L. R. und der Declaration vom 27. Sept. 1808 Anwendung, welche auch für ausreichend anzunehmen sind.

Was endlich die in Beziehung auf die C. O. vom 20. Februar 1812 aufgestellte Frage

ad 4. betrifft, ob die Scheidemünze nach dem vorigen Course zu $\frac{3}{4}$ des Nominalwerths, oder aber nach dem neuen Cours zu $\frac{4}{7}$ des Nominalwerths in dem Falle zu berechnen sei, wenn die Zahlung schon vor dem 1. April c. fällig gewesen, die Zahlung aber erst nach dem Ablaufe des 31. März c. geleistet werde?

so ist nach den Worten der C. O. bei den ad 1. dieser Resolution bezeichneten Verpflichtungen die Befugniß und Verbindlichkeit nach dem Fuße der älteren oder neueren Reduction, in Münze Zahlung zu leisten, darnach bestimmt, ob die Zahlung bis zum 31. März oder nach diesem Tage fällig gewesen. Dieses ergiebt sich aus dem Nachsatz, der den vorhergehenden Satz, in welchem der Termin der Zahlung als Terminus ad quem angegeben wird, näher bestimmt. In wie weit eine bis zum 31. März fällig gewesene, nachher aber erst geleistete Zahlung noch in Münze geleistet werden dürfe, muß nach den Umständen in den einzelnen Fällen und nach den über die Mora und den rechtlichen Folgen derselben vorhandenen Bestimmungen entschieden werden.

Hieraus wird das Königl. O. L. Ger. sich überzeugen, daß das Edikt vom 13. Dezbr. pr. und die C. O. vom 20. Febr. c. in Ansehung der von dem Collegio aufgestellten Anfragen, keiner nähern Deklaration bedarf. Wenn Gerichte in dem Departement des Königl. O. L. Ger. wirklich einen Grund haben, über den Sinn und die rechtlichen Folgen eines Gesetzes, in so weit es zur Anwendung des Richters kommt, eine Anfrage zu stellen, so haben sie sich damit an das Königl. O. L. Ger. und nicht an die Regierung zu wenden, wonach die Landgerichte zu Tolkemit und Neuteuch anzuweisen sind. v. K. J. B. 1. S. 46.

5) **Gesetz** über die Münzverfassung in den Preuß. Staaten v. 30. Septbr. 1821.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in Unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besonderen Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der al-

ten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählig ganz entbehrlich zu machen, verordnen und gebieten Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths wie folget:

1. Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, daß fünf und dreißig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zweihundert sechszig Grän feines Gold enthalten.

2. Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreizehntheil ($193\frac{11}{13}$) in Golde enthalten daher eine Mark feines Gold.

3. Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältniß und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4. Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preußische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen, und zweihundert und sechszehn Grän feinen Silbers enthalten. Vierzehn Preußische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5. Das bisher ausgegebene kleine Kurant, das nach dem Münzfuße von 1764 zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in Halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel-, und Zwölftel-Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen außer den Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

6. Die alten Einfünftel- und Einfunfzehntel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preußen und Westpreußen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

7. Künftig wird der Preußische Thaler in Unseren sämmtlichen Staaten in dreißig Silbergroschen getheilt. Es sollen deshalb Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen: dagegen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in so fern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Vorschrift des A. L. R. 1. Th. 16. Tit. §. 77. ist also hiermit aufgehoben.

8. Einhundert sechs und zwei Drittel ($106\frac{2}{3}$) Silbergroschen-Stücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechszig Grän feinen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silbergroschen-Stücken zu sechszehn Thalern ausgebracht.

9. Die Ausmünzung der Silbergroschen-Stücke soll in Unseren Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7ten §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10. Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Kurs; die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreißig Silbergroschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11. Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silbergroschen, Sechspfennig-Stücke in Billon, verhältnißmäßig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfuße, auch Vier-, Drei-, Zwei und Einpfennig-Stücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig sein sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12. Die Verhältnisse der alten Preußischen Scheidemünze in Billon bleiben un-

verändert dieselben, wie sie durch das Edict vom 13. Dezember 1811 bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche in Preußischem Kurant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschen-Stücken, zwei und funfzig und einhalb Düttchen- oder Böhmen-Stücken und vier und achtzig Sechspfennig-Stücken für den Preußischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edicts vom 13. Dezember 1811, diese Scheidemünze, soviel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affinirt und in Kurant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13. Die Preußische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14. Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergroschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreißig Silbergroschen, und Silbergroschen zu zwölf Pfennigen.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15. Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch cursirende, nicht Preußische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preußischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungstabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16. Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

des Vierpfennigstückes fünfzwölftheil Loth,
des Dreipfennigstückes fünfsechszehntheil Loth,
des Zweipfennigstückes fünfvierundzwanzigtheil Loth,
des Einpfennigstückes fünfachtundvierzigtheil Loth

betragen.

17. Bei der Ausprängung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlaufe sein werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18. An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äußerstens bis auf ein viertel Prozent geduldet werden.

19. An den einzelnen Preußischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Prozent betragen dürfen.

20. An den einzelnen Einsechstheilstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Prozent übersteigen.

21. Wir behalten Uns vor, eigene von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22. Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neufchatel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

G. S. S. 159.

6) **C. O.** v. 22. Juni 1823, wegen allgemeinen Gebrauchs der neuen Scheidemünze und Außercourssetzung fremder Scheidemünzen.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen cursirenden alten Landes-Scheidemünzen und fremden Scheidemünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze entgegenstehen, und den Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemeinen allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorschlägen des Staats-Ministerii hiermit folgendes bestimmen:

1) Gewerbtreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, sollen von jetzt an allgemein gehalten sein, die Preise in Preußischem Gelde, nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroschen zu stellen;

2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auctions-Commissarien, den Kurszetteln, Waaren-Preis-Courants rc. muß die neue Münz-Eintheilung zur Anwendung gebracht werden;

3) die Polizei-Taxen, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach derselben angelegt werden;

4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art sollen gänzlich außer Kurs gesetzt sein, und nach Ablauf einer Frist von Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden;

5) die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen soll von jetzt an bei Strafe der Konfiscation, verboten sein.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preußischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Strafe der Konfiscation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten sein, dergestalt, daß nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgesucht werden müssen. G. S. S. 128.

7) **C. O.** v. 25. Octbr. 1825, daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung Groschen nur Silbergroschen verstanden werden sollen.

Da der Umlauf der alten Scheidemünze nunmehr nicht weiter statt findet; so setze Ich fest, daß bei jeder Art von Verträgen, so wie bei Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen, jedesmal Silbergroschen als Dreißig Theile eines Thalers, so wie unter Pfennigen Zwölf Theile eines Silbergroschen oder Dreihundert Sechszig Theile eines Thalers zu verstehen sind. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, so daß fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von $\frac{1}{24}$ Thaler gestellt und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergroschen reduzirt sein darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt sein soll, jede in Courant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder $\frac{1}{30}$ und diese á 12 Pfennige zu rechnen und zu zahlen.

Diese Bestimmungen sollen von dem Tage der Bekanntmachung an, welche das Staats-Ministerium im gesetzlichen Wege zu veranlassen hat, in Kraft treten. G. S. S. 227.

8) **C. O.** v. 25. Novbr. 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie.

Da die bisher ergangenen Anordnungen, zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen der Monarchie, nicht ausreichend befunden sind, indem dort noch immer nicht nur die von der Annahme bei den öffentlichen Kassen und im gemeinen Verkehr ausgeschlossenen alten Landes-Scheidemünzen, sondern auch die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 außer Cours gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, sich im Umlaufe finden, und die Berechnungsarten nach gemein Courant, gemein Geld, Frankfurter und Klevischen Thalern, nach Stübern u. s. w. zu einer, die arbeitende und untere Volksklasse besonders drückenden

Agiotage Veranlassung geben; so will Ich, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, für die westlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, soll auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Eine Ausnahme hiervon wird nur für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften, welche in den durch die Zollordnung bestimmten Grenzbezirken bis zur Binnenlinie belegen sind und in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen gestattet.

2) Es ist zwar schon den Unterthanen alle Gelegenheit gegeben, sich der alten Landes-Scheidemünze in Silber (Billon) und Kupfer, zu ihrem vollen Nennwerthe durch Einzahlung und selbst durch Verwechselung bei den Königlichen Kassen zu entledigen; da diese Gelegenheit aber von ihnen nicht überall gehörig benutzt ist, und damit dieselben sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe dieser Münzen verbunden sein soll, verwahren können, will Ich nachgeben, daß noch eine Frist von drei Monaten bestimmt werde, binnen welcher diese Münzen, bei den näher durch die Regierungen zu bestimmenden Kassen, zum Nennwerthe in jedem Betrage umgewechselt werden können. Dagegen sollen die alten Landes-Scheidemünzen, einschließlich der fremden Konventions-Zweigroschenstücke, von nun an verrufen und außer Cours gesetzt sein, und, wo sie im Tausch oder gemeinen Verkehr angetroffen werden, confiszirt werden.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen, statt finden, und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821, wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf.

Kaufleute und Gewerbtreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht statt findet, vom Anfang des Jahres 1827 an, nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer, nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher, oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auctions Kommissarien u. s. w. die neue Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr.

Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (G. S. von 1821 S. 190 ff.) beigefügten Vergleichungstabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.

Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens niemand verpflichtet. G.S. S. 115.

9) **C. O.** v. 30. Novbr. 1829, über die Anwendung der vorstehenden C. O. auf die östlichen Provinzen.

Da die bisher ergangenen Anordnungen zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie nicht ausreichend befunden sind, indem theilweise die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 außer Kurs gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen sich in mehreren Gegenden noch immer

im Umlaufe befinden; so will Ich, in Uebereinstimmung mit Meiner in dieser Beziehung für die westlichen Provinzen unterm 25. November 1826 erlassenen Order, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, hiermit auch für die östlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) Die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafe der Confiskation und resp. der Confiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Wenn in besondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände eine Ausnahme hiervon erfordern sollten, so wird das Staatsministerium darüber entscheiden. Den Metallwerth der confiscirten Münzen sollen die Armen-Anstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen Statt gefunden.

2) Zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen, wird ein Termin von Drei Monaten bewilligt, damit die Unterthanen sich dieser Münzen entledigen und sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe derselben verbunden ist, verwahren können.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen Statt finden, und jede dagegen entdeckte Contravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821, wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht Statt findet, von Anfang des Jahres 1830 an nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer nach der gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Contravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden, Notarien, Auktions-Kommissarien u. s. w. die vorgeschriebene Münz-Eintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr. Nur der Wechsel-Verkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (G. S. von 1821, S. 190 ff.) beigefügten Vergleichs-Tabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet.

Wegen der in Neu-Vorpommern noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, wird besondere Anordnung erfolgen.

G. S. de 1830. S. 3.

10) **C. O.** v. 28. Febr. 1830, betr. die Bestimmungen wegen der in Neuvorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen Münzen.

Im Verfolg Meiner Order vom 30. November v. J., die Wegschaffung der alten und die Verbreitung der neuen Scheidemünze in Bezug auf die östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, will ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. Januar d. J. und nach dessen Anträgen die, wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, vorbehaltenen Bestimmungen dahin ertheilen:

Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder an eine Königl. Kasse zu leisten ist, oder unter Privatpersonen statt findet, es dem Zahler frei stehen, das, was er in Silbercourantgelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7. Hiervon sollen nur folgende Ausnahmen statt finden:

A. Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen oder eröffnet sind, oder noch eröffnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.

B. Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publikation dieser Verordnung, von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.

C. Eben so bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuldinstrumenten bestimmte Species hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

§. 8. Bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Kassen soll, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom 1. Juni d. J. an, der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt, und dieser nicht anders von den Kassen angenommen werden.

§. 9. Für diejenigen Tresorscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmäßig zur Versendung überliefert sind, soll nur das Goldporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den Banknoten gehaftet werden, wenn die Tresorscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt sind, und das Postsiegel beigedruckt ist.

§. 10. Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine ins Publikum wissentlich bringt oder bringen hilft, soll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 254. u. f. gegen falsche Münzer geordnet ist.

§. 11. Die Einnehmer, Rendanten und andere Kassenbeamten haben in Absicht der Tresorscheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Ansehung des baaren Geldes vorgeschrieben ist. Sollten sie dawider handeln, so haben sie nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 413. 414. 426. und 428. Strafe zu erwarten.

N. C. C. T. XII. S. 39. Nr. 8. de 1806.

14) **Edict** v. 7. Septbr. 1814, betr. die Tresor- und Thalerscheine.

Unser Edikt vom 19. Januar 1813 und Unsere fernerweite Verordnung vom 5. März 1813, die Tresor- und Thalerscheine betreffend, sind in ihren wesentlichsten Punkten, wonach der vorhandene Kassenbestand an diesen Scheinen, zur Bezahlung der Natural-Lieferungen für die Truppenverpflegung verwendet, und dagegen zur Realisation dieses in Umlauf gebrachten Papiers, eine neue Vermögenssteuer zu $1\frac{1}{2}$ Prozent, und eine zweite Einkommenssteuer ausgeschrieben werden sollte, bei den damaligen Kriegsereignissen nicht zur Ausführung gekommen, und Wir haben durch Unser Allerhöchstes Edikt, d. d. Paris, den 3. Juni dieses Jahres für die Vergütung der Kriegslieferungen auf andere Art gesorgt. Da Wir aber fortwährend die Absicht haben, dieses Papiergeld zu vermindern, und dasselbe nach und nach ganz aus der Zirkulation zu ziehen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Die durch Unsere Edikte vom 19. Januar und 5. März 1813. auferlegte zweite Vermögens- und Einkommensteuer, wollen Wir Unsern Unterthanen nicht abfordern, und hierdurch erlassen. Dagegen sollen die beiden letzten Termine der ersten Vermögenssteuer aus dem Edikte vom 24. Mai 1812., welche Wir, so wie Alles, was auf den ersten Termin noch rückständig ist, zur Vergütung der Krieges-lieferungen in der Periode von 1806 bis 1813. durch Unsere obengedachte Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres bestimmt und angewiesen haben, als Kriegssteuer betrachtet und gegen den Erlaß der obenbenannten Steuer die Ausfertigung von Obligationen auf Unsere Domainen nicht erfolgen, wodurch neue Staatspapiere zu einem ansehnlichen Betrage geschaffen werden würden, die auf den Cours der schon vorhandenen nachtheilig wirken könnten.

§. II. Zur Realisation der in Umlauf befindlichen Tresor- und Thalerscheine, weisen Wir den Inhabern derselben folgende Mittel nach.

Sie können und sollen nämlich nach dem Nennwerthe an Unsere Kassen in Zahlung gegeben werden:

1) bei dem Verkaufe der Domainen, in sofern solche für baar Geld ausgeboten werden, nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 5. März des vorigen Jahres wegen Veräußerung der Staatsgüter, nach der Wahl des Käufers;

2) Bei der Grund und Gewerbesteuer sowohl in den Provinzen rechts der Elbe, als in den Provinzen der beiden Gouvernements zwischen der Elbe und Weser, und zwischen der Weser und dem Rhein, mit einem Drittel des Steuerbetrages, und zwar bei der Grundsteuer in Beträgen von und über 24 Thaler, und bei der Gewerbesteuer in Beträgen von und über 9 Thaler; für die in vollen Thalern ausgehenden Summen, mit der Verpflichtung, jenen Theil in Tresorscheinen zu entrichten; bei Beträgen unter 24 und 9 Thaler aber, nach der Wahl der Steuerschuldigen, wobei wegen der Berechnung dieses Einen Drittels folgende Bestimmungen gelten:

in Betreff der Gewerbesteuer wird der halbjährige Steuerbetrag des Verpflichteten zum Grunde gelegt;

in Betreff der Grundsteuer wird der ganz jährliche Steuerbetrag und nicht die jedesmalige Kontributions-Rate des einzelnen Kontribuenten zur Berechnung des Einen Drittels angenommen.

Wenn jedoch ganze Kommunen ihre Grundsteuer nach bisherigem Gebrauch im Ganzen abführen dürfen, so ist nach dem ganz jährlichen Betrage der gesammten Kommune, das eine Drittel zu berechnen;

3) bei der Personensteuer in den Provinzen rechts der Elbe in dem, von den einzelnen Kommunen, für einen jeden Entrichtungs-Termin zu zahlenden Betrage, und zwar, in so fern dieser in vollen Thalern ausgehet, für den in vollen Thalern ausgehenden Betrag, mit der Verpflichtung, Tresorscheine zu entrichten;

4) bei Berichtigung aller Rückstände aus der Periode bis Ende Mai dieses Jahres,

an Grundsteuern und an Gewerbsteuern

in Unsern sämmtlichen Provinzen ohne Unterschied, in ihrem vollen Betrage und zwar nach der Wahl des Bezahlers;

5) bei Berichtigung der Rückstände an Personensteuer, aus derselben Periode, in den Provinzen rechts der Elbe, in dem von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Betrage, nach der Wahl des Einzahler

6) Bei Abtragung sämmtlicher rückständiger Erb- und Zeitpächte, aus derselben Periode, in den Provinzen diesseits der Elbe, jedoch nur zum dritten Theile des gesammten Rückstandes des Zahlungs-Verpflichteten, nach seiner Wahl.

7) Bei Abtragung sämmtlicher rückständiger Erb- und Zeitpächte, aus derselben Periode, in den Provinzen der Gouvernements zu Halberstadt und Münster, und zwar nach dem vollen Betrage des gesammten Rückstandes des Restanten, nach der Wahl desselben.

Wir setzen jedoch hierbei ausdrücklich fest: daß die Befugnisse, welche den ad 4 bis 7. benannten Restanten hiernach zustehen, auf künftige Reste von Abgaben und Zeitpächten nicht anwendbar sein, sondern diese nach den ad 1., 2. und 3. gegebenen Bestimmungen, wie die kurrenten Steuern und Gefälle, behandelt werden sollen.

§. III. Um die Zahlung der Theile, welche in Tresorscheinen entrichtet werden müssen, zu erleichtern, sollen vorerst und bis sich die vorhandenen Tresor- und Thalerscheine über den ganzen Umfang der Monarchie mehr vertheilt haben, bei den Erhebungsstellen, Depots von Tresor- und Thalerscheinen angelegt werden, aus welchen ein Jeder, vorzugsweise aber die Kontribuenten, dergleichen gegen Berichtigung deren Nennwerths empfangen können.

Unsern Finanzminister aber autorisiren Wir, zu seiner Zeit, und wenn die im folgenden §. angeordnete Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine, deren Masse

bis auf die Summe vermindert haben wird, daß die Verpflichtung, einen Theil in jenen Scheinen zu zahlen, mit dem zirkulirenden Betrage nicht mehr vereinbar ist, Unsere Bestimmungen wegen dieses Pflichttheils, nach Maaßgabe der Umstände einzuholen, um die Verpflichtung, theilweise Tresorscheine zu entrichten, zu modifiziren, und nach und nach ganz aufzuheben.

§. IV. Im Allgemeinen gilt diese Zahlung in Thaler- und Tresorscheinen nur auf die in Silber einzulösenden Summen. Wenn daher diese Pächte, Kaufgelder oder Steuern zum Theil in Golde zu entrichten sind, so wird die Gold-Quote von dem einzuzahlenden Betrage vorweg in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberreste wird diejenige Summe berechnet, welche in Thaler- und Tresorscheinen angenommen werden kann.

Insbesondere aber bestimmen Wir noch ferner, in Betreff der Realisationsmittel ad 6 und 7., daß die resp. ganz und theilweise verstattete Abtragung der rückständigen Zeitpächte in Tresor- und Thalerscheinen, nicht mit auf die, von den Domainenbeamten abzuführenden, noch rückständigen baaren Gefälle erstreckt werden soll.

§. V. Um die Tresor- und Thalerscheine nach und nach aus dem Umlauf zu bringen, soll

1) aus den jetzt vorhandenen Kassenbeständen und aus dem Eingange an Steuer- und Pachtrückständen, die Summe von

Einer Million fünfmal hunderttausend Thalern,

und zwar mit 500,000 Thlr. gleich bei dem Erscheinen dieser unserer Verordnung, mit 500,000 Thlr. gegen Ende des Monats September, und mit 500,000 Thlr. gegen Ende des Monats Dezember d. J. vernichtet werden. Ferner soll

2) von den, durch die, im §. 2. ad 2. bis incl. 7. nachgewiesenen Realisationsmittel, eingehenden Tresor- und Thalerscheinen vom Jahre 1815 incl. an, alljährlich die Hälfte der ganzen eingekommenen Summe, und zwar von dem Eingange aus den Monaten Januar Februar und März

im Monat April desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten April, Mai und Juni

im Monat Juli desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Juli, August und September

im Monat Oktober desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Oktober, November und Dezember

im Monat Januar des folgenden Jahres

gleichfalls vernichtet werden.

Wenn indeß die Hälfte des gesammten jährlichen Einganges die Summe von achtmal hunderttausend Thalern nicht erreichen sollte; so soll auf jeden Fall diese als Minimum zur Vernichtung bestimmt, und sie soll entweder aus Unsern Kassen-Beständen entnommen, oder durch Aufkauf zusammengebracht werden.

Die Vernichtung soll von der, durch Unsere Verordnung vom 5. März 1813. und durch Unsere C. O. vom 13. März d. J. ernannten Kommission zur Vernichtung der, bei dem Domainenverkauf eingehenden, Staatspapiere erfolgen, und diese soll die geschehene Vernichtung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. VI. So lange als hiernach noch Tresor- und Thalerscheine im Umlauf sind, können solche, außer den oben bestimmten Fällen, wo sie in Unsere Kassen gezahlt werden müssen, nur nach freier Uebereinkunft zwischen Geber und Empfänger in Zahlung gereicht werden.

§. VII. Wegen der gestempelten Tresorscheine verbleibt es übrigens überall bei den ergangenen besonderen Bestimmungen. G. S. S. 83.

15) **Verordnung** v. 1. März 1815, betr. die erweiterte Realisation der Tresor- und Thalerscheine.

Durch Unser Edikt vom 7. September 1814, die Tresor- und Thalerscheine betreffend, haben Wir über die allmählige Verminderung und einstweilige Realisirung dieses Papiergeldes Anordnungen erlassen, welche eine allgemeine Zirkulation, so wie ein bedeutendes Steigen desselben im Kourse zur Folge gehabt haben.

Seitdem ist zu Folge des §. 5. dieses Edikts die Summe von einer und einer halben Million Thalern in Tresorscheinen, wirklich vernichtet und durch diese Maaßregel die vorhandene geringe Masse dieses Papiergeldes so weit vermindert worden, daß dadurch kaum der zehnte Theil des in Unsern Kassen nothwendigen Geldumlaufs bestritten werden kann.

Wir sehen Uns dadurch nunmehr im Stande, den Inhabern dieser Scheine, durch die gedachte Kassen-Zirkulation selbst, einen vollkommenen hinreichenden Realisations-Fonds zu gewähren, und da andern Theils, bei dem, durch die glücklichen Ereignisse der zuletzt verflossenen thatenreichen Jahre, bewirkten kräftigen Aufblühen des Handels und der Gewerbe in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, die allgemeine Zirkulation der Tresor und Thalerscheine, als eines durch den frühern günstigen Erfolg der Verordnung vom 4. Februar 1806 völlig bewährt gefundenen Zahlungsmittels, so lange solche nach den Bestimmungen Unsers Eingangs gedachten Edikts noch fortdauern, zum Vortheil des Handels- und Gewerbestandes und zur Erleichterung der Kassen-Geschäfte sehr zu wünschen ist, so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Vom 1. Mai 1815 an, sollen die Tresor- und Thalerscheine **bei allen Unsern Kassen** in Unsern gesammten Staaten mit Inbegriff sämmtlicher wieder vereinigter oder erworbener Provinzen, gleich dem Silber-Kourant, unweigerlich in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen, gleichviel, ob seine Verbindlichkeit zur Zahlung vor oder nach obigem Dato entstanden ist, freistehen soll, die in Silber-Kourant an Unsre Kassen zu zahlenden Summen, nach seiner Wahl, entweder in klingendem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen, ganz oder zum Theil abzuführen.

§. 2. Die in dem §. 2. Unsers Edikts vom 7. September v. J. enthaltene Verpflichtung, den dritten Theil der Grund-, Person- und Gewerbe-Steuer in gedachten Scheinen zu entrichten, wollen Wir zur Erleichterung der Berechnung mit den Kontribuenten vom 1. Mai d. J. an, auf die Hälfte dergestalt ausdehnen, daß jeder Steuerpflichtige bei der Gewerbe-Steuer von dem halbjährigen Steuerbetrage, bei der Grund- und Personen-Steuer aber, in den ganzjährigen Steuer-Quantis, die Hälfte in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten verpflichtet ist.

Wir behalten Uns jedoch vor, sobald die verringerte Masse dieser Scheine, die strenge Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr zuläßt, dieselbe auf den Vortrag unsers Finanzministers zu beschränken, und eine oder die andere der oben genannten Steuern davon auszunehmen.

§. 3. Obgleich jeder Steuerpflichtige Gelegenheit finden wird, sich bis zu obigem Zeitpunkte mit den nothwendigen Tresor- und Thalerscheinen zu versehen; so werden Wir doch, um die Erfüllung obiger Verpflichtung zu erleichtern, die Veranstaltung treffen lassen, daß in jeder bedeutenden Marktstadt der Monarchie, dergleichen Scheine gegen ein, Unsern Kassen zu berechnendes Aufgeld, von Sechs Pfennigen pro Thaler, bei den von Unserm Finanzminister dem Publiko besonders zu benennenden Kassen und Handlungshäusern, zu haben sind.

§. 4. Da nach den obigen §. 1 ertheilten Bestimmungen, für die noch in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheine, ein völlig zureichendes Realisations-Mittel, angeordnet worden, es jedoch bei der im §. 5 des Edikts vom 7. September 1814 verordneten blos allmähligen Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine auf jeden Fall verbleiben muß, um nicht zum unvermeidlichen Nachtheil des Handels und der Gewerbe, eine zu bedeutende Masse von Zahlungsmitteln plötzlich außer Zirkulation zu bringen; so soll vom 1. Mai 1815 an, so weit der jedesmalige Vorrath von Tresor- und Thalerscheinen es gestattet, jede aus Unsern Kassen in Silbergeld zu leistende Zahlung ebenfalls in Tresor- und Thalerscheinen geleistet werden können und es soll Jedermann, welcher aus Unsern Kassen eine Zahlung in Silbergeld zu fordern hat, verpflichtet sein, die Zahlung ganz oder zum Theil in Tresor- und Thalerscheinen anzunehmen.

§. 5. Insbesondere bestimmen Wir hiermit, daß alle vor dem 1. Juni v. J. aus Lieferungskontrakten entstandene Forderungen in Silber-Courant an den

Staat für gelieferte Armee-Bedürfnisse, in sofern der Kassen-Zustand die Zahlung derselben in Tresor- und Thalerscheinen gestattet, ganz in diesem Zahlungsmittel angenommen werden müssen, und bleibt es Unserm Finanzminister vorbehalten, die verschiedenen Kassen dieserhalb mit näherer Instruction zu versehen.

§. 6. In allen Fällen (mit Ausnahme des im vorigen §. bestimmten), in welchen auf den Grund schriftlich abgeschlossener Verträge, eine bestimmte Spezies des Silbergeldes ausdrücklich vorbedungen worden, oder künftig vorbedungen werden möchte, muß die Zahlung auch aus Unsern Kassen kontraktmäßig geleistet werden, woraus von selbst folgt, daß alle Staatsanleihen im In- und Auslande, welche überall auf klingendes Silber-Courant abgeschlossen sind, so wie die laufenden Zinsen derselben aus Unsern Kassen in klingendem Silber-Courant bezahlt werden müssen und von den Staatsgläubigern nicht anders, als in klingendem Gelde angenommen werden dürfen.

§. 7. Auf den Privatverkehr haben alle vorstehenden Bestimmungen durchaus keinen Bezug, und bestätigen Wir vielmehr die Festsetzung des §. 6. des Edikts vom 7. September 1814, nach welchem die Annahme der Tresor- und Thalerscheine zwischen Privatpersonen, von der freien Uebereinkunft zwischen ihnen lediglich abhängig bleibt, so wie denn überhaupt alle Bestimmungen Unsers mehrgedachten Edikts vom 7. September v. J., in soweit sie durch das gegenwärtige nicht abgeändert worden sind, hierdurch ausdrücklich bestätiget werden.

§. 8. Für diejenigen Tresor- und Thalerscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmäßig überliefert werden, soll zur Erleichterung des Kommerzes und der Zirkulation nur das halbe Postporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag gleich dem Golde gehaftet werden, wenn die Tresor- und Thalerscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme befugten Postbedienten versiegelt sind, und das Postsiegel beigedruckt ist. G. S. S. 17.

16) **C. O.** v. 21. Decbr. 1824, wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen statt der Tresorscheine.

Da die nach Meiner Verordnung vom 4. Februar 1806 und 4. Dezember 1809 ausgegebenen Tresor- und Thalerscheine, so wie die nach Meiner Verordnung vom 15. Februar 1816 (G. S. No. 335.) zum Umlauf in Meinen Staaten gestempelten ehemals sächsischen Kassenbillets Lit. A. durch die Zirkulation schadhaft und zum Theil unbrauchbar geworden sind, es daher nöthig erachtet ist, sie durch ein anderes Papier zu ersetzen: so habe ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. No. 577.) zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen Eilf Millionen, Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend, Dreihundert Sieben und Vierzig Thaler Courant zu verbriefen und damit für die sämmtlichen in dem Titel der unverzinslichen Staatsschuld begriffenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Nachdem ein zum Umtausche hinreichender Vorrath von diesen Verbriefungen bereits ausgefertiget ist; so soll nunmehr mit deren Ausreichung verfahren werden, und bestimme Ich deshalb Folgendes:

I. Die Verbriefungen der unverzinslichen Staatsschuld führen den Namen: Königlich-Preußische Kassen-Anweisung. Sie lauten auf Courant nach dem Münzfuße von 1764 und sind ein, zum öffentlichen Umlaufe für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metall-Courantgelde gleich zu achtendes Papier. Auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassen-Anweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden, und die nähere Beschreibung derselben wird die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt machen.

II. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thaler-

scheine, so wie der Kassenbillets Litt. A. bestehen, finden auf die Kassen-Anweisungen Anwendung, in sofern sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

III. Mit dem 3. Januar 1825. werden die Kassen-Anweisungen ausgegeben, bei allen Meinen Kassen, ohne Unterschied der Provinzen, als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben, bei dem Realisations-Comtoir in Berlin aber ganz in derselben Art, wie bisher die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. gegen baares Geld zum vollen Nominalwerth, ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt).

IV. Die Centralstelle für den Umtausch, so wie für die Ausreichung der Kassen-Anweisungen gegen baares Geld ohne Aufgeld, ist die, der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnete Controlle der Staatspapiere.

V. Bis dieser Umtausch beendigt ist, können auch Tresor- und Thalerscheine, imgleichen Kassenbillets Litt. A. in Zahlung angenommen werden.

VI. Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Meine sämmtlichen Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, sollen, in sofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von Zwei Thalern Courant erreicht, oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch in den §. V. bezeichneten Papieren abgeführt werden. Diese Bestimmung tritt für diejenigen Provinzen, in welchen Meine Verordnungen wegen des Zwangsantheils vom 7. September 1814, 1. März und 7. April 1815, und 15. Februar 1816. (G. S. No. 246, 266, 270 und 335) bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, mit dem 1. März 1825, in allen übrigen Provinzen aber schon mit dem 3. Januar 1825, in Wirksamkeit.

VII. Wer dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den so eben bezeichneten Papieren abführt, erlegt, für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse.

VIII. Vom 3. Januar 1825 an sollen Meine sämmtlichen Kassen, namentlich auch die Staatsschulden-Tilgungskasse, die in ihren Beständen befindlichen oder fernerhin bei ihnen eingehenden Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. nicht weiter ausgeben, sondern gegen Kassen-Anweisungen umtauschen.

IX. Das Finanzministerium hat, im Einverständnisse mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden dafür zu sorgen, daß in der Zeit vom 3. Januar bis 1. März 1825 bei jeder Regierungs-Hauptkasse hinreichende Gelegenheit vorhanden ist, nicht allein diesen Umtausch zu bewirken, sondern auch Kassen-Anweisungen, wo es nöthig ist, gegen baare Zahlung ohne Aufgeld zu erhalten.

X. Alle eingetauschte Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. sind sofort auf eine, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden näher zu bestimmende Art für den Umlauf untauglich zu machen, demnächst aber der von Mir zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere ernannten Kommission zur Verbrennung zu übergeben.

XI. Beschädigte, oder sonst unbrauchbar gewordene Kassen-Anweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden aus dem ihr dazu überwiesenen Fonds in sofern um, als auf denselben

1) die gedruckte Littera und Nummer derselben

2) so wie die dabei geschriebene Namensunterschrift,

vollständig noch vorhanden und sichtbar ist.

XII. Bei etwanigen Verfälschungen von Kassen-Anweisungen, soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt sein, vorläufige Untersuchungen zur

Ermittelung der Thäter und Feststellung des Thatbestandes anzuordnen, oder, nach Befinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muß aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, so wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden.

XIII. Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal, in angemessenen Zwischenräumen, aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die Kassenbillets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, einen Präklusiv-Termin von mindestens sechs Monaten, unter der Verwarnung und mit der Wirkung, anzusetzen, daß, mit Ablauf desselben, alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen. Anmeldungen, zum Schutze gegen diese Präklusion, finden dabei nicht statt, dergestalt, daß also mit Eintritt jenes Präklusivtermins, alle alsdann noch cirkulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. werthlos sind. G. S. S. 238.

17) **C. O.** v. 9. April 1825, betr. die Ungültigkeit beschnittener Kassenanweisungen.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. v. M. bestimme ich hiermit, daß außerdem in Meiner an das Ministerium der Finanzen und die Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassenen Order vom 21. Dezember 1824, wegen der in Stelle der Tresorscheine und Kassenbillets Litt. A. getretenen Kassenanweisungen §. XI. bestimmten, zum Umtausch beschädigter Kassenanweisungen erforderlichen Kennzeichen, nämlich: der gedruckten Littera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift, auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassenanweisung andeutet, nicht abgeschnitten sein darf. G. S. S. 23.

18) **C. O.** v. 14. Novbr. 1835, wegen Ausgabe neuer Kassenanweisungen.

Da die nach Meiner Order vom 21. Dezember 1824. (G. S. S. 238.) mit . . . . 11,242,347 Rthlr.
und nach Meiner Order vom 22. April 1827.
(G. S. S. 33.) mit . . . . 6,000,000 Rthlr.
zusammen Siebenzehn Million, zwei Hundert und zwei und vierzig Tausend, drei Hundert und sieben und vierzig Thaler Kourant, in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen durch den Gebrauch untauglich geworden sind, so habe Ich die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beauftragt, in gleichem Betrage und unter derselben Benennung neue Kassenanweisungen anfertigen und solche von jetzt ab in Umlauf setzen zu lassen, weshalb ich folgendes verordne:

I. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Kassenanweisungen bis jetzt ergangen sind, finden auch auf die neuen Kassenanweisungen insoweit Anwendung, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

II. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die nähere Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vor deren Ausgabe, bekannt zu machen, und sobald sie solche sämmtlich in Umlauf gesetzt hat, gleichmäßig öffentlich anzuzeigen, in welchen Beträgen die drei Arten der Kassenanweisungen, die wie bisher zu 1, 5 und 50 Rthlr. beibehalten werden, ausgefertigt worden sind.

III. Mit den neuen Kassenanweisungen hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die alten Kassenanweisungen allmälig einzulösen und an die Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere zur Verbrennung abzuliefern. Die neuen Kassenanweisungen werden daher zunächst neben den alten Kassen-Anweisungen cirkuliren, die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist aber dafür verantwortlich, daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlicher alten und

neuen Kassenanweisungen zusammen die von Mir genehmigte Summe nicht übersteige.

Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, mit dem Umtausch der alten, gegen die neuen Kassenanweisungen vorzugehen, sobald nach ihrem Ermessen die Einziehung der alten hinreichend vorbereitet ist. Das Publikum ist zu diesem Austausch durch zweimalige Bekanntmachungen, die in angemessenen Zeiträumen in den gelesensten, von der Hauptverwaltung zu bestimmenden öffentlichen Blättern abzudrucken sind, aufzufordern. Zugleich ermächtige Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, diejenigen Inhaber der alten Kassenanweisungen, die sich sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Austausch nicht gemeldet haben, Behufs desselben zu einem Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung vorzuladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an den Staat aus den alten Kassenanweisungen erlöschen. Der Präklusivtermin muß auf mindestens sechs Monate, von der ersten öffentlichen Bekanntmachung desselben ab gerechnet, hinausgesetzt und durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, so wie durch die gelesensten Provinzialzeitungen, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden auszuwählen hat, zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion finden dabei nicht statt, dergestalt, daß unmittelbar nach dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen diejenigen, welche sich in demselben zum Austausche nicht gemeldet haben, mit der Präklusion zu verfahren ist, und alle, alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassenanweisungen werthlos, und wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern sind.

V. Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene neue Kassenanweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden um, wenn sie

1) die gedruckte Serien- und Folienzahl,
2) die gedruckte Litera,
3) die geschriebene Nummer und
4) die neben derselben stehende Namensunterschrift

vollständig enthalten. Im Verfolg Meiner Order vom 9. April 1825. (G. S. S. 23.) setze Ich zugleich fest, daß ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche einen Ersatz dafür nur dann zu leisten hat, wenn ihr nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt ist, eingesandt werden sollen. G. S. de 1836. S. 169.

19) C. O. v. 5. Decbr. 1836, betr. die Einziehung der Bank- und Seehandlungsscheine, sowie der Pommerschen Bankscheine und deren Ersatz in Kassenanweisungen.

Damit das mit Meiner Genehmigung circulirende Papiergeld für den ganzen Umfang der Monarchie nach einem gleichmäßigen Plane angefertigt werde und einer gleichen Beaufsichtigung in Betreff der Verfälschungen unterliege, habe Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums angeordnet, daß die von der Bank und Seehandlung bisher ausgegebenen Kassenscheine eingezogen und zur Erleichterung des Geldverkehrs, statt derselben, Kassen-Anweisungen zum Betrage von drei Millionen Thaler für die Bank und von zwei Millionen Thaler für die Seehandlung, die eine Hälfte in Apoints zu 100 Thaler, die andere Hälfte in Apoints zu 500 Thaler, gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ausgegeben, in gleicher Art auch die nach §§. 7 und 10. des Statuts der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern vom 23. Januar 1833. (G. S. S. 5.), gegen unterpfändliche Niederlegung von 500,000 Thaler in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der General-Staatskasse, in Circulation verbliebenen 500,000 Thaler in Pommerschen Bankscheinen zu Fünf Thaler, durch die gleiche Summe von Kassen-Anweisungen zu

Fünf Thaler ersetzt werden sollen. Demgemäß beauftrage Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, unverzüglich mit der Anfertigung der hiernach erforderlichen Kassen-Anweisungen zu 100 Thaler und 500 Thaler, so wie des Mehrbedarfs an Kassen-Anweisungen zu 5 Thaler vorzugehen. Die Ablieferung dieser Kassen-Anweisungen zu 100 Thaler und 500 Thaler an die Bank und Seehandlung, welche nach Empfangnahme derselben keine Kassenscheine fernerhin in Umlauf bringen werden, geschieht gegen vorherige Deposition des gleichen Betrages in Staats-Schuldscheinen, deren Litern, Nummern und Beträge, nachdem sie durch einen Vermerk außer Cours gesetzt sind, durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden. Diese Staats-Schuldscheine verbleiben im Depositorio der Hauptverwaltung der Staatsschulden, bis die dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. In gleicher Art soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Aushändigung der statt der Pommerschen Bankscheine über den durch Meine Orders vom 21. Dezember 1824. (G. S. S. 238.) und 22sten April 1827. (G. S. S. 33.) genehmigten Betrag der Kassen-Anweisungen auszufertigenden 500,000 Thaler in Kassen-Anweisungen zu 5 Thaler gegen Uebernahme der dafür niedergelegten 500,000 Thaler Staats-Schuldscheine nach dem Nennwerthe, an die General-Staats-Kasse, bewirken und die dafür verpfändeten Staats-Schuldscheine bis zur Rücklieferung der Kassen-Anweisungen zu 5 Thaler in ihrem Depositorio aufbewahren. Die Hauptverwaltung der Staats-Schulden hat eine nähere Beschreibung der Kassen-Anweisungen zu 100 Thaler und 500 Thaler vor deren Ausgabe bekannt zu machen und dieselben zur Vermeidung einer Verschiedenheit zwischen den Kassen-Anweisungen mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Kassen-Anweisungen bis jetzt ergangen sind, sollen auch auf die hiernach auszufertigenden Kassen-Anweisungen angewendet werden. Die Hauptverwaltung der Staats-Schulden bleibt dafür verantwortlich, daß zu keiner Zeit der Betrag sämmtlicher im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassen-Anweisungen zusammen die von Mir durch Meine Orders vom 21sten Dezember 1824. (G. S. S. 238.) und 22sten April 1827. (G. S. S. 33.) so wie durch diesen Befehl genehmigten Summen übersteige. G. S. S. 318.

§. 78. Auswärtige Münzsorten ist der Gläubiger nur alsdann in Zahlung anzunehmen schuldig: wenn sie ausdrücklich verschrieben sind; oder durch die Landesgesetze Cours erhalten haben.

§. 79. Bei Zahlungen, die in hiesigen Landen zu leisten sind, kann der Schuldner auswärtige, in hiesigen Landen nicht cursirende Münzsorten, zu entrichten niemals gezwungen werden.

§. 80. Ausgenommen ist der Fall, wenn auswärtige Münzsorten als Waare gekauft worden, und dem Käufer abgeliefert werden sollen.

§. 81. Wenn in allen übrigen Fällen die verschriebene auswärtige Münzsorte in der Zwischenzeit, bis zu der in hiesigen Landen zu leistenden Zahlung, ausser Cours gesetzt worden ist; so kann auch der Gläubiger statt derselben hiesige Münzsorte fordern.

Bekanntmachung v. 27. Novbr. 1821 nebst Vergleichungstabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld.

In Bezug auf den §. 15. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. Septbr. d. J., hat das Königl. Staatsministerium zur Belehrung des Publicums nachstehende Tabelle zur Vergleichung der in den einzelnen Provinzen der Monarchie kursirenden fremden Münzen mit dem gesetzlichen Preußischen Gelde ausarbeiten lassen und öffentlich bekannt gemacht:

Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30. Septbr. d. J., zur Belehrung des Publikums.

	Benennung der Münzen.	In Friedrichs-d'or à 5 Rthlr. den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet.			In Courant, den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	I. Gold-Sorten. (Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)						
1	Ein doppelter August-, George-, Jerome- oder Carld'or	10	—	—			
2	„ einfacher „ „ „ „ „	5	—	—			
3	„ halber „ „ „ „ „	2	15	—			
4	„ Französisches 40 Franks-Stück	9	16	3			
5	„ dergleichen 20 „ „	4	23	1			
6	„ Russisches 10 Rubelstück	9	22	6			
7	„ dergleichen 5 „ von 1798 und 1799	4	26	3			
8	„ doppelter Souveraind'or	8	7	6			
9	„ einfacher (halber) „	4	3	9			
10	„ Holländischer doppelter Ruyder	6	25	7			
11	„ dergleichen einfacher „	3	12	9			
12	„ vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreichischer oder anderer deutscher Dukaten	2	22	6			
13	„ Russischer Dukaten, seit 1797 geprägt	2	22	6			
	II. Silber-Münzen.						
1	Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Species-Thaler, oder 48 Mariengroschen-Stück				1	15	—
2	„ feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück				—	22	6
3	„ Braunschweig-Lüneburgscher $\frac{1}{3}$ Thaler oder 12 Mariengroschen				—	11	3
4	„ Sechs Mariengroschen-Stück				—	5	7
5	„ Konventions- oder Species-Thaler				1	11	3
6	„ halber Species-Thaler oder Konventions-Gulden				—	20	7
7	„ viertel „ „ „ „ 8 Gr. Stück				—	10	2
8	„ Zwanzig Kreuzer-Stück				—	6	9
9	„ Konventions 4 Gr. Stück				—	5	—
10	„ Zehn-Kreuzer-Stück				—	3	4
11	„ Konventions 2 Gr. Stück				—	2	6
12	„ Brabanter Thaler				1	15	2
13	„ halber Brabanter Thaler				—	22	6
14	„ viertel „ „				—	11	3
15	„ 48 Schilling Species, oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Courantgeld				1	15	—
16	„ dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Species oder 40 Schill. Lübecker Courantgeld				1	—	—
17	„ „ $\frac{1}{3}$ à 16 „ „ „ 20 „ „ „				—	15	—
18	„ „ $\frac{1}{6}$ à 8 „ „ „ 10 „ „ „				—	7	6
19	„ „ $\frac{1}{12}$ à 4 „ „ „ 5 „ „ „				—	3	9
20	„ Hamburger 2 Mark-Stück, Courantgeld				—	23	9
21	„ „ 1 „ „ „				—	11	10
22	„ „ 8 Schilling-Stück				—	5	10
23	„ „ 4 „ „				—	2	11
	Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32. 16. 12. 8. 4 und 2 Schilling-Stücke mit dem Hamburger Courantgelde gleich und verhältnißmäßig angenommen.						
24	„ Dänischer oder Schwedischer Species-Thaler				1	15	—
25	„ dergleichen Reichs-Banco-Thaler von Friedrich VI.				—	22	2
26	„ Schwedisches 10 Oerstück				—	5	—
27	„ dergleichen 5 „				—	2	6

Ferner:

Silber-Münzen.

		In Courant, den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Thl.	Sgr.	Pf.
28	Ein vormals Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück	—	5	—
29	" " " " 2 "	—	2	6
30	" Holländisches 3 Fl. Stück	1	20	—
31	" " 2½ "	1	11	10
32	" " Daler zu 30 Stüber	—	14	4
33	" " Gulden zu 20 "	—	16	3
34	" Seeländer Thaler	1	11	10
35	" Polnischer Species-Thaler von 1765 bis 1786	1	10	7
36	" " ½ dergleichen	—	20	3
37	" " ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück	—	10	—
38	" " ⅛ dergl. oder ⅙ Thalerstück bis 1786	—	4	9
39	" " Species-Thaler von 1787 bis 1793	1	9	4
40	" " ½ dergl.	—	19	8
41	" " ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück (2 Fl.) von 1807 bis 1821	—	9	5
42	" " ⅛ " " ⅙ " (1 Fl.) " desgleichen	—	4	8
43	" Königl. Polnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816 an	—	23	6
44	" Französisches 5 Frankenstück	1	9	9
45	" 2 Frankenstück	—	15	10
46	" 1 "	—	7	11
47	" ½ "	—	3	11
48	" Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762	1	6	3
49	" " ordinairer Rubel von neuerem Gepräge	1	1	3
50	" " " ½ Rubel	—	15	—
51	" " " ¼ Rubel	—	7	6
52	" " 20 Kopeckenstück	—	6	3
53	" " 15 "	—	4	2
54	" " 10 "	—	2	8

Berlin, den 15. Oktober 1821. **Das Staatsministerium.**

Zur Vervollständigung wird diese Tabelle der G. S. einverleibt.
Berlin, den 27. November 1821. G. S. de 1821. S. 190.

§. 82. Waltet zwischen den Münzsorten, in welchen der Gläubiger die Zahlung zu fordern hat, und denjenigen, in welchen der Schuldner sie zu leisten befugt und verpflichtet ist, ein Unterschied ob; so muss bei der Bestimmung: wie viel in dieser letzten Münzsorte zu zahlen sei, auf die bei Darlehnen gegebenen Vorschriften Rücksicht genommen werden. (Tit. 11. §. 778. sqq.)

§. 83. Uebrigens hat es bei demjenigen, was wegen der zu zahlenden Münzsorten bei Verträgen überhaupt, bei Kauf- und Darlehnsverträgen insonderheit, bei Vermächtnissen und andern Geschäften verordnet ist, sein Bewenden. (Tit. 5. §. 257. 258. Tit. 11. §. 56. 57. §. 778. sqq. Tit. 12. §. 450. 451.)

§. 84. Auch gelten alle von den Parteien im voraus verabredete Bestimmungen, und zwar zum Besten des Schuldners ohne Unterschied; zum Vortheile des Gläubigers aber nur in so fern, als darunter kein Wucher verborgen liegt.

§. 85. Von Zahlungen im kaufmännischen und Wechselverkehre sind nähere Bestimmungen im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 7. 8.)

Von Quittungen.

§. 86. Wer Zahlung geleistet hat, ist Quittung, das heisst, ein schriftliches Bekenntniss der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern berechtigt.

Rescript v. 27. Novbr. 1797, betr. die Kosten der Quittungen hypothekarischer Forderungen. (s. zu I. 20. §. 532. Anh. §. 54.)

§. 87. Zu einer vollständigen Quittung gehört 1) die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld; 2) die Benennung des gewesenen Schuldners; 3) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen; 4) die Unterschrift des Gläubigers, oder sonst gesetzmässig legitimirten Empfängers.

§. 88. Ist die Zahlung nicht durch den Schuldner selbst, noch auf dessen Befehl oder Auftrag, sondern durch einen Andern geleistet worden: so muss auch dieser in der Quittung benannt werden.

§. 89. Wird die Quittung auf das Schuldinstrument selbst vermerkt, so bedarf es der Bestimmungen nicht, welche sich aus diesem ergeben.

§. 90. Was von den Umständen der Zahlung aus der Quittung nicht zu entnehmen ist, muss der gewesene Schuldner erforderlichen Falls auf andre Art nachweisen.

§. 91. Wenn bei Zinsenzahlungen, und bei fortwährenden Prästationen, zwischen dem Zahler und Empfänger bisher eine gewisse, obschon fehlerhafte Form von Quittungen üblich gewesen; so kann der Schuldner dem nicht am Orte gegenwärtigen Gläubiger die Zahlung gegen eine solche Quittung zwar nicht verweigern;

§. 92. Er ist aber eine gesetzmässige Quittung von dem Gläubiger nachzufordern berechtigt.

§. 93. Personen, die des Schreibens nicht mächtig, oder sonst wegen körperlicher Fehler zu schreiben verhindert sind, müssen ihre Quittungen unter Zuziehung zweier Instrumentszeugen, mit Kreuzen oder ihrem sonst gewöhnlichen Handzeichen unterzeichnen.

§. 94. Bei Posten von Funfzig Thalern, und weniger, ist die Zuziehung auch nur Eines Instrumentszeugen hinreichend.

§. 95. Die Zeugen müssen bei ihrer Unterschrift attestiren, dass der Zahlungsnehmer dies Zeichen in ihrer Gegenwart beigefügt habe.

§. 96. Beträgt die gezahlte Summe Funfzig Thaler oder mehr: so kann der Zahlungsleister verlangen, dass die Quittung in eben der Form ausgestellt werde, welche bei den Verträgen solcher Personen vorgeschrieben ist. (Tit. 5. §. 171. sqq.)

In wie fern die Rückgabe des Instruments, oder

§. 97. Daraus allein, dass das Schuldinstrument sich in den Händen des gewesenen Schuldners befindet, folgt, gezogene Wechsel allein ausgenommen, noch nicht, dass die Schuld bezahlt worden.

§. 98. Erhellet jedoch, dass der Gläubiger selbst dem Schuldner das Instrument zurückgegeben habe: so wird, dass die Schuld getilgt sei, so lange vermuthet, als nicht eine andere Ursache der geschehenen Rückgabe ausgemittelt werden kann.

§. 99. Wenn nicht erhellet, wie der Schuldner zum Besitze des Instruments gelangt sei: so entsteht aus diesem Besitze zwar ebenfalls eine Vermuthung für den Schuldner;

§. 100. Es hängt aber alsdann, nach Bewandniss der übrigen vorwaltenden Umstände, von richterlichem Ermessen ab: in wie fern diese

Vermuthung, bei Ermangelung anderer Beweismittel, durch einen nothwendigen Eid bestärket, oder gehoben werden solle.

§. 101. Es ist daher der Zahlende mit der Rückgabe des Instruments sich zu begnügen niemals schuldig, sondern er kann noch ausserdem ausdrückliche Quittung verlangen.

die Cassation desselben die Stelle der Quittung vertrete.

§. 102. Wenn das Instrument bei dem Gläubiger, oder in dessen Nachlasse, zerrissen, zerschnitten, oder sonst cassirt vorgefunden wird: so entsteht die rechtliche Vermuthung, dass die Forderung selbst, welche dadurch begründet werden soll, auf eine oder die andere Art aufgehoben worden.

§. 103. Diese Vermuthung fällt aber weg, sobald nachgewiesen werden kann, dass die Verletzung durch blossen Zufall entstanden, oder von dem Schuldner selbst, oder einem Dritten, ohne Einwilligung oder Genehmigung des Gläubigers bewirkt worden sei.

Beweiskraft der Quittungen.

§. 104. Eine gesetzmässig eingerichtete Quittung bewirkt sogleich, als sie dem Schuldner ausgehändigt worden, für denselben einen rechtlichen Beweis der nach dem Inhalte der Quittung geleisteten Zahlung.

§. 105. Dem Aussteller bleibt aber das Recht, das Gegentheil nachzuweisen, vorbehalten.

§. 106. Hat jedoch der Aussteller einen längern als Dreimonatlichen Zeitraum verstreichen lassen, ohne den Schuldner wegen nicht geleisteter Zahlung zu belangen, und die Quittung, als bloss in Erwartung der Zahlung ausgestellt, zurück zu fordern: so soll, in Ermangelung einer vollständigen Aufklärung der Thatsache, der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungs-, als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden

§. 107. Auch kann der Aussteller, nach Verlauf dieser Frist, den Erben des Schuldners über nicht erfolgte Zahlung keinen Eid zuschieben.

§. 108. Hat der Schuldner gegen Empfang der Quittung einen Revers, dass die Schuld noch nicht bezahlt sei, ausgestellt, so verliert dadurch die Quittung alle Beweiskraft.

§. 109. In wie fern aber der Gläubiger sowohl als der Schuldner, einem Dritten, welcher durch dergleichen zwischen ihnen vorgefallene Simulation hintergangen oder verkürzt worden, dadurch verhaftet werden, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Simulationen und Hintergehungen zu beurtheilen. (Tit. 4. §. 52. sqq. Tit. 14. §. 210. 211.)

§. 110. Befinden sich auf dem in den Händen des Gläubigers gebliebenen Instrumente Vermerke geleisteter Zahlungen, es sei von der Hand des Gläubigers, oder auch des Schuldners selbst, so vertreten sie die Stelle wirklicher Quittungen.

§. 111. Der Beweis, dass gleichwohl die Zahlung nicht erfolgt sei, ist also gegen solche Vermerke, jedoch nur in eben dem Maasse, wie gegen eigentliche Quittungen, zulässig.

§. 112. Dass die Vermerke auf dem in den Händen des Gläubigers zurückgebliebenen Instrumente wieder ausgestrichen sind, benimmt denselben noch nichts von ihrer Beweiskraft.

§. 113. Erhellet aus der Quittung, dass die darin bescheinigte Aufhebung der Verbindlichkeit nicht durch Zahlung erfolgt sei: so muss das anderweitig zwischen dem Gläubiger und Schuldner vorgefallene Ge-

schäft, aus welchem die Quittung entstanden ist, näher ausgemittelt werden.

§. 114. Findet diese Ausmittelung nicht Statt, so ist dergleichen Quittung nach den Regeln von Entsagung der Rechte zu beurtheilen.

§. 115. Quittungen beweisen in der Regel nur die Zahlung der darin ausdrücklich benannten Schuldposten.

§. 116. Bezieht sich die Quittung auf eine gehaltene Berechnung, und wird darin bekannt, dass der Empfänger dem Aussteller nichts mehr schuldig geblieben sei, so sind alle bis dahin zahlbar gewesene Posten für abgethan zu achten.

§. 117. Dagegen ist auch eine solche Quittung auf Forderungen, die zwar damals schon vorhanden, aber noch nicht fällig waren, keinesweges zu deuten.

§. 118. Noch weniger ist dieselbe auf solche Posten zu ziehen, von welchen der Quittirende zur Zeit der Ausstellung noch keine Wissenschaft haben konnte.

§. 119. Ist die Quittung ausdrücklich noch auf die zur Zeit der Ausstellung unbekannten Posten gerichtet, so muss das Geschäft nach den Regeln der Entsagungen und Vergleiche beurtheilet werden.

§. 120. Kaufleute, die ordentliche Handlungsbücher zu führen schuldig sind, können sich nicht entbrechen, dem zahlenden Schuldner, an welchen sie zur Zeit der Zahlung keine Forderung mehr zu haben eingestehen, eine allgemeine Quittung, dass bis dahin alles berichtiget sei, zu ertheilen.

§. 121. Gegen eine solche Quittung findet keine Nachforderung älterer Posten, unter dem Vorwande, dass dieselben noch nicht zahlbar, oder unbekannt gewesen, Statt.

§. 122. Doch erstreckt sich dieses nur auf Forderungen, die zu den kaufmännischen Geschäften des Ausstellers gehören.

§. 123. Wegen anderer Geschäfte finden auch bei Kaufleuten die Vorschriften §. 116-119. Anwendung.

§. 124. In wie fern Zahlungen durch Vermerke auf Kerbhölzern bewiesen werden können, ist nach den, wegen Beweiskraft der Kerbhölzer überhaupt, in der Prozessordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

Von der Rückgabe und Mortificirung des bezahlten Instruments.

§. 125. Ausser der Quittung kann der Zahlende auch noch die Rückgabe des über die berichtigte Schuld einseitig ausgestellten Instruments fordern.

§. 126. Ist das Instrument abhänden gekommen, so vertritt dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe.

§. 127. In dem Mortificationsscheine muss die verloren gegangene Urkunde genau bezeichnet, und das Bekenntniss, dass der darin gegründeten Verbindlichkeit vollständig genüget worden, enthalten sein.

§. 128. Ist die Schuld mit Einwilligung des Schuldners an einen Dritten gediehen: so muss der Schuldner mit einem von diesem letzten Inhaber ausgestellten Mortificationsscheine sich begnügen.

§. 129. Ist aber die Uebertragung der Forderung an einen Dritten ohne Consens des Schuldners geschehen: so ist der Schuldner nur gegen einen von seinem anerkannten Gläubiger ausgestellten Mortificationsschein Zahlung zu leisten verpflichtet.

§. 130. Ist das Instrument an jeden Inhaber zahlbar, so kann der Schuldner öffentliches gesetzmässiges Aufgebot und Mortificirung, auf Kosten des Zahlungsnehmers, verlangen.

1) **Verordnung** v. 9. Decbr. 1809, wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber und wegen öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuldverschreibungen Zweifel entstanden sind, Wir Folgendes deshalb zu verordnen geruht haben.

§. 1. Die auf einen bestimmten Inhaber lautenden Verschreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weise verpfändet werden, wie sie nach Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. XI. §. 394 bis 417. abgetreten werden müssen.

§. 2. Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Aussteller der Urkunde ist zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger schriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; aber es bleiben doch, bei dem Mangel einer solchen Bekanntmachung an den Schuldner, diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, so weit sie zu seinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicherweise aus Mangel dieser Wissenschaft vorgenommen hat, als wohin die §§. 281—284. Tit. XX. Th. I. des A. L. R näher bestimmt und abgeändert werden.

§. 3. In der Regel wird also der Schuldner durch einen nach Vorschrift des A L. R. Th. 1. Tit. XVI. §. 126 bis 129. ausgestellten Mortifikations-Schein sicher gestellt.

§. 4. Was bei verlornen Wechseln zu beobachten sei, ist im A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1159 — 1180. und §. 1199 — 1202. vorgeschrieben.

§. 5. Auch der Umstand, daß die Verschreibung eine vorläufige Einwilligung in eine künftige Cession oder Verpfändung enthält, macht außer den in dem Gesetze besonders ausgenommenen Fällen (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1245, 1246.) keinen Unterschied.

§. 6. Kann aber der Schuldner, besonders in Ansehung der auf Ordre ausgestellten Urkunde, wahrscheinlich machen, daß er entweder bei auswärtigen Gerichten oder sonst, unangenehmen Weiterungen, oder wohl gar der Gefahr der doppelten Zahlung ausgesetzt sein würde, wenn er das Original nicht zurück empfinge, so muß der Gläubiger entweder den Verlust der Urkunde näher nachweisen, oder auf seine Kosten das öffentliche Aufgebot derselben bewirken.

§. 7. In diesem Falle sowohl, als wenn auf jeden Inhaber lautende Privaturkunden amortisirt werden sollen, dienen die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. LI. §. 115. u. f. zur Richtschnur, jedoch muß dabei der Aussteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden.

§. 8. Dieser ist befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Capitals, oder doch der nächste Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne seinen Antrag soll die bis zu diesem Termine verlaufene Zeit der Frist des Aufgebotes hinzugerechnet werden.

§. 9. In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausstellers der Urkunde erlassen, es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer sich befindet, bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei diesem Aufgebote soll zwar die Verordnung vom 3ten März 1804, Abschnitt 1. §. 1. beobachtet werden; es soll aber dabei die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichend, sondern die Bekanntmachung durch die Zeitung geschehen.

§. 11. Ist der Verkehr zwischen den Orten, wo der Verlierer sich befindet, und wo der Aussteller der Urkunde sich aufhält, unterbrochen, so stehet es dem Verlierer frei, bei dem O. L. Ger. der Provinz, in welcher er sich aufhält, auf Erlassung des Aufgebotes anzutragen; ein solches Präclusions-Erkenntniß steht aber denen nicht

entgegen, welche zur Zeit des Verlierens sich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.

§. 12. Ist keine Abschrift der verlornen Urkunden vorhanden, so ist die Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. X. §. 122. zu beobachten.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 134. und Mathis B. 9. S. 18. 1r Abschnitt.

2) f. A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 115. Anh. §. 385 und §. 386.

§. 131. So lange ein nach obigen Vorschriften hinlänglicher Mortificationsschein dem Schuldner nicht verschafft werden kann, ist derselbe nur gegen annehmliche Caution Zahlung zu leisten verbunden, und in deren Entstehung die zu zahlende Summe gerichtlich niederzulegen berechtigt.

§. 132. Wegen Mortificirung gerichtlich eingetragener Instrumente hat es bei den Vorschriften der Hypothekenordnung sein Bewenden.

1) Vergl. H. O. Tit. II. §. 273-283 und A. G. O. Tit. 51. §. 115 sqq.

2) **Rescript** v. 14. Septbr. 1805, daß es des öffentlichen Aufgebots eines verloren gegangenen bloßen Recognitionsscheines über eine eingetragene Post nicht bedürfe.

In Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 2. d. M. seyd Ihr darüber zweifelhaft und bittet um Belehrung:

ob zum Behuf der Löschung derjenigen 217 Rthlr., welche aus dem zwischen der Kammerherrin v. W... und ihrem Ehegenossen über das Antheil A. des im Lauenburgschen Kreise belegenen Gutes Z. unterm 13. Januar 1778 geschlossenen Kauf-Kontrakt für den letztern auf dasselbe eingetragen sind, ein förmliches Aufgebot des ihm ertheilten verloren gegangenen Recognitionsscheins nothwendig sey, oder es desselben nicht bedürfe, und mit dieser Löschung ohne weiteres auf den Grund der Quittung und des Mortifikationsscheins des genannten Inhabers verfahren werden könne.

Hierauf lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, wie die letztere Alternative unbedenklich die richtige ist, und es daher des beabsichtigten förmlichen Aufgebots nicht bedarf.

Die H. O. vom 20. Dezember 1783 unterscheidet S. 84. diejenigen Instrumente, welche nach ihrem Inhalte und der Natur des Negotii so beschaffen sind, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können, von denjenigen, wobei eine solche Disposition zu Gunsten eines Dritten nicht Statt findet, und verordnet in den folgenden Paragraphen, besonders im §. 278. nur für den erstern Fall die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welchen an der zu löschenden Post und dem darüber ausgestellten Instrument irgend einiges Recht zustehen möchte.

Im gegenwärtigen Falle ist nun, Eurem Berichte zufolge, ein solches Instrument von der Schuldnerin der verstorbenen Kammerherrin v. W... über die rückständigen Kaufgelder der 217 Rthlr. niemals ausgestellt, vielmehr enthält der verloren gegangene Rekognitionsschein in sine nichts weiter, in Hinsicht derselben, als ein bloßes Zeugniß der gerichtlichen Behörde, für den Verkäufer, ihren Ehemann, daß dieses rückständige Kaufprätium auf dem von ihm verkauften Gute eingetragen worden.

Dieses bloße Zeugniß kann die Stelle eines eingetragenen Documents, von welchem in dem allegirten §. 273. gleichwohl nur die Rede ist, nicht vertreten, oder als ein Dokument betrachtet werden, da solches nicht vorhanden ist und niemals ausgestellt worden, und es folgt mithin auch daraus, daß die Vorschriften, welche vom Aufgebot solcher Dokumente handeln, auf den in Rede seyenden Rekognitionsschein nicht angewendet werden können.

Eben deshalb ist denn auch schon in dem unterm 30. November 1789 an das Cammergericht erlassenen Rescripte festgesetzt worden, daß von einer bloßen Ingrossations-Recognition qua tali kein dem Glauben des Hypothekenbuchs nachtheiliger Mißbrauch gemacht werden könne, und es also auch bloß darüber eines förmlichen Aufgebots ad effectum amortisationis nicht bedürfe.

Dabei kommt auf den von Euch berührten Unterschied beider Fälle, daß nämlich damals dem verloren gegangenen Rekognitionsschein ein mit der Ingrossa-

tions-Note versehenes Documentum ex quo beigefügt gewesen, welches gegenwärtig ermangelt und niemals ausgestellt worden, um so weniger etwas an, als die Qualität des Rekognitionsscheins dadurch nicht verändert wird, und nicht dieser und das darin enthaltene Zeugniß der erfolgten Eintragung, sondern nur ein über die Schuld selbst ausgestelltes Dokument zur Disposition darüber zu Gunsten eines Dritten geeigenschaftet ist.

N. C. C. T. XII. S. 779. Nr. 4. des Nachtrags de 1806. und Mathis B. 10. S. 16. 2r Abschnitt.

Rechtliche Präsumtionen aus Quittungen.

§. 133. Wenn bei terminlichen Zahlungen oder Leistungen durch Quittungen oder sonst nachgewiesen werden kann, dass dieselbe für zwei auf einander folgende Termine von dem Schuldner abgeführt, und von dem Gläubiger ohne Vorbehalt angenommen worden: so wird vermuthet, dass auch die ältern Termine berichtigt sind.

§. 134. Diese Vermuthung findet Statt, wenn gleich die Berichtigung der beiden Termine nicht durch Zahlung, sondern durch Compensation oder Erlass, jedoch ohne Vorbehalt, geschehen ist.

§. 135. Auch hindert es nicht, wenn gleich die in den Quittungen ausgedrückte Summe mit dem, was eigentlich hat gezahlt werden sollen, nicht übereinstimmt.

§. 136. Dagegen ist es, um diese rechtliche Vermuthung zu begründen, nothwendig, dass die Quittungen wirklich zu verschiedenen Zeiten ertheilt worden.

§. 137. Auch wird die Vermuthung geschwächt, wenn zwar Quittungen von mehreren vergangenen, aber nicht unmittelbar auf einander folgenden Terminen vorhanden sind.

§. 138. Alsdann hängt es von richterlicher Beurtheilung ab: in wie fern, nach Bewandniss der übrigen vorwaltenden Umstände, auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid zu erkennen sei.

§. 139. Ist in allgemeinen Ausdrücken über die bis zu einem gewissen Termine berichtigten Prästationen quittirt: so gilt die Vermuthung, dass alle bis dahin fällig gewesene Termine berichtigt worden; wenn gleich das in der Quittung ausgedrückte Quantum nur den Betrag des letzten fälligen Termins ausmacht.

§. 140. Was wegen der Quittungen über bezahlte Zinsen bei Darlehnen Rechtens sei, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. 11. §. 837. sqq.)

§. 141. Wenn in verschiedenen Quittungen über fortwährende Prästationen die Beschaffenheit des Rechts, aus welchem sie entspringen, verschieden angegeben worden: so muss diese Beschaffenheit, falls sie nicht auf andere Art auszumitteln ist, nach den ältern Quittungen beurtheilt werden.

§. 142. Ist aber die Quantität, welche entrichtet werden soll, in ältern und neuern Quittungen verschieden angegeben, so streitet die Vermuthung für das: was in den neuern Quittungen enthalten ist.

§. 143. Ist in einer Reihe von drei auf einander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerlei Weise geleistet, und ohne Vorbehalt angenommen worden, so ist zu vermuthen, dass die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt sei.

§. 144. Diese Vermuthung fällt aber hinweg, wenn nach den übrigen vorwaltenden Umständen ein gültiger Vergleich zwischen dem Schuldner und dem Empfänger nicht gedacht werden kann.

§. 145. Ueberhaupt bleibt dem Berechtigten der Nachweis, dass die

Zahlung oder Lieferung nur aus Irrthum oder aus andern Ursachen solchergestalt angenommen worden, innerhalb der Verjährungsfrist allemal vorbehalten.

§. 146. Bei Verbindlichkeiten, die nicht in terminlichen Zahlungen bestehen, wirkt die Quittung über eine jüngere Schuld keine Vermuthung, dass die ältere getilgt sei.

§. 147. Wenn jedoch Kaufleute über die Rechnung des letzten Jahres, die am Schlusse desselben gemacht worden, ohne Vorbehalt quittirt haben, so sind auch die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan zu achten.

§. 148. Ein Gleiches gilt auch bei Apothekern, Handwerkern, und andern, welche entweder mit ihren Kunden überhaupt, oder mit dem Inhaber der Quittung insonderheit, erweislich in dem Verhältnisse stehen, dass sie sich mit demselben, wegen ihrer Lieferungen oder Leistungen, alljährlich in einem gewissen Termine zu berechnen und aus einander zu setzen pflegen.

Wirkungen der Zahlung.

§. 149. Eine gültig und richtig geleistete Zahlung befreiet den Schuldner von der Verbindlichkeit, welche dadurch hat getilgt werden sollen.

§. 150. Ist der Zahlende dem Empfänger aus mehreren Forderungen verhaftet: so muss hauptsächlich nach dem Uebereinkommen der Parteien beurtheilt werden, auf welche der schuldigen Posten die geleistete Zahlung anzurechnen sei.

§. 151. Hat der Schuldner die Zahlung ausdrücklich auf eine gewisse Post geleistet, und der Gläubiger selbige angenommen, ohne seinen Widerspruch innerhalb der Tit. 5. §. 91. sqq. bestimmten Fristen nach Empfang des Geldes gegen den Zahlenden zu äussern: so kann er diese Zahlung nachher auf eine andere Forderung nicht anrechnen.

§. 152. Hat der Gläubiger die ohne weitere Bestimmung gezahlte Summe ausdrücklich auf eine gewisse Post angerechnet, und der Schuldner hat solcher nicht binnen obgedachten Fristen nach Empfang der Quittung widersprochen: so muss er sich diese Anrechnung auch in der Folge gefallen lassen.

§. 153. Ist kein Uebereinkommen unter den Parteien vorhanden: so muss die geleistete Zahlung zuvörderst auf die damals verfallenen Zinsen gerechnet werden.

§. 154. Hat der Schuldner auch Kosten zu entrichten: so gehen diese den Zinsen noch vor.

§. 155. Unter mehrern Capitalsposten ist die Zahlung vorzüglich auf diejenige zu rechnen, welche der Gläubiger zuerst eingefordert hat.

§. 156. Ist keine derselben, oder sind sie alle zugleich eingefordert worden: so kann der Gläubiger die gezahlte Summe auf diejenige Post anrechnen, bei welcher ihrer Qualität nach die wenigste Sicherheit ist.

§. 157. Sind die Forderungen von gleicher Qualität: so geschieht die Anrechnung auf diejenige, welche in Ansehung des Zinssatzes dem Schuldner die lästigste ist.

§. 158. Tritt keiner von vorstehenden Bestimmungsgründen ein: so muss die Zahlung auf diejenige Post, welche am längsten verfallen ist, angerechnet werden.

§. 159. Kann auch hieraus kein Bestimmungsgrund entnommen wer-

den, so ist die Zahlung auf alle Schuldposten verhältnissmässig abzurechnen.

Vom Vorbehalte bei Zahlungen.

§. 160. Wird eine Zahlung mit Vorbehalt geleistet: so bleibt dem Zahlenden das Recht, seine Einwendungen gegen die Zahlungsverbindlichkeit auch nachher noch geltend zu machen.

§. 161. Ein solcher Vorbehalt aber muss schriftlich erklärt, oder in der von dem Zahlungsnehmer ausgestellten Quittung anerkannt sein.

§. 162. Diese Vorschrift gilt auch bei Posten von Funfzig Thalern und weniger, sobald darüber eine schriftliche Quittung ertheilet worden.

§. 163. Ist der Vorbehalt nicht in Ansehung aller Einwendungen überhaupt geschehen, so erstreckt seine Wirkung sich nur auf solche, die ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 164. Will der Zahlungsnehmer sich bei dem Vorbehalte nicht beruhigen: so steht ihm frei, den Zahlenden zur rechtlichen Ausführung seiner Einwendungen, nach Vorschrift der Prozessordnung, gerichtlich aufzufordern.

§. 165. Durch eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung gehen in der Regel die Einwendungen, welche der Zahlende dem Andern hätte entgegen setzen können, verloren.

Von der Rückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung.

§. 166. Doch kann das, was auf den Grund einer vermeinten, aber nicht wirklich vorhandenen Verbindlichkeit, und also aus Irrthum, bezahlt worden, nach den hier folgenden nähern Bestimmungen zurückgefordert werden.

§. 167. Jeder Irrthum, zu welchem der Zahlende durch den Empfänger betrüglich verleitet worden, berechtigt den erstern zur Rückforderung.

§. 168. Die zu früh geleistete Zahlung einer Schuld, die an einem gewissen bestimmten Termine fällig war, kann unter dem Vorwande eines Irrthums weder zurück, noch etwas an Zinsen für die Zwischenzeit zur Entschädigung gefordert werden.

§. 169. Die zu früh geleistete Zahlung einer Schuld, deren Zahlungstermin von einem künftigen der Zeit nach ungewissen Ereignisse abhing, kann nur alsdann zurückgefordert werden, wenn der Zahlende, in Ansehung dieses Ereignisses selbst, in einem an sich die Rückforderung begründenden Irrthume schwebte.

§. 170. Was aus einem Geschäfte, das wegen der Unfähigkeit des einen Theiles nach den Gesetzen für ihn unverbindlich war, vor gehobener Unfähigkeit gezahlt worden, das kann so weit, als der Unfähige auch nicht wegen geschehener Verwendung in seinen Nutzen verpflichtet war, zurückgefordert werden.

§. 171. Hat ein Unfähiger eine an sich verbindliche, aber unzinsbare Schuld zu früh bezahlt: so ist er von dem Empfänger, wegen der Zinsen für die Zwischenzeit, Vergütung zu fordern, berechtigt.

§. 172. Zahlungen aus einem Geschäfte, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft, kann zwar der Zahlende nicht zurückfordern;

§. 173. Der Fiscus aber hat das Recht, dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreissen.

§. 174. Wäre der Zahlende eine nach den Gesetzen zur Uebernehmung von Verbindlichkeiten unfähige Person: so kann die von selbigem

auch aus einem unerlaubten Geschäfte geleistete Zahlung zurückgefordert werden.

§. 175. Doch bleibt derselbe, wegen seiner Theilnahme an der unerlaubten Handlung, aus welcher die Zahlung geschehen ist, dem Fiscus zur Strafe, gleich dem Empfänger, verhaftet.

§. 176. Bei Zahlungen aus einem, bloss wegen Mangel der gesetzmässigen Form, unverbindlichen Geschäfte, findet die Rückforderung aus einer vorgeschützten Unwissenheit dieser gesetzlichen Vorschriften niemals Statt.

§. 177. Was bei Zahlungen, die aus mündlichen Verträgen geleistet worden, Rechtens sei, ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. 5. §. 155. sqq.)

§. 178. Soll ausser vorstehend bestimmten Fällen eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung widerrufen werden; so muss ausgemittelt sein: 1) dass für die Person des Zahlenden gar keine, auch nicht eine bloss moralische Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden gewesen sei; 2) dass der Empfänger dadurch einen Vortheil erlangt habe, zu welchem er gar kein Recht hatte; 3) dass die Zahlung aus einem wirklichen Irrthume geschehen sei.

§. 179. War bei dem Zahlenden eine, wenn auch nur unvollkommene Pflicht zur Zahlung vorhanden: so findet keine Rückforderung Statt, wenn gleich derselbe, wegen eines vorhandenen positiven Gesetzes, zur Zahlung wider seinen Willen nicht hätte angehalten werden können.

§. 180. Erhielt der Empfänger durch die Zahlung nur das, was ihm wirklich zukam: so ist er zur Rückgabe nicht verpflichtet; wenn gleich nicht der Zahlende, sondern ein Anderer ihm die Zahlung hätte leisten sollen.

§. 181. Sind endlich zwar die übrigen §. 178. bestimmten Erfordernisse vorhanden; es kann aber nicht nachgewiesen, oder sonst aus den Umständen klar entnommen werden, dass die Zahlung wirklich aus Irrthum geschehen sei: so ist das Geschäft nicht nach den Regeln von Zahlungen, sondern von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 182. Ist ein Vertrag, eine letztwillige Verordnung, oder ein Urtel, auf deren Grund Jemand Zahlung geleistet hat, in der Folge für ungültig erklärt worden, so ist zwar anzunehmen: dass die Zahlung aus Irrthum erfolgt sei;

§. 183. Ob aber der Zahlende auch in diesem Falle ein Rückforderungsrecht habe, hängt davon ab: ob auch die übrigen beiden Erfordernisse des §. 178. vorhanden sind.

§. 184. Hat Jemand den Vertrag, die letztwillige Verordnung, oder das Urtel, aus welchem er eine Zahlung geleistet hatte, wegen eines Mangels an der durch positive Gesetze bestimmten Form selbst angefochten, und bloss aus diesem Grunde die Nichtigkeitserklärung derselben bewirkt: so kann er dennoch die daraus einmal geleisteten Zahlungen nicht zurückfordern. (§. 178.)

§. 185. Wer wissentlich fremde Schulden bezahlt, kann unter dem Vorwande, dass er dazu nicht verbunden gewesen, das Gezahlte nicht zurückfordern.

§. 186. So weit aber, als die von Jemanden für sich selbst geleisteten Zahlungen, wegen seiner persönlichen Unfähigkeit, eine Zahlungsver-

bindlichkeit zu übernehmen, zurückgefordert werden können; so weit findet dergleichen Rückforderung auch in Ansehung der von einem Unfähigen für einen Andern geleisteten Zahlungen Statt. (§. 170.)

§. 187. Auch der Fähige kann die für einen Andern geleistete Zahlung so weit zurückfordern, als der Schuldner, wenn er die Zahlung selbst geleistet hätte, dazu berechtiget sein würde.

§. 188. Nach diesem Grundsatze bestimmt sich also auch die Befugniss einer Frau, die in stehender Ehe ohne Genehmigung des Mannes geleisteten Zahlungen nach getrennter Ehe zurückzufordern.

§. 189. Wer eine Sache, die er nicht zu fordern hat, und sich dessen bewusst ist, als Zahlung, oder sonst als Erfüllung einer Verbindlichkeit annimmt, haftet für das Empfangene als ein unredlicher Besitzer.

§. 190. Wer selbst im Irrthume war, ist als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 191. Wer für den ganzen Betrag einer nur zum Theil richtigen Schuld eine Sache an Zahlungsstatt gegeben hat, kann, wenn er auch den zu viel bezahlten Theil zurückzufordern berechtigt wäre, dennoch auf die Rückgabe der Sache selbst nicht antragen.

§. 192. Wer von mehreren Sachen nur die eine oder die andere zu geben schuldig ist, und aus Irrthum sie alle gegeben hat, muss bei der Zurückforderung dem Empfänger die Wahl lassen.

§. 193. Wer eine Geldsumme oder andere verbrauchbare Sache, die er nicht zu fordern hatte, als Zahlung annimmt, haftet dafür, in so fern überhaupt eine Rückforderung Statt findet, als für ein Darlehn.

§. 194. Hat er gewusst, dass er eine solche Zahlung nicht zu fordern habe, so muss er davon den höchsten erlaubten Zinssatz, vom Tage des Empfanges an, entrichten.

§. 195. Ist er selbst im Irrthume gewesen, so wird er zu Verzögerungszinsen nur vom Tage der eingehändigten Vorladung verpflichtet.

§. 196. Hat die Erfüllung der vermeinten Verbindlichkeit in Handlungen bestanden, wofür der Leistende belohnt zu werden pflegt: so kann derselbe diesen Lohn unter eben den Umständen nachfordern, unter welchen er eine geleistete Zahlung zu widerrufen berechtiget sein würde.

§. 197. Wegen anderer aus Irrthum geleisteter Handlungen kann der Leistende, selbst unter diesen Umständen, nur alsdann Vergütung fordern, wenn der Andere gewusst hat, dass ihm diese Leistung nicht gebühre, und die Handlung an sich einer Schätzung fähig ist.

§. 198. Wenn derjenige, welchem die Zahlung geschehen ist, selbige nicht für sich selbst, sondern bloss für einen Dritten angenommen hat: so findet die Rückforderung nur gegen den Dritten Statt; es wäre denn, dass der Empfänger betrüglich verfahren, oder die Gränzen seines Auftrages überschritten hätte.

Von der Rückforderung geleisteter Zahlung, wenn das, wofür sie geschehen sind, nicht erfolgt.

§. 199. Was Rechtens sei, wenn aus einem geschlossenen Vertrage einer der Contrahenten etwas gegeben oder geleistet hat; hiernächst aber die Erfüllung des Vertrages von Seiten des Andern nicht Statt findet: ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 5. §. 360. sqq.)

§. 200. Ist, ausser dem Falle eines Vertrages, etwas in Rücksicht eines durch den Empfänger zu erfüllenden Zwecks gegeben oder geleis-

stet worden, so muss der Empfänger in der Regel diesen Zweck erfüllen, oder das Empfangene zurückgeben.

§. 201. Ist durch die eigne Schuld des Empfängers die Erreichung des Zwecks vereitelt worden: so ist er, von dem Zeitpunkte an, da diese seine Verschuldung eingetreten ist, je nachdem das Gegebene in einer Sache oder Geldsumme besteht, zu den Vertretungen eines unredlichen Besitzers, oder zur Verzinsung verpflichtet.

§. 202. Ist die Erfüllung des Zwecks, ohne alles Zuthun des Empfängers, durch einen blossen Zufall unmöglich geworden: so darf der Empfänger dem Geber nur so weit gerecht werden, als das Empfangene in seinen Nutzen verwendet ist.

§. 203. Ist die Erreichung des Zwecks durch Zuthun des Gebers vereitelt worden: so haftet der Empfänger dem Geber nur so weit, als er sich aus dem Empfangenen noch wirklich reicher befindet.

§. 204. Will aber in diesem Falle der Empfänger von dem Geber die Leistung eines Interesse fordern: so muss er sich alles Empfangene darauf anrechnen lassen.

Von Zahlungen zu einem unerlaubten Zwecke.

§. 205. Was zu einem unerlaubten Zwecke gegeben worden, kann nur der Fiskus zurückfordern.

§. 206. Ein Gleiches gilt von dem, was zu einem wider die Ehrbarkeit laufenden Zwecke gegeben worden, sobald dieser Zweck, und das Verwerfliche desselben, auch dem Empfänger bekannt war.

§. 207. Was dem Geber widerrechtlicher Weise abgenöthigt worden, muss demselben zurückgegeben werden.

§. 208. Wegen der Nutzungen und Zinsen finden die Vorschriften §. 189. 194. Anwendung.

§. 209. Wie weit abgenöthigte Verträge ungültig sind, und also das daraus Gegebene zurückgefordert werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 4. §. 31. sqq.)

§. 210. Wer einer in öffentlichen Bedienungen stehenden Person dafür, dass sie ihr Amt ausübe oder nicht ausübe, eine in den Gesetzen nicht gebilligte Belohnung freiwillig gegeben hat, kann dieselbe niemals zurückfordern.

§. 211. Vielmehr fallen dergleichen freiwillig gegebene, oder auch nur bestimmt angebotene Belohnungen, dem Fiskus anheim.

§. 212. Wer aber durch das Verhalten des Empfängers zu einer solchen Gabe verleitet worden, der kann dieselbe nach den Bestimmungen §. 207. 208. zurückfordern.

Dritter Abschnitt.

Von der Deposition.

Grundsatz.

§. 213. Durch eine rechtmässige gerichtliche Deposition der schuldigen Summe oder Sache wird der Schuldner und dessen Bürge, so wie durch wirkliche Zahlung oder Uebergabe, von der Verbindlichkeit frei.

Wo die Deposition geschehen müsse.

§. 214. Die Zulassung zur Deposition ist bei den Gerichten des Zahlungsorts nachzusuchen.

Wann sie Statt finde.

§. 215. Sie findet hauptsächlich alsdann Statt, wenn die Zahlung wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses nicht geleistet werden kann.

§. 216. Dergleichen Hinderniss entsteht, wenn der Gläubiger, oder sein Bevollmächtigter, zur Zahlungszeit am Zahlungsorte nicht zu finden, oder wenn er, oder sein Bevollmächtigter, zum Empfange der Zahlung nicht gehörig legitimirt ist.

§. 217. Versichert der Schuldner bei seiner Vernehmung beharrlich, dass er weder den Gläubiger, noch seinen Bevollmächtigten, aller angewendeten Mühe ungeachtet, habe finden können: so muss ihn der Richter, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, zur Deposition zulassen.

§. 218. Die gerichtliche Deposition findet ferner Statt, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus einem unerheblichen oder doch zweifelhaften Grunde verweigert.

§. 219. Dahin gehört besonders der Fall, wenn der Schuldner die Richtigkeit des Grundes der Forderung zum Theil leugnet, und der Gläubiger den anerkannten Theil derselben, auch mit Vorbehalt seines Rechts wegen des streitigen Ueberrestes, nicht annehmen will.

§. 220. Ferner der Fall, wenn einer von mehreren nur auf ihren Antheil verpflichteten Schuldnern, den seinigen dem Gläubiger anbietet, und dieser die Annahme verweigert.

§. 221. Wird die Verstattung zur Deposition aus diesem Grunde gebeten (§. 218.), so muss der Gläubiger über die vorgeschützten Ursachen derselben vor allen Dingen rechtlich gehört werden.

§. 222. Ein Gleiches muss geschehen, wenn nur die Legitimation des zur Zahlungszeit am Zahlungsorte gegenwärtigen Gläubigers, oder seines Bevollmächtigten, von dem Schuldner bezweifelt, und um deswillen auf Deposition angetragen wird.

§. 223. Können jedoch in beiden Fällen die Gründe für oder wider die Rechtmässigkeit der Deposition nicht sofort klar gemacht werden: so muss der Richter die Deposition auf Gefahr des unterliegenden Theils gestatten.

§. 224. Auch muss in einem solchen Falle das Erkenntniss über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Deposition bis zum Urtel in der Hauptsache ausgesetzt werden.

§. 225. Ob die Hauptsache vor dem Richter, wo die Deposition geschehen ist, gehöre, oder nicht, bestimmt die Prozessordnung.

§. 226. Wegen noch streitiger Gegenforderungen kann der Schuldner zur Deposition nur unter den Erfordernissen eines gesetzmässigen Arrestschlags zugelassen werden.

§. 227. In wie fern ein Wechselschuldner gegen die Wechselexecution durch Deposition sich schützen könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 8.)

§. 228. Durch eine rechtmässige wirklich geleistete Deposition geht die Gefahr der gerichtlich niedergelegten Sache auf den Gläubiger über.

§. 229. Von Verzögerungszinsen, Conventionalstrafen, und andern nachtheiligen Folgen des Verzuges wird der Schuldner seit dem Tage der Präsentation seines Gesuchs frei, in so fern darauf die wirkliche

Niederlegung geschieht, und dieselbe in der Folge für rechtmässig erkannt wird.

§. 230. Hat der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus rechtmässigen Ursachen verweigert; oder werden die von dem Schuldner seiner oder seines Bevollmächtigten Legitimation entgegengesetzten Zweifel als unerheblich verworfen; so kann die auch wirklich erfolgte Deposition die Stelle der Zahlung oder Uebergabe nicht vertreten, sondern sie ist auf Gefahr und Kosten des Schuldners geschehen.

§. 231. Ein Gleiches findet Statt, wenn in dem Falle des §. 217. der Schuldner die Deposition wider besseres Wissen veranlasset hat.

§. 232. Auch kann die nur zum Theil geschehene Niederlegung der Schuld die Stelle der Zahlung nur alsdann vertreten, wenn der Gläubiger Abschlagszahlungen anzunehmen verbunden gewesen wäre.

§. 233. Was bei der Deposition sonst Rechtens sei, ist theils in der Depositalordnung, theils im Titel vom Verwahrungsvertrage vorgeschrieben. (Tit. 14. Abschn. 1.)

§. 234. Auch bei unbeweglichen Sachen findet die Uebergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung, mit der Wirkung, dass der Verpflichtete dadurch seiner Verbindlichkeit entledigt werde, aus eben den Gründen Statt, welche wegen der Deposition überhaupt im Vorstehenden bestimmt sind.

Vierter Abschnitt.

Von der Angabe an Zahlungsstatt.

§. 235. Die Uebergabe einer Sache an Zahlungsstatt befreiet den Schuldner nur so weit, als dieselbe von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen worden.

Wenn eine Angabe an Zahlungsstatt vorhanden sei.

§. 236. Daraus, dass der übergebenen Sache eine Taxe beigefügt worden, folgt noch nicht, dass der Gläubiger dieselbe für den bestimmten Preis an Zahlungsstatt angenommen habe.

§. 237. Vielmehr kann der Gläubiger, so lange er sich über den Werth der angegebenen Sache mit dem Schuldner noch nicht ausdrücklich vereinigt hat, gegen Rückgabe derselben noch allemal baare Zahlung fordern.

§. 238. So lange daher über den Preis der Sache noch kein Einverständniss vorhanden ist, bleibt das Eigenthum davon mit allen seinen rechtlichen Folgen dem Schuldner, und der Gläubiger haftet, bei der Verwahrung derselben, nur für ein grobes Versehen.

§. 239. Hat aber der Schuldner dem Gläubiger zu seiner Erklärung: ob er die Sache für den bestimmten Preis annehmen wolle, eine längere Frist nicht ausdrücklich verstattet, so muss der Gläubiger die Erklärung innerhalb der Tit. 5. §. 91. sqq. bestimmten Fristen abgeben.

§. 240. Unterlässt er dieses, so hängt es von dem Schuldner ab, die Sache nach eigenem Gutbefinden zurückzufordern.

§. 241. Hat der Gläubiger die Tit. 5. §. 91. sqq. bestimmten Fristen verstreichen lassen, ohne die Sache dem Schuldner zurück zu geben: so muss er, während der fortgesetzten Unterhandlungen über den Preis, bei Verwahrung der Sache nicht bloss für ein grobes, sondern auch für ein mässiges Versehen haften.

Wirkungen derselben.

§. 242. Hat der Gläubiger die Sache für einen bestimmten Preis einmal angenommen: so ist in so weit die Schuld getilgt; und es treten übrigens zwischen den Parteien eben die Rechte und Pflichten ein, welche zwischen Käufern und Verkäufern obwalten.

§. 243. Wird jedoch die Sache innerhalb Jahresfrist, nachdem sie an Zahlungsstatt gegeben worden, ganz oder zum Theil von einem Dritten in Anspruch genommen: so steht dem Gläubiger frei, gegen Rückgabe der Sache sofort baare Zahlung zu fordern, und die Ausführung des Prozesses gegen den Dritten dem Schuldner zu überlassen.

§. 244. In Ansehung der Zwischenzeit ist sodann der Gläubiger als redlicher Besitzer zu betrachten.

§. 245. Erfolgt der Anspruch des Dritten erst nach Ablauf des Jahres: so hat der Gläubiger gegen den gewesenen Schuldner, in Ansehung der Gewährsleistung, nur eben die Rechte, wie ein Käufer gegen seinen Verkäufer.

§. 246. Wird die Annahme an Zahlungsstatt in dem Falle des §. 243. widerrufen; so kann zwar der Gläubiger, auch wenn der Dritte seinen Anspruch an die Sache nicht erstreitet, auf die von ihm selbst aufgerufene Annahme an Zahlungsstatt nicht mehr zurückgehen;

§. 247. Er kann aber die Sache so lange, bis er entweder bezahlt, oder der Anspruch des Dritten darauf rechtskräftig festgesetzt ist, als ein Pfand zurückbehalten.

§. 248. Kann er aus der Sache, oder sonst, von dem Schuldner seine Befriedigung nicht erhalten, so bleibt ihm zwar in diesem Falle des §. 243. sein Recht an den Bürgen noch offen;

§. 249. Er muss aber, wenn er sich dieses Rechts künftig bedienen will, den geschehenen Aufruf der Annahme an Zahlungsstatt zu eben der Zeit, wo er ihn gegen den Schuldner erklärt, auch dem Bürgen bekannt machen.

§. 250. Ist die §. 243. bestimmte Frist einmal verstrichen: so bleibt der Bürge von aller Vertretung wegen der durch Annahme an Zahlungsstatt getilgten Schuld frei; wenn gleich der Gläubiger sich noch an den gewesenen Hauptschuldner nach Vorschrift §. 245. regressiren kann.

Fünfter Abschnitt.

Von Anweisungen.

Begriff.

§. 251. Wenn Jemand einem Andern den Auftrag macht, etwas, welches der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, bei demselben für seine eigene Rechnung zu erheben: so wird dieses eine Anweisung oder Assignation genannt.

§. 252. So weit bei der Anweisung die Absicht zum Grunde liegt, dass dadurch eine Schuld, mit welcher der Anweisende dem Angewiesenen verhaftet ist, getilgt werden soll, ist das Geschäft, als ein Mittel zur Aufhebung von Verbindlichkeiten, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu beurtheilen.

Form.

§. 253. Bei Summen, wo die Gesetze schriftliche Verträge erfordern, müssen auch Anweisungen schriftlich ertheilt, und von dem, welcher

daraus Zahlung leisten soll (dem Assignaten), schriftlich angenommen werden.

§. 254. Ist über die angewiesene Schuld ein Instrument vorhanden: so ist der Anweisende schuldig, dasselbe dem Angewiesenen, zur Vorzeigung bei dem Assignaten, auszuantworten.

§. 255. Doch ist diese Ausantwortung des Instruments zur Gültigkeit des Geschäfts in der Regel nicht nothwendig. (§. 293.)

Verhältnisse zwischen dem Assignaten, dem Anweisenden und dem Angewiesenen.

§. 256. Der Assignat ist schuldig, die auf ihn gerichtete Anweisung in so weit anzunehmen, als er dadurch auch in Ansehung der Zeit, des Orts, der Münzsorten, und sonst, zu einem Mehreren, als er dem Anweisenden schuldig war, gegen den Angewiesenen nicht verpflichtet wird.

§. 257. Weigert er die Annahme ohne rechtlichen Grund: so bleibt er dem Anweisenden zur Schadloshaltung verhaftet.

§. 258. Doch ist der Assignat eine bloss mündliche Anweisung, auch unter Funfzig Thalern, anzunehmen niemals verpflichtet.

§. 259. Hat der Assignat die Anweisung angenommen: so muss er dem Angewiesenen (Assignatario) Zahlung leisten; wenn er auch dem Anweisenden (Assignanten) zu nichts verpflichtet wäre.

§. 260. In diesem letzten Falle sind die gemachten Vorschüsse, und die deshalb zwischen dem Anweisenden und Assignaten entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, nach den Gesetzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 261. Dass der angewiesene Gläubiger den Assignaten, statt des Anweisenden, für seinen Schuldner angenommen, und letztern aller Verbindlichkeiten entlassen habe, wird nicht vermuthet.

Anweisungen als Cession.

§. 262. Hat aber der Gläubiger den Assignaten, statt des Anweisenden, ausdrücklich zu seinem Schuldner angenommen: so vertritt die Anweisung die Stelle einer Angabe an Zahlungsstatt.

§. 263. Die fernern Verhältnisse zwischen dem Anweisenden und Angewiesenen werden nach eben den Grundsätzen, wie zwischen dem Cedenten und Cessionario, beurtheilt.

Anweisungen mit Delegation.

§. 264. Tritt bei einem solchen Geschäfte, wo der Angewiesene den Anweisenden völlig entlässt, und statt seiner den Assignaten zum Schuldner annimmt, auch die Einwilligung des Assignaten hinzu: so ist eine Delegation vorhanden.

§. 265. Bei einer Delegation hört alle Verbindung zwischen dem Anweisenden und dem Assignaten auf, und der Anweisende wird von der Verbindlichkeit, dem Angewiesenen für die Richtigkeit der assignirten Post zu haften, frei.

§. 266. Auch kann alsdann der Assignat, welcher den Angewiesenen statt des Anweisenden zu seinem Gläubiger einmal angenommen hat, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Anweisenden hatte, nicht mehr entgegensetzen. (Tit. 11. §. 412.)

§. 267. Der ausdrücklichen Annahme des Assignaten zum Schuldner, statt des Anweisenden, wird es gleich geachtet, wenn der angewiesene Gläubiger seinen bisherigen Schuldner quittirt, und das Instrument zurückgiebt.

Bekanntmachung der geschehenen Assignation.

§. 268. Der Anweisende muss dem Assignaten die geschehene Anweisung bekannt machen.

§. 269. Ist dieses nicht geschehen, so wird der Assignat dem Anweisenden zu irgend einem Schadensersatz, wegen verweigerter Annahme, nicht verantwortlich. (§. 256. 257.)

§. 270. Hat hingegen der Assignat die Anweisung ohne Vorbehalt angenommen, so kann er die unterbliebene Bekanntmachung gegen den Angewiesenen nicht mehr vorschützen.

§. 271. Dagegen kann aber auch der Anweisende die von dem Assignaten auf die an sich richtige Anweisung geleistete Zahlung, bloss aus dem Grunde, weil derselbe von ihm keine besondere Bekanntmachung erhalten habe, nicht anfechten.

§. 272. War in der Anweisung selbst einer besondern Bekanntmachung gedacht, und der Assignat hat bei der Annahme schriftlich erklärt, dass er dieselbe nur in Erwartung der versprochenen Bekanntmachung leiste: so ist der Assignat, wenn die Bekanntmachung bis zum Zahlungstermine nicht eingehet, oder er den Inhalt für sich nachtheilig findet, an die Annahme nicht gebunden.

§. 273. Hat der Assignat eine ausdrücklich auf nähere Bekanntmachung sich beziehende Anweisung, ohne dieselbe abzuwarten, angenommen und bezahlt: so haftet er dem Anweisenden für allen Schaden, welcher vermieden worden wäre, wenn er die Bekanntmachung abgewartet hätte.

§. 274. So lange der Assignat die Anweisung noch nicht angenommen hat, kann derselbe noch dem Anweisenden Zahlung leisten.

Widerruf der Assignation.

§. 275. Wird die Anweisung vor erfolgter Annahme widerrufen: so ist der Assignat zu dieser Annahme, und zur Zahlung an den Angewiesenen nicht mehr befugt.

§. 276. War ihm jedoch zur Zeit der Annahme der Widerruf bereits zugekommen: so ist er dem Angewiesenen Zahlung zu leisten verbunden, und muss gegen den Anweisenden die Folgen der, des Widerrufs ungeachtet, geschehenen Annahme vertreten.

Pflichten des Assignatarii wegen Einziehung der angewiesenen Sache oder Summe.

§. 277. Der Angewiesene muss, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, die angewiesene Post binnen Vierzehn Tagen, von Zeit der geschehenen Anweisung, einzuziehen sich angelegen sein lassen.

§. 278. Wohnt der Assignat an einem andern Orte, als wo der Angewiesene sich aufhält: so wird diese Frist von der Zeit an gerechnet, wo die Anweisung dem Assignaten an seinem Wohnorte vorgezeigt werden konnte.

§. 279. War die angewiesene Schuld zur Zeit der Anweisung noch nicht zahlbar: so nimmt die Frist erst mit dem Verfalltage ihren Anfang.

Rechte und Pflichten des Assignatarii bei nicht erfolgter Annahme.

§. 280. Verweigert der Assignat die Annahme, so muss der Angewiesene dem Anweisenden sofort Nachricht davon ertheilen, und demselben die weitere Verfügung überlassen.

§. 281. Doch hat der Angewiesene, wenn er die assignirte Post im Namen des Anweisenden einklagt, die Vermuthung einer Vollmacht für sich. (Tit. 13. §. 119. sqq.)

§. 282. Der Anweisende muss aber auch in diesem Falle, auf Verlangen seines angewiesenen Gläubigers, die Befriedigung desselben auf andere Art bewirken, und dieser ist nicht schuldig, den Ausgang des Prozesses gegen den Assignaten abzuwarten.

Ingleichen bei nicht erfolgter Zahlung.

§. 283. Ist die Anweisung zwar angenommen, die Zahlung aber binnen der bestimmten Frist nicht geleistet worden; so hat der Angewiesene die Wahl; ob er sogleich auf den Anweisenden zurückgehen, oder sich an den Assignaten aus der geschehenen Annahme halten wolle.

§. 284. Im ersten Falle finden die Vorschriften §. 280. 281. 282. ebenfalls Anwendung.

§. 285. Will aber auch der Angewiesene gegen den Assignaten aus der Annahme klagen; so muss er dennoch dem Anweisenden von der unterbliebenen Zahlung, und angestellten Klage, ohne Verzug Nachricht geben.

§. 286. Unterlässt er dieses, so muss er selbst ein geringes, bei dem Betriebe des Prozesses oder der Execution begangenes Versehen, gegen den Anweisenden vertreten.

§. 287. Hat aber der angewiesene Gläubiger seine gesetzmässigen Pflichten beobachtet: so kann er zu allen Zeiten die Fortsetzung des Prozesses und der Execution gegen den Assignaten dem Anweisenden überlassen, und sich nach wie vor an diesen, als seinen Schuldner, halten.

§. 288. Doch muss er in diesem Falle alles das beobachten, was die Gesetze einem Bevollmächtigten, welcher vor beendigtem Geschäfte die Vollmacht aufgekündigt hat, vorschreiben. (Tit. 13. §. 159. sqq.)

§. 289. Lässt sich der Angewiesene mit dem Assignaten in neue Verbindungen ein, und versäumt darüber den Betrieb der Sache innerhalb der gesetzmässigen Frist: so geschieht es auf seine Gefahr, und er verliert den Regress an den Anweisenden.

§. 290. Ein Gleiches findet unter eben den Umständen Statt, wenn der Angewiesene dem Assignaten eigenmächtig Nachsicht giebt, oder sich von ihm weiter anweisen lässt.

§. 291. Uebrigens tritt, sobald die Anweisung angenommen ist, der Angewiesene in alle Rechte des Anweisenden gegen den Assignaten. (§. 266.)

Ob die Annahme einer Anweisung das Anerkenntniss einer Schuld enthalte.

§. 292. Ist die Anweisung ausdrücklich als auf eine Schuld, womit der Assignat dem Anweisenden verhaftet sei, gerichtet, und von dem Assignaten ohne Vorbehalt angenommen worden: so hat diese Annahme, zum Besten des Anweisenden, die Wirkung eines erneuerten Schuldbekenntnisses.

Von Anweisungen aus circulationsfähigen Papieren.

§. 293. Entspringt die Verbindlichkeit des Assignaten gegen den Anweisenden aus einem auf jeden Inhaber lautenden, und in den Händen des Assignaten befindlichen Instrumente: so ist zur Rechtsbeständigkeit der Assignation die Aushändigung dieses Instruments nothwendig.

§. 294. Der Assignat ist in solchem Falle nur demjenigen, welcher das Instrument in Händen hat, Zahlung zu leisten befugt und schuldig.

Von mehreren Anweisungen.

§. 295. Sind auf ein und eben dasselbe, in den Händen des Assigna-

ten für Rechnung des Anweisenden befindliche Object, mehrere Anweisungen ausgestellt und angenommen worden: so hat in Ansehung dieses Objects derjenige, dessen Anweisung zuerst angenommen ist, den Vorzug.

§. 296. Doch bleiben den übrigen Angewiesenen ihre Rechte gegen den Assignaten, aus der Annahme desselben, vorbehalten.

Von kaufmännischen Assignationen.

§. 297. Was bei kaufmännischen Assignationen gelte, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 9.)

Von Anweisungen, die nicht zur Bezahlung einer Schuld gegeben worden.

§. 298. Wird die Anweisung nicht zur Tilgung einer Schuld des Anweisenden an den Angewiesenen gegeben: so finden zwar wegen der von dem letztern zu beobachtenden Pflichten, ingleichen wegen der Verhältnisse zwischen ihm und dem Assignaten, die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts ebenfalls Anwendung;

§. 299. In wie fern aber, wenn die Anweisung angenommen und bezahlt worden, der Angewiesene dem Anweisenden, oder letzterer dem erstern, bei nicht erfolgender Annahme oder Zahlung verhaftet sei? muss nach Beschaffenheit des unter ihnen vorgefallenen Geschäftes, aus welchem die Anweisung entstanden ist, beurtheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Compensation.

Begriff.

§. 300. Die Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist, erfolgt, wird Compensation genannt.

§. 301. Sobald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmässig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für erloschen geachtet.

Was für Forderungen compensirt werden können, a) nur eigene Forderungen.

§. 302. Nur auf das, was Jemand für sich selbst zu fordern hat, kann das, was er dem Andern schuldig ist, abgerechnet werden.

§. 303. Gegen eine theilbare Forderung, welche Mehreren gemeinschaftlich zustehet, kann das, was Einer oder der Andere von ihnen schuldig ist, jedoch nur auf dessen Antheil, abgerechnet werden.

Von Correalforderungen.

§. 304. Dagegen findet die Abrechnung einer Schuld, für welche Mehrere als Correalverpflichtete haften, gegen einen jeden derselben zum vollen Betrage Statt.

§. 305. Auch kann, unter mehreren gemeinschaftlich verhafteten Correalschuldnern, derjenige von ihnen, welcher auf das Ganze in Anspruch genommen wird, das, was er für seine Person an den Gläubiger zu fordern hat, bis zum vollen Betrage der gemeinschaftlichen Schuld abrechnen.

§. 306. Mit dem aber, was ein Anderer von den Mitschuldnern an den gemeinschaftlichen Gläubiger zu fordern hat, kann der in Anspruch Genommene in der Regel nicht compensiren.

§. 307. Doch findet die Compensation Statt, wenn der Mitverpflich-

tete seine Forderung an den gemeinschaftlichen Gläubiger dem in Anspruch genommenen Mitschuldner rechtsgültig abgetreten hat.

Von Erbschaftsforderungen.

§. 308. Wer an einen Erben etwas zu fordern hat, kann die Forderung auf das, was er der noch ungetheilten Erbschaft schuldig ist, nur nach Verhältniss des Erbantheils seines Schuldners in Abrechnung bringen.

§. 309. Unter eben den Umständen aber, unter welchen ein Erbschaftsschuldner das Ganze an Einen der Miterben zu zahlen berechtigt ist, kann er auch seine Forderung an diesen Erben zum vollen Betrage auf die Schuld abrechnen. (Tit. 17. Abschn. 2.)

§. 310. Dagegen kann der Erbschaftsschuldner, wenn einer der Miterben nach getheilter Erbschaft das Ganze von ihm zu fordern berechtigt ist, dasjenige, was er an einen andern Miterben zu fordern hat, auch nicht zum Theil compensiren.

§. 311. So weit ein Erbschaftsgläubiger seine Befriedigung von jedem unter mehreren Miterben ganz, oder nur nach Verhältniss dessen Erbantheils, verlangen kann; so weit kann er sich auch der Compensation gegen einen Miterben, welcher eine eigene Forderung wider ihn einklagt, bedienen.

§. 312. Ist jedoch der, gegen dessen eigene Forderung eine Erbschaftsschuld abgerechnet werden soll, nur Beneficialerbe, und die Beschaffenheit des Nachlasses noch ungewiss: so muss der Erbschaftsgläubiger, welcher damit auf das, was er dem Erben schuldig ist, compensiren will, letzterem wegen seiner Entschädigung auf den Fall, dass der Nachlass zur Tilgung der Erbschaftsschuld ganz oder zum Theil nicht hinreichte, annehmliche Sicherheit bestellen.

Von cedirten und angewiesenen Forderungen.

§. 313. Gegen eine cedirte Forderung kann der Schuldner nur das, was er an den ersten Inhaber vor bekannt gemachter Cession zu fordern hatte, ingleichen seine Forderungen an den dermaligen Inhaber, abrechnen.

§. 314. So weit der Schuldner, bei Cessionen durch Anerkenntniss des Cessionarii, und bei Anweisungen durch die Annahme, seiner Einwendungen, die er gegen den Cedenten oder Anweisenden hatte, verlustig wird; so weit kann er Forderungen, welche ihm an diese zustehen, gegen den Cessionarium oder Angewiesenen nicht in Abrechnung bringen.

§. 315. Dagegen kann aber auch der Schuldner, welcher einen Cessionarium für seinen Gläubiger angenommen hat, wenn dieser die Forderung ohne seine Zuziehung weiter cedirt, die Gegenforderungen, die er an ihn hatte, auch gegen den ferneren Cessionarium abrechnen.

§. 316. Ausser diesem Falle findet die Compensation einer Forderung, welche dem Schuldner an einen der Zwischeninhaber, den er aber zu seinem Gläubiger nicht angenommen hat, zustand, gegen den letzten Inhaber nicht Statt.

Von Compensationen in Concursen.

§. 317. In Concursen findet die Compensation gegen den Gläubiger Statt, wenn gegenseitige Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner

und einem Gläubiger desselben, schon vor eröffnetem Concurse, bestanden haben;

§. 318. Ferner, wenn Jemand an die Concursmasse, oder an den ganzen Inbegriff der Gläubiger, erst nach eröffnetem Concurse eine Forderung erlangt hat, und ihr etwas schuldig geworden ist;

§. 319. Ingleichen, wenn Jemand, der dem Gemeinschuldner schon vor eröffnetem Concurse etwas schuldig gewesen, nachher ein Gläubiger der Concursmasse geworden ist.

§. 320. Dagegen ist die Compensation in Concursen nicht zulässig, wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse etwas schuldig war, und erst nachher eine Forderung an ihn, es sei aus einem neuen Geschäfte, oder durch Cession eines andern Gläubigers, erlangte.

§. 321. Auch alsdann nicht, wenn Jemand Gläubiger des Gemeinschuldners vor eröffnetem Concurse gewesen, und erst nachher der Masse etwas schuldig geworden ist.

§. 322. Doch findet in diesem Falle (§. 321.) die Compensation Statt, wenn der Gemeinschuldner die Befugniss zur Compensation einer gegenwärtigen Forderung, womit er dem Gläubiger verhaftet ist, auf eine künftige Schuld, womit dieser ihm verhaftet werden wird, dem künftigen Schuldner, schon vor eröffnetem Concurse, ausdrücklich eingeräumet hat.

§. 323. Wenn also in einem vor eröffnetem Concurse geschlossenen Pachtcontracte festgesetzt worden, dass der Pächter die baar eingezahlte Caution auf die letzten Pachttermine soll abrechnen können: so ist der Pächter zu dieser Compensation befugt; wenn gleich die letzten Termine schon in die Zeiten nach eröffnetem Concurse treffen.

§. 324. Doch kann der Pächter auch von diesem Compensationsrechte, zum Nachtheile der auf das gepachtete Gut gerichtlich eingetragenen Gläubiger, nur in so fern Gebrauch machen, als er seine Caution, und das derselben beigelegte Compensationsrecht, früher, als diese Gläubiger, hat eintragen lassen.

§. 325. Die im Gute gemachten Verschlimmerungen, und etwa sonst von dem Pächter zu vertretenden Mängel, kann derselbe gegen die Gläubiger mit seiner dem Gemeinschuldner baar eingezahlten Caution niemals compensiren.

§. 326. Dagegen müssen die Gläubiger die von dem Pächter im Gute gemachten Verbesserungen, so weit sie dieselben überhaupt zu vergüten schuldig sind, auf die von dem Pächter rückständig gebliebenen Pachtgelder sich allemal abrechnen lassen.

§. 327. Doch sind die eingetragenen Gläubiger, welchen durch diese Abrechnung die Mittel zur Bezahlung ihrer Zinsen während des Concurses entgehen, ihre Entschädigung dafür aus der Masse, deren Substanz durch die compensirten Verbesserungen einen Zuwachs erhalten hat, mit dem Capitale zugleich zu suchen wohl befugt.

Vergl. A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 156-160.

Von Compensationen zwischen dem Gläubiger und Bürgen.

§. 328. Der Bürge kann, ausser seinen eigenen Forderungen an den Gläubiger, auch alles das in Abzug bringen, was der Hauptschuldner, vermöge der Gesetze, auf die Schuld abzurechnen befugt sein würde.

§. 329. Dagegen kann der Hauptschuldner mit dem, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, nicht compensiren.

Von Compensation der Forderungen eines Dritten, bei Bevollmächtigten,

§. 330. Werden Rechte im Namen eines Dritten ausgeübt, so können nur Forderungen, welche diesem Dritten entgegen stehen, in Abrechnung gebracht werden.

§. 331. Gegen den Bevollmächtigten, welcher Forderungen seines Machtgebers einziehet, findet die Abrechnung seiner eigenen Schuld nicht Statt.

bei Vormündern,

§. 332. Vormündern kann auf die Forderungen ihrer Pflegebefohlnen das, was sie selbst schuldig sind, nicht abgerechnet werden.

§. 333. Auch findet für oder wider einen Vormund, der eigene Forderungen einklagt, oder wegen eigener Schulden belangt wird, die Compensation der Schulden oder Forderungen des Pflegebefohlnen nicht Statt.

§. 334. Dagegen kann, wenn die Verwaltung der Vormundschaft unter Mehrere getheilt ist, das mit einem Vormunde in Angelegenheiten der Pflegebefohlnen rechtsgültig verhandelte Geschäft, auch für oder wider die übrigen Vormünder, die Compensation in Ansehung der Pflegebefohlnen begründen.

§. 335. Ein Gleiches findet auch bei der unter mehreren Personen getheilten Verwaltung des Vermögens anderer Privatpersonen oder Gesellschaften Statt. (§. 368.)

bei Eheleuten.

§. 336. Der Ehemann, welcher seine eigenen, oder Forderungen der Ehefrau einklagt, muss sich die Schulden der letztern in so fern anrechnen lassen, als er dieselben anzuerkennen nach den Gesetzen verpflichtet ist.

§. 337. Auch ist er gegen die Schulden der Ehefrau seine eigenen Forderungen zu compensiren berechtigt.

§. 338. Eben so kann der Ehemann solche Forderungen der Frau, welche bloss die während der Ehe fälligen Nutzungen und Einkünfte ihres eingebrachten Vermögens betreffen, auf seine eigenen Schulden allemal compensiren.

§. 339. Dagegen kann er andere Forderungen der Ehefrau auf seine eigenen Schulden nur in so fern abrechnen, als er die Einwilligung der Frau dazu in gesetzmässiger Form herbeischafft.

§. 340. Leben Eheleute in der Gütergemeinschaft: so können auf ihre Forderungen nur solche Schulden, für welche das gemeinschaftliche Vermögen haftet, abgerechnet werden.

§. 341. Schulden und Forderungen der Ehefrau, welche blos ihr vorbehaltenes Vermögen betreffen, können weder für den Mann, noch, gegen seinen Willen, wider ihn in Abrechnung kommen.

§. 342. Schulden, welche gegen einander abgerechnet werden sollen, müssen so beschaffen sein, dass der, welchem die Compensation entgegengesetzt wird, an dem, was er mit Recht zu fordern hat, nichts verliere.

b) nur fällige und gleichartige Forderungen.

§. 343. Nur fällige und gleichartige Verbindlichkeiten können gegen einander aufgehoben werden.

§. 344. Zwischen eigentlichen Zahlungen und andern Leistungen findet also keine Compensation Statt.

§. 345. Auch Leistungen bestimmter Sachen oder Handlungen können gegen einander nicht compensirt werden.

§. 346. Sind aber Gegenstand, Zeit und Ort übereinstimmend; so kommt es auf den Ursprung der wechselseitigen Forderungen nicht an.

§. 347. Was Jemand nur unter einer aufschiebenden, noch nicht eingetretenen Bedingung zu fordern hat, kann er auf das, was ohne Bedingung von ihm bezahlt werden soll, nicht abrechnen.

§. 348. Dagegen kann das, was Jemand unter einer auflösenden Bedingung zu fordern hat, auf das, was er ohne Bedingung schuldig ist, compensirt werden; in so fern er, der obwaltenden Bedingung ungeachtet, das Recht hat, die Auszahlung seiner Forderung zu verlangen.

§. 349. Auch das, was Jemand zu einem gewissen Zwecke zu fordern hat, kann er, sobald die Zahlung fällig ist, gegen seine fälligen Schulden abrechnen.

§. 350. Was an einem andern Orte zu zahlen ist, kann nur gegen Vergütung des Interesse compensirt werden.

§. 351. Dies Interesse muss, wenn die Parteien sich darüber nicht einigen können, der Richter bestimmen.

§. 352. Zwischen Forderungen, die zu verschiedenen Zeiten zahlbar sind, findet gegen den Willen des einen oder des andern Theils keine Compensation Statt.

§. 353. Wenn jedoch in Concursen Jemand an den Gemeinschuldner eine sofort fällige Forderung hat, und dagegen aus einem mit demselben geschlossenen Geschäfte der Masse, jedoch nur dergestalt verhaftet ist, dass seine Schuld erst nach einem gewissen Zeitverlaufe fällig wird, so steht es ihm frei, sich des Compensationsrechts sofort zu bedienen.

§. 354. Ist aber Jemand dem Gemeinschuldner zu einer bereits fälligen Zahlung verhaftet, und hat dagegen eine Forderung an die Masse, deren Verfalltag noch nicht eingetreten ist; so findet zwar gleichergestalt die Compensation Statt;

§. 355. Doch muss ein solcher Schuldner der Masse derselben wegen der Zinsen für die Zwischenzeit, bis seine Forderung fällig wird, gerecht werden.

§. 356. Wer seinem Schuldner freiwillig, oder auf richterlichen Befehl Zahlungsfristen gestattet hat, kann das, was er demselben in der Zwischenzeit schuldig wird, auf die nächstkünftigen Zahlungstermine abrechnen.

§. 357. Hat aber der Gläubiger, nach gestatteter Zahlungsfrist, Schulden, womit ein Dritter seinem Schuldner verhaftet war, freiwillig übernommen: so kann er letzterem, wenn derselbe die übernommene Schuld gegen ihn einklagt, die Compensation aus seiner eigenen gestundeten Forderung nicht entgegen setzen.

§. 358. Nur dann, wenn dem Gläubiger eine Erbschaft angefallen ist, an welche sein alter Schuldner eine Forderung hat, kann er sich gegen denselben, wenn er diese Erbschaftsforderung von ihm als Erben beitreiben will, mit der Compensation seiner eigenen obgleich gestundeten Forderung schützen.

c) Nur liquide Forderungen.

§. 359. Ist die Forderung des Einen eingeräumt, oder sonst so-

gleich klar, die andere aber wird von dem Gegentheile noch bestritten: so findet die Compensation nur in so fern Statt, als die bestrittene Gegenforderung nach Vorschrift der Prozessordnung sofort liquide gemacht werden kann.

§. 360. So weit dieses nicht zu bewirken ist, muss der Schuldner der liquiden Forderung Zahlung leisten, und kann, wegen behaupteter Unsicherheit seiner Gegenforderung bei dem Andern, nur unter den im dritten Abschnitt bestimmten Umständen zur Deposition gelassen werden.

§. 361. Wird aber die bestrittene Gegenforderung in der Folge liquid gemacht: so findet dennoch wegen des Zeitpunktes, wo die Compensation geschehen, und also die Forderung des Andern erloschen ist, die Vorschrift des §. 301. Anwendung.

§. 362. Ist die Forderung liquid; die Gegenforderung aber zwar in Ansehung ihres Grundes eingeräumt, oder sonst klar; jedoch in Ansehung ihres Betrages noch streitig: so findet die Compensation ebenfalls nur so weit Statt, als dieser Betrag selbst sogleich klar gemacht werden kann.

Forderungen und Fälle, wo die Compensation nicht Statt findet.

§. 363. Der, welchem etwas in Verwahrung gegeben; oder eine nicht verbrauchbare Sache geliehen worden, kann sich gegen die schuldige Rückgabe mit der Compensation nicht schützen.

§. 364. Auch alsdann findet keine Compensation Statt: wenn der Verwahrer, bei der nicht mehr möglichen Rückgabe der niedergelegten Sache selbst, den Werth derselben zu erstatten verpflichtet ist.

§. 365. Dagegen kann auf den zu erstattenden Werth der geliehenen Sache mit andern Forderungen compensirt werden.

§. 366. Gegen schuldige Alimentgelder findet keine Compensation, wohl aber der Einwand Statt, dass die Gegenforderung zum Unterhalte der zu verpflegenden Personen verwendet worden.

§. 367. Aber auch dieser Einwand kann nur rückständigen Verpflegungsgeldern, und nicht solchen, die für den letzten Termin fällig, oder für die Zukunft bestimmt sind, entgegen gesetzt werden.

§. 368. Forderungen an eine Landesherrliche Kasse können auf Zahlungen, die an eine andere zu leisten sind, niemals abgerechnet werden.

1) **Rescript** v. 9. Mai 1809, betr. die Compensation der Forderungen an die Bank und Seehandlung mit Schulden an die General-Staatskasse.

Nach dem Publikandum vom 16. Dezember 1808, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung betreffend, §. 23. und 24, sind zwar die Kassen der beiden Geldinstitute des Staats, der Seehandlung und der Banque, dem Finanzministerio und namentlich der Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens untergeordnet worden, eine Vereinigung der Kassen der Bank und Seehandlung mit der Hauptstaatskasse dergestalt, daß die Letzte die Schulden der Erstern übernommen habe, ist aber nicht erfolgt, auch eine solche Vereinigung in dem Publikandum nirgends enthalten.

Dieses wird Euch zur Nachricht und Achtung in den Fällen, wenn Staatsschuldner mit Forderungen an die Banque oder Seehandlung kompensiren, oder mit Papieren derselben Zahlung leisten wollen, hierdurch eröffnet.

Mathis B. 8. S. 31. 1r Abschnitt.

2) **C. O.** v. 12. Decbr. 1812, wodurch Schuldnern Königlicher Kassen die Zurückzahlung der schuldigen Kapitalien in Staatspapieren gestattet wird. (s. zu I. 11. §. 778.)

§. 369. Auch wenn Forderung und Gegenforderung aus einerlei Geschäfte oder Grunde herrühren, findet dennoch die Compensation nur

in so fern Statt, als nach der Kasseneinrichtung die Gegenforderung aus demselben Kassenfond zahlbar ist, an welchen die Schuld abgetragen werden muss.

§. 370. Ein Käufer, welcher das Kaufgeld zur Bezahlung gewisser Schulden des Verkäufers anzuwenden versprochen hat, kann, zum Nachtheile dieser Gläubiger, mit andern Forderungen an den Verkäufer nicht compensiren.

Compensation bei Handlungen.

§. 371. Nur zwischen Handlungen, die einen bestimmten Geldwerth haben, und wobei es gleichgültig ist, von wem sie geleistet werden, kann eine Compensation Statt finden.

Entsagung der Compensation.

§. 372. Dem Einwande der Compensation kann der Schuldner für sich selbst gültig entsagen.

§. 373. Ein blosses auch eidliches Versprechen, baare Zahlung zu leisten, ist für eine solche Entsagung noch nicht zu achten.

§. 374. Zum Nachtheile des Bürgen ist eine nach übernommener Bürgschaft geschehene Entsagung des Hauptschuldners ohne Wirkung.

Compensation bei mehreren vorhandenen Forderungen.

§. 375. Ist der Schuldner seinem Gläubiger mit mehreren Forderungen verhaftet: so finden bei der Compensation eben die Grundsätze, wie bei der Zahlung, in so weit Statt, als überhaupt die Compensation der Gegenforderung gegen mehr als eine der Forderungen zulässig ist.

Rechtliche Vermuthung aus der unterlassenen Compensation.

§. 376. Daraus allein, dass Jemand, ohne seine Gegenforderung in Abzug zu bringen, Zahlung geleistet hat, folgt, ohne Zutretung anderer Umstände, noch nicht, dass die Gegenforderung unrichtig, bezahlt, oder sonst erloschen sei.

Verjährung.

§. 377. Dass zur Zeit der eingeklagten Forderung die Gegenforderung schon verjährt ist, hindert die Compensation nicht, wenn nur zu der Zeit, da die erstere zahlbar war, die Verjährung der letztern noch nicht vollendet gewesen ist.

Siebenter Abschnitt.

Von Entsagung der Rechte.

Begriff.

§. 378. Die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, wird Entsagung genannt.

§. 379. Die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts heisst Erlass, die eines noch zu erwerbenden aber Verzichtleistung.

Grundsätze.

§. 380. Was von Verträgen überhaupt gilt, findet auch auf Entsagungen der Regel nach Anwendung.

§. 381. Erlass und Verzichtleistungen erfordern allemal eine ausdrückliche Willenserklärung.

Von Entsagung der Einwendungen.

§. 382. Die Entsagung der Einwendungen aber gegen eine an sich gültige Forderung kann auch stillschweigend geschehen.

§. 383. Wer in einem Prozesse von seinen Einwendungen gegen eine wider ihn ausgeklagte Forderung innerhalb der durch die Gesetze be-

stimmten Fristen keinen Gebrauch macht, wird derselben auch ohne weitere Entsagung verlustig.

§. 384. Welche Arten der Einwendungen auch nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung noch gebraucht werden können, bestimmt die Prozessordnung.

§. 385. Wie weit Jemand, der seine Verbindlichkeit erfüllt hat, ohne von den dagegen ihm zustehenden Einwendungen Gebrauch zu machen, das Geleistete auf den Grund dieser Einwendungen zurückfordern könne? ist nach den in dem Abschnitte von Zahlungen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 386. Uebrigens hat es wegen derjenigen Entsagung der Einwendungen, welche in einem Vertrage geschieht, bei den Vorschriften des Fünften Titels §. 193. sqq. sein Bewenden.

Von Entsagungen überhaupt.

§. 387. So weit ein Vertrag, der bloss mündlich erfolgten Abschliessung ungeachtet, gültig ist, so weit ist es auch eine bloss mündliche Entsagung.

§. 388. Was von der Annahme einer Schenkung verordnet ist, gilt auch von der Annahme eines Erlasses, oder einer Verzichtsleistung. (Tit. 11. §. 1058. sqq.)

§. 389. Die Annahme des bei der Entsagung zurückgegebenen Instruments dienet statt einer ausdrücklich erklärten Acceptation.

§. 390. Aus der blossen von dem Berechtigten geschehenen Rückgabe des Instruments, über eine nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende Verbindlichkeit, folgt allein noch kein Erlass derselben.

§. 391. Wenn jedoch der Verpflichtete einen andern Grund, wodurch die Verbindlichkeit gehoben worden, anführt: so dient der Umstand, dass ihm das Instrument von dem Berechtigten zurückgegeben worden, zur Unterstützung seiner Angabe; und es kann dadurch nach richterlichem Ermessen, und nach Bewandniss der übrigen zutretenden Umstände, ein Erfüllungs- oder Reinigungseid begründet werden.

§. 392. Gerichtliche Entsagungen bedürfen keiner Annahme.

Von Entsagungen, welche unentgeltlich oder

§. 393. Eine unentgeldlich geschehene Entsagung eines bereits erworbenen, ingleichen eines zwar noch künftigen, aber doch so beschaffenen Rechts, dass der Anfall desselben dem Entsagenden gewiss war, ist einer Schenkung gleich zu achten.

gegen Entgelt geschehen.

§. 394. Ist die Entsagung gegen Entgelt geschehen: so finden, wenn von einem noch zweifelhaften Rechte die Rede war, die Vorschriften des folgenden Abschnitts von Vergleichen, sonst aber die Grundsätze des Titels von Verträgen, wodurch Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen gegen einander versprochen werden, Anwendung. (Tit. 11. Abschn. 8.)

§. 395. War über das streitige Recht bereits ein Prozess anhängig, so ist die auch unentgeltlich geschehene Entsagung desselben nach den Regeln von Vergleichen zu beurtheilen.

Personen, welche entsagen können.

§. 396. In der Regel kann Jeder, welcher Verträge schliessen kann, auch seinem Rechte entsagen.

§. 397. Die Entsagungen eines Verschuldeten sind, in so fern sie nach

eröffnetem Concurse geschehen, zum Nachtheile der Gläubiger ohne Wirkung.

§. 398. In wie fern frühere Entsagungen von den Gläubigern angefochten werden können, bestimmt die Concursordnung.

Rechte und Einwendungen, welchen nicht entsagt werden kann.

§. 399. Rechten, die aus unerlaubten Handlungen bereits entstanden sind, kann derjenige, welchem sie zukommen, gültig entsagen.

§. 400. Dagegen ist eine Verzichtsleistung auf Rechte, die aus künftigen unerlaubten Handlungen entstehen möchten, unwirksam.

§. 401. Die Entsagung solcher Einwendungen, welche aus dem Mangel der nach Vorschrift der Gesetze zur Gültigkeit eines Geschäftes nothwendigen Erfordernisse entspringen, hat an sich keine Kraft.

§. 402. In wie fern bei Entsagungen der Frauenspersonen überhaupt, und der Ehefrauen insonderheit, eine gewisse gesetzliche Form nothwendig sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 14. §. 220. sqq.)

Auslegungsregeln.

§. 403. Auch bei Entsagungen finden die bei Willenserklärungen und Verträgen angenommenen allgemeinen Auslegungsregeln Statt.

§. 404. Die allgemeine Entsagung des aus einem Geschäfte entspringenden Rechts, enthält auch die Entsagung aller darunter begriffenen einzelnen Befugnisse; nicht aber der gegen das Geschäft selbst aus dem Gesetze zustehenden Einwendungen.

Achter Abschnitt.

Von Vergleichen.

Begriff.

§. 405. Vergleiche sind Verträge, durch welche die Parteien die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, dass wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird.

Wer Vergleiche schliessen könne.

§. 406. So weit Jemand lästige Verträge zu schliessen fähig ist, so weit kann er auch auf Vergleiche sich einlassen.

Form.

§. 407. So weit Vergleiche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache, oder einer Grundgerechtigkeit betreffen, finden wegen der dabei zu beobachtenden Form die Vorschriften des Zehnten Titels §. 15. 16. 17. Anwendung.

Nur über streitige und zweifelhafte Rechte finden Vergleiche Statt.

§. 408. So lange gegen ein Recht noch Einwendungen Statt finden können, so lange können darüber Vergleiche geschlossen werden.

§. 409. Auch die Art der Erfüllung eines rechtskräftigen Urtels können die Parteien durch Vergleich näher bestimmen.

§. 410. Ausserdem sind Entsagungen eines unstreitigen Rechts, wenn sie auch in der Gestalt eines Vergleichs geschehen, nur nach den Grundsätzen des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 411. Eben so müssen, wenn die Mängel eines Geschäfts, welche verursachen, dass daraus gar kein Recht entstanden ist, durch nachherige Willenserklärungen gehoben werden sollen, dergleichen Erklärungen, wenn sie auch Vergleiche genannt worden, dennoch nur nach den Grundsätzen von Anerkenntnissen beurtheilt werden. (Tit. 5. §. 185-192.)

Vergleiche über Alimente;

§. 412. Ueber rückständige Verpflegungsgelder sind Vergleiche, wie über andere Schulden, zulässig.

§. 413. Ueber künftige Verpflegungsgelder kann ein Vergleich, nur unter Bestätigung der ordinairen Gerichte des zu Verpflegenden, geschlossen werden.

Anh. §. 51. *Ist der zu Verpflegende minderjährig, so erfolgt die Bestätigung des Vergleichs bei der vormundschaftlichen Behörde des zu Verpflegenden.*

1) **Rescript** v. 6. Decbr. 1796, betr. einige Gegenstände des Vormundschaftsrechts. (ad 2. daß Vergleiche über die Verpflegung der Curanden gültig bei den Vormundschaftsbehörden aufgenommen werden können.) s. zu II. 2. §. 187.

2) **Rescript** v. 28. Juli 1834, daß die Vorschrift des §. 51. des Anh. nur dann Anwendung findet, wenn der zu Verpflegende unter obervormundschaftlicher Aufsicht steht.

Das Land- und Stadtgericht zu Ottmachau hat in dem Berichte vom 8. d. M. um nähere Bestimmungen über die Anwendung des §. 51. des Anhangs zum A. L. R. gebeten.

In dieser Beziehung eröffnet der Justizminister dem Königl. Pupillen-Kollegium, daß, da die Vorsorge des mütterlichen Großvaters eines unehelichen Kindes für dasselbe, welche nach §. 95. des Anhanges zum A. L. R. eintritt, der Kontrolle des vormundschaftlichen Gerichts nicht unterworfen ist:

(Rescr. vom 10. Novbr. 1824. — Jhrb. B. 24. S. 259.)

es auch der Genehmigung und Bestätigung der vormundschaftlichen Behörde zur Gültigkeit eines Vertrages über die Alimentation eines solchen unehelichen Kindes, den der mütterliche Großvater abschließt, nicht bedarf.

Es bestimmt zwar §. 51. des Anhanges zum A. L. R. zu §. 413. Tit. 16. Th. I. des A. L. R.:

„Ist der zu Verpflegende minderjährig, so erfolgt die Bestätigung des Vergleichs bei der vormundschaftlichen Behörde des zu Verpflegenden;"

indeß ist diese Vorschrift nur auf die Fälle zu beziehen, wo der zu verpflegende Minorenne unter obervormundschaftlicher Aufsicht steht. Durch jene Bestimmung hat nicht die Kompetenz der vormundschaftlichen Gerichte erweitert, sondern nur der Zweifel beseitigt werden sollen, der darüber gewesen, ob ein beim vormundschaftlichen Gerichte über die Alimentation des Kuranden abgeschlossener Vergleich von Gültigkeit sei.

Jene Bestimmung des §. 51. des Anhanges ist aus dem Rescr. vom 6. December 1796,

(Stengel's Beiträge, B. 3. S. 193.)

entnommen, wodurch auf die Anfrage des Direktoriums des Vormundschaftsgerichts zu Berlin vom 5. April 1796 entschieden ist, daß ein Vergleich über Alimente eines Kuranden, der bei Gelegenheit der Abschließung eines Erbrezesses, oder sonst von dem vormundschaftlichen Gerichte abgeschlossen wird, von Gültigkeit sein soll. Die Bestimmung des §. 51. des Anhangs kann nur da zur Anwendung kommen, wo, wie bei den Obergerichten oder einzelnen großen Untergerichten, besondere vormundschaftliche Behörden bestehen, und die Frage entstehen konnte:

ob sie als die, im §. 413. des A. L. R. bezeichneten, persönlichen Gerichte zu betrachten seien.

Mit Rücksicht auf diese Eröffnungen ist das Land- und Stadtgericht zu Ottmachau weiter zu bescheiden. v. K. J. B. 44. S. 66.

§. 414. Doch kann nur der, welcher die Verpflegung erhalten soll, den Mangel der gerichtlichen Bestätigung gegen einen ihm nachtheiligen Vergleich vorschützen.

Über unerlaubte Handlungen.

§. 415. Auch über das Privatinteresse aus schon begangenen unerlaubten Handlungen kann ein Vergleich geschlossen werden.

§. 416. Dagegen hat ein Vergleich zur Verheimlichung eines Verbre-

chens, welches der Richter von Amtswegen rügen muss, keine rechtliche Wirkung.

Wie weit Irrthum den Vergleich entkräfte.

§. 417. Irrthümer in der Person, oder in dem Gegenstande des Vergleichs, entkräften denselben, so wie jede andere Willenserklärung. (Tit. 4. §. 75. sqq.)

§. 418. Dagegen kann ein Vergleich unter dem Vorwande eines vorgefallenen Irrthums über die Beschaffenheit des streitigen Rechts selbst, in der Regel nicht angefochten werden.

Betrug.

§. 419. Hat jedoch der eine Theil ein angebliches Recht betrüglicher Weise vorgespiegelt: so kann der andere nach entdecktem Betruge von dem Vergleiche zurücktreten.

Neu aufgefundene Urkunden.

§. 420. Ein Gleiches gilt, wenn aus neu aufgefundenen Urkunden der gänzliche Mangel alles Rechts auf Seiten des Gegentheils klar nachgewiesen werden kann.

§. 421. In diesem Falle findet alles Anwendung, was die Prozessordnung wegen Anfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses aus neu aufgefundenen Urkunden vorschreibt.

Vergleiche über Rechte, die einem Dritten gehören.

§. 422. Vergleiche über Rechte, von welchen sich in der Folge findet, dass dieselben weder einem, noch dem andern Theile, sondern einem Dritten zukommen, sind ohne Wirkung.

§. 423. Eben so verlieren Vergleiche über die streitig gewesenen Folgen eines an sich unbestritten gebliebenen Rechts ihre Kraft, wenn sich findet, dass das Recht selbst, auf dessen Grund der Vergleich geschlossen worden, nicht vorhanden sei.

§. 424. Wird der Berechtigte des Rechts selbst, über dessen Folgen der Vergleich geschlossen worden, nachher verlustig, so kann er die Erfüllung des Vergleichs von dem Andern nicht fordern.

§. 425. In wie fern aber derjenige, auf welchen das Recht übergeht, an den Vergleich gebunden sei; oder dessen Erfüllung fordern könne: hängt von der Beschaffenheit des Besitzes ab, in welchem der, welcher den Vergleich errichtete, sich befand; so wie von der Beschaffenheit des Titels, aus welchem er seines Rechts verlustig geworden, und selbiges an den neuen Besitzer übergegangen ist.

Vergleiche sind nicht ausdehnend zu erklären.

§. 426. Vergleiche dürfen über die Befugnisse oder Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, nicht ausgedehnt werden.

§. 427. Haben sich die Parteien ausdrücklich über alle ihre wechselseitigen Forderungen verglichen: so sind alle bisher gehabte gegenseitige Rechte, sie mögen schon streitig gewesen sein oder nicht, für aufgehoben zu achten.

§. 428. Doch bleiben auch von einem solchen Vergleiche diejenigen Posten ausgenommen, welche einem oder beiden Theilen erst nach dem Vergleiche bekannt geworden sind.

Vergleiche über Rechnungen.

§. 429. Ist über eine streitige Berechnung ein Vergleich geschlossen worden, so kann derselbe wegen angeblicher in der Rechnung entdeckter Irrthümer oder Unrichtigkeiten, nicht angefochten werden.

§. 430. Wegen begangenen Betruges aber findet die Aufhebung eines solchen Vergleichs, so wie jedes andern, Statt.

§. 431. Wegen Rechnungsfehler kann der, zu dessen Nachtheile sie gereichen, noch innerhalb zehn Jahren nach geschlossenem Vergleiche auf Berichtigung und Vergütung antragen.

§. 432. Wegen offenbarer bloss in einem irrigen Zusammen- oder Abziehen bestehender Rechnungsfehler findet der Anspruch auch nach Zehn Jahren gegen den, welcher den Vergleich geschlossen hat, nicht aber gegen seine Erben Statt.

§. 433. Ist nicht die Rechnung selbst der Gegenstand des Vergleichs gewesen, sondern nur eine Rechnung, als ungezweifelt richtig, dabei zum Grunde gelegt worden; und es findet sich hiernächst, dass in dieser Irrthümer vorgefallen sind: so kann der, welchem diese Irrthümer zum Nachtheile gereichen, noch innerhalb der Verjährungsfrist den Fehler rügen, und Schadensersatz fordern.

§. 434. In allen diesen Fällen (§. 431. 432. 433.) steht es dem Andern, welcher zu dieser Vergütung sich nicht entschliessen will, frei, von dem Vergleiche zurückzutreten.

§. 435. Ist in dem Vergleiche die Summe der verglichenen Forderungen nur zur Bezeichnung derselben angeführt, und dieselbe aus Irrthum zu hoch oder zu niedrig angegeben worden: so findet wegen des Unterschiedes kein Anspruch Statt.

Ueber Inbegriffe von Sachen.

§. 436. Ist bei einem Vergleiche über einen Inbegriff von Sachen ein Verzeichniss zum Grunde gelegt worden: so erstreckt sich der Vergleich nur auf die darin angeführten Stücke.

§. 437. Sind jedoch im Vergleiche die Grundsätze der Theilung des streitig gewesenen Inbegriffs bestimmt: so müssen die im Verzeichnisse ausgelassenen Sachen nach diesen Grundsätzen beurtheilet werden.

§. 438. Haben die Parteien, ohne ein Inventarium zum Grunde zu legen, sich verglichen: so finden keine weitere Berechnungen oder Nachforderungen Statt.

§. 439. Ueberhaupt kann ein Vergleich unter dem Vorwande, als ob ein oder der andere Theil dadurch über oder unter der Hälfte verletzt worden, nicht angefochten werden.

Ueber Erbschaften.

§. 440. Haben Intestaterben mit solchen, die durch Testamente oder Verträge zu Erben eingesetzt worden, sich verglichen: so werden dadurch die Rechte der Legatarien, in so fern diese die Gültigkeit des Testaments oder Erbvertrages nachweisen können, nicht verändert.

§. 441. Diese können daher auch an den dem Intestaterben abgetretenen Theil des Nachlasses sich halten, wenn der Ueberrest zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht.

§. 442. Ueber Erbschaften aus letztwilligen Verordnungen findet vor Publication derselben kein gültiger Vergleich Statt.

§. 443. Nach erfolgter und den Parteien bekannt gewordener Publication aber, kann keiner derselben den Mangel der Wissenschaft von dem Inhalte der Verordnung vorschützen.

Gerichtliche Vergleiche.

§. 444. Wegen gerichtlich geschlossener Vergleiche bleibt es bei den Vorschriften der Prozessordnung.

Wirkung eines Vergleichs in Ansehung des Bürgen,

§. 445. Nach einem Vergleiche bleibt der Bürge, welcher dabei zugezogen worden, in so fern seinetwegen nichts Besonderes verabredet ist, für die Erfüllung der von dem Hauptschuldner durch den Vergleich übernommenen Verbindlichkeit verhaftet.

§. 446. Ist der Bürge weder bei dem Vergleiche zugezogen, noch darin ausdrücklich entlassen worden: so wird er zwar dadurch von seiner Vertretungsverbindlichkeit noch nicht frei;

§. 447. Der Gläubiger kann aber gegen ihn von dem Vergleiche keinen Gebrauch machen; und es bleiben ihm alle Einwendungen gegen die ursprüngliche Forderung, deren der Hauptschuldner durch den Vergleich verlustig geworden ist, gegen den an ihn sich haltenden Gläubiger vorbehalten.

§. 448. Dagegen kommt dem Bürgen gegen den Gläubiger der Einwand des Vergleichs, so wie alle übrigen Einwendungen des Hauptschuldners, allemal zu statten.

des Pfandrechts.

§. 449. War für die verglichene Forderung ein Pfandrecht bestellt; und es ist darüber in dem Vergleiche nichts Besonderes verabredet: so haftet dasselbe auch ferner noch dem Berechtigten zur Sicherheit der aus dem Vergleiche an den Verpflichteten ihm zustehenden Forderung.

Neunter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung.

Was Novation sei.

§. 450. Rechte und Verbindlichkeiten können auch nach ihrem Entstehen, mit Einwilligung der Interessenten, umgeändert werden.

Grundsätze.

§. 451. Die einer schon vorhandenen Verbindlichkeit in der Folge hinzutretenden Verabredungen sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, dass die ursprüngliche Verbindlichkeit so wenig als möglich geändert werde.

§. 452. Durch die blosse Ausstellung neuer Urkunden über eine schon vorhandene Schuld wird in der Natur derselben nichts geändert.

§. 453. Eben so wenig erfolgt eine Veränderung in der Natur der Schuld, wenn die Zahlungstermine näher oder anders bestimmt, von einer unzinsbaren Schuld Zinsen versprochen, oder in Ansehung des Zinssatzes, oder der für die Schuld bestellten Sicherheit, veränderte Abreden getroffen worden.

§. 454. Wird aber eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt; so erlöscht diese letztere durch Umschaffung (Novation).

§. 455. Ist die neue Verbindlichkeit so beschaffen, dass die vorige Verbindlichkeit mit ihr zugleich nicht bestehen kann: so erlöscht die vorige, wenn auch eine ausdrückliche Aufhebung derselben nicht erfolgt wäre.

In wie fern ein unfähiger Schuldner,

§. 456. So weit der unfähige Schuldner während der Unfähigkeit Zahlung leisten kann, so weit gilt auch nur eine unter diesen Umständen von ihm vorgenommene Novation. (§. 40. 41. 42.)

ein unfähiger Gläubiger,

§. 457. So weit einem Gläubiger, welcher in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist, Zahlungen mit rechtlicher Wirkung nicht geleistet werden können, so weit kann auch der Schuldner eines solchen Gläubigers keine demselben nachtheilige Novation mit ihm vornehmen.

einer von mehrerern Mitverpflichteten oder

§. 458. Wenn von mehreren Mitverpflichteten der Eine mit dem Gläubiger eine Novation der ganzen gemeinschaftlichen Verbindlichkeit vornimmt: so befreit er dadurch die übrigen eben so, wie durch geleistete Zahlung.

Mitberechtigten noviren könne.

§. 459. Hat von mehreren Mitberechtigten der Eine allein eine Novation mit dem gemeinschaftlichen Schuldner vorgenommen: so ist dieselbe nur für seinen Antheil von Wirkung.

§. 460. Ausgenommen ist der Fall, wenn der Schuldner das Ganze an diesen Mitberechtigten zu zahlen oder zu leisten befugt gewesen.

Novation durch Veränderung in den Personen,

§. 461. Was Rechtens sei, wenn die Novation durch Veränderung der Person des Gläubigers oder Schuldners erfolgt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 11. Abschn. 3. Tit. 14. §. 399. sqq. Tit. 16. §. 260. sqq.)

in der Art der Verbindlichkeit.

§. 462. Soll die Novation durch eine Veränderung in der Art der Verbindlichkeit unter eben denselben Personen erfolgen: so muss der Schuldner nach den Gesetzen fähig und berechtigt sein, eine Verbindlichkeit von dieser Art zu übernehmen.

§. 463. Auch der Gläubiger muss fähig und befugt sein, ein Recht von der Art, als an die Stelle seines vorigen Rechts treten soll, zu erwerben.

§. 464. Ueberhaupt ist eine Novation, wodurch an die Stelle einer Verbindlichkeit eine andere, welche durch Verträge gar nicht übernommen werden kann, gesetzt wird, ohne Wirkung.

Folgen der Ungültigkeit einer Novation.

§. 465. Ist die Novation ungültig: so bleibt die vorige Verbindlichkeit bei Kräften.

§. 466. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Novation nur unter einer demnächst nicht eintreffenden Bedingung vollzogen worden.

Wirkungen einer gültigen Novation.

§. 467. Ist hingegen die Novation gültig: so kann die neue Verbindlichkeit unter dem Vorwande, dass die alte nicht rechtsbeständig gewesen sei, nicht angefochten werden.

§. 468. Doch kann der Schuldner unter eben den Umständen, unter welchen die Rückforderung einer geleisteten Zahlung Statt findet, die zur Tilgung einer ältern eingeschrittene neue Verbindlichkeit widerrufen.

§. 469. Durch eine gültige Novation erlöschen die besondern Vorrechte, welche der aufgehobenen Verbindlichkeit vermöge der Gesetze zukommen; und können auch durch die ausdrückliche Verabredung der Parteien auf die neue Verbindlichkeit von verschiedener Art nicht übertragen werden.

§. 470. Auch erlöschen andere bei der vorigen Hauptverbindlichkeit

getroffene Nebenabreden, in so fern dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

In Ansehung der Pfandrechte und Bürgschaften.

§. 471. Ein Gleiches gilt von dem für die vorige Verbindlichkeit bestellten, und bei der neuen nicht mit übernommenen Pfandrechte.

§. 472. Der Bürge, welcher bei einer von dem Gläubiger mit dem Schuldner vorgenommenen Novation nicht mit zugezogen worden, haftet nicht für die neue Verbindlichkeit.

§. 473. Ist er aber zugezogen, und seinetwegen nichts Besonderes verabredet worden: so geht auch seine Verpflichtung aus der Bürgschaft auf die neue Verbindlichkeit mit über.

§. 474. Wenn hingegen, wegen Ungültigkeit der Novation, die alte Verbindlichkeit bei Kräften geblieben ist: so bleiben auch alle zu deren Bestärkung und Sicherstellung eingeschrittene Nebenverbindlichkeiten ungeändert.

§. 475. Liegt jedoch der Grund von der Ungültigkeit der Novation nicht in der Person des Gläubigers; und hat dieser den Bürgen ausdrücklich entlassen, oder das Pfand zurückgegeben, oder die eingetragene Sicherheit löschen lassen: so kann er an den Bürgen sich nicht ferner halten, und von seinem Pfandrechte, zum Nachtheile eines Dritten, keinen Gebrauch mehr machen.

Zehnter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

Begriff der Confusion.

§. 476. Wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in Einer Person zusammen treffen, so werden beide durch diese Vereinigung aufgehoben.

Erfordernisse derselben.

§. 477. Zu einer solchen Vereinigung wird erfordert, dass die Person, in der sie erfolgt, das Recht für sich selbst auszuüben, und die Pflicht für eigene Rechnung zu leisten habe.

§. 478. Ferner, dass bei ihr das Recht und die Verbindlichkeit aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde zusammen kommen.

§. 479. Ist der Vertrag oder die Handlung, wodurch die Vereinigung erfolgt, widerruflich, so ruhen die Rechte und Pflichten nur so lange, als die Vereinigung dauert.

§. 480. Wenn also das dem Schuldner übertragene Recht, vermöge des Vertrages oder anderen Rechtgrundes, durch welchen selbiges auf ihn gediehen ist, wiederum an einen Andern gelangt, so tritt der Verpflichtete wieder in die vorige Verbindlichkeit.

§. 481. Wenn die Vereinigung durch Erbgangsrecht erfolgt ist; und die Erbschaft einem nachgesetzten Erben herausgegeben werden muss: so gelangen die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Erben gegen die Masse wieder zu Kräften.

Confusion bei Realrechten.

§. 482. Auch Rechte auf die Sache erlöschen, wenn der Verpflichtete das Eigenthum der berechtigten Sache, oder der Berechtigte das Eigen-

thum der verpflichteten Sache aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde überkommt.

§. 483. Ein Gleiches gilt von subjectiv dinglichen Rechten (Tit. 2. §. 127.), wenn der bloss persönlich Verpflichtete zum Besitze der berechtigten Sache gelangt; oder der Eigenthümer der berechtigten Sache die Verbindlichkeit des persönlich Verpflichteten überkommt.

§. 484. Das subjectiv-dingliche Recht kann jedoch erhalten werden, wenn der Verpflichtete während seines Besitzes gegen die Vereinigung ausdrücklich protestirt, und diese Protestation in dem Hypothekenbuche der berechtigten Sache vermerken lässt.

Anh. §. 52. *Hypothekenrechte werden nicht durch die blosse Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks in einer Person aufgehoben, so lange nicht eine, von dem Antrage des Besitzers abhängende Löschung erfolgt ist, und kann der Besitzer bis dahin, ein solches ungelöschtes Hypothekenrecht gültig an einen andern abtreten.*

1) **Rescript** v. 11. August 1802, betr. die Consolidation hypothekarisch eingetragener Schuldforderungen. (Neues Archiv B. 2. S. 457.)

2) **Rescript** v. 24. Mai 1820, betr. die Verfügung eines Grundbesitzers über eine bezahlte und quittirte Hypothekenschuld seines Grundstücks. v. K. J. B. 15. S. 30. Erledigt durch:

3) **Declaration** des §. 52. des Anh. zum A. L. R., v. 3. April 1824.

Da sich bei den Gerichten Zweifel darüber erhoben haben, ob die im §. 52 des Anhanges zu dem A. L. R. für den Fall der Vereinigung der Hypothekenrechte mit dem Eigenthum des verpflichteten Grundstücks in einer Person gegebene Vorschrift auch dann Anwendung finde, wenn von dem Eigenthümer des Grundstücks die Zahlung der darauf eingetragenen Forderung erfolgt ist; so wollen Wir, auf den deshalb gemachten Antrag Unsers Justizministers, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, jene Vorschrift dahin deklariren:

daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Geldsumme auszahlt, und die Forderung in dem Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, alle Rechte eines Cessionars dieser Hypothek genießen soll, ohne Unterschied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Cession oder nur eine Quittung ertheilt worden ist, indem für diesen Fall die bloße Quittung so ausgelegt werden soll, als ob darin eine ausdrückliche Cession enthalten wäre.

G. S. S. 77.

4) **Rescript** v. 29. Septbr. 1832, daß der locus abgelöseter Pfandbriefe und gelöschter Hypothekenforderungen kein Gegenstand des Verkehrs und der Execution sei.

Die Entscheidung des Königl. Landgerichts zu Krotoschin und des Königl. Ober-Apellationsgerichts zu Posen:

daß der locus der abgelösten Pfandbriefe kein Gegenstand des Verkehrs und der Exekution sei,

worüber Sie in der am 27. d. M. hier eingegangenen Eingabe vom 14. Juli d. J. sich beschweren, ist vollkommen richtig.

Das Gesetz vom 3. April 1824. verordnet:

daß, wenn der Gutsbesitzer eine auf seinem Gute eingetragene Hypothek an den Inhaber derselben bezahlt, er dadurch in die Rechte des Letztern auch ohne Cession tritt.

Hieraus folgt, daß wenn die Hypothek eine unbedingte Forderung enthält, der Gutsbesitzer durch die Zahlung Eigenthümer derselben wird und darüber durch Cession weiter verfügen kann.

Ist die Forderung aber keine unbedingte, ist sie vielmehr mit einer auflösenden Bedingung versehen, wie es hier der Fall ist, so kann der Gutsbesitzer kein Recht auf den abgelösten Pfandbrief erwerben. Es muß dieselbe vielmehr gelöscht

werden, eben so wie eine Hypothek gelöscht werden muß, und nicht weiter cedirt werden darf, wenn der Darlehnsgeber bei der Hergebung des Darlehns ausdrücklich die Bedingung aufgestellt hat, daß jede Abschlagszahlung gelöscht werden solle.

Der locus einer gelöschten Forderung ist ein leerer Raum und kein Hypothekenrecht; der nachfolgende Hypothekengläubiger rückt ipso jure herein. Die Beschlagnahme des Platzes, worauf eine Forderung eingetragen steht, ist etwas juristisch Unmögliches, weil sich der locus ohne eine Forderung nicht als etwas für sich Bestehendes denken läßt, die Beschlagnahme eines solchen Platzes ohne die Forderung selbst, würde also nur eine Aussicht auf einen leeren Raum gewähren! —

Die Löschung der abgelösten Posener Pfandbriefe aber kann nicht gehindert werden, weil sich dieselbe auf den Vertrag ihrer Bewilligung gründet.

v. K. J. B. 40. S. 164.

5) **Rescript** v. 25. Febr. 1833, daß der Eigenthümer eines Grundstücks durch Auszahlung der darauf versicherten Geldsummen den locus und die Forderung selbst erwirbt, er mag persönlicher Schuldner sein oder nicht.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den in der Beschwerdesache des Ober-Registrators H. erstatteten Bericht vom 29. Januar c. eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Collegii, welche dahin geht:

> daß die Declaration des §. 52. des Anhangs zum A. L. R. vom 3. April 1824. nur in dem Falle in ihrem vollen Umfange gelten und das Wort „Hypothek" in diesem Gesetze mit hypothekarisch versicherter Forderung nur dann synonym sein soll, wenn der zahlende Eigenthümer nicht persönlicher Schuldner der getilgten Post ist; während, wenn dies der Fall ist, Hypothek nur die Hypothekenstelle bezeichnen soll,

nicht beitreten kann.

Weder das bezogene noch irgend ein anderes Gesetz, noch der Sprachgebrauch, kennt einen Unterschied zwischen Hypothek und hypothekarisch versicherter Forderung. Eine Forderung wird zur Hypothek, wenn sie hypothekarisch versichert, d. h. im Hypothekenbuche eingetragen wird. Die hypothekarische Versicherung ist die Handlung, Hypothek das Produkt derselben. Unter der Bezeichnung: Eigenthümer, Cessionar einer Hypothek wird stets der Eigenthümer, der Cessionar der hypothekarisch versicherten Forderung verstanden.

Hätte das Gesetz mit den Worten:

> alle Rechte eines Cessionars der Hypothek,

den Sinn verbinden wollen, daß der zahlende Eigenthümer nur Cessionar nicht der Realforderung, sondern des locus habe sein sollen, so müßte dieser Sinn auch in dem Falle gelten, wo er eine fremde Schuld zahlt. Das Gesetz distinguirt durchaus nicht zwischen dem Eigenthümer des verpfändeten Guts, der zugleich persönlich verpflichteter Schuldner ist, und dem Eigenthümer, der nicht zugleich persönlich verpflichteter Schuldner ist, giebt vielmehr beiden alle Rechte eines Cessionars, und Cessionar heißt allgemein bei eingetragenen Forderungen derjenige, der diese eingetragene Forderung durch Cession erworben hat. Wenn der Hypothekengläubiger dem zahlenden Schuldner ausdrücklich jura cessa ertheilt hätte, so wäre derselbe, obgleich sich in seiner Person Creditor und Debitor vereinigt hätten, schon nach der Bestimmung des Anhanges zum A. L. R. §. 52. Eintragung seines Eigenthumsrechts an der cedirten hypothekarischen Forderung zu verlangen berechtigt gewesen. Durch die Declaration vom 3. April 1824. ist die Quittung der ausdrücklichen Cession ganz gleich gestellt. Durch diese Declaration ist die Erwerbung der Hypothek an das Dasein einer Quittung, also eines Documents geknüpft, welches sich keinesweges auf die Hypothekenstelle beschränkt, sondern wesentlich auf die Forderung bezieht; wenn nun gesagt ist, daß diese Quittung als ausdrückliche Cession gelten soll, so kann dies nie anders ausgelegt werden, als daß die Quittung als ausdrückliche Cession der Hypothekenforderung selbst gelten soll, und man würde den Worten des Gesetzes offenbar Gewalt anthun, wenn man denselben den natürlichen und sprachgemäßen Sinn nur in dem Fall beilegen wollte, wenn der Eigenthümer nicht zugleich persönlicher Schuldner ist, ihnen aber eine ganz entgegengesetzte Deutung geben wollte in dem Fall, wo er zugleich persönlicher Schuldner ist. Kann das Königl. O. L. Ger. selbst nicht in Abrede stellen, daß Cessionar der Hypothek, im erstern Fall, Cessionar der hypothekarisch versicherten Forderung heißen soll, so ist es auch klar und unzweideutig ausgesprochen, daß der zahlende Eigenthümer, sei er Schuldner, sei er Nichtschuldner, durch die Zahlung selbst Gläubiger des Grundstücks wird, und die doppelte Qualität von Schuldner und Gläubiger bei Hypothekenforderungen so

auseinander gehalten werden sollen, daß die Vereinigung beider entgegengesetzter Qualitäten in einer Person möglich ist.

Kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß die Cession dem Cessionar das Recht giebt, über die cedirte Forderung nach Willkühr zu disponiren und dieselbe auch für ein minderes Quantum als den Nominalwerth zu cediren: so kann, da der bezahlende Debitor „alle" Rechte des Cessionars genießen und die Quittung dieselbe Wirkung haben soll wie eine ausdrückliche Cession, dies Recht auch dem Eigenthümer, der eine hypothekarische Forderung befriedigt und darüber löschungsfähige Quittung erhalten hat, sei die bezahlte Schuld ursprünglich eine fremde, sei sie eine eigene Schuld, nicht streitig gemacht werden.

Ob die für 2600 Thaler verkaufte Forderung von 3000 Thalern als persönliche Schuld des Constituenten noch auf 3000 Thaler oder auf 2600 Thaler validirt, kann dabei ganz unentschieden bleiben, da jedenfalls die Hypothek, die Realverpflichtung des Guts noch auf 3000 Thaler validirt und auf so hoch cedirt ist. Erleidet dereinst diese Forderung einen Ausfall und der Besitzer will sich nun gegen den persönlichen Schuldner wegen dieses Ausfalls regressiren: so wird alsdann per sententiam entschieden werden, ob derselbe als Cessionar oder als Constituent, ob auf Höhe von 2600, oder von 3000 Thalern haftet, oder ob nicht die persönliche Verbindlichkeit, wie das Gutachten der Gesetzcommission vom 10. Juli 1802 ausführt, durch Consolidation erloschen sei.

Die eingesehenen Akten über die Veranlassung zu der Deklaration vom 3. April 1824 ergeben, daß es unzweifelhaft in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, nicht blos das Recht auf die Hypothekenstelle, sondern das Recht auf die Forderung selbst dem zahlenden Eigenthümer zu übertragen.

Denn nicht allein, daß diese Ansicht bereits in dem von dem Justizministerium ausgegangenen Antrage ausgesprochen ist, so ist auch bei der Prüfung des Antrags im Staatsrathe sehr vollständig untersucht, ob eine solche Aufhebung des Cosolidations-Princips zulässig sei, und diese Frage sowohl nach römischem als preußischem Rechte bejahend entschieden; demnächst aber haben sich die Abtheilungen des Staatsraths über die Frage: ob bei einer Zahlung durch den Eigenthümer die Absicht zu kaufen oder zu tilgen, zu präsumiren sei, in zwei gleiche Hälften getheilt, von denen die erstere die jetzt in der Gesetzsammlung befindliche C. O., die zweite aber anderweitige Bestimmungen in Vorschlag brachte, und in gleicher Art hat sich eine Verschiedenheit der Ansicht im Staatsrath selbst kund gethan; Se. Majestät haben aber nicht allein durch Vollziehung der von den Vertheidigern der erstern Meinung in Vorschlag gebrachten C. O., sondern noch durch eine zweite an den Staatsrath gerichtete, nicht publicirte C. O. de eodem dato, und hier ganz ausdrücklich auszusprechen geruhet:

> daß Allerhöchst Dieselben der Meinung des Staatsrathes dahin beitreten:
>
> daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Forderung befriedigt, und diese Forderung im Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, auch ohne förmliche Cession, durch die bloße Quittung alle Rechte eines Cessionars „dieser" Hypothek erhalte,

wobei es durch den Ausdruck:

„dieser Hypothek"

ganz unzweifelhaft festgestellt ist, daß damit die in dem Vorhergehenden erwähnte, hypothekarische Forderung gemeint ist.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher dem Antrage des H. zu deferiren, und sich nach diesen Grundsätzen auch in Zukunft zu richten. v. K. J. B. 41. S. 267.

6) **Rescript** v. 6. Mai 1835, betr. die Rechte des Hypothekengläubigers und des Gutsbesitzers hinsichtlich einer auf zweien Grundstücken eingetragenen und aus den Kaufgeldern des einen berichtigten Post.

Der Justizminister kann sich mit den Ansichten nicht einverstanden erklären, welche die Hypotheken-Kommission des Königl. Hofgerichts in der mittelst Berichts vom 29. März d. J. abschriftlich überreichten in der Hypothekensache des Guts A. an das Justizamt Werl erlassenen Verfügung entwickelt hat.

Das Sachverhältniß ist folgendes. Der Herr von B. verpfändete dem Rath R. mittelst notarieller Obligationen vom 4. Febr. u. 1. Novbr. 1826 für die Summe von 2050 Rthlr. nebst 5 prozent Zinsen seine Güter G. im Münsterschen und A. im Arnsbergschen Departement. Auf das erstere Gut wurde die Forderung hypothekarisch eingetragen, auf das letztere angemeldet und hierüber unterm 24. Oktbr. 1826. Rekognition ertheilt. Das im Münsterschen belegene Gut kam

demnächst zur Subhastation. Aus dem Erlös der Kaufgelder erhielt der R. die Summe von 1959 Rthlr., und auf den mit der Obligation vom 1. Novbr. 1826. verbundenen Münsterschen Hypothekenschein ward der Vermerk gesetzt, daß die Forderung der 2050 Rthlr. bis auf einen erlittenen Ausfall von 91 Rthlr. aus den Kaufgeldern des Gutes G. getilgt sei. Unterm 7. Juli v. J. erklärte der von B., daß er dem R. außer diesen 91 Rthlr. noch die Zinsen zu 5 prozent und viele Kosten verschulde, welche 1005 Rthlr. 12 Sgr. betrügen, so daß letzterer noch 1096 Rthlr. 12 Sgr. zu fordern habe. Dies erkenne er nicht nur an, sondern wolle auch, daß bis zu diesem Betrage die Obligation vom 4. Febr. 1826. in voller Wirkung bleibe. Auf Grund dieser vor Notar und Zeugen abgegebenen Erklärung verlangte der R., daß die 1096 Rthlr. 12. Sgr. als der Rest der Obligation vom 4. Febr. 1826., mit der aus dem Rekognitionsatteste vom 24. Oktbr. 1826. erlangten Anciennetät, auf das im Arnsbergischen belegene Gut A. definitiv eingetragen werden.

Das Justizamt zu Werl hält dies nicht für zulässig, weil die ursprüngliche Hypothek bis auf den Rest von 91 Rthlr. zu Gunsten der postlozirten Gläubiger des Gutes A. erloschen sei, wogegen die Hypotheken-Kommission des Königl. Hofgerichts der Ansicht ist, daß die nachstehenden Kreditoren sich in keiner Beziehung darüber beschweren können, wenn die 1096 Thlr. 12. Sgr. definitiv auf das Gut A. in der verlangten Weise eingetragen werden, und daß der Hypothekenrichter hierbei nicht weiter zum Besten der betheiligten Gläubiger einzuschreiten habe, als daß er dieselben von der Lage der Sache benachrichtige und ihre Anträge, namentlich wegen eines protestativischen Vermerks, gewärtige.

Diese Ansicht beruht auf der Annahme, daß

1) der R. befugt gewesen, seine volle Forderung auf dem Gute A. stehen zu lassen, und den durch Eintragung auf das Gut G. erlangten Platz dem von B. zur völlig freien Disposition zu überlassen, weil dadurch die Rechtssphäre der auf A. angemeldeten Gläubiger nicht gefährdet werde;
2) daß die auf A. versicherten Kreditoren weder zu dem Gute G., noch zu den darauf eingetragenen Gläubigern, in irgend einem Nexus stehen, für ihre Person kein Recht auf eine bestimmte Verwendungsart der für das Gut G. aufgekommenen Kaufgelder haben, und insbesondere sich darüber nicht beschweren dürfen, wenn ein Gläubiger, welchem für dieselbe Forderung auf beide Güter Hypothek bestellt sei, aus dem Erlös des Gutes G. sich zunächst für die rückständigen Zinsen und Kosten bezahlt mache, und erst den Rest aufs Kapital verrechne.

Hiergegen ist indessen Folgendes zu erinnern.

Zu 1. Wenn auch die auf dem Gute A. hinter der Post der 2050 Rthlr. vermerkten Gläubiger kein Recht gehabt hätten, die Verzichtleistung auf die mit dem Gute G. für die gedachte Forderung zugleich bestellte Sicherheit von Seiten des R. und der Löschung auf dem Gute G. zu widersprechen, so folgt doch daraus nicht, daß der von B. befugt gewesen wäre, über die dergestalt entledigte Stelle anderweit zu disponiren. Das Pfand- und Hypothekenrecht ist immer nur als eine Realforderung denkbar und zu erwerben (§. 140. Tit. 2. §§. 1. und 55. Tit. 20. Th. I. A. L. R.). Der Schuldner kann folglich über eine Stelle (locus) nur in so weit verfügen, als er die Forderung, wofür die Hypothek haftet, bezahlt oder doch auf andere Weise an sich bringt. Dieser wesentliche Begriff der Hypotheken ist durch den §. 52. des Anhangs zum A. L. R. nicht verändert. Dieses Gesetz bestimmt nur, daß Hypothekenrechte durch bloße Konsolidation nicht mehr erlöschen sollen, und die Declaration vom 3. April 1824. (G. S. von 1824. S. 77.) verordnet, daß der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn er die eingetragene Forderung bezahlt und blos Quittung erhalten hat, auf Grund dieser Quittung die Rechte eines Cessionars ausüben könne. Von einer bloßen Dispositionsbefugniß über die Stelle im Hypothekenbuche kann aber nicht die Rede sein. Diese Stelle ist an und für sich nichts; der locus ohne eine Forderung läßt sich nicht als etwas für sich bestehendes denken, nur in Beziehung auf die obligatio, deren Erfüllung sichergestellt werden soll, ist er etwas. (Vergl. die Rescripte vom 29. Septbr. 1832. und 25. Febr. 1833. Jahrbücher B. 40. S. 164. B. 41. S. 267.)

Zu 2. Die auf dem Gute A. hinter der Forderung der 2050 Rthlr. vermerkten Gläubiger haben ein Recht darauf, daß ihnen nur diese Forderung vorgehe. Wäre letztere auf Grund eines Verzichtes des Gläubigers bei dem Gute G. gelöscht worden, so würde ihre Lage hierin nicht verändert sein. Dies ge-

schieht jedoch, sobald nach erfolgter Tilgung der Forderung der 2050 Rthlr. eine neue auf ihrem Folium substituirt wird. Als eine solche neue Forderung ist aber die mittelst Erklärung vom 7. Juli v. J. anerkannte im Betrage von 1096 Thlr. 12 Sgr. deshalb zu betrachten, weil die ursprüngliche Forderung der 2050 Rthlr. nach dem auf dem Hypothekenscheine des Guts G. enthaltenen amtlichen Vermerk bis auf einen erlittenen Ausfall von 91 Rthlr. aus den Kaufgeldern des gedachten Guts getilgt ist. Dieses Factum, welches nach dem Atteste auf dem Hypothekenscheine feststeht, und wodurch die Obligation bis auf den Rest von 91 Rthlr. ipso jure erloschen ist, kann durch die hinterher von dem v. B. und dem R. abgegebene Erklärung nicht aus dem Wege geräumt werden. Waltet irgend ein Zweifel darüber ob, so ist solcher durch eine bei dem Subhastationsrichter auf Grund der Distributions-Verhandlungen von Amtswegen zu erfordernde Auskunft zu beseitigen.

Daß auch das Interesse der nachstehenden Gläubiger durch eine derartige Substituirung gefährdet werden könne, davon überzeugt man sich am deutlichsten, wenn man sich den Fall denkt, daß der postlocirte Gläubiger auf denselben Grundstücken, wie der ihm vorgehende, versichert sei. Dieser konnte darauf rechnen, daß ihm nur Eine Forderung auf beiden Grundstücken vorging; ließ auch der Schuldner die vorstehende Post auf dem Einen Grundstücke löschen, so gewann er hier, was er dort verlor; giebt man nun aber zu, daß statt der Löschung eine andere Forderung eingetragen werden könne, so tritt ihm ganz wider alle mögliche Berechnung statt des einfachen der doppelte Betrag vor. Dahin führt es, wenn man statt der Befugniß des Schuldners, über die eingelöste Forderung zu verfügen, welche ihm das Gesetz zuspricht, ein Dispositionsrecht über die Stelle im Hypothekenbuche anerkennt.

Mit Rücksicht auf vorstehende Auseinandersetzung kann der Justizminister die Gründe der Hypotheken-Kommission des Königl. Hofgerichts nicht für richtig erachten, und ist vielmehr der Ansicht,

> daß die Eintragung des Inhalts der notariellen Erklärung vom 7. Juli v. J. auf das Gut A. zum Präjudiz der früher angemeldeten Gläubiger unzuläßig ist,

daß mithin die angemeldete Forderung der 2050 Rthlr. aus der Obligation vom 4. Febr. 1826. jetzt nur mit dem Zusatze eingetragen werden dürfe wie ihn die amtliche Registratur auf dem Münsterschen Hypothekenschein des Guts G. ergiebt:

> „daß nämlich die Kapitalforderung der 2050 Rthlr. bis auf einen erlittenen „Ausfall von 91 Rthlr. aus den Kaufgeldern des Guts G. getilgt wor„den sei,

und dem Beifügen:

> „der Besitzer von B. habe zwar unter dem 7. Juli 1834 anerkannt, dem ꝛc. R. „außerdem noch an älteren Zinsen und Kosten, die Summe von 1005 Rthlr. „12 Sgr. schuldig zu sein, so daß die ganze dem letztern zustehende Forde„rung noch 1096 Rthlr. 12. Sgr. betrage, es werde dieses Anerkenntniß „jedoch nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der bisher sich „gemeldeten Gläubiger eingetragen."

Hiernach ist das Justizamt zu Werl, dessen mitüberreichter Bericht vom 8. Febr. d. J. hierneben zurückerfolgt, anderweit zu bescheiden, demselben indeß, wenn das Attest auf dem Münsterschen Hypothekenschein noch Zweifel über die Art der Zahlung der 1959 Rthlr. und auf wie hoch demzufolge die ursprüngliche Obligation noch validirt, zuläßt, zu überlassen, wegen Vertheilung der Kaufgelder des Guts G. nähere Auskunft vom O. L. Ger. zu Münster einzuziehen.

Schließlich wird der Hypotheken-Kommission des Königl. Hofgerichts eröffnet, wie der Justizminister zwar ebenfalls der Meinung ist, daß der §. 52. des Anhangs zum A. L. R. auf das Rekognitions-System nicht angewendet werden könne, jedoch auch hierbei die Gründe der Hypotheken-Kommission des Königl. Hofgerichts nicht theilt, welche dahin angegeben sind:

> daß der §. 52. auf der Voraussetzung beruhe, die Stelle im Hypothekenbuche sei ein selbstständiges dingliches Recht, daß diese Voraussetzung aber bei dem Recognitions-Systeme nicht eintreten könne, weil es dabei gerade an dem locus fehle, und sich dabei nicht sagen lasse, daß der Schuldner wieder in den Besitz des erledigten locus gekommen sei.

Wie schon oben bemerkt worden, darf die Vorschrift des §. 52. des Anhangs zum A. L. R. nicht aus dem Gesichtspunkt aufgefaßt werden, als erlange der

Eigenthümer eine Dispositions-Befugniß über die Stelle im Hypothekenbuche, und als habe er über das Pfandrecht, abgesehen von der Forderung, wofür es bestellt worden, zu verfügen. So hat sich die Gesetzkommission bei Erstattung des Gutachtens vom 10. Juli 1802. (Rabe B. 7. S. 203. ff.), woraus jener §. 52. gebildet worden, die Sache nicht gedacht; sie ist vielmehr in besonderer Rücksicht darauf, daß die Löschung nicht anders, als auf den Antrag des Besitzers und nur nach Production des Instruments, erfolgen kann, der Ansicht gewesen, daß das Hypothekenrecht nicht durch die bloße Konsolidation, sondern erst durch die Löschung aufgehoben werde. So ist es auch im §. 52. des Anhanges ausgesprochen.

Bei dem Recognitions-System fehlt nun aber die wesentliche Bedingung, unter welcher die Anwendbarkeit des §. 52. eintreten kann; es ist dabei nur ein recognoscirter Titel vorhanden, von dessen Löschung nicht die Rede sein kann, denn die Löschung setzt eine Eintragung voraus, und dieser Titel wird nach der im §. 482. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. enthaltenen Regel von selbst aufgehoben, sobald die Verhältnisse des Schuldners und Gläubigers sich vereinigen. Darum ist denn auch in der Verordnung vom 31. März 1834. §. 18. (G. S. von 1834 S. 51.) ausdrücklich vorgeschrieben, daß angemeldete Realforderungen, die durch Zahlung getilgt sind, bei Anlegung des Hypothekenbuchs nicht weiter berücksichtigt werden sollen. v. K. J. B. 45. S. 502.

Bei Grundgerechtigkeit.

§. 485. Wie weit Grundgerechtigkeit durch Vereinbarung der berechtigten und belasteten Sache in einem Eigenthümer erlöschen, oder nicht, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 22.)

Confusion durch Erbschaft.

§. 486. Die Wirkungen der Vereinigung durch Erbgangsrecht werden durch den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii gehindert.

§. 487. Der Beneficialerbe behält also gegen den Nachlass seines Schuldners die Rechte eines andern Erbschaftsgläubigers.

§. 488. Wenn jedoch bei dem Aufgebote der Erbschaft die Zulänglichkeit des Nachlasses sich ergiebt: so erfolgt die Vereinigung vom Tage des eröffneten Präclusionserkenntnisses.

§. 489. Der, welcher eine Erbschaft, ohne Vorbehalt übernimmt, kann seine Forderungen an den Erblasser, weder zum Nachtheile der andern Gläubiger, noch der Legatarien, ferner geltend machen.

§. 490. Dadurch, dass der Schuldner Erbe des Gläubigers wird, entsteht niemals eine Vereinigung zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder der Legatarien.

§. 491. Vielmehr muss ein Miterbe, zur Berichtigung seines Erbtheils, die Anweisung an das, was er selbst der Masse schuldig ist, so weit dasselbe hinreicht, annehmen.

Confusion bei mehreren Mitberechtigten oder Mitverpflichteten.

§. 492. Wenn Rechte oder Pflichten mehreren Personen gemeinschaftlich zukommen, so werden durch die Vereinigung, welche nur in Ansehung des Einen unter ihnen erfolgt, die Verhältnisse der übrigen nicht geändert.

§. 493. Wenn also auch einer von mehreren gemeinschaftlich verpflichteten Mitschuldnern das Recht des Gläubigers erwirbt: so kann er davon gegen die andern Mitschuldner nach wie vor Gebrauch machen.

§. 494. Doch muss er sich dabei denjenigen Antheil anrechnen lassen, für welchen er, als Mitschuldner, demjenigen seiner Genossen, welcher den gemeinschaftlichen Gläubiger befriediget, verhaftet sein würde.

Confusion zwischen dem Bürgen, Hauptschuldner und Gläubiger.

§. 495. Wenn der Bürge den Schuldner oder dieser jenen beerbt: so ändert sich nichts in den Rechten des Gläubigers.

§. 496. Wenn der Gläubiger den Bürgen oder dieser jenen beerbt: so werden zwar die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aus der Bürgschaft aufgehoben; die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners aber bleiben unverändert.

§. 497. So weit der Gläubiger und Hauptschuldner einander beerben, wird zugleich die Verbindlichkeit des Bürgen aufgehoben; auch wenn derselbe schon rechtskräftig verurtheilt war, den Hauptschuldner zu vertreten.

§. 498. Dagegen verbleibt dem Bürgen sein Recht, den Ersatz der wegen der Bürgschaft gehabten Schäden und Kosten aus dem Vermögen oder Nachlasse des Schuldners zu fordern.

§. 499. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Bürge, vor erfolgter Vereinigung, an den Gläubiger für den Hauptschuldner schon wirklich Zahlung geleistet hatte.

Rechtswohlthat der Separation des Vermögens des Erben und Erblassers bei Concursen.

§. 500. Wenn der Erbe in Concurs verfällt, so können die Gläubiger des Erblassers darauf antragen: dass zu ihrem Besten der Nachlass von dem eigenthümlichen Vermögen des Erben abgesondert, und zu ihrer Befriedigung vorzüglich verwendet werde.

§. 501. Nur das, was nach ihrer Befriedigung von dem Nachlasse noch übrig bleibt, fällt wieder in die Concursmasse des Erben zurück.

§. 502. Durch einen solchen Antrag wird also die Vereinigung und Vermischung des Activvermögens des Erblassers und Erben, auch wenn Letzterer von der Rechtswohlthat des Inventarii keinen Gebrauch gemacht hätte, zum Besten der Erbschaftsgläubiger verhindert.

§. 503. Auf diese Absonderung können jedoch nur diejenigen Gläubiger des Erblassers antragen, welche vor Ablauf eines Jahres, nach dem Absterben des Erblassers, ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert, und die Execution wider ihn bis zum eröffneten Concurse fortgesetzt haben.

§. 504. Erbschaftsgläubiger, welche mit dem Erben eine Novation vornehmen, werden dadurch des Absonderungsrechts verlustig.

§. 505. Haben einige Erbschaftsgläubiger ihr Absonderungsrecht erhalten, andere aber selbiges obgedachtermassen eingebüsst; so werden erstere aus dem abgesonderten Nachlasse, so weit derselbe zureicht, befriedigt, und letztere müssen ihnen als Gläubiger des Erben, nachstehen, wenn sie gleich sonst, nach der Qualität ihrer Forderungen, einen Vorzug hätten verlangen können.

§. 506. Erbschaftsgläubiger, denen für ihre Forderungen ein Pfand- oder Hypothekenrecht in einer zum Nachlasse gehörigen Sache bestellt worden, bedürfen zur Erhaltung desselben keiner Absonderung.

§. 507. Hat Jemand eine verschuldete Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii übernommen, und ist dadurch ausser Stand gesetzt worden, seinen eigenen und den Erbschaftsgläubigern zugleich ein Genüge zu leisten: so können, bei einem über ihn entstehenden Concurse, seine Gläubiger auf die Absonderung seines eigenen Vermögens von dem Nachlasse antragen.

§. 508. Zu dergleichen Antrage sind jedoch nur solche Gläubiger des Erben berechtigt, deren Forderungen älter sind, als der Erbanfall, und die diese Forderungen innerhalb Jahresfrist, nach übernommener Erb-

schaft, gegen den Schuldner eingeklagt, auch die Execution bis zum eröffneten Concurse fortgesetzt haben.

§. 509. Die Wirkung dieses Absonderungsrechts ist, dass die Gläubiger des Erben, denen es zukommt, aus seinem abgesonderten Vermögen vorzüglich befriedigt werden müssen.

§. 510. Nur an das, was alsdann von dem Vermögen des Erben noch übrig bleibt, können die Erbschaftsgläubiger, denen er wegen der ohne Vorbehalt geschehenen Erbesantretung aus eigenen Mitteln verhaftet ist, ingleichen seine eigenen Gläubiger, denen nach §. 508. das Absonderungsrecht nicht zukommt, sich halten.

§. 511. Auch hier bedürfen Gläubiger des Erben, die mit Pfand oder Hypothek gedeckt sind, keines Absonderungsrechts.

§. 512. Dagegen kann auch zum Nachtheile solcher Erbschaftsgläubiger, denen der Erbe, vor eröffnetem Concurse, ein Pfand- oder Hypothekenrecht in seinem eigenen Vermögen bestellt hat, auf die Absonderung nicht angetragen werden.

Vergl. A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 272-286.

Siebenzehnter Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Gemeinschaftliches Eigenthum ist alsdann vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache, oder ein Recht, mehreren Personen ungetheilt zukommt. (Tit. 8. §. 14. 15. 17.)

§. 2. Bei der Gemeinschaft des Eigenthums wird vermuthet, dass jeder Miteigenthümer gleiches Recht, und eben so viel Recht, als der andere, an der gemeinschaftlichen Sache habe.

§. 3. Die ungleiche Theilnehmung an der Sache ändert noch nichts in der Beschaffenheit des Rechts der verschiedenen Miteigenthümer.

§. 4. Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache gehört zum besondern Eigenthume desselben.

Wie Gemeinschaften entstehen.

§. 5. Von den Titeln und Erwerbungsarten des Miteigenthums gilt in der Regel alles, was vom Eigenthume überhaupt verordnet ist.

§. 6. Gemeinschaften, die aus Verträgen entstanden sind, werden nach den Regeln der Gesellschaftsverträge beurtheilt. (Abschn. 3.)

§. 7. Bei Gemeinschaften, die aus Verfügungen eines Dritten entstehen, muss vorzüglich auf die Verordnungen des Stifters Rücksicht genommen werden.

§. 8. Bei Gemeinschaften, die aus einer zufälligen Begebenheit entstanden sind, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts.

§. 9. Eben diese Vorschriften finden auch alsdann Anwendung, wenn die Entscheidung weder aus der Verordnung des Stifters, noch aus dem Gesellschaftsvertrage, noch aus den über diese beiden Arten der Gemeinschaften gegebenen besonderen Gesetzen entnommen werden kann

Rechte der Theilnehmer überhaupt.

§. 10. Kein Theilnehmer kann, ohne Beistimmung der übrigen, über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung, gültige Verfügungen treffen.

§. 11. Selbst durch die Mehrheit der Stimmen können die übrigen Theilnehmer in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

§. 12. Wenn es aber auf Verfügungen über die Substanz der gemeinschaftlichen Sache oder die Art ihrer Verwaltung oder Benutzung ankommt: so entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen.

§. 13. Der mindere Theil der Miteigenthümer muss sich also dem Schlusse der mehrern unterwerfen, oder die Aufhebung der Gemeinschaft fordern.

§. 14. Wählt der Widersprechende Letzteres: so darf in der Zwischenzeit, bis zur vollendeten Auseinandersetzung, wider seinen Willen keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 15. Kann die Gemeinschaft entweder gar nicht, oder innerhalb einer gewissen noch nicht zu Ende gelaufenen Zeit nicht aufgehoben werden: so ist der Widersprechende befugt, auf richterliche Untersuchung: ob die von den übrigen Theilhabern beschlossene Verfügung zum gemeinschaftlichen Besten gereiche, anzutragen.

§. 16. Findet sich dieses nicht: so darf wider den Willen auch nur eines Theilhabers an der Sache, in deren Verwaltung und Benutzung nichts geändert werden.

§. 17. Findet sich aber, dass die Verfügung zum gemeinschaftlichen Vortheile gereiche, und dem Widersprechenden unschädlich sei: so muss der Richter die Einwilligung des letztern ergänzen.

§. 18. Ein Gleiches muss geschehen, wenn aus der streitigen zum gemeinschaftlichen Vortheile gereichenden Verfügung, zwar einiger besonderer Schade für den Widersprechenden entsteht, die übrigen aber, ihn dafür vollständig schadlos zu halten, bereit und vermögend sind.

§. 19. Ob, und wie, bloss zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache Veranstaltungen zu treffen sind, muss schlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

§. 20. Eben so gilt die Stimmenmehrheit ohne weitere Rückfrage, wenn die Theilnehmer darüber, dass eine Veränderung getroffen werden müsse, einig sind, und nur über die Art, wie sie geschehen solle, gestritten wird.

§. 21. Der Regel nach werden in allen Fällen, wo die Stimmenmehrheit entscheiden soll, die Stimmen nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniss der Antheile der Interessenten gezählt.

§. 22. Wenn es aber auf blosse persönliche Gerechtsame, und nicht auf die gemeinschaftliche Sache selbst, deren Verwaltung und Benutzung ankommt; so geschieht die Stimmenzählung nach den Personen.

§. 23. Bei vorhandener Stimmenmehrheit muss der Streit durch Compromiss, oder wenn auch darüber die Theilnehmer sich nicht einigen können, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 24. Der Schieds- sowohl, als der ordentliche Richter müssen, bei ihrer Entscheidung, nur auf das, was dem gemeinsamen Besten sämmtlicher Theilnehmer am zuträglichsten, und hiernächst auf das, was der eigentlichen Bestimmung der Sache am gemässesten ist, Rücksicht nehmen.

Gewahrsam und Besitz.

§. 25. Zur Gewahrsam der Sache sind in der Regel sämmtliche Theilnehmer zugleich berechtigt.

§. 26. Kann die Sache nicht in gemeinschaftlicher Gewahrsam gehalten werden: so hat derjenige den Vorzug, welchem der grösste Antheil an derselben zukommt.

§. 27. Sind die Antheile gleich: so hat derjenige, in dessen Gewahrsam, nach seiner Lage und Vermögensumständen, die Sache am sichersten aufgehoben ist, darauf vorzüglichen Anspruch.

§. 28. Kann auch hiernach der Streit nicht entschieden werden: so muss das Loos den Ausspruch thun.

§. 29. So weit mit der Gewahrsam der Sache theilbare, oder solche Nutzungen, die nach Gelde geschätzt werden können, verbunden sind, finden die Vorschriften §. 37. sqq. Anwendung.

§. 30. Ist aber mit der Gewahrsam eine untheilbare und unschätzbare Nutzung dergestalt verbunden, dass dieselbe ohne die Gewahrsam nicht genossen werden kann: so muss letztere unter den Theilnehmern abwechseln.

§. 31. Die Dauer der Besitzzeit eines jeden richtet sich alsdann nach dem Verhältnisse seines Antheils an der gemeinschaftlichen Sache.

§. 32. Wer mit der Gewahrsam den Anfang mache, und wie die Theilnehmer darin einander folgen, ist nach Vorschrift des §. 26 und 28. zu bestimmen.

§. 33. Ist die unschätzbare Nutzung so beschaffen, dass sie nur in einem gewissen wiederkehrenden Zeitraume (periodisch) ganz genossen werden kann: so kann nur nach dem Ablaufe eines solchen Zeitraums ein Wechsel in der Gewahrsam Statt finden.

§. 34. Ein Interessent, welcher in dem ihn betreffenden Zeitraume, die unschätzbare Nutzung selbst zu geniessen, durch Abwesenheit oder sonst gehindert wird, kann sein Recht dazu, wider den Willen der andern Theilnehmer, keinem Fremden übertragen.

§. 35. Wegen des Besitzes gemeinschaftlicher Familienurkunden ist gehörigen Orts das Nöthige festgesetzt. (Th. 2. Tit. 4. Abschn. 1.)

Verwaltung.

§. 36. Auch die Verwaltung der Sache gebührt der Regel nach sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich.

§. 37. Findet die gemeinschaftliche Verwaltung nach der Natur der Sache, nach dem Einverständnisse sämmtlicher Theilhaber, oder nach einer entscheidenden Stimmenmehrheit (§. 12-18.) nicht Statt: so muss ein gemeinschaftlicher Administrator bestellt, oder die Sache für gemeinschaftliche Rechnung verpachtet werden.

§. 38. Können die Theilhaber sich darüber; ob Pacht oder Administration Statt finden solle, nicht vereinigen, so giebt lediglich die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag.

§. 39. Steht es fest, dass die Verpachtung Statt haben soll, so hat die Meinung desjenigen, welcher auf öffentliche Versteigerung der Pacht anträgt, den Vorzug.

§. 40. Steht es fest, dass ein gemeinschaftlicher Administrator zu bestellen sei: so hängt die Auswahl der Person desselben abermals bloss von der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 41. Bei vorhandener Stimmengleichheit hat der von einigen Theil-

nehmern zum Administrator vorgeschlagene Mitinteressent vor einem Fremden den Vorzug.

§. 42. Ausser diesem Falle findet die Vorschrift §. 23. 24. Anwendung.

§. 43. Auch Veränderungen in der Person des Administrators hängen von der Mehrheit der Stimmen ab.

Nutzen und Lasten.

§. 44. Die theilbaren Nutzungen einer gemeinschaftlichen Sache müssen, im Mangel näherer Bestimmungen, allemal nach Verhältniss der Anrechte eines jeden Interessenten getheilt werden.

§. 45. Nach gleichem Verhältnisse muss auch jeder Theilnehmer zu den Lasten der Sache, und zu den Kosten, welche darauf zu verwenden sind, beitragen.

§. 46. Wer sich seiner Pflicht zur nutzbaren Erhaltung der Sache vorsätzlich entzieht, kann angehalten werden, seinen Antheil den übrigen Miteigenthümern nach einer gerichtlich aufgenommenen Verkaufstaxe zu überlassen.

§. 47. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Theilnehmer seinen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten wegen Unvermögens nicht aufbringen, und dieser Beitrag auch aus den wirklich fälligen Nutzungen seines Antheils nicht genommen werden kann.

§. 48. In dem Falle des §. 46. ist der widerspenstige Theilnehmer für die von den andern auf seinen Theil gemachten Auslagen gesetzmässige Verzugszinsen zu entrichten verbunden.

§. 49. Ausser diesem Falle aber findet für die von einigen Theilnehmern zum Besten der übrigen gemachten Auslagen landübliche Verzinsung Statt. (Tit. 11. §. 841.)

§. 50. Der Antheil eines jeden Theilnehmers an den Nutzungen ist sein ausschliessendes Eigenthum, und die übrigen können ihm nicht vorschreiben, was er davon für einen Gebrauch machen wolle.

§. 51. Nur in Fällen, wo wegen der von einem Theilnehmer zu den Lasten und Kosten der Sache zu leistenden Beiträge, die Uebrigen auf seinen Antheil an der Substanz Anspruch machen können (§. 46. 47.), sind sie auch an die wirklich fälligen und ihm noch nicht verabfolgten Nutzungen sich vorzüglich zu halten berechtigt.

§. 52. Gemeinschaftliche Verträge der Theilnehmer mit einem Dritten sind, in Ansehung des Letztern, nach den Vorschriften der Gesetze von Correalverträgen, zu beurtheilen. (Tit. 5. §. 424. sqq.)

Rechte und Pflichten der Gesellschafter gegen einen Dritten, besonders aus den Handlungen einzelner Theilnehmer.

§. 53. Wenn ein Theilnehmer, vermöge eines Auftrages der Uebrigen, oder auch ohne dergleichen Auftrag, in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache, etwas mit einem Fremden verhandelt; so werden die Rechte und Pflichten, welche aus einer solchen Handlung zwischen ihm und dem Fremden, so wie zwischen diesem und den übrigen Theilnehmern entstehen, nach den Vorschriften des Dreizehnten Titels im Ersten und Zweiten Abschnitte beurtheilt.

§. 54. In Fällen, wo die Gesetze eine vermuthete Vollmacht zulassen: hat der Theilnehmer, welcher in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache etwas verhandelt, dergleichen vermuthete Vollmacht für sich. (Tit. 13. §. 119. sqq.)

§. 55. Was ein Theilnehmer, auch durch Verwendung des gemeinschaftlichen Vermögens, für sich selbst und auf seinen eigenen Namen erwirbt, wird kein gemeinschaftliches Eigenthum der übrigen Theilnehmer.

§. 56. Es steht aber diesen frei, von dem Erwerbenden die Abtretung des Miteigenthums der ganz oder zum Theil aus gemeinschaftlichem Vermögen erworbenen Sachen oder Rechte zu fordern.

§. 57. Wollen sie dieses nicht, so muss der Erwerbende das Verwendete mit gesetzlichen Verzugszinsen zurückgeben.

§. 58. Theilnehmer, deren Miteigenthum ohne ausdrücklichen Vertrag entstanden ist, dürfen einander, bei ihren Handlungen oder Unterlassungen in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache, nur für grobe und mässige Versehen gerecht werden.

§. 59. Hat aber ein Theilnehmer ohne Auftrag, oder gar wider den Willen der Uebrigen, etwas vorgenommen, was die ganze gemeinschaftliche Sache betrifft: so haftet er für den dabei entstandenen Schaden, gleich einem Fremden. (Tit. 13. Abschn. 2. 3.)

Veräusserung einzelner Antheile.

§. 60. Bei gemeinschaftlichem Eigenthume, welches weder durch Vertrag, noch durch Verordnung eines Dritten entstanden, ist jeder Theilnehmer sein Anrecht auch einem Fremden zu überlassen wohl befugt;

§. 61. Doch bleibt den übrigen Theilnehmern, wenn dieselben die Gemeinschaft unter sich fortsetzen wollen, das Vorkaufsrecht vorbehalten.

§. 62. Melden sich zur Ausübung dieses Rechts mehrere Theilnehmer: so entscheidet unter ihnen die Wahl des Ausscheidenden.

§. 63. Bei einem, durch Vertrag oder Verordnung eines Dritten entstandenen gemeinschaftlichen Eigenthume, kann jeder Theilnehmer sein Anrecht einem Mitgenossen gültig abtreten.

§. 64. Auch ist die Abtretung des Miteigenthums an einen Fremden, bei Gemeinschaften, welche durch Verordnung eines Dritten entstanden sind, in der Regel zulässig.

§. 65. Doch haben auch in diesem Falle die übrigen Interessenten das Vorkaufsrecht nach den §. 61. 62. enthaltenen Bestimmungen.

§. 66. Können und wollen aber die übrigen Interessenten auf die Theilung sofort antragen; oder vermögen sie einen aus der Person des neuen Mitgenossen für sie entstehenden Nachtheil auszuweisen: so findet die Veräusserung an einen solchen Mitgenossen nicht Statt.

§. 67. Bei Gemeinschaften, die durch Vertrag entstanden sind, haben eben diese Vorschriften §. 65. 66. in so weit Anwendung, als der Vertrag bloss die Erwerbung eines gemeinschaftlichen Eigenthums zum Gegenstande hatte.

§. 68. Hat aber in diesem Vertrage ein Mitglied zugleich gewisse Handlungen und persönliche Pflichten in Rücksicht des gemeinschaftlichen Geschäfts übernommen: so kann derselbe seinen Mitgenossen, durch Veräusserung seines Anrechts, einen Fremden, wider ihren Willen, dazu nicht aufdringen.

Verpfändung derselben.

§. 69. In so fern als ein Theilhaber sein Anrecht an einen Fremden zu veräussern befugt ist, kann er es auch demselben verpfänden.

Rescript v. 16. Juli und 27. August 1821, betr. die Befugniß eines Miteigenthümers, ohne Genehmigung der übrigen Miteigenthümer, über seinen Antheil zu verfügen.

Auf die urschriftlich beikommende, von dem Schutzjuden N. zu N. in Sachen wider den gewesenen Auscultator N. unter dem 24. v. M. eingereichte Vorstellung wird dem Königl. O. L. Ger. bemerklich gemacht, daß es über das von ihm in der Verfügung vom 20. November pr. allegirte Hof-Rescript vom 29. November 1790, wonach ein Miteigenthümer ohne Genehmigung der übrigen über seinen Antheil nicht verfügen kann, falls sie pro indiviso besitzen, und nicht jeder von ihnen auf augenblickliche Theilung anzutragen vermag, die Bestimmungen des spätern A. L. R. Th. I Tit. 17. §§. 60. 63 und 64. übersehen zu haben scheint, indem hiernach jedem condomino die freie Disposition über seinen Antheil, insofern daran nur nicht jura personalissima geknüpft sind, zustehet.

Der Justiz-Minister erwartet daher, daß das Collegium sein Verfahren rectificiren, oder, falls diesem seiner Meinung nach besondere Gründe entgegenstehen, darüber berichten werde. Berlin, den 16. Juli 1821.

In dem von dem Königl. O. L. Ger. unter dem 9. d. M. erstatteten, die Beschwerde des Schutzjuden N. zu N. in Sachen gegen den gewesenen Auscultator N. betreffenden Berichte, findet der Justiz-Minister keine besondere Gründe ausgeführt, welche seine in der Verfügung vom 16. v. M. dem Collegio eröffnete Meinung modificiren könnten. Der von dem Collegio allegirte §. 69. Tit. 17. Th. I. des A. L. R. bezieht sich zunächst auf die vorhergehenden §§ 60. und folgende, und er stellt fest, daß der Miteigenthümer, so weit er seinen Antheil veräußern darf, solchen auch verpfänden könne. Entscheidend bleibt in dem in Rede stehenden Falle mithin, welche gesetzliche Wirkung die letztwillige Disposition des verstorbenen Landraths N. über die Fortdauer des gemeinschaftlichen Besitzes des Gutes N. von Seiten der Erben bis zum Tode der Wittwe, und über die Untersagung der Alienation des Gutes bis zu diesem Ereignisse, habe. Jene Wirkung kann aber keinesweges derjenigen des wirklichen Ausschlusses einer Sache vom Privatverkehre gleich sein, vielmehr kann sie nach der gemeinen Regel nur darin bestehen, daß der Miteigenthümer sein Recht bloß in dem Maaße, wie er es selbst besitzt, auf Andern zu übertragen vermag, weil im übrigen nach dem §. 26. Tit. 8. a. a. O. Veräußerungen, welche nicht zur Kränkung wohlerworbener Rechte gereichen, gestattet sind, und hier nicht von einem an die Persönlichkeit des Besitzers gebundenen Antheil am Eigenthume die Rede ist. Mit demselben Rechte, womit der bedingte, oder der künftige Besitz einer Sache auf einen Andern übertragen werden kann, findet solches auch hinsichtlich eines Miteigenthums Statt. Ob der Miteigenthümer in die Uebertragung oder Verpfändung ausdrücklich eingewilligt habe, oder ob er nach dem Gesetze für einwilligend erachtet ist, das macht keinen Unterschied.

Hiernach erwartet der Justiz-Minister, daß das Königl. O. L. Ger. durch nunmehrige Befolgung der Auflage vom 16. v. M. der Beschwerde des N. abhelfe, und wie solches geschehen sei, anzeige. Berlin, den 27. August 1821.

v. K. J. B. 18. S. 11.

§. 70. Jeder Theilhaber ohne Unterschied kann, auch einem Fremden, nicht nur seinen Antheil an den bereits gewonnenen Nutzungen abtreten, sondern auch demselben die künftigen Nutzungen für seinen Theil gültig anweisen.

§. 71. Ueberhaupt sind die Gläubiger eines Theilhabers befugt, an den Antheil der Nutzungen ihres Schuldners aus der gemeinschaftlichen Sache sich zu halten, und dessen Herausgabe von den übrigen Interessenten zu fordern.

§. 72. Es findet also auch der Arrestschlag auf Nutzungen Statt, wenn nicht gewisse Gesellschaften durch Gesetze davon ausdrücklich ausgenommen sind.

§. 73. Auf den wirklichen Mitbesitz, oder auf die Mitverwaltung der gemeinschaftlichen Sache, kann der blosse, auch dingliche Gläubiger eines Theilnehmers, nicht Anspruch machen.

§. 74. Eine nothwendige Veräusserung des dem Schuldner gehören-

den Antheils an der Sache selbst, auf das Andringen seiner Gläubiger, ist nur unter den §. 60-68. bestimmten Umständen, so wie alsdann zulässig, wenn auf die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums angetragen werden kann.

1) **Rescript** v. 21. April 1818, betr. die Subhastation eines Theils eines Guts.

Der Conducteur N. führt in der urschriftlich anliegenden Vorstellung vom 13. Februar d. J. darüber Beschwerde, daß das Königl. Kammergericht das O. L. Ger. zu Frankfurt requirirt hat, wegen einer Schuld des Gutsbesitzers N., welche auf dessen Antheile des ihm und dem rc. N. gemeinschaftlich zugehörenden Gutes N. eingetragen steht, dieses Gut taxiren und subhastiren zu lassen, und derselbe verlangt principaliter, daß die Execution gegen den rc. N. nur durch den Verkauf des Nschen Antheils vollstreckt werde, eventualiter, daß das Gut naturaliter getheilt werde. Der Justiz-Minister hat die Acten des O. L. Ger. abgefordert, und diese ergeben, daß das Königl. Kammergericht, dem jene Protestation des N. gegen die Subhastation des ganzen Gutes eröffnet worden ist, dieselbe durch das Schreiben vom 1. August 1816 für unerheblich erklärt hat, weil in dem Hypothekenbuche keine Einschränkung für den einen oder den andern Eigenthümer für den Fall der Veräußerung eingetragen ist. Der Justiz-Minister findet aber diesen Grund in keiner Art erschöpfend. Das Judicat, aus welchem die Execution nachgesucht wird, ist nur zwischen dem Glasermeister N. und dem Oekonomen N. ergangen. Wenn aus ihm die Execution in das gemeinschaftlich dem rc. N. und dem Conducteur N. zugehörige Gut durch Veräußerung des ganzen Gutes realisirt werden soll, so können Widersprüche des bei der früheren Sache gar nicht zugezogenen rc. N. nicht per decretum, und am wenigsten mit Angabe des Grundes, beseitigt werden, daß im Hypothekenbuche keine Einschränkung für einen oder den andern Miteigenthümer auf den Fall des Verkaufes eingetragen sei. Denn der rc. N. hat nur seinen Antheil des Gutes verpfändet, und der Gläubiger hat bei Darleihung des Capitals sehr wohl wissen können, daß er zum Pfande eine Sache erhalte, worüber sein Schuldner nicht allein disponiren kann. Derselbe kann sich daher nicht beklagen, wenn die Execution dadurch, daß das verpfändete Object Mehreren gehört, schwerer zu realisiren ist, als es sonst der Fall sein würde. Dagegen steht der rc. N. in Gefahr, bei der Subhastation des Gutes, wie sie jetzt eingeleitet werden soll, verkürzt zu werden. Denn bei der nothwendigen Subhastation des Gutes hat der Gläubiger das Recht, zu verlangen, daß die Adjudikation erfolge, wenn zwei Drittel des Taxwerthes geboten sind, (A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 54.) wogegen bei dem Behufs der Theilung erfolgenden Verkaufe einer gemeinschaftlichen Sache ganz andere Bestimmungen nach §§. 92—94. Tit. 17. Th. I. des A. L. R., den Zuschlag bedingen. Der rc. N. würde daher in seinen Rechten beeinträchtiget werden, wenn auf den Antrag des Gläubigers seines Miteigenthümers das ganze Gut zur nothwendigen Subhastation gebracht werden sollte. Das Königl. Kammergericht hat also nur die nothwendige Subhastation des dem Glasermeister N. verpfändeten Antheils des Gutes nach vorheriger Feststellung dieses Antheils zu veranlassen, und den rc. N. nicht im Besitze zu stören. Glaubt der rc. N., daß diese Subhastation eines Antheils ihm nachtheilig sein möchte, so muß derselbe seinen Schuldner disponiren, auf die Aufhebung der Gemeinschaft zu provociren, um Behufs der Theilung nach §. 90. Tit. 17. Th. I. des A. L. R. die Subhastation des ganzen Gutes in Antrag zu bringen, wobei alsdann der Zuschlag von dem Eintreten der §§. 92—94. a. a. O. getroffenen Bestimmungen abhängig bleiben muß. v. K. J. B. 11. S. 218.

2) **Rescript** v. 13. April 1833, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation eines einzelnen Antheils an einem gemeinschaftlichen Grundstücke vor der Theilung, und die Folgen solcher Veräußerung für die Hypothekengläubiger.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf dessen Bericht vom 29. März c.

in der S'schen Subhastationssache zu S.

Folgendes eröffnet:

Die Wittwe des Kaufmann S. und ihre 3 Söhne befinden sich, nach dem eigenen Vortrage des Königl. O. L. Ger., im gemeinschaftlichen Besitze und in der Verwaltung des noch ungetheilten Nachlasses ihres Mannes und Vaters und setzen die bestandene Gütergemeinschaft fort.

Zu dem Nachlasse gehören mehrere Grundstücke, unter andern auch das Bürger-Grundstück No. 2 zu S.

Ein persönlicher Gläubiger des einen Sohnes suchte bei dem Land- und Stadtgerichte zu S. im Wege der Execution, die Subhastation des ideellen Sechstel-Antheils seines Schuldners an dem Grundstücke No. 2. nach; dem Antrage wurde Statt gegeben, das ganze Grundstück auf 1337 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt und der 6te Theil desselben mit einer 9wöchentlichen Frist zur Subhastation gestellt.

Das Land- und Stadtgericht zu S., welches ein Deposital-Capital von 3500 Rthlrn auf diesem und den übrigen zum Nachlaß gehörigen Grundstücken zu fordern hat, erklärte zu den Subhastations-Acten:

daß durch den Verkauf von $\frac{1}{6}$tel des in Rede stehenden Grundstücks die Hypothekenrechte seines Depositorii auf das ganze Grundstück nicht alterirt werden könnten,

mit dem Antrage:

dies den Licitanten bekannt zu machen.

Dies geschah, und es schlug hierauf das Land- und Stadtgericht zu S. am 13. December 1832 den ideellen 6ten Theil des Johann S. an dem Grundstücke No. 2. zu S. dem Bürger G. für ein Gebot von 40 Rthlr. zu.

Es frägt sich:

1) ob das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu S. an sich zulässig gewesen? und

2) was es für rechtliche Wirkungen hat?

Das Königl. O.L.Ger. will

zu 1. das Verfahren des Land- und Stadtgerichts durch die Vorschrift des Preußischen Landrechts von 1721. Th. II. Buch 4. Tit. 6. Art. 2. §. 7.

rechtfertigen, welche lautet:

— so ein Miterbe, Socius, Gemeinschafter, Consors oder Gesell, ein Haab, Gut oder Gerechtigkeit, daran andere Theil oder Gemeinschaft hätten, verkauft, ohne Verwilligung seiner Miterben, Gemeinen, Consorten oder Gesellen, derselbe Kauf oder Contract soll nicht weiter binden, denn so viel als dem Verkäufer zu seinem Antheil an solcher verkauften Haab, Gütern oder Gerechtigkeit gebührt. Und solchergestalt kann auch ein Ehegatt, so in köllmischen Gütern sitzet, ein Haus oder Grund, ohne des andern Wissen nicht ganz verkaufen, sondern da solches geschehe, ist der Kauf nicht weiter kräftig, als so weit er des Verkäufers köllmische Hälfte betrifft.

Es folgt aus dieser Gesetzstelle blos, daß ein Kaufcontract, welchen einen Miteigenthümer über eine im gemeinschaftlichen Eigenthum befindliche Sache einseitig schließt, nicht in totum, sondern nur in tantum zu rechtbeständig ist, so weit nämlich sein Antheil an der gemeinschaftlichen Sache geht; — ein Rechtssatz, der, in Beziehung auf den Verkäufer, unbedenklich richtig ist, und nur in Beziehung auf den Käufer noch eine Unterscheidung zuläßt, je nachdem sich derselbe, indem er eine Sache ganz, und nicht blos einen Theil davon, zu kaufen wähnte, in einem solchen Irrthum befunden hat, der eine Aufhebung des Vertrages gesetzlich rechtfertigt, oder nicht. Eben so folgt daraus, daß ein Miteigenthümer seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Sache einem Andern überlassen oder abtreten kann; eine Bestimmung, die auch das A. L. R. kennt:

§. 60. 63. und 64. Tit. 17. Theil I.

Es steht hiernach, wie das Königl. O. L. Ger. richtig ausführt, auch der Folgerung nichts im Wege, daß ein solcher Antheil, im Wege der Execution, zum gerichtlichen Verkauf gebracht werden darf;

§. 74. daselbst.

Dagegen kömmt in Betracht, daß das A. L. R. den Grundsatz des Römischen Rechts nicht kennt, wonach alles, was zur Activ- und Passivmasse gehört, auf die Miterben, nach Verhältniß ihrer Erbquoten, ipso jure übergeht, daß also, nach dem A. L. R., erst eine Erbauseinandersetzung vorausgehen muß, ehe man mit Bestimmtheit annehmen kann, daß einem Miterben z. B. der 6te Theil an einem gewissen, zur Verlassenschaft gehörigen Grundstück zusteht, und es folgt hieraus wiederum, daß, so lange dies nicht geschehen ist, die Subhastation dieses 6ten Theils unzulässig bleibt, weil man nicht wissen kann: ob der Miterbe nicht schon soviel aus dem Vermögen vorweg erhalten hat, daß für ihn nichts mehr zu erben ist, und ob nach Berichtigung der Schulden überhaupt etwas zur Vertheilung übrig bleibt.

Hierzu tritt ferner, daß im vorliegenden Falle der Besitztitel des 6ten Theils

des Grundstücks für den Johann S. noch nicht berichtigt worden, und daß, so lange dies nicht geschehen ist, ein persönlicher Gläubiger desselben, auf die vermeintliche ideale Quote des fraglichen Grundstücks, weder ein Hypothekenrecht erwerben, noch dieselbe zur Subhastation stellen konnte.

Der Justizminister muß daher bei der früher ausgesprochenen Ansicht beharren, daß das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu S. an sich unstatthaft gewesen ist.

Zu 2. Gesetzt aber auch, es stände fest, daß dem Johann S. der 6te Theil an dem Bürgergrundstück No. 2. zu S. zugestanden habe, es wäre sogar der Besitztitel von diesem 6ten Theile auf dessen Namen berichtigt, gesetzt also, die Subhastation dieses Antheils wäre zulässig gewesen: so frägt es sich ferner: was denn der Verkauf eines Antheils an einem gemeinschaftlichen Grundstücke für rechtliche Folgen haben kann?

Die Antwort ergiebt sich aus der folgenden Betrachtung. Jede Sache, welche mehreren Personen in einem ungetheilten Zustande zugehört, ist deren gemeinschaftliches Eigenthum, die Theilnehmer bilden eine moralische Person, sie stehen in einer Gemeinschaft mit einander, und diese kann nur

a) durch Vereinigung aller Rechte der einzelnen in einer Hand,
b) durch gemeinschaftliche Veräußerung an einen unter ihnen, oder einen Fremden, oder
c) durch Theilung, d. h. Naturaltheilung oder öffentlichen Verkauf der ganzen Sache,

gelöst werden.

Dadurch, daß ein Theilnehmer oder Miteigenthümer sein Anrecht einem der übrigen Theilnehmer oder einem Fremden überläßt, oder daß ein Gläubiger einen Antheil des Miteigenthümers zum gerichtlich nothwendigen Verkauf stellt, tritt der Cessionar, Erbschaftskäufer, oder Adjudicatar immer nur an die Stelle seines Cedenten, Erbschaftsverkäufers, oder Schuldners, folglich in die Gemeinschaft mit den übrigen Theilnehmern.

Darum spricht das A. L. R. §. 60. u. f. Tit. 17. Th. I. nur von der Ueberlassung oder Abtretung eines Anrechts am Miteigenthume, und verweist im §. 74., wo von der nothwendigen Veräußerung auf das Andringen der Gläubiger die Rede ist, ausdrücklich auf jene §§. 60—68. Das Anrecht eines Miteigenthümers aber besteht in dem Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem Miteigenthümer in Bezug auf die gemeinschaftliche Sache zustehen.

Der Bürger G. zu S. hat also durch die Adjudication in keinem Falle mehr erworben, als den Antheil an dem in Rede stehenden Grundstück, welcher seinem Schuldner Johann S. zustand, mit allen demselben in Beziehung auf das Miteigenthums-Verhältniß zustehenden Rechten und Verbindlichkeiten, mit andern Worten: er ist den Mitgenossen, wie der §. 68. sagt, in deren Gemeinschaft aufgedrungen worden, und hat nun erst das Recht erworben, auf eine Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums und zu diesem Zweck, auf den öffentlichen Verkauf des ganzen Grundstücks anzutragen. Dieser öffentliche Verkauf erfolgt aber, wie jede freiwillige Subhastation, unbeschadet der Rechte der Hypothekengläubiger und der übrigen Realberechtigten.

Im vorliegenden Falle handelt es sich überdem von einem gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben, es ist nur ein Theil des Erbrechts des Johann S., nämlich des Erbrechts, welches ihm auf das Grundstück No. 2. zustand, verkauft worden, der Käufer ist sonach ein Erbschaftskäufer, und seine Rechte und Verbindlichkeiten sind nach §. 454. u. f. Tit. 11. Th. I. des A. L. R. zu beurtheilen.

Es ist dies um so weniger zweifelhaft, da er in keinem Falle mehr Rechte erwerben kann, als seinem Schuldner, der in ungetheilten Gütern lebt, selbst zustehen.

Es ergiebt sich hieraus, daß das Land- und Stadtgericht zu G. vollkommen Recht hat, wenn es der Löschung seines Deposital-Capitals auf dem verkauften 6ten Theile des in Rede stehenden Grundstücks widerspricht.

Das Königl. O. L. Ger. erhält auf den Grund der vorstehenden Ausführung hierdurch die Anweisung:

dem Königl. Land- und Stadtgericht zu S. die Löschung ausdrücklich zu untersagen, und wenn dieselbe inzwischen geschehen sein sollte, dasselbe mit Bezug auf die Vorschrift des §. 526 sqq. Tit. 20. Theil I. des A. L. R. von Amtswegen anzuhalten, die Widereintragung sofort wieder zu bewirken,

unbeschadet jedoch der Rechte des Adjudicatars, wenn er sich getraut, im Wege Rechtens auszuführen, daß er die Löschung zu verlangen befugt sei.

v. K. J. B. 41. S. 555.

3) **Rescript** v. 13. Juni 1836, betr. die Befugniß des Gläubigers, seine judicatmäßige Forderung auf ein seinem Schuldner mit andern gemeinschaftlich gehöriges Grundstück eintragen zu lassen, und demnächst auf den Verkauf des Grundstücks anzutragen.

Dem Berichte des Königlichen Stadtgerichts vom 24. Mai d. J. liegt folgender Fall zum Grunde:

Für die Müller A.schen Testaments-Erben ist der Besitztitel der zum Nachlaß gehörig gewesenen Grundstücke berichtigt. Es steht also fest, daß sie Miteigenthümer derselben sind. Zu diesen Testaments-Erben gehört eine verehelichte M. Auf deren Antheil wird die Eintragung einer judikatmäßigen Forderung nachgesucht. Das Königliche Stadtgericht bemüht sich, gegen die Ansicht des O. L. Ger. zu Stettin auszuführen:

daß ein Miterbe seinen idealen noch unbestimmten Antheil an einem Grundstücke, auch nach bewirkter Besitztitel-Berichtigung für sämmtliche Erben, nicht verpfänden, folglich auch ein Gläubiger des Miterben auf dessen Anrecht seine Forderung ex judicato nicht eintragen lassen könne.

Es stützt sich darauf, daß nach §. 69. Tit. 17. I. A. L. R. die Verpfändung des Gutsantheils überall ausgeschlossen sei, wo die Veräußerung nicht stattfinde, welche hier nach §. 65. 66. a. a. O. nicht zulässig gewesen sei.

Dieser Ansicht kann der Justizminister nicht beitreten.

1) Nach §. 64. a. a. O. findet die Abtretung des Anrechts an einen Fremden bei allen aus Testamenten entstandenen Gemeinschaften in der Regel Statt. Zwar soll den Miteigenthümern nach §. 65. daselbst das Vorkaufsrecht zustehen, davon kann aber bei Verpfändungen nicht die Rede sein. Eben so wenig steht der §. 66. entgegen, wonach die Veräußerung des Antheils an einen Fremden durch die Veräußerung des Ganzen ausgeschlossen wird; denn diese Unvereinbarkeit der Veräußerung eines Antheils mit der Veräußerung des Ganzen findet nach der Natur der Sache auf Verpfändung des Antheils keine Anwendung. Es ist durch diese Bestimmung nur vorgeschrieben, daß die einseitige Veräußerung des Antheils der gemeinschaftlichen Veräußerung des Ganzen nachstehen müsse. Wenn diese Vorschrift auf die einseitige Verpfändung eines Antheils angewendet wird, so kann dies keinen andern Sinn haben, als daß diese einseitige Verpfändung nicht die einseitige Veräußerung des verpfändeten Antheils zur Folge haben kann, wenn auf die Veräußerung des Ganzen angetragen wird, wie auch im §. 74. a. a. O. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2) In dem von dem Stadtgerichte in Bezug genommenen Rescript vom 13. April 1833 (Jahrbücher 41. S. 555.) ist nur ausgesprochen, daß vor der Theilung einer Erbschaft der ideale Antheil des Miterben an einem Grundstücke nicht nach der Quote bestimmt werden kann und die einseitige Veräußerung des verpfändeten Antheils, auch wenn sie im Wege der nothwendigen Subhastation erfolgt, die Löschung der das Ganze afficirenden Intabulate nicht zur Folge habe.

3) Die rechtlichen Folgen der Eintragung auf einen einzelnen Antheil äußern sich seit der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß anders, als dies früher der Fall gewesen. Der Miteigenthümer eines Grundstücks konnte sonst, wenn er auf Subhastation der Theilung wegen antrug, den Fall einer förmlichen Verurtheilung der Miteigenthümer ausgenommen, nur im Wege der freiwilligen Subhastation seinen Zweck erreichen. Es wurden dadurch die Rechte der Hypothekengläubiger so wenig berührt, als dies durch einen Verkauf aus freier Hand der Fall ist. Der auf einen einzelnen Antheile eingetragene Hypothekengläubiger hat nicht mehr Rechte, als sein Schuldner selbst besaß. Er konnte daher nur den einzelnen Antheil oder das Anrecht seines Schuldners im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkauf bringen. Der Ersteher trat dadurch in die Gemeinschaft mit den übrigen Miteigenthümer, wie dies im Rescript vom 13. April 1833 umständlich ausgeführt ist, und konnte nur erst im Wege der freiwilligen Subhastation auf den gerichtlichen Verkauf des ganzen Grundstücks Behufs der Theilung antragen.

Anders kommt die Sache seit dem Erscheinen der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastationsprozeß zu stehen. Der §. 2. dieser Verordnung legt der Subhastation, welche auf den Antrag eines Miteigenthümers erfolgt, die Wirkungen einer nothwendigen bei. Hieraus ergiebt sich, daß seit dieser Verordnung der Miteigenthümer und in Folge dessen auch der auf dessen Antheil

eingetragene Hypothekengläubiger das Recht haben, das ganze Grundstück im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkauf zu bringen.

Das Königl. Stadtgericht hat daher der Anweisung des O. L. Ger. wegen Eintragung der judicatmäßigen Forderung auf den Antheil der verehelichten M. auf Grund des §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834. über die Execution in Civil-Sachen mit Recht genügt, und wird auch die Subhastation des ganzen Grundstücks im Wege der nothwendigen Subhastation einzuleiten haben, wenn darauf im Fortgang der Execution angetragen werden sollte.

v. K. J. B. 47. S. 513.

4) **Rescript** v. 21. Juli und 10. Septbr. 1836, daß der Gläubiger gegen seinen Schuldner, welchem ein Miteigenthum an einem Grundstücke zusteht, nicht das ganze Grundstück, sondern nur den Antheil des Schuldners zur Subhastation bringen kann.

Dem Königlichen O. L. Ger. wird anliegend die Beschwerde des Justiz-Kommissarius S. zu Birnbaum

in der bei dem dortigen Land- und Stadtgericht schwebenden Z.schen Subhastationssache

vom 8. d. M. nebst deren Anlagen in Urschrift mit der Veranlassung zugefertigt, die eingeleitete Subhastation des ganzen, dem zur Zahlung verurtheilten G. Z. nur zur Hälfte gehörigen, Grundstücks aus den in dem von dem Beschwerdeführer angezogenen Reskripte vom 6. November v. J. angeführten Gründen wieder aufzuheben, und deshalb Anweisung an das Land- und Stadtgericht zu Birnbaum zu erlassen.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß, welches nur gegen einen Miteigenthümer des zur Subhastation gestellten Grundstücks ergangen ist, hat der Kläger nur einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien,

§. 22. V. v. 4. März 1834.

und dadurch zugleich das Recht auf Subhastation des diesem gehörigen Antheils erlangt, welcher nach §. 60. Tit. 17. Th. I. A. L. R. unter den in den folgenden §§. festgesetzten Bedingungen besonders veräußert werden darf. Dies Recht kann auf die Antheile der übrigen judikatmäßig nicht verurtheilten Miteigenthümer nicht ausgedehnt werden, indem die Vorschrift des §. 2. Nr. 3. der Verordnung II. vom 4. März 1834. zwar dem Miteigenthümer, auf nothwendige Subhastation des ganzen gemeinschaftlichen Grundstücks anzutragen, gestattet, diese Befugniß aber auf den Gläubiger des Miteigenthümers nicht ausgedehnt werden kann, der nur sein Pfandrecht zu realisiren berechtigt ist.

So wenig der Gläubiger des verurtheilten Miteigenthümers die judikatmäßige Forderung auf die übrigen Antheile des gemeinschaftlichen Grundstücks eintragen lassen kann, eben so wenig kann er die Subhastation der übrigen Antheile verlangen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dem Adjudikatar hiernächst als Miteigenthümer unbenommen bleibt, zum Zweck der Auseinandersetzung von dem ihm nach §. 2. Nr. 3. jener Verordnung zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Berlin, den 21. Juli 1836.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht

in der bei dem Land- und Stadtgericht zu Birnbaum schwebenden Z.schen Subhastationssache

vom 27. v. M. eröffnet, daß der Justizminister auch nach nochmaliger Prüfung der Sache bei der Verfügung vom 21. Juli d. J.,

wonach ein Gläubiger gegen seinen Schuldner, welchem ein Miteigenthum an einem Grundstücke zustehet, nicht das ganze Grundstück, sondern nur den Antheil seines Schuldners zur Subhastation bringen kann,

stehen bleiben muß.

Hiervon kann auch der Fall, wenn das Miteigenthum auf der ehelichen Gütergemeinschaft beruht, keine Ausnahme machen.

Das Kollegium geht davon aus, daß bei der ehelichen Gütergemeinschaft den Eheleuten an den gemeinschaftlichen Grundstücken kein intellektueller Antheil zustehe. Die Vorschriften über die Auseinandersetzung (§§. 637. ff. Tit. 1. Th. II. A. L. R.) beweisen indessen das Gegentheil. Wenn beide Eheleute ein Grundstück gemeinschaftlich besitzen, so folgt von selbst, daß jedem daran ein Anrecht zur Hälfte (die ideale, intellektuelle, Hälfte) zusteht, wenn auch während der Ehe die Naturaltheilung der einseitigen Verfügung eines Ehegatten nach §. 378. a. a. O. entzogen ist.

Daß diese Beschränkung nur die willkührlichen Verfügungen eines Ehegatten, nicht aber die Befugnisse der Gläubiger trifft, wird von dem Kollegium selbst anerkannt. Die Unzertrennlichkeit des Miteigenthums kann daher die nothwendige Subhastation desjenigen Antheils nicht hindern, der dem verurtheilten Schuldner gehört. Die Subhastation des ganzen Grundstücks setzt dagegen ein gegen beide Eheleute erstrittenes Erkenntniß voraus.

Hiermit steht auch die Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 1. §. 23. nicht im Widerspruch, denn hiernach ist allerdings die Zuziehung der Ehefrau nur in einzelnen bezeichneten Fällen nöthig, bei einseitigen Schulden des Ehemannes aber nicht erforderlich. Daraus folgt allerdings, daß der Ehemann allein verurtheilt werden kann, wie auch in dem vorliegenden Prozesse geschehen ist. Die Wirkungen des Urtels sind jedoch verschieden, je nachdem die Frau zugleich mit verurtheilt worden ist oder nicht. Wenn die Ehefrau in dem vorliegenden Falle mitverklagt worden wäre, so würde sie mitverurtheilt worden sein, da auch für die einseitigen Schulden des Ehemannes in der Regel das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet ist (A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§. 391. 394.)

Die Exekution findet immer nur nach dem Inhalte des rechtskräftigen Urtels statt und beschränkt sich lediglich auf denjenigen, der verurtheilt ist. Wenn also ein Gläubiger das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute ganz in Anspruch nehmen will, so muß er auch gegen beide die Klage richten und ihre Verurtheilung extrahiren, ehe er gegen beide mit der Exekution vorschreiten kann.

Das Kollegium hat sich auch noch über die möglichen Folgen einer auf den Antheil des verurtheilten Ehemannes beschränkten Guts-Subhastation verbreitet, indem es auszuführen sucht, daß dem Ehemanne nach der Subhastation seines Antheils wieder die Hälfte von dem für seine Ehefrau reservirten Antheile zufallen würde, weil die Gütergemeinschaft selbst fortdauere.

Ueber die durch die antheilige Subhastation entstehende Rechtsverhältniße kann jedoch zum Voraus keine Entscheidung statt finden; noch weniger aber kann um dieser muthmaßlichen Folgen willen das Recht des Gläubigers, der nur gegen einen Miteigenthümer ein Erkenntniß erstritten hat, verändert und erweitert werden.

Uebrigens würde hierbei auch zur Erwägung kommen, daß das Miteigenthum an dem zur Hälfte subhastirten Grundstücke durch die nothwendige Veräußerung gar nicht aufgehoben wird, sondern nur von dem Ehemanne auf den Adjudikatar soweit übergeht, daß der Letztere statt des Ehemannes in das Miteigenthum eintritt. Indessen kann hiervon und von dem etwa wegen des Ueberschußes entstehenden Rechtsverhältniße auf keinen Fall das Subhastationsverfahren abhängig sein oder auf den Antheil des nicht verurtheilten Miteigenthümers ausgedehnt werden.

Die Unzulässigkeit dieser von dem (Tit.) bevorworteten Ausdehnung ergiebt sich nur noch deutlicher aus dem von dem Kollegium bezogenen §. 386. a. a. O., wonach auch bei vorwaltender Gütergemeinschaft die Frau in einzelnen Fällen mit ihrem Vermögensantheile nur subsidiarisch haften soll. Hierüber kann mithin nur durch Erkenntniß gegen die Ehefrau selbst entschieden werden.

Das (Tit.) hat daher nach der Verfügung vom 24. Juli d. J. das Verfahren einzuleiten und den Interessenten zu überlassen, nach Befinden beide Eheleute in Anspruch zu nehmen, wenn es ihnen darum zu thun ist, in der Executions-Instanz nicht auf einen Antheil beschränkt zu werden.

Berlin, den 10. September 1836. v. K. J. B. 48. S. 208.

Aufhebung der Gemeinschaften.

§. 75. Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen Statt, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegen stehen.

§. 76. Das Recht auf eine solche Theilung anzutragen, kann auch durch Verjährung nicht verloren gehen.

§. 77. Selbst alsdann nicht, wenn ein Theilnehmer der von dem andern angetragenen Theilung widersprochen, und letzterer sich dabei durch noch so lange Zeit beruhigt hätte.

§. 78. Der blosse Rath oder die Warnung des Stifters, dass die Gemeinschaft fortgesetzt werden möchte, schränkt das Recht der Theilnehmer, auf Trennung anzutragen, nicht ein.

§. 79. In allen Fällen, wo die Aufhebung eines an sich gültigen Vertrages in den Gesetzen verstattet ist, kann auch die Verbindlichkeit aus Verträgen, zur Fortsetzung der Gemeinschaft, aufgehoben werden. (Tit. 5. §. 349. sqq.)

§. 80. Eben so findet die Trennung einer Gemeinschaft, deren Fortsetzung ein Dritter an sich gültig verordnet hat, in denjenigen Fällen Statt, wo ein gültiger Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, oder wegen veränderter Umstände, aufgehoben werden kann. (Tit. 5. §. 360-377. sqq.)

§. 81. Was wegen Trennung einer unter Eheleuten entstandenen Gütergemeinschaft Rechtens sei, ist im Titel von der Ehe vorgeschrieben. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 6. 7. 8.)

§. 82. So weit Jemand gültige Veräusserungsverträge zu schliessen fähig ist, kann er auch auf Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums antragen.

§. 83. Sind bei einer in den Gesetzen an sich gebilligten Theilung die Interessenten über den Zeitpunkt derselben nicht einig: so muss die Theilung bis dahin verschoben werden, wo sie ohne Schaden der Sache, und mit dem wenigsten Nachtheile für sämmtliche Interessenten erfolgen kann.

§. 84. In der Regel ist derjenige Zeitpunkt abzuwarten, wo sich Nutzen und Lasten der gemeinschaftlichen Sache am füglichsten gegen einander abwägen lassen.

§. 85. Wegen blosser Rückstände in der zur gemeinschaftlichen Sache gehörenden Einnahme, kann die Theilung selbst nicht aufgehalten werden.

§. 86. Wenn mehrere von einander unterschiedene Sachen, deren jede besonders genutzt werden kann, zu theilen sind: so darf deswegen, weil einige noch nicht getheilt werden können, die Theilung der übrigen nicht ausgesetzt bleiben.

§. 87. Was seiner Natur nach theilbar ist, und durch die Theilung seinen Werth nicht verliert, muss, wenn nicht ausdrückliche Gesetze entgegenstehen, oder die Interessenten sich auf andere Art deshalb vereinigen, in Natur getheilt werden.

§. 88. Können die Interessenten wegen Zuschlagung der einzelnen Theile sich nicht vereinigen; so entscheidet das Loos.

§. 89. Kann zwar die Sache an sich in Natur getheilt, über die Würdigung oder Legung der Theile aber kein Uebereinkommen unter den Interessenten getroffen werden: so ist jeder derselben auf öffentlichen Verkauf anzutragen berechtiget.

§. 90. Dergleichen Ausgebot zum öffentlichen Verkaufe findet in allen Fällen Statt, wo die Theilung in Natur nicht erfolgen, und auch wegen Ueberlassung der gemeinschaftlich gewesenen Sache an einen der Theilnehmer, oder an einen Dritten, keine Vereinigung unter den Interessenten erreichet werden kann.

§. 91. Ob für ein geschehenes Gebot der Zuschlag erfolgen, oder die Ausbietung fortgesetzt werden solle, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 92. Liegt jedoch bei dem Aufgebote zum öffentlichen Verkaufe eine Taxe zum Grunde, welche mit Zuziehung sämmtlicher Interessen-

ten nach Vorschrift der Prozessordnung aufgenommen worden; und geschieht ein Gebot, wodurch die Taxe erreicht oder gar überstiegen wird: so muss der Zuschlag geschehen, wenn auch nur einer oder etliche Interessenten, welche keine Mehrheit ausmachen, darauf antragen.

§. 93. Ist die Taxe nicht erreicht worden, und die Stimmen für und wider den Zuschlag sind gleich, so findet derselbe nicht Statt.

1) **Rescript** v. 23. Januar 1802, betr. die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts in den Zuschlag eines Grundstücks woran minorenne Miteigenthümer interessiren.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 93, worüber Ihr in Eurem Bericht vom 12. d. M. anfragt, enthält nur eine Norm für den Richter, wonach bei entstehendem Streit zu entscheiden ist, inwiefern ein auf Instanz eines Mitbesitzers subhastirtes gemeinschaftliches Grundstück für ein geschehenes Gebot zugeschlagen werden müsse.

Das vormundschaftliche Collegium, welches, als Stellvertreter der Pflegebefohlenen, als Partei betrachtet werden muß, ist an die hier festgesetzten Regeln nicht gebunden, und es kann daher von demselben die Einwilligung in den Zuschlag auch für ein die Taxe nicht erreichendes Gebot unbedenklich ertheilt werden, wenn der Vormund das Gebot annehmlich findet, und die Umstände überzeugend ergeben, daß bei einer Fortsetzung der Subhastation ein mehreres nicht herauskommen werde. Stengels Beitr. B. 15. S. 282.

2) **Verordnung** v. 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelderbelegungsprozeß (§. 2. No. 3.)

Bei den Vorschriften Unserer A. G. O. über den Subhastations- und Kaufgelder-liquidationsprozeß hat sich das Bedürfniß einer Abänderung ergeben, welche nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesetzrevision ausgesetzt werden kann. Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

Zu §§. 1. 4. 65. Tit. 52 der Prozeßordnung.

§. 1. Die Subhastation soll künftig nur stattfinden:
1) bei Grundstücken,
2) bei Gerechtigkeiten, welchen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt, und
3) bei Schiffen, zu deren Verpfändung die Natural-Uebergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist. (A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 300.)

Zu §§. 5-8. Tit. 52.

§. 2. Außer den Fällen der Exekution und des Konkurses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch alsdann ein, wenn der Verkauf erfolgen soll:
1) im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse, ohne Unterschied, ob der Erbe im Besitz des Nachlasses sich befindet, oder nicht;
2) auf den Antrag des Benefizial-Erben, dessen Eigenschaft als Benefizial-Erbe im Hypothekenbuche vermerkt (A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 448.), oder, wenn das Hypothekenbuch noch nicht regulirt worden, zu den Hypotheken-Akten angezeigt ist;
3) auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung, insofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation statthaben soll.

Die Vorschrift §. 8. Tit. 52. der Prozeßordnung wird aufgehoben.

(Die vollständige Verordnung s. zu A. G. O. I. 52. §. 1 sqq. und G. S. S. 39.)

3) **Rescript** v. 12. Mai 1834, zur Erläuterung des §. 2. der Verordnung v. 4. März 1834.

Dem Königl. Vormundschaftsgericht wird auf die, mittelst Berichts vom 28. v. M. vorgetragenen Zweifel über einige Bestimmungen der Verordnungen vom 4. März d. J.

wegen der Execution in Civilsachen,

und

über das Subhastations-Verfahren

Folgendes eröffnet.

I. Zu §. 2. der Verordnung vom 4. März d. J. über die Execution in Civilsachen.

Dieser §. bestimmt:

das der Benefizialerbe und der Verlassenschaftscurator die Execution in den Nachlaß, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt ist, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses, wenn das Inventarium aber noch nicht angefertigt worden, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses abwenden können.

Die Zusammenstellung des Antrags:

1) auf gerichtliche Inventur,

und

2) auf Einleitung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses,

giebt hinlänglich zu erkennen, daß beide Anträge bei der nämlichen Behörde erfolgen sollen. Nun kann aber der erbschaftliche Liquidationsprozeß nicht vom Vormundschaftsgericht, sondern nur vom Richter der Erbschaft, dem Nachlaßrichter, eingeleitet werden; das Königl. Vormundschaftsgericht muß daher in den Fällen, in welchen wegen Kürze der Zeit das Inventarium durch seinen Kommissarius noch nicht hat angefertigt werden können, die Anfertigung desselben der Nachlaßbehörde, also hier dem Stadtgerichte, überlassen, wenn das letztere nicht vorziehen sollte, das Königl. Vormundschaftsgericht um die Vollendung der Inventur zu requiriren.

II. Zu §. 2. des Gesetzes vom 4. März d. J. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.

Hiernach soll außer den Fällen der Execution und des Concurses die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch eintreten rc.

3) auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung, insofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation statt finden soll.

Das Königl. Vormundschaftsgericht hat Zweifel darüber:

„ob der dispositive Theil dieser Vorschrift bloß die Förmlichkeiten des Verkaufs, oder auch den materiellen Theil des Geschäfts, namentlich die Frage angehe, ob für ein gewisses Gebot der Zuschlag erfolgen soll oder nicht."

Das Kollegium trägt, wie es sich ausdrücklich äußert:

„Bedenken, eine selbstständige Ansicht über den Sinn dieser Bestimmung aufzustellen."

Zu einem solchen Bedenken ist keine Veranlassung vorhanden. Die Fassung ist klar, und läßt über die Absicht des Gesetzgebers keinen Zweifel.

Das Gesetz begnügt sich nicht, zu bestimmen:

daß in dem, §. 2. bezeichneten dritten Falle, nämlich auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung, in sofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, die nothwendige Subhastation erfolgen soll,

sondern es sagt ausdrücklich:

es solle alsdann die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen eintreten.

Diese Vorschrift bezieht sich daher nicht bloß auf die Förmlichkeiten des Verkaufs, sondern auch „auf den materiellen Theil des Geschäfts, auf die essentialia negotii." Der ganze zweite Abschnitt, und darunter die §§. 70—74. Tit. 52. der Prozeß-Ordnung, sind auf eine solche Subhastation nicht mehr anwendbar, und es können sonach die auf dem subhastirten Grundstücke eingetragenen Gläubiger und resp. die Miteigenthümer bei dem Zuschlage allerdings einen Ausfall oder Verlust erleiden, wie dies bei andern nothwendigen, im Wege der Execution und des Konkurses eintretenden, Subhastationen geschehen kann.

Einer ausdrücklichen Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften über die Folgen einer freiwilligen Subhastation bedurfte es übrigens nicht, weil eine freiwillige Subhastation noch immer möglich bleibt, wenn die Miteigenthümer sich darüber vereinigen, daß der öffentliche Verkauf im Wege der freiwilligen Subhastation erfolgen solle. Für den vorliegenden Zweck aber war eine Aufhebung der

Folgen einer freiwilligen Subhastation unnöthig, weil der Fall „einer nothwendigen Subhastation mit ihren Wirkungen" dem Falle „einer freiwilligen" kontradictorisch gegenüber steht, so daß in dem ersten Falle von dem letztern nicht die Rede sein kann.

Das Königl. Vormundschaftsgericht wird daher, wenn ein Miteigenthümer die Subhastation eines Grundstücks in Antrag bringt, den Vormund der minorennen Interessenten mit den nöthigen Anweisungen versehen müssen, was er in dem Bietungstermine zu thun und zu erklären hat, um jeden sonst unvermeidlichen Nachtheil von seinen Pflegebefohlenen abzuwenden.

Nach dem ausdrücklichen Antrage des Königl. Vormundschaftsgerichts ist dessen Bericht und diese Verfügung dem hiesigen Stadtgericht mitgetheilt worden.
v. K. J. B. 43. S. 495.

4) **Rescript** v. 30. Juni 1834, betr. die Befugniß der Miteigenthümer, auf den Verkauf der gemeinschaftlichen Sache anzutragen.

Der Justizkommissarius M. zu R. hat, als Kurator der Ackersmann S.schen Nachlaßmasse, die urschriftlich beiliegende Beschwerde gegen die Verfügung des Königl. O. L. Ger. vom 9. Mai d. J. eingereicht, worin sein Antrag auf Subhastation des Gutes B. zurückgewiesen worden ist. Diese Beschwerde findet der Justizminister begründet.

Nach den im A. L. R. Th. I. Tit. 17. §§. 172—173. 75. u. 89—91. aufgestellten Grundsätzen hat jeder Miteigenthümer die Befugniß, den öffentlichen Verkauf der gemeinschaftlichen Sache, Behufs der Auseinandersetzung mit seinem Miteigenthümer, zu fordern, in sofern nicht der Vertrag, welcher die Gemeinschaft begründet, entgegensteht.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher die Provocation des Kurators auf den öffentlichen Verkauf des Gutes B. den aus dem Hypothekenbuche erhellenden Miteigenthümern desselben mitzutheilen, sie aufzufordern, sich binnen 4 Wochen über die in Antrag gebrachte Veräußerung, mit Beziehung auf den §. 75. a. a. O. zu erklären, und wenn sie keine Einwendungen aufstellen, welche den öffentlichen Verkauf für immer oder zur Zeit ausschließen, die Subhastation des Gutes nach dem §. 2. No. 3. der Verordnung vom 4. März d. J. einzuleiten. Stellen sie dagegen Einwendungen jener Art auf, so sind dieselben dem Provocanten mitzutheilen, und derselbe zum Rechtswege zu verweisen.

Von den getroffenen Bestimmungen ist der zc. M. unter Rücksendung seiner beigehenden Manualakten in Kenntniß zu setzen. v. K. J. B. 43. S. 449.

5) **Rescript** v. 11. April 1836, betr. die Subhastation eines gemeinschaftlichen Grundstücks auf den Antrag eines Miteigenthümers.

Dem ersten Senat des Königl. O. L. Ger. wird der Bericht des dortigen Pupillen-Kollegiums vom 19. v. M.,
die Subhastation des den Hüttenrath K.schen Erben gehörigen Guts M. betreffend,
zugefertigt und der nachstehende Bescheid ertheilt.

Der öffentliche Verkauf eines mehreren Personen gemeinschaftlich gehörigen Gutes ist das gesetzliche Mittel zur Aufhebung der Gemeinschaft. Unzulässig ist derselbe nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 17. §§. 75 und 123. nur alsdann, wenn besondere gesetzliche Vorschriften, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen. Im vorliegenden Falle treten nach der Anzeige des Pupillen-Kollegiums dergleichen Hindernisse der Theilung nicht in den Weg.

Unter dieser Voraussetzung ist nach Inhalt des Rescripts vom 30. Juni 1834, (Jahrbücher B. 43. S. 449.) die Subhastation von M. ohne Weiteres einzuleiten.

Der Einwand, welchen das Kollegium in seiner Verfügung vom 17. Februar d. J. dahin aufstellt:
daß es ihm als Subhastations-Behörde nicht zustehe, per decretum über die Begründung der gegen die beantragte Subhastation des Gutes angebrachten Einwendungen zu entscheiden,
und daß die Einleitung eines nothwendigen Verkaufs
nur in Folge eines vorhergehenden Erkenntnisses geschehen könne,
beweiset zu viel und ist darum unrichtig.

Wenn der Konkurs eröffnet ist und auf Subhastation angetragen wird, so wird sich kein Gericht durch einen Widerspruch des Gemeinschuldners und Eigenthümers bestimmen lassen, erst eine Entscheidung darüber zu verlangen!

Wenn die Subhastation im Wege der Execution erfolgen soll, ist in der Regel ein Erkenntniß erforderlich, nämlich in allen den Fällen, in welchen die Execution nur auf den Grund eines ergangenen Erkenntnisses erfolgen darf. Findet die Execution ohne vorgängiges Erkenntniß Statt, z. B. im Fall einer Execution im administrativen Wege, so darf auch auf den Widerspruch des Exequendi keine Rücksicht genommen werden!

Die Verordnung vom 4. März 1834. hat die Fälle der nothwendigen Subhastation aufgezählt. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Richter auf den Antrag des Berechtigten die Subhastation aus dem alleinigen Grunde zu veranlassen, weil das Gesetz den Verkauf als einen gerichtlich nothwendigen bezeichnet, d. h. der Berechtigte hat ihn zu fordern und der Richter ist verpflichtet, den Verkauf einzuleiten. Nur wenn einer der Fälle der gesetzlichen Ausnahme eintritt,

(§. 75. Tit. 17. Th. I. des A. L. R.)

liegt ihm ob, die Sache vorerst zum Erkenntniß zu stellen.

Der erste Senat des Königl. O. L. Ger. wird daher angewiesen, wenn der Fall einer Ausnahme nicht vorhanden ist, die nothwendige Subhastation des Gutes M. sofort zu veranlassen. Es hat derselbe demnächst nach seiner besten Ueberzeugung, aber jedenfalls definitiv, zu erkennen, damit dem Provokanten, im Fall der Zurückweisung, die Möglichkeit frei bleibt, wegen Verletzung eines klaren Rechtsgrundsatzes das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen.

Berlin, den 11. April 1836. v. K. J. B. 47. S. 511.

§. 94. Ist zwar die Theilung zulässig, die Veräusserung an einen Fremden aber verboten: so muss die untheilbare Sache durch Versteigerung unter den Interessenten selbst in Geld gesetzt werden.

§. 95. Bei einer solchen Bietung unter den Interessenten kann derjenige, welcher auf die Theilung dringt, den Zuschlag an sich selbst, wenn auch sonst seine Stimme das Uebergewicht ausmacht, doch nicht verlangen, wenn nicht wenigstens der volle Betrag einer nach §. 92. aufgenommenen Taxe geboten worden.

§. 96. Unter mehreren ein gleiches Gebot abgebenden Theilnehmern entscheidet die Erklärung der übrigen. Wenn aber ausser ihnen keine Theilnehmer mehr vorhanden sind, oder die übrigen sich wegen der Entscheidung nicht vereinigen können oder wollen: so hat derjenige, welcher das höchste Gebot zuerst abgegeben hat, den Vorzug.

§. 97. Bei allen Theilungen müssen die Interessenten einander für den jedem zugeschlagenen Antheil, wie bei Kaufverträgen, die Gewähr leisten.

§. 98. Bei Theilung gemeinschaftlicher Capitalien finden wegen der Gewährsleistung die Vorschriften von Cessionen Anwendung. (Tit. 11. Abschn. 3. §. 420. sqq.)

§. 99. Diese Verbindlichkeit der theilenden Miteigenthümer gegen einander (§. 97. 98.) wird nicht geändert, wenn gleich der Dritte, welcher ihnen das gemeinschaftliche Eigenthum übertragen hat, wegen einer künftigen Auseinandersetzung gewisse Vorschriften ertheilet hätte.

§. 100. Wenn aber aus dem Inhalte der Verordnung sich ergiebt, dass der Stifter einem Interessenten, von Anfang an, gewisse Theile als sein besonderes Eigenthum habe anweisen wollen; so findet deshalb keine Gewährsleistung Statt.

§. 101. Im zweifelhaften Falle wird letzteres (§. 100.) eher, als ersteres, (§. 99.) vermuthet.

§. 102. In so fern durch die Theilung streitige Punkte abgemacht worden, ist sie nach den Gesetzen von Vergleichen zu beurtheilen.

§. 103. Eigenthum und Gefahr in Ansehung des Ganzen gehen bei Theilungen nur eben so, wie bei Kaufverträgen in Ansehung körperli-

cher Sachen, und bei Cessionen in Ansehung der Rechte, auf den Uebernehmer des Ganzen über.

§. 104. Die Bestimmung der Antheile oder Abfindungen geschieht übrigens nach Verhältniss des dem bisherigen Miteigenthümer zugekommenen Anrechts. (§. 2. 3.)

Wirkungen derselben in Absicht auf einen Dritten.

§. 105. Durch die Theilung können die in Ansehung der getheilten Sachen schon erworbenen Rechte eines Dritten nicht geschmälert werden.

§. 106. Hat der Gläubiger ein dingliches Recht auf die gemeinschaftlich gewesene Sache erlangt: so kann er, auch wenn die Sache in Natur getheilt worden, an jeden Theil für das Ganze sich halten.

§. 107. Für bloss persönliche Forderungen aber, die einem Dritten an sämmtliche gewesene Theilhaber zukommen, haftet bei einer weder durch Vertrag, noch durch letztwillige Verordnungen entstandenen Gemeinschaft, nach erfolgter Trennung derselben, ein jeder der gewesenen Theilnehmer nach Verhältniss des empfangenen Antheils.

§. 108. Wenn über den Grund des Anspruchs eines Dritten an die gemeinschaftlich gewesene Sache, oder an die Personen der sämmtlichen vormaligen Theilnehmer, ein Rechtsstreit entstehet, so sind letztere, in so fern sie ihren Gerichtsstand in hiesigen Landen haben, schuldig, auch nach erfolgter Theilung, mit dem Gläubiger sich gemeinschaftlich einzulassen.

§. 109. Ausnahmen und nähere Bestimmungen in Ansehung solcher Theilnehmer, deren gemeinschaftliches Eigenthum aus einem Gesellschaftsvertrage entstanden ist, so wie in Ansehung der Miterben, sind gehörigen Orts festgesetzt. (Abschn. 2. 3.)

§. 110. In allen Fällen, wo die gewesenen Theilhaber, vermöge eines ausdrücklichen Vertrages, gemeinschaftlich haften, wird ihre Verbindlichkeit gegen den Dritten durch die erfolgte Theilung in nichts geändert.

In wie fern Theilungen angefochten werden können.

§. 111. Die Kraft und Gültigkeit einer Privattheilung ist nach den Regeln von Vergleichen, so wie derjenigen, welche mit Zuziehung des Richters angelegt worden, nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntnisse zu beurtheilen.

§. 112. Nur so weit also, als Vergleiche oder rechtskräftige Urtelssprüche von den Parteien angefochten werden können, findet die Anfechtung einer in rechtsgültiger Form abgeschlossenen Theilung Statt.

§. 113. Doch kann eine gerichtliche Theilung unter dem Vorwande, dass das Geschäft nicht vor dem gehörigen Richter verhandelt worden, nicht angefochten werden.

§. 114. Dagegen gilt bei Theilung eines Inbegriffs von Sachen, selbst wenn sie durch Erkenntniss bestimmt worden, dennoch eben das, was die Gesetze bei einer durch Vergleich vollzogenen Theilung eines solchen Inbegriffs, in Ansehung der dabei übergangenen Stücke vorschreiben. (Tit. 16. §. 436. sqq.)

Zweiter Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben.

§. 115. Die gemeinschaftlichen Rechte der Miterben sind nach den allgemeinen Grundsätzen vom Miteigenthume zu beurtheilen.

§. 116. Das Anrecht eines jeden an der Gemeinschaft ist entweder durch rechtsbeständige Willenserklärung des Erblassers, oder in deren Ermangelung unmittelbar durch Gesetze bestimmt. (Tit. 12. Th. 2. Tit. 1-4.)

Von Erbschaftstheilungen.

§. 117. Jeder Erbe, dessen Antheil nicht in sich selbst, sondern nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmt ist, kann auf die Theilung antragen.

Wer darauf antragen könne.

§. 118. Ein Verbot des Erblassers, dass sein Nachlass niemals getheilt werden solle, hat keine rechtliche Wirkung.

§. 119. Wohl aber kann der Erblasser die Theilung bestimmter einzelner zum Nachlasse gehöriger Stücke untersagen, und deren fortwährende Gemeinschaft unter den Erben verordnen.

§. 120. Wie weit dergleichen Verbot für beständig, oder nur auf gewisse Grade von Wirkung sei, ist nach den bei Fideicommissen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. 12. §. 53. sqq.)

§. 121. Hat der Erblasser die Aussetzung der Theilung bis zum Ablaufe einer gewissen Zeit, oder bis zum Eintritte einer gewissen Begebenheit vorgeschrieben: so müssen die Erben sich diese Vorschrift gefallen lassen.

§. 122. Doch ist ein Erbe, dem der Erblasser nicht mehr als einen ihm gebührenden Pflichttheil verlassen hat, auch an solche Verfügungen desselben (§. 119-121) nicht gebunden.

Art der Theilung.

§. 123. Die Art der Theilung ist nach der Vorschrift des Erblassers, übrigens aber nach den Regeln des vorigen Abschnitts zu bestimmen.

Rescript v. 21. Decbr. 1801, betr. die Ausmittelung des Antheils eines ausgetretenen Cantonisten oder Deserteurs an einem Nachlasse für die Invalidenkasse.

Wir lassen Euch nachrichtlich hierdurch bekannt machen, daß mittelst Immediat-Verfügung vom 5. dieses festgesetzt worden, es solle zur Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils eines ausgetretenen Cantonisten oder desertirten Soldaten in einem Falle, wo Miterben vorhanden sind, welche die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, der Subhastation der Grundstücke, oder der Auction des Mobiliaris nicht bedürfen. Diesem gemäß soll in solchen Fällen die Ausmittelung des Erbtheils des Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten nur nach einer gerichtlichen Taxe geschehen, und die General-Invaliden-Kasse sich damit begnügen müssen. Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst gehorsamst zu achten, sondern auch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung den Euch subordinirten Untergerichten und bei Euch angestellten Fiscälen bekannt zu machen.

Neues Archiv B. 2. S. 277. und Stengels Beitr. B. 16. S. 94.

§. 124. Schriften und Urkunden, die weder ein zum Nachlasse gehörendes Grundstück betreffen, noch ein in die Theilung kommendes Recht begründen, noch an sich einen nach Gelde zu bestimmenden Werth haben, verbleiben demjenigen, welchem der grösste Theil an der Erbschaft zukommt.

§. 125. Unter Miterben, deren Antheile gleich sind, entscheidet über den Besitz solcher Urkunden das Loos.

Rescript v. 12. Januar 1805, betr. die Vererbung der zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik gegebenen Fonds.

Wir haben durch eine unterm 3. November 1804 erlassene C. O. den bisher bei dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommenen Grundsatz:

daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikanstalt gegebene Fonds

niemals zur Erhebung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt, genehmigt und bestätigt.

Es wird Euch solches hierdurch mit dem gnädigsten Befehl bekannt gemacht, Euch hiernach nicht nur in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch Eure Untergerichte in dessen Gemäßheit zu instruiren.

N. C. C. T. XI. S. 2865. Nr. 2. de 1805, Neues Archiv B. 3. S. 428. u. Mathis B. 1. S. 95.

§. 126. Hat der Erblasser selbst die Theilung angelegt: so kann er die von den Miterben für ihre Antheile einander zu leistende Gewähr (§. 97-98.) Einem oder Allen erlassen; doch nicht zum Nachtheile dessen, welchem er nur einen demselben gebührenden Pflichttheil angewiesen hat.

Rechte und Pflichten der Miterben in Ansehung der Erbschaftsschulden und Lasten.

§. 127. Zu den die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten sind die Erben gegen die Erbschaftsgläubiger gemeinschaftlich verpflichtet.

§. 128. Unter sich aber sind sie dazu, nach Verhältniss ihrer Erbtheile, beizutragen schuldig.

§. 129. Doch kann dieser Beitrag unter den Erben selbst durch Verfügung des Erblassers, oder durch Vertrag, auch in einem ungleichen Verhältnisse, gültig bestimmt werden.

§. 130. Dergleichen Festsetzungen können aber die Rechte der Gläubiger niemals, und blosse Verabredungen der Erben unter sich können auch die Rechte der Legatarien auf den ganzen Nachlass nicht schmälern.

besonders nach erfolgter Theilung.

§. 131. Haben die Erben vor Erfüllung ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten in den Nachlass sich getheilt; so hat jeder Erbschaftsgläubiger die Wahl: ob er sich an die Erben insgesammt, oder an jeden derselben, nach Verhältniss seines Erbtheils, oder an einen unter ihnen für das Ganze halten wolle.

§. 132. Will er sich an die Erben insgesammt halten, so müssen ihm dieselben in dem letzten persönlichen Gerichtsstande des Erblassers gerecht werden. (§. 108.)

§. 133. Hält er sich an die einzelnen Erben, oder nur an einen unter ihnen, so muss er jeden in seinem eigenen Gerichtsstande belangen.

§. 134. Auf eine höhere Summe, als der erhaltene Erbtheil beträgt, kann kein einzelner Erbe, wenn er die Erbschaft nicht ganz ohne Vorbehalt angetreten hat, für das Ganze belangt werden.

§. 135. In wie fern, wenn dieser Erbtheil durch Zahlungen an andere Gläubiger bereits erschöpft ist, der Erbe nur nach Verhältniss seines Antheils, oder gar nicht haften dürfe, ist nach den im Neunten Titel §. 452. sqq. vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen.

§. 136. Kann der Gläubiger von dem- oder denjenigen einzelnen Erben, die er in Anspruch genommen hat, seine Befriedigung ganz oder zum Theil nicht erhalten: so bleibt ihm dennoch sein Recht gegen die übrigen Miterben.

Was Erben, die nach erfolgter Theilung den Erbschaftsgläubigern nur für ihren Antheil haften wollen, zu beobachten haben.

§. 137. Wollen die theilenden Miterben einen Erbschaftsgläubiger verpflichten, dass er sich an jeden unter ihnen nur nach Verhältniss seines Erbtheils halten solle; so müssen sie demselben die bevorstehende Theilung in Zeiten bekannt machen.

§. 138. In Ansehung der unbekannten Gläubiger muss diese Bekanntmachung dreimal in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz eingerückt werden.

§. 139. War der Erblasser ein Kaufmann, dessen Verkehr sich auch ausserhalb der Provinz erstreckte: so muss die Bekanntmachung, noch ausserdem, in den Zeitungen einer andern Königlichen Provinz erfolgen.

§. 140. Dazu muss eine Provinz gewählet werden, in welcher der Erblasser sein Verkehr hauptsächlich betrieben hat, oder die dem Auslande, wohin er handelte, am nächsten liegt.

§. 141. Lässt ein Erbschaftsgläubiger Drei Monate nach geschehener Bekanntmachung verstreichen, ohne sich zu melden; so kann er, nach erfolgter Theilung, an jeden Erben nur für seinen Antheil sich halten.

§. 142. In dem Falle des §. 139. 140. kommt den auswärtigen Gläubigern des Erblassers eine Sechsmonatliche Frist zu gute.

§. 143. Die Frist wird, wenn die Bekanntmachung durch Briefe geschehen, von dem Tage, wo der Brief, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, an dem Orte seiner Bestimmung hat eintreffen können, bei öffentlichen Bekanntmachungen aber, von dem Tage der ersten Einrükkung in die Zeitungen gerechnet.

§. 144. Es hängt von den Erben ab, diese Bekanntmachung durch die Gerichte zu veranstalten, oder sie selbst aussergerichtlich zu besorgen.

§. 145. Ist nur letzteres erfolgt, und ein Gläubiger leugnet die erhaltene Nachricht; so müssen die Erben die mündliche Eröffnung, oder den Eingang des Briefes, worin die schriftliche Nachricht enthalten war, und bei öffentlichen Bekanntmachungen, die wirklich erfolgte Einrückung derselben gehörig nachweisen.

§. 146. Gegen einen Gläubiger, dessen Forderung den Erben zwar bekannt, sein dermaliger Aufenthalt aber, nach ihrer an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, unbekannt war, ist die öffentliche Bekanntmachung hinreichend.

Rechte der Miterben gegen einander, nach erfolgter Theilung wegen der Erbschaftsschulden und Lasten.

§. 147. So weit, nach vorstehenden Grundsätzen, ein jeder Miterbe, auch nach der Theilung, den Erbschaftsgläubigern und Legatarien verhaftet bleibt, hat er das Recht, von seinen Miterben den Nachweis zu fordern: dass die von selbigen übernommenen Theile der Erbschaftsschulden und Lasten berichtigt, oder doch die übrigen Miterben von ihrer Verbindlichkeit dazu befreit worden.

§. 148. Die Zeit, binnen welcher eines oder das andere geschehen solle, muss, wenn die Parteien sich darüber nicht vereinigen können, nach Beschaffenheit der Umstände von dem Richter bestimmt werden.

§. 149. Jeder Miterbe ist von dem andern Sicherheitsbestellung deshalb auf seinen Antheil zu fordern berechtigt.

§. 150. Einen Miterben, welcher der §. 147. ihm obliegenden Pflicht in der bestimmten Zeit nachzukommen säumig ist, muss der Richter, auf das Anrufen auch nur eines einzelnen Miterben, zu deren Erfüllung anhalten.

Rechte und Pflichten der Miterben, wegen der zur Erbschaft gehörenden Aktivforderungen.

§. 151. Auch die zur Erbschaft gehörenden Activforderungen können die Erben, so lange sie im Miteigenthume stehen, nur gemeinschaftlich einziehen.

Rescript v. 20. Septbr. 1833, betr. die Legitimation zur Einklagung einer, mehreren Personen als Legat hinterlassenen Forderung.

Dem Königl. O. L. Ger. wird beigehend eine Abschrift der, von dem Justizrath L. im Namen des Rittmeisters v. K. und der v. O'schen Geschwister, wegen verweigerter Einleitung der, von der Collegienräthin v. W., gebornen v. K., und Konsorten wider den Major a. D. v. S. und dessen Ehefrau angestellten Klage, unterm 26. v. M. geführten Beschwerde mit dem Eröffnen zugefertigt, daß, wenn das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden, die Beschwerde als gegründet zu erachten ist.

Es ist hier von einem bedingten Legate die Rede, welches, falls der eingesetzte Erbe ohne Leibeserben sterben sollte, der Schwester der Erblasserin oder deren Leibeserben ausgesetzt worden ist. Der eingesetzte Erbe starb ohne Leibeserben, mithin trat die Bedingung des Legats ein. Die Schwester der Erblasserin, die Generalin v. K., hatte jedoch den Anfall nicht erlebt, das Legat fiel daher ihren Leibeserben, d. h. ihren Kindern zu. Hiernach handelt es sich keinesweges von der Einziehung eines Aktivi einer Erbschaft, und kann der §. 151. Tit. 17. Th. I. des A. L. R. weder direkt noch analog zur Anwendung kommen.

Die Erbschaft ist ein Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten. Die Theilung der Rechte kann nur zugleich mit der Theilung der zum Ganzen gehörigen Verbindlichkeiten erfolgen. Da jedoch der Erbschafts-Gläubiger jeden Erben, auf Höhe der Summe seines Erbtheils, wegen der ganzen Forderung in Anspruch nehmen kann, A. L. R. I. 17. §§. 131. 134.: so haben die Gesetze den theilenden Erben das Recht gegeben, von jedem Miterben den Nachweis der Berichtigung der übernommenen Erbschaftsschulden und bis dahin Sicherstellung zu verlangen; — §. 147. 149. a. a. O. — Hierauf beziehen sich auch die übrigen Vorschriften über die Einziehung der Aktiv-Forderungen nach der Theilung — §. 152. u. f. Durch die Theilung selbst erhalten indeß die Erben erst eine Veranlassung, die erforderlichen Maaßregeln zu ihrer Sicherstellung wegen der Erbschaftslasten zu treffen, und dies eben ist der Grund, weshalb nach den, bei dieser Lehre von dem Römischen Recht bekanntlich abweichenden Landesgesetzen vor der Theilung kein Erbe berechtigt ist, für seinen Theil auch nur eine Quote der Aktiv-Forderung einzuziehen.

Ganz andere Grundsätze treten bei Legaten ein, deren Gegenstand nur einzelne Sachen oder Summen sind, — Tit. 12. § 6. a. a. O. — oder auch ein Inbegriff von einzelnen Sachen — universitas rerum — mit welchen auch wohl einzelne Verbindlichkeiten verbunden sein können, §. 325. a. a. O., welche aber nie einen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten — universitas juris — bilden. Deshalb ist eine, mehreren Personen als Legat hinterlassene Aktiv-Forderung nach den vom Erblasser angewiesenen Quoten von selbst ipso jure — getheilt.

Ein theilbares Legat kann daher, sofern der Antheil eines jeden Mitlegatars feststeht, von jedem Legatar auf Höhe seines Antheils eingezogen werden. Prozeß Ordnung Tit. 5. §. 4. No. 7. Insofern nun die Kläger sich als Inhaber der eingeklagten Antheile legitimiren, so ist die Legitimation zur Sache hinlänglich festgestellt, ohne das es noch darauf ankommen kann, nachzuweisen, welchen Interessenten die nicht eingeklagten Antheile des Legats zustehen.

Aus diesen Gründen ist unter Voraussetzung, daß das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden, von dem gedachten Bedenken abzustehen, und, falls sonst der Klage nichts entgegensteht, die Instruktion derselben einzuleiten.

v. K. J. B. 42. S. 86.

§. 152. Nach getheilter Erbschaft kann der Schuldner an denjenigen Erben sicher zahlen, welcher sich im Besitze des über die Forderung sprechenden Instruments befindet.

§. 153. Wollen die übrigen Erben verhindern, dass der Besitzer des Instruments das Ganze für sich einziehe: so müssen sie dieses dem Schuldner gerichtlich bekannt machen; und wenn die Post in das Hypothekenbuch eingetragen ist, auch ihre Protestation daselbst vermerken lassen.

§. 154. Ist die Schuld so beschaffen, dass kein besonderes Instrument darüber vorhanden ist: so muss der Schuldner an denjenigen Erben zahlen, welchem die Post bei der Theilung angewiesen worden.

§. 155. Kann keine dergleichen Anweisung vorgezeigt werden: so ist der Schuldner berechtigt, zu verlangen, dass die Erben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Einziehung der Schuld bestellen.

§. 156. Können oder wollen die Erben dieses nicht thun; oder zweifelt der Schuldner, dass die vorgezeigte Vollmacht von sämmtlichen Erben ausgestellt sei: so kann er sich durch gerichtliche Niederlegung der schuldigen Sache oder Summe von seiner Verbindlichkeit befreien.

§. 157. Die Niederlegung muss in demjenigen Gerichtsstande geschehen, unter welchem der im Vertrage, oder durch das Gesetz, bestimmte Zahlungsort gelegen ist.

§. 158. Die Kosten der Niederlegung müssen die Erben tragen, sobald das Bedenken des Schuldners, welches dieselbe veranlasset hat, nicht offenbar unerheblich gewesen ist.

Wie es zu halten sei, wenn das Erbrecht streitig ist.

§. 159. Streiten mehrere Personen darüber, welchem von ihnen das Erbrecht ganz oder zum Theil zustehe: so muss die Verwaltung der Erbschaft einem gerichtlich zu bestellenden Verlassenschafts-Curator aufgetragen werden.

§. 160. Hat schon einer der Prätendenten redlicher Weise den Besitz der Erbschaft ergriffen: so muss er darin bis zum Austrage der Sache gelassen werden.

§. 161. Befindet sich noch keiner der Prätendenten im Besitze der Erbschaft: so hängt es lediglich von der Beurtheilung des Richters ab, die Curatel einem unter denselben, oder auch einem Fremden, zu übertragen.

§. 162. Sowohl der Verlassenschafts-Curator, als der im Besitze befindliche Prätendent, müssen die Verwaltung der Erbschaft, bis zum Ausgange des Streits, unter richterlicher Aufsicht führen.

§. 163. Sie müssen bei allen Verfügungen, welche die Substanz des Nachlasses, oder Hauptveränderungen in der Administration desselben betreffen, die anderen Erbschafts-Prätendenten zuziehen.

§. 164. Sobald der Streit über das Erbrecht oder die Erbtheile entschieden ist, oder alljährig, wenn dieser Streit sich in die Länge ziehet, muss der Curator den Interessenten von seiner Administration Rechenschaft ablegen.

§. 165. Der redliche Erbschaftsbesitzer (§. 160.) kann nur nach entschiedener Sache, oder wenn er sich während des Prozesses einer nachtheiligen Verwaltung der Erbschaft verdächtig macht, zur Rechnungslegung angehalten werden.

§. 166. Die Theilung der Erbschaft muss ausgesetzt bleiben, bis der Streit über das Erbrecht oder die Erbantheile völlig entschieden ist.

§. 167. Doch können diejenigen, welche von den übrigen Prätendenten als Miterben anerkannt werden, auf die Theilung in so weit antragen, als selbige ohne erheblichen Nachtheil für die Andern, im Falle dass diese den gemachten Anspruch rechtlich ausführen sollten, Statt finden kann.

§. 168. Wie es in Fällen, wenn Testaments- oder Intestaterben über das Erbrecht streiten, mit dem Besitze und der Verwaltung des Nachlasses zu halten sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 12. §. 243. sqq.)

Dritter Abschnitt.

Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.

Begriffe und Grundsätze.

§. 169. Ein Vertrag, durch welchen mehrere Personen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil, zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigen, wird ein Gesellschaftsvertrag genannt.

§. 170. Der Zweck der Verbindung, und das Verhältniss der Verbundenen bei und zur Erlangung desselben, müssen allemal, ohne Unterschied des Gegenstandes, durch einen schriftlichen Vertrag, bei Strafe der Nichtigkeit, festgesetzt werden.

§. 171. Ist dies nicht geschehen, gleichwohl aber durch die gemeinschaftlichen Verwendungen der Gesellschafter bereits etwas erworben worden: so wird ein solcher Erwerb als gemeinschaftliches Eigenthum, welches aus einer zufälligen Begebenheit entstanden ist, nach den Regeln des ersten Abschnitts beurtheilt.

§. 172. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen: so wird, in Ermangelung eines besondern rechtsgültigen Abkommens unter ihnen selbst, ihr Verhältniss gegen einander nach den in dem Vertrage mit dem Dritten vorkommenden Bestimmungen beurtheilt.

§. 173. Sind auch in diesem dergleichen Bestimmungen nicht enthalten: so finden die allgemeinen Regeln des ersten Abschnitts Anwendung.

§. 174. Ist das, was in die Gesellschaft gebracht, oder durch dieselbe bewirkt werden soll, in dem Vertrage nicht deutlich bestimmt: so streitet die Vermuthung mehr für die Einschränkung, als für die Erweiterung desselben.

§. 175. Die Pflichten der Verbundenen zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks, so wie die Rechte derselben in Ansehung des dadurch zu erwerbenden Vortheils, werden im zweifelhaften Falle für gleich geachtet.

I. Von allgemeinen Gesellschaften.

§. 176. Eine allgemeine Gütergemeinschaft kann durch Vertrag nur unter Eheleuten errichtet werden. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 6.)

§ 177. Was wegen einer allgemeinen Gesellschaft des Erwerbes unter Eheleuten Rechtens sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Ebend.)

§. 178. Unter andern Personen kann eine solche allgemeine Gemeinschaft des Erwerbes nur durch einen gerichtlich geschlossenen Vertrag gültig eingegangen werden.

§. 179. Dass dergleichen Vertrag geschlossen worden, muss durch Anschlag an der Gerichtsstelle des Wohnorts sämmtlicher Contrahenten, so wie durch Einrückung einer Anzeige in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 180. Ist dieses unterblieben, so kann eine solche Gemeinschaft einem Dritten, der sich mit einem der Interessenten in Verhandlungen eingelassen hat, so lange er der Wissenschaft nicht überführt werden kann, niemals zum Nachtheile gereichen.

§. 181. Uebrigens gelten, wegen der bei Schliessung eines solchen Vertrages zu beobachtenden Erfordernisse, ingleichen wegen dessen,

was zu einer Gemeinschaft des Erwerbes im zweifelhaften Falle gerechnet werden müsse, eben die Vorschriften, wie bei Eheleuten. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 6.)

§. 182. Dagegen werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, in Ansehung des Besitzes, der Verwaltung, und der Benutzung des gemeinschaftlichen Erwerbes, im Mangel näherer Bestimmungen, lediglich nach den Regeln des Ersten Abschnitts beurtheilt.

II. Von besondern Gesellschaften.

§. 183. Gesellschaftsverträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand, oder auf ein besonderes Gewerbe oder Geschäft gerichtet sind, bedürfen keiner gerichtlichen Abschliessung oder Bestätigung.

§. 184. Eben dies gilt auch bei Kaufleuten, welche nur zum Betriebe eines einzelnen bestimmten Geschäfts mit einander in Verbindung treten.

§. 185. Wenn aber eine eigentliche Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden soll: so ist ein solches Geschäft nach den im Kaufmannsrechte darüber ertheilten nähern Vorschriften zu beurtheilen. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 7.)

§. 186. Bei andern besondern Gesellschaften müssen zwar die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, in allen Fällen, hauptsächlich nach dem Inhalte des zwischen ihnen errichteten Vertrages bestimmt werden;

§. 187. Doch kommen Einschränkungen dieser Rechte und Pflichten, welche von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, sowohl der Gesellschaft überhaupt, als einzelnen Mitgliedern derselben, gegen einen Dritten nur in so weit zu statten, als sie dem Dritten zu rechter Zeit bekannt gemacht worden.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter:

§. 188. Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten nimmt der Regel nach mit dem Tage des geschlossenen Vertrages ihren Anfang.

1) in Ansehung der Beiträge,

§. 189. Wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, so ist jedes Mitglied zu dem gemeinschaftlichen Fonds in gleichem Verhältnisse beizutragen schuldig.

§. 190. Zu mehreren Beiträgen aber, als wozu ein jeder Mitgenosse sich ausdrücklich verbunden hat, kann derselbe, auch unter veränderten Umständen, von den übrigen nicht angehalten werden.

§. 191. Findet jedoch ohne dergleichen mehreren Beitrag die Erreichung des gemeinsamen Endzwecks gar nicht Statt: so kann das weigernde Mitglied zum Austritte aus der Gesellschaft angehalten werden.

§. 192. Auch ist unter diesen Umständen, wenn nämlich durch die ausdrücklich verabredeten Beiträge der gemeinsame Endzweck gar nicht erreicht werden kann, jeder Mitgenosse, auch noch vor Ablauf der contractmässigen Zeit, die Gesellschaft zu verlassen berechtigt.

§. 193. Sollen die Geschäfte der Gesellschaft durch neue Beiträge nur erweitert werden, übrigens aber der Gegenstand derselben ungeändert bleiben; so können die übrigen Mitglieder diese Beiträge nach eigenem Gutbefinden verstärken.

§. 194. Sie können aber den weigernden Mitgenossen weder zu einer ebenmässigen Verstärkung nöthigen, noch seiner Weigerung halber von der Gesellschaft ausschliessen.

§. 195. Vielmehr können sie nur, bei einem in dem erweiterten Ge-

schäfte entstandenen Gewinne, nach Verhältniss ihrer verstärkten Beiträge, auch einen stärkeren Antheil fordern.

§. 196. Wollen hingegen die übrigen Gesellschafter, durch neue Beiträge, den Zweck ihrer Verbindung auf einen neuen darin bisher nicht betriebenen Gegenstand ausdehnen: so ist derjenige, welcher seinen Beitrag dazu verweigert, weder schuldig, noch befugt, an diesen erweiterten Geschäften Theil zu nehmen.

§. 197. Vielmehr ist in so weit die Verbindung der übrigen Mitglieder als eine neue bloss unter ihnen bestehende Societät anzusehen.

§. 198. Der zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts zusammengetragene Fonds ist von der Zeit des geschlossenen Vertrages an als gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen.

§. 199. Sollen Grundstücke zum Fonds der Societät beitragen, und als gemeines Eigenthum angesehen werden: so soll deren förmliche Zuschreibung an die Gesellschaft im Hypothekenbuche erfolgen.

Rescript v. 8. Januar 1836, betr. die Unzulässigkeit der Berichtigung des Besitztitels auf die Firma einer Handlungsgesellschaft; s. zu II. 6. §. 13.

§. 200. Ist dieses unterblieben, so werden dergleichen Grundstücke nur in Ansehung der Gesellschafter unter sich, nicht aber in Ansehung eines Dritten, gemeinschaftlich.

§. 201. Mobilien und Effecten, welche nach einer gewissen Taxe der Gesellschaft überliefert worden, werden ebenfalls ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben.

§. 202. Sind Grundstücke ohne Zuschreibung, und Mobilien ohne Taxe, der Societät überlassen, so wird vermuthet, dass sie derselben bloss zum Gebrauche geliehen worden.

§. 203. Wer mit Leistung seiner Beiträge, die nicht in baarem Gelde bestehen, säumig ist, muss der Gesellschaft den durch diesen Verzug entstandenen Schaden ersetzen.

§. 204. Bei verzögerter Entrichtung der Geldbeiträge haben die übrigen Gesellschafter die Wahl, statt des Schadensersatzes, gesetzmässige Verzugszinsen zu fordern. (Tit. 11. §. 827. sqq.)

§. 205. Sobald die Gesellschaft ihren Anfang genommen hat, sind Nutzen und Schaden den Interessenten nach Verhältniss ihrer Antheile gemein.

2) bei dem Betriebe der Geschäfte.

§. 206. Wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, so ist jedes Mitglied zum Betriebe der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf gleiche Art befugt und verpflichtet.

§. 207. Es müssen daher in der Regel die Societätsgeschäfte von sämmtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich betrieben und vollzogen werden.

§. 208. Doch bedarf es der Zuziehung solcher Mitglieder, die nur zum Geldbeitrage, nicht aber zum Betriebe der Geschäfte sich verbunden haben, nur alsdann, wenn Handlungen unternommen werden sollen, die den Grundsätzen des Societätsvertrages nicht gemäss sind.

§. 209. Ist im Gesellschaftsvertrage nicht bestimmt, wie bei dem Betriebe der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, in Fällen, wo die Stimmenmehrheit entscheiden muss, die Stimmen gezählt werden sollen: so geschieht dieses nicht nach dem Verhältnisse der Beiträge, sondern nach den Personen.

§. 210. Ist einem der Gesellschafter der Betrieb aller, oder einer gewissen Art der Societätsgeschäfte, ohne weitere Bestimmung übertragen

worden: so ist das Verhältniss desselben nach den Regeln von uneingeschränkten Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Tit. 13. §. 98. sqq.)

§. 211. Gesellschafter sind bei dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes zu demjenigen Grade von Fleiss und Aufmerksamkeit verpflichtet, den ein Jeder in seinen eigenen Geschäften anzuwenden pflegt.

§. 212. Ist aber einem Gesellschafter, ausser seinem Antheile am Gewinne, noch eine besondere Besoldung oder Belohnung für die Besorgung eines gewissen Geschäfts ausgesetzt worden: so muss er ein dabei begangenes Versehen nach allgemeinen über das Geschäft selbst ergangenen gesetzlichen Vorschriften, ohne Rücksicht seiner persönlichen Eigenschaften, vertreten.

§. 213. Ein Gleiches findet Statt, wenn einzelne Sachen einem Gesellschafter zur besondern Verwahrung oder Verwaltung anvertraut worden.

§. 214. Vorstehende Verordnungen (§. 212. 213.) finden jedoch nur zum Vortheile der übrigen Gesellschafter, nicht aber zur Entschuldigung des Bevollmächtigten, Verwalters, oder Verwahrers selbst, der etwa in seinen eigenen Geschäften einen höheren Grad von Fleiss und Aufmerksamkeit zu äussern pflegt, Anwendung.

§. 215. Ein Gesellschafter kann sich von seiner Verbindlichkeit zum Schadensersatze dadurch nicht befreien, dass er der Gesellschaft in andern Fällen besondere Vortheile erworben hat.

§. 216. Kein Gesellschafter kann den übrigen an seiner Statt einen Fremden zum Mitgliede aufdringen.

§. 217. Dadurch, dass eins der Mitglieder seinen Antheil an dem Gewinne einem Fremden überlässt, erlangt dieser so wenig die Rechte als die Pflichten eines Mitgliedes.

§. 218. Ein solcher Cessionarius kann daher von den übrigen Gesellschaftern weder Rechnungslegung, noch andere Nachweisungen über die betriebenen Geschäfte; wohl aber die Vorlegung einer Balance über den aus dem gemeinschaftlichen Gewerbe entstandenen Gewinn und Verlust fordern.

3) wegen der Rechnungslegung.

§. 219. Den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft ist hingegen jeder Mitgenosse von seinen für die Gesellschaft übernommenen Geschäften Rechnung zu legen verpflichtet.

§. 220. Wenn bei dieser Rechnungslegung Posten vorkommen, deren Verwendung nach den Umständen wahrscheinlich; die Beibringung eines eigentlichen Belegs oder anderen Beweises aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist: so kann die bloss an Eidesstatt geschehene Angabe, oder die eidliche Bestärkung des Rechnungslegers, nach richterlichem Ermessen, die Stelle des Belages oder weiteren Nachweises vertreten.

§. 221. Auch die Erben eines verstorbenen Gesellschafters sind über die von dem Erblasser besorgten Societätsgeschäfte Rechnung zu legen schuldig.

§. 222. Haben die Mitglieder der Gesellschaft der Befugniss, über das von einem unter ihnen besorgte Geschäft Rechnungslegung zu fordern, entsagt: so hat es dabei, wenn auch die Entsagung vor der Beendigung des Geschäftes erfolgt wäre, sein Bewenden.

§. 223. Kann jedoch ein solcher Gesellschafter eines auch nur in ein-

zelnen Theilen und Verhandlungen bei dem Geschäfte begangenen Betruges überführt werden: so muss er über das ganze Geschäft, der geschehenen Entsagung ungeachtet, Rechnung legen.

§. 224. Der Gesellschafter, welcher der Kasse der Societät eigenmächtig etwas vorenthält, muss nach der Wahl der übrigen, entweder den dadurch verursachten Schaden ersetzen, oder gesetzmässige Verzugszinsen entrichten.

§. 225. Jedes Mitglied ist für die zum gemeinschaftlichen Besten aus eigenen Mitteln gemachten Vorschüsse landübliche Zinsen zu fordern berechtiget.

§. 226. Auch müssen ihm die bei Ausrichtung der Societätsgeschäfte verwendeten Reise-, Zehrungs- und anderen unvermeidlichen Kosten vergütet werden.

§. 227. Für die bei solcher Gelegenheit erlittenen Schäden kann er unter eben den Umständen, wie ein Bevollmächtigter, Ersatz fordern. (Tit. 18. §. 80. sqq.)

§. 228. Für die zum Besten der Gesellschaft angewendeten Bemühungen kann er sich keine ihm nicht versprochene Belohnung anrechnen.

§. 229. Für solche Arbeiten aber, die zum gewöhnlichen Betriebe der Societätsgeschäfte nicht gehören, und eine besondere Kunst oder Wissenschaft erfordern, kann er den gewöhnlichen Preis in Rechnung bringen.

4) bei den Verhältnissen gegen Andere.

§. 230. Eine Gesellschaft wird in der Regel nur durch gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge verpflichtet.

§. 231. Ist der Betrieb aller oder gewisser Geschäfte einem der Gesellschafter von den übrigen aufgetragen worden: so verpflichtet derselbe durch seine Handlungen oder Verträge die Gesellschaft als ein Bevollmächtigter. (§. 210.)

§. 232. Ein Gesellschafter, welcher nicht im Namen der Societät contrahirt, verpflichtet, wenn er auch sonst als Bevollmächtigter anzusehen wäre, nur sich selbst, nicht aber die Gesellschaft.

§. 233. Hat jedoch ein Gesellschafter, zwar nur in seinem Namen, aber in Angelegenheiten der Societät, einen Vertrag geschlossen: ist er schuldig, den daraus entstandenen Vortheil der Gesellschaft zu überlassen.

§. 234. Gegen den Dritten aber, welcher mit dem Gesellschafter bloss auf seinen eigenen Namen contrahiret hat, erlangt die Gesellschaft aus einem solchen Vertrage kein Recht; und kann daher die von selbigem an seinen Contrahenten geleisteten Zahlungen, oder anderen Verhandlungen, wodurch die aus dem Vertrage entstandene Verbindlichkeit wieder aufgehoben worden, nicht anfechten.

§. 235. Auch die Wissenschaft des Dritten, dass das Geschäft, worüber er contrahiret, die ganze Gesellschaft angehe, kann denselben in den ferneren Verhandlungen mit seinem Contrahenten nicht einschränken, so lange dabei kein Betrug vorwaltet, oder keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

§. 236. So weit Jemand einem Andern durch nützliche Besorgung seiner Geschäfte, oder durch nützliche Verwendung verpflichtet wird, so weit kann auch eine Gesellschaft solchergestalt verpflichtet werden.

§. 237. Wer aus diesem letzten Grunde (§. 236.) eine rechtsgültige

Forderung an die Societät erlangt hat, der kann an jeden der Gesellschafter für seinen Antheil sich halten.

§. 238. Für den Antheil eines jeden haften die übrigen Mitgenossen dem Gläubiger als Bürgen.

§. 239. Haben sich aber die Gesellschafter einem Dritten aus einem ausdrücklichen, von ihnen gemeinschaftlich, oder durch ihren Bevollmächtigten, geschlossenen Vertrage verpflichtet: so findet gegen sie die Vorschrift von Correalverträgen Anwendung. (Tit. 5. §. 424. sqq.)

§. 240. Hat jedoch der Gläubiger nur mit einem der Gesellschafter als gemeinschaftlichem Bevollmächtigten contrahirt: so kann in der Regel, und wenn die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Verpflichtung von dieser Art gerichtet war, Personalarrest im Wege der Execution, auch nur gegen den Bevollmächtigten gesuchet werden.

5) wegen Gewinns und Verlusts.

§. 241. Alles, was nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, der zum Betriebe des Geschäftes verwendeten Kosten, des zur Gesellschaft gewidmeten Capitals, und der von den Mitgliedern zusammengebrachten Beiträge, an gemeinschaftlichem Vermögen übrig bleibt, gehört zum Gewinne der Gesellschaft.

§. 242. So weit als vorstehende Posten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht gedeckt werden können, ist Verlust vorhanden.

§. 243. Bei Berechnung des Gewinnes und Verlustes muss auf die fortwährende, durch den Gebrauch entstehende Abnutzung und Verminderung des Werths der Werkzeuge, Geräthschaften und anderer Effecten, deren die Gesellschaft zum Betriebe ihres Gewerbes sich bedienet, Rücksicht genommen werden.

§. 244. Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinne und Verluste muss hauptsächlich nach dem Inhalte des Vertrages beurtheilet werden.

§. 245. Ein Abkommen, wodurch einem der Gesellschafter aller Schade, und dem andern aller Vortheil allein angewiesen wird, ist nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 246. Kann das Abkommen als Schenkungsvertrag nicht bestehen: so muss Gewinn und Verlust unter solchen Gesellschaften nach gesetzlichen Grundsätzen vertheilt werden.

§. 247. Hat ein Mitglied statt seines Antheils am Gewinne, sich bestimmte Zinsen für ein Capital vorbedungen, ohne an der Gefahr des Verlustes Theil nehmen zu wollen: so wird er nur als ein Gläubiger der Gesellschaft betrachtet.

§. 248. Uebernimmt er aber verhältnissmässigen Antheil an dem Verluste, welcher die Gesellschaft betreffen möchte: so ist es ihm erlaubt sich höhere, als die sonst in den Gesetzen zugelassenen Zinsen seines Capitals vorzubedingen.

§. 249. Durch dergleichen besondere Verabredungen unter denjenigen, welche einmal wirkliche Mitglieder der Gesellschaft geworden sind, (§. 247. 248.) wird jedoch das Verhältniss eines jeden derselben gegen Fremde, denen die Gesellschaft auf eine oder die andere Art verpflichtet worden, nicht geändert.

§. 250. Wenn hingegen Jemand, ohne wirklich Mitglied der Gesellschaft zu werden, derselben bloss ein Capital unter der Bedingung anvertrauet, dass er davon höhere, als die eigentlichen gesetzlichen Zin-

sen geniessen; dagegen aber auch Gefahr und Verlust nach Verhältniss dieses Capitals mit tragen wolle: so haftet derselbe den Gläubigern der Gesellschaft nur mit seinem eingelegten Capitale; und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen nicht angehalten werden.

§. 251. Ist im Vertrage über den Antheil der Gesellschafter am Gewinne und Verluste nichts festgesetzt: so muss derselbe nach Verhältniss ihres Beitrages zum gemeinschaftlichen Fonds bestimmt werden.

§. 252. Haben sämmtliche Mitglieder nur durch ihre Arbeit den gemeinschaftlichen Vortheil zu befördern sich verbunden: so ist ihr Antheil am Gewinne und Verluste gleich.

§. 253. Ist nur ein oder anderes Mitglied vom Beitrage zu dem gemeinschaftlichen Fonds entbunden worden: so wird sein im Contracte unbestimmt gebliebener Antheil am Gewinne dem Antheile desjenigen, welcher den mindesten Capitalsbeitrag geleistet hat, gleich gesetzt.

§. 254. Haben die übrigen Mitglieder alle gleichen Capitalsbeitrag geleistet, so hat der von diesem Beitrage ganz entbundene Gesellschafter am Gewinne mit ihnen gleichen Antheil.

§. 255. An dem Verluste nehmen die geldbeitragenden Mitglieder in eben dem Verhältnisse Antheil, wie an dem Gewinne.

§. 256. Ein vom Geldbeitrage entbundener Gesellschafter kann zur Uebertragung eines Antheils von dem am Fonds der Gesellschaft entstandenen Verluste, ausser dem Falle einer ausdrücklichen Verabredung, nicht angehalten werden.

§. 257. Vielmehr besteht sein Antheil an dem Verluste nur in der Entbehrung der für seine Bemühungen zum gemeinschaftlichen Besten gehofften Belohnung.

§. 258. Sind aber einem solchen Gesellschafter die Vortheile früherer Jahre zu Capital gut geschrieben worden, dergestalt, dass er, nach Verhältniss dieses Capitals, an dem ferneren Gewinne Theil zu nehmen berechtiget ist: so muss er nach gleichem Verhältnisse auch zu dem Verluste beitragen.

§. 259. Soll der durch Verlust am gemeinschaftlichen Fonds erlittene Abgang wieder ergänzt werden: so geschiehet der Nachtrag in eben dem Verhältnisse, wie am Anfange der Gesellschaft das gemeinschaftliche Capital zusammen gebracht worden.

§. 260. Ist der Verlust durch die Schuld eines vom Geldbeitrage entbundenen Mitgliedes verursacht worden: so ist dieser zwar zum Schadensersatze, nicht aber zu einem neuen Beitrage verpflichtet.

§. 261. Die Rechnung über Gewinn und Verlust muss, wenn nichts besonderes verabredet ist, nach erfolgter Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäftes, falls aber dieses durch mehrere Jahre fortwähret, alljährlich abgeschlossen werden.

§. 262. Zum Nachtheile der vom Geldbeitrage befreieten Mitglieder kann der Verlust eines vorhergehenden Jahres, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, bei der Berechnung über ein folgendes, von dem Gewinne desselben nicht abgezogen werden.

§. 263. Ueber seinen Antheil am Gewinne ist jedes Mitglied frei zu verfügen, und denselben aus der Gesellschaft herauszuziehen berechtiget.

§. 264. Auch die Mehrheit der Stimmen kann kein Mitglied zu einer

im Vertrage nicht verabredeten Zurücklassung seines Antheils am Gewinne, zur Verstärkung des gemeinschaftlichen Fonds, wider seinen Willen verpflichten.

§. 265. Dagegen muss aber auch ein jeder Gesellschafter mit der baaren Herauszahlung seines Antheils am Gewinne sich so lange gedulden, bis dieselbe ohne Zerrüttung der fortzusetzenden Geschäfte Statt finden kann.

§. 266. Die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters können auch an seinen Antheil vom Gewinne sich halten.

§. 267. Doch müssen sie sowohl wegen Nachweisung dieses Antheils, als wegen der Art und Zeit der Herausgabe, sich alles das gefallen lassen, wozu der Schuldner selbst, nach dem Vertrage, oder nach den Gesetzen verpflichtet ist.

§. 268. Wenn also, nach dem Vertrage, der Gewinn von gewissen Jahren, oder nach einem gewissen Verhältnisse, zur Verstärkung des Fonds in der Gesellschaft bleiben soll: so gilt ein solches Abkommen auch gegen die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters.

Von dem Austritte einzelner Mitglieder.

§. 269. In der Regel steht einem jeden Mitgliede frei, die Gesellschaft nach Gutbefinden zu verlassen.

§. 270. Ist aber der Vertrag auf gewisse Jahre, oder zur Ausführung eines gewissen bestimmten Geschäftes geschlossen worden: so muss der Ablauf der Zeit oder das Ende des Geschäftes abgewartet werden.

§. 271. In diesem Falle findet ein Rücktritt von der Societät nur in so weit Statt, als selbiger überhaupt von andern gültigen Verträgen zulässig ist.

§. 272. Ferner alsdann, wenn die Gesellschaft nicht anders, als durch neue Beiträge, fortgesetzt werden kann. (§. 191. 192.)

§. 273. Ein Mitglied, welches sich der Erfüllung seiner Pflichten beharrlich entziehet, kann noch vor Ablauf der Zeit, oder vor Beendigung des Geschäftes, von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§. 274. Noch mehr ist die Gesellschaft dazu berechtiget, wenn ein Mitglied betrüglich gegen dieselbe gehandelt hat, als ein Verbrecher bestraft, oder für einen Verschwender gerichtlich erklärt worden ist.

§. 275. Wenn das auszustossende Mitglied der aus solchem Grunde ihm angekündigten Ausschliessung widerspricht: so muss zwar demselben rechtliches Gehör darüber verstattet werden;

§. 276. Wird aber demnächst die Ausschliessung selbst für rechtmässig erklärt: so erstrecken sich die Wirkungen davon bis auf den Tag der geschehenen Ankündigung zurück.

§. 277. Wenn die bestimmte Zeit verflossen ist; oder das Geschäft, welches den alleinigen Gegenstand der Gesellschaft ausmacht, beendigt; oder dessen Fortsetzung verboten worden: so nimmt die Gesellschaft von selbst ein Ende.

Von dem Tode eines Gesellschafters.

§. 278. Bei Gesellschaften, deren Gegenstand und Zweck nicht in dem Betriebe eines gemeinschaftlichen Geschäfts oder Gewerbes besteht, wird durch den Tod eines Gesellschafters in den Verhältnissen derselben nichts geändert.

§. 279. Vielmehr treten die Erben, sowohl in Ansehung der Befug-

niss zum Austritt, als der Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft, lediglich an die Stelle des Erblassers.

§. 280. Ein Gleiches findet Statt, wenn zwar der Zweck der Gesellschaft auf ein gemeinschaftliches Geschäft oder Gewerbe gerichtet war, das verstorbene Mitglied aber an dem Betriebe desselben nicht thätigen Antheil genommen hat.

§. 281. Sobald aber ein Mitglied, welches zu dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes durch Handlungen mitzuwirken hatte, verstirbt: stehet, wenn nicht im Vertrage ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, den Erben des Verstorbenen sowohl, als den übrigen Mitgliedern, der Rücktritt von dem Vertrage offen.

§. 282. Ist hingegen in dem Vertrage ausdrücklich festgesetzt, dass die Erben in der Societät bleiben sollen: so sind diese sowohl, als die übrigen Mitglieder, an den Vertrag gebunden.

§. 283. Auch in Ermangelung eines Vertrages verpflichtet eine an sich rechtsgültige Verordnung des Erblassers die Erben zur Fortsetzung der Societät: in so fern es die übrigen Mitglieder verlangen.

§. 284. Doch ist dergleichen letztwillige Verordnung in Ansehung desjenigen, welcher von dem Verstorbenen nicht mehr, als den ihm gebührenden Pflichttheil erbt, unverbindlich.

§. 285. Hingegen muss auch der blosse Erbe im Pflichttheile, die aus einem Vertrage entspringende Verbindlichkeit zur Fortsetzung der Gesellschaft gegen die übrigen Mitglieder anerkennen.

§. 286. Gegen seine Miterben kann er verlangen, dass ihm sein Pflichttheil aus dem übrigen nicht in der Societät stehenden Vermögen, in so fern dieses dazu hinreicht, angewiesen werde.

§. 287. Kann eine solche Abfindung geschehen: so tritt eben dadurch der Erbe im Pflichttheile aus der Societät, und hat an dem ferneren Gewinne und Verluste keinen Antheil.

§. 288. Soll jedoch derselbe auch gegen die Societätsgläubiger ausser Verbindung kommen: so muss alles beobachtet werden, was für den Fall vorgeschrieben ist, wenn ein einzelner Gesellschafter die noch fortdauernde Societät verlässt. (§. 300.)

§. 289. Eine Verpflichtung, wodurch sich Jemand zur Fortsetzung einer Gesellschaft für beständig, oder auf eine ganz unbestimmte Zeit anheischig macht, ist sowohl für den Contrahenten, als für dessen Erben unverbindlich.

§. 290. Der Abgang eines Mitgliedes, von dessen Betriebe und Einsichten die Geschäfte der Gesellschaft, oder ein gewisser Zweig derselben, bisher hauptsächlich abgehangen haben, berechtiget auch ein jedes anderes Mitglied zum Austritte.

Was bei dem Austritte einzelner Mitglieder zu beobachten, in Ansehung der übrigen Mitglieder;

§. 291. Ein Mitglied, welches von seinem Rechte, aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen will, muss seinen Vorsatz den Uebrigen in Zeiten bekannt machen.

§. 292. Der wirkliche Austritt kann nur am Schlusse eines Jahres, oder in einem solchen Zeitpunkte geschehen, wo sich Nutzen und Lasten, Gewinn und Verlust, füglich gegen einander abwägen lassen. (§. 83. 84.)

§. 293. Die Ankündigung des Austritts muss dergestalt zeitig erfolgen, dass die übrigen Gesellschafter, wegen Abfindung des Austreten-

den, und Fortsetzung der Geschäfte unter sich, die nöthigen Anstalten treffen können.

§. 294. In Ansehung der zur Zeit des angekündigten Austritts bereits angefangenen Geschäfte, ist der Austretende, bis zu deren völligen Beendigung, auch nach dem Austritte noch als ein Gesellschafter anzusehen.

§. 295. In wie fern aber bis zur völligen Beendigung solcher Geschäfte die Abfindung des Austretenden verschoben bleiben müsse, oder derselbe darauf, gegen Sicherheitsbestellung für seinen etwanigen Antheil am Verluste, antragen könne; muss, bei entstehendem Streite, von dem Richter nach den Umständen, und dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt werden.

§. 296. An Unternehmungen, welche zwar noch vor dem wirklichen Austritte, aber doch erst nach Ankündigung desselben, wider den Willen des Austretenden angefangen worden, nimmt derselbe, weder in Ansehung des Gewinnes noch Verlustes, ferner Antheil.

§. 297. Zur möglichsten Vermeidung künftiger Streitigkeiten werden die Gesellschafter hiedurch angewiesen, sogleich nach angekündigtem Austritte sich mit dem Austretenden über die Grundsätze der künftigen Auseinandersetzung zu verabreden.

§. 298. Besonders muss bei dieser Gelegenheit festgesetzt werden: was für Geschäfte zu der Theilnehmung des Austretenden annoch gehören sollen.

§. 299. Können die Interessenten sich darüber nicht vereinigen: so werden Geschäfte, die zwar beschlossen sind, mit deren Ausführung aber noch kein wirklicher Anfang gemacht ist, dennoch als gemeinschaftlich angesehen; sobald schon durch den Abschluss allein Rechte und Verbindlichkeiten für die ganze Gesellschaft wirklich entstanden sind.

in Ansehung der Societätsgläubiger.

§. 300. Durch den Austritt eines Mitgliedes wird dessen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger der Gesellschaft nicht verändert.

§. 301. Er haftet also denselben nach wie vor aus gütigen Verträgen für das Ganze, so wie aus gesetzlichen Verpflichtungen (§. 236.) für seinen Antheil, nach Verhältniss desjenigen, den er an der Societät gehabt hat.

§. 302. So weit der austretende Gesellschafter den übrigen den zur Tilgung seines Antheils an den gemeinschaftlichen Schulden erforderlichen Fonds zurücklässt, kann er fordern, dass sie in einer zu bestimmenden Zeit die erfolgte Befriedigung dieser Societätsgläubiger, oder seine von deren Ansprüchen bewirkte Befreiung nachweisen.

§. 303. Dabei findet alles Statt, was in einem gleichen Falle wegen der sich auseinandersetzenden Miterben verordnet ist. (§. 147. sqq.)

Von gänzlicher Trennung und Aufhebung der Gesellschaft.

§. 304. Soll eine gänzliche Trennung der Gesellschaft erfolgen: so müssen, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zuvor die bereits angefangenen Geschäfte, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, ausgeführt werden.

§. 305. Es kann also auch in der Regel kein Gesellschafter seinen Capitalsbeitrag vor völlig beendigten Geschäften zurückfordern.

§. 306. Bei der Auseinandersetzung selbst finden, im Mangel besonders verabredeter Bestimmungen, die allgemeinen Vorschriften des Ersten Abschnittes Anwendung.

§. 307. Auch durch die gänzliche Aufhebung der Gesellschaft wird in den Verbindlichkeiten der gewesenen Mitglieder gegen die Gesellschaftsgläubiger nichts geändert.

§. 308. Wenn jedoch einem solchen Gläubiger die Aufhebung der Gesellschaft ausdrücklich bekannt gemacht worden ist: so muss derselbe, wenn er sich aus einem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrage an einen der gewesenen Mitglieder für das Ganze halten will, denselben innerhalb eines Jahres nach geschehener Bekanntmachung in Anspruch nehmen.

§. 309. Wird die Forderung erst nach Aufhebung der Gesellschaft fällig; so muss die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet werden.

§. 310. Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen: so haftet ihm jedes Mitglied, auch aus einem solchen Vertrage, nur nach Verhältniss seines an der Societät gehabten Antheils.

Vierter Abschnitt.

Von Gemeinheitstheilungen.

(Dieser Abschnitt ist durch die Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 aufgehoben und letztere an die Stelle desselben getreten; s. die gedachte Ordnung nach §. 361 dies. Titels.)

Allgemeine Grundsätze.

§. 311. Die von mehreren Dorfseinwohnern, oder benachbarten Gutsbesitzern, bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke soll, zum Besten der allgemeinen Landescultur, so viel als möglich, (§. 337.) aufgehoben werden.

§. 312. Es macht dabei keinen Unterschied: ob das Eigenthum der solchergestalt gemeinschaftlich benutzten Grundstücke der ganzen Gemeine, oder einzelnen Theilnehmern zusteht.

§. 313. In allen Fällen findet jedoch dergleichen Auseinandersetzung nur in so weit Statt, als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

Wenn der Antrag auf eine Gemeinheitstheilung Statt finde.

§. 314. Jeder Antrag darauf muss also durch das Gutachten sachkundiger Landwirthe: dass die Theilung nicht nur an sich möglich, sondern auch dem Ganzen vortheilhaft sei, begründet werden.

§. 315. Ein solches Gutachten ist zur Begründung des Antrages hinreichend, wenn die Auseinandersetzung zwischen einer Gutsherrschaft und der ganzen Dorfgemeine erfolgen soll.

§. 316. Wenn aber nur ein Mitglied der letztern auf die Auseinandersetzung mit den übrigen Mitgliedern anträgt; so muss es, zur Begründung seines Gesuchs, nachweisen: dass und wie die Theilung zum Vortheile sämmtlicher Interessenten geschehen könne.

Wer darauf antragen könne.

§. 317. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf die Auseinandersetzung antragen.

§. 318. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, dergleichen zu machen berechtigt.

§. 319. Auch den Besitzern der nur in Cultur ausgethanen Güter (Tit. 21. Abschn. 4.) kommt diese Befugniss zu.

§. 320. Doch müssen in beiden Fällen (§. 318. 319.) die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst nothwendig zugezogen werden.

§. 321. Blosse Niessbraucher, Zeitpächter, und andere, die nur ein vermöge der Zeit oder der Art nach eingeschränktes Nutzungsrecht besitzen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen.

§. 322. Dagegen steht zwar den Eigenthümern frei, auch ohne die Bewilligung solcher Besitzer auf die Theilung anzutragen; diese aber können verlangen, dass die wirkliche Vollziehung derselben so lange, bis ihr Nutzungsrecht aufhört, ausgesetzt bleibe.

§. 323. Der nutzbare Eigenthümer eines Erbzinsguts kann zwar auf die Theilung antragen; er muss aber dabei den Obereigenthümer zuziehen.

§. 324. Bei Lehnen ist die Zuziehung des Lehnsherrn erst alsdann, wenn das Lehn nur noch auf vier Augen steht, nothwendig.

§. 325. Ausser diesem Falle ist es genug, wenn nur dem Lehnsherrn, oder seiner Lehnscurie, von der bevorstehenden Auseinandersetzung Nachricht gegeben wird.

§. 326. Hat der Vasall lehnsfähige Descendenz: so bedarf er keiner Zuziehung anderer Agnaten oder Mitbelehnten.

§. 327. In Ermangelung solcher Descendenz ist die Zuziehung des nächsten Lehnsfolgers erforderlich.

§. 328. Wohnt jedoch der Lehnsfolger ausserhalb der Königlichen Staaten, und ist er in denselben auch mit Gütern nicht angesessen: so muss der nächste nach ihm, welcher innerhalb der Königlichen Staaten sich befindet, zugezogen werden.

§. 329. Sind mehrere gleich nahe Lehnsfolger vorhanden: so ist die Zuziehung aller erforderlich.

§. 330. Doch ist der Besitzer diejenigen unter denselben, welche weder in den Königlichen Staaten wohnen, noch Güter daselbst besitzen, zuzuziehen nicht verpflichtet.

§. 331. Die Zuziehung blosser Lehnsanwarter ist in keinem Falle nothwendig.

§. 332. Wer ein Grundstück nur wiederkäuflich besitzt, muss den Wiederkaufsberechtigten zuziehen.

§. 333. Den vorstehend (§. 323-332.) benannten Interessenten muss die bevorstehende Auseinandersetzung, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame dabei; in der Regel gerichtlich bekannt gemacht werden.

§. 334. Wenn jedoch der Besitzer eine gehörig geschehene und zur Wissenschaft derselben wirklich gelangte Privatbekanntmachung hinlänglich nachweiset: so bedarf es keiner gerichtlichen Vorladung.

§. 335. Haben diese Interessenten bei der Theilung sich gemeldet; so müssen sie mit ihren Einwendungen, in so fern dieselben auf einer angeblichen Verminderung der Substanz, oder fortwährenden Verringerung ihres Werths beruhen, rechtlich gehöret werden.

§. 336. Haben sie sich aber nicht gemeldet, so müssen sie alles das, was mit dem gegenwärtigen Besitzer verhandelt worden, in der Folge wider sich gelten lassen.

§. 337. Doch ist ihre ausdrückliche Einwilligung nothwendig, wenn die ganze Sache, oder auch ein Theil derselben, gegen eine andere Sache von ganz verschiedener Art vertauscht werden soll.

Grundsätze der Theilung.

§. 338. Bei einer jeden Auseinandersetzung muss darauf gesehen

werden, dass kein Theil gegen den andern verkürzt, in seinen Nutzungen geschmälert, oder in dem freien Gebrauche seiner Grundstücke gehindert werde.

§. 339. Doch ist, bei Beurtheilung dessen, nicht bloss auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Interessenten, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 340. Bei Bestimmung des Werths der zu theilenden Grundstücke kommt nicht bloss die Beschaffenheit des Grundes und Bodens, sondern auch die Lage, und der Zustand der Cultur in Anschlag.

§. 341. Vergütungen in Gelde ist keiner der Interessenten sich aufdringen zu lassen schuldig.

§. 342. Nur in dem einzigen Falle muss der Uebernehmer eines schlechter cultivirten Grundstücks Geldvergütung annehmen, wenn diese so beschaffen ist, dass er dadurch den Mängeln der Cultur abzuhelfen völlig in Stand gesetzt wird.

§. 343. Dagegen kann ein Ausfall in der Qualität durch einen Zusatz in der Quantität vergütet werden.

§. 344. Jedoch muss auch dabei auf den Unterschied in den Culturkosten, in der Entfernung, und andern Vortheilen und Nachtheilen der Lage, Rücksicht genommen und dafür billige Vergütung geleistet werden.

§. 345. Auch die Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke von einer andern Gattung, müssen die Interessenten, zur Beförderung und Erleichterung der Theilung, sich gefallen lassen.

§. 346. Doch ist kein Interessent in eine solche Vertauschung, wodurch die ganze bisherige Art seines Wirthschaftsbetriebes verändert werden müsste, zu willigen verbunden.

§. 347. Wenn Dorfgemeinen sich mit der Gutsherrschaft auseinandersetzen: so müssen jedem Theile seine Grundstücke in Einer Folge angewiesen werden.

§. 348. Kein Mitglied der Gemeine ist schuldig, in eine Auseinandersetzung zu willigen, wodurch es ausser Stand kommen würde, die ihm angewiesenen Grundstücke mit dem bisher nur gehaltenen Gespanne und Gesinde wirthschaftlich zu bearbeiten.

§. 349. Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Küstereien sind, so viel als möglich, in dem Reviere der Unterthanen, oder wenn sie in Erbpacht ausgethan sind, da, wo es den Erbpächtern am bequemsten ist, anzuweisen.

Aufhebung der auf der getheilten Gemeinheit haftenden Dienstbarkeitsrechte.

§. 350. Durch dergleichen Auseinandersetzungen können die Interessenten die wohlerworbenen Rechte eines Dritten auf die getheilte Sache nicht schmälern.

§. 351. Kann jedoch der Zweck der bessern Cultur, mit unveränderter Beibehaltung der einem Dritten auf das Grundstück zustehenden Dienstbarkeitsrechte, nicht erreicht werden; so ist der Dritte sich deren Einschränkung oder Aufhebung, gegen hinlängliche Vergütung, gefallen zu lassen verbunden.

§. 352. Die dabei zu beobachtenden Grundsätze sind in dem Titel von Grundgerechtigkeiten näher bestimmt. (Tit. 22.)

§. 353. Auch auf die Ausgleichung der unter den Theilenden selbst Statt findenden wechselseitigen Servituten, so weit dieselben den freien

Gebrauch der Sache hindern, muss bei der Auseinandersetzung Rücksicht genommen werden.

§. 354. Ist wegen deren Beibehaltung nichts Besonderes verabredet: so sind solche Dienstbarkeitsrechte, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nach vollzogener Theilung für aufgehoben zu achten.

§. 355. Der Gebrauch der beizubehaltenden Servituten muss so bestimmt werden, dass er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitle.

Von den auf der getheilten Sache haftenden Abgaben und Lasten.

§. 356. Uebrigens werden durch die Auseinandersetzung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke öffentliche und gemeine Lasten, ingleichen andere Privatansprüche nicht geändert.

§. 357. Vielmehr treten, wenn bei solcher Gelegenheit einzelne zu dem belasteten Gute gehörige Grundstücke gegen andere ausgetauscht worden, letztere, auch in dieser Rücksicht, an die Stelle der erstern.

§. 358. Die durch dergleichen Auseinandersetzungen bewirkten Verbesserungen der Grundstücke sollen mit neuen Abgaben von Seiten des Staats nicht belegt, noch die alten um deswillen auf irgend eine Art erhöhet werden.

§. 359. Den Theilnehmern steht es frei, sich nach vorstehenden Grundsätzen, auch aussergerichtlich und in Güte, auseinander zu setzen.

§. 360. Das Verfahren bei gerichtlichen Gemeinheitstheilungen, ist in der Prozessordnung bestimmt.

§. 361. Wegen der Theilung anderer Arten von Gemeinheiten und gemeinschaftlichen Nutzungsrechten, hat es bei den Vorschriften des Ersten Abschnitts sein Bewenden.

1) Vergl. Edict zur Beförderung der Landcultur v. 14. Septbr. 1811, §. 11-20, betr. die Ausweisung des hutfreien Drittheils der Aecker einer in Weidecommunion befindlichen Feldmark, und das Rasenabhauen auf Gemeindeweiden; s. zu I. 22. nach §. 248.

2) Vergl. in Betreff der bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen gleichzeitig zu bewirkenden Gemeinheitstheilungen:

a) **Edict** v. 14. Septbr. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und **Declaration** desselben v. 29. Mai 1816, Art. 23 sqq.;

b) **Verordnung** v. 20. Juni 1817, wegen Organisation der Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, §. 101-103;

c) **Gesetz** v. 8. April 1823, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Posen, §. 65 und 66;

(s. zu II. 7 nach §. 494.)

3) **Gemeinheitstheilungs-Ordnung** v. 7. Juni 1821.

Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfniß der erweiterten Landcultur nicht mehr genügen; so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterwerfen, und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung, mit Zuziehung der Provinzialcollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz prüfen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserm Staatsrath erwogen worden; so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehro für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, mit Aufhebung des 4. Abschnitts, 17. Tit. I. Th. desselben, und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Schlesien vom 14. April 1771 hiemit, wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländli-

cher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landcultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

I. Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

1) Nähere Bestimmung des Begriffs.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur Statt, bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten, und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes, und zum Streueholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

§. 3. Die bloß vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstiger Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.

2) Vom Provokations-Recht.

§. 4. Die Gemeinheitstheilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer Statt.

§. 5. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen.

§. 6. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Cultur ausgethanenen Güter (A. L. R. Th. I. Tit. 21. Abschn. IV.) zu diesem Antrage berechtigt.

§. 7. In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

§. 8. Auch müssen jene Besitzer §. 6., wenn sie eine Gemeinheitstheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbinden, insofern sie nach dem Edict vom 14. September 1811 und dessen Declarationen dazu befugt sind.

§. 9. Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehnguts, und die Nutznießer eines Fideicommißguts, imgleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideicommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 11. Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13. Antichretische Pfandbesitzer und immittirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14. Nichterbliche Nießbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie, nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15. Außer diesem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und andere,

die ihre Grundstücke nur vermöge eines, der Zeit oder Art nach, eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen. Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den, §. 158. und folg. bemerkten Maasgaben, die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.

§. 17. Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeine für die seinem Grundbesitz anhängende Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt.

§. 18. Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen (A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 135.), kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen dieser Ordnung, verlangen. In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des A. L. R. a. a. O. §. 137. sein Bewenden.

§. 19. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen.

3) Verschiedene Arten der Auseinandersetzung.

§. 20. Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke, gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Acker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben, und die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden.

§. 21. Auch können mehrere Antragende; die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

4) Begründung des Antrags.

§. 22. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in sofern Statt, als dadurch die Landcultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23. Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landcultur gereiche und ausführbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besondern Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provocaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

5) Beschränkung des Provokations-Rechts.

§. 26. Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen nur auf so lange Zeit verbindlich, als, nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur Zehen Jahre. Mit Ablauf dieser Zeit-

punkte steht es jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28. Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landespolizeibehörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt werden.

§. 29. Auch frühere Judikate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

6) Von Theilnehmungsrechten.

Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 30. Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.

§. 31. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muß, in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, zuförderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des A. L. R., worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden.

Nähere Bestimmungen.

a) Bei Gemeinweiden.

aa) Berechnung nach dem Besitzstand.

§. 32. Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen Zehn Jahren festgestellt werden.

§. 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten Zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

bb) Berechnung nach der Durchwinterung.

α) Ueberhaupt.

§. 34. Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judicate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 90. und folg. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden.

§. 35. Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Guts belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden.

§. 36. Das Futter von Zehenten wird bei der Durchwinterungs-Berechnung dann berücksichtigt:

1) wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;

2) wenn der Zehente außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §§. 94. und 95. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. näher bestimmt.

§. 37. Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Stroh-Ertrag von den nach landüblicher Wirthschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, imgleichen auf den Scheunenabgang an Kaff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht: das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besonderen Titel erworben worden.

§. 39. Will der mit der Schäfereigerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schaafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen; so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schaafstand Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letztern Maaßstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, nur so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159. und 160. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. abgeändert und ergänzt.

§. 40. Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänsen, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungs-Grundsatz festgestellten Viehstande, noch besondere Abfindung gewährt, und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33. bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

β) Bei Stadt- und Dorf-Gemeinen.

§. 41. Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

a) die Hütungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen, und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehend §. 34. und folgend. aufgestellten Regeln zu berechnen;

b) die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c) In Rücksicht unangesessener Bürger und Schutzverwandte ist anzunehmen, daß ihnen keine eigene Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besondern Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können; so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürger-Klassen unzureichend; so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Viehstand ausgemittelt, und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden.

§. 42. Die Vorschrift des §. 30. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. über das Verhältniß der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Aeckern angesessenen Wirthe ebenfalls nach §. 34. und folg. dieser Ordnung, zu berechnen sind, die ohne Aecker angesessenen Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erfor-

derlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift des §. 41. Buchstabe d. Anwendung.

§. 43. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

γ) Anrechnung der besonderen Weiden.

§. 44. Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen im Falle des §. 34. bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der gemeinen Weide, auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit andern gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden.

§. 45. Solche besondere Weiden (§. 44), die in neuern, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46. Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen, so muß er, ohne Hinsicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden oder auf Weideplätzen, die er mit anderen Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sei, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hütung Theil; so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47. Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliehen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern, als den theilenden Theilnehmern in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

§. 48. Ist keiner dieser Fälle (§. 45 bis 47.) vorhanden, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer oder Dienstbarkeits-Berechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besondere Weiden (§. 44.) zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49. Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit Andern gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§. 50. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulängliche Nachrichten zu beschaffen, so muß das Maaß, in welchem ihm seine besondern Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besondern Weiden berechnet werden.

§. 51. Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte, und ergiebt sich, daß die nach §. 48. u. ff. berechnete Vergütung, mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten für seinen berechtigten Viehstand unzureichend sein würde; so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den, §. 105 und 106. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte; außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen.

b) Beim Plaggen-, Heide- und Bülthenhieb.

§. 52. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, insofern sie zum Zweck der Düngung Statt findet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung in der, jeden Orts angebrachten Bestellungsart, bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die jeder an Stroh, Schilf ꝛc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide als von selbst durch Kompensation erloschen anzusehen.

§. 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52.) Grundstücken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54. Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52.) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf ꝛc. abzurechnen sind.

§. 55. Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

7) Theilungsgrundsätze.

§. 56. Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird.

§. 57. Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauch der Empfänger gehindert sein würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58. Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59. Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte, und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur in sofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 60. Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57 und 58.) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen.

§. 61. Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten.

§. 62. Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer, und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen; so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, in sofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57 und 58.) entspricht, und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63. Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.

§. 64. Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der

Eigenthümer sie anbietet, und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

§. 65. Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66. Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, in sofern dadurch die Bedingungen der §§. 57 und 58 nicht vereitelt werden.

§. 68. Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer statt, die eine Hütungsdienstbarkeit oder Schäfereigerechtigkeit haben.

§. 69. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hiebei freistehenden eignen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien, der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet, annehmen, oder gegen Entschädigung, einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70. Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöfts, des Gartens, und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Kulturmängel und des temporellen Ausfalls an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71. Begnügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude: so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden.

§. 72. Die Kosten des Abbaues (§§. 70 und 71) müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschließlich des Abbauenden, nach Verhältniß ihres Vortheils, aufgebracht werden.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch, wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen aus Neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrags und ein Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 74. Unter Martini-Marktpreise (§. 73) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben. Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörenden Bezirk von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 75. Die Rente ist gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich. Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf Fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen.

§. 76. Die Rente genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nach-

theile, binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.

§. 77. Eine Entschädigung in Rente (§. 73) muß dann angenommen werden, wenn

a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;

b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöst wird, zu verschaffen.

§. 78. Andere jährliche Natural-Abgaben, welche in Art und Maaß genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage Statt.

§. 79. Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbesserungsarbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80. Können die Naturalabgaben (§. 78) aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81. Diese Entschädigungsart muß auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können, imgleichen wegen der Arbeitshülfen §. 79, sobald in dem einen oder anderen Fall der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82. Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.

§. 83. Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit Statt, als das Verhältniß der, der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in so weit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütet werden.

§. 84. Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle, wenn das §. 83 gedachte verschiedene Theilnehmungsverhältniß Statt findet, für aufgehoben zu achten.

§. 85. In diesem Falle darf daher auch für eine Schäfereigerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 87. Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132 eine Ausnahme Statt.

§. 88. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89. Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90. Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den nach §. 88. und folg. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91. Bei dem Anschlage der Berechtigungen muß auf den Umfang des Rechts

an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92. Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluß.

§. 93. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeitsberechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 95. Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden.

§. 96. Der zu deren neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten, nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.

§. 97. Eben dieses (§§. 95 und 96.) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Gränzgräben Statt.

§. 98. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten, und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zweck für beide Theile am bequemsten ist. Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Trankstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95 und 96. Anwendung.

§. 99. Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

§. 100. Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten, oder an denselben vorbei, schmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchst. b. angegebenen Stärke, und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101. bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

§. 103. Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 104. Sie muß sich dabei nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüten, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

§. 105. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106. Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur

in den, in dem A. L. R. Theil I. Titel. 11. §§. 570 und 573. bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maaßgaben zulässig.

§. 107. Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werth verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf Statt.

8) Von Forsttheilungen.

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder Theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können.

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Mit-Eigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen; so muß das Werthverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken; so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den, §§. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen verlangen.

§. 115. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab; so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen.

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast geleistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77.) verlangen.

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuersozietät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuer-Sozietäts-

beiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert; so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beiträgesätze derjenigen Feuersozietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag $\frac{1}{2}$ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr, auf 5 Thaler jährlich.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120. auszumittelnden Betrage, hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 226 und 227. sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß; so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden; so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77. ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset.

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen Statt finden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinandersetzungsbehörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung (§. 128 und 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige

Weidebenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131 und folg. ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der, nach den Grundsätzen der Forstkultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133.) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonung abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebberechtigte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136.) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133., wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhiebberechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land, wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfalsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen.

§. 139. Eben diese Grundsätze (§. 132. und folg.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.

§. 140. Von Berechtigungen Streue zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forst-Polizeigesetze hat genutzt werden können.

9) Wirkungen der Auseinandersetzung.

§. 141. Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, in sofern ihr Besitzrecht und ihre Schulden-Verbindung keine Einschränkung begründen.

§. 142. Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung, außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2.), noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese, gegen hinlängliche Entschädigung, aufgehoben werden.

§. 143. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältnißen solcher bäuerlichen Besitzer, die nicht Eigenthümer sind, entspringenden Leistungen, ist bereits durch das Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen verfügt. Ueber die Aufhebungen der Leistungen anderer bäuerlichen Besitzer, der Zehenten und anderer der Landkultur schädlicher Gerechtsame, ergeht heute eine besondere Verordnung, worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144. Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen, zur Schaafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu statten kommt, da hört er durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde, ohne Ausgleichung auf.

§. 145. Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu, so muß dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146. Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften 2c. muß so bestimmt werden,

daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele, und so wenig als möglich beschränke.

§. 147. Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148. Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle der abgetretenen.

§. 149. Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sei, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.

§. 150. Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten; so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 460—465. Anwendung.

§. 151. Im Falle des §. 464. a. a. O. des A. L. R. können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme, an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 152. In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 153. Bei Lehn- und Fideikommißgütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld, oder der Ablösung von Renten, insofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.

§ 154. Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, und können diese nur Sicherstellung des Kapitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153 und 154.), er kann sich jedoch von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 156. Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148. statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 157. Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten.

§. 158. In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bei den Vorschriften der Deklaration vom 29. Mai 1816. Art. 116. und folg. sein Bewenden.

§. 159. Eben diese Vorschriften finden Rücksichts des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der, dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesene Ent-

schädigung auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei, die Pacht zu kündigen.

§. 160. Wählt er Ersteres, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer, oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen, und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Gutsinventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

§. 161. Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in so weit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162. Wählt er die Kündigung; so muß er davon binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 163. Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der, dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

10) Von Einführung neuer Gemeinheiten.

§. 164. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt (§. 2.), können nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden.

§. 165. Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündigung dieser Ordnung entsteht, und mit andern besondern Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann, dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöset werden.

II. Abschnitt.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

1) Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung.

§. 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

§. 167. Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung statt findet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168. In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maaßes der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 235 und 236. ebenfalls statt.

§. 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gemeinheitstheilungsbehörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170. Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gemeinheitstheilungsbehörde entschieden werden.

§. 171. Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.

§. 172. Dies gilt insbesondere

1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
2) der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern,
3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen und und Saatbehütung,
4) der Schlageintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber,
1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt;
2) ob Sandschellen gedeckt;
3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Aeckern aufgebrochen;
4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont;
5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt;
6) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen;
7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzt und geradet,
8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen,

findet das §. 171. gedachte Verfahren statt.

§. 174. Die in den §§. 29. 80 und 81. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175. Die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten kann, außer der in dem A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 81. bemerkten Art, auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt.

§. 176. Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die, §. 175. gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177. Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung, daß sie nehmlich Behufs einer ferneren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Plan-Lagen gehindert wird.

§. 178. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177.) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die, §. 191. ertheilten Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171. und folg.) Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrate, und auf dem Lande von dem Kreislandrathe, auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179. Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinandersetzungsbehörde offen.

§. 180. Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

2) Ausweisung des hutfreien Drittels.

§. 181. Die im Edikte vom 14. September 1811. wegen Beförderung der Landkultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniß, den dritten Theil ihrer Ackerländereien, oder weniger, der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182. Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das hutfreie

Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen; so muß das hutfreie Drittel allgemein, d. i. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183. Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177. bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behuf nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184. Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

§. 185. Außer dem vorgedachten Falle (§. 184.) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem bei Berücksichtigung der Größe und Güte der Ländereien eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186. Die Ausweisung des hutfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinandersetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung statt gefunden hat, oder sämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gemeinheitstheilungsbehörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 187. Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit statt findet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Horden eingeschlossen oder getüdert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer gültig schließen.

§. 189. Die den besonderen und fremden Hütungsberechtigten nach §. 13. des Kulturedikts vom 14. September 1811 gebührende Entschädigung, kann auch auf die, §§. 175 und 176 dieser Ordnung bemerkte Art geleistet werden.

§. 190. Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die, §. 73. gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Hutbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theile derselben, ohne daß es zu diesem Behuf eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien, für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung, der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen: so sind die Ortsbehörden (§. 178.) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinandersetzungsbehörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen. G. S. S. 53.

4) (zu §. 15 der Gemeinheitstheilungsordn.) **Schreiben** des Justizministers v. 8. März 1830, betr. die Zuziehung fideicommissarischer Besitzer bei Gemeinheitstheilungen.

Da bei fideicommissarischen Substitutionen der Fiduciarerbe nur die Rechte des Nießbrauchers hat, (§. 466. Tit. 12. Th. I. des A. L. R.) der Nießbraucher aber bei Gemeinheitstheilungen nach §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. den Eigenthümer zuziehen muß, so kann ich mich nur mit Euer Excellenz in dem geehrten Schreiben vom 19. v. M. geäußerten Ansicht:

daß die §. 11. ff. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. verordnete öffentliche Bekanntmachung nur bei Fideicommissen Anwendung finde, dagegen bei bloß fideicommissarischen Substitutionen die spezielle Zuziehung der Fideikommissarien nothwendig werde,

einverstanden erklären.

Den mir gefälligst mitgetheilten Bericht der Generalcommission zu Breslau vom 5. v. M. ermangele ich nicht hierbei ganz ergebenst zurückzusenden.

Gen. Act. des Justizm. Gutsherrl. Verh. No. 43. fol. 41.

5) (zu §. 22 seqq. der Gemeinheitstheilungsordn.) **a) Rescript** v. 2. Octbr. 1816, betr. den Nachweis, daß eine Separation dem Ganzen vortheilhaft sei.

Dem Königl. O. L. Ger. von Litthauen wird die originaliter beikommende Beschwerde der Dorfschaft N. N. vom 19. September c., wegen des, in Separationssachen des Gutsbesitzers N. N. wider sie, von ihr verlangten Kostenvorschusses, sub lege remissionis mit der Auflage zugefertigt, darauf anzuzeigen, ob hier der Fall vorhanden ist, wo nach §. 298. des Anhanges zur A. G. O., der sich auf das Rescript vom 5. April und die C. O. vom 31. März 1806. (Mathis jurist. Monatschrift B. 3. pag. 98.) gründet, die Einziehung des Kostenvorschusses von den Provocaten zulässig ist. Dabei wird dem Königl. O. L. Ger. bemerklich gemacht, daß dasselbe bei der Auslegung des §. 316. Tit. 17. Th. I. des A. L. R. es zu berücksichtigen hat, daß schon in einem Reskript vom 17. Februar 1803, dessen in Jahns Gedanken über Gemeinheitstheilungen und Vererbpachtungen, Berlin, 1806. pag. 75. gedacht ist, diese Vorschrift dahin gedeutet worden.

daß der erforderliche Nachweis, welchergestalt die Separation dem Ganzen vortheilhaft sei, nichts weiter in sich faßt, als daß dargethan werden muß, daß das zu theilende Revier, in seinem ganzen Inbegriffe zusammengenommen, durch die Separation in einen bessern Culturzustand gesetzt werden könne, als in welchem es sich befunden hat, und hiernach es nicht darauf ankommt, daß die durch die Separation zu bewirkende Verbesserung sich auf jeden einzelnen Theil des gemeinschaftlichen Reviers erstrecke.

v. K. J. B. 8. S. 246.

b) C. O. v. 14. Juni 1828, betr. die Befugniß zur Provokation auf Gemeinheitstheilung.

Aus den in ihrem Bericht vom 20sten v. M. angeführten Gründen will Ich Sie provisorisch und bis zu weiterer gesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit der von einzelnen Mitgliedern einer Stadt oder Dorfgemeine in Antrag gebrachten Separationen der in denselben bestehenden Gemeinheiten, hierdurch ermächtigen, bei dem Widerspruche der Provokaten einstweilen, und bis zur anderweitigen gesetzlichen Bestimmung, der Einleitung der Separation Anstand zu geben, wenn nicht der vierte Theil der Interessenten (nach den gesetzlichen Theilnehmungsrechten angeschlagen) darauf anträgt, oder seine Zustimmung dazu ertheilt; es wäre denn, daß die von einer geringeren Zahl von Theilnehmern extrahirten oder bewilligten Separationen, ohne besondern Nachtheil für die übrigen Interessenten mit überwiegenden Kultur-Vortheilen für die Ausscheidenden ausgeführt werden könnten. Diese Bestimmungen sollen auch auf die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungen Anwendung finden, wenn nicht schon Widerspruch gegen die vorzunehmende Auseinandersetzung erhoben, aber rechtskräftig verworfen ist, oder wenn die Interessenten nicht schon Uebereinkünfte über das Wesentliche des Geschäfts, über Theilnehmungsrechte, Ausgleichungsgrundsätze und Planlagen geschlossen haben, oder wenn nicht in Folge des gemachten Antrages, die Vermessung bereits wesentlich fortgeschritten ist. Sie haben diesem gemäß das Weitere zu verfügen, und die supplicirenden Gemeinden zu bescheiden. v. K. J. B. 31. S. 271.

6) (zu §. 153 der Gemeinheitstheilungsordn.) **Rescript** v. 4. Novbr. 1833, betr. die Anwendung des §. 153 der Gemeinheitstheilungsordnung auf Lehngüter, namentlich in Pommern.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 10. Juni d. J., über die Anwendung des §. 153. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Pommersche Lehngüter eröffnet, daß der Justizminister der darin aufgestellten Ansicht nicht beitreten kann. Denn wenn der vorallegirte §. 153. bestimmt, daß das Kapital wieder zu Lehn angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werden muß, so folgt daraus noch nicht, daß dem Lehnsbesitzer die Wahl unbedingt und auch in dem Falle zusteht, wenn die eine Art der Verwendung dem vorgezeichneten Zwecke, nämlich die Rechte der Lehnsfolger zu sichern, nicht entspricht. Vielmehr versteht sich für einen solchen Fall von selbst, daß nur die andere Alternative zulässig erachtet werden kann.

Ein solcher Fall kann nun zwar in anderen Provinzen, sofern ein Kapital ohne Konsens der Agnaten kontrahirt und ausdrücklich unter Vorbehalt der Rechte derselben eingetragen worden ist, eintreten. In Bezug auf die Pommerschen Lehne aber findet der vorausgesetzte Fall, soweit es sich um die Rechte des Lehnsfolgers handelt, gar nicht Anwendung. Denn da hier, sofern das Allodialvermögen unzureichend ist, die Substanz des Lehngutes auch wegen der von den Agnaten nicht konsentirten Schulden angegriffen werden kann, so erwächst dem Lehnsfolger in dem vorausgesetzten Falle kein Nachtheil dadurch, wenn statt der Wiederanlegung des Ablösungskapitals zu Lehn, dagegen die eingetragenen Schulden abgezahlt werden. Es kommt mithin nur auf die Sicherung des dem Lehnsfolger zustehenden Rechtes in der Art an, daß in einem solchen Falle, wo nämlich mit dem Ablösungs-Kapitale die eingetragenen Schulden abgetragen worden, der Allodialnachlaß im Falle dessen Suffizienz dafür verhaftet bleibe, den Betrag der abgelösten Realitäten dem Lehnsfolger zu erstatten. Diese Verpflichtung an sich braucht durch kein Gesetz festgestellt zu werden, beruht vielmehr schon auf den Grundsätzen der Pommerschen Lehnsverfassung, da, wenn der Allodialnachlaß für die eingetragenen Schulden aufkommen muß, es sich von selbst versteht, daß diese Verpflichtung auch auf Erstattung der Ablösungs-Kapitalien, welche zur Abtragung derselben verwendet worden, auszudehnen ist.

Der in einem solchen Falle im Hypothekenbuche einzutragende Vermerk,

daß im Falle der Zulänglichkeit des Allodialvermögens des Lehnsbesitzers bei dessen Tode der Betrag des Ablösungs-Kapitals an den Lehnsfolger zurückgezahlt, und von diesem anderweitig zu Lehn angelegt werden müsse,

kann und soll daher auch gar nicht den Zweck haben, dem Lehnsfolger Rechte zu geben, welche ihm schon zustehen. Noch weniger wird bei einem solchen Vermerke eine Löschung unter Vorbehalt, oder eine Einwirkung desselben auf die Rechte der nachfolgenden Hypothek-Gläubiger beabsichtigt. Vielmehr ist derselbe lediglich dazu bestimmt, eine Verdunkelung des Sachverhältnisses für künftige Zeiten zu verhüten, damit der Anspruch der Lehnsfolger auf Erstattung des für die abgelösten Realitäten gezahlten Kapitals in einem künftigen Successionsfalle klar bleibe. Zu diesem Zweck ist aber der vorgedachte Vermerk vollkommen hinreichend; nur versteht es sich von selbst, daß, da derselbe sich auf die Abschreibung der abgelösten Realitäten bezieht, derselbe nicht Rubrica III., sondern Rubr. I. eingetragen werden muß. In wiefern in Bezug auf die lehnsherrlichen Rechte ein solches Verfahren geeignet ist, muß zwar der Beurtheilung der einzelnen Fälle überlassen bleiben. In Bezug auf das Lehngut P. kann dies aber nicht zweifelhaft sein, da zu den eingetragenen Posten der Lehnsherrliche Konsens ertheilt ist. Gen. Act. des Justizm. Gutsherrl. Verh. No. 43. Fol. 105.

7) (zu §. 153 der Gemeinheitstheilungsordn.) **C. O.** v. 2. Juli 1831, betr. die Verschuldung der Lehne und Fideicommisse für den Betrag der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungscapitalien bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; s. zu I. 18. §. 234.

8) (zu §. 76 und §. 147-156 der Gemeinheitstheilungsordn.) **Gesetz** v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen zur nähern Bestimmung und Abänderung der Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Zu den §§. 31 und 38. des Edikts wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Septbr. 1811.

Die in den §§. 147-155. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. aufgestellten Grundsätze, über die Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen, finden auch auf die nach dem Edikt vom 14. Septbr. 1811. vorzunehmenden Regulirungen Anwendung.

Dasselbe gilt von den im §. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834 bezeichneten Nebengeschäften; imgleichen von solchen Auseinandersetzungen, bei welchen keine bäuerliche Besitzer Theil nehmen.

§. 2. Zu den §§. 18 und 24. des Edicts wegen Regulirung ꝛc. vom 14. Septbr. 1811 und Art. 70. der Deklaration vom 29. Mai 1816.

Die Bestimmungen des §. 152. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungs-Arbeiten, gelten auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, an die Gutsherrschaften zu zahlen haben. Der Art. 70. der Deklaration vom 29. Mai 1816 ist auf diese so wenig, als auf jene anzuwenden.

§. 3. Zu den §§. 76. und 149. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 38. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Die in dem §. 149. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 enthaltene Bestimmung, nach welcher, im Falle der Entschädigung in Renten, in dem Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks vermerkt werden muß, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts und die Befugniß des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei, — findet auch auf Entschädigungen in Kapital, Anwendung und gilt, mit dieser Ausdehnung, bei Ablösungen und Regulirungen, nach dem Edikt vom 14. Septbr. 1811 ebenso, wie bei Gemeinheitstheilungen.

Die im §. 76. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und in dem §. 38. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. enthaltene entgegenstehende Vorschrift, wonach die Berechtigten zur Erhaltung des ihnen zustehenden Vorzugsrechts wegen der Renten und Kapitalien binnen Jahresfrist die Eintragung selbst nachsuchen sollen, wird hierdurch aufgehoben. Die General-Kommissionen sind verpflichtet, diese Eintragung von Amtswegen zu besorgen.

§. 4. Zu den §§. 24. 55. und 56. des Edikts vom 14. Septbr. 1811. Art. 51-55. der Deklaration vom 29. Mai 1816, §. 23. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 und §§. 110-112. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829.

Die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabe-Berechtigten, in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und anderen Realberechtigten zugestandenen Befugnisse, zur Verschuldung der Hauptgüter, Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs- und Ablösungs-Ländereien und Renten, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und der Ablösungs-Kapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen werden, wie folgt, näher bestimmt und abgeändert:

1) Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Gutsherr und Abgabeberechtigte dieser Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:
   a. die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;
   b. die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sei es als Zubehör eines andern Hauptgutes, oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.
2) Wird in dem Betriebsplane des Hauptguts durch die Auseinandersetzung

eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht bloß die vorstehend (a. und b.) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, imgleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

Betreffen die in Nr. 2. erwähnten Veränderungen Lehn- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von den General-Kommissionen untersucht werden, ob und in weit solche eine beständige oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

Die Kosten der letzteren Art ist der Lehns- oder Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des funfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, in soweit nicht durch die Stiftungs-Urkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehns- oder Fideikommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablösung von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns oder Fideikommisses haften, verwendet, oder sonst zu Lehn oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

§. 5. Zu dem §. 24. des Edikts vom 14. Septbr. 1811. Art. 56-59. der Deklaration vom 29. Mai 1816, zu der Verordnung vom 9. Mai 1818. und zu dem §. 23. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.

Sobald der Geldbedarf des Gutsbesitzers oder Abgabeberechtigten nach Art. 54. der Deklaration vom 29. Mai 1816 festgesetzt und von der General-Kommission bescheinigt ist, muß die Hypothekenbehörde jede, innerhalb der festgesetzten Summen vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungen unbedingt eintragen, und darf die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder des Käufers von dem Beweise der Verwendung des Geldes nicht abhängig gemacht werden.

Die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung, oder Ablösung an den betreffenden Gutsbesitzer Kapitalzahlung zu leisten haben, sind auf Antrag desselben bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die, auf den Grund dieser Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weitern Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungsconsenses des ihnen angewiesenen Empfängers, im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden.

Die General-Kommission ist aber berechtigt und verpflichtet den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Prüfung eine Bescheinigung über die Verwendung.

Alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der General-Kommission nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei der General-Kommission deshalb gemeldet haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei allen Regulirungen nach dem Edikt vom 14. Septbr. 1811. und bei allen Ablösungen nach der Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung und die Art. 56-59. der Deklaration vom 29. Mai 1816, so weit sie bisher noch geltend gewesen, treten dagegen außer Kraft.

§. 6. Außer den K. O. vom 30sten Juni 1827, G. S. pag. 78., vom 13. Mai 1829, G. S. pag. 44. und 2. Juli 1831, G. S. pag. 155.

I. Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen es vorziehen, die Einrichtungskosten (§. 4. Nr. 1. und 2.) welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen oder Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen; so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Werden zu diesem Zweck landschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehnen geschieht solches von der General-Kommission nach den, bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien.

II. Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitals-Abfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen für die zum Lehn und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

III. Eben dazu sind sie wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die Gesetze vom 21. April 1825. vorgeschriebene Ausgleichung über die erheblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse — ferner über Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zum Gegenstand haben.

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs-, oder Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

IV. Im vorstehend Nr. I. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrichtungskosten, in den Fällen Nr. II. und III. außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten 2c. durch ein in beglaubter Form ausgefertigtes Attest der General-Kommissionen nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

V. Vermag in den sub Nr. II. und III. bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten 2c. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden: „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei."

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungs-Attest der General-Kommission in dem Hypothekenbuche gelöscht.

VI. Was im §. 5. dieses Gesetzes in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist, in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

VII. Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 7. Zu den §§. 5. und 6. dieses Gesetzes.

Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der erstern, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen statt. Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur in sofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der General-Kommission gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthige Nachweise beizubringen haben.

§. 8. Zu dem §. 150. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 39. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Die besondere Bekanntmachung, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen an die Hypothekengläubiger zu erlassen ist, findet nicht nur hinsichtlich der Gläubiger, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch hinsichtlich derjenigen Gläubiger statt, welche mit Renten, Abgaben, oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Solche Realberechtigte können alsdann verlangen, daß die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, insofern deren Forderungen für sie die Realberechtigten, verpflichtend sind, verwendet werde, und es finden mit dieser Ergänzung der §. 150. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §. 39. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 nicht nur auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sondern auch auf gutsherr- und bäuerliche Regulirungen Anwendung.

Es bedarf bei Kapitalabfindungen keiner besondern Bekanntmachung an die Lehnsherren, Obereigenthümer Lehns- oder Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte; dieselben mögen von dem Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht.

§. 9. Zu dem §. 150. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, §. 39. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und §. 107. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829.

Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die im vorigen Paragraphen bezeichneten Realberechtigten, fällt weg:

a) insoweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;
b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts, oder zur Abstossung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals mehr nicht als Zwei Drittel des Gutswerths betragen, wobei der General-Kommission überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe verschaffen will;
c) wenn die Kapitalabfindung nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt.

§. 10. Zu dem §. 55. des Edikts vom 14. Septbr. 1811, §§. 23. 39. und 40. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.

Was wegen der Rechte der Lehn- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und andern Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die General-Kommission, rücksichtlich der Ablösungs-Kapitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu den Einrichtungs-Kosten nothwendigen Bedarf ergeben. G. S. S. 135.

9) In Ansehung des Verfahrens bei Ausführung der Gemeinheitstheilungen kommen die in die Stelle des Tit. 43. der Prozeßordnung getretenen Verordnungen zur Anwendung, namentlich:

a) Verordnung v. 20. Juni 1817, wegen Organisation der Generalcommissionen 2c. G. S. S. 161.

b) Gesetz v. 7. Juni 1821, über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen. G. S. S. 83.

c) Verordnung v. 30. Juni 1834, als Anhang zu vorgedachten Verordnungen. G. S. S. 96.

(s. zu A. G. O. Th. I. Tit. 43.)

Fünfter Abschnitt.

Von Gränzscheidungen.

Wie Gränzscheidungen anzulegen.

§. 362. Sowohl bei Gemeinheitstheilungen, als in allen andern Fällen, wo eine Bestimmung der Gränzen erforderlich ist, müssen dieselben deutlich bezeichnet werden.

§. 363. Diese Auszeichnung, sie mag durch die Grenzraine, Graben, Steine, Pfähle, Bäume oder Grenzhügel bestimmt werden, muss so beschaffen sein, dass sie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden könne.

§. 364. Es ist hinlänglich, wenn die Grenzgraben oder Raine zwischen einzelnen Besitzungen Einen Fuss, zwischen verschiedenen Feldmarken aber Vier Fuss breit sind.

§. 365. Doch kann eine bisher bestandene grössere Breite zum Nachtheile derjenigen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, solchergestalt nicht eingeschränkt werden.

§. 366. Die Mitte des Grabens oder Rains, welcher die Gränze bestimmt, ist für die eigentliche Gränzlinie zu achten.

§. 367. Gränzpfähle, Bäume, und Steine müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene, oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale bezeichnet werden.

§. 368. Ein Hügel, welcher für ein Gränzzeichen angegeben wird, hat diese Eigenschaft nur alsdann, wenn unter demselben dergleichen Merkmale sich finden; oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Gränzzeichen aus andern Umständen deutlich zu entnehmen ist.

§. 369. Wege, Fusssteige, und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Gränzen in der Regel nicht angenommen werden.

§. 370. Wo die Bezeichnung der Gränzen nicht durch Raine oder Graben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschiehet, müssen diese Gränzzeichen so angelegt werden, dass der Gränzzug durch eine gerade Linie von einem zum andern bestimmt werde.

§. 371. Vorstehende Regeln sind sowohl bei Bestimmung bisher streitig gewesener, als bei Erneuerung unstreitiger Gränzen zu beobachten.

Von Ausmittelung streitiger Gränzen.

§. 372. Auf Wiederherstellung verdunkelter und ungewiss gewordener Gränzen, ist jeder benachbarte Besitzer anzutragen wohl befugt.

§. 373. Diese Befugniss kann durch keine Verjährung erlöschen.

§. 374. Wohl aber kann die Verjährung Statt finden, wenn der Gränzzug selbst nicht streitig ist, sondern ein Nachbar, jenseits desselben, etwas von dem Grunde und Boden des Andern durch rechtsverjährten Besitz erworben zu haben behauptet. (Tit. 9. §. 660. 661. 662.)

§. 375. Gränzen sind verdunkelt, wenn keine von beiden Theilen dafür anerkannte, hinlängliche Merkmale vorhanden sind.

§. 376. Daraus also, dass ein oder anderer Gränznachbar bei seinem Grundstücke, die in ältern Registern oder Vermessungen angegebene Quantität nicht mehr zu haben angiebt, folgt noch keine Verdunkelung der Gränzen.

§. 377. Bei Wiederherstellung verdunkelter Gränzen muss vorzüg-

lich auf die vorhandenen Urkunden gesehen, und nach dem Inhalte derselben beurtheilt werden: ob die von einem oder dem andern Theile angegebenen Gränzzeichen dafür wirklich zu achten sind.

§. 378. Doch ist zur Erklärung oder Ergänzung des Inhalts der Urkunden, ingleichen bei gänzlichem Mangel derselben oder der darin angegebenen Gränzzeichen, auch auf die Aussagen glaubwürdiger Zeugen Rücksicht zu nehmen.

§. 379. Wenn die vormaligen richtigen Gränzen gar nicht auszumitteln sind; so muss das streitige Stück unter die Gränznachbarn getheilt werden.

§. 380. Bei dieser Theilung ist hauptsächlich auf das Verhältniss des bisherigen Besitzstandes der Parteien Rücksicht zu nehmen.

§. 381. Ist auch kein dergleichen ruhiger Besitzstand vorhanden: so muss durch eine gerade Linie, von dem letzten bis zum nächstfolgenden unstreitigen Gränzzeichen, die Gränze berichtigt werden.

§. 382. Ist jedoch ausgemittelt, dass bei dem letzten unstreitigen Gränzzeichen die Gränze von der geraden Linie abgegangen sei, und nur der eigentliche Punkt, bis wohin diese Abweichung sich erstreckt hat, kann nicht mit rechtlicher Gewissheit bestimmt werden; so wird das streitige Stück zwischen den beiden Gränznachbarn gleich getheilt.

Von Gränzerneuerungen.

§. 383. Um die Verdunkelung der Gränzen zu verhüten, ist jeder Besitzer seine Nachbarn zu deren Erneuerung aufzufordern wohl befugt.

§. 384. Die Kosten einer solchen Gränzerneuerung müssen von sämmtlichen Nachbarn, nach Verhältniss der Länge ihres Antheils an der Gränzlinie, getragen werden.

§. 385. Bei einer dergleichen Gränzerneuerung ist die Zuziehung aller Nachbarn, mit deren Gründen die neu aufzunehmende Gränzlinie in Verbindung stehet, erforderlich.

§. 386. Gegen die Nichtzugezogenen kann eine solche Gränzerneuerung auch in der Folge nicht angeführt werden.

§. 387. Nur bei Gränzscheidungen, nicht aber bei der blossen Erneuerung unstreitiger Gränzen, ist die Zuziehung der §. 323-332 bemerkten Interessenten nothwendig.

§. 388. Dagegen soll sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Gränzen, allemal mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen, und ein Protokoll darüber bei den Gerichten aufbewahrt werden.

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

§. 1. Wenn das Eigenthum getheilt ist, (Tit. 8. §. 16 bis 20.) so wird derjenige, welchem nur ein Miteigenthum an der Proprietät, aber kein Antheil an dem zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechte zukommt, Obereigenthümer genannt.

§. 2. Ueber die Proprietät der Sache (§. 10. ebend.) können nur der Ober- und nutzbare Eigenthümer gemeinschaftlich, mithin keiner derselben ohne Zuziehung und Bewilligung des Andern, gültig verfügen.

§. 3. Das zum Eigenthume gehörige Mitbesitzungsrecht des Obereigenthümers ruhet so lange, als der nutzbare Eigenthümer seines Rechts auf die Sache nicht verlustig geworden ist.

§. 4. Das zum Eigenthume gehörige Nutzungsrecht (§. 11. 12. ebend.) ist in dem besondern und ausschliessenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers.

§. 5. Dieser kann also über den Gebrauch der Sache so weit gültig verfügen, als dadurch die dem Obereigenthümer zukommenden Rechte nicht geschmälert werden.

§. 6. Wer das nutzbare Eigenthum hat, ist berechtigt, allen Vortheil von der Sache zu ziehen, welcher von derselben, ihrer Substanz unbeschadet, erhalten werden kann.

§. 7. Auch ausserordentliche Nutzungen, die sonst keinem, als dem wirklichen Eigenthümer der Sache gehören, kommen dem nutzbaren Eigenthümer zu. (Tit. 9. §. 81. sqq.)

§. 8. Zu Veränderungen der ganzen Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe Sache zu sein, ist der nutzbare Eigenthümer nicht berechtigt.

§. 9. Wohl aber ist er befugt, einzelne Theile oder unter einem Inbegriffe von Sachen enthaltene Stücke zu ändern, so weit es ohne Verminderung des Ganzen, und ohne die Hauptbestimmung desselben zu verändern, geschehen kann.

§. 10. Selbst zur Verringerung eines Theils der Sache ist der nutzbare Eigenthümer berechtigt, wenn ohne dergleichen Verringerung dieser Theil der Sache gar nicht genossen werden könnte.

§. 11. Dagegen ist aber auch der nutzbare Eigenthümer alle ordentliche und ausserordentliche Lasten der Sache ohne Beitritt des Obereigenthümers, zu tragen verpflichtet.

§. 12. Die verschiedenen Bedingungen, unter welchen das Obereigenthum von dem nutzbaren getrennt worden, bestimmen die verschiedenen Arten des getheilten Eigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Lehne.

I. Begriffe und Grundsätze.

§. 13. Eine Sache, deren nutzbares Eigenthum Jemand unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern Treue, gegen den von diesem ihm zu leistenden Schutz besitzt, wird ein Lehn genannt.

§. 14. Der Obereigenthümer heisst Lehnsherr, und der nutzbare Eigenthümer Vasall oder Lehnsmann.

§. 15. Seitenverwandten männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von eben dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen, heissen Agnaten.

§. 16. Diejenigen, welchen entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie, das Lehn mit dem Vasallen zugleich verliehen worden, werden Mitbelehnte oder Gesammthänder genannt.

§. 17. Agnaten und Mitbelehnte nehmen an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen zukommt, Theil.

§. 18. Doch ruhet ihr Recht so lange, bis sie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden.

Rescript v. 24. Januar 1810, betr. die agnatischen Rechte der Ausländer auf inländische Lehne, wenn die agnatischen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr stattfinden.

Wir haben durch eine, unter dem 28. December v. J. an Unser Staatsministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, den Grundsatz als Gesetz aufgestellet:

daß Unterthanen auswärtiger Staaten, in denen die agnatischen Rechte auf Lehne, welche in deren Gebiet belegen sind, cessiren, sowohl solche Unterthanen, welche in diesem Gebiete Lehne besitzen, als auch solche, welche nur dort wohnen, und keine Lehne dort besitzen, gerade in denselben Fällen, in denen nach dortigen Gesetzen die agnatischen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr statt finden, dergleichen agnatische Rechte in Unsern Staaten nicht ausüben, vielmehr alle solche Rechte erloschen sein sollen;

welches Wir Euch hierdurch zur genauesten Nachachtung in allen vorkommenden Fällen bekannt machen. Mathis B. 8. S. 571. 1r Abschnitt.

§. 19. Zur Lehnstreue, die der Vasall seinem Lehnsherrn schuldig ist, gehört, dass er so viel an ihm ist, den Nutzen desselben zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden beflissen sei; auch die im Lehnsvertrage übernommenen, oder durch die Lehnsgesetze vorgeschriebenen Dienste, und andere Obliegenheiten, treulich entrichte.

§. 20. Wenn der Lehnsherr nicht zugleich Landesherr des Vasallen ist: so ist die Lehnstreue gegen den erstern allemal der Unterthanentreue gegen den letztern, auch in dem Falle, wenn beide zusammen nicht bestehen können, untergeordnet.

§. 21. Die Pflicht des Lehnsherrn besteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen ausser Stande sein würde.

§. 22. Wenn also der Vasall wegen des Lehnes, oder eines dazu gehörenden Stücks in Anspruch genommen wird, so ist der Lehnsherr ihn zu vertheidigen schuldig.

II. Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehnen.

§. 23. Bei Erklärung der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen bestimmenden Gesetze und Verträge ist darauf: ob das Lehn ursprünglich dem Vasallen von dem Lehnsherrn verliehen, oder von ersterem dem letzteren aufgetragen worden, Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Im erstern Falle hat, bei zweifelhaften Bestimmungen, der Lehnsherr, so wie im letztern der Vasall, die Vermuthung für sich.

III. Was Lehn sein könne.

§. 25. Jede Sache, bei welcher das Ober- von dem nutzbaren Eigenthume getrennt, und jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehn gegeben und aufgetragen werden.

§. 26. Es können also nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, sondern auch bewegliche Sachen, in so fern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sicher gestellt wird, die Eigenschaft eines Lehns erlangen.

§. 27. Sind bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen zugleich zu Lehn gegeben worden: so werden erstere als Lehnszubehör angesehen.

§. 28. Pertinenzstücke eines Lehns haben also nur in so fern die Lehnseigenschaft, als sie dem Vasallen ausdrücklich als Lehn verliehen worden.

§. 29. Auch wenn Jemand mit einem Gute und allem Zubehör belie-

hen ist, werden dennoch nur diejenigen beweglichen Pertinenzstücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen, oder die dabei zur Zeit der ersten Verleihung befindlich gewesen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, oder die durch eine spätere Investitur besonders verliehen sind, als Lehnszubehör angesehen.

§. 30. Wenn ein Vasall nach der ersten Belehnung bewegliche Sachen dem Lehne zugeschlagen hat, erhalten dennoch dieselben die Lehnseigenschaft nur alsdann: wenn sie von dem Vasallen dem Lehnsherrn zu Lehn ausdrücklich aufgetragen; oder in der überreichten Lehnsspecification als Zubehörungen des Lehns mit aufgeführt worden.

§. 31. In wie fern aber dergleichen Pertinenzien den Lehnsfolgern gegen oder ohne Vergütung bleiben müssen, ist nach den unten vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (§. 526.)

§. 32. Die durch Natur von aussen her bewirkten Zuwüchse der Substanz eines Lehns haben von selbst die Lehnseigenschaft.

§. 33. Zuwüchse, welche durch die Handlungen eines Menschen von aussen her beigefügt worden, werden nach den Regeln von Pertinenzstücken beurtheilt. (§. 28. sqq.)

§. 34. Auch das schon getheilte Eigenthum einer Sache kann von dem Besitzer ferner einem Dritten zu Lehn gegeben werden.

§. 35. Dieses gilt sowohl von dem Ober-, als von dem nutzbaren Eigenthume.

§. 36. Hat der Vasall sein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr sein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben: so wird dieses eine Afterbelehnung genannt.

§. 37. Wenn Jemanden ein Lehn mit seinen Lehn- und Mannschaften verliehen worden: so ist dem Vasallen die Lehnsherrlichkeit über die davon abhangenden Aftervasallen mit übertragen.

§. 38. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Gut, mit welchem das Obereigenthum anderer Lehne verbunden ist, unter dem Ausdrucke: mit allen Ehren, verliehen worden.

IV. Wer Lehne geben könne.

§. 39. So weit Jemand über das volle Eigenthum einer Sache, aus eigener oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt ist: so weit kann er das nutzbare Eigenthum derselben, mit Vorbehalt des Obereigenthums, Andern verleihen, oder das Obereigenthum, mit Vorbehalt des nutzbaren, einem Andern auftragen.

§. 40. Bei Sachen, die nach vorhandenen allgemeinen Landes- oder besondern Lehnsverträgen oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes, zu Lehn gegeben zu werden bestimmt sind, ist der Obereigenthümer das ihm anheim gefallene nutzbare Eigenthum wiederum einem Andern zu verleihen schuldig.

§. 41. In wie fern bischöfliche und andere geistliche Lehne, die sich während einer Vacanz eröffnen, von dem Capitel wieder verliehen werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 11. Abschn. 13.)

§. 42. Bei der Verleihung solcher Sachen ist die Beobachtung der bei andern Veräusserungen in gewissen Fällen, oder unter gewissen Umständen, gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse und Feierlichkeiten nicht nothwendig.

§. 43. So wie eine Person höhern Standes einer niedern, so kann

auch eine Person niedern Standes einer höhern Lehne verleihen oder auftragen.

V. Wer Lehne empfangen könne.

§. 44. So weit Jemand eine gewisse bestimmte Sache zu erwerben nach den Gesetzen überhaupt fähig ist; so weit kann ihm auch eine solche Sache als ein neues Lehn verliehen werden.

§. 45. Alle übrigen Bestimmungen der Eigenschaften eines neu aufzunehmenden Vasallen hängen von dem Gutbefinden des Verleihenden ab.

§. 46. Bei schon bestellten Lehnen muss die Fähigkeit, dieselben bei sich ereignendem Anfalle zu übernehmen, hauptsächlich nach dem Inhalte des ursprünglichen Lehnsvertrages und der Lehnbriefe beurtheilt werden.

§. 47. So weit diese nichts Besonderes bestimmen, hängt die Fähigkeit, ein angefallenes Lehn zu übernehmen, von der Fähigkeit zur Leistung der damit verbundenen Pflichten ab.

§. 48. Wenn Sachen, die bestimmt sind, als Lehn ausgethan zu werden, von neuem verliehen werden sollen: so ist die Fähigkeit, sie zu erwerben, nach eben den Grundsätzen zu bestimmen, nach welchen diese Fähigkeit bei den vorhergehenden Vasallen zu beurtheilen war.

§. 49. Moralische Personen, welchen Lehne verliehen worden, sind in der Regel, zur Leistung der damit verbundenen Pflichten, einen Lehnsträger zu bestellen, befugt und schuldig.

Rescript v. 4. Novbr. nebst **C. O.** v. 23. Octbr. 1833, betr. die Abschaffung der nach dem sächsischen Lehnsmandat erforderlichen Lehnsträger für Stadtgemeinden.

Das Königl. O. L. Ger. empfängt in der abschriftlichen Anlage die Allerhöchste C. O. vom 23. v. M.,

betreffend die Abschaffung der, nach dem sächsischen Lehnsmandat erforderlichen Lehnsträger für inländische Stadtgemeinen und die Berichtigung der Besitztitel für letztere,

um sich hiernach zu achten und demgemäß da, wo Stadträthe und Magisträte als Besitzer von Grundstücken im Hypothekenbuche verzeichnet stehen, nunmehr die Stadtgemeinen als Besitzer aufzuführen, welches am kürzesten dadurch geschehen kann, daß dem mit rother Dinte zu unterstreichenden Eintragungs-Vermerk der bisherigen Besitzer, der Name der Stadtgemeinen, als jetzigen Besitzer, substituirt, und statt der ersteren in den künftig zu ertheilenden Hypothekenscheinen aufgeführt werden.

Berlin, den 4. Novbr. 1833. v. K. J. B. 42. S. 287.

Nach Ihren, des Justizministers, Anträgen genehmige Ich, daß die Vorschrift des sächsischen Lehnsmandats, nach welcher Stadtgemeinden, welche Lehngüter besitzen, die Lehen durch Lehnsträger zu suchen verpflichtet sind, bei inländischen Stadtgemeinden fernerhin nicht in Anwendung gebracht werden, mithin die Bestellung von Lehnsträgern für solche Gemeinden nicht weiter erforderlich sein soll. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, bei den Hypothekenbüchern über solche Lehngüter die Anordnung zu treffen, daß die Stadtgemeine, nicht aber der Magistrat, als Besitzer bezeichnet werde.

Berlin, den 23. Octbr. 1833. v. K. J. B. 42. S. 288.

§. 50. Hiervon ist der Fall ausgenommen, wenn aus dem Inhalte des Lehnsvertrages oder Lehnsbriefes, oder aus der Natur der darin vorbedungenen Pflichten sich ergiebt, das letztere von allen physischen Personen, welche die moralische Person ausmachen, geleistet werden sollen.

§. 51. Eine gleiche Ausnahme findet Statt, wenn erhellet, dass das Lehn von allen Dienstleistungen frei ist, und die Lehnserneuerung, dem

Herkommen gemäss, nur bei Veränderungen des Lehnsherrn hat gesuchet werden dürfen.

§. 52. Die Fähigkeit eines Lehnsträgers muss nach eben den Grundsätzen, wie die Fähigkeit eines Vasallen selbst, beurtheilt werden.

§. 53. Für andere Vasallen, die nur auf eine Zeitlang, oder nur bei einer gewissen Begebenheit, ihre Lehnspflichten selbst zu leisten unfähig sind, muss ein Bevollmächtigter zugelassen werden.

§. 54. Die Fähigkeit eines solchen Bevollmächtigten ist, wo nicht besondere Verträge, Gesetze oder Gewohnheiten des Lehnshofs ein Anderes bestimmen, nur nach den allgemeinen Regeln von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 55. Der Lehnsherr ist in der Regel nicht schuldig, einen Vasallen, der durch fortdauernde Unfähigkeit an eigener Leistung der Lehnspflichten ganz verhindert wird, zum Besitze des Lehns zu lassen, und einen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 56. Agnaten und Mitbelehnte hingegen können einen solchen Vasallen, wenn ihn der Lehnsherr, seiner Unfähigkeit ungeachtet, annehmen will, nicht ausschliessen.

§. 57. Entsteht die Unfähigkeit des Vasallen erst nach schon erlangtem Besitze des Lehns: so kann der Lehnsherr sich in der Regel nicht entbrechen, einen tauglichen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 58. Besitzen mehrere Vasallen zugleich Ein Lehn, so muss einer von ihnen zur Leistung der Dienste und Pflichten im Namen aller zugelassen werden.

§. 59. Einen fremden Lehnsträger hingegen ist der Herr in solchem Falle anzunehmen nicht verbunden.

§. 60. Wo der Lehnsherr einen Lehnsträger zuzulassen schuldig ist; da hängt die Auswahl der Person desselben von dem Vasallen ab.

§. 61. Den gewählten Lehnsträger kann der Lehnsherr nur so weit verwerfen, als er gegen die Tüchtigkeit desselben zur Erfüllung der Lehnspflichten erhebliche Ausstellungen machen kann.

§. 62. Hängt es aber von dem Willen des Lehnsherrn ab, einen Lehnsträger anzunehmen: so ist er eine ihm dazu gefällige Person zu wählen berechtiget.

VI. Eintheilung und Arten der Lehne.

§. 63. Eigentliche Lehne heissen diejenigen, bei welchen alle im gemeinen Lehnrechte bestimmte Eigenschaften eines Lehns anzutreffen sind.

§. 64. Bei allen schon bestehenden Lehnen wird vermuthet, dass dieselben gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegsdienste zu leisten, ursprünglich verliehen worden.

§. 65. Alle Lehne sind also, im zweifelhaften Falle, für Mannlehne zu achten.

§. 66. Adliche Lehne heissen diejenigen, von welchen der Vasall, nach dem ursprünglichen Vertrage, Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist.

§. 67. Personen unadelichen Standes können also zu solchen dem Adel bestimmten Lehnen in der Regel nicht zugelassen werden.

§. 68. Besondere Eigenschaften, oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beschaffenheiten eines Lehns, müssen auf rechtliche Art bestimmt sein, und erwiesen werden.

§. 69. Wenn jedoch die meisten von einem gewissen Lehnhofe ab-

hängenden Lehne, in einem oder anderem Stücke, von der gewöhnlichen Beschaffenheit eines Lehns abweichen: so gilt die Vermuthung, dass eine gleiche Abweichung auch bei den übrigen Lehnen desselben Lehnhofs Statt finde.

§. 70. Die verschiedenen Arten der Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, bestimmen die verschiedenen Arten und Benennungen der Lehne.

§. 71. Was unter der Belehnung mit Regalien, und insonderheit mit der Gerichtsbarkeit, begriffen sei, ist im Personenrechte bestimmt. (Th. 2. Tit. 17. Abschn. 1.)

§. 72. Unter Kirchlehn wird das Patronatrecht der Kirche verstanden.

§. 73. Das Geldlehn setzt ein Capital voraus, welches sicher gestellt, und wovon dem Vasallen das Nutzungsrecht zu Lehn gegeben worden.

§. 74. Es sind daher Gelder, die aus einem Lehne gelöset, oder zu dessen Erwerbung bestimmt worden, für wirkliche Lehne noch nicht zu achten.

§. 75. Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden: so heisst es ein Pfandlehn.

§. 76. Der Vertrag, auf dessen Grund ein solches Pfandlehn bestellt worden, ist nur so weit gültig, als er den zur Verhütung des Wuchers beim Pfandverkehre gegebenen Gesetzen nicht entgegen läuft.

§. 77. Aus der Verwirkung oder sonstigen Aufhebung des Pfandlehns folgt noch nicht der Verlust des Pfandrechts, und noch weniger der dadurch versicherten Forderung.

§. 78. Wenn aber die Forderung getilgt wird, so hört nicht nur das Pfandrecht, sondern auch das Pfandlehn auf.

VII. Ursprüngliche Bestellung der Lehne.

§. 79. Die Lehnseigenschaft einer Sache wird nicht vermuthet, sondern muss durch Nachweisung eines sie begründenden rechtsgültigen Titels dargethan werden.

§. 80. Dieser Titel beruht entweder auf Lehnsverträgen, oder auf letztwilligen Verordnungen, oder auf der Verjährung.

§. 81. Soll ein neues Lehn durch Vertrag bestellt werden, so müssen darin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen und besessen werden soll, bestimmt sein.

§. 82. Diese Bedingungen müssen den allgemeinen Vorschriften der Gesetze nicht zuwider laufen, und mit den Pflichten, die der neue Vasall seinem Landesherrn schuldig ist, bestehen können.

§. 83. Der Vertrag muss allemal ohne Unterschied des Gegenstandes, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich errichtet werden.

§. 84. Sollen unbewegliche Güter unter Privatpersonen als neue Lehne verliehen werden: so ist die gerichtliche Abschliessung des Vertrages, und die Vermerkung der Lehnseigenschaft im Hypothekenbuche nothwendig.

§. 85. Ist dieser Vermerk unterblieben, so kann aus der Lehnseigenschaft der Sache einem Dritten, welcher dem Glauben des Hypothekenbuches gefolgt ist, kein Nachtheil erwachsen.

§. 86. Hiesige Unterthanen sollen ihre inländischen Güter und Gerechtigkeiten, ohne besondere Einwilligung des Landesherrn, Ausländern weder verleihen, noch zu Lehn auftragen.

§. 87. Ueberhaupt ist zur Bestellung neuer adelicher Lehne, so wie bei Fideicommissen, die ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn, bei Strafe der Nichtigkeit, von nun an erforderlich.

§. 88. Der Lehnsvertrag wird durch die Belehnung oder Investitur vollzogen.

§. 89. Diese geschieht durch die Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniss der Lehnstreue von der andern Seite.

§. 90. Besondere Leistungen oder Feierlichkeiten, so wie die Ausstellung eines Lehnsreverses, können von dem Vasallen nur so weit gefordert werden, als es der Lehnsvertrag, oder ein wohlhergebrachter Gebrauch des Lehnhofes mit sich bringen.

§. 91. Der Lehnsrevers dient nur zur Versicherung des Lehnsherrn, dass der Vasall die Sache als Lehn besitzen, und der übernommenen Lehnspflicht nachleben wolle.

§. 92. Sobald die Belehnung vollzogen ist, tritt der Vasall in alle Rechte und Nutzungen, welche mit dem Lehne verbunden sind.

§. 93. Die zu Lehn gegebene Sache erhält zugleich alle Eigenschaften eines Lehns, ob schon der körperliche Besitz dem Vasallen noch nicht eingeräumt worden.

§. 94. Ueberhaupt hat die Belehnung alle Wirkungen einer gerichtlichen Uebergabe.

§. 95. Nach vollzogener Belehnung ist der Vasall die Ausfertigung des Lehnbriefes, und bis diese erfolgt, einen Lehnsschein zu fordern wohl befugt.

1) **Rescript** v. 17. August 1813, betr. die Ausfertigung der Lehnsbriefe in der Mark Brandenburg.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, wegen der von demselben als Lehnscurie der Mark Brandenburg, zu besorgenden Ausfertigung der Lehnbriefe, unter dem 9. d. M. erstatteten Bericht, und die darin enthaltene Anfrage, als Supplement der Instruction vom 7. Mai 1811 hierdurch eröffnet:

daß Lehnbriefe sowohl überhaupt, als insbesondere diejenigen Lehnbriefe, welche die jetzt Königl. Lehne der ehemaligen Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens betreffen, zur unmittelbaren Vollziehung Sr Königl. Majestät und zur Contrasignatur des Justiz-Ministers auszufertigen sind.

Das Königl. Kammergericht hat daher in allen vorkommenden Fällen, die Entwürfe und Reinschriften der Lehnbriefe zur Prüfung, Genehmigung und Contrasignatur des Justiz-Ministers einzusenden, der solche Sr. Majestät dem Könige überreichen wird.

Die Kanzleigebühren in der Sache bleiben bei dem Königl. Kammergerichte. Nur bei etwa vorkommenden Thronlehnen behält der Justiz-Minister, als Chef des Lehns-Departements, demselben die Gebühren, und überhaupt die nähere Anordnung sich vor. v. K. J. B. 2. S. 10.

2) **Rescript** v. 22. April 1815, betr. die Ausfertigung der Lehnsbriefe über Ritter- und Schulzenlehne in den ehemaligen St. Johanniter-Ordensgütern.

Dem Königl. O. L. Ger. von der Neumark wird auf den unter dem 11. d. M. erstatteten Bericht hiermit zum Bescheide ertheilt, daß nur in Absicht derjenigen zur ehemaligen St. Johanniter-Ordens-Ballei Brandenburg gehörigen Lehne, welche in wirklichen Land- oder Rittergütern bestehen, die ausgefertigten Lehnbriefe zur unmittelbaren Vollziehung Seiner Königl. Majestät einzureichen, die wegen der Lehnschulzengüter und sonstigen Lehnsgrundstücke zu ertheilenden Lehnbriefe aber nach wie vor unter der Unterschrift des Collegii auszufertigen sind. v. K. J. B. 5. S. 4.

3) **Rescript** v. 2. Septbr. 1822, betr. die Ausfertigung der Lehnsscheine bei Amts-Bauerlehnen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf seinen Bericht vom 16. v. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister dem Sentiment der Regierung zu Merseburg beitritt, nach welchem die Ausfertigung der Lehnscheine bei Amts-Bauerlehnen lediglich der Regierung zu überlassen ist. v. K. J. B. 20. S. 29.

§. 96. Der Vasall ist aber auch in der Regel schuldig, den Lehnbrief selbst abzulösen, und hat nicht das Recht, mit dem blossen Lehnsscheine sich zu begnügen.

§. 97. In so fern der Lehnbrief sich nicht auf einen schriftlichen Lehnsvertrag oder besonderes Verzeichniss bezieht, muss in demselben alles, was zum Lehne gehört, und was dagegen geleistet werden soll, hinlänglich bestimmt werden.

§. 98. Auch müssen darin die erforderlichen Bestimmungen wegen der Agnaten oder Mitbelehnten enthalten sein.

§. 99. Es wird nicht vermuthet, dass der Lehnsvertrag durch den Lehnbrief hat abgeändert werden sollen.

§. 100. Lehnbriefe machen einen vollen Beweis zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, nicht aber gegen einen Dritten, welcher sein Recht weder von dem einen, noch von dem andern herleitet.

§. 101. Auch wirkt der erste Lehnbrief einen dergleichen Beweis für und wider die Agnaten und Mitbelehnten.

VIII. Erneuerung der Lehne.

§. 102. Auf eben die Art, wie das Lehn zuerst verliehen worden, muss, so oft die Person des Lehnsherrn oder des Vasallen verändert wird, die Erneuerung der Lehne von dem Vasallen nachgesucht werden.

Rescript v. 30. Juli 1819, betr. die Erneuerung der nicht allodifizirten, auf vier Augen stehenden Lehne des vormaligen Königreichs Westphalen.

Der Justiz-Minister kann der, von dem Königl. Ober-Landesgericht in dessen Berichte vom 23. c. geäußerten Ansicht:

> daß bei den auf vier oder weniger Augen stehenden Lehngütern, welche durch die Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen von der Allodification ausgeschlossen worden, keine Muthung und Beleihung Statt finde, vielmehr dabei nur noch von dem Heimfallsrechte die Rede sein könne,

nicht beitreten. Da diese Lehne noch jetzt in ihrer ganzen ursprünglichen Eigenschaft existiren, so folgt daraus, daß auch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Muthung und Belehnung, auf sie völlige Anwendung finden müssen. v. K. J. B. 14. S. 5.

§. 103. Wenn die Veränderung bloss darin bestehet, dass bei mehreren bisher in Gemeinschaft gestandenen Lehnsherren das Obereigenthum einem unter ihnen allein, gegen Abfindung der andern, überlassen worden: so bedarf es in der Regel keiner Erneuerung der Lehne.

§. 104. Wenn mehrere bisher in Gemeinschaft gestandene Vasallen das Lehn innerhalb der §. 121. bestimmten Frist theilen: so ist es nicht nothwendig, dass sie gemeinschaftlich die Lehen erneuern; sondern es ist hinreichend, wenn dieses nur von demjenigen geschieht, welcher das Ganze übernommen hat.

§. 105. Wenn aber die mehreren Vasallen die Gemeinschaft über obgesagte Frist hinaus fortsetzen: so müssen sie die Lehnserneuerung gemeinschaftlich nachsuchen; und ein Gleiches muss, nach erfolgter Theilung, von demjenigen, welcher das Ganze übernommen hat, geschehen.

§. 106. Die Lehnserneuerung ist in der Regel nothwendig, wenn

auch nur die Person des Repräsentanten des Lehnsherrn oder Vasallen geändert wird.

§. 107. In so fern jedoch moralische Personen die Erneuerung ihrer in Besitz habenden Lehne nach dem Ablaufe bestimmter Jahre zu suchen schuldig sind, bedarf es deren nicht bei einer blossen Veränderung in der Person des Lehnsträgers.

§. 108. Vielmehr ist es in einem solchen Falle genug, wenn der neue Lehnsträger dem Lehnsherrn bloss angezeigt, und bei demselben legitimirt wird.

§. 109. Dass bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen auch die Agnaten oder Mitbelehnten die Lehne erneuern, ist in der Regel nicht nothwendig.

§. 110. Bei unadelichen Lehnen ist eine Erneuerung bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn in der Regel nicht, sondern nur da nothwendig, wo besondere Gesetze, oder hergebrachte Gewohnheiten des Lehnhofes solches erfordern.

Rescript v. 24. August 1813, betr. die Verhältnisse der ehemaligen Johanniter-Ordens-Lehne zum Staat.

Dem Königl. O. L. Ger. von der Neumark wird auf die, mittelst Berichts vom 6. d. M. gethane Anfrage:

ob der, von dem Besitzer des allodificirten Lehngutes N. nach Inhalt der Allodifications-Urkunde vom 20. Decbr. 1803, außer dem Sr. Majestät dem Könige als Landesherrn, und als Patron und Protector des Ordens, schuldigen Homagial-Eide, dem Herrenmeister und dem Orden zu leistende, Eid der Treue und des Gehorsams, auch jetzt, da des Königs Majestät Selbst Lehnsherr der Ordenslehne geworden sind, Sr. Majestät nach bereits abgelegtem Homagial-Eide noch besonders geleistet werden solle, oder nicht?

hiermit zum Bescheid ertheilt, daß durch die, vermöge des Edicts vom 30. Oct. 1810 geschehene, Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie, die Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens und das Herrenmeisterthum desselben, gänzlich aufgelöset worden, und Se. Majestät der König Lehnherr derjenigen Lehen der aufgelöseten Ballei und des aufgelöseten Herrenmeisterthums, welche annoch als Lehen bestehen, ist. In den allodificirten Lehen der aufgelöseten Ballei und des aufgelöseten Herrenmeisterthums, besteht gar kein Lehensverband mehr. Auch steht der Großmeister des neu errichteten Königl. Preuß. St. Johanniter-Ordens, nicht in irgend einem Verhältnisse zu jenen, sei es annoch als Lehen Sr. Königl. Majestät bestehenden, feudis, sei es allodificirten Lehen. Solchemnach giebt der Todesfall des Hochseligen Prinzen Ferdinand von Preußen, Königl. Hoheit, keinen Anlaß, die Leistung eines Eides von dem Besitzer von N. zu fordern, und ein Eid desselben an des Prinzen Heinrich von Preußen, Königl. Hoheit, ist unstatthaft. Eine Wiederholung der Leistung des Unterthänigkeits-Eides des gedachten Besitzers an Se. Majestät den König, findet ebenfalls nicht statt. Wenn aber wider Erwarten, der Besitzer von N. den Unterthänigkeits-Eid an Se. Majestät den König noch nicht geleistet hat, so muß er denselben annoch leisten. v. K. J. B. 2. S. 10.

§. 111. Die Uebernahme eines Lehns und Abnahme des Lehnseides kann, wenn nicht ausdrückliche Gesetze des Lehnhofes entgegen stehen, auch durch einen dazu bestellten Specialbevollmächtigten erfolgen.

1) **Rescript** v. 19. April nebst **C. O.** v. 1. März 1817, wegen Ableistung des Lehnseides im Herzogthum Sachsen und in den Lausitzen.

Nachdem in dem Herzogthum Sachsen, der Niederlausitz und dem Preuß. Antheil der Oberlausitz, die allgemeine Huldigung Statt gefunden hat, so will Ich diesen geleisteten Huldigungseid zugleich ansehen als geleisteten Lehnseid aller derjenigen Gutsbesitzer, Vasallen und Gesammthänder, welche eigentlich den Lehnseid, in Hinsicht auf den in manu dominante durch die Abtretung jener Lande erfolgten

Fall der Veränderung des Lehnsherrn, annoch vom Huldigungseide abgesondert, zu leisten verbunden gewesen wären. Hierdurch will Ich dem Lande, sowohl in Rücksicht der von demselben früherhin erlittenen vielfachen Kriegsdrangsale, als Meiner demselben gewidmeten Landesväterlichen Gesinnungen, einen Beweis Meiner Königlichen Gnade geben, wobei es sich versteht, daß der Lehnseid von allen denjenigen Haupt-Vasallen, Mitbelehnten und Gesammthändern geleistet werden muß, welche den Huldigungseid nicht geleistet haben, und daß in den Fällen der in manu serviente eintretenden Veränderungen es bei dem bisher gesetzlichen Verfahren lediglich sein Bewenden hat. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 1. März 1817. v. K. J. B. 9. S. 189.

Dem Königl. O. L. Ger. wird zur Nachricht und Achtung die von Sr. Majestät dem Könige unterm 31. März c. Allerhöchst vollzogene C. O. über die Erlassung des Lehnseides wegen der in Sachsen eingetretenen Veränderungen in manu dominante hierneben in Abschrift zugefertigt.

Berlin, den 19. April 1817. v. K. J. B. 9. S. 190.

2) **Rescript** v. 5. Octbr. und 22. Novbr. 1824, betr. das persönliche Erscheinen bei Ableistung des Lehnseides.

Um den Geschäftsgang abzukürzen, will der Justiz-Minister dem Königlichen Kammergerichte die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf Dispensation vom persönlichen Erscheinen zur Ableistung des Lehneides bei Lehngütern in dem zum Departement des Collegii gehörigen Sächsischen Landesantheile hiermit überlassen.

Es muß jedoch die dafür zu nehmende Kanzlei-Gebühr, welche in jedem einzelnen Falle 2 Thlr. 15 Sgr. Courant beträgt, an die Büreau-Casse des Justiz-Ministerii berichtigt werden.

Berlin, den 5. Octbr. 1824. v. K. J. B. 25. S. 83.

Da das Königl. O. L. Ger. in seinem Berichte vom 12. Octbr. c. anzeigt, daß in frühern Zeiten die Gebühren für die Dispensationen vom persönlichen Erscheinen der Vasallen zur Ableistung des Lehnseides, zwischen 4 und 7 Rthlr. betragen haben, und in Lehnsangelegenheiten die Gebühren hauptsächlich nach der Observanz des Lehnshofes zu berechnen sind; so genehmigt der Justiz-Minister, daß nach dem Vorschlage des Collegiums für die Dispensation, — welche jedesmal in Beziehung auf die allgemeine Autorisation vom 5. October c. besonders, und abgesondert von der Citation expedirt werden muß, — wenn der Werth des Grundstücks oder der Gerechtigkeit unter 2000 Rthlr. ist, 2 Rthlr. 15 Sgr., unter 10,000 Rthlr. — 5 Rthlr., wenn er 10,000 Rthlr. oder darüber ist, 6 Rthlr. liquidirt werden können. Für eine solche Dispensation müssen aber jedesmal ohne Unterschied des Falles, 2 Rthlr. 15 Sgr. an die Büreau-Casse des Justiz-Ministeriums berichtigt werden.

Daß das Königl. O. L. Ger. ermächtigt ist, die Dispensationen bewandten Umständen nach zu ertheilen, und es deshalb ferner keiner Gesuche an das Justiz-Ministerium bedürfe, ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Nov. 1824. v. K. J. B. 25. S. 83.

§. 112. Personen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormündern stehen, empfangen durch diese die Belehnung.

Rescript v. 15. März 1817, betr. die Lehnsmündigkeit der sächsischen Vasallen.

Dem Königl. O. L. Ger. zu Naumburg wird auf den Bericht vom 7. d. M., wegen der vollen Lehnsmündigkeit der sächsischen Vasallen eröffnet, daß die Ansicht des Collegii, nach welcher

> die Zeit der vollen Lehnsmündigkeit erst mit dem erfüllten 24sten Jahre eintritt,

ganz richtig ist, und daß nach derselben unbedenklich in vorkommenden Fällen verfahren werden muß. v. K. J. B. 9. S. 3.

§. 113. Dergleichen Vormünder müssen aber selbst lehnsfähig sein, wenn sie zu diesem Geschäfte gebraucht werden, oder einen Andern dazu bevollmächtigen sollen.

§. 114. Vasallen, welche das zur Ableistung des Lehnseides nach

den Gesetzen oder Gewohnheiten des Lehnhofes erforderliche Alter erreicht haben, können, wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, die Belehnung selbst übernehmen.

§. 115. Wo, nach der Observanz des Lehnhofes, die Belehnung des Vasallen selbst bis zur Erreichung des gehörigen Alters ausgesetzt bleiben kann, da muss dennoch von seiner Vormundschaft die Lehen gemuthet, und zur wirklichen Ableistung des Lehneides Indult gesuchet werden.

§. 116. Die Lehnsmuthung besteht in einem wirklichen vorläufigen Anerkenntnisse der Lehnsverbindlichkeit, und in einem Versprechen der zu seiner Zeit nachzusuchenden förmlichen Belehnung.

§. 117. Wenn eine Familie einen gemeinschaftlichen Lehnsträger zu haben berechtiget ist: so sind die einzelnen Mitglieder von Lehnsmuthungen und Nachsuchung der Belehnung für ihre Person frei.

§. 118. Sie müssen aber ihr Recht an dem Lehne, bei jedesmaliger Veränderung, entweder selbst, oder durch ihren Lehnsträger, dem Lehnhofe anzeigen.

§. 119. Geschieht dies nicht: so haben sie zu gewärtigen, dass sie bei vorfallenden gemeinschaftlichen Lehnsangelegenheiten übergangen werden.

§. 120. Diese Vorschriften (§. 118. 119.) gelten auch von Agnaten und Mitbelehnten, welche von selbst eigener Erneuerung der Lehne frei sind. (§. 109.)

§. 121. In der Regel muss die Erneuerung des Lehns binnen Einem Jahre und Dreissig Tagen, nachdem der Fall sich ereignet hat, nachgesuchet werden.

§. 122. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, da dem Vasallen der Anfall des Lehns, oder die Veränderung des Lehnsherrn, bekannt geworden ist.

§. 123. Dass der Vasall den Abgang des innerhalb Landes verstorbenen Lehnsherrn erfahren habe, wird allemal vermuthet.

§. 124. Kann hingegen der Nachfolger im Lehne einer von dem Abgange des vorigen Vasallen früher erlangten Wissenschaft nicht überführt werden: so läuft die Frist vom Tage der Besitznehmung des Lehns.

§. 125. Der Tag, an welchem die Veränderung sich zugetragen hat, kann niemals in Anrechnung kommen.

§. 126. Bei denen, welche vermöge eines Vertrages zum Besitze des Lehns gelangen, läuft die Frist vom Tage der Vollziehung desselben; bei denen, deren Folgerecht sich auf eine letztwillige Verordnung gründet, vom Tage der Publication; bei denen, die ein Lehn durch Meistgebot erstehen, vom Tage des publicirten Adjudicationsbescheides; bei Begnadigungen vom Tage der Ausfertigung.

§. 127. Gelangt Jemand zu einem Lehne aus einem Rechtsgrunde, zu dessen Vollgültigkeit der Consens des Landesherrn nöthig ist: so läuft die Frist erst von dem Dato dieses ertheilten Consenses.

§. 128. Ist vor Ablauf der Frist eine abermalige Veränderung vorgefallen: so wird die Frist von Zeit der letzten Veränderung aufs neue gerechnet.

§. 129. Innerhalb der zur Belehnung gesetzten Frist kann eine Ver-

längerung derselben gesucht, und darf ohne besonders erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

§. 130. Bei der ersten Verlängerung bedarf es in der Regel keiner Bescheinigung besonderer Hinderungsursachen.

§. 131. Wird aber eine fernere Verlängerung gesucht: so muss der Vasall erhebliche Gründe dazu anführen und bescheinigen.

§. 132. Unterlässt er dies: so verfällt er, auch wenn die Verlängerung bewilliget worden, dennoch in die durch die Gesetze des Lehnhofes verordneten Strafen.

§. 133. Weigert der Lehnsherr die Verlängerung der Frist: so steht dem Vasallen frei, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss über die Richtigkeit und Erheblichkeit seiner Gründe sich zu berufen.

§. 134. Ist die Lehnsherrlichkeit steitig: so ist es genug, wenn der Vasall sich bei dem Lehnhofe, oder, in Ermangelung dessen, bei demjenigen der streitenden Theile meldet, welcher sich zu der Zeit im Besitze des Rechtes befindet.

§. 135. Weiss der Vasall nicht, oder zweifelt er: welcher den Besitz für sich habe; so muss die Anmeldung bei derjenigen Behörde geschehen, welcher die Entscheidung über die streitige Lehnsherrlichkeit zukommt.

§. 136. Wird demjenigen, welcher auf das Lehn Anspruch macht, sein Recht dazu von dem Lehnsherrn bestritten: so läuft die Frist zur Nachweisung der Investitur von dem Tage, wo das den Streit entscheidende Urtel rechtskräftig geworden ist.

§. 137. Streiten Mehrere unter einander über das Recht zur Lehnsfolge: so muss jeder der Prätendenten die Lehen innerhalb der gehörigen Frist muthen; und es muss ihm darüber, mit Vorbehalt des Rechts der Uebrigen, ein Muthschein ertheilt werden.

§. 138. Die gehörig nachgesuchte Belehnung ist der Lehnsherr unweigerlich zu ertheilen verbunden.

§. 139. Bei Ausfertigung des neuen Lehnbriefes, ist der Lehnsherr, gegen den Inhalt des vorigen, etwas eigenmächtig zu ändern nicht befugt.

§. 140. Auch mit Einwilligung des Vasallen kann an dem ursprünglichen Lehnsvertrage und Lehnbriefe, zum Nachtheile der Agnaten oder Mitbelehnten, nichts geändert werden.

§. 141. Wenn Lehnbriefe verschiedenen Inhalts sich finden: so gilt im zweifelhaften Falle der neuere, auch zum Nachtheile des Vasallen, welcher ihn angenommen hat, und seiner Erben: in so fern nicht erhellet, dass die Annahme, unter dem gegen den Lehnsherrn oder bei dem Lehnshofe ausdrücklich erklärten Vorbehalte seiner Rechte, geschehen sei.

§. 142. Hingegen kann der, älteren Lehnbriefen zuwiderlaufende, Inhalt neuerer zum Nachtheile der Agnaten oder Mitbelehnten nur in so fern gelten, als nachgewiesen werden kann, dass die Aenderung mit ihrer oder ihrer Erblasser Genehmigung vorgenommen worden.

IX. Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen.

§. 143. Durch die Belehnung übernimmt der Vasall die Pflicht der Lehnstreue gegen den Obereigenthümer, und die mit dem Besitze des Lehns verbundenen Dienste, oder andern Obliegenheiten.

1) **Gesetz** v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse rc. in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben (wegen Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte §. 50 und 68 folgde). G. S. S. 74.

2) **Gesetz** de eodem desselben Inhalts für die Landestheile, welche zum Großherzogthum Berg gehört haben (§. 38 und 48 folgde). G. S. S. 94.

3) **Gesetz** de eodem desselben Inhalts für die Landestheile, welche zu dem französisch-hanseatischen Departement gehört haben (§. 40 und 50 folgde). G. S. S. 112.

(wegen 1-3. s. zu II. 7. §. 240 folgende.)

1) Von der Lehnstreue.

§. 144. Die besonderen Arten der Hülfs- und Ehrendienste werden durch den Lehnsvertrag, oder durch die Gesetze und Gewohnheiten des Lehnhofes bestimmt.

§. 145. Der Vasall ist für dergleichen Dienste in der Regel weder Schadloshaltung, noch besondere Belohnung zu fordern berechtiget.

§. 146. Eine vorsetzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird Felonie genannt.

§. 147. Der Vasall, welcher seinem Lehnsherrn feindlich begegnet; sich mit dessen Feinden in Verbindungen zu seinem Nachtheile einlässt, oder ihnen Vorschub thut; den Lehnsherrn selbst, oder dessen Frau, oder die in seinem Hause lebenden Verwandten in auf- und absteigender, oder auch im ersten und zweiten Grade der Seitenlinie, schimpflich behandelt; oder sich seiner Lehnspflicht betrüglicher Weise ganz zu entziehen sucht, begehet eine Felonie der ersten Classe.

§. 148. Unter Feindschaft wird hier eine jede auf Kränkung der Person, der Ehre, der Freiheit, oder des Vermögens des Lehnsherrn gerichtete Thätlichkeit verstanden.

§. 149. Handlungen des Vasallen, wodurch derselbe nur die durch Gesetze vorgeschriebenen bürgerlichen und Unterthanenpflichten befolgt, können, wenn sie auch zum Nachtheile des Lehnsherrn ausschlagen, für Felonie niemals geachtet werden.

Rescript v. 1. Mai 1835 nebst **C. O.** v. 26. April dess. Jahrs, betr. den Eintritt diesseitiger Vasallen in fremde Militairdienste.

Dem Königl. rc. wird ein Auszug aus der Allerh. C. O. vom 26. v. M., durch welche Sr. Majestät der König zu bestimmen geruhet haben:

daß im Herzogthume Sachsen mit Lehngütern ansässige, jedoch nicht im diesseitigen Unterthanen-Verbande stehende Vasallen der besondern Allerh. Erlaubniß zum Eintritt in fremde Militair-Dienste nicht bedürfen,

zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt. Berlin, den 1. März 1835.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M., über die Verpflichtung eines im Herzogthume Sachsen mit Lehngütern ansässigen, doch nicht im diesseitigen Unterthanen-Verbande stehenden Vasallen, Meine besondere Erlaubniß zum Eintritt in fremde Militairdienste nachzusuchen, bestimme Ich, daß es für solche Fälle Meiner Erlaubniß nicht bedarf. Ich überlasse Ihnen, dem Justizminister, die betheiligten Justizbehörden von Meiner Bestimmung in Kenntniß zu setzen. Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 26. April 1835. v. K. J. B. 45. S. 411.

§. 150. Wer den schuldigen Lehnseid verweigert; die ihm obliegenden Dienste versagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr an Leben, Leib, Ehre und Vermögen, so weit es in seiner Macht steht, nicht abwendet; oder das Lehn, ohne Vorwissen des Lehnsherrn, mit Verschweigung der Lehnseigenschaft veräussert: der wird einer Felonie der zweiten Classe schuldig.

§. 151. Die Verzögerung des Gesuches um die Belehnung, und an-

derer sowohl damit als mit dem Besitze des Lehns verbundener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Classe angesehen.

§. 152. Dahin werden auch die Fehler der zweiten Classe gerechnet, in so fern der Vasall eines bösen Vorsatzes dabei nicht überführt werden kann.

§. 153. Die Felonie der ersten Classe wird in der Regel mit dem Verluste des Lehns bestraft. (§. 614. sqq.)

§. 154. Eben dieselbe Strafe folgt, der Regel nach, auch auf eine Felonie der zweiten Classe, wenn der Vasall das nutzbare Eigenthum ursprünglich von dem Lehnsherrn erhalten hat.

§. 155. Hat aber der Vasall das Obereigenthum der Sache ursprünglich dem Lehnsherrn aufgetragen: so wird eine Felonie der zweiten Classe, wo nicht Lehnsverträge, oder besondere Gesetze, ein Anderes vorschreiben, nur mit einer Geldstrafe gebüsst.

§. 156. Eine solche Geldstrafe darf, im Mangel näherer Bestimmungen, den Dreijährigen Ertrag des Lehns nicht übersteigen.

§. 157. Eine Felonie der dritten Classe wird allemal nur mit einer Geldbusse, oder sonst, nach Gewohnheit des Lehnhofes, mit einer minder empfindlichen Strafe belegt.

§. 158. Die höchste Geldbusse soll, bei einer Felonie der dritten Classe, den Einjährigen Betrag der Lehnseinkünfte niemals übersteigen.

§. 159. Die Strafe der Felonie ist für erlassen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, denselben nicht gerügt, oder in der Zwischenzeit Lehnsdienste oder andere Lehnsprästationen von dem Vasallen angenommen hat.

1) **Allgemeiner Lehnspardon** v. 11. Octbr. 1816 für die preußischen, ehemals sächsischen Landestheile.

Um Unsern getreuen Vasallen und Lehnleuten in den durch den Traktat vom 18. Mai 1815 an Uns abgetretenen, ehemals Königlich-Sächsischen Landestheilen, ein Merkmal Unserer Königlichen Gnade zu geben, haben Wir beschlossen, denenselben einen allgemeinen Lehnspardon, wegen aller zeither in Beziehung auf die Nachsuchung der Belehnung und Ableistung der Lehnspflicht vorgefallenen Lehnsfehler, unter nachfolgenden Einschränkungen zu gestatten.

Wir setzen demnach fest, und verordnen hierdurch:

Alle und jede von den Vasallen, Lehnleuten oder Mitbelehnten in den obgedachten Landestheilen bis hieher in vorerwähnter Beziehung begangenen Lehnsfehler, sie mögen mit dem Verluste des Lehns selbst, mit einer Geld- oder anderen Strafe belegt werden, sollen verziehen und vergeben sein, Falls sich die Vasallen, Lehnleute und Mitbelehnte binnen einer Sächsischen, 58 Wochen und drei Tage in sich enthaltenden Jahresfrist, von dem Tage dieses Patents an gerechnet, wegen der Beleihung und Bekennung der Lehn und gesammten Hand annoch gehörig melden.

Es versteht sich jedoch dabei von selbst, und wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn bereits wegen eines begangenen Lehnsfehlers auf den Verlust des Lehns rechtlich und rechtskräftig erkannt worden, oder das Lehn schon vorher als apert heimgefallen, oder durch Succession an andere gediehen ist, es dabei, des Allgemeinen Lehnspardons ungeachtet, sein Verbleiben haben muß; so wie denn auch dieser Lehnspardon den Zustand nicht verändert, in welchem sich das Lehn dermalen befindet, so daß folglich die nach der Zeit des Versäumnisses erfolgten Veräußerungen, Verpfändungen und ertheilten Lehnsherrlichen Konsense bei Kräften bleiben. G. S. S. 212.

2) **Rescript** v. 7. nebst **C. O.** v. 4. Januar 1817, betr. den Lehnspardon sächsischer Vasallen.

Wenn gleich der den Sächsischen Vasallen von Mir ertheilte Lehnspardon nach dem Inhalt der Verordnung vom 11. Octbr. v. J. nur auf diejenigen Lehnsfehler bezogen werden kann, welche bis zur Publikation dieses Gesetzes von den Vasallen begangen worden sind, so will Ich doch die darin bestimmte Frist von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Versäumnisse und Fehler, welche nach der Publication der Verordnung vom 11. Octbr. v. J. vorgefallen sind und vorfallen, in Anwendung bringen lassen, so daß die Vasallen, wenn sie sich vor Ablauf dieser Frist gehörig melden, von allen Strafen befreit sein sollen.

Ich eröffne Ihnen dieses auf den Bericht vom 26. v. M., um hiernach die gerichtlichen Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen. Es bedarf daher auch gar keiner speciellen Berichtserstattung an Mich, weil Ich in der Verordnung vom 11. Octbr. v. J. und in dieser Ordre allgemein alle Lehnsfehler verziehen habe und verzeihe, die in dem durch die Verordnung festgesetzten Zeitraum gut gemacht werden. Ist dagegen die Frist abgelaufen, so treten die Strafen der Felonie nach Inhalt der Lehnsgesetze und der Gewohnheit des Lehnshofes in Kraft, und wird der Erlaß dieser Strafe von dem Vasallen nachgesucht: so muß darüber in jedem Fall an Mich berichtet werden. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 4. Januar 1817.

Es haben des Königs Majestät in Folge des darüber von Seiten des Justiz-Ministers gethanen Vortrages mittelst Allerhöchster C. O. vom 4. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die in dem durch die Verordnung vom 11. Octbr. v. J. den sächsischen Vasallen ertheilten Lehnspardon bestimmte Frist von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Versäumnisse und Fehler, welche nach der Publication der obgedachten Verordnung vorgefallen sind und vorfallen, in Anwendung gebracht werden soll, wenn die Vasallen sich vor Ablauf dieser Frist gehörig melden.

Es wird daher der Königl. O. L. Ger. Commission Abschrift des Allerhöchsten Befehls zur weitern Bekanntmachung und Achtung hiermit zugefertiget.

Berlin, den 7. Januar 1817. v. K. J. B. 9. S. 4.

§. 160. Gegen den Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn findet eine Felonie nur in so fern Statt, als durch dieselbe Rechte gekränkt werden, welche der Stellvertreter oder Vormund im Namen des Lehnsherrn auszuüben befugt ist.

§. 161. Fehler eines Lehnsträgers können dem Vasallen nicht zugerechnet werden.

§. 162. Der Lehnsträger selbst aber verliert in dem Falle des §. 147. 150. alle Vortheile, die er jetzt und künftig aus dem Lehne zu erwarten hatte.

§. 163. In dem Falle des §. 151. 152. verliert er nur die Drei- oder Einjährige Belohnung, die ihm für sein Amt zugestanden worden.

§. 164. Der Lehnsherr, welcher seinem Vasallen widerrechtlich nach dem Leben trachtet; oder seine Gewalt zum Nachtheile der Gesundheit, Freiheit, oder Ehre des Vasallen missbraucht, oder denselben bei dem Besitze und Genusse des Lehns nach bestem Vermögen zu schützen unterlässt, wird für seine Person des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verlustig. (§. 640. sqq.)

§. 165. Wenn der Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn dergleichen Fehler begangen hat, so trifft nur ihn, nach Beschaffenheit desselben, die §. 162. 163. verordnete Strafe.

2) Von der Lehnsgerichtsbarkeit.

§. 166. Durch die Belehnung wird der Vasall in allen nicht streitigen Angelegenheiten, welche das Lehn als Lehn betreffen, der Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn und dessen Lehnhofes unterworfen.

Rescript v. 4. Novbr. 1833, betr. die im Inlande belegenen Parcelen sächsischer Lehngüter.

Nach den bisherigen Grundsätzen sind die zu Lehngütern im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar als Pertinenzien gehörigen Parcelen oder Beigüter, welche im Preußischen Gebiete liegen, als preußische Lehne angesehen worden, welche auf den Fall der Apertur diesseits eingezogen werden können, und dabei hat es auch für die Folge sein Bewenden.

Was jedoch die Zinsen und Dienste betrifft, die als Pertinenzien zu einem Lehn im Sächsischen oder Weimarschen gehören; so hat eine Vereinigung mit den genannten Höfen dahin Statt gefunden:

daß wechselseitig diese nicht mehr als selbstständige Lehne in den Ländern des Wohnsitzes der Verpflichteten angesehen und als solche behandelt werden sollen.

In Bezug auf die Gegenstände dieser Vereinigung, welche zu einem dies- oder jenseitigen Gute gehören, wird auf die Hauptconvention vom 28. August 1819 Art. II. §. 13 — 19. Bezug genommen; unbeschadet jedoch

1) der besondern, etwas Anderes feststellenden Bestimmungen in der Convention, z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Art. II. §. 11., und
2) mit der Beschränkung, daß
   a. Processe über jene Rechte nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen geführt werden, und auch nur von diesen Gerichten die Execution gegen die Pflichtigen geschehen darf;
   b. bei der Subhastation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den sub a. erwähnten Gerichten geschehen solle.

Auch bei Allodial-Gütern soll in Bezug auf die zu ihnen gehörenden Rechte alles das Anwendung finden, was in Ansehung der Lehngüter nach Obigem festgestellt worden ist; dagegen sind die Bestimmungen nicht zu erstrecken auf selbstständige, nicht zu einem Gute gehörigen Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Familie oder Corporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehreren Dörfern, von welchen einige preußisch geworden, oder sächsisch geblieben sind, zu erheben.

Sollten bereits Reluitionsgelder solcher Zinsen und Dienste als lehnbare Geldstämme in Beschlag genommen worden seyn; so sind sie nach den jetzt verabredeten Bestimmungen wieder frei zu geben. v. K. J. B. 42. S. 288.

§. 167. Zu dieser Lehnsgerichtsbarkeit gehört auch die Bestellung und Bestätigung eines Lehnsvormundes.

§. 168. Wie weit der Lehnsherr dabei auf den nächsten Agnaten Rücksicht zu nehmen schuldig sei; worin die Pflichten eines solchen Lehnscurators bestehen; und wie das Verhältniss desselben gegen den ordentlichen Vormund des Vasallen beschaffen sei: ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 18. Abschn. 9.)

§. 169. In streitigen Angelegenheiten kommt dem Lehnsherrn und dessen Lehnhofe eine Gerichtsbarkeit nur in so fern zu, als er zugleich Landesherr ist; oder ihm diese Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumet worden.

§. 170. Auch in diesem Falle gehören zur Lehnsgerichtsbarkeit nur Streitigkeiten zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, den Agnaten oder Mitbelehnten, oder zwischen diesen unter sich, welche die aus der Lehnseigenschaft entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

§. 171. Wenn der Prozess mit einem Fremden, welcher nicht zu der Lehnsverbindung gehöret, geführt wird; oder wenn derselbe bloss die Nutzungen und Einkünfte des Lehns zum Gegenstande hat: so gehört er vor die ordentlichen Gerichte.

Rescript v. 20. Januar 1818, betr. die Wahrnehmung der Rechte des Lehnsherrn bei Processen.

Die Bescheidung des Königl. O. L. Ger. auf den Bericht vom 10. October pr., betreffend den Prozeß des Lehns-Fisci wider die Allodial-Erbin des letzten Vasallen zum Gute N. und die nachher als Litis-Intervenienten mit aufgetretenen drei Mitbelehnten N. und Consorten, ist bisher dadurch aufgehalten worden, daß der Chef der Justiz nöthig gefunden hat, darüber wie in andern Königl. Provinzen und namentlich in Pommern die lehnsherrlichen Gerechtsame wahrgenommen werden, zuvörderst Erkundigung einzuziehen.

Nachdem die erforderlichen Nachrichten nunmehr eingegangen sind, wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß, da sich die Beibehaltung des Sächsischen Lehnrechts nicht auf die Competenz der vormaligen Sächsischen Behörden zur Bearbeitung der Lehnssachen beziehen kann, vielmehr in Absicht des Ressorts die Bestimmungen der Preußischen Gesetze überall eintreten, nach diesen es aber unbezweifelt ist, daß die Bestellung des Fiscals zur Verfolgung lehnsherrlicher Gerechtsame vor das Landes-Justiz-Collegium der Provinz als Lehns-Curie gehört, die Wahrnehmung der Rechte des Lehnsherrn in dem erwähnten Processe in Ermangelung eines Lehns-Fiskals einem der bei dem Collegio angestellten Justiz-Commissarien aufgetragen werden muß. v. K. J.-B. 11. S. 7.

§. 172. Wenn also auch ein Gläubiger Lehnsschulden gegen den Lehnsbesitzer einklagt: so kann der Lehnhof das Erkenntniss darüber sich in der Regel nicht anmaassen.

§. 173. Vielmehr muss der Lehnsherr, welcher die Jurisdiction in Lehnsangelegenheiten auch über fremde zur Lehnsverbindung nicht gehörige Personen behauptet, die Landesherrliche Verleihung darüber, oder einen wohlhergebrachten rechtsverjährten Besitz nachweisen.

§. 174. Wenn das Hypothekenbuch über das Lehn bei dem Lehnhofe befindlich ist: so wird vermuthet, dass demselben die Gerichtsbarkeit in allen die Lehnsschulden betreffenden Prozessen, auch wenn Fremde darin mit verwickelt sind, zukomme.

§. 175. Die Lehnsgerichtsbarkeit in streitigen Fällen ist allemal der Obergerichtsbarkeit des Landesherrn untergeordnet.

§. 176. Auch durch Lehnsreverse, worin der Vasall sich verpflichtet, den Lehnhof als seinen alleinigen Richter anzuerkennen, und bei den Aussprüchen desselben sich zu beruhigen, kann er dem Gebrauche der ordentlichen Rechtsmittel nicht im Allgemeinen entsagen.

§. 177. Lehngüter, welche wiederum in freie Erbgüter verwandelt werden, fallen der ordentlichen Gerichtsbarkeit anderer Güter von gleicher Art anheim.

3) Von der Veräusserung des Obereigenthums.

§. 178. Der Lehnsherr ist über sein Obereigenthum in der Regel, auch ohne Zuziehung des Vasallen, zu verfügen berechtiget.

§. 179. Hat aber der Vasall ursprünglich das Obereigenthum dem Lehnsherrn aufgetragen: so kann demselben ein anderer Lehnsherr wider seinen Willen nicht aufgedrängt werden.

§. 180. Tritt also in diesem Falle der Lehnsherr sein Obereigenthum, ohne die Einwilligung des Vasallen, einem Andern ab: so ist die Handlung, in Beziehung auf den Vasallen, ohne Kraft.

§. 181. Versagt der veräussernde Lehnsherr dem Vasallen, unter dem Vorwande einer solchen Abtretung des Obereigenthums, seinen Schutz: so entstehen, zum Vortheile des Vasallen, alle Wirkungen einer von dem Lehnsherrn begangenen Felonie. (§. 164.)

§. 182. In allen Fällen ist der Vasall einen Lehnsherrn niedern Standes, als der bisherige war, wider seinen Willen anzuerkennen nicht schuldig.

§. 183. Die Pflichten und Lasten des Vasallen können durch eine

willkührlich unternommene Veränderung in der Person des Lehnsherrn nicht erschweret werden.

§. 184. Der Vasall ist daher, gegen jeden aus Veränderung des Lehnsherrn zu besorgenden Nachtheil Sicherheitsbestellung zu fordern, berechtiget.

§. 185. Der Lehnsherr ist schuldig, eine mit dem Obereigenthume vorgehende Veränderung dem Vasallen wenigstens Sechs Wochen vor der Vollziehung, zur Wahrnehmung seiner Rechte dabei, bekannt zu machen.

§. 186. Wenn das Obereigenthum einem Grundstücke als ein Realrecht anklebt: so geht dasselbe mit dem Grundstücke zugleich auf jeden rechtmässigen Erwerber des letztern über.

4) Von der Veräusserung des Lehns.

§. 187. Der Vasall ist sein nutzbares Eigenthum am Lehne einem Fremden eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 188. Ist die Veräusserung mit Verschweigung der Lehnseigenschaft geschehen; so enthält sie eine Felonie der Zweiten, sonst aber der Dritten Classe.

§. 189. Soll jedoch dergleichen eigenmächtige Veräusserung als eine Felonie bestraft werden: so muss der Veräusserungsvertrag nicht nur geschlossen, sondern auch das Lehn dem fremden Erwerber wirklich übergeben sein.

§. 190. Ist die Veräusserung schon vor angestellter Klage des Lehnsherrn rückgängig geworden: oder kann der Vasall nachweisen, dass er durch Hindernisse, deren Abwendung oder Uebersteigung nicht in seiner Macht stand, von gehöriger Nachsuchung des Lehnsherrlichen Consenses abgehalten worden: so kann ihm eine Felonie gar nicht zugerechnet werden.

§. 191. Was in Ansehung des gesammten Lehns Rechtens ist, gilt auch in Ansehung einzelner Theile oder Stücke desselben.

§. 192. Wenn der Vasall einzelne Theile oder Stücke des Lehns auf Erbzins, Erbpacht, oder sonst zur Cultur austhut: so ist dieses für eine strafbare Veräusserung nicht zu achten.

§. 193. In wie fern aber der Lehnsherr, oder die Agnaten, bei erfolgtem Rückfalle des Lehns, dergleichen Handlungen des Vasallen gelten zu lassen schuldig sind, hängt davon ab: ob die Substanz des Lehns dadurch wirklich vermindert oder verschlimmert worden. (§. 9.)

§. 194. Zur Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten bedarf es keiner Einwilligung des Lehnsherrn.

§. 195. Doch können durch dergleichen Abtretung die Rechte des Lehnsherrn in keinem Falle geschmälert werden.

§. 196. Der Vasall ist schuldig, eine solche Abtretung dem Lehnsherrn bekannt zu machen; und begeht, wenn er dieses unterlässt, eine Felonie der Dritten Classe.

§. 197. Die Befugniss, das Lehn zu veräussern, welche einem Vasallen, vermöge besonderer Lehnsgesetze, des Lehnsvertrages, oder Lehnbriefes, oder einer ausdrücklichen Lehnsherrlichen Einwilligung zukommt, darf über den eigentlichen Wortverstand der in diesen Urkunden gebrauchten Ausdrücke nicht ausgedehnt werden.

§. 198. Ist jedoch das Lehn dem Lehnsherrn ursprünglich von dem Vasallen aufgetragen worden: so finden, bei Ausdeutung des im Lehnsvertrage oder Lehnbriefe gemachten Vorbehalts der Veräusserung, die

allgemeinen Auslegungsregeln, wie bei andern Willenserklärungen, Anwendung.

§. 199. Im zweifelhaften Falle muss, bei aufgetragenen Lehnen, der Lehnsvertrag oder Lehnbrief, auch in Ansehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniss, das Lehn zu veräussern, eher zum Vortheile des Vasallen, als des Lehnsherrn, erklärt werden.

§. 200. Hat der Lehnsherr die Erlaubniss zur Veräusserung in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung ertheilt: so ist allemal auch das Recht, über das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen.

§. 201. Hingegen begreift die gesetzliche Erlaubniss, ein Lehn zu veräussern, die Befugniss, darüber auf den Todesfall zu verfügen, noch nicht in sich.

§. 202. Der Consens des Lehnsherrn muss, wenn er verbindliche Kraft haben soll, ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden.

§. 203. Doch enthält die von dem Lehnsherrn, in dieser Eigenschaft, oder bei seinem Lehnhofe ertheilte Bestätigung eines Vertrages, zugleich die Einwilligung in die darin vorbedungenen Veräusserungen.

§. 204. Eine nachher hinzukommende schriftliche Genehmigung des Lehnsherrn hat mit einer von Anfang an ertheilten Einwilligung gleiche Kraft.

§. 205. Die Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräusserung des Lehns enthält noch keinen Consens in die Verschuldung desselben.

§. 206. Ueberhaupt verliert durch dergleichen Einwilligung der Lehnsherr nichts, weder an den auf dem Lehne selbst haftenden Rechten, noch an den ihm dafür zu leistenden Pflichten.

§. 207. Die Veräusserung muss also, in der Regel, nur an einen solchen Besitzer geschehen, welcher zur Leistung der dem Lehnsherrn schuldigen Pflichten fähig ist.

§. 208. War die Einwilligung ausdrücklich auf einen benannten Erwerber gerichtet: so kann der Lehnsherr diesen nachher unter dem Vorwande der Unfähigkeit nicht verwerfen.

§. 209. In so fern dem Lehnsherrn, nach dem Lehnsvertrage, oder besondern Gesetzen, ein Vorkaufsrecht zukommt, ist der in die Veräusserung überhaupt ertheilte Consens noch nicht für eine Begebung dieses Rechts zu achten.

5) Von Afterbelehnungen.

§. 210. Der Vasall kann, auch ohne Bewilligung des Lehnsherrn, sein nutzbares Eigenthum einem Andern zu Lehn geben.

§. 211. Doch ist er schuldig, die vorgenommene Afterbelehnung dem Oberlehnsherrn sogleich nach deren Vollziehung anzuzeigen; und begeht, wenn er dies unterlässt, eine Felonie der dritten Classe.

§. 212. Hat der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung nicht gewilligt: so wird dadurch in dem bisherigen Verhältnisse zwischen ihm und seinem unmittelbaren Vasallen, nichts geändert.

§. 213. Der Lehnsherr ist also die Dienste, welche ihm von dem Lehne geleistet werden müssen, von dergleichen ohne seinen Consens bestellten Aftervasallen anzunehmen, nicht verbunden.

§. 214. Vielmehr ist der Aftervasall nur dem Obervasallen, als seinem unmittelbaren Lehnsherrn, mit Diensten und Pflichten verhaftet.

§. 215. Doch kann er die dem Afterlehnsherrn schuldigen Dienste,

nach dessen Anweisung, auch dem Oberlehnsherrn, wenn dieser sie von ihm annehmen will, zu leisten sich nicht entbrechen.

§. 216. Der Obervasall, welcher eine Afterbelehnung ohne Consens des Oberlehnsherrn ertheilt hat, muss alle Beeinträchtigungen der Oberlehnsherrlichen Rechte, welche von Seiten des Untervasallen geschehen, gleich seinen eigenen verantworten.

§. 217. Hat also der Aftervasall eine Felonie gegen den Oberlehnsherrn begangen, welche denselben zur Einziehung des Lehns an sich berechtigt: so findet diese Einziehung auch zum Nachtheile des Obervasallen und seiner Leibeslehnserben auf so lange Statt, als noch der Aftervasall, oder Leibeslehnserben von demselben vorhanden sind.

§. 218. Doch kann der Obervasall die Fehler des Untervasallen gegen den Oberlehnsherrn, so lange noch Zeit dazu übrig ist, verbessern, und dadurch die ihm nachtheiligen Folgen der Felonie abwenden.

§. 219. Hat sich der Obervasall, durch eine begangene Felonie gegen den Oberlehnsherrn, des Lehns verlustig gemacht: so verliert auch der Aftervasall sein Recht.

§. 220. Eben das findet Statt, wenn auch auf andere Art das Lehn von dem Obervasallen an den Oberlehnsherrn sich erledigt.

§. 221. Hat hingegen der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung gewilligt; oder ist das Lehn von der Art, dass es von jeher als Afterlehn verliehen und besessen worden: so bestimmt im erstern Falle der von dem Ober- und Aftervasallen geschlossene, von dem Oberlehnsherrn genehmigte Vertrag; so wie im letztern der bei der ersten Afterbelehnung ertheilte Lehnbrief, das Verhältniss zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Aftervasallen.

§. 222. In beiden Fällen trifft die Strafe einer begangenen Felonie immer nur den, welcher sich derselben unmittelbar schuldig gemacht hat.

§. 223. Verliert also der Aftervasall durch eine gegen den Oberlehnsherrn begangene Felonie sein Recht: so fällt dasselbe an den Obervasallen zurück.

§. 224. Hat hingegen der Obervasall sein Recht verwirkt: so kann dieses dem Aftervasallen zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 225. Vielmehr kann, sowohl in diesem, als in jedem andern Falle, wo das Lehn an den Oberlehnsherrn sich erledigt, der bisherige Aftervasall von diesem, so lange er das Lehn nicht wieder vergeben hat, die unmittelbare Belehnung fordern.

§. 226. Wird aber das Lehn von dem Oberlehnsherrn wieder verliehen; so muss der bisherige Aftervasall die unmittelbare Lehnsherrlichkeit des neuen Obervasallen anerkennen.

§. 227. Uebrigens wird im zweifelhaften Falle vermuthet, dass der Obervasall das Lehn unter den nämlichen Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen er es selbst erlangt hat, dem Vasallen hinwiederum verliehen habe.

6) Von Verschuldung und Belastung des Lehns.

§. 228. Der Vasall kann die Substanz des Lehns überhaupt nicht, und die Nutzungen desselben nicht über seine Besitzzeit hinaus, eigenmächtig mit Schulden beschweren, oder sonst belasten.

§. 229. Nur solche Schulden des Vasallen treffen, zum Nachtheile des Lehnsherrn, das Lehn oder dessen Früchte, die entweder die Ge-

setze für Lehnsschulden ausdrücklich erklären, oder in deren Aufnehmung der Lehnsherr gewilligt hat.

§. 230. In wie fern das Lehn zur Vermehrung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Substanz; zur Vertheidigung desselben und seiner Gerechtsame; zur Abfindung der Ehegattin und Töchter des Vasallen; zur Kriegsrüstung für die Söhne; zur Beerdigung des Vasallen, und Anschaffung der Trauer für seine Familie; zur Berichtigung des rückständig gebliebenen Lehnscanons, Dienstlohns, und anderer das Lehn betreffenden Abgaben, auch ohne die Einwilligung des Lehnsherrn, mit Schulden gültig belastet werden könne: bleibt, nach Verschiedenheit der Verfassungen, der nähern Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten.

Rescript v. 13. Mai 1822, betr. den Umfang einer stillschweigenden Lehnshypothek in der Lausitz.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den durch eine Vorstellung des Justiz-Commissarius N. veranlaßten Bericht vom 18. v. M., betreffend den Umfang einer stillschweigenden Lehns-Hypothek in der Niederlausitz hiermit eröffnet, daß der §. 19. der Instruction vom 12. Aug. 1820 wegen Regulirung des Hypothekenwesens im Herzogthume Sachsen, keinesweges zur Absicht gehabt hat, in den materiellen gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Wirkungen der stillschweigenden Hypotheken, etwas zu ändern. Vielmehr ist bei dem Schlusse des gedachten §. nur vorausgesetzt worden, daß die Verhaftung der Substanz für die stillschweigenden Lehns-Hypotheken in den bisherigen Lehnsgesetzen gegründet sei. Da nun darüber in der Niederlausitz Zweifel obwalten, und diese Zweifel durch die Instruction nicht haben erledigt werden sollen, so findet der Justiz-Minister kein Bedenken dabei, statt des in fine des §. 19. vorgeschlagenen Vermerkes, einen andern einzutragen, wodurch die Rechte der Inhaber stillschweigender Lehns-Hypotheken unangefochten bleiben. Entsteht darüber in einzelnen Fällen ein Streit, so muß richterliche Entscheidung erfolgen. v. K. J. B. 19. S. 303.

§. 231. Nach eben diesen Gesetzen muss auch beurtheilt werden: in wie fern eine solche Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder nur in Ermangelung eines zureichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse.

§. 232. Im Mangel näherer Bestimmungen gilt die Regel: dass Lehnsschulden, welche bloss die Person und Familie des Vasallen betreffen, oder zur Tilgung gewisser ihm persönlich obliegender Verbindlichkeiten gemacht sind, vorzüglich aus seinem Allodialvermögen oder Nachlasse, und nur bei dessen Unzulänglichkeit aus dem Lehne zu tragen sind.

§. 233. Auch darüber: welche das Lehn schlechterdings treffende Schuld die Substanz desselben angehen, oder nur aus den Nutzungen getragen werden müssen, bleiben die nähern Bestimmungen den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 234. Wo aber diese nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, ist überhaupt anzunehmen, dass die gesetzlichen Lehnschulden nur aus den Nutzungen des Lehns getragen werden dürfen.

1) a) **Edict** v. 9. Octbr. 1807, betr. den erleichterten Grundbesitz und den freien Gebrauch der Grundstücke. (§ 8. betr. die Verschuldung der Lehne und Fideicommisse wegen der Kriegsschäden.) (s. zu I. 8. §. 6-8. B. I. S. 227.)

b) **C. O.** v. 20. Januar 1808, betr. die Declaration des §. 8 des Edicts v. 9. Octbr. 1807.

Da Ich auf den beikommenden Bericht des Geheimen-Ober-Finanz-Rath von Massow über das Moratorien-Gesuch des Grafen von Sandrecki die Verordnung vom 9. October v. J. §. VIII., von der den Lehns- und Fideicommißbesitzern gestatteten Befugniß, zum Behuf des Retablissements der Güter in Ansehung erlittener Kriegsschäden, die erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst

hypothekarisch aufnehmen zu dürfen, dahin declarirt habe, daß solche auch auf alle andere Kriegslasten und die zu deren Abführung aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Schulden angewendet werden, und selbst solchen Lehens- und Fideicommißbesitzern zu Statten kommen soll, die diese Lasten aus eigenen Mitteln bestritten haben, so lasse Ich Euch die deswegen dato ertheilte Resolution mit dem Befehle abschriftlich zufertigen, sämmtliche Landes-Justizcollegia zur Nachachtung in allen ähnlichen Fällen anzuweisen.

N. C. C. T. XII. b. S. 277. Nr. 24. de 1808.

c) C. O. v. 3. Mai 1808 und **Rescript** v. 9. Mai 1808, betr. die Zurückzahlung der auf die Substanz der Lehne und Fideicommisse aufzunehmenden Schulden.

Die verwittwete Hauptmännin von N. N., welche auf dem von ihrem verstorbenen Manne ererbten, nach ihrem Tode aber dem nächsten Verwandten zu hinterlassenden Gute N. eine Anleihe Behufs der Deckung der Kriegslasten aufnehmen will, bittet in der hier anliegenden Vorstellung, die Regierung zu N. dahin anweisen zu lassen, daß die Wiederbezahlung dieser Anleihe nicht in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ Theil bestimmt, sondern die Sorge dafür den Interessenten überlassen, und diese nur von der Eintragung benachrichtigt werden möchten. Da ich nun diesen Antrag ganz unbedenklich und dem Sinne des Edicts vom 9. October a. p. ganz angemessen finde, so befehle ich Euch, die genannte Regierung dem gemäß zu instruiren, und die Supplicantin darnach zu bescheiden. Uebrigens habt Ihr für die gleichmäßige Anwendung dieser Instruction bei allen Justizcollegien zu sorgen.

Königsberg, den 3. Mai 1808.

Die verwittwete Hauptmännin v. N. zu N. in N., welche auf dem ihr von ihrem Ehemanne fideikommissarisch hinterlassenen Gute N. zur Bestreitung der Kriegslasten ein Anlehn aufnehmen, und dasselbe nach Maaßgabe des §. 8. des Edicts vom 9. Octbr. v. J. eintragen lassen will, hat von der N... Regierung zur Resolution erhalten:

daß die Wiederbezahlung in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ Theil festgesetzt, und der darleihende Gläubiger davon unterrichtet werden müsse, daß seine Hypothek jährlich auf diese Quote erlösche,

und sich dieserhalb unmittelbar beschwert. Hierauf ist die abschriftlich anliegende C. O. eingegangen, nach welcher die Sorge für die Wiederbezahlung einer solchen Anleihe lediglich den Interessenten, mithin den nächsten Lehns- Fideikommiß- oder Majorats-Successoren des beschwerten Lehns-, Fideikommiß- oder Majoratsguts überlassen, und diesen dem gemäß von der geschehenen Eintragung bloß Nachricht gegeben werden soll.

Königsberg, den 9. Mai 1808. Mathis B. 6. S. 165. 1r Abschnitt.

d) Rescript v. 12. August 1809, denselben Gegenstand betr.

Es ist bei der Anwendung des §. 8. des Edicts vom 9. Octbr. 1807, den erleichterten Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, vielfältig die Anfrage geschehen:

Ob die Atteste, wodurch die Verwendung von Geldern, die auf Lehn- und Fideikommiß-Güter zum Retablissement derselben, wegen der erlittenen Kriegsschäden, aufgenommen sind, nothwendig durch den Landrath oder durch die betreffende Landschaftsdirection ausgestellt werden müssen, oder ob nicht auch diese Verwendung auf jede andere, nach dem gemeinen Rechte zulässige Art nachgewiesen werden könne?

Wir eröffnen Euch daher, daß die letztere Art der Nachweisung keinem Bedenken unterworfen ist, indem die Bescheinigung durch den Landrath oder durch die Landschaftsdirection nur für hinreichend erklärt worden, in der alleinigen Absicht, um den Beweis zu erleichtern, der im Wege der ordentlichen Beweisführung, der Regel nach, mit größeren Schwierigkeiten verknüpft ist.

Wenn übrigens in dem §. 8. des Edicts die Vorschrift enthalten ist, daß bei Lehn- und Fideikommiß-Güter die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz solcher Güter intabulirt werden können, wenn die Verwendung des Geldes gehörig attestirt ist, und auch hierüber Zweifel entstanden sind, weil die Verwendung nicht eher attestirt werden könne, als bis das Darlehn aufgenommen, und zum Retablissement des Guts rc. angelegt ist, so versteht es sich von selbst, daß darunter nicht eine solche Attestirung gemeint sein könne, welche beurkundet, daß die erst zu erborgenden Gelder zum Re-

tablissement der Kriegesschäden wirklich verwendet worden. Es kömmt vielmehr nur auf Bescheinigung darüber an, daß die Summe der von dem betreffenden Lehns- oder Fideikommiß-Gute eingetragenen Kriegeslasten und Schäden sich so hoch belaufe, als das Kapital beträgt, welches der Zeitbesitzer hypothekarisch dieserhalb aufzunehmen entschlossen ist.

Eines Nachweises, daß das solchergestalt auf ein Lehn- oder Fideikommiß-Gut aufzunehmende Darlehn auch wirklich zum Retablissement desselben verwendet worden, kann es zur Begründung der Eintragung des Darlehns ins Hypothekenbuch schon um deshalb nicht bedürfen, weil, der Natur der Darlehnsgeschäfte nach, das Kapital immer zuvor intabulirt, und demnächst erst gezahlt sein muß, bevor solches zum Retablissement der Kriegesschäden verwendet werden kann. Es bleibt daher lediglich Sache der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, darauf zu vigiliren, daß das Darlehn seiner Bestimmung gemäß verwendet und der gesetzlichen Vorschrift zufolge in den vorgeschriebenen Fristen zurückgezahlt werde.

Zu dem Ende sind auch die hypothekenbuchführenden Behörden zu weiter nichts verbunden, als den aus dem Hypothekenbuche konstirenden Lehns- und Fideikommiß-Interessenten die verfügte Intabulation eines solchen Darlehns, zur Wahrnehmung ihres Interesse bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung gleichzeitig mit der Intabulation selbst zu verfügen, auch für die richtige Intabulation dieser Bekanntmachung zu sorgen. Mathis B. 8. S. 319. 1r Abschnitt.

e) Rescript v. 19. August 1809, betr. die Anwendung des §. 8. des Edicts v. 9. Octbr. 1807 auf städtische Grundstücke.

Die Curatoren und der Exekutor des N. Fideikommisses haben die von Euch erhaltene Resolution vom 24. Julius c. eingereicht, wodurch Ihr selbige mit dem Antrag auf Eintragung einer dem Kaufmann N. N. über 2000 Rthlr. Gold und 500 Rthlr. Courant ausgestellten Obligation auf das in der Spandauerstraße in Berlin belegene zum Nschen Fideikommisse gehörige Freihaus aus dem Grunde zurückgewiesen habt, weil das Edict vom 9. Octbr. 1807 §. VIII. nur von Landgütern rede.

Wir machen Euch daher zu Eurer Direction bekannt, daß die im §. 8. dieses Edicts enthaltene Verordnung allen Fideikommiß-Besitzern ohne Ausnahme zu statten komme, indem die anscheinend die städtischen Fideikommisse ausschließende Fassung des §. 8. des beregten Edicts augenscheinlich nur durch die Seltenheit des Falles, daß städtische Grundstücke zu einem Fideikommiß constituirt werden, veranlaßt worden ist.

Dem bei Landgütern erforderlichen Atteste des Kreislandraths, oder der Landschaftsdirection, darf bei städtischen Fideikommissen nur das Attest des Polizeidirectoriums, oder des Magistrats des Orts substituirt werden, wornach Ihr Euch also in diesem und in ähnlichen Fällen zu achten habt.

Mathis B. 9. S. 48. 2r Abschnitt.

f) Rescript v. 20. Septbr. 1809, betr. die Verschuldung der Lehne und Fideikommisse wegen der Kriegsschäden.

Auf Eure Anfrage in der Lauckenschen Hypothekensache vom 26. Julius c., betreffend

die Verschuldung der Lehn- und Fideikommißgüter nach Maaßgabe des Edicts vom 9. Octbr. 1807,

erhaltet Ihr hierdurch zur Resolution, daß die Vorschrift des gedachten Edicts §. 8. wonach zur Tilgung derjenigen Schulden, welche zum Retablissement der Kriegesschäden auf die Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter contrahirt worden, nach Ablauf dreier Jahre seit der contrahirten Schuld, jährlich wenigstens der funfzehnte Theil des Kapitals abgezahlt, und solchergestalt die ganze Schuld längstens binnen 18 Jahren getilget werden soll,

einestheils den Vortheil des jetzigen Besitzers, anderntheils auch den Vortheil seiner Nachfolger im Besitz beabsichtiget. Dem jetzigen Besitzer gewährt die gesetzliche Vorschrift §. 8. den Vortheil, daß er durch den Widerspruch der Lehns- oder Fideikommiß-Interessenten nicht gehindert werden kann, das zum Retablissement der Kriegesschäden erforderliche Kapital auf die Substanz der Güter hypothekarisch versichern zu lassen, und daß ihm zugleich das Gesetz eine angemessene Zeit gestattet, binnen welcher er das Darlehn allmählig abzahlen kann und muß. Durch diese successive Tilgung der Schulden wird aber auch zugleich der Vortheil der Lehn und Fideikommißfolger bewirkt, indem sie die Tilgung der ganzen Schuld in der gesetzlichen Zeit verlangen können. Da nun ein jeder befugt

ist, sich des Vortheils zu begeben, den ihm das Gesetz gestattet, so ist von selbst klar, daß die Lehns- und Fideikommiß-Interessenten dem Besitzer zur Tilgung der Schuld eine längere Zeit, als das Gesetz bestimmt, bewilligen können, daß aber auch auf der andern Seite dem Besitzer freistehen muß, die Zahlung in einer kürzeren Zeit zu bewirken, und sich hierzu gültigerweise zu verpflichten. Das letztere folgt auch schon daraus, daß das Gesetz durch die Worte:

jährlich wenigstens der funfzehnte Theil

nur das geringste Quantum bestimmt hat, welches der Besitzer jährlich abzahlen soll; hierdurch ist demselben offenbar frei gestellt, die Schuld durch größere Zahlungen in einer kürzeren Zeit zu tilgen, und wenn dies nicht der Fall wäre, so würde der Zweck des Gesetzes, nämlich das Retablissement der Kriegsschäden, nicht erreicht werden, sobald der Besitzer nicht Gelegenheit hat, einen Gläubiger auszumitteln, der ihm auf 18 Jahre Credit giebt und mit einer successiven Tilgung des ganzen Darlehns zufrieden ist.

Wenn also

1) in dem von Euch angezeigten Falle der Besitzer in dem Schulddocument sich verpflichtet hat, das erhaltene Darlehn, nach Verlauf von drittehalb Jahren und nach vorgängiger halbjährigen Aufkündigung zurückzuzahlen, so kann es keinem Bedenken unterworfen sein,

daß diese Bestimmung des Schulddocuments in dem Hypothekenbuch vermerkt werden muß.

Denn wenn auch gleich hieraus die Folge entspringen kann, daß der Gläubiger, sobald er binnen der verabredeten Zeit nicht befriedigt wird, die Subhastation nachsucht, so bleibt es doch lediglich die Sache des jetzigen Besitzers und der übrigen Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, auf einem andern Wege für die Befriedigung dieses Gläubigers zu sorgen, um dadurch der Subhastation vorzubeugen.

In der von Euch allegirten C. O. vom 3. Mai praet. wird nur gesagt,

daß der Antrag der N. N.

wornach die Zurückzahlung des Darlehns nicht in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ Theil bestimmt, sondern die Sorge dafür den Interessenten überlassen und diesen nur von der Eintragung Nachricht gegeben werden soll,

dem Sinne des Edicts vom 9. Octbr. 1807 ganz angemessen sey;

und dies ist auch wirklich der Fall, indem das gedachte Edict nur bestimmt, was der Besitzer mindestens leisten muß, und was die Lehns- und Fideikommiß-Interessenten höchstens fordern können, wodurch also die resp. Befugniß derselben,

mehr zu leisten als geleistet werden soll, oder weniger zu fordern als gefordert werden kann,

keinesweges beschränkt wird. Es folgt hieraus von selbst, daß die obige Vorschrift des Edicts vom 9. Octbr. 1807 durch die C. O. vom 3. Mai 1808 keinesweges abgeändert, noch weniger also aufgehoben ist.

Wenn ferner

2) dem Lehns- oder Fideikommiß-Besitzer das aufzunehmende Darlehn nicht baar, sondern nur in Pfandbriefen oder anderen Staatspapieren nach dem Nominalwerthe gezahlet, dagegen aber die baare Zurückzahlung der ganzen Summe von ihm versprochen wird, so muß auch diese Verbindlichkeit des Schuldners auf die Substanz der Güter eingetragen werden.

Denn um die Substanz des Lehns- oder Fideikommißguts gültigerweise zu verpfänden, ist — wie Euch bereits durch das Rescr. vom 12. August d. J. eröffnet worden, — nur eine gesetzliche Nachweisung dahin nöthig,

daß die Summe der von dem Gute getragenen Kriegslasten und Schäden sich wirklich so hoch beläuft, als das einzutragende Kapital, wogegen es dem Lehns- und Fideikommiß-Interessenten überlassen bleibt, darauf zu vigiliren, daß das Darlehn seiner Bestimmung gemäß verwendet werde.

Wenn nun gleich der Besitzer, sobald ihm die valuta in Pfandbriefen oder anderen Papieren nach dem Nominalwerth gezahlt wird, nicht im Stande ist, dieses Darlehn unmittelbar zum Besten des Gutes zu verwenden, oder durch den Verkauf der erhaltenen Papiere sich jetzt so viel baar Geld zu verschaffen, als die eingetragene Summe beträgt, so wird doch hierdurch die Möglichkeit,

daß dem ohngeachtet der volle Betrag des eingetragenen Darlehns zum Besten des Gutes verwandt wird,

keineswegs ausgeschlossen, indem der Besitzer die Differenz zwischen dem Cours und Nominalwerthe der erhaltenen Papiere aus seinem Allodialvermögen decken, auch Gelegenheit haben kann, durch Verpfändung dieser Papiere oder durch anderweitige Umschläge und Operationen, die er damit vornimmt, so viel baar Geld, als das eingetragene Darlehn beträgt, sich zu beschaffen und zum Retablissement des Gutes zu verwenden. Ueberdem kann auch der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß der Besitzer, wenn er die valuta ganz oder zum Theil in Papieren annimmt, hierdurch den Gläubiger bewegen kann, das Darlehn gegen geringere Zinsen, als es sonst geschehen würde, herzugeben. Auf alle Fälle ist es nicht Sache der Hypothekenbuch führenden Behörde, sondern lediglich Sache der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, darauf zu sehen, daß das eingetragene Darlehn seinem Zweck gemäß verwandt werde.

3) In dem A. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. 103. und 216. wird verordnet,

daß wenn der Gläubiger wegen der bestimmten Rückzahlungs-Termine freiwillig Nachsicht giebt, solches auf seine Gefahr geschiehet;

und in der schon erwähnten C. O. ist nur enthalten, daß die Wiederbezahlung des Darlehns nicht gerade in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ zu bestimmen, sondern die Sorge den Interessenten zu überlassen sei.

Es ist solchergestalt in dieser C. O. nur davon,

wie jetzt bei Aufnehmung des Darlehns die künftige Rückzahlung zu bestimmen sei,

in der obigen Vorschrift des A. L. R. aber davon die Rede,

welche gesetzliche Folge entstehet, wenn der Gläubiger die jetzt bestimmten Rückzahlungs-Termine künftig bei deren Eintritt nicht beachtet, sondern freiwillig, oder ohne Einwilligung der Interessenten, Nachsicht giebt.

Es will daher nicht einleuchten, wie einige Mitglieder Eures Collegii der Meinung sein können,

daß diese Vorschrift des A. L. R. durch die erwähnte C. O. aufgehoben sei.

Auch kann, da seit dem Edict vom 9. Octbr. 1807 noch nicht einmal drei Jahre verstrichen sind, der Fall, daß ein Gläubiger die in Gemäßheit dieses Edicts oder durch anderweitige Vereinigung der Interessenten regulirten Rückzahlungs-Termine nicht beachtet hätte, noch gar nicht vorhanden sein, wenn aber ein solcher Fall künftig eintreten, und dann darüber,

welche Folgen aus der von dem Gläubiger freiwillig ertheilten Nachsicht entspringen,

ein Streit entstehen sollte, so muß dieser Streit im Wege des Processes entschieden werden.

Uebrigens ist es

4) in Ansehung der Fideikommiß-Güter hinreichend, wenn die erfolgte Eintragung des Darlehns bloß denjenigen Fideikommiß-Interessenten bekannt gemacht wird, welche nach der Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. 87. bis 95. bei der Verschuldung eines Fideikommisses zugezogen werden müssen, und nach Vorschrift des §. 68. l. c. aus dem Hypothekenbuche constiren.

Bei Lehngütern dagegen muß die erfolgte Eintragung des Darlehns denjenigen Interessenten bekannt gemacht werden, deren Einwilligung zu einer Belastung des Lehns, nach den Vorschriften des A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 228. seq. und 31. seq. und des Ostpreußischen Provinzial-Rechts Zusatz 37. und 38. erforderlich ist; indem die Interessenten durch diese Bekanntmachung in den Stand gesetzt werden sollen, ihre Rechte in Ansehung der Veränderung des eingetragenen Darlehns und in Ansehung der in dem eingetragenen Schulddocumente bestimmten Rückzahlungs-Termine wahrzunehmen. Mathis B. 8. S. 550. 2r Abschnitt.

g) Rescript v. 2. März 1810, denselben Gegenstand betr.

Wir haben nunmehr die von dem geheimen Obertribunal und den Landesjustizcollegien über die Bekanntmachung der nach Anleitung des Edicts vom 9. Octbr. 1807 §. 8. zur Wiederherstellung der durch den Krieg ruinirten Lehns- und Fideikommiß-Güter aufgenommenen Darlehne eingegangenen Berichte erwogen, und finden nicht nur bei der frühern Verordnung, daß dem Gläubiger die Sorge für den Beweis der wirklichen Verwendung des Darlehns zur Wiederherstellung des Lehns oder Fideikommisses nicht aufgebürdet, sondern dieselbe den Lehns- oder Fideikommiß-Interessenten überlassen werden muß, keinen Anstand, sondern Wir geben Euch auch, mit Rücksicht auf die nach dem Antrage der verwittweten Hauptmännin von Netzow unter dem 3. Mai erlassene C. O. Folgendes zu erkennen.

Es hatte nämlich die von Retzow vorgestellt, daß, wenn, wie das Landes-Justizcollegium zu Stettin verlange, denen, welche das Geld zur Wiederherstellung des Lehnes oder Fideikommisses zu leihen bereit sind, bekannt gemacht werden solle, daß jährlich der 15. Theil des Kapitals eingezogen werden müsse, weil sonst die ihnen bestellte Hypothek in Ansehung dieses 15. Theils jährlich erlösche, diese Bedenken tragen würden, sich auf ein so verwickeltes und gefährliches Geschäft einzulassen. Mit Rücksicht auf diese Gründe verordnete Unsere Allerhöchste Person in der angeführten C. O., daß die Wiederbezahlung der gedachten Anleihe nicht eben in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ zu bestimmen, sondern die Sorge für die gehörige Abzahlung der Schuld den Interessenten zu überlassen sey. Hiernach steht es also den Gläubigern frei, sich auch andere Zahlungstermine auszubedingen. Machen sie aber von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist anzunehmen, daß sie sich die von dem Gesetze bestimmten Termine haben gefallen lassen. Der Gläubiger verliert also nicht nur in allen Fällen, wenn er die ganze 15jährige Frist verstreichen läßt, und auch binnen 4 Wochen nach Ablauf derselben die Klage nicht anmeldet und den Prozeß oder die Execution nicht gehörig fortsetzt, nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. IV. §. 255. und Th. II. Tit. IV. §. 103. seine Realrechte an dem verpfändeten Lehn- oder Fideikommiß-Gute, sondern dieser Verlust trifft ihn, nach Vorschrift des §. 252. und 253. Tit. IV. Th. I. des A. L. R., in Rücksicht dessen, was er von dem jährlich abzutragenden 15ten Theile einzuziehen unterlassen hat, auch alsdann, wenn er sich wegen der Zahlungstermine innerhalb der 15jährigen Frist nichts besonders ausbedungen hat. Allein, obgleich dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, die Zahlungstermine innerhalb der 15jährigen Frist anders zu bestimmen, so soll doch dadurch den Fideikommiß-Interessenten das Recht nicht benommen werden, gegen den Schuldner selbst darauf zu dringen, daß er die Schuld jährlich um $\frac{1}{15}$ Theil tilge, damit ihnen nicht, wenn sie vor Ablauf der ganzen 15jährigen Frist zur Succession gelangen, eine größere Schuld zur Last falle, als sie nach dem Gesetze zu übernehmen schuldig sind.

Durch diese Verordnung werden den Lehns- oder Fideikommiß-Interessenten ihre Rechte erhalten, was auch zwischen dem Besitzer und dem Gläubiger in Ansehung des aufgenommenen Darlehns mag verabredet worden sein, und es würde in dieser Rücksicht gar keiner Bekanntmachung des auf das Lehn oder Fideikommiß aufgenommenen Darlehns an die Lehns- und Fideikommiß-Interessenten bedürfen. Dagegen haben diese dabei ein Interesse, daß auch das aufgenommene Darlehn in das Lehn oder Fideikommiß wirklich verwendet werde. Ihr habt ihnen also in den Fällen, wo es ohne Schwierigkeit geschehen kann, auch den besondern Fall des aufgenommenen Darlehns bekannt zu machen. Da aber diese specielle Bekanntmachung nicht selten mit großen Weitläuftigkeiten verbunden ist, und ihr oft unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, so soll sie auch nicht schlechterdings nothwendig sein, vielmehr soll die in dieser Verordnung enthaltene allgemeine Bekanntmachung genügen, daß nach dem Edicte vom 9. Octbr. 1807 jeder Lehns- und Fideikommiß-Besitzer befugt sei, wegen der zur Wiederherstellung der Güter erforderlichen Summe die Substanz der Güter selbst zu belasten, und daß ihnen überlassen bleibe, ihre Rechte in Ansehung dieser Darlehne wahrzunehmen. Dies hat auch um so weniger Bedenken, da eines Theils der Gläubiger das Geld erst hergeben muß, ehe es verwendet werden kann, und er also seinerseits für die Verwendung desselben nicht sorgen kann, dieses auch mit Weitläufigkeiten verbunden sein würde, auf die sich kein Kapitalist einlassen wird; andern Theils aber die Lehns- und Fideikommißfolger selbst ein Interesse dabei haben, zur Wiederherstellung des Gutes mitzuwirken, und dem Besitzer dabei zu Hülfe zu kommen, ihnen auch, wenn das Darlehn nicht gehörig verwendet oder getilgt wird, die richterliche Hülfe zu statten kommt.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 175.

h) C. O. v. 30. Octbr. 1810, betr. die Verschuldung der Substanz der Lehne und Fideicommisse wegen Kriegsschäden.

Aus Eurem Bericht vom 27. d. M. ersehe Ich, daß darüber Zweifel entstanden, ob die Lehns- und Fideicommiß-Besitzer, welche in Gemäßheit des §. VIII. des Edikts vom 9. Oktober 1807 zum Retablissement der Krieges-Schäden und Krieges-Lasten die Substanz ihrer Lehn- und Fideikommiß-Güter verschulden wollen, das ihnen nachgelassene Quantum blos in baarem Gelde oder ob sie dasselbe auch in Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren dergestalt aufzunehmen berechtigt sind,

daß sie um den zum Retablissement der Kriegs-Schäden und Kriegs-Lasten accordirten Geldbetrag baar herbei zu schaffen, die in Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren nach ihrem Nominalwerth aufgenommene höhere Darlehns-Summe auf die Substanz der Lehn- und Fideikommiß-Güter eintragen lassen dürfen und Ich will daher diesen Zweifel nach Eurem Vorschlage durch nachstehende Festsetzungen aufheben:

Wenn der Besitzer eines Lehns oder Fideikommisses wegen der Pfandbriefe, Staats- oder andern Papiere, die er bei einer Anleihe für die Kriegs-Schäden und Kriegs-Lasten erhält, die Substanz des Gutes für eine höhere Summe als der Betrag der Kriegs-Schäden und Lasten ist, verpfänden will, so sollen zuvörderst über seinen Antrag zwei Anwarter nach Anleitung der Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 87. und folg. vernommen werden.

Diese Vernehmung soll gerichtet werden auf den von dem Besitzer angegebenen Betrag der Kriegs-Schäden und Lasten, auf die Vorschläge, welche die Anwarter wegen Negociirung des Kapitals, das zur Berichtigung der Kriegs-Schäden und Lasten nöthig ist, machen können, um dadurch den Verlust an Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren, für welchen der Besitzer die Substanz des Guts mit verpfänden will, zu vermeiden, so wie auch auf die Bestimmungen wegen gehöriger Verwendung des Kapitals. Es soll demnächst hierüber, allenfalls mit Bestimmung einer hinreichenden Frist, und mit Ertheilung einer bestimmten Auflage über die nach Beschaffenheit der Erklärung der Anwarter zu berichtigenden Punkte auch der Besitzer vernommen werden und nach der erfolgten gegenseitigen Vernehmung ist von der das Hypothekenbuch führenden Behörde mit Vorbehalt der im förmlichen Rechtswege von dem einen Theile oder von beiden Theilen näher auszuführenden Rechte, durch eine Resolution festzusetzen, welcher Betrag für Kriegs-Schäden und Lasten und unter welchen Modificationen derselbe auf die Substanz des Guts eingetragen werden soll und bei dieser Resolution hat es das Bewenden, bis im förmlichen Rechtswege etwas anders festgesetzt worden.

Bei dieser Festsetzung durch eine Resolution bleibt es dem Ermessen der das Hypothekenbuch führenden Behörde überlassen, in wiefern auf die Erinnerungen der Anwarter wider den Betrag der Kriegs-Schäden und Lasten und über die Verwendung des deshalb aufzunehmenden Kapitals, so wie über die verschiedenen Modificationen bei Eintragung dieses Kapitals, nach den hierüber schon vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen ist. In Rücksicht des Betrags hingegen, mit welchem der Besitzer der Lehn- und Fideikommiß-Güter wegen des Verlusts an Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren die Substanz verpfänden will, kann auf die Vorschläge mit welchen die Anwarter gehört werden sollen, bei der Festsetzung durch eine Resolution nur in soweit geachtet werden, als sie sogleich baar Geld, zu Abwendung dieses Verlustes, nachweisen. In soweit also dieses nicht geschiehet muß der Betrag des von dem Besitzer angegebenen Verlusts auf die Substanz der Güter mit eingetragen werden. Hiernach habt Ihr wegen der Publikation dieser Bestimmungen und sonst das Erforderliche zu verfügen im Namen Eures wohlgeneigten Königs.

G. S. S. 133.

l) Rescript v. 16. Octbr. 1812, betr. die Verschuldbarkeit der Fideicommißgüter wegen der Kriegsschäden.

Dem Königl. O. L. Ger. zu Glogau wird, auf den Bericht vom 31. August c. betreffend die Befugniß, die Zurückzahlung der auf Fideikommiß-Grundstücke, wegen der Kriegsschäden, aufgenommenen Darlehne zu fordern, nach vorheriger Communication mit des Herrn Staatskanzlers, Excellenz, eröffnet, daß die Allerhöchste C. O. vom 9. Nov. 1811 auf die Analogie des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 86. seq., besonders auf den §. 99. gegründet ist, welcher verordnet, daß dem Besitzer zur Wiederherstellung des Fideikommiß-Gutes durch Verwendung der aufzunehmenden Summe eine verhältnißmäßige Zeit gelassen werden muß, ehe er mit der Rückzahlung anzufangen schuldig ist. Da nun die in dem Edict vom 9. Oct. 1807 bestimmte dreijährige Frist den nachher eingetretenen Verhältnissen nicht angemessen befunden worden; so hat des Königs Majestät diese Frist auf das Ansuchen des Grafen N. und verschiedener Schlesischen Majorats- und Fideikommiß-

Besitzer, bis zum 24. Juni 1815 zu verlängern geruhet, und nur den Fall des Andringens eines Gläubigers ausgenommen. Wenn daher in dem jetzt angezeigten Falle, wegen der von Rschen Fideikommiß-Güter, von keinem Gläubiger, sondern nur von den Söhnen des Fideikommiß-Besitzers, auf die Zurückzahlung der zum Retablissement der Kriegsschäden aufgenommenen Capitalien gedrungen wird; so wird der Fideikommiß-Besitzer sich allerdings auf die Allerhöchste C. O. berufen können, wonach das Königl. Pupillen-Collegium den Curator der Söhne des jetzigen Fideikommiß-Besitzers zu bescheiden hat. v. K. J. B. 1. S. 259.

k) Rescript v. 6. Juli 1813, betr. die Zuziehung der Anwarter bei Verschuldung eines Senioratguts.

Dem Herrn Rittmeister von N. wird auf die Vorstellung vom 16. v. M., unter Zurückgabe der Anlagen derselben, in Absicht der darin enthaltenen Anfrage:

> ob zur Eintragung der von der Substanz seines Senioratgutes N., nach Maaßgabe des Edicts vom 24. Mai v. J. bezahlten Vermögenssteuer, der Consens der beiden nächsten Senioratsanwärter erforderlich oder entbehrlich sei?

hierdurch zur Resolution ertheilt, daß die Zuziehung der beiden nächsten Anwärter allerdings für erforderlich zu achten ist, da der Herr ꝛc. von N. geständlich die Absicht hat, so viel Pfandbriefe, als die bezahlte Vermögenssteuer von 321 Rthlr. nach dem Cours beträgt, ausfertigen, und mithin die Substanz des Senioratgutes für eine höhere Summe, als der eigentliche Betrag der Steuer ist, verpfänden zu lassen, weshalb, der Analogie des Königl. Befehls vom 30. Oct. 1810 S. 133. der G. S. zufolge, die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 81. seqq. hier unstreitig ihre Anwendung finden. v. K. J. B. 2. S. 24.

l) Verordnung v. 1. August 1817, betr. die Verschuldung der Lehne und Fideicommisse wegen der aus den letzten Kriegen herrührenden Schäden und Lasten.

In Erwägung der ungewöhnlichen Lasten, welche von vielen Unserer Unterthanen seit dem Jahre 1806 und vorzüglich in den Kriegsjahren 1812, 1813 und 1814 getragen werden mußten, haben Wir für nöthig erachtet, die Rechtsverhältnisse der Lehns- und Fideikommiß-Besitzer in Beziehung auf Kriegs-Schäden und Lasten, näher zu bestimmen, und verordnen hierdurch, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Es sollen die für den Krieg von 1806 bis 1807 erlassenen Vorschriften des Edikts vom 9. Oktober 1807 §. 8. und der Deklaration vom 20. Januar 1808, wodurch

> jeder Lehns- und Fideikommiß-Besitzer berechtigt wurde, die zum Retablissement der Kriegs-Schäden und zur Deckung der Kriegs-Lasten erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter hypothekarisch aufzunehmen,

da, wo diese Verordnungen bisher schon gegolten haben, hinfort auch für die Kriegsjahre 1812, 1813 und 1814 auf alle Besitzer von Lehen, Familien-Fideikommisse und solchen Gütern, welche mit fideikommissarischen Substitutionen beschwert sind, ohne Rücksicht auf die Anordnung einzelner Fideikommißstiftungen, angewandt werden.

§. 2. Von den Kriegslasten, wofür eine Verschuldung erfolgen kann, bleiben jedoch ausgeschlossen, bloße Natural-Einquartierung, Hand- und Spann-Dienste.

§. 3. Sind die Kriegslasten, wofür das Gut verschuldet werden soll, von der Art, daß dafür in Folge des Edikts vom 3. Juni 1814 eine Vergütung bereits erfolgt ist, oder künftig erfolgt; so ist diese Vergütungs-Summe im ersten Fall, von der Summe der durch Verschuldung zu deckenden Lasten in Abzug zu bringen, im zweiten Fall zur Abtragung der bereits aufgenommenen Schuld zu verwenden. Wenn insbesondere diese Vergütung in Lieferungsscheinen erfolgt, so ist der Besitzer verpflichtet, diese Lieferungsscheine sogleich bei Aufnahme des Kapitals, oder, wenn ihm dieselben noch nicht eingehändigt sind, sobald dieses geschieht, gerichtlich zu deponiren, und den Betrag derselben, sobald er baar ausgezahlt werden wird, zur Befreiung des Guts von der aufgenommenen Schuld zu verwenden.

§. 4. In Ansehung des den Besitzern obliegenden Beweises der Kriegsschäden und Kriegslasten, hat es bei den für solche Fälle bisher erlassenen Vorschriften sein Bewenden.

§. 5. Die Abzahlung der aufzunehmenden Schuld, in soweit sie nicht schon im §. 3. dieses Gesetzes bestimmt ist, muß Zwei Jahre nach der Aufnahme dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann ein Zehntheil und eben so von da an alljährlich gleichfalls ein Zehntheil der ganzen Schuld abzutragen ist; auch soll jede Schuld dieser Art ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufnahme wenigstens vor dem 1. Januar 1831 völlig abgetragen seyn, so daß von dieser Zeit an, für alle nicht abgetragene Schulden das Realrecht von selbst aufhört.

§. 6. In Ansehung der aus den Kriegsjahren von 1806 und 1807 herrührenden Verschuldung von Lehen und Fideikommissen, verordnen Wir, daß Unsere C. O. vom 9. November 1811, welche für Schlesien den Anfang der Rückzahlung bis zum 24. Juni 1815 hinausgesetzt hatte, hinfort auch auf die übrigen Provinzen, worin das Edikt vom 9. Oktober 1807 publizirt worden war, angewendet werden soll. G. S. S. 206.

m) Declaration der vorstehenden Verordnung, v. 21. April 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben in Unserm Edikt vom 9. Oktober 1807 §. 8., und der Deklaration vom 20. Januar 1808, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse wegen der aus den Jahren 1806 und 1807 herrührenden Kriegsschäden und Kriegslasten dergestalt nachgelassen, daß die Rückzahlung solcher Schulden nach 3 Jahren mit $\frac{1}{13}$ des Kapitals anfangen, und damit jährlich in gleicher Summe fortgefahren werden sollte. Wir haben in der Folge, durch die drückenden Zeitumstände bewogen, den Anfang dieser Rückzahlung für Schlesien auf den 24. Junius 1815 hinausgesetzt, und zuletzt in Unserer Verordnung vom 1. August 1817 §. 6. diesen Aufschub auch auf Unsere übrige Provinzen erstreckt. Da Uns aber angezeigt worden ist, daß mehrere Güterbesitzer durch die Folgen der Kriegsjahre außer Stand gekommen sind, die bisher fälligen Zahlungen zu leisten, so verordnen Wir hierüber, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsrathes, wie folget:

§. 1. Diejenigen Besitzer von Lehen- und Fideikommiß-Gütern, welche mit der Rückzahlung der aus den Jahren 1806 und 1807 herrührenden Kriegsschulden noch nicht den bisher vorgeschriebenen Anfang gemacht haben, sind dazu, vom 24. Junius 1818 ab, unabänderlich verpflichtet.

§. 2. Die gänzliche Beendigung dieser Schuldentilgung soll spätestens den 24. Junius 1831 erfolgen.

§. 3. Wir verordnen daher, daß das ganze Kapital, oder der noch rückständige Theil desselben in vierzehn gleiche Theile vertheilt, und daß am 24. Junius jedes Jahres ein solcher Theil abgetragen werde. G. S. S. 29.

n) Rescript v. 20. Novbr. 1820, betr. die Termine zur Zurückzahlung der Retablissementsschulden bei Lehnen und Fideicommissen.

Auf den Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 6. d. M., wird dem Collegio Nachstehendes zu seiner Direction eröffnet. Was die Hauptfrage betrifft,

> ob ein Uebereinkommen zwischen den Fideikommiß- und Lehnsbesitzern als Schuldnern und ihren Gläubigern, durch welches die durch das Edict vom 9. Oct. 1807 und die Verordnungen vom 1. August 1817 und 21. April 1818 bestimmten Rückzahlungs-Termine der Retablissements-Schulden weiter hinausgesetzt werden sollen, überhaupt zulässig sei?

so tritt der Justiz-Minister der bejahenden Meinung des Collegii völlig bei, weil dergleichen Abreden und Vereinigungen, vorausgesetzt, daß sie in gehöriger Form erfolgen, in den obgedachten Gesetzen nirgends verboten werden, auch solches nicht in dem Geist gedachter Gesetze gelegen hat, weil sie die Dispositionsfähigkeit des Lehns- und Fideikommiß-Besitzers für den Zweck des Retablissements nur erleichtern, die allgemeinen schon existirenden Gesetze, wegen Verschuldung solcher Güter, aber nirgends erschweren wollen.

Was nun aber die gesetzliche Form betrifft, in welcher diese Verabredungen geschlossen werden müssen, so unterscheidet das Königl. O. L. Ger. ganz richtig die Fideikommisse von den Lehngütern. In Ansehung jener ist nach den Vorschriften des A. L. R. ein Familienschluß erforderlich, wenn die Substanz eines Familien-Fideikommisses mit Schulden belastet werden soll. Ein solcher Familienschluß

muß daher auch den hier in Rede stehenden Verabredungen zum Grunde gelegt werden, sobald das Grundstück nicht bloß mit seinen Revenüen, sondern auch mit der Substanz über die Grenzen der oben angezogenen Gesetze von 1807, 1817 und 1818 hinaus verhaftet bleiben soll. Das Collegium erinnert zwar, daß auf diese Weise den Wünschen der Schuldner wenig entsprochen werden würde, weil dergleichen Familienschlüsse mit vielen Schwierigkeiten verknüpft seien. Dies kann indessen nichts ändern, weil die Gesetze von 1817 und 1818 das Beste der verschuldeten Fideikommiß-Besitzer schon genugsam vorgesehen und sehr milde Bestimmungen getroffen haben. Es ist daher kein Grund vorhanden, diese Dispositionen noch mehr zu erleichtern, auch würde zu einer solchen Abänderung des Gesetzes eine authentische Declaration erforderlich sein, die aber nach dem Vorstehenden nicht motivirt werden kann.

Was die Lehne betrifft, so tritt der Justiz-Minister auch der auf das dortige Provinzialrecht gestützten Meinung des Collegii allenthalben bei, und bemerkt nur in Hinsicht des beiläufig angeführten Satzes,

daß die später eingetragenen Hypotheken-Gläubiger einem solchen Uebereinkommen beitreten müßten,

daß er hierzu keinen hinreichenden Grund absehen kann. Denn sobald überhaupt das Recht des Gläubigers und Schuldners, sich über spätere Rückzahlungstermine zu einigen, nicht bestritten werden kann, ist keine Veranlassung vorhanden, den späteren Hypotheken-Gläubigern eine Concurrenz einzuräumen, weil sonst bei jedem Vereine, welchen ein Hypotheken-Schuldner mit seinem Gläubiger, wegen Verlängerung des Zahlungstermins schließt, der spätere Hypotheken-Gläubiger mitzureden haben würde. Der Justiz-Minister muß daher das Königl. O. L. Ger. hierauf zur anderweitigen Erwägung dieses Nebenpunktes wenigstens aufmerksam machen. v. K. J. B. 16. S. 228.

o) Gesetz v. 27. Juni 1824, betr. die Verschuldung der Lehne und Fideicommisse wegen der Kriegsschäden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben bereits in mehreren Gesetzen, namentlich vom 9. Oktober 1807 §. 8., vom 20. Januar 1808, vom 1. August 1817, und vom 21. April 1818, Vorschriften ertheilt, nach welchen die Besitzer von Lehen und Fideikommissen die durch die Kriege von 1806, 1807 und von 1812 bis 1814 veranlaßten, und auf die Substanz jener Güter gelegten Kriegsschulden wiederum abzutragen verpflichtet sind. Bei diesen Vorschriften soll es auch fernerhin in der Regel sein Bewenden haben. Da Uns indessen angezeigt worden ist, daß einzelne unter jenen Gutsbesitzern durch besondere drückende Umstände außer Stand gesetzt sind, die oben angeführten Vorschriften vollständig zu erfüllen; so verordnen Wir für solche einzelne Fälle, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Besitzer verschuldeter Lehen oder Fideikommisse, welche sich in der angegebenen Lage befinden, sind befugt, darauf anzutragen, daß wegen Rückzahlung der noch ungetilgten Schulden solche Termine regulirt werden, welche den vierten Theil der jährlichen Einkünfte des Guts nicht übersteigen.

§. 2. Von diesen Einkünften sind nicht nur alle Wirthschafts-Ausgaben, öffentliche, gemeine und Lehnslasten, sondern auch die Zinsen der die Substanz des Guts treffenden Kapitalien abzuziehen. Erst von dem, was nach allen diesen Abzügen dem Lehns- oder Fideikommiß-Besitzer als Ertrag übrig bleibt, macht der vierte Theil diejenige Summe aus, welche er zur Schuldentilgung jährlich verwenden muß.

§. 3. Welche Schulden die Substanz treffen, ist nach den Vorschriften der Gesetze zu bestimmen. Doch werden bei Lehen wie bei Fideikommißgütern, zu den Schulden, welche die Substanz treffen, mit Rücksicht auf §. 2. unbedingt alle diejenigen gerechnet, welche in Gemäßheit Unsers Edikts vom 9. Oktober 1807, und Unserer Verordnung vom 1. August 1817, auf selbige aufgenommen worden sind.

§. 4. Der jährliche Abzug kann nie mehr als den vierten Theil der Einkünfte betragen, wenn auch eine Konkurrenz der Schulden, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, mit solchen Lehn- und Fideikommißschulden eintritt, für welche bereits früher Rückzahlungstermine entweder in Folge eines besondern Uebereinkommens, oder nach den Vorschriften des A. L. R. festgesetzt worden sind.

§. 5. Auch darf in keinem Falle der Abzug des vierten Theils der Einkünfte die Folge haben, daß dem Lehn- oder Fideikommißbesitzer diejenige Kompetenz entzogen werde, worauf er in andern Fällen, im Verhältniß zu den Kreditoren, gesetzlichen Anspruch haben würde. Sowohl bei Lehen als bei Fideikommißgütern ist zur Bestimmung dieser Kompetenz das A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 350. und fg., anzuwenden. Würde in einem einzelnen Fall, durch Anweisung des oben bestimmten Viertheils zur Kapitalabtragung, diese Kompetenz verkürzt, so ist der Abzug dergestalt zu ermäßigen, daß dem Lehn- oder Fideikommißbesitzer der Genuß jener Kompetenz ungeschmälert bleibt.

§. 6. Der Antrag auf Bestimmung neuer Termine geschieht vor der General-Landschaftsdirektion der Provinz. Diese hat die zwei nächsten Anwarter oder deren Vormünder, mit Ausschluß der eigenen Descendenten des Besitzers, zur Erklärung über den Antrag, unter Bestimmung einer Frist, aufzufordern. Hierauf bestimmt die General-Landschaftsdirektion, ohne jedoch an die Erklärung der beiden nächsten Anwarter oder deren Vormünder gebunden zu sein, die neuen Termine nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, indem sie bei Ermittelung des Guts-Ertrages die Taxprinzipien der Provinz zum Grunde legt. Auch wird die Landschaft hierdurch ermächtiget, die durch das jetzige Gesetz den Lehns- und Fideikommißbesitzern freigelassene Nachsicht zu bewilligen, ohne sich dadurch in ihrem Verhältniß als Gläubigerin, einer Vertretungs-Verbindlichkeit auszusetzen.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz betrifft, eben so wie Unsere früheren Gesetze über die betreffenden Lehn- und Fideikommißschulden, lediglich den Anspruch der Agnaten auf die Befreiung des Gutes von den darauf gelegten Schulden. Was dagegen die Rechte der Gläubiger betrifft; so sind diese auch fernerhin allein nach den geschlossenen Verträgen und den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, indem darauf das gegenwärtige Gesetz keinen Einfluß haben soll. G. S. S. 123.

2) **a)** cfr. **Edict** v. 14. Septbr. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, (§. 24 und 56) die **Declaration** dieses Edicts v. 29. Mai 1816 (§. 31-59) und die übrigen, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Verordnungen zu II. 7. §. 240-494.

b) Verordnung v. 9. Mai 1818, über die Verschuldung der Lehne und Fideicommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern.

In Unserm Edikt vom 14. Septbr. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, haben Wir §. 56. verordnet, daß die Besitzer von Lehen und Fideikommissen gewisse Verfügungen über die von ihnen besessenen Güter auch ohne Konsens der Agnaten vorzunehmen befugt sein sollen.

Wir haben diese Verordnung in Unserer Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 56—59. dahin näher bestimmt, daß die unbedingte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen Darlehns oder Kaufgeldes abhängig sein solle. Da sich aber bei der Anwendung dieser letzten Vorschrift große Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen; so verordnen Wir hierüber, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Lehen- oder Fideikommiß-Gutes die ihm in den genannten Verordnungen verstattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will; so hat er zuvor die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die General-Kommission in der Art zu bewirken, wie sie in der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 54. vorgeschrieben ist.

§. 2. Ist diese Festsetzung erfolgt, und von der General-Kommission attestirt; so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Vrräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

§. 3. Die General-Kommission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbe-

sitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4. Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Successionsrecht in dieses Lehen oder Fideikommiß zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der im §. 3. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5. Durch gegenwärtige Verordnung wird demnach Unsere Deklaration vom 29. Mai 1816. §. 56 — 59., in sofern darin von Lehen- und Fideikommiß-Gütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt. G. S. S. 43.

c) cfr. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821 (§. 147 sqq.); s. zu I. 17. §. 361.

d) cfr. **Ablösungsordnung** v. 7. Juni 1821 (§. 23) und **Ablösungsordnung** v. 13. Juli 1829 (§. 110-112); s. zu II. 7. §. 240-494.

e) C. O. v. 30. Juni 1827, betr. die Verschuldung der Lehne und Fideicommisse bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das Edict vom 14. Septbr. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommiß-Gütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet sein soll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschaftseinrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Art. 53. der Deklaration vom 29. Mai 1816 nur die Abfindungsobjecte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungsprinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwarter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 51 — 55. und der Verordnung vom 29. Mai 1818 vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln, aufzunehmen.

G. S. S. 78.

f) Rescripte v. 2. März und 16. April 1829, betr. die Verwendung von Ablösungsgeldern zur Berichtigung konsentirter Lehnsschulden bei Lehnen in ehemals sächsischen Landestheilen, und den Einfluß derselben auf die Konsensertheilung zu neuen Schulden.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Berichte vom 11. Novbr. und 5. Dezbr. v. J., worin das Collegium in Veranlassung eines Schreibens der Generalkommission vom 28. Octbr. v. J. in der T.er Dienstregulirungssache und einer Beschwerde des Amtsraths S. zu S. vom 8. ejusd. m. et a. in der N.er Lehnssache angefragt hat:

ob die Verwendung der Dienstablösungsgelder zur Befriedigung des ersten Hypothekengläubigers bei den Nieder-Lausitzschen Mannlehn-Rittergütern zugelassen und für eine bleibende Verwendung in das Lehn anerkannt werden könne,

hiermit folgendes eröffnet:

Da es nach Art. 70. der Deklaration vom 29. Mai 1816 und §. 153. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ausdrücklich gestattet ist, Ablösungs-Kapitalien auch bei Lehnen zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger zu verwenden, so muß dies auch bei den Lehnen in den vormals Sächsischen Landestheilen für zuläßig erachtet werden. Wenn sich aber der Fall ereignen sollte, daß auf einem solchen Lehngute nach der Verwendung eines Ablösungs-Kapitals zur Befriedigung einer konsentirten Hypothek die Ertheilung eines neuen Konsenses nachgesucht wird, so ist darüber jederzeit vorher anzufragen, wenn auch die Hypothek noch innerhalb der ersten Hälfte des um den Betrag des Ablösungs-Kapitals verminderten Werths des Gutes zu stehen kommen sollte.

Hiernach ist auch zur Erledigung der Beschwerde des rc. S. das Weitere zu verfügen. Berlin, den 2ten März 1829.

Auf den Bericht vom 23. v. M.

wegen Verwendung der Dienstablösungsgelder bei den Lehnen in den vormals sächsischen Landestheilen

wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß der Grund, warum in der Verfügung vom 2. März c. die Anfrage vor Ertheilung neuer Konsense vorgeschrieben worden, lediglich darin zu suchen ist, daß bei Abfassung der Gesetze vom 7. Juni 1821 in den Bestimmungen über die Verwendung von Ablösungs-Kapitalien die sächsische Lehnsverfassung nicht besonders berücksichtigt worden zu sein scheint, und daß es daher zur Sicherung des oberlehnsherrlichen Interesse nöthig erschien, neue gesetzliche Bestimmungen in Antrag zu bringen, wenn die Praxis, was eben aus den Anfragen über die Ertheilung neuer Konsense entnommen werden konnte, dieselben erforderlich machen sollte.

Das Königl. O. L. Ger. nahm an, die Verwendung des Ablösungs-Kapitals zur Bezahlung der ersten Hypotheken sei unbedenklich, nur werde bei Ertheilung neuer Konsense der Betrag des Kapitals von dem letzten Werthe, bis auf dessen Hälfte Konsens ertheilt werden könne, in Abzug zu bringen sein, um danach die künftige Konsens-Summe bestimmen zu können. Auf diese Weise würde aber, wie sich aus dem im Bericht vom 16. Febr. angeführten Beispiel ergiebt, die Konsens-Summe zum Nachtheil des Lehnsherrn erhöht. Nach diesem Beispiel konnte ein Lehnsbesitzer, dessen Gut 40,000 Rthlr. werth und auf die zuläsige Höhe von 20,000 Rthlr. bereits verschuldet ist, zu einer weiteren Verschuldung den Konsens nicht erhalten.

Wenn er aber bei einer Ablösung von 4000 Rthlr., diese Summe zur Bezahlung der ersten Hypothek verwendet, so behält er eine Schuldenlast von 16,000 Rthlr., und könnte, wenn auch die 4000 Rthlr. von dem früheren Werth von 40,000 Rthlr. in Abrechnung gebracht würden, und also jetzt ein Werth des Guts von 36,000 Rthlr. angenommen würde, da bei diesem Werth die Konsens-Summe 18,000 Rthlr. beträgt, noch auf 2000 Rthlr. neuen Konsens erhalten.

Auf diese Weise kann der Lehnsherr bei einem Gut von 40,000 Rthlr., von welchem 20,000 Rthlr. nach und nach abgelöst werden, genöthigt sein, auf 10,000 Rthlr. neuen Konsens zu ertheilen und also auch auf soweit der Lehnswerth des künftigen Anfalls vermindert werden.

Nur um dieser Beeinträchtigung des Lehnsfiskus vorzubeugen, ist die Verfügung vom 2. März c. getroffen; es ist deshalb nicht nöthig, bei allen neuen Konsensen zu berichten, vielmehr können alle diejenigen Konsense, bei denen das neu aufzunehmende Kapital die konsensfähige Hälfte des Gutswerths, von welchem zuvor der doppelte Betrag des Ablösungs-Kapitals in Abzug gebracht worden, noch nicht übersteigt, wie bisher von den Lehnskurien ertheilt werden.

In soweit wird daher die Verfügung vom 2. März c. modifizirt.

Berlin, den 16. April 1829.

Gen. Act. des Justizm. Gutsherrl. Verh. No. 3. Vol. VIII. Fol. 51 und 58.

g) C. O. v. 13. Mai 1829, enthaltend Modificationen der Verordnung v. 30. Juni 1827.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 28. v. M., will Ich hierdurch die Bestimmung Meiner Ordre vom 30. Juni 1827, nach welcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer das, nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung, benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren, daß diejenigen Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu verschaffen befugt, auch da, wo landschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die General-Kommissionen autorisirt sein sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung, auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln. G. S. S. 44.

h) C. O. v. 2. Juli 1831, denselben Gegenstand betr.

Auf den gutachtlichen Bericht des Staatsministeriums vom 21. Mai d. J., erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß der Antrag: den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern die Verpfändung der Güter-Substanz, wegen der Auseinandersetzungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen zu gestatten, in Beziehung auf den Lehnsherrn, so wie auf die Lehns- und Fideikommiß-Folger, durch dasselbe Rechtsprinzip begründet werde, auf wel-

chem die Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungs-Kosten beruhen. Ich genehmige daher, daß diese Bestimmungen auch auf die Auseinandersetzungs-kosten angewendet werden, und setze nach dem Vorschlage des Staatsministeriums fest: daß den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie gestattet sein soll, die Substanz des Lehns oder Fideikommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen, bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die Gesetze vom 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse, ferner die Gemeinheitstheilungen und die Ablösungen zum Gegenstande haben. Ich setze ferner nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: daß die Lehns- und Fideikommiß-Besitzer die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungs-Kapitals zu verpfänden berechtigt sein sollen, welches sie bei Gemeinheitstheilungen oder bei Ablösungsgeschäften zum Besten der Güter verwenden. Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist jederzeit durch ein, in beglaubter Form auszufertigendes Attest der Generalcommission für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nachzuweisen, und die Hypotheken-Behörden sind autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- oder Fideikommiß-Folger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen, wobei es übrigens von dem Besitzer abhängt, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gütersubstanz aufnehmen, oder seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. In beiden Fällen bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungs-Geschäft verursacht worden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr bleibt es deshalb bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift. G. S. S. 155.

i) **Rescript** v. 2. Septbr. 1831, betr. die Verwendung von Ablösungsgeldern bei Lehngütern.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 13. Juni c.,
betr. die Verwendung von Ablösungsgeldern bei Lehngütern,
hiermit eröffnet, daß das Justizministerium der Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegii beitritt, welche dafür halten, daß bei Lehnen die Ablösungsgelder nach §. 153. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung wieder zu Lehn angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werden müssen. Was den am Schlusse des Berichts erwähnten Punkt wegen der Ablösungskosten betrifft, so erledigt sich solcher durch die Allerh. C. O. vom 2. Juli c.

Gen. Act. des Justizm. Gutsherrl. Verh. No. 3. Vol. VIII. Fol. 144.

k) **Gesetz** v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen (§. 4-7); s. zu I. 17. §. 361.

§. 235. Zu allen durch die Gesetze gebilligten Lehnsschulden kann der Lehnsherr seine ausdrückliche Einwilligung, wenn sie begehrt wird, nicht versagen.

Rescript v. 13. Febr. 1837, betr. die Ertheilung der Lehnsconsense im Herzogthum Sachsen rücksichtlich der Verhaftung des Lehns für die Zinsen und Kosten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf dessen Bericht vom 30. Dezbr. v. J.
betreffend die Beschwerde des Justizkomiss. T. wegen des zu den Zinsen und Kosten von einem, auf das Mann- und Weiber-Lehngut O. für die Landesbank zu Altenburg eingetragenen Kapitale gesuchten lehnsherrlichen Konsenses
ierdurch folgendes eröffnet:
Der im Allgemeinen gemachte Vorschlag:
künftig die Lehnskonsense Seitens der Lehns-Curie bloß auf das Kapital zu

beschränken und die Eintragung der Zinsen und Kosten nur unbeschadet des lehnsherrlichen Interesse zu gestatten

kann auf keine Weise die Genehmigung des Justizministers erhalten. Denn

1. hat das Kollegium seit seinem Bestehen stets die Lehnsconsense auch auf Zinsen und Kosten erstreckt, weil die früheren Sächsischen Lehns-Curien ebenso verfahren haben.

Diese Verfassung beruht auch nicht bloß auf dem Sächsischen Lehns- und Gerichts Gebrauche, sondern sie ist auch in dem, dem Reskripte vom 24. Mai 1741. „C. C. A. I. 1007." beigefügten Formular zu Lehnskonsens-Urkunden ausdrücklich anerkannt.

Den Vasallen kann daher dieses Recht, den Lehnskonsens auch über Zinsen und Kosten zu verlangen, nicht entzogen werden.

Eine Aenderung könnte nur im gesetzlichen Wege erfolgen, sie kann aber nicht in Antrag gebracht werden, da dabei die auf ständische Petitionen ausdrücklich bewilligten Rechte der Vasallen angegriffen werden würden.

Hiernach bliebe nur übrig auch die Zinsen auf die konsensfähige Hälfte des Lehnwerthes zu berechnen; allein dies ist bisher nicht geschehen und hat auch nicht geschehen können, da ein Maaßstab zur Berechnung vorgeschrieben sein müßte, wenn eine solche Berechnung stattfinden sollte.

Es ist aber auch

2. der Zweck der Beschränkung der Lehnskonsense keinesweges dahin gerichtet, daß dem Lehnsherrn für den Fall der Apertur die eine Lehnshälfte ganz frei bleibe, wie sich schon daraus ergiebt, daß sich in der Sächsischen Verfassung bei den Allodial-Gütern eine ähnliche Beschränkung findet. Der Hauptzweck bezieht sich vielmehr, theils auf die Gutsbesitzer selbst, damit die Güter nicht übermäßig verschuldet werden und der Kredit erhalten wird (Mandat vom 6. Juni 1772.) — theils auf die desto größere Sicherheit der Gläubiger. (Rescript vom 3. April 1739. C. C. A. I. 1003.)

Der Zweck geht mithin namentlich auch darauf, daß bei veränderten Gutspreisen oder anwachsenden Zinsen die andere Hälfte dafür aufkomme. Darum wird auch nicht die Hälfte des Guts, sondern das ganze Gut verpfändet, und nur bei dieser Verpfändung darauf Rücksicht genommen, daß der Kapitalwerth nicht die Hälfte des Lehnwerthes übersteige.

Aus diesen Gründen ist es unzulässig gegen die, auf ständischen Petitionen beruhende Sächsische Lehnsconsens-Verfassung den Konsens auf das Kapital zu beschränken, oder zwar auf die Zinsen und Kosten zu erstrecken, diese aber, nach einem überdies nicht vorhandenen Maaßstabe mit in Anrechnung zu bringen.

Gen. Act. des Justizm. Lehnssachen No. 70. fol. 3.

§. 236. Doch kann er nicht gezwungen werden, in die Verpfändung der Substanz des Lehns für solche Schulden, die nach gesetzlicher Bestimmung nur aus den Nutzungen getragen werden sollen, zu willigen.

§. 237. Ausser dem Falle gesetzlicher Lehnsschulden, ist der Lehnsherr nicht verbunden, in Verschuldungen oder andere Belastungen des Lehns seinen Consens zu ertheilen.

§. 238. Wenn jedoch der Vasall zu den Kosten einer erheblichen Verbesserung des Lehns, welche die Landesgesetze angeordnet, oder die Gutsbesitzer dazu aufgefordert haben, ein Darlehn aufzunehmen genöthigt wird: so kann er gegen den Lehnsherrn, welcher die Einwilligung dazu versagt, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss antragen.

§. 239. Doch kann in einem solchen Falle der Lehnsherr nur angehalten werden, in die Verpfändung der Früchte des Lehns auf eine gewisse Zeit zu willigen.

§. 240. Der Richter muss also, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbesserung, und dem Verhältnisse der Kosten gegen die Einkünfte des Lehns, rechtlich bestimmen; auf wie hoch, und wie lange der Lehnsherr einzuwilligen verbunden sei.

§. 241. Wird der Vasall durch Landesherrliche Befehle zu Anstalten in dem Lehngute verpflichtet, welche nicht auf die Verbesserung des Lehns selbst, sondern auf Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls abzielen: so ist der Lehnsherr in ein zu den diesfälligen Kosten aufzunehmendes Darlehn zu willigen schuldig.

§. 242. Für ein solches Darlehn ist die Substanz des Lehns verhaftet.

§. 243. Wenn eine Schuld bloss durch die Einwilligung des Lehnsherrn die Eigenschaft einer Lehnsschuld erlangt hat: so haftet, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich erklärt worden, das Lehn nur bei Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens.

§. 244. Auch gilt in obgedachtem Falle die Vermuthung, dass der Lehnsherr nicht in die Verpfändung der Substanz des Lehns, sondern nur der Früchte desselben gewilligt habe.

§. 245. Gesetzliche Lehnsschulden, welche nur in Ermangelung des Allodialvermögens aus dem Lehne zu tilgen sind, ändern diese ihre Eigenschaft dadurch nicht, dass die Lehnsherrliche Einwilligung dazu erhalten worden.

§. 246. Vielmehr wirkt dieser Consens nur so viel, dass der Gläubiger dadurch, so wie bei andern consentirten Schulden, von dem Beweise der Verwendung in das Lehn gegen den Lehnsherrn frei wird.

§. 247. Hat aber der Lehnsherr in eine zur Vermehrung oder Verbesserung der Substanz des Lehns aufgenommene Schuld ausdrücklich gewilligt: so kann der Gläubiger sich schlechterdings an das Lehn halten, und darf sich auf das Allodialvermögen des Schuldners niemals verweisen lassen.

§. 248. Bei Schulden, welche gesetzlich aus der Substanz des Lehns bezahlt werden müssen, können weder der Gläubiger, noch der Schuldner angehalten werden, einen ausdrücklich auf die Früchte eingeschränkten Lehnsherrlichen Consens anzunehmen.

§. 249. Eben das findet Statt, wenn die Schuld das Lehn schlechterdings angehet, und der Lehnsherr seinen Consens nur auf den Fall der Unzulänglichkeit des Allodii einschränken wollte.

§. 250. Zur Uebertragung einmal gültig aufgenommener Lehnsschulden an einen neuen Gläubiger, bedarf es in keinem Falle der Lehnsherrlichen Einwilligung.

1) **C. O.** v. 20. August 1832, betr. die Aufhebung der Consense und Confirmationen der Lehnskurien zu Cessionen und Verpfändungen von Lehnsschulden im Herzogthum Sachsen.

Auf den von Ihnen erstatteten Bericht vom 14. August d. J., genehmige Ich, daß künftig zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthume Sachsen, ein Konsens der Lehnscurie nicht erforderlich sein soll, und es einer Konfirmation von Seiten derselben nicht weiter bedarf. G. S. S. 213.

2) **Rescript** v. 25. August 1834, daß die C. O. v. 20. August 1832 auf Privatlehnskurien keine Anwendung findet.

Seine Majestät der König haben unter dem 4. August d. J. auszusprechen geruhet, daß die Allerhöchste Ordre vom 20. August 1832,

wonach künftig zu Cessionen und Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthume Sachsen ein Konsens der Lehnskurie nicht erforderlich sein soll, und es einer Konfirmation von Seiten derselben nicht weiter bedarf,

sich nur auf die unmittelbaren landesherrlichen, nicht aber auf Privatlehnskurien beziehe. v. K. J. B. 44. S. 150.

§. 251. Der Lehnsherrliche Consens darf niemals ausdehnend erklärt werden.

§. 252. Sind in dem Consens gewisse Termine der Abzahlung bestimmt, und verlängert der Gläubiger dieselben, oder giebt er dem Schuldner Nachsicht, ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn: so geschieht es auf seine Gefahr.

§. 253. Hat aber der Gläubiger die im Rückstande gebliebenen Termine zur rechten Zeit, das heisst, wenigstens innerhalb Vier Wochen nach dem Ablaufe des Termins, eingeklagt, und die Execution deshalb gehörig fortgesetzt: so schadet es ihm nicht, wenn gleich die Bezahlung innerhalb der im Consens bestimmten Frist nicht hat erhalten werden können.

§. 254. Wenn der Gläubiger unter einem nur auf die Früchte des Lehns, und nur auf gewisse Jahre gerichteten Lehnsherrlichen Consense, das Darlehn gegeben hat, ohne gewisse Abzahlungstermine sich zu bedingen: so kann er, wenn innerhalb dieser Jahre die Schuld nicht getilget, oder beigetrieben worden, auch an die Früchte, zum Nachtheile des Lehnsherrn, sich nicht ferner halten.

§. 255. Auch wenn der Consens auf die Substanz des Lehns, jedoch nur für gewisse Jahre, gegeben ist, erlöscht die Verbindlichkeit des Lehnsherrn mit dem Ablaufe dieses Zeitraums.

§. 256. Doch erhält in diesem Falle (§. 255.) der Gläubiger sein Recht gegen den Lehnsherrn, wenn er, noch innerhalb Vier Wochen nach Ablauf der Frist, die Klage anmeldet, und den Prozess, so wie die Execution, gehörig fortsetzt.

§. 257. Eine von den ordentlichen Gerichten des Lehnsherrn über eine Schuld oder andern Vertrag ertheilte Bestätigung, enthält noch keinen Lehnsherrlichen Consens, wenn nicht das Gericht zugleich der Lehnshof ist, oder der Lehnsherr die Confirmation selbst unterschrieben hat.

§. 258. Prozesse des Vasallen und die darin ergangenen Entscheidungen oder getroffenen Vergleiche sind, so weit sie zum Nachtheile des Lehns oder des Lehnsherrn gereichen, für letztern unverbindlich, wenn derselbe dabei nicht zugezogen worden.

§. 259. Alle nachtheiligen Folgen des Mangels der Lehnsherrlichen Einwilligung oder Zuziehung treffen jedoch, bei Lehngütern, einen Dritten, der mit dem Besitzer in Verhandlungen sich eingelassen hat, nur alsdann, wenn die Lehnseigenschaft des Grundstücks im Hypothekenbuche vermerkt ist.

§. 260. Wer aber dem Glauben des Hypothekenbuchs, nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden, redlicher Weise gefolgt ist, zu dessen Nachtheile kann der Lehnsherr von seinem nicht eingetragenen Rechte keinen Gebrauch machen.

X. Verhältnisse der Agnaten gegen den Lehnsherrn und Vasallen.

§. 261. Auch durch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten wird die Macht des Vasallen, über das Lehn zu verfügen, eingeschränkt.

1) **a) Edict** v. 9. Octbr. 1807 (§. 9, betr. die Aufhebung oder Abänderung der Lehnsverbindungen durch Familienschlüsse), s. zu I. 8. §. 8. B. I. S. 227.

b) Rescript v. 11. April 1821, betr. die Veränderung und Aufhebung der Lehnsverbindung durch Familienschlüsse.

Sie haben sich in Ihrer Vorstellung vom 14. März c., deren Originalanlagen hierneben zurück erfolgen, darüber beschwert, daß das O. L. Ger. zu Magdeburg die Bestätigung und Eintragung eines zwischen dem N. und den beiden Brüdern N. geschlossenen Vertrags,

wonach diese für sich und ihre Leibes-Lehnserben nicht nur ihre Mitbelehnschaft auf einen früherhin constituirten Lehnstamm entsagt, sondern auch zugleich auf die Mitbelehnschaft an die in dem Besitze des N. sich befindenden altväterlichen Lehngüter, Verzicht geleistet und solche gegen ein Aequivalent von 80,000 Rthlr. dem Letztern als freies Allodium überlassen haben,

verweigert, und die Bestätigung jener Allodification zunächst von der Beibringung eines Familienschlusses abhängig machen will. Diese Beschwerde ist ungegründet; denn die Verordnung vom 9. Octbr. 1807 kommt mit den Vorschriften des A. L. R. darin vollkommen überein, daß die durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen einmal bestimmte Lehnsverbindung und Successionsordnung nur durch förmliche Familienschlüsse geändert werden kann. (Th. I. Tit. 18. §§. 386. und 605.) Die Form und Gültigkeit solcher Familienschlüsse ist aber lediglich nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit 4. §. 42. und 44., und Tit. 18. §§. 550. und 556. zu beurtheilen.

Es müssen daher alle successionsfähige Mitglieder der Familie zugezogen, den minderjährigen, so wie den, innerhalb des dreihundert zweiten Tages nach der von ihren Eltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses, gebornen Kindern, Vormünder bestellt, und die Approbation der obervormundschaftlichen Behörde beigebracht werden.

Die von Ihnen dagegen allegirte Disposition des A. L. R. Th. I. Tit. 18. §§. 266. und 309. alterirt in den zuerst gedachten Vorschriften nichts, und kann die von Ihren Constituenten beabsichtigte Allodifikation der im Lehnsverbande begriffenen altväterlichen Lehngüter nicht bewirken. Denn nach §§. 268. seq. und 273. sind die Abkömmlinge eines Vasallen, welche seine Erben nicht geworden, dessen Verfügungen in Bezug auf die Substanz des Lehns gar nicht anzuerkennen, und selbst wenn sie dessen Erben geworden sind, das veräußerte Lehn gegen Entschädigung desjenigen, welcher mit ihrem Vater contrahirt hat, zurückzufordern befugt. Der §. 309., welcher von dem Verhältniß der Agnaten zu dem actuellen Lehnsbesitzer redet, dehnt zwar die Verbindlichkeit der Abkömmlinge eines Agnaten noch weiter aus, indem er, sofern sie noch nicht existirt haben, oder noch in väterlicher Gewalt sich befinden, sie für die Einwilligung des Vaters in die Verfügungen des Lehnsbesitzers verpflichtet. Allein diese Disposition des A. L. R. muß hinsichtlich der darin ausgesprochenen Verpflichtung unbedenklich mit der vorangeschickten Vorschrift des §. 268. in consequente Verbindung gesetzt, und in ihren Wirkungen nach der letzteren geregelt werden, und es steht mithin daraus nur so viel zu folgern, daß die bereits gebornen Söhne eines Agnaten in dem gedachten Fall, die von ihm ertheilten Konsense,

ohne Unterschied, ob sie dessen Erben geworden sind oder nicht, vertreten, hinfolglich solche Verfügungen, welche die Nutzungen des Lehns betreffen, wohin auch alle Verschuldungen gehören (clr. §. 311 l. a.), schlechterdings gelten lassen müssen; diejenigen aber, so die Substanz des Lehns angehen, bei dem Eintritt ihres Successionsrechts nur gegen Entschädigung des andern Contrahenten zurücknehmen dürfen.

Eine entgegengesetzte Interpretation läßt die Vorschrift des A. L. R., (§. 309. I. a. l.) nach dem ganzen Geiste, welcher sich in dem Tit. 18. in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts und den Meinungen der bewährtesten Rechtslehrer ausspricht, gar nicht zu. Wollte man derselben die von Ihnen angenommene Deutung geben; so würde der §. 386. ganz überflüssig gemacht und umgangen, solchemnach das gesetzlich aufrecht erhaltene Lehns-Institut in der von allen Stiftern dabei zum Grunde gelegten, oder künftighin zum Grunde zu legenden Tendenz augenblicklich gehemmt, eben dadurch aber die Rechte der in der Mitbelehnschaft begriffenen bereits existirenden Abkömmlinge eines Agnaten gegen den Willen des Stifters und gegen die Absicht des A. L. R. §§. 269., 302., 359. und 554. verletzt, und es ihnen völlig unmöglich gemacht werden, solche selbst durch die vollständigste Entschädigung dessen, an den das Lehn, so wie ihre Successionsrechte darauf, veräußert sind, in der Familie zu erhalten. Ja, sie würden sogar Gefahr laufen, gänzlich erblos zu werden, sofern es ihrem Vater gestattet werden könnte, ihre Successionsrechte unwiderruflich zu veräußern, über die dafür erhaltene Abfindung sodann willkührlich zu disponiren, und ihnen hiernächst

sowohl in feudo und allodio das leere Nachsehen zu lassen, ohne das veräußerte Lehn bei dem Eintritt ihres Successionsrechts (selbst gegen Entschädigung des andern Contrahenten) zurückfordern zu dürfen. Daß dies der Wille des Gesetzgebers nicht ist, bestätigt, neben der Disposition des §. 268. und 386., die Vorschrift des §. 310. l. a.,

> wonach der Konsens einiger Agnaten oder Mitbelehnten, weder die Uebrigen noch selbst die Descendenten der Consentirenden, welche damals nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, und auch nachher der Consentirenden Erben nicht geworden sind, verpflichtet; mithin die letzteren von der Zurücknahme der väterlichen Verfügungen in diesem speciellen Falle nicht ausschließt, ohne ihnen irgend eine Entschädigungs-Verbindlichkeit gegen den andern Contrahenten bei dem Eintritt ihres Successionsrechts aufzuerlegen;

ferner die Vorschrift des §. 327. seq.,

> wonach der Richter bei Verträgen und Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräußert wird, die Einwilligung sämmtlicher aus dem Hypothekenbuch bekannten Agnaten erfordern muß.

Daß unter Veräußerungen des Lehns, in Beziehung auf die dadurch verletzbaren Befugnisse der bereits gebornen lehnsfähigen Nachkommen des Lehnsbesitzers oder Agnaten, auch die Entsagung auf die Successionsrechte dieser letzteren und die Einwilligung in die Allodification mitbegriffen ist, leidet nicht den mindesten Zweifel, da, wenn sie ihre volle Wirkung erzeugen soll, das constituirte Lehn dadurch aus dem Verbande der in der ursprünglichen Belehnung begriffenen Nachkommen des ersten Stifters oder Erwerbers heraustreten und ad extraneos übergehen würde. Eben darum besagt auch das A. L. R. §. 644. l. c.:

> daß die Entsagung des Rechts auf ein durch die Investitur noch nicht übernommenes Lehn, bloß zu Gunsten des nächsten Lehnfolgers von Wirkung sein kann, und daß — selbst in dem Fall der bereits geschehenen Uebernahme des Lehns durch die Investitur — eine solche Renunciation nach den stringenten Grundsätzen von Veräußerungen der Lehne (§. 302. l. c. seq.) beurtheilt werden soll.

Aus obiger Entwickelung ergiebt sich, daß der zwischen Ihrem Constituenten und den Gebrüdern N. geschlossene Vertrag hinsichtlich dieser letzteren und resp. ihrer bereits gebornen Descendenten nur diejenige Wirkung erzeugen kann, welche der §. 309. in consequenter Verbindung mit dem §. 268. und 605. seq. feststellt, und daß dadurch die beabsichtigte permanente Allodification der altväterlichen Lehngüter nicht erreicht wird, sondern in diesem Fall die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Octbr. 1807 und des A. L. R. §. 386. zur Anwendung kommen müssen.

Sollten Sie nichts desto weniger Ihrem Antrage auf Bestätigung und Eintragung des geschlossenen Vertrages inhäriren, so wird solchem demnach nur mit der Einschränkung Statt gegeben werden können, welche das A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 330. vorschreibt. Für diesen Fall ist das O. L. Ger. angewiesen, von der verlangten vorgängigen Vollziehung des Vertrages vor einer Justiz-Commission zu abstrahiren, und sich nach den Maaßgaben der A. G. O. Th. II. Tit. 3. §. 22. in der Art zu achten, daß der Bestätigung nur noch eine nochmalige von dem O. L. Ger. zu veranlassende Anerkennung vorherzugehen braucht.

Hierdurch wird zugleich der zweite Theil Ihrer Beschwerde erlediget.

v. K. J. B. 17. S. 14.

c) Vergl. wegen Aufhebung der Familienfideicommisse durch Familienschlüsse die Zusätze zu II. 4. §. 39 sqq.

d) Rescript v. 16. Septbr. 1833, daß bei Allodification von Lehngütern und Lehnsstämmen durch Familienschlüsse die Grundsätze über Aufhebung der Familienfideicommisse Anwendung finden.

Das Königl. Kammergericht hat in dem Bericht vom 22. Juni, durch Beziehung auf den unter dem 12. Mai in der v. St'schen Sache erstatteten Bericht die Gründe angegeben, weshalb es den Vertrag der Gebrüder v. K. vom 30. März, wodurch sie sowohl die Lehngüter P. 4ten und 5ten Antheils, als den früher festgestellten Lehnstamm für allodificirt erklären, nicht für genügend hält, sondern auf Errichtung eines förmlichen Familienschlusses hingewiesen hat.

Der Justizminister ist damit einverstanden, daß es eines Familienschlusses bedarf, es kommt nur darauf an, in welcher Art er im vorliegenden Falle errichtet, und welche Personen dabei zugezogen werden sollen.

Dies kann nicht zweifelhaft sein, wenn dabei die Grundsätze angewendet werden, welche bei der Aufhebung eines Familienfideikommisses erforderlich sind, und worüber sich der Justizminister ausführlich in den Rescripten vom 14. Juni 1832 und 15. Octbr. desselben Jahres (Jahrbücher 39. S. 371. — 40. S. 402.) ausgesprochen hat.

Es ist in dem Gesetze §. 68. Tit. 4. Th. II. gesagt worden, daß der Richter bei Verhandlungen über das Fideikommiß nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienglieder zuzuziehen verbunden sei, und die §§. 64 — 67. schreiben die sorgfältigsten Erforschungen der Theilnehmer zum Behufe der Eintragung zur Zeit der Errichtung des Fideikommisses vor. Den später hinzutretenden Mitgliedern ist zur Pflicht gemacht worden, sich gleichfalls durch Eintragung die Rechte zu sichern, welche ihnen ohne dieselbe durch Versäumung verloren gehen können, §. 67. ibid.

Der Richter hat mithin nicht nöthig, über diesen aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Umfang der Theilnehmer hinaus zu gehen, und nach andern nicht eingetragenen Familiengliedern zu forschen.

Dieser Grundsatz gilt nicht allein bei Veränderungen mit dem Familienfideikommiß, sondern auch bei Verhandlungen über die Aufhebung, weil das Edict vom 9. Octbr. 1807 die Aufhebung des Lehns und Fideikommisses durch Familienschluß zugelassen hat, ohne einen Unterschied zwischen Aufhebung und Veränderung in Bezug auf die Form festzusetzen. Letztere ist aus den §§. 42. folg. Tit 4. Th. II. zu entnehmen.

Außer den aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Mitgliedern müssen den minderjährigen Descendenten derselben Vormünder bestellt, und die innerhalb des 302. Tages nach Vollziehung des Familienschlusses Geborenen berücksichtigt werden.

Eben so ist es zu halten, wenn eine Lehnsverbindung durch Familienschluß aufgehoben werden soll.

Dies folgt daraus, daß

1) Lehne, bei welchen das Obereigenthum, wie in der Mark, nicht mehr statt findet, in Beziehung auf die Agnaten unter sich, die größte Aehnlichkeit mit Familienfideikommissen haben.

2) Das Edict von 1807 Lehne den Fideikommissen, wenn von ihrer Aufhebung die Rede ist, gleichstellt, in Ansehung der erstern auf den Zusatz 56. des Ostpreußischen Provinzialrechts verweiset, und dies sich auf die §§. 42 — 46. Tit. 4. Th. II. bezieht;

3) auch die Gesetzgebung des A. L. R. in der Lehre vom Lehne ähnliche Grundsätze aufstellt, als die, welche im §. 68. Tit. 4. Th. II. enthalten sind.

Nach den §§. 290. und 291. Tit. 18. Th. 1. des A. L. R. haben nämlich die Agnaten und Mitbelehnten, welche sich nicht haben eintragen lassen, eben die Nachtheile beim Lehn zu erwarten, als die Anwärter beim Fideikommiß, und §. 386. erwähnt eines förmlichen Familienschlusses, wenn die einmal bestimmte Successionsordnung geändert werden soll.

4) Die Nothwendigkeit der Eintragung erkannte schon das Edict vom 4. August 1673 in dem Grade an, daß es §. 4. die versäumte Eintragung der Agnaten sogar mit dem Verlust des Successionsrechts bestrafte, und

5) können aus §. 157. und 58. Tit. 51. der A. G. O. keine Widerlegungsgründe hergenommen werden. Sie haben nur specielle Vorschriften des Provinziallehnrechts im Auge, welche mit den gesetzlichen Vorschriften über Familienschlüsse gar nicht in Verbindung gebracht werden können.

Es sind mithin nur auch hier die eingetragenen Agnaten zu berücksichtigen; dagegen muß auch im vorliegenden Fall, wie beim Familien-Fideikommiß, eine Bevormundung der minorennen Kinder der Eingetragenen erfolgen, und auf die Rechte der innerhalb des 302. Tages Geborenen Rücksicht genommen werden. Der Grundsatz des Longobardischen und Märkischen Lehnrechts, daß der Sohn unbedingt facta patris prästiren müsse, kann von der letztgedachten Form nicht dispensiren, da der durch die neuere Gesetzgebung befohlene Familienschluß an Formen gebunden ist, welche als wesentlich nothwendig vorgeschrieben worden sind, die Gesetze hierbei keinen Unterschied nach der Verschiedenheit des Provinziallehnrechts machen, und bei einem ganz neuen Institute (Aufhebung der Lehne durch Familienschluß) auch nur die Bedingungen desselben ohne weitern Hinblick auf frühere Vorschriften und analoge Beziehungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Nach diesen Grundsätzen hat das Königl. Kammergericht in der vorliegenden Sache zu verfügen. v. K. J. B. 42. S. 107.

(Anmerk. Gegen die Anwendung dieser Verfügung im Allgemeinen sind Bedenken erhoben und steht eine authentische Declaration zu erwarten.)

2) **a) Verordnung** v. 11. März 1818, über die Lehne und Fideicommisse in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen.

Da in denjenigen Unserer, jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber unser A. L. R. eingeführt ist, über die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideikommissen Zweifel entstanden sind: so verordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Diejenigen Lehen und Fideikommisse, welche vor der Einführung Unsers A. L. R., nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2. Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung Unsers A. L. R. noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt sein.

§. 3. Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unsers A. L. R., der Besitzer das Lehen oder Fideikommiß ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succession auf sie fallen konnte.

§. 4. Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unsers A. L. R. bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden sind, imgleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideikommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideikommiß-Succession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach Unserm A. L. R. zu beurtheilen.

§. 5. Wenn ein vormaliges Lehen oder Fideikommiß durch Unsere gegenwärtige Verordnung als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideikommisse derselben Familie verloren.

§. 6. Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 7. Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideikommiß entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe, wiederhergestellt wird, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemäßheit Unsers A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 87. u. f. gerichtlich anerkannt sein muß.

§. 8. Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehen oder Fideikommiß ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung §. 5. und 6. ausgeschlossen werden; so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behauptet, die Thatsachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

§. 9. Im übrigen wird Unsere C. O. vom 28. Decbr. 1809, welche die Erbfolge damals westphälischer Unterthanen in diesseits der Elbe gelegenen Lehen und Fideikommissen zum Gegenstande hat, hierdurch außer Kraft gesetzt. G. S. S. 17.

b) Declaration des §. 3 der vorstehenden Verordnung v. 1. Juni 1820.

In der Verordnung vom 11. März 1818 haben Wir bestimmt, daß für diejeni-

gen Lehen oder Fideikommisse in Unsern jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, welche zur Zeit der Wiedereinführung des A. L. R. noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, die Erbfolgerechte der Agnaten von der Zeit dieser Wiedereinführung an, als wiederhergestellt betrachtet werden sollen.

Da aber in der Zwischenzeit, von dieser Wiedereinführung an bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818, die Besitzer der Lehen und Fideikommisse Veräußerungen oder anderweite Belastungen derselben vorgenommen haben könnten, und in der erwähnten Verordnung über das Verhältniß der Agnaten zu solchen dritten Erwerbern nichts ausdrücklich bestimmt ist, so sind hierüber in den Gerichten Zweifel entstanden. Um diese Zweifel und die daraus entsprungene Rechtsungewißheit zu entfernen, finden Wir Uns gegenwärtig bewogen, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, und mit Rücksicht auf die Verordnung vom 11. März 1818, imgleichen auf das A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 290. 291. Tit. 15. §. 26. Tit. 20. §. 80., auf das Hypothekenpatent vom 22. Mai 1815 und auf die fernere Hypothekenverordnung vom 23. Decbr. 1816 zu verordnen, wie folget.

§. 1. Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1. Januar 1818 gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Successionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des A. L. R. bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 erworben haben, zurückfordern; sie sind jedoch diese Erwerber als redliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideikommiß aus jenem Zeitraum.

§. 2. Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in dem Zeitraum vom 1. Januar 1818 bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, später, als diese Anmeldung, vorgefallen ist.

§. 3. Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1. Januar 1818, noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

§. 4. In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern. G. S. S. 131.

c) **Verordnung** v. 9. Juni 1827, wegen Ergänzung des §. 5 und 7 der Verordnung v. 11. März 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. finden Uns bewogen, die in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11. März 1818 über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen enthaltenen Bestimmungen,

wodurch Wir lediglich die Absicht hatten, zu verhüten:

daß in derselben Familie einige Mitglieder die Vortheile der französischen Gesetzgebung und die des wiederhergestellten frühern Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieser Gesetzgebungen betroffen werden,

weshalb Wir bei gedachten Bestimmungen nur bezweckten, die verschiedenen in diesem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erstern nachgelassene Wahl zwischen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Gesetzgebung gegenseitig auszugleichen,

auf den Bericht Unsers Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt, zu ergänzen.

§. 1. Wenn die vor Einführung des A. L. R. in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideikommisse mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideikommißverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sei zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibende Lehne und Fideikommisse derselben Familie, welche die Erwerber jener Antheile

noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst und ihrer lehns- oder fideikommißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehn oder Fideikommiß in den betreffenden Antheilen nach §. 7. der Verordnung wiederhergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideikommisse nach §. 2. der Verordnung, auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideikommisse in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem bestätiget zu betrachten.

§. 2. Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehn oder Fideikommiß von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Antheile wiederhergestellt; so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideikommisse derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideikommiß bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideikommiß Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist. G. S. S. 76.

§. 262. Nur der erste Erwerber kann, mit Genehmigung des Lehnsherrn, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, frei Verfügungen treffen.

§. 263. Auch den von ihm selbst in die Gesammtehand aufgenommenen Verwandten oder Fremden, steht ein Recht des Widerspruchs dagegen nur in so fern zu, als dasselbe durch den mit ihnen von dem Verleiher des Lehns, oder von dem ersten Erwerber geschlossenen Lehnsvertrag begründet wird.

§. 264. Haben dieselben ihre Aufnahme zur Gesammtenhand durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erhalten: so ist auch der erste Erwerber, in Ansehung ihrer, eben den Einschränkungen, wie jeder folgende Lehnsbesitzer unterworfen.

§. 265. Eben das findet Statt, wenn das Lehn schon dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden.

1) Von den Descendenten des Vasallen.

§. 266. Die Abkömmlinge eines Vasallen müssen, wenn sie ihres Vaters Erben geworden sind, die Verfügungen desselben, auch in Ansehung des Lehns, vertreten.

§. 267. Verfügungen, welche bloss die Nutzungen des Lehns betreffen, müssen dergleichen Descendenten schlechterdings gelten lassen.

§. 268. Hingegen können sie Verfügungen, wodurch die Substanz des Lehns vermindert, oder geschmälert worden, zwar zurücknehmen; sie müssen aber denjenigen, welcher mit ihrem Vater und Erblasser darüber contrahirt hat, entschädigen.

§. 269. Hat also der Vater das Lehn ganz oder zum Theil veräussert: so kann zwar der Sohn das Veräusserte von dem dritten Besitzer zurückfordern;

§. 270. Er muss aber demselben nicht nur den dafür gegebenen Werth ersetzen; sondern ihm auch für seine übrigen Verwendungen, nach eben den Grundsätzen, wie der Eigenthümer einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 271. Von vorstehenden Verbindlichkeiten (§. 267-270.) kann der Sohn, welcher einmal seines Vaters Erbe geworden ist, sich durch den Einwand der Rechtswohlthat des Inventarii nicht befreien.

§. 272. Dagegen ist aber auch ein solcher Sohn an Conventionalstra-

fen, welche der Vater etwa auf den Fall der Zurücknahme solcher Verfügungen (§. 268.) angelobt hat, in keinem Falle gebunden.

§. 273. Söhne, welche ihres Vaters Erben gar nicht geworden, sind in der Regel nicht verbunden, die zum Nachtheile ihrer Rechte auf das Lehn, durch Verminderung oder Schmälerung der Substanz desselben, von dem Vater getroffenen Verfügungen wider sich gelten zu lassen.

§. 274 Doch ist auch ein solcher Sohn die väterlichen das Lehn nicht angehenden Schulden, so weit das übrige Vermögen dazu nicht hinreicht, aus den Lehnseinkünften zu bezahlen verpflichtet; und kann sich durch Entsagung der Allodialerbschaft davon nicht losmachen.

§. 275. Es steht ihm vielmehr bloss frei, sich des Lehns und der Allodialerbschaft zugleich zu begeben.

§. 276. Alsdann müssen die Lehnseinkünfte für Rechnung der Gläubiger so lange verwaltet werden, bis diese befriedigt sind; oder bis die von dem Schuldner abstammende lehnsfähige Nachkommenschaft erloschen ist.

§. 277. Es findet also eine Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten, oder selbst an den Lehnsherrn, zum Nachtheile der Gläubiger nicht Statt.

§. 278. Auch ein vom Vater enterbter Sohn muss, wenn er zum Besitze des Lehns gelangt, aus den Einkünften die väterlichen Schulden, so weit das übrige Vermögen nicht hinreicht, berichtigen.

§. 279. Der Enkel oder weitere Abkömmling aber, welcher seinem Grossvater unmittelbar im Lehne folgt, ist die Schulden des Vaters, dessen Erbschaft er entsagt hat, aus dem Grossväterlichen Lehne zu entrichten nicht verbunden.

§. 280. Testamente, oder andere letztwillige Verordnungen, wodurch der Vater über das Lehn, zum Nachtheile seiner Leibeslehnserben, oder eines derselben, etwas verfügt, gelten nur gegen diejenigen, welche zugleich Erben in seinem übrigen Nachlasse geworden sind.

§. 281. Diese können sich auch gegen solche Verfügungen mit dem Einwande der Rechtswohlthat des Inventarii nicht schützen.

§. 282. Für Leibeslehnserben, welche des Vasallen Erben im übrigen Vermögen nicht geworden, sind seine letztwilligen Verordnungen über das Lehn unverbindlich.

§. 283. Doch ist ein Vater aus eben den gesetzlichen Gründen, aus welchen er seinem Sohne den Pflichttheil entziehen kann, berechtigt, denselben für seine Person von dem Besitze und Genusse des Lehns auszuschliessen, und auf den blossen aus den Einkünften des Lehns ihm zu reichenden Unterhalt einzuschränken.

§. 284. Diese Competenz muss, wenn der Sohn mit dem väterlichen Aussatze sich nicht begnügen will, auf die Hälfte der Einkünfte von der Portion am Lehne, die ihm sonst zugefallen sein würde, bestimmt werden.

§. 285. In allen Fällen kann der Vater die Art der Theilung unter den Söhnen, um Streitigkeiten unter ihnen zu vermeiden, gültig anordnen.

§. 286. Er kann also bestimmen: welcher unter mehreren zum Naturalbesitze des Lehns mit gleichem Rechte berufenen Söhnen das Lehngut selbst erhalten, und seine Brüder abfinden solle.

§. 287. Durch Bestimmung von Uebernehmungspreisen oder Abfindungssummen aber, kann er die Rechte der Leibeslehnserben, die nicht zugleich seine Allodialerben geworden sind, nicht schmälern.

Rescript v. 7. April 1795 nebst Gutachten der Gesetzcommission, betr. die Verbindlichkeit eines Lehnsfolgers, den Pachtcontract seines Vorbesitzers zu halten.

Auf die Anfrage des Kammergerichts vom 22. Januar 1795:

ob ein in das Lehn succedirender Agnat, wenn er in Allodium Beneficialerbe geworden, das Allodium auch zureichend ist, den von seinem Erblasser wegen des Lehnguts geschlossenen Pachtcontract zu halten verbunden sei?

hat die Gesetzcommission dahin entschieden:

daß nach gemeinen Lehnrechten ein in das Lehn succedirender Agnat, wenn er in Allodium Beneficialerbe geworden, das Allodium auch hinreichend ist, den von seinem Erblasser wegen des Lehnguts geschlossenen Pachtcontract zu halten verbunden sei, und dabei kein Unterschied zu machen, ob er Alleinerbe im Allodium sei, oder mehrere Miterben habe. Berlin, den 24. März 1795.

Durch das Hofrescript vom 7. April 1795, zur Befolgung in gegenwärtigen und künftigen Fällen, wo der Erbanfall sich vor dem 1. Juli d. J. ereignet hat, bestätigt. Stengels Beitr. B. 1. S. 368. und Kleins Annal. B. 14. S. 390.

2) Von andern Agnaten und Mitbelehnten. a) Rechte derselben überhaupt.

§. 288. Andere Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbesitzers Erben nicht geworden, sind keine der von selbigem über das Lehn getroffenen Verfügungen, wobei sie nicht zugezogen worden, anzuerkennen verbunden.

§. 289. Auch der Lehnsherr kann durch seine Einwilligung den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts vergeben.

§. 290. Doch können Verfügungen über Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche im Hypothekenbuche eingetragen sind, nur von solchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, welche ihr Recht an dem Lehne zu der Zeit, da die streitige Verfügung eingetragen wurde, im Hypothekenbuche bereits hatten vermerken lassen.

§. 291. Agnaten und Mitbelehnte also, deren Recht zu der Zeit, da die streitige Verfügung über das Lehn im Hypothekenbuche vermerkt wurde, dem Dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehnsbesitzer vornahm, daraus nicht bekannt sein konnte, sind nicht befugt, auch wenn die Lehnsfolge demnächst auf sie gelangt, von diesem Rechte, zum Nachtheile des Dritten, Gebrauch zu machen.

§. 292. Doch bleibt ihnen, wegen des an ihrem Rechte dadurch erleidenden Abbruchs, der Regress an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 293. Söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, bedürfen zur Erhaltung ihres Rechts gegen den Dritten, keiner Eintragung desselben.

§. 294. Sobald sie aber aus der väterlichen Gewalt auf eine oder die andere Weise herausgehen, müssen sie ihr eigenes Recht, bei Vermeidung des §. 291. bestimmten Nachtheils, eintragen lassen.

§. 295. Aber auch solche Agnaten oder Mitbelehnte, welche ihr Recht gegen den Dritten durch die Eintragung sich erhalten haben, können die ihnen nachtheilige Verfügung des Lehnsbesitzers erst alsdann anfechten, wenn die Succession in das Lehn auf sie gelangt ist.

§. 296. Doch steht ihnen frei, auch noch vorher gegen die Verfügung Protestation einzulegen, und dieselbe dem Dritten, mit welchem der Lehnsbesitzer die Verhandlung vornimmt, bekannt machen zu lassen.

§. 297. Ist dieses geschehen: so kann der Dritte, bei hiernächst eintretendem Successionsfalle, gegen den protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten, und dessen Leibeslehnserben, von dem Rechte eines redlichen Besitzers, von der Zeit an, wo die Succession an sie gediehen ist, keinen Gebrauch machen.

§. 298. Auch steht es dem protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten frei, noch vor erfolgendem Anfalle, auf richterliche Untersuchung der bei der widersprochenen Verfügung vorgefallenen Thatsachen, besonders auf Ausmittelung des Zustandes, in welchem das Lehn zur Zeit der Veräusserung sich befunden hat, damit die Verdunkelung dessen verhütet werde, anzutragen.

§. 299. Alsdann finden die Vorschriften der Prozessordnung von Aufnehmung eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse Anwendung.

§. 300. Wenn der fremde Besitzer des Lehns Verschlimmerungen in der Substanz desselben vornimmt: so haben die Agnaten, wenn auch die Succession noch nicht an sie gediehen ist, wegen der ihm darunter zu setzenden Schranken eben das Recht, welches ihnen gegen den Lehnsbesitzer selbst zukommen würde. (§. 577.)

§. 301. Wider einen Agnaten oder Mitbelehnten, welcher sich hat eintragen lassen, nimmt die Verjährung der Befugniss zur Anfechtung der ohne seine Einwilligung über das Lehn getroffenen nachtheiligen Dispositionen, erst mit dem Tage, da das Lehn sich an ihn erledigt hat, ihren Anfang.

b) Insonderheit bei Veräusserungen.

§. 302. Hat also der Lehnsbesitzer das Lehn ganz oder zum Theil veräussert; so kann ein dabei nicht zugezogener Agnat oder Mitbelehnter dasselbe binnen Dreissig Jahren, nach dem auf ihn erfolgten Successionsfalle, zurück fordern.

1) **Edict** v. 9. Octbr. 1807, betr. den erleichterten Grundbesitz rc. (§. 5) s. zu I. 8. §. 6-8.

2) **Edict** zur Beförderung der Landcultur v. 14. Septbr. 1811 (§. 6) s. zu I. 22. §. 248.

3) **Rescript** v. 9. Febr. 1821, betr. den agnatischen Consens zu einem Erbpachtscontrakt über ein Lehnspertinenz.

Auf den von dem Königl. O. L. Ger. über die Beschwerde des Grafen N., wegen des erforderten Konsenses der Agnaten zur Verlautbarung eines, eine Lehnspertinenz, nämlich die zu dem Gute N. gehörige Schankhahrung, betreffenden Erbpachts-Contracts, unter dem 16. v. M. erstatteten Bericht, trägt der Justizminister kein Bedenken, die Disposition des Edicts vom 9. Octbr. 1807 §. 5., als eine nähere Bestimmung des A. L. R., in dem Kotbusschen Kreise, mit diesem letzteren zugleich durch das Publications-Patent für eingeführt anzunehmen, da das Königl. O. L. Ger. selbst nicht in Abrede stellen kann, daß es für den Kottbusschen Kreis aus besondern provinziellen Rücksichten keiner Modificationen bedarf, unter welchen die obige Vorschrift des Edicts gelten solle. Hierauf kann es aber nur allein ankommen. Sind dergleichen Rücksichten nicht vorhanden, so ist das Gesetz auch sofort als gültig anzusehen und anzuwenden. Die Lehns-Constitution vom Jahre 1724, kann bei diesem Gegenstande nicht weiter in Betrachtung gezogen werden, da das Edict vom Jahre 1807, allerdings etwas neues festsetzen und die früheren Bestimmungen hat erleichtern und abändern wollen.

Diesemnach hat das Königl. O. L. Ger. in der Eingangs erwähnten Sache dem §. 5. des Edicts vom 9. Octbr. 1807 gemäß, weiter zu verfahren und das Rechtliche zu verfügen. v. K. J.-B. 17. S. 13.

4) cfr. die **Gesetze** über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, und die **Ablösungsordnungen** v. 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, sowie **Gesetz** v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; s. zu II. 7. §. 240-494.

5) **Rescript** v. 23. Mai 1823, betr. die Ablösung des Canons von vererbpachteten Lehnsstücken.

Nachdem wegen des in dem Berichte vom 14. Januar c. vom Königl. O. L. Ger. vorgetragenen Bedenkens, hinsichtlich der Zulässigkeit der Ablösung des Canons von vererbpachteten Lehnsstücken, mit dem Königl. Ministerio des Innern Rücksprache genommen worden, wird dem Collegio eröffnet, daß der Justiz-Minister die bei dem zwischen dem Major R. und dem N. abgeschlossenen Erbpacht-Kontracte getroffene Nebenabrede wegen Ablösbarkeit des Canons, den bestehenden Gesetzen nach, für zulässig hält. Denn das Landes-Kultur-Edict vom 14. Septbr. 1811 disponirt §. 2. ganz ausdrücklich, daß die Verwandlung des erbpachtlichen Verhältnisses in freies Eigenthum, so weit solches rechtlich angehe, erleichtert und bis dahin eine Einrichtung getroffen werde, jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbverpächters zu sichern, nämlich durch Ablösung des Canons und in der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 29. und 40. ist diese gesetzliche Bestimmung noch erneuert und näher bestimmt, insbesondere auch in Bezug auf die Zuziehung des Lehnsherrn und der Agnaten, sofern von einem Lehngute die Rede ist. Aus dem §. 1. des Cultur-Edicts kann kein Zweifel hergenommen werden, weil die einfache und alleinige Ablösung des Canons keine Verletzung der Rechte der Agnaten involviret, sobald nur das Kapital wieder in's Lehn verwandt, oder Lehnsschulden damit bezahlt und überhaupt die Vorschriften der obengedachten Ablösungs-Ordnung und des §. 40. in Bezug genommenen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung beobachtet werden.

Dagegen aber muß die Ablösung auch strenge nach dem, §. 2. des Cultur-Edicts vorgeschriebenen Satz, nämlich zu 4 pCt. vom Canon und nicht zu 5 pCt., wie hier geschehen zu sein scheint, berechnet werden, indem gegen dieses einmal festgesetzte Princip keine Abrede zum Nachtheil der Lehns-Interessenten ausgeführt werden kann. v. K. J. B. 21. S. 259.

6) **Gesetz** v. 28. Novbr. 1826, betr. das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerung der Lehne in Pommern an Familienglieder.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Pommerschen Lehnen das Aufgebot der zur Succession berechtigten Agnaten auch bei Veräußerungen des Lehnes innerhalb der Familie, und bei Ausübungen des Revokationsrechts zulässig sei; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung der Pommerschen Provinzialstände, und erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths hiermit, wie folgt:

§. 1. Jedes Mitglied der lehnsberechtigten Familie, welches ein Pommersches Lehn

1) durch Kauf oder einen anderen lästigen Vertrag, oder
2) durch eine Revokationsklage

erworben hat, oder künftig erwirbt, ist berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen näheren oder gleich nahen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder anzutragen.

§. 2. Dasselbe hat dieses Aufgebot bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusuchen. In Ansehung der Förmlichkeiten haben sich die Behörden nach den §§. 137 und 158. der A. G. O. Th. I. Tit. 51. zu richten, und die Verwarnung für die Nichterscheinenden geschieht dahin:

daß der Extrahent und dessen lehnsfähige Descendenz als nächste Lehnsfolger werden angenommen und diesem gemäß für befugt erachtet werden, über das in Besitz habende Lehn, den Lehnsgesetzen gemäß, zu verfügen; die sich nicht meldenden Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder dagegen, mit ihrem etwanigen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerecht präkludirt werden sollen.

§. 3. Wegen der nicht erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder wird, der Verwarnung gemäß, das Präklusionsurtheil abgefaßt, und in Ansehung dieser, der Extrahent und dessen lehnsfähige Descendenz für die nächsten Lehnsfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

Den erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthändern bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnsfolgerecht vorbehalten; in dem Präklusionsurtheil ist ihnen jedoch jedesmal eine angemessene Frist zu Ausführung ihres

Rechtes zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den Antrag des Extrahenten, bei Verlust des Rechtes, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

§. 4. Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerechts nach Ablauf der Frist durch ein Erkenntniß verlustig erklärt, und es findet darüber das in der A. G. O. Th. 1. Tit. 32. §§ 24 — 29. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 5. Auf Neu-Vorpommern findet das jetzige Gesetz einstweilen noch keine Anwendung. G. S. S. 120.

§. 303. Die Rückgabe muss unentgeldlich geschehen; übrigens aber hat der bisherige Inhaber ausser dem Falle des §. 296. die Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 304. Das Vorkaufs- und Näherrecht, in so fern selbiges überhaupt Statt findet, kann jeder Agnat oder Mitbelehnte, auch wenn er noch nicht an der Succession steht, innerhalb der gesetzmässigen Frist ausüben.

§. 305. Von Lehngütern, die schon seit mehr als einer Generation in einer Familie sich befinden, wird vermuthet, dass den Agnaten und Mitbelehnten das Vorkaufs- und Näherrecht zukomme.

§. 306. Was vom Vorkaufs- und Näherrechte überhaupt, und bei Familiengütern insonderheit verordnet ist, gilt in der Regel auch bei Lehngütern. (Tit. 20. Abschn. 3. Th. 2. Tit. 4. Abschn. 4.)

§. 307. Die Einwilligung in die Veräusserung überhaupt enthält, auch bei Agnaten und Mitbelehnten, noch keine Entsagung des Vorkaufs- und Näher-, wohl aber des Rückforderungsrechts.

§. 308. Agnaten und Mitbelehnte können, durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnsbesitzers über das Lehn, den Rechten des Lehnsherrn nichts vergeben.

§. 309. Dagegen verpflichten sie durch diese Einwilligung ihre Abkömmlinge, in so fern dieselben damals entweder noch gar nicht vorhanden, oder noch unter väterlicher Gewalt waren; sie mögen in der Folge ihrer consentirenden Väter Erben geworden sein, oder nicht.

Rescript v. 1. April 1815, betr. die Dispositionsbefugniß der Vasallen über das Lehn.

Das Königl. Kammergericht scheint nach dem in der Nschen Lehnstamms-Sache unter dem 6. Febr. c. erstatteten Berichte der Meinung zu sein, daß durch den §. 9. des Edicts vom 9. Octbr. 1807 die Bestimmung des A. L. R., auf welche dasselbe durch die Verfügung vom 28. Januar d. J. verwiesen worden, aufgehoben, oder dergestalt abgeändert sei, daß von dieser Bestimmung, in soweit sie die Absicht der Nschen Lehnstamms-Interessenten befördern würde, aber nicht mit der Festsetzung im §. 9. des Edicts vom 9. Octbr. 1807 übereinkommt, kein Gebrauch gemacht werden könne. Dieser Meinung kann aber nicht beigepflichtet werden. Es ist ganz unbezweifelt, daß durch das Edict vom 9. Octbr. 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, überhaupt, und insbesondere durch die darin enthaltene Bestimmung des §. 9. der Verkehr mit jedem Eigenthum erleichtert, und in soweit dieser Verkehr nach den damals vorhandenen Gesetzen möglich war, derselbe keinesweges beschränkt werden solle. So lange daher, und in soweit nach den bis zum 9. Octbr. 1807 schon bestandenen Gesetzen die Lehnsbesitzer eine Disposition über das Leben haben, und sich verschaffen können, ist es gar nicht nöthig, auf das Edict vom 9. Octbr. 1807 zu kommen, und nicht zulässig, daraus eine Beschränkung der Lehnsbesitzer zu nehmen. Es kann in dieser Ansicht der Umstand nichts ändern, daß die Festsetzung des Edicts vom 9. Octbr. 1807 hiernach in Ansehung der Lehne größtentheils als überflüssig und unnütz, und nicht mit vollständiger Berücksichtigung der vorhandenen Gesetze gegeben, erscheinen könnte, da doch deshalb das ältere Gesetz nicht für beschränkt und aufgehoben geachtet werden kann, wenn

außerdem kein Grund vorhanden ist, dieses anzunehmen. Ein solcher Grund ist hier nicht vorhanden.

Denn wenn auch die Absicht, die durch das Edict vom 9. Octbr 1807 erreicht werden wollte, nicht so ganz deutlich vorläge, und daraus sich schon die Erklärung des Inhalts des Edicts ergäbe: so kann doch die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 309., auf welche weder in dem Edicte noch in dem Zusätze des Ostpreußischen Provinzial-Rechts Bezug genommen ist, und welche gar nicht berücksichtigt worden zu sein scheint, durch das neue Gesetz für aufgehoben oder beschränkt nicht geachtet werden.

In soweit also die erwähnte Vorschrift des A. L. R., auf welche dasselbe durch das Rescr. vom 28. Januar c. verwiesen worden, ohne Rücksicht auf das Edict vom 9. Octbr. 1807 anwendbar ist, muß das Königl. Kammergericht dieselbe unbedenklich anwenden, und das Collegium kann hier erst dann auf das oben erwähnte Edict Rücksicht nehmen, wenn nicht schon nach den vorher bestandenen Gesetzen die von den Nschen Lehnstamms-Interessenten verabredete Verfügung über den Lehnstamm in Ausführung gebracht werden kann. Die nähere Beurtheilung der Anwendbarkeit der erwähnten Vorschrift des A. L. R. aber bleibt dem Königl. Kammergerichte überlassen, welchem die mit dem Berichte vom 6. Febr. c. eingereichten Acten hierneben retradirt werden. v. K. J.-B. 5. S. 5.

§. 310. Durch den Consens einiger Agnaten oder Mitbelehnten werden weder die Uebrigen, noch selbst die Descendenten der Consentirenden, welche damals nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, und auch nachher der Consentirenden Erben nicht geworden sind, verpflichtet.

c) bei Verschuldungen.

§. 311. In vorstehender Art (§. 308. 309. 310.) müssen also auch Agnaten und Mitbelehnte, so wie deren Leibeslehnserben, die Schulden des Lehnsbesitzers, in welche sie gewilligt haben, wenn sie zum Besitze des Lehns gelangen, anerkennen.

§. 312. Auch wegen Mangels der Lehnsherrlichen Einwilligung können sie sich dieser Verbindlichkeit nicht entziehen.

§. 313. Die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten in eine Schuld des Lehnsbesitzers muss schriftlich erklärt werden.

§. 314. Wenn jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter das von dem Lehnsbesitzer ausgestellte Schuldinstrument, ohne weitern Beisatz, mit unterschreibt: so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung in die Schuld gleich zu achten.

§. 315. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter einem von dem Lehnsherrn oder einem andern Interessenten bereits ausgestellten Consensinstrumente bloss beitritt: so ist anzunehmen, dass er nur unter den in diesem Instrumente bestimmten Maassgaben und Bedingungen eingewilligt habe.

§. 316. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter selbst dem Lehnsbesitzer ein Capital auf das Lehn dargeliehen hat: so kann von ihm und seinen Leibeslehnserben der Mangel des Consenses nicht vorgeschützt werden; wenn auch das Capital nachher an einen andern Inhaber gediehen wäre.

§. 317. Lehnsschulden, denen diese Eigenschaft vermöge des Gesetzes zukommt, bedürfen auch keines Consenses der Agnaten oder Mitbelehnten. (§. 230. sqq.)

f. die Verordnungen über die Verschuldung der Lehne und Fideicommisse
a) wegen der Kriegsschäden,
b) bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen
zu §. 234. dieses Titels.

§. 318. In wie fern Agnaten oder Mitbelehnte in die Verschuldung

des Lehns zu willigen verbunden sind, ist in der Regel nach eben den Grundsätzen, wie bei dem Lehnsherrn zu beurtheilen. (§. 235-242.)

§. 319. Auch darüber: in wie fern Lehnsschulden die Substanz des Lehns, oder nur die Früchte desselben angehen; so wie wegen der Ausdeutung und der Wirkungen einer von Agnaten oder Mitbelehnten ertheilten Einwilligung, gelten die Vorschriften §. 233. 234. 244. 251-256.

§. 320. Eben so finden bei Beurtheilung der Frage: in wie fern eine Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder erst bei Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse? gleiche Grundsätze, wie bei dem Lehnsherrn, Anwendung. (§. 231. 232. 243. 245. 246.)

§. 321. Hat jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter in seinem Consense dem Gläubiger, bei erfolgendem Successionsanfalle, die Bezahlung aus dem Lehne ohne Vorbehalt versprochen; so kann er denselben auf den Allodialnachlass des Schuldners nicht verweisen.

§. 322. Ihm selbst aber bleibt, wenn sonst die Schuld so beschaffen ist, dass sie das Lehn nicht hauptsächlich angeht, sein Regress an diesen Allodialnachlass vorbehalten.

§. 323. Uebrigens sollen alle Lehnsschulden, denen ein dingliches Recht auf Lehngüter beigelegt ist, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 324. Besonders gilt dieses bei denjenigen Schulden, die aus dem Lehne, auch ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten, bezahlt werden müssen.

§. 325. Auch in Ansehung derjenigen, die nicht aus der Substanz, sondern nur aus den Früchten des Lehns zu bezahlen sind, muss der Gläubiger für die Eintragung sorgen.

§. 326. Ist die Eintragung nicht geschehen: so stehen Lehnsschulden, wenn sie gleich, vermöge des Gesetzes, das Lehn oder dessen Früchte betreffen, oder vermöge eines von dem Lehnsfolger oder dessen Vorfahren ertheilten Consenses von demselben anerkannt werden müssen, dennoch allen gehörig eingetragenen auch spätern Lehnsschulden nach.

§. 327. Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräussert wird, sollen ohne die ausdrückliche Einwilligung des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Lehnsherrn nicht eingetragen werden.

§. 328. Auch muss der Richter die Einwilligung der aus dem Hypothekenbuche bekannten Agnaten zu solchen Veräusserungen vor der Eintragung erfordern.

§. 329. Eben so muss bei Verpfändungen, wenn deren Eintragung verlangt wird, der Gläubiger an die Beibringung des Consenses von dem Lehnsherrn und den eingetragenen Agnaten erinnert werden.

§. 330. Wenn jedoch in den beiden letztern Fällen (§. 328. 329.) der die Eintragung Suchende, ohne den Consens beizubringen, dennoch auf der Eintragung bestehet, so muss ihm dieselbe, auf seine Gefahr, zwar bewilligt, der Mangel des Consenses aber in dem Recognitionsscheine ausdrücklich bemerkt werden.

Rescript v. 12. Febr. 1821, betr. die Eintragung einer nicht consentirten Lehnsschuld in Sachsen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den, das Lehns- und Hypothekenwesen im Herzogthum Sachsen betreffenden Bericht vom 27. Decbr. v. J., Folgendes zum Bescheid ertheilt:

ad 1. kann die fernere Ertheilung lehnsherrlicher Konsense auf Gefahr des Gläubigers, zur Aufnehmung von Schulden über die Hälfte des Werths des Lehnguтes, nicht genehmigt werden, da in dem, in dem Berichte allegirten Mandate vom 6. Juni 1772, welches einen ganz andern Gegenstand hat, nichts enthalten ist, wodurch das bisherige, zur Gefährdung des Gläubigers, und noch mehr seines Cessionarii gereichende Verfahren gerechtfertigt würde. Besteht der Gläubiger auf die Eintragung einer nicht consentirten Lehnsschuld, so muß alsdann nach Vorschrift des §. 310. Tit. 18. Th. I. des A. L. R. und des §. 134. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung verfahren werden.

ad 2. muß es bei der, in der beibehaltenen sächsischen Lehnsverfassung gegründeten, Ertheilung von Consensen zu den Cessionen der auf Lehngüter eingetragenen ursprünglich consentirten Forderungen verbleiben. (ad 2 aufgehoben durch die C. O. vom 20. August 1832.) v. K. J. B. 17. S. 103.

Von Beitreibung der Lehnsschulden durch Veräusserung der Substanz.

§. 331. Wegen Lehnsschulden, für welche die Substanz des Lehns auch ohne die besondere Einwilligung der Interessenten haftet, sind die Gläubiger auf gerichtlichen Verkauf des Lehns selbst anzutragen wohl befugt.

§. 332. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Lehnsherr und sämmtliche Agnaten oder Mitbelehnte in die Verpfändung der Substanz des Lehns für eine Schuld ausdrücklich gewilligt haben.

Rescript v. 10. Juni 1836, betr. die Subhastation eines Lehnguts, wenn den Agnaten das beneficium taxae zusteht.

In der von dem K.schen Subhastationssache hat der Justizkommissarius H. Namens des Justizraths v. d. K. zu G. gegen die unter dem 14. Dezbr. 1834 und 23. April. c. erlassenen Verfügungen, wodurch dessen Antrag vor Abhaltung des Bietungstermins den Agnaten das Gut zur Auslösung gegen die Taxe zu offeriren, zurückgewiesen ist, Beschwerde erhoben, welche der Justizminister nicht für unbegründet erachten kann.

Denn die Frage:

ob die Agnaten eines Altmärkischen Lehnes das beneficium taxae überhaupt und insbesondere auch beim gerichtlich nothwendigen Verkaufe zustehe?

ist keinesweges so unzweifelhaft zu beantworten, daß sich solche zur Entscheidung per decretum eignen könnte. Der Justizminister kann sich deshalb mit den Verfügungen vom 14. Septbr. 1834. und 23. April c. nicht einverstanden erklären.

Wenn den Agnaten das beneficium taxae zusteht, dann kann, bevor ihnen das Gut nicht angeboten worden, die Subhastation nicht eingeleitet, wenigstens mit der Ausbietung des Gutes nicht verfahren werden, ohne mindestens zu befürchten, daß das ganze Verfahren nutzlos gewesen ist. Es eignet sich daher auch der von dem Justizrath v. d. K. erhobene Anspruch nicht zur Verweisung zum Licitations-Termin, weil

a. in diesem Termine nur das Vorkaufsrecht geltend gemacht werden kann, indem die Ausübung des letzteren die Kenntniß des Meistgebots voraussetzt, und

b. den Agnaten zur Erklärung über die Ausübung der Rechtswohlthat der Taxe eine sechswöchentliche Frist verstattet werden muß.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher zunächst die Hypothekengläubiger zur Erklärung aufzufordern, ob und wie weit sie den Agnaten das beneficium taxae zugestehen wollen? und wenn ein Uebereinkommen derselben mit den Agnaten nicht zu Stande kommt, die Sache zum Prozeß zu verweisen, und durch Erkenntniß zu erledigen, die Adjudication des Gutes aber bis dahin auszusetzen.

Gen. Akt. des Justizm. Lehnssachen No. 72 fol. 1.

§. 333. In allen andern Fällen kann, auch wegen an sich gültiger Lehnsschulden, nur der Beschlag der Einkünfte des Lehns, die Sequestration derselben zum Besten der Gläubiger, und ihre gerichtliche Einweisung in das Lehn Statt finden.

§. 334. Dieses Recht der Gläubiger, sich an die Lehnseinkünfte zu halten, dauert bei Forderungen, wofür diese Einkünfte auch ohne be-

sondern Consens der Interessenten haften, bis zu deren vollständigen Tilgung.

§. 335. Bei Schulden aber, deren Lehnseigenschaft bloss auf der Einwilligung einiger Agnaten oder Mitbelehnten beruhet, dauert es nur so lange, als der Schuldner, oder die consentirenden Interessenten, oder Leibeslehnserben von beiden, die nach den obigen Grundsätzen ihre Handlungen anerkennen müssen, im Besitze des Lehns sich befinden.

§. 336. Die Ordnung in welcher die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Kaufpreise, oder aus den Einkünften des Lehns verlangen können, wird nach den Grundsätzen der Concursordnung bestimmt.

§. 337. Ein wegen Lehnsschulden gesetzmässig verkauftes Lehn (§.331. 332.) behält in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnseigenschaft, und der neue Erwerber kann darüber, in Rücksicht auf den Lehnsherrn, nur als über ein Lehn gültig verfügen.

§. 338. Hat aber ein Lehnsherr so viel Consense ertheilt, dass durch einen Verkauf des Guts mit der Lehnseigenschaft, die an die Substanz desselben berechtigten Gläubiger nicht befriedigt werden können: so muss er sich gefallen lassen, dass das Gut als freies Allodium ausgeboten und verkauft werde.

§. 339. In Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten hingegen wird, in jedem Falle, ein wegen Lehnsschulden gesetzmässig verkauftes Lehn in den Händen des Käufers freies Eigenthum, und kann von ihnen zu keiner Zeit zurückgefordert werden.

§. 340. Bleibt von dem Kaufgelde, nach Abzug der vermöge §. 331. 332. aus der Substanz des Lehns zu bezahlenden Schulden, noch etwas übrig: so tritt zwar solches nicht von selbst an die Stelle des verkauften Lehns;

§. 341. Der Lehnsherr aber, und die Agnaten oder die Mitbelehnten sind befugt, darauf anzutragen, dass dergleichen Ueberschuss wiederum zu einem Lehngute verwendet, oder als ein Geldlehn belegt werde.

Rescript v. 18. August 1836, betr. die Zuziehung der Agnaten bei der Ausleihung des Kaufgelderrests eines subhastirten Lehnguts; s. zu §. 613 dieses Titels.

§. 342. Diese Befugniss kommt ihnen auch alsdann zu, wenn sie einen freiwilligen Verkauf des Lehns genehmigt haben; in so fern nicht dabei ein Anderes verabredet ist.

durch Sequestration der Früchte und Nutzungen.

§. 343. Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nur die Früchte des Lehns angehen, haben an die Einkünfte des aus dem Verkaufe des Lehns verbleibenden Ueberschusses eben das Recht, wie vorhin an die Einkünfte des Lehns selbst.

§. 344. In allen Fällen, wo bloss die Einkünfte des Lehns zum Besten der Gläubiger in Beschlag oder Sequestration genommen werden, bleiben dem Lehnsherrn, wegen der aus dem Lehne zu fordernden Geld- oder Natural-Lehnsabgaben, seine Rechte ungeschmälert.

§. 345. Zu den Lehnsdiensten aber bleibt der Vasall selbst nach wie vor verpflichtet.

§. 346. Doch steht dem Lehnsherrn frei, die Bestellung eines Lehnsträgers für ihn zu verlangen.

§. 347. Diesen muss er unter den Agnaten oder Mitbelehnten wählen.

§. 348. Ein solcher Lehnsträger kann, ausser seiner Schadloshaltung, keine besondere Belohnung fordern.

§. 349. Auch bei einer wegen Felonie erfolgenden Erledigung des Lehns kann der Lehnsherr solchen Gläubigern, für die er eingewilligt hat, oder deren Forderungen gesetzliche Lehnsschulden sind, die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entziehen.

Von der Lehnscompetenz.

§. 350. Wenn das Lehn sequestrirt ist, so kann der Vasall von den Gläubigern die Aussetzung einer Competenz aus den Einkünften fordern.

§. 351. Sind die Schulden, wegen welcher die Sequestration veranlasst worden, von dem Besitzer selbst gemacht; so ist sein Competenzgesuch lediglich nach den allgemeinen, in der Prozessordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 352. Auch kann alsdann die Competenzsumme, wider den Willen des Gläubigers, ein Viertel der Lehnseinkünfte in der Regel nicht übersteigen.

§. 353. Wenn jedoch dieses Viertel dem Schuldner auch den nothdürftigsten Unterhalt nicht gewährt: so muss das zu diesem Unterhalte Fehlende aus den sequestrirten Einkünften zugeschossen werden.

§. 354. Ist die Sequestration wegen Schulden eines vorhergehenden Besitzers veranlasst worden: so kann der gegenwärtige Besitzer, in so fern er sonst, nach den Vorschriften der Prozessordnung, auf eine Competenz anzutragen berechtigt ist, standesmässigen Unterhalt fordern.

§. 355. Doch darf diese Competenz, so weit sie nicht zur blossen Nothdurft gehört, ein Drittel der Lehnseinkünfte nicht übersteigen.

§. 356. Söhne, die ihres Vaters Erben nicht geworden sind, und gleichwohl nach §. 274. dessen Allodialgläubiger aus den Lehnseinkünften befriedigen müssen, können von diesen die §. 354. bestimmte Competenz, auch ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres anderweitigen Vermögens, fordern.

§. 357. Gegen die Lehnsgläubiger hingegen sind solche Söhne, und gegen alle Gläubiger sind Söhne, die des Vaters Erben geworden, in Ansehung der Competenz lediglich nach den Vorschriften §. 252. 253. zu beurtheilen.

XI. Lehnssuccession.

§. 358. Zur Lehnssuccession sind nur diejenigen Personen berechtigt, auf welche die ursprüngliche Belehnung ausdrücklich erstreckt worden.

1) Unter den Descendenten des ersten Erwerbers.

§. 359. Die ursprüngliche Belehnung erstreckt sich aber in der Regel auf alle lehnsfähige Nachkommen des ersten Erwerbers.

a) Successionsfähigkeit überhaupt. Von legitimirten und

§. 360. Für lehnsfähige Nachkommen werden nur diejenigen geachtet, welche aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren worden.

§. 361. Doch sind diejenigen, welche zwar ausser einer solchen Ehe geboren, aber durch die nachher von ihren Eltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden, nach gemeinen Lehnrechten von der Lehnssuccession nicht ausgeschlossen.

Declaration v. 30. Septbr. 1820, betr. die Lehns-Succession der Mantelkinder.

Es sind Zweifel entstanden, ob in den mit Unseren Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikten, in welchen, vermöge Unseres Patents, die Einführung des A. L. R. betreffend, d. d. 15. Novbr. 1816 §. 4., die vormaligen Gesetze und Verfassungen in Lehnssachen vorläufig noch beibehalten worden sind, die außer der Ehe gebornen, aber durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, in den Rechten Mantelkinder genannt, zur Lehnsfolge gelassen werden dürfen? indem zwar in der Landesordnung des Kurfürsten Moritz de Anno 1543 Tit.:

„Von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder außer der Ehe zeugen",

(Cod. Aug. Tit. I. p. 19.) festgesetzt ist: daß die Lehnleute nur „vor sich und ihre eheliche geborne Leibes-Lehnserben" beliehen werden sollen, dagegen aber von den sächsischen Gerichtshöfen zu allen Zeiten angenommen worden ist, daß hierdurch die Mantelkinder von der Lehnsfolge nicht ausgeschlossen seien.

Diese Zweifel zu erledigen, finden Wir für nöthig zu verordnen:

daß die, durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, was die Nachfolge in Lehen und Mitbelehnschaften betrifft, den ehelichen Kindern durchaus gleich geachtet werden sollen, auch dann, wenn die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich geborne Kinder gestellt sind.

Sind bei Publikation dieser Deklaration bereits zu Recht beständige Familienverträge vorhanden, so bewendet es bei diesen, so wie überhaupt bei allen bereits vorhandenen, auf zu Recht beständige Weise errichteten Verträgen, Anerkennungen, Verzichtleistungen und rechtskräftigen Erkenntnissen, wenn sie auch von den, im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen zu Gunsten oder Nachtheil des einen oder des andern Theils abweichen. G. S. S. 201.

§. 362. Eben das gilt von Kindern, die aus einer an sich zwar ungleichen, aber durch Landesherrliche Dispensation gültig gewordenen Ehe geboren sind.

§. 363. Ist die Landesherrliche Dispensation nicht erfolgt: so können solche Kinder zur Succession in adeliche Lehne, ohne Unterschied ob dieselben bei dem Landesherrn selbst, oder bei einem Dritten zu Lehn gehen, niemals gelangen.

§. 364. Durch Landesherrliche Legitimation aber können unehelich geborne Kinder nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsherrn, und der Agnaten oder Mitbelehnten, zur Lehnsfolge fähig werden.

adoptirten Kindern.

§. 365. Eben das gilt von solchen Personen, die ein Lehnsbesitzer an Kindesstatt angenommen hat.

§. 366. In beiden Fällen (§. 364. 365.) können dergleichen Kinder durch den Consens der zwei nächsten Agnaten das Recht erlangen, den Namen und das Wappen der Familie zu führen.

§. 367. In Ansehung der Succession aber kann ein Agnat oder Mitbelehnter den übrigen durch seinen Consens nichts vergeben.

§. 368. Wenn also der Fall eintritt, wo ein nicht consentirender Agnat, oder dessen Nachkommen, zur Succession gelangt sein würden, wenn die Successionsordnung durch die Aufnahme solcher Kinder nicht wäre unterbrochen worden: so muss das Lehn den erstern wirklich eingeräumt werden; und die letztern, so wie ihre Descendenten, müssen denselben weichen.

§. 369. So lange aber die Succession in den Linien solcher Agnaten oder Mitbelehnten, welche consentirt haben, stehen bleibt, oder wieder dahin gelangt, kann solchen legitimirten oder angenommenen Kindern, und ihren an sich lehnsfähigen Nachkommen, der Besitz des Lehns nicht geweigert werden.

Von Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben.

§. 370. Nachkommen des ersten Erwerbers, welche zur Zeit des erfolgten Anfalls das Gelübde der Armuth geleistet haben, können auf das Lehn keinen Anspruch machen. (Th. 2. Tit. 11. Abschn. 18.)

§. 371. Vielmehr fällt das Lehn auf denjenigen, welcher dazu gelangen würde, wenn die durch das Gelübde gebundene Person den Anfall gar nicht erlebt hätte.

§. 372. Hat jedoch diese innerhalb eines Jahres und Dreissig Tagen, nach geschehener Erledigung des Lehns, die Entbindung von dem Gelübde auf rechtsgültige Art erhalten: so gelangt sie zur Succession.

§. 373. Eine später erfolgende Entbindung berechtigt den einmal Ausgeschlossenen nicht, das Lehn von dem, welchem es nach dem Grundsatze des §. 371. angefallen ist, und dessen lehnsfähigen Nachkommen zurück zu fordern.

§. 374. Uebrigens aber tritt der Entbundene wiederum in alle Rechte, welche ihm als Agnaten oder Mitbelehnten, bei künftigen Successionsfällen, in Beziehung auf den letzten Besitzer zukommen.

Von Wahn- und Blödsinnigen.

§. 375. Wahn- und Blödsinnige werden bloss um deswillen von der auf sie gelangten Lehnssuccession in der Regel nicht ausgeschlossen.

§. 376. Es muss aber einem solchen Nachfolger ein Lehnscurator bestellt, und durch diesen für die gehörige Entrichtung der Lehnspflichten gesorgt werden.

§. 377. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und seiner Einkünfte verbleibt auch alsdann dem für den Besitzer bestellten Vormunde.

§. 378. Wie weit aber dieser den Lehnscurator zuziehen müsse, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 18. §. 1001. 1002.)

§. 379. Andere körperliche Gebrechen schliessen von der Lehnssuccession niemals aus, sondern berechtigen nur den Lehnsherrn, auf Bestellung eines Lehnsträgers, zur Entrichtung solcher Pflichten zu dringen, zu deren eigenen Erfüllung der Besitzer durch das Gebrechen untüchtig gemacht wird.

Fähigkeit in Ansehung des Geschlechts. b) Successionsordnung selbst.

§. 380. In der Regel sind nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt. (§. 422. sqq.)

C. O. v. 13. Decbr. 1814, betr. die Verpflichtung der Agnaten gegen die weibliche Descendenz eines Mannlehnbesitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege geblieben ist.

Zu dem durch den Frieden vom 30. Mai d. J. beendigten Kriege war die ganze dienstfähige Jugend des Königreichs vom 17. bis zum 24. Jahre aufgerufen; Vater und Sohn hatten also keine Wahl, wenn der Sohn in diesem Alter stand; es galt keine Rücksicht auf Lehns-Succession oder andere Familienumstände. Diejenigen Agnaten, welche nach dem Tode des Vaters zur Lehns-Succession gelangen, weil die männliche Nachkommenschaft des Vaters aus dem letzten Kriege nicht wieder zurückgekehrt ist, würden aller Wahrscheinlichkeit nach, niemals dazu gekommen sein, wenn es dem Vater, wie sonst, freigestanden hätte, seinen herangewachsenen Sohn, oder auch nur einen von mehreren, zurückzubehalten: und da die Töchter des jetzigen Lehnsbesitzers mit dem Tode ihrer Brüder im Kriege auch die Aussicht auf brüderliche Unterstützung verlieren, weil das Lehn nach des Vaters Tode entfernten Verwandten zufällt; so ist es billig, daß die succedirenden Agnaten den Nachtheil, den die Töchter des jetzigen Lehnsbesitzers erleiden, mit dem Vortheil ausgleichen, den

ihnen der letzte Krieg ganz unerwartet zugeführt hat. Dem zufolge setze Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Octbr. c. hierdurch fest:

daß die weibliche Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben oder an den im Gefecht empfangenen Wunden gestorben ist, von den in das Lehn succedirenden Agnaten noch einmal so viel aus dem Lehn erhalten soll, als sie, nach dem Ableben ihres Vaters würde empfangen haben, wenn dessen männliche Descendenz zur Succession gelangt wäre.

Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen und den Domherrn v. Britzke, so wie den Carl Wilhelm Ferdinand v. Britzke, auf die anliegenden Gesuche bescheiden. G. S. S. 143.

§. 381. In der Lehnssuccession haben vollbürtige und Halbbrüder von Vaters Seite in der Regel gleiche Rechte.

§. 382. Enkel und Urenkel treten allemal in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Väter.

§. 383. Ueberhaupt findet in die Lehne, nach gemeinen Rechten, die Succession nach Linien, und nicht nach Graden Statt.

§. 384. Soll es auf die Nähe des Grades der Verwandschaft mit dem letzten Besitzer ankommen: so muss dieses durch den ursprünglichen Lehnbrief, durch gültige Familienverträge, oder durch Provinzialgesetze bestimmt sein.

§. 385. Wo solchergestalt das Recht der Erstgeburt, des Seniorats, Majorats oder Minorats festgesetzt worden, finden die Vorschriften, wie bei ähnlichen Successionen in Familien-Fideicommissen, Anwendung. (Th. 2. Tit. 4. Abschn. 2.)

§. 386. Die durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen einmal bestimmte Successionsordnung kann nur durch förmliche Familienschlüsse, unter Einwilligung des Lehnsherrn, geändert werden.

In Betreff der Aufhebung und Abänderung der Lehnsverbindungen durch Familienschlüsse s. die Zusätze zu §. 261 dieses Titels.

§. 387. Nach gemeinen Lehnrechten folgen also dem letzten Vasallen zuvörderst seine lehnsfähigen Nachkommen nach den Stämmen, ohne Unterschied des Grades.

§. 388. Hinterlässt der verstorbene Vasall keine lehnsfähige Nachkommen, so sind diejenigen Agnaten zur Lehnssuccession berechtigt, welche mit ihm von Einem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater herkommen.

§. 389. Diejenigen also, welche von dem Vater des Verstorbenen abstammen, schliessen diejenigen aus, welche nur zur grossväterlichen Linie desselben gehören.

§. 390. Eben so werden diejenigen, welche nur durch den Aelter-Vater des Verstorbenen zu Einer Linie mit ihm sich ziehen, von denjenigen, welche von seinem Grossvater abstammen, ausgeschlossen.

§. 391. Mehrere Agnaten, die mit dem Verstorbenen Einen gemeinschaftlichen nächsten Stammvater haben, und also demselben der Linie nach gleich nahe sind, folgen in das Lehn gemeinschaftlich, und theilen selbiges unter sich nach den Stämmen oder Linien.

§. 392. Es werden daher so viel Portionen gemacht, als Linien sind, die sich mit dem letzten Besitzer zu Einem gemeinschaftlichen nächsten Stammvater ziehen.

§. 393. In den Linien selbst treten die Descendenten, ohne Unterschied des Grades, aus eigenem Rechte, an die Stelle ihrer Väter, wenn diese vor dem letzten Besitzer gestorben sind.

§. 394. Sie nehmen also, wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des letzten Besitzers erlebt hätte.

§. 395. Bei dieser Linealsuccession macht es keinen Unterschied: ob das Lehn schon einmal getheilt worden, oder nicht.

§. 396. Wenn also auch eine Linie schon einmal abgefunden worden: so steht doch dieses ihrem Rechte nicht entgegen, so bald sie nach den Gesetzen der Linealsuccession anderweit zum Lehne berufen wird.

§. 397. Hat aber bei Theilungen ein abgefundener Agnat allen künftigen Anfällen für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen ausdrücklich entsagt: so können auch diese, selbst wenn sie des Entsagenden Erben oder Erbes Erben nicht geworden sind, auf dergleichen fernere Anfälle keinen Anspruch machen.

c) In wie fern die aufsteigende Linie zur Succession gelange.

§. 398. Tritt ein Vater das ihm zugefallene Lehn einem von seinen Söhnen ab; so fällt dieses Lehn, wenn der Sohn oder lehnsfähige Nachkommen desselben nicht mehr vorhanden sind, an den Vater zurück.

§. 399. Hat aber der Vater das Lehn seinen Söhnen überhaupt abgetreten: so bleibt er so lange davon ausgeschlossen, als noch Einer seiner Söhne, oder deren lehnsfähige Nachkommen übrig sind.

§. 400. Dagegen tritt er, nach gänzlichem Abgange seiner lehnsfähigen Descendenz, wieder in das Lehn, und schliesst alle übrige Agnaten aus.

§. 401. Diejenigen, welche mit dem ersten Erwerber nur durch die aufsteigende oder Seitenlinie verwandt sind, haben in der Regel kein Successionsrecht in das Lehn.

§. 402. Ist aber das Lehn dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden: so gelangen zwar, nach Abgang seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft, auch andere Agnaten desselben zur Succession;

Rescript v. 24. Januar 1810, betr. die agnatischen Rechte der Ausländer auf inländische Lehne, wenn die agnatischen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr stattfinden; s. zu §. 15 seqq. h. t.

§. 403. In so fern jedoch nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich das Recht zur Lehnsfolge nur auf die vollbürtigen oder väterlichen Halb-Brüder des ersten Erwerbers, und die von ihnen abstammenden Agnaten.

§. 404. Auch unter solchen Agnaten findet in der Regel die Succession nach Stämmen und Linien statt.

§. 405. Die aufsteigende Linie des ersten Erwerbers, und deren lehnsfähige Nachkommen, haben also in dem Falle des §. 402, auf das Lehn in der Regel keinen Anspruch.

§. 406. Hat aber der erste Erwerber, zur Zeit der erhaltenen Belehnung, keine Brüder gehabt; oder ist das Gut, noch ehe es die Lehnseigenschaft erhielt, schon ein Stamm- oder Familiengut gewesen; so gelangen in Ermangelung, oder nach dem Abgange der Brüder und ihrer lehnsfähigen Nachkommen, auch die Ascendenten des ersten Erwerbers, und deren lehnsfähige Nachkommen, zur Succession.

§. 407. Auch in Ansehung dieser Agnaten findet die Linealsuccession statt, dergestalt, dass diejenigen, welche von dem Grossvater des ersten Erwerbers abstammen, die Linie des Aeltervaters, und diese die weiter hinaufsteigenden Linien ausschliessen.

§. 408. Stirbt in dem Falle des §. 402. der erste Erwerber, ohne lehnsfähige Nachkommen zu hinterlassen, und ist alsdann sein Vater noch am Leben: so gelangt dieser zum Besitze des Lehns, und schliesst die Brüder des Erwerbers aus.

§. 409. Uebrigens wird, bei der ganzen Lehnssuccession, nach dem Zeitpunkte der erfolgten Erledigung des Lehns bestimmt: wer an der Succession, und in welchem Maasse ein Jeder daran Theil nehme.

§. 410. Doch werden diejenigen, welche innerhalb des Dreihundert-Zweiten Tages nach geschehener Erledigung, diesen Tag selbst nicht mitgerechnet, geboren worden, dafür, dass sie schon zur Zeit des Anfalls wirklich vorhanden gewesen, angenommen.

2) Succession der Mitbelehnten.

§. 411. Wo zur Erhaltung der Lehnrechte der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten eine Mitbelehnung oder Investitur mit der Gesammtenhand erforderlich sei, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 412. Wo diese Gesetze solches nicht ausdrücklich erfordern, da sind Agnaten und Mitbelehnte die Lehne erst alsdann zu erneuern verbunden, wenn sie wirklich zur Succession berufen werden.

§. 413. Sind die Mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers; und mit der Formul: nach rechter Sippzahl, belehnt: so folgt nach gänzlicher Erlöschung der lehnsfähigen Descendenz des ersten Erwerbers, nur derjenige Mitbelehnte, welcher dem letzten Vasallen dem Grade nach der nächste ist.

§. 414. Ausser diesem Falle hat es, auch in Ansehung der mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers, bei den Regeln der Linealsuccession sein Bewenden.

§. 415. Sind die mitbelehnten Personen aus andern Geschlechtern: so haben, wenn nichts Besonderes in dem ursprünglichen Lehnsvertrage oder Lehnbriefe festgesetzt worden, diejenigen, welche früher zur Gesammtenhand aufgenommen sind, vor den später aufgenommenen den Vorzug.

§. 416. Sind sämmtliche mitbelehnte Familien zugleich aufgenommen worden; so wird dennoch im zweifelhaften Falle vermuthet, dass sie in derjenigen Ordnung, wie sie im Lehnbriefe hinter einander aufgeführt sind, auf einander folgen.

§. 417. Erhellet aber aus der Fassung des Lehnbriefes, dass die Ordnung, in welcher sie darin hinter einander genannt sind, ihre Folgeordnung in der Succession nicht bestimmen solle, so gelangen sie, nach Abgang der lehnsfähigen Nachkommen des ersten Erwerbers, zu gleicher Zeit zur Lehnsfolge.

§. 418. In den mitbelehnten Familien selbst geschieht die Succession nach Linien, in Beziehung auf den ersten Erwerber.

§. 419. Ist in der absteigenden Linie des ersten Erwerbers die Primogenitur, oder eine andere besondere Successionsart, entweder gleich bei Bestellung des Lehns, oder doch in der Folge, vor der Aufnahme anderer Familien in die Mitbelehnschaft, eingeführt gewesen; so wird

vermuthet, dass eben diese Successionsart auch in den mitbelehnten Familien Statt finde.

§. 420. Mitbelehnte schliessen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus.

§. 421. Zur Erhaltung des Successionsrechts ist die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch sowohl bei Mitbelehnten, als bei Agnaten, zwar rathsam (§. 290. sqq.), aber nicht nothwendig.

3) Succession in Weiberlehn.

§. 422. Ist ein Lehn zu Weiberlehn verliehen, so wird, in Ermangelung anderer durch den Inhalt des ersten Lehnbriefes, oder durch besondere Gesetze des Lehnhofs vorgeschriebener Bestimmungen, angenommen, dass diejenigen, welche von dem ersten Erwerber nur durch Weiber abstammen, erst nach gänzlichem Abgange seiner männlichen Nachkommen zur Succession gelangen.

§. 423. Ein Gleiches findet selbst alsdann Statt, wenn der erste Erwerber des Lehns eine Frauensperson gewesen ist.

§. 424. In diesem Falle gilt aber die Vermuthung, dass das Lehn ein Weiberlehn sei; so lange das Gegentheil aus den Lehnbriefen und Lehnsurkunden nicht erhellet.

§. 425. Hat bei Weiberlehnen der letzte männliche Nachkomme des ersten Erwerbers Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen: so succediren diese nach den Linien, und schliessen alle Descendenten weiblichen Geschlechts, selbst ihre Mütter und Grossmütter, aus.

§. 426. Hat er keine Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen: so verbleiben seine Töchter des ersten Grades zwar auf Lebenslang im Besitze und Genusse des väterlichen Lehns;

§. 427. Sterben sie aber, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Lehn an die alsdann vorhandenen, von dem ersten Erwerber durch Weiber abstammenden männlichen Descendenten.

§. 428. Sind deren mehrere, so theilen sie sich in das Lehn nach den Hauptlinien, die sich auf den ersten Erwerber beziehen; und in den Antheil einer jeden Hauptlinie theilen sich hinwiederum die auf einen gemeinschaftlichen Stammvater sich beziehenden Unterlinien; überall nach den Regeln der Linealsuccession.

§. 429. Personen weiblichen Geschlechts, die nur durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammen, gelangen also nicht eher zur Succession, als bis auch keine männliche Descendenten durch Weiber von dem ersten Erwerber mehr vorhanden sind.

§. 430. Wenn übrigens, auch bei getheilten Lehnen, weibliche Descendenten des ersten Erwerbers, in der einen Linie, durch männliche Nachkommen desselben in einer andern Linie einmal ausgeschlossen worden: so bleiben dieselben ausgeschlossen; selbst, wenn in dieser andern Linie die männlichen Descendenten durch Männer abgehen; und das ganze Lehn bleibt bei den in dieser Linie durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammenden Nachkommen.

§. 431. In allen Fällen, wo solchergestalt das Lehn, oder ein Theil davon, auf eine Person aus der weiblichen Descendenz des letzten Vasallen, oder des ersten Erwerbers gediehen ist, schliesst in der Folge deren männliche Descendenz die weibliche wiederum aus.

§. 432. Es wird also eine solche Person, durch welche das Lehn auf ein neues Geschlecht gebracht worden, in Ansehung der Succession, als

ein neuer Erwerber betrachtet, und das Lehn verfällt auf ihre Descendenz eben so, wie selbiges von dem ursprünglichen Erwerber bis auf sie verfallen ist.

§. 433. Wenn jedoch eine Frau, durch welche das Lehn auf ihre männliche Descendenz gebracht worden, mehrere Söhne hinterlassen hat, und einer derselben ohne Leibeslehnserben verstirbt: so succediren seine vollbürtige und Halbbrüder von der Mutter Seite mit gleichem Rechte, und mit Ausschliessung der Halbbrüder von Vaters Seite.

§. 434. Ist die Descendenz derjenigen Frauensperson, durch welche das Lehn auf ein anderes Geschlecht gediehen war, gänzlich ausgegangen: so fällt das Lehn an die übrigen von dem ersten Erwerber durch Weiber herstammenden Descendenten.

§. 435. Auch unter diesen findet die Linealsuccession mit Anwendung der Grundsätze §. 422 bis 429. Statt.

§. 436. So wie nach dieser das Lehn, oder ein Theil desselben, auf ein neues Geschlecht gelanget, werden in Ansehung dieses neuen Geschlechts die Vorschriften des §. 431. 432. 433. wiederum beobachtet.

4) Succession bei Erblehnen.

§. 437. Ist bei einem Lehne die Successionsordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben: so wird solches ein Erblehn genannt.

§. 438. Im zweifelhaften Falle finden, auch bei einem Erblehne, die Vorschriften der gemeinen Rechte nur in Ansehung der Art zu succediren, nicht aber in Ansehung der successionsfähigen Personen Statt.

§. 439. Es schliessen also auch in solchen Lehnen, bei übrigens gleichem Rechte zur Succession, männliche Verwandten die weiblichen aus.

§. 440. Auch bei Erblehnen hat der Vasall, in Ansehung der Befugniss letztwillig darüber zu verordnen, keine mehreren Rechte, als der Besitzer eines eigentlichen Mannlehnes.

§. 441. Abweichungen von vorstehenden Regeln, und nähere Bestimmungen derselben, bleiben sowohl bei eigentlichen, als bei uneigentlichen Lehnen, den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 442. Uebrigens deutet die Belehnung eines Vasallen für sich, seinen Leibes- und Lehnserben, noch kein Erblehn an.

§. 443. Ist aber die Belehnung unter dem Ausdrucke: „für sich und seine rechten Erben, sie seien genannt wie sie wollen“ oder „zu rechtem Erbe oder Erbgute“ geschehen, so ist ein solches Lehn für ein Erblehn zu achten.

5) Von Anwartschaften.

§. 444. Die blosse Anwartschaft auf ein Lehn bewirkt nur ein persönliches Recht gegen denjenigen, welcher dieselbe verliehen hat.

§. 445. Die zugleich ertheilte Eventualbelehnung aber enthält die Einräumung eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird.

§. 446. Gehörte das Obereigenthum zum freien Vermögen des Verleihenden; so haben die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventualbelehnungen, auch in Ansehung seiner Nachfolger, alle Wirkungen gültiger Verträge.

§. 447. Besass hingegen der Verleihende das Obereigenthum nur als Lehn oder Fideikommiss: so sind dessen Nachfolger die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventualbelehnungen nur in eben dem

Masse anzuerkennen verbunden, als sie überhaupt Verfügungen desselben über das Lehn oder Fideikommiss gelten zu lassen schuldig sind.

§. 448. Ist auch von einem solchen Obereigenthümer auf ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden bestimmt ist, die Eventualbelehnung Jemanden wegen seiner Verdienste um den Staat ertheilt worden: so müssen die Nachfolger des Verleihenden dieselbe in allen Fällen anerkennen.

§. 449. Ein Gleiches gilt, wenn ein Privatlehnsherr auf ein solches Lehn Jemanden, wegen besonderer um die lehnsherrliche Familie erworbener Verdienste, die Anwartschaft oder Eventualbelehnung ertheilet hat.

§. 450. Bei Lehnen, welche ursprünglich von dem ersten Vasallen dem ersten Lehnsherrn aufgetragen worden, muss jeder Nachfolger im Obereigenthume Anwartschaften, welche sein Vorfahr auf das Ansuchen eines Vasallen ertheilt hat, gelten lassen.

§. 451. Hat der Repräsentant einer mit dem Obereigenthume versehenen moralischen Person die Eventualbelehnung über ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden pflegt, unter Beistimmung der Corporation, bei welcher das Obereigenthum beruhet, Jemanden verliehen: so kann ein nachfolgender Repräsentant dieselbe nicht aufheben.

§. 452. Ueberhaupt gelten alle Anwartschaften und Eventualbelehnungen desjenigen, welcher das Lehn zuerst ausgethan hat.

§. 453. Auch der mit Eventualbelehnung versehene Anwarter steht allen Mitbelehnten, und bei Weiberlehnen, der weiblichen Descendenz des ersten Erwerbers nach.

§. 454. Das Recht der Anwartschaft erstreckt sich in der Regel auf die lehnsfähigen Nachkommen des Anwarters.

§. 455. Uebrigens aber bestimmt der Anwartebrief die Rechte seines Inhabers.

§. 456. Dem Lehnsbesitzer muss von jeder ertheilten Anwartschaft und Eventualbelehnung, zur Beobachtung seiner Nothdurft, durch den Lehnsherrn oder dessen Lehnhof Nachricht gegeben werden.

§. 457. Doch ist, wenn dieses unterlassen worden, die Unterlassung den Rechten des Anwarters unschädlich.

§. 458. Unter mehreren Anwartern hat derjenige den Vorzug, welcher zugleich eine Eventualbelehnung für sich hat.

§. 459. Sind sie sämmtlich mit Eventualbelehnung versehen: so geht der ältere dem jüngeren vor.

§. 460. Sind sie alle nur mit persönlichen Anwartschaften versehen, so bestimmt die Zeit der Ertheilung derselben den Vorzug.

§. 461. Hat der jüngere die wirkliche Belehnung vor einem älteren erhalten; so ist die Sache unter ihnen nach den Vorschriften des Zehnten Titels §. 18-25. zu beurtheilen.

§. 462. Eine bloss allgemeine Anwartschaft auf ein künftig vacant werdendes Lehn, giebt dem Inhaber gar kein Recht auf irgend ein bestimmtes Lehn.

§. 463. Ist aber Jemand mit einer Anwartschaft auf das zunächst erledigte Lehn versehen; so hat dieselbe mit einer besondern auf ein bestimmtes Lehn ertheilten Anwartschaft gleiche Kraft.

§. 464. Ein solcher Anwarter kann also, so lange er noch nicht wirklich versorgt ist, bei jeder entstehenden Vacanz sich melden.

§. 465. Concurrirt er dabei mit andern, die eine besondere Anwartschaft auf dieses Lehn haben, so muss das Vorrecht unter ihnen nach der Vorschrift §. 458-461. bestimmt werden.

§. 466. Anwartschaften und Eventualbelehnungen verstehen sich in der Regel nur auf den Fall, wenn das Lehn für immer an den Lehnsherrn erledigt wird.

§. 467. Fällt aber das Lehn, wegen Felonie oder sonst, nur auf eine Zeitlang an den Lehnsherrn zurück, dergestalt, dass dieser selbiges, unter gewissen Umständen, an die Nachkommen oder Mitbelehnten des ersten Erwerbers wiederum würde herausgeben müssen: so hat der Anwarter für diese Zwischenzeit nur in so fern ein Recht auf das Lehn, als ihm dergleichen in dem Anwartebriefe wirklich beigelegt worden.

§. 468. Ist eine Eventualbelehnung auf eigenes Ansuchen oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsbesitzers ertheilt worden: so hat ein solcher Belehnter, ausser was die Successionsordnung betrifft, gleiche Rechte mit anderen Lehnsagnaten und Gesammthändern.

§. 469. Ausser diesem Falle aber kommt dem Eventualbelehnten so wenig, als überhaupt dem Anwarter, ein wirkliches gegenwärtiges Recht auf das Lehn zu.

§. 470. Seine Zuziehung ist also bei Veräusserungen und Verpfändungen des Lehns nicht nothwendig.

§. 471. Vielmehr muss er das Lehn in dem Zustande übernehmen, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Erledigung an den Lehnsherrn befindet.

§. 472. Selbst wenn das Lehn dem Anwarter in dem Zustande versprochen worden, in welchem es sich zur Zeit der ertheilten Anwartschaft oder Eventualbelehnung befunden hat, kann dennoch derselbe von diesem Versprechen gegen einen Dritten, der in der Zwischenzeit an sich gültige Rechte auf das Lehn, oder auf Pertinenzstücke desselben erworben hat, keinen Gebrauch machen.

§. 473. Dagegen sind die Rechte des Anwarters gegen den Verleihenden und dessen Erben, nach der Beschaffenheit des Vertrages, welcher bei der Anwartschaft zum Grunde liegt, zu beurtheilen.

§. 474. War dieses ein bloss wohlthätiger Vertrag: so ist die Sache zwischen ihnen nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 475. Es kann also der Anwarter, selbst wenn er die Eventualbelehnung erhalten hat, von dem Verleihenden oder dessen Erben keine Gewährsleistung fordern.

§. 476. Lag aber bei der Anwartschaft ein lästiger Vertrag zum Grunde: so ist der Anwarter, wenn er bei eintretendem Falle gar nicht zur Succession gelangen kann, von dem Verleihenden und dessen Erben Schadloshaltung zu fordern berechtiget.

§. 477. Hingegen kann auch ein solcher Anwarter wegen des Zustandes, in welchem das Lehn sich an den Lehnsherrn erledigt, nur in dem Falle des §. 472. auf Entschädigung gegen den Verleihenden und dessen Erben antragen.

XII. Theilung des Lehns.

§. 478. Mehrere nach vorstehenden Grundsätzen gleich berechtigte

Lehnsfolger, gelangen in der Regel zum gemeinschaftlichen Besitze und Genusse des Lehns.

§. 479. Können oder wollen dieselben in dieser Gemeinschaft nicht bleiben, und bestehet das Lehn aus mehreren Stücken, die an sich als besondere Sachen, ohne dass sie aufhören dieselbe Sache zu sein, besonders besessen werden können: so muss die Theilung, der Regel nach, so viel als möglich in Natur erfolgen.

§. 480. Mehrere zu einem Lehne gehörige Güter oder Capitalien müssen also, der Regel nach, in Natur getheilt werden.

§. 481. Ausserdem finden Naturaltheilungen bei lehnbaren Grundstücken nur unter Genehmigung des Landesherrn Statt.

§. 482. Dieser ist berechtigt, dahin zu sehen, dass Güter und Grundstücke nicht in allzukleine Theile, zum Schaden des gemeinen Wesens, zertrennt werden.

Vergl. Culturedikt v. 14. Septbr. 1811, §. 1 und 3; s. I. 22 nach §. 248.

§. 483. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 484. Kann das Lehn gar nicht getheilt werden; oder sind die Interessenten darüber einig, dass nur Einer von ihnen das Ganze behalten, und die übrigen abfinden solle: so hat derjenige den Vorzug, welcher den übrigen die vortheilhafteste Abfindung gewährt.

§. 485. Kann nach dieser Vorschrift keine Vereinigung getroffen werden: so muss das Loos entscheiden.

§. 486. Jede Lehnstheilung, sie geschehe in Natur, oder durch Abfindung, setzt eine Vereinigung unter den Interessenten über den Werth des Lehns, oder in deren Ermangelung eine aufgenommene Taxe voraus.

§. 487. In Fällen, wo eine Naturaltheilung unter den Interessenten erfolgt, muss der Werth des Ganzen, und also auch der einzelnen Theile, nach den bei Abschätzungen überhaupt in der Provinz geltenden Grundsätzen bestimmt werden.

§. 488. In Fällen, wo einer der Interessenten das Ganze, gegen Abfindung der übrigen, freiwillig übernimmt, hängt die Bestimmung des Uebernehmungspreises lediglich von dem Einverständnisse der Parteien, und allenfalls von einer unter ihnen anzustellenden Licitation ab.

§. 489. In Fällen aber, wo einer der Theilnehmer, entweder vermöge der bei diesem Lehne eingeführten Successionsordnung, oder nach dem Ausfall des Looses, das Ganze übernehmen muss, wird der Werth nach der vorhandenen Lehnstaxe bestimmt.

§. 490. Ist keine Lehnstaxe vorhanden: so wird der Werth nach den bei der Lehnscurie üblichen Taxationsgrundsätzen angeschlagen.

§. 491. Sind auch keine dergleichen durch Observanz bestätigte Taxationsgrundsätze vorhanden; so ist zwar der Werth nach der bei Güterabschätzungen in der Provinz überhaupt geltenden Taxordnung zu bestimmen;

§. 492. Doch müssen dabei, unter mehreren, bei einer Rubrik für die Provinz oder den Kreis vorgeschriebenen Ertragssätzen und Preisen, zum Vortheile des Uebernehmers allemal die niedrigsten angenommen werden.

§. 493. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist: so muss die Portion der Abgefundenen im Lehne stehen bleiben, und diese müssen sich mit den Zinsen davon begnügen.

§. 494. Geschieht die Uebernehmung freiwillig: so gehört die Bestimmung des Zinssatzes zu dem Abkommen unter den Interessenten.

§. 495. Muss aber einer von ihnen das Lehn übernehmen; und es findet auch über den Zinssatz kein gütliches Einverständniss Statt: so ist derjenige Satz anzunehmen, nach welchem, bei Festsetzung des Uebernehmungspreises selbst, der Ertrag zu Capital angeschlagen worden.

§. 496. In die Abfindungen, welche im Lehne stehen bleiben, wird nach eben den Regeln, wie in das Lehn selbst, succedirt.

1) **Rescript** v. 16. Mai 1791, betr. die Qualität der Lehnsabfindungen.

Auf die Anfrage der Pommerschen Regierung vom 9. Febr. 1791, ob einer brüderlichen Lehnsabfindung, welche auf einem der väterlichen Lehngüter sub nexu hypothecae expressae stehen geblieben, nach Absterben des dadurch abgefundenen Bruders die Lehnsqualität beizulegen sei? ist von der Gesetzcommission concludirt:

daß die Dispensation der Lehnsconstitution, nach welcher die Lehnsabfindung eines Bruders qualitatem feudalem behält, wenn zu deren Berichtigung vom Lehnsfolger eine Anleihe aufgenommen und das Lehn verhypothecirt wird, auch alsdann Anwendung finde, wenn der abzufindende Bruder seine Lehnsabfindung lebenslang auf dem Lehn sub nexu hypothecae stehen lassen.

Berlin, den 7. Mai 1791.

Friedrich Wilhelm rc. rc. Unsern rc. Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 9. Febr. c. wegen der qualitatis feudalis einer Lehnsabfindung bei der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum, um Euch in dem gegenwärtigen und künftigen gleichen Fällen danach zu achten, auch für die Einsendung der darunter verzeichneten Gebühren zu sorgen. Sind rc. Berlin, den 16. Mai 1791.

Kleins Annalen B. 8. S. 328.

2) **Rescript** v. 27. Febr. 1792, wegen des Rückfalls einer schwesterlichen Lehnsabfindung in das Lehn.

Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 30. Decbr. pr. a. abgefaßte Conclusum der Gesetzcommission wegen des Rückfalls einer schwesterlichen Lehnsabfindung, um Euch danach in dem vorliegenden Falle gebührend zu achten, und salvis remediis zwischen den Partheien zu erkennen: wo im übrigen es sich von selbst versteht, daß eine allgemeine Bestimmung dieser Frage für die Zukunft dem künftigen Provinzialgesetzbuche vorbehalten bleibe. Gegeben Berlin, den 27. Februar 1792.

Beilage zu vorstehendem Rescripte.

Auf die Anfrage des Kammergerichts vom 30. Decbr. 1791, wegen Rückfalls einer schwesterlichen Lehnsaussteuer, hat die Gesetzcommission dahin concludirt:

daß die einer Tochter, nach Absterben ihres Vaters, von ihrem in das Lehn succedirenden Bruder oder Brüdern ausgesetzte Lehnsaussteuer in dem Falle,

daß zur Zeit ihres unverheuratheten Absterbens ihr Bruder oder ihre Brüder bereits verstorben sind, und das Lehn auf einen entfernten Agnaten fällt,

nicht in das Lehn zurückfalle, vielmehr solche Lehnsaussteuer der von den Brüdern abgefundenen Schwester als deren uneingeschränktes Eigenthum zu achten, mithin auf deren Erben devolvirt werde, und selbigen von dem in das Lehn succedirenden Agnaten bezahlt werden müsse.

Berlin, den 14. Februar 1792.

N. C. C. T. IX. No. 15. de 1792. S. 859 — 860. und Kleins Annalen B. 9. S. 270.

3) **C. O.** v. 13. Decbr. 1814, betr. die Verpflichtung der Agnaten gegen die weibliche Descendenz eines Mannlehnsbesitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem Kriege von 1813-1814 geblieben ist; s. zu §. 380 dieses Titels.

§. 497. Zur Succession in diese Abfindungen ist jedoch weder eine besondere Belehnung, noch eine Erneuerung der Lehne, auch in Fällen, wo sie sonst in Ansehung des Lehns selbst erfordert wird, nothwendig.

§. 498. So weit aber ausser den auf das Lehn selbst eingetragenen Agnaten, oder Mitbelehnten, noch andere, welche auf die Abfindung ein besonderes Successionsrecht haben, vorhanden sind, finden, wegen der Verbindlichkeit der letztern, sich eintragen zu lassen, die Vorschriften §. 290. sqq. Anwendung.

§. 499. Sind den Abgefundenen ihre Portionen baar herausgezahlt worden: so hat das Gezahlte, im Mangel besonderer Verabredungen, nicht die Lehnseigenschaft: sondern wird das freie Eigenthum der Empfänger.

§. 500. Wegen der auch solchen Abgefundenen auf das Lehn selbst verbleibenden Agnations- und Mitbelehnschaftsrechte, hat es bei den Vorschriften §. 396. 397. sein Bewenden.

§. 501. Hat der abfindende Lehnsbesitzer zu solchem Behufe Schulden auf das Lehn gemacht: so müssen die Abgefundenen und deren Descendenten, wenn sie in der Folge zur Succession im Lehne selbst gelangen, diese Schulden anerkennen; auch wenn sie darin nicht ausdrücklich gewilliget haben.

§. 502. Ist unter den Theilenden verabredet, dass die den Abgefundenen herauszuzahlenden Geldportionen wiederum zu Lehn angelegt werden sollen: so haben dergleichen Posten, unter den theilenden Linien, die Eigenschaft eines Fideicommisses.

Vergl. die Zusätze zu §. 613 dieses Titels und A. L. R. II. 4. §. 87 seqq.

§. 503. Der Lehnsherr aber kann darauf nur in so fern Anspruch machen, als ihm dieselben zu Lehn ausdrücklich aufgetragen; und die zu anderen Linien gehörigen Agnaten nur in so fern, als sie in die Mitbelehnschaft dazu aufgenommen worden.

§. 504. Hat jedoch der Lehnsherr in die zum Behuf der Abfindung auf das Lehn gemachten und zur Zeit des Anfalles noch ungetilgten Schulden gewilliget: so fallen ihm, nach Abgang der theilenden Linien, die anderweit zu Lehn angelegten Abfindungen anheim.

§. 505. Eben das gilt von Agnaten oder Mitbelehnten anderer Linien, welche in die Verschuldung des Lehns, zum Behuf der Abfindung, gewilliget haben.

XIII. Auseinandersetzung zwischen Lehnsfolgern und Allodialerben.

§. 506. Die Succession in das Lehn gehet mit dem Augenblicke, wo der bisherige Besitzer verstirbt, auf den Nachfolger über.

§. 507. Diesem müssen die Erben des letzten Besitzers das Lehn so ausantworten, wie dasselbe von dem ersten Erwerber auf ihren Erblasser gediehen ist.

1) Ueberhaupt.

§. 508. In der Regel gelten, bei der Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Erben des letzten Besitzers, eben die bei Auseinandersetzungen zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer vorgeschriebenen Grundsätze. (Tit. 21. Abschn. 1.)

§. 509. Ausnahmen davon müssen entweder durch ausdrückliche Gesetze, oder durch das Verhältniss des Lehnsfolgers, welcher nur ein

nutzbares, durch die Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten eingeschränktes Eigenthum überkommt, bestimmt sein.

2) Wegen der Nutzungen.

§. 510. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres gelten durchgehends die bei dem Niessbrauche ertheilten Vorschriften.

3) Wegen des Inventarii.

§. 511. Wegen des zum Lehne gehörigen beweglichen Beilasses muss das Lehnsinventarium zum Grunde gelegt werden.

§. 512. Sind in einer Rubrik dieses Inventarii mehrere Stücke derselben Art als der Lehnsfolger zu fordern hat, vorhanden; so sind die nächsten nach den besten zum Lehnsinventario zu rechnen.

§. 513. Sind überhaupt mehrere Stücke vorhanden, als das Lehnsinventarium besagt, so gehören dieselben den Allodialerben; in so fern sie nicht von dem Erblasser, oder einem der vorhergehenden Besitzer dem Lehnsinventario ausdrücklich zugeschlagen worden.

§. 514. Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsherrn und den Erben des letzten Vasallen: so finden auch, wegen eines gegen das ursprüngliche Lehnsinventarium vorhandenen Ueberschusses, die Vorschriften §. 27-30. Anwendung.

§. 515. Ist kein Lehnsinventarium vorhanden, und erhellet auch nicht, dass bei der ersten Bestellung des Lehns dergleichen mit übergeben worden: so kann der Lehnsfolger kein Inventarium fordern.

§. 516. Erhellet zwar so viel, dass bei dem Lehne ursprünglich ein Inventarium vorhanden gewesen; es kann aber nicht ausgemittelt werden, was dazu gehört habe: so muss der Lehnsfolger mit den zum nothdürftigen Gebrauche und zur nothdürftigen Bewirthschaftung erforderlichen Stücken sich begnügen.

§. 517. Es gilt also, im Mangel eines schriftlichen Lehnsinventarii, von allen vorhandenen zur Bewirthschaftung des Guts nicht nothwendigen Beilassstücken, im zweifelhaften Falle die Vermuthung, dass sie zum Allodio gehören.

§. 518. Fehlt etwas an den Beilassstücken, welche die Allodialerben dem Lehnsfolger gewähren sollen: er muss dasselbe aus dem übrigen Nachlasse ergänzt werden.

§. 519. Die Ergänzung ist auf Stücke von mittlerer Güte, wie sie gewöhnlich bei dergleichen Hauptsachen angetroffen werden, zu richten.

§. 520. Kann der Ersatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlasse nicht beigetrieben werden: so ist der Lehnsfolger schuldig, dem Lehnsherrn, und den beiden nächsten Agnaten oder Mitbelehnten davon Anzeige zu machen.

§. 521. Mit deren Zuziehung muss gerichtlich festgesetzt werden, binnen welcher Zeit der neue Lehnsbesitzer das Inventarium aus den Nutzungen zu ergänzen schuldig, oder dazu ein aus diesen Nutzungen terminlich zurück zu zahlendes Darlehn aufzunehmen berechtiget sei.

§. 522. Dem Lehnsfolger kann in dergleichen Fällen niemals angemuthet werden, mehr als den Zehnten Theil der Lehnseinkünfte zur Ergänzung des Inventarii, oder Abstossung eines dazu aufgenommenen Darlehns, jährlich zu verwenden.

§. 523. Ist aber diese jährliche Summe einmal bestimmt worden: so

muss es dabei, auch wenn in einem oder dem andern Jahre ein Ausfall an den Nutzungen sich ereignet, sein Bewenden haben.

§. 524. Hat der Lehnsfolger die gerichtliche Regulirung nach vorstehenden Anweisungen (§. 521. 522. 523.) binnen Jahresfrist nach beendigtem Concurse über den Nachlass des vorigen Besitzers, nachzusuchen verabsäumt; so können hiernächst dessen Erben gegen die Gewähr des vollständigen Inventarii an den weitern Lehnsfolger, sich mit dem Einwande, dass ihr Erblasser dasselbe von seinem Vorfahren nicht vollständig erhalten habe, keinesweges schützen.

§. 525. Haben in dem letzten Jahre vor dem Ableben des vorigen Besitzers solche Unglücksfälle am Inventario sich ereignet, welche denselben zur Aufnehmung einer gesetzlichen Lehnsschuld berechtiget hätten; und hat derselbe von dieser Befugniss noch keinen Gebrauch gemacht: so sind die Allodialerben dem Lehnsfolger wegen eines solchen Mangels am Inventario nicht verantwortlich.

§. 526. Vielmehr finden in diesem Falle die Vorschriften §. 520-524. Anwendung.

Vergl. in Betreff der Retablissementsschulden die Verordnungen zu §. 234 dieses Titels.

4) Wegen der Meliorationen.

§. 527. Hat der Besitzer das Lehn durch Anschaffung unbeweglicher Pertinenzstücke verbessert, und seine Absicht, dieselben dem Lehne für beständig einverleiben zu wollen, ausdrücklich erklärt: so können die Erben keine Vergütung fordern.

§. 528. Doch muss dergleichen Erklärung, wenn das Lehn in Grundstücken besteht, auf den Antrag des Erwerbenden im Hypothekenbuche vermerkt sein; und ist, wenn die Eintragung ermangelt, für die Erben unverbindlich.

§. 529. Ist aber das neu erworbene Pertinenzstück so beschaffen, dass es nicht als eine für sich bestehende Sache, sondern nur mit einem andern Gute zugleich benutzt werden kann: so bedarf es, zu dessen Einverleibung, weder einer ausdrücklichen Erklärung, noch Eintragung.

§. 530. Ist die Erwerbung unentgeldlich geschehen: so können die Allodialerben von dem Lehnsfolger keine Vergütung fordern; wenn der Erblasser ihnen dieselbe nicht ausdrücklich und schriftlich vorbehalten hat.

§. 531. Auch darf, wenn ein solcher Vorbehalt wirklich geschehen ist, der Lehnsfolger dennoch nur den wahren, nach einer Taxe zu bestimmenden Werth vergüten.

§. 532. Zu eben dieser Vergütung ist er gehalten, wenn der verstorbene Lehnsbesitzer das untrennbare Pertinenzstück (§. 529.) durch einen lästigen Vertrag gegen Entgeld erworben hat.

§. 533. In beiden Fällen muss nur auf den gemeinen landüblichen Werth, nicht aber auf den ausserordentlichen, welchen das Pertinenzstück wegen seiner Verbindung mit dem Hauptgute gewähret, Rücksicht genommen werden.

§. 534. Ist auf vorstehende Art keine Einverleibung erfolgt, so steht es in der Wahl des Lehnsfolgers, ob er dergleichen Pertinenzstücke bei dem Lehne behalten, oder den Erben die Zurücknahme desselben gestatten wolle.

§. 535. Will der Lehnsfolger das Pertinenzstück bei dem Lehne be-

halten, und kann er sich mit den Erben über den Preis nicht vereinigen: so muss die Uebernehmung nach einer gerichtlichen Taxe erfolgen.

§. 536. Doch muss auch alsdann das Pertinenzstück nur als eine für sich bestehende Sache und nicht nach seiner Verbindung mit dem Hauptgute, abgeschätzt werden.

§. 537. Eine solche gerichtliche Taxe ist allemal nothwendig, wenn der neue Lehnsbesitzer zugleich an der Allodialerbschaft des vorigen Theil nimmt.

§. 538. Ist solchergestalt ein dergleichen Pertinenzstück einmal zum Lehne geschlagen worden: so bleibt es auch in der Folge dabei, und jeder nachherige Lehnssuccessor muss dasselbe, mit dem Lehne zugleich, gegen die bestimmte Vergütung an die Erben seines Vorfahren, übernehmen.

§. 539. Dies dauert so lange, bis das Pertinenzstück auf die §. 527. 528. beschriebene Art dem Lehne völlig einverleibt worden.

§. 540. Was der Erblasser für wieder herbeigebrachte Lehnspertinenzien bezahlt hat, muss seinen Erben allemal erstattet werden; wenn der verstorbene Vasall und der Lehnsfolger von demjenigen, der die Veräusserung vorgenommen hatte, gemeinschaftlich abstammen.

§. 541. Ist ein ehemals gültig veräussertes Pertinenzstück wieder herbeigebracht worden: so findet, wegen einer deshalb dem Allodialerben zukommenden Vergütung, eben das Statt, was wegen neu erworbener Pertinenzstücke verordnet ist.

§. 542. Bei Auseinandersetzungen mit dem Lehnsherrn bleibt es auch wegen der zugeschlagenen Pertinenzstücke bei den Vorschriften §. 27-30.

§. 543. Andere Verbesserungen des Lehns darf der Lehnsfolger den Erben des vorigen Besitzers in der Regel nicht vergüten.

§. 544. Haben jedoch, zur Vergütung der von dem Vasallen unternommenen Meliorationen, die damaligen zwei nächsten Agnaten oder Mitbelehnten sich verpflichtet; so können die Allodialerben diese Vergütung fordern; wenn gleich andere als die Consentirenden, oder deren Descendenten, zur Succession wirklich gelangen.

§. 545. Was für Agnaten oder Mitbelehnte dabei zuzuziehen sind, ist nach den wegen Verschuldung der Fideicommisse vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Th. 2. Tit. 4. Abschn. 3.)

§. 546. Soll die Vergütungsverbindlichkeit auch dem Lehnsherrn, bei entstehendem Erledigungsfalle, obliegen: so muss auch dieser zugezogen werden.

§. 547. Auch müssen die Interessenten über gewisse Termine sich einigen, in welchen, nach Verhältniss des von dem jedesmaligen Besitzer aus der Verbesserung zu ziehenden Vortheils, die Vergütungsverbindlichkeit abnehmen, und endlich ganz erlöschen solle.

§. 548. Die Regulirung der Sache muss, wenn daraus die §. 544. bestimmte Verbindlichkeit für alle Lehnsfolger entstehen soll, gerichtlich geschehen.

§. 549. Können die Interessenten sich über diese Bestimmungen in Güte nicht vereinigen: so müssen dieselben durch richterliches Erkenntniss festgesetzt werden.

§. 550. Dabei finden eben die Grundsätze Statt, welche für den Fall,

wenn der Vasall zur Bestreitung der Kosten einer durch Landesgesetze angeordneten Verbesserung ein Darlehn aufnehmen will, §. 238. 239. 240. vorgeschrieben worden.

§. 551. Die Agnaten oder Mitbelehnten, welche solchergestalt in eine vorzunehmende Verbesserung willigen, sind berechtiget, darauf anzutragen, dass ihnen bei deren Ausführung eine Mitaufsicht zugestanden, oder nach Vollendung derselben, Ausweis darüber ertheilet werde.

§. 552. Hat der Lehnsbesitzer diese Vorschriften (§. 544-551.) nicht beobachtet: so sind nur diejenigen Agnaten und Mitbelehnten, welche sich zur künftigen Vergütung verpflichtet haben, für sich und ihre Leibeslehnserben dazu verbunden.

§. 553. Ist in einem solchen Falle die Vergütung der Verbesserungskosten nur überhaupt, und ohne weitere hinlängliche Bestimmung versprochen worden: so finden, wegen Ausmittelung der zu vergütenden Summe, eben die Grundsätze Statt, die in dem Falle vorgeschrieben sind, wenn der redliche Besitzer Verbesserungskosten von dem Eigenthümer fordert. (Tit. 7. §. 204. sqq.)

5) Wegen der Verschlimmerungen.

§. 554. Hat der letzte Besitzer das Lehn durch Veräusserung unbeweglicher Pertinenzstücke verschlimmert: so hat es bei der dem Lehnsfolger zustehenden Befugniss, diese von dem dritten Besitzer zurückzufordern, sein Bewenden; und der Allodialnachlass bleibt letzterem zu seiner Schadloshaltung verhaftet.

Vergl. die Zusätze zu §. 302 dieses Titels.

§. 555. Ist der dritte Besitzer wegen seiner Entschädigung an den Lehnsfolger, als einen Nachkommen des Veräusserers, sich zu halten berechtigt (§. 268-271.): so tritt dieser bei dem Allodialnachlasse als Gläubiger an seine Stelle.

§. 556. Hat der verstorbene Lehnsbesitzer die Gebäude, durch Vernachlässigung der wirthschaftlich zu machenden Reparaturen, in Verfall gerathen lassen, so müssen die Ausbesserungskosten, nach dem Anschlage der Sachverständigen, aus dem Allodialnachlasse getragen werden.

§. 557. Sind die Gebäude, deren Unterhaltung dem jedesmaligen Lehnsbesitzer obliegt, im Lehnsinventario verzeichnet: so erstreckt sich die im §. 556. bestimmte Verbindlichkeit der Allodialerben auf alle diese Gebäude und auf die Wiederherstellung derselben in einen solchen Stand, wie sie nach diesem Inventario beschaffen sein sollen.

§. 558. Sind aber die Gebäude im Inventario nicht verzeichnet: so dürfen die Allodialerben nur die Wiederherstellung solcher Gebäude übernehmen, die zur ordentlichen Wohnung des Besitzers bestimmt, und zum gehörigen Betriebe der Gutswirthschaft erforderlich sind.

§. 559. Auch dürfen in diesem Falle die Wiederherstellungskosten nur so angeschlagen werden, wie es der wirthschaftliche Bedarf eines solchen Guts erfordert.

§. 560. Wegen der durch Unglücksfälle oder Alter, ohne grobes oder mässiges Versehen des letzten Besitzers, ruinirten Gebäude, sind die Erben dem Lehnsfolger zu keiner Vergütung gehalten.

§. 561. Hat aber der Erblasser dergleichen nothwendige Wohn- und Wirthschaftsgebäude länger als Ein Jahr liegen lassen, ohne zu deren

Wiederherstellung die nöthigen Anstalten zu treffen; so müssen die Erben dem Lehnsfolger einen verhältnissmässigen Beitrag dazu leisten.

§. 562. Um diesen Beitrag, wenn ein gütliches Einverständniss darüber nicht Statt findet, näher zu bestimmen, muss der ganze Betrag der Wiederherstellungskosten ausgemittelt, und sodann nach den unten §. 585. sqq. folgenden Regeln beurtheilt werden: wie viel der Erblasser, wenn er nach Ablauf eines Jahres ein so hohes Darlehn zur Wiederherstellung aufgenommen und verwendet hätte, darauf, während der nachherigen Zeit seines Besitzes, aus den Lehnseinkünften hätte zurückzahlen müssen.

§. 563. Ausser dem, was vorstehend wegen der Pertinenzstücke und Gebäude verordnet ist, kann den Allodialerben für andere aus vernachlässigter Cultur, oder sonstiger unwirthschaftlicher Benutzung angeblich entstandenen Verringerungen kein Ersatz abgefordert werden.

§. 564. Wenn jedoch die Waldungen, gegen die Regeln der Forstwirthschaft, durch übertriebene Holzverkäufe dergestalt verwüstet worden, dass daraus eine Verminderung auf geraume Zeit, und wenigstens Zwanzig Jahre hinaus, an dem Ertrage des Lehns entstanden ist: so muss der Allodialnachlass dafür Schadloshaltung leisten.

Vergl. Edikt zur Beförderung der Landkultur v. 14. Septbr. 1811, §. 4-6; s. zu I. 22. nach §. 248.

§. 565. Diese Schadloshaltung besteht darin, dass nach der Wahl des Lehnsfolgers, entweder der Werth des von dem Verstorbenen unwirthschaftlich verkauften Holzes, nach der Abschätzung der Sachverständigen, oder der Betrag des von ihm für dergleichen unwirthschaftlichen Verkauf gezogenen Geldes, dem Lehne aus dem Allodialnachlasse vergütet werden muss.

§. 566. Dies Vergütungscapital muss dem Lehne zugeschlagen, und als ein Geldlehn belegt werden.

§. 567. Dergleichen Geldlehn verfällt auf alle Agnaten und Mitbelehnte, nach eben der Ordnung, wie dieselben zur Succession in dem Hauptlehne gelangen.

§. 568. In Ansehung des Lehnsherrn aber, erlangt ein solches dem Lehne zugeschlagenes Capital, die Lehnseigenschaft nur unter den §. 30. bestimmten Umständen.

§. 569. Wenn ausserdem das Hauptlehn an den Lehnsherrn sich erledigt: so verbleibt das zugeschlagene Capital dem Allodialnachlasse des letzten Besitzers aus der zum Lehne berechtigt gewesenen Familie.

§. 570. Doch kann der Lehnsherr, wenn zur Zeit der Erledigung die durch die Holzverwüstung an der Substanz des Lehns entstandene Deterioration noch nicht wieder hergestellt ist, den Ersatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlasse fordern.

§. 571. Was von Waldungen verordnet ist, gilt auch bei andern Rubriken, durch deren Verwüstung der Ertrag des Lehns eine solche dauernde Verminderung erlitten hat.

§. 572. Ein Gleiches findet Statt, wenn wegen vernachlässigter Unterhaltung der Dämme, und anderer Wasserbaue, eine fortwährende Deterioration durch Ueberschwemmungen oder Versandungen entstanden ist.

§. 573. Von dem in beiden Fällen (§. 571. 572.) nach der Abschät-

zung der Sachverständigen auszumittelnden Entschädigungscapitale, muss der Werth des Grundes und Bodens, so wie desjenigen, was nach der Deterioration etwa an die Stelle der verwüsteten Rubrik getreten ist, abgezogen werden.

§. 574. Ueberhaupt muss bei allen solchen Abschätzungen von Lehnsverringerungen niemals auf den höchsten, sondern immer nur auf einen gewöhnlichen Mittelwerth Rücksicht genommen werden.

§. 575. In allen Fällen, wo der Allodialerbe für eine durch die Schuld des Erblassers entstandene Lehnsverringerung haften muss, kann er die von dem Erblasser gemachten und noch vorhandenen Meliorationen, wenn er auch sonst dafür nach obigen Grundsätzen (§. 543. sqq.) keine Vergütung fordern könnte, auf den zu ersetzenden Betrag compensiren.

§. 576. Hat der Lehnsfolger über die Meliorations- und Deteriorations-Ansprüche, unter Zuziehung des Lehnsherrn und des alsdann an der Succession stehenden Agnaten, sich mit dem Landerben verglichen: so müssen alle nachherige Lehnsbesitzer diesen Vergleich anerkennen.

§. 577. Uebrigens hat, wenn ein Lehnsbesitzer durch unwirthschaftliche Benutzung das Lehn verringert, wegen der ihm darunter zu setzenden Schranken, der jedesmalige nächste Lehnsfolger eben die Rechte, wie der Eigenthümer gegen den Niessbraucher. (Tit. 21. Abschn. 1.)

§. 578. Steht der nächste Lehnsfolger noch unter der väterlichen Gewalt des wirklichen Besitzers: so kommt diese Befugniss dem nächsten nach ihm zu.

§. 579. Unter mehreren gleich nahen Lehnsfolgern kann jeder auch für sich allein, und ohne Beitritt der übrigen, sich dieses Rechts bedienen.

6) Wegen der Schulden.

§. 580. Bei Absonderung der Schulden, welche nur den Allodialnachlass des letzten Besitzers angehen, von denjenigen, welche aus dem Lehne, entweder hauptsächlich, oder bei unzureichendem Allodialvermögen, bezahlt werden müssen, finden die Vorschriften §. 228. sqq. und §. 311. sqq. Anwendung.

S. die Verordnungen über Verschuldung der Lehne
a) wegen der Kriegsschäden,
b) bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen,
zu §. 234 dieses Titels.

§. 581. So weit der verstorbene Lehnsbesitzer das Lehn von den Schulden zu befreien verbunden war, so weit kann, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, der Lehnsfolger, welcher diese Schulden gegen die Gläubiger übernehmen und vertreten muss, aus dem Allodialnachlasse Vergütung fordern.

§. 582. Wenn also zu Bezahlung einer Lehnsschuld Termine regulirt waren: so ist die Allodialmasse den Lehnsfolger, in so weit als derselbe Termine aus der Besitzzeit des Erblassers übernehmen muss, dafür schadlos zu halten verbunden.

§. 583. Von Schulden, welche die Substanz des Lehns angehen, und zu deren Rückzahlung keine Termine bestimmt sind, ist ein Lehnsbesitzer das Lehn zu befreien in der Regel nicht verpflichtet.

§. 584. Es kann also seinen Allodialerben bloss deswegen, weil er solche Schulden nicht bezahlt hat, keine Vergütung abgefordert werden.

§. 585. Dagegen hat jeder Lehnsbesitzer die Pflicht, solche Lehnsschulden, die nur die Einkünfte des Lehns betreffen, wenn gleich zu deren Abstossung keine Termine ausdrücklich festgesetzt sind, aus den Nutzungen des Lehns nach und nach, so weit es möglich ist, zu berichtigen, und das Lehn davon zu befreien.

§. 586. Dazu ist er, wenn keine anderweitige Bestimmungen vorhanden sind, den Vierten Theil der reinen Einkünfte des Lehns anzuwenden verbunden.

§. 587. So weit also die Allodialerben nicht nachweisen können, dass der Erblasser dieser seiner Verbindlichkeit nachgekommen sei; so weit müssen sie dem Lehnsfolger, der diese unbezahlt gebliebenen Schulden gegen die Gläubiger übernehmen, und aus den Einkünften vertreten muss, Vergütung leisten.

§. 588. Wenn bestimmt werden soll: wie viel das Quantum betrage, welches der verstorbene Lehnsbesitzer nach diesen Grundsätzen zur Abstossung von Lehnsschulden anwenden sollen: so muss der Ertrag des Lehns während seiner Besitzzeit aus den Rechnungen, und wenn diese nicht vorhanden sind, nach den erhobenen Pachtgeldern, oder nach einem wirthschaftlichen Ertragsanschlage, ausgemittelt werden.

§. 589. Von diesem Ertrage müssen nicht nur alle Wirthschaftsausgaben, öffentliche, gemeine und Lehnslasten, sondern auch die Zinsen der die Substanz des Lehns treffenden Capitalien abgezogen werden.

§. 590. Erst von dem, was nach allen diesen Abzügen dem Lehnsbesitzer, als reiner Ertrag, zu seiner freien Disposition übrig geblieben ist, macht der Vierte Theil dasjenige Quantum aus, was er zur Schuldenabzahlung hätte verwenden sollen.

§. 591. Auf dieses Quantum müssen, zu seinen und seiner Allodialerben Gunsten, diejenigen Zahlungen, die er auf solche Schulden, wozu Termine bestimmt sind, wirklich geleistet hat, oder welche die Allodialmasse auf den Grund des §. 582. dem Lehnsfolger schon vergüten muss, angerechnet werden.

§. 592. Hat ein Lehnsbesitzer mehrere Schulden bezahlt, als er nach vorstehenden Grundsätzen zu bezahlen verbunden war: so können dennoch seine Allodialerben deshalb keine Vergütung von dem Lehnsfolger fordern.

§. 593. Ausgenommen sind die Fälle, wenn der Erblasser von Lehnsschulden, zu deren Bezahlung aus den Einkünften Termine regulirt waren, solche Termine, die in die Besitzzeit des Nachfolgers treffen, zum voraus bezahlt hat;

§. 594. Ferner, wenn er Schulden, welche die Substanz angehen, bezahlt, und dabei ausdrücklich und schriftlich erklärt hat, dass er seinen Erben den Ersatz aus dem Lehne vorbehalte;

§. 595. Ferner wenn er solche die Substanz angehende, in das Hypothekenbuch eingetragene Schulden bezahlt hat, ohne die Löschung derselben nachzusuchen, oder doch seinen Willen, dass er die Löschung suchen wolle, deutlich zu äussern.

§. 596. Hat der Erblasser eine Schuld bezahlt, die nur vermöge der Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten das Lehn anging, ungeachtet weder er selbst, noch seine Vorfahren, in diese Schuld gewilligt hatten: so können seine Erben Ersatz dafür von demjenigen Lehnsfolger

fordern, für welchen diese Schuld aus seiner eigenen oder seiner Voraltern Einwilligung verbindlich war.

§. 597. In allen diesen Fällen (§. 593-596.) treten die Erben an die Stelle und in die Rechte des von ihrem Erblasser bezahlten Gläubigers.

§. 598. Doch können sie nur das von dem Erblasser bezahlte Capital, nebst den von seinem Ableben an ferner fortlaufenden Zinsen, niemals aber diejenigen Zinsen, die der Erblasser entrichtet hat, zurückfordern.

§. 599. Wegen alles dessen, was der Lehnsfolger aus dem Allodialnachlasse zu fordern hat, gebührt demselben ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht.

§. 600. Dagegen haben die Allodialerben, wegen ihrer Forderungen an das Lehn, kein Zurückbehaltungsrecht.

§. 601. Es steht ihnen aber frei, ihre Ansprüche so lange, bis dieselben näher erörtert, und wegen deren Abfindung rechtlich verfügt worden, im Hypothekenbuche vermerken zu lassen; oder bis zu deren Berichtigung auf gerichtliche Verwaltung des Lehns anzutragen.

XIV. Veränderung und Einschränkung der Lehnseigenschaft.

§. 602. Die Lehnseigenschaft eines Dinges kann, mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, von einer Sache auf die andere übertragen werden.

Vergl. in Betreff der Aufhebung oder Abänderung der Lehnseigenschaft durch Familienschlüsse die Verordnungen zu §. 261 dieses Titels.

§. 603. Was in die Stelle des ersten Lehns tritt, erhält in Ansehung der Rechte der Interessenten eben die Eigenschaft, welche das vorige gehabt hat.

§. 604. Soll aber die neue Sache die Lehnseigenschaft auch in Ansehung jedes andern erhalten: so muss diese Eigenschaft, wenn es ein unbewegliches Gut ist, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Von Lehnsstämmen.

§. 605. Die Interessenten bei einem Lehne können, mit gemeinschaftlicher Bewilligung, die Lehnseigenschaft desselben auf einen gewissen Theil einschränken.

§. 606. Doch gilt von dergleichen Einschränkungen eben das, was von Verfügungen über das Lehn überhaupt verordnet ist. (§. 262. sqq.)

§. 607. Ist unter den Interessenten in einem schon vorhandenen Lehne ein Lehnstamm festgesetzt worden: so wird dadurch die Lehnseigenschaft des ganzen Guts im zweifelhaften Falle nicht verändert.

§. 608. Vielmehr erhält dadurch der Besitzer nur die Befugniss, das Lehn auf den, den festgesetzten Lehnstamm übersteigenden Theil seines Werths, auch ohne Einwilligung der Agnaten oder Mitbelehnten, gültig zu verschulden.

§. 609. Hat er von dieser Befugniss bei seiner Lebenszeit keinen Gebrauch gemacht: so haben seine Allodialerben auf diesen Ueberschuss des Lehnswerths keinen Anspruch.

§. 610. Ist aber bei Festsetzung des Lehnsstammes ausdrücklich verabredet worden, dass nur das bestimmte Quantum Lehn sein solle: so erlangt das Gut selbst, in Ansehung der contrahirenden Interessenten, die Eigenschaft eines freien Eigenthums und der Lehnsstamm selbst ist als ein Geldlehn zu betrachten. (§. 73. sqq.)

§. 611. Ist mit den bei Theilungen, oder sonst, aus einem Lehne herausgezahlten Geldern ein anderes Gut angeschafft, und das herausgezahle Quantum darauf als ein Lehnsstamm eingetragen worden: so behält, im zweifelhaften Falle, das neue Gut selbst die Eigenschaft eines freien Eigenthums. (§. 340-343. 502-505.)

§. 612. Der darauf versicherte Lehnsstamm hingegen hat die Eigenschaft eines Geldlehns.

§. 613. In einen solchen Lehnsstamm wird also in der Regel eben so succedirt, wie in das Hauptgut, aus welchem er herausgezahlt worden. (§. 502-506.)

1) **Rescript** v. 11. Septbr. 1820, betr. die Erfordernisse der Translocation eines Lehnsstammcapitals.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 14. v. Monats,
wegen der von dem Herrn Fürsten N. N. zu N. nachgesuchten Löschung eines auf N. N. und N. N. haftenden Lehnstamm-Capitals,
eröffnet, daß der Justizminister sich mit der daraus hervorgehenden Ansicht des Collegii nicht einverstanden erklären kann. Referenten gründen die Nothwendigkeit eines Familienschlusses zu der in Rede stehenden Translocation des Lehnstammes allein auf die Vorschrift des Edicts vom 9. October 1807. §. 9. Dieses Gesetz hat aber den Verkehr mit Lehn- und Fideicommiß-Gütern erleichtern, und nicht erschweren, folglich auch nicht festsetzen wollen, daß es künftig da ebenfalls eines Familienschlusses bedürfe, wo derselbe nach dem A. L. R. nicht nöthig ist. Auf diese Vorschriften muß daher zurückgegangen werden. So viel hier das factische der Sache zu übersehen ist, können die in Rede stehenden Lehngelder nach §§. 502 und 612. 613. Tit. 18. Th. I. des A. L. R. nur als ein Fideicommiß angesehen und beurtheilt werden. Wenn aber von der anderweitigen Unterbringung eines Fideicommiß-Capitals die Rede ist, so bedarf es dazu keines Familienschlusses, (A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 128. im Gegensatz von §. 133.) sondern nur der Einwilligung der beiden nächsten Anwarter, A. L. R. a. a. O. §. 87 ff.

Das Königl. O. L. Ger. hat also aus diesem Gesichtspunkte die Sache zu prüfen, darauf anderweitig zu verfügen, und den Herrn Fürsten N. N. zu bescheiden. Die Original-Beilagen der Vorstellung desselben vom 18. Julius d. J., mit Ausnahme der beiden Bescheidungen des Collegii, erfolgen hierbei.

v. K. J. B. 16. S. 25.

2) **Rescript** v. 17. Juni 1833 nebst Bericht, betr. die Einziehung und anderweite Unterbringung eines Lehnsstammes.

Das Kammergericht berichtet in Gemäßheit der hohen Verfügung vom 22. April c. über die, gegen das Königl. O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. O. gerichtete Beschwerde des Gutsbesitzers von St., die Transferirung eines auf dem Gute L. haftenden Lehnstamms-Capitals auf das Erbschenkengut in P. betreffend.

Ew. Excellenz verfehlen wir nicht, den in nebenbezeichneter Angelegenheit mittelst hoher Verfügung vom 22. April c. von uns erforderten Bericht, unter Wiederanschluß der uns zugefertigten Acten und der Beschwerde des Gutsbesitzers v. St., nebst Anlagen, so wie des Berichts des O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. O. vom 16. März c., nachstehend ganz gehorsamst zu erstatten.

Das zum Grunde liegende Sachverhältniß, wie sich solches aus den uns mitgetheilten Actenstücken ergiebt, ist folgendes:

Auf dem in der Neumark belegenen Rittergute L. haften Rubrica III. sub No. 28 und 29. zwei, bei Gelegenheit von Theilungen der Ukermärkischen v. St.schen Lehngüter T., L. und G. entstandene, später auf L. transferirte Lehnstämme von resp.

	5000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und	5632 —	16 —	7 —
zusammen im Betrage von	10632 Thlr.	16 Sgr.	7 Pf.

welche gegenwärtig auf den Namen der drei Gebrüder, des Majors Georg, Rittmeisters Otto und Lieutenants Hans v. St., eingetragen sind und an welchen den Brüdern ihres verstorbenen Vaters und deren Descendenz die gesammte Hand zusteht.

Der Lieutenant Hans v. St., welcher das Erbschenkengut in P. eigenthümlich erkauft hat, wünscht gegenwärtig das, ihm an jenen Lehnstämmen zustehende

Drittheil auf Höhe von 3500 Thaler auf dieses neu erkaufte Gut übertragen zu sehen, hat auch die Eintragung der 3500 Thaler bereits veranlaßt, und unter Ueberreichung der von seinen beiden Brüdern Georg und Otto, sowie von fünf Anwärtern aus den Linien seiner Vatersbrüder ausgestellten Consense darauf angetragen, diesen Antheil nach Abzug der, davon seiner Schwester, der verehelichten von G., noch gebührenden Lehnsabfindung, auf Höhe von 3292 Thlrn. 8 Sgr. 4 Pf. im Hypothekenbuche von L. zu löschen. Das O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. O. hat sich, nachdem ein früheres Bedenken in Betreff der schwesterlichen Lehnsabfindung nach Inhalt des Berichts vom 16. März c. als erledigt betrachtet werden kann, noch aus folgenden Gründen geweigert, dem Antrage zu deferiren, weil nämlich:

1) die zum Behufe der Abschreibung des Antheil-Capitals erforderlichen ursprünglichen Documente über die auf L. eingetragenen Lehnstämme noch nicht beigebracht, auch eine zur Sicherung der ꝛc. v. G. eingetragene Protestation noch nicht gelöscht worden;
2) weil in den beigebrachten Consensen der Lehnsberechtigten das Grundstück, auf welches der Lehnstammsantheil transferirt werden solle, nicht gehörig bezeichnet sei, indem in den Consensen das Gut P. als das verpfändete Grundstück benannt werde, während das dem Hans v. St. zugehörige nur das Erbschenkengut im Dorfe P. sei;
3) endlich weil der Consens derjenigen Personen, von welchen er beigebracht worden, nicht ausreiche, vielmehr die Einwilligung sämmtlicher vorhandenen erst zu legitimirenden Agnaten beschafft werden müsse.

Die letzteren beiden Punkte ad 2 und 3. haben die Beschwerde des ꝛc. Hans v. St. veranlaßt. Er hält die Ansicht des O. L. Ger. ad 2. bei dem Inhalte der überreichten Consense nicht für gerechtfertigt, hauptsächlich aber die ad 3. rechtlich nicht für begründet, indem seiner Meinung nach, da es sich nur um die anderweite Unterbringung eines nach §. 502. Tit. 18. Th I. A. L. R. als Fideicommiß anzusehenden Lehnsabfindungs-Capitals handle, nach §. 128 und §§. 87 sqq. Tit. 4. Th. II. A. L. R. es nur der Zuziehung der beiden nächsten Agnaten, also seiner Brüder, bedürfe, um so mehr, als sonstige Agnaten aus dem Hypothekenbuche nicht constirten.

Das O. L. Ger. zu Frankfurt gründet jedoch seine Ansicht ad 3. auf den Umstand, daß die in Rede stehenden Lehnstämme aus Uckermärkischen Lehnen entstanden sind, auf welchen sie ursprünglich auch gehaftet haben, folglich nach den in der Kurmark geltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen beurtheilt werden müßten. Nach dem Kurmärkischen Lehnrechte, namentlich aber nach der Lehnsconstitution vom 1. Juni 1723., fänden die Vorschriften der §§ 499—502. Tit. 18. Th. I. A. L. R., wonach dergleichen Lehnstämme wie Fideikommisse angesehen werden sollten, keine Anwendung, die fraglichen Lehns-Capitalien müßten vielmehr als wirkliche Geldlehne betrachtet, und bei der hier beabsichtigten Translocation, eben so wie bei einer Veräußerung des Lehns, sämmtliche vorhandene Agnaten über ihre Einwilligung gehört und deren Consens beigebracht werden.

Ew. Excellenz haben deshalb über

1) die behauptete Anwendbarkeit des Märkischen Lehnrechts, und
2) dessen Abweichung von den Vorschriften des A. L. R. in Beziehung auf die in dieser Sache zur Sprache gekommenen Gegenstände

unsern Bericht zu erfordern geruht, und wir werden uns daher um so mehr nur über diese beiden Punkte verbreiten, als die Erledigung der oben ad 1 und 2. erwähnten sonstigen Bedenken, die dem Antrage des v. St. entgegengestellt sind, ihrer Natur nach, der Beurtheilung der competenten Hypothekenbehörde überlassen werden muß.

Was nun aber die erste hiernach zur Erörterung kommende Frage betrifft:

ob nämlich die vorliegende Angelegenheit nach den Grundsätzen des Kurmärkischen Lehnrechts zu beurtheilen sein möchte?

so können wir solche, in Uebereinstimmung mit dem Königl. O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. O. nur bejahen, indem die fraglichen Lehnstämme auf folgende Art entstanden sind.

Der Großvater des jetzigen Beschwerdeführers, der Major Otto Gottlob v. St., besaß drei in der Uckermark belegene Lehngüter, T., L. und G., welche nach seinem Tode seinen fünf Söhnen gemeinschaftlich zufielen. Von diesen übernahm bei der Theilung

1) der Wolf Friedrich — T.
2) — Carl Sigismund — G.
3) — August Adolph — Ll.

und die beiden Brüder Otto Wilhelm und Alexander Ferdinand wurden mit Gelde abgefunden, dergestalt, daß von der Portion eines jeden von ihnen 4000 Thaler als ein Lehnstamm in den Gütern stehen blieb.

Nach dem später erfolgten Tode des August Adolph und des Carl Sigismund v. St., die beide ohne Hinterlassung von Descendenten starben, entstanden auf gleiche Weise bei der Theilung ihres Lehnsnachlasses unter ihre Brüder wiederum Lehnstämme von resp. 1000. Thalern und 5632 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., welche ursprünglich gleich dem ersten über 4000 Thaler auf die mehrgedachten Güter eingetragen, später aber auf das von dem Otto Wilhelm v. St. erkaufte Gut L. in der Neumark in zwei Posten von 5000 Thaler und 5632 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. transferirt wurden.

Hieraus geht hervor, daß diese Lehnstämme Uckermärkischen Ursprungs sind, und der Umstand, daß sie späterhin auf ein in der Neumark gelegenes Gut eingetragen wurden, kann an sich wohl unzweifelhaft weder ihre Beschaffenheit ändern, noch die Rechte der Lehnsinteressenten alteriren, da diese Translocation eine bloße Aenderung der Sicherstellung involvirt, und eine Umwandlung des Rechtsverhältnisses selbst nur durch eine zwischen den Interessenten getroffene Vereinigung hätte bewirkt werden können, welche aber, so viel constirt, durchaus nicht erfolgt ist. Nun ließe sich zwar anführen, daß bei Gelegenheit der Translocation der Lehnstämme von den Ukermärkischen Gütern auf L. die Capitalien doch dem Inhaber des Lehnstamms ausgezahlt worden sein müßten, und da nach Vorschrift des A. L. R. das Rechtsverhältniß sich allerdings verschieden gestaltet, je nachdem bei einer Lehnstheilung die Portion der mit Geld abgefundenen Interessenten im Lehne stehen bleibt, oder ihnen unter Vorbehalt der Successionsrechte der bisherigen Lehnsberechtigten baar herausgezahlt wurde, indem im letztern Falle das Capital die Eigenschaft eines Fideicommisses nach §. 502. Tit. 18. Th. I. A. L. R. annimmt, diese Vorschrift auch hier Anwendung finden müsse, und daher aus diesem Grunde nicht sowohl die Grundsätze des Lehnrechts, als vielmehr die von Fideicommissen Platz griffen. — Indessen abgesehen davon, daß es zweifelhaft sein dürfte, ob die Bestimmung des §. 502. l. c.:

„Ist unter den Theilenden verabredet, daß die den Abgefundenen herauszuzahlenden Geldportionen wiederum zu Lehn angelegt werden sollen, so haben dergleichen Posten unter den theilenden Linien die Eigenschaft eines Fideicommisses"

so zu verstehen sei, daß nun auf solche Posten in allen Beziehungen die Vorschriften des Lehnrechts keine Anwendung mehr fänden; so fragt es sich zunächst im vorliegenden Falle,

2) ob das Kurmärkische Lehnrecht vielleicht eine jener Vorschrift des A. L. R. entgegengesetzte Bestimmung enthalte?

in welchem Falle denn allerdings die des A. L. R. hier nicht zu berücksichtigen sein würde.

Das O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. O. hat dies angenommen, und wir müssen ihm auch hierin vollkommen beipflichten.

Das A. L. R. geht bei der hier in Rede stehenden Materie nach §. 499. Tit. 18. Th. I. von dem Grundsatze aus:

daß, wenn bei einer Lehnstheilung den Abgefundenen ihre Portionen baar herausgezahlt worden, das Gezahlte im Mangel besonderer Verabredungen nicht die Lehnseigenschaft habe, sondern das freie Eigenthum der Empfänger werde,

und hieran knüpfen sich denn die folgenden Bestimmungen, namentlich die des vorallegirten §. 502. l. c., welche sonst, wenn man ihr den oben bemerkten Sinn unterlegt, auch nicht mit der Bestimmung des §. 50. Tit. 4. Th. II. A. L. R. zu vereinigen sein werde, wonach Lehne in Fideicommisse nicht verwandelt werden können. Jener Grundsatz, daß die gezahlte Abfindung freies Eigenthum werde, ist aber dem Märkischen Lehnrechte ganz entgegen; dies bezeugen nicht nur die Märkischen Rechtslehrer, z. B. Prickmann Consilius consit. 34. No. 3/4. und consit. 48. No. 130 und 131, so wie Scheplitz Consuet. Brandenburg. Lib. I. P. IV. Tit. 25. §. 4., wo es heißt:

„wenn Brüder oder andere unter einander theilen, was denn an Gelde aus dem Lehngute gegeben wird, soll wieder an Lehn gelegt werden; da aber kein

Lehn zu bekommen, bleibt das Geld nichtsdestoweniger Lehn, quam vis sit contra naturam feudi quod in re mobili constituatur."

sondern der §. 2. der Kurmärkischen Lehnskonstitution vom 1. Juni 1723 bestätigt ausdrücklich, daß dergleichen Abfindungen immer wieder zu Lehn angelegt werden müssen. Wir halten uns daher überzeugt, daß die rechtliche Natur solcher Abfindungen lediglich nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt werden können, und dies ist auch vom O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. O. judicando angenommen worden, indem der Tochter des Otto Wilhelm v. St., der verehelichten v. G., aus jenen Lehnsstämmen rechtskräftig eine, nach den Bestimmungen der Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723. berechnete Lehnsabfindung zuerkannt worden ist.

Nun ist es aber bei Beantwortung der hier zunächst zu erörternden Frage:

ob der Consens, welcher Personen bei Angelegenheiten wie die vorliegende erfordert werden müsse?

offenbar schon nach dem A. L. R. von dem erheblichsten Einflusse, ob die hier in Rede stehende Angelegenheit nach den Grundsätzen von Fideicommissen, oder nach den von Lehnen beurtheilt wird; denn abgesehen von anderen bedeutenden Verschiedenheiten beider Rechtsverhältnisse, z. B. rücksichtlich der Verjährung nach §§ 123. seq. Tit. 4. Th. II. und §. 665 und 666. Tit. 18. Th. I. A. L. R., so kann bei Fideicommissen nach §. 79. 42. 43. 226. Tit. 4. Th. II. A. L. R. kein Fideicommiß-Interessent durch Verfügungen über die Substanz des Fideicommisses oder durch seine Einwilligung in solche oder in die Verschuldung desselben einem andern dabei nicht zugezogenen präjudiciren, selbst der Vater nicht dem Sohne; während bei Lehnen, nach §§. 266. seq. Tit. 18. Abkömmlinge des Vasallen nicht nur in vielen Beziehungen dessen Verfügungen über das Lehn anerkennen müssen, sondern auch nach §§. 309 und 311 l. c. Agnaten und Mitbelehnte durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnbesitzers ihre Abkömmlinge insofern unbedingt verpflichten, als diese damals entweder noch gar nicht vorhanden oder noch unter väterlicher Gewalt waren. Noch mehr ist dies aber nach dem Märkischen Lehnrechte der Fall; denn nach diesem kann der Sohn bekanntlich nicht, wie das A. L. R. es zuläßt, das Allodium vom Feudo trennen, sondern muß jedenfalls, wenn er Lehnsfolger werden will, auch Allodialerbe des Vaters werden; und eben weil in Hinsicht der Descendenten das Lehn keinen abgesonderten Theil des Nachlasses ausmacht, müssen diese auch die Verfügungen, die der Vater oder Ascendent mit dem Lehne vorgenommen hat, agnosciren. Dies beruht im uralten Märkischen Herkommen, wonach ursprünglich der Lehnsbesitzer überhaupt rücksichtlich der Lehnsfolger in seinen Befugnissen sehr wenig eingeschränkt war, so daß selbst die Agnaten alle, sogar die persönlichen chirographischen, Schulden desselben aus dem Lehne berichtigen mußten. Letzteres wurde erst durch den Landtags-Rezeß vom 26. Juli 1553. insofern abgeändert, daß künftig die Agnaten nur solche Schulden anzuerkennen brauchten, in welche sie consentirt hatten, dagegen wurde in Betreff der Descendenten das alte Recht ausdrücklich bestätigt. Cfr. No. 32. des Landtags-Recesses vom 16. Juli 1653. Mylius VI. I. S. 442, wo es in fine der betreffenden Stelle heißt:

„Ein Sohn aber, oder Jemand von den Descendentibus, ist die patria et avita debita zu agnosciren verbunden, kann auch das Feudum vom Allodio nicht separiren."

Daß aber auch überhaupt der Sohn die Verfügungen des Vaters agnosciren müsse, bezeugt auch Müller, Practica Marchica, Resol. 60. No. 12:

Ideoque filius tanquam heres allodialis ac successor feudi tenetur pacta patris servare,

und noch deutlicher bestimmt §. 1. der Neumärkischen Lehns-Constitution vom 14. August 1724. (die in vielen Punkten, und so auch hier, keineswegs bloß der Neumark eigenthümliche Bestimmungen enthält), daß, wenn bei einem Lehne keine Agnaten, sondern nur Descendenten des Besitzers vorhanden sind, diesem freistehe, das Lehn nach Gefallen zu verhypotheciren und selbst zu alieniren, und die Söhne auf keine Weise sich unterfangen dürfen, solche Veräußerung zu impugniren. Eben deshalb ist auch in der Kurmärkischen Lehns-Constitution nie von dem Consense der Descendenten des Besitzers die Rede, und in foro ist der Grundsatz, daß in der Mark der Sohn des Lehnbesitzers die väterlichen Verfügungen anerkennen müsse, von jeher stets angenommen worden.

Cfr. auch Scheplitz Consuetud. Lib. I. Th. IV. Tit. 25. No. 11.

Was die Descendenten der Agnaten betrifft, so finden sich darüber, inwiefern solche im Allgemeinen durch den Consens ihrer Ascendenten verpflichtet worden,

keine bestimmte Provinzialgesetze. Nur in Betreff der Verschuldungen und der dabei zu erfordernden Consense der Agnaten setzt der Special-Receß für die Neumark vom 19. August 1653. ad 9. (Mylius VI. Abth. I. S. 4??) und die Resolution vom 16. Mai 1705. (ibid. Abth. II. S. 58.) fest, daß unter den Agnaten, deren Consens zu erfordern, nur die proximi praesentes et majorennes zu verstehen wären, und dies wird in der Lehnsconstitution für die Neumark §. 6. mit dem Zusatze bestätigt, daß die übrigen Agnaten, obgleich ihre Einwilligungen nicht gefordert, die Schulden, soweit sie von den nächsten consentirt worden, anerkennen müßten. Diese Bestimmung gilt aber allerdings nur speciell für die Neumark, und nur so viel läßt sich aus der Fassung des Special-Landtags-Recesses vom 19. August 1653 entnehmen, daß auch in der Kurmark unter den, nach Vorschrift des Allgem. Landtags Recesses vom 26. Juli 1653. bei solcher Gelegenheit zuzuziehenden Agnaten, obwohl der §. 32. dieses Recesses nur von Agnaten im Allgemeinen spricht, doch nur sämmtliche wirklich vorhandene und schon majorenne verstanden worden sind, indem es darin heißt:

„Demnach wir im generellen Landtags-Recesse (eben dem vom 26. Juli 1653.) die Verordnung gemacht, daß die feuda, wenn sie ad agnatos kommen, dem aere alieno, so von dato an kontrahirt wird, nicht subject sein sollen, es sei denn praeter consensum domini auch consensus praesentium et majorennium agnatorum vorhanden, so soll ꝛc. solches auch in der Neumark observirt und der consensus agnatorum jedoch (hier in der Neumark) nur allein der proximorum praesentium et majorennium requirirt werden."

Dagegen bestimmt die Kurmärkische Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723 wieder ganz allgemein (§. 4.), daß bei nothwendigen Veräußerungen alle, die ein jus succedendi haben, ad emendum vel consentiendum citirt, auch eben so bei Verpfändungen in gleicher Art, wie §. 4. verordnet, die Agnaten zum Consens aufgefordert werden sollen, und wenn es auch gewagt scheinen möchte, diese Bestimmung auf die majorennen und im Lande befindlichen zu beschränken, so scheint so viel als unzweifelhaft angenommen werden zu können, daß im §. 4. der Lehns-Constitution nur von Agnaten überhaupt, nicht auch von den Descendenten des Besitzers die Rede ist, vielmehr deren Consens als sich von selbst verstehend und durch das Gesetz schon supplirt vorausgesetzt wird, denn der Descendenten des Besitzers wird in den betreffenden Stellen gar nicht erwähnt, und §. 3. der Constitution bestimmt ausdrücklich, daß, wo die Constitution von Agnaten spreche, darunter nur solche Vettern und deren Descendenten verstanden würden, die aus der gesammten Hand oder der Expectation ein jus succedendi hätten.

Wollte man aber dies auch nicht annehmen, so ist doch zu berücksichtigen, daß einmal die Lehns-Constitution eigentlich nur festsetzt, daß bei nothwendigen Veräußerungen die sämmtlichen Successionsberechtigten zur Ausübung des Vorkaufsrechts oder Ertheilung des Consenses in den Verkauf aufgefordert werden sollen, und von neuem bestätigt, daß bei Verpfändungen der Consens der Agnaten erfordert werden solle, keinesweges aber allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei allen und jeden vorzunehmenden Veränderungen mit der Substanz des Lehns enthält, besonders aber noch weniger die Folgen bestimmt, welche die unterlassene Zuziehung einzelner Lehnsberechtigten haben solle, in dieser Beziehung es also bei den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen verbleibt. Wollte man daher auch annehmen, daß das §. 4. der Lehns-Constitution vorgeschriebene Verfahren bei allen die Substanz des Lehns betreffenden Geschäften eintreten müsse, so folgt daraus noch gar nicht, daß jeder nicht zugezogene Lehnsinteressent auch ein ohne seine persönliche Zuziehung geschlossenes Geschäft als nichtig anfechten könne, vielmehr sind es zwei ganz verschiedene Fragen:

a) welche Folgen die Nichtzuziehung eines Lehnsberechtigten im Allgemeinen nach sich ziehe, und
b) welche Folgen sie habe, wenn, obgleich der an sich Berechtigte nicht selbst zugezogen worden, doch ein Ascendent desselben in die fragliche Verfügung ausdrücklich konsentirt hat.

Denn, wie oben gezeigt, müssen die Descendenten des Lehnsbesitzers dessen facta unbedingt anerkennen; wenn man also annimmt, die Constitution verlange auch deren Zuziehung, so kann dies nur zu dem Zweck geschehen, damit sie Gelegenheit haben, das ihnen etwa zustehende Retentions- oder Vorkaufsrecht geltend zu machen. Eben so läßt sich sehr wohl denken, daß z. B. bei einer die Substanz des Lehns betreffenden Verfügung eine Linie gar nicht zugezogen worden, und der nächste Agnat aus dieser Linie, ohne solche anzufechten, verstorben wäre. Hier

würden unbedenklich der nächste nach ihm, oder die übrigen Mitglieder dieser Linie, weil sie durch die Erklärung der andern Linien nicht verpflichtet werden können, auf den Grund der versäumten Zuziehung ihre Rechte noch geltend machen dürfen. Ganz anders aber würde sich die Sache rechtlich gestalten, wenn zwar nicht die entfernteren Mitglieder der Linie zugezogen worden, wohl aber die Ascendenten derselben und ausdrücklich in die Verfügung consentirt hätten; denn nun käme noch die Frage zur Erörterung, inwiefern diese ausdrückliche Einwilligung ihrer Ascendenten ihnen entgegenstehe. Ueber diese Frage bestimmt die Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723 aber gar nichts, und es muß deshalb auf die sonstigen etwa vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zurückgegangen werden.

Ausdrückliche Provinzialgesetze existiren, wie schon erwähnt, hierüber nicht, und das Longobardische Lehnrecht enthält eben so wenig unzweifelhafte Festsetzungen darüber; im Gegentheil gehört bekanntlich gerade diese Frage zu denen, die von jeher unter den Rechtslehrern am streitigsten gewesen ist, und über welche die verschiedenartigsten Ansichten aufgestellt sind, so daß sie noch bis auf den heutigen Tag nicht als ausgemacht angesehen werden kann.

Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 228.
Weber's Handbuch des Lehnrechts Th. 4. S. 455. cf. fg.
Stryck de oblig. feudi consensu munita cap. 4. No. 52.
Pufendorff Observ. jur. univ. Tom. III. observ. 146.
G. L. Böhmer's Rechtsfälle B. I. Abschn. I. No. 47. B. III. 2. No. 205.
v. Kamptz Vers. über das Longobardische Lehnsgesetz II. S. 45.

Eben so wenig läßt sich ein erwiesenes und in contradictorio gleichförmig beobachtetes Herkommen in der Mark darthun, auch berühren die bewährtesten Märkischen Schriftsteller, Scheplitz und Müller, die Frage eigentlich nirgends; denn wenn gleich der Erstere in der Consult. Lib. II. Tit. 69 S. 38 anführt, daß bei einer Veräußerung des Lehns der Consens eines nähern Agnaten dem entferntern nicht schade, und Müller Resol. 80. No. 32. gleichfalls erwähnt, daß ein Agnat durch seinen Consens den übrigen nicht präjudiciren könne: so zeigen doch die gegebenen Beispiele, daß ihre Ausführung sich nicht auf Descendenten der Consentirenden beziehe. Unter diesen Umständen kann daher gegenwärtig auch in der Kurmark den Bestimmungen des §. I. II. und VII. des Publicationspatents vom 5. Februar 1794. und §. 53. der Einleitung zum A. L. R. gemäß, wohl nur die Vorschrift des §. 309. Tit. 18. Th I. A. L. R. zur Anwendung kommen, wonach der Consens der Agnaten deren Abkömmlinge in so weit verpflichtet, als sie damals noch nicht vorhanden, oder noch unter väterlicher Gewalt sich befunden haben.

Prüft man aber hiernach

3) welche Form zur Ausführung der von dem Gutsbesitzer Hans v. St. beabsichtigten Translocation seines Lehnstamm-Capitals erheischt werde,

so ergiebt sich zuvörderst, daß dessen Ansicht, es sei dazu in Gemäßheit der Vorschrift des §. 128 und 87 seq. Tit. 4. Th. II. nur der Consens der beiden nächsten Anwarter erforderlich, unrichtig ist; denn einmal ist der Fall, den der §. 128. l. c. voraussetzt; daß sich nämlich bei dem Fideicommiß-Capital etwas ereignet, was dessen Sicherheit bedenklich gemacht, oder daß der Schuldner das Kapital gekündigt habe, gar nicht vorhanden, anderntheils aber ist hier kein Fideikommiß, sondern ein Geldlehn in medio, und, wie gezeigt worden, bei Lehnen Behufs der Vornahme von Veränderungen mit dem Lehne, die Zuziehung bloß zweier der nächsten Lehnsberechtigten nicht zureichend. — Auf der andern Seite würde man aber auch zu weit gehen, wenn man auf den Grund des §. 41. u. fg. Tit. 4. Th. II., wonach Veränderungen in der Art der Sicherstellung der Stiftungseinkünfte bei Familienstiftungen durch einen förmlichen Familienschluß unter Vertretung sämmtlicher minorennen Interessenten, so wie der Nascituri durch besonders bestellte Curatoren bewirkt werden sollen, auch im vorliegenden Falle einen solchen Familienschluß für nöthig erachten wollte. Ein solcher ist vielmehr bei Lehnen nur erforderlich, wenn der ganze Lehns-Nexus bei einem Lehne gänzlich aufgehoben werden soll, (Edict vom 9. Oktober 1807. §. 9.) oder wenn es auf solche wesentliche Abänderungen des ursprünglichen Lehnsvertrages ankommt, über welche, wie rücksichtlich der Aufhebung, die früheren Lehnsgesetze keine Bestimmungen enthalten (ibid.). Beides ist aber hier nicht der Fall, der ganze Lehns-Nexus und die Rechte der Lehns-Interessenten bleiben unverändert dieselben, auch die Art der Sicherstellung des Lehnsstammes durch hypothekarische Verpfändung soll nicht verändert, sondern nur dem bisherigen Pfande ein anderes Grundstück als Pfand

substituirt werden, — ein Geschäft, welches den frühern Lehnsgesetzen keineswegs fremd ist, und wobei also auch nur die Form erforderlich ist, die die Natur der Sache oder die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes erheischt. Da nun aber die Agnaten und Mitbelehnten nach §. 17. Tit. 18. Th. I. A. L. R. an dem nutzbaren Eigenthume des Vasallen Theil nehmen und sie nach Aufhebung der Lehnsherrlichkeit in Gemäßheit §. 17—19. Tit. 8. Th. I. A. L. R. als Miteigner zu betrachten sind, so muß auch deren Consens über das Geschäft erfordert werden, und damit stimmen die Festsetzungen der Lehns-Constitution vom 1. Juni 1723. überein, wenn man danach annimmt, daß bei allen, die Substanz des Lehns betreffenden Verfügungen alle Lehnsberechtigten zugezogen werden müssen, wobei jedoch, da nach Vorschrift der Gesetze die noch nicht vorhandenen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Interessenten durch die Erklärung ihrer Ascendenten unbedingt verpflichtet werden, diese Berechtigten durch ihre Ascendenten vertreten werden können. Unter dieser Modification sind wir daher auch in dieser Beziehung mit dem Königl. O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. O. einverstanden, und es bleibt nur noch übrig, zu erörtern, inwiefern die von dem Gutsbesitzer v. St. gleichfalls aufgestellte Behauptung begründet ist, daß es der Erforderung des Consenses der Agnaten auch um deshalb nicht bedürfe, weil solche in das Hypothekenbuch nicht eingetragen wären.

Hier muß vorweg bemerkt werden, daß die Angabe des rc. v. St. in so fern factisch unrichtig ist, als nach dem Berichte des O. L. Ger. zu Frankfurt vom 16. März c. allerdings im dortigen Hypothekenbuche die drei Vatersbrüder des Beschwerdeführers,

der Wolff Friedrich (nicht Ferdinand, wie im Berichte gesagt ist),
Carl Gottlob und
Alexander Ferdinand v. St.,

als Lehnsberechtigte zu den auf L. haftenden Lehnstämmen eingetragen stehen, und das O. L. Ger. Zweifel hegt, ob unter den bereits beigebrachten Consensen die Erklärungen dieser Personen, wie die Gleichheit der Namen der Erklärenden vermuthen ließe, enthalten sind. Wir können aber auch nicht unerwähnt lassen, daß diese letztere Vermuthung unbegründet ist, indem, wie unsere Grundacten von T. und G. ergeben, die vorgedachten drei Vatersbrüder des Beschwerdeführers schon vor mehreren Jahren gestorben sind, so wie daß der Wolff Friedrich fünf, und der Carl Gottlob vier Söhne, der Alexander Friedrich aber keine lehnsfähige Descendenz hinterlassen hat.

Die Abkömmlinge des Wolff Friedrich und Carl Gottlob sind nun allerdings nicht im Hypothekenbuche von L. als Lehnsberechtigte vermerkt (wie sowohl mit Rücksicht darauf, daß der Lehnsstamm die Lehnseigenschaft behält, als mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 498. Tit. 18. Th. I. A. L. R. allerdings geschehen mußte), und wenn man auch nicht annehmen kann, daß jetzt noch die Bestimmung des Edicts vom 4. August 1763, wonach die versäumte rechtzeitige Eintragung den Verlust des Successionsrechts nach sich ziehen sollte, noch zur Anwendung gebracht werden könne, überdies das Successionsrecht dieser Agnaten aus den Grundacten des competenten Lehnhofes erhellt, so ist doch so viel gewiß, daß sowohl nach jenem Edicte, als nach der Vorschrift des A. L. R. §. 290. 291., so wie 498. Tit. 18. Th. I., Agnaten und Mitbelehnte, die die rechtzeitige Eintragung ihres Rechts versäumt haben, die während dessen in Betreff des Lehns getroffenen Verfügungen anzufechten nicht befugt sind, und es kann hiernach überflüssig erscheinen, überhaupt jemals den Consens anderer Personen zu einer mit einem Lehn vorzunehmenden Veränderung im Hypothekenbuche, die keine gänzliche Aufhebung der Lehnseigenschaft bezweckt, zu erfordern, als derjenigen, welche wirklich in das Hypothekenfolium dieses Lehns eingetragen sind. In der That sind wir auch in verschiedenen einzelnen Fällen von dieser Ansicht ausgegangen und haben danach verfügt. Dessen ungeachtet aber ist nicht zu läugnen, daß die Sache nicht über allen Zweifel erhaben scheint.

Zuvörderst nämlich geht die Vorschrift des §. 291. l. c. nur dahin, daß dritte Personen, denen das Recht der Agnaten und Mitbelehnten nicht bekannt sein konnte, und die dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, durch eine etwa von Seiten jener Agnaten versuchte Anfechtung des von dem Dritten mit dem Lehnsbesitzer geschlossenen Geschäfts keinen Nachtheil erleiden sollen, dagegen bleibt den noch nicht eingetragenen Agnaten nach §. 292. der Regreß gegen den Lehnbesitzer, der die nachtheilige Verfügung getroffen hat, woraus gefolgert werden kann, daß sie in Beziehung auf diesen eigentlich ungültig ist.

Im vorliegenden Falle ist nun gar nicht von einem mit e'nem Dritten vorgenommenen Geschäfte die Rede, sondern die nach dem Hypothekenbuche noch in communione befindlichen gegenwärtigen Besitzer der Lehnstämme beabsichtigen, mit diesen selbst eine Veränderung vorzunehmen; während ihnen die Existenz und das Anrecht der Descendenz ihrer Vatersbrüder an den Lehnstämmen nicht unbekannt sein kann. Auch dem Richter würde solches nicht unverborgen bleiben können, wenn, was doch jedenfalls geschehen müßte, der Tod der noch wirklich eingetragenen drei Gebrüder v. St. von dem Beschwerdeführer nachgewiesen würde, wo die beizulegenden Todtenscheine schon ergeben dürften, ob und welche Descendenten die Verstorbenen hinterlassen. Wenn unter diesen Umständen aber der Richter, der auf die Rechtsbeständigkeit der vor ihm vorgenommenen Geschäfte zu wachen hat, es für nöthig erachtet, die bekannten Mitberechtigten zuzuziehen und demgemäß sich von der Legitimation derselben vollständig zu vergewissern, so rechtfertigen dies verschiedene, nicht unbedeutende Gründe; denn will man annehmen, daß auch in solchen Fällen der Richter lediglich zu berücksichtigen habe, ob Mitberechtigte aus dem Hypothekenbuche erhelleten, ohne sich um sonstige wenn auch bekannte zu bekümmern, so muß auch angenommen werden, daß der Inhaber eines Lehnstammes in solchem Falle, obwohl ihm doch nur ein Antheil an der Proprietät zusteht, befugt sei, einseitige Verfügungen zum Nachtheile seiner Mitberechtigten zu treffen, welche die Eintragung ihres Rechts versäumt hätten, und daß der Richter auf seinen alleinigen Antrag Veränderungen im Hypothekenbuche vornehmen dürfe, ohne daß ein Dritter dabei concurrirte, der gesetzlich ein Recht hat, zu verlangen, daß ein von ihm mit den eingetragenen Interessenten geschlossenes Geschäft von dem Richter aus dem Grunde, weil noch mehrere Interessenten existiren möchten, nicht bemängelt werden dürfe.

Dies kann aber um so bedenklicher erscheinen, als, wie gedacht, der §. 291. l. c. nur die Rechte dritter Personen betrifft, sodann aber auch der §. 158. Tit. 51. Th. I. A. G. O. ausdrücklich vorschreibt, daß wenn es auf eine Aufforderung der Agnaten oder Gesammthänder zur Ausübung gewisser Lehnrechte ankommt, nicht bloß die aus dem Hypothekenbuche erhellenden, sondern auch die aus der gewissenhaften von dem Richter jedesmal zu erfordernden Angabe des Extrahenten bekannten, durch specielle Verordnungen dazu vorgeladen werden sollen.

Hiernach erscheint uns daher die Sache nicht dazu geeignet, die Ueberzeugung des competenten Richters zu beschränken oder für unrichtig zu erklären.

Wir sind hiernach der Meinung:

daß die Beschwerde des Gutsbesitzers v. St. im Wesentlichen nicht begründet erscheine und er anzuweisen sein dürfte, die ihm vom O. L. Ger. zu Frankfurt gemachten Auflagen zu erledigen, namentlich aber unter Beibringung des erforderlichen Legitimationsattestes den Consens sämmtlicher vorhandenen,

zu den auf L. eingetragenen beiden Lehnstämmen berechtigten Agnaten, mit Ausnahme der noch unter väterlicher Gewalt befindlichen (durch ihre Väter zu vertretenden) Personen und mit Ausnahme der Descendenz des Lehnsbesitzers selbst beizubringen;

stellen jedoch die Prüfung unserer Ansicht, so wie die weitere Verfügung Euer Excellenz erleuchtetem Ermessen ganz ergebenst anheim, und erlauben uns nur die Bitte:

uns geneigtest davon in Kenntniß setzen zu wollen, ob die in diesem Berichte entwickelten Grundsätze Euer Excellenz hohe Genehmigung erhalten haben.

Berlin, den 12. Mai 1833. Das Kammergericht.

Das Königl. O. L. Ger. erhält in der Beschwerdesache des Gutsbesitzers v. St. einen vom Kammergericht unterm 12. Mai d. J. erstatteten Bericht abschriftlich zugefertigt.

Der Justizminister ist damit einverstanden,

daß auf Lehnstämme, so weit dies ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach überhaupt möglich ist, die bei Lehngütern ertheilten gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden müssen,

und daß ein Lehnstamm, der aus Kurmärkischen Lehnen entsprungen ist,

nach Kurmärkischen Lehnrechten zu beurtheilen ist.

Es folgert derselbe hieraus, daß z. B. bei der Succession in einen solchen Lehnstamm die Vorschriften des Kurmärkischen Lehnrechts unbedenklich zur Richtschnur dienen müssen.

Anders verhält es sich aber mit der Einziehung und weitern Unterbringung eines Geldstammes.

Für diesen Fall enthalten die Kurmärkischen Lehnrechte nicht die mindeste Bestimmung, und die Lehre von den Lehngütern bietet keine zutreffende Analogie.

Soll die Lehnseigenschaft von einem Gut auf das andere übertragen werden, so kann dies nicht anders geschehen, als nach voraängiger Allodification des Lehnguts, dessen Veräußerung im Wege des Kaufs oder Tausches, und der Erwerbung und Umwandlung eines Allodialguts zu Lehn; das sind so wesentliche, die Substanz des Lehns selbst betreffende Veränderungen, wobei das Interesse der zum Lehn berufenen Familie so sehr betheiligt ist, daß diese Geschäfte offenbar nur von der ganzen Familie durch einen Familienschluß besorgt werden können.

Anders verhält es sich bei der Einziehung und Wiederausleihung eines Geldkapitals. Hier kommt es auf keine Allodification, vielmehr einzig und allein auf die Prüfung der Sicherheit bei der neuen Ausleihung an. Das Capital bleibt unverändert ein Lehn der dazu berufenen Familie.

Da nun das Märkische Lehnrecht in dieser Beziehung schweigt, eine Analogie von den Lehngütern her nicht abgeleitet werden kann, so muß nothwendig auf die Vorschriften des A. L. R. zurückgegangen werden. Das A. L. R. will auf Geldlehne überhaupt die Vorschriften von Geld-Fideicommissen angewendet wissen.

§. 502. Tit. 18. Th. I. A. L. R.

Es liegt dies in der Natur der Sache, da ein neues Lehn gar nicht entstehen kann, wo es, wie in der Mark, seit der im Anfange des vorigen Jahrhunderts erfolgten Aufhebung des landesherrlichen Obereigenthums, keinen Lehnsherrn giebt, d. h. wo ein Gut oder ein Geldstamm nicht von einem Lehnsherrn zu Lehn gegeben oder von einem Vasallen dem Lehnsherrn zu Lehn angetragen wird, das Obereigenthum vielmehr bei der Familie bleibt.

Das Königl. O. L. Ger. wird daher angewiesen, sich bei der Uebertragung des v. St.schen Lehnstammes von dem Gute L. auf das Erbschenkengut in P. nach den Vorschriften des §. 128. u. f. Tit. 4. Th. II. A. L. R. zu richten, wenn einzelne Lehnsanwärter sich bei diesem Lehnstamm-Capital in dem Hypothekenbuche von L. haben eintragen lassen, diese jedenfalls zu hören, die Sicherheit, welche das Erbschenkengut in P. gewährt, nach den strengern Vorschriften bei Ausleihung von Geldern aus dem General-Depositorio selbst zu prüfen, darüber schriftlich abstimmen zu lassen, und erst wenn dasselbe hierbei nichts zu erinnern findet, seine Genehmigung zu ertheilen.

Findet das Königl. O. L. Ger. noch ein Bedenken bei der Behandlung der Angelegenheit nach diesen Grundsätzen, so wird dessen Bericht erwartet, um nöthigenfalls die Sache Seiner Majestät zur Entscheidung vorlegen zu können.

Berlin, den 17. Juni 1833. v. K. J. B. 42. S. 89.

3) **Rescript** v. 16. Septbr. 1833, daß bei Allodifikation von Lehngütern und Lehnsstämmen durch Familienschlüsse die Grundsätze über Aufhebung der Familienfideikommisse Anwendung finden; s. zu §. 261 dieses Titels.

4) **Rescript** v. 18. April 1836, über die Zuziehung der Agnaten bei der Ausleihung des Kaufgelderrests eines subhastirten Lehnguts.

Bei Zufertigung der anliegenden Beschwerde des Lieutenants a. D. v. T. vom 20. Februar d. J. wird dem Königl. O. L. Ger. Folgendes eröffnet: Der Justizminister tritt der Ansicht bei, daß bei Entscheidung der Frage: „ob und welche v. T.sche Agnaten, Behufs der Wiederanlegung des bei der Subhastation des Lehnguts B. verbliebenen Kaufgelder-Restes zu Lehn, zuzuziehen sind?" davon ausgegangen werden muß, daß sämmtliche auf B. eingetragen gewesene Agnaten ihre Gerechtsame auf eine Art geltend gemacht haben, welche es unzulässig macht, sie bei dieser Beschlußnahme zu übergehen. Sind sie auch auf Grund des ergangenen Adjudikationsbescheides auf dem Folium von B. gelöscht worden, so tritt doch der Ueberrest der Kaufgelder an die Stelle des Lehns und bleibt insofern all den Verpflichtungen und Rechtsverhältnissen unterworfen, denen das letztere unterlag.

Dagegen kann der Justizminister, vorausgesetzt, daß keine besondere Umstände im vorliegenden Falle eintreten, welche eine Abweichung von der Regel nöthig machen, die Meinung nicht gerechtfertigt finden, daß sämmtliche eingetragen gewesene Agnaten in die beabsichtigte Ausleihung des Lehnstammes einwilligen müßten.

Die von dem Collegium selbst angezogenen §. 502. Tit. 18. Th. I. und §. 128. Tit. 4. Th. II. A. L. R. führen ganz klar darauf hin, daß bei der vorliegenden Frage nur die beiden nächsten Agnaten nach näherer Bestimmung der §§. 87. folg. Tit. 4. Th. II. A. L. R. zuzuziehen sind.

Die Ministerial-Verfügung vom 17. Juni 1833 (Jahrbücher, B. 42. S. 105.) hatte den speziellen Fall vor Augen, da bei einem alten Rubr. III. eingetragenen Lehnstamme die dabei betheiligten Agnaten sich ausdrücklich in der Kolonne Cessionen hatten eintragen lassen und eben deshalb bei einer Uebertragung des Lehnstammes auf ein anderes Gut nicht übergangen werden konnten.

Hiernach hat sich das Kollegium also mit der Zuziehung der zwei nächsten Agnaten oder nach Umständen eines Agnaten zu begnügen.

v. K. J. B. 47. S. 516.

XV. Verlust des Lehns durch Felonie.

§. 614. In welchen Fällen der Vasall durch Felonie das nutzbare Eigenthum des Lehns verwirke, ist oben bestimmt. (§. 153. sqq.)

§. 615. Durch eine Felonie der ersten Classe verwirkt der Vasall das Lehn für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen.

§. 616. Durch eine Felonie der zweiten Classe, selbst wenn sie an sich mit dem Verluste des Lehns zu strafen wäre, verwirkt der Vasall dasselbe nur für seine Person; nicht aber für seine Nachkommen, welche sich des Vergehens nicht theilhaftig gemacht haben.

§. 617. Vielmehr müssen diesen für die Zwischenzeit, wo der Lehnsherr das eingezogene Lehn besitzt und geniesst, Alimente daraus, in Ermangelung eines anderweitigen hinlänglichen Vermögens, gereicht werden.

§. 618. Die Agnaten oder Mitbelehnten werden, durch eine von den Vasallen ohne ihre Theilnehmung begangene Felonie, ihres Rechts an das Lehn in keinem Falle verlustig.

§. 619. Sobald also die Succession an einen Lehnsfolger gelangt, welcher die Strafe der Felonie des Vasallen nach obigen Grundsätzen mit zu tragen nicht schuldig ist, muss der Lehnsherr demselben das eingezogene Lehn zurückgeben.

§. 620. So lange der Lehnsherr das Lehn solchergestalt im Besitz hat, muss er davon alle gesetzmässige, oder mit seiner Einwilligung darauf gelegte Lasten und Verbindlichkeiten eben so tragen, wie jeder andere Lehnsbesitzer.

§. 621. Hat der Käufer eines Lehns sich desselben vor völlig geleisteter Zahlung des Kaufgeldes wieder verlustig gemacht: so muss der Lehnsherr, bei erfolgender Einziehung, dem Verkäufer den Rückstand berichtigen.

§. 622. Muss demnächst das Lehn nach Vorschrift §. 619. einem Lehnsfolger zurückgegeben werden: so muss ihm der Lehnsherr dasselbe in dem Zustande, wie er es von dem vorigen Vasallen überkommen hat, gewähren.

§. 623. Er kann also in der Zwischenzeit nur so weit Veräusserungen vornehmen, oder sonst das Lehn mit neuen Lasten und Verbindlichkeiten belegen, als ein anderer Lehnsbesitzer dazu berechtigt ist.

§. 624. Die Einziehung eines Lehns wegen begangener Felonie setzt voraus, dass diese von dem Lehnsherrn gerügt, und nach gehörter Sache auf den Verlust des Lehns erkannt worden.

§. 625. Ist der Vasall verstorben, ehe zur Strafe der Felonie auf die Einziehung des Lehns, wenigstens in einer Instanz, rechtlich erkannt

war: so findet, auch in dem Falle des §. 615. dergleichen Erkenntniss zum Nachtheile seiner Leibeslehnserben nicht mehr Statt.

§. 626. Ist der Lehnsherr verstorben, ehe er die begangene Felonie gerichtlich gerügt hat: so können seine Nachfolger diese Klage nicht mehr anstellen.

§. 627. Dagegen macht das Absterben eines blossen Repräsentanten des Lehnsherrn in der Befugniss, auf die Einziehung des Lehns anzutragen, keinen Unterschied.

§. 628. Hat bei der Handlung, wodurch die Felonie begangen worden, der Lehnsherr das Leben verloren: so ist der Nachfolger die von selbigem nicht etwa noch erlassene Felonie zu rügen berechtigt.

§. 629. Ist die Felonie ausdrücklich erlassen worden, so können weder der Lehnsherr, noch dessen Nachfolger, dieselbe ferner rügen.

Vergl. zu §. 159. dieses Titels.

§. 630. Hat der Lehnsherr von der Zeit an, wo er die begangene Felonie in Erfahrung gebracht hat, ein ganzes Jahr, ohne sie gerichtlich zu rügen, verstreichen lassen: so ist dieselbe für erlassen zu achten.

§. 631. Kann aber die Zeit, wo der Lehnsherr von der Felonie Wissenschaft erhalten hat, nicht ausgemittelt werden: so erlöscht das Recht, auf die Einziehung des Lehns zu klagen, erst nach Ablauf einer Fünfjährigen Frist von Zeit des begangenen Lehnsfehlers.

§. 632. Ist der Lehnsherr eine moralische Person: so kann der Repräsentant derselben eine gegen den Lehnsherrn begangene Felonie, ohne Einwilligung derjenigen, welche er repräsentirt, nicht erlassen.

§. 633. Dagegen findet die Fünfjährige Präscription aus dem §. 631. auch gegen einen solchen Lehnsherrn Statt.

§. 634. Durch den Verlust der Klage auf die Einziehung eines ohne Consens des Lehnsherrn veräusserten Lehns, geht das Recht des Lehnsherrn, dasselbe bei eintretendem anderweitigen Erledigungsfalle von dem Dritten Inhaber zurückzufordern, noch nicht verloren.

§. 635. Was wegen einer von dem Lehnsbesitzer begangenen Felonie verordnet ist, gilt auch von derjenigen, deren sich ein Agnat oder Mitbelehnter schuldig gemacht hat.

§. 636. Doch äussert ein gegen denselben auf Verlust seines Rechts ergangenes Urtel seine Wirkung erst alsdann, wenn der Verbrecher selbst, und in dem Falle des §. 615. Jemand von seinen Leibeslehnserben, nach Ordnung der Lehnssuccession, zum Besitze des Lehns gelangen würde.

§. 637. Wenn der Vasall, oder der zur Lehnsfolge Berechtigte, seinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet; oder eine Verrätherei an einem seiner Mitvasallen begangen hat: so wird er, für seine Person, des Lehns unwürdig.

§. 638. Dieses fällt alsdann demjenigen anheim, welcher zum Besitze desselben, nach ihm, der nächste ist.

§. 639. Hat aber der Vasall sich des Hochverraths gegen seinen Landesherrn, der nicht zugleich der Lehnsherr ist, schuldig gemacht: so fallen die Nutzungen des Lehns, so lange der Verbrecher oder Leibeslehnserben von ihm vorhanden sind, dem Fiskus anheim.

§. 640. Hat der Lehnsherr durch eine gegen den Vasallen begangene Felonie (§. 164.) die als freies Eigenthum besessene Lehnsherrlichkeit

verloren: so wird das Lehn in Beziehung auf ihn frei, und behält die Lehnseigenschaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. (§. 654. sqq.)

§. 641. Besass aber der die Felonie begehende Lehnsherr das Obereigenthum selbst als Lehn oder Fideicommiss; so ruhen die Lehnsherrlichen Rechte nur so lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommissfolger zum Besitze des Obereigenthums gelangt.

§. 642. Auch die Kinder eines solchen Lehnsherrn dürfen die von ihrem Vater begangene Felonie nicht verantworten.

XVI. Aufhebung des Lehns: 1) durch Entsagung des Vasallen.

§. 643. Wenn der Lehnsvertrag nicht ein Anderes ausdrücklich besagt, so kann der Vasall sich seines Rechts auf das Lehn auch einseitig begeben.

Vergl. in Betreff der Aufhebung und Abänderung der Lehnsverbindung die Zusätze zu §. 261 dieses Titels.

§. 644. Die Entsagung des Rechts auf ein, durch die Investitur noch nicht übernommenes, Lehn kann bloss zu Gunsten des nächsten Lehnsfolgers von Wirkung sein.

§. 645. Hat aber der Vasall ein Lehn durch die Investitur schon wirklich übernommen, und entsagt hiernächst derselben zu Gunsten eines Andern, als des nächsten Lehnsfolgers: so ist eine solche Handlung lediglich nach den Grundsätzen von Veräusserung der Lehne zu beurtheilen. (§. 302. sqq.)

§. 646. Durch die Entsagung auf ein angefallenes, oder auch schon wirklich übernommenes Lehn, sie mag nun ausdrücklich zu Gunsten eines bestimmten Subjekts oder auch ohne weitern Beisatz geschehen sein, verliert der Entsagende noch nicht sein Recht auf künftige Anfälle: in so fern er nicht auch auf diese ausdrücklich Verzicht geleistet hat.

§. 647. Wie weit ein verschuldeter Lehnsbesitzer dem Lehne zum Nachtheile seiner Allodialgläubiger entsagen könne, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche wegen der Befugniss eines Verschuldeten überhaupt, mit seinem Vermögen zu schalten, in der Concursordnung vorgeschrieben sind.

§. 648. Nach eben diesen Grundsätzen muss auch die Befugniss eines Verschuldeten, auf einen an ihn sich erledigenden Lehnsanfall, vor oder nach eröffnetem Concurse, Verzicht zu thun, bestimmt werden.

§. 649. Fällt das Lehn, dessen sich Jemand begeben hat, in der Folge wieder an den Entsagenden zurück, so muss er selbiges mit allen den Schulden und Lasten wiederum übernehmen, die er davon zur Zeit der Entsagung zu entrichten verbunden war.

§. 650. So weit der Zwischenbesitzer dergleichen Schulden bezahlt hat, ohne die Absicht, den Entsagenden davon befreien zu wollen, ausdrücklich erklärt zu haben, können dessen Allodialerben von letzterem, als nunmehrigem neuen Uebernehmer des Lehns, Vergütung fordern.

2) durch Entsagung des Lehnsherrn;

§. 651. Auch der Lehnsherr kann seinen Lehnsherrlichen Rechten in der Regel einseitig entsagen.

§. 652. Die Entsagung des Lehnsherrn bewirkt eine gänzliche Aufhebung der Lehnsverbindlichkeit nur alsdann, wenn der Entsagende selbst die Lehnsherrlichkeit als ein freies Eigenthum besessen hat.

§. 653. Soll die Aufhebung der Lehnsbarkeit gegen eine dem bishe-

rigen Lehnsherrn dafür zu leistende Vergütung erfolgen: so kann der Vasall, sich dieselbe gefallen zu lassen, wider seinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 654. Durch Aufhebung der Lehnsverbindung von Seiten des Lehnsherrn wird in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert.

§. 655. Wohl aber erlöschen alle von dem Lehnsherrn ertheilte, und bei der Allodification nicht ausdrücklich ausgenommene Anwartschaften und Eventualbelehnungen.

§. 656. Das allodificirte Lehn wird also in den Händen des letzten Besitzers, der keine nach dem ursprünglichen Lehnsvertrage zur Succession berechtigte Verwandten und keine Mitbelehnte mehr hat, ein völlig freies Eigenthum.

1) Vergl. wegen der in Ansehung der landesherrlichen Lehne allgemein erfolgten Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte mit Vorbehalt der Rechte der Agnaten, Mitbelehnten und Anwarter

a) in der Kur- und Neumark: die Lehnsassekuration v. 30. Juni 1717. v. N. I. 1. S. 441.

b) in Ostpreußen, Litthauen und in dem Marienwerderschen Kreise: Ostpreußische Lehnsconstitution v. 31. Octbr. 1738 und Ostpreußische Provinzialrecht Zusatz 57 und 60.

c) in Hinterpommern: die Allodificationsurkunde v. 16. Febr. 1787.

2) **a) Verordnung** v. 11. März 1818, über die Lehne und Fideicommisse in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen; s. zu §. 261 h. t.

b) Rescript v. 19. Juni und 10. August 1818, betr. die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein.

Circular-Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Das Edict vom 11. März d. J. (Nr. 461. der G. S. pro 1818) hat neben einzelnen, die Lehns- und fideikommissarischen Verhältnisse angehenden, Bestimmungen, im Allgemeinen, die Französische und Westphälische Gesetzgebung in Betreff der Allodification bestätigt, und es kommt nur darauf an, diesen Gegenstand von der Elbe bis zum Rhein in Ordnung zu bringen, damit theils die ehemaligen Lehns- ꝛc. Besitzer in den Genuß ihres freien Eigenthums, nach Maaßgabe jener Verordnungen kommen, und theils auch der Staat zugleich wegen der Ansprüche befriedigt werde, die ihm nach Maaßgabe eben derselben Verordnungen an den Lehn- ꝛc. Gütern zustehen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei der diesfälligen Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen Lehnsträgern und den Lehnsherren diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen müssen, welche zur Zeit der vorigen Regierung der Aufhebung wegen gegeben worden sind: so daß also für die ehemaligen Französischen Provinzen diesseit des Rheins die von Seiten des Französischen Gouverneurs emanirten Gesetze, für die ehemaligen Westphälischen Provinzen die von Seiten des Westphälischen Gouvernements, und für das ehemalige Großherzogthum Berg die von dem vormaligen Oberhaupt desselben erlassenen Anordnungen zu befolgen sind, und dabei alles dasjenige zu beachten ist, was etwa neuerdings z. B. unterm 11. März d. J. dieserhalb näher bestimmt worden.

Da es die Sache eines jeden Berechtigten ist, seine Gerechtsame zu verfolgen, so versteht es sich auch von selbst, daß das Lehnsverhältniß ꝛc., welches inter privatos besteht, auf dem gewöhnlichen Wege von den Interessenten verfolgt werden muß, und daß dieses keinesweges der Gegenstand der gegenwärtigen Verfügung ist. Hier ist vielmehr nur von solchen Lehns- ꝛc. Verhältnissen die Rede, welche zwischen dem Landesherrn und seinen Vasallen resp. bestanden haben, und zum Theil noch bestehen.

Dahin gehören auch alle diejenigen Lehne, welche von Seiten solcher Behörden verliehen und resp. getragen worden sind, die, wie die Klöster, Abteien ꝛc., von dem Staate aus dem Besitze ihres Vermögens, also auch der liegenden Gründe, gesetzt, und dagegen mit Competenzen ꝛc. ausgestattet sind.

Um nun dies Auseinandersetzungs-Geschäft, welches in finanzieller Hinsicht so wichtig ist, mit Erfolg zu betreiben, und dem Fiscus dasjenige zuzubringen, was

ihm nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze für die Aufhebung des Lehnsverhältnisses ꝛc. gebührt; so erhält die Königl. Regierung hiermit den besondern Auftrag, sofort an die Sache zu gehen.

Wegen der verschiedenen Arten von Lehen, und wegen der verschiedenen dabei vorkommenden Verhältnisse, ist es für jetzt nicht thunlich, eine besondere Instruction zu entwerfen. Dieselbe scheint auch unnöthig und unzweckmäßig, da jedes einzelne Lehn auf Bestimmungen beruhen kann, die die Anwendung allgemeiner Instructionen unmöglich machen. Die Regierung hat daher in jedem einzelnen vorkommenden Falle, mit Umsicht, dem Zwecke gemäß, das Nöthige zu verfügen, und bleibt nur vorbehalten, daß, wenn im weitern Verlauf der Sache sich finden sollte, daß allgemeine Anordnungen nöthig sind, solche alsdann ertheilt werden sollen.

Nur folgende allgemeine Bestimmungen sollen der Regierung zum Anhalte dienen:

1) Es müssen sämmtliche über das Lehnsverhältniß ꝛc. ꝛc. verhandelte Akten, von den Behörden, die solche besitzen, Seitens der Königl. Regierung eingefordert werden, und das Justiz-Ministerium ist geneigt, zu dem Ende die Justiz-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Wo es nöthig ist, muß die Regierung sich durch Abschriften in den Besitz vollständiger Akten setzen.

2) Es müssen, so weit es geschehen kann, sogleich diejenigen Güter, Lehnsstämme, und die darüber sprechenden Dokumente, resp. ausgemittelt und herbeigeschafft, und zu dem Ende eine besondere Nachweisung angefertigt und in derselben alle diejenigen unter eine eigene Abtheilung gebracht werden, auf welche nach Maaßgabe der ehemaligen Territorial-Verfassung gleiche Grundsätze bei der Auseinandersetzung Anwendung finden; so daß z. B. wenn die Regierung in ihrem Departement Landestheile verwaltet, welche ehemals zur Französischen und westphälischen Krone gehört haben, die darin belegenen betreffenden Lehngüter in einer Abtheilung besonders aufgenommen werden müssen; dies muß auch in denjenigen Ländern geschehen, welche zwar unter eine Krone gehöret, allein besondere Gesetze dieserhalb gehabt haben, z. B. das Departement der Elb-Mündungen, das Weser-Mündungs-Departement, das Großherzogthum Berg ꝛc.

3) Es müssen die Verpflichteten zu einem bestimmten Termine vorgeladen werden, sich wegen der Auseinandersetzung bei der Königl. Regierung zu melden, und zwar vor der Hand ohne alles Präjudiz. Sollte die Erfahrung lehren, daß dies keinen Erfolg hat, so wird vorbehalten, dieserhalb das weiter Nöthige im vorgeschriebenen Wege anzuordnen, und eventualiter die Säumigen durch etwanige Präklusive von den zugesicherten Vortheilen auszuschließen, da es dem Staate nicht gleich sein kann, diese Angelegenheit bis unbestimmte Zeit hinzuziehen.

4) Ueber jede einzelne Auseinandersetzung muß ein besonderes Aktenstück angelegt und nach dem Abschlusse inter partes ein vollständiger Auseinandersetzungs-Receß aufgenommen werden, welcher hier cum actis zur Genehmigung und Bestätigung einzureichen und ex post zu den Hypotheken-Akten, wo die diesfällige Verfassung existirt oder dahin einzureichen ist, wo die gegenseitigen Gerechtsame und resp. Verpflichtungen verfassungsmäßig gesichert werden können.

5) Bei der Auseinandersetzung müssen, wie schon gedacht, die bestehenden Gesetze und auch die etwanigen bisherigen Observanzen vorzugsweise zum Grunde gelegt; wo beide aber nicht ausreichen, müssen unter gutachtlicher Aeußerung Vorschläge gemacht werden, auf welche Weise ein oder der andere Gegenstand zu beseitigen und resp. auszugleichen ist. Doch wird der Regierung zu erkennen gegeben, daß es keinesweges die Absicht ist, durch ängstliche Ausmittelungen dem Fiskus ungewöhnliche Vortheile zu verschaffen, sondern daß die möglichst lieberalsten Grundsätze bei der Beurtheilung der Verpflichtungen im Auge behalten werden sollen.

6) Das Auseinandersetzungs-Geschäft beschränkt sich vor der Hand bloß auf inländische, nicht von fremden Landesherren übertragene Lehen, und die Regierung wird mit weiterer Verfügung versehen werden, in wie weit das Auseinandersetzungs-Geschäft auch die fremden inländischen Lehen und diejenigen extra curtem umfassen soll.

Daraus folgt denn auch von selbst, daß inländische Lehen, die von fremden Landesherren, z. B. Hessen, Braunschweig u. s. w. zu Lehn gegeben worden sind, diesem Auseinandersetzungs-Geschäft zur Zeit noch nicht unterliegen.

7) Wenn der Gegenstand und die Natur der verschiedenen aus den Lehnsverhältnissen entspringenden Verpflichtungen sich näher übersehen lassen, hat die Regierung darüber zu berichten, welche Rubriken einer dieserhalb anzufertigenden, die allgemeine Uebersicht erleichternden Nachweisung, nach den verschiedenen Verhältnissen und resp. Abfindungs Objecten, zu geben sind, da es in rechnungsmäßiger Hinsicht wichtig ist, daß hierin eine möglichst gleiche Darstellung erfolgt.

8) Wo, des zu 4. ausgesprochenen Grundsatzes ungeachtet, die Auseinandersetzung nicht zu Stande kommt, muß die Sache, nachdem deshalb vorher hierher berichtet worden ist, den Gerichten zur weitern Verfügung über die streitigen Punkte übergeben werden. Es wird aber erwartet, daß es dazu nicht kommen, und daß die Regierung die Sache im Wege der Güte beenden werde.

Uebrigens ist bei der Wichtigkeit der Sache den Ober-Präsidien eine besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe empfohlen worden: so, daß sie solche fortwährend im Auge nehmen und darauf halten werden; daß sie, so weit es möglich ist, beschleunigt wird. Die Regierung hat deshalb die Bearbeitung dieser Angelegenheit einem ausgezeichnet thätigen, umsichtigen, mit der Verfassung des Landes vertrauten Rathe zu übertragen und demselben ein für allemal den Justitiarius des Collegiums dabei zur Seite zu geben, damit dieser mit seinem rechtlichen Gutachten bei vorkommenden Differenzen ihm zu Hülfe kommen kann.

Da, wo das Preußische Hypothekenwesen wieder eingeführt ist, werden die diesfälligen Akten der Hypothekenbehörde der Regierung ein zweckmäßiges Mittel an die Hand geben, die verschiedenen Lehnsbesitzungen 2c. auszumitteln, und es bleibt daher der Regierung überlassen, davon den nöthigen Gebrauch zu machen. Sollten in einem oder dem andern Landestheile der Königl. Regierung noch Lehnsverhältnisse existiren, die weder durch die Französische, noch durch die Westphälische, noch durch die Bergische Gesetzgebung entschieden und festgestellt sind, so wird die Königl. Regierung deshalb besonders berichten, die desfallsige gesetzliche Verfassung näher anzeigen und Vorschläge machen: auf welchem Wege hier etwa mit Regulirung der desfallsigen Angelegenheit vorzugehen, oder ob die Sache in statu quo zu lassen ist. In denjenigen Landestheilen, die nicht unmittelbar unter Französischer oder Westphälischer Botmäßigkeit gewesen sind, werden diese Verhältnisse Statt finden. Auf das Herzogthum Sachsen findet übrigens diese Verfügung keine Anwendung. Berlin, den 19. Juni 1818.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

Circular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums.

Den O. L. Ger. zu Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Münster, Paderborn, Cleve, Hofgericht zu Arensberg und der Königl. Immediat Justiz-Commission zu Cöln, wird die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. Juni d. J. zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 10. August 1818. v. K. J. B. 12. S. 8.

c) Rescript v. 19. Januar und 5. Febr. 1819, betr. die Ausfertigung von Urkunden über Auflösung des Lehnsverbandes in den vormals Westphälischen Provinzen.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß das Königl. O. L. Ger. zu Halberstadt über die schon früher erfolgte Allodification eines den Gebrüdern von N. N. zugehörigen Zehnten zu N. eine besondere Allodifications Urkunde ausgefertigt, und darin auch den Vorbehalt agnatischer Successions-Rechte aufgenommen hat. Nach der, auf Veranlassung der von den Gebrüdern von N. darüber angebrachten Beschwerde, zwischen den Ministerien der Finanzen und der Justiz Statt gefundenen Correspondenz bedarf es über die Auflösung des Lehnsverbandes zwischen dem Lehnsherrn und den Lehnsträgern in den vormals Westphälisch-Französischen Provinzen nicht der Ausfertigung förmlicher Allodifications-Urkunden. Die Auseinandersetzungs-Recesse, welche in Gemäßheit der unterm 19. Juni an die Königl. Regierung ergangenen Verfügung aufgenommen worden, können die Stelle jener Urkunden, nach erfolgter Bestätigung von Seiten der betreffenden Verwaltungsbehörde, recht füglich vertreten, und die Legitimation der bisherigen Lehnsträger

wird durch Ueberreichung der bestätigten Auseinandersetzungs-Recesse und Beibringung der Quittung über die bezahlte Rente bei dem Hypothekenbuche ausreichend beschafft.

Mit Beobachtung dieser Verfahrungsart fällt der Vorbehalt agnatischer Rechte, welche ohnehin bloße Privatgerechtsame involviren, und mithin lediglich durch die dabei interessirte Partei in Antrag gebracht werden kann, ganz hinweg; auch stellt sich dergleichen Vorbehalt überhaupt ganz überflüssig dar, da die Verordnung vom 11. März v. J. durch Aufnahme in der G. S. zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, und es dem Gutfinden eines jeden Lehnsbesitzers hiernach überlassen bleibt, ob er mit Rücksicht auf die darin enthaltene, das Agnaten-Recht wieder herstellende Bestimmungen, dem Allodificatıons-Geschäft mit dem Lehnsherrn seinen Fortgang zu lassen, für zuträglich hält.

Der Königl. Regierung wird dieses zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die O. L. Ger. hiernach von dem Königl. Justiz-Ministerio werden instruirt werden. Berlin, den 19. Januar 1819.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

Vorstehende in Uebereinstimmung mit dem Chef der Justiz erlassene Verfügung wird den betreffenden Königl. O. L. Ger. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin, den 5. Febr. 1819. v. K. J. B. 13. S. 6.

d) Vergl. **Gesetze** v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse rc. in den Landestheilen, welche resp. zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu dem französisch-hanseatischen Departement gehört haben. (resp. §. 59 und 68 seqq.; §. 40 und 50 seqq.; §. 38 und 48 seqq. in Betreff der Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte.) s. zu **II.** 7. §. 240-494.

3) **a) Rescript** v. 14. Januar 1822, betr. die competente Behörde für Allodificationen, bei denen Fiskus interessirt.

Die unterzeichneten Ministerien sind dahin übereingekommen, daß künftig alle Allodificationen, wobei es auf Ablösung von Lehnsverpflichtungen für und gegen den Domainen-Fiscus ankommt, lediglich von Seiten der Finanzbehörde, also gleich andern Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Angelegenheiten, von der betreffenden Regierung unter Genehmigung des Finanz-Ministerii bearbeitet, und auch von den Königl. Regierungen die Urkunden ausgefertigt werden, alle andere Allodificationen dagegen, bei welchen nicht der Domainen-Fiscus, sondern der landesherrliche Fiscus interessirt, dem Justiz-Ministerium unter der bisher stattgefundenen Concurrenz des Finanz-Ministerii vorbehalten bleiben sollen.

Von dieser Beschlußnahme wird die Königl. Regierung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

v. K. J. B. 19. S. 164.

b) Rescript v. 24. Mai 1822, betr. denselben Gegenstand rücksichtlich der ehemaligen St. Johanniter-Ordenslehne und der Afterlehne in den Herrschaften Sorau und Triebel.

Auf den von dem Königl. O. L. Ger. wegen Competenz der Verwaltungsbehörde bei Allodifikationen unter dem 28. März d. J. erstatteten Bericht wird hiermit festgesetzt:

daß auch die Allodification der ehemaligen St. Johanniter-Ordenslehen ohne Unterschied, ob sie Rittergüter oder Schulzen- oder Bauergüter sind, imgleichen die Allodificationen der After-Vasallen-Güter der Herrschaften Sorau und Triebel, aus dem Grunde, weil jene wie diese den Königl. Domainen beizurechnen sind, zur Competenz der Provinzial-Regierung gehören.

Hiernach hat sich also das Königl. O. L. Ger. in vorkommenden Fällen zu achten. v. K. J. B. 19. S. 300.

c) C. O. v. 29. Decbr. 1826, betr. die lehnsherrlichen Rechte im Sprembergschen Kreise.

Das Gesuch der Lehngutsbesitzer um allgemeine Allodification der Lehne im Sprembergischen Kreise kann Ich nicht bewilligen, da Ich aus dem über dasselbe Mir erstatteten Bericht ersehen habe, daß zu solcher Maaßregel für den Kreis eine besondere Veranlassung nicht vorhanden ist, und der Beitritt der Güter zum Creditsystem durch die Lehnsqualität nicht erschwert wird, weil nach der dortigen Lehnsverfassung die Verschuldung des Lehns bis zur Hälfte des Werths durch den Lehns-

herrn nicht verhindert werden kann. Um jedoch die Besorgniß zu beseitigen, als ob der Lehns- oder ein dritter redlicher Besitzer durch die Veräußerung einzelner Lehnspertinenzien, die unter Sächsischer Landeshoheit und vor Einrichtung des Preußischen Hypothekenwesens erfolgt ist, in Weiterungen und Nachtheil gerathen könne, habe Ich die Behörde ermächtigt, von aller Rechtsverfolgung der lehnsherrlichen Rechte in Ansehung der vor der diesseitigen Besitznahme vorgenommenen Veräußerungen einzelner unbedeutender Lehnspertinenzien, namentlich an Tagelöhner-Familien, ohne Präjudiz für die Agnaten und Gläubiger des Veräußerers, abzustehen, wobei Ich Mir vorbehalten habe, auch in bedeutenderen Fällen nach den Umständen nachsichtig zu verfügen. v. K. J. B. 28. S. 295.

d) Rescript v. 6. Decbr. 1830 nebst Anlagen, betr. die Grundsätze bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen.

Den Königl. Provinzial-Justizbhöfen wird in der abschriftlichen Anlage a. die, an die Herren Minister des Innern und der Finanzen ergangene, Allerhöchste C. O. vom 8. August d. J., und die in deren Gemäßheit von Seiten des Herrn Finanzministers unterm 8. August d. J. den Regierungen sub b. ertheilte Anweisung

über die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen

nachrichtlich mitgetheilt. Berlin, den 6. Dezember 1830. Der Justizminister.

a.

Auf den anderweiten Bericht vom 3. v. M. will Ich nunmehr nach dem Antrage vom 18. Februar d. J. genehmigen, daß die Anweisung über die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen, den betreffenden Regierungen mitgetheilt werde, um danach zu verfahren, wenn einzelne Besitzer solcher Lehne es ihrem Interesse angemessen finden sollten, die Aufhebung des Lehnverbandes nachzusuchen. Berlin, den 8. August 1830.

An die Ministerien des Innern und der Finanzen. Friedrich Wilhelm.

b.

Anweisung für die Regierungen, über die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen.

Die Grundsätze, welche bisher bei Aufhebung des Lehnsverbandes zwischen dem Domainen-Fiscus, als Lehnherrn, und den Besitzern der Bauerlehne in den Domainen angenommen wurden, sind theils nicht angemessen, theils geben sie keinen festen Anhalt. Um dem Mangel abzuhelfen, werden die folgenden Vorschriften gegeben. Es wird aber keinesweges beabsichtigt, festzusetzen, daß der Lehnverband von jetzt an aufgehoben sein soll, sondern die Anweisung giebt nur die Grundsätze für die Fälle, in denen der Besitzer des Lehns die Aufhebung nachsucht, mithin nur zu einem Uebereinkommen beider Theile. Da dies Uebereinkommen nur die Rechte des Lehnsherrn betreffen soll, so folgt hieraus, daß dadurch in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert wird.

§. 1. Bei der Festsetzung der dem Lehnsherrn zu gewährenden Entschädigung kommt es zuerst darauf an: auf wie viel Augen das Lehn stehe.

Bei Lehnen, die auf mehr als vier Augen stehen, kann, Namens des Domainen-Fiscus, die Auflösung des Lehnverbandes nachgegeben werden, wenn der Besitzer

bei Mannlehnen
2 bis 5 Procent,
bei Weiberlehnen, vermischten Lehnen und Erblehnen,
1 bis 3 Procent

des Werths des Lehns, nach Abzug der darauf haftenden Hypothekenschulden, wozu der Lehnsherr den Consens gegeben hat, oder die er anzuerkennen verpflichtet ist, zu zahlen übernimmt. Nach diesen Sätzen und nach Maaßgabe der größern oder geringern Beschränkung des Vasallen, in Hinsicht auf Disposition über das Lehn und Vererbung desselben, wird in jedem einzelnen Falle die Entschädigung festgestellt. Statt der Zahlung des Capitals kann auch die Entrichtung eines jährlichen Canons von 5 Procent des Capitalsbetrags angenommen werden.

§. 2. Der Werth des Lehns wird, wenn eine Taxe schon vorhanden und brauchbar ist, nach dieser, andernfalls aber nach dem letztern Erwerbungspreise angenommen. Ergiebt sich kein solcher Preis, oder erscheint er so unverhältnißmäßig, daß er nicht zum Grunde gelegt werden kann; so muß eine Abschätzung erfolgen.

§. 3. Sobald der Lehnverband für aufgehoben erklärt ist, hört auch die Verpflichtung auf, Laudemien, Consensgebühren, oder andere in gleichem Verhältniß stehende Gebühren zu zahlen.

Andere auf dem Lehn haftende, beständige und unbeständige, baare und Natural-Gefälle, Dienste und Leistungen bleiben unverändert.

§. 4. Bei Lehnen, deren Werth, ohne Abzug der Schulden, mehr als 10000 Thaler beträgt, muß vor Abschließung des Vertrages die Genehmigung des Finanzministerii nachgesucht werden. Diese Genehmigung ist eben so erforderlich in allen den Fällen, in welchen die Entschädigung nicht nach dem höchsten der im §. 1. aufgestellten Sätze festgesetzt werden soll, jedoch nur so lange, bis hierüber nähere Bestimmungen gegeben sein werden.

§. 5. Wenn Lehne auf vier Augen stehen, kann zwar die Aufhebung des Lehnverbandes ebenfalls statt finden; bei der Berechnung der Entschädigung wird aber mindestens das Doppelte der §. 1. bestimmten Sätze zum Grunde gelegt. Diese können auch noch erhöhet werden; wobei darauf Rücksicht genommen wird, ob der Lehnverband für den Vasallen mehr oder weniger lästig sei, und ihn in seiner Disposition über das Lehn mehr oder weniger beschränke.

Uebrigens finden auch hinsichtlich der, auf vier Augen stehenden Lehne die Vorschriften in den §§. 1., 2 und 3. Anwendung. Bei solchen Lehnen muß aber in allen Fällen die Genehmigung des Finanzministerii eingeholt werden.

§. 6. Bei Lehnen, die nur auf zwei Augen stehen, findet der Antrag auf Aufhebung des Lehnverbandes nicht statt, es sei denn, daß besondere Vortheile angeboten würden; in einem solchen Falle muß über den Antrag an das Finanzministerium berichtet werden. Berlin, den 8. August 1830.

Der Finanzminister Maaßen.

v. K. J. B. 36. S. 296.

3) durch Verjährung.

§. 657. Durch blosse Unterlassung der Ausübung Lehnsherrlicher Rechte wird die Lehnseigenschaft einer Sache nicht aufgehoben, noch ein Lehn in freies Eigenthum verwandelt.

§. 658. Hat jedoch der Besitzer seinen Willen, die Sache als ein freies Eigenthum zu besitzen, durch öffentliche Handlungen geäussert, und der Lehnsherr hat bei dieser ihm bekannt gewordenen Aeusserung durch den zur gewöhnlichen Verjährung wider ihn erforderlichen Zeitraum sich beruhigt: so ist die Befreiung von der Lehnsverbindlichkeit erworben.

§. 659. Aber auch diese Art der Verjährung findet nicht Statt, so lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypothekenbuche erhellet.

§. 660. Die gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung steht den Agnaten und Mitbelehnten desselben, die seine Erben nicht geworden sind, nicht entgegen.

§. 661. Dagegen kommt sie auch den Agnaten und Mitbelehnten des verjährenden Vasallen zu statten.

§. 662. Durch eine, bloss gegen den Lehnsherrn, vollendete Verjährung, wird in den Rechten zwischen dem Vasallen und seinen Agnaten oder Mitbelehnten nichts geändert.

§. 663. Durch blosse Verweigerung abgeforderter Lehnsdienste, in so fern selbige nicht mit einer ausdrücklichen Abläugnung der Lehnseigenschaft überhaupt verknüpft ist, gelangt der Vasall noch nicht in den Besitz der Freiheit von der Lehnsverbindlichkeit selbst.

§. 664. Wohl aber kann die Befreiung von solchen Lehnsdiensten durch dergleichen Verjährung erworben werden.

§. 665. Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundstück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit, bei welcher aber die Lehnseigenschaft nicht vermerkt ist, nach gehöriger Prüfung der Urkunden, auf welchen der eingetragene Titel des gegenwärtigen Besitzers sich gründet, aus einem an sich rechtsgültigen Titel, redlicher Weise, als Allodium an sich gebracht: so erwirbt er das freie Eigenthum davon, durch die gewöhnliche Verjährung, gegen alle und jede Lehnsberechtigte, vom Tage der Eintragung seines Besitztitels.

§. 666. War aber die mit der Lehnseigenschaft belegte Sache selbst ins Hypothekenbuch nicht eingetragen: so verlieren die Lehnsberechtigten ihre Rechte gegen den dritten redlichen Erwerber, mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch, nur von dem Tage an, wo jeder derselben sein Recht gegen den Besitzer ausüben konnte.

§. 667. So lange hingegen die Lehnseigenschaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet, kann zum Besten des Besitzers eine Verjährung gegen den Lehnsherrn, und solche Agnaten oder Mitbelehnte, die ihr Recht haben eintragen lassen, nicht anfangen.

§. 668. Dagegen hat es bei den Lehnen, die als solche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, in Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten, welche die Eintragung ihres Rechts verabsäumt haben, bei den Vorschriften §. 290. 291. sein Bewenden.

§. 669. In wie fern der Lehnsherr das nutzbare Eigenthum durch Verjährung erwerben könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von der Verjährung durch Besitz zu beurtheilen.

4) Durch den Abgang aller Lehnsberechtigten.

§. 670. Das Lehn wird erledigt, wenn sämmtliche dazu bestimmt gewesene Nachfolger mit Tode abgegangen sind.

Rescript v. 16. August 1814, betr. die Wiederverleihung eröffneter Lehne.

Das Königl. Kammergericht wird hierdurch angewiesen, in Fällen, wo eröffnete Lehen aus Gnaden wieder verliehen werden sollen, vor der Berichtserstattung an das Justiz-Ministerium sich mit der Regierung oder der Domainen-Behörde darüber zu berathen, ob die Wiederbelehnung überhaupt und unter welchen Bedingungen zum Besten des Königlichen, namentlich des Domainen- und Forst-Interesse, rathsam sei, und mit Einreichung des Schreibens der Regierung oder der Domainen-Behörde an den Justiz-Minister zu berichten.

v. K. J. B. 3. S. 264.

§. 671. Ein Gleiches geschieht, wenn der letzte Lehnsbesitzer und Lehnsberechtigte seinem Rechte entsagt, oder das Lehn durch Felonie verwirkt.

§. 672. Waltet keine besondere Verbindlichkeit ob, nach welcher der Lehnsherr das erledigte Lehn wiederum anderweit zu verleihen schuldig ist: so fällt ihm das volle Eigenthum desselben anheim.

§. 673. Ist das erledigte Lehn nur ein Afterlehn gewesen: so fällt nur das nutzbare Eigenthum an den Afterlehnsherrn zurück.

§. 674. War das Obereigenthum selbst ein Lehn: so erledigt sich dasselbe, nach gänzlichem Abgange aller zu dessen Besitze berufenen Lehnsfolger, an den, von welchem dieses Eigenthum verliehen worden.

§. 675. War das Obereigenthum ein Fideicommiss: so geht dasselbe, nach Erlöschung aller zum Fideicommisse berufenen Interessenten, auf die Allodialerben des letzten Besitzers über.

§. 676. Eben dies geschieht in allen Fällen, wo das Obereigenthum selbst nur die Eigenschaft eines Allodii hat.

5) Durch Consolidation.

§. 677. Dadurch, dass die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen, auf einige Zeit, in der Person eines Repräsentanten des Lehnsherrn oder des Beliehenen vereinigt werden, wird die Lehnseigenschaft der Sache nicht geändert.

6) Durch den Untergang der Sache.

§. 678. Mit dem völligen Untergange des Lehns wird der Vasall von allen Lehnspflichten entbunden.

§. 679. Ist nur ein Theil des Lehns untergegangen; oder etwas Anderes an dessen Stelle getreten: so kann der Vasall auf verhältnissmässige Heruntersetzung der von dem Lehne zu leistenden Dienste oder anderer Prästationen (Tit. 16. §. 2. sqq.) antragen.

Zweiter Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

Begriffe und Grundsätze.

§. 680. Wenn Jemanden der Besitz und Genuss eines Grundstücks, gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe verliehen worden: so wird ein solches Grundstück ein Zinsgut genannt.

§. 681. In der Regel gebührt dem Besitzer des Grundstücks das volle und nur mit der Abgabe belastete Eigenthum desselben.

§. 682. Wenn erhellet, dass der zinsbare Besitzer nicht Eigenthümer sei: so wird angenommen, dass dem Empfänger der Abgabe das volle, jedoch durch das Nutzungsrecht des Besitzers eingeschränkte Eigenthum gebühre. (Tit. 21. Absch. 4.)

§. 683. Wenn aber dem Besitzer das nuzbare Eigenthum des Grundstücks, gegen die dafür zu entrichtende Abgabe, verliehen, und dem Empfänger dieser Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist: so wird ein solches Grundstück ein Erbzinsgut, der nutzbare Eigenthümer Erbzinsmann, und der Obereigenthümer Erbzinsherr genannt.

§. 684. Ob ein solches getheiltes Eigenthum vorhanden sei, ist hauptsächlich nach dem Inhalte der Urkunde, auf welche das Recht des Besitzers sich gründet, zu beurtheilen.

§. 685. Sobald bestimmt ist, dass die Abgabe zum Anerkenntnisse des Obereigenthums des Empfängers entrichtet werden solle, sobald ist der Besitzer als Erbzinsmann anzusehen.

§. 686. Wenn erhellet, dass das Grundstück dem ersten Besitzer, als ein noch nicht in Cultur gesetztes Land, unter der Bedingung, dasselbe in Cultur zu setzen, und dafür eine gewisse ein für allemal bestimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden: so sind die dunkeln Ausdrücke des ersten Verleihungsbriefes nach den Regeln vom Erbzinsrechte auszudeuten.

§. 687. Diese Vermuthung für die Erbzinseigenschaft eines Grundstücks wird verstärkt, wenn die erste Verleihung von einer Kirche, Commune, oder einer andern moralischen Person geschehen ist.

1) **Rescript** v. 6. Febr. 1832, betr. die Merkmale des vollen und des nutzbaren Eigenthums an Erbzinsgütern nach dem Gesetz v. 21. April 1825 und den Consens des Erbzinsherrn bei Veräußerungen.

Die Bedenken, welche das Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 10. v. M. gegen das Resc. vom 19. Novbr. pr., wodurch das Collegium angewiesen wor-

den ist, seine Circularverfügung vom 12. April 1830 wegen der Consense der Erbzinsherren bei Veräußerungen der Erbzinsgüter zu rectificiren, erhoben hat, werden durch Folgendes beseitigt.

Zuvörderst hat das Collegium dem Rescr. vom 19. Novbr. pr. eine unrichtige Deutung gegeben, wenn es annimmt, daß es dadurch angewiesen worden sei, seine Circularverfügung vom 12. April 1830 ganz zurückzunehmen. Es ist in dem Rescr. vom 19. Novbr. pr. ausdrücklich gesagt: die Circularverfügung könne nicht in der Allgemeinheit, worin sie erlassen worden, gebilligt werden, die darin angenommenen Grundsätze wegen der Veräußerungs-Consense der Erbzinsherren seien nicht richtig, das Collegium werde daher angewiesen, seine Circularverfügung zu rectificiren; die ganze Fassung des Rescr. giebt also ganz deutlich zu erkennen, daß die Circularverfügung nur insoweit gemißbilligt worden ist, als letztere die Veräußerungs-Konsense der Erbzinsherren in allen denjenigen Fällen für unnöthig erklärt hat, wo auf dem Erbzinsgute keine Naturallasten oder Dienste hafteten. Hierdurch werden daher alle diejenigen Bedenken beseitigt, welche das Collegium in dem ersten Theile seines Berichts wegen der rechtlichen Natur der Bauergüter im dortigen Departement erhoben hat, indem das Rescr. vom 19. Novbr. pr. nur von den wirklichen Erbzinsgütern redet.

Wenn nun aber das Collegium in dem zweiten Theile seines Berichts die Meinung ausspricht, daß es nach den §§. 15, 17 und 18. des Gesetzes vom 21. April 1825 in Verbindung mit den §§. 43 bis 45. dieses Gesetzes, in allen denjenigen Fällen, in welchen auf einem Erbzinsgute keine Naturallasten oder Dienste haften, des erbzinsherrlichen Consenses bei Veräußerungen des Erbzinsgutes nicht bedürfe, namentlich auch alsdann nicht, wenn Laudemien auf dem Erbzinsgute haften; so ist diese Auslegung der gedachten Paragraphen nicht richtig.

In dem, dem Königl. Staatsrathe vorgelegten Gesetzentwurfe nämlich lautete der §. 17 und 18. des nachherigen Gesetzes vom 21. April 1825 folgendermaßen:

„Ist oder wird nun ein solches Grundstück entweder von allen Lasten befreit, oder doch (sei es ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten) nur allein mit Geldabgaben belastet, so gebührt dem Besitzer das volle Eigenthum."

„So lange dagegen andere Lasten, als bloße Geldabgaben auf dem Grundstücke haften, so hat der Besitzer, wenn ihm nicht schon vor Einführung der fremden Gesetze das volle Eigenthum zustand, nur das nutzbare Eigenthum."

Bei der Diskussion dieses Entwurfs im Königl. Staatsrathe wurde nun unter andern erinnert, „daß die Sache nach der jetzigen Fassung in dem Falle zweifelhaft bleibe, wenn von dem Grundstück Laudemiengelder bezahlt werden müßten, da diese ebenfalls Geldabgaben wären, und also wo dergleichen ohne andere Abgaben statt fänden, daraus mit Unrecht der Erwerb des vollen Eigenthums gefolgert werden könnte." Es wurde deshalb vorgeschlagen, „zwischen die Worte: mit Geldabgaben, einzuschalten: jährlichen festen —, wodurch jenes Bedenken wegen der Laudemiengelder gehoben würde, da bei ihnen die Eigenschaft einer jährlichen festen Geldabgabe nicht vorhanden sei." Dieser Vorschlag wurde vom Königl. Staatsrathe angenommen, und danach der §. 17 und 18. des gegenwärtigen Gesetzes vom 21. April 1825. gefaßt. Nach diesem Vorgange bei Redaktion der gedachten Paragraphen kann also gar kein Zweifel darüber sein, daß, wenn auf einem Erbzinsgute auch nur Laudemien haften, der Erbzinsmann nicht als voller Eigenthümer betrachtet werden darf. Diesem stehen auch die §§. 43—45. des gedachten Gesetzes, wie das Collegium meint, nicht entgegen; denn die §§. 44 und 45. reden zwar allerdings von den beiden Fällen, in welchen nämlich der Besitzer des Bauergutes das volle, und in welchen er nur das nutzbare Eigenthum hat; daraus aber, daß der §. 45. unter den Bauergütern, welche Laudemien entrichten müssen, auch solche voraussetzt, die zu Eigenthumsrechten erworben worden, folgt nicht, daß die Entrichtung von Laudemien kein Kriterium des bloß nutzbaren Eigenthums im Allgemeinen sei.

Der §. 45. enthält nach dem Gutachten der Abtheilungen des Königl. Staatsraths bloß eine in der Natur der Sache gegründete Deklaration, welche durch Zweifel und Anfragen der Behörden veranlaßt worden ist. Er bestimmt, daß die Laudemien nur in so fern und in dem Maaße gefordert werden können, als sie dem Berechtigten schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze zukamen; daß der erbliche Besitzer solcher Güter, worauf die Abgaben haften, dieselben in allen nach der vormaligen Verfassung dazu geeigneten Fällen entrichten muß, wenn

gleich mit dem Erwerbe des Eigenthums eine andere Successionsordnung eingetreten sein sollte, d. h. nach §. 37., wenn gleich das Heimfallsrecht abgelöst sein sollte; daß endlich bei den zu Eigenthumsrechten erworbenen laudemialpflichtigen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fortfallen soll.

Hiernach kann es allerdings Bauergüter geben, auf welchen Laudemien haften, und welche dennoch volles Eigenthum der Besitzer sind. Indeß daraus folgt nicht, daß die Laudemialpflicht im Allgemeinen kein Merkmal eines bloß nutzbaren Eigenthums sei. Denn der §. 18. setzt allgemein fest, daß ein Bauergut, auf welchem andere als jährliche feste Geldabgaben haften, also auch Laudemien, da diese keine jährliche feste Geldabgabe sind, bloß nutzbares Eigenthum des Besitzers sein soll. Doch fügt der §. sogleich eine Ausnahme hinzu, indem er noch bestimmt, daß, falls der zu solchen andern Lasten verpflichtete Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben sollte, es dabei auch fernerhin sein Bewenden behalten soll. Auf diese Ausnahme nun bezieht sich der Schluß des § 45., wonach bei den zu Eigenthumsrechten erworbenen laudemialpflichtigen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fortfallen soll. Hiernach geht denn der Sinn der §§. 17, 18 und 45. dahin: Haften auf dem Grundstücke andere, als jährliche feste Geldabgaben, namentlich Naturalabgaben, Dienste und Laudemien, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum; sollte der Besitzer aber schon vor Einführung der fremden Gesetze das volle Eigenthum gehabt haben, so bleibt er voller Eigenthümer, wenn auch auf dem Grundstücke solche andere Lasten ruhen, der Besitzer muß auch die Laudemien, welche vor Einführung der fremden Gesetze zu entrichten waren, ferner entrichten, selbst wenn ihm das volle Eigenthum an dem Grundstücke schon vor jener Einführung zugestanden, ihm solches daher auch jetzt geblieben sein sollte; doch fallen in diesem letztern Falle die Gewinnbriefe weg.

Der Fall, wo ein laudemialpflichtiges Grundstück volles Eigenthum des Besitzers ist, und die Gewinnbriefe fortfallen, gehört also zu der Ausnahme, wovon der Schluß des §. 18. redet, und muß mithin in concreto immer bewiesen werden. Dagegen bleibt es aber Regel, daß, falls nicht ein solcher besonderer Ausnahmefall nachgewiesen wird, die auf einem Grundstücke haftende Laudemialpflichtigkeit ein Merkmal des bloß nutzbaren Eigenthums ist.

Diesemnach kann die Weisung, welche dem Collegio unterm 19. Novbr. pr. ertheilt worden ist, nur wiederholt werden. v. K. J. B. 39. S. 117.

2) Vergl. die Gesetze v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse in den Provinzen, welche zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements gehört haben, zu II. 7. §. 240-494.

Was in Erbzins gegeben werden könne.

§. 688. Die Erbzinseigenschaft kann nur bei Grundstücken und nutzbaren Gerechtigkeiten angenommen werden.

Wer in Erbzins verleihen könne.

§. 689. Neue Verleihungen zu Erbzinsrechte können nur von demjenigen geschehen, der über das nutzbare Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt ist.

Edict zur Beförderung der Landcultur §. 7; f. zu I. 17. §. 361.

§. 690. So weit Jemand zu Veräusserungen einer höhern Genehmigung bedarf, so weit ist dieselbe auch zur Bestellung eines Erbzinsrechts erforderlich.

Form.

§. 691. Der Vertrag über dergleichen neue Verleihungen eines Erbzinsrechts muss allemal gerichtlich geschlossen werden.

§. 692. Auch wenn in einer letztwilligen Verordnung Jemanden ein Erbzinsrecht beschieden worden, muss derselbe darüber mit den Erben des Verleihers einen förmlichen Vertrag gerichtlich abschliessen.

§. 693. Ist in dergleichen letztwilligen Verordnung der Betrag des zu

entrichtenden Zinses weder in sich selbst, noch beziehungsweise, hinlänglich bestimmt: so ist die ganze Verfügung unwirksam.

Auf wen die Verleihung des Erbzinsrechts sich erstrecke.

§. 694. Bei eigentlichen Erbzinsgütern wird angenommen, dass das nutzbare Eigenthum dem Besitzer für sich und seine Erben verliehen sei.

§. 695. Soll das Recht des Erbzinsmannes nur auf gewisse Grade der Verwandtschaft, oder auf gewisse Generationen eingeschränkt sein: so muss dieses aus dem Verleihungsbriefe deutlich erhellen.

Rechte und Pflichten des Erbzinsmannes; insonderheit bei Veräusserungen;

§. 696. Dem Erbzinsmanne gebühren alle Rechte des nutzbaren Eigenthümers. (§. 5-12.)

§. 697. Er ist berechtigt, das ihm zustehende nutzbare Eigenthum nach seiner Nothdurft zu belasten, und sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, zu veräussern.

§. 698. Zu Veräusserungen unter Lebendigen ist jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn erforderlich.

Vergl. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 und Gesetz v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; s. zu I. 17. §. 361.

§. 699. Diese Einwilligung muss ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden.

§. 700. Hat jedoch der Erbzinsherr das Veräusserungsinstrument mit unterschrieben, oder dasselbe als Gerichtsherr bestätigt: so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 701. Der Erbzinsherr kann die Einwilligung nur alsdann versagen, wenn der neue Besitzer unfähig ist, dem Gute durch sich selbst oder durch Andere gehörig vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten.

§. 702. Ist die Veräusserung ohne den Consens des Erbzinsherrn geschehen: so kann letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, dass der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt, und das Gut an einen Andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 703. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Erbzinsherrn die Befugniss, wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen, auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seinen Consens abgegangenen Erbzinsmannes sich zu halten.

§. 704. Ist in einer letztwilligen Verordnung das Erbzinsgut einem unfähigen Besitzer beschieden worden; und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen: so kann der Erbzinsherr nur die Bestellung eines tüchtigen Lehnsträgers verlangen.

§. 705. Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen: so kann der Erbzinsherr verlangen, dass das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besitzer gebracht werde.

§. 706. Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besitzer antragen.

bei Verpfändungen.

§. 707. Zu Verpfändungen bedarf der Erbzinsmann an sich keiner Einwilligung des Obereigenthümers.

1) **Rescript** v. 17. Juni 1822, über die Verhaftung des domini directi für die auf den Bergischen und Westphälischen Colonaten eingetragenen Schulden.

Aus dem Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 3. April c. ist ersehen worden, zu welchen Anfragen das Collegium sich, hinsichtlich der Bearbeitung des Hypothekenwesens der unter bäuerlichen Verhältnissen stehenden Colonate, veranlaßt gesehen hat. Was den ersten Punkt betrifft, nämlich:

> ob diejenigen Schulden eines Colonen, die derselbe nach der Französischen, ihn zum Eigenthümer seines Colonats machenden Gesetzgebung, und vor der Publication des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 hypothecirt, nicht allein sein Dominium utile, sondern auch das Dominium directum des Grundherrn belasten, und auf letzteres eingetragen werden müssen?

so tritt der Justiz-Minister der Meinung des Collegii dahin bei, daß die vor dem Gesetz vom 25. September 1820 contrahirten hypothekarischen Schulden, in dem Falle eines nach §. 16. dieses Gesetzes vorhandenen getheilten Eigenthums, nur das nutzbare Eigenthum des bäuerlichen Besitzers betreffen. Denn da die Befugnisse der Letztern in Gemäßheit der declaratorischen Bestimmung des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 keine andern, als die Befugnisse eines nutzbaren Eigenthums gewesen sind, so haben auch nur diese den Gläubigern zur Hypothek bestellt werden können, und das dem Gutsherrn zustehende Obereigenthum muß um so mehr aus der Verbindung bleiben, da die Ansprüche, welche der Gutsherr auf den Hof hat, und welche jetzt unter der Benennung „Obereigenthum" begriffen werden, nach den Französischen und Bergischen Gesetzen den hypothekarischen Forderungen vorgegangen sind, und ein nachher entstandener Vorzug der letzteren nur durch späte Anmeldung der auf dem Grundstücke für den Gutsherrn haftenden Lasten, und durch die unterlassene Provocation auf Ausmittelung des Vorzugsrechts, würde haben erworben werden können.

Hinsichtlich der zweiten Anfrage:

> ob diejenigen Onera, welche für dritte Personen schon vor der Französischen Gesetzgebung auf den Colonaten gehaftet, jetzt nicht allein dem Dominio utili, sondern auch dem Dominio directo zur Last fallen?

ist der Justiz-Minister ebenfalls damit einverstanden, daß die vor Einführung der fremden Gesetze auf den Colonaten für einen Dritten haftenden Onera realia jetzt nicht bloß auf dem nutzbaren Eigenthum, sondern auch auf dem Obereigenthum haften, und auf beide Theile des Eigenthums eingetragen werden müssen. Indessen ist kein hinreichender gesetzlicher Grund vorhanden, um die Verhaftung des Obereigenthums nur als eine subsidiarische anzunehmen, und als eine solche einzutragen. Die früherhin auf dem ganzen Grundstück haftenden Onera realia gehen vielmehr bei der eingetretenen Theilung desselben, in Bezug auf die dafür bestellte Sicherheit, auf die getrennten Theile mit gleichen Rechten über. Wird in den vorkommenden Fällen etwas anderes behauptet, so muß darüber eine gerichtliche Erörterung und Entscheidung erfolgen. v. K. J. B. 19. S. 301.

2) **Rescript** v. 12. Januar 1824, betr. die Verschuldung emphyteutischer Güter.

Mit der von dem Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 28. Novbr. pr., wegen Verschuldung derzeit emphyteutischer Grundstücke,

geäußerten Ansicht erklärt sich der Justiz-Minister nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Ministerium des Innern dahin einverstanden: daß die im §. 29. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 bestimmte Einschränkung der Verschuldung nur von denjenigen bäuerlichen Wirthen, welchen das Eigenthum ihrer Höfe nach Inhalt jenes Edicts bereits verliehen ist, zu verstehen sei, und auf bäuerliche Besitzer, welche ihre Höfe noch aus andern Rechtstiteln, namentlich also noch als Zeit-Emphyteuten besitzen, nicht Anwendung finde; vielmehr wegen der von solchen Besitzern bis zur Auseinandersetzung contrahirten Schulden der §. 25. des allegirten Gesetzes zur Ausführung kommen müsse.

Hiernach ist daher das Land- und Stadtgericht zu N. N. auf seinen Antrag, in dem nebst Anlage zurück erfolgenden Bericht vom 22. Novbr. pr., zu bescheiden. v. K. J. B. 23. S. 50.

§. 708. Dieser ist aber auch, wenn das Erbzinsgut an ihn sich erledigt, die darauf haftenden Schulden nur so weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem An-

gelde, und zu vergütenden Meliorationen, nach §. 791. sqq. herausgeben müsste, zu deren Abstossung hinreicht.

§. 709. Mehrere Schulden, ingleichen andere Lasten, mit welchen der Erbzinsmann das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer, bei eintretendem Rückfalle, nur so weit anzuerkennen schuldig, als er darin ausdrücklich gewilligt hat.

Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn.

§. 710. Der Erbzinsherr hat bei jedem Verkaufe des Guts innerhalb zweier Monate das Vorkaufsrecht. (Tit. 20. Abschn. 3.)

1) **Edict** v. 9. Octbr. 1807, §. 3; s. zu I. 8. §. 6-8.

2) Vergl. I. 20 §. 615 und 616, wegen Ausübung des Vorkaufsrechts bei Subhastationen.

§. 711. Dieses Recht aber fällt hinweg, wenn der Erbzinsherr in den Verkauf an eine bestimmte Person ausdrücklich einwilligt.

§. 712. Durch einen allgemeinen Consens in den Verkauf überhaupt, verliert er noch nicht das Recht, in die Stelle und Bedingungen des näher angezeigten Käufers einzutreten.

§. 713. Von allen vorstehend dem Obereigenthümer vorbehaltenen Rechten kann derselbe zum Nachtheile eines Dritten nur alsdann Gebrauch machen, wenn er sein Obereigenthum in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

Laudemien.

§. 714. Jeder neue Erbzinsmann ist dem Obereigenthümer das Laudemium, oder die Lehnwaare zu entrichten verbunden.

§. 715. Auch bei Erbverpachtungen eines Erbzinsguts muss das Laudemium bei jedem Antritte eines neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden.

§. 716. Nur Erben in absteigender Linie sind der Regel nach von diesen Abgaben frei.

§. 717. Auch wenn ihnen das Gut schon unter Lebendigen abgetreten wird, dürfen sie die Lehnwaare davon nicht entrichten.

§. 718. Diejenigen, welche vermöge eines Gesetzes, eines Vertrages oder einer letztwilligen Verordnung, das Gut mit einem Andern gemeinschaftlich besessen haben, entrichten, wenn ihnen nach dessen Tode der alleinige Besitz zufällt, die Lehnwaare vollständig; in so fern sie dieselbe nicht schon bei Erlangung des Mitbesitzes für ihren Antheil bezahlt haben.

§. 719. Obige Verordnungen, in welchen Fällen das Laudemium entrichtet werden solle, gelten nur in so fern, als nicht in dem Erbzinsbriefe, oder durch eine bei einem gewissen Erbzinsgute wohl hergebrachte Gewohnheit, ein Anderes bestimmt ist.

1) **Rescript** v. 17. Novbr. 1804 nebst **Gutachten** der Gesetzcommission v. 6. Januar ejd., betr. die Verpflichtung der Descendenten zur Entrichtung des Laudemii von einem laudemialpflichtigen Grundstücke in Schlesien.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Eure Königl. Majestät haben mit Zufertigung der hiebei zurückkommenden Geheimen Canzlei-Akten über die Frage:

ob in Schlesien ein Dominium von Descendenten des verstorbenen Besitzers eines Erbzinsgutes Laudemien zu fordern berechtigt sey?

und über die hiebei entstandenen Nebenfragen, unser Gutachten zu erfordern allergnädigst geruhet.

Was die Hauptfrage betrifft, so ist es bekannt, daß nach Römischen Gesetzen nur bei Verkäufen und ähnlichen Veräußerungen, nicht aber bei Vererbungen

emphiteutischer Grundstücke ein Laudemium statt fand. Mit dem Laudemio oder der Lehnwaare nach deutschen Rechten, hat es hingegen eine andere Bewandtniß. Diese wird nicht nur von eigentlichen fundis emphiteuticis, sondern da, wo sie hergebracht ist, auch von andern Bauer- oder Erbgütern entrichtet.

Buri Erläut. des Deutschen Lehnrechts 3. Capitels S. 150.

Auch in Schlesien giebt es nur wenig bäuerliche Grundstücke, die eigentliche Erbzinsgüter d. i. solche Güter sind, deren nutzbares Eigenthum ihren Besitzern, das Obereigenthum aber den Gutsherrschaften zustehet; vielmehr haben auch die Besitzer solcher Rustical-Stellen, von welchen bei Besitzveränderungen Laudemien-Gelder bezahlt werden, in der Regel das volle Eigenthum dieser Güter. Die Bezahlung des Laudemii oder der Lehnwaare bei den Bauergütern in Deutschland ist, wie die Rechtslehrer allgemein dafür halten, aus einer Nachahmung der bei den eigentlichen Lehngütern gebräuchlichen Investitur oder Belehnung entstanden, indem man annahm, daß auch der neue Besitzer eines Bauerguts das Gut nicht rechtmäßig besitzen könnte, wenn er nicht von dem Herrn in diesen Besitz gesetzt und eingewiesen worden war, wofür sich der Herr eine Abgabe unter dem Namen von Laudemien oder Lehnwaare bezahlen ließ.

Buri a. a. O. S. 189.

In wie fern dieser neue Besitzer, auch wenn er das Gut nicht gekauft, sondern ererbt hat, die Herrschaftliche Einweisung in dessen Besitz nöthig hat, und dafür die Lehnwaare erlegen muß, hierüber sind die Rechtslehrer uneinig. Einige sind der Meinung, daß alle Erben ohne Unterschied, weil sie ohne neue Investitur und Beleihung das ererbte Gut nicht besitzen können, zur Entrichtung des Laudemii verpflichtet sind; andere sprechen hingegen alle Erben von dieser Abgabe frei, weil Erben ipso jure zum Besitz des ererbten Grundstücks gelangen und daher nicht erst in dessen Besitz gesetzt werden dürfen. Noch andere schränken dieses bloß auf die Intestaterben des vorigen Besitzers ein, weil ihrer Meinung nach nur diese, nicht aber andere Erben aus dem von dem Vorbesitzer mit dem Gutsherrn geschlossenen erblichen Vertrage ein unmittelbares Recht auf das Gut herleiten können, wogegen Carpzow P. 2. const. 39. def. 21. einen Unterschied unter den Descendenten und andern nächsten Erben des Verstorbenen machen und nur den Erstern die Befreiung von dem Laudemio zugestehen will.

Buri a. a. O. S. 208 — 212.

Diese letzte Meinung gründet sich zwar nicht in dem in Schlesien recipirten gemeinen Sachsenrecht, sondern vornämlich auf Chursächsische in Schlesien nicht geltende Verordnungen. Allein nach dem einstimmigen Zeugniß der drei Schlesischen Regierungen hat man sich in dieser Materie dort allezeit nach der Meinung des Carpzow gerichtet, und man könnte schon darum annehmen, daß in Schlesien eine Herrschaft von den Descendenten des verstorbenen Besitzers eines sonst der Laudemienabgabe unterworfenen Guts in der Regel Laudemien zu fordern nicht berechtigt sei, und dieses um so mehr, da die bisherige Observanz mit den Vorschriften des A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 716. übereinstimmt. Allein es treten noch andere in der Provinzial-Verfassung liegende Gründe und selbst wirkliche Provinzialgesetze hinzu, welche jenen Satz außer Zweifel setzen. Wenn ein Rittergut in Schlesien einen neuen Besitzer erhält, so muß es im Namen des Landesherrn demselben verreichet werden, und er bezahlt dafür die große Canzlei-Taxe. Friedberg in seiner Abhandlung von den in Schlesien üblichen Rechten wirft Lib. 2. cap. 24. p. 166. die Frage auf, ob die Herrschaften in Schlesien, wenn deren Unterthanen ihre erblichen Bauergüter und Gärtnerstellen verkaufen, von den neuen Besitzern, selbst wenn es vorher nicht üblich gewesen ist, ein Laudemium oder den Markgroschen als ein Grundherrschaftliches Regale rechtmäßig fordern können. Er führt dieserhalb ein Königl. Commissionsdecret vom 25. Juni 1612 an, durch welches in einer Streitigkeit des Magistrats und der Stadt Schweidnitz mit ihren Unterthanen in den Stadtdörfern die Frage zum Nachtheil der Letztern entschieden ist, und fügt hinzu:

> daß da gräfliche, freiherrliche und adeliche Personen bei dem Ankauf von Rittergütern, wie auch die Bürger in Städten bei dem Ankauf bürgerlicher Grundstücke pro traditione ac confirmatione judiciali etwas Gewisses pro mille, taxae nomine, entrichten, es auch billig sei, daß solches von den Unterthanen und neuen Einkäufern auf dem Lande ebenfalls geschehe und von diesen an die Herrschaft ein gewisses von der Mark Kaufgeld (ein Markgroschen oder Laudemium) bezahlt werde.

Hiernach ist das Laudemium bei Schlesischen Bauergütern da, wo es hergebracht ist, nichts anders als eine Taxe, welche ad analogiam der bei Rittergütern statt findenden Landesherrlichen großen Canzlei-Taxe für den herrschaftlichen Verreich oder die Civiltradition des Gutes von dem neuen Besitzer zur herrschaftlichen Kasse bezahlt werden muß. In der Kaiserlich-pragmatischen Sanction vom 10. April 1693 wurde auf die Beschwerde der Stände des Fürstenthums Breslau, daß das Königl. Amt daselbst in Erbfällen die actus traditionis multiplicire und davon eine große Taxe abfordere, in vim legis festgesetzt:

daß fürohin von dem Königl. Amte an die suos und necessarios vel etiam collaterales sive ab intestato sive ex testamento, donatione vel alia ultima voluntate ad hereditatem venientes heredes von dem Gute und liegenden Grunde, so sie erben, weder als eine Traditions-Gebühr noch sub alio colore eine Taxe, sie rühre her wo sie wolle, angemuthet werden, noch sie Erben sub quocunque praetextu zu entrichten schuldig sein sollen. Wenn aber Extranei, unter welchen die Eheleute unter sich diesfalls nicht zu rechnen, zu einer solchen Erbschaft gelangeten und per testamentum instituirt würden, alsdann würde dem Königl. Amte erlaubt, von der auf solche Weise verschafften Erbschaft nach richtigem Anschlage derselben von dem herede, nomine einer Traditionstaxe, drei pro mille zu fordern und zu heben.

Brachvogelsche Sammlungen Schlesischer Sanctionen. Th. 3. Nr. CLXI. p. 775.

Die von der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft aufgestellten und von der Breslauichen Oberamts-Regierung in Schutz genommenen Zweifel, ob auch diese Sanction als Gesetz publicirt worden sei, sind in dem Berichte der Oberschlesischen Oberamts-Regierung vom 19. März 1802 hinlänglich widerlegt worden; und wenn gleich dieses Gesetz insbesondere das Fürstenthum Schweidnitz betraf, und nur für das dasige Königl. Amt das Verbot enthielt, in den genannten Fällen den Adquirenten von Rittergütern fernerhin keine Traditionskosten zuzumuthen, so ging dasselbe doch von dem allgemeinen Grundsatze aus, daß in diesen Fällen keine Civiltradition und kein Verreich des Gutes an den neuen Besitzer nöthig sei. Es ist daher auch das, was jene kaiserliche Sanction diesfalls festgesetzt, als eine nicht nur für das Fürstenthum Schweidnitz, sondern auch für alle übrige Schlesische Fürstenthümer geltende Vorschrift angesehen und weiterhin, als Schlesien unter Preußische Hoheit gekommen war, in der Taxe und Sportel-Ordnung für die Schlesische Oberamts-Regierungen vom 4. August 1750 das Verbot da, wo es keines Verreichs bedarf, auch keine große Canzlei- und Verreichstaxe zu nehmen, dahin allgemein erneuert worden,

daß in Erbfällen Ascendentes und Descendentes, wie auch, wenn ein Vater bei seinem Leben ein Gut abtritt, ob er sich gleich einige proventus reservirt, nicht weniger Eheleute und Collaterales bis auf den 4. Grad von dieser Taxe befreiet sein sollen.

Kornsche Sammlung Schlesischer Edicte B. 5. pag. 399.

Eben so hatte schon das frühere Sportel-Reglement für die Schlesischen Magistrâte und Stadtgerichte vom 9. März 1747 mit offenbarer Rücksicht auf jene kaiserliche Sanction angenommen:

daß, wenn in Erbfällen Ascendentes, Descendentes, Eheleute und Collaterales bis zum 4. Grade einen fundum per testamentum oder ab intestato bekommen, kein Verreich nöthig sei, sondern das Grundstück nur gegen geringe Einschreibe-Gebühren den Erben in den Stadtbüchern zugeschrieben werden soll.

Kornsche Edicten-Sammlung a. a. O. pag. 436.

In diesem von dem Hochseligen Könige Friedrich dem Zweiten selbst vollzogenen Reglement wurde zwar den Fürsten, Standesherren und geistlichen Stiftern vor der Hand noch zugelassen, daß dieselben die Einrichtung der Sporteln in ihren Regierungen und Canzleien selbst veranlassen möchten, und geäußert, daß des Königs Majestät, auch den Grundherrschaften ihre Sporteln und Fructus jurisdictionis auf einen gleichförmigen Fuß zu determiniren, noch zur Zeit Anstand nehmen wollen, jedoch die ernstliche Ermahnung hinzugefüget, hiebei alle Moderation zu gebrauchen und die Sätze so einzurichten, damit dieselben weder die Königl. große Kanzleitaxe übersteigen, noch sonst von der, den Oberamts-Regierungen vorgeschriebenen und der oben emanirten Untergerichts-Sportel-Taxe allzuviel abweichen. Eine solche Abweichung ist es aber, wenn bei der Vererbung eines Gutes auf Descendenten diese Traditions- oder Verreichskosten an ihre

Grund-Obrigkeit zu entrichten angehalten werden, und es ist dieses Verfahren des bischöflichen Hofrichteramts zu Breslau in der an den Fürst-Bischof am 3. Mai 1755 erlassenen und von der dasigen Oberamts-Regierung in Abschrift eingeschickten E. O. als ganz unstatthaft gemißbilliget worden. Nimmt man nun an, wie wir vorhin ausgeführt zu haben glauben, daß das in Schlesien an mehreren Orten übliche Laudemium nichts anders als eine Taxe ist, die bei Bauergütern für den Verreich und die Civil-Tradition des Gutes eingeführt worden, so würden wir

I. es als Regel festsetzen, daß die Descendenten des Besitzers eines Erbzinsgutes oder eines andern Rustical-Fundi mit dem Laudemio oder sogenannten Verreichs-Gebühren gänzlich zu verschonen.

Zweifelhafter ist die Frage,

II. ob dem Dominio der Beweis einer, diese Verpflichtung begründenden rechtsgültigen Observanz, worunter wir jedoch solche verstehen, welche in contradictorio bestätiget ist, oder eines desfalls geschlossenen Vertrages offen zu lassen?

Die Schweidnitz-Jauersche Landschaft, auf deren Instanz die ganze Sache wieder in Anregung gebracht ist, nachdem die Haupturbarien-Commission bereits dahin beschieden war, daß die Laudemien-Gelder von Descendenten durch die kaiserliche Sanction vom 10. April 1693 für abgeschafft zu achten, hat allerdings manches für sich, denn

1) stehet ihr das A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 716. zur Seite, welches den Vertrag oder eine hergebrachte Gewohnheit zuläßt;
2) auch Carpzow in jurisprudentia forensi const. definitione 22. äußert:
   valet consuetudo ut liberi succedentes parentibus, laudemium solvant.
3) haben die Schlesischen Oberamts-Regierungen in ihren Berichten vom 16. Octbr. 1801, 8. März 1802 und 19. März d. J. gleiche Grundsätze angenommen.

Wäre in der Constitution von 1693 der Laudemialgelder namentlich gedacht, so würden weder Verträge noch Observanzen als contra legem prohibitivam, dagegen etwas releviren können. Indessen ist dies, wie der daraus oben gelieferte Extract beweiset, der Fall nicht. Sie gehet zunächst nur auf adeliche Güter und gewährt nur ein analogisches Argument pro immunitate der Descendenten bei Rustical-Besitzungen. Dies hat das Oberamt zu Breslau in dem Urtel in Sachen der ꝛc. vom 24. April 1798 in Bezug auf frühere Präjudicate, welche durch alle Instanzen gingen, für richtig angenommen und fol. 19. der hiebei zurückgehenden Acten geäußert:

daß nur in solchen Fällen, wo weder Vertrag, noch Observanz, noch irgend andere specielle Facta etwas anderes bestimmen, die Immunität des Descendenten von dem Laudemio für gegründet zu achten sei,

weil die Analogie aus der obigen Constitution von 1693 und den spätern, das Sportuliren beschränkenden Verordnungen nur in so weit Statt finde, als sie mit den gemeinen Rechten übereinstimme. Wenn Facta oder Observanzen gegen Gesetze nicht gelten sollen, so müssen sie klar und deutlich disponiren; da, wo dies fehlet, lassen sich die Grundsätze, daß contra legem prohibitivam gültig nichts geschehen könne, auch nicht anwenden. Besonders sehen wir nicht ein, warum in dem Verleihungsbriefe das Dominium sich nicht auch von Descendenten bei Erbfällen ein Laudemium sollte stipuliren können. Wäre von einer lege ferenda die Rede, so würden wir die Observanz verwerfen, weil man höchst wahrscheinlich annehmen kann, daß die Dominia, welche es bei der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrer Macht hatten, sich bei der Theilung Vortheile zu verschaffen, die Laudemia bei Descendenten mißbrauchsweise eingeführt haben. Aber so wie jetzt die Sache liegt, können wir die zweite Frage nicht anders als affirmative beantworten.

Dagegen halten wir gutachtlich dafür, daß die hiernach gar keine Begünstigung verdienende Observanz in jedem einzelnen Fall vom Dominio erwiesen werden müsse, indem, wenn auch Einwohner derselben Klasse diese Abgabe entrichtet hätten, doch daraus den in Anspruch genommenen nicht präjudicirt werden kann.

Uebrigens glauben wir, daß in Fällen, wo der Vertrag oder die Observanz in casu speciali auch die Descendenten des Rustical-Besitzers verbindet, die Herrschaft sich an den Annehmer der Nahrung des Laudemii wegen halten kann.

Hierdurch schmeicheln wir uns sämmtliche in dem gnädigsten Resc. vom 3. Mai 1802 aufgestellte Fragen vollständig beantwortet zu haben.

Berlin, den 6 Januar 1804.

Die Justiz-Deputation der Gesetz-Commission.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Mittelst Resc. vom 28. Januar c. haben Wir Euch den Inhalt des von der Gesetz-Commission über die Frage erstatteten Gutachtens,

in wie fern in Schlesien eine Gutsherrschaft von Descendenten des verstorbenen Besitzers eines der Laudemialabgabe sonst unterworfenen bäuerlichen Grundstücks, Laudemien fordern könne?

bekannt machen lassen, und Ihr seid darin angewiesen, Euch danach in vorkommenden Fällen zu achten.

Inzwischen haben der ꝛc. und die Güterbesitzer in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer über den Inhalt dieses Gutachtens in so fern Immediatbeschwerde erhoben, als darin festgesetzt worden, daß die, die Verpflichtung zur Entrichtung der Laudemialabgaben begründende rechtsgültige Observanz, deren Beweis den Dominiis nachgelassen worden, eine solche sein müsse, welche in contradictorio bestätigt ist

Auf den deshalb erstatteten Immediatbericht haben Wir nun durch die C. O. vom 8. Novbr. c. diese Beschwerde dahin zu entscheiden geruhet:

daß die Nachweisung dieser Bestätigung dergestalt zu erlassen, daß die Dominia das Laudemium von Descendenten an den Orten, wo es bisher nicht statt gefunden, unter keinem Vorwande zu nehmen befugt, dagegen aber wohl berechtigt sein sollen, solches da, wo sie es nach bisherigem Gebrauch erhoben und ohne gerichtlichen Widerspruch erhalten haben, ferner zu fordern, und daß endlich in Fällen, wo es zur Contradiction kommt, die Dominia nicht verpflichtet sein sollen, die Observanz, worauf selbige ihre Laudemien-Anforderung an Descendenten gründen, noch strenger zu erweisen, als die Gesetze solches in Absicht einer jeden andern Observanz und deren Beweises erheischen, mithin die Bestimmung, daß in jedem Falle eine in contradictorio bestätigte Observanz bewiesen werden müsse, wieder aufzuheben.

Wir befehlen Euch daher, Euch nach dieser Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorkommenden Falles in judicando zu achten und Eure Unterbehörden zu gleichem Zwecke davon Nachricht zu ertheilen. Und da übrigens die oben genannten Supplikanten hiernach bereits unmittelbar beschieden sind, so wird es einer besondern Publikation dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung nicht weiter bedürfen, wonach Ihr zugleich Eure Unterbehörden zu instruiren habt.

Berlin, den 17. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Frhr. v. d. Reck. v. Goldbeck.

Neues Archiv B. 3. 269.

2) **Gesetz** v. 19. Juli 1832, betr. die Laudemien von Rusticalstellen in Schlesien.

Da Zweifel entstanden sind über die Erfordernisse des Beweises, daß auch Erben in absteigender Linie zur Entrichtung von Laudemien oder andern bei Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien üblichen Abgaben verpflichtet sind, so verordnen Wir, mit Beziehung auf das Gutachten Unserer Gesetz-Commission vom 6. Januar 1804. und Unsere Order vom 8. November 1804., deren Inhalt durch die Rescripte Unseres Justiz-Ministeriums vom 28. Januar und 17. November 1804. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1. Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien übliche Abgaben, von Erben in absteigender Linie, fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besondern Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, welche dem nun streitigen Falle zunächst vorangegangen sind.

§. 2. Ist die Abgabe in den beiden erwähnten Fällen nach verschiedenen Sätzen entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz zur vorläufigen Norm angenommen,

dem Berechtigten jedoch vorbehalten, die Verpflichtung des Besitzers der Rustikalstelle zu einem höheren Satze wider denselben im Prozesse auszuführen.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz soll in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen Anwendung finden. G. S. S. 194.

3) **Rescript** v. 12. Febr. 1833, betr. die Anwendbarkeit der Gewohnheitsrechte und Observanzen. (s. zur Einleitung §. 4 im Nachtrage.)

§. 720. Die Lehnwaare muss, wo nicht andere Bestimmungen vorhanden sind, mit Zwei vom Hundert des Kaufgeldes entrichtet werden.

§. 721. Doch ist der Werth des mit verkauften Inventarii von dem Kaufschillinge in so weit abzurechnen, als der Erbzinsmann dergleichen, bei der ersten Uebernehmung des Guts, von dem Erbzinsherrn nicht erhalten hat; oder nicht aus irgend einem andern besondern Rechtsgrunde zu dessen Zurücklassung bei dem Gute besonders verpflichtet ist.

§. 722. Dagegen muss, wenn der Erbzinsmann ohne Einwilligung des Obereigenthümers das Gut mit einer jährlichen Abgabe oder Grundgerechtigkeit belastet, und also den Kaufwerth desselben vermindert hat, der Capitalswerth einer solchen Last dem Kaufpreise, bei Bestimmung des Laudemii, zum Besten des Erbzinsherrn, beigerechnet werden.

§. 723. Uebernimmt der neue Erbzinsmann die auf dem Gute haftenden Schulden, noch ausser dem versprochenen Kaufgelde: so sind auch diese, ohne Unterschied: ob sie von dem Erbzinsherrn bewilligt worden oder nicht, dem Kaufpreise bei Bestimmung des Laudemii zuzuschlagen.

§. 724. Wenn der Käufer, ausser dem Kaufpreise, dem Verkäufer noch andere einer Schätzung nach Gelde fähige Vortheile bewilligt hat: so findet auch deren Zurechnung zu dem bedungenen Kaufgelde, bei Bestimmung des Laudemii, Statt.

§. 725. Ist der Kaufpreis, zur Verkürzung des Laudemii, durch eine Simulation in dem Kaufinstrumente, zu niedrig angegeben worden: so muss selbiges von der verschwiegenen Summe doppelt entrichtet werden.

§. 726. Haben die Parteien die Kaufsumme in dem Instrumente, zur Ausschliessung des dem Erbzinsherrn zukommenden Vorkaufsrechts, zu hoch bestimmt: so kann letzterer von diesem Rechte, noch binnen zwei Monaten, nachdem die Simulation zu seiner Wissenschaft gelangt ist, Gebrauch machen.

§. 727. Geht das Gut, ohne Bestimmung eines Kaufschillings, vermöge irgend eines andern Rechtsgrundes, auf einen neuen Erbzinsmann über: so wird die Lehnwaare nach dem neuesten Kaufpreise bestimmt.

§. 728. Ist aber das Gut vorher niemals, oder innerhalb der letzten dreissig Jahre nicht verkauft, noch sonst dessen Werth bestimmt worden: so muss dasselbe, bei ermangelndem Uebereinkommen der Parteien, nach den in der Provinz angenommenen Abschätzungs-Grundsätzen gewürdigt werden.

§. 729. Doch ist bei einer solchen Taxe, so wie bei Lehnen, nur auf die niedrigsten Sätze und Preise Rücksicht zu nehmen. (§. 492.)

§. 730. Bei einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet die Entrichtung einer Lehnwaare, in der Regel nicht Statt.

§. 731. Die Lehnwaare ist der neue Besitzer erst nach erfolgter gerichtlichen Zuschreibung des Gutes zu entrichten schuldig.

§. 732. Auch ist der neue Besitzer in der Regel einen neuen Erbzinsbrief zu lösen verbunden.

§. 733. In diesem müssen die Zubehörungen des Guts, der Erbzins, und die übrigen etwanigen besondern Verpflichtungen des Erbzinsmannes, um die Verdunkelung derselben zu verhüten, mit möglichster Genauigkeit verzeichnet sein.

§. 734. Doch darf der Erbzinsherr in dem Inhalte der bisherigen Erbzinsbriefe, wider den Willen des neuen Erwerbers, so wenig als bei Lehnbriefen etwas ändern.

§. 735. Dagegen ist aber auch der Erbzinsherr die, auf den Grund der ältern Erbzinsbriefe, in den neuen Briefen verzeichneten Zubehörungen des Gutes gegen den Erbzinsmann zu vertreten nicht gehalten.

§. 736. Wird die Erwerbung, auch nach erfolgter Zuschreibung, als nichtig und unkräftig wieder aufgehoben: so kann das bezahlte Laudemium wieder zurückgefordert werden.

§. 737. Wird hingegen der Streit, welcher zwischen dem gegenwärtigen Besitzer, und dem vorigen, oder auch einem Dritten, über die Gültigkeit der Erwerbung entstanden ist, dahin abgemacht, dass der gegenwärtige Besitzer das Gut dem Ansprechenden gegen eine Abfindung überlässt: so kann ersterer das gezahlte Laudemium nicht zurückfordern.

§. 738. Auch ein nach geschehener Zuschreibung freiwillig erfolgender Rücktritt der Contrahenten wird als ein neues Kaufsgeschäft angesehen.

§. 739. Wird hingegen ein vom Anfange an nur bedingungsweise geschlossener Kauf, durch den Eintritt der auflösenden Bedingung wieder rückgängig: so muss die Lehnwaare wieder zurückgegeben werden.

§. 740. Wer vermöge eines vorbehaltenen Wiederkaufrechts ein ehemals besessenes Erbzinsgut wieder an sich bringt, muss dennoch das Laudemium entrichten.

§. 741. Auch kann der Wiederverkäufer, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, den Ersatz desjenigen Laudemii, welches er bei seiner Erwerbung bezahlen müssen, von dem Wiederkäufer nicht fordern.

§. 742. Haben die Erben des letzten Besitzers die Lehnwaare gemeinschaftlich entrichtet: so kann dieselbe, bei einer nachher erfolgenden Theilung, von demjenigen, welchem das Gut zugeschrieben wird, nicht noch einmal gefordert werden.

§. 743. Mehreren Erben eines Erbzinsmannes muss Ein Jahr Zeit gelassen werden, sich zu entschliessen: ob sie das Gut ferner gemeinschaftlich besitzen, oder dasselbe einem von ihnen, gegen Abfindung der übrigen, zuschlagen wollen.

§. 744. Wenn sie aber auch innerhalb dieser Frist mit der Auseinandersetzung nicht zu Stande kommen können: so kann ihnen dazu eine Nachfrist von gleicher Dauer nicht versagt werden.

§. 745. Vor Ablauf dieser Frist kann der Obereigenthümer die Erben zur gemeinschaftlichen Berichtigung der Lehnwaare nicht anhalten.

§. 746. Ist hingegen die doppelte Frist verstrichen; so sind nicht nur die gemeinschaftlich besitzenden Erben zur gemeinschaftlichen Entrichtung der Lehnwaare verbunden; sondern diese muss auch, wenn dem-

nächst einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von diesem besonders berichtigt werden.

Canon.

§. 747. Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern vielmehr zum Anerkenntnisse des Obereigenthums, entrichtet.

§. 748. Er kann in baarem Gelde, oder auch in Naturalien bestehen.

§. 749. Der Erbzinsmann ist den Erbzins zur bestimmten Zeit unweigerlich abzuführen verbunden.

§. 750. Ist der Zahlungstermin im Erbzinsbriefe nicht näher bestimmt; so wird vermuthet, dass der Zins jährlich zwischen Michaelis und Martini erlegt werden müsse.

§. 751. Der auf Naturalien festgesetzte Zins muss jederzeit in der besten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen worden, entrichtet werden.

§. 752. Der Zins kann ohne Einwilligung beider Theile nicht umgeändert, noch Geld statt Naturalien, oder Naturalien statt Geldes, gefordert oder entrichtet werden.

Vergl. **a) Verordnung** v. 16. März 1811, über die Ablösung der Domainenabgaben jeder Art; zu I. 22. §. 248.

b) Edict zur Beförderung der Landkultur v. 14. Septbr. 1811 (§. 2.); zu I. 22. §. 248.

c) Ordnung v. 7. Juni 1821, wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken ꝛc. und

d) Ordnung v. 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten von Grundstücken in den Landestheilen, welche zum Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements gehört haben; s. zu II. 7. §. 494.

§. 753. So lange keine dergleichen ausdrückliche Umänderung mit Bewilligung beider Theile erfolgt ist, kann jeder derselben auf die ursprüngliche Art der Prästation zurückgehen; wenn gleich seit vielen Jahren die Berichtigung des Zinses in einer andern Art wäre geleistet und angenommen worden.

§. 754. Der Erbzinsmann darf, wegen einer mit der Zinszahlung in keiner Verbindung stehenden Gegenforderung, den Zins nicht zurückhalten.

§. 755. Wird das Erbzinsgut von mehreren nutzbaren Eigenthümern zugleich besessen: so haften zur Bezahlung des Zinses Einer für Alle und Alle für Einen.

§. 756. Ist aber das Gut, nebst den darauf haftenden Pflichten, mit Bewilligung des Erbzinsherrn unter mehrere Mitbesitzer vertheilt: so haftet Jeder nur für seinen Antheil.

§. 757. Der einmal ursprünglich festgesetzte Erbzins kann unter keinerlei Vorwande erhöhet werden.

Remission am Erbzinse.

§. 758. Dagegen ist aber auch der Erbzinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle und Verlustes an den Nutzungen, Erlass am Zinse zu fordern nicht berechtigt.

§. 759. Hat das Gut, ohne Verschulden des Besitzers, in einem und dem andern Jahre weniger eingebracht, als der Zins beträgt: so kann der Erbzinsmann bloss Nachsicht fordern.

§. 760. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann der schon

wirklich eingesammelten Früchte des Gutes durch Zufall oder höhere Gewalt gänzlich beraubt worden.

§. 761. Ist auch für solche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachsicht im Vertrage ausdrücklich entsagt worden: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 762. Haben aber unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig ausser Stand gesetzt, sein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben: so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden.

§. 763. Durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust oder Untergang des verliehenen Grundstücks wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, so weit dieselbe zur Zeit des entstandenen Unfalls noch nicht versessen oder fällig war, entledigt.

§. 764. War ein Gebäude in Erbzins verliehen, und wird dasselbe durch Feuer oder andern Zufall ganz vernichtet: so wird der Erbzinsmann von seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses frei.

§. 765. Dagegen fällt aber auch der Bauplatz dem Obereigenthümer zur freien Verfügung anheim.

§. 766. Will der Erbzinsmann von dem Platze zum Wiederaufbaue des Gebäudes Gebrauch machen: so muss ihm selbiger dazu zwar gelassen werden; er muss aber auch den Erbzins davon nach wie vor ungeschmälert entrichten.

§. 767. Für die zum Wiederaufbaue erforderliche Zwischenzeit kann ihm jedoch kein Zins abgefordert werden.

§. 768. War dem Erbzinsmanne nur Grund und Boden zum Aufbaue eines Gebäudes in Erbzins verliehen: so wird durch die Vernichtung des Gebäudes in seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses an sich nichts geändert.

§. 769. Doch kann er in diesem Falle zur Bezahlung desselben eine verhältnissmässige Nachsicht fordern.

§. 770. Ist der Zins nicht von einem ganzen Grundstücke in Pausch und Bogen zu entrichten; sondern von einzelnen darunter begriffenen Theilen oder Stücken ein besonderer Zins vorbedungen worden: so zieht der Verlust oder Untergang eines solchen Theils oder Stücks die Befreiung von dem dafür zu erlegenden Zinse nach sich.

Verlust des Erbzinsrechts durch Nichtbezahlung des Zinses.

§. 771. Wer sich seiner Pflicht gegen den Erbzinsherrn, wegen Erlegung des Zinses oder sonst, unredlicher Weise zu entziehen sucht, wird seines Erbzinsrechts selbst verlustig.

§. 772. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann mit der Bezahlung der Zinsen Drei Jahre lang im Rückstande bleibt.

§. 773. Diese Dreijährige Frist gilt bei allen Erbzinsgütern, ohne Unterschied der persönlichen Qualität des Erbzinsherrn.

§. 774. Ist jedoch in dem Erbzinsbriefe eine längere oder kürzere Frist, nach deren Verlauf die versäumte Zahlung den Verlust des Rechts nach sich ziehen solle, ausdrücklich bestimmt: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 775. Nur gesetzliche Entschuldigungsursachen, (§. 759. 760.) oder Umstände, die den Erbzinsmann ohne alles sein Verschulden an der Entrichtung des Zinses verhindert haben, können ihn gegen die nachtheiligen Folgen der Versäumniss schützen.

§. 776. Der Mangel am Vermögen zur Entrichtung des Zinses kann niemals als Entschuldigung gelten.

§. 777. Hat der Erbzinsherr Abschlagszahlungen angenommen: so wird die bewirkte Strafe für erlassen angesehen.

§. 778. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann, auf die an ihn ergangene Privaterinnerung, den ganzen Rückstand binnen Vierzehn Tagen, nachdem ihm dieselbe zugekommen ist, entrichtet.

§. 779. Hat der Erbzinsherr, ohne dergleichen Privaterrinnerung, sogleich auf Einziehung des Gutes geklagt: so kann der Erbzinsmann dadurch, dass er sofort nach eingehändigter Vorladung, und noch vor dem ersten Termine, die Zahlung des Rückstandes baar anbietet, die Strafe der Versäumniss abwenden.

§. 780. Innerhalb dieser Frist muss der Erbzinsherr auch von einem Dritten den angebotenen Rückstand annehmen; wenn gleich dieser dazu mit keinem besondern Auftrage von dem Schuldner selbst versehen wäre.

§. 781. Später hingegen ist der Obereigenthümer die angebotene Zahlung des Rückstandes weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Dritten, anzunehmen verbunden; sondern er kann auf die Einziehung des Gutes bestehen.

§. 782. Ist der säumige Erbzinsmann vor Anstellung der Klage verstorben: so muss der Erbzinsherr seine Erben wegen des Rückstandes erinnern und selbigen annoch binnen Sechs Wochen nach geschehener Erinnerung von ihnen annehmen.

§. 783. Geschieht die Erinnerung vor Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist; so werden die Sechs Wochen nur von dem Ende dieser Frist an gerechnet.

§. 784. War bei dem Tode des Erbzinsmannes die Einziehungsklage schon angestellt; aber noch nicht rechtskräftig darüber erkannt: so können die Erben, wenn sie binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist die baare Zahlung des Rückstandes anbieten, die bevorstehende Einziehung noch abwenden.

§. 785. Ist der Obereigenthümer, ohne sein Recht gegen den säumigen Erbzinsmann geltend zu machen, mit Tode abgegangen: so kann dasselbe dennoch von seinen Erben ausgeübt werden.

§. 786. Minderjährige und Andere, denen die Gesetze die eigene Verwaltung ihres Vermögens versagen, gehen durch die von ihren Vormündern oder Administratoren verabsäumte Zinszahlung ihres Rechts noch nicht verlustig.

§. 787. Vielmehr kann in einem solchen Falle der Erbzinsherr nur auf Bezahlung des Rückstandes, nebst Verzögerungszinsen, und auf Bestrafung des säumigen Verwalters antragen.

§. 788. Ein Gleiches findet Statt, wenn von mehreren Mitbesitzern ein gemeinschaftlicher Lehnsträger mit Einwilligung des Erbzinsherrn bestellt worden.

§. 789. Auch kann in diesem Falle der Erbzinsherr zugleich die Bestellung eines andern Lehnsträgers verlangen.

§. 790. Ist das nutzbare Eigenthum, nebst der Verbindlichkeit zur Zinszahlung, mit Bewilligung des Obereigenthümers, unter mehrere Be-

sitzer vertheilt: so trifft der Verlust des Rechts den säumigen Mitbesitzer nur für seinen Antheil.

§. 791. Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muss dem gewesenen Erbzinsmanne das bei Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare, zurückgeben; und demselben, wegen der gemachten Verbesserungen, gleich einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 792. Auch in Ansehung der Verringerungen findet eben das Verhältniss, wie zwischen dem Eigenthümer und einem redlichen Besitzer, Statt.

§. 793. Hat aber der Erbzinsmann sich nicht bloss einer Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht, sondern denselben vorsätzlich zuwider gehandelt: so wird er von dem Zeitpunkte an, wo er einen solchen Vorsatz geäussert hat, auch in Ansehung der Verbesserungen und Verschlimmerungen, als unredlicher Besitzer angesehen.

Verlust des Erbzinsrechts durch schlechte Verwaltung.

§. 794. Hat der Erbzinsmann das Gut dergestalt unwirthschaftlich verwaltet, oder vernachlässigt, dass die darauf haftenden Lasten von den Einkünften nicht mehr bestritten werden können: so ist der Obereigenthümer solches einzuziehen berechtigt.

§. 795. Hat der Erbzinsmann das Gut dergestalt ruinirt, dass der Obereigenthümer von seinem Rechte, selbiges einzuziehen, keinen Gebrauch machen will, und kann kein anderer Uebernehmer auf die bisherigen Bedingungen gefunden werden: so haftet das übrige Vermögen des Erbzinsmannes, sowohl für die Kosten der Wiederherstellung, als für den am Zinse in der Zwischenzeit sich ereignenden Ausfall.

§. 796. Doch geniesst der Erbzinsherr, dieser Ansprüche halber, in dem übrigen Vermögen des Schuldners kein besonderes Vorrecht.

§. 797. Fängt der Erbzinsmann an, durch schlechte Wirthschaft und Vernachlässigung das Gut zu ruiniren: so ist der Obereigenthümer berechtiget, darauf anzutragen, dass ihm in seinen Verfügungen gerichtlich Schranken gesetzt; oder er zur Sicherheitsbestellung gegen die androhende Verwüstung des Gutes angehalten werde.

§. 798. Kann der Erbzinsmann keine annehmliche Sicherheit bestellen, und fährt derselbe, der ergangenen gerichtlichen Verfügungen ungeachtet, in seiner schlechten Verwaltung fort: so hat der Obereigenthümer das Recht, auf die Einziehung des Gutes, noch vor dem gänzlichen Verfalle desselben, anzutragen.

durch Confiscation.

§. 799. Hat der Erbzinsmann sein Vermögen an den Fiskus verwirkt, oder ist dasselbe durch seinen unbeerbten Abgang ein herrenloses Gut geworden: so fällt das Erbzinsgut an den Obereigenthümer zurück.

§. 800. Doch muss dieser alsdann den auf das Gut, auch ohne seinen Consens, eingetragenen Gläubigern gerecht werden.

§. 801. Eben so muss er dem Fiskus für die Verbesserungskosten, und das etwa erhaltene Angeld, nach §. 791. Vergütung leisten.

§. 802. Gründet sich der Anfall auf ein von dem Erbzinsmanne begangenes, die Vermögensconfiscation nach sich ziehendes Verbrechen; so bleiben dem Fiskus die Einkünfte des Gutes, so lange der Verbrecher noch am Leben ist.

durch Verlassung des Gutes,

§. 803. Hat ausser diesem Falle der Erbzinsmann das Gut gänzlich verlassen: so ist der Obereigenthümer, nach fruchtlos erfolgter, allenfalls öffentlicher, Aufforderung desselben, auf die Einziehung des Gutes anzutragen berechtiget.

§. 804. Auch in diesem Falle finden, wegen der den Erben oder Gläubigern des Erbzinsmannes, oder dem Fisko zu leistenden Vergütungen, die Vorschriften des §. 791. Anwendung.

§. 805. Dagegen ist alsdann der Obereigenthümer nur die mit seiner Bewilligung auf das Gut eingetragenen Schulden anzuerkennen verbunden.

durch Entsagung,

§. 806. Entsagt der Erbzinsmann seinem Rechte freiwillig: so fällt das Gut an den Obereigenthümer zurück.

§. 807. Doch ist eine solche Entsagung, in allen Fällen, zum Nachtheile der ohne Consens des Obereigenthümers auf das Gut versicherten Gläubiger; und zum Nachtheile der Gläubiger des Erbzinsmannes überhaupt, in denjenigen Fällen ungültig, in welchen die Gesetze die zum Schaden der Gläubiger unternommenen Handlungen eines Verschuldeten für unwirksam erklären.

§. 808. Dagegen kann aber auch der Obereigenthümer die Entsagung anzunehmen, wider seinen Willen nicht genöthigt werden.

durch Ablauf der Zeit.

§. 809. Läuft die Zeit ab, oder erlöschen die Geschlechtsfolgen, auf welche das Erbzinsgut nur verliehen worden: so erledigt sich das Gut von selbst an den Obereigenthümer.

§. 810. Die Auseinandersetzung zwischen diesem und dem letzten Erbzinsmanne, oder dessen Erben, in Ansehung der Verbesserungen, Verringerungen, und Nutzungen, erfolgt alsdann durchgehends nach den beim Niessbrauche vorgeschriebenen Grundsätzen. (Tit. 21. Absch. 1.)

§. 811. Der Obereigenthümer ist alsdann nur die mit seiner Einwilligung auf das Gut versicherten Schulden zu übernehmen verpflichtet.

durch Verjährung.

§. 812. Wie die Befreiung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werden; oder das Recht, rückständige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöschen könne, ist nach den bei Lehnen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Von blossen Zinsgütern.

§. 813. Daraus, dass auf einem Gute, dessen volles Eigenthum dem Besitzer zustehet, ein beständiger und unablöslicher Zins haftet, folgen, ausser der Befugniss des Zinsberechtigten, sich deshalb an das Gut und jeden Besitzer desselben zu halten, weiter keine besondere Verhältnisse zwischen ihm und dem Gutsbesitzer.

§. 814. Vielmehr wird ein solcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleich geachtet, und geniesst im Concurse über das Vermögen des Schuldners, das nach der verschiedenen Beschaffenheit des Zinses in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 815. Wenn aber erhellet, dass das Eigenthum des Gutes dem Besitzer, oder dessen Vorfahren, von dem Zinsberechtigten, oder dessen Vorfahren, unter Vorbehalt des Zinses ursprünglich verliehen worden:

so hat ein solcher vorbehaltener Zins mit dem im gegenwärtigen Abschnitte beschriebenen Erbzinse in der Regel gleiche Rechte. (§. 747 sqq.)

§. 816. Auch muss von einem solchen Zinsgute bei Besitzveränderungen, das Laudemium eben so, wie von einem Erbzinsgute, entrichtet werden.

§. 817. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen hingegen, welche bei Erbzinsgütern aus dem, dem Erbzinsherrn zustehenden Obereigenthume fliessen, finden bei Gütern, deren volles Eigenthum nur unter dem Vorbehalte eines Zinses verliehen worden, nicht Anwendung.

§. 818. Insonderheit können dergleichen Güter, wegen verabsäumter Entrichtung des Zinses, und wegen der übrigen §. 794. sqq. angeführten Ursachen, von dem Zinsberechtigten nicht eingezogen werden.

§. 819. Die näheren Bestimmungen wegen solcher Zinsgüter, bei welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen ist, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

Neunzehnter Titel.

Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt.

§. 1. Das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts kann durch Befugnisse, die einem Andern in Beziehung auf dieselben zukommen, eingeschränkt und belastet werden.

§. 2. Persönliche Rechte zu einer fremden Sache äussern ihre Wirkung auf dieselbe nur so lange, als die Sache sich noch im Besitze des persönlich Verpflichteten befindet.

§. 3. Ist die Sache, zu welcher Jemanden ein bloss persönliches Recht zustand, an einen Dritten veräussert worden; und dieser hat die persönliche Pflicht des vorigen Besitzers nicht mit übernommen: so ist der persönlich Berechtigte in der Regel nur von seinem Schuldner Schadloshaltung zu fordern befugt.

§. 4. Wenn also zwei oder mehrere zu einer und eben derselben Sache von dem Besitzer derselben ein persönliches Recht erlangt hatten: so schliesst zwar derjenige, dessen persönliches Recht durch die Einräumung des Besitzes in ein dingliches übergegangen ist, den andern aus;

§. 5. Kann aber der Besitznehmer überführt werden, dass ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sei: so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechts gegen denselben nicht bedienen.

§. 6. Vielmehr muss zwischen ihnen die Frage: welchen von beiden durch die Einräumung des Besitzes ein dingliches Recht beizulegen sei? lediglich nach der Beschaffenheit ihres beiderseitigen persönlichen Rechts zur Sache entschieden werden.

§. 7. Die aus dinglichen Rechten auf fremde Sachen entstehenden Verpflichtungen muss in der Regel jeder Besitzer derselben anerkennen. (Tit. 2. §. 137. sqq.)

§. 8. Ist aber der Besitzer der Sache nicht zugleich persönlich ver-

pflichtet; so dauert seine Verbindlichkeit nur so lange, als er sich in dem Besitze der verpflichteten Sache befindet.

§. 9. Der Eigenthümer kann in seiner Verfügung, sowohl über die Substanz, als über den Gebrauch und die Nutzung seiner Sache, durch dergleichen fremde Rechte eingeschränkt sein.

§. 10. Ein Rechtsstreit, durch welchen die Richtigkeit eines dinglichen Rechts auf die Substanz einer fremden Sache ausgemittelt werden soll, kann nur mit dem Eigenthümer oder vollständigen Besitzer derselben gültig verhandelt werden.

§. 11. Bei getheiltem Eigenthume ist ein solcher mit dem Untereigenthümer allein geführter Rechtsstreit, gegen den Obereigenthümer, und so umgekehrt, von keiner Wirkung.

§. 12. Bei näherer Bestimmung der Rechte auf fremdes Eigenthum muss zuvörderst auf den Inhalt der Willenserklärungen, wodurch sie bestellt worden; hiernächst aber auf die Natur und den Zweck des Geschäftes, und die darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften gesehen werden.

§. 13. Dagegen geben, bei dergleichen Rechten, die unmittelbar aus dem Gesetze entstehen, nur diese Vorschriften den Bestimmungsgrund an die Hand, so weit sie durch gültige Willenserklärungen nicht ausdrücklich geändert sind.

§. 14. Einschränkungen und Belastungen des Eigenthums werden niemals vermuthet.

§. 15. Ist das Dasein einer Einschränkung klar; die Art derselben aber streitig und zweifelhaft: so findet die Vermuthung für diejenige Art der Einschränkung Statt, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist.

§. 16. Ist es also zweifelhaft: ob der Verpflichtete in seiner Sache etwas zu thun, oder nur etwas zu dulden verpflichtet sei, so wird letzteres angenommen.

§. 17. Auch wenn die Art und Gattung des Rechts auf eine fremde Sache an sich bestimmt ist, muss dennoch dasselbe, im zweifelhaften Falle, so viel es seine Natur und der ausdrücklich erklärte Zweck seiner Bestimmung zulassen, zum Besten des Eigenthümers eingeschränkt werden.

§. 18. Doch ist dabei dahin zu sehen, dass der Berechtigte an dem nützlichen Gebrauche seines Rechts nicht gehindert; oder ihm dasselbe gar vereitelt werde.

§. 19. Der Eigenthümer kann also das dem Einen eingeräumte dingliche Recht einem Zweiten nur in so fern zugestehen, als es ohne Nachtheil des zuerst Berechtigten geschehen kann.

§. 20. Kann das Recht, mit gleicher Wirkung für den Berechtigten, auf mehr als eine Art ausgeübt werden: so ist allemal diejenige zu wählen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig oder nachtheilig ist.

§. 21. Ungewöhnliche dem Eigenthümer zur Beschwerde gereichende Arten der Ausübung kann der Berechtigte sich ohne Einwilligung des Eigenthümers, oder einen andern besonderen Rechtsgrund, nicht anmassen.

§. 22. Rechte, welche nur zur Nothdurft einer bestimmten Person

oder Sache bewilligt worden, können auf andere Personen oder Sachen einseitig nicht übertragen werden.

§. 23. Ist dergleichen Einschränkung nicht vorhanden: so hängt die Uebertragung eines solchen Rechts von dem Gutbefinden des Berechtigten in so weit ab, als die Verpflichtung und Belastung des Eigenthümers dadurch nicht vergrössert oder erschwert wird.

§. 24. Sind Rechte in Ansehung einer fremden Sache Jemanden zum Gebrauch nach seiner Nothdurft eingeräumt worden: so ist allemal auf die zur Zeit der Einräumung vorgewalteten Umstände Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Durch bloss willkührliche in dem vorhergehenden Zustande nicht gegründete Veränderungen der persönlichen Umstände des Berechtigten, darf also die Last des Verpflichteten nicht erschweret werden.

§. 26. Auf Rechte, die Jemanden zu seiner persönlichen Nothdurft eingeräumt worden, haben seine Hausgenossen für ihre Personen keinen Anspruch.

§. 27. Ist aber das Recht einer Familie beigelegt, so nehmen auch die in der Folge hinzukommenden Mitglieder derselben daran Theil.

§. 28. Ist Jemanden dergleichen Recht zu seiner Nothdurft, ohne weitere Bestimmung, als ein Theil seiner Besoldung eingeräumet: so ist anzunehmen, dass ihm dasselbe für sich und seine Familie mit Inbegriff seines Gesindes, so lange er im Amte steht, zukomme.

§. 29. Rechte auf fremde Sachen erlöschen in der Regel mittelst der Verjährung durch blossen Nichtgebrauch.

§. 30. Durch freiwillige Entsagung auf den Gebrauch seines Rechts wird der Berechtigte von seiner dagegen übernommenen Verbindlichkeit nicht frei.

§. 31. Wird er aber ohne sein Zuthun ausser Stand gesetzt, sich seines Rechts ferner zu bedienen: so befreit ihn dieses auch von der dagegen übernommenen Verbindlichkeit.

§. 32. So lange Jemand die Verbindlichkeit, gegen welche ihm ein Recht auf eine fremde Sache eingeräumt worden, erfüllt, kann keine Verjährung wider ihn anfangen, wenn er auch von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hätte.

§. 33. Rechte auf und zu fremden Sachen erlöschen, wenn das Recht desjenigen, welcher sie bestellt hat, aufhört; und die Sache an einen Andern fällt, der auf selbige, schon vor der Einräumung jener Befugnisse, einen gegründeten Anspruch hatte.

Zwanzigster Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

Begriff.

§. 1. Das dingliche Recht, welches Jemanden auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumet worden, und vermöge des-

sen er seine Befriedigung, selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen kann, wird ein Unterpfandsrecht genannt.

Titel zum Pfandrechte.

§. 2. Das Recht, die Bestellung einer solchen Sicherheit zu fordern, kann durch Willenserklärungen und Gesetze begründet werden.

§. 3. Welchen Forderungen die Gesetze unmittelbar das Recht beilegen, dass der Gläubiger, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, auf die Bestellung eines Unterpfandrechts dafür antragen könne, ist bei den verschiedenen Geschäften, woraus diese Forderungen entstehen, im Landrechte bestimmt.

1) Wegen des gesetzlichen Pfandrechts des Fiscus in dem Vermögen der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten; s. zu II. 14. §. 65.

2) **Rescript** v. 4. Mai 1814, betr. das gesetzliche Pfandrecht des Fiscus in dem Vermögen desjenigen, mit welchem er contrahirt hat.

Das Königl. O. L. Ger. von der Neumark verlangt in seinem Bericht vom 16. März d. J., betreffend die Forderung des Fisci an den Landrath N. wegen erkaufter Cavallerie-Pferde, darüber beschieden zu werden,

ob dem Fisco in dem Vermögen derjenigen, mit welchen er contrahirt hat, ein gesetzliches Pfandrecht zustehe?

Diese Frage ist, ungeachtet der dagegen erhobenen Zweifel, allerdings zu bejahen. Denn wenn gleich das A. L. R. in der hierher gehörigen Stelle Th. II. Tit. 14. §. 66. sich nicht des wörtlichen Ausdrucks: gesetzliches Pfandrecht, bedient, sondern nur von einem in den Gesetzen bestimmten Vorrecht der vierten Klasse redet, so geht doch aus der Zusammenhaltung dieser Stelle mit andern, die Vorrechte des Fisci bestimmenden Vorschriften die wahre Absicht des Gesetzgebers ganz überzeugend hervor. So ist den Staats-Cassen in Ansehung der fixirten beständigen Abgaben, dem Namen nach, ebenfalls kein gesetzliches Pfandrecht, sondern nur ein, in dem §. 65 a. a. O., mit Beziehung auf die Concurs-Ordnung, bestimmtes Vorzugsrecht eingeräumt, die Wirkung dieses Vorzugsrechts aber besteht darin, daß die zweijährigen Rückstände, nach §. 356. Th. I. Tit. 50. der A. G. O., selbst den hypothekarischen Gläubigern vorgehen, und daß die mehr als zweijährigen Rückstände, wenn nicht Fiscus solche, wie ihm freisteht, auf die Grundstücke hat eintragen lassen, unmittelbar nach den hypothekarischen Gläubigern, in die vierte Klasse locirt werden.

A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 395.

Auch in dem Vermögen der Cassen-Bedienten, Domainen-Beamten und Pächter ist dem Staate, nach §. 45. Th. II. Tit. 14. nicht wörtlich ein gesetzliches Pfandrecht, sondern ein, in der Concurs-Ordnung näher bestimmtes, gesetzliches Vorzugsrecht beigelegt, welches aber gleichfalls die Wirkung hat, daß die Defecte solcher Beamten und Pächter theils in der zweiten, theils in der vierten Klasse, insofern keine bessere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung bestellt worden, angesetzt werden müssen, wobei jedoch den Behörden in der Deklaration vom 18. April 1803 zur besondern Pflicht gemacht ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fisci in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

Den Forderungen des Fisci, welche aus einem mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Contract entspringen, ist in der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 400. ein ganz gleiches gesetzliches Vorzugsrecht, wie den mehr als zweijährigen Rückständen landesherrlicher Abgaben und den Defecten der Domainen-Pächter, zugesprochen. Ihnen gebührt ebenfalls unmittelbar nach den hypothekarischen Gläubigern ein Platz in der vierten Klasse, und nach §. 429. selbst der Vorzug vor allen übrigen in dieser Klasse concurrirenden Gläubigern, insonderheit vor der Ehefrau §. 406. und den Pflegebefohlenen §. 421, deren gesetzliches Pfandrecht, nebst der Befugniß, ihre Forderungen, auch ohne die Einwilligung des Schuldners, eintragen zu lassen, keinen Zweifel leidet. Es folgt hieraus sehr klar, daß das dem Fisco wegen der aus Contracten herrührenden Forderungen zukommende Vorrecht nicht weniger für ein gesetzliches Pfandrecht geachtet werden muß, wie das den zweijährigen Rückständen landesherrlicher Abgaben, den Defecten der Domainen-Pächter, dem Eingebrachten der Ehefrauen, dem Vermögen der Pflegebefohlenen

ꝛc. beigelegte Vorzugsrecht, womit auch die A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 12. übereinstimmt.

In dem gegenwärtigen Fall ist durch das gerichtliche Protokoll vom 31. März 1808 nachgewiesen, daß der R. dem Fisco 675 Rthlr. 16 Gr. für erkaufte Cavallerie-Pferde schuldig geworden ist. Die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 400., wonach derjenige, für dessen Forderung durch das Gesetz ein allgemeines Pfandrecht begründet ist, das Recht hat, die Eintragung auf die Immobilien des Verpflichteten zu verlangen, ist also hier unbedenklich anzuwenden, und hat demnach das Collegium die von der General-Verwaltung des Cassen- und Rechnungswesens nachgesuchte Eintragung, nach erfolgter Production des Original-Protokolls vom 31. März 1808, ohne längern Aufenthalt zu verfügen.

v. K. J. B. 3. 273.

3) **Rescripte** v. 25. April und 18. Mai 1834, daß durch die Verordnung v. 4. März 1834 die Befugnisse der Gläubiger, welchen ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht zusteht, nicht aufgehoben sind.

Frankfurt a. O., den 16. April 1834. Gesuch um Deklaration des §. 22. der Verordnung vom 4. März d. J. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.

Durch den §. 22. der neben bemerkten höchst wohlthätigen und mit der dankbarsten Anerkennung aufgenommenen Verordnung sind die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 51. §. 2 — 50. vom Liquidations-Prozesse über Grundstücke oder deren Kaufgelder aufgehoben worden.

Unter den hier aufgehobenen Vorschriften befindet sich nun aber auch der §. 12., welcher eine der wichtigsten, die Theorie des Pfandrechts ergänzenden und erläuternden Bestimmungen enthält, indem er festsetzt, daß die im A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 2., 3., 4. und 5. und in der Prozeßordnung Tit. 50. §. 395 — 422., §. 424., 425., 426., §. 430 — 454. genannten Gläubiger einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrechte haben und ihre Forderungen, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen befugt sein sollen. (vergleiche Rescr. vom 4. Mai 1814 in den Jhrb. B. 3. S. 273.)

Wir können nicht annehmen, daß es die Absicht des neuen Gesetzes gewesen ist, hierin etwas abzuändern, und zwar um so weniger, da die Verordnung über die Exekution in Civilsachen von demselben Tage §. 15., 16., 22. jene Theorie noch weiter ausdehnt und selbst den in Aktivforderungen, Gehaltsabzüge ꝛc. eingewiesenen, so wie den zum Antrage auf Exekution berechtigten (mit einem pignus praetorium vel judicale versehenen) Gläubigern einen Titel zum Pfandrechte beilegt, und sie berechtigt, auch ohne Einwilligung des Schuldners, die Eintragung ihrer Forderungen auf dessen unbewegliches Eigenthum nachzusuchen.

Die Vorschrift des §. 12. Tit. 51. gehört nun zwar nicht sowohl in die Prozeßordnung, als vielmehr in die Lehre vom Pfandrechte, diese enthält aber darüber nichts außer den allgemeinen Bestimmungen der §§. 2 — 5., §. 400. Tit. 20., §. 395. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. und §. 192. Tit. 2. der H. O., welche jedoch nur einige wenige Fälle des gesetzlichen Pfandrechts oder Titels zur Hypothek bezeichnen; und da die im Eingange erwähnte Verordnung die §§. 2 — 50., Tit. 51. ohne Einschränkung aufhebt, so besorgen wir mit Grund, daß der Hypotheken-Richter auch die im §. 12. aufgestellte Theorie nicht länger gelten lassen wird, weil aus der Stellung gewisser Forderungen im Konkurse noch nicht ein gesetzliches Pfandrecht derselben folgt.

Für die uns anvertraute Verwaltung ist der Gegenstand von der größten Wichtigkeit, da wir häufig veranlaßt werden, die in den §§. 395 — 400. Tit. 50. der Prozeßordnung erwähnten Forderungen eintragen zu lassen, um ihnen das Vorzugsrecht der dritten Klasse zu verschaffen, und dadurch möglichen Ausfällen der Staatskasse vorzubeugen.

Ew. Excellenz hohem und weisem Ermessen stellen wir daher ehrerbietigst anheim, ob die Sache dazu angethan sein dürfte, eine Deklaration des §. 22. der gedachten Verordnung auszuwirken.

Einer Königl. Hochlöbl. Regierung erwiedere ich auf die Anfrage vom 16. d. M., daß der §. 12. Tit. 51. der Prozeßordnung zwar durch den §. 22. der Verordnung vom 4. März d. J. formaliter seine Gültigkeit verloren hat, hieraus indessen nicht folgt, daß auch dessen Inhalt, insofern derselbe durch andere Gesetze, welche sich noch in Kraft befinden, sanktionirt wird, außer Anwendung kommen müsse.

Dieser Fall ist hier vorhanden. Der §. 666. Tit. 50. der Prozeßordnung spricht den Grundsatz ganz klar aus, daß die Forderungen, welche nach §. 2 — 5. Tit. 20. Th. I. A. L. R., einen Titel zum Pfandrechte haben, in der vierten oder fünften Klasse anzusetzen sind.

Dieser §. hat nach wie vor Gesetzeskraft und wird daher durch den §. 12. Tit. 51. der Prozeßordnung immer noch seine Erläuterung finden, in so fern es darauf ankommen sollte. Berlin, den 25. April 1834.

Die von einer Königl. Hochlöblichen Regierung mittelst Berichts vom 9. d. M. wiederholentlich beantragte Deklaration des §. 22. der Verordnung vom 4. März d. J. kann ich für nothwendig nicht erachten.

Daß dem Fiskus wegen seiner Forderungen mit Ausnahme der Untersuchungskosten und Geldstrafen, ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte in das Vermögen seines Schuldners zustehe, hat die Jurisprudenz längst anerkannt.

Es beweiset dies

a) der in Mathis juristischer Monatsschrift B. III. S. 205. abgedruckte Rechtsfall, worin gleichförmig von dem Kammergericht und Geh. Ob. Trib. ein gesetzliches Pfandrecht des Fiskus für begründet angenommen worden, und

b) das Rescr. vom 4. Mai 1814. (Jhrb. B. III. S. 273.)

Ein Mißverständniß, welches auf Grund des §. 22. der Verordnung vom 4. März d. J. veranlaßt werden könnte, läßt sich sonach ganz und gar nicht erwarten. Berlin, den 18. Mai 1834. v. K. J. B. 43. S. 549.

§. 4. Auch ausserdem kann der Gläubiger in allen Fällen, wo er Cautionsleistung für sein Recht von dem Schuldner zu fordern befugt ist, auf die Bestellung eines wirklichen Unterpfandsrechts, selbst wider den Willen des Schuldners, bei dem Richter antragen.

§. 5. Wie im Wege der Execution ein Pfandrecht entstehe, bestimmt die Prozessordnung.

1) **Rescripte** v. 1. Juli, 2. Septbr., 11. Novbr. 1799 und 21. Juli 1800, und **Gutachten** der Gesetzcommission v. 29. April 1808, betr. das im Wege der Execution erlangte Pfandrecht und dessen Eintragung. (v. R. B. V. S. 488, 547 und 610; B. VI. S. 207; B. IX. S. 187.) Antiquirt durch:

2) **Verordnung** über die Execution in Civilsachen v. 4. März 1834. (§. 22 und 23.) G. S. S. 31.

Extract:

§. 22. Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungs-Verfügungen, aus welchen eine Execution stattfindet, für Kapital, Zinsen, und Kosten, und für die Kosten der Eintragung, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien.

Er ist nach Ablauf der im Zahlungsbefehl (A. G. O. Tit. 24. §. 31.) bestimmten Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners bei dem Prozeß-Richter nachzusuchen, und Letzterer ist verbunden, die Eintragung bei der Hypotheken-Behörde unter Mittheilung einer mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs ꝛc und, wenn ein Instrument über den Anspruch vorhanden ist, unter Beifügung desselben, in Antrag zu bringen, auch gleichzeitig den Schuldner davon zu benachrichtigen.

Dem Gläubiger steht schon vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls frei, mit Ueberreichung des Erkenntnisses, Vergleiches ꝛc. oder einer beglaubten Abschrift derselben, sich unmittelbar an den Hypotheken-Richter zu wenden, und die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Vorrechts nachzusuchen. Der Hypotheken-Richter hat in solchem Falle die Eintragung sofort zu bewirken, ist jedoch verpflichtet, die Protestation von Amtswegen wieder zu löschen, wenn der Antrag des Prozeß-Richters auf Eintragung einer förmlichen Hypothek nicht binnen drei Monaten eingeht.

Kommt es auch auf die Feststellung des Betrages der Forderung an, oder ist die Execution nur provisorisch zulässig, so kann der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen.

§. 23. Besitzt der Schuldner mehrere Immobilien, und der Gläubiger will sich nicht mit der Eintragung auf eines derselben begnügen, so darf letzterer nur einen von ihm zu bestimmenden Theil der Forderung auf jedes Immobile eintragen lassen.

3) **Rescript** v. 26. März und 13. Novbr. 1835, über die Eintragung des den Gläubigern aus rechtskräftigen Erkenntnissen zustehenden Titels zum Pfandrecht.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 28. v. M.

wegen Auslegung des §. 22. der Verordnung über die Execution in Civilsachen vom 4. März 1834,

hierdurch Folgendes eröffnet:

In den drei ersten Absätzen des §. 22. ist von Erkenntnissen die Rede, die auf eine bestimmte Geldforderung lauten und aus welchen die Execution stattfindet, weil sie rechtskräftig sind oder ein ordentliches Rechtsmittel dagegen nicht zulässig ist. Der Gläubiger hat alsdann zwei Wege, seinen Titel zum Pfandrechte geltend zu machen:

1) er wendet sich an den Prozeß-Richter mit dem Antrage, die Hypothekenbehörde um die Eintragung zu ersuchen, oder

2) er wendet sich zur Vermeidung jedes ihm nachtheiligen Verzuges

a) unmittelbar an die Hypotheken-Behörde mit dem Antrage um die Eintragung einer Protestation,

und zugleich

b) an den Prozeß-Richter mit dem Antrage, die Hypothekenbehörde um die Eintragung einer förmlichen Hypothek innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten zu requiriren.

In dem vierten Satze des §. 22. ist von dem Falle die Rede, wenn der Betrag der Forderung durch das an sich vollstreckbare Erkenntniß noch nicht feststeht, oder wenn die Execution schon aus dem noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisse erster Instanz zulässig ist.

In diesem Falle kann nach den Schlußworten des §. 22.

„der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen;"

das heißt „sein Recht eignet sich in diesem Falle überhaupt nur zu einer vorläufigen Eintragung, weil entweder der Betrag noch ermittelt werden muß, oder das Provisorium von der definitiven rechtskräftigen Entscheidung abhängt."

Diese vorläufige Eintragung aber bewirkt er auf denselben beiden Wegen,

entweder, indem er sich bloß bei dem Prozeß-Richter meldet,

oder, indem er

a) direkt bei der Hypothekenbehörde auf vorläufige Eintragung seines Rechts anträgt, und

b) sich gleichzeitig an den Prozeß-Richter wendet, mit dem Antrage: auch seinerseits die Hypothekenbehörde um die Eintragung zu requiriren.

Es leiten sich hieraus folgende Regeln ab:

1) Auf den unmittelbaren Antrag des Executionssuchers bei der Hypothekenbehörde kann immer nur eine Protestation pro conservando jure et loco eingetragen werden.

2) Jede auf den unmittelbaren Antrag des Executionssuchers erfolgte Eintragung ohne alle Ausnahme, muß von Amtswegen gelöscht werden, wenn die Requisition des Prozeß-Richters nicht binnen drei Monaten nachkommt.

3) Auf die Requisition des Prozeß-Richters erfolgt entweder primitiv:

die Eintragung einer förmlichen Hypothek, wenn eine definitive, oder einer Protestation pro conservando jure et loco, wenn nur eine vorläufige Eintragung erfolgen kann,

oder secundär:

die Umschreibung der auf den unmittelbaren Antrag des Exekutionssuchers bereits eingegangenen Protestation pro conservando jure et loco in eine

förmliche Hypothek, oder auch nur die Bestätigung der bereits eingetragenen Protestation.

4) Ist die auf den unmittelbaren Antrag des Executionssuchers eingetragene Protestation wieder gelöscht worden, und geht später die Requisition des Prozeß-Richters um die Eintragung ein, so wird diese Eintragung als eine primitive behandelt d. h. als ob gar keine Eintragung vorausgegangen wäre, kommt also hinter allen bis dahin erfolgten Eintragungen zu stehen.

5) Ist schon auf den Antrag des Executionssuchers eine Protestation eingetragen, und soll nun sekundär auf die Requisition des Prozeß-Richters

a) die Umschreibung der Protestation in eine Hypothek, oder

b) die Bestätigung der Protestation pro conservando jure et loco erfolgen, so genügt es

im erstern Falle an einem Vermerk im Hypothekenbuche des Inhalts:

„Vorstehende Protestation ist auf die am ꝛc. eingegangene Requisition des „ꝛc. Gerichts zufolge Decrets vom ꝛc., in eine förmliche Hypothek nach Höhe „von ꝛc. umschrieben worden,"

und im letztern Falle, wenn die Eintragung der Protestation mit den Worten schließt:

„eingetragen auf den Antrag des ꝛc. N.N. zufolge Dekrets vom ꝛc.

an dem Zusatze:

„und auf die am ꝛc. eingegangene Requisition des ꝛc. Gerichts zufolge De- „krets vom ꝛc."

Zugleich erhält das Kollegium Abschrift des unterm 26. März d.J. an das O.L.Ger. zu Glogau erlassenen Reskripts, um daraus zu ersehen, in wiefern es zur Eintragung des Attestes der Rechtskraft bedarf. Berlin, den 13. Novbr. 1835.

In Veranlassung der beiliegenden Anfrage des Land- und Stadt-Gerichts zu Glogau vom 13. d. M. wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß nach §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834. über die Execution in Civilsachen sowohl zur definitiven Eintragung der durch Erkenntniß festgesetzten Verpflichtung, als zur vorläufigen Eintragung einer Protestation Behufs der Erhaltung des Rechts, das Attest der Rechtskraft in der Regel erforderlich ist. Eine Ausnahme tritt nur dann ein,

a) wenn das Erkenntniß unmittelbar nach dessen Eröffnung, weil ein ordentliches Rechtsmittel dagegen nicht zuläßig ist, die Rechtskraft beschreitet, oder

b) wenn das Urtheil nach der Prozeßart, in welcher es ergangen ist, provisorische Execution zuläßt.

Ist hingegen das Erkenntniß durch ein ordentliches Rechtsmittel anzufechten und in einer Prozeß-Art ergangen, nach welcher das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat, so muß der Extrahent die Rechtskraft des Erkenntnisses abwarten, und der Hypothekenbehörde, wenn sie vom Prozeß-Richter verschieden ist, durch ein Attest des Letztern nachweisen, ehe er auch nur die Eintragung einer Protestation auswirken kann. Es ergiebt sich dies klar daraus, daß nach den Eingangs- und Schlußworten des §. 22. a. a. O. ein Erkenntniß, ein Vergleich, oder eine Zahlungsverfügung vorliegen muß,

„aus welchen eine Exekution stattfindet, oder provisorisch zuläßig ist."

Das Königl. O. L. Ger. hat sich hiernach zu achten.

Berlin, den 26. März 1835. v.K. J. B. 46. S. 562.

4) **Rescript** v. 30. Decbr. 1835, betr. die Capitalisirung der Zinsenrückstände und deren Eintragung in das Hypothekenbuch im Wege der Execution; s. zu I. 11. §. 819.

5) **Rescript** v. 17. Septbr. 1836, betr. die Befugniß eines hypothekarischen Gläubigers, seine rechtskräftig erstrittene Forderung noch auf ein anderes Grundstück des Schuldners eintragen zu lassen.

Der Justizkommissarius D. hat darüber Beschwerde geführt, daß das Königl. O. L. Ger. den Antrag der L.schen Erben, ihre zur Execution stehende hypothekarische Forderung an den Amtmann K. theilweise auf das Rittergut desselben

einzutragen, mittelst Verfügung vom 22. Juli d. J. zurückgewiesen hat. Diese Beschwerde erscheint begründet.

Nach §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen erwirbt der Gläubiger aus dem Judikate einen Titel zum Pfandrechte auf sämmtliche dem Schuldner zugehörige Immobilien, und darf nach §. 23. auf jedes derselben einen von ihm zu bestimmenden Theil der Forderungen eintragen lassen.

Diese Befugniß kann eben so wohl derjenige Gläubiger geltend machen, welchem bereits ein konventionelles Pfandrecht zusteht, als derjenige, dem erst ein aus dem Judikate entstehender gesetzlicher Titel zum Pfandrecht erwächst. Jener, der bereits eine hypothekarische Sicherheit hat, und dieselbe, weil ihm das verpfändete Grundstück nicht Sicherheit genug darbietet, im Wege der Exekution auch noch auf die andern Grundstücke seines Schuldners eintragen lassen will, ist dabei keiner andern, als der im §. 23. a. a. O. gedachten Beschränkung unterworfen, welche nur darin besteht, daß er seine Forderung theilen und dasjenige Grundstück, auf welchem seine Forderung bereits vermöge konventioneller Hypothek haftet, wegen derjenigen Theile, die er auf die anderen Grundstücke eintragen lassen will, aus der Pfandverbindlichkeit entlassen muß. Hierzu sind die L.schen Erben bereit, indem sie nach der Vorstellung des Justizkommissarius D. ihre auf die nicht eximirten Grundstücke des Amtmanns K. auf Höhe von 11000 Rthlr. eingetragene konventionelle Hypothek zum Betrage von 6000 Rthlr. löschen lassen wollen und statt dessen die Eintragung dieser Summe auf das dem K. zugehörige Rittergut verlangen.

Es ist daher kein Bedenken vorhanden, ihrem Antrage zu willfahren, und hat das Königl. O. L. Ger. in dieser Beziehung die erforderliche Verfügung schleunig zu treffen. v. K. J. B. 48. S. 219.

6) **Rescript** v. 5. Novbr. 1819 nebst **Bericht**, betr. die Hypotheken und deren Eintragung aus Urteln nach französischem Recht.

Der hierbei zurückgehende Bericht des O. L. Ger. zu Marienwerder vom 14. v. M., den uns Ew. Excellenz mittelst hoher Verfügung von 27. desselben Monats mitzutheilen geruhet haben, betrifft die Auslegung des Art. 2123. des Französischen Civil-Gesetzbuches, und die Frage:

> in wiefern nach diesem Gesetze Erkenntnisse eine gerichtliche Hypothek begründen, und aus den Urteln, die während der Gültigkeit der Französischen Gesetze ergangen sind, nach Wiedereinführung des Preußischen Rechts Eintragungen in die jetzigen Hypothekenbücher nachgesucht werden können?

Das Königl. O. L. Ger. zu Marienwerder ist der Meinung:

> daß nur Urtel, in welchen darauf erkannt worden, daß eine Forderung sich zur Eintragung eigne, nach Französischen Gesetzen eine gerichtliche Hypothek begründe, und daß bloß aus diesen eine Eintragung in die jetzigen Hypothekenbücher erfolgen dürfe.

Wir können diese Ansicht jedoch nicht theilen.

Die Französischen Gesetze unterscheiden im Artikel 2116 — 2117 dreierlei Gattungen der Hypotheken: gesetzliche, die ex lege entstehen, gerichtliche, welche aus Urteln oder gerichtlichen Akten entspringen, und vertragsmäßige, die aus Verträgen herrühren.

Wäre die Meinung des O. L. Ger. die richtige, so würden die drei Arten, wie Hypotheken entstehen, gar nicht unterschieden werden können.

Der Artikel 2123 spricht sich über die gerichtlichen Hypotheken näher dahin aus:

> die gerichtliche Hypothek entsteht aus Urteln zum Vortheile desjenigen, der sie erwirkt hat, sie seien nach Anhörung beider Theile oder in contumaciam ergangen, definitiv entscheidend oder provisorisch. Sie entsteht gleichfalls aus den vor Gericht erfolgten Anerkenntnissen oder Bewährungen der Unterschriften, die sich bei einem unter Privat Unterschrift ausgefertigten, verbindlichen Acte befinden. Sie kann auf die Immobilien, die der Schuldner wirklich besitzt, und auf die, welche er späterhin erwerben mag, ausgeübt werden.

Hier ist nicht bestimmt, daß im Erkenntnisse ausdrücklich festgesetzt sein müsse, die Forderung, welche den Gegenstand des Processes ausmacht, sei zur Eintragung geeignet. Das Gesetz legt diese Wirkung allen Erkenntnissen bei; jede Entscheidung, durch welche Jemand verurtheilt wird, bewirkt zur Sicherheit seiner Vollziehung

ein hypothekarisches Recht an die unbeweglichen Güter des Verurtheilten. Man kann über diese Auslegung des Art. 2123 nicht zweifelhaft bleiben, wenn man damit die Bestimmungen des Art. 2204 und der folgenden des Französischen Civil-Gesetzbuchs verbindet, nach welchen sich jeder Gläubiger sofort an das unbewegliche Vermögen seines Schuldners halten, und, mit Ausnahme weniger Fälle, ohne erst die Vollstreckung in das Mobiliarvermögen desselben nachsuchen zu müssen, sogleich den Verkauf seiner unbeweglichen Güter verlangen kann. Diese Auslegung geben auch die Französischen Rechtslehrer, und unter diesen der Advokat und Doctor der Rechte der Facultät zu Paris, Persil, in seinem Commentar über den 18. Titel des 3. Buchs des Gesetzbuches Napoleons von Privilegien und Hypotheken, dem Artikel 2123. Nach diesem hat jedes Erkenntniß, welches zu etwas verurtheilt, oder das Dasein einer Schuld voraussetzt, eine gerichtliche Hypothek zur Folge; die Eintragung der zuerkannten Forderung kann nachgesucht werden, sobald dasselbe erlassen ist, wenn es auch die Rechtskraft noch nicht erlangt hat, und die Hypothek ist nur von dem Schicksale des Erkenntnisses, durch welches sie begründet wird, in sofern dasselbe in fernerer Instanz bestätigt, oder ganz oder zum Theil abgeändert wird, abhängig.

Nach französischen Gesetzen ist das Hypothekenrecht selbst von der Eintragung in die Register des Hypothekenbewahrers nicht abhängig, wohl aber wird nach Artikel 2134. die Rangordnung der Gläubiger dadurch bestimmt. Es ist daher im Geiste dieser Gesetze, daß die Eintragung nachgesucht werden kann, sobald auch nur das Urtel erster Instanz, sei es nach Anhörung beider Theile, oder in contumaciam erlassen, definitiv oder provisorisch, ergangen ist, damit dem Gläubiger nicht der Ort verloren gehe, und ein anderer durch früher nachgesuchte Eintragung ein Vorzugsrecht erlange. Nur wenn die eingeklagte Forderung oder Schuld noch nicht fällig ist, wenn bloß vorläufig auf Anerkennung einer Forderung geklagt worden, bestimmt ein, bei der Uebersetzung des französischen Civil-Gesetzbuchs von Daniels in der Note mit abgedrucktes Gesetz vom 5. August 1807,

> daß zufolge des erlassenen Urtels nur dann die Eintragung des Hypothekenrechts vorgenommen werden könne, wenn die Schuld zur Zeit, wo sie fällig wird, oder gefordert werden kann, nicht bezahlt wird, es sei denn das Gegentheil ausbedungen worden.

Auch dies Gesetz bestätigt die Richtigkeit der obigen Auslegung.

So haben auch die Hypotheken-Conservatoren im jetzigen Großherzogthume Posen während der Gültigkeit des Französischen Civil-Gesetzbuchs den Artikel 2123. zur Anwendung gebracht, sie haben auf Verlangen der obsiegenden Parteien auf den Grund der über Forderungen ergangenen Erkenntnisse, ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtskräftig waren oder nicht, Eintragungen in ihre Register vorgenommen, und es den Parteien überlassen, deren völlige oder theilweise Löschung nach den im Art. 2157. und den folgenden enthaltenen Vorschriften zu bewirken, wenn in den weiteren Instanzen eine gänzliche oder theilweise Abänderung dieser Erkenntnisse erfolgt.

Diese Auslegung des Art. 2123. vorausgesetzt, wenden wir uns zur Beantwortung der Frage:

> in wiefern aus Urteln, die während der Gültigkeit der Französischen Gesetze ergangen sind, nach Wiedereinführung der Preußischen Gesetze, Eintragungen in die jetzigen Hypothekenbücher nachgesucht werden können.

Der §. 19. des Patents vom 9. Novbr. 1816 wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen, und ebenfalls so des Patents wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in die mit Westpreußen vereinigten Districte des vormaligen Herzogthums Warschau, sichert den Hypotheken-Gläubigern ihre, nach den bis dahin geltend gewesenen Gesetzen erworbenen Rechte, und erwähnt namentlich auch des aus gerichtlichen Hypotheken entspringenden Vorzugsrechtes.

Das Patent vom 4. April v. J. wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Districten hat hierin nichts abgeändert. Begründen nun die während der Gültigkeit der Französischen Civilgesetze ergangenen Erkenntnisse ein Hypothekenrecht, wie dies aus den Worten des Französischen Textes:

> l'hypothèque judiciaire resulte des jugemens etc.

hervorgeht, und ist dies Hypothekenrecht, sobald das Erkenntniß, welches die

Gegenpartei zu irgend einer Zahlung oder Leistung verurtheilt, ergangen ist, vorhanden; so folgt daraus nach unserer Meinung:

daß aus allen solchen während der Gültigkeit der Französischen Gesetze ergangenen Erkenntnissen bei der jetzigen Einrichtung des Hypothekenwesens die Eintragung der zuerkannten Forderung verlangt werden kann.

Die Zulässigkeit der Eintragung überhaupt ist auch, in sofern sie auf Immobilien, die der Schuldner noch jetzt besitzt, nachgesucht wird, nicht davon abhängig:

ob die zuerkannte Forderung, deren Eintragung verlangt wird, in dem Hypotheken-Register der vormaligen Hypotheken-Conservatoren schon eingetragen war,

da nach Art. 2134. die Eintragung nur die Rangordnung unter den Gläubigern bestimmt; die schon in den Registern der Hypotheken-Conservatoren erfolgte Eintragung giebt nur in sofern bei der jetzigen Regulirung des Hypothekenwesens wesentliche Rechte, als von der Priorität die Rede ist, und kann den Antrag auf das §. 11. des Hypotheken-Patents vom 4. April v. J. nachgelassene Verfahren begründen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das während der Gültigkeit der Französischen Gesetze durch Urtel begründete Hypothekenrecht an Gütern, die der Schuldner zur Zeit des ergangenen Erkenntnisses besaß, die aber inzwischen an einen dritten Besitzer übergegangen sind, jetzt nur dann gegen diesen Besitzer ausgeübt und die Eintragung in die jetzigen Hypothekenbücher verlangt werden kann, wenn die Eintragung des Hypothekenrechts, während der Schuldner diese Güter inne hatte, wirklich erfolgt war. Dies gründet sich auf die ausdrückliche Bestimmung des Art. 2166.

Es scheint uns ferner dem Geiste der jetzigen Gesetze gemäß zu sein,

daß nur aus rechtskräftigen Erkentnissen die Eintragung der zuerkannten Forderung pure zugestanden, aus noch nicht rechtskräftigen Erkenntnissen aber nur die Eintragung einer Protestation zugelassen werden kann;

da im letztern Falle das Bestehen oder Wegfallen der Forderung noch von dem Ausfalle der Erkenntnisse in den weitern Instanzen abhängt. Auch müssen hierbei die Bestimmungen des §. 16 der Hypotheken-Instruction zur Anwendung gebracht werden, nach welchen die Vernehmung des Grundeigenthümers über dergleichen zur Eintragung angemeldete Forderungen vorhergehen muß, und die Eintragung überhaupt nur dann pure geschehen darf, wenn der Anspruch vom Besitzer nicht bestritten wird.

Dies sind die Ansichten, welche wir Ew. Excellenz hohen Prüfung und Entscheidung ehrerbietigst unterwerfen.

Wir bemerken noch mit Bezug auf den uns mitgetheilten Bericht des O. L. Ger. zu Marienwerder, daß sich das Französische Civil-Gesetzbuch vorzüglich auf die über einzelne Rechtsmaterien ergangenen früheren Ordonnanzen gründet, und, wenn auch die Grundsätze des römischen Rechts diesem Gesetzbuche im Allgemeinen zum Grunde liegen, dasselbe doch auch wesentliche Abweichungen von demselben enthält, und jene Grundsätze nur dann zu Hülfe genommen werden dürfen, wenn das Gesetz weder an sich noch in seinem Zusammenhange deutlich ist.

Der von uns angenommenen Meinung steht auch die im §. 7. des Patents vom 4. April v. J. und im §. 16. der Hypotheken-Instruction enthaltene Bestimmung,

daß bei Anmeldung eines Real-Anspruchs der Rechtsgrund desselben nachgewiesen werden müsse,

nicht entgegen, da nach der obigen Ausführung das ergangene Urtel den Titel zur Eintragung giebt.

Wäre die Eintragung einer zuerkannten Forderung auf den Grund eines ergangenen Urtels, wie wir nicht annehmen zu können glauben, ein bloßes Executionsmittel, so würde freilich nur die Eintragung solcher Forderungen nachgesucht werden können, die während der Gültigkeit der Französischen Gesetze in den Registern des Hypotheken-Conservators bereits eingeschrieben waren, da unsere Gerichts-Ordnung die Eintragung auf Immobilien des Schuldners als Executionsmittel in dieser Ausdehnung nicht kennt.

Bei der bisherigen Regulirung des Hypothekenwesens ist übrigens die hier erörterte Frage, nur in soweit von Forderungen die Rede war, die auf den Grund rechtskräftiger Urtel in den Registern der Conservatoren eingetragen waren, zur Sprache gekommen, und angenommen worden, daß in den jetzigen Hypothekenbüchern auf Verlangen des Gläubigers selbst bei dem Widerspruche des Schuldners,

und wenn in dem Urtel nicht ausdrücklich auf Eintragung erkannt worden, eine Protestation eingetragen werden müsse.

In der jetzigen Ausdehnung aber ist dieser Gegenstand noch nicht zur Entscheidung gebracht worden, und wir bitten Ew. Excellenz daher gehorsamst, uns bald darüber zu bescheiden, damit wir die Hypotheken-Commissionen und Landgerichte mit ausführlicher Anweisung versehen können. Posen, den 16. Octbr. 1819.

Das Ober-Appellationsgericht.

Obgleich der Justiz-Minister dem Königl. O. L. Ger. schon unterm 30. August c. eröffnet hat, daß er die Beschwerde des Justiz-Commissarii N. N. zu N. N. wegen verweigerter Eintragung der Forderungen der Kaufmann N.Nschen Erben auf die Thorner Kämmerei-Güter, begründet finde, und der Auslegung, welche das Collegium von dem Artikel 2123. des Code Napoléon gemacht, nicht beitreten könne; so hat derselbe dennoch in Veranlassung des in dieser Angelegenheit erstatteten Berichts des Collegii vom 14. September c. Gelegenheit genommen, von dem Ober-Appellationsgericht zu Posen gutachtlichen Bericht zu fordern. Dieser Bericht ist unterm 16. Octbr. c. erstattet, und wird, da derselbe mit der Ansicht des Justiz-Ministers übereinstimmt, dem Königl. O. L.-Ger. in beiliegender Abschrift mit der Anweisung mitgetheilt, sich sowohl in der vorliegenden Beschwerdesache als überhaupt darnach zu achten.

Berlin, den 5. Novbr. 1819. v. K. J. B. 14. S. 246.

Erwerbungsart des Pfandrechts.

§. 6. Der vorstehendermassen entstandene Titel zum Pfandrechte, giebt für sich allein noch kein wirkliches dingliches Recht auf eine gewisse bestimmte Sache; sondern es muss, um dieses zu erlangen, annoch die gesetzmässige Erwerbungsart hinzukommen.

§. 7. Geschieht die Einräumung dieses dinglichen Rechts durch Uebergabe der Sache: so ist ein Pfandrecht im engern Sinne vorhanden.

§. 8. Geschieht dieselbe durch gerichtliche Eintragung auf Grundstücke, und solche Gerechtigkeiten, welche die Gesetze den unbeweglichen Sachen gleich achten: so hat der Gläubiger das Recht einer Hypothek.

§. 9. So lange weder Uebergabe, noch Eintragung erfolgt ist, kann zwar der Gläubiger die seiner Forderung im Gesetze beigelegten Vorrechte auf das Vermögen des Schuldners, und die darin befindlichen Sachen ausüben;

§. 10. Er kann aber dieselben auf Sachen, die rechtsgültiger Weise aus dem Vermögen des Schuldners herausgegangen sind, gegen einen dritten Besitzer derselben nicht verfolgen.

Für welche Ansprüche ein Pfandrecht bestellt werden könne.

§. 11. Für jeden an sich rechtsbegründeten Anspruch kann durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit bestellt werden.

1) **Rescript** v. 12. Septbr. 1803 nebst **Bericht,** betr. die Bestellung einer Hypothek für eine Wechselschuld.

Es ist bei uns ein von einem adelichen Gutsbesitzer unsers Departements in der gehörigen Form ausgestelltes Hypotheken-Instrument über 1200 Rthlr. von dem Gläubiger zur Eintragung präsentirt worden, in welchem der Schuldner anführt: er sei seinem Creditor auf einen Wechsel 1200 Rthlr. schuldig geworden, und obgleich dieser Wechsel erst in mehreren Monaten fällig sei, so wolle er ihm dennoch, weil er jetzt schon Sicherheit verlange, wegen dieser nämlichen Summe mit seinem Gute eine Hypothek bestellen, und in die Eintragung willigen. Es sind bei uns Bedenken entstanden, in wie fern diesem Eintragungsgesuch zu deferiren, und die Meinungen des Collegii sind getheilt gewesen, weil die allgemeine H. O. Tit. 2. Abschnitt 3. §. 105 und 106. ausdrücklich festsetzet, daß Wechsel, wenn auch darin, außer der wechselmäßigen Verbindung, eine Conventional-Hypothek verschrieben ist, dennoch zur Eintragung ins Hypothekenbuch durchaus nicht angenommen werden sollen.

Diejenigen Mitglieder unsers Collegii, die die Eintragung dennoch für zulässig halten, stützen sich auf die Vorschrift des A. L. R., welches Th. 2. Tit. 8. §. 845. ausdrücklich bestimmt, daß auch vor der Verfallzeit aus Wechseln, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind, Sicherheit gefordert werden könne, daß um so vielmehr noch der Schuldner eine solche Sicherheit freiwillig stipuliren könne, und daß die oben angeführte Stelle der H. O. nur die Eintragung des in Wechsel-Instrumenten selbst stipulirten Realrechts verbietet, keinesweges aber die Eintragung dann untersagt, wenn ein späteres Instrument das Realrecht für eine aus einem frühern Wechsel herrührende Summe constituirt, da sonst die eben genannte Stelle des A. L. R. ohne Effect wäre.

Die übrigen Mitglieder des Collegii hingegen sind der Meinung: daß nach der öfters genannten Stelle der H. O. die Eintragung einer noch sub rigore cambiali stehenden Summe durchaus unzulässig sei, und daß es keinen Unterschied mache, ob wechselmäßige und hypothekarische Sicherheit in einem und demselben Instrumente oder in zwei verschiedenen Instrumenten stipulirt worden, sondern die Eintragung der Conventional Hypothek nicht eher zulässig sei, als bis die Wechselverbindlichkeit aufgehoben worden.

Wir haben daher zwar vorläufig den Interessenten durch Eintragung einer Protestation pro salvando jure et loco ihre Rechte gesichert, uns jedoch veranlaßt gefunden, unsere Bedenken Ew. Königl. Majestät in Unterthänigkeit vorzutragen, um so mehr, da die H. O. den Richter eventualiter mit einem Regreß bedroht, und bitten Allerhöchstdieselben uns zu belehren:

ob das in §§. 105 und 106. Tit. 2. Abschnitt 3. enthaltene Verbot auch auf solche Wechselschulden zu ziehen, welche, nachdem sie bereits in einem frühern, aber noch nicht fälligen Wechsel-Instrumente verschrieben waren, demnächst erst ohne Aufhebung des rigoris cambialis durch eine gerichtliche Schuldverschreibung von dem Schuldner freiwillig hypothekarisch sicher gestellt worden, und ob die Eintragung einer solchen Schuldverschreibung in das Hypothekenbuch erfolgen könne. Kalisch, den 30. August 1803.

Wir haben aus Euerm Berichte vom 30. v. M. ersehen, welche Bedenklichkeiten Euch abgehalten haben, der von Seiten eines adelichen Gutsbesitzers dortigen Departements nachgesuchten Eintragung eines über 1200 Rthlr. ausgestellten Hypotheken-Instruments, weil über dieselbe Schuld bereits ein Wechsel ausgestellt gewesen, statt zu geben, und wie Ihr solcherhalb beschieden zu werden wünschet. Es dienet Euch darauf zur gnädigsten Resolution, daß diese Bedenken ganz ungegründet sind. Die von Euch angezogene Stelle der Allgemeinen H. O. Tit. 2. Abschn. 3. §. 105. verordnet nur, daß eine in dem Wechsel-Instrument bestellte Conventional-Hypothek zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angenommen werden soll; dieses schließt aber nicht aus, daß ein Wechselgläubiger in einem besondern Instrumente sich noch andere, auch hypothekarische Sicherheit kann bestellen lassen. Sogar gestattet es das Gesetz ausdrücklich, indem nach dem A. L. R. Th. 1. Tit. 14 §. 297. dem Wechselgläubiger freistehet, sich, mit Uebergehung des Hauptschuldners sofort an den Bürgen zu halten. Wenn nun außer dem Wechsel noch andere Sicherheit durch Bürgen statt findet, so spricht es auch von selbst, daß ebenfalls hypothekarische Sicherheit außerdem bestellt werden kann. Ihr habt daher dem Gesuche des Gläubigers, welcher zu dieser Anfrage Anlaß gegeben hat, sofort zu deferiren.

Berlin, den 12. September 1803. Neues Archiv B. 3. S. 190.

2) **Rescript** v. 14. August 1835, betr. die Unzulässigkeit der hypothekarischen Eintragung einer Wechselforderung.

Euer Hochwohlgeboren erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 10. d. M. unter Rücksendung des, demselben beigefügten Wechsels ergebenst, daß ich die Weigerung des Königl. O. L. Ger. zu Glogau, diesen der Hauptbank gehörigen Wechsel über 11,100 Rthlr. in das Hypothekenbuch der Güter Ober- und Nieder-K.-L. einzutragen, nicht mißbilligen, und die von Ihnen deshalb geführte Beschwerde nicht für gegründet erachten kann.

Das O. L. Ger. beruft sich mit Recht

1) auf die §§. 105 und 106. Tit. 2. der H. O., welche die hypothekarische Eintragung eines Wechsels, wenn auch darin eine Conventional-Hypothek verschrieben ist, ausdrücklich verbieten, und dieselbe, falls sie dennoch geschehen ist, für nichtig erklären.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß dieses positive gesetzliche Verbot de lege ferenda manches Bedenken zuläßt, und namentlich mit den spätern allgemeinen Vorschriften der §§. 11. Tit. 20. Th. I., §. 845. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. und §. 88. des Anhanges zur A. G. O. nicht mehr im Einklange steht. Daß dasselb eaber, wie Ew. rc. meinen, durch diese Gesetze impliciter aufgehoben sei, läßt sich meines Erachtens nicht annehmen, da vielmehr eine ausdrückliche Aufhebung desselben hierzu erforderlich gewesen sein würde. So lange diese nicht erfolgt, ist der Hypothekenrichter unzweifelhaft verpflichtet, jene Vorschrift der ihm als nächste Norm dienenden H. O. zu beachten.

Selbst die in dem Rescr. des Großkanzlers von Goldbeck vom 12. Septbr. 1803 aufgestellte und von dem O. L. Ger. zu Glogau angenommene Ansicht, daß die Hypothek für eine Wechselschuld in einem besonderen Instrumente neben dem Wechsel gültiger Weise bestellt werden kann; erscheint nicht unzweifelhaft, da jenes Rescr. nur in das neue Archiv und nicht auch in die akademische Edicten Sammlung aufgenommen, mithin nach dem Publikations-Patente zur neueren Auflage des A. L. R. vom 11. April 1803 als eine gesetzliche Vorschrift nicht zu betrachten, überdies aber auch ganz mit Recht das von Ew. rc. bemerklich gemachte Bedenken dagegen zu erheben ist, daß auf diese Weise ein und dieselbe Forderung zweimal verbrieft und dadurch leicht Veranlassung zu Betrügereien gegeben werden würde.

2) Was den gegen die Eintragung des Wechsels vom O. L. Ger. ferner aufgestellten Einwand rücksichtlich der Unterschrift des Kommerzienraths S. unter dem Wechsel anbetrifft, so ist auch dieser vollkommen begründet.

Wenn sich auch annehmen läßt, daß der rc. S. alleiniger Eigenthümer der Güter K.-L. und zugleich Chef des Handlungshauses J. F. S. et Comp. mithin in der ersten Eigenschaft zur hypothekarischen Verpfändung jener Güter, in der letzteren aber zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten für die gedachte Handlung legitimirt ist, so kann er doch niemals durch Unterzeichnung der Handelsfirma unter dem Wechsel zugleich die darin stipulirte Verpfändung der ihm, nicht aber der Societätshandlung gehörigen Güter gültig vollziehen, da diese Unterschrift nur die Societätshandlung, nicht aber ihn in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer verpflichtet.

Aus diesen Gründen kann ich daher die von Ew. rc. gewünschte Remedur gegen die Verfügung des O. L. Ger. zu Glogau vom 22. v. M. nicht eintreten lassen.

Act. des Justizm. Gen. W. No. 8. Vol. 3. Fol. 22.

§. 12. Ist der Anspruch in sich ungültig: so ist auch die dafür bestellte Sicherheit ohne Wirkung.

§. 13. Wird jedoch eine von Anfang ungültige Forderung in der Folge zu Recht beständig: so erlangt auch die dafür bestellte Sicherheit, von Zeit der Bestellung an, ihre volle Kraft.

§. 14. So weit wegen künftiger Ansprüche Caution gefordert und geleistet werden kann; so weit können dergleichen Ansprüche auch durch Pfand oder Hypothek sicher gestellt werden. (Tit. 14. §. 5-8. Abschn. 3.)

Wer ein Pfandrecht bestellen könne.

§. 15. So weit Jemand über eine Sache zu verfügen fähig und berechtiget ist; so weit kann er auch damit durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit bestellen.

§. 16. Ueberkommt der Verpfänder das Recht, über die Sache solchergestalt zu verfügen, erst nach geschehener Verpfändung: so erlangt letztere dadurch von selbst ihre Wirksamkeit.

§. 17. Ist aber in der Zwischenzeit einem Dritten ein an sich gültiges Recht auf oder zu der Sache von dem, welcher darüber zu schalten befugt war, eingeräumt worden: so kann der Pfandgläubiger gegen diesen Dritten seines dinglichen Rechts sich nicht bedienen.

§. 18. Mangelt es dem Verpfänder, zur Zeit des bestellten Pfandrechts, an der persönlichen Fähigkeit, über die Sache solchergestalt zu verfügen: so erlangt das Pfandrecht, nach gehobener Unfähigkeit, nur

durch ein an sich verbindliches Anerkenntniss seine Gültigkeit. (Tit. 5. §. 37. 38.)

§. 19. Eine Zurückerstreckung dieser Gültigkeit auf einen früheren Zeitpunkt kann zwar in Ansehung des Schuldners, nicht aber eines Dritten, welcher in der Zwischenzeit ein Recht auf die Sache erlangt hat, Statt finden.

§. 20. Wie weit Verpfändungen einer gemeinschaftlichen Sache in Ansehung des Ganzen, oder einzelner Antheile, gültig sind, ist nach den Vorschriften des Siebenzehnten Titels Abschn. 1. zu beurtheilen.

Vergl. zu I. 17. §. 69 seqq.

§. 21. Mit der Sache selbst sind in der Regel auch deren Pertinenzstücke, Zuwüchse, und Früchte für verpfändet zu achten.

Wirkung des Pfandrechts.

§. 22. Wer eine durch Pfand oder Hypothek bestellte Sicherheit einmal angenommen hat, muss sich damit bis zur Zahlungszeit begnügen.

§. 23. Er kann aber bessere Sicherheit fordern, wenn durch Zuthun des Schuldners, durch Zufälle von aussen her, oder durch erst offenbar gewordene Mängel und Fehler der Sache, der Werth derselben so gemindert wird, dass sie die bedungene Sicherheit nicht mehr vollständig gewähren kann.

§. 24. Der Eigenthümer der verpfändeten Sache kann darüber so weit, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig ist, frei verfügen.

besonders wegen der Veräusserung der verpfändeten Sache.

§. 25. Nach eingetretenem Zahlungstermine aber ist der Gläubiger auf Veräusserung der verpfändeten Sache, nach Vorschrift der Prozessordnung, anzutragen berechtiget.

S. zu §. 197 und §. 289 dieses Titels.

§. 26. Ist ausdrücklich verabredet, dass der Gläubiger den Verkauf der verpfändeten Sache zu verlangen nicht berechtiget sein solle: so ist ein solcher Vertrag so zu deuten, dass der Gläubiger seine Befriedigung nur aus den Früchten und Nutzungen suchen könne.

§. 27. Erhellet aus der Natur des Geschäftes, oder aus der Beschaffenheit des Pfandes, dass dieses nicht die Absicht der Contrahenten gewesen sein könne: so hat ein solcher Nebenvertrag nur die Wirkung, dass der Gläubiger nicht eher, als wenn über das Vermögen des Schuldners Concurs entsteht, auf die Veräusserung des Pfandes antragen kann.

§. 28. Der Verkauf des Pfandes muss in der Regel gerichtlich an den Meistbietenden geschehen.

§. 29. Ein Vertrag, dass es dem Gläubiger frei stehen solle, bei ausbleibender Zahlung das Pfand aussergerichtlich zu verkaufen, ist zwar an sich zu Recht beständig;

§. 30. Ist jedoch dergleichen Vertrag gleich bei Schliessung des Pfandcontracts, oder sonst vor der Verfallzeit, errichtet worden: so kann der Gläubiger das Pfand nicht unter dem Betrage einer, mit Zuziehung des Schuldners, durch Sachverständige, aufgenommenen Taxe, aussergerichtlich verkaufen.

§. 31. Wenn der Schuldner, nach eingetretenem Zahlungstermine, sich den aussergerichtlichen Verkauf durch den Gläubiger ohne weiteren Vorbehalt gefallen lässt: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 32. Doch ist in beiden Fällen (§. 30. 31.) ausser der Einwilligung des Schuldners, auch die des etwanigen von diesem verschiedenen Eigenthümers der verpfändeten Sache nothwendig.

§. 33. Ein Vertrag, dass bei ausbleibender Zahlung die verpfändete Sache dem Gläubiger für die Schuld, oder für einen im voraus bestimmten Werth zufallen soll, ist in Ansehung beider Theile ohne Wirkung.

§. 34. Wenn aber, nach eingetretenem Verfalltage, der Gläubiger und Schuldner über den Werth, wofür die verpfändete Sache dem ersteren überlassen sein solle, sich vereinigen: so hat ein solches Abkommen zwischen ihnen verbindliche Kraft.

§. 35. Ein Vertrag, dass das von dem Hauptschuldner eingelegte Pfand dem Bürgen verfallen solle, wenn dieser von der Bürgschaft nicht befreiet würde, ist ungültig.

Vom Eintrittsrechte eines jüngeren Pfandgläubigers oder eines Bürgen.

§. 36. Die gerichtliche Veräusserung einer gültig verpfändeten Sache kann von andern, die darauf ebenfalls ein Recht erlangt haben, nur durch vollständige Befriedigung des Pfandgläubigers abgewendet werden.

§. 37. Der Pfandgläubiger ist schuldig, einem jeden, der ein dingliches Recht auf die Sache, ingleichen dem, welcher für die Schuld Bürgschaft geleistet hat, gegen eine solche vollständige Befriedigung sein Pfandrecht abzutreten.

§. 38. Er kann sich diesem auch durch die Vorschützung eines nach §. 34. mit dem Schuldner getroffenen Abkommens nicht entziehen.

§. 39. Doch ist er zur Annahme der Zahlung, und Abtretung seines Pfandrechts, erst nach abgelaufenem Zahlungstermine verbunden.

§. 40. Dagegen kann er beides, selbst alsdann, wenn der gerichtliche Verkauf bereits nachgesucht worden, nicht weigern; sobald ihm auch die dabei schon aufgelaufenen Kosten mit erstattet werden.

§. 41. Der jüngere Pfandgläubiger kann, durch diesen Eintritt in die Stelle des von ihm befriedigten älteren Gläubigers, seiner eigenen ursprünglichen Forderung kein Vorrecht vor denjenigen verschaffen, welche zwar später als dieser, aber früher als er, ein gültiges Realrecht auf die Sache erlangt haben.

§. 42. Bei dem gerichtlichen Verkaufe des Pfandes ist zwar das Gebot des Gläubigers, gleich jedem andern; das Mitgebot des Schuldners aber nur gegen baare Zahlung zulässig.

Wie weit der Gläubiger, ausser seinem Pfandrechte, auch an das übrige Vermögen, oder an die Person des Schuldners sich halten könne.

§. 43. So weit der Gläubiger durch den Verkauf oder Zuschlag der verpfändeten Sache befriediget worden, entstehen daraus alle Wirkungen einer von dem Schuldner unmittelbar geleisteten Zahlung. (Tit. 16. §. 149. sqq.)

§. 44. Dagegen wird der Schuldner durch die blosse Bestellung eines Unterpfandes von seiner Verbindlichkeit noch nicht frei.

§. 45. Vielmehr kann der Gläubiger, nach eingetretenem Zahlungstermine, auch an die Person seines Schuldners, und dessen übriges Vermögen sich halten.

Rescript v. 30. Octbr. 1828, betr. die persönliche Verhaftung bei einer, von einem Correalschuldner durch Pfand sicher gestellten Forderung.

Dem von Ihnen mittelst Vorstellung vom 27. d. M. für die Kaufmann Hschen Eheleute in der Rechtssache des Kaufmanns L. wider dieselben gemachten Antrage,

die Verfügung des Kammergerichts vom 3. d. M. aufzuheben, kann nicht stattgegeben werden.

Der allgemeine Grundsatz, welchen die §§. 44 und 45. Tit. 20. des A. L. R. und §. 63. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. enthalten, ist: daß der Schuldner durch die bloße Bestellung eines Unterpfandes von seiner Verbindlichkeit nicht frei wird, vielmehr der Gläubiger nach eingetretenem Zahlungstermin auch an die Person seines Schuldners und dessen übriges Vermögen sich halten kann, namentlich daß im Fall einer Realforderung dem obsiegenden Theil die Wahl zusteht, ob er zuvörderst die Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners suchen, oder sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück halten will; bloß die einzige Ausnahme ist im §. 46. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. festgesetzt,

> daß der Schuldner, in sofern er alsdann (wenn der Gläubiger seine Befriedigung nach eingetretenem Zahlungstermin nachsucht) noch Eigenthümer der verpfändeten Sache ist, darauf antragen kann, daß der Gläubiger zuerst aus dieser seine Befriedigung suchen soll.

Auch dieser Befugniß kann im Schuldinstrument entsagt werden.

Wenn daher die Entsagung erfolgt ist, oder das Pfand oder die Hypothek von einem Dritten bestellt worden, oder das Eigenthum des Pfandes oder der Hypothek auf einen Dritten übergegangen ist, so verbleibt es bei der Regel der §§. 44 und 45. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. und §. 63. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. Im vorliegenden Falle steht die verehelichte H. mit dem Gläubiger in keinem Pfand- und Hypothekennexus, und hindert daher den Gläubiger nichts, die Exekution in ihr Vermögen oder gegen ihre Person nachzusuchen, ungeachtet ihm von einem anderen Correalschuldner für seine Forderung eine Hypothek bestellt ist. Der §. 435. Tit. 5. Th. I. des A. L. R. kommt hier nicht zur Anwendung, da derselbe eine ganz allgemeine Bestimmung enthält, für den vorliegenden Fall aber die vorgedachten speziellen Vorschriften eintreten.

Gen. Act. des Justizm. L. R. No. 13. Vol. III. Fol. 253. i.

§. 46. Doch kann der Schuldner, in so fern er alsdann noch Eigenthümer der verpfändeten Sache ist, darauf antragen, dass der Gläubiger zuerst aus dieser seine Befriedigung suchen solle.

§. 47. Will aber der Gläubiger seinem Pfandrechte entsagen: so kann er sofort in das übrige Vermögen des Schuldners, oder auch, nach den Vorschriften der Wechsel- und Executionsordnung, auf die Person desselben richterliche Hülfe nachsuchen.

1) **Rescript** v. 9. Juni 1810, betr. die Zulässigkeit der Wechselexecution neben der Bestellung eines Unterpfandes.

Wir communiciren Euch hierneben die Abschrift einer von dem Kaufmann N. N. in Sachen seiner wider den Banquier N. N. unterm 28. v. M. eingereichten Vorstellung, mit der Anweisung, das Judikat vom 3. Mai 1810, wodurch der Verklagte zur wechselmäßigen Zahlung rechtskräftig verurtheilt worden, ohne weitern Aufenthalt zu vollstrecken, ohne von dem Kläger erst die Erklärung, ob er seines Pfandrechts sich begeben wolle, zu fordern, da eines Theils dieser Einwand von dem Verklagten selbst gar nicht gemacht, andern Theils auch der gegenwärtige Fall von dem in Sachen M. wider die G. W. Kasse sehr verschieden ist, indem der von dem Verklagten ausgestellte Wechsel vom 3. Januar c. die ausdrückliche Erklärung enthält, daß er des Rechts, im Nichtzahlungsfalle den Gläubiger zuvörderst an das bestellte Unterpfand zu verweisen, sich begebe, und vielmehr demselben die Befugniß einräume, sofort an ihn den Verklagten zurück zu gehen, wechselmäßig gegen seine Person oder gegen sein sonstiges Vermögen Execution zu extrahiren, und doch das bestellte Pfand bis zu seiner des Klägers vollständigen Befriedigung, zu behalten, daher selbst alsdann, wenn Verklagter dagegen noch Einwendungen vorbringen sollte, darauf nicht anders als nach Anleitung der A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 36. seq. und Th. 1. Tit. 27. §. 52. Rücksicht zu nehmen und die Fortsetzung der Wechselexecution, ohne gesetzlichen Grund, nicht zu hemmen ist.

Mathis B. 9. S. 275. 2. Abschnitt.

2) **Rescript** v. 13. Octbr. 1810, betr. die Zulässigkeit der Executionsverfügung, wenn der Executionssucher das Pfand nicht freigegeben hat.

Auf den Bericht vom 1. d. M. wegen der, über die Anwendung des Rescr. vom 1. Septbr. 1808 bei Eurem Collegium entstandenen Zweifel, ertheilen Wir Euch zum Bescheide, daß durch jenes Rescr. keine neue gesetzliche Bestimmung hat gegeben, sondern die Gerichte darauf haben aufmerksam gemacht werden sollen, wie nach den schon bestehenden Gesetzen, in gewissen Fällen auch bei kaufmännischen Wechseln, wobei Activa verpfändet sind, den Schuldnern der Indult zu statten kommen könne. Dieses ergiebt sich vorzüglich daraus, daß in der, mit dem Rescr. abschriftlich mitgetheilten C. O. vom 27. August 1808 ausdrücklich gesagt ist, daß die, von dem damaligen interimistischen Chef der Justiz in Vorschlag gebrachten Bestimmungen keiner gesetzlichen Festsetzung bedürften, sondern nur eine Weisung an die Justizcollegia nöthig sei, um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren. Es muß also bei der Anwendung der schon bestehenden Gesetze, auf welche sich die in jenem Rescr. enthaltene Anweisung gründet, auf die wörtliche Bestimmung dieser Gesetze geachtet werden, und diese geht in der, in Eurem Berichte angeführten Stelle des A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 45. seq. ganz deutlich dahin, daß der Richter nicht von Amtswegen das Exekutionsgesuch zu verwerfen hat, wenn damit die Freigebung des Pfandes nicht verbunden ist. Da diese Stelle ganz deutlich und bestimmt ist, so ist sie nicht aus andern Gesetzstellen zu erklären, besonders da ein Widerspruch mit andern Gesetzesstellen, wie Ihr zum Theil der Meinung zu sein scheinet, nicht vorhanden ist. Denn die A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 63. stimmt ganz überein mit dem §. 45. loc. cit. des A. L. R. Das letztere giebt aber alsdann §. 46. seq. noch nähere Bestimmungen über den Antrag, den der Schuldner gegen die vom Gläubiger getroffene Wahl machen kann, und da dieser Antrag nicht wider die Forderung selbst, sondern nur wider das Object der Exekution gerichtet ist, so hat derselbe nicht unter den, Th. 1. Tit. 24. §. 63. der A. G. O. benannten Einwendungen mit aufgenommen werden können.

Mathis B. 10. S. 118. 2. Abschnitt.

3) **Rescript** v. 18. Juni 1811, betr. die Befugniß eines hypothekarischen Gläubigers, mit Uebergehung der Realexecution die Execution in das Mobiliarvermögen des Schuldners nachzusuchen.

Auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 17. d. M., betreffend die Frage:

Ob ein hypothekarischer Gläubiger, gegen den Willen des Schuldners, die Exekution wegen des hypothekarisch versicherten Kapitals, mit Uebergehung der Realexekution, in das Mobiliarvermögen des Schuldners nachsuchen könne?

wird demselben zur Resolution und Achtung eröffnet, daß dem hypothekarischen Gläubiger, nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 24 und 63., die Wahl zukömmt, ob er zuvörderst die Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners suchen, oder sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück halten wolle; daß aber, wie der Gläubiger das erste wählet, und also die Exekution in das bewegliche Vermögen nachsuchet, dem Schuldner, in so fern er alsdann noch Eigenthümer des verhafteten Grundstücks ist, nach dem A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 46. das Recht zustehet, darauf anzutragen, daß der Gläubiger zuerst aus diesem Grundstücke seine Befriedigung suchen solle.

Diese in den bestehenden Gesetzen gegründete Regel hat das Königl. Kammergericht sich zur Richtschnur dienen zu lassen, so lange nicht ein besonderer Grund der Ausnahme vorhanden, wie dieses der Fall ist, wenn auf Requisitionen der Credit-Directionen, die Exekution gegen säumige Pfandbriefzinsenzahler in das Mobiliarvermögen derselben verfügt wird. Mathis B. 10. S. 390. 1. Abschnitt.

4) **Rescript** v. 24. Novbr. 1812 nebst **Bericht**, betr. das Recht des Gläubigers, dem Pfandrecht zu entsagen und an das übrige Vermögen des Schuldners sich zu halten.

Der von Ew. Excellenz in Sachen des N. N. wider den N. N. unter dem 31. v. M. an uns erlassenen geehrten Verfügung gemäß, haben wir den Exekutions-Director angewiesen, es bei der Beschlagnahme der Effecten des Verklagten, soweit dieselbe noch besteht, vorläufig zu belassen; zugleich verfehlen wir aber nicht, dem uns gewordenen Befehle gemäß, die Gründe gehorsamst anzuzeigen, aus welchen wir von den in Sachen N. N. wider N. N. angenommenen Grundsätzen abgewichen sind.

In der letzterwähnten Sache war angenommen, daß der auf Exekution in das anderweitige Vermögen seines Schuldners dringende Pfandgläubiger zur Herausgabe des Pfandes an den Schuldner nicht angehalten werden dürfe, sobald der Gläubiger, wie dies gegenwärtig bei den Staatspapieren der Fall ist, aus dem

Pfande nicht befriedigt werden könne. In dem Gesetze selbst ist die hierdurch festgesetzte Ausnahme von der Bestimmung des §. 47. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. nicht ausgesprochen, und es wurde deshalb, zur Rechtfertigung dieser Ausnahme, in der damals erlassenen Verfügung nur bemerkt, daß der allegirte §. 47. in Verbindung mit den ihm vorausgeschickten §§. 45 und 46. betrachtet werden müsse, wo sich dann ergebe, wie der §. 47. voraussetzt, daß

1) der Schuldner den Gläubiger vorher auf das Pfand verwiesen, und
2) der Gläubiger aus dem Pfande befriedigt werden könne.

Wir können aber nur den zuerst angeführten Satz als richtig anerkennen; der zweite setzt bereits voraus, was oben erst erwiesen werden sollte.

Die Rücksicht darauf: ob der Gläubiger aus dem Pfande Befriedigung erhalten könne? würde unsers Erachtens nur dann nothwendig sein, wenn dem Pfandschuldner das in dem §. 46. ihm verliehene beneficium excussionis realis unbedingt zustände, wenn der Gläubiger auf keinem andern Wege an das übrige Vermögen des Schuldners gelangen könnte, als erst nach vorher erfolgter Exekution in das Pfand. Wäre dies der Fall, dann allein würde man mit Recht annehmen können, daß ein solches Gesetz die Möglichkeit, das Pfand sofort zu realisiren, als unerläßliche Bedingung voraussetze, und daß dem Gläubiger das beneficium excussionis realis nicht entgegengesetzt werden könne, sobald die Realisirung des Pfandes verhindert ist, weil man ihm sonst jedes Exekutions-Mittel entzöge. Es ist nun aber dem Pfandgläubiger durch den §. 47. bereits das Mittel an die Hand gegeben, den nachtheiligen Folgen entgegen zu kommen, welche das Beneficium excussionis realis für seine Befriedigung haben möchte; er soll seinem Pfandrecht entsagen, und in diesem Falle steht ihm die Exekution auch in das übrige Vermögen des Schuldners frei. Der von der Realisirbarkeit des Pfandes hergenommene Unterschied in der Anwendung des §. 47. ist also eben so wenig durch das Rechtsverhältniß selbst nothwendig bedingt, als in dem Gesetze ausdrücklich festgesetzt. Es ist auch in der That nicht wohl abzusehen, warum der Pfandgläubiger, der sich an das übrige Vermögen seines Schuldners halten will, ein sofort realisirbares Pfand herauszugeben verpflichtet, ein nicht realisirbares aber zurückzubehalten berechtigt sein soll, da er offenbar bei der Rückgabe des letztern bei weitem weniger aufopfern würde, als bei der Rückgabe eines Pfandes, das sogleich Gegenstand seiner Befriedigung sein kann.

Unsers Erachtens liegt der Grund, warum das Gesetz in dem vorausgesetzten Falle dem Pfandgläubiger die Rückgabe des Pfandes zur Bedingung macht, darin, eine doppelte Exekution gegen den Schuldner zu verhindern. Diesem sollen die Mittel, selbst die Befriedigung des Gläubigers zu bewirken, in Hinsicht einer und derselben Forderung nicht doppelt entzogen werden, einmal dadurch, daß der Gläubiger das Pfand in seinen Händen behält, und hiernächst durch die in das übrige Vermögen nachgesuchte Exekution. Mit Rücksicht auf diese ratio legis ist es aber völlig gleich, ob das Pfand für den Gläubiger realisirbar war oder nicht; denn dem Schuldner gewährt es auch in dem letztern Falle, etwa durch anderweitige Verpfändung, wenn nicht durch Veräußerung, allerdings Hülfsmittel, die jetzt zu bezahlende Schuld zu tilgen.

Wir tragen daher gehorsamst darauf an:

die in der Sache N. N. wider den N. N. von uns erlassene Verfügung zu genehmigen, die ersteren mit ihren Beschwerden zurückzuweisen, und uns die völlige Wiederaufhebung des auf die Effecten des N. N. vorläufig beibehaltenen Beschlages zu gestatten. Berlin, den 19. Novbr. 1812.

Das Kammergericht.

Die von dem Königl. Kammergericht in dem in Sachen der Banquiers N. und N. wider den Banco-Rendanten N. unter dem 19. d. M. erstatteten Bericht aufgestellten Gründe, wodurch dasselbe die Abweichung von den, selbst schon einmal angenommenen und angewendeten, auch von dem Justizminister genehmigten Grundsätzen rechtfertigen will, sind nicht genügend. Es stehet diesen früher angenommenen Grundsätzen nicht entgegen, daß die Voraussetzung bei Anwendung des §. 47. Th. I. Tit. 20. des A. L. R.:

daß nämlich der Gläubiger aus dem Pfande müsse befriedigt werden können,

nicht allgemein gültig ist; denn diese Voraussetzung wird doch ganz richtig gemacht, für den Fall, wenn es von dem Schuldner abhängt, die Hindernisse der Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande zu beseitigen, wie dieses bei verpfändeten Staats- und andern öffentlichen Papieren der Fall ist, indem es nur darauf

ankommt, daß er in den Verkauf derselben willige. Es würde widersprechend sein, dem Schuldner die Befugniß einzuräumen, seinen Gläubiger mit der Befriedigung an das Pfand zu verweisen, ohne daß er zugleich die Verbindlichkeit habe, diese Befriedigung, so weit es von seiner Seite geschehen kann, möglich zu machen. Die dem Gläubiger nachgelassene Wahl, dem Pfandrechte zu entsagen und sich an das übrige Vermögen und an die Person des Schuldners zu halten, ist, bei dem öfters sehr ungewissen Erfolge dieser Maaßregel, nicht ein hinlänglicher Grund, dem Schuldner in dem eben bemerkten Falle die Befugniß einzuräumen, von der Bestimmung des §. 46. Gebrauch zu machen, und also, ungeachtet er die Befriedigung, wenigstens in soweit das Pfand zureicht, bewirken kann, den Gläubiger zu zwingen, von der Realisirung seiner Forderung vorläufig ganz abzustehen, oder sich der Gefahr auszusetzen, dieses Object der Befriedigung zu verlieren, und keinen Ersatz in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu finden.

Das Königl. Kammergericht hat also nach den in Sachen N. wider N. angenommenen Grundsätzen, auch in dieser Sache zu verfügen, und die Supplikanten hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 24. Novbr. 1812. v. K. J. B. 1. S. 276.

5) **Rescript** v. 1. Juni 1815, betr. die Befugniß des hypothekarischen Gläubigers, seine Befriedigung aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners zu suchen.

Der verehelicht gewesenen Frau N. wird auf die in Betreff ihrer Rechtssache wieder den N. auf N. eingereichte Vorstellung vom 15. d. M. zum Bescheide ertheilt, daß dem hypothekarischen Gläubiger, nach Vorschrift der A. G. O. Tit. 24. §. 63. zwar die Wahl zukommt, ob er zuvörderst die Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners suchen, oder sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück halten will, daß aber, wenn der Gläubiger das erstere wählt, der Schuldner wiederum das Recht hat, vorausgesetzt, daß er noch Besitzer der Hypothek ist, darauf anzutragen, daß der Gläubiger zuerst aus diesem Grundstücke seine Befriedigung suche. Diese ist in dem A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 46., wo von den allgemeinen Grundsätzen des Pfandrechts, und also nicht allein vom Faustpfande, gehandelt wird, sehr deutlich vorgeschrieben, und wird durch den §. 494. desselben Titels auf keine Weise aufgehoben, da hier nur von dem Rechte des Gläubigers zur Wahl, nicht aber von dem Rechte des Schuldners, ihn auf die noch habende Hypothek zu verweisen, die Rede ist. Bei diesen Umständen ist gegen das von dem O. L. Ger. aufgestellte Princip, gegen welches die Frau Bittstellerin sich beschwert, nichts zu erinnern.

Berlin, den 1. Juni 1815. v. K. J. B. 5. S. 31.

6) **Rescripte** v. 23. Septbr. und 14. Novbr. 1815, betr. die Zulässigkeit einer theilweisen Entsagung des Pfandrechts im Falle des vorstehenden §. 47.

Bei Zufertigung der sub lege remiss. in orig. hier beikommenden Beschwerde des Hoffiscals N. in Sachen des Obersten v. P. wider den Geheimen Kriegsrath N. wird dem Königl. O. L. Ger. von Ostpreußen zu erkennen gegeben, daß die Beschwerde nicht ohne Grund geführt zu sein scheint, da es in dem Gesetz A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 47. keinesweges steht, daß der Pfandgläubiger sich auch für den Fall seines Pfandrechts überhaupt begeben müsse, wenn nur ein Theil seiner Forderung in lite ist und unter der Exekution steht. Der Justizminister findet es auch z. B. nicht untersagt, daß ein Pfandgläubiger sich des Pfandrechts wegen der eingeklagten Zinsen begebe und sich dasselbe für das Kapital vorbehalte, und eben so wenig wird das Anführen des Collegii in dem Decret vom 1. August c., daß das Pfandrecht ein untheilbares Recht sei, begründet gefunden, da das Gesetz es erlaubt, hypothekarische Forderungen theilweise abzutreten. Das Königl. O. L. Ger. wird daher veranlaßt, die Beschwerde nochmals in sorgfältige kollegialische Berathung zu ziehen, und wenn das Kollegium bei seinem Sentiment verbleiben sollte, darüber ausführlich gutachtlich zu berichten, worauf der Chef der Justiz sich die nähere Bescheidung vorbehält.

Berlin, den 23. September 1815.

Das Königl. O. L. Ger. von Ostpreußen hat zwar in dem Bericht vom 10. Octbr. c. sein Verfahren in Sachen des Obersten v. P. wider den Geheimen Kriegsrath N., worüber der 2c. v. P. sich beschwert, zu motiviren gesucht; der Justizminister findet aber die Ausführung des Kollegii keineswegs zureichend, um von der schon in dem früheren Rescr. vom 23. Septbr. c. geäußerten Meinung abzugehen. Denn auf das Römische Recht kann nach dem Publikat. Patent des A. L. R. vom 5. Febr.

1794 nicht mehr zurückgegangen werden, und ebenso wenig gilt der Schluß, daß wenn in irgend einer Rechtsmaterie ein Satz des Römischen Rechts in das A. L. R. aufgenommen worden, alsdann auch der allgemeine Grundsatz, aus welchem jener zu deduciren, aufgenommen sein müsse. In den Vorschriften des A. L. R. aber kann das Kollegium seine Meinung nicht fundiren, weil der §. 47. Tit. 20. Th. I. zwar von der Entsagung des Pfandrechts, aber nicht von der des ganzen Pfandrechts überhaupt spricht. Zu einer solchen ausdehnenden Erklärung ist gar kein Grund vorhanden, vielmehr wird die entgegengesetzte Erklärung von der Disposition des A. L. R. l. c. §. 520. gerechtfertigt, nach welcher das Pfandrecht nur in soweit erlöscht, so weit der Anspruch, für welchen die Hypothek bestellt, getilgt worden ist. Die Resultate, die eine Folge der Erklärung des Kollegii sein würden, sind auch in der That zu auffallend, als daß sie vom Gesetzgeber beabsichtigt sein könnten. Der Gläubiger z. B., der eine Forderung von 10,000 Rthlr. hat und 500 Rthlr. davon gekündigt und zur Exekution gebracht, oder der einen halbjährigen Zinstermin ausgeklagt hat, würde nach der Meinung des Collegii gehalten sein, sich der Hypothek seiner ganzen 10,000 Rthlr. oder im zweiten Beispiel seines ganzen Kapitals und aller Zinsen zu begeben, ungeachtet nur von der Ausübung eines Pfandrechts auf 500 Rthlr. oder auf halbjährige Zinsen die Rede gewesen ist. Erlaubt einmal das Gesetz eines Theils seiner hypothekarischen Forderung wegen die Hypothek in rechtlichen Anspruch zu nehmen, wie solches unbedenklich ist: so muß es auch die Entsagung des Hypothekenrechts für denjenigen Theil gestatten, für welchen es ausgeübt werden soll. Es ist auch gar nicht abzusehen, was der Schuldner hierbei für einen besondern Nachtheil haben soll, da er doch immer seine Hypothek um soviel befreiet, als der Gläubiger derselben entsagt, um sich an das übrige Vermögen halten zu können. Im Gegentheil aber würde der Gläubiger ganz unverhältnißmäßig verlieren, wenn er wegen eines vielleicht geringen Theils seiner Forderung, die nur in lite ist, sich der Hypothek für die ganze Forderung begeben müßte. Das Gesetz beabsichtigt nur den Schuldner zu schützen, damit er nicht doppelt leide, und Exekution ins Mobiliar befürchten müsse, während noch das Grundstück desselben Objekts wegen belastet bleibt. Daher muß der Gläubiger sich erst des Pfandrechts (nämlich des gerade in Rede stehenden Pfandrechts, dessen Ausübung zur Sprache kommen soll) begeben, bevor die Exekution in das übrige Vermögen verfügt werden kann. In dem vorliegenden Falle verlangt der ꝛc. v. P. daher mit Recht die Exekution in das Gehalt des ꝛc. N. wegen der ausgeklagten und in Exekution stehenden Leibrenten, sobald er vorher auf eine verbindende Art sich der Hypothek in tantum begeben hat. Den Supplikanten hierüber zum förmlichen Wege des Prozesses zu verweisen, würde sich mit der Exekutions-Ordnung nicht vereinigen lassen, und es findet daher dieser eventuelle Antrag des Kollegii auch nicht statt. Berlin, den 14. Novbr. 1815.

Gen. Act. des Justizm. L. R. No. 3. Vol. IV. Fol. 331 und 360.

7) **Rescript** v. 16. Decbr. 1831, betr. die Zulässigkeit des Executionsgesuchs ohne Freigebung des Pfandes.

In der bei dem Patrimonialgerichte zu N. schwebenden Rechtssache der minderjährigen Kinder des verstorbenen Inspectors A. wider den Freimann A. führt das Patrimonialgericht zu B. als obervormundschaftliche Behörde der klagenden Minorennen in der abschriftlich beikommenden Vorstellung vom 31. Octbr. c. darüber Beschwerde, daß nach der Verfügung des Königl. O. L. Ger. vom 30. Septbr. c.

1) die Curanden zur Begründung des Antrages auf Ableistung des Manifestationseides zuvörderst ihrem Pfandrechte am Grundstück des Schuldners entsagen sollen, und daß
2) die Einleitung der Sequestration und Subhastation dieses Grundstücks von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht ist.

Das Justizministerium findet die Beschwerde bei dem ersten Punkte wohl begründet. Der Richter darf nicht von Amtswegen das Exekutionsgesuch verwerfen, wenn damit die Freigebung des Pfandes nicht verbunden ist; der Richter muß vielmehr abwarten, ob der Schuldner von der ihm im §. 46. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. gegebenen Befugniß Gebrauch machen will. Die Frage ist schon durch das O. L. Ger. zu Königsberg zur Sprache gebracht, und mittelst Rescr. vom 13. Octbr. 1810 (Mathis X 118 — 123.) nach diesen Grundsätzen entschieden worden.

Es ist daher die Verfügung des Kollegii vom 30. Septbr. c. bei diesem Punkte zu modificeiren und das Patrimonialgericht zu N. hiernach anzuweisen. Dagegen erscheint der Antrag auf Ableistung des Manifestationseides immer als ein Exeku-

tionsantrag, welcher daher mit dem auf Einleitung der Sequestration oder Subhastation nicht cumulirt werden darf. Der §. 175. des Anhangs zur A. G. O., welcher die Cumulation des Antrages auf Personal-Arrest mit dem auf Subhastation in dem dort bezeichneten, wie das Königl. O. L. Ger. annimmt, hier vorhandenen Falle zuläßt, darf nur strictissime interpretirt werden. Er setzt voraus, daß schon feststeht, daß kein anderes objectum executionis außer dem immobile vorhanden sei; welches aber im vorliegenden Falle, da der Creditor selbst auf Ableistung des Manifestationseides anträgt, um erst festzustellen, ob es noch ein anderes Object gebe, nicht angenommen werden kann. Auch setzt der §. 173. immer causam arresti voraus, und läßt die Subhastation nicht als einen Grad der Exekution, sondern als einen Arrestschlag zu.

Ad punct. 2. findet das Justizministerium die Beschwerde unbegründet. Patrimonialgerichte, welche keine besondere, mit Etats versehene Sportel-Kassen besitzen (§. 11. der Einleitung der Sportel-Taxe vom 23. August 1815, Rescr. vom 26. März 1824, J. B. B. 23. S. 77.), sind überhaupt nicht berechtigt, in gewöhnlichen Prozessen Vorschüsse für ihre baaren Auslagen zu nehmen. Indeß ist ihnen diese Befugniß in Subhastationssachen nachgelassen.

Wenn §. 11. cit. diejenigen Parteien, welche die Sportelfreiheit oder das Armenrecht genießen, von den Vorschüssen zur Deckung der baaren Auslagen befreit; so bezieht sich dieses nur auf die gewöhnlichen Fälle, in welchen aber ein Patrimonialgericht, welches keine besondere mit Etats versehene Sportel-Kasse hat, überhaupt von keiner Partei, auch wenn sie nicht die Sportelfreiheit oder das Armenrecht genießt, Vorschüsse nehmen darf. Dagegen müssen auch Arme, und selbst diejenigen, welche die Sportelfreiheit genießen, in Subhastationssachen Behufs der baaren Auslagen einen Vorschuß zur Deckung der unvermeidlichen baaren Auslagen leisten, bevor sie die Einleitung der Subhastation verlangen können. Nur Fiskus macht nach dem Rescr. vom 25. März 1831 (J. B. B. 37. S. 87. 88.) eine Ausnahme. Der Bericht des O. L. Ger. zu Frankfurt, auf welchen dies Rescr. ergangen, ergiebt, daß die Hauptgründe die folgenden waren:

1) Falls Fiskus selbst das Grundstück erstebt, muß jedenfalls wegen der ihm zustehenden Sportelfreiheit die Niederschlagung der Kosten erfolgen.
2) Der Vorschuß müßte aus einer Königl. Kasse in die andere erfolgen, und es würde unangemessen sein, daß der Landesherr in eigenen Angelegenheiten Vorschüsse leiste.

Diese Gründe finden auf andere Parteien, welche Subhastation extrahiren, keine Anwendung; weshalb das Justizministerium bei diesem Punkte die Beschwerde zurückgewiesen hat. v. K. J. B. 38. S. 340.

8) Vergl. **Verordnung** über die Execution in Civilsachen v. 4. März 1834, §. 11.

§. 48. Hat der Schuldner, zwischen der Zeit der Verpfändung und des Verfalltages, das Eigenthum der verpfändeten Sache an einen Andern übertragen: so kann der Gläubiger, mit Vorbehalt seines Pfandrechts gegen den Dritten, zuerst auf Vollstreckung der Execution gegen den Schuldner antragen.

§. 49. Das Recht des Gläubigers, sich zuerst an das Pfand zu halten, findet Statt, ohne Unterschied: ob dasselbe von dem Schuldner, oder von einem Dritten bestellt worden.

§. 50. Doch hat letzterer die Vermuthung für sich, dass er nicht weiter, als das Pfand reicht, sich dem Gläubiger habe verpflichten wollen.

§. 51. Erhellet hingegen, dass der Verpfänder eine Bürgschaft für die Schuld überhaupt geleistet, und nur zur Sicherheit derselben das Pfandrecht bestellt habe: so ist zwar im übrigen die Verbindlichkeit des Verpfänders nach den Gesetzen von Bürgschaften zu beurtheilen;

§. 52. Es kann aber auch in einem solchen Falle der Gläubiger sich an das Pfand nicht anders oder eher halten, als er den Bürgen in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

§. 53. Die Pflicht, dem Gläubiger zu gestatten, dass er seine Befrie-

digung sofort aus der verpfändeten Sache nehme, geht zwar, der Regel nach, auf jeden Eigenthümer derselben über;

§. 54. Weiter aber, als die verpfändete Sache reicht, ist ein solcher dritter Eigenthümer dem Gläubiger, welchem er sich nicht etwa noch ausserdem persönlich verpflichtet hat, zu haften nicht schuldig.

1) **Declaration** des vorstehenden §., die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden betr., v. 21. März 1835.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Auslegung des §. 54. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. darüber entstanden sind, ob bei der Erwerbung einer unbeweglichen Sache die Uebernahme der darauf haftenden Pfand- und Hypothekenschulden zugleich eine persönliche Verpflichtung gegen die Gläubiger in sich schließe, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1. Wer durch speciellen Rechtstitel eine mit Pfand- oder Hypothekenschulden belastete unbewegliche Sache erwirbt, und dabei erklärt, daß er diese Schulden mit übernehme, wird durch eine solche Uebernahme allein dem Gläubiger persönlich nicht verpflichtet, vielmehr bedarf es zu dieser Verpflichtung eines besonderen Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Gläubiger.

§. 2. Auch dadurch entsteht eine persönliche Verpflichtung nicht, daß der Erwerber dem Gläubiger auf eine solche Pfand- oder Hypothekenschuld Zinsen oder einen Theil des Kapitals bezahlt.

§. 3. Wenn jedoch der Erwerber nicht bloß die Pfand- oder Hypothekenschulden übernimmt, sondern sich außerdem zu deren Tilgung persönlich verpflichtet, so ist der Veräußerer befugt, seinen Anspruch aus diesem Versprechen den Gläubigern abzutreten.

§. 4. Richter und Notare, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungsvertrages amtlich mitwirken, sind verbunden, alle aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen. Wie diese Benachrichtigung erfolgen soll, wird Unser Justizminister durch eine besondere Instruktion anordnen.

§. 5. Auf nothwendige Subhastationen findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Der Adjudicatar haftet vielmehr für sein Gebot mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen. G. S. S. 42.

2) **Instruction** v. 12. Juni 1835, wegen Benachrichtigung der hypothekarischen Gläubiger bei Veräusserungen von Grundstücken.

Die Deklaration vom 21. März 1835, betreffend die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden (G. S. S. 42. folg.), legt im §. 4. den Richtern und Notaren, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungs-Vertrages amtlich mitwirken, die Verbindlichkeit auf, alle aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung darüber, wie diese Benachrichtigung geschehen solle, ist zu einer besonderen vom Justizminister zu erlassenden Instruction verwiesen worden.

Dieser Allerhöchsten Anweisung gemäß wird hiermit folgendes bestimmt:

§. 1. Wird ein Veräußerungs-Vertrag über ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit, die sich zur Anlegung eines Hypothekenfoliums eignet, von einem Notar aufgenommen oder die Anerkennung eines solchen Vertrages seinem Inhalte oder seiner Unterschrift nach bewirkt, so liegt dem Notar in allen Fällen, das Hypothekenbuch sei bereits angelegt oder nicht, die Verpflichtung ob, „eine beglaubigte, aber stempelfreie Abschrift des Vertrages an die Hypothekenbehörde einzusenden, und wie solches geschehen, auf dem Instrumente selbst vor der Ausantwortung an die Interessenten und zu seinen Akten zu vermerken."

§. 2. Eine gleiche Pflicht liegt in demselben Fall jedem Richter ob, wenn er nicht zugleich der Hypothekenrichter ist.

§. 3. Die Abschrift muß beglaubigt sein, um die nach Inhalt der Rescr. vom 28. August und 17. Novbr. 1820 (Jhrb., B. 16. S. 68 und 258.) ohnehin erforderliche vidimirte stempelfreie Abschrift entbehrlich zu machen, und um nöthigenfalls auf Grund derselben in Gemäßheit der C. O. vom 6. Octbr. 1833 (G. S., S. 124.)

mit Rücksicht auf das Gesetz vom 23. April 1821 (G. S., S. 43.) und die C. O. vom 6. Novbr. 1834 (G. S., S. 180.) die Eintragung des Besitztitels von Amtswegen bewirken zu können.

§. 4. Mit der Einreichung der beglaubigten Abschrift des Vertrages wird zugleich der den Justizkommissarien und andern Justizbedienten im §. 426. des Anhangs zur A. G. O. auferlegten Verpflichtung, Kauf-Kontrakte über Grundstücke, bei deren Schließung sie zugezogen worden, der Hypothekenbehörde anzuzeigen, ein Genüge geleistet.

§. 5. Die Hypothekenbehörde hat, sobald sie nach §. 1 und 2. von der Veräußerung unterrichtet, oder wenn der Vertrag oder dessen Anerkennung von ihr selbst aufgenommen worden ist, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger der II. oder III. Rubrik von der erfolgten Veräußerung zu benachrichtigen.

§. 6. Diese Benachrichtigung geschieht in Form einer Dekrets-Abschrift, wozu gedruckte Formulare gebraucht werden können, etwa mit folgenden Worten:

das (Haus, Nummer rc.) (Gut N. im rc. Kreise) ist zufolge Kontrakts vom rc. von rc. an rc. verkauft worden, welches den eingetragenen Gläubigern hierdurch bekannt gemacht wird.

§. 7. Den am Orte des Gerichts anwesenden Gläubigern ist diese Benachrichtigung gewöhnlichermaßen zu insinuiren. Bei Auswärtigen geschieht die Insinuation durch die Abgabe zur Post (§. 4. der Verordnung vom 4. März 1834, den Subhastations-Prozeß betreffend).

Ist der Aufenthalt eines Gläubigers weder aus dem Vertrage, noch aus den Grund-Akten zu ersehen, so unterbleibt die Benachrichtigung.

Nicht eingetragene Gläubiger, Cessionarien oder Pfand-Inhaber haben auf eine Benachrichtigung keinen Anspruch.

§. 8. Ist das Hypothekenbuch noch nicht angelegt, so fällt die Benachrichtigung weg, da sie bloß für die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger bestimmt ist.

§. 9. Für alle diese Benachrichtigung betreffenden Verfügungen und Verhandlungen können weder Gerichtsgebühren noch Stempel angesetzt werden.

Die baaren Auslagen an Kopialien, Postporto und Meilengelder fallen den Kontrahenten in derselben Weise, wie alle übrigen Kosten des Vertrages, zur Last.

§. 10. Sämmtliche Landes-Justiz-Collegien haben darauf zu halten, daß den Bestimmungen dieser Instruction überall vollständig genügt werde. v. K. J. B. 45. S. 510.

Aufhebung des Pfandrechts, 1) wenn der Hauptanspruch getilgt, oder erloschen ist,

§. 55. Ausser den allgemeinen Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden können, erlöscht das Pfandrecht insonderheit alsdann, wenn der Anspruch, für welchen die Sicherheit bestellt worden, getilgt oder erloschen ist.

Vergl. die Zusätze zu I. 16. §. 484. Anh. §. 52, in Betreff der Befugniß des Eigenthümers eines verpfändeten Grundstücks, über eine bezahlte und quittirte Hypothekenschuld anderweit zu disponiren.

2) wenn die bestimmte Zeit verlaufen ist,

§. 56. Hat Jemand für eine fremde Verbindlichkeit durch Pfand oder Hypothek ausdrücklich nur auf eine in sich bestimmte Zeit Sicherheit bestellt: so finden die bei Bürgschaften, die nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden, überhaupt ertheilten Vorschriften Anwendung. (Tit. 14. §. 316. sqq.)

§. 57. Hat der Schuldner die Sicherheit durch Verpfändung seiner eigenen Sache bestellt: so wird, im zweifelhaften Falle, vermuthet, dass durch Beifügung der Zeit nur der Zahlungstermin, nicht aber die Dauer des dinglichen Rechts, hat bestimmt werden sollen.

§. 58. Erhellet aber aus der Fassung des Vertrages, dass es wirklich die Absicht der Contrahenten gewesen sei, durch Beifügung der Zeit die Dauer des Realrechts zu bestimmen: so hat dennoch ein solcher Vertrag, zum Nachtheile des Gläubigers, keine Wirkung.

§. 59. Ist jedoch in der Zwischenzeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen dritten Besitzer übergegangen: so hat dieser mit

demjenigen, der von Anfang an für eine fremde Verbindlichkeit Sicherheit bestellt hat, gleiche Rechte. (§. 56.)

besonders bei Pfandrechten, die auf der Einwilligung eines Dritten beruhen,

§. 60. Ist zur Verpfändung einer Sache die Einwilligung eines Dritten erforderlich: so hängt es von diesem ab, bei Ertheilung derselben zugleich die Dauer ihrer Gültigkeit zu bestimmen.

§. 61. Ist dem Consense eine auflösende Bedingung, oder derselben gleich geltende Zeitbestimmung beigefügt; so hat von dem Augenblicke an, wo dieselben zur Wirklichkeit gelangen, der Einwilligende eben das Recht, welches dem nur auf eine bestimmte Zeit sich verpflichtenden Bürgen beigelegt ist. (Tit. 14. §. 316. sqq.)

§. 62. Wegen der, zur Verpfändung eines Lehns, von dem Lehnsherrn oder den Agnaten ertheilten Consense, hat es bei den besonderen Bestimmungen des Achtzehnten Titels §. 252. sqq. sein Bewenden.

§. 63. Dadurch, dass mit dem Ablaufe der Zeit oder dem Eintritte der Bedingung, der Consens seine Wirksamkeit verliert, geht das Pfandrecht des Gläubigers nur so weit, als dessen Wirkungen dem Consentirenden nachtheilig sein würden, verloren.

§. 64. War aber der Consens nicht bloss zur Gültigkeit der Verpfändung, sondern zur Gültigkeit der Schuld selbst nothwendig; und erlöscht also letztere mit der Kraft des Consenses zugleich: so hört auch das ganze Realrecht auf.

§. 65. Der Consens in Verpfändungen muss, sobald die Forderung Funfzig Thaler übersteigt, schriftlich ertheilt werden.

§. 66. Der Schuldner ist verpflichtet, diesen Consens dem Gläubiger zuzustellen und auszuhändigen.

§. 67. In der einmal ertheilten Einwilligung kann nachher, zum Schaden des Gläubigers, nichts geändert werden.

3) durch die Annahme einer andern Sicherheit.

§. 68. Durch Bestellung oder Annahme einer ferneren Sicherheit wird die vorige noch nicht aufgehoben.

§. 69. Ein Pfandgläubiger begiebt sich also bloss dadurch, dass er die Bestellung eines Bürgen fordert oder annimmt, noch nicht seines Pfandrechts.

§. 70. Aus der Aufhebung des Pfandrechts folgt noch keine Entsagung des Anspruchs, für welchen ersteres bestellt worden.

I. Vom eigentlichen Pfandrechte. 1) Gegenstand.

§. 71. Das Pfandrecht im engeren Sinne kann, mittelst Einräumung des Besitzes, auf bewegliche und unbewegliche Sachen bestellt werden.

§. 72. Auch die Verpfändung fremder Sachen kann, unter Einwilligung ihres Eigenthümers, gültig geschehen.

Von Verpfändung fremder Sachen.

§. 73. Sind fremde Sachen ohne diese Einwilligung zum Pfande gegeben worden: so kann der Eigenthümer dieselben zwar von dem Pfandinhaber zurückfordern;

§. 74. Doch haftet dem Gläubiger auch alsdann das dingliche Recht, welches der Verpfänder auf die Sache hatte, zu seiner Sicherheit.

§. 75. Die Dauer und Wirkungen dieser Sicherheit aber erstrecken sich nicht weiter, als das Recht des Verpfänders selbst.

§. 76. Wird der Eigenthümer des Verpfänders Erbe: so besteht das

Pfandrecht des Gläubigers in Ansehung seiner eben so, als wenn die Verpfändung von Anfang an mit seiner Einwilligung geschehen wäre.

§. 77. Hat aber der Eigenthümer Rechte auf oder zu der ohne seinen Consens verpfändeten Sache, schon vor dem Erbanfalle Andern übertragen: so kann der Pfandinhaber gegen diese von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 78. Wird der Verpfänder des Eigenthümers Erbe: so hat es bei der Vorschrift des §. 16. sein Bewenden.

§. 79. Hat der Eigenthümer des Pfandes, nach geschehener Verpfändung, für die Schuld sich verbürgt: so enthält dieses eine Genehmigung der Verpfändung, sobald erhellet, dass ihm letztere bei Uebernehmung der Bürgschaft bekannt gewesen sei.

§. 80. Ist der Gläubiger zum Besitze des Pfandes nach der Bestimmung Tit. 15. §. 25. redlicher Weise gelangt; so ist er zur Ausantwortung des Pfandes an den Eigenthümer, nur gegen Entrichtung dessen, was er dem Schuldner darauf wirklich gegeben hat, verpflichtet.

§. 81. Wegen der auf das Pfand selbst verwendeten Kosten, und sonst überall, hat er gegen den Eigenthümer die Rechte eines jeden redlichen Besitzers.

§. 82. Die Bezahlung auch schon verfallener Zinsen aber kann er von dem Eigenthümer nicht fordern.

§. 83. Löst der Eigenthümer das Pfand solchergestalt durch baare Zahlung aus: so tritt er in so weit in alle Rechte des Gläubigers gegen den Verpfänder.

§. 84. Gegen die dem Eigenthümer alsdann zu leistende Befriedigung kann sich der Verpfänder mit dem Einwande, dass die Schuld, nach dem mit dem Gläubiger geschlossenen Hauptvertrage, noch nicht fällig sei, keinesweges schützen.

§. 85. So weit der Pfandgläubiger wegen Zinsen und Kosten von dem einlösenden Eigenthümer nicht befriedigt wird, kann er sich an den Verpfänder halten; in so fern nicht etwa die Kosten ihm selbst, wegen eines ohne Zuziehung des Verpfänders mit dem Eigenthümer geführten unnützen Prozesses zur Last fallen.

§. 86. Ist die fremde Sache nicht wegen einer schon vorhandenen Verbindlichkeit, sondern nur wegen eines künftigen Anspruchs verpfändet: so muss der Pfandinhaber dieselbe zwar, auch in dem Falle des §. 80., dem wahren Eigenthümer unentgeltlich herausgeben;

§. 87. Er ist aber alsdann das mit dem Schuldner geschlossene Hauptgeschäft, zu dessen Sicherheit das Pfand gegeben worden, wieder aufzuheben berechtigt.

§. 88. Kann oder will er dieses nicht: so ist der Schuldner auf andere Art Sicherheit zu bestellen verpflichtet.

§. 89. Wer wissentlich fremde Sachen als seine eigenen verpfändet, der begeht ein Verbrechen, und ist nach den Criminalgesetzen von Entwendungen zu bestrafen.

§. 90. Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher von seinem Schuldner wissentlich fremde Sachen, ohne Consens des Eigenthümers, als Pfand annimmt.

§. 91. Wer bei Annehmung fremder Sachen zum Pfande, ohne Bewilligung des Eigenthümers, sich ein grobes oder mässiges Versehen zu

Schulden kommen lässt, ist in Ansehung der unentgeldlichen Zurückgabe einem unredlichen Besitzer gleich zu achten.

§. 92. Insonderheit findet dieses gegen denjenigen Statt, welcher Pfänder, die einem Andern eigenthümlich gehören, von verdächtigen Personen angenommen hat. (Tit. 15. §. 19.)

2) Form.

§. 93. Wegen der Form des Hauptvertrages, zu dessen Sicherheit das Pfandrecht bestellt wird, hat es zwar bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden;

§. 94. Zur Einräumung des Pfandrechts selbst aber ist, bei beweglichen Sachen, die blosse Uebergabe ohne weitere besondere Form hinreichend.

§. 95. Ist bei Uebergebung des Pfandes ein Empfangschein von dem Gläubiger ausgestellt, und von dem Schuldner angenommen worden: so vertritt derselbe die Stelle des fehlenden schriftlichen Hauptcontracts.

§. 96. Doch müssen aus einem solchen Empfangscheine die wesentlichen Bedingungen des mündlichen Hauptvertrages zu entnehmen sein.

§. 97. Ist der Hauptvertrag, zu dessen Versicherung das Pfand bestellt worden, wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Form nichtig: so erwirbt zwar der Empfänger kein Pfandrecht;

§. 98. Doch kann der Pfandgeber die Sache bloss gegen Erstattung dessen, was er darauf wirklich erhalten hat, zurückfordern.

§. 99. Soll eine unbewegliche Sache zum Pfande gegeben werden: so ist die blosse Naturalübergabe zur Einräumung des wirklichen Pfandrechts noch nicht hinreichend.

§. 100. Vielmehr muss annoch die gerichtliche Verlautbarung, und der Vermerk des bestellten Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen.

Vergl. A. G. O. Th. II. Tit. 1. §. 3 und Anh. §. 413, sowie Gesetz v. 21. April 1821, wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über Immobilien. (s. zu I. 10. §. 15.)

§. 101. In so fern bei gewissen Arten von Sachen besondere gesetzliche Förmlichkeiten wegen deren Veräusserung vorgeschrieben sind, müssen dieselben auch bei ihrer Verpfändung, so weit sie nach der Natur des Pfandgeschäfts Statt finden können, beobachtet werden.

§. 102. Daraus allein, dass obige Vorschriften (§. 100. 101.) nicht beobachtet worden, kann der Schuldner selbst kein Recht herleiten, den Gläubiger des einmal eingeräumten Besitzes wieder zu entsetzen.

§. 103. Vielmehr ist er, wenn sonst ein gültiger schriftlicher Vertrag über die Einräumung eines solchen Pfandrechts vorhanden ist, die ermangelnden Förmlichkeiten, auf jedesmaliges Erfordern des Gläubigers, nachzuholen verpflichtet.

3) Vollziehung des Pfandgeschäftes durch Uebergabe.

§. 104. Die Uebergabe des Pfandes muss in der Regel so geschehen, dass die Sache in die körperliche Gewahrsam des Gläubigers wirklich gelange und darin verbleibe.

§. 105. Wird die Sache in der Naturalgewahrsam des Schuldners gelassen, oder dahin zurückgegeben, damit er sie im Namen des Gläubigers besitzen solle: so ist kein Pfandrecht vorhanden.

§. 106. In welchen Fällen durch blosse symbolische Uebergabe (Tit. 7. §. 61. sqq.) ein gültiges Pfandrecht bestellt werden könne, ist unten festgesetzt. (§. 271. sqq.)

§. 107. Auch wenn durch die symbolische Uebergabe noch kein Pfandrecht entsteht, erwirbt dennoch der Gläubiger dadurch die Befugniss, bei dem Richter darauf anzutragen, dass ihm die solchergestalt übergebene bestimmte Sache, so weit sie hinter dem Schuldner noch befindlich ist, in seine Naturalgewahrsam überliefert werde.

§. 108. So bald dieses geschehen ist, gelangt das Pfandrecht selbst zur Wirklichkeit.

§. 109. Diejenigen, deren Pfandrecht auf gewisse bestimmte Sachen unmittelbar aus dem Gesetze entspringt, bedürfen keiner symbolischen Uebergabe, um sich durch richterliche Hülfe gegen den Schuldner in den Naturalbesitz dieser Sachen zu setzen.

§. 110. Gleiche Bewandniss hat es mit denjenigen, denen in einem an sich gültigen Vertrage eine gewisse bestimmte Sache zum Pfande verschrieben worden.

§. 111. Aber auch diese (§. 109. 110.) erlangen ein dingliches Recht auf die Sache erst durch die wirkliche Besitzergreifung.

§. 112. Wird durch das Gesetz oder den Vertrag, nur ein allgemeines Pfandrecht begründet: so kann der Berechtigte die Auslieferung gewisser bestimmter Sachen nur alsdann fordern, wenn er Cautionsbestellung zu verlangen befugt ist.

Verpfändung künftiger Sachen.

§. 113. Künftige Sachen, die nicht übergeben werden können, können auch nicht verpfändet werden.

§. 114. Auch die Verpfändung künftiger Früchte kann ohne die Uebergabe der fruchttragenden Sache selbst nicht vor sich gehen.

§. 115. So weit jedoch eine symbolische Uebergabe künftiger Sachen oder Früchte Statt hat, findet die Vorschrift §. 107. 108. Anwendung.

1) Vergl. Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 72.

2) C. O. v. 29. Juli 1815, betr. die Befugniß der Handelsleute in Danzig und Elbing, mit Ausländern über die künftigen Produkte ihrer Güter Verpfändungscontracte abzuschließen.

Die den Handelsleuten zu Königsberg und Memel in dem 72. Zusatz zum Ostpreußischen Provinzialrecht ertheilte Befugniß, mit den Ausländern, welche Waaren und Produkte dorthin bringen, über die künftigen Produkte ihrer Güter gültige Verpfändungs-Kontrakte mit voller Wirkung zu schließen, will Ich hiermit auch auf Westpreußen für die Städte Danzig und Elbing ausdehnen, und in diesen dem gedachten Zusatze gesetzliche Kraft ertheilen. Es soll jedoch das aus der Eintragung entstandene Pfandrecht nur einem Kaufmann cedirt werden können, und versteht es sich von selbst, daß die Benachrichtigung der geschehenen Eintragung, wie sie für Königsberg und Memel §. 5. Zusatz 72. des Ostpreußischen Provinzialrechts verordnet ist, nun auch unter sämmtlichen zur Pfandbuchsführung berechtigten Städten statt finden muß. G. S. S. 190.

4) Rechte und Pflichten des Pfandinhabers. a) Besitz.

§. 116. Durch ein gehörig bestelltes Pfandrecht erlangt der Gläubiger die Befugniss, das Pfand so lange in Besitz und Gewahrsam zu behalten, bis der Hauptverbindlichkeit, zu deren Versicherung es gegeben worden, eine Genüge geschehen ist.

§. 117. Der Pfandinhaber hat also alle Rechte und Pflichten eines unvollständigen Besitzers. (Tit. 7. §. 169. sqq.)

b) Vindication.

§. 118. So lange er sich dieses Besitzes nicht freiwillig begeben hat,

ist er befugt, das ihm entzogene Pfand von einem Jeden, auch von dem Schuldner selbst, zurückzufordern.

§. 119. Doch findet diese Rückforderung gegen einen Dritten redlichen Besitzer nur unter eben den Umständen und Bestimmungen Statt, unter welchen der Eigenthümer seine Sache von einem solchen Besitzer vindiciren kann. (Tit. 15. §. 24. sqq.)

§. 120. Setzt der Schuldner selbst den Gläubiger, durch Gewalt oder List, aus dem Besitze des Pfandes: so begeht er ein Verbrechen, und soll dafür nach Vorschrift der Criminalgesetze von Entwendungen bestraft werden.

c) Verwahrung.

§. 121. Der Pfandinhaber ist schuldig, die verpfändete Sache als ein guter Hausvater aufzubewahren, und dabei für alles grobe oder mässige Versehen zu haften.

§. 122. Nur zu diesem Grade des Versehens ist der Pfandinhaber auch alsdann verpflichtet, wenn der Verpfänder nicht der Schuldner selbst, sondern ein Dritter ist; sobald nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden.

d) Gebrauch.

§. 123. Ohne Genehmigung des Verpfänders darf der Pfandinhaber von der Sache keinen Gebrauch machen.

§. 124. Thut er es dennoch, so muss er nicht nur allen selbst durch das geringste Versehen entstandenen Schaden ersetzen; sondern auch den durch den Gebrauch gehabten Vortheil herausgeben, oder dafür, nach richterlichem Ermessen, billige Vergütung leisten.

§. 125. War das Pfand versiegelt oder verschlossen niedergelegt: so findet gegen den Pfandinhaber, bei eigenmächtigem Gebrauche desselben, alles Statt, was gegen den Verwahrer fremder Sachen in gleichem Falle verordnet ist. (Tit. 14. §. 26. sqq.)

§. 126. Auch ist der Verpfänder, wider dessen Willen der Gläubiger das Pfand gebraucht hat, nach richterlichem Ermessen, entweder die Leistung einer besondern Caution gegen allen fernern dergleichen Missbrauch, oder die gerichtliche Niederlegung auf Kosten des Gläubigers, zu fordern berechtigt.

e) Weiterer Versatz.

§. 127. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Verpfänders ist der Pfandinhaber die ihm verpfändete bewegliche Sache weiter zu versetzen nicht befugt.

§. 128. Hat der Verpfänder in den weitern Versatz gewilligt: so kann er von seinem Eigenthums- und Rückforderungsrechte, zum Nachtheile des zweiten Pfandinhabers, keinen Gebrauch machen.

§. 129. Auch durch einen mit Bewilligung des Verpfänders geschehenen weitern Versatz erlangt der zweite Pfandinhaber, in Beziehung auf den ersten Verpfänder, kein anderes Recht, als was gegen diesen dem ersten Pfandinhaber zusteht.

§. 130. Soll also der erste Verpfänder an einen Vertrag gebunden sein, wodurch das Pfand dem zweiten Pfandinhaber auf eine höhere Summe verpflichtet, oder ein ihm nachtheiliger Zahlungstermin festgesetzt wird: so muss er in diese Bedingungen des zweiten Versatzes ausdrücklich gewilligt haben.

§. 131. Ist der weitere Versatz ohne die Einwilligung des ersten Ver-

pfänders geschehen: so muss der erste Pfandinhaber jeden Zufall tragen, von welchem die Sache bei dem zweiten betroffen wird; sobald nicht erhellet, dass eben dieser Schade sich auch in der Gewahrsam des ersten Inhabers ereignet haben würde.

§. 132. Zwischen dem zweiten Pfandinhaber und dem ersten Verpfänder findet in diesem Falle eben das Statt, was wegen Verpfändung fremder Sachen, ohne Bewilligung des Eigenthümers, verordnet ist. (§. 73. sqq.)

§. 133. So lange jedoch der erste Pfandinhaber noch nicht befriedigt worden, ist der zweite nicht befugt, das Pfand, auch gegen Erstattung dessen, was er selbst darauf zu fordern hat, dem ersten Verpfänder ohne die Einwilligung des ersten Pfandinhabers zurückzugeben.

§. 134. Versagt der erste Pfandinhaber diese Einwilligung: so kann der erste Verpfänder nur auf gerichtliche Niederlegung des bei dem zweiten eingelöseten Pfandes, oder auf Cautionsleistung nach Vorschrift §. 126. antragen.

§. 135. Wenn der Pfandinhaber das Pfand ohne Einwilligung des Verpfänders weiter versetzt hat: so ist letzterer befugt, dasselbe noch vor Ablauf des bedungenen Zahlungstermins, durch vollständige Befriedigung des ersten Pfandinhabers, als seines eigentlichen Gläubigers, wieder einzulösen.

§. 136. Das in das Hypothekenbuch eingetragene Pfandrecht auf eine unbewegliche Sache kann, gleich einer eingetragenen Hypothek, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, weiter verpfändet oder veräussert werden.

§. 137. Doch ist der Pfandinhaber dem Verpfänder von einer solchen Verfügung Nachricht zu ertheilen schuldig.

§. 138. Hat der Pfandinhaber, ohne besondere Einwilligung des Verpfänders, den Besitz und die Verwaltung des Grundstücks einem Andern übertragen: so muss er dessen Handlungen gegen den Verpfänder, gleich seinen eigenen, vertreten.

f) Verwaltung und antichretische Nutzung.

§. 139. Ist eine fruchttragende Sache zum Pfande gegeben worden: so hat, im Mangel besonderer Verabredungen, der Pfandinhaber das Recht und die Pflicht, dieselbe zu verwalten, und die Früchte und Nutzungen davon einzuziehen.

§. 140. Die nach Abzug der Kosten übrig bleibenden Nutzungen muss er zuerst auf die vorbedungenen Zinsen, und sodann auf den Hauptstuhl seiner Forderung sich abrechnen.

§. 141. Die Annahme eines nutzbaren Pfandes enthält also, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, die Einwilligung des Gläubigers, Abschlagszahlungen auf sein Capital, so weit die jährlichen Ueberschüsse hinreichen, anzunehmen.

§. 142. Auch bei der Verwaltung eines solchen Pfandes muss der Inhaber ein mässiges Versehen vertreten.

§. 143. Ueber die Verwaltung selbst ist er dem Verpfänder Rechnung abzulegen schuldig.

§. 144. Diese Rechnungslegung muss in der Regel bei der Rückgabe des Pfandes erfolgen.

§. 145. Ist aber ein Haus, ein Landgut, ein Inbegriff nutzbarer Sachen, oder sonst ein Grundstück, oder eine Gerechtigkeit von nicht anz ge-

ringem Ertrage verpfändet worden; so kann der Verpfänder die Rechnungslegung alljährig fordern.

§. 146. Auch wo die Rechnung erst bei der Rückgabe des Pfandes gelegt wird, muss sie dennoch alljährig abgeschlossen werden; dergestalt, dass die §. 140. vorgeschriebene Anrechnung der Nutzungen, zuerst auf die Zinsen, und dann auf das Capital, mit dem Ablaufe eines jeden Jahres erfolge.

§. 147. Wenn solchergestalt durch die gezogenen Nutzungen der Pfandinhaber nach und nach befriedigt worden: so muss er dem Verpfänder davon Anzeige machen, und demselben das Pfand zurückgeben.

§. 148. Thut er dieses nicht, so muss er die ferner erhobenen Nutzungen, nach den höchsten vermöge des Standes des Inhabers zulässigen Sätzen, verzinsen.

§. 149. Verweigert er dem Verpfänder, auf sein Anmelden, die Rückgabe des Pfandes: so wird er von dem Zeitpunkte seiner Befriedigung an als ein unredlicher Besitzer angesehen.

§. 150. Uebrigens sind die Pflichten des Pfandinhabers einer fruchttragenden Sache, nach den von Verwaltung fremder Güter überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 151. Für die Verwaltung selbst kann keine besondere Belohnung angesetzt werden, wenn dergleichen nicht ausdrücklich bedungen worden.

§. 152. Dadurch, dass eine Sache zum Pfande gegeben worden, wird in den darauf bereits haftenden Realansprüchen nichts geändert.

§. 153. Der Pfandinhaber muss also für diese Ansprüche, aus der Sache und deren Nutzungen, gleich dem Verpfänder, gerecht werden.

§. 154. Dagegen ist der Verpfänder nicht befugt, die Rechte des Pfandinhabers durch Auflegung neuer Reallasten zu schmälern.

§. 155. Aus der blossen Einwilligung des Pfandinhabers in die Auflegung solcher neuen Reallasten folgt noch nicht, dass er sich in Ansehung derselben, seines Vorrechts begeben habe.

§. 156. Besteht jedoch die neue Reallast in einer fortlaufenden alljährlich oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Prästation aus den Nutzungen der Sache: so ist der Pfandinhaber, welcher in deren Auflegung ohne Vorbehalt gewilligt hat, selbige aus den Nutzungen, vorzüglich von den ihm selbst daraus zukommenden Hebungen, zu entrichten verbunden.

g) Rechte auf An- und Zuwüchse.

§. 157. An- und Zuwüchse verpfändeter beweglicher Sachen, sie mögen durch Natur oder Kunst entstehen, sind, im Mangel besonderer Verabredungen, für mitverpfändet zu achten.

§. 158. Wie weit dergleichen An- und Zuwüchse bei unbeweglichen zum Pfande eingeräumten Sachen als mitverpfändet anzusehen sind, muss nach den Regeln des Hypothekenrechts beurtheilt werden. (§. 443. sqq.)

h) Rückgabe des Pfandes.

§. 159. Nach gehörig geleisteter Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, ist der Schuldner die Rückgabe des dafür gegebenen Pfandes zu fordern berechtigt.

§. 160. Nur so weit als vor Ablauf der gehörigen Zeit Zahlung geleistet werden kann, kann auch das dafür eingelegte Pfand zurückgefordert werden.

§. 161. Verursacht die Herbeischaffung des Pfandes ausser der Zeit, dem Pfandinhaber besondere Kosten: so ist der Schuldner dieselben zu ersetzen verpflichtet.

§. 162. Hat aber der Pfandinhaber das Pfand ohne Einwilligung des Schuldners weiter versetzt, oder sonst den Verwahrungsort desselben unbefugter Weise verändert: (Tit. 14. §. 14. 15. 16.) so kann er für die daraus entstehenden Kosten der Herbeischaffung keinen Ersatz fordern.

§. 163. Nur gegen vollständige Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, kann der Gläubiger zur Rückgabe des Pfandes angehalten werden.

§. 164. Zu dieser vollständigen Erfüllung gehört auch die Entrichtung der aus dem Hauptgeschäfte schuldig gewordenen Zinsen und Kosten;

§. 165. Ferner die Rückgabe oder Mortification des über das Pfand ausgestellten Empfangscheins; (Tit. 16. §. 125. sqq.)

§. 166. Ingleichen der Ersatz der zur Erhaltung des Pfandes nothwendig oder nützlich verwendeten Auslagen.

§. 167. Für Verbesserungen verpfändeter Sachen kann der Inhaber in der Regel nur in so fern Ersatz fordern, als der Verwahrer fremder Sachen dergleichen zu verlangen berechtigt ist. (Tit. 14. §. 41. 44. 45.)

§. 168. In so fern aber der Verpfänder die Sache zugleich zu verwalten hatte, ist er, auch in Ansehung der gemachten Verbesserungen, als ein Verwalter fremder Güter anzusehen. (Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 169. Ist eine fehlerhafte Sache zum Pfande gegeben worden, und hat der Verpfänder die ihm bekannten Fehler dem Pfandgläubiger nicht angezeigt: so ist letzterer, wegen des ihm dadurch entstandenen Schadens, auch an das Pfand sich zu halten berechtigt.

§. 170. Gegen diesen Ersatz kann sich der Verpfänder durch den Vorwand der Unwissenheit, die er bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, nicht schützen.

§. 171. Wegen Forderungen, die dem Gläubiger aus einem andern Geschäfte an den Schuldner oder Verpfänder zustehen, kann sich ersterer an das Pfand nicht halten.

§. 172. Nur in Fällen, wo der Gläubiger, wegen solcher anderweitigen Forderungen an den Verpfänder, Arrest anzulegen berechtigt sein würde, kann er die Ausantwortung des Pfandes versagen.

§. 173. Doch kann auch in diesen Fällen der Verpfänder auf die Ablieferung des Pfandes in gerichtliche Verwahrung antragen.

§. 174. Nur in Fällen, wo der Gläubiger abschlägliche Zahlungen anzunehmen verpflichtet ist, kann er auch angehalten werden, einen Theil der verpfändeten Sache herauszugeben. (Tit. 16. §. 57. sqq.)

§. 175. Doch gilt dieses nur alsdann, wenn die verpfändeten Stücke nicht zusammen ein Ganzes ausmachen, sondern der Werth eines jeden einzeln bestimmt ist.

§. 176. Auch ist er zu dieser Herausgabe eines Theils der verpfändeten Sachen nur in so fern schuldig, als sämmtliche verfallene Zinsen bezahlt sind, und der Rest des Pfandes, nach der Taxe, den doppelten Betrag des Restes der Schuld, mit Beirechnung zweijähriger Zinsen, erreicht oder übersteigt.

§. 177. Nimmt der Gläubiger eine Abschlagszahlung freiwillig an: so kann er, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, einen Theil des Pfandes herauszugeben nicht angehalten werden.

§. 178. Wenn einer von mehrern Mitschuldnern nur seinen Antheil bezahlt; so kann er die Rückgabe des ganzen Pfandes, auch wenn er allein der Verpfänder wäre, nicht fordern.

§. 179. In wie fern er aber die Rückgabe eines Theils fordern könne, ist nach den Vorschriften §. 174-177. zu bestimmen.

§. 180. Der Gläubiger ist das Pfand nur an den Schuldner oder dessen Erben oder Specialbevollmächtigten, zu verabfolgen befugt und verpflichtet.

§. 181. Eine von mehrern Schuldnern verpfändete gemeinschaftliche Sache darf einem derselben, wenn er auch die ganze Schuld zu bezahlen erbötig ist, dennoch ohne ausdrückliche Bewilligung der übrigen nicht verabfolgt werden.

§. 182. Ist also bei der Legitimation desjenigen, welcher das Pfand zurückfordert, ein Bedenken: so muss der Pfandgläubiger dasselbe gerichtlich niederlegen. (Tit. 16. Absch. 3.)

§. 183. Das von dem Bürgen eingelegte Pfand muss, wenn auch der Hauptschuldner Zahlung leistet, doch nicht diesem, sondern dem Bürgen zurückgegeben werden.

§. 184. Der Pfandinhaber muss dem Verpfänder für ein bei der Rückgabe des Pfandes begangenes grobes oder mässiges Versehen haften.

§. 185. Ist durch ein solches Versehen des gewesenen Inhabers das Pfand in die Hand eines Dritten gekommen: so steht zwar dem Verpfänder auch gegen diesen das Rückforderungsrecht in eben dem Maasse zu, wie die Gesetze dasselbe einem jeden Eigenthümer oder vollständigen Besitzer beilegen; (Tit. 15.)

§. 186. Kann er aber das Pfand von diesem Dritten entweder gar nicht, oder nur gegen Ersatz und mit Kosten zurück erhalten: so muss ihn der gewesene Pfandinhaber dafür entschädigen.

§. 187. Der Gläubiger kann die Verabfolgung des Pfandes an den Verpfänder, unter dem Vorwande eines ihm selbst oder einem Dritten daran zukommenden bessern Rechts, nur in den Fällen, und mit den Maassgaben verweigern, wie dergleichen Zurückbehaltung bei einem Verwahrer fremder Sachen Statt findet. (Tit. 14. §. 68. sqq.)

§. 188. Das eingelöste Pfand muss der Regel nach in eben dem Stande, in welchem es übergeben worden, zurück gewährt werden.

§. 189. Alle daran durch grobes oder mässiges Versehen gemachte Beschädigungen muss der Pfandinhaber ersetzen. (§. 121. 122.)

§. 190. In wie fern der Verpfänder den Betrag dieser Entschädigung von dem Pfandschillinge sofort abziehen, oder einen verhältnissmässigen Theil des letztern mit Arrest beschwingen und gerichtlich niederlegen könne, ist nach den Vorschriften der Gesetze von Compensationen, Arrestanlegungen und Depositionen überhaupt, zu beurtheilen.

§. 191. War mit dem Besitze des Pfandes zugleich die Verwaltung desselben verknüpft: so ist der Pfandinhaber, auch wegen seiner Obliegenheiten bei der Rückgewähr, als ein Verwalter fremder Güter anzusehen.

§. 192. Sind Pfänder verschlossen oder versiegelt niedergelegt worden: so finden in Ansehung der Rückgabe eben die Vorschriften Anwendung, als wenn dergleichen Sachen Jemanden in Verwahrung gegeben sind. (Tit. 14. §. 26. sqq.)

§. 193. Auch wegen eines Verlustes des Pfandes, welcher sich im Besitze des Pfandinhabers ereignet, findet dasjenige Statt, was für den Fall, wenn eine niedergelegte Sache bei dem Verwahrer verloren geht, verordnet ist. (Ebend. §. 35-40.)

§. 194. Hat der Pfandnehmer, in dem über die Ablieferung des Pfandes ausgestellten Empfangscheine, einen gewissen Werth desselben angegeben: so muss er in allen Fällen, wo es auf den Ersatz des Werths ankommt, dergleichen Angabe wider sich gelten lassen.

§. 195. Erhellet aber aus der Fassung, dass der im Empfangscheine ausgedrückte Werth sich bloss auf die Angabe des Verpfänders gründe: so ist der Pfandnehmer, wenn er kein Sachverständiger ist, an diese Angabe nicht gebunden; sondern muss, im vorkommenden Falle, mit dem Nachweise eines mindern Werths gehört werden.

§. 196. Der Verpfänder muss in allen Fällen mit dem von ihm nach Inhalt des Empfangscheines angegebenen Werthe sich begnügen; und kann nur alsdann, wenn der Inhaber den Verlust des Pfandes vorsätzlich veranlasst hat, den Werth der besondern Vorliebe fordern.

i) Veräusserung.

§. 197. Wenn der Schuldner das Pfand zur Verfallzeit nicht einlöst: so ist der Gläubiger die gerichtliche Veräusserung desselben nachzusuchen befugt;

C. O. v. 31. Januar 1827, betr. die Befugniß der Seehandlung, zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfandeten Effecten.

Da die gemeinnützigen Zwecke der Geschäfte der Seehandlung die möglichst baldige Wiedereinziehung der von ihr ausgeliehenen Kapitalien erfordern; so will Ich das der Bank bereits zustehende Recht des außergerichtlichen Verkaufs der eingesetzten Pfänder auch der Seehandlung beilegen. Selbige ist hiernach ermächtigt, bei nicht erfolgender Rückzahlung der auf Pfänder gegebenen Vorschüsse, nach Eintritt der Verfallzeit, das Unterpfand mittelst einer von ihren Beamten abzuhaltenden öffentlichen Auction zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Concurses, ist die Seehandlung nicht verpflichtet, ihre Pfänder herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern. G. S. S. 24.

§. 198. Doch muss der Schuldner zuvor rechtlich gehört, und zur Wiedereinlösung des Pfandes, gleich jedem Beklagten, vorgeladen werden.

§. 199. Wie dabei, ingleichen bei der gerichtlichen Veräusserung des Pfandes selbst, durch Auction oder Subhastation zu verfahren sei, bestimmt die Prozessordnung.

1) In Betreff der Veräußerung verpfändeter Activa, s. zu §. 289 dieses Titels.

2) In Betreff des Verfahrens bei der Veräußerung der bei privilegirten Pfandverleihern niedergelegten Pfänder, s. zu §. 263-270 dieses Titels.

§. 200. So lange der gerichtliche Zuschlag noch nicht erfolgt ist, kann der Verpfänder das Pfand, jedoch nur gegen baare Zahlung der gesammten Forderung des Pfandinhabers, mit Inbegriff der bereits aufgelaufenen Gerichtskosten, annoch einlösen.

§. 201. Wenn mehrere Pfandstücke, die nicht zusammen ein Ganzes ausmachen, für eine Schuld eingelegt worden: so dürfen doch nur so viele davon, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind, veräussert werden.

§. 202. Findet, nach Beschaffenheit der Pfandstücke, eine und eben dieselbe Art des gerichtlichen Verkaufs bei allen Statt: so müssen zwar alle zugleich dazu ausgeboten werden;

§. 203. Im Verkaufstermine selbst aber ist mit dem Zuschlage nur so weit zu verfahren, als es nöthig ist, um die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe, mit Inbegriff der Kosten, herbeizuschaffen.

§. 204. In welcher Ordnung mit dem Zuschlage der einzelnen Stücke zu verfahren sei, hängt, wenn der Verpfänder im Verkaufstermine gegenwärtig ist, von der Erklärung desselben ab.

§. 205. Ist der Verpfänder nicht gegenwärtig: so bestimmt der Richter die Folgeordnung.

§. 206. Dieser muss mit denjenigen Stücken, deren Veräusserung dem Schuldner am wenigsten nachtheilig sein dürfte, den Anfang machen.

§. 207. Ist, nach Beschaffenheit der Pfandstücke, bei einigen Subhastation, bei andern aber nur Auction erforderlich: so bestimmt der Betrag der Forderung des Gläubigers im Verhältnisse gegen die Taxe der einzelnen Pfandstücke: ob nur mit der Auction der Anfang gemacht; oder ob sämmtliche Pfandstücke zugleich durch Subhastation feil geboten werden sollen.

§. 208. Im letztern Falle finden die Vorschriften §. 203-206. Anwendung.

§. 209. Im erstern Falle wird nicht eher zur Subhastation geschritten, als bis sich gefunden hat, dass die Auctionslosung zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend sei.

Rescript v. 23. März 1810, betr. die Subhastation, wenn mehrere Grundstücke für eine Forderung verpfändet sind.

Auf Euren, über die Beschwerde des N. in seiner Rechtssache mit dem N. N. unterm 29. Januar d. J. erstatteten Bericht, haben wir dem Supplikanten heute zu erkennen gegeben: daß es bei der, ihm von Euch unter demselben Datum ertheilten Resolution, in Rücksicht der darin angeführten Umstände, sein Bewenden haben müsse.

Indem wir Euch davon hierdurch benachrichtigen, eröffnen wir Euch jedoch, daß die analogische Anwendung der Bestimmung in Rücksicht der Faustpfänder (Th. I. Tit. 201. §. 20. und folgende des A. L. R.) auf Hypotheken nicht unbedingt, und für andere mögliche Fälle, außer dem gegenwärtigen, verworfen werden kann. Wenn für eine Forderung mehrere Grundstücke verpfändet sind, und der Werth eines derselben den Betrag der Forderung beträchtlich übersteigt, so daß mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Kaufschillinge die Forderung bezahlt werden kann, so würde es hart sein, wenn wegen derselben sämmtliche Grundstücke subhastirt werden sollten, da die Subhastation die Aufnahme einer Taxe nothwendig macht, und diese gewöhnlich nicht ohne beträchtliche Kosten aufgenommen werden kann, und deren Betrag dem Schuldner zur Last fällt, und wenn erst durch den Erfolg der Subhastation bestimmt werden sollte, ob sämmtliche Grundstücke oder nur eins derselben zu veräußern sei. In solchen Fällen muß also das Arbitrium des Richters mit Rücksicht auf die Bestimmungen §. 201 bis 209. am angeführten Orte eintreten.

Mathis B. 10. S. 115. 2. Abschnitt.

§. 210. Aus dem gelöseten Werthe der veräusserten Pfandstücke muss dem Gläubiger alles das berichtiget werden, was er von dem Schuldner auf den Fall der Einlösung, nach §. 163-169. zu fordern berechtiget ist.

§. 211. Die Kosten des Prozesses und der Veräusserung müssen von dem gelöseten Gelde vorweg abgezogen werden.

§. 212. Was nach Abzug dessen und nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers noch übrig bleibt, wird dem Schuldner zurückgegeben.

§. 213. Ein vor dem Verfalltage geschlossener Vertrag, dass der Gläubiger den bei der Veräusserung des Pfandes sich ergebenden Ueberschuss gewinnen, dagegen aber auch einen dabei entstehenden Ausfall an seiner Forderung tragen solle, ist für beide Theile unverbindlich.

§. 214. Auch diejenigen Pfandstücke, welche zur Befriedigung des Gläubigers nicht erforderlich gewesen sind, müssen dem Verpfänder, nach erfolgtem Verkaufe der übrigen und angelegter Berechnung, zurückgegeben werden.

§. 215. So weit der Gläubiger die Herausgabe des Pfandes selbst, wegen anderer Forderungen, zu weigern befugt sein würde (§. 172. 173.), so weit kann er dieses Recht auch auf den dem Schuldner sonst zukommenden Ueberschuss des Kaufgeldes, ingleichen auf die zur Dekkung des Pfandschillings nicht mehr erforderlichen Stücke ausüben.

§. 216. Bei gerichtlich veräusserten Pfändern, ist der Gläubiger dem Käufer zur Gewährleistung nur so weit verpflichtet, als dieselbe bei gerichtlichen Veräusserungen überhaupt Statt findet. (Tit. 11. §. 344.)

§. 217. Hat aber der Gläubiger das Pfand, vermöge eines mit dem Schuldner getroffenen Abkommens, (§. 29. sqq.) aussergerichtlich veräussert: so ist er dem Käufer zur Gewährsleistung, gleich jedem andern Verkäufer, verpflichtet.

§. 218. Ist der aussergerichtliche Verkauf mit Zuziehung des Verpfänders geschehen: so haftet der Verpfänder hauptsächlich, der Pfandinhaber hingegen als Bürge, dem Käufer für die Eviction.

§. 219. Den bei einem aussergerichtlichen Verkaufe verbleibenden Ueberschuss des Pfandwerths muss der Pfandinhaber dem Verpfänder sogleich nach geschehenem Verkaufe herauszahlen.

§. 220. Zögert er damit: so muss er dafür, vom Tage des Verkaufs, die gesetzmässigen Zögerungszinsen entrichten.

§. 221. Unter eben den Umständen, unter welchen der Verpfänder den Gläubiger nöthigen kann, sich im Wege der Execution zuerst an das Pfand zu halten, (§. 46. sqq.) hat er auch das Recht, nach abgelaufenem Zahlungstermine, auf die gerichtliche Veräusserung des Pfandes, selbst wider den Willen des Pfandinhabers, anzutragen.

k) Vorrechte im Concurse.

§. 222. Die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers werden durch einen über das Vermögen des Verpfänders entstandenen Concurs nicht geändert.

§. 223. Vielmehr geniesst der Pfandinhaber alsdann die in der Concursordnung näher bestimmten Vorrechte.

5) Nebenverträge.

§. 224. Die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers und Schuldners können von den Parteien durch Nebenverträge, so weit solche nicht in den Gesetzen verboten sind, anders bestimmt werden.

§. 225. Dem Schuldner ist erlaubt, sich vorzubedingen, dass der Gläubiger seine Befriedigung nicht aus der Substanz, sondern bloss aus den Nutzungen des Pfandes nehmen solle.

§. 226. Dem Gläubiger kann die Verbindlichkeit, von den gezogenen Nutzungen des Pfandes Rechnung abzulegen, durch einen zur Verfallzeit geschlossenen Vertrag gültig erlassen werden.

§. 227. Dagegen ist zur Gültigkeit eines frühern Vertrages, vermöge

dessen der Gläubiger das Pfand, statt der Zinsen seiner Forderung, ohne Rechnungslegung nutzen soll, die richterliche Bestätigung nothwendig.

§. 228. Vor der Bestätigung muss der Richter sorgfältig prüfen, ob unter diesem Vertrage nicht ein heimlicher Wucher verborgen liege.

§. 229. Bei der Beurtheilung: in wie fern dergleichen Wucher vorhanden sei, muss auf das Verhältniss des Ertrages gegen die erlaubten Zinsen des Vorschusses, und auf die mindere oder mehrere Zuverlässigkeit, der statt der Zinsen zu erhebenden Nutzungen, Rücksicht genommen werden.

§. 230. Daraus also, dass der Ertrag nach dem Anschlage die erlaubten Zinsen übersteigt, folgt allein noch nicht die Unzulässigkeit eines solchen Abkommens.

§. 231. Uebersteigt der nach wirthschaftlichen Grundsätzen ausgemittelte reine Ertrag die erlaubten Zinsen um mehr als ein Drittel: so darf die Bestätigung nicht ertheilt werden.

§. 232. Hängt dagegen der Ertrag ganz oder doch hauptsächlich vom Zufalle ab: so ist das Geschäft nach den Regeln von gewagten Verträgen zu beurtheilen.

§. 233. Die gerichtliche Bestätigung soll in der Regel bei dem Richter der Sache nachgesucht werden.

§. 234. Der persönliche Richter des Schuldners, so wie der Richter des Orts, wo der Vertrag geschlossen worden, sollen diese Bestätigung nur in so fern ertheilen, als ihnen von den Contrahenten hinlängliche Nachrichten, um die Zulässigkeit eines solchen Vertrages nach obigen Grundsätzen (§. 228. sqq.) zu beurtheilen, vorgelegt werden können.

Gesetz v. 23. April 1821, wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über Immobilien (§. 4, wonach die Verträge über die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts noch der gerichtlichen Bestätigung bedürfen); s. zu I. 10. §. 15.

§. 235. Ist ein Vertrag, wonach der Gläubiger die Nutzungen des Pfandes, statt der Zinsen, ohne Rechnungslegung geniessen soll, nicht gerichtlich bestätiget worden; so ist derselbe für beide Theile unverbindlich.

§. 236. Hat also der Gläubiger das Pfand in Besitz und Genuss wirklich übernommen; so ist er, des Vertrages ungeachtet, Rechnung zu legen befugt und schuldig.

§. 237. Ein Gleiches findet statt, wenn ein dergleichen Pfandgeschäft unter dem Namen eines Wiederkaufs verborgen worden. (Tit. 11. §. 321. sqq.)

§. 238. Ist aber der Vertrag einmal gültig geschlossen worden: so sind beide Theile bis zum Ablaufe der contractmässigen Zeit daran gebunden; und keiner von ihnen kann, wenn auch durch veränderte Umstände eine Erhöhung oder Verminderung des gewöhnlichen Ertrages verursacht worden, davon einseitig abgehen.

§. 239. Ist bei Bestellung eines solchen nutzbaren Pfandrechts, wegen der Erhaltungs- und Verbesserungskosten der Substanz, nichts Besonderes verabredet worden: so ist der Pfandinhaber in so weit als ein Pächter anzusehen.

§. 240. Ein Vertrag, wodurch der Schuldner dem Ersatze aller von dem Pfandinhaber verursachten Beschädigungen zum voraus entsagt, ist für ersteren unverbindlich.

§. 241. Doch kann die Vertretungspflicht des Pfandinhabers auf solche Beschädigungen, die aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, durch Vertrag gültig eingeschränkt werden.

§. 242. Was von einem statt der Zinsen bestellten nutzbaren Pfandrechte §. 227. sqq. verordnet ist, gilt auch alsdann, wenn der Vertrag dahin geht, dass durch die auf einen gewissen Zeitraum ohne Rechnungslegung eingeräumte Nutzung des Pfandes, die Capitalsforderung selbst getilgt sein solle.

6) Aufhebung des Pfandrechts.

§. 243. Ausser den allgemeinen Arten der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt und der Pfandrechte insonderheit, (§. 55. sqq.) können letztere auch durch Verjährung verloren gehen.

§. 244. Der Gläubiger verliert sein Pfandrecht, wenn er den Besitz des Pfandes verloren, und sein Recht zur Rückforderung desselben innerhalb der gesetzmässigen Frist nicht ausgeübet hat.

§. 245. Diese Verjährung durch Nichtgebrauch steht dem Gläubiger, auch in Ansehung des Schuldners selbst, und seiner Erben, mit der im Neunten Titel §. 568. 569. bestimmten Wirkung entgegen.

§. 246. So lange hingegen das Pfand, als ein solches, sich noch im Besitze des Gläubigers befindet, kann das Pfandrecht desselben durch keine Verjährung verloren gehen.

§. 247. So lange das Pfandrecht dauert, kann auch keine Verjährung der Schuld zum Besten des Schuldners anfangen.

§. 248. Dagegen finden in Ansehung der versessenen Zinsentermine, und desjenigen Theils der Schuld, welcher aus dem Pfande nicht bezahlt werden kann, die gewöhnlichen Regeln von der Verjährung Statt.

§. 249. Wenn auch der Eigenthümer der Sache durch Verjährung geändert wird: so hat doch diese Veränderung auf das Pfandrecht des Pfandgläubigers keinen Einfluss.

§. 250. Der Pfandgläubiger selbst kann eine Verjährung zum Erwerbe des Eigenthums des Pfandes niemals anfangen.

§. 251. Wohl aber kann dieses von seinen Erben geschehen, wenn die übrigen Erfordernisse der Verjährung bei ihnen vorhanden sind. (Tit. 7. §. 40. 41. 42.)

§. 252. Eine solche Verjährung nimmt mit dem Tage des Erbanfalls ihren Anfang.

§. 253. Wer sich des Besitzes der verpfändeten Sache freiwillig und ohne Vorbehalt entschlägt, der verlieret sein Pfandrecht.

§. 254. Auch ein Vorbehalt, mit welchem das Pfand dem Schuldner, oder einem Andern ausgeantwortet wird, kommt dem Gläubiger nur gegen den Empfänger, nicht aber gegen einen Dritten, zu statten.

§. 255. Daraus, dass der Gläubiger den ihm eingeräumten Besitz eines unbeweglichen Pfandes wieder aufgegeben hat, folgt noch nicht der Verlust seines in das Hypothekenbuch eingetragenen dinglichen Rechts.

§. 256. Wer den Besitz eines Pfandes gegen den Schuldner, oder den vindicirenden Eigenthümer vorsätzlich leugnet, wird seines Pfandrechts zur Strafe verlustig.

§. 257. Wie weit durch den Untergang eines unbeweglichen Pfandes das Pfandrecht selbst verloren gehe, ist nach den vom Verluste der Rechte durch Untergang überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. 16. §. 2. 3.)

§. 258. In wie fern der Pfandinhaber eines in Verfall gerathenen Gebäudes, bei verweigerter Wiederherherstellung desselben, seines Pfandrechts verlustig werde, ist im Titel vom Eigenthume näher bestimmt. (Tit. 8. §. 44. sqq.)

§. 259. Durch den gänzlichen Untergang eines beweglichen Pfandes hört das Pfandrecht des Gläubigers auf, und eine von dem Schuldner statt der verlornen angeschaffte neue Sache von derselben Art, tritt in so weit nicht an die Stelle der vorigen.

§. 260. Doch kann der Gläubiger, dessen Pfand ohne seine Schuld verloren gegangen ist, von dem Schuldner Zahlung, oder Bestellung einer andern Sicherheit fordern.

§. 261. Ist das bewegliche Pfand nicht ganz verloren gegangen; sondern nur vermindert, oder in eine Sache von anderer Art verändert worden: so haftet das Pfandrecht auch auf dem Ueberreste, oder auf der veränderten Sache.

§. 262. Wird die von dem Pfandgläubiger seiner Befriedigung halber vorgenommene Veräusserung rückgängig, und gelangt das Pfand wiederum in seinen Besitz: so tritt auch das Pfandrecht wieder in seine Wirksamkeit.

II. Vom Pfandgewerbe.

§. 263. Wer das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treiben will, muss sich dabei der besonderen Aufsicht der Polizeiobrigkeit des Orts unterwerfen, und die solchem Gewerbe in den Gesetzen vorgeschriebene besondere Form beobachten.

§. 264. Er muss sich also bei der Obrigkeit melden, und die Eintragung in das über die öffentlichen Pfandverleiher zu haltende Register, so wie die Ertheilung eines Erlaubnissscheins zu diesem Gewerbe nachsuchen.

§. 265. Christliche Kaufleute, ingleichen Juden, welche christliche Rechte erlangt haben, sind als öffentliche Pfandverleiher noch nicht anzusehen, wenn sie gleich bei Gelegenheit eines Darlehns, oder andern kaufmännischen Geschäfts, Pfänder nehmen.

§. 266. Dagegen sind alle andere Privatpersonen, welche mehr als Dreimal, binnen Jahresfrist, Geld gegen Pfand verliehen haben, dafür, dass sie das Pfandverkehr als ein Gewerbe treiben, zu achten; und daher als solche, wenn sie ferner auf Pfänder leihen wollen, sich in die Register eintragen zu lassen verpflichtet.

§. 267. Eben das gilt von denjenigen, die auch nur einmal dergleichen Darlehne gemacht, sich aber dabei die bloss den öffentlichen Pfandverleihern erlaubten höhern Zinsen vorbedungen haben.

§. 268. Oeffentliche Pfandverleiher müssen sowohl die allgemeinen Verordnungen des gegenwärtigen Titels, als die zur Sicherung des Publici gegen Wucher und Betrug abzielenden Verordnungen des für dies Gewerbe besonders ergangenen Reglements, genau beobachten.

§. 269. Dagegen haben sie auch der in eben diesem Reglement bestimmten Vorrechte, sowohl im Prozesse, als wegen des ihnen gestatteten höhern Zinsfusses, sich zu erfreuen.

§. 270. Diejenigen, welche nach §. 266. 267. als öffentliche Pfandverleiher sich eintragen zu lassen schuldig sind, und es nicht thun, können auf diese Vorrechte nicht Anspruch machen; und müssen dennoch die den Pfandverleihern in dem Reglement ertheilten besondern Vorschrif-

ten, bei Vermeidung der auf den Unterlassungsfall verordneten nachtheiligen Folgen beobachten.

1) **Pfand- und Leihreglement** v. 13. März 1787.

Da Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen haben, daß die über das Leihen und Borgen auf Pfänder in gemeinen Rechten und einzelnen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften, einestheils nicht so allgemein bekannt sind, als es bei einem Geschäfte, welches besonders unter den niedern Klassen des Volks betrieben wird, die Nothwendigkeit und der Endzweck der Gesetze erfordern, und daß es anderntheils diesen Vorschriften vornemlich in so fern sie die Form und Erfordernisse des Pfandkontrakts betreffen, an bestimmter Deutlichkeit und Vollständigkeit hin und wieder noch ermangele; so haben Allerhöchst dieselben resolviret, sothane Vorschriften nochmals revidiren, und in ein allgemeines Reglement bringen zu lassen; damit solchergestalt auf der einen Seite den aus dem Pfandverkehr entstehenden Irrungen und Prozessen möglichst vorgebeugt, auf der andern aber auch, den bei diesem Geschäfte bisher so häufig vorgefallenen Betrügereien und wucherlichen Vervortheilungen desto nachdrücklicher gesteuert werden möge.

I. Bestimmung dererjenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben ist.

§. 1. Zuvörderst sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an dieses Reglement gebunden sein, und darnach beurtheilt werden.

§. 2. Dagegen soll es, in Ansehung der bereits subsistirenden öffentlichen Leibanstalten, bei deren bisherigen Verfassung und den ihnen ertheilten besondern Vorschriften und Privilegien, fernerhin sein Bewenden haben.

§. 3. Banquiers und andere Kaufleute, welche nur zufällig bei Gelegenheit eines Wechsel- oder andern kaufmännischen Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, sind unter dem gegenwärtigen Reglement nicht mit begriffen, sondern werden bloß nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 4. Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, und dabei die durch dieses Reglement bestimmten und gebilligten Vortheile genießen wollen, müssen solches bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizei-Anstalten ihres Wohnorts zukommt, anzeigen; sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und sich einen Concessionsschein darüber ertheilen lassen.

§. 5. Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann zu sein, an einen Kaufmann, oder andere Privatpersonen, mehr als dreimal innerhalb Jahresfrist, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch daß er, bei einem gegen Pfand gegebenen Darlehn, sich über sechs von Hundert an Zinsen ausbedungen habe, der soll als ein solcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen; folglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements beurtheilt, und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu lassen, angehalten werden.

II. Erfordernisse des Pfandkontrakts in Ansehung der dabei vorkommenden Personen und Sachen.

§. 6. Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß für allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfand angetragene Sache wirklich dem Eigenthum und der freien Disposition des Verpfänders unterworfen sei.

§. 7. Besonders muß der Pfandverleiher diese Vorsicht alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienstbote, und das Pfand so beschaffen ist, daß es wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft gehören kann.

§. 8. In einem solchen Fall muß er sich mit der bloßen Versicherung des Dienstboten, daß das angebotene Pfand sein Eigenthum sei, oder daß der Versatz vor die Herrschaft geschehe, nicht begnügen; sondern sich für allen Dingen bei der Dienstherrschaft selbst erkundigen, ob das Vorgeben seine Richtigkeit habe, oder ob etwa eine Untreue des verpfändenden Gesindes mit unterlaufe.

§. 9. Werden Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen, und andere Kostbarkeiten, von einem ganz unbekannten Menschen zum Pfand angeboten; oder ist das Pfand von der Beschaffenheit, daß Leute von dem Stand und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen: so muß der Pfandverleiher sich darüber in keinen Pfandkontrakt einlassen.

§. 10. Wenn aus Vergleichung der Qualität der Sache, und der Person des Verpfänders, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß erstere entwendet sei, erwächst; vornemlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrichtiget ist, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden; so muß derselbe ein solches verdächtiges Pfand anhalten, und an die Polizeiobrigkeit des Orts abliefern; auch derselben die Umstände und Gründe seines Verdachts pflichtmäßig anzeigen.

§. 11. Wer eine fremde Sache ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers zum Pfand angenommen hat, der bleibt diesem das Seinige zurückfordernden Eigenthümer, zur Herausgabe des Pfandes, oder zur Schadloshaltung, nach den Vorschriften der gemeinen Rechte verhaftet.

§. 12. Hiervon sind allein diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung von Kleidungsstücken, oder andern Effecten, gegen Entrichtung eines gewissen Leihgeldes, ein Gewerbe machen; und soll denselben, wenn die geliehenen Sachen von den Inhabern verpfändet worden, gegen den Pfandnehmer keine Vindicationsklage zukommen, sondern sie bloß an denjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, sich zu halten berechtigt sein.

§. 13. Ein Pfandverleiher, der kein Jude ist, und wissentlich eine gestohlene Sache zum Pfand angenommen hat, soll, gleich den Diebeshehlern, nach Inhalt der Kriminalgesetze, bestraft werden, und zur fernern Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig sein.

§. 14. Kann er einer wirklichen Wissenschaft, daß die zum Pfand gegebene Sache gestohlen sei, zwar nicht überführt werden; es ergiebt sich aber bei der Untersuchung, daß er die §. 6—10 vorgeschriebene Prüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit angestellt habe, so soll er, nach Verhältniß der ihm zur Last bleibenden Nachlässigkeit, mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich bestraft werden.

§. 15. Wird ein solcher Pfandverleiher zum zweiten Male dabei betroffen, daß er gestohlene Sachen, ohne Anwendung der schuldigen Vorsicht, zum Pfand angenommen; so soll die das erste Mal gegen ihn erkannte Strafe verdoppelt, und ihm noch außerdem alles fernere Pfandverkehr, bei nahmhafter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt werden.

§. 16. Hat ein jüdischer Pfandverleiher, wissentlich, gestohlene Sachen zum Pfand angenommen, so soll derselbe seines Schutzbriefes verlustig erklärt, und nebst den Seinigen aus dem Lande geschafft werden.

§. 17. Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Vorschrift zur Fortschaffung qualificirten jüdischen Pfandverleiher ferner duldet, soll nicht nur wegen einer solchen Contravention in fiscalischen Anspruch genommen; sondern auch zur Selbsthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereien und Uebervortheilungen und den daraus entstandenen Schaden angehalten werden.

§. 18. Ist ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand selbst dem Eigenthümer wieder zu schaffen, oder, bei dessen Ermangelung, den vollen Werth zu ersetzen; so ist die Judenschaft des Orts schuldig, den Eigenthümer für diesen Werth, und die bei der Sache verwendeten Kosten, zu entschädigen.

§. 19. Von dieser Vertretung soll die Judenschaft nur in dem einzigen Fall befreiet sein, wenn die Aeltesten nachweisen können, daß sie alle in dem General-Juden-Reglement, in den übrigen Landesgesetzen, und auch in dem gegenwärtigen Reglement (§. 79.) ihnen vorgeschriebene Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet haben, um dergleichen Diebeshehler und liederliches Gesindel in Zeiten zu entdecken, und zur Fortschaffung anzuzeigen.

§. 20. Kann, nach vorstehenden Grundsätzen, dem Eigenthümer weder das Pfand selbst zurückverschafft, noch ihm zu seiner Entschädigung von dem Pfandverleiher, oder der Judenschaft verholfen werden, so ist gegen den Pfandverleiher, außer der Cassation seines Schutzbriefes, und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, oder anderer verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu verfahren.

§. 21. Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurück verschafft, oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet worden; und es ist das erste Mal, daß der jüdische Pfandverleiher auf dem Vergehen, gestohlene Sachen wissentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; so soll auf Vorbitte der Judenschaft des Orts, und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Vergehens beigebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlaubt sein, die in dem §. 16. festgesetzte ordentliche in eine außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

§. 22. Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweiten Male betroffen, so soll nicht nur die gesetzliche Strafe (§. 16. seqq.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt, sondern auch die Judenschaft des Orts, ohne die geringste fernere Rücksicht oder Entschuldigung zur völligen Entschädigung des Eigenthümers, nach Vorschrift des §. 18. angehalten werden.

§. 23. Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlene Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissenschaft von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachlässigung der in den §. 6—10. vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht überführt werden, so soll, bei dem ersten Contraventionsfall, die Vorschrift §. 14. wider ihn statt finden. Wenn er aber zum zweiten Male auf einer dergleichen Contravention betroffen wird, so soll mit der in dem §. 16. bestimmten ordentlichen Strafe der Cassation seines Schutzbriefes, auch seiner und der Seinigen Fortschaffung außer Landes verfahren werden.

§. 24. Mit Personen, deren Befugniß überhaupt Kontrakte zu schließen, oder insonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Gesetze eingeschränkt ist, soll sich niemand diesen gesetzlichen Einschränkungen zuwider, in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 25. Insonderheit darf an Militairpersonen, denen das Schuldenmachen, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs, in den Edikten verboten ist, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden; in so fern nicht ein förmlicher schriftlicher Consens dieses Chefs oder Commandeurs, in welchem die Summe und Münzsorte des Darlehns, nebst der Zeit auf wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt sein müssen, von dem Verpfänder beigebracht worden.

§. 26. Bleibt das Pfand, nach verflossener Zeit, unabgelöset stehen, so muß sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen; oder wenn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehn nach der unten folgenden Vorschrift, unverzüglich einklagen.

§. 27. Wer diesem zuwider, einer solchen Militairperson, ohne den erforderlichen Consens, Gelder auf Pfand verleihet, der verliert nicht nur sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben; sondern er soll auch noch außerdem, nach den darüber vorhandenen Edikten, fiscalisch bestraft werden.

§. 28. Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt, oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, soll niemand, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Väter oder Vormünder, in ein Pfandverkehr sich einlassen.

§. 29. Ist solches dennoch geschehen, so verliert der Pfandverleiher sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

§. 30. Der Vorwand, daß sich der Verpfänder für volljährig, oder für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, ausgegeben, und solches wohl gar eidlich bestärkt habe, soll den Pfandverleihern bei Schuldnern, welche Landeseingeborne sind, gegen den Verlust des Darlehns, und die unentgeldliche Herausgabe des Pfandes, niemals schützen.

§. 31. Nur in den durch die Gesetze näher bestimmten Fällen, wo ein, dergleichen Personen gegebenes Darlehn, durch die wirklich geschehene Verwendung in ihren

Nutzen, unter gewissen Umständen gültig wird, besteht auch ein mit ihnen geschlossener Pfandkontrakt.

§. 32. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die Person und Qualität des sich angebenden Verpfänders ihm nicht mit hinlänglicher Zuversicht bekannt sind, sich darnach genau zu erkundigen, und durch unverdächtige Taufscheine, oder durch das Zeugniß glaubwürdiger Personen, sich zu versichern, daß der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen ohne väterlichen oder vormundschaftlichen Consens, kein gültiger Darlehns- und Pfandkontrakt geschlossen werden kann.

§. 33. Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat, der soll dafür, nach Vorschrift der darüber besonders ergangenen Verordnungen, gestraft werden, und wird für immer unfähig zur Treibung des Pfandverkehrs.

§. 34. Kann der Pfandverleiher dieser gehabten Wissenschaft zwar nicht überführt werden, es ergiebt sich aber bei Untersuchung, daß er, der Vorschrift des §. 32. zuwider, die erforderliche Mühe, sich von der persönlichen Qualität des Pfandgebers zu versichern, nicht angewendet habe; so soll gegen ihn, ohne Unterschied, ob es ein Jude ist, oder nicht, nach den §. 14. und 15. enthaltenen Festsetzungen verfahren werden.

§. 35. Mit verheiratheten Frauenspersonen soll sich niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 36. Nur in folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Einwilligung:

1) Wenn eine Frau für sich selbst eine eigne Handlung treibt.

2) Wenn sie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute wirklich verwendet.

3) Wenn ihr der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, und sie, zum Betrieb desselben, während seiner Abwesenheit, Gelder auf Pfand erborgt hat; obgleich die Verwendung nicht geschehen, oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre.

4) Wenn die zum Pfand angetragene Sache so beschaffen ist, daß aus ihrer bloßen Qualität die freie Befugniß der Frau, nach Willkühr darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

§. 37. Bei Juwelen, Gold und Silbergeschirr, Spitzen und anderen Kostbarkeiten, gilt, wenn sie auch, ihrer Qualität nach, zum Gebrauch der Frau gewidmet sind, dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkührliche Disposition, ohne Vorwissen des Mannes, keinesweges zustehe.

§. 38. Es muß daher jeder, welcher sich mit einer verheiratheten Frau in ein Darlehns- und Pfandverkehr einlassen will, entweder die Einwilligung des Mannes dazu einholen, oder sich hinlänglich versichern, daß einer der vorbestimmten Fälle, wo es dieser Einwilligung nicht bedarf, vorhanden sei.

§. 39. Wer obigen Vorschriften zuwider sich mit einer verheiratheten Frau in ein verbotenes Pfandverkehr einläßt, verliert sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurück geben.

§. 40. Hat der Contravenient die Qualität der Verpfänderin gewußt, so muß ihm die fernere Treibung des Gewerbes mit Pfänderleihen, bei nahmhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 41. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein solcher Pfandverleiher, zwar nicht aus überführter Wissenschaft, aber dennoch aus Unvorsichtigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit und sorgfältiger Erkundigung nach der Qualität der Verpfänderin, auf solchen unerlaubten Pfandverkehren mit verheiratheten Frauenspersonen, schon mehr als einmal betroffen worden.

§. 42. Studirenden auf höhern Schulen und Universitäten soll niemand, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts, Geld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen.

§. 43. Der Consens soll allemal nur auf eine gewisse nach den Umständen bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 44. Wenn nach Verlauf dieser Zeit das Pfand unabgelöset stehen bleibt, so

muß der Pfandnehmer solches dem academischen Gericht bei Verlust seines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von diesem, auf den in den allgemeinen, und den besondern academischen Gesetzen näher bestimmten Wegen, zu seiner Befriedigung verholfen werde.

§. 45. Wer einem Studirenden, ohne den vorgeschriebenen Consens, ein Darlehn auf Pfänder giebt, wird dessen verlustig, und muß das Pfand unentgeldlich zurück geben.

§. 46. Ist das Darlehn zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerei gegeben worden, so soll der Pfandnehmer, außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft, und ihm das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen gänzlich untersagt werden.

III. Form des Pfandkontrakts.

§. 47. Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, soll schuldig sein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, und solches nach Vorschrift des Stempeledicts vom 13. Mai 1766. Art. VI. paraphiren zu lassen.

§. 48. In dieses Pfandbuch muß jedes von ihm betriebene Pfandverkehr deutlich und umständlich eingetragen werden.

§. 49. Die Einschreibung muß in deutscher oder französischer Sprache geschehen, je nachdem der Pfandnehmer zu einer oder der andern Nation gehöret.

§. 50. Der Vermerk muß, der Regel nach, von dem Verpfänder selbst eingetragen, und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterzeichnet werden.

§. 51. Allenfalls kann zwar die Einschreibung des Vermerks, auf Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer selbst sein darf, geschehen: es ist aber alsdann erforderlich, daß der Verpfänder Geschriebenes lesen könne, und seinen Namen eigenhändig unterschreibe.

§. 52. Ist der Verpfänder des Lesens und Schreibens so weit nicht mächtig: oder ist er der Sprache, in welcher, nach §. 49, das Einschreiben geschehen soll, nicht kundig, so muß er einen selbst gewählten Assistenten mitbringen, und durch diesen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten lassen.

§. 53. Dieser Assistent muß, wenn der Verpfänder der Sprache nicht kundig ist, mit ihm zugleich den Vermerk unterschreiben, und dabei ausdrücklich attestiren, daß er solchen dem Verpfänder, in seiner Sprache, treulich erklärt habe.

§. 54. Ist aber der Verpfänder des Lesens und Schreibens überhaupt nicht mächtig; so muß er den Vermerk im Pfandbuch mit Kreuzen, oder andern ihm gewöhnlichen Zeichen, vollziehen; sein Assistent muß ihn, als Zeuge, mit unterschreiben; und dabei ausdrücklich attestiren: daß er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ihn genehmigt, und die Zeichen, oder Kreuze, statt seiner Unterschrift beigefügt habe.

§. 55. Obige Vorschriften (§. 52 53. 54.) müssen zwar, der Regel nach, ohne Rücksicht auf den Betrag des Darlehns, beobachtet werden; und dem Pfandnehmer liegt ob, den bei ihm sich meldenden Verpfänder darnach zu bedeuten, und anzuweisen.

§. 56. Wenn jedoch das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten dabei nicht bequemen will, so kann solcher zwar wegbleiben, und die Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehmer selbst geschehen. Es muß aber alsdann in dem eingetragenen Vermerk ausdrücklich erwähnt werden: daß der Verpfänder wegen Zuziehung eines Assistenten bedeutet worden, und sich dazu nicht habe verstehen wollen.

§. 57. Wenn der Verpfänder, welcher sich, unter solchen Umständen, die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch, durch den Pfandnehmer selbst, hat gefallen lassen, hiernächst inne wird, daß das Geschäft anders niedergeschrieben als verabredet worden; so muß er solches innerhalb dreier Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäftes, dem Richter zur weiteren Untersuchung anzeigen.

§. 58. Wird aber dergleichen Behauptung erst nach Ablauf des dreitägigen Zeitraums angebracht, so soll der Verpfänder damit nicht weiter gehöret werden.

§. 59. Will der Verpfänder seinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr, im Pfandbuche nicht kund werden lassen, so steht ihm zwar frei, dem Pfandnehmer einen besondern Schein darüber auszustellen. Es muß aber

a) dieser Schein völlig in der Form abgefaßt sein, und eben das enthalten, was bei einem Vermerk im Pfandbuch selbst erforderlich ist;

b) besonders muß der Verpfänder in diesem Schein ausdrücklich bekräftigen, daß die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eignes Verlangen und Anregung unterblieben sei;

c) der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird, und unter eben dem Dato, in seinem Pfandbuch vermerken:

daß er unter diesem Dato ein Pfandgeschäft, über so und so viel, gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidern ꝛc. bestehendes Pfand, laut besondern Scheins geschlossen habe;

d) diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch, und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem, muß von dem Verpfänder auf dem Originalschein notirt werden. (cf. §. 71.)

§. 60. Der in das Pfandbuch einzutragende Vermerk, und also auch der, in dem Falle des §. 59, statt desselben auszustellende Schein muß enthalten:

1) das Datum und Jahr des vollzogenen Geschäfts;

2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben; und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;

3) die Summe und Münzsorte des Darlehns;

4) die verabredeten Zinsen; ob dieselben im Voraus abgezogen, und wie viel, nach deren Abzug, dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;

5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;

6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen werde;

7) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerk eine Abschrift, statt des Empfangscheins über das eingelegte Pfand, zugestellt worden. (cf. §. 67.)

§. 61. Dem Verpfänder steht frei, wenn besonders Juwelen, oder andere, nach Summe, Maaß und Gewicht, nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere dergleichen Kennzeichen daran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muß dessen im Pfandbuch gedacht, und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden.

§. 62. Auch können die Interessenten sich dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänden, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln, oder andere Behältnisse gepackt, und mit des Verpfänders Pettschaft versiegelt werden. Alsdann muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welches sie gelegt, ingleichen das Pettschaft, womit sie versiegelt, auch wie oft dieses Siegel daran befestigt worden, in dem Pfandbuch mit vermerkt werden.

§. 63. Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder in dem Falle des §. 59. ohne Ausstellung des besondern Scheins darüber vornimmt, der soll des Darlehns verlustig sein; solches dem Fisco zuerkannt; der Pfandnehmer zur unentgeldlichen Herausgabe der Pfänder angehalten; auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 64. Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem §. 59. beschriebenen besondern Scheine, die gesetzmäßige Form vernachlässiget worden; und sich aus den Umständen ergiebt, daß die Vernachläßigung vorsätzlich, und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Vervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

§. 65. Finden sich aber keine erhebliche Anzeigen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachläßigung, mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung, oder Unschicklichkeit hinaus; so soll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts, Streit entsteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten, und die

on ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen erden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

§. 66. Außerdem soll, in einem solchen Fall, der Pfandverleiher über die begane Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschrift alles Ernstes zurecht gewiesen, und m, auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers, die in dem §. 63. verordnete trafe besonders angedroht; auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederlung wirklich betroffen würde, mit dieser Strafe, ohne fernere Nachsicht, belet werden.

§. 67. Der Pfandverleiher ist dem Verpfänder, über das eingelegte Pfand, einen mpfangschein zu ertheilen schuldig.

§. 68. Dieser Schein soll in einer richtigen und getreuen Abschrift des in das fandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, welche der Pfandnehmer, der Regel ch, eigenhändig ausfertigen, und mit seines Namens Unterschrift beglaubigen muß.

§. 69. Ist der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig; so kann er zwar die schrift von einem Dritten fertigen lassen; er muß aber alsdann Geschriebenes le können, und seine Namensunterschrift eigenhändig beifügen.

§. 70. Ist er auch hierzu nicht fähig, so muß er sich zur Fertigung der Abschrift es selbstgewählten Assistenten bedienen; welcher dabei alles das zu beobachten hat. s in einem gleichen Fall dem Assistenten des Verpfänders §. 54. vorgeschrieben ist.

§. 71. Ist nach §. 59. das Pfandgeschäfte nur allein im Pfandbuch bemerkt, und über von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden; so muß demben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgeinen Vermerks im Pfandbuch, unter seiner, des Pfandnehmers, Unterschrift, statt Recognition oder des Empfangscheins, zugestellt werden.

§. 72. Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche, nach der Meing des Pfandnehmers, zu hoch angegeben; so steht letzterem frei, denjenigen Werth, lcher, nach seiner Schätzung, dem Pfande nur beizulegen sei, unter dem Empfangeine zu bemerken.

§. 73. Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer, ist alsdann, wenn dieser der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch geschrieben worden, nicht kundig wäre.

§. 74. Sollte sich zwischen den im Pfandbuch eingeschriebenen Vermerk, und der den Händen des Verpfänders befindlichen Abschrift, eine Verschiedenheit äußern; treitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

. 75. Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuch, oder des 59. beschriebenen Scheins, von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorhalten; so soll gegen den letztern eben so verfahren werden, als wenn er das Gefte in sein Pfandbuch gar nicht eintragen lassen. (§. 63.)

. 76. Uebrigens muß der Pfandschein, wenn die Summe des Darlehns 30 r. oder mehr beträgt, auf einen Stempelbogen von 6 Groschen, bei ediktiger Strafe ausgefertigt werden. Beträgt aber das Darlehn weniger, so rf es keines Stempelpapiers.

IV. Revision der Pfandbücher.

. 77. Damit obige zur Sicherheit des Publici gereichende Vorschriften, we ordentlicher Führung der Pfandbücher, desto zuverlässiger beobachtet werden en, so sollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidirt werden.

. 78. Den Fiscälen steht es frei, auf dergleichen Revision jederzeit anzutra; und sie sind solches zu thun verpflichtet, so oft ihnen Nachrichten oder eigen der von diesem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen, oder herlichen Behandlungen, zukommen.

. 79. Auch die Judenältesten müssen außerdem die Pfandbücher der Mitglie ihrer Gemeine fleißig revidiren; und nachsehen, ob auch von selbigen die schriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

80. Vornehmlich aber soll die zur Verwaltung der Polizei-Geschäfte jeden s verordnete Behörde, eine Revision sämmtlicher Pfandbücher, ohne Unter-

schied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandverleiher sonst unterworfen sind, alljährlich einmal, mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

§. 81. Bei dieser Revision müssen alle Fehler und Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Ordnung, in dem zu führenden Protokoll genau angemerkt; in Ansehung derjenigen, wo es nach obstehenden Vorschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, solche dem Pfandverleiher sofort ertheilt, in Fällen aber, wo, nach eben diesen Vorschriften, eine wirkliche Bestrafung, oder die Untersagung des ferneren Pfandverkehrs statt findet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon, zur weiteren Untersuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 82. Die Revision selbst muß nicht bloß auf die noch schwebenden, sondern auch auf die schon abgethanen Pfandgeschäfte gerichtet sein.

§. 83. Kommen jedoch, bei Gelegenheit einer solchen Revision, Contraventionen, die an und für sich zu einer wirklichen Bestrafung qualificirt sind, nur bei schon abgemachten Pfandgeschäften zum Vorschein, so soll der Pfandverleiher, statt des in §. 63. festgesetzten Verlustes des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summe desselben, fiscalisch bestraft werden.

§. 84. Wegen der Untersagung des fernern Pfandverkehrs aber, macht es keinen Unterschied; ob die Contravention, welche nach Maaßgabe §. 15. 33. 40. 46. 63. 64. 66. ein dergleichen Verbot begründen, bei schon abgemachten, oder bei noch schwebenden Pfandgeschäften entdeckt worden.

§. 85. Diejenigen Pfandverleiher, welche dies Gewerbe gänzlich niedergelegt, und ihren Namen in der Rolle (§. 4.) haben ausstreichen lassen, sollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

§. 86. Wenn jedoch, innerhalb Jahresfrist, nach geschehener Niederlegung des Gewerbes, wegen eines begangenen Wuchers oder Betruges Klage entstünde; so soll die alsdann vorzunehmende Revision des Pfandbuchs nicht bloß auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, sondern auch auf die übrigen schon abgethanen Geschäfte gerichtet, und dabei nach der Vorschrift des §. 83. verfahren werden.

§. 87. Die Revisores der Pfandbücher sind schuldig, über die bei solcher Revision zu ihrer Wissenschaft gelangten Pfandgeschäfte, besonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillschweigen, auf ihren Amtseid, zu beobachten; in sofern nicht etwa die wegen einer bemerkten Contravention zu verhängende Untersuchung, die Bekanntmachung des Geschäftes und Namens unvermeidlich macht.

§. 88. Ueber die im Pfandbuch nach §. 59. nur allgemein bemerkten Pfandgeschäfte, muß sich zwar der Pfandgeber, auf besonderes Verlangen des Revisors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren. Wenn aber der Revisor dabei nichts Bedenkliches wahrnimmt; so darf er eines solchen Geschäfts, vielweniger des Namens des Verpfänders, in seinem Protokoll keine Erwähnung thun.

Behauptet der Pfandnehmer, daß dergleichen Geschäfte durch Zahlung und Rückgabe des Scheins bereits abgethan sei; so soll es zwar dabei sein Bewenden haben und diese Behauptung im Protokoll mit eingetragen werden. Ergiebt sich aber in der Folge, daß diese Behauptung unrichtig gewesen, so treffen den Pfandnehmer die §. 63. geordneten Strafen.

§. 89. Uebrigens soll den Revisoren der sechste Theil von allen einkommenden Strafen, für die bei den Revisionen entdeckten und angezeigten Contraventionsfälle, zur Belohnung ihrer Mühe, angewiesen und verabfolgt werden.

V. Zinsen.

§. 90. Pfandverleiher, welche sich in die § 4. beschriebene Rolle haben eintragen lassen, sollen berechtigt sein, von Darlehnen über 10 Thlr. sechs, und wenn sie Juden sind, acht vom Hundert an Zinsen zu nehmen.

§. 91. Beträgt das Darlehn nur 10 Thlr. oder weniger, so kann der Pfandverleiher, ohne Unterschied, ob er ein Jude ist, oder nicht, einen Pfennig vom

Thaler auf die Woche nehmen, in sofern das Darlehn nur auf sechs Monat, oder auf eine kürzere Zeit, gegeben worden.

§. 92. Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten gegeben, so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

§. 93. Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind, auch bei Summen von 10 Thalern und weniger, nur sechs und bei Juden acht Prozent Zinsen zulässig.

§. 94. Ist ein solches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber, ausdrücklich oder stillschweigend, verlängert worden; so muß dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obigen Grundsätzen angelegt, und also bloß auf die ersten sechs Monate ein ganzer, auf die folgenden sechs Monate ein halber Zinspfennig für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger stehen bleibt, für diese längere Zeit nur der ordinaire Zinsfatz von sechs und acht Procent genommen werden.

§. 95. Außer diesen erlaubten Zinsen, darf kein Pfandverleiher, weder unter dem Namen von Einschreibegeld, noch unter irgend einem andern Vorwand, das geringste mehr, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe des Wuchers, fordern oder annehmen.

§. 96. Auch hat es darunter, daß weder Zinsen von Zinsen genommen, noch die Zinsen zum Kapital geschlagen, noch der Zinsenrückstand, in sofern er die Summe des Kapitals übersteigt, gefordert werden dürfe, bei den Vorschriften der Gesetze vor der Hand sein Bewenden.

VI. Pflichten des Pfandverleihers.

§. 97. Der Pfandverleiher ist schuldig, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren, und in Obdach zu halten, die ein jeder vorsichtiger Hauswirth anzuwenden pflegt, und die er etwa noch vorzüglich in seinen eignen Angelegenheiten, zu beobachten gewohnt ist.

§. 98. Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muß der Pfandnehmer sich schlechterdings und gänzlich enthalten.

§. 99. Wer von Pfändern, die ihm verschlossen oder versiegelt übergeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers irgend einigen Gebrauch macht, ist allen dadurch verursachten Schaden, nach der eidlichen, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders, zu ersetzen schuldig; wird seines Darlehns verlustig; und muß das Pfand unentgeldlich herausgeben.

§. 100. Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, soll, außer dem Schadenersatz, nach Bewandniß der Umstände, und der dem Verpfänder aus solchem Gebrauch entstandenen Gefahr, mit Geld oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 101. Nach verlaufener Zeit des Pfandkontrakts, muß der Pfandnehmer, gegen erfolgende Bezahlung des Pfandschillings und Zinsen; das Pfand zurückgeben.

§. 102. Wider diese Verbindlichkeit kann den Pfandnehmer der Vorwand: daß das Pfand gestohlen, oder sonst verloren worden, keinesweges schützen.

§. 103. Nur in dem einzigen Falle wird der Pfandnehmer von dieser Rückgabe frei, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen Einbruch, oder andern äußern Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

§. 104. Wenn sich jedoch ein solcher Zufall ereignet, so muß der Pfandinhaber dem Verpfänder sofort, und längstens binnen 3 Tagen, davon Anzeige machen, und dessen Erklärung, ob er den Verlust des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

§. 105. Kann er dergleichen bestimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten; so muß er, spätestens binnen vierzehn Tagen nach der ersten Anzeige, die Sache bei Gerichten anhängig machen; damit solche auf frischer That, und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derselben, durch die Länge der Zeit, verdunkelt oder verloren worden, untersucht und ausgemittelt werden könne.

§. 106. Ist der gegenwärtige Aufenthalt des Verpfänders dem Pfandinhaber unbekannt, oder zu weit entfernt; so muß die §. 104. verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geschehen.

§. 107. Welcher Pfandverleiher die im Vorstehenden festgesetzten Fristen verabsäumt, der soll mit der Angabe eines, auch durch unvermeidlichen Zufall, erfolgten Verlustes des Pfandes, nicht weiter gehört werden.

§. 108. Wer ein bei ihm eingelegtes Pfand weiter versetzt, muß jeden Zufall, ohne Unterschied, tragen, von welchem das Pfand in den Händen des zweiten Pfandnehmers getroffen wird.

§. 109. In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften, der angebliche Verlust des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu statten kommt, muß der erweißliche Werth desselben, nach Abzug des Pfandschillings, dem Pfandgeber vergütet werden.

§. 110. Dieser Werth ist, in der Regel, nach der im Pfandbuch geschehenen Angabe zu bestimmen; in so fern nicht etwa der Pfandnehmer solchem, durch einen auf den Pfandschein gesetzten Vermerk, widersprochen hat; in welchem Fall der Werth, so viel möglich, durch die gewöhnlichen Beweismittel eruirt, und allenfalls von dem Verpfänder, nach vorhergegangenen richterlichen Ermäßigung, eidlich erhärtet werden muß.

§. 111. Der Pfandnehmer ist zur Rückgabe des Pfandes, nur gegen Aushändigung des von ihm ausgestellten Pfandscheins, verbunden.

§. 112. Behauptet der Verpfänder, diesen Schein verloren zu haben; so muß er, wenn die Summe des Darlehns nur 10 Thlr. oder weniger beträgt, mit der Rückgabe des Pfandes noch 4 Wochen, nach Ablauf der im Pfandschein bestimmten Einlösungsfrist, in Geduld stehen.

§. 113. Meldet sich während dieser Zeit kein dritter Inhaber des Pfandscheins; so kann der Pfandnehmer sich nicht entbrechen, das Pfand, gegen eine von dem Verpfänder ausgestellte Quittung, in welcher zugleich der Pfandschein für erloschen erklärt wird, zurückzugeben.

§. 114. Es wird also der dritte Inhaber eines solchen Pfandscheins, der bei einem Darlehne von 10 Thlr. und weniger, ausgestellt worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verlustig, wenn er sich bei selbigem innerhalb 4 Wochen, nach verlaufener Einlösungsfrist nicht gemeldet hat.

§. 115. Beträgt aber das Darlehn über 10 Thlr.; so muß der Verpfänder den verlornen Pfandschein, auf Verlangen des Pfandnehmers, gerichtlich aufbieten, und für erloschen erklären lassen.

§. 116. Ist die Summe des Darlehns nur 50 Thlr. oder weniger; so geschieht das Aufgebot mit einem Termin von 6 Wochen und darf nur einmal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 117. Bei einer Summe von 50 bis 100 Thlr.; ist ein Termin von 9 Wochen und zweimalige Bekanntmachung hinreichend; hingegen wird, bei Summen über 100 Thlr., ein Termin von 3 Monaten, und eine 3malige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern erfordert.

VII. Rechte des Pfandnehmers.

§. 118. Nach Ablauf der im Pfandbuch bestimmten Zeit, ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, in so fern letztere nicht etwa im voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen.

§. 119. Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin; so hat der Pfandverleiher das Recht, auf diese Einlösung, und eventualiter auf den Verkauf des Pfandes, klagbar zu werden.

§. 120. Diese Klage muß er durch Vorlegung des in seinem Pfandbuch eingetragenen Vermerks begründen: und wenn dieser in der gesetzmäßigen Form abgefaßt ist, so soll gegen den Verpfänder der executivische Prozeß eröffnet werden.

§. 121. Ist in dem Falle des §. 52. das Geschäft mit einem der Sprache, oder des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuziehung eines Assistenten, vorgenommen worden; so muß der Pfandnehmer diesen Assistenten, zum Anerkenntniß seiner Hand und Unterschrift, vor den Richter stellen.

§. 122. Kann er dieses nicht, weil der Assistent entweder gestorben, oder sein ermaliger Aufenthalt unbekannt ist; so findet zwar der executivische Prozeß icht statt; das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn es vorschriftsmäßig ge-lhrt ist, gleich einem Handlungsbuch einen halben Beweis.

§. 123. Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch, bei einem Darlehn unter 10 Thlr., ohne Zuziehung eines Assistenten eingezeichnet wor-en, hat es bei den Vorschriften des §. 56—58. sein Bewenden.

§. 124. In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel, ist dem Verpfänder och eine verhältnißmäßige Frist zur Einlösung zu bestimmen; und wenn solche ich alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfandnehmers, mit dem fentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren.

§. 125. Ob dieser Verkauf durch Subhastation, oder bloß durch Auction, er-lgen solle, muß nach der Qualität des Pfandes, und den diesfälligen Vor-hriften der Gesetze, bestimmt werden.

§. 126. Von dem gelöseten Werthe muß nach Abzug der Verkaufskosten, der fandnehmer an Kapital, Zinsen und Kosten, so weit die Losung dazu hinreicht, llständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuß aber dem Verpfänder zugestellt werden.

§. 127. Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt; so uß derselbe zur Einlösung des Pfandes durch Edictalcitation vorgeladen, und cht eher, als nach ergangenem Präclusionsurtel mit dem öffentlichen Verkauf rfahren werden.

§. 128. Bei dieser Edictalcitation sind die Vorschriften der Prozeßordnung ırt. I. Tit. IV. §. 13. 14. u. §. 39. seqq. zu beobachten.

§. 129. Doch soll, wenn das Darlehn nur 10 Thlr. oder weniger beträgt, ein ermin von 6 Wochen, und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenz-ättern; so wie bei Darlehnen unter 50 Thlr., ein zweimonatlicher Termin, ıd eine zweimalige Bekanntmachung desselben, hinreichend sein.

§. 130. Wenn in diesem Fall, wo der Verpfänder auf die ergangene Edictal-ation sich nicht meldet, bei dem hiernächst erfolgenden Verkaufe des Pfandes ı Ueberschuß bleibt, so soll derselbe der Armenkasse des Orts anheim fallen.

§. 131. Beträgt dieser Ueberschuß nur 10 Thlr. oder weniger; so muß solcher eben dem Contumatialurtel, wodurch auf den gerichtlichen Verkauf des Pfan-s erkannt wird, der Armenkasse zugesprochen werden.

§. 132. Beträgt der Ueberschuß zwar über 10 Thlr., doch unter 100 Thlr.; muß solcher 6 Monat hindurch, von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Ver-ıhrung bleiben; und wenn auch binnen dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht ːldet, ein nochmaliges Aufgebot desselben verfügt werden.

§. 133. Der Präclusionstermin ist dabei auf 2 Monat hinaus zu setzen, und cher zweimal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

§. 134. Beträgt hingegen der Ueberschuß 100 Thlr. oder mehr, so kann das ıfgebot erst nach Jahresfrist statt finden; es muß dabei ein Termin von 3 onaten bestimmt, und solcher dreimal in den Intelligenzblättern, einmal aber den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 135. In allen Fällen sind die Kosten des Aufgebots von dem aufgebotenen berschusse selbst zu nehmen.

§. 136. Ein eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder soll ganz und gar nicht tt finden; auch alsdann nicht, wenn der Verpfänder bei Schließung des Kon-ıkts, darin im Voraus gewilligt hätte.

§. 137. Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung, die Parteien sich untereinander er einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen, und der Verpfänder seinen ınsens dazu schriftlich erklärt hat; so soll es bei einem solchen Abkommen n Bewenden haben.

Seine Königl. Majestät befehlen also hierdurch jedermänniglich, besonders er allen denjenigen, welche mit Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich ch den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements fortan auf das sorgfältigste achten, so wie allen und jeden Ober- und Untergerichten, imgleichen dem

Officio fisci, über der genauen Beobachtung desselben fest und unverbrüchlich zu halten, und alle dagegen begangene Contraventiones, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, gebührend zu ahnden.

N. C. C. T. VIII. S. 781. No. 31. de 1787.

2) **Declaration** v. 4. April 1803, betr. das Verfahren bei Veräußerung der bei privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder.

In dem durch das A. L. R. bestätigten Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1787. ist §. 118 u. folg. verordnet, daß ein jeder Pfandnehmer, welcher sich aus den erhaltenen Pfändern bezahlt machen will, zuvörderst den Pfandschuldner gewöhnlichermassen belangen müsse, und nur erst, wenn derselbe rechtlich verurtheilt worden, mit dem öffentlichen Verkaufe der Pfänder verfahren werden könne.

Diese Vorschrift gereicht jedoch den privilegirten Pfandverleihern, welche solchergestalt auch bei den geringfügigsten Geschäften nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust und Kostenaufwand zu ihren Forderungen gelangen können, zur gerechten Beschwerde, und Wir finden Uns daher veranlaßt, um auf der einen Seite diesen Beschwerden abzuhelfen, auf der andern aber auch die Pfandschuldner gegen alle willkührliche Behandlung und Uebereilung sicher zu stellen, wegen des öffentlichen Verkaufs der bei privilegirten Pfandverleihern eingelegten Pfänder Folgendes zu verordnen und festzusetzen.

§. 1. Einem Jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder, als ein Gewerbe treibt, soll in Zukunft freistehen, sobald die bei ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöst werden, ohne daß es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 2. Dieser Antrag muß bei dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollständigen Extracts der in dem Pfandbuche nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements §. 60. eingetragenen Vermerke begründet werden. Außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall solches nicht notorisch sein sollte, durch Production des ihm ertheilten Concessionsscheins zu bescheinigen, daß er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit erhalten habe.

§. 3. Wenn ein solches Gesuch einkömmt, so muß das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bei den in dem Pfandbuche des Provokanten eingetragenen Vermerken die Vorschriften des Pfand- und Leih-Reglements gehörig beobachtet worden; nöthigenfalls muß das Original-Pfandbuch eingefordert und dem Befinden nach den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bei entdeckten Vernachlässigungen und Unrichtigkeiten der Pfandverleiher mit seinem Antrage abgewiesen, und nach Vorschrift des gedachten Reglements §. 63. und folg. wegen der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung das Weitere verfügt werden.

§. 4. Wenn sich hingegen bei dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern findet, so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein für allemal bestellten Auctions-Commissario, oder an Orten, wo ein solcher nicht angestellt ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

§. 5. Die bevorstehende Auction ist von Seiten des Gerichts durch die Intelligenzblätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verschiedenen Arten öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zugleich alle diejenigen, welche bei dem nach seinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche seit sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfänder annoch vor dem Auctionstermin einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegrün-

dete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gericht zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beizufügenden Warnung, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armenkasse abgeliefert, und demnächst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden würde.

§. 6. Der Termin zur Auction ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Objects, auf neun Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern dreimal, nemlich alle drei Wochen einmal, in den Zeitungen aber zweimal, nämlich einmal gleich anfangs und einmal vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergestalt, daß von dem Tage der ersten Einrückung in den Intelligenzblättern bis zu dem Termine volle neun Wochen übrig bleiben.

In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung weg: dagegen aber ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auction außerdem noch von Seiten des Auctions-Commissarii durch besondere Avertissements, oder wo diese nicht statt finden, nach Anleitung der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 84 und 85. durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publico bekannt zu machen.

§. 7. Wenn sich auf die vorstehendermaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bei dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, daß sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Einwendungen zu haben behauptet, so muß das demselben zugehörige Pfand, so lange selbiges noch nicht wirklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, von der Auction sofort zurückbehalten, dieserhalb das nöthige Inhibitorium an den Auctions-Commissarium erlassen und demnächst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche nach den in der A. G. O. enthaltenen Vorschriften verfügt werden.

Eben dies ist auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß sich unter den verkauften Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienten einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner andererseits, nach Vorschrift des 18. Titels der A. G. O. von der interventione principali, ordnungsmäßig zu verhandeln.

§. 8. Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter statt finden, allermaßen durch die vorstehenden Vorschriften hinreichend dafür gesorgt worden, daß die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen.

Wenn jedoch eine von den §. 6. vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden; so soll dem Pfandschuldner annoch innerhalb sechs Wochen nach geschlossener Auction freistehen, sich bei dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendungen gegen das Pfandgeschäft anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 349. und folg. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 9. Sobald die Auction beendigt ist, muß der Auctionscommissarius das von ihm abgehaltene Protokoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctions-Protokoll einem vereideten Calculator zustellen lassen, damit dasselbe in calculo revidirt, und zugleich berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern seine Befriedigung zu erhalten habe.

§. 10. Bei dieser Berechnung sind

1) sämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur wirklichen Auszahlung noch

erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auktions-Commissario und dem Calculator zukommenden Gebühren von der Masse vorweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern nach Verhältniß des Verkaufpreises der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf einen Pfandschein verpfändet sind, werden hierbei, so wie überhaupt bei allen folgenden Berechnungen, nur als ein Pfand angesehen.

2) Sodann ist zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger von jedem Pfandschuldner an Kapital und rückständigen Zinsen nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extracts aus demselben zu fordern habe.

3) Ist zu bemerken, wie viel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß übrig verbleibt.

§. 11. Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaßen im Collegio vorgetragen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden.

§. 12 In diesem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen sich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irrthümer in der Rechnung betreffen können, sofort, allenfalls mit Zuziehung des Calculatoris, erledigen, und wenn dies berichtigt worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu verfahren, des Endes auch bei Ansetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auktions-Commissarii müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerlei Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, daß der Verkauf bei der Auction so viel wie möglich nach den in dem Extrakte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn dies aber auch wegen großer Verschiedenheit der auf einen Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte, so muß doch in jedem Falle in dem Auctionsprotokolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zusammen gehören und auf einen Pfandschein verpfändet worden.

§. 14. Der Ueberschuß, welcher von dem Verkaufspreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, ist, in so fern derselbe bei jedem einzelnen Pfande nur 10 Thlr. oder weniger beträgt, sogleich an die Armenkasse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung wirklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, welchenfalls demselben der Ueberschuß nach gehörig beigebrachter Legitimation zu verabfolgen.

Beläuft sich aber der Ueberschuß bei einem einzelnen Pfande höher als auf 10 Thlr., so ist derselbe von dem Gerichte ad depositum zu nehmen, und bevor solcher an die Armenkasse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements vom 13. März 1787. §. 132 u. s. f. zu verfahren.

§. 15. Obige Vorschriften finden nicht Anwendung, wenn von einem Pfandverleiher Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereien, Kunststücke und seltene Münzen zum Pfande genommen worden, in sofern Stücke dieser Art, welche auf einen Pfandschein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung, nach einer davon aufzunehmenden Taxe, 500 Thlr. und darüber an Werth betragen, da dergleichen Kostbarkeiten, nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 52. §. 4. Tit. 50. §. 228., nur durch Subhastation veräußert werden können. Wenn solche Pfänder vorkommen, so muß bei ermangelnder Einlösung der Schuldner von dem Pfandgläubiger gewöhnlichermaßen belangt, und demnächst nach den in dem Pfand- und Leihreglement enthaltenen Vorschriften weiter verfahren werden. N. C. C. T. XI. S. 1679. No. 19. de 1803.

3) **C. O.** v. 28. Juni 1826, betr. die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten.

Ich bin mit der vom Staatsministerio im Bericht vom 31. v. M. geäußerten Ansicht, daß es wünschenswerth sei, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstal-en möglichst zu befördern, und, da die Vorschriften der Gesetze vom 3. März 1787 ınd 4. April 1803, welche hauptsächlich auf Unterdrückung des bei Privat-Leihanstalten zu befürchtenden Wuchers abzwecken, bei öffentlichen Anstalten dieser Art veder nothwendig, noch allenthalben anwendbar sind, für letztere gewisse allgemeine Grundsätze festzustellen, vollkommen einverstanden, und bestimme für diejenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. nebst obigen Gesetzen gilt, Folgendes:

1) Die Regierungen sollen berechtigt sein, auf Antrag der Stadtkommunen in llen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erforderr, und wo ie zu ordnungsmäßiger Besorgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen ge-roffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfand-Leihanstalten zu genehmi-en, und die nach den Lokalverhältnissen einzurichtenden Reglements, in sofern sie ichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Gesetzen Widersprechen-es enthalten, zu bestätigen.

2) Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadtkommunen garantirt, unter ortwährender Aufsicht der Stadtmagisträte und Kommunrepräsentanten gestellt nd für Rechnung der Stadtkommune selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueber-hüsse aber lediglich der Orts-Armenkasse überwiesen werden. Wenn die Kommu-en dergleichen öffentliche Anstalten an Privatunternehmer pachtweise oder sonst ı eigener Administration überlassen; so sollen nicht ferner die gegenwärtig festzu-ellenden Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen, in Beziehung auf ie Privat-Pfandverleiher bestehenden, Gesetze auf sie Anwendung finden.

3) Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werthes der verschiedenen rten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taxa-oren angestellt und vereidet werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand dar-ringt, ist berechtigt, sich nach dem Ausfalle der von diesen Personen festzustellenden axe zu erkundigen, und wenn er sie in Beziehung auf die daraus hervorgehenden chtlichen Folgen (§. 6.) zu niedrig findet, die zum Pfand bestimmt gewesene Sache ırückzunehmen, ohne für die Abschätzung irgend eine Gebühr zu entrichten.

4) Eine von der Regierung zu bestätigende Magistratsperson muß als specieller uurator der Anstalt zur fortwährenden Aufsicht über dieselbe und den anzustellen-n Rendanten bestimmt, der Magistrat im Ganzen aber verpflichtet werden, sie n Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revi-ren, und für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen, auch die etwa einge-nden Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen.

5) Bei jeder Anstalt ist ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in ver-hiedenen Kolonnen eingetragen werden muß:

a) die Nummer des Pfandes;
b) der Name des Pfandschuldners;
c) die Beschreibung des Pfandes;
d) die Taxe desselben;
e) die Summe des Darlehns;
f) das Datum der Auszahlung des Darlehns;
g) die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Termin der Zurückzahlung er der Erneuerung;
h) der Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinsen.

Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht.

6) Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche örtlich übereinstimmender, vom Rendanten auszustellender Pfandschein ausgestellt, elcher als vollständiges Beweisdocument für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, ß, wenn letztere bei Verlust des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf n im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Be-eis eines größeren oder geringeren Werths aber weder dem einen noch dem ande-n Theile nachgelassen wird. In welchen Fällen der Eigenthümer des Pfandes

dessen Verlust zu tragen, oder von der Anstalt Ersatz zu fordern hat, bestimmen die allgemeinen Gesetze.

7) Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Kommunen die Erhebung von acht Prozent jährlicher Zinsen gestatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältnissen wegen geringen Betriebs, Kostspieligkeit der Verwaltung ꝛc. mit diesem Zinsfuße nicht auszulangen wäre, so sollen die Ministerien der Justiz und des Innern hiermit autorisirt sein, auf Antrag der Regierungen, einen höheren Zinsfuß bis zum Maximo von zwölf und einem halben Prozent zu gestatten.

8) Außer den hiernach reglementsmäßig festzusetzenden Zinsen, sollen die Anstalten für die Abschätzung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheins und überhaupt unter irgend einem anderen Titel etwas von dem Schuldner zu fordern nicht berechtigt sein, vorbehältlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlösung nach §. 9. 10. und 13. zu erlegenden Kosten. Diejenigen Beamten, welche dem entgegen handeln, sollen mit den Strafen des Wuchers belegt werden.

Auch bei der Verlängerung des Pfandleih-Vertrages darf unter derselben Verwarnung dem Pfandschuldner außer den Zinsen, nichts abgefordert werden.

9) Zu gewissen in den Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten, sollen die nicht eingelöseten Pfänder, jedoch nicht eher als 6 Monate, nach der für jedes einzeln bestimmten Einlösungsfrist, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens innerhalb 9 Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daselbst gewöhnliche Art dreimal angekündigt worden, von der Anstalt öffentlich versteigert werden. Diese Versteigerung muß unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Kurators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, erfolgen. Für diese Versteigerung können die in der Sportultaxe für die Untergerichte festgesetzten Gebühren, jedoch niemals als Emolument für die dabei mitwirkenden Offizianten, sondern immer nur für die Kasse der Anstalt, berechnet, und den Pfandschuldnern an dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen werden.

10) Bis zu erfolgtem Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden sind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Kosten einen in den Reglements ein für allemal festzusetzenden Beitrag zu entrichten, welcher jedoch Einen Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns nicht übersteigen soll.

11) Auch wenn das Pfand zu einer Koncursmasse gehört, soll dieses Verfahren beobachtet, jedoch, wenn der Kurator der Masse nicht etwa die Einlösung des Pfandes vorzieht, der Magistrat auf Requisition des Gerichts verpflichtet sein, dessen Versteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es wird daher in Beziehung auf dergleichen Anstalten die Bestimmung der A. G. O. Tit. 50. §. 206. hiermit aufgehoben, indem diese Anstalten bei Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht verbunden sein sollen, dem in Konkursen verhängten offenen Arreste gemäß, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeldlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren.

12) Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der §. 9. bestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes angelaufenen Zinsen verbleibenden Ueberschuß, gegen Rückgabe des Pfandscheins und Quittung, in Empfang zu nehmen. In sofern dieser Ueberschuß weniger als 10 Thlr. beträgt, und sich binnen 6 Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, ist solcher an die Armenkasse des Orts abzugeben, und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner für amortisirt zu achten.

13) Die mehr als 10 Thlr. betragenden Ueberschüsse dagegen sind vom Magistrate unter Vertretung der Stadtkommune zu asserviren. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, so hat

der Magistrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präklusivfrist von 3 Monaten zu erlassen. Den hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldnern soll dann dieser Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrat zu liquidirenden Asservationskosten, welche die Hälfte der taxmäßigen gerichtlichen Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen, annoch ausgeantwortet werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präkludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten, und ohne daß der Magistrat Asservationskosten zu liquidiren berechtigt ist, ebenfalls an die Armenkasse abzugeben.

14) In allen zwischen der Anstalt und den Pfandschuldnern sowohl als dritten Personen entstehenden und durch Vergleich nicht zu schlichtenden Streitigkeiten, sollen die Magisträte, in sofern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Bestimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften sich richten, und die Gerichte darnach und namentlich nach der Declaration vom 4. April 1803 entscheiden.

15) In solchen Orten, in welchen öffentliche städtische Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfnisse des Publikums Genüge leisten, und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, sollen neue Concessionen für Privat-Pfandverleiher nicht ertheilt werden.

16) In Hinsicht der bereits unter Genehmigung des Staats bestehenden öffentlichen Pfandleih-Anstalten, bewendet es bei den denselben bei ihrer Errichtung ertheilten Concessionen. G. S. S. 81.

4) **C. O.** v. 25. Febr. 1834, betr. die Bestätigung eines Königl. Leihamts für Berlin nebst Reglement für dasselbe.

Da die Stadtgemeinde zu Berlin ihrem Interesse nicht gemäß findet, eine öffentliche Leih-Anstalt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28. Juni 1826 unter ihrer Verwaltung und Garantie einzurichten, so genehmige Ich, daß, um dem anerkannten Bedürfnisse hieselbst abzuhelfen, eine solche Anstalt unter der Benennung „Königliches Leih-Amt zu Berlin" von Seiten der Seehandlung gegründet werde, bestätige auch nach Ihrem Antrage das mit deren Zustimmung von ihnen abgefaßte, hierbei zurückerfolgende Reglement vom 8. d. M. als ein Spezialgesetz für die Anstalt und autorisire Sie, solches durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1834. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann, Frh. v. Brenn und Mühler.

Reglement
für das Königliche Leih-Amt zu Berlin.

Um dem längst gefühlten, sowohl von dem Publikum, als den betreffenden Behörden anerkannten Bedürfnisse einer öffentlichen Leih-Anstalt für Berlin abzuhelfen, hat die Königl. Seehandlung auf vielfache, deshalb an sie ergangene Aufforderungen, sich entschlossen, eine solche Anstalt zu errichten.

Da sie hierbei lediglich einen gemeinnützigen Zweck vor Augen hat, so hat dieselbe auch auf jeden eigenen Gewinn von diesem verzichtet, und den, nach mäßiger Verzinsung des Betriebs-Kapitals, nach Erstattung sämmtlicher Verwaltungskosten und nach Deckung der etwanigen Ausfälle bei den nicht eingelöseten und deshalb verkauften Pfändern verbleibenden Ueberschuß zu mildthätigen Zwecken bestimmt, worüber zu seiner Zeit das Nähere öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Königl. Seehandlung wird demnach unter ihrer Garantie und alleinigen Aufsicht hier in Berlin, in einem besonders bekannt zu machenden Geschäftslokale, eine öffentliche Leih-Anstalt unter der Benennung:

„Königliches Leih-Amt für Berlin"

unter folgenden nähern Bestimmungen errichten:

Fonds der Anstalt.

§. 1. Zum Betriebe des Geschäfts bestimmt die Königl. Seehandlung vorläufig ein Kapital von 200 000 Thlr. Courant, behält sich jedoch vor, dasselbe nach den Umständen zu vermehren oder zu vermindern. Das Kapital wird dem Leih-Amte

nach den Erfordernissen der Anstalt in runden Summen von der Königl. Seehandlung überwiesen und — soweit es nicht fortwährend zum laufenden Geschäftsbetriebe gebraucht wird — einstweilen zur Hauptseehandlungskasse zurückgezahlt. Die Zinsen werden gegenseitig zu 4 Prozent jährlich berechnet, für Provision oder sonstige Spesen aber nichts in Anrechnung gebracht.

Geschäfts-Personal.

§. 2. Das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personal wird von dem Chef des Königl. Seehandlungs-Instituts angestellt, und mit besondern Instructionen versehen. Die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte und die obere Leitung des Leih-Amtes führt ein Commissarius der Seehandlung, welcher bei demselben zugleich als Direktor fungirt.

Zur speziellen Besorgung der Geschäfte werden:

ein Rendant, ein Kontroleur, desgleichen die erforderlichen Buchhalter, Magazin-Aufseher u. s. w.

angestellt.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch besonders anzustellende sachverständige und vereidete Taxatoren. Alle bei dem Leih-Amte angestellte Personen sind zur größten Verschwiegenheit gegen das Publikum über die Geschäfte des Instituts verpflichtet.

Aufsicht und Revision.

§. 3. Die Bücher der Anstalt werden alljährlich am 31. Dezember abgeschlossen. Auf Grund derselben wird eine rechnungsmäßige Haupt-Uebersicht des Zustandes der Anstalt und ihres Verkehrs angefertigt und der General-Direktion der Seehandlung zugestellt. Diese veranlaßt durch einen ihrer Beamten die Revision der Bücher und legt die Uebersicht dem Chef des Seehandlungs-Instituts vor, welcher, nach vorgängiger Erledigung der etwa vorgekommenen Erinnerungen, dem Leih-Amte die Decharge ertheilt.

Bei dieser Revision hat es lediglich sein Bewenden und es findet eine fernere Superrevision nicht statt. Außerdem wird die General-Direction der Seehandlung von Zeit zu Zeit außerordentliche Revisionen der Kassen- und Pfandbestände durch einen ihrer Beamten mit Zuziehung des der Anstalt vorgesetzten Seehandlungs-Commissarius vornehmen lassen. Die über diese Revisionen aufzunehmenden Protokolle werden der General-Direction eingereicht. Letztere untersucht und entscheidet auch die gegen das Leih-Amt etwa eingehenden Beschwerden, mit alleinigem Vorbehalte des Rekurses an den Chef des Seehandlungs-Instituts.

Siegel der Anstalt.

§. 4. Die Anstalt wird ein besonderes Siegel und einen Stempel mit der Inschrift:

„Königliches Leih-Amt für Berlin"

und mit dem Preußischen Adler führen.

Beschaffenheit der Pfänder.

§. 5. Die Anstalt leiht auf alle bewegliche Effecten, in sofern solche nicht nach den unten folgenden Bestimmungen ausdrücklich von der Annahme ausgeschlossen werden, namentlich auf Kleinodien und Edelsteine, auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen metallene Geräthschaften, ferner auf Kleidungsstücke, Zeuge und Waaren, sowie auf alle sonstige bewegliche, nutzbare Gegenstände, in sofern zu deren Aufbewahrung kein großer Raum erforderlich ist, die Hälfte bis Zwei Drittheile des Taxwerthes.

Ausgeschlossen von der Annahme als Pfand sind alle abgenutzte Sachen, flüssige Gegenstände, Kupferstiche, Bücher und alle leicht zerbrechliche oder dem Verderben ausgesetzte, sowie feuergefährliche Gegenstände.

Darlehnsbedingungen.

§. 6. Auf dergleichen Pfänder (§. 5.) giebt die Anstalt verzinsliche Darlehne, jedoch nicht unter Einem Thaler und nur in solchen Beträgen, welche mit vollen oder halben Thalern abschließen. Dem Chef des Seehandlungs-Instituts bleibt

s indessen vorbehalten, nach den Umständen das Minimum der Darlehne auf eine
geringere Summe festzusetzen.

Die Zinsen dürfen das Maximum des in der Allerhöchsten C. O. vom 28. Junius 1826. (G. S. de 1826. No. 1025.) bestimmten Zinsfußes nicht überschreiten.

Die Anstalt behält sich vor, denselben sowohl in einzelnen Fällen (z. B. bei bedeutenden Summen) zu ermäßigen, als auch im Allgemeinen nach Maaßgabe der jedesmaligen Verhältnisse, von Zeit zu Zeit zu verringern oder wieder zu erhöhen, ist aber dergleichen allgemein abändernde Bestimmungen jedesmal vor deren Anwendung durch einen Aushang in dem Geschäftslokale zur öffentlichen Kenntniß zu bringen verpflichtet.

Die Darlehne werden jederzeit auf 6 Monate gegeben, dem Verpfänder steht es indessen frei, das Pfand auch früher einzulösen und er entrichtet, wenn dies geschieht, die Zinsen nur für die Zeit bis zur wirklich erfolgten Einlösung. Dieselben werden jedoch nicht auf einzelne Tage, sondern nur auf Monate berechnet, dergestalt, daß jeder angefangene Monat für voll gilt.

Außer den Zinsen entrichtet der Verpfänder nichts weiter als den nach der Höhe des Darlehns etwa gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag und zwar bei dem Abschlusse des Geschäfts.

Einschränkungen in Ansehung der Personen der Pfandgeber.

§. 7. Von Personen, welche keinem der Beamten des Leih-Amts als unverdächtig bekannt sind, sich auch weder durch Documente, noch durch das Anerkenntniß bekannter glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen, deren Befugniß, Darlehne aufzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden. Dagegen finden die Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 15. §. 19. auf Verpfändungen bei dem Leih-Amte nicht Anwendung.

Abschluß des Darlehn- und Pfandgeschäfts.

§. 8. Steht der Annahme des Pfandes an sich nichts entgegen, so wird dasselbe durch den vereideten Taxator abgeschätzt, und der Betrag der Taxe, sowie des darauf zu gebenden Darlehns, dem Darlehnssucher bekannt gemacht. Will derselbe auf das Geschäft nicht eingehen, so wird ihm das offerirte Pfand ohne Kosten zurückgegeben. Erklärt er sich aber für einverstanden, so empfängt er das Darlehn gegen Aushändigung des Pfandes. Letzteres wird alsdann mit der laufenden Nummer des Journals bezeichnet, eingepackt und dem Vorsteher des Magazins zur Aufbewahrung überliefert. Jouwelen und andere Kostbarkeiten werden in einen Umschlag gelegt und versiegelt; dem Verpfänder steht es frei, den Umschlag des übergebenen Pfandes mit seinem Privatsiegel zu belegen.

Pfandbuch.

§. 9. Gleichzeitig wird in die Bücher des Leih-Amts eingetragen:

a) die Nummer des Pfandes;
b) der Name des Pfandgebers;
c) die Beschreibung des Pfandstücks;
d) die Taxe desselben;
e) der Betrag des Darlehns;
f) der Tag der Auszahlung desselben;
g) der monatliche Betrag der davon zu entrichtenden Zinsen.

Pfandschein.

§. 10. Der Pfandschuldner empfängt einen, alle diese Bezeichnungen enthaltenden, mit dem Pfandbuche genau übereinstimmenden Pfandschein, nach beiliegendem Formular, welcher von dem Rendanten und dem Kontroleur oder deren Stellvertretern vollzogen und mit dem Stempel des Leih-Amts versehen wird. Dieser Schein vertritt die Stelle eines schriftlichen Darlehns- und Verpfändungs-Dokuments für und wider die Anstalt, dergestalt, daß wenn Letztere beim Verlust oder Verderben des Pfandes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandscheine ausgedrückten Werth der Sache

Rücksicht genommen, der Beweis eines größern oder geringern Werths aber weder dem einen noch dem andern Theile nachgelassen wird.

Aufbewahrung und Sicherstellung der Pfänder.

§. 11. Die Pfänder werden an einem gegen Entwendung und Verderben möglichst gesicherten Orte aufbewahrt. Für Schaden, welchen dieselben durch das bloße Liegen, ohne Verwahrlosung oder Schuld der Anstalt, durch Zufall oder durch äußere Gewalt erleiden, steht das Leih-Amt nicht ein. Es übernimmt jedoch die Versicherung der Pfänder gegen Feuersgefahr auf Höhe des taxirten Werths derselben ohne besondere Vergütung.

Die Benutzung irgend eines Pfandstücks ist den Beamten der Anstalt bei Strafe des doppelten Ersatzes und der Dienstentlassung ausdrücklich untersagt.

Einlösung der Pfänder.

§. 12. Jedem Pfandschuldner steht es frei, das Pfand auch vor Ablauf der Kontraktszeit einzulösen. conf. §. 6.

Dem jedesmaligen Vorzeiger des Pfandscheins wird gegen Rückgabe des Letztern und gegen Berichtigung des Darlehns und der angewachsenen Zinsen, das Pfand zurückgegeben, ausgenommen:

a) wenn gerichtlich darauf Beschlag gelegt, oder,

b) wenn von dem in dem Pfandbuche verzeichneten Pfandgeber dem Leih-Amt angezeigt worden, daß ihm der Pfandschein abhänden gekommen sei.

Das Leih-Amt ist sonach wohl befugt, aber nicht verpflichtet, von den auf dem Pfandscheine etwa befindlichen Cessionen oder sonstigen Vermerken Kenntniß zu nehmen und überhaupt die Legitimation des Vorzeigers besonders zu prüfen.

Verfahren, wenn der Pfandschein verloren ist.

§. 13. Derjenige, welchem ein Pfandschein verloren geht, muß, um sich vor Nachtheil zu schützen, sofort dem Leih-Amte davon Anzeige machen. Diese wird, in sofern nicht das Pfand gegen Rückgabe des Pfandscheins bereits eingelöset ist, mit Angabe des Tages unter genauer Bezeichnung des Anmeldenden in dem Pfandbuche vermerkt und dem Anzeigenden hierüber eine Bescheinigung ertheilt. Der Letztere muß alsdann den nach §. 15. zu bestimmenden Verfalltermin des Pfandscheins abwarten, und ist erst vier Wochen nach dessen Eintritt, gegen Rückgabe der erhaltenen Bescheinigung und gegen Ausstellung eines Mortificationsscheins, das Pfand nach §. 12. einzulösen berechtigt, in sofern der Pfandschein selbst bis dahin nicht präsentirt sein sollte. Meldet sich aber vor dieser Einlösung der Inhaber eines solchen als verloren angezeigten Pfandscheins bei dem Leih-Amte, so wird das Pfand demselben nicht verabfolgt, der Pfandschein vielmehr angehalten und der Präsentant unter Ausreichung einer von dem Rendanten zu vidimirenden und mit der Bemerkung, daß das Original angehalten sei, zu versehenden Abschrift desselben, angewiesen, sein Recht gegen den ihm namhaft zu machenden Inhaber der Bescheinigung geltend zu machen, und die gerichtliche Beschlagnahme des Pfandes nachzusuchen. Erfolgt eine solche bis spätestens 4 Wochen nach Eintritt des oben erwähnten Verfalltermins (§. 15.) nicht, so wird der ursprüngliche Pfandgeber nach §. 12. zur Einlösung des Pfandes zugelassen und wenn auch dieser sich dazu nicht meldet, mit dem Verkauf des Pfandes in der im §. 15. bestimmten Art verfahren.

In allen Fallen, in welchen hiernach ein solches Pfand vor der Verfallzeit nicht zurückgegeben werden kann, soll es jedoch dem Schuldner gestattet sein, das Darlehn selbst zurückzuzahlen und sich dadurch von dem fernern Zinsenlaufe zu befreien.

Prolongation.

§. 14. Prolongationen der Pfanddarlehne werden nur in soweit gestattet, als eine neue Taxe ergiebt, daß das Pfand noch den bei der ersten Verpfändung angenommenen Werth hat. Wird die Prolongation hiernach zuläßig befunden, so wird gegen Rückgabe des alten Pfandscheins und gegen Berichtigung der aufgelaufenen Zinsen ein neuer Pfandschein ertheilt, das Pfandstück mit der neuen Nummer bezeichnet und wieder zur Asservation genommen; auch eine neue Eintragung in die Bücher und die Ertheilung des Pfandscheins nach den §§. 9 und 10. bewirkt.

Versteigerung der nicht eingelösten Pfänder.

§. 15. Jedem Pfandschuldner wird nach Ablauf der in dem Pfandscheine bestimmten sechsmonatlichen Frist noch eine Nachfrist von sechs Monaten zur Einlösung des Pfandes gestattet. Diejenigen Pfänder aber, welche auch während dieser Nachfrist, mithin innerhalb eines Jahres vom Tage der Verpfändung ab gerechnet, weder eingelöset noch prolongirt sind, werden als verfallen betrachtet und das Leih-Amt ist alsdann zur öffentlichen Versteigerung derselben berechtigt.

Dergleichen Versteigerungen werden, je nachdem das Bedürfniß dazu eintritt, jährlich zwei- oder mehreremale von dem Leih-Amte unter Leitung des Direktors, mit Zuziehung eines Notars oder eines besonders zu diesem Behufe zu verpflichtenden Beamten, in dem Geschäftslokale der Anstalt abgehalten, worüber ein von den genannten Personen zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen wird.

Eine nochmalige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände erfolgt nicht.

Jede Versteigerung wird zuvor dreimal von acht zu acht Tagen durch die hiesigen Intelligenzblätter und zwei Zeitungen, desgleichen durch eine, vier Wochen lang im Lokale des Leih-Amts auszuhängende Anzeige öffentlich bekannt gemacht.

Für die entstehenden Kosten wird 1 Sgr. pro Thaler von dem Erlöse der Pfänder berechnet und von dem nach Berichtigung des Kapitals und der Zinsen etwa verbleibenden Ueberschusse in Abzug gebracht.

Bewilligung der späteren Einlösung.

§. 16. Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen oder nach §. 14. das Darlehn zu prolongiren berechtigt; hat jedoch die Versteigerung bereits angefangen, so ist der Pfandschuldner zu den hierauf verwendeten Kosten einen Beitrag von Einem Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns zu entrichten verpflichtet.

Verfahren wegen des Ueberschusses.

§. 17. Unmittelbar nach geschlossener Versteigerung wird durch die hiesigen Intelligenzblätter und zwei Zeitungen ein öffentlicher Aufruf an die betheiligten Pfandgeber erlassen, sich bei dem Leih-Amte zu melden und den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes aufgelaufenen Zinsen und des oben bestimmten Kostenbeitrages verbleibenden Ueberschuß gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheins in Empfang zu nehmen.

Die betreffenden Pfänder werden lediglich durch Angabe des Zeitraums, in welchem sie niedergelegt sind, bezeichnet, die Namen der Pfandgeber und die Nummern der Pfandscheine aber nicht angegeben. Dieser Aufruf wird dreimal von drei zu drei Monaten wiederholt. Meldet sich binnen drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung (mithin nach Jahresfrist vom Tage der ersten Aufforderung ab gerechnet) Niemand zur Empfangnahme des Ueberschusses, von welchem niemals Zinsen vergütigt werden, so wird solcher zur Ansammlung des Eingangs gedachten, zu mildthätigen Zwecken bestimmten Fonds an die Haupt-Seehandlungskasse abgeliefert und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner erloschen.

Meldet sich zwar der **ursprüngliche**, in dem Pfandbuche verzeichnete Pfandgeber, kann jedoch den Pfandschein nicht beibringen, so muß er den Ablauf der oben bestimmten Frist abwarten und empfängt alsdann den Ueberschuß gegen Ausstellung der Quittung und eines Mortificationsscheins. Wird inzwischen der Pfandschein von einem andern Inhaber präsentirt, so wird der Pfandschein angehalten und der Ueberschuß dem betreffenden ordentlichen Gerichte zur Regulirung der Sache übersendet.

Letzteres geschieht auch, wenn vom Gericht auf das Pfand selbst oder auf den Ueberschuß Beschlag gelegt und im ersten Falle der Verkauf des Pfandes nicht rechtzeitig verhindert ist. (conf. §. 20.)

Mit dem Ablaufe der oben bestimmten Frist verfällt der bis dahin nicht erhobene Ueberschuß dem Eingangs gedachten mildthätigen Fond unwiderruflich, dagegen wird aber auch der Pfandschuldner durch den Verkauf des Pfandes von allen Nachforde-

rungen des Leih-Amts wegen des etwa entstandenen Ausfalls an Kapital, Zinsen und Kosten befreit.

Darlehne auf Staats- und Kommunal-Papiere.

§. 18. Das Königl. Leih-Amt behält sich vor, wenn es dies seiner Convenienz gemäß findet, auch auf inländische, auf jeden Inhaber lautende, Staats- oder Kommunal-Papiere, Darlehne bis zu dem Betrage von Eintausend Thalern zu geben. Die Bestimmung der Höhe derselben, mit Rücksicht auf den jedesmaligen Börsenkurs der zu verpfändenden Papiere, desgleichen der Dauer, des Zinssatzes (innerhalb des gesetzlich zuläßigen Betrages, conf. §. 6.) und der sonstigen Darlehns-Bedingungen, bleibt der jedesmaligen Vereinigung mit dem Commissarius und resp. Direktor der Anstalt vorbehalten.

Filial-Anstalten.

§. 19. Sollte das Königl. Leih-Amt es dem Interesse der Anstalt angemessen finden, zur Bequemlichkeit des Publikums besondere Komtoire an verschiedenen Orten der Stadt zu errichten, so wird das Nähere hierüber zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorrechte des Leih-Amts.

§. 20. Das Königl. Leih-Amt ist die von ihm angenommenen Pfänder an Niemand, auch nicht an gerichtliche Behörden, anders als gegen vollständige Befriedigung wegen des Kapitals, der Zinsen und der etwanigen Kosten auszuliefern, auch den Verkauf derselben im Wege der öffentlichen Versteigerung nach eingetretener Verfallzeit (§. 15.) nur gegen vollständige Prolongation des Pfandscheins (§. 14.) oder gegen Niederlegung der Gesammtforderung der Anstalt bei der letztern auszusetzen verpflichtet.

In allen Fällen also, in welchen es den Parteien oder Behörden auf die Auslieferung oder Conservation der Pfänder ankommt, ist es lediglich die Sache der Betheiligten, die Einlösung des Pfandes oder die Prolongation des Pfandscheins auf ihre Kosten zu bewirken. Dies gilt auch von den in einer Konkursmasse sich etwa vorfindenden Pfandscheinen.

Hierdurch sollen jedoch die etwanigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die niedergelegten Pfänder, soweit solche nach §. 7. gegen das Leih-Amt rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Betheiligten entweder auf das Pfand selbst oder, wenn dessen Verkauf nicht in der vorgedachten Weise von ihnen verhindert worden, auf die Verkaufslosung gegen das Leih-Amt vorbehalten bleiben.

In allen Fällen dagegen, in welchen das Leih-Amt die Redlichkeit des Besitzes für sich hat, ist dasselbe auch die von dem Pfand-Darlehne aufgelaufenen Zinsen von dem Vindicanten zu verlangen oder demselben in Abzug zu bringen berechtigt.

Dauer der Anstalt.

§. 21. Die Königl. Seehandlung behält sich zwar vor, das Leih-Amt zu jeder Zeit wieder aufzulösen, wird aber die bevorstehende Auflösung, wenn solche beschlossen werden sollte, ein Jahr vorher öffentlich bekannt machen. G. S. S. 23.

III. Verpfändungen beweglicher Sachen ohne körperliche Uebergabe.

1) Ueberhaupt;

§. 271. Verpfändungen durch symbolische Uebergabe finden nur bei Sachen Statt, wo entweder die Natur des Gegenstandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zulässt, oder wo die Gesetze die Parteien ausdrücklich davon dispensiren.

§. 272. Aber auch bei solchen Sachen kann die Verpfändung ohne körperliche Uebergabe nur in so fern mit rechtlicher Wirkung erfolgen, als ihr Besitz auf den Pfandgläubiger durch solche Zeichen übertragen werden kann, aus welchen diese mit dem Besitze vorgefallene Veränderung auch für andere, ausser den contrahirenden Parteien, ersichtlich ist.

§. 273. Es muss also in einem solchen Falle nicht nur eine schriftliche Erklärung des Schuldners, den Besitz dem Gläubiger übertragen zu wollen, entweder im Pfandvertrage selbst, oder in einer eigenen Urkunde vorhanden sein; sondern auch eine symbolische Uebergabe hinzukommen.

§. 274. Es müssen aber auch noch ausserdem zwischen dem Verpfänder und Pfandgläubiger solche Maasregeln genommen werden, dass kein Dritter, ohne eigenes grobes Versehen, verleitet werden könne, zu glauben, als ob dem Verpfänder über die Sache und deren Besitz annoch die freie Disposition zustehe.

§. 275. Sind diese Maasregeln unzureichend: so kann der Pfandgläubiger gegen einen Dritten, welcher zum Naturalbesitze redlicher Weise gelangt ist, von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 276. Ist, wegen Unzulänglichkeit dieser Maasregeln, ein Dritter verleitet worden, mit dem Verpfänder über die Sache in Verträge sich einzulassen: so bleibt zwar, so lange noch keine Naturalübergabe an diesen Dritten erfolgt ist, das Pfandrecht des Gläubigers in seiner Kraft.

§. 277. Der Pfandgläubiger muss aber einem solchen Contrahenten, wegen alles demselben daraus entstehenden wirklichen Schadens, in so fern der Verpfänder selbst dazu nicht vermögend ist, gerecht werden.

§. 278. Von dieser Vertretung kann jedoch ein solcher Pfandgläubiger durch Entsagung seines Pfandrechts sich befreien.

§. 279. Auch fällt diese Vertretung ganz hinweg, wenn der dritte Contrahent sich eines groben Versehens schuldig gemacht hat.

§. 280. Für ein grobes Versehen von Seiten des Dritten ist es zu achten, wenn derselbe diejenigen Mittel, welche ihm die folgenden Vorschriften zur Einziehung näherer Erkundigungen über eine geschehene Verpfändung an die Hand geben, vernachlässiget hat.

2) insonderheit bei ausstehenden Forderungen;

§. 281. Ausstehende Forderungen können nur durch Aushändigung der darüber auf einen gewissen Inhaber ausgestellten Urkunden gültig verpfändet werden.

§. 282. Ist dieses geschehen, und der Schuldner der verpfändeten Post hat an den Verpfänder Capitalszahlungen geleistet, ohne sich das Instrument zurückgeben, oder die Abschlagszahlungen darauf vermerken zu lassen: so kann er sich damit gegen den Pfandinhaber nicht schützen; sondern muss sich deshalb an den Verpfänder, als seinen eigentlichen Gläubiger, halten.

§. 283. Wenn also nur das verpfändete Capital dem Pfandinhaber zur Sicherheit haften soll: so ist eine ausdrückliche Bekanntmachung an den Schuldner zwar rathsam, aber nicht nothwendig.

§. 284. Sollen hingegen dem Pfandgläubiger auch die Zinsen einer solchen Activforderung mit verpfändet sein: so muss derselbe dafür sorgen, dass die geschehehene Verpfändung dem Schuldner von dem Pfandgeber ausdrücklich bekannt gemacht werde.

Verordnung v. 9. Decbr. 1809, wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen (§. 1 und 2. betr. die Form der Verpfändung von Schulddokumenten, und die Folgen der unterlassenen Bekanntmachung der Verpfändung an den Schuldner); s. zu I. 16. §. 130.

§. 285. Was bei Verpfändungen solcher Forderungen, die in das Hy-

pothekenbuch eingetragen sind, zu beobachten sei, wird unten bestimmt. (§. 511. sqq.)

§. 286. Banknoten, Pfandbriefe, und andere auf jeden Inhaber lautende Instrumente, können zwar an sich durch körperliche Uebergabe gültig verpfändet werden;

§. 287. Wenn jedoch dergleichen Instrumente nicht ausser Cours gesetzt sind: so dauert das dingliche Recht des Pfandgläubigers auf selbige nur so lange, als sie sich wirklich in seiner Gewahrsam befinden; und hat gegen einen dritten Besitzer nur unter den im Funfzehnten Titel §. 53. beschriebenen Umständen Statt.

§. 288. Sollen Activforderungen, über welche kein Instrument vorhanden ist, verpfändet werden: so ist die Bekanntmachung an den Schuldner derselben dazu nothwendig.

§. 289. Sind Activforderungen nur verpfändet worden: so kann der Pfandgläubiger auf deren Einziehung nur unter eben den Umständen antragen, unter welchen er die Veräusserung des Pfandes zu suchen berechtigt ist.

1) **Rescript** v. 12. August 1809, betr. die Unzulässigkeit des Verkaufs verpfändeter Obligationen und Staatspapiere.

Aus der abschriftlich anliegenden Anzeige des geheimen Staatsraths und Oberpräsidenten Sack vom 8. v. M. werdet Ihr ersehen, was derselbe wegen des Verkaufs verpfändeter Obligationen, besonders der Staatspapiere und der ständischen und der städtischen Schuldverschreibungen, ohne vorhergegangene Klage und richterliche Beurtheilung bei dem Ministerium vorgestellt hat. Wir müssen ihm darin beistimmen, daß dem Gläubiger die Befugniß, verpfändete, auf jeden Inhaber lautende Obligationen unter dem Nominalwerthe nach dem Cours zu verkaufen, nicht zugestanden werden könne. Denn könnte man auch annehmen, daß das was im §. 30. Tit. 20. Th. 1. des A. L. R. von andern Sachen gesagt wird, auf die ausstehenden Forderungen anzuwenden sei, von welchen im §. 281 — 298. besonders gehandelt wird, und wo im §. 289. nur der Einziehung der verpfändeten Forderungen als eines Befriedigungsmittels des Pfandgläubigers gedacht wird, so hat doch auch der zuerst angeführte §. 30. am angeführten Orte ausdrücklich festgesetzt, daß selbst alsdann, wenn der Pfandschuldner durch einen übrigens gültigen Vertrag im Voraus in die außergerichtliche Veräußerung des Pfandes gewilligt hätte, dieses doch nicht anders, als mit Zuziehung desselben geschehen könne. Wenn also dieser der vorhandenen Taxe oder Taxhandlung widerspricht, so bleibt nichts übrig, als die Einleitung der Sache in dem Wege Rechtens. Ein Vertrag, wodurch die Bedingung ausgeschlossen würde, unter welcher allein der außergerichtliche Verkauf des Pfandes nach §. 28. — 30. am angeführten Orte des A. L. R. bestehen soll, ist ungültig, und Wir haben wohl nicht nöthig Euch aufmerksam darauf zu machen, unter welchen bedenklichen Umständen die zu solchen Dingen nicht berechtigten Repräsentanten der Gemeinheit diese schädlichen Verträge geschlossen haben, und welchen Einschränkungen der Angriff des Vermögens der Corporationen von Seiten des Gläubigers im §. 91 — 98. Tit. 6. Th. 2. des A. L. R. unterworfen ist.

Hiernach hat es also kein Bedenken, daß auf den Antrag der Institute dem Pfandgläubiger der einseitige Verkauf der Obligationen untersagt werden könne, und derselbe angehalten werden muß, die verpfändeten Staatspapiere und Verschreibungen in gerichtliche Verwahrung abzuliefern. Die Institute werden wegen der zu nehmenden Maaßregeln, um den nachtheiligen Folgen des Verkaufs dieser Papiere vorzubeugen, von dem Ministerium der Finanzen und des Innern mit Anweisung versehen werden, und Ihr habt daher auf die Anträge der Institute, nach dem eben aufgestellten Gesichtspunkte das Rechtliche zu verfügen.

Mathis B. 8. S. 297. 7. Abschnitt.

2) **Rescript** v. 20. Novbr. 1809, denselben Gegenstand betr.

Bei den in Eurem über die Beschwerde der verehelichten N. unterm 9. d. M. erstatteten Berichte angezeigten Umständen, genehmigen Wir zwar die Beschlagnehmung der über 500 Thlr. lautenden Seehandlungs-Obligation, allein der Ver-

kauf derselben durch einen Mäkler an der Börse ist unstatthaft, wenn die Supplikantin nicht selbst darein willigt, indem bei verpfändeten ausstehenden Schulden die Vorschriften der A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 101 — 105. beobachtet werden müssen, in diesen Paragraphen aber des Verkaufs, als eines Befriedigungsmittels, nicht gedacht wird, auch im §. 289. Tit. 20. Th. 1. des A. L. R. nur die Einziehung der Activorum als ein Mittel der Befriedigung des Pfandgläubigers angegeben wird, und in keinem Falle der Verkauf der Seehandlungs-Obligation durch einen Mäkler an der Börse für eine gesetzmäßige nothwendige Veräußerung würde geachtet werden können. Mathis B. 9. S. 145. Abschnitt 2.

3) **Rescript** v. 2. Novbr. 1818, betr. den Verkauf verpfändeter Obligationen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird aus der urschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, welche Beschwerde der hiesige Banquier N. N. durch den Justiz-Commissarius N. N. in der bei dem dortigen Stadtgerichte schwebenden N.Nschen Concurssache vorgetragen hat. Der Antrag des Supplikanten, die sogenannten todten holländischen Obligationen, welche ihm von dem Kaufmann N. N. verpfändet worden, an der Börse verkaufen zu lassen, erscheint nicht unbegründet, und kann per decretum nicht von der Hand gewiesen werden. Wenn daher die übrigen Gläubiger gütlich in diesen Verkauf nicht willigen wollen, so muß die Sache zum Prozeß eingeleitet und darüber in den geordneten Instanzen erkannt werden, wie solches auch schon auf eine ähnliche Anfrage des Collegii vom 31. März 1815 in der N. Nschen Concurssache vom Justiz-Minister durch das Rescr. vom 27. Mai ejusd. a. bestimmt worden ist.

Hiernach hat das Königl. O. L. Ger. das dasige Stadtgericht anzuweisen, und wie solches geschehen, unter Zurückreichung des Communicati anzuzeigen.

v. K. J. B. 12. S. 256.

4) **Gesetz** v. 4. Juli 1822, betr. die Ueberweisung ausstehender Forderungen und Cours habender Schulddocumente im Wege der Erecution.

Da die in der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 101 - 105. enthaltenen Vorschriften wegen der Exekution in Aktivforderungen des Schuldners für unzureichend anerkannt worden, um den Gläubiger durch dergleichen Gegenstände der Exekution zu seiner Befriedigung zu verhelfen; so verordnen Wir für diejenigen Unserer Provinzen und Landestheile, worin die A. G. O. gesetzliche Kraft hat, auf den Vortrag Unsers Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 103. wird dem Exekutionssucher gestattet, alle und jede Aktivforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sei es in Kapital oder in Renten, zum Gegenstande haben, aus welchem Titel, z. B. Vermächtnissen, Kaufkontrakten u. s. w. sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

§. 2. Er soll dazu auf besonderen Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt, und solches sowohl dem zu Exequirenden als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

§. 3. Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Exekutionssucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignatars mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

§. 4. Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, zu dem gegen den Schuldner zu führenden Prozesse den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

§. 5. Der zu Exequirende kann mit seinem Schuldner einseitig und ohne Zustimmung des Exekutionssuchers keinen Vergleich abschließen, welcher zum Nachtheil des Letzteren gereicht.

(A. G. O. Th. I. Tit. 29. §. 81.)

§. 6. Will der Exekutionssucher eine Aktivforderung seines Schuldners (§. 1.) zum Nennwerth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Zession vertritt, übereignet werden.

§. 7. Uebersteigt diese zu übereignende Aktivforderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der letzteren, jedoch mit dem Vor-

zugsrechte vor dem Ueberreste der Forderung, welcher dem zu Exequirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exequirende eine Ausfertigung erhält, deutlich und genau auszudrücken.

§. 8. Da der Exekutionssucher aus dem bereitesten Vermögen des zu Exequirenden seine Befriedigung verlangen kann, so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der in Zahlungsstatt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchenfalls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exequirenden vorzubehalten sind.

§. 9. Ist von der zu übereignenden Forderung ein schriftliches Dokument vorhanden, so wird die Zessions-Verfügung (§. 6.) darauf vermerkt, und im Falle des §. 7. überdem ein Duplikat des Dokuments gefertigt, welches mit der Zessions-Verfügung gleichfalls versehen wird.

§. 10. Die Uebereignung von Geldrenten geschieht zu dem Satze, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen gesetzlich oder vertragsmäßig befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung werden sie mit fünf Prozent zu Kapital angeschlagen. Es findet jedoch diese Uebereignung nur bei solchen Renten statt, deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgute keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

§. 11. Die Kosten der Uebereignung mit Einschluß der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, sofern die Forderung darin eingetragen ist, fallen dem zu Exequirenden zur Last.

§. 12. Sind Schuldpapiere, welche auf Börsen einen marktgängigen Kurs haben, in Beschlag genommen, so kann der Exekutionssucher solche zu dem Börsenkurs, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

§. 13. Es bedarf in diesem Falle, sofern die Papiere auf jeden Inhaber lauten, keiner Zessions-Verfügung (§. 6.), sondern nur einer Aushändigung der Papiere an den Exekutionssucher zum gerichtlichen Protokoll, und einer Quittirung desselben über die ihm dadurch gewordene Zahlung.

§. 14. Da hier keine theilweise Ueberweisung (§. 7.) statt findet, so muß der Exekutionssucher allemal, wenn der Kurswerth der Papiere dessen rechtskräftige Forderung übersteigt, den Ueberschuß bei der Aushändigung der Papiere in gleichen Papieren nach dem Kurswerthe oder baar, entweder an den zu Exequirenden zahlen, oder den Umständen nach bei dem Gericht niederlegen.

§. 15. Der Kurswerth (§. 12.) wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Kurs haben, durch ein Attest eines vereideten Mäklers bestimmt, welches von dem Gericht auf das Anerbieten des Exekutionssuchers, die Papiere in Zahlung annehmen zu wollen, eingeholt wird, und den am Tage der Ausstellung des Attestes gewesenen Geldkurs in Buchstaben und Zahlen angeben muß.

§. 16. Bei inländischen Staats-Papieren, imgleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsenkurs haben, wird dabei der Berliner Börsenkurs zum Maaßstabe genommen; bei inländischen Provinzial- oder Kommunal-Papieren aber der Kurs von der Börse der Provinz, in welcher sie entstanden sind.

Befinden sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach welcher von diesen Börsen der Kurswerth der inländischen Provinzial- und Kommunal-Papiere bestimmt werden soll, und eben so bestimmt das Gericht, welche inländische Börse dazu zu nehmen, im Fall sich in der betreffenden Provinz keine Börse befindet. Der Regel nach ist jedoch dazu die Berliner Börse zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Kurs haben.

§. 17. Haben die in Beschlag genommenen Papiere (§. 12.) aber bloß auf ausländischen Börsen einen Kurs, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder der Seehandlung Auskunft, bei welcher ausländischen Börse der neueste Kurs dieser Papiere am vortheilhaftesten sei, und darnach wird bei der Uebereignung derselben an den Exekutionssucher ihr Kurswerth bestimmt.

§. 18. Will hingegen der Exekutionssucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Kurswerth nicht selbst übernehmen (§. 12.), sondern trägt auf deren Veräußerung an, so geschieht diese durch einen vereideten Mäkler, ganz auf gleiche Weise,

wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse alsdann der Verkauf zu bewirken sei, ist gleichfalls nach den vorigen beiden §§. zu bestimmen.

§. 19. Bei den §. 16. gedachten Papieren ertheilt das exequirende Gericht einem Mäkler entweder unmittelbar oder durch Ersuchen des Gerichts am Orte der Börse den Auftrag zu dem Verkauf. Der Mäkler muß am nächsten Börsentage nach Empfang der Papiere solche versilbern und den erhaltenen Werth unter Beifügung des Kurszettels berechnen.

§. 20. Bei den §. 17. gedachten Papieren aber ersucht das Gericht entweder die Hauptbank oder die Seehandlung, selbige nach dem neuesten vortheilhaftesten Kurse an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und es wird die Berechnung des herausgekommenen Werthes mit dem Kurszettel belegt.
G. S. S. 178.

5) **Rescript** v. 17. Septbr. 1832, betr. die Unzulässigkeit des Verkaufs nicht marktgängiger Documente.

Auf die Eingabe vom 9. d. M. in Sachen der unverehelichten H. wider den Kaufmann K. wird Ihnen unter Rückgabe der Original-Anlage zur Resolution ertheilt, daß das angebrachte Gesuch:

zu verfügen, daß es bei dem veranlaßten Verkauf der vom Verklagten verpfändeten Police der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig verbleibe und die öffentliche Veräußerung dieser Police zur Befriedigung der Klägerin vollzogen werde,

nicht zulässig ist. Der §. 25. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. ist nicht auf Activ-Documente anwendbar; auf diese bezieht sich A. L. R. a. a. O. §. 289. u. f., Prozeß-Ordn. Tit. 24. §. 101. seq. und das Gesetz vom 4. Juli 1822. G. S. S. 178.

Der §. 289. gestattet nicht die Veräußerung des Verpfändeten Activ-Documents sondern bloß die Einziehung. Das Gesetz vom 4. Juli 1822 läßt bloß die Veräußerung derjenigen Schuld-Papiere nach, welche einen marktgängigen Cours haben (§. 12. §. 18. a. a. O.). Deshalb hat das O. L. Ger. den von Ihnen in Antrag gebrachten öffentlichen Verkauf der verpfändeten Police mit Recht für unzulässig erklärt. v. K. J. B. 40. S. 172.

§. 290. Besteht die verpfändet gewesene Activforderung nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien oder andern Sachen: so bekommt der Gläubiger, durch deren Einziehung, auf diese Sachen nur die Rechte eines eigentlichen Pfandinhabers.

§. 291. Will er sich also daraus bezahlt machen: so muss wegen deren Veräusserung alles das beobachtet werden, was wegen Veräusserung der Pfänder überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 292. Bestehen jedoch diese verpfändet gewesenen und eingezogenen Naturalien in Getreide, oder andern Erzeugnissen, die einen gewissen marktgängigen Preis haben: so muss der Gläubiger sich den Werth derselben nach dem mittleren Marktpreise der nächsten Stadt, zur Zeit der Einziehung, anrechnen lassen.

§. 293. So weit der Gläubiger sein Recht an den Verpfänder einem Dritten abtreten kann; so weit kann er auch die ihm zum Unterpfande gegebene Forderung ferner versetzen.

§. 294. Es muss aber dabei alles, was bei der ersten Verpfändung vorgeschrieben ist, ebenfalls beobachtet werden.

§. 295. Der zweite Pfandinhaber kann auf die verpfändete Forderung kein mehreres oder grösseres Recht erlangen, als dem erstern eingeräumt worden.

§. 296. Der Schuldner der verpfändeten Forderung ist weder befugt, noch verbunden, dem Pfandinhaber, ohne ausdrückliche Anweisung des Verpfänders, oder ohne richterlichen Befehl, Zahlung zu leisten.

§. 297. Ist ihm die geschehene Verpfändung bekannt gemacht wor-

den: so findet im übrigen zwischen ihm und dem Pfandinhaber eben das Statt, was wegen des Verhältnisses zwischen dem abgetretenen Schuldner und dem Cessionario vorgeschrieben ist. (Tit. 11. §. 402. sqq.)

§. 298. Ueberhaupt können die Rechte und Pflichten des Schuldners, auch wegen des Zahlungstermins, durch Verpfändungen so wenig, als durch Cessionen erschwert werden.

3) bei Kähnen und Stromschiffen;

§ 299. Kähne und andere dergleichen Schiffsgefässe, die nicht zur Fracht-Schiffahrt gebraucht werden, können nur, gleich andern beweglichen Sachen, durch die Naturalübergabe in die Gewahrsam des Gläubigers verpfändet werden.

4) bei Seeschiffen;

§. 300. Bei Seeschiffen und allen andern Schiffsgefässen, welche zur Fracht-Schiffahrt bestimmt sind, findet eine Verpfändung auch durch symbolische Uebergabe Statt.

§. 301. An Orten, wo Seegerichte sind, können dergleichen Verpfändungen nur vor diesen; an andern Orten aber vor einem jeden Gerichte, oder auch vor einem Justizcommissario, gültig vollzogen werden.

§. 302. Der Verpfänder muss den Beylbrief, ingleichen den Kaufbrief, oder das Certificat, und überhaupt diejenigen Urkunden, worauf sein Eigenthumsrecht sich gründet, im Originale vorlegen.

§. 303. Unter diese Urkunden muss die geschehene Verpfändung von dem Gerichte oder dem Justizcommissario verzeichnet werden.

§. 304. Der Pfandnehmer erhält eine beglaubte Abschrift dieser Urkunden, und des unter den Originalien befindlichen Vermerks, in welchem zugleich, dass eine dergleichen Abschrift ertheilet worden, ausdrücklich erwähnt werden muss.

§. 305. Durch die Uebergabe dieser beglaubten Abschrift wird die Verpfändung selbst vollzogen.

§. 306. Eine ausdrückliche Bekanntmachung an den Capitain, Schiffer oder Steuermann, ist nicht nothwendig; sie muss aber auf Verlangen des Pfandgläubigers erfolgen.

§. 307. So lange die §. 304. bezeichnete Abschrift in den Händen des Gläubigers sich befindet, und eine geschehene Wiederaufhebung des Pfandrechts unter den Originalien in der §. 303. vorgeschriebenen Form nicht verzeichnet ist; so lange kommen dem Gläubiger auf das verpfändete Schiff die Rechte eines wirklichen Pfandinhabers zu.

§. 308. Auch ist derselbe dergleichen Pfandrecht auf eben die Art, wie bei verpfändeten Activforderungen vorgeschrieben worden, weiter zu versetzen wohl befugt. (§. 281. sqq.)

§. 309. Das Pfandrecht des Gläubigers erstreckt sich jedoch nicht auf die für ein solches Schiff gezeichnete Versicherung.

§. 310. Wer auch auf diese ein Pfandrecht sich verschaffen will, muss sich die Original-Police aushändigen lassen, und solche Vorkehrungen treffen, dass die Vergütung von dem Versicherer an niemand andern, als an ihn, oder seine Ordre, gezahlt werden könne.

§. 311. Auch auf die von dem Schiffe verdienten Frachtgelder erlangt der Gläubiger, durch die blosse Verpfändung des Schiffes selbst, noch kein Pfandrecht.

§. 312. Vielmehr muss derjenige, welcher dergleichen Recht erlangen will, sich die Urkunden, aus denen die Fracht gefordert werden kann,

ausantworten lassen; und im übrigen die §. 310. wegen der Versicherungsgelder gegebene Vorschrift befolgen.

§. 313. Ist ein Schiff auf vorstehende Art (§. 300. sqq.) mehreren Gläubigern verpfändet worden: so gehen die nach dem Dato des gerichtlichen Vermerks älteren Pfandrechte den jüngern vor.

§. 314. Bodmerey, welche ein fremder Schiffer in hiesigen Landen, oder ein hiesiger Schiffer in auswärtigen Häfen nimmt, ist an die gegenwärtigen Vorschriften nicht gebunden.

§. 315. Andere Bodmerey hingegen, besonders die, welche der Rheder in hiesigen Landen nimmt, muss, gleich den Verpfändungen, auf den Schiffsurkunden verzeichnet werden.

§. 316. Alsdann richtet sich das Vorrecht zwischen dem Pfandinhaber und Bodmereygeber nach dem Datum des Vermerks.

§. 317. Hat der Bodmereygeber sein Darlehn solchergestalt unter den Original-Schiffsurkunden nicht verzeichnen lassen: so steht er allen Pfandgläubigern, ohne Unterschied der Zeit des gemachten Darlehns, in der Regel nach. (§. 321.)

§. 318. Wer zum Baue oder zur Ausbesserung eines Schiffes Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen hat, ist befugt, die Einräumung eines Pfandrechts auf das Schiff, durch Verzeichnung seines Anspruchs auf die Original-Schiffsurkunden, zu fordern.

§. 319. So lange aber die wirkliche Verpfändung solchergestalt in der gesetzmässigen Form noch nicht vollzogen ist, bleibt ihm nur das in der Concursordnung bestimmte Privilegium hinter den Pfandgläubigern.

§. 320. Ist jedoch ein Schiff während der Reise auf Credit ausgebessert worden: so hat dergleichen Vorschuss, in so fern er nicht durch Assecuranz oder Haverey-Rechnung vergütet wird, vor allen, auch den wirklichen Pfandschulden, den Vorzug.

§. 321. Eben so geht Bodmerey, welche der Schiffer auf der Reise im Nothhafen genommen hat, allen, auch früheren Verpfändungen, vor.

§. 322. Aber auch eine solche Bodmerey steht den nach §. 320. zur Ausbesserung des Schiffes, während der Reise, später geleisteten Vorschüssen nach.

§. 323. Es ist aber das Vorzugsrecht der von dem Schiffer im Nothhafen genommenen Bodmerey (§. 321.) oder gemachten Reparaturschulden (§. 320.) nur auf ein Jahr eingeschränkt.

§. 324. Dieses Jahr wird bei der Bodmerey von dem Tage, da der Bodmereybrief zahlbar, und bei Reparaturschulden, von dem Tage, da das Schiff in den Hafen, wohin es gehört, zurückgekommen ist, angerechnet.

§. 325. Die Bergegelder, ingleichen die Heuer des Schiffers und des Schiffsvolkes, jedoch beide nur von der letzten Reise, gehen allen Verpfändungen und anderen Schiffsschulden vor.

§. 326. Auch die auf der letzten Reise vorgefallene grosse Haverey hat vor allen Verpfändungen und Bodmereyschulden der Rheder, ingleichen vor der von dem Schiffer im Nothhafen früher genommenen Bodmerey, und vor den früheren Reparaturschulden den Vorzug.

§. 327. Was vorstehend von Verpfändung ganzer Schiffe und Schiffsgefässe verordnet ist, gilt auch von Verpfändung einzelner Schiffsparten;

in so fern überhaupt ein Rhedereigenosse, oder der gemeinschaftliche Disponent der Rheder, nach den Gesetzen dazu berechtigt ist.

§. 328. In allen Fällen, wo das Pfandrecht sich nur auf Eine oder mehrere einzelne Schiffsparten erstreckt, sind die Mitrheder befugt, von dem Gläubiger, gegen Bezahlung der Schuld, die Abtretung des Pfandes zu fordern.

5) bei Kaufmannswaaren.

§. 329. Auch bei gewissen Waarenartikeln, welche der Gegenstand eines kaufmännischen Verkehrs sind, kann eine Verpfändung durch symbolische Uebergabe geschehen.

§. 330. Doch gilt dieses nur von solchen Waaren, die nach ihrer Natur, oder nach der in Handelsstädten üblichen Art ihrer Aufbewahrung, oder weil sie sich in der Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne erhebliche Unbequemlichkeiten und Kosten, dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können.

§. 331. Auch sind zu dergleichen symbolischen Verpfändungen nur Kaufleute berechtigt, die mit solchen Waarenartikeln Handlung treiben;

§. 332. Ferner Fabrikanten, welche die von ihnen für eigene Rechnung verfertigten Waaren, einzeln oder im Ganzen, an Andere absetzen;

§. 333. Desgleichen Besitzer adelicher Güter und Pächter Königlicher Aemter, welche Getreide oder andere Gutserzeugnisse in den Marktstädten aufschütten oder einsetzen.

§. 334. Bei andern Privatpersonen hingegen, welche nur ein- oder anderesmal dergleichen Waaren kaufen oder verkaufen, hat es bei der Regel, dass keine Verpfändung ohne körperliche Uebergabe geschehen könne, sein Bewenden.

§. 335. Ausnahmen hiervon, nach der besondern Verfassung des Handelsverkehrs gewisser Provinzen, bestimmen die Provinzialgesetze.

S. zu §. 115 dieses Titels.

§. 336. Wie bei symbolischen Waarenverpfändungen der allgemeinen Vorschrift des §. 274. ein Genüge zu leisten sei, wird zwar nach Bewandniss der Umstände, und nach Beschaffenheit des Gegenstandes, den Verabredungen der Parteien, so wie bei entstehendem Streite, dem vernünftigen Ermessen des Richters hauptsächlich überlassen.

§. 337. Doch soll der Richter bei der Beurtheilung: in wie fern die von den Parteien genommenen Maassregeln für zu- oder unzureichend zu achten sind, auf nachstehende gesetzliche Anweisungen vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 338. Sollen einer Privatperson Waaren verpfändet werden, die in einem gewissen Gebäude oder Orte vor eines Dritten Zugang oder Disposition verschlossen sind: so muss die symbolische Uebergabe durch Aushändigung der Schlüssel an den Pfandgläubiger erfolgen.

§. 339. Der Pfandgläubiger muss aber auch die Schlüssel dergestalt aufbewahren, dass sie dem Verpfänder zur freien Verfügung nicht in die Hände fallen.

§. 340. Macht die Beschaffenheit der Waare eine Bearbeitung derselben während der Verpfändungszeit nothwendig: so muss der Pfandinhaber dafür sorgen, dass diese Bearbeitung in seiner eigenen oder eines von ihm bestellten Aufsehers Gegenwart geschehe.

§. 341. Wird nur ein Theil solcher Waaren verpfändet: so muss der-

ɔe von dem zur freien Verfügung des Schuldners bleibenden Ueberte abgesondert, und in ein eigenes verschlossenes Gelass, wozu der ındgläubiger den Schlüssel erhält, geschafft werden.

§. 342. Können oder wollen die Parteien dergleichen Absonderung :ht vornehmen: so müssen sie den Schlüssel einem gemeinschaftlichen ıfseher anvertrauen, und denselben von der Verpfändung benach:htigen.

§. 343. Können die Parteien auch darüber sich nicht einigen: so muss ıs Behältniss, in welchem der ganze Vorrath sich befindet, mit doppeln von einander verschiedenen Schlössern versehen, und einer der :hlüssel dem Pfandgläubiger eingehändigt werden.

§. 344. Findet über solche Maassregeln (§. 341. 342. 343.) keine Vernigung unter den Parteien Statt: so kann die Verpfändung selbst keien Fortgang haben.

§. 345. Sind die Waaren in einem mehreren Kaufleuten gemeinschaftichen Speicher oder Magazine befindlich: so muss der Verpfänder dem ɪläubiger einen Schein zustellen, welcher von dem Eigenthümer des ›peichers, oder dessen bestellten Aufseher vollzogen, und in welchem ınerkannt ist: dass die verpfändete Waare wirklich daselbst für Rechıung des Verpfänders niedergelegt sei.

§. 346. Dieser Schein muss doppelt ausgestellt, beide Exemplare müssen mit einem kurzen Vermerke der Verpfändung von dem Gläubiger und Schuldner unterschrieben, und ein Exemplar muss dem Eigenthümer oder Aufseher des Speichers eingehändiget werden.

§. 347. Der Pfandgläubiger muss dafür sorgen, dass diese Einhändigung geschehe, und dem Eigenthümer oder dem Inhaber der Schlüssel des Speichers aufgetragen werde: weder dem Verpfänder, noch einem Dritten, etwas von solcher Waare, ohne Vorzeigung des in den Händen des Gläubigers gebliebenen Empfangscheines, und ohne Abschreibung auf selbigen verabfolgen zu lassen.

§. 348. Dergleichen Auftrag muss der Eigenthümer des Speichers, oder Inhaber der Schlüssel, bei eigener Vertretung genau befolgen, und sich dazu schriftlich verpflichten.

§. 349. Sind die Waaren unter öffentlicher Aufsicht auf Packhöfen, in Magazinen, oder Niederlagen befindlich; so muss der Schuldner den über die geschehene Ablieferung erhaltenen Schein dem Gläubiger zustellen.

§. 350. Letzterer muss dafür sorgen, dass die geschehene Verpfändung dem zur Aufsicht über dergleichen Verwahrungsörter bestellten Beamten bekannt gemacht werde.

§. 351. Dieser muss die ihm geschehene Anzeige in seinen Büchern da, wo die erfolgte Niederlegung der Waaren selbst eingetragen ist, bemerken, und darüber ein Bekenntniss, mit der Versicherung: die Waare an Niemand ohne Vorwissen des Pfandgläubigers, verabfolgen zu wollen, ausstellen.

§. 352. Ob dies Bekenntniss unter dem Ablieferungsscheine selbst (§. 348.) zu vermerken, oder besonders auszustellen sei, hängt von der Verfassung solcher öffentlichen Aufbewahrungsanstalten ab.

§. 353. Wird ein besonderer Schein darüber ausgestellt: so muss

derselbe, gleich dem Ablieferungsscheine, dem Gläubiger eingehändiget werden.

§. 354. Wo nach den Handlungsverfassungen eines Ortes manche Waarenartikel, ohne Zuziehung gewisser öffentlich dazu bestellter Personen, einem Dritten nicht zugemessen, zugewogen, oder sonst körperlich übereignet werden können, muss der Verpfänder, ausser den §. 348. sqq. vorgeschriebenen Bestimmungen, diesen Personen von der geschehenen Verpfändung Nachricht geben, und dieselben bedeuten, dass die Waaren, ohne Vorwissen des Pfandgläubigers, einem Dritten nicht zugeeignet werden sollen.

§. 355. Ueber diese Bekanntmachung und Bedeutung müssen die Beamten ein schriftliches Zeugniss ausstellen, welches dem Gläubiger eingehändigt werden muss.

§. 356. Holzwaaren, die sich auf dem Lager befinden, können durch Bezeichnung der zugänglichen Stücke mit einer Marke des Pfandnehmers, demselben übergeben werden.

§. 357. Es muss aber dieser Bezeichnung noch eine ausdrückliche Bekanntmachung und Anweisung an die Holzwärter oder Aufseher, dergleichen Holz ohne Vorwissen des Pfandgläubigers an Niemanden zu verabfolgen, hinzukommen.

§. 358. Holzwaaren, die in der Zurichtung oder auf dem Transporte sind, werden durch Ausantwortung der darüber in den Händen des Verpfänders befindlichen Contracte, oder anderer das Eigenthum derselben begründenden Urkunden, verpfändet.

§. 359. Es muss aber auch den Regimentern, oder den Flössern, Schiffern, und Steuerleuten, die Verpfändung bekannt gemacht werden, mit der Anweisung, das in der Arbeit oder auf dem Transporte begriffene Holz ohne Vorwissen des Pfandgläubigers an Niemanden zu verabfolgen.

§. 360. Auf gleiche Weise können auch Waaren, die in der Zurichtung, auf der Bleiche, in der Farbe, oder bei dem Tuchscheerer sich befinden, durch Ausantwortung der von den Inhabern darüber ausgestellten Empfangscheine, und durch Bekanntmachung an diese Inhaber, verpfändet werden.

§. 361. In den §. 354-360. bestimmten Fällen muss die Bekanntmachung und Anweisung an die daselbst benannten Personen, durch die Gerichte oder durch einen Justiz-Commissarium geschehen, und darüber ein förmliches Protokoll aufgenommen werden.

§. 362. Von diesem Protokolle muss das Original dem Pfandgläubiger zugestellt, denjenigen Personen aber, welchen die Bedeutung geschehen ist, eine Abschrift davon in Händen gelassen werden.

§. 363. In allen Fällen, wo die Verpfändung einem Dritten bekannt gemacht wird (§. 342.), ist derselbe zugleich ausdrücklich darüber zu vernehmen: ob die Waare seines Wissens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger schon verpfändet sei.

§. 364. Seine Erklärung darüber ist der von ihm auszustellenden Bescheinigung, oder dem über seine Bedeutung aufgenommenen Protokolle einzuverleiben.

§. 365. Waaren und andere Sachen, auf welche der Bank ein Pfand-

ht bestellt ist, können auf den Ueberrest ihres Werths einem Pfand-
ubiger verpfändet werden.

§. 366. Die Uebergabe geschieht alsdann durch Aushändigung des n der Bank an den Verpfänder ertheilten Empfangscheins; ohne des- n Rückgabe, oder gerichtliche Mortificirung, nach den Verfassungen r Bank, die an selbige verpfändeten Waaren niemals frei gegeben erden.

6) bei eingehenden Waaren.

§. 367. Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser- oder Land- ansporte begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich, an den Gläubiger gültig verpfändet erden.

§. 368. Uebrigens aber ist es die Sache des Gläubigers, aus der mit em auswärtigen Absender geführten Correspondenz des Schuldners, der sonst, sich hinlänglich zu versichern, dass die Waaren für Rechung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder dass der Betrag derelben dem Absender bezahlt, oder sonst vergütet worden.

§. 369. Kann das Connoissement dem Gläubiger nicht ausgehändigt verden, weil dasselbe zur Besorgung der Assecuranz versendet ist: so kann zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Factur allein gültig geschehen;

§. 370. Es muss aber dem auswärtigen Correspondenten, in dessen Händen das Connoissement sich befindet, von der geschehenen Verpfändung mit der nächsten Post Nachricht gegeben werden.

§. 371. Unterlässt der Pfandnehmer für diese gehörige Bekanntmachung zu sorgen: so kann er, wenn inzwischen auf die versicherten Waaren ein anderes Darlehn genommen worden, gegen einen solchen Gläubiger von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 372. Sind eingehende Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden: so bleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht darauf, wenn gleich der Schuldner in Concurs verfällt, ehe die Waare noch wirklich an den Ort ihrer Bestimmung gekommen ist.

§. 373. Hat aber der Besteller der Waare, vor dem Eingange derselben, solchergestalt noch nicht darüber disponirt: so verbleibt es bei den Vorschriften der Concursordnung.

7) bei ausgehenden Waaren.

§. 374. Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Uebergabe der in den Händen des Absenders befindlichen Ladungsscheine, und anderer über die von ihm geschehene Versendung sprechenden Urkunden, verpfändet werden.

§. 375. Auch in diesem Falle ist es die Sache des Pfandgläubigers, sich aus der Correspondenz oder sonst zu überzeugen, dass die Versendung für Rechnung des Schuldners geschehen sei.

§. 376. Er muss ferner, bei Verlust seines Pfandrechts, dafür sorgen, dass der Commissionair oder Spediteur, an welchen die Waaren addressirt sind, spätestens den zweiten Posttag nach geschehener Verpfändung, davon benachrichtiget werde.

§. 377. Schiffer und Fuhrleute sind, die von ihnen geladenen Waaren zu verpfänden, nicht berechtiget.

§. 378. Wer sich also mit einem Schiffer oder Fuhrmanne in Contract über dergleichen Waaren einlassen will, muss sich zuvörderst

durch ein Attest von den Gerichten, oder anderen zu dergleichen Geschäften bestellten Beamten des Abgangsortes, hinlänglich versichern, dass die Waaren von dem Schiffer oder Fuhrmanne für eigene Rechnung geladen, oder ihm von dem Eigenthümer die Befugniss, darüber zu disponiren, beigelegt worden.

§. 379. Doch hat es wegen der Fälle, wo ein Schiffer, während der Reise, auf die geladenen Waaren, für Rechnung der Befrachter Darlehne oder Bodmerey zu nehmen befugt ist, bei den Vorschriften des Kaufmannsrechts sein Bewenden.

8) bei Verpfändungen an die Bank.

§. 380. Bei Verpfändungen der §. 329. sqq. beschriebenen Waarenartikel an die Bank ist ebenfalls die symbolische Uebergabe erforderlich.

§. 381. Ausserdem aber sollen alle dergleichen Verpfändungen in die bei jedem Banco-Comtoir von vereideten Beamten zu führenden, Pfandbücher eingetragen werden.

§. 382. Die Banco-Comtoirs sind gehalten, einem jeden, der sich durch Consens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines ihm bei der Sache zustehenden erlaubten Interesse ausweisen kann, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewisser Waarenartikel, über welchen der Anfragende ein Geschäft schliessen will, bei ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sei.

§. 383. Sind die Waaren in einer andern Provinz, als wo der Eigenthümer wohnet: so erfordert es die Sicherheit eines solchen Contrahenten, die Anfrage an die Comtoirs beider Provinzen ergehen zu lassen.

§. 384. Hiernach sind also die übrigen, nach §. 336. sqq. zur Sicherheit des Publici gegen Gefährde zu nehmenden Maassregeln, bei Verpfändungen an die Bank nicht nothwendig.

§. 385. Nur wenn ein- oder ausgehende Waaren der Bank verpfändet werden sollen, ist dieselbe die, anderen Privat-Pfandnehmern §. 366. sqq. ertheilten Vorschriften ebenfalls zu beobachten schuldig.

§. 386. Uebrigens aber bleibt es der Bank überlassen, was für Maassregeln sie in jedem vorkommenden Falle mit dem Verpfänder treffen wolle, um zu verhindern, dass die ihr verpfändeten Waaren einem dritten redlichen Besitzer körperlich übergeben werden.

§. 387. Sind diese Maassregeln unzureichend: so findet die Vorschrift §. 275. sqq. auch gegen die Bank Anwendung.

§. 388. Ein Kaufmann, welcher seinen Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Naturalübergabe der symbolisch verpfändeten Waaren an einen Dritten, um sein Recht bringt, soll als ein Betrüger, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft, und sein Urtel an der Börse, zur Warnung des Publici, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 389. Gleiche Strafen sollen denjenigen treffen, welcher durch Schliessung von Verträgen über Waaren, mit Verschweigung des darauf bestellten Pfandrechts, entweder dem Pfandgläubiger, oder dem dritten Contrahenten, Schaden und Nachtheil zuziehet.

IV. Hypothekenrechte. 1) Gegenstände derselben.

§. 390. Hypothekenrechte können nur auf Grundstücke und solche Gerechtigkeiten, welche die Gesetze den unbeweglichen Sachen gleich achten, erworben werden. (Tit. 2. §. 8. 9.)

§. 391. Auch findet die Erwerbung eines solchen Rechts nur auf die-

igen Grundstücke und Gerechtigkeiten Statt, die in die öffentlichen pothekenbücher eingetragen sind.

1) Zu vergleichen sind in Betreff der Hypothekenrechte der Pfandbriefe: ritterschaftlichen Creditreglements

a) für Schlesien v. 9. und 15. Juli 1770. (Kornsche Schlesische Edicten-Sammlung Th. 12. 162 folgde und v. Rabe Sammlung B. XI. S. 89 folgde.)

b) für die Kur- und Neumark v. 14. Juni 1777, und Nachtrag v. 2. April 1784. (N. C. C. V. S. 678 und v. Rabe B. XI. S. 268 folgde. N. C. C. T. VII. S. 2927. No. 51 de 1784 und Rabe B. XII. S. 198 folgde.)

c) für Pommern v. 13. März 1781. (v. Rabe B. XII. S. 1 folgd.)

d) für Westpreußen v. 19. April 1797. (N.C.C. T. VIII. S. 949 u. v. Rabe B. XII. S. 243 folgd.)

e) für Ostpreußen v. 16. Febr. 1788 und 24. Decbr. 1808. (Mathis B. 8. S. 162 und 255. 9. S. 395. B. 10. S. 138. 6. Abschn. und v. Rabe B. XII. S. 474 folgde.)

f) für Posen v. 15. Decbr. 1821. (G. S. S. 218.)

ergl. auch

2) **Verordnung** v. 8. Juni 1835, wegen Einrichtung des Königl. Credit-Instituts in chlesien, und

3) **C. O.** v. 28. Decbr. 1835, betr. die Anwendbarkeit der vorstehenden Verordnung auf die berlausitz. G. S. S. 101 und de 1836. S. 7. (Mannkopff Ergänzungen B. VII. S. 48 und folgde.)

§. 392. Alle in einem Distrikte gelegenen Immobilien, welche besonders besessen, veräussert, oder mit dinglichen Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypothekenbuch des Distrikts eingetragen werden.

§. 393. Jedem solchen Grundstücke ist in dem Hypothekenbuche eine gewisse Nummer, und ein eigenes Folium zu bestimmen.

§. 394. Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Hauptgrundstücken geschlagen sind, und nur mit selbigen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten kein besonderes Folium.

§. 395. Dagegen müssen Gerechtigkeiten, die für sich selbst bestehen, und auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden können, in das Hypothekenbuch in besondere Tabellen eingetragen werden.

§. 396. Wie die Hypothekenbücher einzurichten, und die Eintragung der Grundstücke und Gerechtigkeiten in dieselben zu bewerkstelligen sei, ist in der Hypothekenordnung vorgeschrieben.

§. 397. Zur Führung des Hypothekenbuches, und zu Eintragungen in selbiges sind, der Regel nach, nur diejenigen Gerichte, unter deren Sprengel die Sache gelegen ist, befugt.

§. 398. Ausnahmen davon bestimmen die Provinzialgesetze.

2) Titel zur Erlangung eines Hypothekenrechts.

§. 399. Wegen des Titels, wodurch die Befugniss, auf Einräumung eines wirklichen Hypothekenrechts anzutragen, begründet werden kann, gelten zuvörderst die §. 2-5. ertheilten allgemeinen Vorschriften.

S. oben die Zusätze zu §. 3 und 5 dieses Titels.

§. 400. Wenn durch Gesetz auch nur ein allgemeines Pfandrecht begründet worden: so kann dennoch der Berechtigte dessen Eintragung auf die Immobilien des Verpflichteten nachsuchen.

§. 401. Dagegen kann ein gesetzliches Pfandrecht, welches nur auf gewisse Gegenstände eingeschränkt ist, auf andere Immobilien, ohne die besondere Einwilligung des Schuldners, nicht eingetragen werden.

§. 402. Ein Vertrag, durch welchen das gesammte Vermögen, oder auch gewisse benannte Immobilien des Schuldners, dem Gläubiger verpfändet worden, berechtiget letzteren noch nicht, seine Forderung gerichtlich eintragen zu lassen.

§. 403. Vielmehr ist dazu eine besondere und ausdrückliche Einwilligung des Schuldners erforderlich.

§. 404. In allen Fällen muss das Hauptrecht, welches durch die Hypothek versichert werden soll, dem Berechtigten gegen denjenigen zustehen, welcher als vollständiger Besitzer der Sache in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 405. Ist also zu der Zeit, wo die Eintragung gesucht wird, der Schuldner als Eigenthümer der Sache im Hypothekenbuche nicht vermerkt: so findet auch die Einräumung einer gültigen Hypothek für den Gläubiger nicht Statt.

Rescript v. 12. Juli 1833, daß die Eintragung eines Titels zum Pfandrecht nach dem Tode des ursprünglichen Schuldners nur mit Einwilligung der Erben und nach Berichtigung ihres Besitztitels stattfinden können.

Auf Ihre Vorstellung vom 24. v. M. erhalten Sie folgenden Bescheid:

Die Wittwe W. zu K. besitzt einen Illaten-Anspruch an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes. Sie verlangt die Eintragung desselben auf die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke.

Das Königl. Stadtgericht hat

1) die Erklärung der Erben erfordert,

und nachdem sich dieselben für Beneficialerben erklärt und in die Eintragung eingewilligt haben, verlangt dasselbe

2) daß die Erben erst ihren Besitztitel eintragen lassen,

um gleichzeitig die aus der Beneficial-Qualität entspringende Dispositionsbeschränkung derselben im Hypothekenbuche vermerken zu können, und auf diese Weise den Erbschaftsgläubigern das ihnen gesetzlich zustehende Separationsrecht zu conserviren.

Das O. L. Ger. ist der Ansicht des Stadtgerichts beigetreten, und der Justizminister hält diese Vorbescheidung den Gesetzen vollkommen angemessen.

Der Wittwe W. stand ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte auf die zum Vermögen ihres Mannes gehörigen Grundstücke zu. Sie war nach §. 254. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. befugt, auch ohne Einwilligung des Mannes die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Sie hat, so lange ihr Mann lebte, von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und daher ein dingliches Recht auf diese Grundstücke noch nicht erworben.

§. 412. Tit. 20. Th. I. A. L. R. verordnet:

So lange ein gesetzliches oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen ist, so lange hat dasselbe noch nicht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

Die Folge davon ist, daß sie ihren Anspruch gegen einen dritten Besitzer oder Eigenthümer der Grundstücke nicht geltend machen kann.

§. 137. Tit. 2. und §. 10. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

Durch den Tod des Mannes ist dessen gesammte Verlassenschaft, mit Einschluß der Grundstücke, auf dessen Erben als Eigenthum übergegangen. Verlangt jetzt die Wittwe die Eintragung ihres Titels zum Pfandrechte, nicht auf die Grundstücke des Mannes — denn dessen Rechte und Verpflichtungen sind mit seiner Existenz erloschen — sondern auf die Grundstücke der Erben, die sie durch seinen Tod erworben haben; so gründet sich ihr Anspruch nicht mehr ausschließlich auf das Rechtsverhältniß, in welchem sie zu ihrem Manne gestanden hat, sondern zugleich auf den Uebergang der ursprünglichen Verpflichtung desselben auf die Erben, d. h. auf das Rechtsverhältniß, in welches die Erben des Mannes zu den Erbschaftsgläubigern, also auch zu ihr, getreten sind.

Aus diesem Rechtsverhältnisse geht aber ein Unterschied in der Verpflichtung hervor, je nachdem die Verpflichtung selbst von der Art ist, daß sie überhaupt auf die Erben übergehen kann oder nicht, und in Beziehung auf die Qualität der letzteren, je nachdem sie successores singulares oder universales, und diese wiederum unbedingte oder Beneficial-Erben sind.

Das Königl. Stadtgericht zu K. hat daher ganz richtig erst eine Erklärung von den Erben verlangt,

ob sie die Forderung überhaupt anerkennen,

§. 416. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

und deren Eintragung bewilligen,

da allerdings die Frage entstehen konnte, ob die Wittwe ein Recht auf Sicherstellung, welches aus dem Ehestandsverhältnisse entspringt, noch in Anspruch zu nehmen befugt ist, nachdem dieses Verhältniß erloschen war (§. 360. Tit. 9. Th. I. des A. L. R.),

und es hat sich hiernächst das Königl. Stadtgericht eben so richtig der Prüfung unterzogen:

ob auf die Erklärung der Beneficialerben die Eintragung ohne weiteres erfolgen dürfe?

Es folgt aus der Betrachtung, daß es bei der Eintragung eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Titels zum Pfandrechte, wenn dieselbe nach dem Tode des Schuldners gegen seine Erben gesucht wird, nicht allein auf das ursprüngliche Rechtsverhältniß, sondern zugleich auf die Art und Weise des Ueberganges der Verpflichtung auf die Erben ankömmt, nothwendig, daß die Anerkennung und Eintragungs-Einwilligung der Erben den Hypothekenrichter noch nicht berechtigt, die Eintragung ohne weiteres vorzunehmen.

Haben die Erben ihre Verpflichtung anerkannt und sich für die neuen Schuldner des Berechtigten erklärt: so müssen sie auch erst ihren Besitztitel berichtigen, ehe auf den Grund ihrer Erklärung die Eintragung einer Hypothek erfolgen darf.

§. 6. Tit. 10. §. 405. Tit. 20. Th. I. A. L. R. und
§. 56. Tit. 2. H. O.

Sind sie Beneficialerben, so folgt die Eintragung dieser Qualität aus der ausdrücklichen Vorschrift der §§. 448. u. f. Tit. 9. Th. I. A. L. R. und dadurch wiederum die Sicherstellung der Erbschaftsgläubiger.

So nur läßt sich das Verhältniß der Erbschaftsgläubiger zu dem Nachlasse in den gesetzlichen Schranken erhalten und jede Verwirrung vermeiden, welche sonst der Richter durch die Eintragung von Hypothekenrechten für einzelne Gläubiger in die Locationsordnung derselben bringen würde.

Die Eintragung einer Protestation pro conservando jure et loco für die Wittwe W. läßt sich auf keine Weise rechtfertigen.

Der §. 188. Tit. 2. H. O. paßt nicht auf den vorliegenden Fall, und aus dem §. 187. folgt deshalb nichts für ihren Antrag, weil die Theorie des A. L. R. über die Beschränkung der Disposition des Beneficialerben bei der Erklärung jener Gesetzstelle nicht außer Acht gelassen werden darf. Ihren Zweck, die Eintragung der Forderung zu erlangen, können Sie nur dadurch erreichen:

daß Sie die Erben nach Vorschrift des §. 59. u. f. Tit. 51. Pr. Ordn. zur Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses,

und nach Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist

auf den Grund der Allerhöchsten C. O. vom 31. Octbr. 1831.

zur Berichtigung ihres Besitztitels anhalten. v. K. J. B. 42. S. 177.

§. 406. Doch hat, wenn nach erfolgter Hypothekbestellung, der Schuldner als Eigenthümer der Sache in das Hypothekenbuch wirklich eingetragen wird, die allgemeine Vorschrift §. 16. 17. Anwendung.

§. 407. Die vor Berichtigung des Besitztitels eingetragenen Hypotheken folgen hinter einander, nach der Zeit der geschehenen Eintragung.

Rescript v. 25. Januar 1822, betr. die Folgeordnung der Hypotheken.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 10. Decbr. v. J. eröffnet, daß der Justiz-Minister keine Veranlassung findet, eine authentische Declaration des §. 407. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. zu extrahiren. Dagegen aber tritt derselbe auch nicht derjenigen Auslegung bei, welche das Collegium von dieser Gesetzstelle zu machen geneigt ist. Abgesehen von der gewagten Voraussetzung, daß der Gesetzgeber in dem gedachten §. 407., mit welchem der folgende §. 408. zusammenhängt, die Begriffe von hypothekarischer Eintragung und bloßer Anmeldung zur Intabulation verwechselt haben sollte, steht diese Disposition, so wie sie das Gesetz gegeben hat, auch keinesweges im Widerspruch mit den vorhergehenden und den nachfolgenden Paragraphen. Denn, wenn diese disponiren, theils, daß nur derjenige eine gültige Hypothek einräumen könne, für welchen das Eigenthum der Sache im Hypothekenbuche vermerkt ist (§. 405.), theils, daß der Richter, der diese Vorschrift nicht beachtet, für allen aus einer ordnungswidrigen Eintragung

entstandenen Schaden hafte (§. 409.), so folgt hieraus noch nicht, daß der Gesetzgeber nicht auch den Fall habe vorsehen wollen, wie diejenigen Hypotheken auf einander folgen sollen, die des Verbots ungeachtet eingetragen sind; und dieses ist in den §§. 407 und 408. geschehen, um auch zwischen mehreren solcher Gläubiger, deren Forderungen vor Berichtigung des Besitztitels eingetragen sind, den Prioritätsstreit zu vermeiden, der sonst nicht ausgeblieben sein würde. Weit entfernt, daß das Gesetz hiernach etwas Irriges oder Widersprechendes ausgedrückt haben sollte, hat dasselbe vielmehr einen Beweis von großer Vorsorge gegeben, um selbst für Rechtsverhältnisse erschöpfende Anordnungen zu treffen, welche strenge gegen die Form des Gesetzes entstanden sind, und von einem aufmerksamen Richter hätten vermieden werden sollen. Dieses wird hinreichen, dem Königl. O. L. Ger. über eine Gesetzstelle, welche der Justiz-Minister niemals zweifelhaft gefunden hat, das gehabte Bedenken zu lösen. v. K. J. B. 19. S. 166.

§. 408. Ist aber, bei der hiernächst erfolgten Eintragung des Besitztitels für den Schuldner, zugleich ein dingliches Recht für denjenigen, welcher zur Zeit der Eintragung jener Hypotheken, als Eigenthümer der Sache in dem Hypothekenbuche vermerkt war, mit eingetragen worden: so geht ersteres den letztern vor.

Rescript v. 23. April 1833, betr. die Eintragung der Realbefugnisse, welche sich der im Hypothekenbuche vermerkte Besitzer bei der Veräußerung vorbehalten hat, und deren Vorzugsrecht.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 14. v. M. in der Hypothekensache des Gutes C. Folgendes eröffnet:

So weit sich die Lage der Sache aus dem Berichte ersehen läßt, scheint der Berichtigung des Hypothekenblattes kein wesentliches Hinderniß im Wege zu stehen.

Die im Hypothekenbuche eingetragene Frau v. U. hat das Gut am 20. April 1820 an den Lieutenant M. verkauft, und der Besitztitel ist für den Letztern bisher noch nicht berichtigt worden.

Es ist das Gut seitdem durch mehrere Hände gegangen, des rc. v. K., Grafen N. und Amtmanns S. Der Letztere hat hierauf am 17. April 1828. Rubr. II. eine Protestation gegen alle nachtheilige Dispositionen der titulirten Besitzerin v. U. eintragen lassen.

Das Königl. O. L. Ger. findet in dieser letztern Eintragung ein Hinderniß, in der Sache weiter vorschreiten zu dürfen. Diese Ansicht ist jedoch in den Gesetzen nicht gegründet.

Die Eintragung der Protestation ist auf den Antrag und zu Gunsten eines nicht eingetragenen Besitzers erfolgt.

Wenn auch sonst die Befugnisse der eingetragenen Realberechtigten nach dem Zeitpunkt der Eintragung unter einander rangiren, so findet von diesem Grundsatze doch eine Ausnahme statt, wenn für denjenigen, welcher zur Zeit der Eintragung der von einem nicht intabulirten Besitzer herrührenden Realberechtigungen als Eigenthümer des Guts im Hypothekenbuche vermerkt war, eine Eintragung erfolgt.

§. 408. Tit. 20. Th. I. A. L. R.

Der Grund hiervon ist der, weil der Käufer eines Guts nicht mehr Rechte erwerben kann, als ihm übertragen werden. Er muß sich daher gefallen lassen, daß der Verkäufer die Bedingungen oder Real-Stipulationen im Hypothekenbuche eintragen läßt, welche er sich bei der Veräußerung vorbehalten hat, und es müssen diese allen Stipulationen und Eintragungen vorgehen, welche von einem spätern Besitzer herrühren, dessen Titel noch nicht berichtigt worden ist.

Aus dieser Ansicht ist auch die Bestimmung der §§. 52, 54 und 55. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. mit Consequenz hervorgegangen, wo sogar Fiscus mit den ihm zustehenden Vorrechten denjenigen Real-Prätendenten nachstehen muß, deren Rechte sich auf den Erwerbtitel gründen, aus dem das Eigenthum des fiscalischen Beamten entsprungen ist. Der Glaube des Hypothekenbuchs schützt nur denjenigen, der seine Rechte von einem eingetragenen Besitzer ableitet.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß, wenn die Frau v. U. sich bei der Berechnung der ihr zustehenden Kaufgelder eine Eintragung vorbehalten hat, diese Eintragung bei der Berichtigung des Besitztitels für den Lieutenant M. unter einem erfolgen muß, und daß diese Eintragung die Priorität vor allen Eintragungen erhält, welche die nicht eingetragenen Besitzer auch schon früher extrahirt hatten, also auch vor der Protestation des Amtmanns S.

Gründet sich der Anspruch der Frau v. U. auf die, für den Meliorationsfonds eingetragenen, von ihr abgelösten 3000 Rthlr Meliorationsgelder auf den Kaufcontract mit dem Lieutenant M., d. h. hat sie sich diese 3000 Rthlr. vorbehalten, und der Letztere diese Post ausdrücklich auf Rechnung der Kaufgelder übernommen, so hat das O. L. Ger.

den Besitztitel für den ꝛc. M. zu berichtigen,

und zugleich bei der in Rede stehenden Post, Colonne „Cessionen", zu bemerken: daß die Frau v. U die 3000 Rthlr. Meliorationsgelder abgelöst, sich diese Hypothek bei dem Verkauf des Guts ausdrücklich vorbehalten, und der Lieutenant M. dieselbe auf Rechnung der Kaufgelder übernommen hat.

Sind diese 3000 Rthlr. zinsbar eingetragen, so versteht es sich von selbst, daß das Recht, Zinsen zu fordern, auf die Frau v. U. übergegangen ist. Sind sie nicht zinsbar eingetragen, hat auch der ꝛc. M. keine Zinsen stipulirt und das Gut deshalb im Kaufcontracte nicht verpfändet; so findet auch eine Eintragung derselben nicht statt, es bleibt vielmehr der Frau v. U. nur überlassen, ihre persönlichen Rechte gegen den ꝛc. M. in separato zu verfolgen. Dieses Streites wegen darf aber die Berichtigung des Besitztitels für den ꝛc. M. nicht ausgesetzt bleiben.

Eben so kann demnächst mit der Berichtigung des Besitztitels für die spätern Besitzer verfahren werden.

Es hat übrigens der M. ein wohlbegründetes Recht, die Berichtigung des Besitztitels von dem ꝛc. v. K. zu verlangen, wobei auf den Grund der Allerhöchsten C. O. vom 31. Octbr. 1831 nach Vorschrift des §. 51. Tit. 2. der H. O. zu verfahren und der v. K. durch die Executio ad faciendum zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten sein wird.

Von allen Eintragungen, welche bei Gelegenheit der Berichtigung der Besitztitel auf den Grund der Kaufcontracte erfolgen, ist dem jetzigen Besitzer stets Nachricht zu geben, die vorschriftsmäßige Bescheinigung der Insinuation zu bewirken und ihm zu überlassen, nach §. 422. u. f. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. binnen 4 Wochen eine specielle Protestation bei jeder solchen Post bemerken zu lassen, wenn er sich dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt hält. Bringt er eine solche Protestation an, so ist dieselbe sofort in der Colonne „Cessionen" zu bemerken; die Interessenten aber sind zum Wege Rechtens zu verweisen.

Auf diese Weise läßt sich nur das Hypothekenblatt in die gesetzliche Ordnung bringen. v. K. J. B. 41. S. 547.

§. 409. Der Richter, welcher Hypothekenrechte gegen einen solchen, der noch nicht als Eigenthümer im Grundbuche vermerkt ist, einträgt, haftet für allen aus einer solchen ordnungswidrigen Eintragung erwachsenden Schaden.

§. 410. Jede, auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels, gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung, behält ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, dass dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen sei. (Tit. 10. §. 7-11.)

3) Erwerbungsart durch die Eintragung.

§. 411. Nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher wird das Hypothekenrecht selbst erworben.

§. 412. So lange daher ein gesetzliches, oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen ist; so lange hat dasselbe noch nicht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

1) **Verordnung** v. 16. Juni 1820, betr. die Erwerbung und Ausübung der Realrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen.

Da in einem Theile derjenigen Unserer Provinzen, worin das A. L. R., die A. G. O. und die H. O. stets in Anwendung geblieben sind, desgleichen in denjenigen neuen oder wiedererworbenen Provinzen, worin Wir diese Gesetze neu oder wieder eingeführt haben, die Einrichtung der Hypothekenbücher noch nicht hat vollendet werden können; und da zugleich über die Anwendung mehrerer Stellen aus jenen Gesetzen, worin das Dasein von Hypothekenbüchern vorausgesetzt wird, daselbst Zweifel ent-

standen sind; so verordnen Wir für die in den gedachten Provinzen noch nicht mit Hypothekenbüchern versehene Gerichtsbezirke (jedoch mit Ausschluß des Herzogthums Sachsen, indem für dasselbe über diesen Gegenstand eine besondere Verordnung heute erlassen worden), nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Wer auf ein in einem solchen Gerichtsbezirk gelegenes Grundstück künftig irgend einen Titel zu einer Hypothek erwirbt, hat denselben sofort zum Behuf der künftigen Eintragung bei der Hypothekenbehörde anzumelden, und derselben seine Urkunden und Beweismittel zu übergeben.

§. 2. Die Hypothekenbehörde wird hierdurch angewiesen, den angemeldeten Titel nicht bloß für die künftige Eintragung genau aufzuzeichnen, sondern auch sofort zu prüfen, ob die Hypothek zur Eintragung schon geeignet ist, und in diesem Falle demjenigen, welcher die Eintragung sucht, eine Rekognition darüber unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek bestellt worden ist, auszufertigen, sodann aber sämmtliche Urkunden und Beweismittel dem Gläubiger zurückzugeben.

§. 3. Ist in der vergangenen Zeit eine solche Anmeldung und Bescheinigung bereits vorgekommen, so soll dieselbe gleichfalls die in dieser Verordnung enthaltenen Rechte und Vorzüge genießen.

§. 4. Ist in einem solchen Fall zwar die Anmeldung bereits geschehen, jedoch die Prüfung und Bescheinigung von Seiten der Hypothekenbehörde noch nicht hinzugekommen (welches vorzüglich in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen der Fall ist), so soll diese Prüfung und Bescheinigung noch jetzt auf Verlangen des Gläubigers unverzüglich nachgeholt werden.

§. 5. In allen diesen Fällen erwirbt der Gläubiger durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen:
b) auf Eintragung ins Hypothekenbuch, bei dessen künftiger Vollendung, nach dem Zeitpunkt der geschehenen Anmeldung,
c) bei einem, wenn gleich vor der Vollendung des Hypothekenbuchs ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse, gleichfalls nach dem Zeitpunkt der geschehenen Anmeldung.

§. 6. Der nach b und c des vorigen Paragraphs an die Zeit der Anmeldung geknüpfte Rang soll jedoch in Unsern neuen oder wiedererworbenen Provinzen für diejenigen Fälle eine Ausnahme leiden, in welchen eine solche neuerrichtete Hypothek mit einer alten (d. h. vor Einführung Unserer H. O. entstandenen) Hypothek konkurrirt. Ist nämlich in einem solchen Falle die alte Hypothek nur überhaupt innerhalb des durch das Hypothekenpatent vorgeschriebenen Präklusivtermins angemeldet worden; so soll sie der neuerrichteten schlechthin vorgehen, selbst wenn diese früher als jene angemeldet sein sollte.

§. 7. Jeder Gläubiger, welcher die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltene Rechte geltend machen will, muß erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er seine Hypothek herleitet, nachweisen, und wird von diesem Beweise durch die ihm in Gemäßheit des §. 2. ertheilte Rekognition nicht befreit.

§. 8. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung ein Hypothekenrecht zusteht, die Subhastation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der A. G. O. Th. I. Titel 51. §. 99. und folgenden, verfahren werden.

§. 9. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalt der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen würden, und namentlich die §§. 411. und 412. des A. L. R. Th. I. Titel 20., so wie der §. 394. der A. G. O. Th. I. Titel 50., sollen in den oben bezeichneten Gerichtsbezirken noch zur Zeit nicht zur Anwendung kommen, indem Wir alle diese Gesetzesstellen hierdurch dahin erklären, daß darin andere Verhältnisse, als für welche die gegenwärtige Verordnung erlassen wird, vorausgesetzt sind.

§. 10. Sobald in einem solchen Gerichte das Hypothekenbuch vollendet ist, hat das Gericht diese Vollendung in dem Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung hört für die betreffenden Grundstücke in einem solchen Gerichtsbezirk die im §. 9. ausgesprochene Suspension auf.

§. 11. Sämmtliche Gerichte werden hierdurch ernstlich erinnert, die Vollendung der noch fehlenden Hypothekenbücher möglichst zu beschleunigen. G. S. S. 106.

2) **a) Verordnung** v. 16. Juni 1820, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen.

Nachdem Wir in dem mit Unseren Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen bereits durch das Patent vom 15. Novbr. 1816. §.16. eine besondere Verordnung über das Hypothekenwesen Uns vorbehalten, und diese Ankündigung auch auf die Aemter Heringen und Kelbra durch die Verordnung vom 20. Octbr. 1819 erstreckt haben, so verordnen Wir gegenwärtig, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

I. Einführung der Preußischen Hypothekengesetze.

§. 1. Es sollen hierdurch die allgemeine H. O. vom 20. Decbr. 1783 nebst den späteren Gesetzen, wodurch dieselbe erläutert oder abgeändert ist, in den erwähnten Landestheilen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen Gesetzeskraft erhalten.

II. Von den vor der gegenwärtigen Verordnung erworbenen Hypotheken.

§. 2. Der Erwerb von Hypothekenrechten vor Einführung des A. L. R. und der A. G. O. ist lediglich nach dem zur Zeit dieses Erwerbes geltenden Recht zu beurtheilen.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 3. Auch wenn seit Einführung dieser Gesetze bis zur Gesetzeskraft der gegenwärtigen Verordnung ausdrückliche oder vertragsmäßige Hypotheken errichtet worden sind: so soll die Gültigkeit ihrer Bestellung nach dem frühern Recht beurtheilt werden.

§. 4. a) Desgleichen soll der Erwerb stillschweigender oder gesetzlicher Hypotheken in diesem Zeitraum in sofern nach dem frühern Recht beurtheilt werden, daß das Realrecht derselben auch ohne gerichtlichen Consens und ohne Eintragung angenommen werden soll.

b) Dagegen soll auch schon für diesen Zeitraum lediglich nach Unsern Gesetzen bestimmt werden, welche Hypotheken als stillschweigende oder gesetzliche anzusehen sind, und von wem sie erworben werden konnten.

B. Uebertragung in die künftigen Hypothekenbücher.

§. 5. Diejenigen Gläubiger, welchen nach den Grundsätzen der §§. 2-4. ein älteres Hypothekenrecht zusteht, haben solches vor dem 1. Januar 1822 bei der kompetenten Hypothekenbehörde anzumelden, und derselben die zur Begründung ihres Anspruchs dienenden Urkunden und Beweismittel zu übergeben.

§. 6. Sie erlangen durch diese Anmeldung das Recht, in dem künftigen Hypothekenbuche mit derjenigen Priorität eingetragen zu werden, welche ihnen nach den früheren Gesetzen zukam, ohne Rücksicht darauf, wer sich unter mehreren derselben, innerhalb des im §. 5. bestimmten Zeitraums, früher angemeldet haben möge.

§. 7. Die Hypothekenbehörde verfertigt sogleich nach dem 1. Januar 1822 eine Tabelle aller ältern Hypotheken, welche bei ihr in Gemäßheit des §. 5. angemeldet und dargethan sein werden, und stellt dieselben mit Benutzung der ihr vorliegenden Nachrichten in die durch §. 6. bestimmte Ordnung. Diese Tabelle muß spätestens bis zum 1. Juli 1822 vollendet sein.

§. 8. Vom 1. Juli bis zum 31. August 1822 steht es allen Interessenten frei, diese Tabelle einzusehen, und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothekenbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Zeit können keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden.

§. 9. Hierauf trägt die Hypothekenbehörde unverzüglich alle diese Hypotheken in das nach Vorschrift der H. O. einzurichtende Hypothekenbuch ein, und legt dabei die im §. 7. vorgeschriebene Tabelle zum Grunde.

Sind in Gemäßheit des §. 8. Erinnerungen angebracht worden, welche nicht sogleich als völlig unbegründet erkannt werden, so werden dieselben in Form einer Protestation vermerkt, sämmtliche Interessenten werden davon benachrichtigt, und es

wird denselben überlassen, ihre Ansprüche im Wege Rechtens wahrzunehmen, dergestalt, daß der Abschluß des Hypothekenbuchs dadurch nicht aufgehalten werden darf.

§. 10. Sobald die Hypothekenbehörde das Hypothekenbuch vollendet hat, macht sie dieses durch das Amtsblatt der Regierung bekannt.

C. Behandlung der ältern Hypotheken bis zur Vollendung der Hypothekenbücher.

§. 11. So lange die im §. 10. vorgeschriebene Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, soll dennoch jeder Gläubiger, welcher sich zur Eintragung gehörig angemeldet hat, sein Recht gegen einen dritten Besitzer verfolgen können.

§. 12. Desgleichen erlangt ein solcher Gläubiger, durch die gehörige Anmeldung das Recht, im Fall eines Concurses, in die dritte Klasse gesetzt zu werden.

§. 13. Selbst nach eröffnetem Concurse soll ein jeder Gläubiger, welcher vor der gegenwärtigen Verordnung ein Hypothekenrecht erworben hatte, die Anmeldung desselben nachzuholen, und dadurch die dritte Klasse zu erhalten befugt sein, so lange der 1. Januar 1822 noch nicht eingetreten ist.

Von diesem Tage an hat ein solcher Gläubiger dieses besondere Recht nicht mehr, und wird im Concurse lediglich nach Unsern allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

III. Von den künftig zu erwerbenden Hypotheken.

§. 14. Von der im §. 10. vorgeschriebenen Bekanntmachung an ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem A. L. R., der A. G. O. und der H. O. zu beurtheilen.

§. 15. Sollen vor diesem Zeitpunkt, von jetzt an, neue Hypothekenrechte erworben werden, so sind dieselben ohne Unterschied, ob sie durch Verträge oder unmittelbar durch gesetzliche Bestimmung entstehen, zur künftigen Eintragung anzumelden. Die Hypothekenbehörde hat die angemeldete Hypothek zu prüfen, und nach befundener Richtigkeit dem Gläubiger eine Recognition, daß dieselbe völlig zur Eintragung geeignet und vorbereitet ist, auszufertigen.

§. 16. In das Hypothekenbuch selbst werden sie demnächst in der Art eingetragen, daß sie sämmtlichen älteren gehörig angemeldeten Hypotheken nachstehen, unter einander aber nach der Zeit der Anmeldung geordnet werden.

§. 17. Wenn diese künftigen Hypotheken solchergestalt angemeldet und mit einer gerichtlichen Recognition versehen sein werden, so soll ihnen auch schon vor der wirklichen Vollendung der Hypothekenbücher das Realrecht und das Recht der dritten Klasse eben so, wie es in §§. 11 und 12. für die ältern Hypotheken bestimmt worden ist, zukommen. Ihre Priorität wird alsdann nach Vorschrift des §. 16. festgesetzt.

§. 18. Die durch das sächsische Lehnsmandat vom 30. April 1764 für die Allodialgüter bestimmte Beschränkung der Verpfändung auf zwei Drittel des Werthes, soll bei der Errichtung künftiger Hypotheken nicht mehr beachtet werden.

IV. Von den übrigen einzutragenden Rechten.

§. 19. Alle Grundeigenthümer, desgleichen alle Inhaber solcher dinglichen Rechte an einem Grundstück, für welche nach Unsern allgemeinen Gesetzen die Eintragung erforderlich ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte vor dem 1. Januar 1822 bei der Hypothekenbehörde anzumelden.

§. 20. Es ist für jeden Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums eine Zwangspflicht, seinen Besitztitel zu berichtigen. Dem gemäß ist jeder Besitzer schuldig, in den durch die Behörden ihm vorher zu bestimmenden Terminen und Fristen sich gehörig zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum oder Besitz gründet, und die darüber sprechenden Urkunden, Kauf-, Tausch-, Erbzins- oder Erbpachts-Contracte, Testamente, Erbtheilungen oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen. Wer diesen Auflagen ungehorsamer Weise kein Genüge leistet und seinen Besitztitel nicht höchstens bis zum Ablauf des Jahres 1821 nachweiset, soll durch fiskalische Strafen zu seiner Obliegenheit nachdrücklich angehalten werden, und der Erleichterungen, welches dieses Patent den Interessenten bei der ersten gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt, verlustig sein.

§. 21. Jedoch wird durch die gegenwärtige Verordnung an den Rechten der Mitbelehnten und Gesammthänder, sie mögen zur Eintragung in die Hypothekenbücher

angemeldet werden oder nicht, und insbesondere an den Bestimmungen des sächsischen Mandats vom 30. April 1764. Titel 6. §. 1. nichts geändert.

§. 22. Desgleichen gehören blos persönliche, insbesondere bloße Wechselschulden, so wie alles andere, was sich nicht zur Eintragung in die Hypothekenbücher eignet, nicht zum Gegenstand dieser Verordnung.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 23. Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners oder gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen verhaftete Grundstück, in sofern solches noch in den Händen des gegenwärtigen (d. h. des im Präklusionstermine das Grundstück inne habenden) Besitzers befindlich ist, halten. Gegen einen dritten aber und zu dessen Nachtheil soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande sein.

§. 24. Wenn daher Jemand erst nach dem 1. Januar 1822 mit einer Vindikationsklage, oder mit andern Eigenthumsansprüchen an ein Grundstück hervortritt, so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, Falls das Gut noch in dessen Händen ist, gehört werden, und muß auch, wenn er obsiegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragenen Hypotheken und andere Realrechte anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so gerecht werden, als wenn er ihnen die Rechte selbst eingeräumt hätte.

§. 25. Wird aber ein anderer Realanspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach dem ersten Januar 1822 angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers §. 23, so soll zwar ein solcher Gläubiger gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört, und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber allen bis dahin schon zur Eintragung angemeldeten Hypothekenforderungen mit seinem Anspruch nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 26. Ist das Gut nach dem 1. Januar 1822 an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die, welche ihre Realansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhigt, oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben, und deren sonstiges Vermögen verfolgen.

§. 27. Die im A. L. R. Theil I. Tit. 20. §. 411. und 412., und in der A. G. O. Theil I. Tit. 50. §. 394. enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch für die vorkommenden Fälle in den betreffenden Gerichtsbezirken, so lange außer Kraft gesetzt, bis von Seiten der Hypothekenbehörde die §. 10. dieser Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt sein wird.

§. 28. Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten, wollen Wir allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1. Januar 1822 vorfallen und zugleich vor der gegenwärtigen Verordnung erworbene Rechte zum Gegenstand haben, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sporteltaxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreien. Nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen, deren Vorschuß Unsere Kassen erforderlichen Falls übernehmen werden, soll den Gutsbesitzern und Real-Prätendenten, ein nach dem Objekt zu bestimmendes geringes Pauschquantum abgefordert werden.

§. 29. Da sich die Führung besonderer Ingrossationsbücher durch die Erfahrung als überflüssig bewiesen hat, so wird hierdurch die H. O. dahin abgeändert, daß keine Ingrossationsbücher angelegt und geführt werden sollen.

§. 30. Für die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung werden die Hypothekenbehörden noch mit besonderer Instruktion von Unserm Justizminister versehen werden, nach welcher sie sich zu achten haben. G. S. S. 101.

b) C. O. v. 8. Novbr. 1821, wegen Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Real-Ansprüche.

Bei den in Ihrem Berichte vom 3. November d. J. angezeigten Umständen, bestimme Ich Folgendes:

1) Die in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820 §. 5 und 20. zur Berichtigung des Besitztitels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist, soll, in Bezug auf die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfenen Grundstücke, auf ein Jahr, also bis zum letzten Dezember 1822 verlängert sein.

Hiernach nehmen die in den §§. 7. und 8. der gedachten Verordnung festgesetzten ferneren Fristen, erst mit dem 1. Januar und resp. den 1. Juli 1823 ihren Anfang.

2) Die in dem Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den Provinzen jenseits der Elbe und Weser vom 22. Mai 1815 zur Berichtigung des Besitztitels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist, wird in Bezug auf die in der Stadt und dem Gebiet Erfurt belegenen Grundstücke, bis zum letzten Dezember 1822 hinausgesetzt. G. S. S. 189.

c) C. O. v. 6. Januar 1822, betr. die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Realansprüche auf die unter der Gerichtsbarkeit des O. L. Ger. zu Glogau belegenen eximirten Grundstücke der Oberlausitz.

Auf das bei Mir angebrachte Gesuch der Stände der Oberlausitz, will Ich die in der Verordnung, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820 §. 5. zur Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist in Bezug auf die unter der Gerichtsbarkeit des O. L. Ger. zu Glogau belegenen eximirten Grundstücke der Oberlausitz auf Sechs Monate, also bis zum letzten Juni d. J., hierdurch verlängern. Diesem gemäß nehmen die in den §§. 7 und 8. der gedachten Verordnung festgesetzten ferneren Fristen erst mit dem 1. Juli 1822 und resp. dem 1. Januar 1823 ihren Anfang.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen, auch einen nochmaligen Aufruf derjenigen, welche auf eximirte Grundstücke in der Oberlausitz Real-Ansprüche zu haben behaupten, zu veranlassen. G. S. S. 40.

d) C. O. v. 25. Juli 1822, wegen Verlängerung der in der Verordnung v. 16. Juni 1820 bestimmten Fristen, für die im Bezirk des O. L. Ger. zu Naumburg und des Kammergerichts belegenen eximirten Grundstücke.

Ich will auf Ihren Bericht vom 9. Juli d. J., die in der Verordnung, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens, in dem Herzogthum Sachsen, vom 16. Juni 1820, im §. 7. zur Anfertigung der Hypotheken-Tabellen, bestimmte Frist, in Bezug auf die, zu den Jurisdiktions-Bezirken des O. L. Ger. zu Naumburg und des Kammergerichts gehörigen, eximirten Grundstücke, bis zum letzten Dezember d. J., hierdurch verlängern. Vom 1. Januar, bis zum letzten Februar 1823 steht es allen Interessenten frei, die angefertigten Tabellen einzusehen, und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothekenbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Zeit können keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden. G. S. S. 194.

e) C. O. v. 23. März 1823, wegen anderweiter Fristverlängerung zur Berichtigung des Hypothekenwesens für die Grundstücke unter der Gerichtsbarkeit der Untergerichte im Herzogthum Sachsen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. März d. J. will Ich die in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820 §§. 5. und 20. zur Berichtigung des Besitztitels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte und durch die C. O. vom 8. November 1821 bereits bis zum letzten Dezember 1822 in Bezug auf die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfenen Grundstücke hinausgesetzte Frist, abermals in Bezug auf jene Grundstücke auf Ein Jahr, also bis zum letzten Dezember 1823 verlängern. Hiernach nehmen die in den §§. 7. und 8. der Verordnung vom 16. Juni 1820 festgesetzten ferneren Fristen, in Betreff des Hypothekenwesens der Untergerichte im Herzogthum Sachsen, erst mit dem 1. Januar und respektive dem 1. Juli 1824 ihren Anfang. Sowohl diese, als auch die in der C. O. vom 8. Nov. 1821 bestimmte Fristverlängerung, beziehet sich übrigens nicht blos auf Hypothekenrechte, sondern auch auf die Anmeldung derjenigen Real-Ansprüche, deren der §. 19. der gedachten Verordnung erwähnt. G. S. S. 34.

f) C. O. v. 14. Juni 1823, wegen der dem O. L. Ger. zu Naumburg ertheilten Befugniß zu der mit präclusivischer Frist zu erlassenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypothekentabellen.

Da die in Meiner Order vom 25. Juli v. J. dem O. L. Ger. zu Naumburg, zur Anfertigung der Hypothekentabellen, bewilligte Frist, zur gänzlichen Beendigung dieses Geschäfts, nicht genügt hat; so genehmige Ich auf Ihren Bericht vom 10. Juni d. J., daß es dem gedachten O. L. Ger. gestattet sein soll, von Zeit zu Zeit, durch öffentliche Bekanntmachung, den Interessenten diejenigen Güter namhaft zu machen, von welchen die Tabellen fertig geworden und sie aufzufordern, während eines, jedesmal auf zwei Monat zu bestimmenden Zeitraums dieselben einzusehen, unter der Warnung: daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. G. S. S. 127.

g) C. O. v. 3. Octbr. 1823, wegen der dem O. L. Ger. zu Glogau ertheilten gleichen Befugniß.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. genehmige Ich hierdurch, daß, wie solches schon durch Meine Order vom 14. Juni d. J. in Bezug auf die unter der Jurisdiktion des O. L. Ger. zu Naumburg belegenen Güter geschehen ist, auch dem O. L. Ger. zu Glogau gestattet sein soll, von Zeit zu Zeit durch öffentliche Bekanntmachung, den Interessenten diejenigen Güter der Oberlausitz namhaft zu machen, von welchen die Tabellen fertig geworden, und sie aufzufordern, während eines, jedesmal auf zwei Monat zu bestimmenden Zeitraums dieselben einzusehen, unter der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. G. S. S. 166.

h) C. O. v 5. April 1824, wegen der auf sämmtliche Untergerichte in den ehemals sächsischen Provinzen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präclusivischer Frist bekannt zu machen.

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. genehmige Ich hierdurch, mit Bezug auf die C. O. vom 23. März, 14. Juni und 3. Oktober vorigen Jahres, daß auch sämmtlichen Untergerichten in den ehemals sächsischen Landestheilen, in sofern sie die Anfertigung aller Hypotheken-Tabellen bis zum 1. Juni d. J. nicht sollten bewirken können, gestattet sein soll, von Zeit zu Zeit durch öffentliche Bekanntmachung den Interessenten diejenigen Grundstücke namhaft zu machen, von welchen die Hypotheken-Tabellen fertig geworden, und sie aufzufordern, während eines jedesmal auf zwei Monate zu bestimmenden Zeitraums dieselben einzusehen, unter der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können, wie dies durch obige C. O. bereits den O. L. Ger. in Naumburg und Glogau für die unmittelbar zu ihrem Gerichtsbezirke gehörenden Grundstücke gestattet worden ist. G. S. S. 78.

§. 413. Doch wirkt ein gesetzliches noch nicht eingetragenes Pfandrecht so viel, dass derjenige, welchem dasselbe zukommt, sich, mit Uebergehung der Zwischengrade der Execution, sogleich an die noch im Vermögen seines Schuldners befindlichen Immobilien halten kann.

§. 414. Gleiche Wirkungen hat ein durch Willenserklärungen bestelltes, obgleich nicht eingetragenes, Pfandrecht, wenn in der Willenserklärung gewisse Grundstücke benannt, und diese zur Zeit der Execution in dem Vermögen des Schuldners noch vorhanden sind.

§. 415. Die Gültigkeit des Hypothekenrechts hängt an und für sich von der Gültigkeit des Anspruchs ab, zu dessen Sicherheit dasselbe bestellt worden.

Rescript v. 12. Octbr. 1832, daß eine offenbar mit Unrecht erfolgte Eintragung ohne Consens der Interessenten von Amtswegen gelöscht werden kann.

In Bescheidung auf den Bericht des Königl. Ober-Appellations-Gerichts vom 15. v. M.,

betreffend die Beschwerde des Domainenbeamten v. D. in der Hypothekensache des erbpachtlichen Windmühlengrundstücks zu Weelno,

kann der Justizminister dem Collegio darin nicht beipflichten:

daß eine einmal erfolgte Eintragung, auch wenn sie offenbar mit Unrecht geschehen, von Amtswegen und ohne Consens der Interessenten oder ein Judicat nicht gelöscht werden dürfe.

Die eigenthümliche Natur des preußischen Hypothekenwesens leitet auf das entgegengesetzte Princip.

Das preußische Hypothekenwesen ist auf Publicität, Specialität und Legalität gegründet. Vermöge der letztern darf die Eintragung nicht bloß auf den Antrag der Interessenten erfolgen, mit dem Vorbehalt, daß sie nur so viel gelte als sie gesetzlich gelten könne; sondern der Hypothekenrichter hat das einzutragende Rechtsgeschäft von Amtswegen zu prüfen,

1) ob es seinem Wesen nach nicht gegen die Vorschrift der Gesetze,
2) der Form nach rechtsgültig,
3) und dem öffentlichen Zustande des Hypothekenbuchs gemäß ist.

Findet sich ein Anstand in einer dieser Beziehungen, so muß entweder die Eintragung ganz unterbleiben, oder sie darf doch nur unter Modificationen erfolgen.

Die nämliche Prüfung von Amtswegen muß bei Löschungsgesuchen erfolgen.

Wenn nun aber ein Eintragungs- oder Löschungsgesuch von Amtswegen verweigert werden darf, so folgt hieraus, daß unter solchen Umständen, da offenbar die Verweigerung der Eintragung oder Löschung vom Hypothekenrichter hätte erfolgen sollen, der nämliche Richter, sobald er seinen Irrthum bemerkt, oder die vorgesetzte Behörde, an welche die Sache im Wege der Beschwerde gelangt, ohne Consens der Partei, auf deren Antrag die Eintragung geschehen, die Berichtigung des Irrthums veranlassen, eventualiter anbefehlen darf. Dies kann bei Löschungen nur durch Wiederherstellung des Intabulats, bei Eintragungen nur durch Löschungen geschehen.

Diese Befugniß zur Berichtigung des Irrthums von Amtswegen erleidet im Falle einer unrichtig geschehenen Löschung nur in den Fällen der §§. 527, 529. Tit 20. Th. I. des A. L. R. eine Ausnahme. Die nämliche Ausnahme kann unter gleichen Umständen bei irrthümlich erfolgten Eintragungen, z. B. bei Eintragung eines Vorzugsrechts eintreten. Diese Ausnahme greift nämlich bei Eintragungen und Löschungen Platz, wenn ein Dritter, veranlaßt durch die irrthümliche Löschung oder Eintragung, dem Glauben des Hypothekenbuchs folgend, ein Hypothekenrecht erworben hat, in der Meinung, daß das erworbene Recht eine größere Sicherheit gewähre, als ihm beigelegt ist.

Außer diesem Falle steht der Berichtigung des Irrthums von Amtswegen nichts entgegen.

Wenn daher im vorliegenden Falle die Eintragung wirklich offenbar unrichtig bewirkt worden, so erscheint die Beschwerde gegründet.

Im Berichte hat das Königl. Ober-Appellationsgericht bemerkt:

daß dasselbe weit entfernt sei, die Rechtmäßigkeit der Eintragung zu behaupten.

Das Sachverhältniß liegt jedoch in dieser Beziehung nicht so klar vor, daß der Justizminister schon gegenwärtig einen Beschluß fassen könnte, indem das Königl. Ober-Appellationsgericht von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß es auf die Rechtmäßigkeit der Eintragung nicht ankomme, da, sobald einmal eine Eintragung erfolgt sei, deren Löschung ohne Zuziehung der Interessenten oder ohne Judicat von Amtswegen nicht verfügt werden dürfe.

Der im Berichte bemerkte Umstand:

daß wegen einer judicatmäßig feststehenden persönlichen Forderung an den Landrath v. D., nachdem dieser sein Grundstück an seinen Sohn, den Beschwerdeführer, verkauft hatte, jedoch zur Zeit, da der Erstere noch eingetragener Besitzer gewesen, unter Widerspruch des Beschwerdeführers eine Protestation auf das gedachte Grundstück eingetragen worden,

ist noch nicht von der Art, daß angenommen werden könnte, die Eintragung sei offenbar unrichtig erfolgt. Es wird daher noch darauf ankommen, ob der Gläubiger gegen den eingetragenen Besitzer ein pignus praetorium erlangt und auf Grund des Gutachtens der Gesetzcommission vom 29. April 1808, Rescr. vom 29. Mai desselben Jahres, die Eintragung verlangen konnte.

Es ist daher der Bericht noch in Betreff der Umstände zu vervollständigen, aus welchen die Rechtmäßigkeit der Eintragung beurtheilt werden kann, zu welchem Behuf die sämmtlichen Anlagen sub lege remissionis zurück erfolgen.

v. K. J. B. 40. S. 478.

§. 416. So lange daher der angebliche Schuldner der Forderung selbst widerspricht; so lange findet die Eintragung einer Hypothek dafür nicht Statt.

Von Protestationen gegen präjudicirliche Eintragungen.

§. 417. Doch kann der Gläubiger gegen die nachtheiligen Folgen dieses Widerspruchs, durch Eintragung einer Protestation, wider alle nachherige Verpfändungen sich decken.

§. 418. Dergleichen Protestation aber soll nur von dem angenommen werden, welcher eine solche Forderung, wodurch ein rechtsgültiger Titel zur Erlangung eines Hypothekenrechts an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden, oder sonst, einigermassen bescheiniget hat.

§. 419. Insonderheit ist die Eintragung einer Protestation zulässig, wenn der Eintragung des Anspruchs selbst der Mangel einer noch zu ergänzenden Formalität, welche nur mehrerer Zuverlässigkeit und Beglaubigung wegen bei einer Handlung erfordert wird, entgegen stehen.

§. 420. Betrifft aber der Mangel ein zum Wesen und zur Gültigkeit der Handlung oder des Anspruchs, nach den Gesetzen nothwendiges, Erforderniss: so findet auch die Eintragung einer Protestation nicht Statt.

§. 421. Durch eine gehörig eingetragene Protestation erhält der Gläubiger das Recht, die Forderung selbst, nach gehobenem Widerspruche oder ergänzter Formalität, an dem Orte, wo die Protestation vermerkt ist, zu allen Zeiten eintragen zu lassen.

1) a) **Rescript** v. 30. Novbr. 1805, betr. die Eintragung einer protestatio pro conservando loco auf Grund eines nicht rechtskräftigen Urtheils.

Dem rc. v. T... wird auf seine Vorstellung vom 19. d. M. bei Zurückgabe der Original-Anlagen hiemit zur Resolution ertheilt; daß es bei der von der dortigen Oberamts-Regierung verfügten Eintragung der Protestation für den C. C. R. R.. auf des Supplicanten Güter S... und L... verbleiben muß.

Denn zur Eintragung einer solchen Protestation gehört nach deutlichen Vorschriften der H. O. vom 20. Decbr. 1783. Abschn. 6. §. 189 und 291. nur, daß ein Realanspruch behauptet, und solcher durch an und für sich unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art bescheiniget werde, wenn auch derselbe sofort nicht liquide gemacht werden kann. Dies ist nun hier offenbar der Fall. Durch das Erkenntniß der Oberamts-Regierung in Glogau vom 10. März d. J., welches dem rc. R... wegen der eingeklagten Forderung ein Realrecht zuerkennt, ist das behauptete Realrecht unstreitig so, wie der §. 291. der H. O. verlangt, bescheiniget worden, und daß der Umstand, daß dieses Erkenntniß noch nicht rechtskräftig ist, die Eintragung nicht hindere, ergiebt sich aus dem §. 299. loc. cit., und folgt schon aus dem Begriffe einer bloßen Protestation pro conservando loco, die ihrer Natur nur wegen eines streitigen nicht liquiden Realrechts eingetragen wird.

Mathis B. 4. S. 315. 2. Abschn.

b) **Rescript** v. 1. Febr. 1806, betr. die Wirkung einer eingetragenen protestatio pro conservando loco.

Auf Euren bei dem Special-Departement des Staatsministers, Freiherrn von der Reck, eingereichten, anhero abgegebenen Bericht vom 29. Novbr. pr., die nachgesuchte Umwandlung einer eingetragenen Protestation in eine wirkliche Hypothek betreffend, bescheiden Wir Euch, daß das Rescr. vom 21. Juli 1800, welches bestimmt, daß die Protestationes de non intabulando ohne Unterschied, ob sie früher oder später geschehen, jede Umwandlung in eine Hypothek hindern, in Beziehung auf die dazu Veranlassung gegebene Anfrage der Oberschlesischen Oberamts-Regierung vom 11. desselben Monats bloß von denen Fällen redet, in welchen auf das Andringen eines oder mehrerer Personal-Gläubiger, in Ermangelung eines andern Mittels, sie wegen ihrer rechtskräftig erstrittenen Forderungen zu befriedigen, die Subhastation der dem Schuldner gehörigen Grundstücke verfügt und in

Hinsicht des ihm oder dem erstern daraus erwachsenden pignoris praetorii für sie eine Protestation de non amplius intabulando eingetragen worden. Anders hingegen kommt die Sache zu stehen, wenn pro conservando loco, wie im gegenwärtigen Falle, eine Protestation eingetragen und demnächst das streitige Realrecht rechtskräftig erstritten ist.

Sowohl die H. O. Tit. 2. Abschn. 6. §. 299., als auch das A. L. R. Th. 1. Tit 20. §. 421. entscheiden ganz unbedenklich, daß alsdann die erstrittene Forderung in die Stelle der Protestation trete und an eben demselben Orte einzutragen sei. Der Umstand, daß der Besitzer, gegen den die Real-Forderung erstritten worden, jetzt nicht mehr Eigenthümer des Gutes ist, auf welches die Eintragung erfolgen soll, verdient aus den von Euch selbst angeführten Gründen keine Berücksichtigung und habt Ihr danach nunmehr das Weitere zu verfügen.

N. C. C. T. XII. S. 39. Nr. 7. de 1806. u. Neues Archiv B. 4. S. 256.

c) Rescript v. 29. Juli 1831, betr. die Unzulässigkeit der Eintragung einer Protestation, wenn der Besitztitel des Grundstücks für den Verpflichteten noch nicht berichtigt ist.

Die Verfügungen des Königl. Kammergerichts vom 16. Mai und 20. Juni c. in der Hypothekensache des Gutes F., welche die K. H. Regierung unter dem 11. Juli c. mit dem Antrage eingereicht hat, das Kammergericht zu der Eintragung einer protestatio pro conservando loco und event. einer protestatio de non amplius intabulando anzuweisen, erscheinen nach Lage der Sache vollkommen gerechtfertigt. Denn es ist hier von der Eintragung eines Anspruchs gegen den noch nicht eingetragenen Besitzer eines Grundstücks die Rede. Die Anstände, welche der Berichtigung des Besitztitels zur Zeit noch entgegenstehen, und welche das Kammergericht in der Verf. vom 21. März c auseinandergesetzt hat, sind offenbar von der Art, daß vor deren Beseitigung titulus possessionis nicht eingetragen werden kann. Dies scheint die K. H. Regierung auch selbst nicht zu bezweifeln, es wird nur behauptet, daß durch das Legitimations-Attest vom 10. Febr. 1818, wonach der Friedrich Ludwig K. zu den Intestat-Erben seines Vaters, des eingetragenen Besitzers, gehört, in Verbindung mit dem Satze, daß das Eigenthum auf den Erben vermöge des Gesetzes übergehe, zum wenigsten ein Miteigenthum des Friedrich Ludwig K. an dem Gute F. nachgewiesen sei, — und daß unter diesen Umständen die Eintragung eines Real-Anspruchs nicht verweigert werden könne, selbst wenn die Benefizial-Qualität dieses Miterben feststände und bei Berichtigung des Besitztitels mit eingetragen wäre; — daher soll denn auch schon jetzt, obwohl der Besitztitel noch nicht berichtigt ist, auf den Grund des gehörig bescheinigten Miteigenthums eine Protestation eingetragen werden können. Das Kammergericht setzt jedoch dem desfallsigen Ansinnen als Haupteinwand den Satz entgegen, daß überhaupt gegen den nicht eingetragenen Besitzer keine protestationes pro conservando loco oder de non intabulando statt fänden; und dieser Ansicht muß das Justizministerium beitreten. Es ist nämlich in den Gesetzen überall nur davon die Rede, daß Jemand, der auf ein dingliches Recht, es sei Eigenthum oder ein anderes Real-Recht Anspruch macht, dieses *gegen den eingetragenen Besitzer* geltend machen will, — oder daß der eingetragene Besitzer sich *gegen präjudizirliche Eintragungen* sicher zu stellen hat. Im vorliegenden Falle ist dagegen von einem Anspruche die Rede, den Fiscus als Berechtigter an einen *noch nicht eingetragenen Besitzer macht*. Deswegen kommt das doppelte Rechtsverhältniß zur Sprache, *erstens* der Nachweis des Anspruchs und des Realrechts, und *zweitens* der Nachweis, daß der Schuldner Eigenthümer des Grundstücks sei. Von einem solchen Falle handeln aber die Gesetze nicht, insbesondere setzt der §. 419. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. voraus, daß der Verpflichtete eingetragener Besitzer sei. Allerdings hat es Rechtsgelehrte gegeben, welche auch in einem Falle wie der vorliegende ist, die Eintragung einer Protestation für zulässig erachten. Außer dem von der K. H. Regierung angezogenen Merkel in Mathis Monatsschrift B. 6. S. 421. gehört dahin Grävell in seiner Theorie der Protestationen (Berlin 1815) S. 20. Seine Ansicht ist indeß auf das Gründlichste widerlegt in der Abhandlung, welche die Jahrbücher für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Verwaltung B. 25. S. 201. folg. insbesondere S. 212. mitgetheilt haben; der Eintragung gegen den noch nicht eingetragenen Besitzer steht nämlich der unumstößliche Satz entgegen: „daß der nicht eingetragene Besitzer keine Dispositionen vornehmen und keine *gültige* Hypothek einräumen könne.“ A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 405. Kann aber keine *gültige* Hypothek eingeräumt werden, so findet auch natürlich die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek nicht statt, und

es ist nicht mehr, bloß der Mangel einer Form, sondern der Mangel einer wesentlichen Bedingung für die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts, wenn der Verpfänder nicht eingetragener Besitzer ist. Deswegen kann denn auch keineswegs ein protestativischer statt eines unbedingten Antrags statt finden, und das Kammergericht hat mit Recht die betreffenden Anträge zurückgewiesen. Eine protestatio de non amplius intabulando einzutragen ist noch weniger Veranlassung vorhanden, weil der rc. K. als nicht eingetragener Besitzer schon von selbst keine Dispositionen beim Hypothekenbuche treffen kann.

Hiernach muß es der K. H. Regierung überlassen bleiben, die Ansprüche des Fiscus auf andere Weise gegen den Schuldner zu verfolgen, oder denselben zu veranlassen, daß er zuvörderst für die Berichtigung seines Besitztitels Sorge trage.

Gen. Act. des Justizm. L. R. No. 21. Fol. 116.

d) **Rescript** v. 28. Juni 1833, betr. die Eintragung einer protestatio pro conservando loco wegen einer, mit einem gesetzlichen Titel zum Pfandrecht versehenen Forderung auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses.

Dem Königl. O. L. Ger. wird die von den Aelterleuten des altstädtischen Fleischergewerks zu Danzig, in der Rechtssache dieses Gewerks wider den Fleischermeister E. unterm 6. d. M. beim Justizminister eingereichte Beschwerde mit den Anlagen abschriftlich mitgetheilt.

Vorausgesetzt, daß das Sachverhältniß in der Eingabe richtig vorgetragen worden, ist die Beschwerde gegründet. Denn wenn angenommen wird, daß dem Anspruche der Kläger, nach §. 219. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. das Vorrecht der 5ten Klasse zusteht, so ist demselben auch ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte beigelegt, und können die Beschwerdeführer auch ohne Konsens des Beklagten die Eintragung ihrer Forderungen auf die Immobilien desselben verlangen. (§. 400. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.)

Dies setzt allerdings voraus, daß die Forderung durch Agnition oder rechtskräftig festgestellt ist; allein nach der H. O. §. 291. und A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 418. 419. kann der Inhaber von Real-Ansprüchen, welche durch an und für sich unverdächtige Urkunden, oder auf andere Weise einigermaßen bescheinigt werden, verlangen, daß wenigstens einstweilen bis zur gänzlichen Feststellung der Forderung eine Protestation (pro conservando loco) eingetragen werde. Als eine solche Bescheinigung ist offenbar ein Urtheil zu erachten, durch welches dem Gläubiger eine Forderung zuerkannt wird, welche ihrer Natur nach ein Real-Anspruch ist.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher das Land- und Stadtgericht zu Danzig anzuweisen, von dem Bedenken, weshalb es allein die Eintragung der Protestation für unzulässig erachtet hat, abzusehen, vielmehr das Eintragungsgesuch nochmals zu prüfen und, falls demselben ein anderes Bedenken nicht entgegensteht, die Eintragung der Protestation zu verfügen. Gen. Act. des Justizm. L. R. No. 21. fol. 157.

e) Verordnung v. 4. März 1834 über die Execution in Civilsachen (§. 22) s. zu §. 5 h. t.

2) a) **Rescript** v. 21. Juli 1800, betr. die Unzulässigkeit der Umschreibung einer protestatio de non amplius intabulando in eine förmliche Hypothek.

Die von Euch unterm 11. d. M. erbetene Vorbescheidung über die Frage:

> ob die auf einem Gute zuerst eingetragene Protestatation de non amplius intabulando, ohne Consens der später eingetragenen Protestanten, in eine förmliche Hypothek umschrieben werden könne?

ertheilen Wir Euch hiermit dahin: daß die Protestationes de non amplius intabulando ohne Unterschied, ob solche früher oder später geschehen, jede Umwandlung in eine Hypothek hindern.

Uebrigens verbleibt es bei der Verfügung des Rescr. vom 11. Novbr. 1799, nach welcher die Protestationes de non amplius intabulando in die dritte Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen werden müssen. Neues Archiv B. 1. S. 302.

b) **Rescript** des Justizdepartements v. 13. Decbr. 1808, und der Neumärkischen Regierung v. 10. Januar 1809, betr. die Wirkung einer protestatio de non amplius intabulando.

Aus dem, von der Königl. Neumärkischen Regierung unterm 28. Octbr. d. J. erstatteten Berichte, und dessen Beilage, sind des Mehrern die Bedenken ersehen worden, welche die Ordensregierung zu Sonnenburg,

> in Absicht der rechtlichen Wirkungen einer, im Wege der Exekution eingetragenen Protestation de non amplius intabulando,

annoch aufgestellt hat. Was nun das Bedenken der Ordensregierung

ad I. betrifft, so bedarf es keiner nähern Bestimmung der Frage:

welche Wirkung die Protestation de non amplius intabulando in den Fällen habe, wo sie nach den Gesetzen zulässig ist?

indem, wie die Regierung in ihrem Berichte ganz richtig bemerkt, sobald nur zwischen der Protestation de non amplius intabulando und der pro conservando jure et loco gehörig unterschieden wird, und beide nicht mit einander verwechselt werden, die Wirkung einer jeden in den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R., der H. O. und A. G. O., deutlich enthalten ist.

Gleichergestalt erledigt sich die Anfrage ad II. durch die gesetzliche Bestimmung der H. O. Abschnitt 2. §. 127 — 134. von selbst, und hat die Königl. Neumärkische Regierung die Ordensregierung darnach zu bescheiden.

Berlin, den 13. December 1808.

Wir haben aus Eurem Berichte vom 29 Septbr. a. pr. des Mehreren die Bedenken ersehen, welche Ihr,

in Absicht der rechtlichen Wirkungen einer, im Wege der Exekution eingetragenen, Protestation de non amplius intabulando,

annoch aufgestellt habt. Was nun das Bedenken

ad I. betrifft, so bedarf es keiner nähern Bestimmung der Frage:

welche Wirkung die Protestation de non amplius intabulando in den Fällen habe, wo sie nach den Gesetzen zulässig ist?

indem, sobald nur zwischen der Protestation de non amplius intabulando,

Allg. H. O. Tit. 2. §. 57 u. 107.

A. G. O. Th. I. Tit. 20. §. 10., Tit. 38. §. 21., Tit. 47. §. 65. und Tit. 50. §. 20.,

und der Protestation pro conservando jure et loco,

Allg. H. O. Tit. 2. Abschnitt 6. §. 289.

A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 414. seq.

gehörig unterschieden wird, und beide nicht mit einander verwechselt werden, die Wirkung einer jeden in den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R., der H. O. und A. G. O., deutlich enthalten ist. Die letztere gehört nämlich, wie aus den Bestimmungen

§. 294. Tit. 2. der H. O.

und

§. 421. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

erhellt, in die dritte Rubrik, woraus zugleich folgt, daß sie fernere Eintragungen nicht hindert, indem die Priorität des Gläubigers in Ansehung seiner Forderung durch die eingetragene Protestation gesichert ist, und er also durch eine weitere Verpfändung des Grundstücks nicht leidet.

Die eigentliche Protestation de non amplius intabulando beschränkt dagegen, nach Verschiedenheit der Fälle, überhaupt das Recht des Eigenthümers, über sein Grundstück zu disponiren, und gehört daher in die zweite Rubrik, sie kann jedoch die Beschaffenheit des Anspruchs, wegen dessen sie zulässig ist, an sich nicht ändern, noch im Concurse die Priorität der dritten Klasse bewirken.

Gleichergestalt erledigt sich die Anfrage ad II. wegen Eintragung einer gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothek auf ein Ordenslehngut, durch die gesetzlichen Bestimmungen der H. O. Abschnitt II. §. 127 — 134. von selbst, indem es hierbei nicht auf die Qualität des Grundstücks ankommt, worauf die Eintragung nachgesucht wird. Küstrin, den 10. Januar 1809. Mathis B. 10. S. 47. Abschn. 2.

c) Rescript v. 3. Octbr. 1834, betr. die Eintragung einer protestatio de non amplius disponendo.

Das Königl. O. L. Ger. erhält beigehend eine von dem Rittergutsbesitzer C. zu S. unterm 15. v. M. eingereichte Beschwerde und deren Anlagen, mit dem Eröffnen, daß der in der Verfügung des Collegiums vom 8. August d. J. angegebene Grund die Zurückweisung der in Antrag gebrachten Eintragung einer Protestation auf das Rittergut F. nicht rechtfertigt.

Die Vorschrift, daß die Eintragung einer Protestation wegen bloß persönlicher Anforderungen nicht statt findet (§. 290. der H. O.), und nur wegen solcher Forderungen erfolgen dürfe, welche einen rechtsgültigen Titel zur Erlangung eines Hypothekenrechts begründen (§. 418. Th. I. Tit. 20. des A. L. R.), bezieht sich lediglich auf Protestationen, welche die vorläufige Eintragung eines Realanspruchs

zum Gegenstande haben, (protestatio pro conservando loco). Im vorliegenden Falle aber wird im Wege der förmlichen Arrestklage die Eintragung einer Protestation de non amplius disponendo verlangt.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher den Antrag des rc. C. nach den Vorschriften der Prozeßordnung vom Verfahren in Arrestsachen bei den Prozeßacten zu prüfen, und, wenn der Arrest hiernach für zulässig erachtet werden sollte, eine Ausfertigung des Decrets zu den Hypothekenakten herüber zu geben, um die Eintragung zu bewirken. Diese Eintragung muß alsdann, wenn der Besitztitel für den Verklagten bereits berichtigt ist, und sonst bei dem Hypothekenbuche kein Hinderniß obwaltet, unbedingt erfolgen, weil dem Hypothekenrichter keine Kritik über die Legalität des Verfahrens des Prozeßrichters zusteht. v. K. J. B. 44. S. 412.

d) Rescript v. 18. Decbr. 1835, betr. die Eintragung von Arresten auf Immobilien.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 16. v. M., betreffend die Beschwerde der H.schen Erben in der Raschmacher S.schen Hypothekensache hierdurch Folgendes eröffnet.

Die Anlegung eines Arrestes durch Eintragung auf das Grundstück des Schuldners kann zwar in den §. 10. Tit. 29. der Prozeßordnung bezeichneten Fällen unbedenklich geschehen, es darf aber die Eintragung nur eben so wie bei einer Protestation (§. 294. Tit. II. der H. O.) in der Rubrik erfolgen, in welcher die Eintragung des Rechts selbst zu bewirken sein wird, wenn es rechtskräftig erstritten worden ist. Denn es unterscheidet sich der Fall der Eintragung einer Protestation pro conservando loco und eines Arrestes nur dadurch, „daß bei jener der Titel zum Pfandrechte schon vorhanden sein muß“ — § 418. Tit. 20. Th. I. A. L. R. —, was bei einer im Wege des Arrestschlages zu sichernden Forderung der Fall nicht ist; die Eintragung der Protestation schon auf den Antrag des Berechtigten erfolgen darf und das Vorrecht der dritten Klasse gewährt, während die Eintragung des Arrestes, nur wenn die gesetzlichen Erfordernisse eines Arrestschlages vorhanden sind, auf den Grund eines förmlichen Arrestgesuchs durch den Prozeßrichter veranlaßt werden kann und nur das Recht giebt, Andere, soweit es dem Interesse des Arrestlegers nachtheilig werden könnte, von der Erwerbung eines bessern Rechts abzuhalten.

Betrifft daher der Anspruch eine bestimmte Geldforderung, so muß die Eintragung des Arrestes auch nur in der dritten Rubrik geschehen. Der Arrestschlag hat die Sicherstellung des streitigen Rechts zum Zweck. Er darf also auch nicht weiter gehen, als dieser Zweck es erheischt, und es ist nicht abzusehen, warum man den Schuldner durch die Eintragung in der zweiten Rubrik hindern will, über das Grundstück selbst zu verfügen, wenn der Gläubiger durch die Eintragung des Arrestes in der dritten Rubrik die Deckung erhält, die das Grundstück überhaupt zu gewähren vermag.

Der Arrestschlag und die Eintragung desselben bewirkt an sich noch kein Realrecht und eben so wenig einen Vorzug im Concurse. Wird daher der Concurs eröffnet, bevor an die Stelle des Arrestes eine Hypothek getreten ist, so kann die Umschreibung desselben nicht weiter erfolgen. Wird aber der Concurs nicht eröffnet, und erwirbt der Gläubiger im Verfolg des Prozesses einen Titel zum Pfandrechte, so ist er berechtigt die erlangte Sicherstellung durch Umschreibung des Arrestes in eine förmliche Hypothek zu realisiren, wenn auch mittlerweile schon ein anderer Gläubiger durch spätere Eintragung ein Hypothekenrecht erworben hätte, weil dem letztern die Publicität des Hypothekenbuches und die von dem eingetragenen Arrest erlangte Kenntniß entgegensteht, dergestalt, daß er sein Hypothekenrecht nur unter dem Vorbehalt der Rechte des Arrestlegers erworben hat.

Das Verfahren des Stadtgerichts zu Neu Ruppin in vorliegender Sache ist daher in mehreren Punkten unregelmäßig gewesen, und muß, so weit es noch zulässig ist, redressirt werden.

Dies kann nur dadurch geschehen, daß bei der Post, welche sub No. 5. Rubrica III. für die Schuhmacher H.schen Erben auf Höhe von 211 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. eingetragen ist, bemerkt wird, „sie sei diejenige, für welche der Arrest ex decreto vom 1. Juni 1827 eingetragen worden.“ v. K. J. B. 46. S. 566.

Von Einwendungen, welche gegen eingetragene Forderungen Statt finden.

§. 422. Dadurch allein, dass ein Anspruch in das Hypothekenbuch eingetragen worden, verliert der Schuldner noch nicht die ihm sonst gegen dessen Gültigkeit zustehenden Einwendungen.

§. 423. In so fern jedoch ein Dritter auf eine solche Forderung, nach deren Eintragung, ein Recht durch einen lästigen Vertrag erworben hat, kann der Schuldner gegen diesen Dritten von solchen Einwendungen, die er demselben vorher nicht kund gethan hat, keinen Gebrauch machen.

§. 424. Will daher der Schuldner sich seine Einwendungen wider die eingetragene Forderung auch gegen jeden Dritten erhalten: so muss er dieselben im Hypothekenbuche ebenfalls vermerken lassen.

§. 425. Ist dergleichen Vermerk, binnen Vier Wochen nach geschehener Eintragung der Post selbst, in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden: so erhält derselbe die Rechte des Schuldners auch gegen denjenigen, welcher schon vorhin auf Verhandlungen über einen solchen Anspruch mit dem Gläubiger sich eingelassen hatte.

§. 426. Wer also auf eine eingetragene Post durch Cession, Verpfändung, oder sonst mit völliger Sicherheit ein Recht erwerben will, der muss die ersten Vier Wochen nach der Eintragung abwarten; und sodann sich überzeugen: dass in der Zwischenzeit keine Einwendungen oder Protestationen dagegen im Hypothekenbuche vermerkt worden.

1) Rescr. v. 23. April 1833. (s. zu §. 408 dieses Titels.)

2) Rescr. v. 18. Juli 1835, betr. die Eintragung von Protestationen wegen nicht erhaltener Valuta. (s. zu I. 11. §. 738.)

4) Form der Eintragungen.

§. 427. Die Form der Eintragungen, wodurch eine Hypothek erworben werden kann, ist in der Hypothekenordnung vorgeschrieben.

Vertretung der das Hypothekenbuch führenden Behörde.

§. 428. Fehler gegen diese gesetzmässige Form müssen die zur Führung der Hypothekenbücher angeordneten Behörden vertreten.

Rescr. v. 12. Octbr. 1832. (s. zu §. 415 dieses Titels.)

§. 429. Dagegen haften diese Behörden keinesweges für Fehler oder Mängel in dem Anspruche selbst, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt worden.

§. 430. Liegt aber der Grund, warum durch die Eintragung gar kein Hypothekenrecht erworben werden können, in einem in die Augen fallenden Fehler des Instruments, dem es an einem nach den Gesetzen nothwendigen Erfordernisse gebricht: so haften die Hypothekenbuchführer demjenigen, der im Vertrauen auf ihre Rechtskenntnisse, bei einer solchen fehlerhaften Eintragung sich beruhigt hat.

§. 431. Für die Zulänglichkeit der durch die Hypothek dem Gläubiger verschafften Sicherheit, kann von den Führern des Hypothekenbuchs keine Vertretung gefordert werden.

§. 432. Sie machen sich aber verantwortlich, wenn ein von ihnen ausgestellter Hypothekenschein mit dem Inhalte des Hypothekenbuchs, so wie dieser zur Zeit der Ausstellung beschaffen war, nicht übereinstimmt.

§. 433. Ehe der Richter wegen eines von ihm begangenen Fehlers in Anspruch genommen werden kann, muss zuvörderst derjenige haften, welcher sich mit dem Schaden des Gläubigers widerrechtlich bereichern würde.

§. 434. Gleich diesem haftet derjenige, welcher durch seinen Betrug die fehlerhafte Handlung des Richters veranlasst hat.

§. 435. Nur unter eben den Umständen, unter welchen, vermöge der Gesetze, ein Gläubiger, mit Uebergehung des Hauptschuldners sich sofort an den Bürgen halten kann, ist derjenige, welcher durch eine feh-

lerhafte Eintragung Schaden leidet, in den Fällen des §. 428. 430. 432. den Richter sogleich in Anspruch zu nehmen berechtigt. (Tit. 13. §. 297. sqq.)

6) Wirkungen des Hypothekenrechts.

§. 436. Durch eine gehörig erfolgte Eintragung erlangt der Gläubiger das Recht, sich wegen seiner Forderung zur Verfallzeit an die verpfändete Sache zu halten.

§. 437. Die Rechte und Pflichten eines Pfandgläubigers also, welche aus dem Besitze entspringen, kommen dem Hypothekengläubiger nicht zu.

§. 438. Der Schuldner kann daher, auf die einem Gläubiger zur Hypothek verhaftete Sache, auch einem Andern ein Hypothekenrecht gültig einräumen.

§. 439. Selbst ein Vertrag, dass die Sache keinem Andern mehr zur Hypothek verschrieben werden solle, ist ohne rechtliche Wirkung. (§. 24.)

§. 440. Wie weit der Hypothekengläubiger für die Unterhaltung der verpfändeten Substanz, bei dem Unvermögen des Eigenthümers, zu sorgen verpflichtet sei, ist nach den allgemeinen Vorschriften im Achten Titel §. 44. sqq. und nach den Polizeigesetzen jedes Orts zu bestimmen.

§. 441. Dagegen hat aber auch der Gläubiger das Recht, wenn der Besitzer der Sache durch erhebliche Verringerungen ihrer Substanz seine Sicherheit schmälert, seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern.

§. 442. Will er von diesem Rechte keinen Gebrauch machen; oder gestattet es die Natur des versicherten Anspruchs nicht: so kann der Gläubiger darauf antragen, dass dem Besitzer in seinen nachtheiligen Dispositionen durch richterliche Verfügung Schranken gesetzt werden.

Worauf das dingliche Recht des Hypothekengläubigers sich erstreckt.

§. 443. Das dingliche Recht des Hypothekengläubigers erstreckt sich auf das ganze Grundstück, und alle zur Zeit der Eintragung dabei befindlichen Pertinenzstücke.

§. 444. Was für ein mitverpfändetes Pertinenzstück der verschriebenen Sache oder Gerechtigkeit zu achten sei, muss, bei entstehendem Streite, nach den Vorschriften des zweiten Titels §. 42. sqq. beurtheilt werden.

§. 445. In so fern jedoch bewegliche Pertinenzstücke, in der Zwischenzeit von der Eintragung, bis zur wirklichen Vollstreckung der richterlichen Execution von der Hauptsache getrennt worden, geht die darauf gehaftete dingliche Verpflichtung auf den dritten Besitzer nicht mit über.

§. 446. Sind dagegen andere bewegliche Pertinenzstücke in dieser Zwischenzeit hinzugekommen: so werden dieselben, in so fern sie zur Zeit der Execution noch wirklich vorhanden sind, dem dinglichen Rechte des Hypothekengläubigers mit unterworfen.

§. 447. Sollen unbewegliche Pertinenzstücke des verpfändeten Guts nicht mit verpfändet sein: so müssen dieselben bei der Verschreibung und deren Eintragung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§. 448. Auf Güter und Grundstücke, die eine besondere Nummer im Hypothekenbuche haben, und auf welche die Eintragung nicht geschehen ist, erlangt der Gläubiger kein dingliches Recht; wenn sie gleich eben demselben Schuldner gehören, und in der Verschreibung ausdrücklich mit zur Hypothek eingesetzt worden.

§. 449. Sind daher in dem Instrumente mehrere Güter und Grundstücke zur Hypothek verschrieben, so muss der Gläubiger bei dem Gesuche um Eintragung ausdrücklich bemerken: auf welche derselben er die Eintragung verlange: und der Richter, oder die Hypothekenbuchführende Behörde, kann ihn zu einer solchen bestimmten Angabe allenfalls ausdrücklich auffordern.

§. 450. Verfügt alsdann diese Behörde die an sich zulässige Eintragung nicht auf alle benannte Grundstücke; so macht sie sich dem Gläubiger wegen eines ihm daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

§. 451. Doch ist auch der Gläubiger schuldig, wenn der vorgefallene Fehler aus dem Recognitionsscheine über die geschehene Eintragung ersichtlich ist, denselben der Behörde zur Abhelfung, so weit sie alsdann noch Statt finden kann, unverzüglich anzuzeigen.

§. 452. Ist diese Anzeige von ihm binnen Sechs Wochen, nachdem ihm der Recognitionsschein behändigt worden, nicht geschehen: so muss er sich den aus spätern Eintragungen anderer Gläubiger für ihn entstehenden Nachtheil selbst beimessen.

§. 453. Ist die Eintragung auf die mehreren verschiedenen Güter zu unterschiedenen Zeiten geschehen: so erlangt der Gläubiger auf jedes derselben das Hypothekenrecht nur von der Zeit der auf dieses Gut erfolgten Eintragung.

§. 454. Unbewegliche Pertinenzstücke, welche erst nach erfolgter Eintragung, aus fremdem Eigenthume dem Hauptgute beigefügt worden, sind dem dinglichen Rechte des Gläubigers nicht mit unterworfen.

§. 455. Geschieht auf selbige in der Folge eine neue Eintragung der auf dem alten Gute haftenden Schuld: so erlangt der Gläubiger, nur von dieser Zeit an, das Hypothekenrecht in Ansehung eines solchen Pertinenzstückes.

§. 456. Ist gegen die Erwerbung des neuen Pertinenzstücks ein Anderes, welches dem dinglichen Rechte des Gläubigers unterworfen war, von der Substanz getrennt worden: so kann der Gläubiger an das neue Pertinenzstück, statt des abgetretenen, sich halten.

§. 457. Er kann aber auch, mit Entsagung auf das neue Pertinenzstück, sein dingliches Recht gegen den Besitzer des abgetretenen verfolgen.

§. 458. Sind bei Berichtigung streitiger Gränzen, oder bei Gemeinheitstheilungen Pertinenzstücke unbeweglicher Güter gegen einander ausgetauscht worden: so finden die Vorschriften §. 456. 457. keine Anwendung.

§. 459. Vielmehr treten, auch in Beziehung auf die Hypothekengläubiger, die neuen Pertinenzstücke an die Stelle der vorigen.

§. 460. Sind bei solchen Gränzberichtigungen, oder Gemeinheitstheilungen, Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baare ein- für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden: so müssen die Gerichte, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypothekengläubigern, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, bekannt machen.

§. 461. Diesen steht alsdann frei, zu verlangen, dass der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstossung der zuerst eingetragenen Capitalsposten, so weit sie dazu hinreicht, verwende.

§. 462. Kann oder will der Schuldner weder eines noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Capitalien, auch noch vor der Verfallzeit, aufzukündigen.

§. 463. Sie müssen aber von diesem Rechte binnen Sechs Wochen, nach der ihnen zugekommenen Notification, Gebrauch machen.

§. 464. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache vorbehalten.

§. 465. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist; so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetrennte Pertinenzstück.

1) Vergl. Edict v. 14. Septbr. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 24. 55. 56.) nebst Declaration v. 29. Mai 1816 (Art. 51-56); Verordnung v. 18. Novbr. 1819, wegen Anwendung des vorgedachten Edicts auf den Kottbusser Kreis; Gesetz v. 21. Juli 1821, wegen dessen Anwendung auf die Ober- und Niederlausitz; Gesetz v. 8. April 1823, wegen dessen Anwendung auf das Landgebiet der Stadt Danzig; Gesetz v. 8. April 1823, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und im Kulm- und Michelauischen Kreise. (§. 85 seqq.)

2) Vergl. Ordnung v. 7. Juni 1821, wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken 2c. (§. 39) und Ordnung v. 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehört haben. (§. 91 seqq.)

(s. wegen 1 und 2 zu II. 7. §. 240-494.)

3) Vergl. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 (§. 150) und

4) Gesetz v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-äuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. (s. zu I. 17. §. 361.)

5) **Rescript** v. 17. Mai 1819 nebst **Bericht**, betr. die Rechte der Realgläubiger auf ie nach der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für das Hauptgut gewonnenen Länereien und Renten.

Das O. L. Ger. von Pommern zu Stettin fragt gehorsamst an, was für Rechte n schon eingetragenen und noch einzutragenden Real-Gläubigern, nach Regurung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, auf die zu den Hauptgürn eingezogenen bäuerlichen Besitzungen zustehen.

Das Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse treffend, vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816, get im Allgemeinen und als Regel den Besitzern bisher erblich besessener Bauergüzwei Drittel, und den Besitzern bisher nicht erblich besessener Bauergüter, ein lb ihres Besitzthums eigenthümlich zu, und überläßt dagegen dem Gutsherrn p. ein Drittel und ein Halb der bäuerlichen Besitzung zum freien Eigenthum. Nach den gesetzlichen Bestimmungen waren die vorgedachten bäuerlichen Beungen unbedenklich ein Pertinenzstück des Hauptguts, wozu sie gehörten und utzt wurden, und den eingetragenen Gläubigern eben sowohl, als das Hauptselbst, verhaftet.

A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 443. seq. und 467.

Nach unserm Dafürhalten tritt, nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse und bewirkter Abschreibung des den bäuerlichen Ben zugetheilten Eigenthums, im Hypothekenbuche des Hauptguts, das dem sherrn verbleibende resp. ein Drittel und ein Halb der bäuerlichen Besitzung, der dafür festgesetzten Rente, an die Stelle der ganzen bäuerlichen Besitzung, eibt mithin ein Pertinenz des Hauptguts, und ist, sowohl den im Hyponbuche schon eingetragenen, als noch einzutragenden beständigen Lasten, Schulund Realverbindlichkeiten mit verhaftet. A. L. R. a. a. O. §. 456 und 459.

)ie §§. 24, 55 und 56. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 und der Artikel 51. der aration vom 29. Mai 1816 gestehen indeß, als eine Ausnahme von dem Gedem Eigenthümer verschuldeter Güter die Befugniß zu,

auf das dem Hauptgute verbleibende ein Drittel oder ein Halb der bäuerichen Besitzung, neue Vorwerke oder bäuerliche Etablissements anzulegen, und von dem Lande, welches er zur Entschädigung erhält, so viel zu verkaufen, der prioritätisch zu verpfänden, als erforderlich ist, um die Kosten der neuen Zirthschafts-Einrichtungen und besonders des Ankaufs des Spannviehes und 's Aufbaues der Stallgebäude zu bestreiten und dazu erweislich nöthig ist.

ad 1. halten wir diese neuen Vorwerke und bäuerlichen Etablissements ebenfalls für solche Pertinenzstücke des Hauptguts, die den darauf schon eingetragenen und noch einzutragenden Forderungen, insofern sie von der Mitverpfändung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden, hypothekarisch verhaftet sind.

ad 2. aber sind wir, nach der Stimmenmehrheit, der Meinung, daß die dem Besitzer des Hauptguts im Gesetz beigelegte Befugniß, zu dem bestimmten Zwecke einen Theil der ihm bei der Auseinandersetzung zugetheilten bäuerlichen Besitzungen zu verkaufen, oder prioritätisch zu verpfänden, nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf den successor singularis, z. B. den Käufer, niemals übergebt, auch von dem Gutsbesitzer, der die Auseinandersetzung mit seinen bäuerlichen Einsassen zu Stande gebracht hat, nur bloß gegen die schon vor der Regulirung der Verhältnisse vorhanden gewesenen Hypothekarien ausgeübt werden kann, dagegen allen nach der Regulirung contrahirten Hypothekenschulden unnachtheilig ist, und gedachte Pertinenzien, wenn sie nicht von der Mitverpfändung, nach §. 447. des A. L. R. a. a. O., ausgeschlossen worden, ohne weitere Einschränkung zur Hypothek haften, da die Absicht des Gesetzgebers deutlich dahin ausgesprochen ist, daß dem bereits verschuldeten Gutsbesitzer diejenigen Geldmittel zu verschaffen sind, welche die in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtungen nothwendig machen. Die hiesige General-Landschafts-Direction ist dagegen in ihrem abschriftlich angeschlossenen Schreiben vom 23. v. M. der entgegengesetzten Meinung, und hält, mit einigen ihrer Meinung beitretenden Mitgliedern des Collegii, auch bei Verpfändung von Gütern, worin die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse schon beendigt ist, und die Abschätzung nach dem neuen und veränderten Zustande dieser Güter erfolgt ist, zur Sicherheit des Pfandbriefs-Credits,

a. in Fällen, wo diese Güter sich der Landschaft associiren, und

b. in Fällen, wo auf den der Landschaft bereits associirten Gütern der landschaftliche Credit erhöht werden soll,

erforderlich, daß

1) die Gutsbesitzer ihrer gesetzlichen Befugniß entsagen, einen Theil der bei der Regulirung gewonnenen Landungen oder Renten zu verkaufen, oder mit dem Vorzugsrecht vor den eingetragenen Hypotheken zu verpfänden, und

2) diese Entsagung in das Hypothekenbuch eingetragen wird.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Entsagung haben wir nichts zu erinnern, da sie im Gesetz nicht untersagt ist, und in der Regel ein jeder auf seine Rechte und gesetzlichen Befugnisse Verzicht leisten kann. Die Pluralität der Mitglieder unsers Collegii hält diese Entsagung aber, in Ansehung aller nach der Regulirung contrahirten und auf das Hauptgut gelegten Hypothekenschulden und Realverbindlichkeiten, überflüssig. Ist sie aber in gehöriger Form erfolgt, so entsteht wiederum die Frage: an welcher Stelle des Hypothekenbuches sie einzutragen ist?

Wir glauben hierbei unterscheiden zu müssen:

ob die Entsagung zur Sicherheit und zum Besten aller schon eingetragenen und noch einzutragenden Schulden, oder nur zum Besten und zur Sicherheit bestimmter Schulden erfolgt ist?

In dem ersten Falle würden wir die Entsagung in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches als eine Einschränkung der Disposition, in dem zweiten Falle aber, als eine besondere Real-Verbindlichkeit bei derjenigen Post, zu deren Besten die Entsagung erfolgt ist, mithin in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches eintragen lassen. Sowohl die Eintragung der allgemeinen Entsagung, als der Entsagung, welche zum Besten eines Privatgläubigers erfolgt, würde in gewöhnlicher Art vom Collegio zu verfügen sein, dagegen die Eintragung der Entsagung zum alleinigen Vortheil der schon eingetragenen oder noch einzutragenden Pfandbriefe, der Pfandbriefs-Intabulations-Commission, wegen der genauen Verbindung mit der Pfandbriefs-Intabulation, ebenfalls übertragen werden können.

Wir stellen die Prüfung der Richtigkeit unserer Ansichten gehorsamst anheim, und bemerken nur noch, daß wir uns diese Anfrage hauptsächlich erlaubt haben, um nicht zu fehlen und mit andern Hypotheken-Behörden ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten. Stettin, den 1. Mai 1819.

Der unzweifelhafte Einfluß, welchen die jetzigen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf die Substanz der mit den Gütern bestellten Hypotheken äußern, giebt uns zu der folgenden ganz ergebensten Mittheilung über diesen Gegenstand Anlaß.

Es ist dabei vorauszuschicken, daß die Erfolge, welche das Edict vom 14. Septbr. 1811 auf die landschaftliche Sicherheit haben möchte, gleich nach dessen Publication ein nahe liegender Gegenstand der Erwägung und Berathung waren. In Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche eine Revision der Taxen aller bepfandbrieften Güter nach erfolgter Regulirung haben mußte, und selbst in Rücksicht auf die Inconvenienzen, welche die einzelnen Gutsbesitzer, wenn ihr landschaftlicher Credit in Folge einer Taxrevision hätte heruntergesetzt werden müssen, getroffen haben würden, fiel der Beschluß dahin aus, bei dem in dem Edicte selbst theoretisch ausgesprochenen Satze:

daß die gesetzliche Entschädigung ein hinreichendes Aequivalent der den Gütern durch die Regulirung entgehenden Realitäten sei,

stehen zu bleiben, und demzufolge sollte nur da, wo besondere Umstände — verlangte Erhöhung des landschaftlichen Credits, schlechte Wirthschaft u. s. w. — solches nöthig oder räthlich machten, die Taxe revidirt und der Credit danach erweitert oder eingeschränkt werden.

Für jetzt also interessirt der landschaftliche Credit nur in den Fällen, wo

1) Güter, in welchen die Regulirung bereits geschehen ist, sich der Landschaft associiren,
2) oder in solchen, welche bisher schon mit Pfandbriefen belegt gewesen, der ihnen gegebene Credit erhöht werden soll.

In beiden Fällen erfolgt die Abschätzung nach demjenigen Zustande, welcher in Folge des vorzulegenden, von der Königl. General-Commission bestätigten und zur Ausführung gebrachten Recesses vorhanden ist. Allein dieser Zustand giebt das Object der Hypothek nicht unbedingt an. Nach den §§ 24, 55 und 56. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 und nach dem Artikel 51. der Declaration vom 29. Mai 1816 ist der Gutsherr berechtigt, von dem durch die Auseinandersetzung gewonnenen Lande oder der anderweitigen Abfindung, worin dieselbe bestehen möge, ohne daß es des Consenses der Hypothekengläubiger bedarf, so viel zu verkaufen, oder für ein solches Darlehn zu verpfänden, als zu den, Behufs der Benutzung des gewonnenen Landes erforderlichen Anlagen, Bauten oder sonstigen Wirthschafts-Nothdürften, nach dem Zeugniß zweier Kreisverordneten verwendet werden muß. Es leuchtet ein, daß durch die Anwendung dieser Vorschriften der Gegenstand der Hypothek nach derjenigen Abschätzung, welche der Pfandbriefs-Bewilligung zum Grunde liegt, eine Abänderung erleiden kann, ohne daß die bisherigen Hypotheken-Gläubiger, und folglich auch die Landschaft deshalb zu befragen wären. Dies aber würde bei Pfandbriefs-Bewilligungen um so unpassender sein, da die Pfandbriefs-Anleihen, welche jetzt aufgenommen werden, zum großen Theil schon den Zweck haben, zu den, Behufs der bessern Benutzung der gewonnenen Grundstücke, nöthigen Anstalten die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen.

Indem wir daher, um diesem Uebelstande vorzubeugen, die Anordnung treffen, daß ein jeder Gutsbesitzer, dessen Grundstück nach dem durch die Regulirung herbeigeführten Zustande abgeschätzt wird, der Befugniß entsage, einen Theil der gewonnenen Landungen oder Renten zu verkaufen, oder dieselben mit dem Vorzugsrecht vor den bisherigen Hypotheken zu verpfänden, finden wir es angemessen, über die Art der Eintragung dieser Entsagung uns der Ansicht eines Königl. Hochlöblichen O. L. Ger. zu vergewissern.

Es kommt nämlich darauf an:

1) ob diese Eintragung bloß in der Rubrik der Beschreibung des Guts, oder Rubr. II. der Tabelle selbst als eine Beschränkung des Eigenthums, oder nur bei derjenigen Hypotheken-Post, welche dadurch gesichert werden soll, geschehe, und
2) ob sie Seitens der Intabulations-Commissarien verfügt werden könne, oder eines besondern vorherigen Antrages bei einem Königl. Hochlöbl. O. L. Ger. bedürfe?

Nur bei dem Letztern haben wir insofern ein Interesse, als wenn der Nachweis der geschehenen Eintragung bei der Pfandbriefs-Bewilligung erfordert werden müßte, dadurch öfter ein dem Geschäft hinderlicher Aufenthalt entstehen möchte. Auch scheint uns diese Eintragung, da sie mit dem Zwecke der Pfandbriefs-Intabulation zusammenhängt, ganz eigentlich zu den Geschäften der Intabulations-Commission zu gehören. Stettin, den 23. April 1819.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister der Ansicht des Collegii,

über die Behandlungsart der Eintragungen solcher Entsagungs-Acte, welche Gutsbesitzer über ihre gesetzliche Befugniß, einen Theil der bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gewonnenen Ländereien oder Renten zu verkaufen, oder prioritätisch zu verpfänden, ausst llen,

völlig beitritt, und Referenten überläßt, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 17. Mai 1819. v. K. J. B. 13. S. 305.

6) **Rescript** v. 29. August 1821, betr. die Wahrnehmung der Rechte der Hypothekengläubiger bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Die Lücken, welche das Königl. O. L. Ger. nach seinem Berichte vom 18. d. M. hinsichtlich der Bekanntmachung der Abtretung eines Pertinenzstücks, oder der Ablösung der Dienste, an die Hypothekengläubiger, in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni c. und in dem Gesetze über die Ablösung der Dienste bemerkt haben will, können als vorhanden nicht angenommen werden. Denn wenn beide Gesetze in dem von dem Collegio selbst allegirten §. 150. und resp. §. 39. ganz ausdrücklich festsetzen, daß die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 460—465. befolgt, das heißt: eine Bekanntmachung an die Hypotheken-Gläubiger erlassen werden soll, damit solche ihre Gerechtsame selbst wahrnehmen können; so wird diese Disposition durch die anderweite Bestimmung, daß das Interesse der Hypotheken-Gläubiger von den General-Commissionen ex officio nicht wahrgenommen werden darf, sichtlich nicht aufgehoben und dies ist um so unbedenklicher, als in dem §. 8. des Gesetzes über die Ausführung gedachter Verordnungen wiederum ausdrücklich auf die beiden Hauptgesetze zurückgewiesen worden ist. Daß die Bekanntmachung an die Hypotheken-Gläubiger in dem gegebenen Falle statt finden soll, ist also ganz unzweifelhaft, und die Frage, wie sie erfolgen soll, wird höchstens von den General-Commissionen aufgeworfen sein, wenn solche darunter einen Zweifel zu hegen im Stande sein sollten. v. K. J. B. 18. S. 15.

7) **Rescript** v. 6. Januar 1831, betr. die Kündigung der Hypothekencapitalien bei Ablösungen.

Die Ansicht des Justiz-Ministeriums über die in dem Berichte vom 26. Novbr. pr. aufgestellten Bedenken in Hypothekensachen geht dahin:

1) die im §. 462. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. den hypothekarischen Gläubigern freigestellte Kündigung ihrer Kapitalien kann auf jede, in den Gesetzen zulässige Weise erfolgen. Der Nachweis, daß sie geschehen, muß aber bei der General-Commission, als der zur möglichst vollständigen Ausführung des Ablösungs-Geschäfts bestellten Behörde, oder bei deren Special-Commissarius auf die von demselben zu erlassende Aufforderung, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen geführt werden.

2) Diese Frist läuft vom Tage der den Gläubigern nach §. 460. l. c. des A. L. R. zu ertheilenden Nachricht, wie aus dem §. 463. l. c. hervorgeht.

3) Mit dem Ablauf der Frist erlischt, bei unterbliebener Kündigung, das Hypothekenrecht auf den abgetrennten Theil des verpfändeten Grundstücks ipso jure dergestalt, daß die Abschreibung erfolgen kann. Eines besondern processualischen Verfahrens bedarf es deshalb nicht. v. K. J. B. 37. S. 76.

8) **Rescripte** v. 10. Novbr. und 24. Decbr. 1831, betr. die bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der Capitalzahlungen der bäuerlichen Wirthe zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger, zu nehmenden Maaßregeln.

Die von der Königl. General-Commission verschiedentlich zur Sprache gebrachten Differenzen mit dem O. L. Ger. zu Cöslin, wegen der bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der Capitalzahlungen der bäuerlichen Wirthe zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maaßregeln, haben die unterzeichneten Ministerien zur Communication darüber veranlaßt, und in Folge der deshalb stattgefundenen Vereinigung wird ihr zu erkennen gegeben:

daß nach der im §. 8. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen ertheilten Bestimmung, auch bei diesen Auseinandersetzungen die §§. 460. seq. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. eben so ganz allgemein, wie rücksichtlich der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte zur Anwendung kommen müssen.

Denn wiewohl die Zurückweisung in §. 8. des erstgedachten Gesetzes auf den §. 11. a. a. O. bloß auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, rücksichtlich welcher

eine öffentliche Bekanntmachung verordnet ist: so erscheint doch die andere Auslegungsart, daß in dieser Zurückweisung alle im §. 11. genannte Geschäfte, nämlich sowohl die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte, als Gegenstand der Disposition haben bezeichnet werden sollen, den Ausdrücken und der Absicht jener Vorschrift viel entsprechender. Denn die, rücksichtlich der Lehns- und Fideikommiß- und anderer zur Sache zuzuziehenden Interessenten zu erlassende öffentliche Bekanntmachung bietet nichts dar, was die Lage der interessirenden Gläubiger ändert. Aus der öffentlichen Bekanntmachung erhalten nämlich die eingetragenen Gläubiger kein Recht, ihre Zulassung zu der Verhandlung über die Auseinandersetzung zu fordern.

Cf. §. 10. seq. und §. 148. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung. §. 14. des Ausführungsgesetzes.

Jene Bekanntmachung kann also auch rücksichtlich ihrer keine Wirkung äußern. Jedenfalls handelt es sich von der Auslegung einer zweifelhaften Bestimmung, welche, in Ermangelung aller Motive zu einer Ausnahme nicht wohl passender, als nach den unzweideutigen Bestimmungen für gleichartige Fälle gemacht werden kann, bei welcher es einer Seits auf möglichste Sicherstellung des Interesse der Gläubiger, anderer Seits auf Beseitigung aller fernern Weiterungen wegen des unter den Parteien geschlossenen Hauptgeschäfts abgesehen ist. Die Beschränkung des §. 8. auf die Fälle öffentlicher Bekanntmachung würde, ganz im Widerspruche mit der eben gedachten Absicht des Gesetzes, die Rückkehr auf die Bestimmungen des §. 48. der Verordnung vom 20. Juni 1817 nöthig machen, und die General-Commissionen würden hiernach ohne alle Concurrenz der Hypothekarien über die Art und Weise der Verwendung der Ablösungs-Capitalien zu bestimmen haben.

Nach den eben entwickelten Grundsätzen wird nun in den zur Contestation gediehenen Fällen folgendes Verfahren statt finden müssen.

1) Die General-Commission hat den hypothekarischen Gläubigern sowohl bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen, ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt ist oder nicht? sogleich nach errichtetem Recesse von dem auf Capital-Abfindung des verschuldeten Gutes gerichteten Abkommen Nachricht zu geben, mit der Aufforderung, sich innerhalb der §. 463. Tit. 20. Th. I. A. L. R. bestimmten Frist mit ihren Ansprüchen zu melden.

2) Machen sie der General-Commission keine Anzeige davon, daß sie von den ihnen nach

§ 461. u. f. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, so geht ihr Recht auf die abgelöste Realität und resp. das Abfindungs-Capital verloren, und es wird auf den Grund eines von der General-Commission über die nicht erfolgte Meldung auszustellenden Attestes die abgelöste Realität im Hypothekenbuche abgeschrieben.

Dieses Präjudiz muß jedoch den Gläubigern bei der Benachrichtigung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

3) Um aber zu verhindern, daß in der Zwischenzeit von der erfolgten Bekanntmachung an die schon eingetragenen Gläubiger bis zur Erledigung ihres Anspruches an das Ablösungs-Object durch neue Eintragungen fernere Weiterungen entstehen, so haben die General-Commissionen gleich nach Confirmation des Recesses die Hypothekenbehörde von der erfolgten Ablösung, Separation rc. zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß kein später eingetragener Gläubiger Einwendungen und Ansprüche in Bezug auf die stattgefundene Auseinandersetzung machen kann.

4) Melden sich aber die Gläubiger und erklären sie, von den ihnen nach §. 461. u. f. l. c. zustehenden Rechten Gebrauch machen zu wollen, so kann die Abschreibung der durch Capital abgelösten Realität zwar erfolgen, es muß aber die Eintragung der Abfindungs-Capitalien, wenn deren Zahlung nicht sofort erfolgt, oder deren Verwendung zu den Art. 70. der Declaration vom 29. Mai 1816 gedachten Zwecken, nämlich zu den in Folge der Auseinandersetzung nöthig werdenden neuen Einrichtungen oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger nicht dargethan ist, auf dem Folio desjenigen Guts, von dessen Besitzer die Zahlung geleistet werden soll, sub Rubr. III. geschehen, und dabei bemerkt werden, daß die Disposition über diese Capitalien aus dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts zu ersehen sei, wie dies in einem ähnlichen Falle §. 149. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorgeschrieben ist. Eben so muß bei der Abschreibung auf dem Folio des berechtigten Guts vermerkt werden, daß die Abfindung durch Capital geschehen sei, und daß

die Capitalien bis zum Nachweise der gesetzlichen Verwendung auf den verpflichteten Gütern eingetragen werden.

5) Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten bereits die Capitals-Abfindung dem Dominio gezahlt haben sollten, und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungs-Capitalien auf ihre Güter, die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen.

6) Weiset nun künftig der Gutsbesitzer die erfolgte gesetzliche Verwendung der Abfindungs-Capitalien, resp. durch Atteste der Königl. General-Commission, oder von den ersten Hypothekarien quittirte und gelöschte Schuld-Documente nach, so kann dann die Löschung auf den Bauergütern erfolgen, und daß dies auf geführten Nachweis geschehen, auch Rubr. I. des Hauptguts, wo der Abschreibungs-Vermerk eingetragen wird, vermerkt werden.

7) Haben sich nur einige der Interessenten gemeldet, so werden auch nur die Rechte dieser bei Eintragung der Abfindungs-Capitalien auf den Bauergütern zu vermerken sein.

8) Werden die Abfindungs-Capitalien gerichtlich deponirt, so erfolgt die Abschreibung in allen Fällen ohne allen Vorbehalt, wie dies Art. 70. der Declaration ausdrücklich vorschreibt.

9) Entsteht unter den Interessenten über die Verwendung der Abfindungs-Capitalien Streit, so hat die Königl. General-Commission diesen zu erörtern und zu entscheiden. Berlin, den 10. Novbr. 1831.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe und des Justiz-Ministerii vom 10. v. M. wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Decbr. 1831. v. K. J. B. 38. S. 294.

9) **Rescripte** v. 14. Decbr. 1831 und 16. Januar 1832, betr. die Deposition der Ablösungscapitalien.

Der Königl. General-Commission wird auf Ihren Bericht vom 19. v. M. zu erkennen gegeben, daß es wegen ihrer Befugniß, darüber zu urtheilen:

wiefern bei Capitals-Zahlungen causa depositionis vorhanden sei,

keiner Erweiterung oder Declaration der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bedarf, indem Sie schon nach diesen zu der fraglichen Beurtheilung für befugt und verpflichtet erachtet werden muß; denn es liegt Ihr ob, alle Gegenstände der Auseinandersetzung bis zur Wiederherstellung eines völlig beruhigten Zustandes der Interessenten zu leiten und zu reguliren, und so namentlich auch für die vorschriftsmäßige Disposition über die Ablösungs-Capitalien zu sorgen.

Cf. Art. 52. seq. und 70. der Declaration vom 29. Mai 1816; desgleichen vom 9. Mai 1818; §§. 109. seq. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, C.O. vom 2. Juli d. J.; §§. 3, 196 und 198. der Verordnung vom 20. Juni 1817.

§. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen.

Die Königl. General-Commission hat daher auch, wenn ein Interessent bei Ihr anzeigt, daß er zur Zahlung des Capitals bereit sei, und von der gesetzlichen Befugniß, sich durch Deposition desselben von aller Vertretung zu befreien, Gebrauch machen wolle, das betreffende Gericht um Annahme desselben zu requiriren, demselben aber zugleich bekannt zu machen, daß Sie die Ansprüche der verschiedenen Interessenten an das Abfindungs-Capital erörtern und erledigen, und dem Gericht zu seiner Zeit bekannt machen werde, an wen die Auszahlung des deponirten Capitals zu verfügen sei. Berlin, den 14. Decbr. 1831.

Vorstehende Verfügung an die Königl. General-Commission zu Stendal vom 15. Decbr. pr. a. wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Januar 1832. v. K. J. B. 39. S. 130.

10) **Rescript** v. 26. April 1833, betr. das Verfahren bei der Vertheilung der eingezahlten Ablösungsgelder.

Aus dem Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 6. d. M. in der Dienstablösungssache des Guts G. hat der Justiz-Minister Kenntniß von dem Verfahren erhal-

en, welches das Königl. O. L. Ger. bei der Vertheilung der eingezahlten Ablösungsgelder beobachtet hat. Von der Ansicht ausgehend, daß die Vertheilung der Gelder möglichst schnell bewirkt werden muß, damit der Gutsbesitzer nicht in die Lage kommt, Hypotheken-Capitalien verzinsen zu müssen, welche aus diesen Geldern abgezahlt werden können, wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

1) Bei Gemeinheitstheilungen, Auseinandersetzung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse und Ablösungen von Diensten oder Grundgerechtigkeiten erfolgt die Benachrichtigung der eingetragenen Gläubiger über die ihnen zustehenden Befugnisse nach § 460. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.
§. 150. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und
§. 39. der Dienstablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.
durch die General-Commission oder diejenige Behörde, welche das Geschäft leitet.
Die Einziehung und Einklagung der in Folge solcher Geschäfte zum Depositum einzuzahlenden Gelder ist die Sache der Interessenten.
Die Vertheilung der eingegangenen Gelder aber ist von dem Gerichte, und zwar von den Grundacten aus, von Amtswegen zu betreiben.

2) Sobald die Einzahlung einer Summe erfolgt ist, so ist der erste aus dem Hypothekenbuche hervorgehende Gläubiger, und wenn die Summe weiter reicht, der zweite, dritte ꝛc. zu einer bestimmten Erklärung binnen 14 Tagen vom Tage des Empfanges an gerechnet, aufzufordern: ob er die Zahlung auf seine Hypothekenforderung annehmen wolle oder nicht.
Dieser Aufforderung ist hinzuzufügen:
auf den ersten Fall, wenn er die Zahlung annehmen will, werde ihm aufgegeben, mit seiner Erklärung zugleich das Original-Hypotheteninstrument und eine vollständige Berechnung dessen einzureichen, was er an Capital, Zinsen und Kosten (wenn die Hypothek auch dafür haftet) zu fordern habe, damit seine Legitimation geprüft, die Erklärung des Gutsbesitzers eingefordert und ein Termin zur Auszahlung und Aufnahme einer löschungsfähigen Quittung anberaumt werden könne;
auf den letztern Fall, wenn er die Zahlung nicht annehmen will, oder wenn er sich gar nicht erklärt, werde angenommen werden, daß er sein Pfandrecht auf die eingezahlte Summe aufgebe: es würden alsdann die später eingetragenen Gläubiger zu einer gleichen Erklärung aufgefordert, und wenn keiner die Zahlung annehmen will, dieselbe an den Gutsbesitzer geleistet (bei Lehnen oder Fideikommissen zur Bildung eines Geldstammes angelegt) werden.

3) Wenn der Gläubiger die Zahlung annehmen will, und er nach Inhalt des Original-Hypotheteninstruments zum Empfange derselben legitimirt ist, so ist der Zahlungstermin so kurz als möglich anzusetzen, und hierzu der Gläubiger so wie der Gutsbesitzer vorzuladen.
Dem Letztern ist die Berechnung des Gläubigers über Capital, Zinsen und Kosten mitzutheilen und ihm zugleich zu eröffnen, daß, wenn er sich im Termine nicht einfinden oder der Zahlung vorher nicht widersprechen sollte, angenommen werden würde, daß er sich die Zahlung gefallen lasse.

4) Die Zahlung kann immer nur so weit geleistet werden, als sie durch den Inhalt des Eintragungs-Vermerks im Hypothekenbuche gerechtfertigt wird.

5) Bleibt der Gläubiger im Termine aus, so wird die ihm gebührende Summe zu einer Specialmasse transferirt, und es hört von diesem Augenblick an die Verbindlichkeit des Schuldners zur fernern Verzinsung auf.
Das O. L. Ger. hat aber in diesem Falle einem richterlichen Beamten am Wohnort oder in der Nähe des Gläubigers sofort den Auftrag zu ertheilen, den Letztern von dieser Verfügung zu unterrichten, imgleichen den Löschungskonsens, und, wenn er es wünscht, eine Specialvollmacht von ihm zur Erhebung der Gelder oder seine Anträge wegen deren Uebersendung aufzunehmen.

6) Entsteht im Zahlungstermine über den Betrag der zu leistenden Zahlung ein Streit, so ist die streitige Summe zu einer Specialmasse herüber zu geben.

7) Die Löschung der Hypothekenforderung ist von Amtswegen zu bewirken, damit die stehen bleibenden Hypothekengläubiger so schleunig als möglich mit ihren Forderungen heraufrücken und die Sicherheit erhalten, welche ihnen das Gesetz zu gewähren beabsichtigt.

8) Sind vor der Löschung noch erst andere Eintragungs-Vermerke wegen Uebertragung der Hypotheken-Instrumente auf den jetzigen Inhaber erforderlich, so ist die Eintragung ebenfalls von Amtswegen zu veranlassen, damit das Hypothekenblatt des Guts in Ordnung kommt.

Das Königl. O. L. Ger. hat sich in dem vorliegenden Falle, so weit es noch darauf ankommt, jedenfalls aber in allen künftigen Fällen dieser Art, nach dieser Anweisung pünktlich zu achten. v. K. J. B. 41. S. 421.

11) S. übrigens in Betreff der Ausführung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen die in die Stelle des Tit. 43. der A. G. O. getretenen Verordnungen.

§. 466. Wenn neu hinzugekommene Pertinenzstücke auf eine rechtsgültige Weise besonders verpfändet worden (§. 454. sqq.): so muss, bei einer erfolgten Veräusserung, die Vertheilung des Kaufgeldes unter die verschiedenen Gläubiger nach Verhältniss der Taxe eines jeden Stücks geschehen.

§. 467. Das Recht eines Hypothekengläubigers erstreckt sich, in Ansehung seiner ganzen Forderung, sowohl auf das Ganze, auf welches dasselbe durch die Eintragung bestellt worden, als auf die einzelnen Theile desselben.

§. 468. Er kann also, wenn ihm mehrere Grundstücke verhaftet sind, oder wenn das durch Eintragung verpfändete Grundstück durch Erbgangsrecht, oder auf andere Art getheilt worden, wegen seiner ganzen Forderung, an jedes Grundstück oder an jeden getrennten Theil desselben sich halten.

1) Edict v. 9. Octbr. 1807, betr. den erleichterten Grundbesitz rc. und Rescr. v. 5. März 1809 zur Erläuterung desselben. (§. 4 und 5 in Betreff der Zulässigkeit der Dismembration der Grundstücke und der Vererbpachtung von Gutspertinenzien.) s. zu I. 8. §. 8.

2) Edict v. 14. Septbr. 1811 zur Beförderung der Landkultur. (§. 1-3.) s. zu I. 22. §. 248.

3) Edict v. 14. Septbr. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 29 in Betreff der Zulässigkeit der Dismembration bäuerlicher Grundstücke.); Vergl. auch: Gesetz v. 8. April 1823, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen rc. (§. 79) und Gesetze v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse in den Landestheilen, welche zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehört haben. (§§. resp. 40, 20 und 20.)

4) **Rescript** v. 17. August 1816, über das bei Parzellirungen zu ertheilende Unschädlichkeitsattest.

Die von dem Königl. O. L. Ger. zu Stettin in dem Berichte vom 8. d. M., wegen des bei Parcellirungen ländlicher Grundstücke zu ertheilenden Unschädlichkeits-Attestes, geäußerten Bedenken, rühren bloß daher, daß das Collegium die Bestimmungen der beiden Paragraphen IV. und V. des Edicts vom 9. Octbr. 1807, nicht genau genug unterschieden hat. In dem ersteren Paragraphen ist von der theilweisen völligen Veräußerung städtischer und ländlicher Grundstücke die Rede, und von solchen festgesetzt, daß sie allemal nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, jedoch nur unter dem Vorbehalte der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten, geschehen kann. Hier ist also von gar keinem Unschädlichkeits-Atteste der Landes-Polizei-Behörden die Rede, in sofern solches den Real-Gläubigern irgend ein Recht nehmen, oder deren Consens in die Dismembration vertreten soll. Das Gesetz will hier nur, daß dergleichen Geschäfte nicht ohne Vorwissen der Landes-Polizei erfolgen, weil diese wegen der öffentlichen Abgaben dabei besonders interessirt. Den Real-Gläubigern aber kann diese Behörde nichts vergeben, so wie sie auch nichts für sie erklären oder attestiren kann; vielmehr sind deren Rechte ganz klar und deutlich vorbehalten, und es hat in Hinsicht ihrer bei den bisherigen Gesetzen und Vorschriften allenthalben sein Bewenden.

In dem Falle des §. V. aber, wo von der Erbverpachtung der Güter und selbst der Lehn- und Fideikommiß-Güter die Rede ist, ist in Rücksicht der durch das Erbstandsgeld nicht abgelöseten Real-Gläubiger ein Attest der Landes-Polizei-Behörde, oder der Provinzial-Credit-Direction erforderlich, daß die Erbverpachtung diesen Hypotheken-Gläubigern nicht schädlich sei. Und diese Vorschrift besteht allerdings auch noch jetzt, und ist durch das Cultur-Edict vom 14. Septbr. 1811 nicht aufgehoben. Ein mehreres will auch das Publikandum der Polizei-Deputation der dortigen Regierung vom 14. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 23.) nicht sagen, und dasselbe stimmt daher mit der gesetzlichen Disposition sehr wohl überein. v. K. J. B. 8. S. 14.

5) **Rescript** v. 19. Juli 1833, betr. die Beitreibung eingetragener Prästationen von den Besitzern der einzelnen Theile des verpfändeten parzellirten Hauptguts.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J. in der Beschwerdesache der Wittwe B. wird dem Königl. O. L. Ger. Folgendes eröffnet.

Aus den Vorstellungen der Beschwerdeführerin, so wie aus deren Beilagen, namentlich dem Berichte des Stadtgerichts zu B., und den Verfügungen des Königl. O. L. Ger. vom 7. Decbr. 1832 und 15. Febr. d. J. ist ersehen worden, daß die Wittwe B. vor etwa 8 Jahren ihr zu Neu-J. belegenes Bauergut ihrem Sohne Johann Gottlieb B. verkauft, und sich dabei ein bedeutendes Ausgedinge reservirt hat, welches auf dem Gute sub Rubr. II. eingetragen sein soll.

Der Käufer hat durch eine unter dem 24. Decbr. 1831 vor dem Gerichtsamte zu K. ausgestellte Vollmacht den Agenten P. mit der Parcellirung seines Bauerguts beauftragt, worauf dieser theils vor, theils nach dem 1. Febr. v. J. mit verschiedenen Interessenten 19 Kaufkontracte abgeschlossen und die Grundstücke übergeben hat. Der B. hat indeß die dem P. gegebene Vollmacht widerrufen, und unter dem 1. Febr. 1832 sein ganzes bäuerliches Grundstück seinem Schwager, dem Schulzen A., verkauft und angeblich auch übergeben.

Der B. hat weder die Gültigkeit der mit dem P. abgeschlossenen Verträge definitiv anerkannt, noch hält er sich verpflichtet, den mit dem A. abgeschlossenen Kaufkontract gerichtlich zu vollziehen und zu erfüllen; er weigert sich dessen vielmehr, weil angeblich alle Verabredungen nicht der Uebereinkunft gemäß niedergeschrieben sind. Er ist daher von dem A. auf Erfüllung des mit ihm geschlossenen Contracts in Anspruch genommen, wobei er den Parcellenkäufern litem denuncirt hat; letztere dagegen haben, zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger, 5200 Rthlr. ad depositum des Stadtgerichts zu B. gezahlt.

Unter diesen Umständen ist der Wittwe B. ihr Ausgedinge nicht verabreicht worden; sie weiß nicht, an wen sie sich deshalb halten soll, und das Königl. O. L. Ger. hat ihr durch die Verfügung vom 7. Decbr. v. J. eröffnet, daß ihr zwar wegen ihres Ausgedinges die abgetrennten Parcellen verhaftet sind, daß sie sich aber jedenfalls zuerst an den Besitzer des Hauptgutes halten müsse. Außerdem ist derselben in der Verfügung vom 15. Febr. d. J. gesagt worden, daß ihr, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, freisteht, auf ihre Mitcontrahenten, oder den Besitzer des B.schen Hauptgutes, und eventualiter die noch nicht übergebenen Parcellen zu recurriren, mag dies nun der A. oder der B. sein, und eventualiter gegen einen von diesen den nöthigen Prozeß anzustrengen. Zuletzt ist ihr noch eröffnet worden, daß für den Fall, daß ihr Ausgedinge eingetragen sein sollte, ihr als Pfandgläubigerin frei stehe, die Parcellen-Käufer, insofern sie im Besitze einzelner Parcellen sind, in Anspruch zu nehmen, aber nur im Wege des besondern Prozesses, und alsdann, wenn sie aus dem Hauptgute nicht sollte befriedigt werden können.

Was diese von dem Königl. O. L. Ger. an die Wittwe B. erlassenen Verfügungen betrifft, so sind diese nicht in allen Punkten richtig.

Ist das Ausgedinge der Wittwe B. nicht eingetragen, so versteht es sich von selbst, daß ihr deshalb nur ein persönlicher Anspruch

a) an ihren Sohn aus dem Contract, aber auch

b) gegen diejenigen der Parcellenkäufer und resp. den A. zusteht, denen sie nachzuweisen vermag, zur Zeit der von ihnen geschlossenen Käufe Kenntniß von ihrem Anspruch auf den Altentheil gehabt zu haben,

§. 5. Tit. 19. Th. I. A. L. R.;

und es ist eben so unzweifelhaft, daß sie diese ihre Rechte nur im Wege des ordentlichen Prozesses geltend machen kann.

Ist ihr Ausgedinge aber, wie sie behauptet, und das Königl. O. L. Ger. selbst annimmt, Rubr. II. eingetragen, so ist sie nicht nur befugt, ihr persönliches Recht gegen ihren Sohn auf die bezeichnete Weise zu verfolgen, sondern sie kann auch vermöge des ihr zustehenden dinglichen Rechts:

1) die Parcellenkäufer, und

2) den A. als Käufer des ganzen Guts, oder doch wenigstens des Guts-Ueberrestes, in Anspruch nehmen, so weit diese Theile durch Uebergabe in das Eigenthum der Käufer bereits wirklich übergegangen sind.

In dieser Befugniß würde auch der Consens in die Veräußerung der einzelnen Parcellen keine Aenderung hervorgebracht haben. Nur wenn damit zugleich eine Entla-

gung auf das Pfandrecht verbunden gewesen, würde eine Beschränkung des dinglichen Rechts der Wittwe B. daraus abgeleitet werden können.

Die Parcellenkäufer und den ꝛc. A. kann die Wittwe B. aber zusammen, oder jeden einzelnen nach ihrer Wahl auf das Ganze belangen.

Das Recht eines Hypothekengläubigers erstreckt sich, in Ansehung seiner ganzen Forderung, sowohl auf das Ganze, auf welches dasselbe durch die Eintragung bestellt worden, als auf die einzelnen Theile desselben,

§. 467. Tit. 20. Th. I. A. L. R.

Er kann also, wenn ihm mehrere Grundstücke verhaftet sind, oder wenn das durch Eintragung verpfändete Grundstück durch Erbgangsrecht oder auf andere Art getheilt worden, wegen seiner ganzen Forderung an jedes Grundstück, oder an jeden getrennten Theil desselben sich halten,

§. 468. a. a. O.

Es ist folglich nicht ganz richtig, wenn das Königl. O. L. Ger. behauptet, die Beschwerdeführerin könne die Parcellenbesitzer nur im Wege des besondern Prozesses in Anspruch nehmen. Dies würde nur dann der Fall sein müssen, wenn die Parcellen mit Consens der Wittwe B. bereits vom Haupt-Folio abgeschrieben wären, und dabei eine Repartition des Altentheils zu Stande gekommen wäre. Eine solche Abschreibung ist jedoch noch keineswegs erfolgt.

Es unterliegt aber auch keinem Bedenken, daß die Wittwe die Erlassung desjenigen Mandats in Antrag bringen kann, welches §. 15. Tit. 28. der Prozeßordnung für die Einforderung rückständiger Zinsen einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post, oder rückständiger Termine gewisser jährlicher aus dem Hypothekenbuche ersichtlicher Prästationen vorschreibt.

Dieses Mandat muß in diesem Falle an ihren Sohn, an sämmtliche Parcellenkäufer und den A. in einem Umlauf gerichtet, und demnächst nach dem Antrage der ꝛc. B. gegen jeden einzelnen Parcellenbesitzer, oder gegen den Besitzer des Ueberrestes vom Hauptgute, in solidum vollstreckt werden.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß die Wittwe B. durch die Exekution nicht zu gleicher Zeit von jedem der Parcellenbesitzer das ganze Ausgedinge verlangen kann; es steht ihr vielmehr nur frei, wenn sie durch die gegen einen der Parcellenbesitzer nachgesuchte Exekution nicht ganz befriedigt werden kann, von den übrigen den Rest zu verlangen.

Nach diesen Grundsätzen hat nunmehr das Königl. O. L. Ger. das Land- und Stadtgericht zu B. zu bescheiden. v. K. J. B. 42. S. 181.

6) **Rescript** v. 8. Febr. 1834, betr. das Verfahren bei Dismembration von Gütern.

Die Anfrage des Königl. O. L. Ger. vom 14. v. M. giebt dem Justizminister Veranlassung, sich bei den überhand nehmenden Dismembrationen von Gütern und einzelnen Grundstücken, über das Verfahren auszusprechen, welches — wenn die Dismembration sonst gesetzlich zulässig, mit Vorwissen der Landespolizeibehörde geschehen, und der Vertrag in der vorgeschriebenen Form errichtet worden ist, — von den Hypothekenbehörden beobachtet werden soll.

Es wird denselben folgende Anweisung ertheilt:

1) sobald die Hypothekenbehörde Kenntniß von einer Dismembration erhält, so hat sie von Amtswegen den Vertrag einzufordern und vor allen Dingen nach §. 57. Tit. 2. der H. O. eine Protestation für den Parzelenkäufer einzutragen, um allen späteren Verwickelungen vorzubeugen.

2) Sodann ist die Vereinigung der Realberechtigten und Hypothekengläubiger nach §. 91. das. zu versuchen; und jedenfalls eine bestimmte Erklärung derselben zu erfordern:

a. ob sie in Beziehung auf das abzutrennende Pertinenzstück oder die abzutrennende Gerechtigkeit, ihren Ansprüchen oder Hypothekenrechten ganz entsagen; oder

b. die unveränderte Uebertragung derselben auf das Pertinenzstück verlangen; oder endlich

c. eine Vertheilung mit Beibehaltung oder Aufhebung der solidarischen Verpflichtung (§. 467 und 468. Tit. 20. Th. I. A. L. R.) sich gefallen lassen wollen.

Die Androhung, welche bei der Vorladung geschehen muß, ist die:

es werde angenommen werden, daß sie die unveränderte Uebertragung derselben auf das abzuschreibende Pertinenzstück verlangen.

3) Ist auf diese Weise das Geschäft vollständig vorbereitet, so ist
a. auf dem Hypotheken-Folium des Gutes oder des Grundstücks die Abschreibung des abgetrennten Pertinenzstücks, oder der Gerechtigkeit nach §. 36. Tit. 1. der H. O. zu bewirken,
und b. auf den Instrumenten der Realberechtigten und der Hypothekengläubiger die erfolgte Abschreibung und der Inhalt ihrer Erklärung ad 2. a, b oder c. zu vermerken.

Es bedarf übrigens
weder einer Benennung der Realberechtigten oder Gläubiger, welche ihre Einwilligung in die Abschreibung ertheilt haben, weil sie dieselbe zu versagen nicht berechtigt sind,
§. 4. Edikt vom 9. Octbr. 1807.,
noch einer Eintragung bei den einzelnen Posten in der Kolonne „Cessionen" oder „Löschungen", weil mit dem Ausscheiden der Parzele vom Hauptgute, jeder Vermerk auf das letztere ohne Einfluß auf die erstern bleibt, also unnütz ist.

4) Ist das Geschäft noch nicht so weit vorbereitet, daß mit der Abschreibung verfahren werden kann, so muß
a) auf den Instrumenten derjenigen Realberechtigten und Hypothekengläubiger, welche sich bereits erklärt haben, der zu 2. a. b. oder c. bezeichnete Vermerk gesetzt,
und b) der wesentliche Inhalt dieser Erklärung nicht in die Kolonne „Löschungen" — wohin nur geleistete Zahlungen, welche die Summe der eingetragenen Post ändern, gehören — sondern in die Kolonne „Cessionen" eingetragen werden.
Kommt es in der Folge zur wirklichen Abschreibung, so ist alsdann die Eintragung in der Kolonne „Cessionen" wieder zu löschen, um das Hypothekenbuch von allen unnöthigen Eintragungen zu befreien, ohne daß es jedoch einer Wiedereinforderung der Instrumente bedarf.

5) Was die abgeschriebene Parzele betrifft, so wird damit nach §. 37. Tit. 1. der H. O., entweder ein besonderes Hypotheken-Folium angelegt, oder dieselbe einem andern Gute oder Grundstücke zugeschrieben.

In beiden Fällen sind die Realberechtigungen und Hypotheken-Forderungen, deren Inhaber sich ihrer Rechte auf die abgeschriebene Parzele nicht ausdrücklich begeben haben, nach Inhalt der von ihnen abgegebenen Erklärungen in die II. und III. Rubrik von Amtswegen zu übertragen, und der Inhalt dieser Eintragung unter Beifügung eines Hypothekenscheins auf dem Instrumente zu vermerken. v. K. J. B. 43. S. 108.

§. 469. Durch Veränderungen in der Substanz der verpfändeten Sache wird das Recht des Hypothekengläubigers nicht geändert.

§. 470. An- und Zuwüchse, sie mögen durch Natur oder durch die Handlung eines Menschen entstehen, in so fern letztere nicht Pestinenzstücke sind, die aus fremdem Eigenthume der Sache beigefügt worden, sind dem Hypthekenrechte des eingetragenen Gläubigers mit unterworfen.

§. 471. Die auf ein Grundstück bestellte Hypothek begreift in der Regel auch alle darauf befindliche, selbst die nach der Eintragung neu errichteten Gebäude, mit unter sich.

§. 472. Ist aber Jemanden ausdrücklich nur Grund und Boden zur Hypothek verschrieben; und hat ein Dritter, ausser dem Eigenthümer des Grundes, Gebäude darauf errichtet: so sind diese, zum Nachtheile des Erbauers, für mitverpfändet zwar nicht zu achten;

§. 473. Doch muss der Eigenthümer der Gebäude den auf Grund und Boden versicherten Gläubigern, bis auf den ganzen Werth des Bodens, nach der höchsten Taxe, gerecht werden.

§. 474. In so weit können also die Gläubiger auch an das Gebäude sich halten; und gehen sogar, bei einem entstehenden Concurs- oder

Liquidationsprozesse, den auf das Gebäude später eingetragenen Gläubigern vor.

§. 475. Die Früchte und Nutzungen der verpfändeten Sache haften dem Hypothekengläubiger in so fern, als sie sich, zur Zeit der Executionsvollstreckung, noch unabgesondert von der Substanz befinden.

§. 476. So lange also der Hypothekengläubiger die von der Substanz abgesonderten Früchte und Nutzungen, oder die an deren Stelle tretenden Pacht- und Miethgelder noch nicht in gerichtlichen Beschlag genommen hat, so lange kann der Eigenthümer gültig darüber verfügen.

§. 477. Hingegen sind Verträge und andere Handlungen, wodurch der Schuldner über künftige Früchte und Nutzungen im Voraus verfügt, so weit, als dieselben zum Nachtheile der alsdann schon eingetragenen Hypothekengläubiger gereichen würden, unkräftig.

Rescript v. 29. März 1813, betr. die Zuziehung der Hypothekengläubiger bei Verpachtungen.

Ganz unstatthaft erscheint aber der Anspruch des Herrn Bittstellers wider das Stift N. auf Entschädigung, weil dasselbe das fragliche Hypothekengut ohne des Herrn Kammerraths N., als Pfandgläubigers, Zuziehung, in Zeitpacht ausgethan habe. Denn zu dergleichen Dispositionen ist, nach Preußischen Gesetzen, sogar auch der Pfandschuldner wohl befugt, indem selbst Verringerungen der Substanz, welche dem Gläubiger zur Schmälerung seiner Sicherheit gereichen, diesen nur ermächtigen, seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

Der Justiz-Minister findet hiernach keine Veranlassung, in der von dem Herrn Kammerrath N. angefochtenen Verfügung des Kammergerichts etwas zu ändern.

v. K. J. B. 15. S. 7.

§. 478. Will Jemand, der in dergleichen Verhandlungen mit dem Besitzer über künftige Früchte und Nutzungen sich einlässt, sich dabei gegen die Widersprüche künftig einzutragender Hypothekengläubiger decken, so muss er das Geschäft selbst im Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 479. Ist dieses nicht geschehen, so kann er von seinem Rechte auf die künftigen Früchte und Nutzungen, zum Nachtheile der auch später eingetragenen Gläubiger, keinen Gebrauch machen.

§. 480. Ein Pächter also, welcher die Pacht auf mehr als ein Quartal an den Gutsbesitzer voraus bezahlt hat, kann diese Zahlung den damals schon eingetragenen Gläubigern, welche darin nicht gewilligt haben, nicht entgegensetzen.

§. 481. Gegen die später einzutragenden kann er sich damit nur alsdann schützen, wenn er die geleistete Vorausbezahlung im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

Für was die Hypothek dem Gläubiger hafte.

§. 482. Das Recht, sich an die verschriebene Sache zu halten, gebührt dem Gläubiger sowohl in Ansehung des Hauptstuhls seiner Forderung, als in Ansehung der davon vorbedungenen Zinsen.

§. 483. Dagegen erstreckt sich das dingliche Recht des Gläubigers nicht auf blosse Verzögerungszinsen.

§. 484. Wegen der Kosten zur Ausklagung und Beitreibung der Forderung, hat der Gläubiger kein dingliches Recht, wenn ihm nicht dasselbe in dem Hauptinstrumente ausdrücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt im Hypothekenbuche mit vermerkt worden.

§. 485. Hat Jemand mit seinem Grundstücke Caution für sein eigenes Amt bestellt: so haftet das Grundstück auch für die Kosten zur Ausmittelung des Defekts.

§. 486. Ist aber diese Caution auf ein gewisses Quantum eingeschränkt, so haben die Kosten nur so weit, als sie aus diesem Quanto mit bestritten werden können, ein dingliches Recht.

§. 487. Ist wegen der Kosten ein besonderer ausdrücklicher Vorbehalt gemacht, und mit eingetragen worden, so findet die Vorschrift §. 484. Anwendung.

§. 488. Das verschriebene Grundstück haftet für die Kosten der Hypothekenbestellung selbst in allen Fällen nur alsdann, wenn es zum Unterpfande dafür ausdrücklich mit eingesetzt, und dieses im Hypothekenbuche mit vermerkt worden.

§. 489. Doch ist der Schuldner für die Kosten der Hypothekenbestellung und Eintragung, wenn nicht ein Anderes besonders verabredet worden, allemal persönlich verhaftet.

7) Arten der Ausübung des Hypothekenrechts.

§. 490. Der Gläubiger kann sein Recht auf die Hypothek durch Sequestration, Immission, und Subhastation geltend machen.

Rescr. v. 23. März 1810, betr. die Subhastation, wenn mehrere Grundstücke für eine Forderung verpfändet sind. (s. zu §. 209 dieses Titels.)

§. 491. Wie dabei zu verfahren sei, ist in der Prozessordnung vorgeschrieben.

besonders gegen den dritten Besitzer.

§. 492. Der Hypothekengläubiger kann sein Recht auf die verpfändete Sache auch gegen einen dritten Besitzer derselben ausüben.

1) Rescr. v. 18. Januar 1796, betr. die Frage: wem die Aufkündigung einer eingetragenen Forderung geschehen muß, wenn das verpfändete Grundstück verkauft worden. (s. zu I. 11. §. 765.)

2) **Rescript** v. 19. Febr. 1819, betr. die Wirkung des Judicats über Hypothekenrechte gegen den neuen Acquirenten eines Grundstücks.

Die von dem Königl. Stadtgerichte unterm 5. d. M. vorgetragenen Beschwerden gegen die in Sachen des Stadtraths N. wider den Schneidermeister N., von dem dortigen O. L. Ger. am 19. v. M. erlassene Verfügung, über die Wirksamkeit eines gegen den Grundbesitzer ergangenen Erkenntnisses, die Zahlung einer hypothecirten Forderung betreffend, sind unerheblich, und erledigen sich schon aus den Vorschriften der A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §§. 7 u. 9., indem daselbst ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Successor singularis sich dasjenige gefallen lassen muß, was gegen seinen Vorbesitzer erkannt worden, und daß der Acquirent einer im Streit befangenen Sache, welcher diese Sache nach der dem bisherigen Inhaber insinuirten Citation erwirbt, sich demjenigen unterwerfen muß, was darüber in dem rechtshängigen Prozesse entschieden wird, auch wenn er dabei nicht zugezogen worden. Im vorliegenden Falle hat der Stadtrath N. gegen den Schneidermeister N., als Besitzer des ihm verpfändeten Grundstücks, die Kündigungsklage angestellt, und ein Erkenntniß erstritten, dessen Exekution er rechtlich verlangen kann. Erst nach oder während dieses Rechtsverfahrens ist die Umschreibung des Besitztitels auf den N. erfolgt, der, da er eine streitige Sache gekauft, dem Stadtrath N. gerecht werden muß, um so mehr als die Rechte des Letztern Real-Rechte sind, die gegen das Grundstück, abgesehen von jedem Eigenthümer, verfolgt werden können. Sehr richtig bemerkt das O. L. Ger., daß, wenn der Gläubiger bei einem solchen Wechsel seines Schuldners genöthigt sein solle, jedesmal von Neuem gegen den veränderten Besitzer zu klagen, derselbe durch fortgesetzte Veränderung der Eigenthümer nie zur Exekution gelangen würde. Das Königl. Stadtgericht will dem Gläubiger zwar ein Mittel an die Hand geben, sich gegen eine solche Verzögerung zu verwahren, nämlich durch Extrahirung einer protestatio de non vendendo. Allein dieses Recht hat der Creditor nicht, er kann seinen Schuldner nicht hindern, das Grundstück zu verkaufen, er hat es aber auch nicht nöthig, da seine Rechte auf jeden neuen Besitzer übergehen, und ein solcher Verkauf ihm in Verfolgung seines Anspruches kein Hinderniß in den Weg legt. Was das Königl. Stadtgericht von dem Kaufe des neuen Erwerbers auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs anführt, paßt gar nicht auf den vorliegenden Fall, da die Exi-

stenz der Hypothekenforderung überhaupt nicht bezweifelt wird, sie vielmehr aus dem Hypothekenbuche constiret, und der Käufer also sich darüber nicht getäuscht finden kann. Hier ist nur von der Frage die Rede, ob eine der hypothekarischen Forderungen bereits streitig geworden, und darüber kann das Hypothekenbuch keine Auskunft geben, sondern es ist die Sache des Käufers, anderweitige Erkundigungen einzuziehen, wenn er sich auf die Angaben seines Verkäufers nicht verlassen zu können glaubt. Es hat daher bei der Vorbescheidung des O. L. Ger. sein Verbleiben. v. K. J. B. 13. S. 12.

3) **C. O.** v. 8. April 1834, denselben Gegenstand betr.

Dem Justizkommissarius Riemer eröffne Ich auf die im Prozesse des Christian H. wider die Wittwe H. über die Verfügung des Justizministers vom 13. Dezember v. J. bei Mir geführte Beschwerde, daß selbige nicht begründet, die Verfügung vielmehr den Gesetzen gemäß ist, da nach der bestimmten Vorschrift im §. 5. Tit. 24. Prozeß-Ordnung die Vollstreckung eines Judicats, abgesehen von dem im §. 9. ausnahmsweise vorgesehenen Falle, nur wider denjenigen und in dessen Vermögen statt findet, gegen welchen es ergangen ist, daß also ein Judikat, welches der Hypothekengläubiger wider den ihm persönlich verpflichteten Vorbesitzer des verpfandeten Grundstücks erlangt, wider dessen dritten Besitzer nicht vollstreckt werden darf rc. Berlin, den 8. April 1834.

v. K. J. B. 47. S. 553.

4) **Rescript** v. 8. Decbr. 1834, betr. die Anstellung der Klage wegen einer Hypothekenforderung gegen den Eigenthümer des Grundstücks, dessen Besitztitel noch nicht berichtigt ist.

Das Königl. O. L. Ger. erhält in der Anlage eine Abschrift der Beschwerde des Premier-Lieutenants außer Dienst W. vom 17. v. M. über die Zurückweisung der von ihm gegen die eingetragenen Besitzer des Ritterguts T. angestellten Mandatsklage.

Der Justizminister geht von der Ansicht aus:

1) daß die Mandatsklage wegen einer Hypothekenforderung, sie betreffe Kapital oder Zinsen,
   a. entweder gegen die Person des Schuldners,
   oder
   b. gegen den Eigenthümer des verpflichteten Guts angestellt werden darf,
   und
2) daß es in letzterem Falle keinen Unterschied macht, ob der Eigenthümer seinen Besitztitel bereits hat eintragen lassen, oder nicht.

Will der Hypothekengläubiger sein Pfandrecht gegen das ihm verpfändete Grundstück geltend machen, also in den Stand gesetzt werden, die Exekution in das Grundstück selbst zu richten, so kann er die Klage nicht gegen den vorigen Eigenthümer, sondern nur gegen den zur Zeit der Anstellung derselben vorhandenen Eigenthümer richten.

Nur wenn der Letztere das Grundstück nach erfolgter Behändigung der Klage veräußert,

§. 9. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung,

geht die Verpflichtung aus dem Erkenntnisse auf den neuen Besitzer über.

Ist die Veräußerung vor der Behändigung der Klage erfolgt, so kann ein gegen den Vorbesitzer erstrittenes Erkenntniß gegen den Nachfolger desselben nicht verfolgt werden.

Im vorliegenden Falle ist daher, wenn S. Eigenthümer des Gutes T. ist, das Hypotheken-Zinsenmandat gegen ihn, und nicht gegen seine Vorbesitzer zu richten. Ist es aber zweifelhaft, ob S. Eigenthümer ist, so ist dem Premier-Lieutenant W. zu überlassen, zuvor darauf anzutragen, daß S. zur Berichtigung seines Besitztitels auf Grund der Allerhöchsten C. O. vom 31. Oktober 1831

(G. S. S. 251.)

angehalten werde.

Hiernach hat sich das Königl. O. L. Ger. zu achten, und wenn der Antrag auf Berichtigung des Besitztitels eingeht, nach Inhalt der C. O. vom 6. Oktbr. 1833

(G. S. S. 124.)

die Sache von Amtswegen zu betreiben. v. K. J. B. 44. S. 409.

5) Wegen der Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von der erfolgten Veräußerung des verpfändeten Grundstücks, s. zu §. 54 dieses Titels.

§. 493. Gegen einen im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger kann Niemand mit dem Vorwande, dass er redlicher Besitzer, und ihm von dem Anspruche nichts bekannt gewesen sei, sich schützen.

§. 494. Auch hat der Gläubiger, wenn gleich die Sache sich in den Händen eines dritten Besitzers befindet, dennoch die freie Wahl: ob er sogleich an diese, oder zuerst an die Person seines Schuldners sich halten wolle.

Vergl. die Zusätze zu §. 47 dieses Titels.

§. 495. Auch wenn er letzteres wählt, bleibt ihm dennoch sein Recht auf die Sache, so lange er von dem Schuldner noch nicht vollständig befriedigt worden, vorbehalten.

8) Ordnung und Vorzugsrechte der eingetragenen Forderungen.

§. 496. Durch die blosse Einwilligung des Hypothekengläubigers in die Veräusserung oder weitere Verpfändung der Sache an einen Dritten, wird das Recht desselben in nichts geändert.

§. 497. Soll also durch die Erklärung des Gläubigers, eine später eingetragene Post den Vorzug vor der Forderung desselben erhalten: so muss dieses Vorzugsrecht schriftlich eingeräumt, und im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 498. Ist der Vermerk unterblieben: so steht die Erklärung des Gläubigers zwar ihm und seinen Erben, nicht aber einem dritten Inhaber der Forderung, entgegen.

§. 499. Was zu beobachten sei, wenn eine Frauensperson der Forderung eines Andern das Vorzugsrecht vor der ihrigen einräumt, ist im Titel von Bürgschaften bestimmt. (Tit. 14. §. 230.)

§. 500. An und für sich wird also, wenn eine Sache mehreren zur Hypothek verschrieben, und zu ihrer aller Befriedigung unzureichend ist, das Vorzugsrecht unter ihnen lediglich nach der Ordnung der geschehenen Eintragung bestimmt.

1) **Rescript** v. 24. Mai 1817, betr. die Priorität zwischen den in die zweite und den in die dritte Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragenen Gläubigern.

Es kann nach den Grundsätzen des Hypothenrechts keinem Zweifel unterworfen sein, daß die in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches gehörigen Einschränkungen und Lasten, insofern solche überhaupt einer Eintragung bedürfen, im Collisionsfalle den Forderungen aus der dritten Rubrik nur in dem Falle vorgehen, wenn letztere später, als die gedachten Einschränkungen und Lasten, eingetragen worden sind. So wie also einem Prätendenten aus der zweiten Rubrik das Recht zusteht, gegen einen Gläubiger aus der dritten Rubrik auf Ausmittelung der Priorität, in Gemäßheit des §. 7. des Hypotheken-Patents vom 22. Mai 1815, anzutragen, eben so muß umgekehrt ein Gläubiger der dritten Rubrik einem Prätendenten der zweiten die durch die Zeit der jetzigen Anmeldung entstandene Priorität streitig machen können. Die Wirkung dieser Regulirung der Priorität zwischen den Prätendenten beider Rubriken zeigt sich besonders in dem Falle, wenn das Grundstück zum öffentlichen Anschlage kömmt, und auf dasselbe nicht so viel geboten wird, als erforderlich ist, um sämmtliche Gläubiger der dritten Rubrik zu befriedigen. Ist dieses niedrige Gebot alsdann eine Folge der in der zweiten Rubrik eingetragenen Lasten, und sind diese Lasten dem Grundstücke später auferlegt worden, als die Eintragung der ausfallenden Schuldforderung in der dritten Rubrik erfolgt ist, so würde der letztere Gläubiger befugt sein, zu verlangen, daß das Grundstück ohne jene Lasten ausgeboten werde. So verschieden die Forderungen der zweiten Rubrik von denen der dritten Rubrik auch in anderer Hinsicht sein mögen, so kommen sie doch darin überein, daß sie den Werth des Immobile vermindern, und mithin ein Rangstreit unter ihnen allerdings statt finden kann. Es ist jedoch hierbei immer nur von solchen Forderungen der zweiten Rubrik die Rede, die nach Vorschrift der Gesetze zur Erhaltung ihres Real-Rechts eingetragen werden müssen.

Hiernach kommt es nur darauf an, die Eintragung dergestalt zu bewirken, daß über das Vorzugsrecht einer Forderung vor einer andern, sie gehöre in die zweite oder dritte Rubrik, kein Zweifel obwalten könne.

Dieses wird dem Königl. O. L. Ger. auf den über diesen Gegenstand erstatteten Bericht vom 29. v. M. hierdurch eröffnet. v. K. J. B. 9. S. 234.

2) **Rescript** v. 3. Octbr. 1834, daß vor der bei Veräußerung einer Domaine vorbedungenen Grundsteuer, die zu jener Zeit bereits eingetragenen Hypotheken das Vorzugsrecht haben.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf den in der Hypothekensache des Lehnschulzenguts zu B. unter dem 8. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß die Grundsteuer; welche bei Veräußerung einer Domaine vorbedungen wird, und verfassungsmäßig vorbedungen werden muß, allerdings keiner Eintragung bedarf. Dies ist bereits in dem Reskripte vom 23. Januar ausgesprochen worden.

(Jhrb. B. 39. S. 122.)

Eben so unzweifelhaft ist es, daß den zu jener Zeit bereits eingetragen gewesenen Hypothekenforderungen die Priorität vor der später vorbedungenen Grundsteuer zustehet, da sogar die Hypothekengläubiger eines Kassenbedienten dem Fiskus vorgehen, wenn die Eintragung vor der Entstehung des Kassenvorrechts erfolgt ist (§. 50—52. Tit. 14. Th. II. des A. L. R.), und es sich von selbst versteht, daß der Eigenthümer eines Grundstücks nur unbeschadet der bereits erworbenen Pfand- und Hypothekenrechte dritter Personen über dasselbe verfügen, und neue Belastungen desselben vornehmen darf.

Es ist aber auch kein Grund vorhanden, die Eintragung des Vorzugsrechts jener älteren Hypothekenforderungen zu versagen, wenn die Verwaltungsbehörde dagegen nichts zu erinnern findet.

Wenn daher von der Königl. Regierung in einer von ihr ausgestellten Urkunde die Eintragung jenes Vorzugsrechts bewilligt, und von dem Hypothekengläubiger, welchem diese Priorität eingeräumt worden ist, auf Eintragung dieser Prioritäts-Einräumung angetragen wird, so ist bei der betreffenden Hypothekenforderung in der Kolonne „Cessionen“ zu vermerken:

„daß dieser Hypothekenforderung das Vorzugsrecht vor der mittelst Vertrages vom ꝛc. vorbedungenen Grundsteuer zustehe, und dies auf den Grund der von der Königl. Regierung ausgestellten Erklärung vom ꝛc. auf den Antrag des ꝛc. zufolge Dekrets vom ꝛc. eingetragen worden.“ v. K. J. B. 44. S. 404.

3) Vergl. die Zusätze zu §. 412 dieses Titels.

§. 501. Was der Richter zu thun habe, wenn mehrere Posten um eine und eben dieselbe Zeit zur Eintragung angemeldet werden, und wie alsdann die Folge derselben zu bestimmen sei, ist in der Hypothekenordnung vorgeschrieben.

1) **Rescript** v. 7. Juli 1806, betr. die Ordnung, in welcher die Schuldinstrumente in das Hypothekenbuch einzutragen sind.

Auf die mittelst Berichts vom 6. Juni 1806 gemachte Anfrage:

nach welcher Ordnung die Schuld-Instrumente im Hypothekenbuche einzutragen, und wie bei Aufnahme der Obligationen, in Absicht der Bestellung der Hypotheken zu verfahren?

ertheilen Wir Euch zum Bescheide, daß bei dieser Anfrage ein ganz unrichtiger Begriff von dem Verfahren in Hypothekensachen zum Grunde liegt.

Nach den Grundsätzen der H. O. muß bei Aufnahme der Schuldverschreibungen ganz genau verfahren werden, damit der Creditor wegen der Sicherheit seines Capitals und wo dasselbe im Hypothekenbuche zu stehen kommt, nie irre geführt werden kann. Von Bestellung einer ganz unbestimmten ersten oder zweiten Hypothek kann also nie die Rede sein, und es ist daher ein Fehler des Gerichts, wenn es eine solche Obligation aufnimmt, worin dem Gläubiger die zweite Hypothek verschrieben wird, denn das Gericht muß sich bei Aufnahme der Schuldverschreibung entweder aus dem Hypothekenbuch, oder wenn es nicht zugleich die Hypothekenbehörde ist, aus dem vom Schuldner zu erforderndeu Hypothekenschein unterrichten, ob das Grundstück bereits beschweret ist oder nicht. Wenn in dem letztern Falle der Debitor seinem Gläubiger die zweite Hypothek verschreiben will, kann die Schuldverschreibung nicht aufgenommen, sondern der Debitor muß zurückgewiesen werden, weil der Debitor es sonst in seiner freien Macht hat, durch

schwerung des Grundstücks bei der ersten Hypothek die Sicherheit der zweiten
ng zu vereiteln.
Ueberhaupt kann eine Schuldverschreibung nur in der Art aufgenommen werden,
ß dem Gläubiger das Grundstück ohne Bestimmung zur ersten oder zweiten Hypo-
k, zur Hypothek verschrieben wird, quo loco das Capital zu stehen kommt, muß das
pothekenbuch ergeben, und es ist die Sache des Gläubigers, dafür zu sorgen,
die Eintragung sofort erfolge. Endlich ist es ganz ordnungswidrig, wenn in
Schuldverschreibungen von den Debitoren die Priorität bestimmt wird.
In dem Falle, wenn ein Schuldner zu gleicher Zeit zwei Schuldverschreibun-
hat aufnehmen lassen, und ausdrücklich bestimmt hat, daß die eine Schuld-
schreibung vor der andern eingetragen werden soll, ist es auch seine Sache,
he bei der Hypothekenbehörde zur Eintragung zuerst zu präsentiren, und ver-
t es sich daher in dem concreten Fall, worüber der Notarius N. angefragt,
selbst, daß das am 5. Octbr. 1805 aufgenommene Capital ad 400 Rthlr. primo
einzutragen, und das vom 7. Januar c. aufgenommene Capital ad 600 Rthlr.
jenem eingetragen werden muß, weil der §. 30. Tit. 2. der H. O. darauf
nicht anzuwenden ist; darin wird vorausgesetzt, daß ein Debitor mehrere
uldverschreibungen ausgestellt hat, und solche von den Creditoren zur Eintra-
g präsentirt werden, wo die Stunde und das datum praesentationis die Ord-
g, wonach die Eintragung zu verfügen, bestimmt, welches bei Schuldverschrei-
gen, die von dem Gericht aufgenommen, welches nicht die Hypothekenbehörde
und der letztern zur Eintragung von dem erstern zugesandt werden, nicht statt-
n kann, wo also die frühere Aufnahme die Priorität bestimmt, und es gar
t darauf ankommt, ob der N. die beiden zu verschiedenen Zeiten aufgenom-
en Obligationen zusammen der Hypothekenbehörde zugesandt hat.
Darnach erledigt sich die erste und zweite Anfrage und liegt in der letztern
deutliche Beweis, welche Ungereimtheit daraus entsteht, wenn Obligationen
Zuziehung des Hypothekenbuchs oder Hypothekenscheins aufgenommen werden.
C. T. XII. S. 681. Nr. 89. de 1806. und Mathis B. 10. S. 241. 2r Abschnitt.

) **Rescript** v. 26. Juli 1814, betr. das Verfahren bei der Eintragung mehrerer gleichzeitig reichten Schuldverschreibungen.

Nach dem Berichte des Königl. O. L. Ger. zu Breslau vom 1. d. M. hat das
enthumsgericht zu Oels in dem Falle:
wenn ein Gutsbesitzer zwei Schuld- und Verpfändungs-Instrumente für
den Gläubiger A. und den Gläubiger B. zu gleicher Zeit einreichte, und
die prioritätische Eintragung der Forderung des A. vor der Forderung des
B. verlangte,
n Anstand genommen, diesem Verlangen zu willfahren; und es entsteht die Frage,
lches für rechtlich zulässig zu achten sei?
ei der Beantwortung dieser Frage ist ein Unterschied zu machen, ob in den
reichten Instrumenten selbst die Bestimmung, daß die Forderung des A. vor
orderung des B. prioritätisch eingetragen werden soll, deutlich enthalten ist
nicht. Im ersten Falle leidet es keinen Zweifel, daß die Eintragung dieser
nmung gemäß erfolgen kann, so wie es umgekehrt eben so unzweifelhaft ist,
er, in den Instrumenten ausgedrückten Bestimmung zuwider die Eintragung
ässig ist, und mithin der Forderung des B. nicht der Vorzug vor der For-
g des A. in dem angezeigten Falle gegeben werden darf, weil dies mit den
menten streiten, und also gegen die Vorschrift der H. O. Tit. 2. §. 21. sein
, wonach der Vermerk in dem Hypothekenbuche mit dem Inhalte des In-
nts auf das genaueste übereinstimmen muß. Anders verhält es sich in
weiten Fall, wenn nämlich in den Instrumenten gar keine, oder doch keine
he Bestimmung darüber enthalten ist, ob die Forderung des A. vor der For-
g des B. prioritätisch eingetragen werden soll, denn alsdann bleibt es bei
egel des §. 30. Tit. 2. der H. O., welche festsetzt, daß die Eintragung nach
itfolge hinter einander verrichtet werden soll. Das einseitige Verlangen des
ners, daß dem Gläubiger A. oder dem Gläubiger B. der Vorzug einge-
werde, kann daher nichts entscheiden; es muß vielmehr derjenige von den
Gläubigern A. und B., welcher dem andern nachstehen soll, zugezogen, oder des-
nwilligung glaubhaft nachgewiesen werden, weil sonst sehr leicht Mißbräuche
etrügereien vorgehen könnten, welche nach dem §. 12. a. a. O. von der Hy-
n-Behörde sorgfältig vermieden werden müssen. Ferner hat das oben ge-
Fürstenthumsgericht in dem Falle,

wenn ein Gutsbesitzer ein Schuld- und Verpfändungs-Instrument für den Gläubiger B. einreichte, und verlangte, daß einer bestimmten Forderung, z. B. von 1000 Rthlr., für den Gläubiger A., oder überhaupt für einen noch zu benennenden Gläubiger, die prioritätische Eintragung vorbehalten bleiben sollte, ebenfalls keinen Anstand genommen, dem Verlangen zu willfahren, und demnach die Eintragung der Forderung des B. mit dem Vermerk der Reservation der Priorität für die künftig noch einzutragende Forderung von 1000 Rthlr. des A., oder überhaupt eines noch zu benennenden Gläubigers, zu verfügen.

Bei der auch hier entstehenden Frage, ob dies Verfahren rechtlich zulässig sei? ist wieder zu unterscheiden, ob das, für die Forderung des B. ausgestellte Instrument die deutliche Bestimmung der erwähnten Reservation enthalte, oder nicht? Im ersten Falle ist anzunehmen, daß der Gläubiger B. mit der solchergestalt beschränkten Eintragung seiner Forderung zufrieden sei, und es kann daher solche auf den Grund des Instruments nach dem Verlangen des Schuldners erfolgen. Im zweiten Falle hingegen ist es zur Vermeidung aller zu besorgenden Mißbräuche und Hintergehungen nothwendig, den Gläubiger B. zuzuziehen, oder die glaubhafte Nachweisung seiner Zustimmung zu erfordern.

Dem Königl. O. L. Ger. wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und demselben überlassen, das Fürstenthumsgericht zu Oels hiernach anderweit zu bescheiden. v. K. J. B. 4. S. 35.

3) **Instruction** v. 10. Juni 1835, betr. die Präsentation der zur hypothekarischen Eintragung bestimmten Urkunden.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß bei den Hypothekenbehörden sowohl in Betreff der Aufnahme und Präsentation der zur Eintragung bestimmten Urkunden, als auch bei der Eintragung mehrerer an einem Tage eingegangenen Dokumente, ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird. Durch die C. O. vom 14. Mai d. J. ist der Justizminister angewiesen worden, zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens die nöthigen Anordnungen zu erlassen. Diesem Allerhöchsten Auftrage zufolge wird hierdurch folgendes bestimmt:

§. 1. Wird die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmte Urkunde bei der Hypothekenbehörde selbst oder vor dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt, aufgenommen oder anerkannt, so ist die Verhandlung hierüber unmittelbar nach der Vollziehung mit den dazu gehörigen Beilagen zu den Grund-Akten abzugeben und nach Vorschrift der H. O. Tit. II. §. 8. unter genauer Angabe des Tages und der Stunde zu präsentiren.

§. 2. Steht der Eintragung oder Löschung nichts im Wege, so wird dieselbe auf die Original-Verhandlung verfügt, und wenn es noch auf eine Ausfertigung der letztern ankommt, dieselbe gleichzeitig angeordnet.

Die an einzelnen Orten bestehende Einrichtung, wornach dergleichen von dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt, selbst aufgenommene oder vor ihm anerkannten Urkunden erst ausgefertigt, und die Ausfertigungen den Interessenten ausgeantwortet werden, um sie mit ihren Anträgen zu den Grund-Akten einzureichen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 3. Werden mehrere dasselbe Grundstück betreffende Eintragungsgesuche an einem Tage, aber zu verschiedenen Stunden, in der Hypothekenregistratur eingereicht, und deren Eintragung verfügt, so ist, wenn die Urkunden keine andere Bestimmung enthalten,

cfr. Reser. vom 26. Juli 1814. (Jbrb. B. 4. S. 35.) die Nummerfolge der Eintragungen nach der Zeitfolge der Anmeldung zu ordnen, weil die Priorität der Hypotheken lediglich durch die Reihenfolge der Eintragungs-Nummern bestimmt wird.

§. 500. u. f. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

§. 4. Gehen die Eintragungsgesuche gleichzeitig ein, so sind dieselben zwar unter verschiedenen fortlaufenden Nummern einzutragen, es muß alsdann aber bei jeder Post ausdrücklich bemerkt werden, „daß ihr mit den bestimmt anzugebenden konkurrirenden Posten gleiche Vorzugsrechte zustehen", damit über die Anwendung des §. 387. Tit. 50. der Prozeßordnung kein Zweifel übrig bleibt.

v. K. J. B. 45. S. 508.

§. 502. Hat der Richter bei Befolgung dieser Vorschriften gefehlt: so bleibt es dennoch bei der im Hypothekenbuche einmal angenommenen Folgeordnung.

. 503. Derjenige aber, welcher durch ein solches Versehen des Rich-
gefährdet worden, kann von diesem, jedoch nur unter den §. 451.
. festgesetzten Bestimmungen, Schadloshaltung fordern.

. 504. Bei eintretender Unzulänglichkeit einer Mehrern zur Hypo-
t verschriebenen Sache, haben nur zweijährige Zinsenrückstände
der Hauptforderung gleiche Rechte.

. 505. Aeltere Zinsenrückstände müssen sämmtlichen übrigen auch
s persönlichen Capitalsschulden nachstehen.

. 506. Wie weit, bei entstandenem Concurs- oder Liquidations-
zesse, die fortlaufenden Zinsen der eingetragenen Hypotheken aus
Nutzungen der verpfändeten Sache berichtiget werden müssen, be-
mt die Concursordnung.

ergl. **Verordnungen** v. 4. März 1834, über die Execution in Civilsachen (§. 25), und
en Subhastations- und Kaufgelderliquidationsprozeß (§. 18), s. zur A. G. O. Tit. 24 und Tit. 52.

507. Eben daselbst ist vorgeschrieben, wie weit in einem solchen
e die vorräthigen Bestände den eingetragenen Gläubigern, oder zur
mmten Concursmasse, gehören.

508. Nach eben diesen Vorschriften muss bestimmt werden, wenn,
s im Wege der Execution, mehrere Gläubiger sich an die vorräthi-
Bestände halten wollen, in wie fern das Vorrecht der eingetragenen
ıbiger sich auf dieselben erstrecke.

509. Die Kosten, welche bei einem entstehenden Concurs- oder
idations-Prozesse auf die Veräusserung des verschriebenen Grund-
ks verwendet worden, müssen von dem dafür gelöseten Kaufgelde
veg abgezogen werden.

510. Dagegen muss im Concurse, auch der Hypothekengläubiger,
Kosten zur Ausführung seines Anspruchs gegen seine Mitgläubiger
st tragen.

9) Von Cessionen und Verpfändungen.

511. So weit der Gläubiger über die eingetragene Forderung selbst
igen kann, so weit ist er auch die dafür bestellte Hypothek einem
ern abzutreten und zu verpfänden berechtigt.

ah. §. 53. *Doch kann dem Cessionarius einer mit Consens des Schuldners eingetragenen hypothekarischen Schuldverschreibung ein wider den Cedenten zustehender, vor der Cession entstandener, Einwand der Compensation, nur alsdann mit rechtlichem Effecte entgegengesetzt werden, wenn dieser Einwand im Hypothekenbuche vermerkt, oder dem Cessionario sonst bekannt gewesen ist, und ein Gleiches findet Statt, wenn Jemanden ein sub reservato dominio eingetragenes rückständiges Kaufgeld cedirt worden, welches der Käufer deshalb zu agnosciren oder zu bezahlen verweigert, weil er Einwendungen hat, die aus einem im Kaufcontracte enthaltenen Versprechen des Verkäufers entspringen.*

ntnommen aus dem **Gutachten** der Gesetzcommission v. 29. April 1788. v. R. I. 7. S. 710.

512. Was bei Cessionen eingetragener Forderungen Rechtens sei,
ı Eilften Titel vorgeschrieben. (Tit. 11. Abschn. 3.)

. wegen der Partialcessionen die Verordnungen zu I. 11. §. 399; B. I. S. 381.

513. Die Eintragung einer gehörig geleisteten Cession in das Hy-
ekenbuch ist zur Gültigkeit des Geschäfts nicht nothwendig.

33*

§. 514. Hat jedoch der Cessionarius die Eintragung zu suchen versäumt: so muss er die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, in den durch die Hypothekenordnung näher bestimmten Fällen, wider sich gelten lassen.

§. 515. Bei Verpfändungen eingetragener Hypotheken finden zuvörderst die allgemeinen Vorschriften von Verpfändungen ausstehender Forderungen überhaupt Anwendung. (§. 280. sqq.)

S. zu §. 284 dieses Titels.

§. 516. Ausserdem gilt, wegen der Eintragung solcher Verpfändungen, alles das, was vorstehend wegen der Cessionen verordnet ist. (§. 513. 514.)

§. 517. Die Kosten der Verpfändung und ihrer Eintragung muss, im Mangel besonderer Verabredungen, der Verpfänder tragen.

§. 518. Die Kosten einer Cession und deren Eintragung müssen, wenn nichts Besonderes verabredet ist, von dem Cedenten und Cessionario zu gleichen Theilen getragen werden.

Rescript v. 22. August 1812, betr. die Eintragungskosten bei cedirten fiscalischen Forderungen.

Dem Königl. O. L. Ger. von Litthauen wird auf den Bericht vom 4. d. M. in Betreff der Anfrage:

ob, wenn hypothekarische, Königl. Cassen zugehörige, Forderungen an Privatos cedirt werden, und die Eintragung solcher Cessionen nachgesucht werde, für dergleichen Eintragung von den Privat-Interessenten die Hälfte der Gebühren einzuziehen sei?

zum Bescheid ertheilt, daß vorkommende Fälle dieser Art nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 518., wornach die Kosten in Ermangelung besonderer Verabredungen zu gleichen Theilen getragen, und mithin zur Hälfte von dem Cessionario gezahlt werden müssen, zu beurtheilen sind. v. K. J. B. 1. S. 250.

§. 519. Hat jedoch der Schuldner, wegen geschehener Aufkündigung, sich um einen andern Gläubiger beworben: so muss, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, der Schuldner die Cessions- und Eintragungskosten entrichten.

10) Von Löschungen.

§. 520. So weit der Anspruch, für welchen die Hypothek bestellt worden, getilgt wird, so weit erlöscht zwar in der Regel auch das dingliche Recht des Gläubigers;

1) **Rescript** v. 11. August 1802.
2) **Rescript** v. 24. Mai 1820.
3) **Declaration** v. 3. April 1824.
4) **Rescript** v. 29. Septbr. 1832.
5) **Rescript** v. 25. Febr. 1833.
6) **Rescript** v. 6. Mai 1835,

betr. die Befugniß des Grundbesitzers, über eine quittirte Hypothekenschuld zu disponiren und solche zu cediren. (S. zu I. 16. §. 484. Anh. §. 52.)

§. 521. Der Schuldner ist daher auch befugt, auf die Löschung der getilgten Post im Hypothekenbuche, nach Vorschrift der Hypothekenordnung, anzutragen;

Rescript v. 5. Febr. 1819, betr. die Zulässigkeit der Löschung einer auf mehreren Grundstücken eingetragenen Forderung auf einem derselben.

Der Justiz-Minister kann das von dem Fürstenthumsgericht zu N., nach dem Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 15. v. M. beobachtete Verfahren, welches den Freiherrn v. N. zu seiner Beschwerde veranlaßt hat, nicht billigen. Die eingereichten Verhandlungen ergeben, daß der Kaufmann N. selbst die Löschung der ihm zustehenden, auf mehreren Gütern eingetragenen Forderung bei einem dieser Güter, N., unter Ueberreichung eines gesetzlich ausgestellten Löschungs-Consenses

gesucht hat. In diesem Falle ist das Löschungs-Gesuch formaliter begründet esen, und das Bedenken des Fürstenthumsgerichts, daß diese Löschung den auf andern Gütern eingetragenen, postlocirten Gläubigern in Ansehung der Sicher- nachtheilig werden könne, hätte es nie veranlassen sollen, zur angetragenen hung den Consens der postlocirten Gläubiger, welche auf den andern mitver- ideten Gütern eingetragen stehen, zu fordern. Zur Löschung einer Forderung ur der Consens des eingetragenen und rechtmäßigen Eigenthümers nothwen- Die Löschung, die nie von der Einwilligung eines andern Gläubigers des ndstücks abhängig ist, kann nur demjenigen, der den Löschungsconsens ertheilt, theilig werden; schon begründete Rechte eines spätern Gläubigers können da- h nicht gefährdet werden. Das Bedenken, daß diese Löschung den Rechten andern Gläubiger nachtheilig sei, und diese daher einen Anspruch auf Entschä- ng gegen den N. formiren könnten, konnte daher nur eine Warnung des N. ivieren. Diesem hätte es eröffnen müssen, daß nach der Ansicht des Gerichts h die angetragene Löschung die späteren Gläubiger gefährdet würden, und er denselben regreßpflichtig machen werde, und es hätte ihm zu erwägen geben n, ob er dessen ungeachtet bei seinem Löschungs-Consens verbleibe. Diese Verfügung hätte sich bei der Disposition der H. O. Tit. 2. §. 134. ana- ch ex officio nobile judicis rechtfertigen lassen. Dagegen bleibt die erlassene einer Art zu rechtfertigen, und es ist durchaus unrichtig, daß zur Löschung Forderung der Consens der Gläubiger anderer Güter erforderlich ist. Diese ßregel beschränkt die freie Willkühr des rechtmäßigen Eigenthümers einer ein- gtragenen Forderung. Wäre das Verfahren des Fürstenthumsgerichts richtig, so te jede partielle Löschung einer auf mehreren Gütern versicherten Post von Willkühr der nachstehenden Gläubiger abhängig sein, und selbst, wenn ein er hypothekarischer Gläubiger auf Gefahr des Regresses zur Erleichterung des sbesitzers seinen Löschungs-Consens ertheilen wollte, würde er in der Aus- ung seines Entschlusses von andern, mit denen er in keinen contractmäßigen hältnissen steht, abhängig bleiben. Die Ansicht des Fürstenthumsgerichts, daß öschung, die N. nachsuchte, weil sie den späteren Gläubigern der übrigen fänderen Güter nachtheilig werden könne, ohne Consens derselben nicht statt , ist auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu vertheidigen. In dem, dem Kauf- n N. am 31. Januar 1803 ausgestellten Schuld-Documente sind die Güter t. zur Hypothek für die Forderung der 20,000 Rthlr. bestellt. Nach der Vor- ft des A. L. R., welche die Correal-Verpflichtung in ähnlichen Fällen vermu- läßt, Th. I. Tit. 5. §. 424., muß, da nicht bestimmt ist, für wie viel ein je- Gut verhaftet sein soll, angenommen werden, daß die Güter in solidum aftet sind. Da nun ein solidarisch Verpflichteter dadurch keine theilweise oder ge Befreiung von der Schuld erlangt, daß ein anderer Mitverpflichteter vom chtigten ex nexu gelassen worden (§. 437. Tit. 5. Th. I. l. c.); so können auch ingetragenen postlocirten Gläubiger in casu sich darüber nicht beklagen, daß frühere Gläubiger seine Sicherheit freiwillig aufgegeben hat. Die ein- genen Gläubiger haben keine Contractsverhältnisse unter einander, und es ist keiner verpflichtet, etwas zu unterlassen, wodurch der nachstehenden Gläu- Sicherheit leiden könnte. Wäre dies nicht, so würde das Gesetz nicht aus- lich bestimmt haben, daß Niemand sich durch einen Vertrag verpflichten könne, Grundstücke keinem andern, als dem ersten Gläubiger, zum Unterpfand zu be- t (A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 439.), und ein Gläubiger, der sich eine Hypo- und Faustpfand hat bestellen lassen, würde letzteres nicht ohne Regreß von n der nachstehenden Hypotheken-Gläubiger aufgeben können. Die Vorschrif- er A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 521. seqq. sagen auch nicht, daß die solidari- Verhaftung mehrerer, in gleicher Art verpfändeter Güter aufhören solle, viel- das Gegentheil. Denn §. 522. l. c. ist bestimmt, daß, wenn im vorausge- Falle eines von den verpfändeten Gütern früher als das andere verkauft e, der Gläubiger seine volle Befriedigung aus dem zuerst verkauften Gute ten solle. Hierin liegt die Anerkennung der solidarischen Verhaftung, und stimmt die A. G. O. also nur die Auseinandersetzung für den Fall, wenn zur des Concurses die mehreren Güter noch in der Masse sind, sie beschränkt aber die Disposition des Gläubigers bis zur Zeit, wo der Concurs eingetreten ist. ei diesen Gründen und bei den Umständen, die das Königl. O. L. Ger. zur stützung der gegen die Ansicht des Fürstenthumsgerichts streitenden Meinung eführt hat, erhält das Collegium die Anweisung, das Fürstenthumsgericht die Gründe, welche seiner Ansicht entgegenstehen, zu bedeuten, und demsel-

den aufzugeben, wenn es von seiner Meinung und Ansicht abzugehen sich veranlaßt finde, die Löschung der 20,000 Rthlr., sobald als ihm die Documente eingereicht seien, zu bewirken. Im Fall es sich aber hierzu nicht bestimmt, so habe es dem N. zu eröffnen, welche Bedenklichkeiten es in Ansehung der rechtlichen Folgen der Löschung habe, und seine gerichtliche Erklärung zu erfordern, ob er es dennoch auf die Löschung ankommen lassen wolle, und in casu quod sic diese ohne weitere Einwilligung der postlocirten Gläubiger zu verfügen.

v. K. J. B. 13. S. 43.

§. 522. Unterlässt er es aber: so kann er die Verhandlungen eines Dritten, worin derselbe mit dem eingetragenen Gläubiger redlicher Weise, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sich eingelassen hat, zum Nachtheile dieses Dritten nicht anfechten.

§. 523. Will daher der Schuldner, welchem der Gläubiger seinen Consens in die Löschung der eingetragenen Post versagt, gegen alle dergleichen Verfügungen des Gläubigers sich decken: so muss er, bis zum Austrage der Sache, seinen Widerspruch dagegen im Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 524. Durch eine gehörig erfolgte Löschung wird das dingliche Recht des Gläubigers aufgehoben; auch wenn der Anspruch selbst, für welchen es bestellt worden, noch nicht getilgt wäre.

§. 525. Die Einwilligung des Gläubigers in die Löschung ist also zum Beweise, dass die Schuld selbst getilgt sei, für sich allein noch nicht hinreichend.

§. 526. Ist die Löschung einer eingetragenen Post zur Ungebühr erfolgt: so verliert zwar der Gläubiger dadurch noch nicht sein aus der Eintragung erhaltenes dingliches Recht;

§. 527. Doch kann er davon zum Nachtheile derjenigen, welche sich erst nach erfolgter Löschung haben eintragen lassen, keinen Gebrauch machen;

§. 528. Hingegen können diejenigen, welche zur Zeit der Löschung schon eingetragen waren, daraus keinen Vortheil ziehen;

§. 529. Wohl aber kommt eine solche Löschung denjenigen zu statten, welche sich eine nachstehende schon vorher eingetragene Forderung, erst nach erfolgter Löschung, abtreten oder verpfänden, und die Cession oder Verpfändung im Hypothekenbuche haben vermerken lassen.

§. 530. Gläubigern, die sich gar nicht haben eintragen lassen, kommt gegen den Inhaber einer eingetragen gewesenen Forderung, deren zur Ungebühr erfolgte Löschung nicht zu statten.

§. 531. Wegen alles aus einer ungebührlichen Löschung wirklich entstehenden Schadens, bleibt dem Hypothekengläubiger der Regress an denjenigen, durch dessen Schuld selbige geschehen ist, vorbehalten.

§. 532. Die Kosten der Löschung ist, im Mangel besonderer Verabredungen, der gewesene Schuldner, oder wenn alsdann die Sache in den Händen eines dritten Besitzers sich befindet, dieser, mit Vorbehalt der Rückforderung von dem Schuldner, zu tragen verpflichtet.

Anh. §. 54. *Auch müssen die Kosten einer über eine hypothekarische Forderung auszustellenden Quittung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden.*

Entnommen aus dem **Rescript** v. 27. Novbr. 1797. N. C. C. T. X. S. 1475 und Stengels Beitr. V. S. 137.

§. 533. Hat der dritte Besitzer die Hypothekenschuld ausdrücklich übernommen: so kann er, wenn nichts Besonderes verabredet ist, Löschungskosten von dem gewesenen Schuldner nicht zurückfordern.

§. 534. So lange eine in das Hypothekenbuch eingetragene Forde-ng nicht wieder gelöscht worden, so lange kann die Verjährung der-ben nicht angefangen werden.

§. 535. Doch findet das, was desfalls von Pfändern verordnet ist, h bei Hypotheken Anwendung. (§. 246. 247. 248.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Zurückbehaltungsrechte.

§. 536. Das Zurückbehaltungsrecht besteht in der Befugniss des In-bers einer fremden Sache, selbige so lange in seiner Gewahrsam zu halten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden.

§. 537. Dieses Recht setzt also voraus, dass derjenige, welcher es üben will, redlicher Weise zum Besitze der Sache gelangt sei: und h Beschaffenheit seines Titels, den Besitz wieder zu räumen, an und sich verpflichtet sein würde.

§. 538. Der unredliche Besitzer einer Sache kann sich das Zurück-haltungsrecht darauf niemals anmaassen.

§. 539. Die Forderung wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht sgeübt werden soll, muss in Ansehung der Sache selbst, oder aus dem schäfte, vermöge dessen dieselbe in die Hände des Besitzers gekom-n ist, entstanden sein.

§. 540. Sie muss zu eben dieser Zeit, wenn die Rückgabe der Sache olgen sollte, fällig sein.

§. 541. Sie muss wenigstens so weit bescheinigt sein, als nach den setzen zur Anlegung eines Arrestes erforderlich ist.

§. 542. Unter vorstehenden Erfordernissen (§. 539. 540. 541.) kann ch der Inhaber einer Capitalssumme, wegen einer an den Eigenthü-r derselben ihm zustehenden Gegenforderung, selbst alsdann, wenn n sonst das Compensationsrecht nicht zustehen würde, das Zurück-haltungsrecht ausüben. (Tit. 16. Abschn. 6.)

§. 543. Wegen Forderungen, die auf die Sache oder auf das Geschäft ine Beziehung haben, findet das Zurückbehaltungsrecht in der Regel ht Statt. (Tit. 14. §. 79. Tit. 20. §. 172. 173.)

§. 544. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch ausdrückliche ge-zliche Vorschriften begründet sein.

§. 545. Wem das Zurückbehaltungsrecht zukommt, der muss gegen nen die Sache wiederfordernden Schuldner, im Besitze derselben zu seiner erfolgten Befriedigung geschützt werden.

§. 546. Gegen einen Dritten, der die Räumung des Besitzes zu ver-gen an sich befugt ist, kann das Zurückbehaltungsrecht in der Regel ht ausgeübt werden;

§. 547. Entspringt jedoch die Forderung des Inhabers aus einer zum tzen der Sache geschehenen Verwendung: so steht das Zurückbehal-gsrecht dem Inhaber gegen einen jeden zu, der mit dem Besitze der che zugleich den Vortheil aus dieser Verwendung überkommen würde.

§. 548. Doch muss in einem solchen Falle der Vortheil, welcher durch Verwendung gestiftet worden, noch wirklich vorhanden sein.

§. 549. Auch kann dieses Recht nur, nach Verhältniss des wirklich noch vorhandenen Vortheils, gegen die verwendete Summe ausgeübt werden.

§. 550. Ist also auf die Sache mehr verwendet worden, als der davon noch vorhandene Vortheil werth ist: so bestimmt nur der Betrag des letztern die Summe, nach deren Höhe dem Inhaber das Zurückbehaltungsrecht gegen einen Dritten zukommt.

§. 551. So lange jedoch über den Betrag der nach obigen Grundsätzen (§. 548. 549.) dem Inhaber zukommenden Forderung zwischen ihm und dem Dritten noch gestritten wird: kann der Inhaber sich des Zurückbehaltungsrechts auf den ganzen Betrag seiner Verwendung bedienen.

§. 552. In allen Fällen, das Zurückbehaltungsrecht mag gegen den Schuldner oder einen Dritten ausgeübt werden, erstreckt sich dasselbe nur so weit, als es zur Deckung des dem Inhaber zukommenden Anspruchs erforderlich ist.

§. 553. Uebersteigt also der Werth der Sache den Betrag der Forderung: so kann der Inhaber nur einen verhältnissmässigen Theil der Sache zurückbehalten.

§. 554. Ist die Sache untheilbar: so steht dem Rückforderer frei, darauf anzutragen, dass selbige, auf Gefahr und Kosten des Unterliegenden, in gerichtliche Verwahrung genommen werde.

§. 555. Kann der Rückforderer für den Betrag des Anspruchs annehmliche Sicherheit bestellen: so ist er auf Herausgabe der ganzen untheilbaren Sache anzutragen berechtigt.

§. 556. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, noch bestritten wird, der Inhaber schuldig, die Sache dem Rückforderer gegen Bestellung einer dergleichen annehmlichen Sicherheit herauszugeben.

Rescript v. 15. Septbr. 1804, betr. die Ausübung des Retentionsrechts im Falle des vorstehenden §.

Auf Eure Anfrage vom 30. v. M., betreffend Eure Zweifel über das von dem rc. in seinem Rechtsstreite mit dem Nonnenkloster rc. beabsichtigte Rententions-Recht, lassen wir Euch hiemit zur Resolution ertheilen, daß, da Eurem Anführen nach der rc. durch drei gleichlautende Erkenntnisse zur Rückgewähr des von dem Kloster erkauften Vorwerks rc. verurtheilt worden ist, bei der von Seiten des Klosters offerirten Caution zur Deckung der angeblichen in Streit befangenen Meliorations-Forderungen des rc. die Exmission desselben durch ein bloßes Decret unbedenklich hätte verfügt werden können. Denn das A. L. R. schreibt Th. 1. Tit. 20. §. 556. buchstäblich vor:

> daß in allen Fällen, wo die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, noch bestritten wird, der Inhaber schuldig ist, die Sache dem Rückforderer gegen Bestellung einer annehmlichen Sicherheit herauszugeben,

und Ihr hättet also von selbst ermessen sollen, daß in solchem Falle, wie der gegenwärtige, wo sowohl das Gesetz, als die Thatsachen, auf welche solches anzuwenden, klar zu Tage lagen, die Einleitung eines Rechtsstreites ganz vergeblich war.

Wenn Ihr nun ferner darüber belehrt sein wollet, ob, da in dem von Euch deshalb besonders eingeleiteten Prozesse die Exmission des rc. durch ein Erkenntniß festgesetzt worden,

> der von demselben etwa einzulegenden Appellation effectus plenus oder devolutivus beigelegt werden solle,

so dient Euch darauf zur weitern Vorbescheidung, daß in so fern das Kloster annoch annehmliche Sicherheit zu bestellen bereit ist, Eure Anfrage sich nach den obigen Voraussetzungen von selbst erledigt, entgegengesetzten Falls aber die Appella-

t gleichfalls nur effectum devolutivum haben kann, in so fern nicht der in der G.O. Th. 1. Tit. 29. §. 10. Nr. 3. erwähnte Fall eintritt. Denn es ist im A. L. R. 1. Tit. 20. §. 541. ausdrücklich vorgeschrieben:

daß die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, so weit bescheiniget sein müsse, als nach den Gesetzen zur Anlegung eines Arrests erforderlich ist,

es folgt also daraus, daß dieses Recht nur in den Fällen, wo die Anlegung Arrestes überhaupt gesetzlich zulässig ist, statt finden könne. Nun findet aber er diejenigen, welche, wie das Kloster, mit Immobilien angesessen sind, nach schrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 29. §. 10. die Anlegung eines Arrestes nur in en dort bemerkten Fällen statt, von welchen nur der dritte vorhanden sein kann, ches sich von hier aus nicht beurtheilen läßt und lediglich Eurem Ermessen rlassen bleiben muß. Hiernach habt Ihr das Weitere zu verfügen.

Neues Archiv B. 3. S. 282. und Mathis B. 2. S. 13. 2r Abschnitt.

§. 557. Ist aber die Forderung klar: so kann der Inhaber nur gegen ·klich erfolgende Befriedigung zur Herausgabe der auch untheilbaren :he angehalten werden.

§. 558. So lange sich der Inhaber vermöge des Zurückbehaltungshts im Besitze der Sache befindet, hat er wegen der Verwahrung, Gebrauchs, und der Verwaltung derselben, alle Obliegenheiten es Pfandinhabers.

§. 559. Durch die Verabfolgung der Sache, auf welche das Zurückhaltungsrecht Jemanden zusteht, geht dieses Recht verloren.

§. 560. Auch durch eine Protestation bei der Ablieferung der Sache den Schuldner, oder einen Dritten, wird dieses Recht nicht erhalten.

§. 561. Ist aber der Inhaber durch Gewalt oder List des Besitzes setzt worden: so verbleibt ihm sein Recht, und er kann auf Wiederräumung des Besitzes gegen den Entsetzenden antragen.

§. 562. Wird die Sache dem Inhaber von den Gerichten abgefordert: bleibt ihm sein Recht so lange vorbehalten, als dieselbe, oder ihr erth, in gerichtlicher Verwahrung sich befindet.

§. 563. Geschieht aber die gerichtliche Abforderung der Sache zu 1 Ende, damit dieselbe einem andern zum Besitze übergeben werde: kann der Inhaber sein Zurückbehaltungsrecht daran nur durch eine testation decken.

§. 564. Diese Protestation muss spätestens binnen Acht Tagen, nach chehener Ablieferung, bei den Gerichten selbst eingelegt werden.

§. 565. Durch eine solche Protestation erhält sich der Berechtigte die ugniss, auf Wiedereinräumung des Besitzes der Sache, oder auf Nielegung derselben in gerichtliche Gewahrsam anzutragen.

§. 566. Ist aber Concurs über das Vermögen des Schuldners entstan-: so hört das Zurückbehaltungsrecht auf; und der, welchem selbiges gewohnt hat, erlangt dadurch vor andern Gläubigern keinen Vorzug.

§. 567. Von dem Zurückbehaltungsrechte der Wittwen und Alloerben eines Lehn- oder Fideikommiss-Besitzers ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. 18. §. 600. 601. Th. 2. Tit. 4. chn. 3.)

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte.

Begriff.

§. 568. Das Vorkaufsrecht ist die Befugniss, eine von dem Eigenthüan einen Dritten verkaufte Sache, unter den Bedingungen des ge-

schlossenen Kaufs, oder unter gewissen im Voraus bestimmten Bedingungen, käuflich zu übernehmen.

Persönliches und

§. 569. Ein durch Vertrag oder letztwillige Verordnung bestelltes Vorkaufsrecht ist in der Regel nur ein persönliches Recht, wodurch nur der gegenwärtige Eigenthümer und dessen Erben verpflichtet werden.

dingliches Vorkaufsrecht.

§. 570. Die Eigenschaft eines dinglichen Rechts erlangt dasselbe, bei unbeweglichen Sachen, erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 571. Zu dieser Eintragung bedarf es, wenn das Recht einmal gültig bestellt worden, keiner besondern Einwilligung des Eigenthümers.

§. 572. Auf bewegliche Sachen kann ein Vorkaufsrecht, in der Eigenschaft eines dinglichen Rechts, durch Vertrag oder letztwillige Verordnung gar nicht bestellt werden.

§. 573. Ein aus dem Gesetze unmittelbar entspringendes Vorkaufsrecht hingegen verpflichtet jeden Besitzer, auch ohne Eintragung.

Edict v. 9. Octbr. 1807 (§. 3, wonach ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht nur noch bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpachtern, Miteigenthümern und da eintreten soll, wo eine mit andern Grundstücken vermischte, oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.) (s. zu I. 8. § 6-8.)

§. 574. Beruht jedoch der Grund, warum eine unbewegliche Sache diesem Rechte unterworfen ist, darauf, weil derselbe die Lehns-, die Erbzins- oder eine andere dergleichen Eigenschaft beiwohnt: so muss wenigstens diese Eigenschaft in dem Hypothekenbuche vermerkt sein.

Fälle, wo die Ausübung dieses Rechts Statt findet oder nicht.

§. 575. Das Vorkaufsrecht kann in der Regel nur bei wirklichen Verkäufen, nicht aber bei andern Arten der Veräusserung, ausgeübt werden.

§. 576. Doch ist die Angabe an Zahlungsstatt, ingleichen jede Veräusserung des zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechts, welche gegen baares Entgeld geschiehet, in dieser Rücksicht einem wirklichen Verkaufe gleich zu achten.

§. 577. Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Veräusserung für einen Kauf, oder für Tausch, Schenkung, oder ein anderes dergleichen Geschäft zu achten sei: so wird im zweifelhaften Falle gegen den Kauf vermuthet.

§. 578. Ist der Kauf unter einer solchen Hauptbedingung geschlossen, die kein anderer als der gegenwärtige Käufer erfüllen kann: so bleibt das Vorkaufsrecht ausser Anwendung.

§. 579. Nebenbedingungen, die einer Schätzung nach Gelde fähig sind, schliessen den Vorkaufsberechtigten, der diese Schätzung noch über das vorbedungene Kaufgeld zu entrichten erbötig ist, nicht aus.

§. 580. Auf Nebenbedingungen, die, als Verträge betrachtet, gar keine Verbindlichkeit zur Erfüllung bei sich führen, wird, zum Nachtheile des Vorkaufsberechtigten, keine Rücksicht genommen. (Tit. 5. §. 51, 70-73.)

§. 581. Die Bedingung, den Verkäufer zu verpflegen, ist für eine solche, wodurch das Vorkaufsrecht ausgeschlossen wird, zu achten.

§. 582. Ist aber die Verpflegung auf gewisse Summen oder Quantitäten von Naturalien, ohne Rücksicht auf persönliche Verbindlichkeiten oder Verhältnisse des Verpflegenden, bestimmt: so kann der Berechtigte, gegen Uebernehmung eben dieser Prästationen, sein Vorkaufsrecht ausüben.

. 583. Auch eine andere unbestimmt versprochene Verpflegung iesst den Vorkauf nicht aus, wenn der Verkäufer ausdrücklich er-t, dass er diese Verpflegung auch von dem Vorkaufsberechtigten ehmen wolle.

. 584. Das Vorkaufsrecht findet nicht statt, wenn der Besitzer die he seinem nächsten gesetzlichen Erben noch unter Lebendigen käuf- überlässt.

. 585. Ausser diesen Fällen kann das Vorgeben einer besondern Zu-;ung des Verkäufers gegen den Käufer, den Vorkaufsberechtigten ler Ausübung seines Rechts nicht hindern.

. 586. In vorstehenden Fällen (§. 578, 581, 584.) ruht die Befugniss Vorkaufsberechtigten, in so fern ihm selbige unmittelbar aus dem setze, oder als ein dingliches Recht zukommt, nur für den gegenwär-n Fall; und kann bei dem nächstfolgenden Verkaufe, bei welchem 1es von diesen Hindernissen eintritt, wieder ausgeübt werden.

Verhältnisse mehrerer Vorkaufsberechtigten unter einander.

§. 587. Sind mehrere zum Vorkaufe berechtigt und erbötig: so hat , dessen Befugniss unmittelbar aus dem Gesetze entspringt, vor den igen den Vorzug.

. 588. Entsteht bei allen das Vorkaufsrecht unmittelbar aus dem Ge-ze: so geht der Miteigenthümer dem Verwandten, dieser dem Ober-enthümer, und der Obereigenthümer allen übrigen gesetzmässig Be-htigten vor.

§. 589. Entsteht bei allen das Vorkaufsrecht aus Willenserklärungen; steht der nur persönlich Berechtigte demjenigen nach, der sein Vor-ufsrecht hat eintragen lassen.

§. 590. Unter mehreren Eingetragenen entscheidet auch hier die Er-keit des Eintragungsgesuchs.

§. 591. In welcher Ordnung das Vorkaufsrecht, so weit es ein Fami-recht ist, von mehrern dazu berufenen Mitgliedern der Familie aus-ibt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 4. Absch. 4.)

§. 592. Kann der Vorzug unter mehrern sich meldenden Berechtig-, nach obigen Vorschriften (§. 587-591.), nicht entschieden werden, hängt es von der Wahl des Verkäufers ab, welchem unter ihnen er 1 Vorkauf vorzüglich gestatten wolle.

§. 593. Kann oder will der Verkäufer sich darüber nicht erklären: entscheidet das Loos.

In wie fern das Recht Andern abgetreten werden könne, oder

§. 594. Das Vorkaufsrecht kann Andern, die für sich selbst dazu nicht fugt sind, nicht abgetreten werden.

§. 595. Aeussert sich ein scheinbarer Verdacht, dass der Berechtigte n Vorkauf bloss unter seinem Namen zu Gunsten eines andern Un-rechtigten ausüben wolle: so steht dem Käufer frei, auf richterliche Un-suchung und Entscheidung darüber anzutragen, und zum Beweise ıer solchen Simulation auch der Eideszuschiebung sich zu bedienen.

auf die Erben übergehe.

§. 596. Das aus Willenserklärungen entstehende Vorkaufsrecht geht ır unter denjenigen Umständen, wo es beim Wiederkaufsrechte ver-dnet ist, auf die Erben über. (Tit. 11. §. 314-318.)

Begebung des Vorkaufsrechts.

§. 597. Wer sich seines Vorkaufsrechts einmal ohne Vorbehalt begeben hat, kann selbiges in der Folge nicht mehr ausüben.

§. 598. Ist jedoch die Begebung nur in unbestimmten Ausdrücken geschehen, und das in das Hypothekenbuch eingetragene Vorkaufsrecht nicht gelöscht worden: so bleibt dasselbe dem Berechtigten auf künftige Fälle dennoch vorbehalten.

§. 599. Ist das Vorkaufsrecht Jemanden auf eine gewisse Zeit beigelegt: so wird vermuthet, dass diese Zeitbestimmung nur zu Gunsten des Besitzers der dem Vorkaufe unterworfenen Sache beigefügt sei.

§. 600. Das Vorkaufsrecht erlöscht also, wenn der Berechtigte dasselbe binnen der gesetzten Frist nicht hat ausüben können oder wollen.

§. 601. Erhellet aber, dass die Zeitbestimmung zu Gunsten des Berechtigten beigefügt sei: so ist der Besitzer nicht befugt, demselben durch einen frühern Verkauf, dessen Bedingungen er nicht erfüllen kann oder will, sein Recht zu vereiteln.

Obliegenheiten des Berechtigten.

§. 602. Wer das ihm noch zukommende Vorkaufsrecht ausüben will, muss alle die Bedingungen erfüllen, wozu der erste Käufer sich verpflichtet.

§. 603. Dies gilt besonders auch von den wegen Zahlung, oder Sicherstellung und Verzinsung des Kaufpreises, getroffenen Verabredungen.

§. 604. Dagegen ist der erste Käufer nicht befugt, nach einmal geschehener Bekanntmachung, das in dem wirklich geschlossenen Vertrage verabredete Kaufgeld zum Nachtheile des Vorkaufsberechtigten zu erhöhen.

§. 605. Ist ein gewisser Preis, für welchen die Ausübung des Vorkaufsrechts Statt finden solle, durch Vertrag oder letztwillige Verordnungen im Voraus bestimmt: so hat es dabei in Ansehung beider Theile sein Bewenden.

§. 606. Ob und was in diesem Falle der Vorkaufsberechtigte, ausser dem im Voraus bestimmten Kaufpreise, für gemachte Verbesserungen zu vergüten schuldig sei, ist nach den beim Wiederkaufe vorgeschriebenen Regeln zu bestimmen. (Tit. 11. §. 303. 304. 305.)

§. 607. Ist die mit dem Vorkaufsrechte belastete Sache, mit einer andern zugleich, für einen und eben denselben unzertrennten Preis verkauft worden: so muss der Berechtigte sich auch diese Bedingung gefallen lassen, oder von dem Vorkaufe abstehen.

Obliegenheiten des Verpflichteten.

§. 608. Der Verkäufer der mit dem Vorkaufsrechte belasteten Sache ist schuldig, dem Berechtigten von dem Abschlusse des Kaufs Nachricht zu geben, und ihm eine getreue Abschrift der Punktation zuzustellen.

§. 609. Der Berechtigte muss seine Erklärung darüber, bei Verlust seines Rechts, in Ansehung beweglicher Sachen, binnen derjenigen Frist abgeben, welche die Gesetze bei Verträgen zur Annahme eines geschehenen Antrags bestimmen. (Tit. 5. §. 94-101.)

Bekanntmachung.

§. 610. Bei Grundstücken und Gerechtigkeiten muss diese Erklärung binnen Zwei Monaten von dem Tage an abgegeben werden, wo die Bekanntmachung des geschlossenen Kaufs, und der Bedingungen desselben, dem Berechtigten zugestellt worden.

. 611. In allen Fällen, wo das Vorkaufsrecht die Eigenschaft eines glichen Rechts hat, muss die Bekanntmachung gerichtlich, oder durch en Notarium, geschehen.

. 612. Bei Berechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, tritt ein ofes Patent an die Stelle der besondern Bekanntmachung.

. 613. Dergleichen Patent kann jedoch nur unter denjenigen Umiden und Maassgaben bewilligt werden, unter welchen die Edictalcion eines abwesenden Beklagten nach der Prozessordnung Statt findet.

. 614. Das Patent muss an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, h den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, bei beweglin Sachen Einmal, bei unbeweglichen aber Dreimal, einverleibt werden.

. 615. Bei gerichtlichen Verkäufen muss der anstehende Bietungsnin dem Berechtigten auf vorstehende Art (§. 611-614.) besonders annt gemacht werden.

. 616. In diesem Falle muss der Berechtigte seine Erklärung: ob er Sache für das darauf gefallene höchste Gebot übernehmen wolle, Bietungstermine selbst, bei Verlust seines Rechts, abgeben.

1) **Rescript** v. 26. Juni 1820, betr. die Zeit der Erklärung des Berechtigten über das Vorrecht bei Subhastationen. v. K.-J. B. 15. S. 274; antiquirt durch:

2) **Verordnung** über den Subhastations- und Kaufgelderliquidationsprozeß, §. 9 und 12.

3) **Schreiben** des Justizministers v. 6. Octbr. 1835, betr. die Ausübung des Vorkaufsrechts subhastationen.

Ew. Excellenz beehre ich mich, auf das sehr gefällige Schreiben vom 8. d. M. . 16035.),

die Anwendung der §§. 9 und 12. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März v. J. auf den Fiskus als Erbverpächter und Erbzinsherrn betreffend,

r Rücksendung der Anlage, Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

Einverstanden mit der Auslegung, welche Ew. Excellenz den Vorschriften im 2. der gedachten Verordnung in Bezug auf Erbverpächter und Erbzinsherren n, die auch mit der Entscheidung des O. L. Ger. zu Marienwerder in der wendigen Subhastation des Erbpachtskruges R. übereinstimmt, kann ich doch modificirende gesetzliche Bestimmung, wie sie die Königl. Regierung zu Danwünscht, weder für nothwendig noch zweckmäßig erachten.

Zuvörderst bemerke ich, daß die Tendenz der Vorschrift im §. 12. in den Mon der Verordnung klar dahin ausgesprochen ist:

dem Subhastationsverfahren einen gesicherten Gang zu geben, Verzögerungen und Nachtheilen vorzubeugen, die durch unbestimmte oder den Vorbehalt nachzubringender Erklärungen herbeigeführt werden können, den Kauflustigen die Lust zum Bieten nicht zu verleiden, überhaupt im Bietungstermin selbst zu irgend einem festen Resultate zu gelangen und den unbestimmten Erklärungen und Vorbehalten ein Ende zu machen.

Diese Tendenz würde verfehlt, wenn man in Betreff des Erbverpächters und Erbherrn eine Ausnahme gestatten und ihm nachlassen wollte, seine Erklärung Ertheilung des Zuschlags des subhastirten Erbpachts- oder Erbzinsgutes im hastations-Termin vorzubehalten und ihm noch eine Frist zur Ertheilung des enses bewilligte.

Insoweit er als Realgläubiger auftritt, kann schon nach dem, was Ew. Exnz in Ihrer geehrten Zuschrift bemerken, zwischen ihm und einem gelichen Hypothekengläubiger kein Unterschied gemacht werden. Die Fälle, in n, nach dem Inhalte des Contracts und der Verleihungsbriefe, jede Art der äußerung an die Einwilligung des Erbverpächters oder Erbzinsherrn gebunden scheiden hier aus, weil in diesen Fällen der Consens vor Einleitung der Subtion beigebracht werden muß. In den gewöhnlichen Fällen aber, in denen Rechte des Erbzinsherrn oder Erbverpächters nach dem A. L. R. I. 18. §. 698 06. und I. 21. §. 202. darin bestehen, daß das Gut nur von einem fähigen zer, der dem Gute durch sich selbst oder Andere gehörig vorzustehen und die

darauf haftenden Lasten zu entrichten im Stande ist, erworben werde, schützt ihn der §. 11. der Verordnung vor Nachtheilen, da jeder dessen Zahlungsfähigkeit nicht für genügend erachtet wird, Kaution bestellen muß, wenn er zum Mitbieten zugelassen werden soll, so wie die nach der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 ihm zustehende Nichtigkeitsbeschwerde gegen das etwa mit Verletzung der gesetzlichen Vorschrift ergangene Adjudications-Erkenntniß.

Schon nach der A. G. O. Th. I. Tit. 52. §. 42 und 44. muß der Meistbietende bei nothwendigen Subhastationen zuvörderst seine Fähigkeit zum Besitz des Grundstücks, wenn sie nicht notorisch ist, gehörig ausweisen oder wenigstens vorläufig bescheinigen, und Bedenklichkeiten gegen die Person und Besitzfähigkeit müssen sofort erledigt werden. Der §. 12. der Verordnung vom 4. März pr. giebt diese schon bestandene Vorschrift nur bestimmter und allgemeiner wieder. Es finden sich zwar in dem Anhang §. 106. zum A. L. R. II. 7. §. 280., so wie im §. 30. des Gesetzes über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 21. April 1825 (G. S. S. 79.) anscheinend entgegenstehende Vorschriften.

Jene lautet:

> Sollte über die nach diesen Grundsätzen zu beurtheilende Besitzfähigkeit des Licitanten ein Streit entstehen, welcher nicht sofort nach den Vorschriften der A. G. O. Tit. 52. §. 42, 44. abgemacht werden kann, so findet darüber rechtliches Gehör statt, und der Zuschlag muß bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt werden;

und im §. 30. cit. heißt es:

> Zur Verpfändung des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Ober-Eigenthümers. Wenn es jedoch in Folge einer solchen Verpfändung zur Subhastation des nutzbaren Eigenthums kommt, so muß das betreffende Gericht vor dem Zuschlage desselben an den neuen Erwerber, erst über dessen Annahme die Einwilligung des Ober-Eigenthümers erfordern, und dieser ist solche aus demselben Grunde zu versagen berechtigt, als ihm solches nach §. 24. bei freiwilligen Veräußerungen bäuerlicher Grundstücke freisteht.

Allein abgesehen von den spätern und daher jedenfalls derogirenden Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1834, so erfordert der §. 30. der Verordnung vom 4. März 1834 nur, daß der Ober-Eigenthümer überhaupt gehört werde, ohne seine Vorladung zum Subhastations-Termin und seine Aufforderung zur Erklärung in diesem Termine selbst, unter dem Präjudiz, daß auf Vorbehalte, unbestimmte oder spätere Erklärungen keine Rücksicht genommen werde, auszuschließen.

In sofern es endlich auf das dem Erbzinsherrn und Erbverpächter zustehende Vorkaufs-Recht ankommt, so verordnen schon die §§. 615 und 616. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.:

> daß bei gerichtlichen Verkäufen der Berechtigte seine Erklärung, ob er das Vorkaufs-Recht ausüben wolle, im Bietungstermine selbst, bei Verlust seines Rechts, abgeben müsse.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, hiernach die Königl. Regierung zu Danzig gefälligst bescheiden zu wollen. v. K. J. B. 46. S. 516.

§. 617. Wer nur ein persönliches Vorkaufsrecht, und selbiges bei dem Richter nicht angemeldet hat, kann sich nicht beschweren, wenn er zu dem gerichtlichen Verkaufe nicht besonders vorgeladen worden.

§. 618. So lange der Berechtigte sich über die Ausübung seines Rechts noch nicht erklärt hat, können der Verkäufer und der erste Käufer mit gegenseitiger Einwilligung von dem Kaufe wieder zurücktreten.

§. 619. Doch müssen sie den Berechtigten, wegen der in der Zwischenzeit etwa gemachten Vorkehrungen zur Ausübung seines Rechts, schadlos halten.

§. 620. Dagegen können der Verkäufer und der erste Käufer, nach einmal geschehener Bekanntmachung, in den Bedingungen des Contracts, zum Nachtheile des Berechtigten, nichts mehr ändern.

§. 621. Nur allein, wenn der Verkäufer, dem ersten Käufer einen Theil des Kaufgeldes ohne besondere Sicherheit creditirt hat, kann er dafür von dem, welcher den Vorkauf ausüben will, hinlängliche Sicherheitsbestellung fordern.

. 622. Ein Gleiches gilt auch von andern Bedingungen des Con-
ts, deren Erfüllung, aus persönlichem Vertrauen gegen den Käufer,
it durch besondere Sicherheit gedeckt ist.

. 623. Wenn der Berechtigte sich einmal erklärt hat, den Vorkauf
iben zu wollen: so wird der erste Käufer von seiner Verbindlich-
frei.

. 624. Wenn also der Berechtigte die Bedingungen nicht erfüllen
n, und der erste Käufer den Kauf nicht halten will: so haftet jener
ı Verkäufer für allen ihm daraus entstehenden Schaden.

. 625. Will aber der erste Käufer bei dem Kaufe stehen bleiben:
kann der Berechtigte den Vorkauf gegen den ersten Käufer nicht
ier ausüben, wenn er auch in der Zwischenzeit in den Stand, die Be-
gungen zu erfüllen, gelangt wäre.

Befugnisse des Berechtigten nach erfolgter Uebergabe an einen Dritten bei dem persönlichen Vorkaufsrechte,

. 626. Wer ein bloss persönliches Vorkaufsrecht hat, kann die ohne
ı Vorwissen verkaufte Sache, wenn dieselbe dem Käufer einmal
rgeben worden, von demselben nicht zurückfordern.

. 627. Wohl aber kann er von dem Verkäufer Schadloshaltung fordern.

. 628. Wenn erhellet, dass der Verkäufer vorsätzlich, und in der Ab-
t, das Recht des Vorkaufsberechtigten zu kränken, die Bekanntma-
ng des Kaufs an denselben unterlassen habe: so haftet er demselben
it bloss für den verursachten Schaden, sondern auch für den ent-
genen Gewinn.

. 629. Die Erben desjenigen, welcher das persönliche Vorkaufsrecht
geräumt hatte, haften bei einem von ihnen selbst ohne Bekanntma-
ng geschehenen Verkaufe, dem Berechtigten nur in so fern, als sie
er Wissenschaft von der durch den Erblasser ihm eingeräumten Be-
iss überführt werden können.

. 630. Kann der Käufer überführt werden, vor erhaltener Ueber-
e gewusst zu haben, dass einem Andern ein persönliches Vorkaufs-
ıt zustehe: so kann er, zum Nachtheile desselben, die erfolgte Ueber-
e nicht vorschützen.

bei dem dinglichen Rückforderungsrechte.

. 631. Wer ein gesetzliches oder dingliches Vorkaufsrecht hat, ist
ıgt, die ohne gehörige Bekanntmachung, oder vor Ablauf der gesetz-
sigen Frist, einem andern Käufer übergebene Sache, von demselben
chtlich zurückzufordern.

. 632. Will der Berechtigte dieses Recht gegen den Käufer und Be-
er ausüben: so muss er demselben alles das, was dieser dem Ver-
fer an Kaufgelde bezahlt hat, sogleich bei der Uebergabe, ohne Ab-
entrichten.

. 633. Die Kaufskosten hingegen, und was sonst bei der Besitzver-
erung an Laudemien oder andern Gebühren hat entrichtet werden
ssen, ist der Rückforderer zu erstatten nicht schuldig.

. 634. Dagegen ist er die von dem Käufer verausgabten Kosten zum
gebote des Guts, und Erlangung eines Präclusionsurtels gegen die
lprätendenten, zu vergüten gehalten.

. 635. Ist vor der Ausübung des Rückforderungsrechts das Gut
on weiter für einen höhern Preis verkauft worden: so ist der Rück-
lerer doch nur den ersten Kaufpreis zu entrichten verbunden.

§. 636. Ist aber der Preis, für welchen der gegenwärtige Besitzer das Gut gekauft hat, niedriger als der erste: so kommt dieses auch dem Rückforderer zu statten.

§. 637. Wegen des von dem Verkäufer etwa gestundeten Kaufgeldes tritt der Rückforderer, jedoch unter der §. 621. 622. enthaltenen Bestimmung, in die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Käufers.

§. 638. Ein zu Gunsten des ersten Käufers von dem Verkäufer geschehener Erlass oder Entsagung kommt dem Rückforderer nicht zu statten.

§. 639. Kann der Käufer und Besitzer überführt werden, dass ihm sowohl die Existenz des Vorkaufsrechts, als die Person desjenigen, dem selbiges zukam, bekannt gewesen sei; und dass er nicht dafür gesorgt, dass dieser Vorkaufsberechtigte zur Ausübung seiner Befugniss gesetzmässig aufgefordert werde: so ist ein solcher Käufer im Verhältnisse gegen den Rückforderer, in Ansehung der während seiner Besitzzeit vorgefallenen Verbesserungen und Verschlimmerungen der Substanz, einem unrechtfertigen Besitzer (Tit. 7. §. 239. 240.) gleich zu achten.

§. 640. War dem Käufer nur überhaupt aus dem Hypothekenbuche, oder sonst, bekannt, dass die Sache mit einem Vorkaufsrechte belastet sei; es fällt ihm aber weiter nichts, als die unterlassene Besorgung der gesetzmässigen Aufforderung derjenigen, denen dieses Recht zustehet, zur Last, so wird ein solcher Käufer, sowohl in Ansehung der Früchte und Nutzungen, als in Ansehung der gemachten Verbesserungen, für einen redlichen Besitzer angesehen.

§. 641. In Ansehung der Verschlimmerungen aber muss auch ein solcher Besitzer für ein mässiges Versehen haften.

§. 642. Von dem Zeitpunkte an, wo der Rückforderer seine Erklärung, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, dem Besitzer gerichtlich hat bekannt machen lassen, hat auch ein solcher Besitzer (§. 640.), in Ansehung der Substanz, alle Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers.

§. 643. In Ansehung der Früchte und Nutzungen aber bleiben ihm, bei Grundstücken, seine bisherigen Rechte, bis zum Ende desjenigen Wirthschaftsjahres, in welchem die Bekanntmachung geschehen ist.

Verlust des Rückforderungsrechts.

§. 644. Zu Ausübung des vorstehend beschriebenen Rückforderungsrechts kann der Besitzer den Berechtigten zu allen Zeiten auffordern.

§. 645. Von dieser Aufforderung, und der Verbindlichkeit des Berechtigten, sich darüber zu erklären, gilt alles das, was wegen der ersten Bekanntmachung des geschlossenen Kaufs oben §. 603. sqq. verordnet ist.

§. 646. Ist keine dergleichen Aufforderung erfolgt: so erlöscht das Rückforderungsrecht nur mittelst einer gesetzmässigen Verjährung durch Nichtgebrauch.

§. 647. Diese Verjährung nimmt bei Grundstücken und Gerechtigkeiten, die in das Hypothekenbuch eingetragen sind, durchgehends, und ohne Unterschied der Fälle, ihren Anfang mit dem Tage, da der erste Kauf in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden.

§. 648. Ist das Vorkaufs- und Rückforderungsrecht selbst in das Hypothekenbuch eingetragen: so kann dasselbe durch den blossen Nichtgebrauch niemals erlöschen.

§. 649. Was in Ansehung des Vorkaufs- und Näherrechts bei Familiengütern Statt finde, ist im Zweiten Theile verordnet. (Th. 2. Tit. 4.)

Vorkaufsrecht unter Nachbarn.

§. 650. Auf Güter, die ehemals zusammengehört haben, ingleichen gen der blossen Nachbarschaft und Lage, findet nach gemeinen Rech- kein Vorkaufs- oder Näherrecht Statt.

§. 651. Wenn jedoch ein zu einem ganzen Gute gehörendes einzelnes undstück mit den Grundstücken eines andern Guts dergestalt einge- lossen oder vermischt liegt, dass aus dieser Lage zwischen den bei- seitigen Besitzern leicht Uneinigkeiten und Prozesse entstehen könn- : so soll, wenn dergleichen Grundstück einzeln verkauft wird, dem sitzer des andern Gutes ein Vorkaufsrecht daran zustehen.

Edict v. 9. Octbr. 1807, §. 3, s. zu §. 573. h. t.

§. 652. Der Besitzer eines solchen Grundstückes ist also schuldig, selbe dem Besitzer des andern Guts zuerst zum Kaufe anzutragen.

§. 653. Können sie sich über den Preis nicht einigen: so steht zwar n Besitzer frei, das Grundstück auch einem Dritten zu überlassen;

§. 654. Entschliesst er sich aber mit einem mindern als dem erst ge- derten Preise zufrieden zu sein: so muss er diesen veränderten Ent- luss, vor der Uebergabe an den Dritten, dem benachbarten Gutsbe- er anzeigen.

§. 655. Ist, obigen Vorschriften zuwider, das Grundstück, ohne Vor- sen des Nachbars, dem Dritten wirklich übergeben worden, so kann terer selbiges binnen Sechs Monaten nach der Uebergabe, gegen Er- ttung des dafür gezahlten Preises, von dem neuen Besitzer zurück- dern.

§. 656. Doch hat in diesem Falle der Besitzer gegen den Rückforde- alle Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 657. Was in Ansehung des Wiederkaufs Rechtens sei, ist gehöri- Orts bestimmt. (Tit. 11. §. 296. sqq.)

Ein und zwanzigster Titel.

on dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums.

. 1. Das Recht, ein fremdes Eigenthum zu gebrauchen, oder Früchte l Nutzungen daraus zu ziehen, kann durch Willenserklärungen, un- telbar durch Gesetze, oder auch durch Verjährung begründet werden.

. 2. So weit der Berechtigte sich im wirklichen Besitze der zu ge- uchenden oder zu nutzenden Sache befindet, hat seine Befugniss die enschaft eines dinglichen Rechts.

. 3. Die Verpflichtung, ihm die Ausübung des dinglichen Rechts zu atten, geht also auf jeden neuen Eigenthümer der belasteten Sache, cher sein Recht von dem Besteller des Gebrauchs- oder Nutzungs- its herleitet, mit über.

. 4. Bei Grundstücken und Gerechtigkeiten hat die Eintragung des hts in das Hypothekenbuch die Wirkungen des körperlichen Be- es der Sache.

. 5. Nutzungsrechte, die weder mit dem Besitze der Sache verbun- , noch in das Hypothekenbuch eingetragen sind, können in der Re- nur so lange ausgeübt werden, als die belastete Sache sich in den

Händen desjenigen, der dem Berechtigten persönlich verpflichtet war, oder seiner Erben befindet. (Tit. 19. §. 5. 6.)

§. 6. Wer jedoch Sachen übernimmt, die vermöge des Gesetzes unmittelbar dem Nutzungsrechte eines Andern unterworfen sind, auf den geht die Verpflichtung gegen den Berechtigten mit über: so bald es dem Uebernehmer bekannt war, oder ohne sein eigenes grobes oder mässiges Versehen nicht unbekannt sein konnte, dass der bisherige Eigenthümer gegen den Berechtigten in einem solchen persönlichen Verhältnisse, woraus vermöge des Gesetzes ein Nutzungsrecht entspringt, sich befinde.

§. 7. Die aus der Verjährung entstehenden Nutzungsrechte können nur mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden; und haben alsdann allemal die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

§. 8. Bei den durch Verträge erworbenen Gebrauchs- und Nutzungsrechten, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, dass der Eigenthümer ausser dem, was die Natur des Geschäfts mit sich bringt, nicht mehr von seinem Rechte habe abtreten wollen, als in dem Vertrage deutlich ausgedrückt worden.

§. 9. Ferner ist im zweifelhaften Falle anzunehmen, dass der Eigenthümer das Gebrauchs- oder Nutzungsrecht nur gegen eine verhältnissmässige Vergütung gestattet habe.

§. 10. Ist also das Nutzungsrecht durch einen lästigen Vertrag bestellt: so muss im zweifelhaften Falle darauf gesehen werden, dass der Berechtigte einen Genuss erhalte, welcher mit dem, was er dafür gegeben oder geleistet hat, in billigem Verhältnisse stehe.

§. 11. Wer den Gebrauch oder die Nutzung einer Sache hat, muss diejenigen Kosten und Lasten tragen, ohne welche er der daraus zu ziehenden Vortheile nicht genussbar werden kann.

§. 12. Er muss die Sache während seines Genusses in dem Stande erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und sie, nach Endigung seines Rechts, in eben der Beschaffenheit zurückgeben.

§. 13. Die nach dem natürlichen Laufe der Dinge durch den ordentlichen Gebrauch entstehenden Verringerungen ist der Berechtigte zu vertreten nicht schuldig.

§. 14. Auch haftet er nicht für eine solche Verringerung oder Vernichtung der Sache, die sich ohne sein Verschulden ereignet.

§. 15. Für welchen Grad des Versehens der Berechtigte haften müsse, ist nach der Natur des Vertrages, aus welchem sein Recht entspringet, und den darüber im Titel von Verträgen ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. (Tit. 5.)

§. 16. Bei Nutzungsrechten aus letztwilligen Verordnungen, oder unmittelbar aus dem Gesetze, haftet der Berechtigte in der Regel für ein mässiges Versehen.

§. 17. Ist Jemanden der Genuss eines Inbegriffs von Sachen eingeräumt worden: so muss er auch die durch Natur und Zufall abgegangenen Stücke aus den Nutzungen des Inbegriffs selbst, so weit es daraus geschehen kann, wieder ergänzen.

§. 18. In wie fern diese Ergänzung auch anderwärts her, als aus den Nutzungen des Inbegriffs erfolgen müsse, ist nach den verschiedenen

ten der Nutzungsrechte, und den zur Nutzung eingeräumten Sachen, den Gesetzen besonders bestimmt.

§. 19. Eine nicht ausdrücklich vorbedungene Caution ist der Eigenimer, in der Regel, von dem Nutzungsberechtigten zu fordern nicht fugt.

§. 20. Sobald aber wahrscheinliche Besorgnisse eines Missbrauchs er einer Vernachlässigung eintreten, kann der Berechtigte durch den :hter angehalten werden, den Eigenthümer gegen die bevorstehende schädigung oder Verringerung der Substanz hinlänglich sicher zu llen.

§. 21. Ist dem Berechtigten durch die fehlerhafte Beschaffenheit der :he ein Nachtheil erwachsen: so haftet der Eigenthümer dafür in so n, als er bei Abschliessung des Vertrages, oder sonst, ein nach den Gezen ihm zuzurechnendes Versehen begangen hat. (Tit. 5. §. 277-284.)

Erster Abschnitt.

Vom Niessbrauche.

Begriff.

§. 22. Das vollständige Nutzungsrecht, oder die Befugniss, eine fremde :he nach der Art eines guten Hauswirthes, ohne weitere Einschränıg, zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Niessbrauch genannt.

1) In Ansehung des Nießbrauchsrechts des Ehemanns auf das Vermögen der Ehefrau s. II. 1. 11 seqq.

2) In Ansehung des Nießbrauchsrechts des Vaters auf das Vermögen der Kinder s. II. 2. §. 168 und 204 seqq.

3) In Ansehung des Nießbrauchsrechts des Pfarrers auf die Pfarrgrundstücke s. II. 11. §. 778 seqq.

Rechte des Niessbrauchers.

§. 23. Der Niessbraucher ist zwar in der Regel, gleich dem nutzbaren enthümer, alle sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche Nutzungen ı der Sache zu ziehen berechtiget.

. 24. Auch erstreckt sich sein Recht auf alle, selbst auf die erst wähd der Dauer desselben entstandenen, An- und Zuwüchse.

. 25. Er darf aber, ohne Einwilligung des Eigenthümers, selbst einıe Theile der Substanz, in eine von der vorigen ganz verschiedene m nicht umändern.

. 26. Hat er es gleichwohl gethan: so muss, nach geendigtem Niessıche, die Sache, nach dem Verlangen des Eigenthümers, auf Kosten Niessbrauchers wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

. 27. Kann dieses nicht geschehen: so haftet der Niessbraucher dem enthümer für allen aus einer solchen eigenmächtigen Veränderung tandenen Nachtheil.

. 28. Auch noch während der Dauer des Niessbrauches hat der Eihümer das Recht, den Niessbraucher anzuhalten, dass er die eigenhtig veränderte Sache wieder in den vorigen Stand setze.

29. Auf Früchte und Nutzungen, die bei dem Anfange des Niessıches von der Sache schon abgesondert, ingleichen auf Zinsen, Hegen, und andere Prästationen, welche damals schon fällig oder veren waren, hat der Niessbraucher, als solcher, keinen Anspruch.

30. Nutzungen, die ohne Verringerungen der Substanz nicht gezowerden können, gehören in der Regel nicht zum Niessbrauche.

§. 31. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn dergleichen Verringerungen, bei einer gewöhnlichen Verwaltung, nach dem ordentlichen Laufe der Natur, binnen einer gewissen Zeit von selbst wieder ersetzt werden.

§. 32. Es gehört also das Holz in einem ordentlich eingetheilten und bewirthschafteten Walde in so weit zum Niessbrauche, als die Schläge oder Haue in die Zeit desselben fallen.

§. 33. Windbrüche gehören dazu nur in so weit, als sie auf die ordinaire Fortnutzung anzurechnen sind.

§. 34. Ausserdem muss der Eigenthümer das dafür gelösete Geld, entweder zu einer auch dem Niessbraucher vortheilhaften Verbesserung des Gutes anwenden; oder demselben die Zinsen davon, so lange sein Niessbrauch dauert, überlassen.

§. 35. Einzelne auf Aeckern, Wiesen, oder Angern stehende Baumstämme, darf sich der Niessbraucher in der Regel nicht zueignen.

§. 36. Doch kann er auf die Einschlagung dieser Bäume, in so fern dieselbe nach wirthschaftlichen Grundsätzen nothwendig oder zuträglich ist, und auf die Nutzung des daraus gelöseten Werths, nach näherer Bestimmung des §. 34. antragen.

§. 37. Bei solchen unterirrdischen Erzeugnissen, welche zu den Regalien gerechnet werden, gebühret dem Niessbraucher bloss die Nutzung der auf das Eigenthumsantheil fallenden Ausbeute.

Rescript v. 5. Febr. 1798, betr. die Rechte des Nießbrauchers auf die von den Bergbauenden zu leistende Entschädigung.

Auf Eure unterm 3. Mai v. J. geschehene Anfrage ertheilen wir Euch nunmehr, nach eingezogenem Gutachten der Gesetzcommission, zur gnädigsten Resolution:

1) daß nach den Grundsätzen des A. L. R. der Pfarrer, wenn auf Pfarrländereien ein Kohlenbau betrieben wird, auf die dem Grundeigenthümer statt des sonstigen Grundkuxes in der dasigen Bergordnung beigelegte Tradde Kohlen keinen Anspruch zu machen hat;

2) daß ihm vielmehr darum nur der Nießbrauch zukommt, und ihm dieser dadurch zu gewähren ist, daß die vor dem jedesmaligen Kohlenverkauf auf die Tradde Kohlen, nach Cap. 73. §. 2. der Berg-Ordnung, zu berechnenden baaren Gelder von den Kirchenvorstehern unter seiner Zuziehung zinsbar zu belegen, und dem jedesmaligen Pfarrer die Zinsen dieses Capitals auszuzahlen sind;

3) daß, wenn die Entschädigung, welche die bauenden Gewerke dem Grundeigenthümer für das zum Bau abzutretende Terrain zu geben schuldig sind, bei Pfarrländereien, nach den Vorschriften des A. L. R., auf die jährliche Abnutzung bestimmt wird, dieses jährliche Entschädigungsquantum unbedenklich dem jedesmaligen Pfarrer gebührt;

4) daß aber, wenn nach der dasigen Provinzial-Berg-Ordnung die bauenden Gewerke den abgetretenen Grund und Boden nach einer gewissen Taxe ein- für allemal vergüten, dieses Vergütigungsquantum von den Kirchenvorstehern zinsbar untergebracht werden, und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen muß;

5) daß es sich übrigens von selbst versteht, daß die obigen Bedingungen nur dasjenige enthalten, was statt findet, wenn die Sache bloß nach den Gesetzen zu entscheiden ist, übrigens aber in jedem vorkommenden Falle zuvörderst auf den Inhalt der Vocation und was nach selbiger der Pfarrer bisher wirklich genossen hat, Rücksicht genommen werden muß. Stengels Beitr. B. 6. S. 174.

§. 38. Dagegen haftet aber auch der Eigenthümer für den zur Fortsetzung der Arbeit erforderlichen Zuschuss; so weit derselbe aus der während dem Niessbrauche gewonnenen Ausbeute nicht bestritten werden kann.

§. 39. Andere unterirdische Produkte, welche zu den Regalien nicht
·echnet werden, sind dem Rechte des Niessbrauchers in der Regel
terworfen.

§. 40. Ueberhaupt kann letzterer die auch zum Niessbrauche an sich
ht gehörenden Erzeugnisse dennoch so weit nutzen, als es zur Un-
haltung der Sache erforderlich ist.

§. 41. Auf gefundene Schätze hat der Niessbraucher als solcher, selbst
Ansehung der Zinsen oder Nutzungen, keinen Anspruch.

§. 42. Wem auf ganzes Vermögen oder Nachlass ein Niessbrauchs-
ht bestellet worden, der geniesst auch den vollen Ertrag der dazu
ıörenden Leibrenten.

§. 43. Auch die von einem Dritten, zu Gunsten des Eigenthümers,
anstalteten Vermehrungen oder Verbesserungen der Sache, ist der
:ssbraucher zu nutzen wohl befugt.

§. 44. Hat jedoch der Wohlthäter ein Anderes ausdrücklich erklärt:
hat es dabei sein Bewenden.

§. 45. Die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte ge-
ırt in der Regel dem Eigenthümer.

§. 46. Sind aber Lasten mit diesen Ehrenrechten verbunden: so muss
Eigenthümer entweder auch diese tragen; oder, wenn er letzteres
ıt will, die Ausübung der Ehrenrechte, gegen Tragung der Lasten,
ı Niessbraucher überlassen.

Obliegenheiten des Niessbrauchers in Ansehung der Gebäude.

§. 47. Der Niessbraucher muss die zu seinem Nutzungsrechte gehö-
den Gebäude in dem Stande, wie er dieselben überkommen hat,
thschaftlich unterhalten.

§. 48. In so fern er, bei Antritt seines Niessbrauchs, für die Aufnahme
er beglaubten Beschreibung des damaligen Zustandes der Gebäude
ıt gesorgt hat, wird vermuthet, dass ihm selbige in gutem Baustande
:rliefert worden.

§. 49. Für blosse, auch Hauptreparaturen, welche der Niessbraucher
klich vorgenommen hat, ist er nur in so fern, als sich der Eigenthü-
· dazu durch einen gültigen Vertrag anheischig gemacht hat, Vergü-
g zu fordern berechtiget.

. 50. Gebäude, welche durch einen ohne grobes oder mässiges Ver-
en des Niessbrauchers sich ereignenden Zufall zu Grunde gehen, ist
selbe auf seine Kosten wieder herzustellen nicht schuldig.

Rescript v. 4. Juni 1808, betr. die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Tragung der Krie-
shäden und Lasten; s. zu §. 87 h. t.

. 51. Auch Hauptreparaturen, die aus einem solchen Zufalle entste-
, auf seine Kosten zu veranstalten, kann ihm nicht zugemuthet werden.

. 52. Für Hauptreparaturen sind diejenigen zu achten, deren Kosten,
Inbegriff der ins Geld gerechneten Materialien, den Vierten Theil
Nutzungen desjenigen Jahres, in welchem der Zufall sich ereignet
übersteigen.

. 53. Will der Niessbraucher die Reparatur nicht übernehmen: so
ss er geschehen lassen, dass das Gebäude auf Kosten und für Rech-
ıg des Eigenthümers abgetragen werde.

. 54. In wie fern der Eigenthümer ein solches Gebäude wieder her-
tellen, oder abzutragen schuldig sei, ist nach den Vorschriften des

Achten Titels §. 37. sqq., und den Polizeigesetzen eines jeden Ortes zu beurtheilen.

§. 55. Will der Niessbraucher das ohne seine Schuld eingegangene, oder einer Hauptreparatur bedürfende, Gebäude zu seinem Gebrauche wieder herstellen: so muss er die Kosten dazu vorschiessen.

§. 56. Will er sich den Ersatz dieser Kosten nach geendigtem Niessbrauche versichern; so muss er sich die Einwilligung des Eigenthümers in den vorzunehmenden Bau, oder in die zu veranstaltende Hauptreparatur verschaffen.

§. 57. Der Eigenthümer ist nur in die Wiederherstellung oder Ausbesserung solcher Gebäude, die zur Wohnung und wirthschaftlichen Benutzung nothwendig sind, zu willigen verbunden.

§. 58. Auch ist er nur zu einer Wiederherstellung in der Art und Beschaffenheit, wie das Gebäude vorhin gewesen ist, seinen Consens zu ertheilen verbunden.

§. 59. Verweigert der Eigenthümer seine Einwilligung; oder kann er sich über den Betrag der zu verwendenden Kosten mit dem Niessbraucher nicht einigen; so muss darüber von dem Richter, nach dem Befunde und Gutachten vereideter Sachverständigen, erkannt werden.

§. 60. Materialien, die aus dem Gute selbst genommen werden können, ingleichen Dienste, die zu dem ordinairen Wirthschaftsbetriebe nicht erforderlich sind, muss der Niessbraucher, auch bei solchen Bauen und Reparaturen, ohne Vergütung beitragen.

§. 61. Gebäude, die zur Zeit des angetretenen Niessbrauchs schon im Baue begriffen, aber noch unvollendet waren, ist der Niessbraucher befugt, nach dem vorhandenen und genehmigten Plane auf seine Kosten fortsetzen und vollführen zu lassen.

§. 62. Nach geendigtem Niessbrauche kann er den Ersatz der dazu anschlagsmässig verwendeten Kosten fordern.

§. 63. War das angefangene Gebäude bloss zur Pracht oder zum Vergnügen bestimmt; und widerspricht der Eigenthümer dem Ausbaue ausdrücklich: so kann der Niessbraucher für die, eines solchen Widerspruchs ungeachtet, auf den Ausbau verwendeten Kosten, keinen Ersatz verlangen.

§. 64. Hat sich aus der bei dem Antritte des Niessbrauchs aufgenommenen Beschreibung der Gebäude (§. 48.) ergeben, dass selbige schon damals im baufälligen Zustand waren: so ist zwar der Niessbraucher, in so fern ihm nicht ein besonderes Recht dazu aus dem Vertrage oder der letztwilligen Verordnung zukommt, den Eigenthümer zur Wiederherstellung dieser Gebäude anzuhalten nicht befugt.

§. 65. Er kann aber die Wiederherstellung auf seine Kosten vornehmen, und demnächst den Ersatz dieser Kosten, nach geendigtem Niessbrauche, unter der §. 55-60. enthaltenen Bestimmung fordern.

§. 66. Auch ist er in diesem Falle selbst den Ersatz der auf kleinere Reparaturen verwendeten Kosten, in so fern dieselben in baaren Auslagen bestehen, zu fordern berechtiget.

§. 67. Hat der Niessbraucher eine solche Beschreibung der Gebäude bei dem Antritte seines Niessbrauchs aufnehmen zu lassen verabsäumet: so soll er, wenn hiernächst die Gebäude zu Grunde gehen, oder Hauptreparaturen daran sich finden, mit dem Vorgeben, dass dieses aus dem

ılechten Zustande, in welchem die Gebäude übernommen worden, rrühre, nicht gehört werden.

in Ansehung der übrigen Zubehörungen,

§. 68. Eben die Verbindlichkeiten, welche dem Niessbraucher zur rthschaftlichen Unterhaltung der Gebäude obliegen, ist er auch bei n übrigen Zubehörungen und Rubriken der Sache zu erfüllen schuldig.

§. 69. Er muss also bei Ergänzung des eingehenden Viehinventarii aus m Zuwachse; bei Nachpflanzung eingegangener Obstbäume; bei Unhaltung des Wirthschaftsgeräthes, und sonst überall, die Pflichten es gewöhnlichen guten Hauswirths beobachten.

wegen Verzinsung der auf der Sache haftenden Schulden,

§. 70. Die Zinsen der auf der Sache haftenden Schulden muss der essbraucher berichtigen.

§. 71. Ist der Niessbrauch auf eine ganze Verlassenschaft, als einen begriff von Sachen und Rechten, bestellt: so muss der Niessbraucher h persönliche Schulden des Erblassers verzinsen.

§. 72. Nach eingeräumten Niessbrauche aber kann der Eigenthümer, rch neue persönliche oder Realschulden, das Recht und den Genuss Niessbrauchers nicht schmälern.

§. 73. Wer jedoch sein Niessbrauchsrecht auf eine unbewegliche he nicht hat eintragen lassen, der kann den auch später eingetragen Gläubigern, welche dem Glauben des Hypothekenbuches gefolgt d, nicht wehren, sich wegen ihrer Zinsen an die Nutzungen der Sache halten.

§. 74. Er kann aber, wegen des dadurch ihm entgehenden Genusses, dem Eigenthümer Vergütung fordern.

wegen Berichtigung der Capitalien,

§. 75. Für die Berichtigung aufgekündigter Capitalsposten muss der essbraucher so weit sorgen, als ihm deren Verzinsung obliegt.

§. 76. Er kann aber zu solchen Capitalszahlungen die zu dem Vergensinbegriffe gehörenden Activforderungen verwenden, oder auch Substanz der Sache selbst verpfänden.

§. 77. Doch ist zu solchen Verfügungen (§. 75 und 76.) die Zuziehung l Einwilligung des Eigenthümers in der Regel erforderlich.

§. 78. Versagt der Eigenthümer seine Einwilligung ohne Grund, und ft der Niessbraucher Gefahr, durch das Andringen der Gläubiger in nem Besitze und Genusse beeinträchtiget zu werden; so ist er auf gänzung dieses Consenses durch den Richter anzutragen berechtiget.

§. 79. Hat der Niessbraucher Capitalszahlungen aus eigenen Mitteln eistet: so tritt er, auch ohne Cession, in die Rechte des von ihm bedigten Gläubigers.

wegen persönlicher Prästationen,

§. 80. Müssen wegen der zum Niessbrauche eingeräumten Sache, em Dritten gewisse persönliche Prästationen geleistet werden, welche die Nutzungen gar keine Beziehung haben: so liegen dieselben dem enthümer ob.

§. 81. Im zweifelhaften Falle aber wird vermuthet, dass auch solche stationen sich auf das Nutzungsrecht beziehen, und also von dem essbraucher zu leisten sind.

bei Prozessen,

§. 82. Auf Prozesse, welche die Substanz der Sache, deren Pertinenz-

stücke und Gerechtigkeiten betreffen, ist dennoch der Niessbraucher sich einzulassen, und die Kosten vorzuschiessen verbunden.

§. 83. Er muss aber den Eigenthümer dabei zuziehen, und kann durch dessen Unterlassung den Rechten desselben nichts vergeben.

§. 84. Die vorgeschossenen Kosten kann er, wenn ihm der Niessbrauch unentgeldlich bestellt ist, erst nach Endigung desselben zurückfordern: ausserdem aber finden die allgemeinen Grundsätze von Evictionsleistungen auch hier Anwendung. (Tit. 11. §. 136. sqq.)

§. 85. Wenn ein Prozess die Rechte des Eigenthümers dergestalt ausschliessend betrifft, dass der Niessbraucher gar kein Interesse dabei hat: so ist letzterer weder auf einen solchen Prozess, sich einzulassen, noch die Kosten desselben vorzuschiessen verbunden.

§. 86. Er muss aber die Kosten vorschiessen, und kann erst bei der künftigen Rückgabe Ersatz fordern, wenn ihm eine ganze Erbschaft zum Niessbrauche eingeräumet ist.

in Ansehung anderer Lasten und Abgaben.

§. 87. Auch alle übrige gewöhnliche und ungewöhnliche Lasten und Abgaben von der Sache muss der Niessbraucher tragen.

Rescript v. 4. Juni 1808, betr. die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Tragung der Kriegsschäden und Kriegslasten.

Auf Eure Anfrage vom 6. Mai c. in der v. Z..tzer Familien-Armenstiftungssache ertheilen wir Euch hiermit zur Resolution: daß die Anwendung der, den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in der Verordnung vom 9. Octbr. 1807. §. 8. und in der C. O. vom 20. Januar d. J. verstatteten Befugnisse auf bloße Nießbraucher nicht statt finden kann, daß aber auch aus den §§. 87, 88. Tit. 21. des A. L. R. keinesweges folgt, daß der Nießbraucher alle Kriegslasten ohne Unterschied und Einschränkungen zu tragen verpflichtet sei. Was die Krieges-Contribution betrifft, so kommt es darauf an, ob sie als Vermögenssteuer oder als Einkommensteuer ausgeschrieben ist. Im letztern Falle trägt sie der Nießbraucher ohne Ersatz, im ersten Falle aber leistet er nur den Vorschuß, wie bei andern, die Substanz des Gutes betreffenden Ausgaben, und ihm, oder seinen Erben, muß, nach beendigtem Nießbrauche, der Ersatz von dem Eigenthümer geleistet werden. Hieraus folgt von selbst, daß der Nießbraucher befugt ist, darauf zu dringen, daß ihm der Ersatz noch während des Nießbrauches durch ein, auf das Gut einzutragendes Capital, welches der Nießbraucher verzinsen muß, geleistet werde. Was die übrigen Kriegeslasten betrifft: so fällt der Verlust des Inventariums nach §. 121. dem Nießbraucher zur Last, der Schaden von den Gebäuden aber wird ihm, wenn er die Wiederherstellung übernimmt, nach beendigtem Nießbrauche den §§. 50 und 60. gemäß vergütet. Es ist also auch wegen dieses Ersatzes dem Nießbraucher nicht zu verweigern, daß er die Eintragung eines Capitals verlange, wenn er die Verzinsung desselben übernehmen will. Plünderungen und Einquartirungen treffen den Nießbraucher ohne Ersatz. Mathis B. 10. S. 103. 2r Abschnitt.

§. 88. Kann er jedoch nachweisen, dass die ungewöhnlichen Lasten und Abgaben alle während der Dauer seines Niessbrauches gezogene Nutzungen, nach Abzug der davon entrichteten gewöhnlichen Lasten, überstiegen haben: so ist er befugt, die Vergütung dieses Ueberschusses von dem Eigenthümer zu fordern.

§. 89. Es muss aber, bei der in einem solchen Falle anzulegenden Berechnung, der Niessbraucher auch solche Nutzungen, die er als ein guter Hauswirth hätte ziehen können, und durch sein eigenes mässiges Verschulden nicht gezogen hat, sich anrechnen lassen.

§. 90. Der Niessbraucher kann, ohne Bewilligung des Eigenthümers, der Sache keine bleibende Lasten auflegen.

Von der Verjährung bei dem Niessbrauche.

§. 91. Es kann also auch, so lange der Niessbrauch dauert, Niemand

e Verjährung, wodurch Rechte auf die Sache erworben werden sol-, zum Nachtheile des Eigenthümers anfangen.

§. 92. Auch kann ein Recht, welches mit der zum Niessbrauche ein-äumten Sache verbunden ist, durch eine gegen den Niessbraucher gefangene Verjährung durch Nichtgebrauch, gegen den Eigenthümer ht erlöschen.

§. 93. Wohl aber werden, wenn eine Verjährung zum Nachtheile s Eigenthümers schon vor bestelltem Niessbrauche angefangen wor-n, die Jahre des Niessbrauches in die gesetzmässige Frist mit einge-hnet.

§. 94. Das Recht des Eigenthümers auf die zum Niessbrauch gege-ne Sache geht durch den blossen Nichtgebrauch nicht verloren.

§. 95. Hat jedoch ein Niessbraucher seinen Willen, die Sache als genthümer zu besitzen, durch öffentliche Handlungen geäussert; und r Eigenthümer hat bei dieser ihm bekannt gewordenen Aeusserung rch rechtsverjährte Zeit sich beruhiget: so hat der Niessbraucher das genthumsrecht durch Verjährung erworben.

§. 96. Doch kann diese Verjährung gegen den Eigenthümer, so lange s Recht desselben in das Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht an-angen werden.

§. 97. Auch kann derjenige, welchem der Niessbrauch zuerst einge-umet worden, diese Verjährung gegen den Eigenthümer niemals an-gen; sondern dieselbe findet nur zu Gunsten seines Nachfolgers, so it er in gutem Glauben ist, Anwendung. (Tit. 7. §. 40. 41. 42.)

§. 98. Dienstbarkeiten und andere Rechte, können für die zum Niess-auche eingeräumte Sache, durch den Niessbraucher, zum Besten des genthümers, erworben werden.

Rechte und Pflichten des Eigenthümers während der Dauer des Niessbrauchs.

§. 99. Der Eigenthümer darf, so lange der Niessbrauch dauert, nichts rnehmen, wodurch das Nutzungsrecht des Andern auf irgend eine t eingeschränkt oder geschmälert wird.

§. 100. Doch bleibt dem Eigenthümer frei, solche Veränderungen it der Sache zu treffen, welche ohne Nachtheil des Nutzungsberech-ten ausgeführt werden können.

Niessbrauch von Capitalien.

§. 101. Capitalien, welche zum Niessbrauche eingeräumet worden, der Niessbraucher ohne Einwilligung des Eigenthümers einzuziehen, ler sonst darüber zu verfügen, nicht berechtiget.

§. 102. Thut er es dennoch: so geschieht es auf seine Gefahr, und er uss jeden an solchen Capitalien nachher sich ereignenden Verlust und usfall vertreten.

§. 103. Auch giebt dergleichen eigenmächtige von dem Niessbraucher iternommene Verfügung dem Eigenthümer das Recht, auf Cautions-stellung wider ihn anzutragen.

§. 104. Wie weit der Eigenthümer die von dem Schuldner an den iessbraucher geleisteten Zahlungen wider sich gelten lassen müsse, ist ich den Grundsätzen von Zahlungen überhaupt zu beurtheilen. (Tit.16. bschn. 2.)

§. 105. Hat aber der Niessbraucher keine eigenmächtige Veränderung it dem Capitale vorgenommen: so haftet er nur für einen daran durch in grobes oder mässiges Versehen entstandenen Verlust.

§. 106. Müssen solche Capitalien, wegen erfolgter Aufkündigung, oder sonst, eingezogen werden: so ist der Eigenthümer, wegen deren anderweitigen Belegung, mit dem Niessbraucher Rücksprache zu nehmen verbunden.

§. 107. Die Beurtheilung der Sicherheit, gegen welche ein solches Capital von neuem belegt werden soll, hängt hauptsächlich von dem Eigenthümer ab.

§. 108. Kann und will aber der Niessbraucher für die Sicherheit des Capitals annehmliche Caution leisten: so muss der von ihm vorgeschlagenen Art der Belegung, der Vorzug gegeben werden.

§. 109. Will der Eigenthümer das Capital selbst an sich nehmen: so ist der Niessbraucher nur gegen Bestellung annehmlicher Caution, und nur gegen die bei einer solchen Sicherheit in der Provinz gewöhnliche Verzinsung, darein zu willigen schuldig.

§. 110. Uebrigens kann jeder Niessbraucher, sein Nutzungsrecht zwar auch durch Andere ausüben, das Recht selbst aber kann er Andern nicht abtreten.

Rückgewähr der zum Niessbrauche eingeräumt gewesenen Sache.

§. 111. Nach geendigtem Niessbrauche muss die Sache, mit allen dazu gehörenden Beilassstücken, zurückgegeben werden.

§. 112. Ist bei der Einräumung des Niessbrauchs ein Verzeichniss über den Beilass aufgenommen worden: so wird dieses bei der Rückgabe lediglich zum Grunde gelegt.

§. 113. Auf die Anfertigung eines solchen Inventarii bei der Uebergabe, in welchem zugleich die Beschaffenheit oder der Werth der vorhandenen Beilassstücke angegeben sein muss, ist sowohl der Niessbraucher, als der Eigenthümer anzutragen berechtiget.

§. 114. Im zweifelhaften Falle müssen die dazu erforderlichen Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 115. Ist aber Jemanden der Niessbrauch eines ganzen Vermögens beschieden: so muss der Niessbraucher die Kosten des Inventarii allein tragen.

§. 116. Hat, bei einem durch letztwillige Verordnung bestellten Niessbrauche, der Erblasser die Aufnehmung eines solchen Inventarii verboten: so muss dennoch der Niessbraucher ein Privatverzeichniss aufnehmen, und dasselbe gerichtlich, allenfalls versiegelt, niederlegen.

§. 117. Hat der Erblasser auch ein Privatverzeichniss verboten: so erhält der Niessbraucher die Sache, so weit sie steht und liegt; und muss sie demnächst mit allen zu einer ordentlichen gewöhnlichen Bewirthschaftung nothdürftig erforderlichen Beilassstücken zurückgeben.

§. 118. Doch bleibt ihm die Nachweisung, dass auch diese Stücke ganz oder zum Theil bei der Sache nicht befindlich gewesen, vorbehalten.

§. 119. Hat ausser diesem Falle (§. 117.) der Niessbraucher die Sache ohne Inventarium übernommen: so wird vermuthet, dass er alles, was zur vollständigen Benutzung derselben erforderlich ist, erhalten habe.

§. 120. Was für Stücke eigentlich zu einer solchen vollständigen Benutzung erforderlich sind, muss, nöthigen Falls, nach dem Ermessen vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 121. Von seinen Obliegenheiten wegen der Rückgabe des Inventarii, wird der Niessbraucher auch durch einen daran geschehenen Unglücksfall nicht befreiet.

§. 122. Finden sich bei der Rückgewähr mehrere Stücke, als nach ɜm Inventario übergeben worden, oder nach dem Befunde der Sach- ɜrständigen zur vollständigen Benutzung erforderlich sind: so werden eselben als das Eigenthum des abgehenden Niessbrauchers angesehen.

§. 123. Wegen der Beschaffenheit der zurück zu gebenden Stücke lt, wenn dieselbe nicht aus dem Inventario erhellet, die Vermuthung, ıss Stücke von mittlerer Art und Güte dem Niessbraucher übergeben orden, und also auch dergleichen von ihm zurück gegeben werden üssen.

Verbesserungen.

§. 124. Wegen Verbesserungen der zum Niessbrauch eingeräumt ge- esenen Sache können der Niessbraucher oder dessen Erben nur in fern Vergütung fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher enehmigung des Eigenthümers gemacht worden.

§. 125. Haben die Interessenten wegen der zu vergütenden Summe ch nicht im voraus geeiniget: so muss über die Verbesserungskosten dentliche Rechnung gelegt werden.

§. 126. Dabei kann der Niessbraucher auch solche aus der Sache lbst genommene Materialien, die er sonst zu seinem Vortheile auf an- ɜre Art hätte nutzen können, mit in Anschlag bringen.

§. 127. Für Arbeiten und Dienste der zum Gute gehörenden Unter- anen und Dienstleute, in so fern dieselben ohne Nachtheil des ordent- chen Wirthschaftsbetriebes geleistet worden, so wie für seine eigenen emühungen, kann der Niessbraucher keine Vergütung fordern.

§. 128. Unter eben den Umständen und Maassgaben, wo der Lehns- esitzer antragen kann, dass zu einer vorzunehmenden Verbesserung er verweigerte Consens der Agnaten durch den Richter ergänzt werde, ann der Niessbraucher die Ergänzung der von dem Eigenthümer ge- eigerten Einwilligung nachsuchen. (Tit. 18. §. 238. sqq.)

§. 129. In eben den Fällen, wo der Lehnsbesitzer, wegen einer auf andesherrlichen Befehl zu machenden fortdauernden Anstalt, die keine erbesserung des Gutes ist, das Lehn verschulden kann, ist der Niess- raucher die auf eine solche Anstalt wirthschaftlich verwendeten Kosten, ıch geendigtem Niessbrauche, von dem Eigenthümer zurück zu fordern ɜrechtiget. (Ebend.)

§. 130. Ausser diesen Fällen können der Niessbraucher und dessen rben, Verbesserungen, die ohne des Eigenthümers Einwilligung ge- acht worden, wenn über die Vergütung derselben kein Abkommen tatt findet, bloss zurücknehmen.

§. 131. Aber auch diese Zurücknahme ist nur in so fern zulässig, als ie Sache in denjenigen Stand, in welchem sie sich vor der Verbesse- ıng befunden hat, wieder gesetzt wird.

Verringerungen.

§. 132. Verringerungen der zum Niessbrauch eingeräumt gewesenen ache müssen der Niessbraucher, oder dessen Erben, dem Eigenthümer ı so fern vergüten, als sie durch grobes oder mässiges Versehen ent- anden sind.

§. 133. Pertinenzstücke, welche der Niessbraucher, ohne Einwilligung es Eigenthümers, veräussert hat, kann letzterer entweder von dem drit- ɜn Besitzer, nach den im Funfzehnten Titel vorgeschriebenen Grund-

sätzen, zurück fordern; oder sich wegen des Werths derselben an den Niessbraucher oder dessen Nachlass halten.

§. 134. Auch muss der Niessbraucher die Kosten tragen, welche zur Wiederherstellung und Ausbesserung der durch seine Schuld in Verfall gerathenen Gebäude, so weit ihm die Unterhaltung derselben nach den Grundsätzen §. 47. sqq. oblag, nach dem Befunde der Sachverständigen erforderlich sind.

§. 135. Was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen, Teichen, Gräben, Brücken, Mühlen, Wasserleitungen, Wegen, Gehegen und Verzäunungen.

§. 136. Dagegen kann, wegen anderer aus vernachlässigter Cultur oder sonstiger unwirthschaftlicher Verwaltung vorgeblich entstandener Verringerungen, der Eigenthümer keinen Ersatz fordern.

§. 137. Doch findet das, was wegen des Ersatzes einer durch Verwüstung des Waldes, und anderer dergleichen Rubriken, auf mehrere Jahre hinaus entstandenen Verminderung des Ertrages, bei einem Lehngute vorgeschrieben ist, auch bei den zum Niessbrauche überhaupt eingeräumten Gütern Anwendung. (Tit. 18. §. 564. sqq.)

§. 138. Ein Gleiches gilt von der Vergütung, welche die Erben eines verstorbenen Lehnsbesitzers dafür leisten müssen, dass durch Ueberschwemmungen und Versandungen, welche wegen unterlassener wirthschaftlicher Unterhaltung der Dämme und anderer Wasserbaue entstanden sind, das Gut an seinem Ertrage, auf mehrere Jahre hinaus, einen erheblichen Abfall erlitten hat. (Ebend. §. 572. sqq.)

§. 139. Es versteht sich von selbst, dass das, was an den angeführten Orten von dem Rechte der Agnaten auf das ausgemittelte Entschädigungsquantum vorgeschrieben ist, bei dem Niessbrauche eines freien Allodialguts nicht Anwendung finde.

§. 140. Wenn während der Dauer des Niessbrauchs, der Niessbraucher die Sache durch unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert: so hat der Eigenthümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen; und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz, als auf angemessene Einschränkung des Niessbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen.

§. 141. Sind die deshalb erlassenen richterlichen Verfügungen ohne Wirkung: so ist der Eigenthümer auf gerichtliche Sequestration zu dringen berechtigt.

§. 142. Diese Sequestration ist jedoch dergestalt einzurichten, dass dem Niessbraucher der Genuss der Sache, so weit es mit der Sicherheit des Eigenthümers bestehen kann, gelassen werde.

Auseinandersetzung wegen der Nutzungen,

§. 143. In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des geendigten Niessbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, in wie fern sie dem Niessbraucher verbleiben, oder dem Eigenthümer anheim fallen, eben die Grundsätze, wie zwischen dem Eigenthümer und redlichen Besitzer Anwendung. (Tit. 7. §. 189. sqq.)

§. 144. Es müssen daher auch, bei Landgütern, und andern nutzbaren Grundstücken, die Nutzungen früherer Jahre dem Niessbraucher gelassen; die des letztern Wirthschaftsjahres aber, in welchem der Niess-

auch aufgehört hat, zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer :heilt werden.

aus frühern Jahren,

§. 145. Zu den Nutzungen früherer Jahre wird auch das in selbigen schlagene und verkaufte Holz gerechnet, wenn gleich dasselbe noch :ht abgeführt worden.

§. 146. Ist das in frühern Jahren geschlagene Holz zwar noch nicht rkauft; aber doch schon nach einer Ablage gebracht worden: so vereibt es dem Niessbraucher oder dessen Erben.

§. 147. Ist endlich das Holz zwar in frühern Jahren geschlagen, aber eder verkauft, noch abgeführt, so gehört dasselbe dem Eigenthümer.

§. 148. Doch muss derselbe dem Niessbraucher oder dessen Erben is bezahlte baare Schlager- oder anderweitige Arbeitslohn vergüten.

§. 149. Was vom Holze verordnet ist, gilt auch von Mauer- und egelsteinen, von gebranntem Kalke und andern zum Niessbrauche geirenden Erzeugnissen, welche der Niessbraucher in frühern Jahren t zubereiten, und zum Gebrauche geschickt machen lassen.

im letzten Jahre,

§. 150. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres kommt es darauf ı: ob das zum Niessbrauche eingeräumt gewesene Grundstück ein ındgut sei, oder nicht.

bei Landgütern,

§. 151. Ist selbiges ein Landgut: so muss es bis zum Ende des Virthschaftsjahres, für gemeinschaftliche Rechnung des Niessbrauchers ıd Eigenthümers, verwaltet werden.

§. 152. Können die Interessenten über die Bestellung eines gemeinhaftlichen Verwalters sich nicht einigen: so bleibt die Administration em Niessbraucher oder dessen Erben, welchen der Eigenthümer nur ıf seine Kosten einen Rechnungsführer an die Seite setzen kann.

§. 153. Aller zum Niessbrauche gehörende Ertrag des Guts, vom Annge des Wirthschaftsjahres an, muss dabei in Einnahme kommen.

§. 154. Doch darf der Werth solcher Naturalien, welche der Niessraucher schon verzehrt hat, oder noch während der fortgesetzten Adiinistration, zu seinem und seiner Familie Unterhalt wirthschaftlich verendet, zur baaren Einnahme nicht gezogen werden.

§. 155. Zur Ausgabe gehören zuvörderst alle in dem Laufe des Wirthhaftsjahres zu entrichtende ordentliche und ausserordentliche Abgaben.

§. 156. Ferner die nach obigen Grundsätzen aus dem Niessbrauche ı entrichtenden Zinsen.

§. 157. Endlich alle und jede zu einer ordentlichen gewöhnlichen ührung und Fortsetzung der Wirthschaft erforderlichen Ausgaben.

§. 158. Dahin werden auch die Kosten eines nach §. 152. bestellten emeinschaftlichen Verwalters gerechnet.

§. 159. Zu ausserordentlichen Verbesserungen darf, ohne Einwilliıng beider Theile, von den Einkünften dieses Wirthschaftsjahres nichts erwendet werden.

§. 160. Doch kann der Eigenthümer die Fortsetzung bereits angefanener Verbesserungen, aber nur auf seine Kosten, verlangen.

§. 161. Am Ende des Wirthschaftsjahres ist das bis zur nächsten rndte erforderliche Futter; ingleichen so viel an Getreide, als bis eben

dahin zur Speisung des Gesindes und der Arbeiter, ingleichen zu den Wirthschaftsdeputaten nöthig ist, zurück zu lassen.

§. 162. Getreide zum Betriebe der Branntweinbrennerei sind der Niessbraucher, oder dessen Erben, gar nicht, und Getreide zur Brauerei nur in so fern, als Bier zur Erndte, oder andern Wirthschaftsnothdurften gebrauet wird, zurück zu lassen schuldig.

§. 163. Für diese Vorräthe können der Niessbraucher oder dessen Erben bei Ermangelung eines besondern Vertrages, keine Vergütung fordern, oder in der gemeinschaftlichen Rechnung etwas dafür in Geldeinnahme stellen.

§. 164. Vielmehr müssen sie, wenn kein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, das Fehlende, nach den zur Zeit der Uebergabe an den Eigenthümer stehenden Marktpreisen in so fern vergüten, als erhellet, dass der Mangel durch den während des Wirthschaftsjahres geschehenen Verkauf solcher Naturalien entstanden sei.

§. 165. Wegen der Einnahmen und Ausgaben, welche in die Zeiten vor geendigtem Niessbrauche treffen, soll den Angaben des Niessbrauchers oder den von ihm zurückgelassenen Rechnungen oder Anzeichnungen, auch ohne eidliche Bestärkung, so lange geglaubt werden, bis deren Unrichtigkeit nachgewiesen ist.

§. 166. Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende reine Ertrag wird, nach Verhältniss der vor und nach Endigung des Niessbrauchs verflossenen Zeit, zwischen dem Eigenthümer und dem Niessbraucher oder dessen Erben getheilt.

§. 167. In gleichem Verhältnisse muss auch der Schade getragen werden, wenn die Ausgabe die Einnahme überstiegen hat.

§. 168. Ist zur Zeit des geendigten Niessbrauchs das Gut verpachtet: so muss der reine Betrag des Pachtgeldes, welcher nach Abzug der §. 155 bis 158. beschriebenen Ausgaben übrig bleibt, in eben diesem Verhältnisse getheilt werden.

§. 169. Ist das zum Niessbrauche eingeräumt gewesene Grundstück zwar an sich ein Städtisches; damit aber zugleich Ackerbau und Viehzucht verbunden: so finden die obigen, wegen eines Landguts gegebenen Vorschriften, in Ansehung der gesammten, im letzten Wirthschaftsjahre von einem solchen Grundstücke fallenden Früchte und Nutzungen Anwendung.

bei andern Grundstücken, Gerechtigkeiten und Capitalien.

§. 170. Von Grundstücken, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist, ingleichen von Gerechtigkeiten und ausstehenden Capitalien, werden alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem der Niessbrauch aufgehört hat, zum Vermögen und Nachlasse des Niessbrauchers gerechnet.

§. 171. In dieser Rücksicht nimmt das Jahr mit dem ersten Junius seinen Anfang.

§. 172. Uebrigens wird ein jeder Niessbraucher, welcher sich, nach Endigung seines Rechts, eines widerrechtlichen Verzugs bei der Rückgabe der Sache schuldig macht, von diesem Zeitpunkte an, durchgehends und in jeder Rücksicht, als ein unredlicher Besitzer angesehen.

§. 173. Sind verbrauchbare Sachen zum Niessbrauche gegeben worden: so wird vermuthet, dass nur eben so viel Sachen von gleicher Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen. (Tit. 2. §. 120. 121.)

§. 174. Erhellet aber, dass nach dem Willen des Bestellers eben dieben Sachen zurückgewährt werden sollen: so muss der Eigenthümer h mit dem begnügen, was davon, und in dem Stande, wie es alsdann, ch wirthschaftlichem Gebrauche, noch wirklich vorhanden ist.

§. 175. Der Niessbraucher ist in diesem Falle die Abnutzung nur so :it zu vertreten schuldig, als er sie durch Vorsatz oder grobes Versen veranlasst hat.

Endigung des Niessbrauchs.

§. 176. Jeder Niessbrauch hört mit dem Tode des Berechtigten auf, d geht in der Regel auf die Erben desselben nicht über.

§. 177. Auch wenn der Niessbrauch auf eine gewisse Zeit, oder bis einem gewissen Erfolge verliehen wäre, erreicht selbiger dennoch t dem frühern Ableben des Niessbrauchers seine Endschaft.

§. 178. Sind die Erben des Berechtigten zum Niessbrauche ausdrückh mit berufen: so ist dieses dennoch, im zweifelhaften Falle, nur von n Erben des ersten Grades zu verstehen.

§. 179. Ist der Niessbrauch einer Gemeine, Corporation, oder anrn moralischen Person beschieden: so dauert er so lange, als dieselbe ɔralische Person noch vorhanden ist.

§. 180. Dagegen können aber auch dergleichen moralische Personen ıen solchen fortwährenden Niessbrauch nur in Ansehung derjenigen ıchen erlangen, in Ansehung welcher sie das Eigenthum zu erwerben ch den Gesetzen fähig sind.

§. 181. Dem Niessbraucher steht es zu allen Zeiten frei, seinem Rechte den Eigenthümer zu entsagen.

§. 182. Ist jedoch der Niessbrauch durch einen lästigen Vertrag beellt: so finden, wegen einseitiger Entsagung desselben, die allgemein Regeln über den Rücktritt von Verträgen Anwendung.

§. 183. Auch kann bei dem aus dem Gesetze unmittelbar entstehenn Niessbrauche, der Niessbraucher, durch Entsagung seines Rechts, ın den Pflichten, zu deren Vergütung ihm der Niessbrauch angewien worden, sich nicht befreien.

§. 184. Uebrigens findet wegen Aufhebung und Verlust des Niessauchs durch Verjährung, durch den Untergang der Sache, und durch onsolidation, eben das Statt, was in Ansehung anderer Rechte überıupt vorgeschrieben ist.

§. 185. Ist Jemanden der Niessbrauch einer Sache bloss nach seinem edürfniss verliehen: so finden die Vorschriften des Neunzehnten Tils §. 22. 24-28. Anwendung.

§. 186. Auch bei einem solchen Nutzungsrechte müssen die von der ıche zu entrichtenden Lasten und Abgaben von den Nutzungen erst gezogen werden, ehe der Berechtigte daraus sein Bedürfniss nehen kann.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erbpacht.

Begriff.

§. 187. Der Vertrag, vermöge dessen Jemand das vollständige Nutıngsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältnisse stenden Zins erblich überkommt, wird ein Erbpachtcontract genannt.

1) Vergl. **Edict** v. 9. Octbr. 1807 (§. 5, betr. die Befugniß der Lehns- und Fideicommiß-Besitzer zu Vererbpachtungen), s. zu I. 8. §. 6-8.

2) In Betreff der Vererbpachtung von Domainengrundstücken s. zu II. 14. §. 16 seqq.

§. 188. Das Erbpachtrecht ist in der Regel immerwährend, und geht auf alle Erben des Besitzers ohne Unterschied über.

§. 189. Doch ändert es das Wesen des Geschäftes nicht, wenn auch der Vertrag nur auf gewisse Grade oder Generationen geschlossen worden.

Erbpachtzins.

§. 190. Bei Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Ertrage des Pachtstückes, und dem darauf gelegten Zinse, muss auf die Zeit des eingegangenen Vertrages, und die damals vorgekommenen Umstände Rücksicht genommen werden.

§. 191. Daraus also, dass ein solches Verhältniss gegenwärtig nicht mehr vorhanden ist, folgt noch nicht, dass das Geschäft für keine Erbpacht anzusehen sei.

§. 192. Ist es zweifelhaft: ob dem erblichen Besitzer ein wirkliches Erbpachts- oder nur ein erbliches, jedoch eingeschränktes Nutzungsrecht übertragen worden; so wird letzteres vermuthet.

§. 193. Der Erbpachtzins ist in der Regel unabänderlich, und kann nicht erhöhet werden.

Wegen Ablösung des Erbpachtzinses s. die nach §. 211 dieses Titels angeführten Verordnungen.

§. 194. Ist jedoch festgesetzt, dass nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes ein neuer Nutzungsanschlag aufgenommen, und darnach der Zins für den folgenden Zeitraum bestimmt werden solle: so verliert das Geschäft bloss dadurch noch nicht die Eigenschaft einer Erbpacht.

Erbstandsgeld.

§. 195. Wenn erhellet, dass bei dem Anfange des Geschäfts ein Erbstandsgeld gezahlt worden: so wird vermuthet, dass selbiges für die Erbgerechtigkeit gegeben, und ein unwiderrufliches Eigenthum des Erbverpächters geworden sei.

Rescript v. 17. April 1805, daß in vorstehendem §. „Erbverpächter" statt (wie in den ältern Ausgaben des A. L. R. steht) „Erbpächter" zu lesen ist. N. C. C. T. X. S. 779.

§. 196. Ohne ausdrückliche Verabredung kann also der Erbpächter die Interessen des Erbstandsgeldes auf seinen zu entrichtenden Zins nicht abrechnen.

§. 197. Auch wird er dadurch, dass er ein Erbstandsgeld entrichtet hat, von der Verbindlichkeit, Caution zu bestellen, in Fällen, wo er sonst nach den Gesetzen dazu verpflichtet ist, nicht frei.

§. 198. Wenn aber erhellet, dass das Erbstandsgeld bloss als Caution für den Verpächter eingezahlt worden: so kommen die davon fallenden Zinsen dem Erbpächter zu gute.

Rechte und Pflichten des Erbpächters.

§. 199. Der Erbpächter hat, in Ansehung der erpachteten Sache alle die Rechte und Pflichten, welche im vorigen Abschnitte einem Niessbraucher beigelegt sind.

§. 200. Doch fallen diejenigen Rechte und Pflichten des Niessbrauchers, welche auf die dem Eigenthümer künftig zu leistende Rückgabe Beziehung haben, bei dem Erbpächter, dessen Recht fortwährend ist, hinweg.

Anh. §. 55. *War die Ausübung einer Gerechtigkeit mit dem Besitze des in Erbpacht gegebenen Gebäudes verbunden, und wird erstere durch den zufälligen Untergang der Sache gehemmt: so muss der Verpächter auf seine Kosten das Gebäude wieder herstellen, in so fern die etwanige Versicherungssumme zur Wiederherstellung nicht hinreicht, und im Erbpachtscontracte auf diesen Fall nichts bestimmt ist.*

Diese Bestimmung tritt auch dann ein, wenn andere zu Erbpachtsgütern gehörige Gebäude, ein solcher Zufall betroffen hat.

Entnommen aus dem **Gutachten** der Gesetzcommission v. 27. März 1801.

§. 201. Die Erbpachtsgerechtigkeit ist das volle Eigenthum des Pächters, und es kann von ihm darüber, so weit er nicht durch den Inhalt des Contracts eingeschränkt ist, frei verfügt werden.

Rescript v. 18. Novbr. 1802, betr. die Zulässigkeit der Verpfändung von Erbpachtsgütern ohne Consens des Erbverpächters, wenn dem letztern auch ein jus revocandi zusteht.

Nach der uns von E. K. M. allergnädigst ertheilten Anweisung haben wir nach dem Sentiment Höchstdero General-Directorii bei den zu adelichen Rechten verliehenen Erbpachtsgütern in den Hypothekenbüchern ausdrücklich registriren müssen,

daß dem Fisko im Fall der Nichterfüllung der in der Erbpachtsverschreibung auferlegten Verbindlichkeiten das jus revocandi zustehe, und er Rücksichts dessen keine Schulden, welche ohne ausdrückliche Zustimmung der Finanz-Behörde eingetragen, bei Ausübung des juris revocandi anerkennen dürfe;

auch ist uns hiernach zugleich zur Pflicht gemacht, ohne Consens der Cameral-Behörde in den Hypothekenbüchern der gedachten Güter keine Schulden einzutragen.

Die Finanz-Behörde behauptet auch in specie, daß die Befugniß dem Fisco in Betreff des Gutes ꝛc. zustehe, und wir hielten uns daher auch verpflichtet, nach der schon gedachten Festsetzung das nöthige im Hypothekenbuch zu registriren. In der Folge wollte die Besitzerin des Gutes ꝛc. wegen des Erbtheils einer Minorennen dem hiesigen Pupillencollegio mit dem Gut Caution bestellen, und wir verlangten in Gemäßheit der obigen Festsetzung die Beibringung des Consenses der Finanz-Behörde zur Verpfändung und Entsagung des juris revocandi. Dies veranlaßte die Besitzerin, bei E. K. M. General-Directorio einzukommen, welches letztere hierauf die Supplicantin ganz nach den von uns Anfangs angenommenen Grundsätzen dahin beschieden, daß es der Zustimmung des Fisci zur Negocirung eines Anlehns oder Verpfändung des Gutes nicht bedürfe, wie aus der abschriftlich beigehenden Resolution hervorgeht.

Hiernach scheint es, daß die Finanz-Behörde sich von der Richtigkeit unsers Sentiments, dem E. K. M. Justiz-Departement beizutreten geruhet, jetzt überzeugt, und wir glauben daher, E. K. M. allerunterthänigst anheim stellen zu müssen,

ob und was in Gefolge jener Aeußerung Höchstdero General-Directorii etwa zu veranlassen sei. Marienwerder, den 2. November 1802.

Resolution des General-Directorii.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. lassen der ꝛc. auf deren Vorstellung vom 6. M. p., worin sie dahin anträgt:

die westpreußische ꝛc. Cammer zu autorisiren, daß ihr Erbpachtsgut ꝛc. wegen der ihrem Bruder zugehörigen 4000 Rthlr. zur Hypothek bestellet, und von ersterer der Consens zur Verpfändung dieses Guts, unter Begebung des dem Fisco gebührenden Revocationsrechts ertheilt werden könne,

hiermit zu vernehmen geben, wie das General-Directorium sothanes Gesuch zu bewilligen nicht befugt ist. Denn dadurch würde Fiscus wider den Erbpachts-Vertrag der Supplicantin, und die ausdrückliche Vorschrift des A. L. R. im 1. Th. 18. Tit. 709. §. in Schaden gesetzt werden.

Dagegen ist es ein Irrthum, der in den Hypotheken-Acten nach dem Decrete der Regierung vom 27. März c. eingeschlichen sein soll, daß das ihr übertragene Erbpachtsgut nicht ohne Einwilligung der ꝛc. Cammer verpfändet werden könne. Denn der darüber eingegangene Erbpachtsvertrag vom 19. Januar 1785 enthält

davon nichts, und das A. L. R. am angeführten Orte, 21. Tit. 201, 202 und 215. §§. widerlegt ihn, auch kann sich jeder Gläubiger gegen den Rückfall des Erbpachts-Rechts dadurch sichern, wenn er sich den Abtrag der von dem Erbpächter in dem Erbpachts-Vertrage übernommenen Pflichten gehörig nachweisen läßt.

Berlin, den 5. Juli 1802.

R e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König ɪc. ɪc. Unsern ɪc. Da die Erklärung des General-Directorii in Ansehung der von der ɪc. als Besitzerin des Erbpachtsgutes ɪc. nachgesuchten Bewilligung der Verpfändung desselben ganz klar ist, so habt Ihr Euch darnach zu achten; welches wir Euch auf den Bericht vom 2 Novbr. c. zu erkennen geben. Berlin, den 18. Novbr. 1802. Neues Archiv B. 3. S. 288.

§. 202. Doch ist, bei Veräusserungen unter Lebendigen, die Einwilligung des Erbverpächters in der Regel eben so, wie bei Erbzinsgütern der Consens des Erbzinsherrn erforderlich. (Tit. 18. §. 698-703.)

Edict v. 9. Octbr. 1807, (§. 3, betr. das dem Erbverpächter gesetzlich zustehende Vorkaufsrecht) s. zu I. 8. §. 6-8.

§. 203. Dagegen ist der neue Erbpächter zur Erlegung einer in dem ursprünglichen Contracte nicht vorbedungenen Lehnwaare nicht verpflichtet.

Rechte des Erbverpächters bei zurückbleibender Zahlung des Zinses, bei schlechter Wirthschaft,

§. 204. Hat der Erbpächter, bei dem Eintritte des zweiten Jahres, die Erbpacht des vorhergehenden noch nicht abgeführt, so ist der Verpächter auf Sequestration des Grundstücks zu seiner Sicherheit anzutragen berechtigt.

Rescript v. 13. August 1830, betr. die Auslegung des vorstehenden §. wegen Sequestration der Erbpachtsgrundstücke zur Sicherheit des Erbverpächters.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den über die Beschwerde des Magistrats zu N. N. vom 14. Juni c. erstatteten Bericht vom 3. d. M., bei Remission der eingereichten Akten, hiermit eröffnet, daß der Justizminister sich mit der Ansicht des Collegii, daß die im §. 204. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. verstattete Sequestration eines Erbpachtgrundstücks nur in Folge eines Judikats eingeleitet werden dürfe, nicht einverstanden erklären kann. Die Sequestration wird in dem gedachten Paragraphen zur Sicherheit des Erbverpächters, mithin als eine conservatorische Maaßregel, angeordnet. Diese kann aber, wenn ihr Zweck nicht verfehlt werden soll, nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt, sondern muß sofort verfügt werden, wenn der Erbpächter auf die Klage sich nicht gleich über die Zahlung des Canons ausweisen kann. Der angeführte Paragraph würde auch fast gar keine Bedeutung haben, wenn dadurch nur die Sequestration in der Executions-Instanz nachgelassen sein sollte, da jeder Realberechtigte auf jene, als Executionsmittel anzutragen berechtigt ist. Jedenfalls würde bei entgegengesetzter Auslegung die in jenem Paragraph enthaltene charakteristische Bestimmung: „zur Sicherheit" außer Anwendbarkeit gesetzt werden und als ganz überflüssig erscheinen, welches den Vorschriften über Auslegung der Gesetze A. L. R. Einleitung §. 46. f. f. geradezu entgegen sein würde. Der Gesetzgeber hat, wie auch aus den Verhandlungen der Redaction des A. L. R. deutlich hervorgeht, durch die im §. 204. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. dem Erbverpächter für die Anfangs vorgeschlagene Verwirkung des Erbpachtsrechts ein Surrogat durch die ihm nicht als gewöhnliches Exekutionsmittel, sondern „zur Sicherheit" nachgelassene Sequestration gewähren wollen. Das Königl. O. L. Ger. hat demnach, dem Antrage des Magistrats zu N. N. gemäß, die Sequestration von N. N., wenn solche nicht schon inmittelst auf den Grund des Erkenntnisses des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 4. Januar c. im Wege der Execution verfügt sein sollte, sofort zu veranlassen. v. K. J. B. 36. S. 130.

§. 205. Nur wenn der Erbpächter die Bewirthschaftung des Pachtstücks dergestalt gröblich vernachlässiget, dass der Verpächter Gefahr läuft, den versessenen und künftigen Zins daraus nicht mehr erhalten zu können, ist letzterer auf den gerichtlichen Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit selbst anzutragen befugt.

bei abgeleugneter Qualität der Sache.

§. 206. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbpächter seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Erbpacht, wider besseres Wissen unredlicher Weise ableugnet.

Heruntersetzung des Zinses.

§. 207. Hat das Erbpachtsstück in seinem Ertrage, durch unvermeidlichen Zufall, eine solche fortwährende Verringerung erlitten, dass die bestimmte Erbpacht daraus nicht mehr genommen werden kann: so muss dieselbe bis auf den wirklichen reinen Ertrag des Pachtstücks herunter gesetzt werden.

§. 208. Bei Berechnung dieses reinen Ertrages ist der nothwendige Unterhalt des Erbpächters und seiner Familie nur so weit, als dieselben bei der Bewirthschaftung des Guts Dienste leisten, von den Nutzungen unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen.

§. 209. Der Nachlass am Zinse dauert nur so lange, als das Gut in den zum Abtrage der vorigen Erbpacht erforderlichen Stand noch nicht hat wieder hergestellt werden können.

§. 210. Wegen blosser die Früchte und Nutzungen des Pachtstücks betreffenden Unglücksfälle, kann der Erbpächter, im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, keinen Nachlass, sondern nur unter eben den Umständen, wie der Erbzinsmann, Nachsicht fordern. (Tit. 18. §. 759. 760.)

Erlass des Zinses.

§. 211. Hat ein unvermeidlicher Zufall den Erbpächter, ohne alles sein Verschulden, ganz ausser Stand gesetzt, sein Recht, ein oder mehrere Jahre lang, durch sich selbst, oder durch Andere auszuüben: so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden.

In Betreff der Ablösung des Erbpachtszinses vergl.:

a) **Verordnung** v. 16. März 1811 über die Ablösung der Domainen-Abgaben jeder Art; s. zu II. 14. §. 16 seqq.

b) **Edict** zur Beförderung der Landcultur (§. 2) und **Verordnung** v. 31. Mai 1816, wegen Ablösung des Erbpachtscanons von den Grundstücken der geistlichen und milden Stiftungen; s. zu I. 22. §. 248.

c) **Ablösungsordnung** v. 7. Juni 1821, **Gesetze** wegen Anwendung dieser Ablösungsordnung im Großherzogthum Posen rc., und **Ordnung** wegen Ablösung der Reallasten in Westphalen rc.; s. zu II. 7. nach §. 494.

Rechte des Verpächters bei entstehendem Unvermögen des Pächters, wenn der Erbpächter das Gut verlässt.

§. 212. Wird der Pächter unvermögend, die Pacht fortzusetzen: so ist der Verpächter auf gerichtlichen Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit anzutragen berechtigt.

§. 213. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbpächter das Gut Schulden halber verlässt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt.

§. 214. Aus dem gelöseten Kaufgelde ist der Erbverpächter seine Befriedigung, wegen des etwa rückständigen Zinses, oder sonst durch die Schuld des gewesenen Erbpächters ihm entstandene Schäden und Kosten, zu nehmen befugt.

§. 215. Der Ueberrest verbleibt dem gewesenen Erbpächter, dessen Erben oder Gläubigern.

Von der Rückgabe des Einstandsgeldes.

§. 216. Das Einstandsgeld, welches der Erbpächter, bei dem Anfange

der Erbpacht, als ein Einkaufsgeld für die Erbgerechtigkeit erlegt hat, ist der Verpächter, wenn der Contract ohne sein Verschulden wieder aufgehoben wird, zurückzugeben nicht verbunden.

§. 217. Dagegen kann er aber auch dem neuen Erbpächter, zum Nachtheile des vorigen, seiner Erben oder Gläubiger, kein abermaliges Einstandsgeld abfordern.

§. 218. Ist das ursprüngliche Einstandsgeld nur als Caution bestellt worden: so muss dasselbe bei erfolgender Aufhebung des Contracts zurückgegeben werden.

§. 219. Doch ist der Verpächter darauf nicht nur den rückständigen Zins, sondern auch seine übrigen aus dem Geschäfte entspringenden Forderungen an den gewesenen Erbpächter, zu compensiren wohl befugt.

§. 220. Besonders gilt dieses wegen der Schadloshaltung, welche der Erbverpächter dafür zu fordern hat, dass wegen des durch die Schuld des bisherigen Besitzers verringerten Ertrages, das Pachtstück dem neuen Erbpächter für einen mindern, als den bisherigen Zins, überlassen werden muss.

Rechte des Erbverpächters auf das übrige Vermögen des Pächters.

§. 221. Auch an das übrige Vermögen des Erbpächters kann der Verpächter, wegen der aus dem Geschäfte ihm zustehenden Forderungen, sich halten.

§. 222. Wegen des rückständigen Zinses bleibt ihm das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 223. Wegen seiner andern Forderungen aber hat er sich, in dem übrigen Vermögen des gewesenen Erbpächters, eines besondern gesetzlichen Vorrechts nicht zu erfreuen.

Von vacanten Erbpachtgerechtigkeiten.

§. 224. In Fällen, wo Güter und Verlassenschaften, als herrenlos oder verwirkt, dem Staate anheimfallen, muss die erledigte Erbpachtgerechtigkeit, für Rechnung des Fiscus, einem andern annehmlichen Erbpächter unter gleichen Bedingungen überlassen werden.

Rechte des Erbpächters in Prozessen.

§. 225. Der Erbpächter kann das aus dem Vertrage ihm zukommende Nutzungsrecht, ohne Zuziehung des Eigenthümers, gegen einen jeden gerichtlich verfolgen.

§. 226. Bei Processen aber, welche die Substanz, Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten des Guts betreffen, finden die Vorschriften vom Niessbrauche §. 82. sqq. Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 227. Einschränkungen des Nutzungsrechts werden theils durch die Natur des Geschäfts, theils durch Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt.

§. 228. Ist es zweifelhaft: ob Jemanden ein Niessbrauch, oder nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen worden: so gilt die Vermuthung für letzteres.

I. Leihvertrag.

§. 229. Wird eine Sache Jemanden bloss zum Gebrauche, unter der

Bedingung, dass eben dieselbe Sache zurückgegeben werde, unentgeldlich eingeräumt: so ist ein Leihvertrag vorhanden.

§. 230. Es gehört zum Wesen dieses Vertrages, dass die Zeit der Rückgabe entweder in sich selbst, oder durch die Art, oder den Zweck des eingeräumten Gebrauchs, bestimmt sei.

Precarium.

§. 231. Ist weder die Art und der Zweck des Gebrauchs, noch die Dauer desselben bestimmt: so ist derjenige, welchem der Gebrauch eingeräumt worden, für einen blossen Inhaber zu achten.

§. 232. Er ist also die Sache, auf jedesmaliges Erfordern des Einräumenden, zu allen Zeiten zurück zu geben schuldig.

§. 233. Ein Gleiches findet Statt, wenn eine unbewegliche Sache, oder ein Recht, der Gegenstand des Contracts, und dieser nicht schriftlich abgefasst ist.

Recht zur Rückforderung bei dem Leihvertrage.

§. 234. Ist aber ein wirklicher und gültiger Leihvertrag vorhanden: so kann die Sache in der Regel erst nach verlaufener Zeit, oder nach geendigtem Gebrauche, zurückgefordert werden.

§. 235. Doch ist der Verleiher berechtigt, die Sache auch früher zurück zu fordern, wenn ihm dieselbe wegen einer Veränderung in seinen eigenen Umständen, die er zur Zeit der Verleihung nicht voraus sehen konnte, unentbehrlich wird.

§. 236. Für den Nachtheil, welchen der Leiher alsdann durch die frühere Entbehrung des Gebrauchs leidet, ist der Verleiher zu haften nicht schuldig.

§. 237. Sobald der Leiher eigenmächtiger Weise die ihm geliehene Sache einem Andern zum Gebrauche einräumt; oder sie zu einem andern Zwecke, als wozu sie ihm gegeben worden, anwendet: ist der Verleiher dieselbe zurück zu fordern berechtigt.

Rechte und Pflichten des Leihers.

§. 238. Der blosse Leiher kann sich die Zuwüchse, Nutzungen, und Früchte der geliehenen Sache nicht anmaassen.

§. 239. Bringt die Beschaffenheit der Sache und des verstatteten Gebrauchs es mit sich, dass der Leiher auch die Früchte und Nutzungen geniesse; oder ist ihm dieser Genuss ausdrücklich gestattet: so kann das Geschäft, wenn es auch ein Leihvertrag genannt worden, dennoch nicht nach den Regeln dieses Vertrages beurtheilt werden.

§. 240. Vielmehr finden, je nachdem der verstattete Genuss uneingeschränkt, oder eingeschränkt war, die Regeln vom Niessbrauche, oder den Pachten und Miethungen Anwendung.

§. 241. Der Leiher ist die gewöhnlichen Erhaltungskosten der Sache während seines Gebrauchs zu tragen verbunden.

§. 242. Ereignen sich, während seiner Besitzzeit, Umstände, die einen ausserordentlichen Aufwand zur Erhaltung der Sache erfordern: so ist zwar der Leiher dem Verleiher Anzeige davon zu machen, und ihm, mit Rückgabe der Sache, die Besorgung dessen zu überlassen befugt.

§. 243. Kann oder will er aber dieses nicht: oder ist der Verleiher nicht so in der Nähe, dass er die Sorge für die Erhaltung der Sache noch zu rechter Zeit übernehmen könnte: so ist der Leiher dazu verbunden.

§. 244. Doch kann er die darauf verwendeten Kosten, von dem Ver-

leiher, nach den gesetzlichen Vorschriften von Besorgung fremder Angelegenheiten ohne ausdrücklichen Auftrag, zurückfordern. (Tit. 13. Abschn. 2.)

besonders wegen Zurückgebung der geliehenen Sache.

§. 245. Der Leiher ist die geliehene Sache zu allen Zeiten, auch noch vor Ablauf der verabredeten Frist, und vor beendigtem Gebrauche, zurück zu geben berechtigt; wenn nicht klar erhellet, dass die Zeitbestimmung lediglich zu Gunsten des Verleihers beigefügt sei.

§. 246. Die Rückgabe der Sache muss allemal in dem Stande, wie sie gegeben worden, erfolgen.

§. 247. Gegen die schuldige Rückgabe kann sich der Leiher nur durch solche Einwendungen schützen, welche einem Verwahrer fremder Sachen zu statten kommen. (Tit. 14. Abschn. 1.)

Wegen des von ihm zu vertretenden Grades der Schuld,

§. 248. Ist die Sache während seines Besitzes beschädigt, oder gar verloren worden: so muss er dabei für jedes, auch das geringste Versehen, haften.

§. 249. Hat aber der Verleiher aus dem Geschäfte irgend einigen Vortheil; oder kann ausgemittelt werden, dass er selbiges zuerst in Vorschlag gebracht, und den Leiher zu dessen Eingehung aufgefordert habe; so haftet dieser nur für ein mässiges Versehen.

§. 250. Bei einer Gefahr, welche des Leihers eigne Sache zugleich trifft, ist derselbe die geliehene Sache vorzüglich zu retten, und wenn er seiner eignen Sache den Vorzug giebt, den Schaden oder Verlust der geliehenen zu vertreten schuldig.

wegen des Zufalls.

§. 251. Auch haftet der Leiher selbst für einen zufälligen Schaden, wenn er eigenmächtig die Sache zu einem andern, als dem bestimmten Zwecke gebraucht; oder den Gebrauch derselben einem Andern überlässt; oder mit der Rückgabe säumig ist; in so fern nämlich, wenn diese Umstände nicht vorgewaltet hätten, der Zufall die Sache nicht würde getroffen haben.

§. 252. Ausser diesen Fällen muss zwar ein ohne alles Verschulden des Leihers sich ereignender Zufall von dem Verleiher getragen werden;

§. 253. Doch muss der Leiher, wegen ungesäumter Anzeige eines solchen Zufalls, eben das beobachten, was in einem gleichen Falle dem Verwahrer fremder Sachen vorgeschrieben ist. (Tit. 14. Abschn. 1. §. 34. sqq.)

§. 254. Wird die verlorne und von dem Leiher ersetzte Sache in der Folge wieder gefunden: so steht es in der Wahl des Verleihers: ob er die Sache zurücknehmen, und den dafür erhaltenen Werth herausgeben; oder letztern behalten, und die Sache dem Leiher überlassen wolle.

§. 255. Für die inzwischen entbehrten Nutzungen der Sache kann eben so wenig, als für das von dem Verleiher bis dahin genutzte Geld, Vergütung gefordert werden.

§. 256. Die Kosten der Auffindung der Sache trägt derjenige, der die Sache selbst behält.

Pflichten des Verleihers.

§. 257. Der Verleiher ist seines Orts dem Leiher nur für ein grobes Versehen zu haften schuldig.

II. Vom Mieth- und Pachtvertrage.

§. 258. Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein bestimmter Preis bedungen wird: so heisst das Geschäft ein Miethungsvertrag.

Verordnung v. 24. Novbr. 1812, wegen Aufhebung des Edicts v. 10. Januar 1754, betr. die Hausmiethen in Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß die, wegen der Hausmiethen in Unserer Residenz Berlin, in dem Edikt vom 10. Januar 1754 und dem Rescript vom 15. April 1765 enthaltenen Vorschriften nicht mehr nöthig und nur eine Veranlassung zu Zweifeln und Streitigkeiten geworden sind. Wir befehlen und verordnen daher, daß diese Vorschriften völlig aufgehoben und abgeschafft sein, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Hausvermiether und Miether lediglich nach den Bestimmungen des A. L. R., Th. I. Tit. 21. §. 258. und folgende, und der Verordnung vom 9. Januar d. J. beurtheilt werden sollen. G. S. S. 196.

§. 259. Eine Sache heisst verpachtet, wenn dieselbe Jemanden gegen einen bestimmten Zins, nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen worden.

§. 260. Ist eine fruchttragende Sache mit einer andern, die nur durch den Gebrauch der Substanz genutzt werden kann, zugleich und in Einem Contracte eingeräumet worden: so giebt bei der Bestimmung: ob das Geschäft nach den Regeln des Pacht- oder Miethcontracts zu beurtheilen sei, die Beschaffenheit der Hauptsache den Ausschlag.

§. 261. Im zweifelhaften Falle wird bei städtischen Grundstücken ein Miethvertrag, bei Landgütern aber eine Pacht angenommen.

Mieth- oder Pachtzins.

§. 262. Besteht dasjenige, was für den Gebrauch oder die Nutzung der gemietheten oder gepachteten Sache bezahlt wird, in baarem Gelde, so heisst es Mieth- oder Pachtzins.

§. 263. Von dergleichen Zins gilt alles das, was wegen des Kaufpreises vorgeschrieben ist. (Tit. 11. §. 46. sqq.)

§. 264. Wird statt des Pachtzinses eine in sich bestimmte Quantität von Früchten gegeben: so ändert dieses nichts in der Natur des Geschäftes.

§. 265. Ist aber, statt des Pachtzinses, ein gewisser nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmter Antheil (*pars quota*) von Früchten vorbedungen worden: so ist ein solches Geschäft zwar übrigens nach den Regeln des Pachtcontracts zu beurtheilen;

§. 266. Es finden aber, wegen Vertheilung der Früchte zwischen dem Pächter und Verpächter, die Regeln des Gesellschaftsvertrages Anwendung. (Tit. 17. Abschn. 3.)

Form des Vertrages.

§. 267. In wie fern bei Miethen und Pachtungen ein schriftlicher Vertrag erforderlich sei, ist nach dem Betrage des verabredeten Pacht- oder Miethzinses zu bestimmen.

§. 268. Soll der Contract auch länger als Ein Jahr dauern: so giebt dennoch nur der Betrag einer Einjährigen Miethe den Maassstab zur Bestimmung: in wie fern es eines schriftlichen Contracts bedürfe.

§. 269. Ist in Fällen, wo es eines schriftlichen Vertrages bedarf, derselbe bloss mündlich geschlossen, aber durch die Uebergabe schon vollzogen worden: so ist er nur auf Ein Jahr gültig.

Rechte und Pflichten des Miethers und Pächters.

§. 270. Durch den Mieth- oder Pachtcontract erlangt der Miether oder Pächter nur den gemeingewöhnlichen Gebrauch, oder die gewöhnliche Nutzung der Sache.

§. 271. Ausserordentlicher, oder solcher Nutzungen, welche mit einer Verminderung der Substanz verbunden sind, kann sich der Pächter nur in so fern anmaassen, als ihm dieselben ausdrücklich überlassen worden.

§. 272. Die verpachtete muss so, wie die vermiethete Sache, dem Pächter oder Miether in brauchbarem Stande überliefert werden.

§. 273. Geschieht dieses nicht: so kann der Pächter oder Miether den Verpächter oder Vermiether dazu, und zum Ersatze des aus der contractwidrigen Beschaffenheit der Sache entstandenen Nachtheils, gerichtlich anhalten; oder die Annahme verweigern, und von dem Vertrage ganz abgehen.

§. 274. Hat er die Sache in brauchbaren Stand setzen lassen: so gebühren ihm, wegen Zurückforderung der darauf nothwendig und nützlich verwendeten Kosten, die Rechte eines solchen, der fremde Geschäfte ohne Auftrag besorgt hat. (Tit. 13. §. 234-237.)

§. 275. Hat jedoch ein Pächter, wohl wissentlich, ein verfallenes oder verwüstetes Gut in Pausch und Bogen gepachtet, ohne zu dessen Wiederherstellung sich etwas vorzubedingen: so kann er von dem Verpächter dergleichen Wiederherstellung nicht fordern.

§. 276. Auch kann er, wegen der von ihm selbst darauf verwendeten Kosten, weder Abzüge von der Pacht machen, noch sonst einigen Ersatz verlangen, als in so fern dergleichen im Contracte ausdrücklich verabredet ist.

§. 277. Besondere Bequemlichkeiten, oder vorhin nicht gewöhnlich gewesene Nutzungen, ist der Vermiether oder Verpächter nur in so fern zu gewähren schuldig, als er sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

Grad der Verschuldung.

§. 278. Bei sich ereignenden Beschädigungen an der verpachteten oder vermietheten Sache ist der Pächter, oder Miether, auch für ein mässiges Versehen zu haften schuldig.

§. 279. Nur dann, wenn er die gepachtete oder gemiethete Sache zu einem andern Behufe, als wozu sie ihm überlassen worden, anwendet, muss er auch ein geringes Versehen vertreten.

Verbesserungen.

§. 280. Wegen Vergütung oder Zurücknahme gemachter Verbesserungen findet in der Regel eben das Statt, was beim Niessbrauche verordnet ist. (§. 124. sqq.)

§. 281. Doch kann der Pächter oder Miether den Verpächter oder Vermiether zur Einwilligung in zu machende Verbesserungen in keinem Falle nöthigen.

§. 282. Wenn dagegen auf höheren Befehl Anstalten und Einrichtungen auf dem verpachteten Gute, nicht sowohl zur Verbesserung des Ertrages desselben, als vielmehr des gemeinen Besten wegen gemacht werden müssen: so ist der Pächter die auf solche Anstalten zweckmässig verwendeten Kosten von dem Verpächter zurück zu fordern berechtiget.

§. 283. Muss die Pacht, ohne Verschulden des Pächters, vor dem Ablaufe der bedungenen Zeit geräumt werden: so kann der Pächter für

die auch ohne besondere Einwilligung des Verpächters gemachten, zur Zeit der Räumung noch wirklich vorhandenen Verbesserungen, eine verhältnissmässige Vergütung fordern.

§. 284. Wenn nämlich der Pächter nachweisen kann, dass er in dem ersten Drittel der contractmässigen Pachtzeit Verbesserungen, deren Nutzen sich erst in späteren Jahren äussern kann, gemacht habe: so sollen die Kosten auf die Jahre, welche die Pacht, vermöge des Contracts, nach Ablauf des ersten Drittels noch hätte dauern sollen, vertheilt, und der auf die noch rückständigen Jahre kommende Antheil dem Pächter erstattet werden.

§. 285. Wenn also z. B. ein Pächter, welcher auf Neun Jahre gepachtet hat, in den ersten Drei Jahren Tausend Thaler auf dergleichen Meliorationen verwendet hätte, und die Pacht mit dem Ablaufe des Sechsten Jahres räumen müsste: so ist er annoch Fünfhundert Thaler Meliorationskosten zu fordern berechtiget.

§. 286. Der Betrag der Verbesserungskosten ist in diesem Falle nach den Vorschriften des Siebenten Titels §. 209. zu bestimmen.

Conservationskosten.

§. 287. Wegen der von dem Pächter oder Miether, zur Abwendung eines der Substanz der Sache drohenden Schadens zweckmässig verwendeten Kosten, hat derselbe die einem Uebernehmer fremder Geschäfte beigelegten Rechte. (Tit. 13. §. 234-237.)

Lasten und Abgaben.

§. 288. Bei eigentlichen Miethungen ist der Miether zu Lasten und Abgaben von der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht verpflichtet.

§. 289. Insonderheit müssen die Lasten der Einquartierung in der Regel nicht von dem Miether, sondern von dem Vermiether getragen werden.

§. 290. Unter diesen Lasten, deren Ersatz der Miether, wenn er sie vorgeschossen hat, von dem Vermiether nach dieser Vorschrift fordern kann, sind nur solche Verpflegungskosten, welche die Einquartierung vermöge allgemeiner oder besonderer Verordnungen zu verlangen berechtigt ist, mit begriffen.

1) **Rescript** v. 2. Juli 1808, wegen Vertheilung der Einquartierungslasten zwischen den Vermiethern und Miethern während des Krieges.

Nachdem durch die C. O. vom 24. Junius d. J. die Grundsätze wegen Ausgleichung der Kriegsschäden, Behufs eines deshalb zu publicirenden Reglements, bestimmt und zugleich verordnet worden ist, daß interimistisch, und bis auf künftige finale Festsetzung über die Vertheilung der Einquartierungs-Kosten zwischen den Vermiethern und Miethern, folgende Vorschriften gelten sollen, nämlich

) wo bereits Vertheilungsgrundsätze in den einzelnen Städten mit Zustimmung der Corporationen festgestellt sind, ist es dabei zu belassen; in sofern diese Grundsätze unzureichend, und wo dergleichen gar nicht festgesetzt sind, treten nachstehende Bestimmungen ein:

) Das A. L. R. Th. 1. Tit. 21. §. 289, 290. geht nicht auf solche feindliche, mit Verpflegung verbundene Einquartierungen, als jetzt statt gefunden haben;

) die Verpflegungskosten, die der Miether auf die feindliche Einquartierung, womit seine Wohnung belegt gewesen ist, verwendet hat, sind ohne Rücksicht ihrer Dauer, zwischen dem Miether und Vermiether zu gleichen Theilen zu vertheilen;

) hat der Vermiether selbst einen Theil des Hauses bewohnt, so ist derselbe auch zu der andern Hälfte, nach der Größe seiner Wohnung und im Verhältniß derselben gegen die Wohnung des Miethers, beizutragen verbunden;

5) es können jedoch nicht mehr Verpflegungskosten zur Liquidation gebracht werden, als die feindliche Einquartierung nach ihrem Reglement zu fordern berechtigt gewesen ist, indem dagegen diejenigen Verwendungen, welche über diese Sache hinausgehen, als Erpressung und zufälliges Ereigniß, ausschließlich dem davon betroffenen Theil zur Last verbleiben;

6) in Absicht der Wohnung selbst verbleibt es bei dem §. 300. am angeführten Orte;

7) bei der durch den Krieg veranlaßten nicht feindlichen Einquartierung verbleibt es in den Städten, wo Nr. 1. nicht eintritt, bei den Vorschriften des A. L. R. §. 289, 290, 300. unter der Einschränkung, daß der Miether nur den Ersatz der einen Hälfte der reglementsmäßigen Kosten von dem Vermiether fordern kann, alle übrige Verpflegungskosten aber tragen muß;

so habt Ihr Euch selbst nicht nur in Euren Entscheidungen hiernach zu achten, sondern auch die Gerichte in den Städten Eures Departements anzuweisen.

Mathis B. 7. S. 93. 1r Abschnitt.

2) **C. O.** v. 20. Mai 1812, wegen Nichtanwendung der §. 289 und 290 h. t. auf die damalige Art der Einquartierung.

Ich überzeuge mich aus den eingehenden Beschwerden über Prägravationen durch die Einquartierung, daß auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen weder die Gesetzstelle des A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 289 und 290. Anwendung finden kann, noch daß die Regulirung dieser Last in den Städten als bloße Kommunalsache, welche sie nicht ist, nach den Vorschriften der Städteordnung den Magisträten und Stadtverordneten überlassen werden darf. Ich will daher die Vorschriften der Städteordnung für das gegenwärtige Einquartierungs- und Verpflegungswesen suspendiren, und überlasse Ihnen, die Einleitung zur Einrichtung besonderer mit dieser Angelegenheit zu beschäftigender Kommissionen, sowie zur Entwerfung eines zweckmäßigen Regulativs über das Marsch-, Einquartierungs- und Verpflegungswesen fördersamst zu treffen. G. S. S. 47.

3) Vergl. wegen Vertheilung der feindlichen Einquartierungslast während der französischen Invasion in der Stadt Berlin das **Rescript** v. 21. April 1807 nebst **Regulativ** v. 15. Febr. ejd. (v. R. IX. S. 30. Mathis B. 4. S. 509 und 575), sowie **Rescript** v. 18. Mai 1810 nebst **Gutachten** des Kammergerichts (v. R. X. S. 337. Mathis B. 9. S. 256) u. **C. O.** v. 24. Novbr. 1810 (v. R. X. S. 484. Mathis B. 9. S. 548); desgl. **C. O.** v. 6. Mai 1814 nebst **Regulativ** über das Einquartierungswesen in Berlin während der damaligen Truppendurchmärsche. (G. S. S. 29.)

§. 291. Bei Miethungen ist der Vermiether, im Mangel besonderer Verabredungen, schuldig, die Sache während der contractmässigen Zeit in brauchbarem Stande zu unterhalten, und also auch die nöthigen Reparaturen, welche durch den erlaubten Gebrauch, oder durch Zufall entstanden sind, zu übernehmen.

§. 292. Bei eigentlichen Pachtungen, die in Pausch und Bogen geschlossen worden, trägt der Pächter alle von der Sache zu entrichtende Lasten und Abgaben, die dem Verpächter nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 293. Doch haftet auch in diesem Falle der Verpächter, ohne besonderen Vorbehalt, für die Interessen der Hypothekschulden, und für die aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen auf der Sache haftenden Zinsen, und fortlaufenden Prästationen.

§. 294. Hat der Pächter nach einem Anschlage gepachtet: so wird vermuthet, dass er nur die darin von dem Ertrage abgezogene Lasten und Abgaben übernommen habe.

§. 295. In allen Fällen muss der Pächter diejenigen Abgaben tragen, welche von den Früchten allein, bei deren Verwendung oder Veräusserung, ohne Rücksicht auf die Substanz des Gutes und auf die Person des das Pachtgeld ziehenden Verpächters, zu entrichten sind.

§. 296. Wie weit die Sorge für die Unterhaltung der Sache in brauch-

nd nutzbarem Stande dem Pächter oder dem Verpächter obliege, wird unten näher bestimmt. (§. 433. sqq.)

Bestimmungen wegen Entrichtung und Erlassung des Pacht- und Miethzinses.

§. 297. Der Pacht- und Miethzins muss, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, vierteljährig entrichtet werden.

§. 298. Der Rückstand zweier Termine berechtiget den Verpächter oder Vermiether, dem anderen Theil den Contract, noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen.

Rescript v. 30. (Mai) August 1806, betr. die Berechtigung des Verpächters oder Vermiethers, beim Rückstande zweier Termine des Pacht- oder Miethzinses zu kündigen.

Ihr seid in Eurem Bericht vom 9. Mai c., worin Ihr die bei Anwendung des §. 298. Th. I. Tit. 21. des A. L. R. wegen Entrichtung des Pacht- und Miethszinses bei Euch entstandenen Bedenken vortragt und darüber belehrt zu werden wünscht, der Meinung:

daß es dem Vermiether wegen des Rückstandes zweier Zahlungs-Termine freistehe, dem Miether nunmehro eine von ihm (dem Vermiether) selbst zu bestimmende Frist, binnen welcher er die Wohnung zu verlassen habe, zu setzen, oder gegen ihn gerichtlich auf Räumung zu klagen.

Nach Eingang des hierüber von dem Kammergericht erforderten gutachtlichen Berichts wollen Wir Euch zur Resolution hierdurch nicht verhalten, daß dieser dem Wort Aufkündigung von Euch untergelegte, in dem A. L. R. gar nicht gemeinte Sinn eben so wenig ist, als Eure Anwendung des A. L. R. und des Miethsedicts de 1754. in einem und dem nämlichen Fall, wenn von den Folgen des nicht bezahlten Miethszinses die Rede ist, wovon das Edict nichts enthält. Eure bisherige willkührliche Verfahrungsart, wornach Ihr eine Frist von ein und mehreren Tagen zur Räumung bestimmt habt, darf daher nicht ferner statt finden; vielmehr ist künftig nach Vorschrift des A. L. R. zu verfahren und dem Vermiether, welcher auf den Grund des §. 298. Tit. 21. P. I. des A. L. R. vom Miethsvertrage vor der bedungenen Zeit abgehen will, die contractsmäßige oder in deren Ermangelung die gesetzliche Kündigungsfrist nach §. 344. zu bestimmen, wenn aber im Vertrag zwar keine Dauer der Miethszeit, wohl aber gewisse Miethszins-Zahlungs-Termine bestimmt worden, solche nach §. 341. festzusetzen.

N. C. C. T. XII. S. 741. Nr. 119. de 1806.

§. 299. Ist der Miether eines Gebäudes durch höhere Gewalt, oder durch einen nicht in seiner Person sich ereignenden Zufall, auf längere Zeit, als Einen Monat, des Gebrauchs desselben ganz oder zum Theil entsetzt worden: so kann er von dem Vermiether verhältnissmässigen Erlass am Zinse fordern.

§. 300. Dies gilt insonderheit, wenn in Fällen, wo die Einquartierungslasten den Miether nicht treffen (§. 289.), derselbe die gemiethete Wohnung auf Einen Monat, oder länger, der Einquartierung ganz oder zum Theil hat überlassen müssen.

§. 301. Ist der Pächter einer Gerechtigkeit, durch einen solchen §. 299. bestimmten Zufall, zur Ausübung seines Nutzungsrechts auf Drei Monate, oder länger, völlig ausser Stand gesetzt worden; so kann er auf einen Nachlass am Pachtzinse, nach Verhältniss der Zeit, Anspruch machen.

§. 302. Ein Gleiches gilt von dem Pächter einer andern nutzbaren Sache, die kein Landgut ist.

§. 303. Wenn jedoch, nach der Natur der verpachteten Sache oder Gerechtigkeit, in dem Zeitraume, während dessen der Pächter an der Ausübung seines Nutzungsrechts verhindert worden, ohnehin keine Nutzungen gefallen sein würden: so findet auch kein Anspruch auf Erlass Statt.

§. 304. Ist durch die entstandene Verhinderung dem Pächter zwar

nicht die Hebung wirklicher Nutzungen entzogen worden: wohl aber die nöthige Zeit zu den Anstalten, welche die Hebung künftiger Nutzungen erfordert, verloren gegangen: so kann er, nach dem Betrage des erweislichen Verlustes, Remission fordern.

§. 305. Der Verpächter, welcher den Erlass nach Verhältniss der Zeit, oder in dem Falle des vorigen Gesetzes (§. 304), nicht einräumen will, kann auf Vorlegung einer Rechnung über die Einnahme eines ganzen Jahres antragen.

§. 306. Alsdann muss aber auch der Verpächter dem Pächter so viel am Zinse erlassen, als nach Ausweis dieser Rechnung durch die wirkliche Einnahme des ganzen Jahres nicht gedeckt ist.

§. 307. Ist der Pächter eines Landgutes, durch einen solchen §. 299. beschriebenen Zufall, zur Ausübung seines Nutzungsrechts, auf Ein oder mehrere Jahre, völlig ausser Stand gesetzt worden: so kann ihm für diese Zeit kein Pachtzins abgefordert werden.

§. 308. In welchen Fällen ausserdem ein solcher Pächter Remission fordern könne, wird unten bestimmt. (§. 478. sqq.)

Von Sublocationen.

§. 309. Der Miether einer Sache ist nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern, ohne Einwilligung des Vermiethers, zu überlassen.

§. 310. Insonderheit darf der Miether einer Wohnung, ohne Consens des Vermiethers, Andere darin für Geld nicht aufnehmen.

§. 311. Der Vermiether ist berechtiget, seinen Consens zu versagen, wenn der einzunehmende Untermiether ein unehrbares, oder ein dem Hause oder der Wohnung schädliches Gewerbe treibt.

§. 312. Kann der Vermiether keinen solchen Grund seiner Weigerung nachweisen: so steht dem Miether frei, auch wenn die contractmässige Zeit noch nicht verlaufen ist, die Miethe aufzukündigen.

§. 313. Auch der Pächter ist nicht befugt, ohne die Einwilligung des Verpächters Unterpächter anzunehmen.

§. 314. Nur bei Pachtungen, welche mehrere Wirthschaftsrubriken oder Vorwerke unter sich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrücklichen Consens des Verpächters, in Unterpacht austhun.

§. 315. Hat der Miether oder Pächter einen Unterpächter oder Untermiether eigenmächtiger und unbefugter Weise angenommen: so ist der Vermiether oder Verpächter auf dessen Entsetzung zu allen Zeiten anzutragen berechtiget.

§. 316. Wenn aber auch dieses nicht geschieht; oder wenn der Verpächter oder Vermiether in die Annahme eines Unterpächters oder Untermiethers gewilliget hat: so haftet dennoch der Hauptmiether oder Pächter nach wie vor, nicht nur für den ganzen Zins, sondern auch für alle von dem Untermiether oder Pächter angerichteten Beschädigungen.

§. 317. Doch kann der Verpächter oder Vermiether, wegen dieser Beschädigungen, auch den Unterpächter oder Miether unmittelbar in Anspruch nehmen.

§. 318. Hingegen hat er auf den Zins, welchen dieser dem Hauptpächter oder Miether zu zahlen übernommen hat, ohne besondere ausdrückliche Verabredung, kein Recht; sondern er kann, wegen seiner

orderungen an letztern, nur durch den Weg eines ordentlichen Arrestblages an diesen Zins sich halten.

§. 319. Eben diese Vorschriften (§. 316-318.) finden auch in dem alle des §. 314., wenn einzelne Rubriken oder Vorwerke, mit oder me besonderen Consens des Verpächters, in Unterpacht ausgethan orden, Anwendung.

§. 320. Auch wenn der Verpächter oder Vermiether sich in Ansehung er ganzen Sache die Bestellung eines Unterpächters oder Untermieers ausdrücklich hat gefallen lassen, folgt daraus doch noch nicht, dass den Hauptpächter oder Miether seiner Verbindlichkeiten entlasn habe.

§. 321. Uebrigens dauert in allen Fällen das Recht des Unterpächrs oder Untermiethers nicht länger, als das, des Hauptpächters oder iethers.

§. 322. Ist jedoch der Verpächter oder Vermiether einem zwischen iesen auf längere Zeit geschlossenen Vertrage ausdrücklich beigetreten: tritt, mit Ablauf der Zeit des Hauptpächters oder Miethers, der Unrpächter oder Untermiether, in Ansehung des Verpächters oder Verniethers, an die Stelle des ersteren.

§. 323. Die Rechte und Pflichten zwischen dem Haupt- und Unterichter oder Miether werden lediglich nach dem zwischen ihnen besteenden besonderen Contracte beurtheilt, welcher aus dem Hauptconacte nur in so fern erklärt oder ergänzt werden kann, als in jenem af diesen ausdrücklich Bezug genommen worden.

Endigung der Pacht oder Miethe:
1) mit dem Ablauf der bestimmten Zeit. Stillschweigende Verlängerung.

§. 324. Ist die Pacht- oder Miethzeit im Vertrage bestimmt: so geht ieselbe mit dem festgesetzten Termine zu Ende, ohne dass es einer beonderen Aufkündigung bedarf.

1) C. O. v. 21. März 1831, betr. die Befugniß des Ministerii, den Umziehungstag der Miether egen eintretender Festtage anderweit zu bestimmen.

Ich genehmige auf den Bericht des Justizministerii vom 15. d. M., daß dasselbe af den Antrag des Ministerii des Innern und der Polizei für dieses Jahr den 5. April s Wohnungs-Umziehungstag der Miether angenommen, und hiernach das Kamer- und Stadtgericht angewiesen hat, auch ermächtige Ich das Justizministeum in künftigen ähnlichen Fällen, sowohl für die hiesige Residenz, als für andere rte auf gleiche Weise zu verfügen. Der Gegenbericht des hiesigen Stadtgerichts folgt zurück. Akt. des Justizm. Gen. M. Nr. 38. Fol. 70.

2) C. O. v. 30. Juni 1834, über die Termine bei Wohnungsmiethsverträgen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. finden Uns ewogen, zur Beseitigung einiger bei Verträgen über Wohnungs-Miethen vorgeommenen Zweifel, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erforderm Gutachten Unsers Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Folendes zu bestimmen:

§. 1. Wenn künftig der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf Ostern, ohannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll unter diesen Ausrücken jederzeit der Anfang eines Kalenderquartals, also der 1. April, 1. Julius, . Oktober, 1. Januar verstanden werden, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein nderes bedingt.

§. 2. Wo es nöthig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche äumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden rtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Orts-Polizeibehörde zu erlassende Verord-

nung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden; solche Verordnungen bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung. Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit Instruktion versehen werden.

§. 3. Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers ruhen.

G. S. S. 92.

3) **Rescript** v. 8. u. 15. Septbr. 1834, daß durch die G. O. v. 30. Juni 1834, über die Termine bei Wohnungsmiethsverträgen alle entgegenstehenden Provinzial- und Lokalstatuten aufgehoben sind.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf den, das Danziger Statutarrecht betreffenden Bericht vom 22. v. M., daß es bei dem Erlasse des Gesetzes vom 30. Juni d. J. über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen gerade die Absicht gewesen ist, die entgegenstehenden provinziellen und Lokal-Statuten und Observanzen aufzuheben; namentlich hat zu diesem Gesetze die Anzeige des Magistrats zu Elbing, nach welcher daselbst die Gewohnheit geherrscht hat, die Umzugszeit bei Wohnungsmiethungen nach dem beweglichen Osterfeste zu berechnen, Veranlassung gegeben. Diese Tendenz, durch das neue Gesetz alle entgegenstehende Provinzialgesetze und Statuten aufzuheben, ist bei den Verhandlungen über dasselbe so klar ausgesprochen, und ergiebt sich aus den Materialien mit solcher Gewißheit, folgt auch aus der allgemeinen Fassung des §. 1. des bezogenen Gesetzes so deutlich, daß es einer Allerhöchsten Declaration desselben nicht bedarf. Sollten von einigen Seiten noch Zweifel erhoben werden, so werden diese durch die Revision der Provinzial- und der Statutarrechte erledigt werden.

Dagegen bin ich mit Ew. Wohlgeboren einverstanden, daß das neue Gesetz auf die Miethsverträge über Speicher, Keller, Ställe, Holzhöfe, Gärten, so weit sie nicht Pertinenzien von Wohnungen sind, nicht bezogen werden könne. Es scheint jedoch angemessen, in Betreff dieser Räume und der Wohnungen eine Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung herbeizuführen, wozu die Revision des Provinzialrechts Veranlassung geben wird.

Auf den, durch die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Danzig:

ob durch das Gesetz vom 30. Juni d. J. über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, die sich auf solche Termine beziehenden abweichenden Bestimmungen der Danziger Willkühr Th. II. Kap. 2. Art. 13. aufgehoben seien?

veranlaßten Bericht vom 19. August c. wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß es bei dem Erlasse des Gesetzes vom 30. Juni d. J. gerade die Absicht gewesen ist, die entgegenstehenden provinziellen und Lokal-Statuten und Observanzen aufzuheben; namentlich hat zu diesem Gesetze die Anzeige des Magistrats zu Elbing, nach welcher daselbst die Gewohnheit geherrscht hat, die Umzugszeit bei Wohnungsmiethen nach dem beweglichen Osterfeste zu berechnen, Veranlassung gegeben. Diese Tendenz, durch das neue Gesetz alle entgegenstehende Provinzialgesetze und Statuten aufzuheben, ist bei den Verhandlungen über dasselbe klar ausgesprochen, und ergiebt sich aus den Materialien mit Gewißheit, folgt auch aus der allgemeinen Fassung des §. 1. des bezogenen Gesetzes so deutlich, daß es einer autentischen Declaration desselben in der angetragenen Art nicht zu bedürfen scheint. Sollten von einigen Seiten noch Zweifel erhoben werden, so werden diese durch die Revision der Provinzial- und der Statutarrechte erledigt werden.

Dagegen kann das angeführte Gesetz auf die Miethverträge über Speicher, Keller, Ställe, Holzhöfe, Gärten, so weit sie nicht Pertinenzien von Wohnungen sind, nicht bezogen werden. v. K. J. B. 44. S. 148.

§. 325. Wenn also gleich nach Ablauf des Termins der Pächter oder Miether noch länger im Besitze bleibt: so folgt aus diesem fortgesetzten Besitze noch nicht die Verlängerung des Contracts; so lange der Verpächter oder Vermiether seinen Consens dazu ausdrücklich, oder durch Handlungen, die eine stillschweigende Einwilligung nach den Gesetzen begründen können (Tit. 4. §. 58. sqq.) nicht erklärt hat.

§. 326. Einer solchen stillschweigenden Einwilligung ist es gleich zu achten, wenn der Pächter seine Absicht, die Pacht fortzusetzen, dem Verpächter ausdrücklich erklärt, und dieser binnen Vierzehn Tagen,

nachdem dergleichen Erklärung ihm zugekommen ist, seinen Widerspruch dagegen nicht geäussert hat.

§. 327. Auch enthält die Annahme eines ferneren Pacht- oder Miethzinses die stillschweigende Einwilligung des Verpächters oder Vermiethers in die Verlängerung des Contracts.

§. 328. Die stillschweigend erfolgte Verlängerung wird in der Regel auf Ein Jahr verstanden.

§. 329. Ist jedoch in einem auf mehrere Jahre geschlossenen Contracte der Zins auf die mehreren Jahre zusammen genommen bestimmt: so erstreckt sich die stillschweigende Verlängerung auf die ganze Dauer der ersten contractmässigen Zeit.

§. 330. Ist bei verpachteten Landgütern der Acker in gewisse Felder eingetheilt: so wird die stillschweigend fortgesetzte Pacht um so viel Zeit für verlängert geachtet, als erforderlich ist, dass der Pächter sämmtliche Felder nach landüblichem Wirthschaftsgebrauche nutzen könne.

§. 331. Auch bei Stadtäckern, die in gewisse Brachen getheilt sind, findet diese Vorschrift Anwendung.

§. 332. Ist nach obigen Bestimmungen (§. 325. 326. 327.) eine Pacht, des fortgesetzten Besitzes ungeachtet, nicht für verlängert zu achten: so hat der Pächter, vom Tage der abgelaufenen Pacht an, die Obliegenheiten eines Verwalters fremder Sachen; und vom Tage des ihm zukommenden Widerspruchs des Verpächters an, die Pflichten und Lasten eines unredlichen Besitzers.

§. 333. Auch auf den Miether, welcher nach Ablauf der contractmässigen Zeit, ohne eine gültige Verlängerung, im Besitze der Sache bleibt, findet diese Vorschrift §. 332. Anwendung.

§. 334. Muss er, auf Verlangen des Vermiethers, den Besitz während des Laufes eines Quartals räumen: so kann ihm für die Zwischenzeit, vom Anfange des Quartals an, kein Zins abgefordert werden.

§. 335. So weit er aber, nach Ablauf des Termins, den Besitz ganze Quartale hindurch fortgesetzt hat, muss er für die Quartale den Zins nach Bestimmung des Contracts entrichten.

§. 336. Was vorstehend §. 324. sqq. über den Fall, wenn eine gewisse Zeit im Contracte bestimmt worden, verordnet ist, gilt auch alsdann, wenn die Dauer der Pacht oder Miethe nach einem gewissen Ereignisse, oder nach einer Begebenheit bestimmt war.

§. 337. War jedoch der Zeitpunkt, wann die Begebenheit oder das Ereigniss eintreten würde, ungewiss: so muss nach dessen Erfolg dem Pächter oder Miether noch eine verhältnissmässige Zeit zur Räumung des Besitzes gestattet werden.

§. 338. Diese Zeit ist, im zweifelhaften Falle, nach den gesetzmässigen Aufkündigungsfristen zu bestimmen.

§. 339. Ein bis zur Volljährigkeit des Eigenthümers gültig geschlossener Pacht- oder Miethscontract muss bis zum Ablaufe der gesetzmässigen Jahre fortgesetzt werden, wenn gleich der Eigenthümer früher für grossjährig erklärt worden.

2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 340. Ist im Contracte die Dauer der Pacht oder Miethzeit gar nicht bestimmt: so muss derjenige, welcher vom Contracte wieder abgehen will, dem Andern davon zur gehörigen Zeit Anzeige machen.

§. 341. Wenn jedoch im Contracte zwar keine Dauer bestimmt, aber

doch der Betrag der Miethe nach einem gewissen Zeitraume, z. B. monathlich, jährlich u. s. w., abgemessen worden: so kann der Verpächter oder Vermiether, durch eine frühere Aufkündigung, den Miether oder Pächter in dem Laufe eines solchen Zeitraumes, z. B. in dem Laufe des Monats oder Jahres, seines Besitzes nicht entsetzen.

§. 342. Ist die Frist zur Aufkündigung weder im Contracte selbst, noch durch besondere Provinzial- oder Statutarische Gesetze bestimmt: so muss dieselbe, bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten, Sechs Monate vor der Räumung erfolgen.

§. 343. Bei Land- und Ackergütern aber muss die Aufkündigung Sechs Monate vor dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres geschehen.

§. 344. Bei Miethungen unbeweglicher, und bei Pachtungen beweglicher Sachen, muss die Aufkündigung in den ersten Drei Tagen desjenigen Quartals erfolgen, mit dessen Ablaufe der Besitz geräumt werden soll.

Verordnung v. 9. Januar 1812, betr. die Aufkündigung der monatsweise gemietheten Wohnungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Verordnen zur Ergänzung der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 341-344, hiermit Folgendes:

Bei Monatsweise gemietheten Wohnungen soll wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am funfzehnten Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinses bestimmt ist, geschehen und jedem Theile freistehen, eine spätere Kündigung aber, wider den Willen des andern Theils, nicht statt finden, sondern der Miethsvertrag alsdann für stillschweigend, jedoch nur wieder auf Einen Monat, verlängert angenommen werden. G. S. S. 4.

§. 345. Bei Miethungen beweglicher Sachen ist, wenn nicht der Fall §. 341. eintritt, eine Aufkündigung von Vier und zwanzig Stunden hinreichend.

§. 346. Wenn aus den Umständen und der bekannten Absicht des Miethers deutlich erhellet, dass der Miether den Gebrauch der gemietheten beweglichen oder unbeweglichen Sache nur auf so lange, bis diese hinlänglich bestimmte Absicht erreicht sein würde, habe übernehmen wollen: so kann er sofort, nach Erreichung dieser Absicht, die Sache ohne alle Aufkündigung zurückgeben.

§. 347. Zur Bezahlung des Zinses ist er alsdann nur nach Verhältniss der Zeit, da er die Sache wirklich gebraucht hat, verpflichtet.

§. 348. Es ist nicht nothwendig, dass die Aufkündigung schriftlich geschehe; sondern hinreichend, wenn dieselbe, und dass sie zur Wissenschaft des Gegentheils wirklich gelangt sei, auf andere Art erwiesen werden kann.

Rescript v. 13. April 1816, betr. das Verfahren bei gerichtlichen Kündigungen der Miethscontracte.

Der von dem hiesigen Königl. Stadtgericht unter dem 29. v. M. erstattete Bericht, wonach das Collegium über die, bei den gerichtlichen Kündigungen der Miethscontracte zu beobachtende, Verfahrungsart beschieden zu werden bittet, ist dem Justiz-Minister vorgetragen, und es sind die darin zur Entscheidung gestellten, durch keinen erheblichen Zweifel gerechtfertigten Anfragen erwogen worden.

In dem Betracht nun:

1) daß das Gesetz die Fälle, in welchen eine Kündigung der Miethen zulässig und nothwendig ist, ganz genau bezeichnet hat,
(A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 340. sqq.)

2) daß eine dergleichen Kündigung, insofern der Miethscontract nicht etwa entgegengesetzte Bestimmungen darüber enthält, an keine bestimmte Form gebunden ist, auch durch jedes im Allgemeinen zulässige Beweismittel dargethan werden kann,

§. 348. l. a.

3) daß derjenige, welcher den Weg der gerichtlichen Kündigung wählt, ohne damit einen förmlichen Klageantrag zu verbinden, sich bloß eine beweisende Urkunde über die geschehene Insinuation schleunig zu verschaffen, keinesweges aber die Zulässigkeit der Kündigung dem richterlichen Urtheil zu unterwerfen beabsichtet;

4) daß die Frage, über die Erheblichkeit der dagegen zu machenden Einwendungen, erst alsdann zur Sprache kommen kann, wenn der andere Theil die Statthaftigkeit, so wie die Wirkungen jener Kündigung bestreitet,

wird das Königl. Stadtgericht hierdurch angewiesen, die bei ihm eingehenden gerichtlichen Kündigungen der Miethscontracte, ohne sich auf eine Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit und Wirkung derselben einzulassen, dem gekündigten Theile, mit Beseitigung jeder präjudiciellen Commination, insinuiren und dem Extrahenten das Insinuations-Document auf dessen Kosten zugeben zu lassen.

v. K. J. B. 7. S. 179.

§. 349. Widerspricht der Andere einer gehörig geschehenen Aufkündigung nicht innerhalb Acht Tagen, nachdem sie ihm bekannt geworden ist: so wird angenommen, dass er sich dieselbe habe gefallen lassen; und es findet dagegen keine fernere Einwendung Statt.

Fälle, wo die Aufkündigung auch innerhalb der contractmässigen Zeit Statt findet; 1) wegen nothwendiger Veräusserung;

§. 350. Auch innerhalb der kontraktmässigen Zeit muss der Pächter oder Miether sich die Aufkündigung gefallen lassen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräusserung der Sache eintritt.

§. 351. Ein Pächter ist alsdann mit Ende des Wirthschaftsjahres zu räumen schuldig, wenn ihm die Aufkündigung Sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Jahres geschehen ist.

§. 352. Geschieht aber die Aufkündigung später: so kann er vor dem Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zur Räumung nicht angehalten werden.

Vergl. A. G. O. I. 50. §. 256-258, betr. die Aufhebung der Pacht im Falle des Concurses.

§. 353. Bei eigentlichen Miethungen ist der Miether erst nach Ablauf eines Vierteljahres vom Ausgange desjenigen Quartals, in welchem der Verkauf geschehen ist, zu räumen verbunden.

§. 354. Will er selbst die Miethe mit Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Zuschlag erfolgt ist, aufgeben: so kann ihm solches nicht gewährt werden.

§. 355. Wegen des dem Pächter oder Miether erweislich entstehenden Schadens, aus der vor dem Ablaufe der contractmässigen Zeit nothwendig gewordenen Räumung, kann derselbe an das Vermögen des Verpächters oder Vermiethers sich halten.

§. 356. Hat er seinen Contract in das Hypothekenbuch eintragen lassen: so gebühren ihm wegen dieser Entschädigung die Rechte der dritten Classe; ausserdem aber keine besondere Vorrechte im Concurse.

§. 357. Wenn weder von Seiten der Gläubiger, noch des neuen Käufers, eine Aufkündigung erfolgt: so kann der Pächter oder Miether, bloss der erfolgten nothwendigen Veräusserung wegen seiner Seits von dem Vertrage nicht abgehen.

§. 358. Durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten und Pflichten des Miethers oder Pächters nichts geändert.

§. 359. War die Pacht oder Miethe, zu der Zeit des Verkaufs, durch Uebergabe noch nicht vollzogen; so finden zwischen dem Pächter oder Miether und dem Käufer, die allgemeinen Vorschriften des neunzehnten Titels §. 3-6. Anwendung.

§. 360. Muss, nach diesen Vorschriften, der Pächter oder Miether dem Käufer nachstehen; so kann er von dem Verkäufer, wegen des aus Nichterfüllung des Contracts entstehenden Schadens, Vergütung fordern.

§. 361. Der Pächter oder Miether kann bei einer, vor der Uebergabe, ohne seine Zuziehung erfolgten freiwilligen Veräusserung, von dem Contracte allemal abgehen.

§. 362. Doch ist er alsdann Schadloshaltung zu fordern nicht berechtigt.

2) wegen nothwendiger Reparaturen;

§. 363. Wegen eines an der gemietheten Sache vorfallenden nothwendigen Hauptbaues, welcher, so lange der Miether die Sache im Besitz hat, nicht geführt werden kann, muss sich derselbe auch vor dem Ablaufe der contractmässigen Zeit, zur Räumung verstehen.

§. 364. War aber der Schade schon zur Zeit des geschlossenen Contracts vorhanden, und konnte derselbe dem Vermiether, ohne sein eigenes grobes oder mässiges Versehen nicht verborgen bleiben: so ist letzterer dem Miether zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 365. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Bau durch Vernachlässigung der dem Vermiether obliegenden, und ihm von dem Miether zur gehörigen Zeit angezeigten kleineren Reparaturen nothwendig geworden ist.

3) durch den Tod des Pächters oder Miethers.

§. 366. Verstirbt ein Pächter: so sind seine Erben, wenn nicht der Vertrag auf dieselben ausdrücklich mit gerichtet worden, die Pacht nur noch Ein Jahr lang, nach dessen Tode, fortzusetzen verbunden.

§. 367. Sie müssen aber, wenn sie sich dieser Rechtswohlthat bedienen wollen, die gesetzliche Aufkündigungszeit beobachten.

§. 368. Stirbt der Pächter während des Laufes eines Wirthschaftsjahres: so nimmt die Frist, nach welcher die Erben von dem Contracte abgehen können, erst von dem Ende desselben Wirthschaftsjahres ihren Anfang.

§. 369. Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contract in eben der Art aufkündigen.

§. 370. Doch finden alsdann, wegen der für Verbesserungen zu leistenden Vergütung, die Vorschriften des §. 283. sqq. Anwendung.

Vergl. A. G. O. I. 50. §. 60, in Betreff der Aufhebung des Pachtcontracts, wenn über das Vermögen des Pächters Concurs eröffnet wird.

§. 371. Stirbt ein Miether während der contractmässigen Zeit: so sind dessen Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, an den Vertrag gebunden.

§. 372. Die blosse Mitunterschrift der Frau unter dem Miethcontracte verpflichtet dieselbe noch nicht, die Miethe nach des Mannes Tode länger fortzusetzen, sobald sie eine solche durch diesen Todesfall in ihren Umständen vorgefallene Veränderung nachweisen kann, vermöge wel-

cher ihr aus der Fortsetzung des Contracts ein erheblicher Nachtheil entstehen würde.

Rescript v. 8. April 1807, betr. die Mitunterschrift eines Frauenzimmers unter einem Miethskontrakte.

Aus der nebst ihren Original-Beilagen abschriftlich anbei erfolgenden Vorstellung des Tischlermeisters H. vom 6. d. M. geben Wir Euch mit Mehreren die Beschwerde zu ersehen, welche Supplicant über Eure Verfügung in Sachen seiner wider die Freiin v. H. hiesigen Orts erhoben hat.

Den Kläger schon jetzt per decretum mit der erhobenen Klage abzuweisen, und ihm solchergestalt das rechtliche Gehör gegen die Beklagte gänzlich zu versagen, ist mehr als einem Bedenken unterworfen. Vorzüglich kommt dabei in Erwägung, daß sich die letztere alsdann durch die von dem v. Z. bereits erhobene Miethe offenbar mit dem Schaden des erstern bereichern würde, welches die Rechte und namentlich auch das A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 240. seq. selbst dann nicht verstatten, wenn man die von der Beklagten übernommene Verbindlichkeit bloß als eine Bürgschaft betrachtet, welcher die gesetzlichen Förmlichkeiten mangeln. Es tritt aber hinzu, daß in Hinsicht der mit 193 Rthlr. für gelieferte Mobilien von dem Kläger gemachten Forderung, um so weniger eine Bürgschaft bei der von der Beklagten übernommenen Verbindlichkeit, solche zu bezahlen in medio zu sein scheint, als nirgends erhellet, daß der Dr. N. solche erhalten, oder sich selbst principaliter, oder auch nur überhaupt verbindlich gemacht hat, dieselben zu bezahlen, indem ihm diese Verbindlichkeit durch den ihn erwähnenden Zusatz der Beklagten unter deren Scripto vom 23. März c. nicht auferlegt werden könnte. Es bleibt endlich nach dem Inhalt dieses letztern in der Stelle, wo die erstere den geschlossenen Contract confirmirt, in Verbindung damit, daß sie den vorgetragenen Thatsachen zufolge, sich von Anfang an, als die eigentliche Miethetin benommen, selbst zweifelhaft, ob überhaupt ihre Absicht nur dahin gegangen sei, auf den Fall der Dr. N. seinen Obliegenheiten aus dem Miethscontracte nicht nachleben würde, solche zu erfüllen, oder ob sie nicht vielmehr als die eigentliche Contrahentin betrachtet werden müsse, und daher auf die verabsäumten Bürgschafts-Förmlichkeiten wesentlich nichts ankomme. Ihr habt daher die Klage anzunehmen, darauf rechtlich zu verfügen, und salvis remediis zu erkennen. Mathis B. 4. S. 98. 2r Abschnitt.

§. 373. Auch der Vermiether kann bei erfolgtem Ableben des Miethers zurücktreten; doch muss er den Contract den Erben in der §. 344. bestimmten Frist aufkündigen.

§. 374. Wenn mehrere gemeinschaftlich eine Sache gepachtet oder gemiethet haben, so macht der Tod des Einen von ihnen in den Rechten und Pflichten der übrigen gegen den Vermiether oder Verpächter keine Aenderung.

§. 375. Auch wird durch den Tod des Vermiethers oder Verpächters in den Befugnissen und Obliegenheiten des Miethers oder Pächters nichts geändert.

4) Durch eine Veränderung in der Person oder den Umständen des Miethers,

§. 376. Wird der Miether, durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder Umständen, ausser Stand gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen: so kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe, vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Contracte abgehen.

§. 377. Aber auch von dieser Vergütung kann er sich befreien, wenn er dem Vermiether einen Untermiether stellt, gegen welchen derselbe keine erhebliche Einwendungen nachweisen kann.

§. 378. Wenn bei entstehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken: so sind die dazu gehörenden Personen an ihre Miethcontracte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden.

§. 379. Bei andern Personen giebt ein ausbrechender Krieg weder dem einen, noch dem andern Theile einen rechtmässigen Grund, von dem Mieth- oder Pachtcontracte abzugehen.

§. 380. Wegen der bei Pachtungen von Landgütern statt findenden Ausnahme ist das Nöthige unten festgesetzt. (§. 553. sqq.)

§. 381. Wenn in Kriegszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht- oder Miethzinsen an den Feind zu berichtigen: so ist er nicht schuldig, selbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen.

§. 382. Wegen solcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er säumig gewesen ist, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu statten.

5) Wegen Veränderungen in der Sache.

§. 383. Ist die gemiethete Sache zu dem bestimmten Gebrauche, ganz, oder doch grösstentheils, ohne Verschulden des Miethers, untüchtig geworden: so kann der Miether noch vor Ablauf der contractmässigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 384. Die von ihm zu leistende Zinszahlung wird nach Verhältniss der Zeit, wo er die Sache noch hat brauchen oder nutzen können, bestimmt.

§. 385. Hat der Vermiether durch sein grobes oder mässiges Versehen die Unbrauchbarkeit der Sache veranlasst: so ist der Miether Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 386. Wegen veränderter Umstände in der Person des Vermiethers findet, vor Ablauf der contractmässigen Zeit, keine Aufkündigung statt.

In Ansehung des Einflusses der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf das Pachtverhältniß, und der Befugniß des Pächters, in solchen Fällen die Pacht zu kündigen, vergl. **Declaration** v. 29. Mai 1816, Art. 114 seqq. (s. zu II. 7. §. 494), **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 158 seqq. (s. zu I. 17. §. 361) und **Ablösungsordnungen** v. 7. Juni 1821, §. 41, und v. 13. Juli 1829, §. 116 seqq. (s. zu II. 7. §. 494.)

6) Wegen Missbrauchs der Sache.

§. 387. Wegen Missbrauchs der gemietheten oder gepachteten Sache kann der Pächter oder Miether, während der contractmässigen Zeit des Besitzes, nur alsdann entsetzt werden, wenn derselbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche verwendet; oder wenn aus dem Missbrauche eine erhebliche Beschädigung der Substanz mit Grunde zu besorgen ist.

7) Wegen Erlöschung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters.

§. 388. War der Verpächter oder Vermiether über die Sache nur auf seine Lebens- oder irgend eine andre bestimmte Zeit zu verfügen berechtigt: so ist der Nachfolger den Contract fortzusetzen nicht verbunden.

Rescript v. 7. April 1795, betr. die Verbindlichkeit eines Lehnsfolgers, einen Pachtkontrakt des Vorbesitzers zu halten; s. zu I. 18. §. 287. S. 339.

§. 389. Doch muss derselbe dem Pächter oder Miether den gesetzmässigen Aufkündigungstermin, zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen, gestatten.

§. 390. Von dem Verpächter oder Vermiether, oder dessen Erben, kann ein solcher Pächter oder Miether, wegen des aus der frühern Räumung der Sache ihm erwachsenden Nachtheils, nur alsdann Entschädi-

ng fordern, wenn ihm die Eigenschaft des bloss zeitigen Rechts ver-
imlicht, oder Schadloshaltung ausdrücklich versprochen worden.

8) Wegen der von dem andern Theile verweigerten Erfüllung.

§. 391. In wie fern auch bei Pachtungen und Miethungen eine vor er bei der Uebergabe erfolgende Weigerung des einen Theils, den ontract gehörig zu erfüllen, den andern zum Rücktritte berechtige, nach den allgemeinen Grundsätzen des Titels von Verträgen zu be- mmen. (Tit. 5. §. 393. sqq.)

§. 392. Ist aber der Contract durch die Uebergabe einmal vollzogen: findet der einseitige Rücktritt nur in den Fällen des §. 396-403. des geführten Titels, nicht aber in den Fällen des §. 404-407. Statt.

§. 393. Auch in denjenigen Fällen, wo der Rücktritt an sich zulässig , kann derselbe dennoch nur nach vorhergegangener gesetzmässiger ıfkündigung erfolgen.

§. 394. Die Rechte und Pflichten der Parteien für die Zeit, während elcher die Pacht oder Miethe gedauert hat, werden auch in diesen llen nur nach dem Inhalte des Contracts beurtheilt.

Rechte im Concurse.

§. 395. Uebrigens hat der Vermiether oder Verpächter, wegen seines nses oder anderer Forderungen auf die von dem Miether oder Päch- eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Contracts in dem ıuse oder Gute noch vorhandenen, Sachen und Effecten die Rechte ıes Pfandgläubigers.

Rescript v. 28. August 1806, betr. die Modificationen bei Ausübung des Retentionsrechts en den Miether, namentlich gegen Handwerker.

Auf Euren bei Gelegenheit der von dem N. N. wider den N. N. erhaltenen Be- werde erstatteten Bericht vom 9. August 1804,

das Verfahren in Executivis wider Handwerker und Künstler betreffend,

en Wir Euch nunmehr mit Bezug auf das vorläufige Rescript vom 20. Au- st ej. a. zu erkennen, daß Wir zwar aus überwiegenden Gründen es für be- tlich halten, das dem Vermiether zustehende Pfandrecht auf alle invecta et il- ı des Miethers einzuschränken; Wir aber doch nicht gestatten wollen, daß das- e, wie bisher geschehen zu sein scheint, fernerhin in der Art gemißbraucht rde, daß der Vermiether oft den, den vierfachen Betrag der Miethe überstei- nden Werth an Mobilien an sich genommen. Wir befehlen Euch daher, in vor- ımmenden Fällen, und besonders wenn es Handwerker, Professionisten und Künst- betrifft, darauf mit Strenge zu halten, daß dem Miether, in so fern er an- e Mobilien besitzt, kein Handwerkzeug, überhaupt aber von den eingebrachten ecten nicht mehr vorenthalten werde, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe big ist.

Wenn in solchen Fällen über den Werth der Mobilien, oder des Handwerks- ges Streit entstehen sollte, so habt Ihr ohne alle prozessualische Weitläuftig- eine Taxe aufnehmen zu lassen, und darnach festzusetzen, welche Effecten dem rmiether zur Sicherheit zu belassen, wobei es sein unabänderliches Bewenden alten muß. Uebrigens werdet Ihr stets Euch zu bemühen nicht unterlassen, Vermiether in Güte zu disponiren, dem Professionisten so viel an Handwerks- g zu belassen, als ihm, um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen, un- behrlich ist.

C. C. T. XII. S. 737. Nr. 116. de 1806, und Mathis B. 10. S. 22. 2r. Abschnitt.

§. 396. Dagegen hat der Pächter, wegen der ihm gebührenden Ver- ungen, ein nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts im vori- ı Titel näher zu bestimmendes Zurückbehaltungsrecht.

§. 397. Der Miether kann ein solches Zurückbehaltungsrecht nicht die Sache selbst, sondern nur auf den Zins des letzten Termins süben.

III. Vom Miethen des Gesindes.

§. 398. Von Miethungen des Gesindes und der Arbeiter, ingleichen von verdungenen Werken, ist gehörigen Orts das Nöthige festgesetzt. (Th. 1. Tit. 11. §. 895-980. Th. 2. Tit. 5.)

IV. Von Pachtungen der Landgüter.

§. 399. Was bisher von Pachtungen überhaupt verordnet ist, gilt auch, in so fern hiernächst nicht abändernde Bestimmungen vorkommen, von Pachtungen der Landgüter.

§. 400. Unter Landgütern werden auch hier solche verstanden, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist.

Form.

§. 401. Pachtcontracte über Landgüter müssen allemal, wenn auch das verabredete jährliche Pachtgeld die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigt, schriftlich errichtet werden.

Anh. §. 56. *Ist die Eintragung nicht ausdrücklich bewilligt worden, so ist ein Gutspächter die Eintragung des Pachtcontracts auf das verpachtete Gut zu fordern nicht berechtigt.*

Rescript v. 5. Januar 1795 nebst **Entscheidung** der Gesetzcommission, betr. die Erfordernisse der Eintragung eines Pachtkontrakts in das Hypothekenbuch.

Ihr erhaltet hierneben das Conclusum der Gesetzkommission auf Euere Anfrage vom 12. Septbr. v. J., wegen Eintragung eines Pachtkontrakts auf das verpachtete Gut, zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen, und mit der Anweisung, wegen Einziehung und Einsendung der Gebühren das Erforderliche zu verfügen; wobei Euch zugleich zur Vermeidung alles Mißverständnisses eröffnet wird, daß die Eintragung nicht um deswillen, als ob es den Pächtern an einem jure reale mangele (welches nach der Vorschrift des A. L. R. nicht mehr für zweifelhaft angesehen werden kann), sondern bloß um deswillen für unstatthaft erklärt worden, weil sowohl nach der H. O. als nach dem A. L. R. die bloße Existenz eines juris realis zur Eintragung nicht hinreichend, sondern dazu außer den hypothecis tacitis et legalibus die ausdrückliche Einwilligung des Schuldners und Besitzers erforderlich ist. Berlin, den 5. Januar 1795.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage der Clevischen Regierung vom 12. Septbr. c., wegen Anwendung des §. 104. Tit. 2. der H. O. de 1783 auf bloße Pacht-Contracte, hat die Gesetzcommission dahin concludirt: daß ein Gutspächter die Eintragung des Pacht-Contracts, wenn die Eintragung nicht ausdrücklich bewilliget worden, auf dem verpachteten Gute zu fordern nicht befugt. Berlin, den 15. Decbr. 1794.

Kleins Annalen B. 13. S. 339. und N. C. C. T. X. No. 5. des Nachtrags von 1798. S. 1857.

§. 402. Ist dieses nicht geschehen: so findet die Vorschrift des §. 269. Anwendung.

§. 403. Beträgt das verabredete jährliche Pachtgeld zweihundert Thaler, oder mehr: so soll der Contract entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justiz-Commissario geschlossen werden.

Anh. §. 57. *Ist jedoch der Pachtcontract vor einer Creditdirection oder vor andern dergleichen öffentlichen Anstalten mit Zuziehung eines rechtserfahrnen Syndici, Justitiarii oder sonstigen Consulenten errichtet worden, so bedarf es der Verlautbarung vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissario zur Vermeidung der* §. 405. *und* 406. *bestimmten Nachtheile nicht.*

Rescript v. 13. Febr. 1797, betr. die Gültigkeit der vor Creditdirectionen errichteten Pachtcontracte. N. C. C. T. X. S. 931, aufgenommen in §. 57 des Anh.

§. 404. Die zugezogene Gerichtsperson ist verpflichtet, darauf zu se-
n, dass der Vertrag deutliche und bestimmte Verabredungen der Par-
ien, sowohl über das, was dem Pächter zur Nutzung eingeräumt wird,
ıd was er dagegen zu zahlen oder zu leisten hat, als insonderheit über
e demselben bei entstehenden Unglücksfällen zukommende Vergütung,
ıthalten möge.

§. 405. Ist ein solcher Contract nicht auf die §. 403. vorgeschriebene
rt errichtet worden: so sind die dunkeln und mangelhaften Bestim-
ungen des Vertrages allemal eher zum Nachtheile des Verpächters,
s des Pächters, auszudeuten.

§. 406. Auch gilt die Pacht nur auf Ein Jahr, und kann mit dem Ab-
ufe jedes Jahres, nach vorhergegangener gesetzmässiger Aufkündigung,
ieder aufgehoben werden.

§. 407. Wenn nicht ein ganzes Gut, sondern nur einzelne Aecker,
ler andere Pertinenzstücke eines Guts verpachtet worden: so ist es
nreichend, wenn die Vorschrift des §. 401. beobachtet wird.

Rechte des Pächters in Ansehung der ihm zukommenden Nutzungen,

§. 408. Sind die dem Pächter zur Nutzung überlassenen Gegenstände
dem Vertrage oder Anschlage näher bestimmt: so kann derselbe auf
ubriken, die dabei mit Stillschweigen übergangen worden, nur in so
rn Anspruch machen, als selbige mit andern zum Genusse eingeräum-
n untrennbar verbunden sind.

§. 409. Ist aber der Vertrag ohne dergleichen nähere Bestimmung in
ausch und Bogen geschlossen: so hat der Pächter den gemeingewöhn-
:hen Genuss aller bei dem Gute bisher genutzten Grundstücke, He-
ıngen und Rechte, die einen nach Gelde zu berechnenden Ertrag ge-
ähren.

§. 410. Blosse Ehrenrechte hingegen, welche entweder gar nicht,
ler doch nicht gewöhnlich, und in der Regel, eine nach Geld anzu-
:hlagende Nutzung bringen, kann auch ein solcher Pächter sich nicht
ımaassen.

§. 411. Insonderheit können weder die Gerichtsbarkeit selbst, noch
e davon abhangenden Gerichtsgebühren und Strafgefälle verpachtet
erden.

§. 412. Wohl aber findet, wegen andrer nach den Gesetzen erlaubten
utzungen der Gerichtsbarkeit, die Verpachtung Statt.

Pflichten in Ansehung der Lasten und Abgaben.

§. 413. Hat der Pächter die von dem Gute zu entrichtenden Lasten
nd Abgaben nach einem gewissen Anschlage oder Verzeichnisse über-
ommen: so bleiben die darin verschwiegenen Prästationen, in so fern
e nicht zum gewöhnlichen wirthschaftlichen Betriebe gehören, noch
on den Früchten allein, ohne Rücksicht auf die Substanz, zu entrich-
:n sind, dem Verpächter zur Last.

§. 414. Hat aber der Pächter die Lasten und Abgaben ohne nähere
estimmung übernommen: so ist der Verpächter nur für die Interes-
en der Hypothekenschulden, und für die aus Verträgen oder Testa-
ıenten, auf dem Gute haftenden Zinsen, und fortlaufenden Prästatio-
en, zu sorgen verbunden.

Rechte und Pflichten wegen des Beilasses.

§. 415. Bei einer jeden Pacht wird vermuthet, dass alle Inventarien-

stücke, welche zur Cultur und Benutzung des Guts bisher bestimmt gewesen sind, dem Pächter zum Gebrauche überlassen worden.

§. 416. Die bei dem Gute bleibenden Inventarienstücke müssen vor der Uebergabe genau beschrieben und landüblich abgeschätzt werden.

Gewähr, die der Verpächter zu leisten hat.

§. 417. Ist dies nicht geschehen: so finden die Vorschriften §. 119. 120. Anwendung.

§. 418. Sowohl bei der Uebergabe, als während der Pachtzeit, muss der Verpächter dem Pächter die ungehinderte Benutzung der ihm verpachteten Grundstücke und Rechte gewähren.

Wegen der Rechte der Pächter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen s. die zu §. 386 angeführten Verordnungen.

§. 419. Auch muss er denselben gegen alle daraufgemachte Ansprüche, in sofern dadurch die Nutzungen solcher Grundstücke oder Rechte geschmälert werden, vertreten und schadlos halten.

§. 420. Ist nach einem Anschlage gepachtet worden, und wird, nach geschlossenem Contracte, das Nutzungsrecht in einer oder andern Rubrik durch Zufall oder Landesherrliche Befehle geschmälert: so muss der Verpächter den dadurch entstehenden Ausfall, nach Verhältniss des Anschlages gegen das Pachtquantum vergüten.

§. 421. Ist die Pacht in Pausch und Bogen geschlossen: so muss dem Pächter der dadurch bei einer solchen Rubrik entstandene Ausfall, nach Verhältniss der ehemaligen Nutzungen, im Durchschnitt der nächst vorhergehenden Drei Jahre, vergütet werden.

Vergl. **Gesetz** v. 28. Octbr. 1810, wegen Aufhebung des Mahl- und Getränkezwangs (§. 2), und **Verordnungen** v. 15. Septbr. 1818 und 24. Octbr. 1823, wegen der vom Staate zu leistenden Entschädigung, desgl. **Gesetz** v. 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangsrechte im Großherzogthum Posen; s. zu I. 22. §. 95.

§. 422. Ist nach einem Anschlage gepachtet worden; so muss der Verpächter die Richtigkeit der darin als fixirt und beständig angegebenen Zinsen und Hebungen vertreten.

§. 423. Dagegen haftet er in der Regel nicht für die Zahlbarkeit solcher bestimmten Abgaben.

§. 424. Muss jedoch dem Zinspflichtigen, unter seiner eignen Bestimmung, oder nach richterlichem Ermessen, ein Erlass zugestanden werden: so trägt denselben der Verpächter nach dem §. 420. bestimmten Verhältnisse.

§. 425. Sind die verpachteten Grundstücke nach einem gewissen in dem Vermessungsregister bestimmten Maasse angegeben: so muss dieses Maass vertreten werden.

§. 426. Ist die Aussaat und der Wiesenertrag nicht nach der Vermessung, sondern nach Scheffeln und Fudern bestimmt: so wird, wenn auch der Pächter einen daran sich befindenden Abgang behauptet, der Verpächter dennoch von der Vertretung frei, wenn er darthun kann, dass das angegebene Quantum vorher gewöhnlich ausgesäet, oder an Fudern gewonnen worden.

§. 427. Als gewöhnlich wird dasjenige angesehen, was bei Aeckern im Durchschnitte der nächst vorhergehenden Sechs Jahre gesäet, und bei Wiesen im Durchschnitte der nächst vorhergehenden Drei Jahre geerndtet worden.

§. 428. Muss wegen fehlenden Maasses an den verpachteten Grund-

:tücken Schadloshaltung geleistet werden: so ist dieselbe nach Verhält-iss des fehlenden, gegen das angeschlagene Quantum, und nach Ver-ältniss des Pachtzinses gegen den Betrag des Anschlags, zu bestimmen.

§. 429. Für die im Anschlage angegebene Qualität und Güte der ›rundstücke haftet der Verpächter nur in so fern, als er sich, bei de-:n unrichtigen Angabe, eines Betrugs gegen den Pächter schuldig ge-ıacht hat.

§. 430. Der von der Cultur und von Naturbegebenheiten abhangende :rtrag der verpachteten Nutzungsrubriken darf niemals vertreten werden.

§. 431. Ist ohne Anschlag gepachtet worden: so ist der Verpächter ur die Substanz des Guts und dessen Zubehör, nicht aber einen ge-/issen Betrag fixirter Zinsen, oder ein gewisses Maass der verpachte-:n Grundstücke, zu gewähren verbunden.

§. 432. Ob nach einem Anschlage, oder nur in Pausch und Bogen ge-achtet sei, ist nach den bei Käufen angenommenen Grundsätzen zu be-:immen. (Tit. 11. §. 212. 213.)

Pflichten des Pächters bei der Conservation und Bewirthschaftung des Guts.

§. 433. Ein jeder Pächter ist schuldig, das ihm verpachtete Gut durch lle Rubriken in nutzbaren Stande zu erhalten.

§. 434. Besonders muss er darauf Acht haben, dass die Gränzen nicht errückt, oder sonst das Gut und dessen Rechte auf irgend eine Art erkürzt werden.

§. 435. Ist ihm eine besondere Art der Administration im Contracte orgeschrieben: so muss er sich schlechterdings darnach achten.

§. 436. Ueberhaupt darf er, ohne Einwilligung des Verpächters, Haupt-eränderungen in der eingeführten Wirthschaftsart, die auch auf die Zei-:n nach geendigter Pacht Einfluss haben, nicht vornehmen.

§. 437. Er ist nicht berechtigt, den Unterthanen und Dienstleuten an em, was sie vorhin gehabt haben, etwas abzuziehen, oder denselben ıehr Recht, als ihnen gebührt, einzuräumen.

§. 438. Noch weniger darf er ihnen neue Lasten auflegen, oder die ewöhnlichen erschweren.

§. 439. So oft er diesen Vorschriften zuwider handelt, wird er zum ›chadensersatze, sowohl gegen den Verpächter, als gegen desselben)ienstleute und Unterthanen, verhaftet.

Wegen Unterhaltung der Gebäude.

§. 440. Besonders ist der Pächter die Wirthschaftsgebäude in Dach nd Fach, so wie die Dämme, Teiche, Wege, Gräben, Brücken, Ver-äunungen, Gehege, Mühlen und Wasserleitungen in gutem Stande zu rhalten schuldig.

§. 441. Alle Reparaturen, die durch ein auch nur geringes Versehen es Pächters entstehen, ist er selbst zu übernehmen verbunden.

§. 442. Auch für den durch seine Familie und Gesinde angerichteten ›chaden, haftet der Pächter in diesen und allen übrigen Fällen, nach en im Sechsten Titel §. 60. sqq. vorgeschriebenen allgemeinen Grund-ätzen.

§. 443. Andere Reparaturen, die ohne sein Verschulden entstehen, ıuss er in so fern tragen, als sie bloss mit den Materialien des Guts, nd durch die Arbeit des Gesindes und der Dienstleute bestritten wer-en können.

§. 444. Reparaturen und Baue, die nicht mit dem Gesinde und den

Dienstboten allein zu bestreiten sind; oder wozu Materialien, welche das Gut selbst nicht erzeugt, angeschafft werden müssen, ist der Verpächter zu besorgen verpflichtet.

§. 445. Der Pächter muss ihm aber diese Reparaturen ohne Zeitverlust anzeigen, und seine weitere Anordnung erwarten.

§. 446. Ist der Pächter hierin, oder auch in Besorgung der ihm selbst obliegenden kleinen Reparaturen (§. 444.) säumig: so haftet er für den daraus entstehenden grössern Schaden.

§. 447. Auch bei den dem Verpächter obliegenden Reparaturen, ist der Pächter mit den Materialien des Guts, und mit den Diensten der Unterthanen, so weit letzteres ohne Unterbrechung des Wirthschaftsbetriebes geschehen kann, zu helfen verpflichtet.

§. 448. Zu Reparaturen verpachteter Mühlen ist der Müller in der Regel nur mit seinen persönlichen Diensten und Kunstkenntnissen unentgeldlich beizutragen schuldig.

Bei der Cultur der Wiesen.

§. 449. Der Verstrauchung, und andern durch den Maulwurf oder sonst veranlassten Beschädigungen der Wiesen, muss der Pächter ohne Zeitverlust abzuhelfen bemüht sein.

§. 450. In wie fern den durch Ueberschwemmungen verursachten Versandungen, auf seine oder des Verpächters Kosten, abzuhelfen sei, muss nach den Vorschriften §. 441-444. bestimmt werden.

Bei der Düngung.

§. 451. Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienliche Materialien darf der Pächter nicht verkaufen, und nur in so weit von dem Gute wegnehmen, als sie zur Landeslieferung erfordert werden.

Bei dem Viehstande.

§. 452. Den übernommenen Viehstand darf er, während seines Besitzes, zum Nachtheile des Düngers nicht weiter vermindern, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird.

Edict zur Beförderung der Landcultur v. 14. Septbr. 1811 (§. 9, wodurch der vorstehende §. abgeändert ist), s. zu I. 22. §. 248.

§. 453. Den Abgang am Viehstande, welcher sich durch Alter, Gebrauch, oder durch ein grobes oder mässiges Versehen des Pächters ereignet, muss er selbst tragen und für dessen Ergänzung sorgen.

§. 454. Ein Gleiches findet Statt, wenn nur ein oder das andere Stück durch Krankheiten, die nicht ansteckend sind, verloren geht.

§. 455. Wenn aber durch Seuchen, Feuer oder andere ungewöhnliche Unglücksfälle ein Verlust am Viehinventario sich ereignet: so trifft derselbe den Verpächter als Eigenthümer dieser Stücke.

§. 456. Bei einem Schaafsterben verliert der Pächter das Erste und und das Dritte, der Verpächter aber das Zweite und das Vierte Viertel der Heerde.

§. 457. Lämmer kommen dabei nicht eher in Anschlag, als bis selbige mit zur Heerde gezählt werden.

§. 458. Ist bei dem Anschlage selbst auf ausserordentliches Schaafsterben mit gerechnet, und also der Nutzungsertrag um so viel geringer angenommen worden: so kann der Pächter für dergleichen Sterben keinen Ersatz fordern.

§. 459. So weit das gefallene Vieh durch eine in der Provinz bestehende Versicherungsgesellschaft vergütet wird, muss der Pächter mit

er bestimmten Taxe sich begnügen, und dafür binnen Einem Jahre das bgegangene Vieh wieder anschaffen.

§. 460. Wo dergleichen Gesellschaften nicht vorhanden sind, oder er Unglücksfall unter die von selbigen zu vergütenden Fälle nicht geört; da erhält der Pächter den Ersatz von seinem Verpächter.

§. 461. Ist das Vieh nach einer Taxe übergeben worden: so muss der 'ächter mit dem angeschlagenen Werthe sich begnügen; ausserdem aber ann er den Ersatz in Natur fordern.

§. 462. Ist der in Natur zu leistende Ersatz nicht noch vor Ablauf les Vierteljahres, in welchem der Verlust dem Verpächter angezeigt vorden, erfolgt: so ist der Pächter die Anschaffung des abgegangenen Viehes sich selbst zu besorgen berechtigt.

§. 463. Bei Seuchen wird das Vierteljahr, wenn auch die Anzeige rüher geschehen ist, doch nur von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo lie deshalb veranlasst gewesene Sperre wieder aufgehoben worden.

§. 464. Den Einkaufspreis des vom Pächter wieder angeschafften Viehes muss der Verpächter vergüten; in so fern nicht ausgemittelt verden kann, dass Stücke von besserer Art und Güte, als die abgegangenen waren, wieder angeschafft worden.

§. 465. Diesen Einkaufspreis, so wie in dem Falle des §. 461. den angeschlagenen Werth, kann der Pächter von dem nächsten Pachttermine n Abzug bringen.

In Ansehung des Wirthschaftsgeräthes.

§. 466. Auch die durch Unglücksfälle verloren gegangenen Stücke des Wirthschaftsgeräthes, muss der Verpächter, als Eigenthümer, ersetzen.

§. 467. Bei der Bestimmung des Ersatzes wird die Taxe des Inventarii zum Grunde gelegt.

§. 468. Es wird jedoch angenommen, dass dergleichen Geräthschaften innerhalb Zehn Jahren sich gänzlich abnutzen.

§. 469. Der Ersatz wird also nur nach Verhältniss des Zeitverlaufs, von der aufgenommenen Taxe, bis zum erfolgten Verluste bestimmt.

§. 470. Ist keine Taxe vorhanden: so muss der Werth des verlornen Stücks zur Zeit des Verlustes, auf andere Art ausgemittelt werden.

§. 471. Inventarienstücke, welche durch Alter, Gebrauch, oder Nachlässigkeit des Pächters, und nicht durch einen ungewöhnlichen Unglücksfall verloren gehen, fallen dem Pächter zur Last.

§. 472. Der Verlust an Superinventarienstücken, sowohl bei dem Viehe, als andern Geräthschaften, trifft allemal den Pächter allein.

§. 473. Ist der Pächter dergleichen Superinventarium zu halten berechtigt; und sind die dazu gehörenden Stücke nicht besonders ausgezeichnet: so muss der sich ereignende Verlust nach Verhältniss der Zahl, die von beiden Seiten zur Zeit des Unglücksfalles vorhanden war, von dem Verpächter und Pächter getragen werden.

§. 474. Gehört das Vieh- und Feldinventarium dem Pächter eigenthümlich: so trägt er auch allein jeden daran sich ereignenden Verlust.

§. 475. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Pächter das Inventarium als eisern übernommen hat.

§. 476. Daraus allein, dass das Inventarium dem Pächter nach einer Taxe übergeben worden, folgt noch nicht, dass er selbiges als eisern übernommen habe.

Instruction v. 16. Juni 1832, über das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und die für einzelne Interessenten daraus entstehende Verletzungen, haben die unterzeichneten Minister zu einer nähern Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die A. G. O. gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§. 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der A. G. O.

Th. I. Tit. 9. §. 38. und Anhang 61.
" I. " 10. " 59.
" I. " 44. " 46 seq.
" II. " 6. " 4 seq.

zur Richtschnur.

§. 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabetermins nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Commissarius ein nach Vorschrift des §. 38. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 aus den approbirten Oekonomie-Commissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren.

§. 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4. Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabe-Geschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen; z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen, (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen,) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnittspreisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Contracte gewisse Modificationen aufzufassen oder anzubringen sind; es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen; auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Commissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5. Die mit den Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6. Wie viel Taxanten zuzuziehen und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der A. G. O. Th. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7. Sind contractliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8. Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9. Findet aber eine solche Einigung nicht Statt, so ist mit Berücksichtigung des §. 64 und 65. des Anhangs zur A. G. O. der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10. Die Kreis-Landräthe haben zu diesem Geschäft diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäften zu ernennende Sachverständigen vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäfte besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Parteien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Commission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 189. seq. zu verfahren, die Parteien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Th. I. der A. G. O. und §. 84. des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§. 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Parteien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht Statt, so muß die Commission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Parteien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, so weit dies zur leichtern Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokolle zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben: ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen, von dem Richter zu entscheiden.

§. 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll, oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Parteien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen; auch dürfen die Parteien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch Andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreis-Taxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifications-Attest abgenommen und sie verfallen sonst nach Bewandtniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815. und nach dem Reglement vom 20. Juni 1817. (G. S. S. 197. ad No. 14.). Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze Statt finden, welchen der Commissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21. Die Provinzialbehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden. v. K. J. B. 40. S. 186.

Verlust des Pachtrechts, wegen unwirthschaftlicher Verwaltung.

§. 477. Sobald der Pächter seinen Obliegenheiten in wirthschaftlicher Verwaltung des Guts dergestalt zuwider handelt, dass daraus, nach dem durch das Gutachten vereideter Sachverständigen zu bestimmenden richterlichen Ermessen, ein erheblicher Schade für die Substanz des Guts zu besorgen ist: so kann derselbe ausser der Schadensvergütung, auch der Pacht selbst durch richterliche Hülfe entsetzt werden.

Remissionsforderung. a) bei Pachtungen überhaupt.

§. 478. Ausser dem allgemeinen Grundsatze §. 307. kann der Pächter einen Nachlass an dem Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag des Guts durch ausserordentliche Unglücksfälle beträchtlich vermindert worden.

§. 479. Diese Befugniss fällt aber weg, wenn Unglücksfälle, die an und für sich zu den ausserordentlichen gehören, in der Gegend, wo das Gut liegt, oder vermöge der innern Natur und Beschaffenheit des Guts selbst, nicht ungewöhnlich sind; und aus den Umständen erhellet, dass darauf in dem Anschlage, oder bei Bestimmung des Pachtzinses, bereits Rücksicht genommen worden.

§. 480. Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalles Remission fordern will, muss denselben sofort, nach dem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust, dem Verpächter anzeigen.

§. 481. Dem Verpächter steht frei, sich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalles durch eigene Besichtigung zu überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung darüber, nach Vorschrift der Prozessordnung, anzutragen.

§. 482. Befindet sich der Verpächter ausserhalb der Provinz; und hat er auch den Pächter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwiesen: so muss der Pächter, indem er die §. 480. vorgeschriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Untersuchung, nach §. 481., selbst antragen.

§. 483. Hat der Pächter die vorgeschriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen: so kann er in der Folge, unter dem Schutze eines solchen vorgeblichen Unglücksfalles, keinen Nachlass weiter verlangen.

§. 484. Dergleichen Remission findet ferner nur alsdann Statt, wenn nicht nur in derjenigen Wirthschaftsrubrik, welche der Unglücksfall betroffen hat, ein erheblicher Verlust nachgewiesen, sondern auch ausgemittelt ist, dass dieser Verlust durch den reichlichern Ertrag der übrigen Rubriken nicht ersetzt worden.

§. 485. Der Pächter kann also nur in so fern Remission fordern, als er nachzuweisen vermag, dass das Gut, in dem laufenden Wirthschaftsjahre, durch alle Rubriken zusammen genommen, nach Abzug der Ausgaben, nicht so viel als der Pachtzins ausmacht, getragen habe.

§. 486. Das was solchergestalt an dem Pachtzinse fehlt, ist der Verpächter zu erlassen verbunden.

§. 487. Es muss also der Pächter, welcher auf einen Nachlass Anspruch machen will, eine vollständige, mit hinlänglichen Beweisen versehene Administrationsrechnung für das laufende Jahr dem Verpächter vorzulegen, bereit und im Stande sein.

§. 488. In dieser Rechnung muss der Pächter auch dasjenige, was er von den Gutserzeugnissen zu seinem und seiner Familie Unterhalt verwendet hat, nach den mittleren Marktpreisen der nächsten Stadt in Einnahme stellen.

§. 489. Was er zur Saat und Ackerbestellung für das laufende Jahr verwendet hat, ist er in die Geldausgabe zu legen nicht berechtigt.

§. 490. Dagegen muss von den Erzeugnissen des laufenden Jahres dasjenige in Abzug gebracht werden, was etwa während des Laufes desselben, noch zur Ackerbestellung, ingleichen zum Futter für das Vieh, und zur Speisung des Gesindes und der Deputanten bis zur nächsten Erndte, erforderlich ist.

§. 491. Ist auch dieses nicht vorhanden: so kann der Pächter so viel an Gelde, als er zur Anschaffung des Fehlenden wirthschaftlich verwenden muss, in Ausgabe bringen.

§. 492. Dagegen müssen die, nach Abzug dieser Wirthschaftsnothdurften, etwa noch vorhandenen Vorräthe, nach den am Schlusse des Wirthschaftsjahres stehenden Preisen zu Gelde gerechnet, und der baaren Einnahme zugeschlagen werden.

§. 493. Vorräthe von Rubriken, die gar nicht zum Verkaufe angeschlagen sind, kommen auch hier weder bei der Ausgabe, noch Einnahme, in Rechnung.

§. 494. Eben so wenig kann auf Ausgaben, Einnahmen oder Bestände, welche in ein früheres Wirthschaftsjahr gehören, Rücksicht genommen werden.

§. 495. Dagegen sind alle fixirte Zinsen und Hebungen des laufenden Wirthschaftsjahres dem Pächter in Einnahme zu stellen, wenn sie auch noch nicht wirklich eingekommen sind; es wäre denn, dass der Pächter auch den Zinspflichtigen, vermöge des Gesetzes, einen Nachlass zugestehen müsste.

§. 496. Ein Gleiches gilt von andern ausstehenden Resten für verkaufte Wirthschaftserzeugnisse aller Art, in so fern dieselben, wegen Unvermögens der Schuldner, nicht für offenbar verloren zu achten sind.

§. 497. Uebrigens ist bei einer solchen Rechnung nicht auf das, was etwa nach dem Anschlage einkommen oder ausgegeben werden sollen, oder auf die im Anschlage angenommenen Preise, sondern bloss auf die wirkliche Einnahme und Ausgabe Rücksicht zu nehmen.

§. 498. Ausstellungen gegen diese Rechungen, wegen schlechten, unordentlichen und nachlässigen Wirthschaftsbetriebes, finden nur in so fern Statt, als sich der Pächter ein grobes oder mässiges Versehen hat zu Schulden kommen lassen.

§. 499. Ein Pächter, welcher dergleichen Rechnung nicht vorlegen kann oder will, ist wegen der in einzelnen Wirthschaftsrubriken ihn betreffenden Unglücksfälle irgend einigen Nachlass zu fordern nicht berechtigt.

b) Partialremissionen bei Misswachs.

§. 500. Nur allein, wenn der Pächter an dem noch auf dem Felde befindlichen Getreide durch äussere Zufälle, als durch Frost, Dürre,

Hagelschlag, Mäusefrass, Heuschrecken, Ueberschwemmungen u. s. w. einen Misswachs oder Verlust erlitten hat, steht es ihm frei, statt der vorzulegenden Administrationsrechnung, nur allein für diese Rubrik, eine verhältnissmässige Remission zu verlangen.

§. 501. Diese Befugniss findet aber nur alsdann Statt, wenn der Pächter von der beschädigten Getreidesorte nicht so viel gewonnen hat, als zur Saat für das folgende Wirthschaftsjahr, und zur Wirthschaftsnothdurft bis zur nächsten Erndte erforderlich war.

§. 502. So viel als hierzu fehlt, ist der Verpächter am Pachtzinse zu erlassen schuldig.

§. 503. Ist nach einem Anschlage gepachtet worden: so werden für diesen besondern Remissionsfall der Anschlag, und die darin angenommenen Preise, bei der Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 504. Ist ohne Anschlag gepachtet worden: so muss der Ausfall und das Bedürfniss auf andere Art ausgemittelt, und das Fehlende nach den in der Provinz und dem Distrikte gesetzlich vorgeschriebenen, oder landüblich angenommenen Abschätzungsgrundsätzen, ins Geld gerechnet werden.

§. 505. Was der Pächter zu seinem, seiner Frau und seiner noch unmündigen Kinder Unterhalte von der beschädigten Getreidesorte nöthig hat, wird in diesem Falle den daraus zu bestreitenden Wirthschaftsnothdurften beigerechnet.

§. 506. Wegen Beschädigungen an Brachfrüchten kann der Pächter weder auf Vorlegung einer Administrationsrechnung antragen, noch weniger eine besondere Remission fordern.

§. 507. Ist jedoch nach einem Anschlage gepachtet, und sind darin auch Brachfrüchte mit angeschlagen worden: so findet bei einem darin sich ereignenden ausserordentlichen Unglücksfalle eben das, was bei andern angeschlagenen Getreiderubriken Statt.

§. 508. Ueberhaupt kann auf Beschädigungen solcher Wirthschaftsrubriken, welche in dem Anschlage nicht mit aufgeführt, und sonst nicht in Anrechnung gebracht worden, irgend eine Remissionsforderung in keinem Falle gegründet werden.

§. 509. Sind wegen der bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen besondere Verabredungen unter den Parteien getroffen worden: so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 510. Hat der Pächter durch eine solche Verabredung aller Remission entsagt; so kann er dergleichen, auch wegen der ungewöhnlichen Unglücksfälle, nicht fordern.

§. 511. Hat er aber nur gewisse benannte Arten von Unglücksfällen übernommen: so bleiben ihm wegen anderer Fälle, seine Rechte vorbehalten.

c) bei Viehsterben.

§. 512. Bei einem durch Viehsterben entstandenen Unglücksfalle kann der Pächter eines ganzen Guts keine besondere Remission fordern.

§. 513. So weit aber daraus eine Unzulänglichkeit des Ertrags des Guts, im Ganzen genommen, entstehet, ist er auf Vorlegung einer Administrationsrechnung nach Vorschrift §. 478. sqq. anzutragen berechtigt.

§. 514. Hat Jemand das Vieh auf einem Gute allein gepachtet, und geht dasselbe ganz oder zum Theil, durch einen Unglücksfall, welchen der Verpächter vertreten muss, verloren (§. 455. sqq.): so muss ihm der

Zins davon nach Verhältniss der Zeit, und nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen, erlassen werden.

§. 515. Doch muss er alsdann die zur Unterhaltung des gepachteten Viehstandes ihm angewiesenen Realitäten, nach gleichem Verhältnisse, entweder dem Verpächter überlassen, oder demselben berechnen.

d) bei Brandschäden,

§. 516. Ist ein Brandschade durch Unachtsamkeit oder Vernachlässigung des Pächters entstanden: so kann letzterer nicht nur keine Vergütung fordern, sondern muss auch dem Verpächter den verursachten Schaden aus eignen Mitteln ersetzen.

§. 517. Ein Gleiches findet Statt, in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, wo die Dienstherrschaft für einen durch ihr Gesinde angerichteten Brandschaden haften muss, wenn das Feuer durch die Dienstboten des Pächters verursacht worden. (Tit. 6. §. 60. sqq.)

§. 518. Ist aber der Brandschade ohne des Pächters Schuld entstanden: so gehört solcher unter diejenigen Unglücksfälle, wegen welcher derselbe nach obigen allgemeinen Grundsätzen (§. 478. sqq.) Remission fordern kann.

§. 519. Doch bedarf es keiner Vorlegung einer Administrationsrechnung, wenn der Pächter nachweisen kann: von einer geerndteten Getreidesorte durch den Brand so viel verloren zu haben, dass nicht so viel davon, als zur Saat und Wirthschaft bis zur nächsten Erndte erfordert wird, übrig geblieben sei.

§. 520. Alsdann kann er für diese einzelne Rubrik nach näherer Bestimmung §. 501-507. Erlass fordern.

§. 521. Hat jedoch der Pächter von der Getreidesorte, welche der Schade getroffen hat, schon vorhin etwas abgesetzt: so muss er das daraus Gelösete auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen.

§. 522. Auf verbranntes überjähriges Getreide kann nur in so fern Rücksicht genommen werden, als der Pächter dergleichen Vorrath zurückgewähren soll, und der Brandschade im letzten Jahre vor der Rückgewähr sich ereignet hat.

§. 523. Was vorstehend von Brandschäden verordnet ist, gilt auch von einem an den schon eingesammelten Früchten, durch Ueberschwemmungen und Gewalt des Wassers, erlittenen Verlust.

§. 524. Den Wiederaufbau der ohne Schuld des Pächters abgebrannten, oder auf andere Art zu Grunde gerichteten, Gebäude ist der Verpächter nach Möglichkeit zu beschleunigen verbunden.

§. 525. Lässt er es dabei an der gehörigen Betriebsamkeit, oder an den nöthigen Kosten fehlen: so trifft ihn aller durch solchen Verzug dem Pächter erweislich verursachte Schade.

§. 526. Bei dergleichen Wiederaufbaue ist der Pächter dem Verpächter mit Fuhren und Handdiensten vom Gute in so weit zu statten zu kommen schuldig, als er dieselben ohne Nachtheil seiner Wirthschaft entbehren kann.

§. 527. Für diese Hülfe kann der Pächter nur in so weit Vergütung fordern, als er für dergleichen bei der Wirthschaft entbehrliche Dienste ein Dienstgeld von den Unterthanen zu verlangen berechtigt sein würde.

§. 528. Auch wenn die Gutswirthschaft ohne Dienste von Unterthanen, bloss mit eigenem Gespanne und Gesinde betrieben wird,

ist der Pächter bei solchem Wiederaufbaue unter der §. 526. bestimmten Maassgabe, damit zu helfen verpflichtet.

§. 529. Dagegen kann ihm nicht zugemuthet werden, Materialien des Guts, die er für seine eigene Rechnung zu verkaufen berechtigt ist, zum Wiederaufbaue abgebrannter Gebäude unentgeltlich zu verabfolgen.

§. 530. Ist jedoch nach einem Anschlage gepachtet worden: so muss der Pächter dergleichen Materialien, so weit sie nothwendig sind, für den Anschlagspreis liefern.

e) bei Fischereien,

§. 531. Wer einen Fischteich besonders gepachtet hat, kann nur in so fern Remission fordern, als der durch Ueberschwemmung oder andern Unglücksfall entstandene Verlust, die Hälfte des Besatzes übersteigt.

§. 532. Für Beschädigungen der wilden Fischerei kann niemals Vergütung gefordert werden.

f) bei Mühlen,

§. 533. Der Mangel am Winde, welcher bloss nach dem Laufe der Natur sich ereignet, enthält keinen Grund zur Remissionsforderung für den Pächter einer Windmühle.

§. 534. Für den durch Mangel oder allzuhohen Anwachs des Wassers, ohne Verschulden des Mühlenpächters, entstehenden Stillestand einer Wassermühle, kann derselbe, nach Verhältniss der Dauer des Stillestandes, Remission fordern.

§. 535. So weit aber ein solcher Wassermangel oder Ueberfluss unter die in der Gegend gewöhnlichen Begebenheiten gehört, ist der Pächter dergleichen Erlass zu verlangen nicht berechtigt.

§. 536. Auf einen Stillstand, welcher nur vierzehn Tage oder kürzer gedauert hat, wird in keinem Falle Rücksicht genommen.

§. 537. Die Vorschriften §. 534. 535. finden ebenfalls Anwendung, wenn eine Mühle wegen nothwendiger Reparaturen, die ohne Verschulden des Pächters veranlasst worden, auf länger als vierzehn Tage zum gänzlichen Stillstande genöthigt wird.

§. 538. Bei Bestimmung der Remission, welche der Pächter für einen solchen Stillestand, in den Fällen des §. 534 und 537. zu fordern hat, wird in der Regel nur auf diejenige Zeit, durch welche die Mühle länger als vierzehn Tage hat stille stehen müssen, Rücksicht genommen.

§. 539. Hat aber der Mühlenpächter schon einmal in demselben Pachtjahre einen solchen kürzeren Stillestand ohne Vergütung übertragen müssen: so werden, bei einem folgenden Remissionsfalle, auch diese vierzehn Tage ihm zu gute gerechnet.

§. 540. Sind die dem Mühlenpächter angeschlagenen Zwangsmahlgäste dem Mühlenzwange nicht mehr unterworfen, oder während der Pachtzeit davon frei gesprochen worden: so kann der Pächter verhältnissmässigen Erlass am Zinse fordern.

Wegen Aufhebung des Mahlzwangs s. die zu §. 421 h. t. angeführten Verordnungen.

§. 541. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Zahl der angeschlagenen Mahlgäste durch Landplagen, oder andere Unglücksfälle, dergestalt vermindert worden, dass die Mühle, aus Mangel an Mahlwerk, länger als Vierzehn Tage in einem Jahre hat stille stehen müssen.

§. 542. Wegen des Zurückbleibens bloss freiwilliger und nicht an-

geschlagener Mahlgäste, kann der Pächter in der Regel auf keine Remission Anspruch machen.

§. 543. Wenn aber durch die §. 541. bemerkten Umstände, oder durch die während der Pachtjahre geschehene Anlegung einer neuen Mühle in derselben Gegend, welche der Verpächter nicht hat verhindern können oder wollen, ein solcher Abgang der freiwilligen Mahlgäste ohne Schuld des Pächters verursacht worden, dass die gepachtete Mühle, aus Mangel an Mahlwerk, länger als Vierzehn Tage in Einem Jahre hat stille stehen müssen: so ist der Pächter nach Verhältniss der Zeit des längern Stillestandes der Mühle, Remission zu fordern berechtigt.

§. 544. In Fällen, wo die Remissionsforderung dadurch begründet wird, dass der Verpächter dem Pächter die anschlagsmässige Nutzung nicht hat gewähren können, muss der Verpächter auch die Unterhaltung des Werks und der zum Betriebe desselben erforderlichen Leute, letztere bis zur gewöhnlichen Aufsagezeit, vergüten.

§. 545. Muss der gänzliche Stillestand einer Mühle gemeiner Landesangelegenheiten wegen erfolgen: so muss der Pächter mit der Landesherrlichen Vergütung sich begnügen.

§. 546. Erfolgt gar keine Landesherrliche Vergütung: so finden die Vorschriften §. 534. Anwendung.

§. 547. Sind dem Müller, ausser der Mühle selbst, auch andere Rubriken an Aeckern, Wiesen u. s. w. für einen und eben denselben Pachtzins mit verpachtet: so muss derselbe wenn er wegen Stillestandes Remission fordert, die aus diesen andern Rubriken gezogenen Nutzungen, auf das zu erlassende Quantum, nach Verhältniss des ganzen Pachtzinses sich anrechnen lassen.

§. 548. Ist vorauszusehen, dass der durch Zufall veranlasste Stillestand der Mühle länger als Sechs Monate dauern werde: so ist der Verpächter sowohl, als der Pächter, von dem Contracte wieder abzugehen berechtigt.

§. 549. Wenn von mehreren Mahlgängen nur ein Theil derselben zum Stillestand genöthigt worden: so kann der Müller Nachlass am Pachtzinse nur in so fern fordern, als er den Zins mit den übrigen Gängen nicht hat gewinnen können.

§. 550. Es muss daher in einem solchen Falle, nach den allgemeinen Grundsätzen §. 478. sqq. Administrationsrechnung abgelegt werden.

§. 551. In allen Fällen, wo der Stillestand der Mühle dadurch verursacht worden, dass der Verpächter die anschlagsmässige Nutzung nicht hat gewähren können; oder dass derselbe durch ein eignes grobes oder mässiges Versehen den Zufall, durch welchen die Mühle zum Stillestande genöthigt worden, veranlasst hat: kann der Pächter, ausser der Remission, auch den Ersatz des ihm dadurch entzogenen sichern Gewinnes fordern.

§. 552. Hat aber die Mühle, wegen nothwendiger Anlagen in dem Gute des Verpächters, eine Zeitlang geschützt werden müssen: so muss der Müller mit der §. 534. sqq. bestimmten Remission sich begnügen.

g) bei Kriegsschäden.

§. 553. Ist im Pachtcontracte auf den Fall eines während der Pachtjahre entstehenden Krieges nichts verabredet: so soll, wenn dieser Fall

eintritt, dem Verpächter sowohl, als dem Pächter, frei stehen, den Contract aufzukündigen.

§. 554. Diese Befugniss findet jedoch nur Statt, wenn die ganze Armee, und nicht bloss ein oder anderes einzelnes Corps derselben, des entstehenden Krieges halber in Bewegung gesetzt wird.

§. 555. Derjenige Theil, welcher von dieser Befugniss Gebrauch machen will, muss bei Verlust derselben seinen Entschluss dem andern binnen Sechs Wochen von dem Tage an, wo die Ausschreibungen in der Provinz, in Betreff der des Krieges wegen zu leistenden Lieferungen oder Fuhren, oder anderer zu tragenden Lasten, ergangen sind, anzeigen.

§. 556. Auf eine solche Anzeige müssen die Parteien sich vor allen Dingen über die Grundsätze der Vergütung für etwa erfolgende Kriegesschäden zu vereinigen suchen, und dieselben mit möglichster Genauigkeit festsetzen.

§. 557. Findet dergleichen Vereinigung nicht Statt: so kann der kündigende Theil auf der Räumung der Pacht mit dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres, in welchem die Kündigung erfolgt ist, bestehen.

§. 558. Ist die Kündigung im letzten Quartale eines Wirthschaftsjahres geschehen: so muss auch noch das darauf folgende Wirthschaftsjahr ausgehalten werden.

§. 559. In allen Fällen, wo die Pacht fortgesetzt worden, gelten wegen Vergütung der Kriegesschäden, so weit darüber keine besondere hinlängliche Verabredungen vorhanden sind, folgende gesetzliche Vorschriften:

§. 560. Alle Beschädigungen der Substanz des Guts und des Inventarii, und alle Abgaben und Lasten, welche bei Gelegenheit des Krieges der Substanz aufgelegt worden, treffen den Verpächter; und ein desshalb geleisteter Vorschuss muss dem Pächter vergütet werden.

§. 561. Die Beschädigungen der Früchte, und die von diesen zu entrichtenden Lasten und Abgaben, muss der Pächter tragen; und kann dafür nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Vergütung fordern.

§. 562. Feindliche Brandschatzungen und Contributionen, in so fern letztere nicht ausdrücklich auf die Personen geschlagen sind, treffen in der Regel den Verpächter als Eigenthümer.

§. 563. Naturallieferungen an den Feind müssen dem Pächter nach dem Anschlage vergütet werden.

§. 564. In Ermangelung eines Pachtanschlages wird die Kammertaxe, und wo auch dergleichen nicht vorhanden ist, die gemeine Landtaxe zum Grunde gelegt.

§. 565. Hat aber der Pächter mehr liefern müssen, als er aus eigenem Zuwachse, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, bestreiten konnte: so ist der Verpächter schuldig, ihm diesen Ueberschuss nach dem Einkaufspreise zu vergüten.

§. 566. Die Lieferungen an Mehl, und andern verarbeiteten Naturalien, werden nur nach dem Preise des Roggens u. s. w. in Anschlag gebracht.

§. 567. Für die Lieferungen an Heu, Stroh, und andern nicht zum Verkaufe, sondern nur zur Wirthschaft angeschlagenen, Naturalien kann der Pächter keine besondere Vergütung fordern.

§. 568. Für Lieferungen und Abgaben an die Truppen des Landesherrn, oder dessen Bundesgenossen, muss der Pächter mit der Landesherrlichen Vergütung sich begnügen.

§. 569. Wird keine Landesherrliche Vergütung bewilligt: so finden eben die Grundsätze, wie bei feindlichen Lieferungen, Statt.

§. 570. Ist die Landesherrliche Vergütung am Ende des Wirthschaftsjahres noch nicht erfolgt: so kann der Pächter auf den Betrag derselben Nachsicht am Pachtzinse fordern.

§. 571. Wegen Fouragirungen auf dem Felde, in den Scheuren, oder auf den Böden, ist der Pächter auf Remmission anzutragen nur in so fern berechtigt, als ihm dergleichen, wegen einer am Getreide durch Misswachs oder Feuer erlittenen Beschädigung, nach den Grundsätzen §.502-507. und 519-522. zukommen würde.

§. 572. Bei Einquartierungen, welche über Drei Tage dauern, kann der Pächter den Ersatz der Hälfte von den zu deren Verpflegung und Beköstigung verwendeten Ausgaben verlangen.

§. 573. Für geleistete Krieges- und Transportfuhren kann Pächter nur in so weit eine besondere Remission fordern, als er, um dieselben zu bestreiten, und dabei doch die Wirthschaft gehörig fortzusetzen, ausserordentliche Verwendungen hat machen müssen.

§. 574. Dies findet besonders Statt, wenn der Pächter, nach dem Beispiele aller, oder der meisten übrigen Landwirthe in derselben Gegend, die ihm abgeforderten Fuhren an Andere gegen Bezahlung verdungen hat.

§. 575. In diesen Fällen muss der Verpächter die wirthschaftlich gemachte ausserordentliche Verwendung, oder die Summe, welche dem Uebernehmer der Fuhren wirklich hat bezahlt werden müssen, sich am Pachtzinse abrechnen lassen.

§. 576. Das auf solchen Fuhren verlorne oder gänzlich unbrauchbar gewordene Zug-, ingleichen alles von Freunden oder Feinden weggenommene Vieh aber, muss dem Pächter eben so vergütet werden, als wenn dasselbe durch Seuchen oder andern Unglücksfall verloren gegangen wäre. (§. 454. sqq.)

§. 577. Alles andere, welches der Pächter, zur Abwendung feindlicher Beschädigungen von dem Gute, und dessen Beilasse, nützlich verwendet hat, muss ihm, auch wenn der Zweck dadurch nicht erreicht worden, von dem Verpächter vergütet werden.

§. 578. Ist die Verwendung nicht bloss zum Besten der Substanz oder des Inventarii, sondern zugleich zur Sicherheit der Früchte und Nutzungen, oder der Person des Pächters, seiner Familie oder seines eigenthümlichen Vermögens, geschehen: so muss dieselbe von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 579. Feindliche Executionskosten, wenn sie wegen der nach den obigen Bestimmungen dem Verpächter zur Last fallenden Abgaben oder Leistungen veranlasst worden, fallen letzterem zur Last, wenn nicht klar erhellet, dass der Pächter sich die Execution durch sein grobes Verschulden zugezogen habe.

§. 580. Was der Pächter von seinen eigenen Sachen und Effekten, durch Plünderung, oder sonst im Kriege verliert, trifft ihn allein.

§. 581. Eben so trägt er auch alle Kosten, welche zur Abwendung

feindlicher Beschädigungen, bloss von seiner Person, seiner Familie, oder seinen eigenen Sachen und Effekten, verwendet werden.

§. 582. Sind durch den Krieg die Gutsunterthanen ausser Stand gesetzt worden, ihre Zinsen und Abgaben zu entrichten: so hat es bei der Vorschrift des §. 495. sein Bewenden.

§. 583. Für die dadurch verlornen Dienste kann der Pächter so weit Erlass fordern, als ihm dieselben nach Gelde angeschlagen sind.

§. 584. Sind die Dienste nicht angeschlagen; der Pächter hat aber, wegen des Ausfalls derselben, mehr Gesinde oder Gespann als gewöhnlich, zur Fortsetzung der Wirthschaft halten müssen: so kann er für diese ausserordentlichen Verwendungen Vergütung fordern.

§. 585. In allen Fällen, wo der Pächter mit den nach §. 563. 564. 571. 573. 574. 575. 584. ihm zukommenden Vergütungen sich nicht begnügen, oder für die nach §. 567. von ihm allein zu tragenden Kriegsschäden Remission fordern will, muss er, nach Vorschrift §. 487. sqq., eine vollständige Administrationsrechnung über das ganze Jahr, in welchem die Kriegsschäden sich ereignet haben, vorlegen.

§. 586. In dieser Rechnung müssen alle Vergütungen, welche der Pächter bereits erhalten, oder von andern, ausser dem Verpächter, noch zu fordern hat, mit in Einnahme gestellt werden.

§. 587. Fordert der Pächter auf diesem Wege Remission für die erlittenen Kriegsschäden überhaupt: so kann er für einzelne Arten derselben die ihm sonst nach den Gesetzen dafür zukommende Vergütung nicht verlangen.

§. 588. Vielmehr muss er alsdann mit dem nach §. 486. ihm gebührenden Erlasse am ganzen Pachtzinse sich begnügen.

§. 589. Dagegen müssen ihm die nach §. 562. 572. 577. 578. 579. für den Verpächter gemachten Auslagen, auch in diesem Falle besonders vergütet werden.

§. 590. Uebrigens muss die Vorschrift §. 480. 482. wegen der von dem Remissionsfalle dem Verpächter oder den Gerichten zu machenden Anzeige, auch hier beobachtet werden.

§. 591. Unter die Fälle, wo die Anzeige den Gerichten geschehen muss, gehört auch der, wenn durch die Kriegesunruhen die Communication zwischen ihm und dem Verpächter gesperrt oder unsicher ist.

§. 592. Wenn in dem Falle des §. 565. der Pächter für prästirte feindliche Lieferungen Vergütung nach dem Einkaufspreise fordert: so kann der Verpächter auf die Vorlegung einer vollständigen Administrationsrechnung, nach §. 487. sqq., antragen.

§. 593. Geschieht dieses: so fallen für dies Wirthschaftsjahr auch alle andere besondere Remissionen weg, und der Abschluss der Rechnung entscheidet allein: ob und wie viel an Vergütung dem Pächter zukomme.

§. 594. Eine im Contracte allgemein geschehene Uebernehmung aller Unglücksfälle, kann auf die Kriegsschäden, und eine ebenfalls nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Uebernehmung der Kriegsschäden, kann auf diejenigen, welche die Substanz allein treffen (§. 562. 563. 576. 577.) nicht ausgedehnt werden.

Rescript v. 21. Januar 1834, betr. die Wirkung einer im Pachtkontrakte allgemein geschehenen Uebernahme aller Unglücksfälle.

Dem Königl. O. L. Ger. wird anliegend eine Abschrift der von der verwittwe-

ten Amtmann S. zu H. bei dem Justizminister eingereichten Vorstellung mit dem Befehle zugefertigt, die Supplicantin, in sofern sich die Sache vorgetragenermaßen verhält, zu der wider den Magistrat zu Quedlinburg angebrachten Klage zu verstatten.

Denn eine im Pachtkontrakte allgemein geschehene Uebernahme aller Unglücksfälle, kann weder nach dem in der Resolution vom 9. Juli v. J. allegirten französischen Gesetzbuche Art. 1773. in fine, noch nach den Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. 21. §§. 562. seq. und 594. auf außerordentliche Zufälle, wohin auch Kontributionen, Natural-Lieferungen und Kriegsschäden gehören, ausgedehnt werden, jedenfalls aber ist die Sache nicht so unzweifelhaft, um die per decretum geschehene Zurückweisung der Klage zu rechtfertigen.

Gen. Act. des Justizm. L. R. No. 13. Vol. V. fol. 33.

§. 595. In wie fern ein Pächter, wegen der nach §. 478. sqq. überhaupt ihm zukommenden Vergütungen und Remissionen, Abzüge von den fälligen Pachtterminen zu machen berechtigt sei, ist nach den Regeln von Compensationen zu beurtheilen.

§. 596. Wie bei Untersuchung und Ausmittelung der Remissionen, und bei Bestimmung der Befugniss des Pächters, selbige von dem fälligen Pachtzinse abzuziehen, verfahren werden solle, ist in der Prozessordnung vorgeschrieben.

Von der Rückgewähr nach geendigter Pacht.

§. 597. Nach geendigten Pachtjahren ist der Pächter das Gut und dessen Zubehör, nach eben dem Anschlage und Inventario, nach welchem ihm selbiges übergeben worden, zurück zu gewähren schuldig.

Instruction v. 16. Juni 1832, über das Verfahren bei der Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter bei der Uebergabe und Rückgewähr; s. zu §. 476 h. t.

§. 598. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Contract vor Endigung der Pachtzeit aufgehoben, oder der Pächter seiner Pacht entsetzt werden muss.

§. 599. Muss die Entsetzung des Pächters in dem Laufe eines Wirthschaftsjahres erfolgen: so ist er dennoch den Pachtzins des ganzen Jahres zu entrichten verbunden; das Gut aber wird, bis zu dessen Ablaufe, für seine Rechnung verwaltet.

§. 600. Können Pächter und Verpächter sich über die Einrichtung dieser Administration nicht sogleich vereinigen: so muss dieselbe gerichtlich regulirt werden.

§. 601. Ist das Inventarium nach einer Taxe übergeben worden: so muss dennoch bei der Rückgewähr, in Ansehung jeder Sorte von Inventarienstücken, auf die Anzahl derselben, und nur bei Bestimmung der von einer oder der andern Seite zu leistenden Vergütungen, auf den Werth der gesammten Inventarienstücke von dieser Seite gesehen werden.

§. 602. Der Verpächter ist also nicht schuldig, eine grössere Anzahl von Inventarienstücken in jeder Sorte zurückzunehmen, oder für die zurückgewährte geringere Anzahl, mit der Anrechnung des höhern Werths derselben sich zu begnügen.

§. 603. Für Stroh, Brenn-, Bau- und Schirrholz, und andere rohe Wirthschaftsvorräthe, welche aus dem Gute selbst genommen, aber nicht zu den Rubriken des Pachtanschlages gehörig sind; ingleichen für den vorräthigen aus dem Gute selbst gewonnenen Dünger, kann der Pächter keine Vergütung fordern.

§. 604. Hat jedoch der Pächter auf die Zubereitung solcher Vorräthe baare Auslagen verwenden müssen, so gebührt ihm deren Erstattung.

§. 605. Ist dem Pächter das Inventarium ohne Taxe übergeben worden: so muss sich der Verpächter mit der blossen Anzahl der Stücke, in so fern sie nur noch in brauchbarem Stande sind, begnügen.

§. 606. Der Pächter darf aber in diesem, so wie in jedem andern Falle, vor beendigter Rückgewähr keine Inventarienstücke unter dem Vorwande, dass sie zum Superinventario gehörten, von dem Gute wegschaffen.

§. 607. Vielmehr muss er, wenn mehr Stücke, als zum Inventario gehören, vorhanden sind, dem Verpächter die Wahl darunter lassen.

§. 608. Doch ist dieser, in jeder Rubrik, nur die nächsten nach den besten zu wählen berechtigt.

§. 609. Ist in dem Falle des §. 605. die erforderliche Anzahl von Stücken nicht vorhanden: so müssen die fehlenden in Natur ersetzt werden.

§. 610. Hat der Pächter eine stärkere Aussaat, nach dem Ackermaasse zurückgeliefert, als ihm bei dem Antritte der Pacht übergeben worden: so kann er nicht nur für den Saamen, nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Zeit der Aussaat, sondern auch für das Ackerlohn, nach dem Landesgebrauche, Vergütung fordern.

§. 611. Eben diese Vergütung muss er aber auch dem Verpächter leisten, wenn er weniger an Aussaat, als er empfangen hat, zurückliefert.

§. 612. Auf gleiche Weise muss das Verhältniss des Düngungsstandes und der Pflugarten, bei der Gewähr und Rückgewähr, gegen einander ausgemittelt, durch Sachverständige gewürdigt, und dafür Vergütung geleistet werden.

§. 613. Doch kann der Pächter für dergleichen mehrere Bestellung (§. 610. 612.) nur in so fern Vergütung fordern, als dieselbe, nach dem Befunde der Sachverständigen, den Grundsätzen einer vernünftigen Wirthschaftsführung gemäss ist.

§. 614. Ist bei der Uebergabe der Pacht, in Ansehung der Aussaat, des Düngungsstandes und der Pflugarten, kein Verzeichniss aufgenommen worden: so muss der Pächter diejenigen Grundstücke, welche, nach der eingeführten Feldeintheilung, für das Jahr nach Endigung der Pacht zu bestellen gewesen, in ordinairer wirthschaftlicher Cultur zurückliefern.

§. 615. Hat der Pächter diese Bestellung verabsäumt: so muss er Saamen und Ackerlohn nach der Bestimmung §. 610. vergüten.

§. 616. Er aber, seines Orts, kann wegen angeblich besserer Bestellung keinen Ersatz fordern.

§. 617. Will der Verpächter mit den wegen mangelhafter oder schlechter Ackerbestellung nach §. 610. 615. ihm zukommenden Vergütungen sich nicht begnügen: so steht ihm frei, mit Begebung derselben, für den Ausfall, der aus diesem Verschulden des Pächters bei der nächsten Erndte sich findet, Ersatz zu fordern.

§. 618. Dieser Anspruch findet aber nur alsdann Statt, wenn der bei der Ackerbestellung begangene Fehler, zur Zeit der Rückgewähr, auch auf Kosten des Pächters, nicht mehr verbessert werden kann.

§. 619. Auch muss der Verpächter, wenn er einen solchen Anspruch sich vorzubehalten gedenkt, seine Erklärung darüber sogleich bei der Rückgewähr abgeben, und auf genaue gerichtliche Untersuchung des

Bestellungszustandes derjenigen Stücke, bei welchen er einen solchen Ausfall besorgt, antragen.

§. 620. Nach geendigter Erndte muss der Ertrag derselben mit demjenigen, welcher in diesem Jahre, nach Beschaffenheit der Witterung und übrigen Umstände, bei gehörig erfolgter Bestellung hätte gewonnen werden können, verglichen; und solchergestalt die dem Verpächter zukommende Entschädigung nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 621. Besteht das Verschulden des abgehenden Pächters darin, dass er nicht alle Stücke, die er hätte bestellen sollen, gehörig bestellt hat: so ist die Entschädigung des Verpächters dergestalt zu bestimmen, dass mit Zuziehung der Sachverständigen ausgemittelt werde: wie viel in diesem Jahre ein Stück von gleicher Art und Grösse, in derselben Lage und Gegend, getragen habe.

§. 622. Hat der Pächter, bei seinem Abgange, noch rückständige Zinsen, oder andere Abgaben von den Gutseinwohnern zu fordern: so ist der Verpächter schuldig, ihm rechtliche Hülfe zu deren Beitreibung widerfahren zu lassen.

§. 623. Wenn der Pächter eines Landgutes Gewährsmängel an den ihm verpachteten Rubriken zu bemerken glaubt: so liegt ihm ob, dem Verpächter noch vor Ablauf des Jahres, in welchem diese Mängel sich hervorgethan haben, davon Anzeige zu machen.

§. 624. Alsdann hängt es von ihm ab: ob er die ihm dafür zukommende Vergütung sofort, oder nach einem Zeitverlaufe einklagen; so wie von dem Verpächter: ob er den Pächter zur Anstellung dieser Klage gerichtlich auffordern wolle.

§. 625. Hat aber der Pächter die Anzeige solcher Gewährsmängel bis zu dem Zeitpunkte der Rückgewähr verschoben: so soll er bei dieser damit nicht weiter gehöret werden.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

§. 626. Wenn in Zukunft Güter und Grundstücke weder in Zeit- noch Erbpacht, sondern bloss zur Benutzung und Cultur, gegen gewisse dem Eigenthümer vorbehaltene Vortheile, ausgethan werden sollen: so ist auch über ein solches Geschäft ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

§. 627. Ist keine schriftliche Errichtung geschehen: so ist auch der durch die Uebergabe vollzogene mündliche Vertrag dennoch nur auf ein Jahr gültig.

Edict zur Beförderung der Landkultur v. 14. Septbr. 1811 (§. 7, betr. die Unzulässigkeit der Überlassung von Grundstücken unter der Verpflichtung zu fortwährenden Diensten), s. zu I. 22. nach §. 248.

§. 628. Sind dergleichen Güter und Grundstücke, in vorigen Zeiten, ohne allen schriftlichen Vertrag zur Cultur und Benutzung ausgethan worden; oder ermangelt es in dem schriftlichen Vertrage an näheren Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten: so müssen letztere nach den besonderen Verfassungen einer jeden Provinz beurtheilt werden.

In Ansehung der Besitzverhältnisse der bäuerlichen Grundstücke und deren Regulirung siehe:

1) **Verordnung** v. 27. Juli 1808, wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediateinsassen in den Domainen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen;

2) **Edict** v. 14. Septbr. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nebst **Declaration** desselben v. 29. Mai 1816;

3) **Verordnung** v. 18. Novbr. 1819, wegen Anwendung des vorgedachten Edikts auf den Kottbusser Kreis;

4) **Gesetz** v. 21. Juli 1821, wegen Anwendung des vorgedachten Edikts auf die Ober- und Niederlausitz;

5) **Gesetz** v. 8. April 1823, wegen Anwendung des vorgedachten Edikts auf das Landgebiet der Stadt Danzig.

6) **C. O.** v. 6. Mai 1819, betr. die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen, im Kulm- u. Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn, sowie **Gesetz** v. 8. April 1823 und **Declaration** desselben v. 10. Juli 1836, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den genannten Landestheilen;

7) **Gesetze** v. 25. Septbr. 1820 und v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen und in den früher zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen;

8) Vergl. auch:

a) Verordnung über die Ablösung der Domainenabgaben v. 16. März 1811,

b) Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 und

c) Ablösungsordnung v. 13. Juli 1829.

(s. zu II. 7. nach §. 494.)

§. 629. In der Regel kann der Besitzer über das Grundstück selbst, ohne ausdrückliche Einwilligung seines Grundherrn, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen gültig verfügen.

§. 630. Vielmehr muss er mit den gewöhnlichen Nutzungen des Grundstücks, so wie dieselben einem Zeitpächter zukommen würden, sich begnügen.

§. 631. Nachlass an den für den Genuss des Grundstücks zu entrichtenden Abgaben kann er nur, unter eben den Umständen, wie ein Erbpächter, fordern. (§. 207-211.)

§. 632. Er ist, das Grundstück wirthschaftlich zu benutzen, und in baulichem Stande zu unterhalten verpflichtet.

§. 633. Wenn er dieser Obliegenheit entgegen handelt, oder in Leistung der übernommenen Zinsen und Dienste wiederspenstig ist, macht er sich seines Rechts auf das Grundstück verlustig.

§. 634. Im zweifelhaften Falle ist anzunehmen, dass dergleichen Grundstück auf die Erben des Besitzers in absteigender Linie, ohne Unterschied des Geschlechts; und bei deren Ermangelung, auf die überlebende Ehegattin übergehen solle.

§. 635. Unter mehreren zur Nachfolge im Besitze gleich berechtigten Erben, hat der Grundherr die Auswahl desjenigen, den er für den tauglichsten hält, dem Gute vorzustehen.

§. 636. Hat der verstorbene Besitzer verordnet, welches von seinen Kindern das Gut übernehmen solle: so müssen, wenn der Grundherr gegen den ernannten Uebernehmer nichts zu erinnern findet, die übrigen Kinder bei der väterlichen Willensmeinung sich beruhigen.

§. 637. Kann die Bewirthschaftung des Gutes noch keinem der dazu berechtigten Erben, wegen Minderjährigkeit derselben, übertragen werden: so ist der Grundherr befugt, den Besitz und Genuss davon auf so lange, bis einer von den Erben das zu dessen Uebernehmung erforderliche Alter erreicht hat, einem Andern zu übertragen.

§. 638. Ist eine Mutter dieser minderjährigen Erben vorhanden, die mit Hülfe eines Zweiten Ehemannes, oder auf andere Art, dem Gute gehörig vorstehen kann: so hat diese auf einen solchen einstweiligen Besitz desselben vorzüglich Anspruch.

§. 639. In allen Fällen muss den minderjährigen Erben, so lange sie sich selbst noch nicht fortbringen können, in Ermangelung andern Vermögens, der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute angewiesen werden.

§. 640. Dergleichen aus dem Gute verpflegte Erben haben alsdann, so lange ihre Verpflegung dauert, gegen den einstweiligen fremden Besitzer die Pflichten der Pflegekinder. (Th. 2. Tit. 2. Abschn. 12.)

Vergl. 1) **Declaration** v. 25. März 1790, betr. die Vererbung der Bauergüter in den Domainen; s. zu II. 7. §. 267-286.

2) In Betreff der Vererbung der Bauergüter nach erfolgter Auseinandersetzung mit den Gutsherren s. **Edict** v. 14. Septbr. 1811, §. 31 und **Declaration** v. 29. Mai 1816, Art. 72 u. 73, desgl. **Verordnung** v. 8. April 1823 für Posen rc., §. 83. (zu II. 7. nach §. 494.)

3) **a) C. O.** v. 24. Novbr. 1833, **Rescript** v. 20. August 1834, **C. O.** v. 1. August 1835 und **Rescript** v. 12. August 1835, betr. die Vererbung der dem Heimfalle unterworfenen Grundstücke in Westphalen.

b) Gesetz v. 13. Juli 1836, über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen. (s. zu II. 7. §. 267-286.)

§. 641. Mit dem Gute zugleich geht das dazu ursprünglich ausgesetzte Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventarium auf jeden Erben und Besitzer über.

§. 642. Verlässt der letzte Besitzer keine zur Nachfolge im Besitze berechtigte Erben, oder sind dieselben insgesammt, aus anderen Ursachen, als wegen Mangels des erforderlichen Alters, dem Gute vorzustehen unfähig: so fällt dasselbe an den Grundherrn zurück.

§. 643. Ein Gleiches findet Statt, wenn bei vorhandenen, aber noch minderjährigen Erben, kein einstweiliger Uebernehmer des Gutes nach Vorschrift §. 637. sqq. ausgemittelt werden kann.

§. 644. Ferner alsdann, wenn der Besitzer selbst dem Gute nicht mehr gehörig vorzustehen vermag; und auch keine Abkömmlinge von ihm, die selbiges übernehmen könnten, vorhanden sind.

§. 645. Steht den vorhandenen Abkömmlingen nur der Mangel des erforderlichen Alters entgegen: so ist der Grundherr einen einstweiligen Besitzer, nach Vorschrift §. 637., zu bestellen berechtiget.

§. 646. Es muss aber alsdann dem vorigen Besitzer, wenn derselbe wegen Alters, oder sonst ohne seine Schuld, in das Unvermögen gerathen ist, der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute angewiesen werden.

§. 647. In allen Fällen, wo das Gut an den Grundherrn gänzlich zurückfällt, (§. 633. 642. 644.) muss dieser dem abgehenden Besitzer, oder dessen anderweitigen Erben, alle darin erweislich gemachte Verbesserungen vergüten.

§. 648. Der Besitzer, welcher kein Unterthan des Grundherrn ist, kann das Gut, wenn er demselben ferner vorzustehen sich nicht getrauet, dem Grundherrn zurückgeben.

§. 649. Er muss aber damit das Ende des Wirthschaftsjahres abwarten, und das Gut völlig in dem Stande, wie ihm selbiges übergeben worden, zurück gewähren.

§. 650. Was wegen solcher Grundbesitzer, die zugleich Unterthanen des Grundherrn sind, Statt finde, ist im Siebenten Titel des Zweiten Theils vorgeschrieben.

Die **Verordnungen** wegen Aufhebung der Unterthänigkeit s. zu II. 7. §. 87-239.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

Gesetzliche und andere

§. 1. Den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums ist ein jeder Grundbesitzer sich zu unterwerfen verbunden.. (Tit. 8. §. 33. sqq.)

S. **Edict** zur Beförderung der Landkultur v. 14. Septbr. 1811 (§. 4), nach §. 248 dies. Titels.

§. 2. Für Einschränkungen und Belastungen dieser Art kann kein Grundbesitzer eine im Gesetze ihm nicht ausdrücklich vorbehaltene Entschädigung fordern.

nothwendige Einschränkungen des Eigenthums.

§. 3. Auch solche Einschränkungen muss jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar sein würde.

§. 4. Für dergleichen zum Gebrauche eines Grundstücks nothwendig gewordene Vergünstigungen kann der Eigenthümer des belasteten Grundstücks billige Vergütung fordern.

§. 5. Bei Bestimmung dieser Vergütung muss auf den Schaden, welchen das belastete Grundstück durch die nothwendige Einschränkung leidet, Rücksicht genommen werden.

§. 6. Können die Interessenten sich darüber nicht vereinigen: so muss die Vergütung auf eine jährliche, dem belasteten Grundstücke von dem Begünstigten zu leistende, Abgabe bestimmt werden.

§. 7. Die Bestimmung selbst geschieht alsdann durch Schiedsrichter, wozu jeder Theil Einen vorschlägt, und der Richter den Obmann ernennt.

Vergl. **Vorfluthsedict** v. 15. Novbr. 1811; zu I. 8. §. 103-117.

§. 8. Durch willkührliche Veränderungen in der Gestalt, Hauptbestimmung, oder Nutzungsart seines Grundstücks, kann Niemand den Andern zu dergleichen Einschränkungen verpflichten.

§. 9. Doch dürfen Begünstigungen, welche zu erheblichen Verbesserungen eines andern Grundstücks nothwendig sind, in so fern nicht versagt werden, als der Eigenthümer dadurch in dem bisherigen freien Gebrauche seiner Sache nicht gestört, noch an nützlichen Verbesserungen, die er selbst in dieser Sache vornehmen könnte, gehindert wird.

§. 10. Sowohl die Belastungen dieser Art, (§. 7. 9.) als die nach §. 4. 5. 6. zu leistende Vergütung, dauern nur so lange, als die Nothdurft des Begünstigten Grundstücks vorhanden ist.

Grundgerechtigkeiten.

§. 11. Ausser den in vorstehenden §. 1. 3. 9. bestimmten Fällen, kann der Eigenthümer eines Grundstücks in der freien Ausübung seiner Eigenthumsrechte nur von demjenigen, welcher dazu ein besonderes Recht erworben hat, eingeschränkt werden.

§. 12. Kommt dergleichen Befugniss einem Grundstücke gegen das andere zu: so wird solches eine Grundgerechtigkeit genannt.

Rescript v. 30. August 1824, betr. die Uebertragung einer Grundgerechtigkeit von einem berechtigten Grundstück auf das andere.

Aus dem Berichte vom 18 d. M. ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinungen,

hinsichtlich der Uebertragung der Grundgerechtigkeit von einem berechtigten Grundstück auf das andere,

bei dem Königl. O. L. Ger. obwalten. Der Justizminister tritt unbedenklich der Ansicht derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche die erwähnte Uebertragung nicht anders als mit Einwilligung des Eigenthümers des verpflichteten Grundstücks gestatten wollen. Die Natur des Verhältnisses, welches jederzeit die Individualität des berechtigten Grundstücks voraussetzt, und daher bei der Substitution eines andern Grundstücks nicht mehr dasselbe bleibt, erfordert nothwendig die Zuziehung des durch eine solche Veränderung in seinen Rechten und Verbindlichkeiten betroffenen Eigenthümers des belasteten Grundstücks. Dem steht die Vorschrift des §. 23. Tit. 19. Th. I. des A. L. R. nicht entgegen, sie beweiset vielmehr, daß vor der Veräußerung der Gerechtigkeit der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks über die beabsichtigte Uebertragung des Rechts gehört werden müsse, und stimmt daher mit den in dem Bericht angeführten Principien des Römischen Rechts, welches in dieser Materie nicht hat abgeändert werden sollen, überein. v. K. J. B. 24. S. 254.

Erwerbung derselben.

§. 13. Grundgerechtigkeiten können durch rechtsgültige Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben werden.

§. 14. Bei dieser letzten Erwerbungsart muss besonders nachgewiesen sein, dass der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniss als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer blossen Vergünstigung, in Besitz genommen, und durch rechtsverjährte Zeit ununterbrochen ausgeübt habe. (Tit. 7. §. 81-85. §. 93. 94. 95. §. 127. §. 96-108. Tit. 9. §. 589. 590. §. 596. sqq.)

§. 15. Ist zur Ausübung der von dem angeblich Berechtigten behaupteten Befugniss, eine neue Anlage in dem belasteten Grundstücke gemacht worden: so gilt die Vermuthung, dass dem Begünstigten eine wirkliche Grundgerechtigkeit hat eingeräumt werden sollen.

§. 16. Grundgerechtigkeiten, deren Dasein, aus einer zu ihrer Ausübung in der belasteten Sache vorhandenen fortwährenden Anlage, von einem Jeden erkannt werden kann, bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch; und gehen, auch ohne diese, auf jeden Besitzer der belasteten Sache über.

§. 17. Ein Gleiches findet auch von andern Grundgerechtigkeiten Statt, durch welche der Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks nicht geschmälert wird.

§. 18. Grundgerechtigkeiten hingegen, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, muss der Berechtigte in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eintragen lassen.

Anh. §. 58. *Es soll künftighin dem Berechtigten sowohl als dem Verpflichteten freigestellt bleiben, ob sie dergleichen Eintragungen auf ihre Kosten nachsuchen wollen, und deren Unterlassung soll in keinem Falle den Verlust des wirklich bestehenden Realrechts begründen können.*

Circularverordnung v. 30. Decbr. 1798 (Abschn. II. betr. die Eintragung der Grundgerechtigkeiten, aufgenommen in §. 58 des Anh.), s. zu II. 20. §. 167.

§. 19. Besonders gilt dieses von Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten.

§. 20. Doch steht die unterbliebene Eintragung dem Berechtigten in der Ausübung seines Rechts gegen denjenigen, gegen welchen er selbiges erworben hat, und gegen dessen Erben, so lange sie das belastete Grundstück besitzen, nicht entgegen.

§. 21. Auch innerhalb zweier Jahre nach dem Tage, wo die Veräusserung des belasteten Grundstücks an einen dritten Besitzer in das Hypothekenbuch eingetragen worden, kann der Berechtigte sein Recht gegen diesen noch geltend machen, und die Eintragung desselben nachsuchen.

§. 22. Ist aber auch diese Frist verlaufen: so kann eine solche Grundgerechtigkeit, (§. 18.) die nicht eingetragen, und auch von dem neuen Besitzer nicht ausdrücklich übernommen worden, gegen diesen nicht ferner ausgeübt werden.

§. 23. Wie der Berechtigte, dem die behauptete Grundgerechtigkeit bestritten wird, und der also vor Austrag der Sache die Eintragung nicht erhalten kann, sich gegen den Ablauf der Frist durch Eintragung einer Protestation zu decken habe, ist in der Hypothekenordnung bestimmt.

§. 24. Nach Verlauf zweier Jahre von Publication dieses Landrechts kann eine solche Grundgerechtigkeit (§. 18.) durch Verjährung nicht mehr anders erworben werden, als wenn letztere gegen eben denselben Besitzer des belasteten Grundstücks angefangen und vollendet worden.

Arten der Grundgerechtigkeiten.

§. 25. Aus den verschiedenen Arten und Beziehungen, wie ein Grundbesitzer in Ausübung seiner Eigenthumsrechte, zum Vortheile eines anderen Grundstücks, eingeschränkt werden kann, entstehen die verschiedenen Arten der Grundgerechtigkeiten.

Umfang und Schranken der Grundgerechtigkeiten überhaupt.

§. 26. Was von Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt verordnet ist, findet in der Regel auch bei Grundgerechtigkeiten Anwendung. (Tit. 19.)

§. 27. Bei Grundgerechtigkeiten, die aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen entspringen, bestimmt der Inhalt des Vertrages oder der Disposition den Gegenstand und die Gränzen des Rechts.

§. 28. Grundgerechtigkeiten, die durch Verjährung erworben worden, erstrecken sich nur so weit, als der Besitz während des Laufes der Verjährung gegangen ist.

§. 29. Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks ausgeübt werden kann, muss, auf den Antrag des Verpflichteten, auf diesen Theil eingeschränkt werden.

1) **Edict** zur Beförderung der Landkultur v. 14. Septbr. 1811, §. 10 seqq.; s. nach §. 248. h. t.
2) **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 166 und 174; s. zu I. 17. §. 361.

Pflichten des Besitzers des belasteten Grundstücks, besonders wegen Unterhaltung und

§. 30. Dass der Besitzer des belasteten Grundstücks thätige Hülfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leisten schuldig sei, wird nicht vermuthet.

§. 31. Er darf aber in seinem Grundstücke nichts vornehmen, wodurch der Andere in Ausübung seiner Grundgerechtigkeit gehindert, oder ihm dieselbe vereitelt werden könnte.

§. 32. Auch muss er gestatten, dass in seinem Grundstücke die zur Ausübung der Gerechtigkeit nöthigen Anstalten und Reparaturen von dem Berechtigten vorgenommen werden.

§. 33. Doch muss der Berechtigte zu diesen Anstalten und Reparaturen die Zeit und Art so wählen, wie es, ohne Kränkung oder Hemmung seines eigenen Rechts, dem verpflichteten Grundstücke am wenigsten nachtheilig ist.

§. 34. Auch muss er die beabsichtigte Anstalt oder Reparatur dem Verpflichteten dergestalt zeitig anzeigen, dass derselbe die nöthigen Vorkehrungen, zur Abwendung eines bei solcher Gelegenheit an seiner Sache zu besorgenden Schadens, treffen könne.

§. 35. Hat der Berechtigte die Grundgerechtigkeit durch einen lästigen Vertrag erworben: so ist der Verpflichtete schuldig, sein Grundstück auf eigene Kosten in der Verfassung zu erhalten, dass der Berechtigte seine Befugniss darauf ausüben könne.

§. 36. Aber auch ausser diesem Falle muss der Verpflichtete, zur Unterhaltung der belasteten Sache in diesem Zustande, verhältnissmässigen Beitrag leisten, wenn er von der Sache einen Gebrauch von eben der Art, wie der Berechtigte hat, und sich dessen ferner bedienen will.

Wiederherstellung der belasteten Sache.

§. 37. Auch in denjenigen Fällen, wo die Unterhaltung der Sache dem Verpflichteten wirklich obliegt (§. 35.), ist derselbe dennoch nicht verbunden, wenn die Sache durch blossen Zufall oder höhere Gewalt so verändert worden, dass die Ausübung der Grundgerechtigkeit darauf nicht mehr Statt finden kann, dieselbe auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§. 38. Er muss aber diese Wiederherstellung dem Berechtigten nach §. 32. gestatten, und wenn er sich derselben Art des Mitgebrauchs ferner bedienen will, zu den Wiederherstellungskosten nach §. 36. beitragen.

§. 39. Ist der Verpflichtete die Wiederherstellung zu besorgen nicht vermögend, oder nicht schuldig; und kann dieselbe auch von dem Berechtigten nicht bewirkt werden: so muss der Verpflichtete die für Einräumung des Rechts empfangene Vergütung erstatten.

§. 40. Ist dafür etwas in Pausch und Bogen gegeben worden: so muss der ganze Betrag des Empfangenen zurückgegeben werden.

§. 41. Sind Zinsen oder andere fortwährende Leistungen vorbedungen worden: so fallen dieselben für die Zukunft weg.

§. 42. Hört die durch Zufall oder höhere Gewalt erfolgte Veränderung der Sache, wodurch die Ausübung der Grundgerechtigkeit verhindert worden, in der Folge wieder auf: so wird auch diese, so wie die dagegen übernommene Vergütung, wieder hergestellt.

Wie Grundgerechtigkeiten aufhören.

§. 43. Ausser den allgemeinen Arten, wie Rechte verloren gehen können, erlöschen Grundgerechtigkeiten durch stillschweigende Einwilligung, wenn der Berechtigte wissentlich geschehen lässt, dass in der verpflichteten Sache Anstalten und Einrichtungen, welche die Ausübung seines Rechts geradezu unmöglich machen, getroffen werden.

§. 44. Offenbart sich aber der Nachtheil erst in der Folge: so kann

der Berechtigte auf eine den Umständen angemessene Abänderung, innerhalb der Verjährungsfrist, antragen.

§. 45. In wie fern daraus, dass der Berechtigte in der belasteten Sache Anstalten, welche die Ausübung seiner Grundgerechtigkeit hindern oder erschweren, wissentlich hat treffen lassen, eine stillschweigende Einwilligung desselben in eine solche Einschränkung seines Rechts folge, ist nach vorstehenden Grundsätzen (§. 43. 44.) zu beurtheilen.

§. 46. Grundgerechtigkeiten können gegen Entschädigung des Berechtigten aufgehoben werden, wenn Anstalten und Einrichtungen, die zum allgemeinen Besten vom Staate angeordnet worden, solches nothwendig machen.

§. 47. In Fällen, wo der Eigenthümer sich eine Einschränkung seiner Eigenthumsrechte zur Nothdurft eines andern Grundstücks gefallen lassen muss, ist auch der Inhaber einer Grundgerechtigkeit schuldig, die Einschränkung oder gänzliche Aufhebung 'derselben geschehen zu lassen. (§. 3. sqq.)

§. 48. In wie fern die Aufhebung der der Landwirthschaft schädlichen Grundgerechtigkeiten zur Verbesserung der Landeskultur Statt finde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 17. §. 350. sqq.)

1) **Culturedict** v. 14. Septbr. 1811, §. 10 seqq.; s. nach §. 248 h. t.

2) **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821; s. zu I. 17. §. 361.

3) Vergl. auch **Verordnung** über die Ablösung der Domainenabgaben v. 16. März 1811; s. zu II. 14. §. 16 seqq.

§. 49. So lange eine Grundgerechtigkeit in das Hypothekenbuch eingetragen ist, kann dieselbe ausser den §. 44. 45. bestimmten Fällen, mittelst der Verjährung durch blossen Nichtgebrauch nicht verloren gehen.

§. 50. Grundgerechtigkeiten hingegen, deren Eintragung nach §. 16. 17. nicht nothwendig ist, erlöschen mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch, wenn sie nicht eingetragen, und in dem Falle des §. 16. die Anstalt oder Anlage, aus welcher ihr Dasein ersichtlich war, weggeschafft worden.

§. 51. Doch nimmt im letzteren Falle die Verjährung erst von demjenigen Zeitpunkte, wo ausgemittelt ist, dass die Anlage nicht mehr vorhanden gewesen sei, ihren Anfang.

§. 52. Grundgerechtigkeiten können, gleich andern dinglichen Rechten, durch Confusion verloren gehen. (Tit. 16. Abschn. 10.)

§. 53. Derjenige also, in dessen Person das Eigenthum der berechtigten und verpflichteten Sache zusammen kommt, ist befugt, die auf letztere eingetragenen Grundgerechtigkeiten löschen zu lassen, oder die das Dasein derselben bezeichnende Anlage fortzuschaffen.

§. 54. Ist dieses aber nicht geschehen, und die verpflichtete Sache gelangt demnächst wieder an einen besondern Besitzer: so tritt die vorige Grundgerechtigkeit wieder in ihre Wirkung.

I. Grundgerechtigkeiten auf Gebäude.

§. 55. Das Recht auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken auf dieselbe zu legen, muss als eine Grundgerechtigkeit, besonders erworben werden.

§. 56. Eine solche Mauer muss der Eigenthümer unterhalten, oder das Eigenthum derselben aufgeben, und es dem Berechtigten überlassen.

§. 57. Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Gebäude eines Andern unterstützt, dieselbe ausbessert, oder von neuem aufführt: so muss er das Gebäude so lange auf seine Kosten unterstützen.

§. 58. Hat aber ein blosser Zufall den Bau nothwendig gemacht; oder wird selbiger von dem Verpflichteten bloss zum Besten des Berechtigten geführt: so muss letzterer für die Unterstützung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, selbst sorgen.

§. 59. Auch die als Grundgerechtigkeit Jemanden zukommende Befugniss der Dachtraufe, oder des Ausgusses auf das benachbarte Grundstück, muss allemal so eingerichtet werden, dass der Nachbar dadurch so wenig Nachtheil, als möglich, erleide.

§. 60. Ist zur Abführung der Flüssigkeiten ein Canal erforderlich: so muss derselbe bedeckt, und mit einem eisernen Gitter versehen werden.

§. 61. Wer das Traufrecht hat, muss dennoch geschehen lassen, dass der Nachbar in der nach allgemeinen Vorschriften zulässigen Nähe an seinen Gebäuden heraufbaue; wenn er nur unter der Traufe bleibt, und selbige unter sein Dach nimmt.

§. 62. Das Recht der freien Aussicht schliesst die Befugniss in sich, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstossenden Mauer neue Fenster zu öffnen.

II. Bei Wegen und Fusssteigen, Viehtrieben, Durchfahrten u. s. w.

§. 63. Gebahnter Fusssteige auf offenen Feldern kann ein Jeder sich bedienen.

§. 64. Hat aber der Eigenthümer den gemeinen Gebrauch solcher Fusssteige durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume, oder andere dergleichen Merkmale untersagt: so kann nur derjenige, welchem eine besondere Vergünstigung eingeräumt worden, davon Gebrauch machen.

§. 65. Wer das Recht hat, über das Grundstück des Andern zu gehen, darf sich dessen weder zum Reiten, noch zum Fahren, auch nicht mit einrädrigen Karren bedienen.

§. 66. Wer aber das Recht hat, auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren, und Vieh an Stricken darüber führen.

§. 67. Dagegen folgt aus der Befugniss, über des Andern Grundstück zu fahren, noch nicht das Recht, Vieh darüber zu treiben.

§. 68. Eben so wenig folgt aus der Befugniss, über des Andern Grundstück Vieh zu treiben, ein Recht, über dasselbe zu fahren.

§. 69. Aus der Wegegerechtigkeit folgt noch nicht die Befreiung von Damm- und Brückengeld, oder andern Abgaben der Durchreisenden.

§. 70. Wem das Recht, über ein fremdes Grundstück zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, zukommt, der muss sich genau auf dem bestimmten Wege halten, und darf unter keinerlei Vorwande Nebenwege suchen.

§. 71. Dagegen kann er sich, wenn sein Recht nicht auf einen gewissen bestimmten Zweck ausdrücklich eingeschränkt ist, des Weges zu allen seinen Bedürfnissen ohne Unterschied, nicht aber zu ganz neuen Anlagen (§. 8.) bedienen.

§. 72. Wer das Recht des Viehtriebes hat, muss solchen dergestalt einrichten, dass das Vieh durch Uebertreten, oder sonst keinen Schaden verursache.

§. 73. Verzäunungen aber, oder andere Verrückungen, ist der Berechtigte auf seine Kosten anzulegen, oder zu unterhalten, nicht verbunden.

§. 74. Will der Besitzer des belasteten Grundstücks dergleichen bisher von ihm unterhaltene Anstalten wieder eingehen lassen: so ist der Berechtigte zum Widerspruche dagegen nicht befugt und muss dennoch die nach §. 72. ihm obliegende Verbindlichkeit beobachten.

§. 75. Wenn jedoch der zum Viehtriebe eingeräumte Weg nicht die erforderliche Breite hat, (§. 79.) und daher von dem Besitzer des belasteten Grundstücks bisher, zur Verhütung des Uebertretens, solche Anstalten unterhalten worden: so ist der Verpflichtete, dieselben wider den Willen des Berechtigten eingehen zu lassen, nicht befugt.

§. 76. Ist Jemanden die Durchfahrt durch einen Thorweg verstattet worden: so kann letzterer in der Folge, ohne Einwilligung des Berechtigten, weder verengt, noch erniedriget werden.

§. 77. Die Breite der Fusssteige, Wege und Viehtriebe wird hauptsächlich durch die bei Einräumung des Rechts getroffenen Verabredungen bestimmt.

§. 78. In Ermangelung solcher verabredeten oder in Provinzialgesetzen enthaltenen Bestimmungen, ist die Breite eines Fusssteiges auf Drei Fuss, und wenn darauf geritten oder mit Karren gefahren werden soll, auf Vier Fuss zu bestimmen.

§. 79. Auf Wege zum Fahren, ist eine Breite von Acht Fuss in der geraden Linie, und von Zwölf Fuss in der Biegung; auf Viehtriebe hingegen die doppelte Breite eines Weges zu rechnen.

III. Hütungsgerechtigkeit.

§. 80. Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Grundstücken eines andern Gutes zu hüten, muss sich desselben so bedienen, dass der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde.

Anh. §. 59. *Wenn wüste Feldmarken unter Landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut und mit Unterthanen besetzt werden: so sollen wegen älterer Hütungs- oder anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften keine processualische Einleitungen Statt finden, in so fern nicht dazu auf vorherige Anfrage die Landesherrliche Zustimmung ertheilet worden.*

Entnommen aus der **C. O.** v. 14. Juli 1800 und dem **Rescript** v. 4. August 1800. v. N. Samml. B. VI. S. 222.

§. 81. Andere Arten der Benutzung kann der Besitzer des belasteten Gutes nur in so fern ausüben, als der erforderliche Weidebedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert, oder dieser entgehende Bedarf, durch Anweisung eines andern gleich gut gelegenen Stücks, vollständig vergütet wird.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 174 und 175; f. zu I. 17. §. 361.

§. 82. Der Hütungsberechtigte kann den Eigenthümer eines mit der Hütung belasteten Waldes nicht hindern, den Wald so weit zu bebauen, als es zur Veranstaltung der erforderlichen Forstaufsicht nothwendig ist.

Culturedict v. 14. Septbr. 1811, §. 27 seqq.; f. nach §. 248 h. t.

§. 83. Der Berechtigte ist schuldig, sein Vieh nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide zu bringen: oder sonst hinreichende Anstal-

ten zur Verhütung aller durch dasselbe zu verursachenden Beschädigungen zu treffen.

§. 84. Auch wenn das Vieh in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsflecken ausgetrieben wird, muss diese Pflicht von dem Hütungsberechtigten beobachtet werden.

§. 85. Vernachlässigt der Berechtigte diese Obliegenheit; so haftet er für allen und jeden durch das Vieh, auch bloss zufällig, angerichteten Schaden.

1) S. die **Verordnungen** wegen Austreibens des Viehes ohne Hirten für Ost- und Westpreußen v. 1. Mai 1803, und für die Mark und Pommern v. 8. April 1806, zu I. 6. §. 73, B. I. S. 200.

2) **Culturedict** v. 14. Septbr. 1811, §. 34, s. nach §. 248 h. t.

§. 86. Wegen der anzulegenden, zu unterhaltenden, und wieder aufzuhebenden Verzäunungen u. s. w. finden die Vorschriften §. 73. 74. Anwendung.

§. 87. Unreines und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh, darf auf die Hütung nicht gebracht werden.

§. 88. Auch das sogenannte Schmiervieh ist der Verpflichtete in Gegenden, wo dergleichen Vieh nicht durchgängig gehalten wird, auf der Hütung zu dulden nicht verbunden.

§. 89. Es wird niemals vermuthet, dass Jemand dem andern die Hütungsgerechtigkeit mit Ausschluss seines eignen Viehes habe einräumen wollen.

§. 90. Ist die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt: so mag der Berechtigte so viel Stücke, als er mit dem von den berechtigten Grundstücken gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hütung bringen.

§. 91. Ein solcher Hütungsberechtigter darf sich also der Weide so wenig für fremdes, als selbst für solches eignes Vieh bedienen, welches er etwa von andern eigenthümlichen oder gepachten Grundstücken durchwintern könnte.

§. 92. Hat jedoch eine ganze Gemeine das Hütungsrecht: so muss der Besitzer des belasteten Grundstücks auch solches Vieh einzelner Mitglieder zulassen, welches von gepachteten Grundstücken der zur berechtigten Gemeine gehörenden Feldflur durchgewintert wird.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 31-35; s. zu I. 17. §. 361.

§. 93. Ist der Berechtigte ein nicht mit eignem Ackerbaue versehenes Mitglied der Gemeine: so darf er nur so viel Vieh auf die Hütung bringen, als Leuten aus seiner Classe, an demselben Orte, zu halten gewöhnlich erlaubt wird.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 41 und 42.

§. 94. Bei der Beurtheilung: wie viel Vieh der Berechtigte mit eignem Futter durchwintern, und also auf die Hütung bringen könne, werden nur solche Zehenten, die zur Zeit der Einräumung des Rechts bei dem berechtigten Gute schon befindlich waren, ihm zu gute gerechnet.

§. 95. Später erworbene Zehenten kann er sich nur dann zu gute rechnen, wenn er dieselben von einem andern zu derselben Hütung berechtigten Gute an sich gebracht hat.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 36.

§. 96. Ist der Berechtigte kein Grundbesitzer, sondern es wird von

ihm nur zum Behufe seines Gewerbes Vieh gehalten: so darf er die Weide nur für das zu seinem Gewerbe und zu seinem eignen Bedürfniss erforderliche Vieh nutzen.

§. 97. Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, darf er in der Regel nicht auf die Hütung bringen.

§. 98. Auch wenn die Anzahl des Viehes, welches der Berechtigte vortreiben darf, bestimmt ist, kann dennoch das von diesem gefallene junge Vieh, so lange es saugt, von der Hütung nicht ausgeschlossen werden.

§. 99. Stehet dem berechtigten Gute die Hütungsgerechtigkeit ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu: so begreift sie alles Zug-, Rind- und Schaaf-Vieh unter sich.

§. 100. Schweine, und andere Arten von Vieh, dürfen auf eine solche Hütung nur in so fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich darauf ausdrücklich mit erstreckt, oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden.

§. 101. Ist dem Berechtigten die Hütung nur für eine gewisse Art von Vieh eingeräumt: so darf er Vieh von anderer Art nur in so fern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall, oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeitlang genöthigt worden.

§. 102. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt: so muss die Zahl der neuen Art nach wirthschaftlichen Grundsätzen mit derselben in Verhältniss stehen; dergestalt, dass das verpflichtete Grundstück nicht mehr als vorhin belästigt werde.

§. 103. Wird durch Zufall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit des mit der Hütung belasteten Grundstücks dergestalt verändert, dass die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr darauf erhalten werden kann: so muss der Berechtigte sich eine Verminderung seines vorzutreibenden Viehstandes, nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer selbst, gefallen lassen.

§. 104. Wird für die Hütung etwas an Gelde oder Naturalien entrichtet: so muss, in dem angeführten Falle diese Abgabe verhältnissmässig heruntergesetzt werden.

§. 105. Ist aber die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten bestimmt: so trifft eine nothwendig gewordene Verminderung des Viehstandes zuerst den Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

§. 106. Hat der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirthschaftsanstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt, dass die Hütung für die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr hinreicht: so muss er den Ausfall auch alsdann, wenn die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten nicht bestimmt war, allein tragen.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 51; s. zu I. 17. §. 361.

§. 107. Der Berechtigte darf, durch unzeitige Behütung der Felder und Wiesen, den Eigenthümer nicht beeinträchtigen.

§. 108. Die Behütung ist für unzeitig zu achten, so lange dadurch das belastete Gut in seinen übrigen Nutzungen würde beschädigt werden.

§. 109. Die Hütung auf Wiesen findet zu geschlossenen Zeiten niemals Statt.

§. 110. Wann diese geschlossene Zeit im Frühjahre anfange, und wie

lange sie daure, ist nach der hergebrachten Gewohnheit jedes Orts, und wo diese nicht entscheidet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen ein- für allemal festzusetzen.

Anh. §. 60. *Siehe die gesetzliche Bestimmung, mittelst welcher die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordneten Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten neuen Gregorianischen Kalenders verlegt werden, vom 31sten August* 1800.

Gesetz v. 31. August 1800, wegen Verlegung der Hütungs- und Hebungstermine nach dem Julianischen Kalender auf die Jahrestage des verbesserten Kalenders.

Es ist schon immer ein Grundsatz der Gesetzgebung älterer und neuerer Zeiten gewesen, Verträgen und Gewohnheiten, in so fern sie auf Rechnungs-Irrthümern beruhen, keine gültige Kraft beizulegen, und das Eigenthum eingeführten Mißbräuchen nicht Preis zu geben, sondern durch angemessene Verordnungen sicher zu stellen. Uns ist indessen nicht unbekannt geblieben, daß vielfältig die Hütungs- und Hebungstermine nach dem alten Julianischen Kalender berechnet werden, ungeachtet längst ausgemacht ist, daß in diesem das Jahr um einige Minuten länger berechnet wird, als dessen Dauer in der Natur währet, wovon die Folge gewesen ist, daß schon im Jahre 1582 zehn Tage, als so viel zu der Zeit der Unterschied betrug, haben weggelassen werden müssen, auch meistentheils alle Jahrhunderte ein Schalttag, den der Julianische Kalender zu viel beibehalten, ebenfalls ausfallen muß.

Der Unterschied, der hiervon zwischen der Berechnung des alten Julianischen und der des Gregorianischen und verbesserten Kalenders entsteht, betrug bis zu dem in dem gegenwärtigen Jahre, nur in jenem, nicht aber in diesem Kalender vorkommenden Schalttage, eilf Tage, ist aber jetzt auf 12 Tage angewachsen, und wird sich auch in der Folgezeit in der Art vermehren, daß in einem gewissen künftigen, obgleich noch entfernten Zeitpunkt, die Hütungs- und Hebungstermine, welche jetzt im Frühjahr eintreten, in der Erndte zu stehen kommen werden. Wir wären nun zwar wohl befugt landesherrlich zu verordnen, daß alle durch Verträge und Gewohnheiten, deren Ursprung auf ältere Zeiten als die des mit dem jetzigen Jahre ablaufenden achtzehnten Jahrhunderts zurück geht, nach dem alten Julianischen Kalender bestimmten Hütungs- und Hebungstermine auf diejenigen Zeiten zurück gebracht werden müßten, auf welche selbige in dem Gregorianischen und verbesserten Kalender fallen, und es würde sich dawider rechtlich um so weniger Jemand beschweren können, da ein Jeder diesem Ereigniß, welches in Ansehung der Frühjahrs- und der Herbst-Behütung sumpfiger Wiesen schon in dem Reskript vom 19. Mai 1770 vorbehalten worden, durch die daselbst verordnete Auseinandersetzung vorlängst hätte zuvorkommen können. In Erwägung der Verlegenheit, welche daraus dennoch für die Berechtigten erwachsen dürfte, haben Wir Uns aber entschlossen, Uns vorjetzt nur auf folgende gesetzliche Anordnung einzuschränken.

1. Für alle Hütungs- und Hebungstermine, welche im verwichenen Jahre und bis zum 7. März des gegenwärtigen Jahres nach dem alten Julianischen Kalender berechnet worden sind, sollen nunmehr diejenigen Jahrestage gelten, auf welche jene bis zum 7. März des jetzt laufenden Jahres nach dem Gregorianischen und verbesserten Kalender einfallen.

2. Da, wo also alte Lichtmessen, alte Mariä-Verkündigung, Alt-Georgi, alte Walpurgis, Alt-Bartholomäi, Alt-Martini, als Hebungs- und Hütungs-Termine bestimmt sind, soll an deren Stelle der 13. Februar, der 5. April, der 4. Mai, der 12. Mai, der 4. Septbr., und der 22. November zur Richtschnur angenommen werden, wonach die Frühjahrs-Hütung, in so fern solche bisher bis alte Walpurgis gedauert hat, mit dem Ablauf des 11. Mai des Gregorianischen und neu verbesserten Kalenders für die Folge ihr Ende erreichen wird, und es soll

3. die Zeit der Entstehung jener Termine, bis Wir ein anderes beschließen werden, keinen Unterschied machen, so daß also, wenn selbige sich auch aus ältern Jahr-

hunderten herschreiben, dennoch bis dahin nur die im 2. §. enthaltene Anordnung entscheiden soll.

Im übrigen

4. bestätigen Wir dasjenige, was in dem Reskripte vom 19. Mai 1770 vorgeschrieben worden ist.

Auch ist Unser Wille, diese Verordnung durch den Druck und in der gewöhnlichen Art allgemein bekannt zu machen, und Wir befehlen Unsern Landes-Collegien und Gerichten, so wie jedem Unserer Unterthanen, sich darnach zu achten.

Dabei beabsichtigen Wir jedoch nicht, daß diese Verordnung auch auf Unsere Fränkischen Fürstenthümer ausgedehnt werde, indem für solche, mit Rücksicht auf die gänzliche Abschaffung der Frühlingshut, durch die für das Fürstenthum Anspach unter dem 25. Juni 1767 ergangene Verordnung eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird. N. C. C. T. X. S. 3049. No. 51. de 1800.

(Die Bestimmungen des Rescr. v. 19. Mai 1770, wegen Beschränkung der Wiesenbehütung sind erledigt durch §. 21-23 des Culturedicts.)

§. 111. Auf eben die Art muss bestimmt werden, zu welcher Zeit ein- oder zweischürige Wiesen, nach der Heu- oder Grummet-Erndte, betrieben werden mögen.

§. 112. Nasse durchbrüchige Wiesen müssen auch im Herbste mit der Hütung verschont werden.

§. 113. Feldwiesen muss der Hütungsberechtigte so lange schonen, als die Aecker, zwischen welchen sie liegen, nicht betrieben werden dürfen.

§. 114. Ist er dergleichen Wiesen auch im Brachfelde zu behüten nicht berechtigt: so muss sie der Eigenthümer einzäunen oder sonst befrieden.

Culturedict v. 14. Septbr. 1811, §. 21-23; s. nach §. 248 h. t.

§. 115. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist die Cultur seines Ackers zum Vortheile des Berechtigten zu verschieben nicht schuldig.

§. 116. Er darf aber auch seine Brache, zur Schmälerung der Hütung, nicht anders als landüblich benutzen.

§. 117. Ist durch Verträge, oder hergebrachte Gewohnheiten, eine gewisse Zeit zum Anfange und zur Dauer der Hütung bestimmt: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 118. Doch sind dergleichen Verträge und Gewohnheiten, so weit sie den wegen der Wiesen §. 109-114. gegebenen Vorschriften zuwider laufen, unverbindlich.

§. 119. Jeder Interessent, welcher in der zur Hütung bestimmten Feldmark Aecker besitzt, ist einen Theil derselben zum Anbaue der Futterkräuter oder Gartengewächse einzuhegen berechtigt.

§. 120. Er muss aber die Einhegung auf eigne Kosten besorgen und unterhalten.

§. 121. Er muss den einzuhegenden Fleck so wählen, dass dadurch die Trift auf die übrigen Hütungsgründe nicht gehindert oder erschwert werde.

§. 122. Dagegen steht ihm auch frei, den eingehegten Fleck wiederum zur Hütung aufzugeben, und dafür einen andern schicklichen Fleck einzuhegen.

§. 123. Wie gross der Antheil, den jeder Interessent aus der gemeinen Hütung solchergestalt ausziehen mag, zu bestimmen sei, bleibt den

Festsetzungen der Provinzialgesetze, und so lange diese noch nichts darüber verordnet haben, dem Gutachten vereideter Sachverständigen vorbehalten.

§. 124. Diese müssen bei ihrem Gutachten hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen, dass, wenn jeder der Interessenten sich eben dieses Rechts verhältnissmässig bedienen wollte, dennoch eine in gewöhnlichen Jahren zur Hütung nach wirthschaftlichen Grundsätzen hinreichende Oberfläche übrig bleibe.

Wegen Ausweisung des hutfreien Drittheils der in Weidecommunion befindlichen Feldmarken, s. **Culturedict** v. 14. Septbr. 1811, §. 11-18 (nach §. 248 h. t.) und **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 181-191 (s. zu I. 17. §. 361.)

§. 125. Ein Theil der Hütung kann für das Zugvieh eingehegt werden.

§. 126. Die Einhegung ist, nach Verhältniss des Zugviehes, gegen die übrige gesammte zur Hütung berechtigte Heerde zu bestimmen.

§. 127. Sobald das Zugvieh ausser der Hegeweide gehütet wird, ist das Gehege für aufgehoben zu achten.

§. 128. Wo mehrere Arten von Vieh zu demselben Hütungsreviere berechtigt sind, da können die Schaafe nur hinter dem Zug- und Rindvieh auf die Hütung getrieben werden.

§. 129. Schweine, Gänse und anderes Federvieh folgen erst hinter den Schaafen, in so fern denselben nicht nach der Observanz des Orts eine besondere Hütung angewiesen ist.

§. 130. Ziegen darf der Hütungsberechtigte auf solche Plätze nicht bringen, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen oder Hekken zu besorgen ist.

§. 131. Hat aber der Eigenthümer des belasteten Grundstücks neue Anlagen dieser Art gemacht: so liegt ihm ob, dieselben gegen besorgliche Beschädigungen zu decken.

§. 132. Uebrigens kann der bloss zur Hütung Berechtigte weder auf Rohr oder Schilfnutzung Anspruch machen, noch sich das Mähen auf dem Hütungsreviere auf irgend eine Art anmaassen.

Von der Koppelhütung.

§. 133. Wenn Mehrern auf dem Grundstücke eines Dritten die gemeinschaftliche Hütung zukommt: so sind ihre Verhältnisse unter einander, in Ansehung dieses gemeinsamen Rechts, nach dem Ersten Abschnitte des Siebenzehnten Titels zu bestimmen.

§. 134. Ein Gleiches gilt, wenn ein Hütungsrevier den Besitzern mehrerer Grundstücke, sowohl in Absicht des Eigenthums als der Hütung, gemein ist.

Vergl. **Culturedict** v. 14. Septbr. 1811, §. 19 und 20 und **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 32 seqq.

§. 135. Wenn zwischen den Besitzern angrenzender im ausschliessenden Eigenthume eines jeden befindlichen Grundstücke die gemeinschaftliche Hütung auf diesen Grundstücken Statt findet: so wird dergleichen Koppelweide in der Regel als eine wechselseitige Grundgerechtigkeit angesehen.

§. 136. Wenn aber diese wechselseitige Hütung nicht regelmässig und beständig auf eben demselben, sondern nur zuweilen, und bald auf diesen, bald auf andern Stücken ausgeübt worden: so wird angenommen, dass dabei nur nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit zum Grunde liege.

§. 137. In diesem Falle steht also jedem Interessenten frei, davon nach Gutbefinden wieder abzugehen.

Von Aufhebung der Hütungsgerechtigkeiten.

§. 138. Unter eben den Umständen und Bedingungen, wie die Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke Statt findet, können auch die der Landescultur nachtheiligen Hütungsgerechtigkeiten und Koppelweiden aufgehoben werden. (Tit. 17. Abschn. 4.)

§. 139. Nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist dergleichen Aufhebung zu verlangen befugt.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 4 seqq.

§. 140. Bei wechselseitigen oder Koppelhütungen kann jeder Theil diese Befugniss ausüben.

§. 141. Die Aufhebung einer Hütungsgerechtigkeit findet nur in so fern Statt, als der Berechtigte seinen Viehstand, den er auf die Hütung zu bringen befugt war, mit Inbegriff der ihm anzuweisenden Vergütung, ferner zu unterhalten im Stande bleibt.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 22 seqq. u. **C. O.** v. 14. Juni 1828, betr. die Befugniß zur Provocation auf Gemeinheitstheilung; s. zu I. 17. §. 361.

§. 142. Bei Bestimmung der dem Berechtigten anzuweisenden Schadloshaltung, muss auf den Umfang seines Rechts an sich und auf die landübliche Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 143. Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiss in der Benutzung des Rechts, auf diese Bestimmung Einfluss.

§. 144. Eine Vergütung in Gelde ist der Hütungsberechtigte anzunehmen niemals verbunden.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 56 seqq.

§. 145. Dorfgemeinen, oder einzelne Rusticalbesitzer sind nicht befugt, eine dergleichen Vergütung ohne die ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn anzunehmen.

IV. Schäfereigerechtigkeit.

§. 146. Die Schäfereigerechtigkeit, oder die Befugniss, Schaafe auf der ganzen Feldmark zu hüten, ist in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze oder Verfassungen ein Anderes bestimmen, als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

§. 147. Dieses Recht bedarf in keinem Falle der Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 148. Bei neu angelegten Dörfern findet eine solche Schäfereigerechtigkeit nur in so fern Statt, als der Grund und Boden schon vorhin damit belastet gewesen, oder dieselbe, bei Anlegung der neuen Colonie, ausdrücklich vorbedungen worden.

§. 149. Es wird nicht vermuthet, dass eine Gutsherrschaft das Recht habe, Schaafe von andern ausser der Feldmark gelegenen Vorwerken auf die Hütung zu bringen.

§. 150. Dagegen kann der Gutsherrschaft, welcher die Schäfereigerechtigkeit ohne Einschränkung zukommt, keine Anzahl von Schaafen, nach dem Verhältnisse der Durchwinterung mit eignem Futter, vorgeschrieben werden.

§. 151. Wo aber mehrern die Schäfereigerechtigkeit auf eben derselben Feldmark gebühret, da wird unter ihnen die Anzahl der vorzu-

treibenden Schaafe, nach dem Grundsatze der Durchwinterung mit eignem Futter, bestimmt.

§. 152. An Orten, wo auch die andern Dorfbewohner das Recht haben, Schaafe auf die Hütung zu bringen, muss die Gutsherrschaft ihren vorzutreibenden Schaafstand so einrichten, dass den Schaafen der Unterthanen ihr Weidebedarf nicht entzogen werde.

§. 153. Dagegen dürfen aber auch die Dorfseinwohner die Zahl der Schaafe, so einem jeden von ihnen, nach den Provinzialgesetzen, Verträgen oder der hergebrachten Gewohnheit des Orts, zu halten erlaubt ist, nicht übersteigen.

§. 154. Es steht bei der Herrschaft: ob sie die Schaafe der übrigen Dorfsbewohner mit in ihre Heerde nehmen wolle.

§. 155. An Orten, wo dies nicht geschieht, müssen die Schaafe der übrigen Dorfsbewohner in einer gemeinschaftlichen Heerde gehütet werden.

§. 156. Hat die Gutsherrschaft Rusticaläcker in Cultur, so muss sie zu dem Lohne des Schaafhirten der Unterthanen verhältnissmässig beitragen, wenn sie gleich ihre sämmtliche Schaafe durch einen besondern Schäfer hüten lässt.

§. 157. Wo der Hordenschlag üblich ist, da kann in der Regel den zur Schaafhütung berechtigten Unterthanen der Vortheil davon, nach Verhältniss ihrer Schaafe, nicht versagt werden.

§. 158. Durch eine Gemeinheitstheilung an und für sich wird die Schäfereigerechtigkeit noch nicht aufgehoben,

§. 159. Soll die Aufhebung erfolgen: so muss der Gutsherrschaft eine solche Entschädigung angewiesen werden, bei welcher sie im Stande bleibe, den seit den letzten Drei Jahren wirklich vorgetriebenen, oder den mit eignem Futter durchzuwinternden Schaafstand ferner zu unterhalten.

§. 160. Ob die Entschädigung nach dem wirklich vorgetriebenen, oder nach dem durchzuwinternden Schaafstande berechnet werden solle, hängt von der Wahl der Herrschaft ab.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 39.

§. 161. In allen Fällen müssen die von den Dorfseinwohnern mit Futterkräutern oder Gartengewächsen bestellten Stücke mit der Schaafhütung verschont werden.

§. 162. Doch dürfen die Dorfseinwohner das durch Gesetze (§. 119. sqq.), Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten bestimmte Ackermaass mit dergleichen Bestellung nicht überschreiten, noch der Herrschaft dadurch den freien Vortrieb verhindern.

§. 163. Zerstreute Grundstücke dieser Art müssen von dem Eigenthümer eingehegt, oder sonst befriedet werden.

§. 164. Vor Weihnachten dürfen die Schaafe, ohne besondere Einwilligung der Ackerbesitzer, auf die junge Saat nicht getrieben werden.

§. 165. Auch nach Weihnachten ist dergleichen Saathütung nur bei hartem und trocknem Froste zulässig.

§. 166. Besonders muss die Saat, so lange sie mit Glatteis und Reif belegt ist, mit der Schaafhütung verschont werden.

§. 167. Sobald der Boden durch die Sonne aufzuthauen anfängt, müssen die Schaafe von der Saathütung wegbleiben.

§. 168. Im Monate Februar dürfen, bei heller Witterung, die Schaafe nicht länger, als zwei Stunden nach Sonnenaufgang auf den Saatfeldern geduldet werden.

§. 169. Wegen der Ordnung, in welcher auf noch nicht bestellten, oder schon geräumten Feldern die Schaafe dem übrigen zur Hütung berechtigten Viehe folgen, hat es bei der obigen gesetzlichen Vorschrift, (§. 128.) und wegen der Zeiten, wo ihnen diese Hütung aufgegeben werden muss, bei den hergebrachten Gewohnheiten jedes Orts, sein Bewenden.

Von Schonungen bei der Waldhütung.

§. 170. Wenn ein Wald in Schläge oder Haue ordentlich eingetheilt ist, und solchergestalt forstmässig beholzt wird: so müssen die jungen Haue mit der Hütung so lange geschont werden, bis für das Holz keine Beschädigung mehr von dem Viehe zu besorgen ist.

§. 171. Auch einen bisher unordentlich und unwirthschaftlich beholzten Wald kann der Eigenthümer in Schläge eintheilen, und von den Hütungsberechtigten verlangen, dass sie dieselben so weit schonen, als es zur Conservation des Waldes nothwendig ist.

§. 172. Die Zahl der anzulegenden Schläge, und wie lange ein jeder derselben geschont werden müsse, ist nach Beschaffenheit des Bodens, und der Holzarten, durch das Gutachten vereideter Forstverständigen zu bestimmen.

§. 173. Wenn aber der ganze Wald ruinirt wäre: so kann doch der Eigenthümer denselben nicht auf einmal in Schonung legen; sondern er muss die Eintheilung so machen, dass die Wiederherstellung des Waldes nach und nach erfolgen könne, und dennoch den Hütungsberechtigten die Nothdurft, zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes, nicht entzogen werde.

§. 174. Wenn die Wiederherstellung des Waldes nicht möglich ist, ohne den Viehstand, welcher auf die Hütung gebracht werden kann, einzuschränken, so müssen die Hütungsberechtigten eine solche Einschränkung auf so lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverständigen nothwendig ist, sich gefallen lassen.

§. 175. Feldhütungen zum Holzanwuchse zu hegen, ist der Eigenthümer nur in so fern befugt, als es ohne allen Abbruch der Nothdurft für die Hütungsberechtigten geschehen kann.

§. 176. Will der Eigenthümer mehr in Schonung legen, als er nach vorstehenden Grundsätzen zu thun befugt sein würde; zugleich aber den Hütungsberechtigten dasjenige, was ihnen durch die anzulegende grössere Schonung an ihrem Weidebedarf abgehen würde an einem andern gelegenen Ort auf so lange anweisen, bis der in Schonung gelegte grössere Fleck wieder aufgegeben werden kann: so müssen die Hütungsberechtigten sich solches gefallen lassen.

§. 177. Hat der Eigenthümer schon so viel Schonungen angelegt, als ihm erlaubt ist: so findet die Anlegung neuer Schonungen nur in so weit statt, als eben so viel von den gehegten Stücken wiederum zur Hütung aufgegeben wird.

§. 178. Doch findet auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 176. Anwendung.

Vergl. **Culturedict** v. 14. Septbr. 1811, §. 27-32; s. nach §. 248. h. t.

§. 179. Die angelegten Schonungen müssen von dem Eigenthümer durch Gräben, Zäune, oder auf andere Art, gehörig befriedet, oder doch die Gränzen derselben so kennbar bezeichnet und verwischt werden, dass die Hütungsberechtigten diese Gränzen, ohne eignes mässiges Versehen, nicht überschreiten können.

§. 180. Ist dieses geschehen: so ist der Eigenthümer das in solche Schonungen übertretende Vieh zu pfänden berechtigt.

§. 181. Das bei solchen Pfändungen zu entrichtende höhere Pfandgeld ist in den Provinzialgesetzen und Forstordnungen bestimmt.

cfr. die provinziellen **Forst- und Jagdordnungen:**

a) für die Kur- und Neumark v. 20. Mai 1720, v. R. Samml. L. 1. S. 531.

b) für Ostpreußen und Litthauen v. 3. Decbr. 1775, v. R. L. 6. S. 81.

c) für Westpreußen und den Netzdistrict v. 8. Octbr. 1805, v. R. VIII. S. 354.

d) für Pommern v. 24. Decbr. 1777, desgl. **Verordnung** v. 22. Juni 1800, betr. die Pflichten der Holz- und Hütungsberechtigten und Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen in Pommern, v. R. VI. S. 141 (anwendbar auch im Lauenburgschen und Bütowschen Kreise laut **Rescript** v. 14. Decbr. 1833, v. K. J. B. 42. S. 458.)

§. 182. Unter diesem Pfandgelde ist der Schadensersatz für das Ueberhüten mit begriffen.

§. 183. Will aber der Eigenthümer sich mit dem blossen Pfandgelde nicht begnügen; sondern für den durch das Hüten in der Schonung verursachten Schaden besondern Ersatz, nach der Schätzung vereideter Sachverständigen, fordern: so kann er, ausser diesem Ersatze, nur das ordinaire in der Provinz vorgeschriebene Pfandgeld verlangen.

§. 184. Das Pfandgeld muss der Eigenthümer des übergetretenen Viehes entrichten, mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten, durch dessen Verschulden die Schonung verletzt worden ist.

§. 185. Fordert aber der Eigenthümer des Forstes, nach §. 183., besondere Entschädigung; so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das ordinaire Pfandgeld; und für das Verschulden des Hirten nur in so fern, als nach den allgemeinen Grundsätzen des Sechsten Titels Jemand den durch Andere verursachten Schaden erstatten muss. (Tit. 6. §. 56. sqq.)

§. 186. Hirten, Schäfer, und anderes Gesinde, welche Schonungen behüten, oder das übertretende Vieh nicht sofort abkehren, sollen, ausser dem Schadensersatze, mit nachdrücklicher Leibes- und allenfalls Vestungsstrafe, nach näherer Bestimmung des Criminalrechts, belegt werden. (Th. 2. Tit. 20. Abschn. 15.)

1) Vergl. die **Verordnungen** wegen des Austreibens des Viehes ohne Hirten, zu I. 6. §. 73.

2) **Culturedict** v. 14. Septbr. 1811, §. 33 und 34.

V. Mastungsrecht.

§. 187. Das Mastungsrecht kommt in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze ein Anderes ausdrücklich bestimmen, dem Eigenthümer der Bäume zu.

§. 188. So lange die Mastung dauert, müssen die Reviere, wo die Schweine sich befinden, mit der übrigen Hütung geschont werden.

§. 189. Es folgt also an Orten, wo Mastung ist, das übrige Vieh erst hinter den Schweinen.

§. 190. Die Schonungszeit der Masthölzer nimmt der Regel nach mit dem Tage Bartholomäi ihren Anfang, und dauert bis zu Weihnachten.

§. 191. In der Mitte des Augusts muss, mit Zuziehung des Hütungs-

berechtigten, durch Forstverständige bestimmt werden: ob volle oder nur Sprengmast vorhanden sei.

§. 192. Die Schonung der Masthölzer muss aber nicht nur bei voller Mast geschehen, sondern auch alsdann, wenn die Sprengmast zur Nothdurft des Eigenthümers, oder zur Einführung fremder Schweine zulänglich ist.

§. 193. Wenn aber Jemanden das Mastungsrecht in einem fremden Forste als eine Grundgerechtigkeit zukommt, so kann er sich desselben der Regel nach nur bei voller Mast bedienen.

§. 194. Wenn nur Sprengmast ist: so muss er mit dem Lesen der Eicheln, Bucheln und anderer dergleichen zur Schweinefütterung tauglichen wilden Baumfrüchte sich begnügen.

§. 195. Die Mastgerechtigkeit ist unter einer selbst unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht mit begriffen.

§. 196. Der Mastberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes und die Holzungsberechtigten nicht hindern, auch Masthölzer nach forstmässigen Grundsätzen zu schlagen.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 116 und 117.

VI. Holzungsgerechtigkeit.

§. 197. Wer das Holz in einem Walde ohne Einschränkung genutzt hat, ist im zweifelhaften Falle für den Eigenthümer des Waldes; derjenige aber, dem nur eine eingeschränkte Nutzung zusteht, für den blossen Besitzer einer Grundgerechtigkeit zu halten.

Anh. §. 61. *Freiholzdeputanten sind schuldig, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, in Gelde, nach der Forsttaxe zu nehmen, welches jedoch auf wirkliche Holzungsberechtigte nicht auszudehnen ist.*

1) **C. O.** v. 18. Juli 1799, betr. die Verpflichtung der Freiholzdeputanten, Prediger und Schullehrer ihren Holzbedarf zur Hälfte in Torf anzunehmen.

Aus den unterm 10. d. M. eingereichten vier Berichten habe Ich zu Meiner Zufriedenheit ersehen ꝛc. Auf die darin gemachten Anträge und Bemerkungen ertheile Ich Euch zur Resolution:

ad 1. daß ꝛc.

k. hinführo alle und jede Freiholz-Deputanten, besonders auch die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus Meinen oder Particulier-Holzungen zu erhalten berechtigt sind, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig sein sollen, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen.

In Gemäßheit alles Vorstehenden habt Ihr nunmehro das weiter Erforderliche zu veranlassen. N. C. C. T. X. S. 2591. No. 42. de 1799.

2) **Rescript** v. 5. März 1801, denselben Gegenstand betr.

Wir haben zwar durch das Circular vom 5. Septbr. 1799 Unsere Allerhöchste Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, daß alle Freiholz-Deputanten, welche Brennholz aus Königlichen oder Particuliers-Holzungen erhalten, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig sein sollen, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen. Da sich indeß gefunden hat, daß einige Holz-Deputanten, welche Torf annehmen wollen, solchen in ihrer Gegend nicht erhalten können: so hat nunmehro Unser Forst-Departement sich dahin erklärt, daß an solchen Orten, wo diese Localumstände eintreten, die von Unserer Höchsten Person für gut gefundene Vergütigung der Hälfte des Deputat Brennholzes nach der jedesmaligen Forsttaxe erfolgen, und den Deputanten dagegen der Ankauf des Holzes für diese Geldvergütigung aus

denjenigen Forsten, woraus sie es sonst in natura erhalten haben, vorzüglich verstattet werden soll. Ihr habt demnach den unter Euch stehenden Predigern solches zu ihrer Nachricht und weitern Bekanntmachung an die übrigen Deputanten zu eröffnen, und Wir sind ꝛc. N.C.C.T.XI. S.117. No.14. de 1801.

3) **Rescript** v. 9. Octbr. nebst **C. O.** v. 24. Septbr. 1802, wegen des den Holzberechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes.

Welchergestalt Unsere allerhöchste Person Ihre Willensmeinung wegen des den Berechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes näher zu declariren geruhet, solches geben Wir Euch aus der copeilich beiliegenden C. O. vom 24. v. M. zu Eurer Nachricht und Achtung des mehrern zu ersehen, und sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 9. Octbr. 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl. v. Goldbeck.

Cabinets-Ordre.

Mein lieber Ober-Landforstmeister von Bärensprung! Auf Euren Bericht vom 13. d. M., betreffend die Beschwerde des Rittmeisters von Rochow zu Trechwitz wegen Verweigerung des ihm als einem Holzberechtigten auf sein Gut Techwitz zustehenden Brenn- und Bauholzes, gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, daß Meine Absicht nie gewesen, durch die mittelst meiner Ordre vom 18. Juli 1799 genehmigte Maaßregel wegen der Holz-Deputanten, wirklichen Holzberechtigten ihre Gerechtsame zu schmälern. Da nun der von Rochow zu dem bestimmten Holze vermöge seiner Lehnbriefe berechtigt, und also nicht als Deputant zu betrachten ist; so will Ich, daß demselben nicht nur das ihm zustehende Holz aus der betreffenden Forst ferner nach wie vor in natura verabreicht, sondern daß auch in allen ähnlichen Fällen in Gemäßheit dessen verfahren werden soll, und werdet Ihr hiernach das weiter Nöthige verfügen. Ich bin Euer wohl affectionirter König. Potsdam, den 24. September 1802. Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XI. S. 1213. Nr. 51. de 1802. und Stengels Beitr. B. 16. S. 143.

§. 198. Haben sie insgesammt das Holz mit gleicher Freiheit oder Einschränkung genutzt: so wird vermuthet, dass sie sich alle im Miteigenthume des Waldes befinden.

§. 199. Erhellet aber, wem die Bäume eines Waldes gehören; und ist nur das Eigenthum über Grund und Boden streitig; so gilt die Vermuthung für den Eigenthümer der Bäume.

§. 200. Wer nur Eigenthümer der Bäume ist kann, ausser der Holz- und Mastung, weiter keine Rechte auf Grund und Boden sich anmassen.

§. 201. Wem das Recht, das benöthigte Holz aus eines Andern Walde zu nehmen, als eine Grundgerechtigkeit, ohne weitere Einschränkung oder Bestimmung, zukommt; der ist nicht nur Brenn-, sondern auch Bauholz aus dem Walde zu holen befugt.

§. 202. Das Recht aber, Rohr und Schilf zu hauen, gehört in der Regel nicht mit zur Holzungsgerechtigkeit.

§. 203. Auch schränkt sich dergleichen unbestimmte Holzungsgerechtigkeit nur auf das Bedürfniss des begünstigten Grundstücks ein; und der Berechtigte kann sich dieselbe weder zum Verkaufe, noch zur Versorgung anderer unberechtigten Besitzungen, zu nutze machen.

§. 204. Der Berechtigte kann sein Bedürfniss nicht auf mehrere Jahre vorausnehmen, sondern dasselbe nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders fordern.

§. 205. Das einem Gute als Grundgerechtigkeit unbestimmt beigelegte Holzungsrecht begreift die persönlichen Bedürfnisse des Besitzers und seiner Familie nur alsdann, wenn er auf dem Gute wohnt, nicht aber, wenn er sich anderswo aufhält, unter sich.

§. 206. Die persönlichen Bedürfnisse des auf dem Gute wohnenden Pächters oder Wirthschaftsbeamten sind darunter allemal mit begriffen.

§. 207. Ist dem Besitzer des berechtigten Grundstücks die Befugniss, auch seine persönlichen Bedürfnisse aus dem Walde zu nehmen ausdrücklich beigelegt: so finden die Regeln vom Nutzungsrechte Anwendung. (Tit. 21.)

§. 208. Die Befugniss, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erstreckt sich, in so weit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist.

§. 209. Zu neuen Anlagen also darf der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben.

§. 210. Wenn aber auch die veränderten Umstände, oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guts, eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen: so kann auch dazu das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden.

§. 211. Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeine das Holzungsrecht verliehen worden: so kommt selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu.

§. 212. Die Zahl der angesessenen Grundbesitzer, im Ganzen genommen, kann, zum Nachtheile des belasteten Waldeigenthümers, über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden.

§. 213. Auch die zum Bau- Brenn- Nutz- und Leseholze Berechtigten, müssen sich nach der vorgeschriebenen Forstordnung richten.

§. 214. Ohne Vorwissen des Waldaufsehers sind sie nicht befugt, Holz zu fällen und abzuführen.

§. 215. Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trockenen Aesten abgefallen ist, oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgelassen worden.

§. 216. Stämme, die vor Alter umgefallen sind, werden zum Lagerholze gerechnet.

§. 217. Wer nur zum Raff- und Leseholze berechtigt ist, kann weder auf Lagerholz, noch auf Windbrüche Anspruch machen.

§. 218. Dem Waldeigenthümer kommt es zu, für diejenigen, welche nur Raff- und Leseholz aus dem Walde zu nehmen berechtigt sind, gewisse Holztage zu bestimmen, und ausser denselben ihnen den freien Eingang in den Wald zu untersagen.

§. 219. Wer nur zum Raff- und Leseholze berechtigt ist, darf keine Aexte, Beile, oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen.

§. 220. Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen: so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern ausserdem noch die in den Provinzial-Forstordnungen näher bestimmten Strafen verwirkt.

§. 221. Die Befugniss, Streu zu rechen, oder Kiehn zu holen, ist unter dem Rechte zum Raff- und Leseholze nicht mit begriffen.

§. 222. Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, und einen

solchen Ueberschuss verkauft, der soll das Erstemal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft werden.

§. 223. Im Wiederholungsfalle macht er sich seines Rechts für seine Besitzzeit verlustig.

§. 224. Die bloss zum Raff- und Leseholze Berechtigten können, in Ermangelung desselben, stehendes selbst abgestandenes Holz nicht fordern.

E. **Culturedict** v. 14. Septbr. 1811, §. 26; nach §. 248 h. t.

§. 225. Hat aber der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht, dass dadurch den Raff- und Leseholzberechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt worden: so muss er ihnen stehendes Holz zu ihrer Nothdurft so lange anweisen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört.

§. 226. Der Holzungsberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes von dessen Gebrauch, unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit desselben für ihre beiderseitigen Bedürfnisse, nicht ausschliessen.

§. 227. Vielmehr muss, wenn dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden ist, ein jeder von beiderlei Interessenten, eine nach dem Bedarfe der beiderseitigen Wirthschaften verhältnissmässig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen.

§. 228. Doch ruhet in einem solchen Falle die Befugniss des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist.

§. 229. Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit durch üble Wirthschaft und übertriebenen Verkauf selbt verursacht: so muss er dem Holzungsberechtigten nachstehen.

§. 230. Auch ist der Holzungsberechtigte, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen befugt, dass der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald in ordentliche Schläge einzutheilen.

§. 231. Ist der Holzungsberechtigte nur auf eine gewisse Holzart eingeschränkt: so hört sein Recht auf, wenn die bestimmte Holzart in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist.

§. 232. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wiederanpflanzung dieser Holzart anhalten.

§. 233. Hat der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht: so muss er den Berechtigten auf so lange, bis der Bedarf desselben von der bestimmten Art im Walde wieder vorhanden ist, entschädigen.

§. 234. Diese Entschädigung muss der Regel nach durch Holz von anderer Art, nach einem durch Forstverständige zu bestimmenden Verhältnisse, wenn aber auch dergleichen nicht vorhanden ist, in baarem Gelde geleistet werden.

§. 235. Bei einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit kann der Eigenthümer des Waldes verlangen, dass dieselbe, in Ansehung des Brennholzes, auf ein mit der rechtmässigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde.

§. 236. In Ansehung des Bauholzes aber kann dergleichen Festsetzung nicht anders, als durch gütliches Einverständniss der Parteien erfolgen.

Vergl. **Gemeinheitstheilungsordnung** v. 7. Juni 1821, §. 118 seqq.; f. zu I. 17. §. 361.

§. 237. Der Holzungsberechtigte kann zwar das zu seinem Bedürfniss

ihm angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muss, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer des Waldes vergüten.

§. 238. Wenn ihm aber sein Bedarf in einer so entlegenen Gegend angewiesen wird, dass die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert: so muss der Eigenthümer des Waldes, auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, dass der Holzberechtigte sich sein Bedürfniss mehr in der Nähe anschaffe, und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende.

§. 239. Will der Eigenthümer des Waldes dies nicht geschehen lassen: so muss er dem Berechtigten, statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

VII. Andere Arten von Grundgerechtigkeiten.

§. 240. Das Recht, auf fremdem Grunde und Boden Kalk zu brennen, schliesst die Befugniss, das dazu benöthigte Holz unentgeldlich zu fordern, nicht in sich.

§. 241. Das Recht, auf fremdem Grunde und Boden Erde, Steine, Lehm u. s. w. zu holen, muss jederzeit so ausgeübt werden, dass den Aeckern, Wiesen, Hütungen und Holzpflanzungen kein Schade dadurch geschehe.

§. 242. Sind dazu nicht gewisse bestimmte Reviere ausgesetzt: so muss der Berechtigte sich zuvor bei dem Verpflichteten melden, und die Anweisung eines schicklichen Orts abwarten.

§. 243. Wer das Recht hat, auf fremdem Grunde und Boden Gebäude, Bäume und Holzungen zu haben, der kann darüber, gleich einem Eigenthümer, frei verfügen.

§. 244. Das Fundament der Gebäude, so wie die Wurzeln der Bäume, kann er sich, mit Ausschliessung des Grundeigenthümers, vollständig zu Nutze machen.

§. 245. Auch ist er berechtigt, die abgebrannten, verfallenen, oder sonst ruinirten Gebäude wieder aufzubauen; an die Stelle der ausgegangenen Bäume neue zu pflanzen; und den Wald forstmässig zu nutzen und zu verbessern.

§. 246. Uebrigens aber muss der Berechtigte auf die Oberfläche des Bodens sich einschränken, und kann weder den bisherigen Raum erweitern, noch die Hauptbestimmung desselben ohne die Einwilligung des Grundeigenthümers verändern.

§. 247. Von dem Rechte, den Zehnten fremder Erzeugnisse zu fordern, wird bei Gelegenheit der geistlichen Zehenten gehandelt. (Th. 2. Tit. 11. Abschn. 11.)

§. 248. Wegen der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grunde und Boden, so wie von Koppeljagden, ist das Nöthige bereits oben verordnet. (Th. 1. Tit. 9. §. 158-169.)

1) **Edict** zur Beförderung der Landcultur v. 14. Septbr. 1811.

Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und Andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größ-

ten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere Edikte vom 9. Oktober 1807 und 27. Oktober v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreue Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir wie folget:

§. 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf, und setzen fest:

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in sofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschiehet dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Aeltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Cultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, daß ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehn-

lichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

§. 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandelung in freies Eigenthum, soweit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert.

Zu dem Ende soll:

a) der Letztere verpflichtet sein, sich die Ablösung des Canons nach dem Zinsfuß von Vier Procent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thaler, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen;

b) das in Veränderungsfälle anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben, sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablößlich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Kapitalwerth der Abgaben ad a. und b. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

β) diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von Vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;

γ) bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besondern Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig sein, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter statt finden.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung sein. Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und die Fouragelieferung gehörte. Der Militair-Vorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu sein, daß er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direkt oder indirekt blos persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen:

daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschiehet nach der Entscheidung des im §. 41. bemerkten Landes-Oekonomie-Collegii, welches von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls wie in dem Fall ad b. §. 2. mit einer Erhöhung von Vier Prozent zur Bestreitung der mehrern Rendanturkosten verbunden.

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das A. L. R., theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiemit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fideikommiß- und Majo-

rats-Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschiehet.

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens Zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern, zulässig sein.

§. 8. Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächten zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452. im A. L. R. Th. 1. Tit. 21.:

daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird,

zu weitläuftigen Prozessen Anlaß geben kann, so wird verordnet:

daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine, wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher, durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich consumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der, in der Verfassung gegründeten Culturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besondern Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letztern im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einemmale aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll so weit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und durch Verweisung der Servitutsausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu sein, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit andern Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir:

daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidecommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hütung befreiet und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde oder in mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen, und stehet dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42. erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig sein soll.

Zur Direktion hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfs, und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen $\frac{2}{3}$ derselben ungestört bleibt.

§. 13. Besondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter der Gutsherr

nicht zu zählen ist, müssen, in sofern sie durch dies Hütungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a) von dem Drittheil ist dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 119. oder nach der Observanz, dem Futterbau bisher schon widmen oder einhegen, oder überhaupt mit Braachfrüchten bestellen durfte;

b) nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung, und zwar in Körnern, durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszumitteln.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Huthfreiheit noch nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen. Sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten, so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reklamiren können, der ihnen am meisten konvenirt.

Keine Gemeinde darf sich, bei harter Ahndung unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß, noch mehr als $\frac{1}{3}$ des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen, nachgesucht werden.

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen $\frac{2}{3}$ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt sein würde, so verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh Andern thun könnte, einstehen, und hat, in sofern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dies durch das Seinige geschehen sei. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze die blos behütet werden) vorhanden und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten, eine zur bessern Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Commissairs, oder einer Commission von Kreisverordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, und um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.

§. 20. Die Gemeinde-Weide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Possen genannt) sowohl Behufs der Dünger-Vermehrung als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfterer die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr im Mißverhältniß und der eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheil des andern.

Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a) Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur statt finden, wenn Dreiviertel der Gemeindeglieder damit einverstanden sind und an dem Orte wo sie es gut finden.

b) Niemand darf die Gemeinde-Weide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers, es sei denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß, zu einem stärkern Gebrauche, zuständе.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden.

§. 21. In Ansehung der Wiesenbehütung wird auf das A.L.R. Th. I. Tit. 22., besonders auf die Vorschrift des §. 4. verwiesen:

nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und folglich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hütung verschont werden müssen.

§. 22. Die Frühjahrs-Behütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht nur von dem Eigenthümer allein geschiehet, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung, von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Lokalitäten, nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weide-Berechtigten, frei.

§. 24. Durch eine besondere Verordnung ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorflut, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hierbei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen.

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich sein, aber sie werden es in einem hohen oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung statt findet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauerwirthschaften mangelnde Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung ⅓ ihrer Ackerländerei von der Hüthung wesentlich verbessert werden und in die Lage kommen, die Waldweide mehr als bisher, entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen.

§. 26. A. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1) daß jeder Wald-Eigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken;

2) daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweide ist Unser Wille:

daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Dem gemäß wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungs-Befugniß der Wald-Eigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiemit aufgehoben und festgesetzt:

daß die Schonungs-Fläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter Statt finden.

§. 30. Da für die Laubholz-Waldungen die Weide beinahe immer verderb-

lich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann; so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von den Nadelholz-Waldungen.

§. 32. In sofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Auch ist der Wald-Eigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeine gehörigen Berechtigten, Jedem einen besonderen Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies convenabel für die Fortnutzung sein sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können.

Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a) daß da, wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehägte Koppeln getrieben werden muß.

§. 34. Von noch größerer Wichtigkeit, als für die Forsten, ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Cultur wesentlich darunter leidet und manche nützliche Anlagen blos deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel wird mit Bezug auf §. 33. c.

a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiemit erneuert,

b) auch das einzelne Hüthen auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden geschieht und einer zum Nachtheil des andern zu hüten sucht.

In jedem Dorfe soll, so viel möglich, ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlage auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer zur Fischerei. Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil der hie und da durch das Flachs- und Hanf-Röten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualifizirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehende Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig sein sollen, welche von approbirten Oekonomiekommissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen, wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehr bloß noch darauf an, die letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb Unser Wunsch und Wille, daß erfahrne und praktische Landwirthe in größern und kleinern Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Central-Bureau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrnen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Bureau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Societäten erfordern und insbesondere die Salarirung des Sekretairs von Unsern Kassen getragen werden sollen.

Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Bureau überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig sein.

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten; so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Bureau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine spezielle Vorschrift gebunden zu sein, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größern Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufseher der kleinern, welche letztern ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Collegium anordnen, welches die Landesökonomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Collegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzialregierung bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Collegio unabhängig sein.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landeskultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der General-Commissair, welcher für die letzteren in jedem Regierungs-Departement bestellt wird, dem Landesökonomie-Collegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtig-

keit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sei, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesemnach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualifizirten Oekonomie-Commissair unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Commission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen worden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisionskollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Collegii, aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen soll.

§. 43. Die Oekonomie-Commissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landesökonomie-Collegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrne und intelligente Männer bekannte, brauchen sich nur bei diesem Collegio zu melden, um in ihrer Qualität als Oekonomie-Commissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrener Männer nach dem Ermessen des Collegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen.

Diese Commissarien können auch zu Kreisverordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselweise auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oekonomie-Commissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sei es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige, als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung tausende von Händen erfordert. Außer dem bedarf das innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neuen Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freiern Zustand zu versetzen, und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erfleben den Seegen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern. G. S. S. 300.

2) **Verordnung** v. 31. Mai 1816, wegen Ablösung des Erbpachtszinses von Grundstücken der geistlichen und milden Stiftungen (ad §. 2 des Cultur-Edicts).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben im §. 2. Unsers Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Septbr. 1811 verordnet: daß der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 Procent gefallen lassen, auch Stückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse.

Diese Bestimmungen schränken Wir dahin ein:
daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden soll. G. S. S. 181.

3) **Ablösungsordnung** v. 7. Juni 1821 (§. 29, enthaltend eine Modification des Culturedicts v. 14. Septbr. 1811, §. 2), s. zu II. 7 nach §. 494.

4) **C. O.** v. 22. Mai 1833, betr. die Abänderung der Bestimmung des §. 2 u. 3 des Cultur-Edicts.

Nach Ihrem Antrage vom 2. d. M. will Ich die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes zur Beförderung der Landkultur vom 14. Septbr. 1811, nach welcher die Grundsteuer bei ihrer Repartition auf getheiltes Grundeigenthum, zur Bestreitung der vermehrten Rendanturkosten, um vier Procent erhöhet werden soll, außer Kraft setzen, auch genehmigen, daß die Vorschrift im §. 2. Litt. b. desselben Gesetzes, der zufolge bei Vereinzelung von Erbpachtsgrundstücken die Abgabe an den Erbverpächter um vier Procent zu Lasten des Erwerbers der abgezweigten Parzele erhöhet werden darf, bei Domanial-Erbpachtsgrundstücken nicht angewendet werde. G. S. S. 65.

5) **Rescript** v. 27. Januar 1832, betr. die Gültigkeit des Culturedicts v. 14. Septbr. 1811 in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Edict zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. Septbr. 1811 (G. S. de 1811. S. 300.) in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen mit Wiedereinführung des A. L. R. Gesetzeskraft erhalten habe; so wird, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, dem Königl. O. L. Ger. zu seiner Direction und zur Belehrung seiner Untergerichte hiermit eröffnet:
daß das Cultur-Edict vom 14. Septbr. 1811 in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit hat, so weit dasselbe nicht durch spätere besondere Verordnungen aufgehoben oder modificirt worden ist. v. K. J. B. 39. S. 114.

Drei und zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

Begriff und allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Zwangsgerechtigkeit im allgemeinen Sinne ist die Befugniss, Andere im Gebrauche ihrer Freiheit zu handeln, zum Vortheile des Berechtigten einzuschränken.

(s. die **Gesetze** wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte am Schlusse dieses Titels.)

§. 2. Hier aber wird unter Zwangsgerechtigkeit eine Befugniss verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei jedem Andern, als dem Berechtigten, zu untersagen.

§. 3. Dergleichen Zwangsgerechtigkeit kann sowohl gewissen physischen oder moralischen Personen zukommen, als mit dem Besitze eines gewissen Grundstücks verbunden sein.

§. 4. In so fern diese Befugniss dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks, oder gegen gewisse Classen derselben zusteht, heisst sie ein Bannrecht.

§. 5. Was von Rechten auf fremdes Eigenthum verordnet ist, gilt auch in der Regel von dem Rechte zur Einschränkung fremder Handlungen. (Tit. 19.)

§. 6. Wie der Besitz solcher Rechte erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 7. §. 86. 87.)

Rescript v. 29. Juli 1814, betr. die Unzulässigkeit der neuen Erwerbung eines Bannrechts durch Vertrag.

Durch das Edict wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges, vom 28. Octbr. 1810, ist das Königl. O. L. Ger. veranlaßt worden, mittelst Berichts vom 6. April 1811. seine Zweifel darüber vorzutragen:

ob die Bürger und Einwohner des Preußischen Staats, fernerhin durch neue Verträge, dem Mühlen-, Bier- und Branntweinzwange sich für ihre Person und Lebensdauer, oder ihre Grundstücke, für immer dergestalt von Neuem unterwerfen können, daß in Fällen der Contravention wider die neu geknüpften Zwangsbannverhältnisse der Berechtigte sein Interesse oder die festgesetzte Conventionalstrafe im Wege Rechtens fordern dürfe?

Zur Beseitigung dieser Zweifel fand der Chef der Justiz für nöthig, mit andern Staatsbehörden in Communication zu treten.

Obwohl nun die Sache sich nicht mehr in der Lage, als sie es zur Zeit der Anfrage des Königl. O. L. Ger. war, befindet, weil unterdessen das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811 erschienen ist; so wird demselben dennoch hierauf eröffnet:

daß jene Frage, so weit sie sich durch das ebengedachte Edict nicht erledigt, nicht anders als verneinend beantwortet werden kann.

Denn die Tendenz des Gesetzes geht dahin,

allen Mühlen-, Brau- und Branntweinzwang für immer zu verbannen,

da es ganz bestimmt sagt:

aller Mühlen ꝛc. Zwang hört vom heutigen Tage an auf.

Es hat diese Disposition für das allgemeine Wohl nützlich erkannt, und es kann daher auch nicht Verträge für zulässig erachten, welche einen dem gemeinen Wohl nachtheiligern Zustand wieder herbeiführen sollen.

Der Gesetzgeber hat sich auch bei ganz ähnlichen Gelegenheiten, nämlich bei Verträgen gegen die Gewerbefreiheit, in eben dem Sinne ausgesprochen, und jeden Vertrag, welcher gegen die Gewerbefreiheit nach der Publikation des Gesetzes vom 2. Novbr. 1810. geschlossen, für null und nichtig erklärt. Diese Entscheidung harmonirt auch mit dem Grundsatze des A. L. R. Th. I. Tit. 4. §. 9.:

„zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten, kann durch Willenserklärungen Niemand verpflichtet oder berechtigt werden."

Da nun das Edict vom 28. Octbr. 1810. den Mühlen-, Bier- und Branntweinzwang verbietet, so ist es auch nicht zulässig, dagegen Verträge zu schließen; dies ist indeß auf den wieder hergestellten Krugverlag nicht auszudehnen. In dieser Hinsicht hat es bei der Bestimmung des schon oben erwähnten Edicts vom 7. Septbr. 1811. §. 54., wie sich solches auch von selbst versteht, sein Bewenden.

v. K. J. B. 4. S. 196.

§. 7. Daraus allein, dass sich Jemand, auch seit undenklichen Zeiten der Freiheit, welche Personen seines Standes zukommt, nicht bedient hat, kann deren Verlust nicht gefolgert werden.

§. 8. Wenn Jemand eine Befugniss, die ihm ausschliessungsweise zukommt, einem Andern auszuüben gestattet: so folgt daraus noch nicht, dass er sich der Mitausübung dieser Befugniss begeben, noch auch, dass er dem Begünstigten das damit verbundene Zwangsrecht gegen Andere übertragen habe.

§. 9. Hat jedoch der Begünstigte die Ausübung einer solchen Befugniss durch einen lästigen Vertrag erworben: so gilt die Vermuthung, dass der Concedent sich, zwar nicht der eignen Mitausübung, wohl aber des Rechts, einem Dritten eben dergleichen Concession zu ertheilen, begeben habe.

§. 10. Hat Jemand die Nutzung der Sache, auf welcher eine Zwangsgerechtigkeit haftet, einem Andern ohne Vorbehalt eingeräumt: so muss

er sich, so lange diese Nutzung dauert, aller Mitausübung des Rechts, durch sich selbst, und durch Andere, enthalten.

§. 11. Daraus, dass der Staat, zur Unterstützung einer gewissen Handlung oder Fabrike, die Einführung fremder Waaren verboten hat, folgt noch nicht ein Recht für den Begünstigten, andere Landeseinwohner von gleichen Handels- oder Fabrikenunternehmungen auszuschliessen.

§. 12. Bei Banngerechtigkeiten, welche dem Berechtigten auf einem gewissen District vom Staate verliehen sind, gilt die Vermuthung, dass sie dem Berechtigten gegen alle Einwohner des Districts, ohne Unterschied des Standes, oder der Gerichtsbarkeit, welcher sie unterworfen sind, zukommen.

§. 13. Ausnahmen in Ansehung gewisser Stände oder Classen von Einwohnern, bestimmen die Provinzialgesetze.

§. 14. Die Zwangsgerechtigkeit an sich, enthält noch nicht die Befugniss, den ihr unterworfenen Einwohnern die eigne Zubereitung ihrer Bedürfnisse zu untersagen.

§. 15. Kann der Zwangsberechtigte den Bedürfnissen des Verpflichteten keine Gnüge leisten: so muss er sich gefallen lassen, dass Letzterer sich seine Nothdurft auf andere Weise verschaffe.

§. 16. Doch muss der Verpflichtete, ehe er sich dieser Befugniss bedient, dem Berechtigten die Nothwendigkeit seines Bedürfnisses gehörig anzeigen.

§. 17. Wenn der Berechtigte seine Befugniss zur Bedrückung des Verpflichteten missbraucht: so kann er derselben, nach vorhergegangener Warnung, durch Urtel und Recht verlustig erklärt werden.

§. 18. Haben mehrere an dem gemissbrauchten Rechte Antheil: so trift diese Strafe nur denjenigen, welcher sich des Missbrauchs schuldig gemacht hat.

§. 19. Haben die mehreren Mitberechtigten die Zwangsgerechtigkeit gemeinschaftlich ausgeübt: so muss der Missbraucher sich der Mitausübung für die Zukunft enthalten.

§. 20. Hatten sie sich aber in die Ausübung des Rechts getheilt: so werden diejenigen verpflichteten Personen, welche zum Antheile des Missbrauchers bisher gehörten, von der Zwangsgerechtigkeit frei.

§. 21. Haftete die Zwangsgerechtigkeit auf einem Grundstücke, welches nicht zum freien Eigenthume des Missbrauchers gehörte: so ruht die Ausübung der Zwangsgerechtigkeit nur so lange, als das Besitzrecht des Missbrauchers dauert.

§. 22. Auch Zwangs- und Banngerechtigkeiten können mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen. (Tit. 7. §. 128. Tit. 9 §. 543. 544. 578.)

1) Wegen Ablösung der den Domainen zukommenden Zwangsrechte s. **Verordnung** v. 16. März 1811, betr. die Ablösung der Domainenabgaben, zu II. 14. §. 16 seqq.

2) Wegen Aufhebung und Ablösung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten vergl. **Edict** v. 2. Novbr. 1810, wegen Einführung der Gewerbesteuer (§. 17), **Edict** über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Septbr. 1811 (§. 32-50), und **Declaration** desselben v. 11. Juli 1822, sowie **C. O.** v. 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen im Großherzogthum Posen; s. zu II. 8. §. 179-455.

3) **Rescript** v. 10. April 1817, betr. die Zulässigkeit des Rechtswegs über eine Entschädigung wegen aufgehobener Bann- und Gewerksrechte.

Der Justizminister kann der, von dem Königl. O. L. Ger. in dem Bericht ohne Datum,

„wegen der, dem Müller N. N. zu N. N. inhibirten Mühlen-Anlage“
geäußerten Meinung nicht beipflichten.

Es leidet keinen Zweifel, daß mit der Einführung der Patentsteuer in dem Amte N. N. auch alle, die Gewerbefreiheit betreffenden Administrations-Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, und daß in allen Fällen, wo es sich von der Befugniß, Gewerbe-Patente zu ertheilen, oder von der Art der Ausübung und Controlle eines Gewerbes handelt, der sonst eingreifende Wirkungskreis der Gerichte fortan gänzlich geschlossen bleibt. — Keine Verträge, keine Judicate, welche dem Patent-Steuergesetz vorhergegangen sind, und abseiten einzelner Individuen oder ganzer Corporationen einen Widerspruch begründen möchten, können der Verwaltungsparthei hierunter die Hände binden.

Nur wenn die Frage darüber entsteht:

ob Jemand ein Gewerbe auszuüben berechtiget, und daher die Ertheilung des dazu erforderlichen Patents ex titulo speciali zu verlangen befugt sei?

ob der von einem Dritten gegen die Gewerbebetreibung des Patentirten erhobene und auf frühere Verträge rc. fundirte Widerspruch eine Entschädigungs-Verbindlichkeit des letztern begründen, und

ob daher auch von demjenigen, welcher bis dahin bannpflichtig war, und nunmehr den Vortheil des freien Gewerbe-Systems genießen will, abseiten des Bannberechtigten ein erweislicher Schadensersatz gefordert werden könne?

hat es bei den Vorschriften der Verordnung vom 26. Decbr. 1808,

wonach der Weg Rechtens einem Jeden offen steht, welcher seinen Anspruch auf einen speciellen Rechtstitel stützt,

sein ferneres Verbleiben.

Mit vorstehenden Grundsätzen hat sich der Herr Fürst Staatskanzler bei Gelegenheit einer neuerlich gepflogenen Communication ebenfalls einverstanden erklärt, und es folgt daraus für den vorliegenden Fall:

daß zwar der zwischen dem N. und N. eingeleitete Prozeß seinen Fortgang behalten, jedoch lediglich auf die Entscheidung der, in der Concession des N. vorbehaltenen, privatrechtlichen Frage über die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Verklagten sich beschränken muß, mithin dem concessionirten Müller N. die Mühlen-Anlage, so wie die Ausübung seines Gewerbes, von den Gerichtsbehörden nicht inhibirt werden darf.

Das Königliche O. L. Ger. hat sich hiernach zu achten, und das Amt N. demgemäß mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. v. K. J. B. 9. S. 192.

I. Von dem Mühlenzwange.

§. 23. Wie die Mühlengerechtigkeit erworben werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 15. Absch. 5.)

s. zu II. 15. §. 229-247.

§. 24. Aus dem Rechte, eine Mühle zu haben, folgt noch nicht die Befugniss, Andere zu zwingen, dass sie sich derselben bedienen müssen.

§. 25. Doch ist in der Regel jede Dorfgemeine sich zu der Mühle desselben Dorfs zu halten schuldig.

§. 26. Sind bei einem Dorfe mehrere Mühlen vorhanden: so haben die Einwohner desselben die Wahl, zu welcher derselben sie sich halten wollen.

§. 27. Doch müssen sie, wenn nur eine davon der Gutsherrschaft gehört, in der Regel dieser vor den übrigen den Vorzug geben.

§. 28. Wenn mehrere Dörfer unter einer Gutsherrschaft stehen, und diese mehrere Mühlen hat: so sind die Einwohner eines jeden Dorfs an ihre Dorfmühle nicht gebunden, sondern können auch einer andern Mühle derselben Gutsherrschaft sich bedienen.

§. 29. Dagegen kann eine Gutsherrschaft, welche mehrere Mühlen hat, der Ordnung wegen eine Eintheilung machen, zu welcher derselben ein jeder Wirth im Dorfe sich halten solle.

§. 30. Alle diese Vorschriften (§. 26-29.) finden jedoch nur in so

fern statt, als einem oder dem andern Mühlenbesitzer nicht eine wirkliche Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist.

§. 31. In so fern nach allgemeinen oder Provinzialgesetzen auch Eximirte dem eigentlichen Mühlenzwange unterworfen sind, in so fern müssen diejenigen; die in einem Dorfe leben, sich auch den vorbeschriebenen Gutsherrschaftlichen Rechten unterwerfen. *

f. die **Verordnungen** wegen Aufhebung des Mühlenzwanges nach §. 95 dieses Titels.

Befugniss und Obliegenheiten des Inhabers einer Zwangsmühle.

§. 32. Der Inhaber einer Zwangsmühle ist befugt, das Getreide von seinen Zwangsmahlgästen durch sein Gespann abholen zu lassen, und wieder zurück zu liefern, ohne dass die Obrigkeit oder andre Müller des Orts ihn daran hindern dürfen.

§. 33. Er ist aber dazu nur in so fern schuldig, als er diese Verbindlichkeit ausdrücklich übernommen hat; oder ihm in dem Anschlage seiner Erbpachtmühle die Kosten zur Unterhaltung des Gespanns in Abzug gebracht sind.

§. 34. Der Inhaber einer Zwangsmühle ist schuldig, die Zwangspflichtigen gehörig zu fördern.

§. 35. Die Mahlgäste müssen nach der Ordnung, wie sie sich melden, jedoch die Zwangspflichtigen, und unter diesen die Bäcker zuerst, vor den bloss freiwilligen Mahlgästen, abgefertigt werden.

§. 36. Länger als Drei Tage ist ein Zwangspflichtiger auf die Abfertigung zu warten nicht schuldig.

Mühlenordnung v. 28. Octbr. 1810.

Wir Friedrich Wilhelm ɾc. ɾc. bestimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Müller und Mahlgäste künftighin in folgender Art:

§. 1. Die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt künftighin dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen. Wo keine Uebereinkunft vorher gegangen oder zu erlangen gewesen, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchster Satz für die nächsten 3 Jahre.

Dem Mahlgast steht es frei, statt der Mahlmetze den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

§. 2. In jeder Mühle, wo keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich, und spätestens bis zum 1. April 1811 bei 5 Thlr. Strafe für jeden folgenden Monat, wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einem schicklichen, nöthigenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Orte eingerichtet werden. Wo vereidete Waagemeister vorhanden sind, ist jeder Mahlgast sich derselben zu bedienen schuldig, wo keine vorhanden sind, bedient sich jeder Mahlgast der Waage mit Zuziehung des Müllers.

§. 3. Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Gewicht und die Mühlenwaage-Tabelle vom 26. Septbr. 1804. Jeder Müller ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß es jedem in die Augen fallt, und es jeder lesen kann.

Unsere Regierungen aber werden verpflichtet, eine hinreichende Anzahl dieser Tabellen abdrucken und gegen Bezahlung der Druckkosten ungesäumt vertheilen zu lassen.

§. 4. Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deshalb nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, wogegen letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlensteine rein und gehörig geschärft zu erhalten, und sie, wenn vorher Malz geschrootet ist, vor dem Aufschütten des andern Getreides abzureiben.

§. 5. Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit Nummern von einer andern in die Augen fallenden Farbe versehene Rangtafel halten, und sie dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen, daß sie von jedem gesehen werden kann.

Bei Einhändigung der in dem Reglement wegen Erhebung der Land-Consumtionssteuer vorgeschriebenen Steuer-Quittung muß der Müller den Namen desjenigen, dessen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel schreiben, die Nummer der Tafel aber, und da, wo bloße Dorfs-Einnehmer sind, (der Name des Mahlgastes mithin nicht auf der Quittung steht), den Namen des Mahlgastes auf der Rückseite der Quittung bemerken. Den Mahlgast muß er mündlich mit dem Namen seines Vordermannes bekannt machen.

Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht 1 Thlr. Strafe für jeden Fall.

§. 6. Diese Mühlenordnung muß gleich der Mühlenwaage-Tabelle in den Mühlen aufgehangen werden, und können die Müller Exemplare bei Unsern Regierungen gegen Bezahlung der Druckkosten erhalten. G. S. S. 98.

Fälle, wenn Zwangsmahlgäste zum Ausmahlen berechtigt sind.

§. 37. Kann der Müller die Mahlpflichtigen binnen dieser Zeit nicht abfertigen: so muss er ihnen eine schriftliche Erlaubniss, anderwärts zu mahlen, ertheilen.

§. 38. Ohne dergleichen Erlaubnissschein darf kein Müller fremde zwangspflichtige Mahlgäste annehmen.

§. 39. Verweigert der Müller den Erlaubnissschein: so sind die Dorfgerichte des Orts schuldig, dem Mahlgast ein Attest, dass er die vorgeschriebene Zeit hindurch auf seine Förderung vergeblich gewartet habe, auf Kosten des Müllers auszustellen.

§. 40. Können die Mahlpflichtigen, wegen Krieges-, Räuber-, Wasser- oder andrer Gefahr, das Getreide nicht sicher zur Zwangsmühle bringen: so sind sie, auch ohne Erlaubnissschein, anderwärts zu mahlen berechtigt.

Rechtliche Folgen des untüchtigen Mahlens.

§. 41. Wegen untüchtigen Mahlens muss der Mühlenberechtigte verhältnissmässig bestraft, oder nach bewandten Umständen seines Zwangsrechts, in der §. 17-21. näher bestimmten Art, verlustig erklärt werden.

§. 42. Ist die Strafe in besondern Mühlenordnungen nicht näher bestimmt: so ist dieselbe das erstemal auf den einfachen; das zweite- auf den doppelten; und das drittemal auf den vierfachen Betrag des verursachten Schadens festzusetzen; im fernern Wiederholungsfalle aber auf den Verlust des Rechts zu bestimmen.

§. 43. Ist der Müller, welcher sich solchergestalt den Verlust seines Rechts zugezogen hat, ein Erbpacht- oder Erbzins-Besitzer: so ist der Erbzinsherr oder Erbverpächter befugt, ihn zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpachtsgerechtigkeit, allenfalls durch gerichtliche Subhastation, anzuhalten.

§. 44. Ist er nur Zeitpächter: so hat der Verpächter das Recht, ihn der Pacht noch vor Ablauf der contractmässigen Zeit zu entsetzen.

§. 45. Was vorstehend vom untüchtigen Mahlen verordnet ist, findet auch statt, wenn der Müller die Mahlpflichtigen betrügt, oder auf gesetzwidrige Art belästigt.

§. 46. Insonderheit auch alsdann, wenn er sich einer Uebertretung der von der Landes-Polizeibehörde vorgeschriebenen Sätze und Taxen schuldig macht.

Strafe der Mahlgäste, welche unbefugter Weise ausmahlen.

§. 47.* Der Mahlpflichtige, welcher unbefugter Weise ausmahlt, muss

dem Berechtigten den dadurch entzogenen Lohn, es sei an Gelde oder Getreide, ersetzen.

§. 48. Ausserdem verfällt er in eine verhältnissmässige Geldstrafe, deren nähere Bestimmung den Provinzialgesetzen und Mühlenordnungen vorbehalten bleibt.

§. 49. Wo diese nichts vorschreiben, da muss die Strafe auf den Betrag desjenigen, was nach §. 47. dem Berechtigten zu ersetzen ist, bestimmt werden.

§. 50. Auch der Müller, welcher unbefugter Weise fremde zwangspflichtige Mahlgäste annimmt, hat eine nach gleichen Grundsätzen zu bestimmende Strafe verwirkt.

§. 51. Der Mühlenberechtigte, welcher sein Zwangsrecht einem Andern abgetreten, oder zum völligen Gebrauche überlassen hat, ist selbst innerhalb des Mühlenbezirks für mahlpflichtig zu achten.

§. 52. Das Mühlenzwangsrecht kann auf eine andere Mühle weder für beständig, noch auf eine Zeitlang übertragen werden, sobald daraus den Mahlpflichtigen irgend eine mehrere Belästigung erwachsen würde.

II. Brau- und Schenkgerechtigkeit, Ausschank und Krugverlag.

Vergl. **Gesetz** v. 7. Septbr. 1811, betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (§. 53, betr. die Befugniß zum Brauen und Brandtweinbrennen auf dem Lande), s. zu II. 8. §. 179-455.

§. 53. Die Braugerechtigkeit ist die Befugniss, Bier zum Verkaufe zu verfertigen.

§. 54. Die Schenkgerechtigkeit begreift das Recht, Getränke sowohl in Fässern, als in kleineren Quantitäten zu verkaufen, unter sich.

§. 55. Der Ausschank oder die Krugnahrung enthält nur die Befugniss, Getränke in Gläsern, Flaschen, oder andern kleinern Quantitäten zu verkaufen.

Wegen der Zuläßigkeit der Anlegung neuer Schankstätten, vergl. **Gesetz** v. 7. Septbr. 1811 (§. 55) und **C. O.** v. 28. Octbr. 1827 und 7. Febr. 1835, s. zu II. 8. §. 179-455.

§. 56. Der Krugverlag besteht in der Befugniss, eine gewisse Schenkstätte mit dem daselbst auszuschenkenden Getränke zu versorgen.

§. 57. Weder die Brau- noch Schenkgerechtigkeit begreifen an sich ein Zwangsrecht unter sich.

§. 58. Dagegen enthält der Krugverlag die Befugniss, dem Inhaber der Schenkstätte zu untersagen, dass er das auszuschenkende Getränke nirgend anders hernehmen dürfe.

Edict v. 28. Octbr. 1810, §. 1, s. am Schlusse dieses Titels, und **Edict** v. 7. Septbr. 1811 (§. 54, betr. das Fortbestehen der Krugverlagsrechte und die Zuläßigkeit der neuen Entstehung derselben durch Vertrag), s. zu II. 8. §. 179-455.

§. 59. Wem in einem gewissen Bezirke die Braugerechtigkeit ausschliessend zukommt, der ist nicht nur alles Brauen innerhalb dieses Bezirks, sondern auch das Einbringen des ausserhalb dieses Bezirks gebraueten Bieres, zu untersagen berechtigt.

§. 60. Ausländische Biere, deren Einbringung überhaupt der Staat nicht verboten hat, können auch im Braubezirke, jedoch bloss zur eignen Consumtion des Einbringers, eingeführt werden.

Von der Kesselbrauerei und dem Haustrunke.

§. 61. Dass die Einwohner eines dem Zwangsbraurechte unterworfenen Bezirks zum Haustrunke oder zur Kesselbrauerei berechtigt sind, wird in der Regel nicht vermuthet.

§. 62. Wo die Kesselbrauerei statt findet, da enthält sie nur die Befugniss, sich das benöthigte Getränke selbst zu verfertigen.

§. 63. Ob unter dem Rechte des Haustrunks die Befugniss, sich sein Getränke auch auf andre selbst beliebige Art anzuschaffen, begriffen sei, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 64. Eben daselbst wird festgesetzt: welchen in einem Braubezirke sich befindenden Einwohnern die Kesselbrauerei, oder das Recht des Haustrunks zukomme; auch in welcher Art, und zu welchen Zeiten diese Befugnisse ausgeübt werden können.

Verhältnisse obiger Gerechtigkeiten, in so fern sie Zwangsrechte sind.

f. Edict v. 28. Octbr. 1810, wegen Aufhebung des Getränkezwangs, nach §. 95. h. t.

§. 65. Die Jemanden auch ausschliessend zukommende Braugerechtigkeit begreift die Befugniss, der Anlegung neuer Schenkstätte in dem Bezirke, und der Verlegung alter zu widersprechen, noch nicht unter sich.

§. 66. Wer aber eine ausschliessende Schenkgerechtigkeit hat, der kann nicht nur der Anlegung neuer Schenkstätte in seinem Bezirke, sondern auch der Verlegung alter, welche zwar ausserhalb des Bezirks liegen, aber zu seinem offenbaren Schaden an einem andern Orte in- oder ausserhalb des Bezirks errichtet werden sollen, widersprechen.

§. 67. Ein gleiches Recht des Widerspruchs kommt, wo mehrere Mitberechtigte in einem Bezirke zur Ausübung der ausschliessenden Schenkgerechtigkeit angesetzt sind, jedem derselben gegen die von einem seiner Mitberechtigten vorzunehmende Verlegung seiner Schenkstätte zu.

§. 68. Wer die auf seine eigne Consumtion nicht eingeschränkte Braugerechtigkeit hat, dem kommt in der Regel auch das Recht zu, sein Bier zu verschenken und fassweise zu verkaufen.

§. 69. Dagegen folgt aus dem Schenkrechte noch keine Braugerechtigkeit.

§. 70. Wenn in einem Bezirke dem Einen die Brau- und dem Andern die Schenkgerechtigkeit ausschliessungsweise zukommt: so ist ersterer auch in seinem Brauhause zu schenken nicht befugt.

§. 71. Daraus, dass der Brau- oder Schenkberechtigte einem Andern den Ausschank verliehen hat, folgt noch nicht, dass er sich der Mitausübung desselben begeben habe.

§. 72. Hat aber der zum Ausschanke Berechtigte sein Recht durch einen lästigen Vertrag erworben: so ist im zweifelhaften Falle anzunehmen, dass der Verleihende dieses Recht auch Andern mitzutheilen nicht befugt sei.

§. 73. Aus der Braugerechtigkeit folgt in der Regel die Befugniss, ein eignes Brau-, Malz- und Darrhaus zu haben.

§. 74. Ist aber an einem Orte ein gemeinschaftliches Brauhaus vorhanden, so gilt die Vermuthung, dass alle Brauberechtigten daselbst sich dessen zu bedienen verbunden sind.

§. 75. Wer das ausschliessende Recht hat, einen gewissen Bezirk mit Getränke zu verlegen, muss dafür sorgen, dass selbiges in gehöriger Güte und Menge bequem zu haben sei.

§. 76. Handelt er dieser seiner Schuldigkeit nicht gemäss: so muss

er dazu durch, den Umständen angemessene, Polizeistrafen angehalten werden.

§. 77. Auch muss, sobald der Brauberechtigte schlechtes und untaugliches Bier verfertigt, den Zwangsverpflichteten von den Gerichten des Orts, nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniss, sich ihr Getränke anderwärts her anzuschaffen, unweigerlich ertheilt werden.

§. 78. Diese Erlaubniss dauert so lange, bis der Berechtigte nachgewiesen hat, dass er nunmehr wiederum taugliches Getränke verfertige.

§. 79. Wenn derjenige, der durch das Verfertigen schlechten Getränks zu einer solchen gerichtlichen Verfügung mehr als einmal Anlass gegeben hat, die Braugerechtigkeit in Erbzins, Erb- oder Zeitpacht besitzt: so finden die Vorschriften §. 43. 44. Anwendung.

§. 80. Kein Brau- oder Schenkberechtigter ist befugt, sein Getränke in einem fremden Bezirke, welcher dem ausschliessenden Rechte eines Dritten unterworfen ist, verfahren, oder herumtragen zu lassen.

§. 81. Thut er dieses, so verfällt er in die durch Landes-Polizei- und Accisegesetze bestimmten Strafen.

§. 82. Wo es an einer nähern Bestimmung ermangelt, ist die Strafe auf die Confiscation des Getränkes, oder dessen Werths, festzusetzen.

§. 83. Dagegen kann dem Brau- oder Schenkberechtigten nicht gewehrt werden, auch fremden Zwangspflichtigen, ausserhalb ihres Bezirks, in seiner eigenen Schenkstätte, Getränke, welche sie daselbst verzehren wollen, abzulassen.

§. 84. Wissentlich aber darf er dergleichen fremden Zwangspflichtigen Getränke zum Einbringen in ihren Bannbezirk nicht verabfolgen.

§. 85. Hat er es gethan: so hat er die nach §. 81. 82. zu bestimmenden Strafen verwirkt.

§. 86. Wo städtische Braugerechtigkeiten auf gewissen Grundstükken haften, da können selbige ohne diese Grundstücke nicht veräussert werden.

§. 87. Doch kann der Berechtigte die Ausübung seines Rechts, von einer Zeit oder von einem Falle zum andern, einem Dritten übertragen.

§. 88. Wer bloss zum Ausschanke berechtigt ist, hat deswegen noch nicht die Befugniss, das Getränke Fassweise zu verkaufen.

§. 89. Die Schenkgerechtigkeit gegen die Person des Verpflichteten kann nur innerhalb des angewiesenen Bezirks ausgeübt werden.

III. Von der Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit.

§. 90. Was von der Braugerechtigkeit und den übrigen sich darauf beziehenden Rechten verordnet ist, gilt auch von der Befugniss, Branntwein zu brennen.

§. 91. Die Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, auch wenn sie Jemanden ausschliessend zukommt, begreift kein ausschliessendes Recht zur Verfertigung künstlicher abgezogener Wasser, oder andrer geistigen Getränke unter sich.

§. 92. Wer jedoch der Zwangsgerechtigkeit unterworfen ist, darf dergleichen Getränke nur zu seinem eignen Gebrauche verfertigen, und muss den dazu erforderlichen Branntwein von dem Berechtigten nehmen.

Befugniss des zur Kesselbrauerei oder zum Haustrunke Berechtigten.

§. 93. Wer zur Kesselbrauerei oder zum Haustrunke berechtigt ist, kann sich dieser Befugniss, in so fern ihm keine besondere Einschrän-

kungen in Ansehung der Zeit, der Art, oder der Quantität gemacht sind, für sich und die in seinem Hause lebenden Kinder, auch bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen bedienen.

§. 94. Weder der zur Kesselbrauerei noch der zum Haustrunke Berechtigte, darf das von ihm verfertigte Getränke seinen Arbeitern an Zahlungsstatt geben.

§. 95. Seinem Gesinde und Lohnarbeitern dergleichen Getränke neben dem Lohne, unentgeltlich zu reichen, steht einem Jeden frei.

1) **a) Edict** v. 29. März 1808, betr. die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwanges in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und in dem Marienwerderschen Kreise.

Nachdem Wir Allerhöchst erwogen haben, daß das bisher in Unsern Provinzen Ost-Preußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, behauptete Mühlenregal an sich der Finanzverwaltung keinen erheblichen Nutzen gewährt, und daß besonders das, sowohl Unsern Königl. als den Privat-Mühlen zustehende Zwangsrecht zum Druck der Einwohner, hauptsächlich der untern Volksklasse, gereicht, ohne daß es jemals gelingen kann, diese, der Wohlfahrt des Landes und der heilsamen Vermehrung der Mühlen entgegenstrebende Verfassung durch Polizei-Gesetze und sonstige nähere Bestimmungen unschädlicher zu machen, Wir auch nach der, alle Unsere getreue Unterthanen gleich umfassenden landesväterlichen Vorsorge es nicht gestatten dürfen, daß das gemeinschädliche Monopol der Mehlfabrikation, während es in einem Theil der Provinz aufgehoben wird, in dem andern beibehalten werde; als haben Wir nicht länger Anstand genommen, die Gesetze, worauf der Mühlenzwang in den Eingangs erwähnten Provinzen beruht, und worin den Grundbesitzern die Anlegung neuer Mühlen untersagt ist, nähmlich das Mühlenreglement für Ost-Preußen vom 5. Octbr. 1786 und für Litthauen vom 14. Decbr. 1785, ferner die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 23. §. 25 — 29. Th. II. Tit. 15. §. 236. 237. 240. 242. und den Zusatz 230, des Ost-Preußischen Provinzialrechts hiemit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen:

Aufhebung des Mühlenregals.

§. I. Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grunde und Boden Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, blos gegen Uebernehmung der in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlengewerkssteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber, hat es bei den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 229 — 232. sein Bewenden.

Begünstigung des Anbaues neuer Mühlen mit Rücksicht auf etwa entgegenliegende Polizeieinrichtungen und Privatgerechtsame.

§. II. Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, muß der Landes-Polizei-Behörde, mit Einreichung des Plans der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden, so muß der Bauherr solches, und ob es eine ober- oder unterschlägige, oder eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen und gleichzeitig einmal in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. III. Die Landes-Polizei-Behörde darf den Bau oder die Veränderung nur in so fern untersagen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beschränkt sich hierauf, und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amtswegen weder befugt, noch verpflichtet.

§. IV. Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheile zurück gestauet wird.

Es muß aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, sowohl der Landes-Polizei-Behörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

§. V. Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grundeigenthums befürchtet.

§. VI. Findet die Landes-Polizei-Behörde einen solchen angebrachten Widerspruch (§. IV. u. V.) nach der verhängten sachverständigen Untersuchung nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage zur Erledigung des Widerspruchs sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präclusivischen sechswöchentlichen Frist angemeldet worden; so darf die neue Mühlenanlage nicht untersagt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden.

Aufhebung des Mühlenzwanges.

§. VII. Der Mühlenzwang, oder die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugniß, andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen, hört in Ost-Preußen und Litthauen mit dem 1. Decbr. 1808 gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten sowohl in den Städten, als auf dem Lande, in Rücksicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen gänzlich auf, indem es von ihrer Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf also vom 1. Decbr. 1808 ab, jeder Mahlgast, der sich der Beibehaltung des Zwanges nicht ausdrücklich unterworfen hat, sein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der Landbewohner in die Stadtmühle; doch versteht es sich von selbst, daß ersterer (der Stadtbewohner) die Mahl-Accise dennoch bezahlen muß

Entschädigung des Erbpacht- oder Pachtbesitzers der Zwangmühle.

§. VIII. Die Entschädigung wegen der künftig zu verstattenden Mahlfreiheit, soll dem zwangsberechtigten Mühlenerbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden, daß ihm der Canon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen wird.

§. IX. So wie die Summe der Entschädigung des Zwangsberechtigten den gänzlichen Erlaß jener Leistung (§. VIII.) niemals übersteigen darf, so wird zwar vermuthet, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sei; doch steht sowohl dem Obereigenthümer oder Verpächter der Mühle, als den bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinste des Müllers geringer sei und es wird demselben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

Mühlendienste und Freiholz.

§. X. Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienste geleistet worden, können dieselben künftig, nach aufgehobenem Zwangsverhältniß, nicht weiter gefordert werden, und muß der Müller auch deshalb durch die Erlassung des Zinses sich für entschädigt halten. Dagegen ist das Recht zum freien Bauholze hierdurch nur in so fern aufgehoben, daß der Müller sich eine Abfindung in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchschnitt der Forsttaxe nicht überschreiten darf, gefallen lassen muß.

Mahllohn.

§. XI. Die Bestimmung des Lohns für die Mühlenfabrikate bleibt zwar dem freien Uebereinkommen zwischen dem Mahlbedürftigen und dem Müller überlassen, wenn aber ein solches nicht getroffen worden, so darf dennoch der Müller nur die folgenden Sätze des Mahllohns in Gelde als die höchsten fordern, nemlich:

1) Weizen zu beuteln . . zehn Groschen Preuß. pro Schffl.
2) Roggen zu beuteln . . sechs — — — — —

3) Roggen (oder Gerste, Erbsen und Bohnen) zu Brod fünf Groschen Preuß. pro Schffl.
4) Brantweinschroot, Futterschroot aller Art und Malz drei — — — —

Dieses Maximum des Müllerlohns gilt nur auf sechs Jahre, also vom 1. Decbr. 1808 bis dahin 1814. und es soll diese Bestimmung überhaupt, sobald hinreichende Concurrenz entstehen wird, aufgehoben werden.

Deckung des Eigenthümers der Mühle.

§. XII. Der Ausfall, welchen die Kassen erleiden, wohin der den Mühlenbesitzern als Entschädigung erlassene Zins gezahlt worden (§. VIII.), wird durch eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für erhaltene Mahlfreiheit erlegen.

§. XIII. Diese Abgabe wird in Rücksicht der Königl. Erbpachtsmühlen auf dem Lande als eine Grundsteuer von den bisher mahlpflichtigen Gütern, mit einer Erleichterung der Käthner gegen die Hubenwirthe, erhoben, und hier den übrigen Grundsteuern, in den Städten aber der Mahlaccise, zugeschlagen.

Diese Abgabe wird nach dem jetzigen etatsmäßigen Ertrage jeder Königl. Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäste (deren jährliche Consignation nunmehr gänzlich wegfällt) erhöhet, oder bei verminderter Anzahl derselben herabgesetzt werden zu können.

§. XIV. Den Eigenthümern der Privatmühlen steht das Recht zu von den bisherigen Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, sich auf eine gleiche Weise entschädigen zu lassen. Die Summe dieser Entschädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß festgesetzt.

Von den Quirdeln.

§. XV. Der Gebrauch der Handmühlen (Quirdeln) ist auf dem Lande jedem, aber nicht in den Städten erlaubt.

Von den Mühlenwaagen und dem Verhältniß des Mehls zum Getreide.

§. XVI. In jeder Mühle, wo noch keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich und spätestens bis zum 1. Decbr. 1808. eingerichtet werden, damit sich jeder Mahlgast derselben, mit Zuziehung des Müllers, allenfalls auch ohne einen vereideten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entstehenden Streitigkeiten muß der Müller vom Weitzen drei und achtzig Pfund schwer

47 Pfd. feines Mehl . . . 12 Metzen.
23 — mittel — . . . 7 —
10 — Kleie . . . . 4 —
1 Scheffel 7 Metzen.

Vom Roggen 80 Pfund schwer
32 Pfd. feines Mehl . . . $9\frac{1}{2}$ Metze.
36 — mittel — . . . 10 —
8 — Kleie . . . . 3 —
1 Scheffel $6\frac{1}{2}$ Metzen.

von einem Scheffel Roggen geschrootet und ungebeutelt
78 Pfd Brodmehl . . 1 Scheffel 6 Metzen.

dem Mahlgast in gestrichenem Maaße gewähren. Wiegt das Getreide mehr oder weniger, so muß der Müller das Mehl nach dem, aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältniß gewähren. Zum Messen des Getreides und Mehls, welches jederzeit auf Verlangen des Mahlgastes geschehen muß, muß der Müller geaichte ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgast dergleichen mitbringt, diese gebrauchen. Auch muß der Müller auf Verlangen dem Mahlgaste über das zur Mühle abgelieferte Getreide einen Empfangschein ausstellen, den ihm der Mahlgast bei dem Empfange des Mehles zurück giebt.

Von den Rangtafeln.

§. XVII. Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene mit rothen oder weißen Nummern versehene Rangtafel halten, und sie öffentlich in der Mühle dergestalt aufhängen, daß sie von Jedem gesehen werden kann. Auf diese Tafel muß der

Müller den Namen eines jeden, dessen Mahlgut er annimmt, einschreiben, und ihm die Nummer durch ein wieder abzulieferndes Zeichen von Blech zustellen, wobei er ihm seinen Vordermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht ist, liegen lassen, sondern er muß dasselbe schlechterdings völlig abmahlen, bevor er sich auf etwas anderes einläßt. Die Reihe der Rangtafel darf nur durch Getreide, welches für die öffentlichen Magazine oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, imgleichen durch Malz oder Branntweinschroot, und in den Städten durch das Bäckergut, wenn es nicht über dreißig Scheffel beträgt, unterbrochen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Mahlgast sein Getreide, auch nach der Eintragung auf der Rangtafel, zurück nehmen kann, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

Polizei-Gesetze und Strafen.

§. XVIII. In Rücksicht der Polizei-Gesetze in Mühlensachen hat es bei den Vorschriften im A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 243 u. s. w. sein Bewenden, und wegen untüchtigen und betrügerischen Mahlens, so wie wegen Ueberschreitung des im §. XI. vorgeschriebenen Mahllohns, sind gegen den Müller die im ersten Theil Tit. 23. §. 42 bis 46. vorgeschriebenen Strafen anzuwenden, dergestalt, daß der bereits dreimal bestrafte Müller, nicht blos wenn er Erbpächter oder Erbzinsbesitzer, sondern auch wenn er Eigenthümer der Mühle ist, in jenem Falle durch den Erbzinsherrn oder Erbverpächter, und in diesem Falle durch den Fiscus, zum Verkauf der Mühle oder der Erbpachtsgerechtigkeit angehalten werden kann. Andere Contraventionen der Müller gegen das gegenwärtige Edikt sind auf die Anzeige der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkührlich, jedoch nachdrücklich an demselben zu bestrafen. Mathis B. 6. S. 78. 6r. Abschnitt.

b) C. O. v. 22. Septbr. 1826, wegen Nichtanwendung des Mühlenedicts v. 28. Octbr. 1810 in den, dem vorstehenden Edict unterliegenden Landestheilen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. v. M., über die Mühlengesetzgebung in Ostpreußen, setze Ich hierdurch, zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, fest: daß die Gesetzgebung über das Mühlenwesen in Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermlandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, durch das Edikt vom 29. März 1808. für abgeschlossen zu achten, und daß dieses Gesetz durch die für die übrigen Provinzen der Monarchie am 28. Octbr. 1810. ergangene Verordnung und deren spätere Declarationen keine Abänderung erlitten, vielmehr in allen einzelnen Bestimmungen volle Gültigkeit behalten hat, ohne daß die Verordnung vom 28. Oktober 1810. und deren Declarationen in den ostpreußischen Regierungs-Departements und dem Marienwerderschen Kreise zur Anwendung kommen können. Was dagegen die näheren Festsetzungen über einzelne Gegenstände des Gesetzes vom 29. März 1808 betrifft; so habe Ich hierüber zuvörderst das Gutachten das Staatsraths erfordert. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die G. S. und gleichzeitig seinem ganzen Inhalte nach durch die Amtsblätter der drei betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen. G. S. S. 85.

c) C. O. v. 25. Septbr. 1836, betr. das Verfahren zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die den Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwangs im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungen.

Zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die Entschädigungsgelder, die Ich den durch das Gesetz vom 29. März 1808. betroffenen Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges durch Meine Order vom 4. August 1834. im Wege der Gnade zugesichert habe, setze Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. August d. J. nach Ihren Anträgen hierdurch fest:

1) Bei den Vergleichsunterhandlungen über diese Entschädigungsgelder, so wie bei Auszahlung der verglichenen Summe ist in Beziehung auf die Legitimation des Eigenthümers

a) darauf zu halten, daß vor Allem der Empfänger der Entschädigung sich

als der im Hypothekenbuche eingetragene Eigenthümer, Erbpächter, Erbzinsmann rc. ausweise. Sollte das Hypotheken-Folium noch nicht regulirt, oder die Uebertragung des Besitztitels auf den jetzigen Naturalbesitzer noch nicht erfolgt sein, so ist dies vor Allem nachzuholen und die betreffende Hypothekenbehörde durch den Ober-Präsidenten hierzu aufzufordern:

b) sind mit dem Eigenthum oder dem anderweitigen Besitztitel einer zwangsberechtigten Mühle nach Publikation des Edicts vom 29. März 1808. Veränderungen vorgegangen, so müssen die Erwerbungs-Documente der letzteingetragenen Besitzer erfordert werden. Ergiebt sich aus denselben, daß der neue Besitzer das Recht mit erworben hat, durch die Mahlpflichtigen entschädigt zu werden, so bedarf es einer Zuziehung der Vorbesitzer nicht weiter. Im entgegengesetzten Falle müssen alle Vorbesitzer seit der Publication des Edikts vom 29. März 1808. zugezogen werden. Im Fall eine Vereinigung unter denselben darüber: wem die Entschädigung gebühre, nicht statt findet, so sind sie wenigstens darüber zu vereinigen, daß unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Ansprüche im Wege Rechtens der Vergleich mit ihnen sämmtlich abgeschlossen werde, sie auch sämmtlich auf alle weitere Ansprüche Verzicht leisten. Die Entschädigung ist alsdann zum Depositum des competenten Gerichts zu zahlen, und demselben die Einleitung des Rechtsstreits unter den Prätendenten zu überlassen.

2) Es bedarf der Zuziehung von Wiederkaufs-Berechtigten nicht.

3) Wenn die Entschädigung einem Lehn- oder Fideikommißgute zufällt, soll, bei Lehnen nach der Analogie des Ostpreußischen Provinzialrechts Zusatz 37. §. 10. und bei Fideicommissen nach §§. 117-119. Tit. 4. Th. II. A. L. R. nur die Zuziehung der beiden nächsten Agnaten oder Anwarter erforderlich sein. In Rücksicht auf die Verfügung über die vom Staat zu leistende Entschädigung tritt §. 8. der Verordnung vom 15. Septbr. 1818. in Anwendung.

4) Rücksichtlich der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten, welche mit Renten, Abgaben oder andern fortlaufenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen sind, soll nach den Vorschriften des A. L. R. §§. 460-465. Tit. 20. Th. I. und des Gesetzes vom 29. Juni 1835. §§. 8 und 10. verfahren werden.

G. S. S. 321.

2) **a) Edict** v. 28. Octbr. 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Getränkezwangs.

In Verfolg des Edikts vom 27. Octbr. über die künftige Finanz-Verwaltung verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntwein-Zwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, Andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen und schrooten, oder das Getränke ausschießlich beziehen müssen, hört vom heutigen Tage an, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, auf.

§. 2. Da die Theorie und die Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbverpächter, noch der Zeitverpächter, noch der Zwangpflichtige verbunden sein, für jene Aufhebung Eviction zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

§. 3. Weil jedoch örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen jener allgemeinen Regel begründen und Schaden für den Berechtigten herbeiführen können; so wird der Staat in diesen Fällen die Entschädigung nach folgenden Vorschriften leisten.

Der Berechtigte weiset nach:

a) Den Debit, welcher in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege nach genau geführten Büchern Statt fand;

b) den Debit, welcher in den nächsten 4 Jahren, von Aufhebung der Bannrechte an gerechnet, eintritt. Vor Ablauf der 4 Jahre kann von einer Entschädigung nicht die Rede sein, da die Zeit erst den Erfolg der Aufhebung der Bannrechte lehren kann.

c) Daß der liquidirte Ausfall, (welcher übrigens nie präsumirt wird) ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, weniger Getreide vermahlen, weniger Getränke abgesetzt worden sei, als verhältnißmäßig in jener frühern Periode. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

Der Ausfall, welcher hiernach dennoch Statt findet, wird nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen berechnet und ersetzt. Ein prozessualisches Verfahren kann hierüber nicht eingeleitet werden.

§. 4. Da, wo auf Unsern Domainen seit dem 1. Januar 1808 der Mahl- und Getränke-Zwang gegen eine Geldentschädigung von Seiten der Zwangspflichtigen aufgehoben ist, wird diese nicht mehr eingefordert.

§. 5. Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtiget ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien mit Beobachtung der erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

§. 6. Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizei-Behörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober-, Unterschlägige, oder eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

§. 7. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizei-Behörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle, hat als solcher, kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Fall der Schadensersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landespolizei-Behörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

§. 8. Die Landespolizei-Behörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle, wegen eines der Landes-Cultur hinderlichen Wasserstandes,

b) ein nach §. 6. erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entscheidung der Landespolizei-Behörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden.

§. 9. Handmühlen, wodurch Getreide oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten. G. S. S. 95.

b) **Edict** v. 7. Septbr. 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (§. 51 seqq., §. 54, betr. das Fortbestehen der Krugverlagsrechte); s. zu II. 8. §. 179-423.

c) Rescript v. 22. März 1817, betr. die Entschädigung der Mühlenbesitzer für die aufgehobenen Bannrechte.

Der von dem Königl. O. L. Ger. zu Frankfurt in Beziehung auf die Beschwerde der N. in der Subhastationssache der N. Mühle unter dem 14. Januar d. J. erstattete Bericht hat dem Justiz-Minister Veranlassung gegeben, über die Anwendung der C. O. vom 12. Juni v. J. mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler zu communiciren, und in Folge dieser Communication wird das Collegium hierdurch aufmerksam gemacht, daß die gedachte C. O. selbst als Grund ihrer Entstehung angiebt:

damit die Mühlenbesitzer, welche auf Entschädigung einen rechtlich begründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern, oder von ihren Gläubigern wider sie angestellten Klagen nicht unverschuldet zu Grunde gerichtet werden.

Also nur, wo es, so lange die verheißene Declaration nicht erschienen, ungewiß ist, ob die Schuld davon, daß der Mühlenbesitzer seinem Erbverpächter oder seinen Gläubigern nicht hat gerecht werden können, an dem Verluste des frühern rechtsbegründeten Bannrechts und an dem Abgange der dafür eintretenden Entschädigung liegt, tritt die C. O. in Anwendung. Wo das Gegentheil gewiß ist, hört ihre Kraft auf.

Wendet man diese Grundsätze auf den Eingangs erwähnten Fall an, so ergiebt sich aus der eigenen Erklärung des N. in seiner am 5. Octbr. 1815 geschehenen Vernehmung, daß sein Zurückkommen keinesweges durch die Aufhebung der Bannrechte, sondern durch die Ungangbarkeit seiner Mühle entstanden ist. Auch befindet er sich geständlich schon seit vier Jahren mit den Mühlenpächten im Rückstande, und diese sind sogar in der seine Insufficienz darlegenden Vermögens-Bilanz unter den Schulden nicht einmal aufgeführt. Der N. hat daher gar kein Recht, auf die Anwendung der C. O. vom 12. Juni v. J. zu provociren. Eine andere Frage ist aber, ob nicht er sowohl als sein Gläubiger insofern ein Interesse haben, daß die Adjudication der Mühle ausgesetzt werde, weil dasjenige, was das künftige Entschädigungsmaaß für das der Mühle anklebende Bannrecht dem Werthe derselben zusetzt, sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, und weil daher ein unbestimmtes Object zur Licitation gestellt wird. Es können sich aber Schuldner und Gläubiger gegen den neuen Erwerber wegen der künftigen Entschädigung einen Vorbehalt machen. Auf den Erweis der Insufficienz selbst hat das unbestimmte Object keinen Einfluß, weil es mit seinem ganzen Erwerbungspreise aus der Zeit, wo die Bannrechte noch bestanden, in die Vermögens-Bilanz aufgenommen ist.

Hiernach hat das Königl. O. L. Ger. nunmehr das Erforderliche zu verfügen.

v. K. J. B. 9. S. 190.

d) Verordnung v. 15. Septbr. 1818, betr. die für Aufhebung des Mahl- und Getränkezwangs zu leistende Entschädigung.

In Unserm Edikte vom 28. Octbr. 1810. wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwangs ist bestimmt worden, daß denjenigen vormaligen Besitzern dieser Zwangs- und Bannrechte, welche durch deren Aufhebung erweislich Schaden erleiden möchten, dafür Entschädigung vom Staate gewährt werden soll.

Zur Erfüllung dieser Zusicherung verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Die Voraussetzung in dem §. 2. des Edikts vom 28. Octbr. 1810, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahme der früher Berechtigten vermindert habe, und die darauf gegründete Vorschrift des §. 3., daß nur besondere örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen begründen können, wird hiermit ausdrücklich bestätigt. Jeder Entschädigungs-Anspruch muß also durch solche örtliche Verhältnisse begründet, und der behauptete Schaden als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, vollständig nachgewiesen werden.

§. 2. Da in den Vorschriften über die Art dieser Beweisführung, welche der §. 3. des Edikts vom 28. Octbr. 1810. enthält, einige nähere Bestimmungen nöthig geworden sind; so setzen Wir hierdurch fest, daß der Berechtigte nachweise:

a) den Debit, welcher in den zehn Jahren von 1796 bis 1805. einschließlich, so wie

b) den Debit, welcher in den vier Jahren 1811, 1816, 1817 und 1818 Statt gefunden hat.

c) Findet sich bei der Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitt jener zehn Jahre ein Ausfall; so hat der Berechtigte ferner zu erweisen, daß dieser Ausfall ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte weniger Getreide vermahlen, oder weniger Getränke abgesetzt worden ist, als im Durchschnitt der zehn früheren Jahre. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

§. 3. Auch sind zur Nachweisung des Schadens in Fällen, wo der Ertrag nicht aus genau geführten Büchern erwiesen werden kann, andere gesetzliche Beweismittel, nur mit Ausnahme der Eidesdelation, zulässig.

§. 4. Der nach diesen Bestimmungen ausgemittelte, und nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen zu Gelde berechnete Ausfall macht die Entschädigung der Berechtigten aus, und wird entweder als bleibende Rente, oder mit fünf Prozent zu Kapital geschlagen, als Kapital vergütet.

§. 5. Jeder früher zum Mühlen- oder Getränke-Zwange Berechtigte, welcher nach vorstehenden Bestimmungen, einen durch die Aufhebung des Zwangs-Rechts entstandenen Schaden nachzuweisen sich getraut, muß seinen Entschädigungs-Anspruch innerhalb sechs Monaten, von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, bei der Kreisbehörde anmelden. Nach dieser Zeit soll auf keine neue Ansprüche weiter Rücksicht genommen, und ein Jeder, der sich nicht gemeldet hat, so angesehen werden, als sei ihm die Aufhebung des Zwang- und Bannrechts nicht zum Nachtheil gewesen.

§. 6. Die Ausmittelung des Schadens liegt der Kreisbehörde unter Leitung der Regierung ob. Bevor die Kreisbehörde aber zur Beweisaufnahme schreitet, muß sie zuerst summarisch untersuchen: ob der Fall der Entschädigung durch besondere örtliche Verhältnisse als Ausnahme von der Regel, begründet sei? und darüber gutachtlich an die Regierung berichten, welche vorab darüber entscheidet: ob die Beweisaufnahme Statt finden, oder der gemachte Anspruch sofort zurückgewiesen werden soll?

§. 7. Bei dem weiteren Verfahren kann die Kreisbehörde, wo sie es nöthig findet, oder von der Regierung dazu angewiesen wird, einen Justiz-Bedienten aus dem Kreise zu den Beweisaufnahmen und andern Verhandlungen zuziehen; und die Justiz-Bedienten sind verbunden, sich auf die Aufforderung der Kreisbehörde diesen Geschäften zu unterziehen.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, dem Befinden nach, die Ausmittelung des Schadens auch andern Kommissarien außer den Kreisbehörden zu übertragen.

§. 8. Bei der Ausmittelung des Schadens ist der Legitimationspunkt der zur Entschädigung Berechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, so, daß bei getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten, nur mit Zuziehung aller Theilnehmer verhandelt werden kann. In Beziehung auf die vom Staate zu leistende Entschädigung, sind jedoch alle Theilnehmer nur als Eine Person zu betrachten, und es ist ihre eigene Sache, sich gütlich oder im Wege Rechtens auseinander zu setzen.

§. 9. Nach dem Abschlusse des Verfahrens reicht die Kreisbehörde die gesammten Verhandlungen der Regierung ein, welche jedoch in Fällen, wo von Entschädigung eines Domainen-Grundstücks, oder eines Domainen-Pächters die Rede ist, nach vorheriger Anfrage bei dem Finanz-Ministerium durch einen Beschluß in Pleno die Entschädigungs-Summe festsetzt.

§. 10. Der Rechtsweg findet gegen die Entscheidungen der Regierung (§. 6 u. 9.) nicht Statt. Dem Berechtigten stehet aber binnen zehn Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung derselben der Recurs dagegen an das Ministerium des Innern und das Ministerium für die Gewerbe und den Handel frei.

§. 11. Bei demjenigen, was von diesen Ministerien gemeinschaftlich auf den eingelegten Rekurs beschlossen wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 12. Die gegenwärtige Verordnung findet übrigens nur auf diejenigen Provinzen und Theile Unserer Monarchie Anwendung, welche bei der Bekanntmachung des Edicts vom 28. Octbr. 1810. mit derselben vereinigt waren.

Wir befehlen Unserm Staats-Ministerium, Unsern Regierungen und Kreisbehörden, diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach zur Ausführung zu bringen.

G. S. S. 178.

e) **C. O.** v. 24. Octbr. 1823, daß den bannberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränkezwangs von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht zusteht.

Das Mir vorgelegte Gutachten des Staatsraths über das Bedenken: ob den bannberechtigten Mühlenbesitzern auch für solchen Verlust, den sie durch Aufhebung des Getränkezwangs erlitten haben, eine Entschädigung von Seiten des Staats zu leisten sei? habe Ich dahin bestätiget: daß die Mühlenbesitzer für diesen Theil ihres Verlustes eine Entschädigung vom Staate nicht fordern können, weil der Gewinn, den der Müller durch den Getränkezwang mittelst der größern Consumtion der Brauereien und Brennereien bezog, nur zufällig war, und das Bannrecht des Getränkezwanges mit dem ihm überwiesenen Bannrechte des Mahlzwanges in keiner innern Verbindung stand, weshalb der Inhaber des Getränkezwanges dieses Recht, ohne Widerspruch von Seiten des Müllers, aufzugeben und eben hierdurch, mittelst der vermehrten Einfuhr fremder Getränke in den bisherigen Bannbezirk des Müllers, den Gewinn desselben zu vermindern oder ihm solchen gänzlich zu entziehen, unstreitig befugt war, woraus von selbst folgt, Theils, daß der Staat den Getränkezwang allgemein aufheben konnte, ohne sich dadurch dem Müller zu einer Entschädigung zu verpflichten, Theils, daß der Verlust, den die Erbpachtmüller durch die Aufhebung des Getränkezwanges erleiden, nicht zu den Gegenständen gehört, worüber das Gesetz vom 28. Octbr. 1810. verfügt, indem es §. 2. den Regreß gegen den Erbverpächter ausschließt. Ob der Erbpachtmüller einen solchen Regreß geltend machen könne, ist daher, unabhängig von der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Octbr. 1810. §. 2., lediglich nach den Bestimmungen des A. L. R. §§. 207. u. f. Tit. XXI. P. I. und dem Inhalte des Erbpachtvertrages zu beurtheilen. Das Staatsministerium hat hiernach weiter zu verfügen und diese Entscheidung durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. S. 168.

3) **C. O.** v. 22. Septbr. 1826, wegen Nichtanwendung des Mühlen-Edicts v. 28. Octbr. 1810 in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und in dem Marienwerderschen Kreise; s. oben nach dem Edict v. 29. März 1808.

4) Wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in den zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen, s. die **Gesetze** v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse rc. (§. 60, §. 41 und §. 39); s. zu II. 7. nach §. 494.

5) **a) Rescripte** v. 30. Octbr. 1822 und 20. August 1824, betr. die Nichtanwendung des Mühlenedicts v. 28. Octbr. 1810 in den vormals sächsischen Provinzen.

Der Justiz-Minister tritt der Meinung derjenigen Mitglieder des Königl. O. L. Ger. bei, welche nach dem Berichte des Collegii vom 6. d. M. das Edict wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges rc. vom 26. October 1810 als nicht eingeführt in die vormals Sächsischen Provinzen erklären. Den dafür angeführten Gründen tritt hinzu, daß das gedachte Edict nur einen Theil einer Gesetzgebung ausmacht, die durch den Zustand der Monarchie im Jahre 1810 herbeigeführt wurde und die Verbesserung derselben bezweckte. Herausgerissen aus seinen Umgebungen und ohne begleitende Modificationen, würde die Anwendung des Edicts auf die Verhältnisse im Herzogthum Sachsen nur störend einwirken. In gleicher Art hat sich der Justiz-Minister bereits in der, den Gemeinen zu Poska und Moza ertheilten in den v. K. J. B. 20. S. 265. abgedruckten Resolution vom 30. Octbr. 1822 geäußert.

Berlin, den 20. August 1824. v. K. J. B. 24. S. 255.

Den Gemeinden zu Poska und Moza wird auf ihre Eingabe vom 8. d. M. und die darin enthaltene Frage:

ob der Mahlzwang im Herzogthum Sachsen noch Statt finde, oder als aufgehoben zu betrachten sei?

zur Resolution ertheilt, daß in dem §. 12. der Verordnung vom 15. Septbr. 1818, auf welche die Bittsteller zur Begründung ihrer Meinung, daß der Mahlzwang im Herzogthum Sachsen aufgehoben sei, Bezug nehmen, ausdrücklich bestimmt ist, daß dieselbe nur Anwendung finde auf diejenigen Provinzen und Theile der Preußischen Monarchie, welche bei Bekanntmachung des Edicts vom 28. Octbr. 1810 mit derselben vereinigt gewesen sind. Diesemnach ist es ganz unbezweifelt, daß diese Verordnung nicht für das Herzogthum Sachsen gilt. Da diese Verordnung nothwendig gewesen ist zur Ergänzung des Edicts vom 28. Octbr. 1810 und, ohne dieselbe, das letztere nicht vollständig zur Ausführung kommen kann, so ergiebt sich zugleich auch, daß der Gesetzgeber bei der erwähnten Bestimmung im §. 12. davon ausgegangen ist, daß auch das Edict vom 28. Octbr. 1810 nur Anwendung findet auf die Theile, die damals mit der Monarchie vereinigt gewesen, also nicht auf das Herzogthum Sachsen. Es muß diesemnach die Meinung der Gerichte allerdings für begründet angenommen werden.

Berlin, den 30. Octbr. 1822. v. K. J. B. 20. S. 265.

b) Rescript v. 19. März 1832 nebst **Erkenntniss** des Geheimen Obertribunals, betr. die Gültigkeit des Edicts v. 28. Octbr. 1810 im Fürstenthum Erfurt. v. K. J. B. 39. S. 123.

(Die in diesem Erkenntnisse ausgeführte Ansicht, daß das Edict v. 28. Octbr. 1810 nach dem Patent v. 9. Septbr. 1814 als eingeführt in die mit dem Preußischen Staate wiedervereinigten Landestheile zu erachten, ist durch die nachfolgende C. O. widerlegt; es ist daher der Abdruck unterblieben.)

c) C. O. v. 23. März 1836, betr. die Anwendung des Edicts v. 28. Octbr. 1811 in den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

Obgleich das Edikt vom 28. Octbr. 1810. wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntweinzwanges nach seinem ganzen Inhalte nur auf die damals zur Monarchie gehörigen Provinzen sich beschränkt, so haben doch nach Ihrem Berichte vom 25. v. M. mehrere Gerichte dieser Beschränkung entgegen erkannt und das Edict ohne gesetzliche Bestimmung auch in denjenigen Provinzen zur Anwendung gebracht, welche später mit der Monarchie vereinigt worden. Um solchen abweichenden Ansichten ein Ziel zu setzen, will Ich auf Ihren Antrag hierdurch noch besonders erklären, daß das obgedachte Edikt in den später neu- oder wiedererworbenen Provinzen bei Einführung des A. L. R. nicht mit eingeführt, in diesen Ländertheilen also der Mahl-, Bier- und Branntweinzwang da, wo er wirklich bestand, zur Zeit noch nicht aufgehoben ist. G. S. S. 168.

d) C. O. v. 5. Septbr. 1833 und 9. April 1836, daß in den neuen und wiedererworbenen Provinzen die gesetzlich erworbenen Zwangs- und Bannrechte noch fortdauern.

Auf Ihren Bericht vom 5. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die gesetzlich erworbenen Zwangs- und Bannrechte der Brau-Commune zu Cottbus als aufgehoben nicht zu betrachten, vielmehr durch die Erkenntnisse der diesseitigen Gerichte verfassungs- und vorschriftsmäßig aufrecht erhalten sind. Zur Vermeidung wiederholter Prozesse wird aber auch der Kommune der polizeiliche Schutz nicht versagt werden dürfen, so weit derselbe innerhalb der Grenzen des polizeilichen Ressorts nachgesucht wird. Sie haben hiernach weiter zu verfügen und das Brau-Direktorium auf die wiederbeigehende Eingabe zu bescheiden.

Schwedt, den 5ten September 1833.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß gegen den polizeilichen Schutz, den Ich durch Meine Ordre vom 5. September 1833. der Brau-Commune zu Cottbus gegen die Gefährdung ihres Bannrechts zugesichert habe, eine Possessorienklage nicht zulässig sein, und diese Bestimmung auf alle bis zum Erlaß Meiner gegenwärtigen Declaration nicht rechtskräftig entschiedene Fälle angewendet werden soll. Sowohl Meine Ordre vom 5. September 1833. als die heutige sind durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt bekannt zu machen. Berlin, den 9. April 1836.

v. K. J. B. 47. S. 517.

6) **Gesetz** v. 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben, um den Verkehr und Gewerbfleiß in Unserer Provinz Posen von jedem lästigen Zwange zu befreien, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths zu verordnen beschlossen:

§. 1. Die in der Provinz Posen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, na-

mentlich das mit der Befugniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei bisher verbunden gewesene Recht des Getränke-Konsumtionszwanges und die Schankgerechtigkeit, insofern dieselbe in einem bestimmten Bezirk ausschließend ausgeübt worden, sind mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

§. 2. Was unter Zwangs- und Bannrechten überhaupt, und unter Konsumtionszwang, so wie unter ausschließender Schankgerechtigkeit zu verstehen sei, bestimmen die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 23. §§. 1—22 u. §§. 53—95.

§. 3. Die Eigenthümer und Erbpächter eines Grundstücks bleiben jedoch in dem Besitz des Rechts, zum Absatz an Andere Bier zu brauen oder Branntwein zu brennen, und das fabrizirte Getränk im Einzelnen zu verkaufen, so wie in dem Besitze des durch Verjährung oder ausdrückliche Verträge erworbenen Krugverlags. A. L. R. Th. I. Tit. 23. §. 56.

§. 4. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränke nur aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen (Verlagsrecht), können auch ferner errichtet werden.

Verträge, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Consumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, dürfen, bei Strafe der Nichtigkeit, nur auf die Dauer eines Jahres geschlossen werden.

§. 5. Die Anlage neuer Brauereien und Brennereien auf ländlichen Grundstücken ist von der Genehmigung der betreffenden Regierung abhängig; diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Eigenthümer oder Erbpächter eines Grundstücks einen nach landschaftlichen Taxgrundsätzen ermittelten Capital-Grundwerth von 15,000 Rthlr. oder darüber nachweiset. Die Beurtheilung dieses Nachweises gebührt der Regierung, und ein Recht zum Widerspruch steht dem Besitzer eines bisher ausgeübten Consumtionszwanges oder ausschließenden Schankrechts nicht zu.

§. 6. Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Regierung, und zwar nur auf den Antrag einer Gemeinde unter dem Nachweis des Bedürfnisses, und wenn zuvor der zur Ausübung des Schankrechts berechtigte Grundherr mit seinen Einwendungen gehört worden, errichtet werden.

§. 7. Wenn in einzelnen Fällen durch die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte (§. 1.) ein wirklicher Schade entstehen sollte, so wird in solchen Fällen eine Vergütigung des wirklichen Schadens nach den Grundsätzen und Bestimmungen Unserer Verordnung vom 15. Septbr. 1818. §§. 1. 2. Litt. c. §§. 3. 4. 6—11. incl. (G. S. S. 178. und fg.), welche Wir hierdurch auch in der Provinz Posen in Kraft setzen, und für die bezeichneten Fälle in Anwendung gebracht wissen wollen, aus Staatskassen gewährt werden.

Dagegen soll weder der Verkäufer, noch der Erb- oder Zeitverpächter, noch der Zwangpflichtige verbunden sein, eine Entschädigung für jene Aufhebung zu leisten.

§. 8. Der Berechtigte ist der im §. 7. ertheilten Bestimmung gemäß, Behufs der Ausmittelung seines Verlustes, verbunden, den Debit, welcher in dem Zeitraum von 1816-1825. einschließlich, und den Debit, welcher in den Jahren 1834. 1835. 1836. 1837. stattgefunden hat, nachzuweisen; und es soll durch Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitte jener zehn Jahre der entstandene Ausfall ermittelt werden.

Eine Vergütigung dieses Ausfalls findet jedoch nicht statt, wenn dem Berechtigten Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats nachgewiesen werden kann, und der Verlust daher nicht als eine unmittelbare Folge des aufgehobenen Zwang- und Bannrechts anzusehen ist.

§. 9. Nach dem Ablauf des Jahres 1837. sollen die Inhaber früherer Zwangs- und Bannrechte (§. 1.) durch eine öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizei-Behörde zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Entschädigungsansprüche, bei Verlust derselben, binnen einer sechsmonatlichen Frist aufgefordert werden. G. S. S. 59.

Gedruckt in der Nauckschen Buchdruckerei.

